GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT FÜR DAS KÖNIGREICH SACHSEN: 1867

Sachsen

Digitized by Google

3. germ. 61 1/2 40

Gesetzsammlung

Digitized by Google

<36616469010014

<36616469010014

Bayer. Staatsbibliothek

Digitized by Google

Gesetz-

und

Verordnungsblatt

für das

Königreich Sachsen

vom Jahre 1867.

---

1. bis 30. Stück.

Dresden,
gedruckt und zu haben in der Königlichen Hofbuchdruckerei von C. C. Meinhold und Söhne.

Digitized by Google

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS

Digitized by Google

Inhaltsverzeichniß

des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Königreich Sachsen

vom Jahre 1867.

I. In chronologischer Ordnung.

Tag der Ausstellung.	Tag der letzten Absendung.	Inhalt.	Stück.	Num.	Seite.
1866.	1867.				
14. Nov.	27. Juni	Decret des Ministeriums des Innern wegen Genehmigung einer öffentlichen Anleihe des Gasbeleuchtungs-Actienvereins in Sellerhausen	14	76	172
17. Dec.	29. Jan.	Decret des Ministeriums des Innern wegen Bestätigung der Statuten des Vorschußvereins zu Hartenstein	1	1	1 u. 2
21. Dec.	29. Jan.	Bekanntmachung des Finanzministeriums, dem Spar- und Vorschußvereine zu Mittweida, sowie dem Darlehnsvereine zu Freiberg bewilligte Stempelbefreiungen betr.	1	2	2
1867.					
2. Jan.	29. Jan.	Verordnung des Ministeriums des Innern, Leichentransporte betr. .	1	3	3 – 6
3. Jan.	29. Jan.	Decret des Ministeriums des Innern wegen Bestätigung eines Nachtrags sammt Beilage zu der Sparcassenordnung der Stadt Leipzig	1	4	6 u. 7
7. Jan.	29. Jan.	Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, den siebenten Nachtrag zur fünften Auflage der Arzneientaxe betr.	1	5	8
7. Jan.	29. Jan.	Verordnung der Ministerien des Innern und der Finanzen, die Gewerbelegitimationskarten für Handelsreisende betr.	1	6	8 u. 9
9. Jan.	29. Jan.	Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, die Anleihe der zur Parochie Falkenstein gehörigen Gemeinden betr.	1	7	9
10. Jan.	29. Jan.	Decret des Ministeriums des Innern wegen Bestätigung der revidirten Statuten des Zwickauer Steinkohlenbauvereins	1	9	10 u. 11
15. Jan.	29. Jan.	Bekanntmachung des Finanzministeriums, die Eröffnung der Betriebstelegraphenstation Borna für die allgemeine telegraphische Correspondenz betr.	1	8	10
15. Jan.	29. Jan.	Decret des Ministeriums des Innern wegen Bestätigung der Statuten des Actienbadvereins zu Sayda	1	10	11
19. Jan.	29. Jan.	Verordnung des Ministeriums des Innern, die Wahlen zum Reichstage des Norddeutschen Bundes betr.	1	11	12

Digitized by Google

Tag der Ausstellung.	Tag der letzten Absendung.	Inhalt.	Stück.	Num.	Seite.
30. Jan.	20. Febr.	Verordnung der Ministerien der Justiz und des Innern, die Publication der mit der Regierung des Fürstenthums Reuß jüngerer Linie wegen gegenseitigen Schutzes der Waarenbezeichnungen geschlossenen Uebereinkunft betr.	2	12	13 u. 14
31. Jan.	9. März	Decret des Ministeriums des Innern wegen Bestätigung der Statuten des Knappschaftsvereins beim Gräflich Einsiedel'schen Eisenhüttenwerke Berggießhübel	4	20	29
2. Febr.	9. März	Decret des Ministeriums des Innern wegen Bestätigung der Statuten des landwirthschaftlichen Spar- und Vorschußvereins für Mittelsaida und Umgegend	4	21	30 u. 31
5. Febr.	9. März	Decret des Ministeriums des Innern wegen Bestätigung der Statuten des Creditvereins zu Hohenstein	4	22	31 u. 32
8. Febr.	20. Febr.	Verordnung des Ministeriums des Innern, die Maßregeln zu Verhütung der Einschleppung der Rinderpest betr.	2	13	15
9. Febr.	9. März	Decret des Ministeriums des Innern wegen Bestätigung der Statuten der Commanditactiengesellschaft: „Seilitz-Schlettaer Chamottewaaren-Fabrik Fr. Kollrepp & Comp."	4	23	32
11. Febr.	23. Febr.	Verordnung des Ministeriums des Innern, das Liquidiren der Unterbehörden bei Gesuchen um Erlaß von Polizeistrafen betr. . .	3	19	27 u. 28
12. Febr.	23. Febr.	Gesetz, die Vergütung der innenbenannten Kriegs-Lasten und Schäden betr.	3	17	21—24
12. Febr.	23. Febr.	Verordnung des Ministeriums des Innern zu Ausführung des Gesetzes, die Vergütung der innenbenannten Kriegs-Lasten und Schäden betr.	3	18	24—27
13. Febr.	20. Febr.	Gesetz, die Anwendung der Bestimmungen der Gesetze vom 7. December 1837, 11. September 1843 und 21. September 1864 auf die zur Zeit in Sachsen stehenden Königlich Preußischen Truppen betr.	2	14	16 u. 17
14. Febr.	9. März	Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, die Richtungslinie der Borsdorf-Meißner Eisenbahn betr.	4	24	32 u. 33
15. Febr.	20. Febr.	Gesetz, einige Zusätze und Nachtragsbestimmungen zu den Gesetzen über die Pensionirung der Militärpersonen und deren Hinterlassenen vom 17. December 1837 und 24. März 1852 betr. .	2	15	17—19
16. Febr.	20. Febr.	Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, die Einberufung des Reichstags des Norddeutschen Bundes betr.	2	16	20
20. Febr.	9. März	Allerhöchste Verordnung, die juristische Staatsprüfung betr. . . .	4	25	33—37
20. Febr.	9. März	Verordnung des Justizministeriums, die künftige Benennung und Qualification der zeitherigen Actuare bei den Gerichten erster Instanz betr.	4	26	37 u. 38
20. Febr.	9. März	Bekanntmachung des Justizministeriums, die Vorbereitung zur Advocatur betr.	4	27	39
1. März	9. März	Verordnung des Kriegsministeriums zu Publication der Uebereinkunft, welche mit der Königlich Preußischen Regierung zu Regelung der aus der noch fortdauernden Besetzung des Königreichs Sachsen durch Königlich Preußische Truppen entspringenden gegenseitigen Verpflichtungen getroffen worden ist	4	28	39—51

Digitized by Google

Tag der Ausstellung.	Tag der letzten Absendung.	Inhalt.	Stück.	Num.	Seite.
2. März	21. März	Gesetz wegen Anfertigung und Ausgabe neuer Königlich Sächsischer Cassenbillets an die Stelle der zeitherigen	5	29	53 — 56
4. März	21. März	Verordnung des Justizministeriums, die Ergänzung des Art. 44 der mit der Königlich Preußischen Regierung getroffenen Uebereinkunft über die Leistung gegenseitiger Rechtshülfe vom 14. October (30. November) 1839 betr.	5	30	56 u. 57
6. März	21. März	Verordnung des Finanzministeriums, Erleichterungen im inneren Postverkehre betr.	5	31	57—63
7. März	21. März	Verordnung des Ministeriums des Innern, die Zuschlagsbeiträge zum Brandversicherungs-Schuldentilgungsfond der Oberlausitz betr.	5	32	64
13. März	27. April	Verordnung des Justizministeriums, Vereinfachungen der Geschäftsbehandlung in Strafsachen betr.	8	49	105 u. 106
13. März	27. April	Verordnung des Justizministeriums, einige Abänderungen im bürgerlichen Prozesse betr.	8	50	106 — 112
14. März	11. Mai	Verordnung der Ministerien der Finanzen und des Innern, den Beitritt des Cantons Graubünden zu der mit mehreren Schweizer-Cantonen wegen gegenseitiger Behandlung der Handelsreisenden getroffenen Vereinbarung betr.	9	51	113 u. 114
15. März	13. April	Decret des Ministeriums des Innern wegen Bestätigung der Brauordnung für die Braugenossenschaft zu Marienberg	7	35	79
16. März	2. April	Decret des Ministeriums des Innern wegen Bestätigung der Statuten des Dresdner allgemeinen Kranken- und Sterbecassenvereins .	6	34	78
19. März	13. April	Allerhöchstes Decret wegen Bestätigung der Statuten des Leipziger Cassenvereins	7	36	80—92
23. März	13. April	Decret des Cultusministeriums wegen Bestätigung der Statuten der Lehr- und Erziehungsanstalt für Töchter gebildeter Stände in Friedrichstadt-Dresden	7	37	93 u. 94
23. März	13. Juli	Decret des Ministeriums des Innern wegen Genehmigung einer Anleihe des Hänichener Steinkohlenbauvereins	15	78	173
26. März	2. April	Verordnung des Finanzministeriums, den wegen Ausübung des Telegraphenwesens innerhalb des Königreichs Sachsen durch die Königlich Preußische Regierung abgeschlossenen Vertrag betr. .	6	33	65 —77
26. März	13. April	Verordnung der Ministerien der Finanzen, der Justiz und des Kriegs über Befreiung von Kosten und Stempelgebühr bei den, gebliebene oder im Kriege verstorbene Militärpersonen betreffenden Angelegenheiten und Expeditionen	7	38	94
26. März	13. April	Verordnung des Ministeriums des Innern, die Anzeigeberichte über außerordentliche Vorfälle betr.	7	39	94 u. 95
28. März	13. April	Verordnung des Ministeriums des Innern, die Expropriation von Grundeigenthum für Erweiterung des Bahnhofs der Leipzig-Dresdner Eisenbahncompagnie zu Dresden betr.	7	40	95 u. 96
28. März	13. April	Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, die Richtungslinie der Borsdorf-Meißner Eisenbahn betr.	7	41	96

Digitized by Google

Tag der Ausstellung.	Tag der letzten Absendung.	Inhalt.	Stück.	Num.	Seite.
28. März	13. April	Decret des Ministeriums des Innern wegen Bestätigung der Statuten des Hülfsvereins für Hinterlassene verstorbener Königlich Sächsischer Zoll- und Steuerbeamten	7	45	102
3. April	13. April	Bekanntmachung des Finanzministeriums, die Staatseisenbahnverwaltung zu Zschopau betr.	7	42	97
3. April	13. April	Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, den evangelisch-lutherischen Verein für weibliche Diaconie in Dresden betr.	7	43	97
3. April	11. Mai	Decret des Ministeriums des Innern wegen Bestätigung der Genossenschaftsordnung der Genossenschaft für Berichtigung der Parthe zu Albrechtshain	9	52	114 u. 115
4. April	13. April	Verordnung der Ministerien des Innern und der Finanzen, die Auszahlung der Kriegsschädenvergütungen betr.	7	44	98—101
4. April	27. April	Bekanntmachung des Finanzministeriums, dem Vorschußvereine zu Hartenstein und dem Creditvereine zu Hohenstein bewilligte Stempelbefreiungen betr.	8	46	103
8. April	27. April	Verordnung des Ministeriums des Innern, die Wahl eines Abgeordneten und seines Stellvertreters für den dritten Bezirk des Handels- und Fabrikstandes betr.	8	47	104
15. April	27. April	Verordnung des Ministeriums des Innern, die Wahl eines Abgeordneten und seines Stellvertreters für die Stadt Leipzig betr.	8	48	104 u. 105
15. April	11. Mai	Decret des Ministeriums des Innern wegen Bestätigung der Statuten der Annaberger Bergbegräbnißbrüderschaft	9	53	115 u. 116
15. April	22. Mai	Decret des Ministeriums des Innern wegen Bestätigung der Statuten der Dresdner allgemeinen Kranken- und Begräbnißcasse für Gewerbsgehülfen und Lehrlinge	10	55	117
29. April	11. Mai	Verordnung des Ministeriums des Innern, Maßregeln zum Schutze gegen die Einschleppung der Rinderpest betr.	9	54	116
2. Mai	22. Mai	Decret des Ministeriums des Innern wegen Bestätigung der Statuten des Vorschußvereins zu Leisnig	10	56	118 u. 119
6. Mai	22. Mai	Verordnung des Ministeriums des Innern, die Expropriation von Grundeigenthum zu Zwecken der Chemnitz-Riesaer Staatseisenbahn betr.	10	57	119 u. 120
10. Mai	31. Mai	Verordnung des Justizministeriums zu Erledigung eines Zweifels bei Anwendung der Bestimmungen in §§ 171 und 172 der Verordnung vom 9. Januar 1865, das Verfahren in nichtstreitigen Rechtssachen betr.	11	63	129 u. 130
14. Mai	22. Mai	Verordnung des Ministeriums des Innern, Maßregeln zum Schutze gegen die Rinderpest betr.	10	58	120
15. Mai	22. Mai	Gesetz, Nachträge zu dem Gesetze wegen provisorischer Forterhebung der Steuern und Abgaben im Jahre 1867 vom 24. December 1866 betr.	10	59	121
15. Mai	22. Mai	Gesetz, die Schlachtsteuer, die Uebergangsabgabe von zollvereinsländischem Fleischwerke, sowie die Verbrauchsabgabe von vereinsausländischem Fleischwerke betr.	10	60	122 u. 123

Digitized by Google

Tag der Ausstellung.	Tag der letzten Absendung.	Inhalt.	Stück.	Num.	Seite.
15. Mai	22. Mai	Verordnung des Finanzministeriums zu Ausführung des Gesetzes vom 15. Mai 1867, die Schlachtsteuer, die Uebergangsabgabe von zollvereinsländischem Fleischwerke, sowie die Verbrauchsabgabe von vereinsausländischem Fleischwerke betr.	10	61	124—126
15. Mai	18. Juni	Decret des Ministeriums des Innern wegen Bestätigung der Statuten der vereinigten Begräbnißcasse zu Annaberg	12	66	139
20. Mai	31. Mai	Gesetz, das Befugniß zu Aufnahme von Protocollen und zu Beglaubigungen bei Justiz- und bei Verwaltungsbehörden betr. .	11	64	131—133
20. Mai	31. Mai	Verordnung der Ministerien des Cultus und öffentlichen Unterrichts, der Justiz, des Kriegs, des Innern und der Finanzen zu Ausführung des Gesetzes, das Befugniß zu Aufnahme von Protocollen und zu Beglaubigungen bei Justiz- und bei Verwaltungsbehörden betr.	11	65	134—138
21. Mai	31. Mai	Verordnung des Finanzministeriums zu Ausführung des Gesetzes, Nachträge zu dem Gesetze wegen provisorischer Forterhebung der Steuern und Abgaben im Jahre 1867 betr.	11	62	127—129
22. Mai	18. Juni	Verordnung des Justizministeriums zu Erledigung eines Zweifels bei Anwendung der Bestimmung im § 8 des Gesetzes, die Abkürzung und Vereinfachung des bürgerlichen Prozeßverfahrens betreffend, vom 30. December 1861	12	67	140 u. 141
23. Mai	18. Juni	Decret des Ministeriums des Innern wegen Bestätigung der Brauordnung für die Braugenossenschaft zu Königstein	12	68	141 u. 142
23. Mai	27. Juni	Decret des Ministeriums des Innern wegen Bestätigung der Statuten des Unterstützungsvereins für Handlungsgehülfen in Leipzig .	14	75	171
23. Mai	27. Juni	Verordnung der Ministerien der Finanzen und des Innern, die Dampfschleppschifffahrt auf dem Sächsischen Elbstrome betr. .	14	77	172
24. Mai	18. Juni	Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, den Grünaer Steinkohlenbauverein betr.	12	69	142
25. Mai	18. Juni	Verordnung der Ministerien der Justiz und des Kriegs, die Prüfung für das Militärrichteramt betr.	12	70	142 u. 143
29. Mai	18. Juni	Bekanntmachung des Kriegsministeriums, das Gesetz vom 13. Februar 1867 über Anwendung der Bestimmungen der Gesetze vom 7. December 1837, 11. September 1843 und 21. September 1864 auf die zur Zeit in Sachsen stehenden Königlich Preußischen Truppen betr.	12	71	144
8. Juni	18. Juni	Verordnung des Ministeriums des Innern, Maßregeln wegen der Rinderpest betr.	12	72	145 u. 146
11. Juni	18. Juni	Verordnung des Finanzministeriums, Nachträge zu Abschnitt IX der Postordnung vom 7. Juni 1859 betr.	12	73	146
17. Juni	13. Juli	Verordnung des Ministeriums des Innern, einige Abänderungen der mittelst Verordnung des Ministeriums des Innern vom 18. Juni 1855 publicirten Instruction für die Gendarmerie wegen des Gebrauchs ihrer Dienstwaffen betr.	15	79	173—175

Digitized by Google

Tag der Ausstellung.	Tag der letzten Absendung.	Inhalt.	Stück.	Num.	Seite.
19. Juni	13. Juli	Decret des Ministeriums des Innern wegen Bestätigung der Statuten des Vorschußvereins zu Strehla a/E.	15	80	175 u. 176
25. Juni	27. Juli	Allerhöchste Verordnung, die Verfassung des Norddeutschen Bundes betr.	13	74	147—170
27. Juni	13. Juli	Verordnung des Ministeriums des Innern, Maßregeln wegen der Rinderpest betr.	15	81	176 u. 177
5. Juli	13. Juli	Verordnung des Ministeriums des Innern, die Ausführung der Verfassung des Norddeutschen Bundes innerhalb des Geschäftskreises des Ministeriums des Innern betr.	15	82	178 u. 179
5. Juli	13. Juli	Bekanntmachung des Finanzministeriums, die Erweiterung des freien Verkehrs mit Branntwein, Bier, Tabaksblättern und Tabaksfabrikaten betr.	15	83	179 u. 180
6. Juli	27. Juli	Verordnung des Ministeriums des Innern, die Lagerung und Aufbewahrung von Mineralölen betr.	16	84	181—185
8. Juli	27. Juli	Bekanntmachung des Finanzministeriums, dem Creditvereine zu Geringswalde und dem Vorschußvereine für Altenberg und Geising mit Umgegend bewilligte Stempelbefreiungen betr.	16	85	185
17. Juli	21. Aug.	Decret des Ministeriums des Innern wegen Bestätigung der Statuten der Marienberger Silberbergbau-Gesellschaft	17	88	193
22. Juli	21. Aug.	Verordnung des Justizministeriums, die Publication eines Nachtrags zu der zwischen der Königlich Sächsischen Regierung und der Fürstlich Reußischen Regierung älterer Linie zu Greiz wegen Leistung gegenseitiger Rechtshülfe unter dem 22. October 1845 getroffenen Uebereinkunft betr.	17	90	204 u. 205
23. Juli	27. Juli	Allerhöchste Verordnung, die Steuervergütung bei der Ausfuhr von inländischem Biere betr.	16	86	186—192
24. Juli	27. Juli	Verordnung des Justizministeriums, den Gerichtsstand des Staatsfiscus, der von höheren Behörden verwalteten nichtfiscalischen Cassen und des Domcapitels zu Meißen betr.	16	87	192
25. Juli	21. Aug.	Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, die Anleihe der Stadt Oederan betr	17	91	205
26. Juli	21. Aug.	Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, die Concessionirung der Westdeutschen Versicherungs-Actienbank zu Essen betr.	17	92	206
27. Juli	21. Aug.	Verordnung des Ministeriums des Innern, Maßregeln wegen der Rinderpest betr.	17	93	206 u. 207
30. Juli	21. Aug.	Allerhöchstes Decret wegen Bestätigung eines fernerweiten Nachtrags zu den Statuten der Leipziger Bank	18	96	211 u. 212
1. Aug.	21. Aug.	Decret des Ministeriums des Innern wegen Bestätigung der Statuten des Vorschußbank- und Sparvereins für Siegmar und Umgegend	17	94	207 u. 208
3. Aug.	21. Aug.	Bekanntmachung des Finanzministeriums, die Uebergangsstraßen für den Verkehr mit den einer Uebergangssteuer oder einer inneren indirecten Abgabe unterliegenden vereinsländischen Erzeugnissen betr.	17	89	194—203

Digitized by Google

Tag der Ausstellung.	Tag der letzten Absendung.	Inhalt.	Stück.	Num.	Seite.
13. Aug.	2. Nov.	Decret des Ministeriums des Innern wegen Genehmigung einer Anleihe des Actienvereins für Gasbeleuchtung der Stadt Zwickau	22	112	253
14. Aug.	21. Sept.	Decret des Ministeriums des Innern wegen Bestätigung der Genossenschaftsordnung der Genossenschaft für Berichtigung der Parthe zu Panitzsch	20	100	223
17. Aug.	21. Aug.	Verordnung des Ministeriums des Innern, die Vornahme der Wahlen für den Reichstag des Norddeutschen Bundes betr.	18	95	209 u. 210
19. Aug.	29. Aug.	Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, die Bestellung eines Wahlcommissars für die Reichstagswahl im XIX. Wahlkreise betr.	19	97	213
19. Aug.	21. Sept.	Decret des Ministeriums des Innern wegen Bestätigung der revidirten Statuten des Hänichener Steinkohlenbauvereins	20	101	223 u. 224
20. Aug.	29. Aug.	Bekanntmachung des Finanzministeriums, die zur Abfertigung des mit dem Anspruche auf Steuervergütung ausgehenden inländischen Branntweins befugten Steuerstellen betr.	19	98	214—221
22. Aug.	29. Aug.	Verordnung des Ministeriums des Innern, Maßregeln wegen der Rinderpest betr.	19	99	222
23. Aug.	21. Sept.	Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, die Einlieferung von jugendlichen Correctionären in die für solche auf dem Kammergute Sachsenburg eingerichtete Correctionsanstalt betr.	20	102	224 u. 225
30. Aug.	21. Sept.	Verordnung des Ministeriums des Innern zur Bekanntmachung des mit der Königlich Preußischen Regierung wegen Herstellung der Leipzig-Zeitzer Eisenbahn abgeschlossenen Vertrags	20	103	225—231
31. Aug.	21. Sept.	Decret des Cultusministeriums, die Bestätigung der Statuten des Kleinkinder-Bewahranstaltsvereins zu Mittweida betr. . . .	20	104	231 u. 232
5. Sept.	21. Sept.	Decret des Kriegsministeriums wegen Bestätigung des Einquartierungsregulativs für die Stadtgemeinde Wurzen	20	105	232 u. 233
10. Sept.	15. Oct.	Decret des Ministeriums des Innern wegen Bestätigung der revidirten Statuten der Sparcasse des Plauenschen Grundes . .	21	107	235
11. Sept.	21. Sept.	Verordnung des Ministeriums des Innern, Maßregeln wegen der Rinderpest betr.	20	106	234
12. Sept.	15. Oct.	Decret des Ministeriums des Innern wegen Bestätigung der Statuten des Vorschußvereins zu Grimma	21	108	236 u. 237
16. Sept.	15. Oct.	Decret des Kriegsministeriums wegen Bestätigung des Einquartierungsregulativs für die Stadt Lengenfeld	21	109	237 u. 238
16. Sept.	15. Oct.	Verordnung des Justizministeriums zur Bekanntmachung der mit der Regierung des Fürstenthums Schwarzburg-Sondershausen getroffenen Uebereinkunft zu Beförderung der Rechtspflege . .	21	110	238—251
23. Sept.	2. Nov.	Verordnung des Cultusministeriums, das Ausschreiben der katholischen Kirchenanlage betr.	22	113	253 u. 254
30. Sept.	15. Oct.	Verordnung der Ministerien des Innern und der Finanzen, die Steuerbefreiung der Handelsreisenden aus und nach den freien Hansestädten Lübeck und Hamburg betr.	21	111	252

Digitized by Google

Tag der Ausstellung.	Tag der letzten Absendung.	Inhalt.	Stück.	Num.	Seite.
2. Oct.	2. Nov.	Decret des Ministeriums des Innern wegen Bestätigung des zweiten Nachtrags zu den Statuten des Zwickauer Brückenberg-Steinkohlenbauvereins	22	114	254 u. 255
7. Oct.	2. Nov.	Decret des Ministeriums des Innern wegen Bestätigung des Grundgesetzes des Vorschußvereins für die Stadt Treuen und Umgegend	22	118	274 u. 275
9. Oct.	2. Nov.	Verordnung des Finanzministeriums, das Regulativ über die dem Großhandel mit fremden Weinen zu gewährenden Zollerleichterungen betr.	22	115	255—266
12. Oct.	2. Nov.	Allerhöchste Verordnung, das Ausscheiden des Kaiserthums Oesterreich und des Fürstenthums Liechtenstein aus dem mittelst Vertrags vom 24. Januar 1857 begründeten Münzvereine betr.	22	116	266—269
12. Oct.	2. Nov.	Verordnung des Ministeriums des Innern, die Zählung der Bevölkerung, ingleichen die Aufnahme einer Viehzählung betr.	22	117	270—274
12. Oct.	14. Nov.	Verordnung des Ministeriums des Innern, die polizeiliche Beaufsichtigung der Dampfkessel betr.	23	123	279—316
15. Oct.	2. Nov.	Decret des Ministeriums des Innern wegen Bestätigung der Brauordnung für die Braugenossenschaft zu Oelsnitz	22	119	275 u. 276
16. Oct.	2. Nov.	Bekanntmachung des Finanzministeriums, eine Abänderung des Verzeichnisses der zur Abfertigung des mit dem Anspruche auf Steuervergütung ausgehenden Branntweins befugten Steuerstellen betr.	22	120	276
18. Oct.	14. Nov.	Decret des Ministeriums des Innern wegen Bestätigung der Statuten der Hüttengrabegesellschaft zu Halsbrücke	23	124	317
22. Oct.	2. Nov.	Allerhöchste Verordnung, eine Ernennung für die erste Kammer der Ständeversammlung betr.	22	121	277
25. Oct.	2. Nov.	Verordnung des Justizministeriums, das Verfahren vor dem Handelsgerichte zu Leipzig in Streitigkeiten über ganz geringe Civilansprüche betr.	22	122	277 u. 278
25. Oct.	14. Nov.	Bekanntmachung des Finanzministeriums, eine Abänderung des Verzeichnisses der Uebergangsstraßen und der an denselben gelegenen Hebe- und Abfertigungsstellen betr.	23	125	318
26. Oct.	21. Nov.	Decret des Ministeriums des Innern wegen Bestätigung eines Nachtrags zu den Statuten des landwirthschaftlichen Creditvereins im Königreiche Sachsen	24	128	321—327
26. Oct.	21. Nov.	Decret des Ministeriums des Innern wegen Bestätigung der Statuten der mechanischen Spielwaarenfabrik in Seiffen	24	129	328
2. Nov.	14. Nov.	Verordnung des Ministeriums des Innern, Maßregeln wegen der Rinderpest betr.	23	127	320
4. Nov.	21. Nov.	Decret des Ministeriums des Innern wegen Bestätigung der Statuten der Braunkohlenabbaugesellschaft Grube Mansfeld zu Albersdorf	24	130	329
4. Nov.	30. Nov.	Decret des Ministeriums des Innern wegen Bestätigung der Statuten der Begräbnißcasse Vertrauen zu Leipzig	25	134	333 u. 334

Digitized by Google

Tag der Ausstellung.	Tag der letzten Absendung.	Inhalt.	Stück.	Num.	Seite.
4. Nov.	20. Dec.	Allerhöchste Verordnung, die Publication des Militär-Strafgesetzbuchs, der Militär-Strafgerichtsordnung, der Verordnung über die Disciplinar-Bestrafung in der Armee und der Verordnung über die gegen obere Militärbeamte im Disciplinarwege zu verhängenden Ordnungsstrafen betr.	26	141	351 — 499
4. Nov.	20. Dec.	Allerhöchste Verordnung, die Publication einer Verordnung über die Ehrengerichte und über das Verfahren der Ehrengerichte bei Untersuchungen der zwischen Offizieren vorfallenden Streitigkeiten und Beleidigungen, sowie über die Bestrafung des Zweikampfes der Offiziere betr.	26	142	499 — 518
5. Nov.	21. Nov.	Decret des Ministeriums des Innern wegen Bestätigung der Statuten des Vereins der Lohnkellner in Dresden	24	131	329 u. 330
6. Nov.	21. Nov.	Verordnung des Ministeriums des Innern, die Anlage einer Schneeschutzvorrichtung an der Sächsisch-Bayerischen Staatseisenbahn betr.	24	132	330 u. 331
7. Nov.	14. Nov.	Bekanntmachung des Finanzministeriums, den Anschluß der Provinz Schleswig-Holstein an den Zollverein betr.	23	126	318 — 320
9. Nov.	30. Nov.	Decret des Ministeriums des Innern wegen Bestätigung der Statuten der Krankencasse Vertrauen zu Leipzig	25	135	334
11. Nov.	30. Nov.	Decret des Ministeriums des Innern wegen Bestätigung der Statuten der Egerstiftung zu Chemnitz	25	138	348
12. Nov.	21. Nov.	Verordnung des Finanzministeriums, die Aufstellung der Einwohnerverzeichnisse für die Gewerbe- und Personalsteuercatastration auf das Jahr 1868 betr.	24	133	331 u. 332
12. Nov.	30. Nov.	Bekanntmachung des Finanzministeriums, die Aufhebung des landesherrlichen Salzverkaufsrechts und den Betrieb bei den fiscalischen Salzverkaufsstellen betr.	25	136	335 — 337
13. Nov.	30. Nov.	Verordnung des Finanzministeriums, betreffend die Ausführung des Gesetzes vom 12. October 1867 über die Erhebung einer Abgabe von Salz	25	137	337 — 347
13. Nov.	30. Nov.	Verordnung des Justizministeriums, die Anlegung von Grundbuchsfolien für Staatsgüter, welche nicht in Staatsforstrevieren bestehen, betr.	25	139	348 u. 349
15. Nov.	20. Dec.	Bekanntmachung des Finanzministeriums, die Aufhebung der Bezirkssteuereinnahme Schwarzenberg betr.	27	147	572
20. Nov.	30. Nov.	Verordnung des Justizministeriums, die Benachrichtigung gewisser Gläubiger von bevorstehenden Zwangsversteigerungen betr. .	25	140	349 u. 350
20. Nov.	24. Dec.	Decret des Ministeriums des Innern wegen Bestätigung der Statuten des Spar- und Vorschußvereins zu Falkenstein	28	155	587 u. 588
27. Nov.	24. Dec.	Decret des Ministeriums des Innern wegen Bestätigung der Statuten des Kranken- und Unterstützungscassenvereins der Damastfabrik Prölß sen. seel. Söhne zu Großschönau	28	159	590 u. 591

Tag der Ausstellung.	Tag der letzten Absendung.	Inhalt.	Stück.	Num.	Seite.
28. Nov.	20. Dec.	Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, innengedachte Uebereinkunft betr.	27	146	571 u. 572
28. Nov.	24. Dec.	Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, die Ausgabe von auf den Inhaber lautenden Pfandbriefen durch die Allgemeine Deutsche Creditanstalt zu Leipzig betr.	28	157	589
29. Nov.	20. Dec.	Verordnung des Justizministeriums, die Abnahme von Eiden in den bei ausländischen Behörden anhängigen Rechtssachen betr.	27	148	572—574
30. Nov.	20. Dec.	Allerhöchste Verordnung über die Leistungen für das Militär	27	143	519—559
30. Nov.	24. Dec.	Verordnung des Kriegsministeriums zu Ausführung der Militär-Strafgerichtsordnung	28	149	575—578
4. Dec.	20. Dec.	Allerhöchste Verordnung, den Gerichtsstand der Militärpersonen in bürgerlichen Rechtssachen und einige auf die bürgerlichen Rechtsverhältnisse dieser Personen bezügliche Bestimmungen betr.	27	144	560—570
4. Dec.	24. Dec.	Verordnung der Ministerien der Justiz und des Kriegs zu Ausführung der Allerhöchsten Verordnung, den Gerichtsstand der Militärpersonen in bürgerlichen Rechtssachen und einige auf die bürgerlichen Rechtsverhältnisse dieser Personen bezügliche Bestimmungen betr.	28	150	578—581
5. Dec.	24. Dec.	Verordnung des Cultusministeriums, die Verpflichtung evangelischer Lehrer, welche keinen Religionsunterricht zu geben haben, betr.	28	153	585 u. 586
9. Dec.	24. Dec.	Bekanntmachung des Finanzministeriums, die Eröffnung des Betriebs auf der Zittau-Großschönauer Staatseisenbahn betr.	28	156	588
10. Dec.	20. Dec.	Gesetz, das Halten des Gesetzblattes des Norddeutschen Bundes betr.	27	145	571
14. Dec.	31. Dec.	Decret des Ministeriums des Innern wegen Bestätigung des Regulativs für die Sparcasse zu Hohenstein	29	166	604
16. Dec.	24. Dec.	Verordnung des Finanzministeriums, die Ein- und Ausfuhr von Spielkarten betr.	28	152	582—585
17. Dec.	31. Dec.	Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, den achten Nachtrag zur fünften Auflage der Arzneientaxe betr.	29	164	602
18. Dec.	24. Dec.	Gesetz, die Aufhebung der sogenannten Meßferien betr.	28	154	586 u. 587
18. Dec.	24. Dec.	Gesetz, die provisorische Forterhebung der innenbenannten Steuern und Abgaben im Jahre 1868 betr.	28	160	591 u. 592
19. Dec.	24. Dec.	Bekanntmachung des Kriegsministeriums, das Gesetz vom 13. Februar 1867 über Anwendung der Bestimmungen der Gesetze vom 7. December 1837, 11. September 1843 und 21. September 1864 auf die zur Zeit in Sachsen stehenden Königlich Preußischen Truppen betr.	28	151	581 u. 582
19. Dec.	24. Dec.	Verordnung des Finanzministeriums, die Gewerbe- und Personalsteuercatastration auf das Jahr 1868 und die Frist zu Einreichung von Rentendeclarationen betr.	28	158	589 u. 590
19. Dec.	24. Dec.	Verordnung des Finanzministeriums, die provisorische Forterhebung der Steuern und Abgaben im Jahre 1868 betr.	28	161	592 u. 593
20. Dec.	24. Dec.	Gesetz, die Aufhebung der nach Vorschrift des Vereinszolltarifs zeither erhobenen Gebühren für Begleitscheine und Bleie betr.	28	162	593

Digitized by Google

Tag der Ausstellung.	Tag der letzten Absendung.	Inhalt.	Stück.	Num.	Seite.
23. Dec.	31. Dec.	Verordnung des Finanzministeriums, die Erhebung des Spielkartenstempels durch die mit der Erhebung indirecter Abgaben beauftragten Behörden betr.	29	165	603 u. 604
23. Dec.	16. Jan. 1868	Bekanntmachung des Finanzministeriums, das Reglement zu dem Gesetze über das Postwesen des Norddeutschen Bundes vom 11. December 1867 betr.	30	167	605—658
24. Dec.	31. Dec. 1867	Verordnung der Ministerien der Justiz und des Kriegs, die Ausführung der §§ 51 und 52 der Militär-Strafgerichtsordnung vom 4. November 1867 betr.	29	163	595 - 602
24. Dec.	16. Jan. 1868	Decret des Ministeriums des Innern wegen Bestätigung des Statuts des Krankenunterstützungs- und Begräbnißcassenvereins der Stuhlgestellarbeiter in Rabenau und Umgegend	30	169	659
28. Dec.	16. Jan. 1868	Verordnung des Ministeriums des Innern, die Maßregeln wegen der Rinderpest betr.	30	168	658 u. 659
—	—	Berichtigungen	—	—	594, 659

Digitized by Google

Inhaltsverzeichniß

des Geſetz- und Verordnungsblattes für das Königreich Sachſen

vom Jahre 1867.

II. In alphabetiſcher Ordnung.

	Tag.	Seite.	Paragraph.
A.			
Abfertigungs- und Hebeſtellen, ſ. Uebergangsſtraßen.			
Abgabe von Salz — Ausführung des die Erhebung einer ſolchen betreffenden Geſetzes des Norddeutſchen Bundes vom 12. October 1867	13. Nov.	337 fg.	1—15
Abgaben und Steuern — Geſetz, Nachträge zu dem Geſetze über deren proviſoriſche Forterhebung im Jahre 1867 vom 24. December 1866 . .	15. Mai	121	1—3
— — Ausführungsverordnung dazu	21. Mai	127 fg.	1—6
— — Geſetz über deren proviſoriſche Forterhebung im Jahre 1868 . .	18. Dec.	591 fg.	1—3
— — Ausführungsverordnung dazu	19. Dec.	592 fg.	1 u. 2
Actienbadverein zu Satzda — deſſen Statuten werden beſtätigt	15. Jan.	11	
Actienbank, ſ. Verſicherungs-Actienbank zu Eſſen.			
Actiengeſellſchaft, ſ. Commanditactiengeſellſchaft.			
Actienverein für Gasbeleuchtung in Sellerhauſen — Genehmigung einer öffentlichen Anleihe für ſelbigen	14. Nov. 1866	172	
— für Gasbeleuchtung der Stadt Zwickau — eine Anleihe für ſelbigen wird genehmigt	13. Aug. 1867	253	
Actuare bei den Gerichten erſter Inſtanz — dieſelben haben künftig das Dienſtprädicat Gerichtsreferendar, und, dafern ſie die zweite Staatsprüfung beſtanden haben, das Dienſtprädicat Aſſeſſor zu führen	20. Febr.	37 fg.	I—V
Advocaten, in einer Rechtsſache beauftragte, — inwiefern den Rechtscandidaten künftig das Befugniß als Nachbevollmächtigte derſelben die Abwartung gerichtlicher Termine geſtattet iſt	20. Febr.	39	1—3
Advocatur — juriſtiſche Staatsprüfung zu Erlangung derſelben	20. Febr.	33 fg.	1—14
— Vorbereitung dazu	20. Febr.	39	1—3
Aerzte, ſ. Militärärzte.			
Albersdorf — Beſtätigung der Statuten der daſigen Braunkohlenabbaugeſellſchaft Grube Mansfeld	4. Nov.	329	
Albrechtshain — Beſtätigung der Genoſſenſchaftsordnung der Genoſſenſchaft für Berichtigung der daſigen Parthe	3. April	114 fg.	
Allgemeine deutſche Creditanſtalt zu Leipzig — derſelben wird die Ausgabe von auf den Inhaber lautenden Pfandbriefen geſtattet . . .	28. Nov.	589	

Digitized by Google

	Tag.	Seite.	Paragraph.
Altenberg und Geising mit Umgegend — inwieweit der daſige Vorſchußverein von der Stempelabgabe befreit iſt	8. Juli	185	
Angehörige Norddeutſcher Bundesſtaaten — Beſtimmungen bei Geſtattung des Aufenthalts und der Wohnſitznahme derſelben in Sachſen	5. Juli	178 fg.	1—9
Anleihe für die zur Parochie Falkenſtein gehörigen Gemeinden — wird genehmigt	9. Jan.	9	
— des Sellerhauſenſchen Gasbeleuchtungs-Actienvereins, öffentliche, — wird genehmigt	14. Nov. 1866	172	
— des Hänichener Steinkohlenbauvereins — wird genehmigt	23. März 1867	173	
— der Stadt Oederan — wird genehmigt	25. Juli	205	
— des Actienvereins für Gasbeleuchtung der Stadt Zwickau — wird genehmigt	13. Aug.	253	
Annaberg — Beſtätigung der Statuten der daſigen Bergbegräbnißbrüderſchaft	15. April	115 fg.	
— Beſtätigung der Statuten der daſigen vereinigten Begräbnißcaſſe	15. Mai	139	
Annaberg-Chemnitzer Staatseiſenbahn — die an derſelben errichtete Eiſenbahnexpedition zu Zſchopau iſt zu einer Eiſenbahnverwaltung erhoben worden	3. April	97	
Anzeigeberichte über außerordentliche Vorfälle — ſollen künftig nur an die betreffende Kreisdirection erſtattet werden	26. März	94 fg.	
Apotheker — ſiebenter Nachtrag zur fünften Auflage der Arzneientaxe	7. Jan.	8	
— achter Nachtrag zur fünften Auflage der Arzneientaxe	17. Dec.	602	
Armee — Disciplinarbeſtrafung in ſelbiger	4. Nov.	480 fg.	1—58
— Publicationsverordnung dazu	4. Nov.	351 fg.	
Armeecorps, Königlich Sächſiſches, — Servis-Tarif für daſſelbe, ſ. Militär (Beil. III).			
Arzneientaxe — ſiebenter Nachtrag zur fünften Auflage dazu	7. Jan.	8	
— achter Nachtrag zur fünften Auflage derſelben	17. Dec.	602	
Aſſeſſor, Dienſtprädicat, — iſt künftig von den bei den Gerichten erſter Inſtanz angeſtellten Actuaren, dafern ſie die zweite Staatsprüfung beſtanden haben, zu führen	20. Febr.	37 fg.	I—V
Ausfuhr von Spielkarten — Beſtimmungen darüber	16. Dec.	582 fg.	1—13

B.

Badverein, ſ. Actienbadverein zu Sayda.			
Bahnhof zu Döbeln — deſſen Verlegung	6. Mai	119 fg.	1—3
Bank, ſ. Verſicherungsactienbank zu Eſſen.			
— Leipziger, — ein fernerweiter Nachtrag zu den Statuten derſelben wird beſtätigt	30. Juli	211 fg.	
Bayeriſche Staatseiſenbahn in Sachſen — Anlage einer Schneeſchutzvorrichtung an derſelben	6. Nov.	330 fg.	
Bayern — Maßregeln zum Schutze gegen die Einſchleppung der daſelbſt in Unterſteinbach bei Culmbach ausgebrochenen Rinderpeſt	29. April 14. Mai	116 120	1 u. 2 1 u. 2
— Milderung derſelben	27. Juni	176 fg.	1—5
Beglaubigungen bei Juſtiz- und Verwaltungsbehörden — Geſetz über das Befugniß dazu	20. Mai	131 fg.	1—10
— Ausführungsverordnung dazu	20. Mai	134 fg.	1—9

Digitized by Google

	Tag.	Seite.	Paragraph.
Begleitscheine und Bleie — Gesetz über Aufhebung der nach Vorschrift des Vereinszolltarifs für selbige zeither erhobenen Gebühren	20. Dec.	593	
Begräbnißbrüderschaft, s. Bergbegräbnißbrüderschaft, Annaberger.			
Begräbnißcasse zu Annaberg, vereinigte, — deren Statuten werden bestätigt	15. Mai	139	
— Vertrauen zu Leipzig — deren Statuten werden bestätigt	4. Nov.	333 fg.	
Begräbniß- und Krankencasse für Gewerbsgehülfen und Lehrlinge, Dresdner allgemeine, — deren Statuten werden bestätigt	15. April	117	
Begräbnißcassenverein, s. Rabenau und Umgegend.			
Behörden, ausländische, — Abnahme von Eiden in den bei denselben anhängigen Rechtssachen	29. Nov.	572 fg.	
— mit Erhebung indirecter Abgaben beauftragte, — Erhebung des Spielkartenstempels durch dieselben	23. Dec.	603 fg.	1—4
— s. Justiz- und Verwaltungsbehörden.			
— s. Unterbehörden.			
Beiträge, s. Zuschlagsbeiträge zum Brandversicherungs-Schuldentilgungsfond der Oberlausitz.			
Bergbegräbnißbrüderschaft, Annaberger, — deren Statuten werden bestätigt	15. April	115 fg.	
Berggießhübel — Bestätigung der Statuten des Knappschaftsvereins beim Gräflich Einsiedel'schen Eisenhüttenwerke daselbst	31. Jan.	29	
Berichte, s. Anzeigeberichte.			
Besetzung des Königreichs Sachsen durch Königlich Preußische Truppen — Gesetz über die dadurch entstandenen Kriegs-Lasten und Schäden	12. Febr.	21 fg.	1—9
— — Ausführungsverordnung dazu	12. Febr.	24 fg.	1—12
— — anderweite Verordnung im Anschlusse an § 12 obiger Ausführungsverordnung	4. April	98 fg.	1—8
Betriebseröffnung auf der Zittau-Großschönauer Staatseisenbahn	9. Dec.	588	
Betriebstelegraphenstation, s. Borna.			
Bevölkerung — Veranstaltung einer Zählung derselben	12. Oct.	270 fg.	1—10
Bezirkssteuereinnahme Schwarzenberg — deren Aufhebung	15. Nov.	572	
Bier — Erweiterung des Verkehrs mit demselben	5. Juli	179 fg.	1—6
— Verzeichniß der Straßen und Abfertigungsstellen	3. Aug.	194 fg.	I u. II
— Abänderung desselben	25. Oct.	318	1—3
— inländisches, — Steuervergütung bei dessen Ausfuhr nach Ländern, welche nicht zum Zollvereine gehören	23. Juli	186 fg.	1—11
Bleie, s. Begleitscheine und Bleie.			
Böhmen, Königreich, — Milderung der zu Abwehr der daselbst zum Ausbruche gekommenen Rinderpest getroffenen Sperrmaßregeln	8. Febr.	15	1 u. 2
— Milderung der gegen dasselbe wegen der Rinderpest verfügten Sperrmaßregeln	8. Juni 27. Juni 27. Juli	145 fg. 176 fg. 206 fg.	1—4 1—5
Borna — Eröffnung der dasigen Betriebstelegraphenstation für die allgemeine Correspondenz	15. Jan.	10	
Borsdorf-Döbeln-Meißner Eisenbahn — welche Fluren von der Fortsetzung derselben weiter betroffen werden	14. Febr. 28. März	32 fg. 96	
— — Expropriation von Grundeigenthum zu Anlegung eines gemeinschaftlichen Bahnhofs am Kreuzungspunkte derselben und der Chemnitz-Riesaer Staatseisenbahn	6. Mai	119 fg.	1—3
— — welche Fluren davon betroffen werden	6. Mai	120	3

Digitized by Google

	Tag.	Seite.	Paragraph.
Brandversicherungs-Schuldentilgungsfond der Oberlausitz — Zuschlagsbeiträge dazu	7. März	64	
Branntwein — Erweiterung des Verkehrs mit demselben	5. Juli	179 fg.	1—6
— Verzeichniß der Straßen und Abfertigungsstellen	3. Aug.	194 fg.	I u. II
— Abänderung desselben	25. Oct.	318	1—3
— inländischer, — Verzeichniß der zur Abfertigung desselben mit dem Anspruche auf Steuervergütung befugten Steuerstellen	20. Aug.	214 fg.	
— Abänderung desselben	16. Oct.	276	
Braugenossenschaft zu Marienberg — Bestätigung der Brauordnung für dieselbe	15. März	79	
— zu Königstein — deren Brauordnung wird bestätigt	23. Mai	141 fg.	
Braunkohlenabbaugesellschaft Grube Mansfeld zu Albersdorf — deren Statuten werden bestätigt	4. Nov.	329	
Braumalzsteuer — Gewährung einer Vergütung darauf bei der Ausfuhr von inländischem Biere nach Ländern, welche nicht zum Zollvereine gehören	23. Juli	186 fg.	1—11
Brauordnung für die Braugenossenschaft zu Marienberg — wird bestätigt	15. März	79	
— für die Braugenossenschaft zu Königstein — wird bestätigt	23. Mai	141 fg.	
— für die Braugenossenschaft zu Oelsnitz — wird bestätigt	15. Oct.	275 fg.	
Brückenberg-Steinkohlenbauverein, Zwickauer, — der Nachtrag zu dessen Statuten wird bestätigt	2. Oct.	254 fg.	
Budissin, s. Preußische Truppen.			
Bürgerlicher Prozeß — einige Abänderungen in selbigem	13. März	106 fg.	I—VIII
Bürgerliches Prozeßverfahren — Erledigung eines Zweifels bei Anwendung der Bestimmung im § 8 des Gesetzes vom 30. December 1861 wegen Abkürzung und Vereinfachung desselben	22. Mai	140 fg.	
Bürgerliche Rechtssachen, s. Militärpersonen.			
Bürgerrecht — dasselbe haben Angehörige Norddeutscher Bundesstaaten im Falle der Niederlassung in Städten unter gleichen Voraussetzungen wie die Inländer zu gewinnen	5. Juli	178	4 u. 5
Bund, Norddeutscher — Wahlen zum Reichstage desselben	19. Jan.	12	
— — Einberufung des Reichstags desselben	16. Febr.	20	
— — dessen Verfassung vom 16. April 1867 tritt vom 1. Juli 1867 an in Kraft	25. Juni	147 fg.	
— — Ausführung der Verfassung desselben innerhalb des Geschäftskreises des Ministeriums des Innern bez. der Angehörigen der Norddeutschen Bundesstaaten ꝛc.	5. Juli	178 fg.	1—9
— — Vornahme der Wahlen für den Reichstag desselben	17. Aug.	209 fg.	
— — Verzeichniß der Wahlcommissare	—	210	
— — Bestellung eines Wahlcommissars im XIX. Wahlkreise	19. Aug.	213	
— — Ausführung des die Erhebung einer Abgabe von Salz betreffenden Gesetzes desselben vom 12. October 1867	13. Nov.	337 fg.	1—15
— — das Halten des Gesetzblattes desselben	10. Dec.	571	
— — Reglement zu dem Gesetze über das Postwesen desselben vom 11. December 1867	23. Dec.	605 fg.	
Bundesstaaten, Norddeutsche — deren Angehörige sollen rücksichtlich der Gestattung des Aufenthalts ꝛc. in Sachsen wie Inländer behandelt werden — nähere Bestimmungen darüber	5. Juli	178 fg.	1—9
Bundesverfassung des Norddeutschen Bundes, s. Handelsreisende aus und nach den freien Hansestädten Lübeck und Hamburg.			

Digitized by Google

	Tag.	Seite.	Paragraph.
C.			
Caſſen, nichtfiscaliſche, von höheren Behörden verwaltete, — der denſelben ſeither zuſtändig geweſene privilegirte Gerichtsſtand iſt aufgehoben — künftiger Gerichtsſtand derſelben	24. Juli	192	1—3
Caſſenbillets, neue, — Geſetz wegen deren Anfertigung und Ausgabe an die Stelle der zeitherigen	2. März	53 fg.	1—14
Caſſenverein, Leipziger, — deſſen Statuten werden beſtätigt	19. März	80 fg.	
— demſelben wird die Ausgabe von auf den Inhaber lautenden unverzinslichen Noten geſtattet	19. März	80 fg.	
Cataſtration der Gewerbe- und Perſonalſteuer auf das Jahr 1868 — Aufſtellung der Einwohnerverzeichniſſe dazu	12. Nov.	331 fg.	
— anderweite Verordnung deshalb	19. Dec.	589 fg.	
Chamottewaarenfabrik Fr. Kollrepp & Comp., Commanditactiengeſellſchaft Seilitz-Schletta, — deren Statuten werden beſtätigt	9. Febr.	32	
Chemnitz — Beſtätigung der Statuten der daſigen Egerſtiftung	11. Nov.	348	
Chemnitz-Annaberger Staatseiſenbahn — die an derſelben errichtete Eiſenbahnexpedition zu Zſchopau iſt zu einer Eiſenbahnverwaltung erhoben worden	3. April	97	
Chemnitz-Rieſaer Staatseiſenbahn — Expropriation von Grundeigenthum zu Anlegung eines gemeinſchaftlichen Bahnhofs am Kreuzungspunkte der Borsdorf-Meißner Eiſenbahn	6. Mai	119 fg.	1—3
— — welche Fluren davon betroffen werden	6. Mai	120	3
Civilanſprüche, ganz geringe, — Verfahren vor dem Handelsgerichte zu Leipzig in Streitigkeiten über dieſelben	25. Oct.	277 fg.	1—4
Commanditactiengeſellſchaft: „Seilitz-Schlettaer Chamottewaarenfabrik Fr. Kollrepp & Comp.“ — deren Statuten werden beſtätigt	9. Febr.	32	
Commiſſare, ſ. Wahlcommiſſare.			
Conceſſionirung der Weſtdeutſchen Verſicherungsactienbank zu Eſſen	26. Juli	206	
Correctionäre, jugendliche, — deren Einlieferung anſtatt nach Waldheim in die für ſolche auf dem Kammergute Sachſenburg eingerichtete Correctionsanſtalt	23. Aug.	224 fg.	
Correctionsanſtalt, auf dem Kammergute Sachſenburg eingerichtete, — die dahin anſtatt nach Waldheim einzuliefernden jugendlichen Correctionäre	23. Aug.	224 fg.	
Creditanſtalt, allgemeine deutſche zu Leipzig, — die Ausgabe von auf den Inhaber lautenden Pfandbriefen wird genehmigt	28. Nov.	589	
Creditverein, ſ. Geringswalde — Hohenſtein.			
— landwirthſchaftlicher, im Königreiche Sachſen, — Beſtätigung eines Nachtrags zu den Statuten deſſelben	26. Oct.	321 fg.	
D.			
Dampfkeſſel — polizeiliche Beaufſichtigung derſelben	12. Oct.	279 fg.	1—55
Dampfſchifffahrt auf dem Sächſiſchen Elbſtrome — die im § 37 der Verordnung über ſtrom- und ſchifffahrtspolizeiliche Vorſchriften für die Schifffahrt auf der Elbe vom 2. Januar 1864 enthaltene Vorſchrift wegen der Schleppkähne wird außer Kraft geſetzt	23. Mai	172	
Darlehnsverein, ſ. Freiberg.			

Digitized by Google

	Tag.	Seite.	Paragraph.
Declarationen, ſ. Rentendeclaration.			
Deutſche allgemeine Creditanſtalt zu Leipzig — derſelben wird die Ausgabe von auf den Inhaber lautenden Pfandbriefen geſtattet . . .	28. Nov.	589	
Diaconie, weibliche, in Dresden — Beſtätigung der Statuten des evangeliſch-lutheriſchen Vereins für ſelbige — Verleihung der Rechte einer juriſtiſchen Perſon und deſſen Gerichtsſtand	3. April	97	
Dienſteid für evangeliſche Lehrer, welche keinen Religionsunterricht zu geben haben	5. Dec.	585 fg.	1—4
Dienſtprädicat, ſ. Gerichtsreferendar — Aſſeſſor.			
Dienſtwaffen der Gendarmerie — einige Abänderungen der deshalb erlaſſenen Verordnung vom 18. Juni 1855 wegen des Gebrauchs derſelben . .	17. Juni	173 fg.	
Disciplinarbeſtrafung in der Armee	4. Nov.	480 fg.	1—58
— — Publicationsverordnung dazu	4. Nov.	351 fg.	
Döbeln, Staatsbahnhof, — deſſen Verlegung	6. Mai	119 fg.	1—3
— ſ. Borsdorf-Döbeln-Meißner Eiſenbahn.			
Domcapitel zu Meißen — der demſelben ſeither zuſtändig geweſene privilegirte Gerichtsſtand iſt aufgehoben — künftiger Gerichtsſtand deſſelben	24. Juli	192	1—3
Dresden — Beſtätigung der Statuten des daſigen evangeliſch-lutheriſchen Vereins für weibliche Diaconie — Verleihung der Rechte einer juriſtiſchen Perſon und deſſen Gerichtsſtand	3. April	97	
— Beſtätigung der Statuten der daſigen allgemeinen Kranken- und Begräbnißcaſſe für Gewerbsgehülfen und Lehrlinge	15. April	117	
— Beſtätigung der Statuten des Vereins der daſigen Lohnkellner . . .	5. Nov.	329 fg.	
— Beſtätigung der Statuten des daſigen allgemeinen Kranken- und Sterbecaſſenvereins	16. März	78	
— Friedrichſtadt, — Beſtätigung der Statuten der daſigen Lehr- und Erziehungsanſtalt für Töchter gebildeter Stände	23. März	93 fg.	
Dresden-Leipziger Eiſenbahncompagnie — Expropriation von Grundeigenthum für Erweiterung des Bahnhofs zu Dresden	28. März	95 fg.	1—3
— — welche Fluren davon betroffen werden	28. März	96	3
Dresden, ſ. Polizeibehörden.			

E.

Egerſtiftung zu Chemnitz — deren Statuten werden beſtätigt	11. Nov.	348	
Ehrengerichte — Allerhöchſte Verordnung darüber	4. Nov.	500 fg.	1—51
— Publicationsverordnung dazu	4. Nov.	499 fg.	
— Allerhöchſte Verordnung über das Verfahren derſelben bei Unterſuchungen der zwiſchen Offizieren vorfallenden Streitigkeiten und Beleidigungen, ſowie über die Beſtrafung des Zweikampfes der Offiziere . . .	4. Nov.	512 fg.	1—37
— Publicationsverordnung dazu	4. Nov.	499 fg.	
Eid, ſ. Dienſteid			
Eide — deren Abnahme in den bei ausländiſchen Behörden angehörigen Rechtsſachen	29. Nov.	572 fg.	
Eidesformel für evangeliſche Lehrer, welche keinen Religionsunterricht zu geben haben	—	586	
Einberufung des Reichstags des Norddeutſchen Bundes durch Se. Majeſtät den König von Preußen	16. Febr.	20	

Digitized by Google

	Tag.	Seite.	Paragraph.
Ein- und Ausfuhr von Spielkarten — Bestimmungen darüber	16. Dec.	582 fg.	1—13
Einquartierungsregulativ für die Stadt Lengenfeld — wird bestätigt	16. Sept.	237 fg.	
— für die Stadtgemeinde Wurzen — wird bestätigt	5. Sept.	232 fg.	
Einsiedelsches Hüttenwerk zu Berggießhübel — Bestätigung der Statuten des dasigen Knappschaftsvereins	31. Jan.	29	
Einwohnerverzeichnisse für die Gewerbe- und Personalsteuer-Catastration auf das Jahr 1868 — deren Aufstellung	12. Nov.	331 fg.	
— anderweite Verordnung deshalb	19. Dec.	589 fg.	
Eisenbahn, Borsdorf-Döbeln-Meißner, — welche Fluren von der Fortsetzung derselben weiter betroffen werden	14. Febr. / 28. März	32 fg. / 96	
— Chemnitz-Annaberger, — die an derselben errichtete Eisenbahnexpedition zu Zschopau ist zu einer Eisenbahnverwaltung erhoben worden	3. April	97	
— Chemnitz-Riesaer, — Expropriation von Grundeigenthum zu Anlegung eines gemeinschaftlichen Bahnhofs am Kreuzungspunkte derselben und der Borsdorf-Meißner Eisenbahn	6. Mai	119 fg.	1—3
— welche Fluren davon betroffen werden	6. Mai	120	3
— Leipzig-Dresdner, — Expropriation von Grundeigenthum für Erweiterung des Bahnhofs zu Dresden	28. März	95 fg.	1—3
— — welche Fluren davon betroffen werden	28. März	96	3
— Leipzig-Zeitzer, — Vertrag mit der Königlich Preußischen Regierung zu Herstellung derselben	30. Aug.	225 fg.	
— Zittau-Großschönauer, — Betriebseröffnung auf derselben	9. Dec.	588	
— Sächsisch-Bayerische, — Anlage einer Schneeschutzvorrichtung an derselben	6. Nov.	330 fg.	
Eisenbahncompagnie, Leipzig-Dresdner zu Dresden, — Expropriation von Grundeigenthum für Erweiterung des Bahnhofs derselben	28. März	95 fg.	1—3
— welche Fluren davon betroffen werden	28. März	96	3
Eisenbahnverwaltung, s. Zschopau.			
Eisenhüttenwerk, Gräflich Einsiedelsches zu Berggießhübel, — Bestätigung der Statuten des dasigen Knappschaftsvereins	31. Jan.	29	
Elbstrom, s. Dampfschifffahrt auf dem sächsischen Elbstrome.			
Erleichterungen im inneren Postverkehre	6. März	57 fg.	1—7
Erziehungsanstalt, s. Lehr- und Erziehungsanstalt in Friedrichstadt-Dresden.			
Essen — Concessionirung der dasigen Westdeutschen Versicherungs-Actienbank	26. Juli	206	
Evangelisch-Lutherischer Verein für weibliche Diaconie in Dresden — dessen Statuten werden unter Verleihung der Rechte einer juristischen Person bestätigt — dessen Gerichtsstand	3. April	97	
Expropriation von Grundeigenthum zu Anlegung eines gemeinschaftlichen Bahnhofs am Kreuzungspunkte der Borsdorf-Meißner Eisenbahn	6. Mai	119 fg.	1—3
— welche Fluren davon betroffen werden	6. Mai	120	3
Expropriation von Grundeigenthum für Erweiterung des Bahnhofs der Leipzig-Dresdner Eisenbahncompagnie zu Dresden	28. März	95 fg.	1—3
— — welche Fluren davon betroffen werden	28. März	96	3

F.

Fabrikstand, s. Handels- und Fabrikstand.			
Falkenstein — die Anleihe der zur dortigen Parochie gehörigen Gemeinden wird genehmigt	9. Jan.	9	

Digitized by Google

	Tag.	Seite.	Paragraph.
Falkenstein — Bestätigung der Statuten des dasigen Spar- und Vorschußvereins	20. Nov.	587 fg.	
Ferien, s. Meßferien.			
Fleischwerk, zollvereinsländisches, — Gesetz über die Uebergangsabgabe für dasselbe	15. Mai	122	1—4
— Tarif dazu	—	123	
— Ausführungsverordnung dazu	15. Mai	124 fg.	1—9
— vereinsausländisches — Gesetz über die Verbrauchsabgabe für dasselbe	15. Mai	122	1—4
— Ausführungsverordnung dazu	15. Mai	124 fg.	1—9
Folien, s. Grundbuchsfolien.			
Forstreviere, s. Staatsforstreviere.			
Freiberg — inwieweit der dasige Darlehnsverein von der Stempelabgabe befreit ist	21. Dec. 1866	2	
Friedensvertrag, mit der Königlich Preußischen Regierung unter dem 21./24. October 1866 abgeschlossener, — Uebereinkunft mit der Königlich Preußischen Regierung zu Ausführung des Artikels 4 desselben unter Nr. 10.	1. März 1867	39 fg.	
— — Publication des zu Ausführung des Art. 17 desselben abgeschlossenen Vertrags vom 25. Januar 1867	26. März	65 fg.	
Friedrichstadt-Dresden — Bestätigung der Statuten der dasigen Lehr- und Erziehungsanstalt für Töchter gebildeter Stände	23. März	93 fg.	
G.			
Gasbeleuchtungsactienverein in Sellerhausen — Genehmigung einer öffentlichen Anleihe für selbigen	14. Nov. 1866	172	
Gasbeleuchtungsactienverein der Stadt Zwickau — eine Anleihe für denselben wird genehmigt	13. Aug. 1867	253	
Gebühren für Begleitscheine und Bleie — Gesetz über deren Aufhebung	20. Dec.	593	1 u. 2
Gefängniß- oder Geldstrafen, polizeiliche, — Gesuche um Erlaß, Abminderung oder Verwandlung derselben	11. Febr.	27 fg.	
Gehülfen, s. Handlungsgehülfen zu Leipzig.			
Geising, s. Altenberg und Geising mit Umgegend.			
Geld- oder Gefängnißstrafen, polizeiliche, — Gesuche um Erlaß, Abminderung oder Verwandlung derselben	11. Febr.	27 fg.	
Gemeinden — dieselben sind verbunden das Gesetzblatt des Norddeutschen Bundes zu halten	10. Dec.	571	
Gendarmerie — einige Abänderungen der mittelst Verordnung vom 18. Juni 1855 publicirten Instruction für selbige wegen des Gebrauchs ihrer Dienstwaffen	17. Juni	173 fg.	
Genossenschaftsordnung der Genossenschaft für Berichtigung der Parthe zu Albrechtshain — wird bestätigt	3. April	114 fg.	
— der Genossenschaft für Berichtigung der Parthe zu Panitzsch — wird bestätigt	14. Aug.	223	
Gerichte erster Instanz — die bei denselben angestellten Actuare haben künftig das Dienstprädicat Gerichtsreferendar und, dafern sie die zweite Staatsprüfung bestanden haben, das Dienstprädicat Assessor zu führen	20. Febr.	37 fg.	I—V

Digitized by Google

	Tag.	Seite.	Paragraph.
Gerichte erster Instanz — unter welchen Voraussetzungen Bewerber um die Stelle eines Gerichtsreferendars künftig bei denselben angestellt werden sollen	20. Febr.	38	II—IV
Gerichtsreferendar, Dienstprädicat, — ist künftig von den bei den Gerichten erster Instanz angestellten Actuaren zu führen	20. Febr.	37 fg.	I—V
— — unter welchen Voraussetzungen dieselben künftig bei den Gerichten erster Instanz angestellt werden sollen	20. Febr.	38	II—IV
Gerichtsstand der Militärpersonen in bürgerlichen Rechtssachen und einige auf die bürgerlichen Rechtsverhältnisse dieser Personen bezügliche Bestimmungen	4. Dec.	560 fg.	1—50
— Ausführungsverordnung dazu	4. Dec.	578 fg.	1—10
— privilegirter, — der dem Staatsfiscus, den von höheren Behörden verwalteten nichtfiscalischen Cassen und dem Domcapitel zu Meißen seither zuständig gewesene dergleichen ist aufgehoben — künftiger allgemeiner Gerichtsstand	24. Juli	192	1—3
Geringswalde — inwieweit der Creditverein daselbst von der Stempelabgabe befreit ist	8. Juli	185	
Geschäftsbehandlung in Strafsachen — Vereinfachung derselben	13. März	105 fg.	I u. II
Gesetzblatt des Norddeutschen Bundes — das Halten desselben	10. Dec.	571	
Gewerbebetrieb — wie rücksichtlich desselben Angehörige Norddeutscher Bundesstaaten zu behandeln sind	5. Juli	179	8
Gewerbelegitimationskarten für hierländische Handelsreisende von gelblich brauner Farbe, nach dem Königreich Preußen auszustellende, — können gegen die von 1866 umgetauscht werden	7. Jan.	8 fg.	1—3
Gewerbe- und Personalsteuer — Aufstellung der Einwohnerverzeichnisse für dieselbe	12. Nov.	331 fg.	
— anderweite Verordnung deshalb	19. Dec.	589 fg.	
Gewerbesteuer, s. Steuern und Abgaben.			
— Zuschlag zu derselben	15. Mai 21. Mai	121 127 fg.	1—3 1—6
Gewerbesteuerbefreiung — inwiefern dieselbe auf Grund von Art. 40 der Bundesverfassung des Norddeutschen Bundes den Handelsreisenden aus und nach den freien Hansestädten Lübeck und Hamburg zusteht	30. Sept.	252	
Gewerbsgehülfen, s. Kranken- und Begräbnißcasse.			
Gläubiger, gewisse, — deren Benachrichtigung von bevorstehenden Zwangsversteigerungen	20. Nov.	349 fg.	
Grabegesellschaft, s. Hüttengrabegesellschaft zu Halsbrücke.			
Graubünden, Canton, — dessen Beitritt zu der mit mehreren Schweizer-Cantonen wegen gegenseitiger Behandlung der Handelsreisenden getroffenen Uebereinkunft	14. März	113 fg.	
Grimma — Bestätigung der Statuten des dasigen Vorschußvereins	12. Sept.	236 fg.	
Großschönau — Bestätigung der Statuten des dasigen Kranken- und Unterstützungscassenvereins der Damastfabrik Prölß sen. seel. Söhne	27. Nov.	590 fg.	
Großschönau-Zittauer Staatseisenbahn — Betriebseröffnung auf derselben	9. Dec.	588	
Grüna — durch die erfolgte Auflösung des dasigen Steinkohlenbauvereins ist die demselben ertheilte juristische Persönlichkeit erloschen	24. Mai	142	
Grund, s. Plauenscher Grund.			

Digitized by Google

	Tag.	Seite.	Paragraph.
Grundbuchsfolien für Staatsgüter, welche nicht in Staatsforstrevieren bestehen, — Anlegung derselben	13. Nov.	348 fg.	
Grundgesetz des Vorschußvereins für die Stadt Treuen und Umgegend	7. Oct.	274 fg.	
Grundsteuer — Zuschlag zu derselben	15. Mai 21. Mai	121 127 fg.	1—3 1—6
— s. Steuern und Abgaben.			
H.			
Hänichen — Genehmigung einer Anleihe des dasigen Steinkohlenbauvereins	23. März	173	
— Bestätigung der revidirten Statuten des dasigen Steinkohlenbauvereins	19. Aug.	223 fg.	
Halsbrücke — Bestätigung der Statuten der dasigen Hüttengrabegesellschaft	18. Oct.	317	
Hamburg, s. Handelsreisende aus und nach den freien Hansestädten Lübeck und Hamburg.			
Handels- und Fabrikstand — Wahl eines Abgeordneten und seines Stellvertreters für den 3. Bezirk desselben	8. April	104	
Handelsgericht in Leipzig — Verfahren vor demselben in Streitigkeiten über ganz geringe Civilansprüche	25. Oct.	277 fg.	1—4
Handelsreisende, hierländische, — Ausstellung von Gewerbelegitimationskarten nach dem Königreiche Preußen von gelblich brauner Farbe	7. Jan.	8 fg.	1 3
— der Canton Graubünden tritt der Seiten der hiesigen Regierung mit mehreren Schweizer-Cantonen wegen gegenseitiger Behandlung derselben getroffenen Uebereinkunft bei	14. März	113 fg.	
— aus und nach den freien Hansestädten Lübeck und Hamburg — inwiefern ihnen auf Grund von Art. 40 der Bundesverfassung des Norddeutschen Bundes der Genuß einer Befreiung von der Gewerbesteuer zusteht	30. Sept.	252	
Handlungsgehülfen in Leipzig — die Statuten des Unterstützungsvereins für selbige werden bestätigt	23. Mai	171	
Hartenstein — Bestätigung der Statuten des dasigen Vorschußvereins	17. Dec. 1866	1 fg.	
— inwieweit der dasige Vorschußverein von der Stempelabgabe befreit ist	4. April 1867	103	
Hauptzeitungsbüreau zu Leipzig — dessen künftige Wirksamkeit als Verlagsstelle für inländische Zeitungen ꝛc.	11. Juni	146	
Hebe- und Abfertigungsstellen, s. Uebergangsstraßen.			
Hinterlassene, s. Militärpersonen und deren Hinterlassene.			
Hohenstein — Bestätigung der Statuten des dasigen Creditvereins	5. Febr.	31 fg.	
— inwieweit der dasige Creditverein von der Stempelabgabe befreit ist	4. April	103	
— Bestätigung des Regulativs für die dasige Sparcasse	14. Dec.	604	
Holstein, s. Schleswig und Holstein.			
Hülfsverein für die Hinterlassenen verstorbener Königlich Sächsischer Zoll- und Steuerbeamten — dessen Statuten werden bestätigt	28. März	102	
Hüttengrabegesellschaft zu Halsbrücke — deren Statuten werden bestätigt	18. Oct.	317	
J.			
Instanz, erste, s. Actuare bei den Gerichten erster Instanz.			
— s. Gerichte erster Instanz.			
Instruction für die Gendarmerie wegen des Gebrauchs ihrer Dienstwaffen — einige Abänderungen der deshalb erlassenen Verordnung vom 18. Juni 1855	17. Juni	173 fg.	

	Tag.	Seite.	Paragraph.
Israeliten Norddeutscher Bundesstaaten — Bestimmungen wegen deren Aufenthalt- und Wohnsitznahme ꝛc. in Sachsen	5. Juli	178 fg.	1—9
Juristische Staatsprüfung, s. Staatsprüfung, juristische.			
Justiz- und Verwaltungsbehörden — Gesetz über das Befugniß zu Aufnahme von Protocollen und zu Beglaubigung bei selbigen	20. Mai	131 fg.	1—10
— — Ausführungsverordnung dazu	20. Mai	134 fg.	1—9

K.

Kammer, erste, der Ständeversammlung — Wiederbesetzung einer der in der Verfassungsurkunde vom 4. September 1831 § 63 Nr. 14 gedachten Stellen darin	22. Oct.	277	
Kartenstempel, s. Spielkartenstempel.			
Katholiken — Ausschreiben für die von selbigen im Jahre 1867 zu entrichtende Kirchenanlage	23. Sept.	253 fg.	
Kellner, s. Lohnkellnerverein in Dresden.			
Kinder, s. Kleinkinder-Bewahranstaltsverein.			
Kirchenanlage, katholische, diesjährige, — Ausschreiben dafür	23. Sept.	253 fg.	
Kleinkinder-Bewahranstaltsverein zu Mittweida — dessen Statuten werden bestätigt	31. Aug.	231 fg.	
Knappschaftsverein beim Gräflich Einsiedelschen Eisenhüttenwerke zu Berggießhübel — Bestätigung der Statuten desselben	31. Jan.	29	
Königstein — Bestätigung der Brauordnung für die dasige Braugenossenschaft	23. Mai	141 fg.	
Kollrepp & Comp., s. Seilitz-Schlettaer Chamottewaarenfabrik.			
Kosten und Stempelgebühr bei den, gebliebene oder im Kriege verstorbene Militärpersonen betreffenden Angelegenheiten und Expeditionen — Befreiung davon	26. März	94	
Kranke, Mundverpflegung für dieselben, s. Militär (Beil. II.)			
Kranken- und Begräbnißcasse für Gewerbsgehülfen und Lehrlinge, Dresdner allgemeine, — deren Statuten werden bestätigt	15. April	117	
Kranken- und Sterbecassenverein, Dresdner allgemeiner, — dessen Statuten werden bestätigt	16. März	78	
Kranken- und Unterstützungscassenverein der Damastfabrik Prölß sen. seel. Söhne zu Großschönau — die Statuten werden bestätigt	27. Nov.	590 fg.	
Krankencasse Vertrauen zu Leipzig — deren Statuten werden bestätigt	9. Nov.	334	
Krankenunterstützungs- und Begräbnißcassenverein der Stuhlgestellarbeiter in Rabenau und Umgegend — dessen Statuten werden bestätigt	24. Dec.	659	
Kreisdirectionen — die an dieselben von den Polizeibehörden zur erstattenden Anzeigeberichte über außerordentliche Vorfälle	26. März	94 fg.	
Kriegs-Lasten und Schäden, in Folge der vorjährigen kriegerischen Besetzung des Königreichs Sachsens durch Königlich Preußische ꝛc. Truppen den Gemeinden und einzelnen Bewohnern des Landes entstandene — Gesetz über deren Vergütung	12. Febr.	21 fg.	1—9
— — Ausführungsverordnung dazu	12. Febr.	24 fg.	1—12
— — anderweite Verordnung im Anschlusse an § 12 obiger Ausführungsverordnung	4. April	98 fg.	1—8

Digitized by Google

	Tag.	Seite.	Paragraph.
L.			
Landtag — Wahl eines Abgeordneten und seines Stellvertreters für den 3. Bezirk des Handels- und Fabrikstandes dazu — wer mit der Leitung dieser Wahl beauftragt ist	8. April	104	
— Wahl eines Abgeordneten und seines Stellvertreters der Stadt Leipzig für die zweite Ständekammer — wer mit der Leitung dieser Wahl beauftragt ist	15. April	104 fg.	
— Wiederbesetzung einer der in der Verfassungsurkunde vom 4. September 1831 § 63 Nr. 14 gedachten Stellen in der ersten Kammer der Ständeversammlung	22. Oct.	277	
Landtagswahl für den dritten Bezirk des Handels- und Fabrikstandes — wer mit der Leitung dieser Wahl beauftragt ist	8. April	104	
— der Stadt Leipzig für die zweite Ständekammer — wer mit der Leitung dieser Wahl beauftragt ist	15. April	104 fg.	
Landwirthschaftlicher Creditverein im Königreiche Sachsen — Bestätigung eines Nachtrags zu den Statuten desselben	26. Oct.	321 fg.	
Landwirthschaftlicher Spar- und Vorschußverein für Mittelsaida und Umgegend — dessen Statuten werden bestätigt	2. Febr.	30 fg.	
Lasten, s. Kriegslasten und Schäden.			
Lehrer, evangelische, welche keinen Religionsunterricht zu geben haben — Verpflichtung derselben	5. Dec.	585 fg.	1—4
— Eidesformel	—	586	
Lehrlinge, s. Kranken- und Begräbnißcasse.			
Lehr- und Erziehungsanstalt für Töchter gebildeter Stände in Friedrichstadt-Dresden — deren Statuten werden bestätigt	23. März	93 fg.	
Leichen — deren Transport und die desfallsige Ausstellung von Pässen dazu	2. Jan.	3 fg.	1—10
Leipzig — Bestätigung eines Nachtrags sammt Beilage zu der dasigen Sparcassenordnung	3. Jan.	6 fg.	
— Bestätigung der Statuten des dasigen Cassenvereins	19. März	80 fg.	
— demselben wird die Ausgabe von auf den Inhaber lautenden unverzinslichen Noten gestattet	19. März	80 fg.	
— Stadt, — Wahl eines Abgeordneten und seines Stellvertreters für die zweite Ständekammer — wer mit der Leitung dieser Wahl beauftragt ist	15. April	104 fg.	
— Bestätigung der Statuten des Unterstützungsvereins für die dasigen Handlungsgehülfen	23. Mai	171	
— Bestätigung eines fernerweiten Nachtrags zu den Statuten der dasigen Bank	30. Juli	211 fg.	
— Verfahren vor dem dasigen Handelsgerichte in Streitigkeiten über ganz geringe Civilansprüche	25. Oct.	277 fg.	1—4
— Bestätigung der dasigen Begräbnißcasse Vertrauen	4. Nov.	333 fg.	
— Bestätigung der dasigen Krankencasse Vertrauen	9. Nov.	334	
— die sogenannten Meßferien daselbst werden aufgehoben	18. Dec.	586 fg.	1 u. 2
— der dasigen allgemeinen deutschen Creditanstalt wird die Ausgabe von auf den Inhaber lautenden Pfandbriefen gestattet	28. Nov.	589	
— s. Polizeibehörden.			
— s. Preußische Truppen.			
— Hauptzeitungsbüreau, — dessen künftige Wirksamkeit als Verlagsstelle für inländische Zeitungen ꝛc.	11. Juni	146	

Digitized by Google

	Tag.	Seite.	Paragraph.
Leipzig-Dresdner Eisenbahncompagnie zu Dresden — Expropriation von Grundeigenthum für Erweiterung des Bahnhofs derselben zu Dresden	28. März	95 fg.	1—3
— — welche Fluren davon betroffen werden	28. März	96	3
Leipzig-Zeitzer Eisenbahn — Vertrag mit der Königlich Preußischen Regierung wegen Herstellung derselben	30. Aug.	225 fg.	
Leisnig — Bestätigung der Statuten des dasigen Vorschußvereins	2. Mai	118 fg.	
Leistungen für das Militär, s. Militär.			
Leistungen Sächsischer Unterthanen, s. Preußische Truppen.			
Lengenfeld, Stadt, — Bestätigung des Einquartierungsregulativs für dieselbe	16. Sept.	237 fg.	
Liechtenstein, Fürstenthum, — Vertrag nebst Separatartikel über dessen Ausscheiden aus dem mittelst Vertrags vom 24. Januar 1857 begründeten Münzvereine	12. Oct.	266 fg.	
Liquidation wegen ärztlichen (wundärztlichen) Rathes und der Bemühung bei den Unteroffizieren (Gemeinen) ꝛc., s. Militär (Beil. I).			
Liquidiren, das, der unteren Polizeibehörden bei Gesuchen um Erlaß, Abminderung oder Verwandlung polizeilicher Geld- oder Gefängnißstrafen	11. Febr.	27 fg.	
Lohnkellnerverein in Dresden — dessen Statuten werden bestätigt	5. Nov.	329 fg.	
Lübeck, s. Handelsreisende aus und nach den freien Hansestädten Lübeck und Hamburg.			
Lutherisch-Evangelischer Verein für weibliche Diaconie in Dresden — dessen Statuten werden unter Verleihung der Rechte einer juristischen Person bestätigt — dessen Gerichtsstand	3. April	97	

M.

Mähren — Wiederausbruch der Rinderpest daselbst	11. Sept.	234	
Malzsteuer, s. Braumalzsteuer.			
Mansfeld, Grube zu Albersdorf, — die Statuten der dasigen Braunkohlenabbaugesellschaft werden bestätigt	4. Nov.	329	
Marienberg — Bestätigung der Brauordnung für die dasige Braugenossenschaft	15. März	79	
— Bestätigung der Statuten der dasigen Silberbergbaugesellschaft	17. Juli	193	
Maßregeln, s. Rinderpest.			
Meißen — der dem dasigen Domcapitel seither zuständig gewesene privilegirte Gerichtsstand ist aufgehoben — künftiger Gerichtsstand desselben	24. Juli	192	1—3
Meißen, s. Borsdorf-Döbeln-Meißner Eisenbahn.			
Meßferien, sogenannte, in Leipzig — werden aufgehoben	18. Dec.	586 fg.	1 u. 2
Militär, s. Truppen, Königlich Preußische.			
Militär — Allerhöchste Verordnung über die Leistungen für dasselbe	30. Nov.	519 fg.	1—143
— Inhaltsverzeichniß dazu	—	550	
— (Beil. I) Liquidation wegen ärztlichen (wundärztlichen) Rathes und der Bemühung bei den Unteroffizieren (Gemeinen) ꝛc.	—	551	
— (Beil. II) Auswurf der Vergütungssätze für die verschiedenen Classen der gewöhnlichen Mundverpflegung für die Kranken	—	551 fg.	
— Berichtigung	—	594	
Hierüber: außergewöhnliche, besonders zu verordnende Verpflegung	—	552	
— (Beil. III) Servistarif für das Königlich Sächsische Armeecorps	—	553 fg.	
— Berichtigung	—	594	

Digitized by Google

	Tag.	Seite.	Paragraph.
Militärärzte — Uebereinkunft mit der Königlich Preußischen Regierung über Ausübung der ärztlichen Praxis derselben	28. Nov.	571 fg.	
Militärbeamte, obere, — Allerhöchste Verordnung über die gegen dieselben im Disciplinarwege zu verhängenden Ordnungsstrafen	4. Nov.	497 fg.	1—6
— Publicationsverordnung dazu	4. Nov.	351 fg.	
Militärpersonen und deren Hinterlassene — Gesetz wegen einiger Zusätze und Nachtragsbestimmungen zu den Gesetzen über die Pensionirung derselben vom 17. December 1837 und 24. März 1852	15. Febr.	17 fg.	1—9
— gebliebene oder im Kriege verstorbene, — Befreiung von Kosten- und Stempelgebühr bei den dieselben betreffenden Angelegenheiten und Expeditionen	26. März	94	
— deren Gerichtsstand in bürgerlichen Rechtssachen und einige auf die bürgerlichen Rechtsverhältnisse dieser Personen bezügliche Bestimmungen	4. Dec.	560 fg.	1—50
— Ausführungsverordnung dazu	4. Dec.	578 fg.	1—10
Militärrichteramt — Vorschriften in Beziehung auf die Prüfungen für dasselbe	25. Mai	142 fg.	I—VII
Militär-Strafgesetzbuch	4. Nov.	353 fg.	1—203
— — Publicationsverordnung dazu	4. Nov.	351 fg.	
— — (Beil. A) Classification der zur Armee gehörenden Militärpersonen nach ihren Dienst- und Rangverhältnissen	—	396 fg.	
— — Inhaltsverzeichniß dazu	—	401 fg.	
Militär-Strafgerichtsordnung	4. Nov.	405 fg.	1—284
— — Publicationsverordnung dazu	4. Nov.	351 fg.	
— — (Beil. I) Vorschriften über die Feststellung des Thatbestandes verübter Verbrechen	—	461 fg.	1—39
— — (Beil. II) Erläuterungen zu § 25	—	470	1—16
— — (Beil. III) Strafprozeßkosten-Taxe	—	473 fg.	
— — Inhaltsverzeichniß dazu	—	475 fg.	
— — Ausführungsverordnung dazu	30. Nov.	575 fg.	1—13
— — Verordnung zu Ausführung der §§ 51 und 52	24. Dec.	595 fg.	1—31
Mineralöle — Vorschriften über deren Lagerung und Aufbewahrung, über den Verkehr mit selbigen und die Fabrikation derselben	6. Juli	181 fg.	1—17
Mittelsaida und Umgegend — Bestätigung der Statuten des dasigen landwirthschaftlichen Spar- und Vorschußvereins	2. Febr.	30 fg.	
Mittweida — inwieweit der dasige Spar- und Vorschußverein von der Stempelabgabe befreit ist	21. Dec. 1866	2	
— Bestätigung der Statuten des dasigen Kleinkinder-Bewahranstaltsvereins	31. Aug. 1867	231 fg.	
Münzverein, mittelst Vertrags vom 24. Januar 1857 begründeter, — Ausscheiden des Kaiserthums Oesterreich und des Fürstenthums Liechtenstein daraus	12. Oct.	266 fg.	
Mundverpflegung für die Kranken, s. Militär (Beil. II).			

N.

Nachbevollmächtigte — inwiefern den Rechtscandidaten die Abwartung gerichtlicher Termine als solchen gestattet ist	20. Febr.	39	1—3
Nachträge zu dem Gesetze über die provisorische Forterhebung der Steuern und Abgaben im Jahre 1867 vom 24. December 1866	15. Mai	121	1—3
— Ausführungsverordnung dazu	21. Mai	127 fg.	1—6

Digitized by Google

	Tag.	Seite.	Paragraph.
Nachtrag sammt Beilage zu der Sparcassenordnung der Stadt Leipzig — wird bestätigt	3. Jan.	6 fg.	
— zu der diesseits mit der Fürstlich Reußischen Regierung älterer Linie unter dem 22. October 1845 über gegenseitig zu leistende Rechtshülfe abgeschlossenen Uebereinkunft	22. Juli	204 fg.	
— fernerweiter, — zu den Statuten der Leipziger Bank	30. Juli	211 fg.	
— zu den Statuten des landwirthschaftlichen Creditvereins im Königreiche Sachsen	26. Oct.	321 fg.	
— siebenter, zur fünften Auflage der Arzneientaxe	7. Jan.	8	
— achter, zur fünften Auflage der Arzneientaxe	17. Dec.	602	
— zu den Statuten des Zwickauer Brückenberg-Steinkohlenbauvereins	2. Oct.	254 fg.	
Nachtragsbestimmungen und Zusätze zu den Gesetzen über die Pensionirung der Militärpersonen und deren Hinterlassenen vom 17. December 1837 und 24. März 1852	15. Febr.	17 fg.	1—9
Nichtfiscalische Cassen, s. Cassen, nichtfiscalische, von höheren Behörden verwaltete.			
Nichtstreitige Rechtssachen, s. Rechtssachen, nichtstreitige.			
Niederösterreich — Maßregeln wegen der daselbst ausgebrochenen Rinderpest	22. Aug.	222	
Norddeutscher Bund — Wahlen zum Reichstage desselben	19. Jan.	12	
— — Einberufung des Reichstags desselben	16. Febr.	20	
— — Vornahme der Wahlen für den Reichstag desselben	17. Aug.	209 fg.	
— — Verzeichniß der Wahlcommissaren	—	210	
— — Bestellung eines Wahlcommissars im XIX. Wahlkreise	19. Aug.	213	
— — Ausführung des die Erhebung einer Abgabe von Salz betreffenden Gesetzes desselben vom 12. October 1867	13. Nov.	337 fg.	1—15
— — das Halten des Gesetzblattes desselben	10. Dec.	571	
— — Reglement zu dem Gesetze über das Postwesen desselben vom 11. December 1867	23. Dec.	605 fg.	
Norddeutsche Bundes-Verfassung vom 16. April 1867 — dieselbe tritt vom 1. Juli 1867 an in Kraft	25. Juni	147 fg.	
— — deren Ausführung innerhalb des Geschäftskreises des Ministeriums des Innern bez. der Angehörigen der Norddeutschen Bundesstaaten ꝛc.	5. Juli	178 fg.	1—9

O.

Oberlausitz — Zuschlagsbeiträge zu deren Brandversicherungs-Schuldentilgungsfond	7. März	64	
Oederan, Stadt, — die Anleihe derselben wird genehmigt	25. Juli	205	
Oele, s. Mineralöle.			
Oelsnitz — Bestätigung der Brauordnung für die dasige Braugenossenschaft	15. Oct.	275 fg.	
Oesterreich, Kaiserthum, — Vertrag nebst Separatartikel über dessen Ausscheiden aus dem mittelst Vertrags vom 24. Januar 1857 begründeten Münzvereine	12. Oct.	266 fg.	
Oesterreich, s. Niederösterreich.			
Offiziere, s. Ehrengerichte.			
Ordnungsstrafen, s. Militärbeamte, obere.			

Digitized by Google

	Tag.	Seite.	Paragraph.
P.			
Pässe, zum Transporte von Leichen auszustellende, — was dabei zu beobachten ist	2. Jan.	3 fg.	1—10
Panitzsch — Bestätigung der Genossenschaftsordnung der Genossenschaft für Berichtigung der Parthe daselbst	14. Aug.	223	
Parochie, s. Falkenstein.			
Parthe zu Albrechtshain — Bestätigung der Genossenschaftsordnung der Genossenschaft für Berichtigung derselben	3. April	114 fg.	
— zu Panitzsch — Bestätigung der Genossenschaftsordnung der Genossenschaft für Berichtigung derselben	14. Aug.	223	
Pensionirung der Militärpersonen und deren Hinterlassenen — einige Zusätze und Nachtragsbestimmungen zu den darüber erlassenen Gesetzen vom 17. December 1837 und 24. März 1852	15. Febr.	17 fg.	1—9
Personalsteuer, s. Gewerbe- und Personalsteuer.			
— s. Steuern und Abgaben.			
Pfandbriefe, s. Allgemeine Deutsche Creditanstalt.			
Planitz, Edler von der, auf Naundorf — dessen Ernennung in die erste Kammer der Ständeversammlung	22. Oct.	277	
Plauenscher Grund — Bestätigung der revidirten Statuten für die dasige Sparcasse	10. Sept.	235	
Politische Rechte, s. Rechte, politische.			
Polizeibehörden — von denselben sollen künftig nur an die betreffenden Kreisdirectionen über außerordentliche Vorfälle Anzeigeberichte erstattet werden	26. März	94 fg.	
— zu Dresden und Leipzig — Erstattung von Anzeigeberichten über außerordentliche Vorfälle an die ihnen vorgesetzten Kreisdirectionen	26. März	94 fg.	
Polizeibehörden, untere, — das Liquidiren derselben bei Gesuchen um Erlaß, Abminderung oder Verwandlung polizeilicher Geld- oder Gefängnißstrafen	11. Febr.	27 fg.	
Polizeiliche Beaufsichtigung, s. Dampfkessel.			
Polizeistrafen — das Liquidiren der Unterbehörden bei Gesuchen um deren Erlaß	11. Febr.	27 fg.	
Postanstalten — auf dieselben gehen für die außerhalb Leipzig erscheinenden inländischen Zeitungen ꝛc. die Befugnisse des Hauptzeitungsbüreaus über	11. Juni	146	
Postordnung vom 7. Juni 1859 — Nachträge zu Abschnitt IX derselben wegen Vereinfachung des Zeitungsdebitwesens	11. Juni	146	
Postverkehr, innerer, — Erleichterungen in selbigem	6. März	57 fg.	1—7
Postwesen des Norddeutschen Bundes — Reglement zu dem Gesetze über dasselbe vom 11. December 1867	23. Dec.	605 fg.	
Prädicat, s. Dienstprädicat.			
Praxis, juristische, s. Advocatur.			
Prüfung, s. Staatsprüfung, juristische.			
Preußen, Königreich, — Ausstellung von Gewerbelegitimationskarten für hierländische Handelsreisende nach demselben — deren Beschaffenheit und Umtausch	7. Jan.	8 fg.	1—3
— — Uebereinkunft mit der dasigen Regierung zu Regelung der aus der noch fortdauernden Besetzung des Königreichs Sachsen durch Königlich Preußische Truppen entspringenden gegenseitigen Verpflichtungen	1. März	39 fg.	

Digitized by Google

	Tag.	Seite.	Paragraph.
Preußen, Königreich, — Ergänzung des Art. 44 der diesseits mit der dasigen Regierung wegen Leistung gegenseitiger Rechtshülfe getroffenen Uebereinkunft vom $\frac{14. \text{ October}}{30. \text{ November}}$ 1839	4. März	56 fg.	
— — Vertrag wegen Ausübung des Telegraphenwesens innerhalb des Königreichs Sachsen durch die dasige Regierung	26. März	65 fg.	
— — Vertrag mit der dasigen Regierung wegen Herstellung der Leipzig-Zeitzer Eisenbahn	30. Aug.	225 fg.	
Preußische Provinz Schlesien — Maßregeln wegen der daselbst ausgebrochenen Rinderpest	2. Nov.	320	
— — Milderung derselben	28. Dec.	658 fg.	
Preußische Truppen in Sachsen — Gesetz, durch welches über die in Bezug auf diese Truppen auf Seiten Sächsischer Unterthanen vorkommenden Leistungen Verfügung getroffen wird	13. Febr.	16 fg.	
— — Bekanntmachungen deshalb	29. Mai 19. Dec.	144 581 fg.	
— — s. Besetzung des Königreichs Sachsen durch Königlich Preußische Truppen.			
Prölß sen. seel. Söhne zu Großschönau, s. Großschönau.			
Protocolle — Gesetz über das Befugniß zu deren Aufnahme und zu Beglaubigungen bei Justiz- und Verwaltungsbehörden	20. Mai	131 fg.	1—10
— Ausführungsverordnung dazu	20. Mai	134 fg.	1—9
Prozeß, bürgerlicher, — einige Abänderungen in selbigem	13. März	106 fg.	I—VIII
Prozeßverfahren, bürgerliches, — Erledigung eines Zweifels bei Anwendung der Bestimmung im § 8 des Gesetzes vom 30. December 1861 zu Abkürzung und Vereinfachung desselben	22. Mai	140 fg.	
Prüfung für das Militärrichteramt — Vorschriften deshalb	25. Mai	142 fg.	I—VII

R.

Rabenau und Umgegend — Bestätigung des Statuts des Kranken-Unterstützungs- und Begräbnißcassenvereins der dasigen Stuhlgestellarbeiter	24. Dec.	659	
Rechte, politische, — die Ausübung derselben, Stimmrecht und Wählbarkeit für den Landtag ꝛc. setzt den Besitz der hierländischen Staatsangehörigkeit voraus	5. Juli	179	9
Rechtscandidaten — inwiefern selbigen künftig das Befugniß, als Nachbevollmächtigte der in einer Rechtssache beauftragten Advocaten gerichtliche Termine abzuwarten, gestattet ist	20. Febr.	39	1—3
Rechtshülfe, gegenseitig zu leistende, — Ergänzung des Art. 44 der darüber mit der Königlich Preußischen Regierung getroffenen Uebereinkunft vom $\frac{14. \text{ October}}{30. \text{ November}}$ 1839	4. März	56 fg.	
— — Nachtrag zu der diesseits mit der Fürstlich Reußischen Regierung älterer Linie darüber unter dem 22. October 1845 abgeschlossenen Uebereinkunft	22. Juli	204 fg.	
Rechtspflege — Uebereinkunft mit der Regierung des Fürstenthums Schwarzburg-Sondershausen zu Beförderung derselben	16. Sept.	238 fg.	
Rechtssachen — inwiefern den Rechtscandidaten die Abwartung gerichtlicher Termine als Nachbevollmächtigte gestattet ist	20. Febr.	39	1—3

zed by Google

	Tag.	Seite.	Paragraph.
Rechtssachen, nichtstreitige, — Erledigung eines Zweifels bei Anwendung der Bestimmungen in §§ 171 und 172 der Verordnung vom 9. Januar 1865, das Verfahren in solchen betr.	10. Mai	129 fg.	
— bürgerliche, — Gerichtsstand der Militärpersonen in solchen und einige auf die bürgerlichen Rechtsverhältnisse dieser Personen bezügliche Bestimmungen	4. Dec.	560 fg.	1—50
— Ausführungsverordnung dazu	4. Dec.	578 fg.	1—10
— bei ausländischen Behörden anhängige, — Abnahme von Eiden in selbigen	29. Nov.	572 fg.	
Rechtsverhältnisse, s. Militärpersonen.			
Referendar, s. Gerichtsreferendar.			
Reglement zu dem Gesetze über das Postwesen des Norddeutschen Bundes vom 11. December 1867	23. Dec.	605 fg.	
Regulativ über die dem Großhandel mit fremden Weinen zu gewährenden Zollerleichterungen — Aufhebung der Verordnung vom 4. December 1833.	9. Oct.	255 fg.	
— für die Sparcasse in Hohenstein — wird bestätigt	14. Dec.	604	
— s. Einquartierungsregulativ für Wurzen.			
— s. Einquartierungsregulativ für die Stadt Lengenfeld.			
Reichstag des Norddeutschen Bundes — Wahlen dazu	19. Jan.	12	
— Einberufung desselben	16. Febr.	20	
— Vornahme der Wahlen für denselben	17. Aug.	209 fg.	
— Verzeichniß der Wahlcommissaren	—	210	
— Bestellung eines Wahlcommissars im XIX. Wahlkreise	19. Aug.	213	
Reisende, s. Handelsreisende.			
Religionseid — inwiefern solcher von evangelischen Lehrern nicht zu leisten ist	5. Dec.	585 fg.	1—4
Rentendeclarationen — Frist zu deren Einreichung auf das Jahr 1868	19. Dec.	589 fg.	
Reuß jüngerer Linie, Fürstenthum, — Publication der mit der dasigen Regierung wegen gegenseitigen Schutzes der Waarenbezeichnungen geschlossenen Uebereinkunft	30. Jan.	13 fg.	
Reuß, Fürstliche Regierung älterer Linie — Nachtrag zu der diesseits mit derselben wegen Leistung gegenseitiger Rechtshülfe getroffenen Uebereinkunft vom 22. October 1845	22. Juli	204 fg.	
Richteramt, selbstständiges, — juristische Staatsprüfung zu Erlangung eines solchen	20. Febr.	33 fg.	1—14
— s. Militärrichteramt.			
Riesa-Chemnitzer Staatseisenbahn, s. Chemnitz-Riesaer Staatseisenbahn.			
Rinderpest, in Böhmen zum Ausbruch gekommene, — Milderung der zu Abwehr derselben getroffenen Sperrmaßregeln	8. Febr.	15	1 u. 2
— in Bayern, in Untersteinbach bei Culmbach, — Maßregeln zum Schutze gegen die Einschleppung derselben	29. April 14. Mai	116 120	1 u. 2 1 u. 2
— Milderung derselben	27. Juni 8. Juni	176 fg. 145 fg.	1—5 1—4
— Milderung der deshalb gegen Böhmen verfügten Sperrmaßregeln	27. Juni 27. Juli	176 fg. 206 fg.	1—5
— deren Wiederausbruch in Niederösterreich	22. Aug.	222	
— deren Wiederausbruch in Mähren	11. Sept.	234	
— Maßregeln wegen deren Ausbruch in der Königlich Preußischen Provinz Schlesien	2. Nov.	320	
— Milderung derselben	28. Dec.	658 fg.	

Digitized by Google

	Tag.	Seite.	Paragraph.
S.			
Sachsen, Königreich, — Uebereinkunft mit der Königlich Preußischen Regierung zu Regelung der aus der noch fortdauernden Besetzung desselben durch Königlich Preußische Truppen entspringenden gegenseitigen Verpflichtungen	1. März	39 fg.	
— Vertrag wegen Ausübung des Telegraphenwesens innerhalb desselben durch die Königlich Preußische Regierung	26. März	65 fg.	
Sachsenburg — Einlieferung von jugendlichen Correctionären anstatt nach Waldheim in die für solche auf dem dasigen Kammergute eingerichtete Correctionsanstalt	23. Aug.	224 fg.	
Salz — Ausführung des die Erhebung einer Abgabe davon betreffenden Gesetzes des Norddeutschen Bundes vom 12. October 1867	13. Nov.	337 fg.	1—15
Salzverkaufsrecht, landesherrliches, — dessen Aufhebung bei den fiscalischen Salzverkaufsstellen	12. Nov.	335 fg.	1—12
Salzverkaufsstellen, s. Salzverkaufsrecht, landesherrliches.			
Sayda — Bestätigung der Statuten des dasigen Actienbadvereins	15. Jan.	11	
Schäden, s. Kriegs-Lasten und Schäden.			
Schifffahrt, s. Dampfschifffahrt.			
Schlachtsteuer — Zuschlag zu derselben	15. Mai	121	1—3
	21. Mai	127 fg.	1—6
— s. Steuern und Abgaben.			
— Gesetz über deren Erhöhung	15. Mai	122	1—4
— Tarif dazu	—	123	
— Ausführungsverordnung dazu	15. Mai	124 fg.	1—9
Schleppkähne, s. Dampfschifffahrt.			
Schlesien, Königlich Preußische Provinz, — Maßregeln wegen der daselbst ausgebrochenen Rinderpest	2. Nov.	320	
— Milderung derselben	28. Oct.	658 fg.	
Schleswig und Holstein, Provinz, — deren Anschluß an den Zollverein	7. Nov.	318 fg.	1—5
— Berichtigung	—	659	
Schletta, s. Seilitz-Schlettaer Chamotte-Waaren-Fabrik Fr. Kollrepp & Comp.			
Schneeschutzvorrichtung an der Sächsisch-Bayerischen Staatseisenbahn — Anlage einer solchen	6. Nov.	330 fg.	
Schuldentilgungsfond, s. Brandversicherungs-Schuldentilgungsfond der Oberlausitz.			
Schwarzburg-Sondershausen, Fürstenthum, —Uebereinkunft mit derselben zu Beförderung der Rechtspflege	16. Sept.	238 fg.	
Schwarzenberg, Bezirkssteuereinnahme, — deren Aufhebung	15. Nov.	572	
Schweizer-Cantone, mehrere, — Beitritt des Cantons Graubünden zu der Seiten der hiesigen Regierung mit denselben wegen gegenseitiger Behandlung der Handelsreisenden getroffenen Vereinbarung	14. März	113 fg.	
Seiffen — Bestätigung der Statuten der dasigen mechanischen Spielwaarenfabrik	26. Oct.	328	
Seilitz-Schlettaer Chamotte-Waaren-Fabrik Fr. Kollrepp & Comp. — Bestätigung der Statuten der dasigen Commanditactiengesellschaft	9. Febr.	32	
Sellerhausen — die öffentliche Anleihe des Gasbeleuchtungs-Actienvereins daselbst wird genehmigt	14. Nov. 1866	172	
Separatartikel, s. Münzverein.			
Servis-Tarif für das Königlich Sächsische Armeecorps, s. Militär (Beil. III).			
Siegmar und Umgegend — Bestätigung der Statuten des dasigen Vorschußbank- und Sparvereins	1. Aug. 1867	207 fg.	

zed by Google

	Tag.	Seite.	Paragraph.
Silberbergbaugesellschaft zu Marienberg — deren Statuten werden bestätigt	17. Juli	193	
Soldaten, s. Militärpersonen — Truppen, Königl. Preußische.			
Sondershausen, s. Schwarzburg-Sondershausen.			
Sparcasse, s. Hohenstein — Plauenscher Grund.			
Sparcassenordnung der Stadt Leipzig — Bestätigung eines Nachtrags sammt Beilage dazu	3. Jan.	6 fg.	
Spar- und Vorschußverein, s. Falkenstein — Mittelsaida und Umgegend — Mittweida.			
Sparverein, s. Siegmar und Umgegend.			
Sperrmaßregeln, s. Rinderpest.			
Spielkarten — Bestimmungen über deren Ein- und Ausfuhr	16. Dec.	582 fg.	1—13
Spielkartenstempel — Erhebung desselben durch die mit Erhebung indirecter Abgaben beauftragten Behörden	23. Dec.	603 fg.	1—4
Spielwaarenfabrik in Seiffen, mechanische, — deren Statuten werden bestätigt	26. Oct.	328	
Staatsangehörigkeit, hierländische, — dieselbe wird bei Ausübung politischer Rechte, Stimmrecht und Wählbarkeit für den Landtag ꝛc. vorausgesetzt	5. Juli	179	9
Staatsanwalt — juristische Staatsprüfung zu Erlangung eines solchen Amtes	20. Febr.	33 fg.	1—14
Staatsbahnhof, s. Bahnhof.			
Staatseisenbahn, s. Eisenbahn.			
Staatsfiscus — der demselben seither zuständig gewesene priv. Gerichtsstand ist aufgehoben — künftiger Gerichtsstand desselben	24. Juli	192	1—3
Staatsforstreviere — Anlegung von Grundbuchsfolien, welche nicht in solchen bestehen	13. Nov.	348 fg.	
Staatsgüter, welche nicht in Staatsforstrevieren bestehen — Anlegung von Grundbuchsfolien für dieselben	13. Nov.	348 fg.	
Staatsprüfung, juristische, für Alle, welche ein selbstständiges Richteramt, oder das Amt eines Staatsanwalts, oder die Advocatur erlangen wollen — wird bei dem Justizministerium durch eine Commission abgehalten — deren Beschaffenheit	20. Febr.	33 fg.	1—14
— zweite, in der Verordnung vom 16. Nov. 1859 §§ 13 fg. bestimmte, von den Actuaren bei den Gerichten erster Instanz bestandene, — dieselben haben künftig das Dienstprädicat Assessor zu führen	20. Febr.	37 fg.	I—V
Ständeversammlung, s. Landtag.			
Statuten des landwirthschaftlichen Creditvereins im Königreiche Sachsen — Nachtrag dazu	26. Oct.	321 fg.	
— des Hülfsvereins für die Hinterlassenen verstorbener Königlich Sächsischer Zoll- und Steuerbeamten	28. März	102	
— der Braunkohlenabbaugesellschaft Grube Mansfeld zu Albersdorf	4. Nov.	329	
— der Annaberger Bergbegräbnißbrüderschaft	15. April	115 fg.	
— der vereinigten Begräbnißcasse zu Annaberg	15. Mai	139	
— des Knappschaftsvereins beim Gräflich Einsiedel'schen Eisenhüttenwerke Berggießhübel	31. Jan.	29	
— der Egerstiftung zu Chemnitz	11. Nov.	348	
— des Dresdner allgemeinen Kranken- und Sterbecassenvereins	16. März	78	
— der Lehr- und Erziehungsanstalt für Töchter gebildeter Stände in Friedrichstadt-Dresden	23. März	93 fg.	
— des evangelisch-lutherischen Vereins für weibliche Diaconie in Dresden	3. April	97	

Digitized by Google

	Tag.	Seite.	Paragraph.
Statuten der Dresdner allgemeinen Kranken- und Begräbnißcasse für Gewerbsgehülfen und Lehrlinge	15. April	117	
— des Vereins der Lohnkellner in Dresden	5. Nov.	329 fg.	
— des Spar- und Vorschußvereins zu Falkenstein	20. Nov.	587 fg.	
— des Vorschußvereins zu Grimma	12. Sept.	236 fg.	
— des Kranken- und Unterstützungsvereins der Damastfabrik Prölß sen. seel. Söhne zu Großschönau	27. Nov.	590 fg.	
— revidirte, des Hänichener Steinkohlenbauvereins	19. Aug.	223 fg.	
— der Hüttengrabegesellschaft zu Halsbrücke	18. Oct.	317	
— des Vorschußvereins zu Hartenstein	17. Dec. 1866	1 fg.	
— des Creditvereins zu Hohenstein	5. Febr. 1867	31 fg.	
— des Leipziger Cassenvereins	19. März	80 fg.	
— des Unterstützungsvereins für Handlungsgehülfen in Leipzig	23. Mai	171	
— der Begräbnißcasse Vertrauen zu Leipzig	4. Nov.	333 fg.	
— der Krankencasse Vertrauen zu Leipzig	9. Nov.	334	
— der Leipziger Bank — fernerweiter Nachtrag dazu	30. Juli	211 fg.	
— des Vorschußvereins zu Leisnig	2. Mai	118 fg.	
— der Silberbergbaugesellschaft zu Marienberg	17. Juli	193	
— des landwirthschaftlichen Spar- und Vorschußvereins für Mittelsaida und Umgegend	2. Febr.	30 fg.	
— des Kleinkinder-Bewahranstaltsvereins zu Mittweida	31. Aug.	231 fg.	
— revidirte, der Sparcasse des Plauenschen Grundes	10. Sept.	235	
— des Kranken-Unterstützungs- und Begräbnißcassenvereins der Stuhlgestellarbeiter in Rabenau und Umgegend	24. Dec.	659	
— des Actienbadvereins zu Sayda	15. Jan.	11	
— der mechanischen Spielwaarenfabrik in Seiffen	26. Oct.	328	
— der Commanditactiengesellschaft: Seilitz-Schlettaer Chamotte-Waaren-Fabrik Fr. Kollrepp & Comp.	9. Febr.	32	
— des Vorschußbank- und Sparvereins für Siegmar und Umgegend	1. Aug.	207 fg.	
— des Vorschußvereins zu Strehla a./E.	19. Juni	175 fg.	
— des Zwickauer Brückenberg-Steinkohlenbauvereins — Nachtrag dazu	2. Oct.	254 fg.	
— revidirte, des Steinkohlenbauvereins zu Zwickau	10. Jan.	10 fg.	
Steinkohlenbauverein, Grünaer, — dessen erfolgte Auflösung und das Erlöschen der ihm ertheilten juristischen Persönlichkeit	24. Mai	142	
— Hänichener, — dessen Anleihe wird genehmigt	23. März	173	
— — dessen revidirte Statuten werden bestätigt	19. Aug.	223 fg.	
— zu Zwickau — dessen revidirte Statuten werden bestätigt	10. Jan.	10 fg.	
— Brückenberg-Zwickauer, — der Nachtrag zu dessen Statuten wird bestätigt	2. Oct.	254 fg.	
Stempel, s. Spielkartenstempel.			
Stempelabgabe — inwieweit dem Spar- und Vorschußvereine zu Mittweida, sowie dem Darlehnsvereine zu Freiberg eine Befreiung davon gestattet ist	21. Dec. 1866	2	
— inwieweit dem Creditvereine zu Geringswalde und dem Vorschußvereine zu Altenberg und Geising mit Umgegend eine Befreiung hiervon gestattet ist	8. Juli 1867	185	

Digitized by Google

	Tag.	Seite.	Paragraph.
Stempelabgabe — inwieweit dem Vorschußvereine zu Hartenstein und dem Creditvereine zu Hohenstein eine Befreiung davon gestattet ist . .	4. April	103	
Stempelgebühr und Kosten bei den, gebliebene oder im Kriege verstorbene Militärpersonen betreffenden Angelegenheiten und Expeditionen — Befreiung davon	26. März	94	
Stempelsteuer, s. Steuern und Abgaben.			
Sterbecassenverein, s. Kranken- und Sterbecassenverein, Dresdner allgemeiner.			
Steuer, s. Braumalzsteuer — Gewerbesteuerbefreiung — Gewerbe- und Personalsteuer — Uebergangsabgabe.			
Steuerbeamte, s. Zoll- und Steuerbeamte.			
Steuern und Abgaben — Nachträge zu dem Gesetze über deren provisorische Forterhebung im Jahre 1867 vom 24. December 1866	15. Mai	121	1—3
— — Ausführungsverordnung dazu	21. Mai	127 fg.	1—6
— — Gesetz über deren provisorische Forterhebung im Jahre 1868 . .	18. Dec.	591 fg.	1—3
— — Ausführungsverordnung dazu	19. Dec.	592 fg.	1 u. 2
Steuerstellen, zur Abfertigung des mit dem Anspruche auf Steuervergütung ausgehenden inländischen Branntweins befugte, — Verzeichniß derselben	20. Aug.	214 fg.	
— Abänderung desselben	16. Oct.	276	
Steuervergütung beim Ausgange von Branntwein — wegen derselben wird auf die darüber ergehende besondere Bekanntmachung verwiesen . . .	5. Juli	180	5
— Verzeichniß der Straßen und Abfertigungsstellen	3. Aug.	194 fg.	I u. II
— Abänderung desselben	25. Oct.	318	1—3
— bei der Ausfuhr von inländischem Biere nach Ländern, welche nicht zum Zollvereine gehören	23. Juli	186 fg.	1—11
— Verzeichniß der zur Abfertigung des mit dem Anspruche auf dieselbe ausgehenden inländischen Branntweins befugten Steuerstellen	20. Aug.	214 fg.	
— Abänderung desselben	16. Oct.	276	
Stiftung, s. Egerstiftung zu Chemnitz.			
Stimmrecht, s. Rechte, politische.			
Strafen, s. Ordnungsstrafen.			
Strafgerichtsordnung, s. Militär-Strafgerichtsordnung.			
Strafgesetzbuch, s. Militär-Strafgesetzbuch.			
Strafsachen — Vereinfachungen der Geschäftsbehandlung in solchen . . .	13. März	105 fg.	I u. II
Strehla a/E. — Bestätigung der Statuten des dasigen Vorschußvereins . .	19. Juni	175 fg.	
Streitigkeiten, s. Ehrengerichte.			
Stuhlgestellarbeiter in Rabenau und Umgegend — die Statuten des dasigen Krankenunterstützungs- und Begräbnißcassenvereins für dieselben werden bestätigt	24. Dec.	659	

T.

Tabaksblätter ꝛc. — Erweiterung des Verkehrs mit denselben	5. Juli	179 fg.	1—6
— Verzeichniß der Straßen und Abfertigungsstellen	3. Aug.	194 fg.	I u. II
— Abänderung desselben	25. Oct.	318	1—3
Tabaksfabrikate — Erweiterung des Verkehrs mit denselben	5. Juli	179 fg.	1—6
— Verzeichniß der Straßen und Abfertigungsstellen	3. Aug.	194 fg.	I u. II
— Abänderung desselben	25. Oct.	318	1—3

Digitized by Google

	Tag.	Seite.	Paragraph.
Tarif, s. Schlachtsteuer.			
— s. Servis-Tarif.			
Taxe, s. Arzneientaxe.			
Telegraphenstation zu Borna — deren Eröffnung für die allgemeine Correspondenz	15. Jan.	10	
Telegraphenwesen — Vertrag wegen Ausübung desselben innerhalb des Königreichs Sachsen durch die Königlich Preußische Regierung	26. März	65 fg.	
Termine, gerichtliche, — inwiefern den Rechtscandidaten künftig das Befugniß als Nachbevollmächtigte der in einer Rechtssache beauftragten Advocaten zu Abwartung derselben gestattet ist	20. Febr.	39	1—3
Töchter gebildeter Stände, Lehr- und Erziehungsanstalt für solche in Friedrichstadt-Dresden — deren Statuten werden bestätigt	23. März	93 fg.	
Transport von Leichen und Ausstellung von Leichenpässen dazu	2. Jan.	3 fg.	1—10
Treuen, Stadt und Umgegend, — Bestätigung des Grundgesetzes des dasigen Vorschußvereins	7. Oct.	274 fg.	
Truppen, Königlich Preußische, in Sachsen — Gesetz, durch welches über die in Bezug auf diese Truppen auf Seiten Sächsischer Unterthanen vorkommenden Leistungen Verfügung getroffen wird	13. Febr.	16 fg.	
— Bekanntmachungen deshalb	29. Mai 19. Dec.	144 581 fg.	
— Königlich Preußische, — Uebereinkunft mit der Königlich Preußischen Regierung zu Regelung der aus der noch fortdauernden Besetzung des Königreichs Sachsen durch dieselben entspringenden gegenseitigen Verpflichtungen	1. März	39 fg.	

U.

Uebereinkunft, zwischen der diesseitigen Regierung und dem Cantone Graubünden abgeschlossene, — dessen Beitritt zu der mit mehreren Schweizer-Cantonen wegen gegenseitiger Behandlung der Handelsreisenden getroffenen Vereinbarung	14. März	113 fg.	
— mit der Königlich Preußischen Regierung zu Regelung der aus der noch fortdauernden Besetzung des Königreichs Sachsen durch Königlich Preußische Truppen entspringenden gegenseitigen Verpflichtungen	1. März	39 fg.	
— mit der Königlich Preußischen Regierung über die Leistung gegenseitiger Rechtshülfe abgeschlossene vom $\frac{14.\ \text{October}}{30.\ \text{November}}$ 1839 — Ergänzung des Art. 44 derselben	4. März	56 fg.	
— mit der Königlich Preußischen Regierung wegen Ausübung der ärztlichen Praxis der Militärärzte	28. Nov.	571 fg.	
— mit der Regierung des Fürstenthums Reuß jüngerer Linie wegen gegenseitigen Schutzes der Waarenbezeichnungen	30. Jan.	13 fg.	
— zwischen der diesseitigen und der Fürstlich Reußischen Regierung älterer Linie zu Greiz, wegen Leistung gegenseitiger Rechtshülfe unter dem 22. October 1845 getroffenen, — Nachtrag dazu	22. Juli	204 fg.	
— mit der Regierung des Fürstenthums Schwarzburg-Sondershausen zu Beförderung der Rechtspflege	16. Sept.	238 fg.	

Digitized by Google

	Tag.	Seite.	Paragraph.
Uebergangsabgabe, s. Fleischwerk, zollvereinsländisches.			
— von Branntwein, Bier, Tabaksblättern und Tabaksfabrikaten — deren Betrag	5. Juli	180	4
— Verzeichniß der Straßen und Abfertigungsstellen	3. Aug.	194 fg.	I u. II
— Abänderung desselben	25. Oct.	318	1—3
Uebergangsstraßen für den Verkehr mit den einer Uebergangssteuer ꝛc. unterliegenden vereinsländischen Erzeugnissen, sowie die an diesen Straßen bestehenden Hebe- und Abfertigungsstellen — dieselben werden besonders bekannt gemacht	5. Juli	180	6
— Verzeichniß der Straßen und Abfertigungsstellen	3. Aug.	194 fg.	I u. II
— Abänderung desselben	25. Oct.	318	1—3
Unterbehörden — das Liquidiren derselben bei Gesuchen um Erlaß, Abminderung oder Verwandlung polizeilicher Geld- oder Gefängnißstrafen	11. Febr.	27 fg.	
Untersteinbach bei Culmbach in Bayern — Maßregeln zum Schutze gegen die Einschleppung der daselbst ausgebrochenen Rinderpest	29. April	116	1 u. 2
— Milderung derselben	27. Juni	176 fg.	1—5
Unterstützungscassenverein, s. Kranken- und Unterstützungscassenverein — Rabenau und Umgegend.			
Unterstützungsverein für Handlungsgehülfen in Leipzig — dessen Statuten werden bestätigt	23. Mai	171	
Untersuchungen, s. Ehrengerichte.			
Unterthanen, Sächsische, s. Preußische Truppen.			
Urkunden, s. Rechtssachen, nichtstreitige.			
V.			
Veränderungen im bürgerlichen Prozesse	13. März	106 fg.	I—VIII
Verbrauchsabgabe, s. Fleischwerk, vereinsausländisches.			
Verein, s. evangelisch-lutherischer Verein für weibliche Diaconie in Dresden.			
Vereinbarung, s. Uebereinkunft.			
Vereinfachungen der Geschäftsbehandlung in Strafsachen	13. März	105 fg.	I u. II
Vereinszolltarif — Gesetz über Aufhebung der nach Vorschrift desselben zeither erhobenen Gebühren für Begleitscheine und Bleie	20. Dec.	593	1 u. 2
Verfassung des Norddeutschen Bundes vom 16. April 1867 — tritt vom 1. Juli 1867 an in Kraft	25. Juni	147 fg.	
— — deren Ausführung innerhalb des Geschäftskreises des Ministeriums des Innern bez. der Angehörigen der Norddeutschen Bundesstaaten ꝛc.	5. Juli	178 fg.	1—9
— — s. Handelsreisende aus und nach den freien Hansestädten Lübeck und Hamburg.			
Verfassungsurkunde — auf Grund von § 88 derselben wird bei der Ausfuhr von inländischem Biere nach Ländern, welche nicht zum Zollvereine gehören, eine Steuervergütung gewährt	23. Juli	186 fg.	1—11
Verpflegung, außergewöhnliche, besonders zu verordnende, s. Militär unter „Hierüber.“			
Versicherungs-Actienbank zu Essen, Westdeutsche, — deren Concessionirung	26. Juli	206	
Versteigerungen, s. Zwangsversteigerungen, bevorstehende.			
Vertrag wegen Ausübung des Telegraphenwesens innerhalb des Königreichs Sachsen durch die Königlich Preußische Regierung	26. März	65 fg.	

Digitized by Google

	Tag.	Seite.	Paragraph.
Vertrag mit der Königlich Preußischen Regierung zu Herstellung der Leipzig-Zeitzer Eisenbahn	30. Aug.	225 fg.	
— nebst Separatartikel über das Ausscheiden des Kaiserthums Oesterreich und des Fürstenthums Liechtenstein aus dem mittelst Vertrags vom 24. Januar 1857 begründeten Münzvereine	12. Oct.	266 fg.	
— s. Friedensvertrag.			
Vertrauen, Begräbnißcasse zu Leipzig — die Statuten werden bestätigt	4. Nov.	333 fg.	
— Krankencasse zu Leipzig — die Statuten werden bestätigt	9. Nov.	334	
Verwaltungs- und Justizbehörden — Gesetz über das Befugniß zu Aufnahme von Protocollen und zu Beglaubigungen bei selbigen	20. Mai	131 fg.	1—10
— — Ausführungsverordnung dazu	20. Mai	134 fg.	1—9
Viehzählung — Aufnahme derselben	12. Oct.	270 fg.	1—10
Volkszählung — Aufnahme derselben	12. Oct.	270 fg.	1—10
Vorfälle, außerordentliche, — die zu erstattenden Anzeigeberichte über dieselben	26. März	94 fg.	
Vorschußbank, s. Siegmar und Umgegend.			
Vorschußverein, s. Altenberg und Geising mit Umgegend — Grimma — Hartenstein — Leisnig — Strehla a. Elbe — Treuen, Stadt und Umgegend.			
Vorschuß- und Sparverein, s. Falkenstein — Mittelsaida und Umgegend — Mittweida.			

W.

Waarenbezeichnungen — Uebereinkunft mit der Regierung des Fürstenthums Reuß jüngerer Linie wegen gegenseitigen Schutzes der Waarenbezeichnungen	30. Jan.	13 fg.	
Waffen, s. Dienstwaffen der Gendarmerie.			
Wahl eines Abgeordneten und seines Stellvertreters für den 3. Bezirk des Handels- und Fabrikstandes	8. April	104	
— eines Abgeordneten und seines Stellvertreters für die Stadt Leipzig in die 2. Ständekammer	15. April	104 fg.	
Wahlcommissare für die Wahlen zum Reichstage des Norddeutschen Bundes	17. Aug.	209 fg.	
	19. Aug.	213	
Wahlen zum Reichstage des Norddeutschen Bundes	19. Jan.	12	
— für den Reichstag des Norddeutschen Bundes — deren Vornahme	17. Aug.	209 fg.	
— Verzeichniß der Wahlcommissare	—	210	
— Bestellung eines Wahlcommissars im XIX. Wahlkreise	19. Aug.	213	
Wahltag für die Wahlen zum Reichstage des Norddeutschen Bundes	19. Jan.	12	
Waldheim — die zeither in die dasige Anstalt einzuliefern gewesenen jugendlichen Correctionäre sollen künftig in die für solche auf dem Kammergute Sachsenburg eingerichtete Correctionsanstalt eingeliefert werden	23. Aug.	224 fg.	
Weine, fremde, — Regulativ über die dem Großhandel mit solchen zu gewährenden Zollerleichterungen — Aufhebung der Verordnung vom 4. December 1833	9. Oct.	255 fg.	
Westdeutsche Versicherungs-Actienbank zu Essen — deren Concessionirung	26. Juli	206	
Wurzen — Bestätigung des Einquartierungs-Regulativs für die dasige Stadtgemeinde	5. Sept.	232 fg.	

Digitized by Google

	Tag.	Seite.	Paragraph.
Z.			
Zählung der Bevölkerung — Veranstaltung dazu	12. Oct.	270 fg.	1—10
Zeitungsdebitwesen — Bestimmungen zur Vereinfachung desselben zu Abschnitt IX der Postordnung vom 7. Juni 1859	11. Juni	146	
Zeitz-Leipziger Eisenbahn, s. Leipzig-Zeitzer Eisenbahn.			
Zittau-Großschönauer Staatseisenbahn — Betriebseröffnung auf derselben	9. Dec.	588	
Zollerleichterungen, dem Großhandel mit fremden Weinen zu gewährende, — Regulativ darüber — Aufhebung der Verordnung vom 4. December 1833	9. Oct.	255 fg.	
Zoll- und Steuerbeamte, Königlich Sächsische, — Bestätigung der Statuten des Hülfsvereins für die Hinterlassenen derselben	28. März	102	
Zolltarif, s. Vereins-Zolltarif.			
Zollverein — Erweiterung des freien Verkehrs mit Branntwein, Bier, Tabaksblättern und Tabaksfabrikaten in selbigem — Uebergangsabgabe davon	5. Juli	179 fg.	1—6
— Verzeichniß der Straßen und Abfertigungsstellen	3. Aug.	194 fg.	I u. II
— Abänderung desselben	25. Oct.	318	1—3
— Anschluß der Provinz Schleswig-Holstein an denselben	7. Nov.	318 fg.	1—5
— Berichtigung	—	659	
Zschopau — die an der Chemnitz-Annaberger Staatseisenbahn daselbst errichtete Eisenbahnexpedition ist zu einer Eisenbahnverwaltung erhoben worden	3. April	97	
Zusätze und Nachtragsbestimmungen zu den Gesetzen über die Pensionirung der Militärpersonen und deren Hinterlassenen vom 17. December 1837 und 24. März 1852	15. Febr.	17 fg.	1—9
Zuschlag zur Grund-, Gewerbe-, Personal- und Schlachtsteuer	15. Mai	121	1—3
	21. Mai	127 fg.	1—6
Zuschlagsbeiträge zum Brandversicherungs-Schuldentilgungsfond der Oberlausitz	7. März	64	
Zwangsversteigerungen, bevorstehende, — Benachrichtigung gewisser Gläubiger von solchen	20. Nov.	349 fg.	
Zweifel, s. Prozeßverfahren, bürgerliches.			
Zweikampf der Offiziere, s. Ehrengerichte.			
Zwickau — Bestätigung der revidirten Statuten des dasigen Steinkohlenbauvereins	10. Jan.	10 fg.	
— Bestätigung eines Nachtrags zu den Statuten des dasigen Brückenberg-Steinkohlenbauvereins	2. Oct.	254 fg.	
— Stadt, — Genehmigung einer Anleihe des Actienvereins für Gasbeleuchtung daselbst	13. Aug.	253	

Digitized by Google

Gesetz- und Verordnungsblatt
für das Königreich Sachsen.
1. Stück vom Jahre 1867.

№ 1. Decret
wegen Bestätigung der Statuten des Vorschußvereins zu Hartenstein;

vom 17. December 1866.

Nachdem Se. Königliche Majestät auf Vortrag des Justizministeriums die in §§ 15 und 32 unter b, Abs. 2 und 3 der Statuten des Vorschußvereins zu Hartenstein enthaltenen Rechtsvergünstigungen zu bewilligen Allergnädigst geruht haben, so hat das Ministerium des Innern diese Statuten mit der Wirkung bestätigt, daß den Bestimmungen derselben allenthalben genau nachgegangen werden soll.

Zu dessen Beurkundung ist gegenwärtiges

Decret

unter Siegel und Unterschrift des Ministeriums des Innern ausgefertigt worden.

Dresden, den 17. December 1866.

LS

Ministerium des Innern.
v. Nostitz-Wallwitz.

Fromm.

Statuten
des Vorschußvereins zu Hartenstein.

ꝛc. ꝛc.

§ 15. Die Namen des Directors, des Cassirers, des Schriftführers und ihrer Stellvertreter, ingleichen der Ausschußmitglieder und ihrer Stellvertreter, sowie jeder in den Personen eintretende Wechsel, sind durch das Directorium öffentlich bekannt zu machen.

Diese Bekanntmachung vertritt die Stelle der Legitimation.

ꝛc. ꝛc.

Digitized by Google

Vorrechte und Privilegien des Vereins.

b) Verkauf deponirter Pfänder.

§ 32. ꝛc. ꝛc.

Sind von einem Mitgliede zur Sicherstellung des erhaltenen Vorschusses Staats- und andere Werthspapiere oder sonstige Gegenstände als Pfand deponirt, so ist in dem Falle, wenn das Pfand nicht durch Rückzahlung eingelöst wird, das Directorium ermächtigt, das Pfand nach Ablauf einer dem Schuldner anzukündigenden kurzen Frist bestmöglichst zu verkaufen und die Forderung mit dem Kaufpreise zu decken.

Fällt der Verpfänder in Concurs, so ist das Pfand auch nur gegen Zahlung des vollen Schuldbetrags an die Concursmasse abzuliefern. Erfolgt diese Zahlung nicht, so ist die Anstalt befugt, zur Verfallzeit das Pfand, wie oben angegeben, zu veräußern und nur den Ueberschuß zur Masse abzugeben oder das Fehlende beim Concurse zu liquidiren.

Verbote gegen Ausantwortung von Pfändern und Vollstreckung der Hülfe in dieselben sind unzulässig und unwirksam, außer insoweit nach völliger Tilgung der Forderung des Vereins noch ein Ueberschuß vorhanden ist.

ꝛc. ꝛc.

№ 2. Bekanntmachung,

dem Spar- und Vorschußvereine zu Mittweida, sowie dem Darlehnsvereine zu Freiberg bewilligte Stempelbefreiungen betreffend;

vom 21. December 1866.

Das Finanzministerium hat dem Spar- und Vorschußvereine zu Mittweida für die bei demselben vorkommenden Wechsel, Schuldverschreibungen und Bürgscheine, welche bei gegebenen Vorschüssen dem Vereine von dessen Mitgliedern oder deren Bürgen ausgestellt werden, insofern die Vorschüsse den Betrag von Fünfzig Thalern — — nicht übersteigen, Befreiung von der in der Stempeltaxe des Mandats vom 11. Januar 1819 unter den Worten: „Schuldverschreibung“ und „Fidejussiones und Bürgscheine“ (Seite 62 und 73 der Gesetzsammlung vom Jahre 1819) geordneten Stempelabgabe bis auf Widerruf zugestanden, sowie dem Darlehnsvereine zu Freiberg, nachdem derselbe der im dritten Absatze der Verordnung, die Stempelverwendung in Angelegenheiten der Spar- und Vorschuß- oder Creditvereine betreffend, vom 12. Februar 1866 (Seite 47 des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1866), gedachten Voraussetzung entsprochen hat, die in der die Stempelverwendung in Angelegenheiten der Sparcassen betreffenden Verordnung vom 4. November 1862 (Seite 626 fg. des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1862) den Sparcassen ertheilten Befreiungen von der Stempelabgabe bewilligt.

Dresden, am 21. December 1866.

Finanz-Ministerium.

Für den Minister:

Frhr. v. Weissenbach.

Goldfriedrich.

Digitized by Google

№ 3. Verordnung,

Leichentransporte betreffend;

vom 2. Januar 1867.

Nachdem mit Allerhöchster Genehmigung für angemessen erachtet worden ist, in Betreff des Leichentransportwesens besondere, von den bisher gültigen Vorschriften zum Theil abweichende Bestimmungen zu treffen, so wird zu dem Ende hierdurch Folgendes verordnet:

§ 1. Der Transport einer Leiche von dem Sterbeorte nach einem anderen – gleichviel ob im Inlande oder Auslande gelegenen — Orte ist nur unter der Voraussetzung statthaft, daß demselben, bei gehöriger Beobachtung der nachstehenden Vorschriften, gesundheitspolizeiliche Bedenken nicht entgegenstehen und daß die betreffenden Stolgebühren gehörig entrichtet werden.

§ 2. Zu jedem Leichentransporte ist ein Leichenpaß erforderlich.

Jedem Leichentransporte ist eine zuverlässige Person, welche bei Transporten in das Ausland mit gültiger persönlicher Legitimation versehen sein muß, als Begleiter beizugeben.

§ 3. Der Leichenpaß darf nur auf Grund eines von einem zur inneren Praxis berechtigten Arzte, beziehendlich von dem betreffenden Bezirksarzte — cfr. § 4 — ausgestellten Zeugnisses ertheilt werden, aus welchem hervorgehen muß, daß der Aussteller desselben die Leiche besichtigt habe, an welcher Krankheit der Tod erfolgt sei, und in welcher Art der Transport der Leiche vorzunehmen, beziehendlich welche besonderen Vorsichtsmaßregeln für denselben zur Bedingung zu machen seien (§§ 5 und 7).

Ueberdieß ist der Transport von Leichen solcher Personen, die an ansteckenden Krankheiten verstorben sind, nach dem Auslande, insoweit nicht medicinalpolizeiliche Bedenken denselben unter allen Umständen verbieten, nur unter der Voraussetzung statthaft, daß die Regierungen der von der Transportroute betroffenen Staaten, nachdem dieselben von der Krankheit, an welcher der Tod erfolgt ist, in Kenntniß gesetzt worden sind, den Durchtransport der Leiche durch ihr Staatsgebiet ausdrücklich genehmigt haben, und daß demnächst auch diejenigen Vorsichtsmaßregeln auf das Genaueste befolgt werden, welche von der einen oder der anderen ausländischen Regierung besonders verlangt werden sollten.

Die Ausstellung eines in das Ausland gerichteten Leichenpasses darf daher in dem vorgedachten Falle nur dann erfolgen, wenn Seiten des darum Nachsuchenden die Transportgenehmigung der betreffenden ausländischen Regierungen in glaubhafter Form beigebracht wird und aus dem bezüglichen Documente zugleich hervorgeht, daß die Ersteren von der Natur der letzten Krankheit des Verstorbenen vorher gehörig in Kenntniß gesetzt worden sind.

Gehen dem betreffenden Arzte, beziehendlich Bezirksarzte, mit Rücksicht auf besondere

Umstände gegen die Statthaftigkeit eines Leichentransports gesundheitspolizeiliche Bedenken bei, so hat er das eingangsgedachte Zeugniß zu verweigern.

§ 4. a) Das im § 3 erwähnte Zeugniß eines zur inneren Praxis legitimirten Arztes soll für alle Leichentransporte, deren definitives Ziel ein Ort des Inlandes ist, dann genügen, wenn der Tod nicht an einer ansteckenden Krankheit erfolgt ist.

Dagegen ist

b) das beregte Zeugniß von dem betreffenden Bezirksarzte auszustellen, wenn der Transport der Leiche nach dem Auslande gerichtet ist, sowie in allen Fällen — daher auch bei Inlandstransporten — in welchen der Tod an einer ansteckenden Krankheit (wie z. B. Cholera, Pocken, Exanthemtyphus ꝛc.) erfolgt ist.

Selbstverständlich bleibt jedoch den Bezirksärzten in Fällen der unter lit. a gedachten Art, von welchen sie Kenntniß erhalten, die eigene Cognition in der Sache dergestalt vorbehalten, daß sie Bedenken, welche ihnen mit Rücksicht auf die obwaltenden besonderen Umstände gegen die von dem Aussteller des Zeugnisses für zulässig erklärte Art und Weise des Transports der Leiche, beziehendlich gegen die Statthaftigkeit des fraglichen Leichentransports überhaupt beigehen, bei der zu Ausstellung des Leichenpasses berufenen Behörde geltend zu machen haben.

Derartige Bedenken sind Seiten der Behörden gehörig zu berücksichtigen.

§ 5. In allen Fällen, in welchen der Tod an einer ansteckenden Krankheit erfolgt ist, ingleichen bei allen Leichentransporten, welche in das, wenn auch benachbarte Ausland gerichtet sind, darf der Transport nur in doppelten Särgen erfolgen, von welchen der innere, den Leichnam unmittelbar umschließende ein sorgfältigst verlötheter Metallsarg, der äußere aber aus hartem Holze gefertigt und ausgepicht sein muß.

Eine Ausnahme von der vorstehenden Regel der doppelten Versargung des Leichnams ist nur bei denjenigen Auslandstransporten der Leichen von, an einer ansteckenden Krankheit nicht gestorbenen Personen statthaft, rücksichtlich welcher die Regierungen der von der Transportroute betroffenen Staaten eine einfachere Versargung ausdrücklich mittelst glaubhaften Attestes gestattet haben und dafern gegen diese Ausnahme auch hierlands kein besonderes Bedenken zu erheben ist.

Bei den Inlandstransporten der Leichen solcher Personen, die nicht an einer ansteckenden Krankheit gestorben sind, ist in der Regel die Verwendung eines einzigen gutverpichten Sarges von hartem Holze an Stelle der eingangsgedachten doppelten Versargung statthaft. Es hat jedoch die Letztere dann ebenfalls einzutreten, wenn nach ärztlichem, beziehendlich bezirksärztlichem Ermessen besondere Umstände dieß aus gesundheitspolizeilichen Rücksichten nothwendig erscheinen lassen.

Bei Eisenbahntransporten von Leichen ist demnächst denjenigen Bestimmungen und Anordnungen noch besonders zu entsprechen, welche von den Bahnverwaltungen getroffen worden sind.

Digitized by Google

§ 6. Erſcheinen unter beſonderen Umſtänden, z. B. während der wärmeren Jahreszeit, oder bei waſſerſüchtigen oder ſehr fetten Leichen, beziehendlich außer der anzuordnenden doppelten Verſargung der Leiche, noch beſondere Vorſichtsmaßregeln, wie z. B. Ausfüllen der Körperhöhlen mit conſervirenden Ingredienzen (Kohlenpulver, Chlorkalk, aromatiſchen Kräutern ꝛc.) oder Umhüllung des Körpers mit, in Sublimatauflöſung getränkten Binden, oder Injection von Sublimatauflöſung in die Gefäße der Leiche und dergleichen aus Rückſichten auf die öffentliche Geſundheitspflege erforderlich, ſo ſind dieſelben von dem Arzte, welcher das im § 3 gedachte Zeugniß auszuſtellen hat, anzuordnen und in dem Letzteren zur Bedingung der Transportgeſtattung zu machen.

§ 7. Zuwiderhandlungen gegen das im Vorſtehenden Angeordnete ſind mit Geldbußen bis zu 100 Thaler zu ahnden.

Darüber, daß den beregten Vorſchriften allenthalben genau nachgegangen werde, haben die betreffenden Ortspolizeibehörden im Vereine mit den Bezirksärzten Obſicht zu führen.

§ 8. Die Ausſtellung von Leichenpäſſen

a) zu allen Transporten, deren Ziel ein Ort des Inlandes iſt, ingleichen

b) zu Transporten in das Ausland dann, wenn der Tod nicht an einer anſteckenden Krankheit erfolgt iſt, hat von jetzt an nicht weiter durch die betreffende Kreisdirection, ſondern durch die Wohlfahrtspolizeibehörde des Sterbeorts — Stadtrath, Gerichtsamt — zu erfolgen.

Es iſt ſich dabei des unter ⊙ angedruckten Formulars zu bedienen.

Iſt aber die Perſon, deren Leiche transportirt werden ſoll, an einer anſteckenden Krankheit geſtorben und der Transport in das Ausland gerichtet, ſo hat die Ausſtellung des Leichenpaſſes durch das Miniſterium des Innern zu erfolgen, an welches unmittelbar die bezüglichen Geſuche unter Beiſchluß der erforderlichen Unterlagen (cfr. §§ 3, 6) zu richten ſind.

§ 9. Zu jedem Leichenpaſſe iſt in der Regel der geordnete Stempel von zwei Thalern zu verwenden.

Für die Ausſtellung des Paſſes iſt eine Gebühr von einem Thaler, einſchließlich des Schreiblohns, in Anſatz zu bringen.

In dazu, nach dem Ermeſſen der ausſtellenden Behörde, beſonders angethanen Fällen kann die Ausſtellung des Leichenpaſſes ſtempel- und koſtenfrei erfolgen. Das Schreiblohn iſt dießfalls beſonders zu vergüten.

§ 10. Das durch die Verordnung vom 14. Juli 1856, Leichenpäſſe betreffend (Seite 141 des Geſetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1856), veröffentlichte Uebereinkommen mit anderen Deutſchen Regierungen über die gegenſeitige Anerkennung der von den dazu competenten Behörden des anderen Staates ausgeſtellten Leichenpäſſe beſteht fort.

Im Uebrigen werden die nur angezogene und die Seite 451 des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1835 zu lesende Verordnung vom 29. August 1835, die Ausstellung von Leichenpässen betreffend, hiermit aufgehoben.

Hiernach haben sich Alle, die es angeht, gebührend zu achten.

Dresden, am 2. Januar 1867.

Ministerium des Innern.
v. Nostitz-Wallwitz.

Weiß.

⊙

Leichenpaß.

Nachdem der (das) unterzeichnete Stadtrath (Gerichtsamt) unter der Voraussetzung, daß die betreffenden Stolgebühren gehörig entrichtet worden, auf Ansuchen genehmigt hat, daß die Leiche des am . . . . . zu N. N. verstorbenen N. N. von dem Sterbeorte aus nach N. N. übergeführt werde, so ist hierüber dieser

Leichenpaß

ausgestellt worden und werden zugleich alle geistlichen und weltlichen Behörden, durch deren Diöcesen, Parochieen und Bezirke die genannte Leiche geführt wird, ersucht, den Transport derselben frei und ungehindert geschehen zu lassen.

N. N., den . . . . . .

(LS) Der Stadtrath.
(Das Königl. Gerichtsamt.)

№ 4. Decret

wegen Bestätigung eines Nachtrags sammt Beilage zu der Sparcassenordnung der Stadt Leipzig;

vom 3. Januar 1867.

Das Ministerium des Innern hat den ihm vorgelegten Nachtrag zu der Sparcassenordnung der Stadt Leipzig nebst dem damit sub B verbundenen Regulative über die von der Sparcasse auszugebenden Darlehne, nachdem die in §§ 3, 4 und 7 desselben enthaltenen Rechtsvergünstigungen Allerhöchsten Orts bewilligt worden, mit der Wirkung bestätigt, daß den Bestimmungen dieses Nachtrags und Regulativs genau nachgegangen werden soll.

Digitized by Google

Zu deſſen Beurkundung iſt gegenwärtiges

Decret

unter Siegel und Unterſchrift des Miniſteriums des Innern ausgefertigt worden.

Dresden, den 3. Januar 1867.

LS

Miniſterium des Innern.
v. Noſtitz-Wallwitz.

Fromm.

B.

Regulativ

über die von der Sparcaſſe auszugebenden Darlehne.

ꝛc. ꝛc.

§ 3. Der Verluſt eines Pfandſcheins iſt ſofort der Sparcaſſe anzuzeigen, welche denſelben, falls das Pfand noch nicht abgehoben iſt, auf Koſten des Eigenthümers in der Leipziger Zeitung oder Leipziger Anzeiger öffentlich bekannt machen und den etwaigen Inhaber auffordern wird, ſich binnen 90 Tagen zu melden, während welcher Friſt das Pfand nicht ausgeantwortet werden darf. Wird während dieſer Zeit der Pfandſchein von einem Anderen als dem Verluſtanmelder producirt, ſo iſt die Sache zur weiteren Erörterung und Entſcheidung durch den Rath zu Leipzig an das Gerichtsamt im Bezirksgerichte zu Leipzig abzugeben, wo nicht, ſo wird dem Verluſtanmelder nach Ablauf jener Friſt, wenn er zuvor bei dem genannten Gerichtsamte oder bei ſeinem zuſtändigen Gerichte ſein Eigenthum und den erlittenen Verluſt eidlich beſtärkt hat, auf ſein Verlangen entweder ein neuer Pfandſchein ausgeſtellt oder das Pfandobject ſelbſt gegen Erlegung des Pfandſchillings und der fälligen Zinſen ausgeantwortet.

§ 4. Verbote gegen Ausantwortung der hinterlegten Pfänder, ſowie die Vollſtreckung der Hülfe in dieſelben ſind unzuläſſig und unwirkſam, außer inſoweit nach völliger Tilgung der Forderung der Sparcaſſe noch ein Ueberſchuß vorhanden iſt.

ꝛc. ꝛc.

§ 7. Fällt der Verpfänder in Concurs, ſo iſt das Pfand nur gegen Zahlung des vollen Schuldbetrags an die Concursmaſſe auszuliefern. Erfolgt dieſe Zahlung nicht, ſo iſt die Sparcaſſe berechtigt, das Pfand, wie oben angegeben, zu realiſiren und nur den Ueberſchuß zur Maſſe auszuantworten, dagegen aber auch das Fehlende beim Concurſe anzumelden.

ꝛc. ꝛc.

Digitized by Google

№ 5. Bekanntmachung,

den siebenten Nachtrag zur fünften Auflage der Arzneientare betreffend;

vom 7. Januar 1867.

Zu der durch Verordnung vom 31. März 1860 (Seite 65 des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1860) veröffentlichten fünften Auflage der Arzneientaxe für hiesige Lande ist der siebente Nachtrag im Druck erschienen und an sämmtliche Bezirksärzte und Apotheker des Königreichs Sachsen vertheilt worden. In Gemäßheit von § 1 der gedachten Verordnung wird Solches mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß dieser Nachtrag in der Verlagsbuchhandlung von Rudolph Kuntze in Dresden für — = 2 Ngr. — = käuflich zu haben ist.

Dresden, am 7. Januar 1867.

Ministerium des Innern.
v. Nostitz-Wallwitz.

Forwerg.

№ 6. Verordnung,

die Gewerbelegitimationskarten für Handelsreisende betreffend;

vom 7. Januar 1867.

In Betreff der Gewerbelegitimationskarten für Handelsreisende wird Folgendes hiermit verfügt und zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

1. Im Gebiete des Königreichs Preußen war zeither die im Art. 18 des Vertrags über die Fortdauer und Erweiterung des Zoll- und Handelsvereins vom 4. April 1853 für Handelsreisende bestimmte Abgabenbefreiung nur auf solche Reisende beschränkt, welche entweder für ihr eigenes oder für das Geschäft, in dessen Diensten sie stehen, Handelsreisen unternehmen.

Nach einer Mittheilung der Königlich Preußischen Staatsregierung sollen jedoch vom Anfange laufenden Jahres ab im ganzen Umfange der Preußischen Monarchie auch solche Handelsreisende aus den übrigen Zollvereinsstaaten, welche behufs des Einsammelns von Bestellungen oder des Waareneinkaufs für mehrere Geschäftshäuser Aufträge ausführen, abgabenfrei zugelassen werden.

Demnach können künftig an hierländische Handelsreisende auch nach dem Königreiche Preußen Gewerbelegitimationskarten nach dem Probeeintrage unter 3 in den den Verordnungen vom 6. Mai 1864 und 19. November 1866 beigedruckten Formulare unter A (Seite 200 des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1864 und Seite 248 vom Jahre

Digitized by

1866) ausgestellt werden und die im § 3 der erstgedachten Verordnung für dergleichen Karten vorgeschriebene Bemerkung: „nicht gültig für das Königreich Preußen" ist nicht weiter beizusetzen.

2. Die Farbe der für das Jahr 1867 zu führenden Gewerbelegitimationskarten ist gelblich braun.

3. Diejenigen Paßpolizeibehörden, welche noch im Besitze von unausgefüllten Formularen von Gewerbelegitimationskarten auf das Jahr 1866 sich befinden, können solche längstens bis zum 31. Januar 1867 zum Behufe der Restitution des Anschaffungspreises oder des Umtausches gegen Formulare auf das Jahr 1867 an die betreffende Kreisdirection einsenden. Spätere Einsendungen können aber nicht berücksichtigt werden.

Dresden, am 7. Januar 1867.

Die Ministerien des Innern und der Finanzen.

v. Nostitz-Wallwitz. Für den Minister:
Frhr. v. Weissenbach.

Goldfriedrich.

№ 7. Bekanntmachung,

die Anleihe der zur Parochie Falkenstein gehörigen Gemeinden betreffend;

vom 9. Januar 1867.

Das Ministerium des Innern hat, im Einverständnisse mit den Ministerien des Cultus und öffentlichen Unterrichts und der Justiz, zu der von den zur Parochie Falkenstein gehörigen Gemeinden mit Zustimmung der Gemeindevertreter beschlossenen Anleihe von

Fünf und Vierzig Tausend Thalern — ₰ — ₰

gegen Ausgabe von auf den Inhaber lautenden, Seiten des Letzteren unkündbaren, übrigens vom Jahre 1867 an in jährlichen Raten zur Auslosung gelangenden Schuldscheinen nach Maßgabe des vorgelegten Anleiheplans, sowie der Schuldscheine nebst Zinsleisten und Zinsscheinen, Genehmigung ertheilt.

Zur Nachachtung für die Behörden und alle Diejenigen, welche es angeht, wird Solches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Dresden, am 9. Januar 1867.

Ministerium des Innern.

v. Nostitz-Wallwitz.

Forwerg.

№ 8. Bekanntmachung,

die Eröffnung der Betriebstelegraphenstation Borna für die allgemeine telegraphische Correspondenz betreffend;

vom 15. Januar 1867.

Zum Anschlusse an die Linien des Deutsch-Oesterreichischen Telegraphenvereins ist die Betriebstelegraphenstation Borna an der Borna-Kieritzscher Zweigbahn

vom 14. Januar 1867

an für die allgemeine telegraphische Staats- und Privatcorrespondenz eröffnet worden.

Bei dieser Station leiden die Bestimmungen der bei allen Telegraphenstationen käuflich zu erlangenden Telegraphenordnung vom 28. November 1865 Anwendung.

Dresden, am 15. Januar 1867.

Finanz-Ministerium.

Für den Minister:

von Schimpff.

Schreiner.

№ 9. Decret

wegen Bestätigung der revidirten Statuten des Zwickauer Steinkohlenbauvereins;

vom 10. Januar 1867.

Nachdem Se. Königliche Majestät auf Vortrag des Justizministeriums die im § 54 der revidirten Statuten des Zwickauer Steinkohlenbauvereins enthaltene Rechtsvergünstigung zu bewilligen Allergnädigst geruht haben, so hat das Ministerium des Innern diese Statuten, welche an die Stelle der bisherigen, unterm 18. November 1841 (Seite 286 des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1841) bestätigten Statuten treten, dergestalt bestätigt, daß den Bestimmungen derselben genau nachgegangen werden soll.

Zu dessen Beurkundung ist gegenwärtiges

Decret

unter Siegel und Unterschrift des Ministeriums des Innern ausgefertigt worden.

Dresden, den 10. Januar 1867.

LS

Ministerium des Innern.

v. Nostitz-Wallwitz.

Fromm.

Digitized by Google

Statuten
des Zwickauer Steinkohlenbauvereins.

ꝛc. ꝛc.

§ 54. Dem Directorium liegt in allen und jeden Rechtsangelegenheiten die active und passive Vertretung des Vereins ob. Einer besonderen Legitimation bedarf es außer den § 50 vorgeschriebenen öffentlichen Bekanntmachungen nicht. Die Mitglieder des Directoriums haben auch, wenn der Verein Processe führt, die erkannten Eide Namens der Gesellschaft zu leisten. **Rechtliche Vertretung.**

ꝛc. ꝛc.

№ 10. Decret
wegen Bestätigung der Statuten des Actienbadvereins zu Sayda;
vom 15. Januar 1867.

Nachdem Se. Königliche Majestät auf Vortrag des Justizministeriums die im § 39, Absatz 5 der Statuten des Actienbadvereins zu Sayda enthaltene Rechtsvergünstigung zu bewilligen Allergnädigst geruht haben, so hat das Ministerium des Innern diese Statuten mit der Wirkung bestätigt, daß den Bestimmungen derselben allenthalben genau nachgegangen werden soll.

Zu dessen Beurkundung ist gegenwärtiges

Decret

unter Siegel und Unterschrift des Ministeriums des Innern ausgefertigt worden.

Dresden, den 15. Januar 1867.

LS

Ministerium des Innern.
v. Nostitz-Wallwitz.

Fromm.

Statuten
des Actienbadvereins zu Sayda.

ꝛc. ꝛc.

§ 39. ꝛc. ꝛc.

Die Directorialmitglieder müssen in Sayda wohnhaft und Actionäre sein.

Ausscheidende Directorialmitglieder sind sofort wieder wählbar.

Die erfolgten Wahlen sind jedesmal in der § 9 vorgeschriebenen Weise bekannt zu machen.

Diese Bekanntmachung dient zur Legitimation der Gewählten für alle in Gemäßheit der Statuten ihnen obliegenden Geschäfte.

ꝛc. ꝛc.

Digitized by Google

№ 11. Verordnung,

die Wahlen zum Reichstage des Norddeutschen Bundes betreffend;

vom 19. Januar 1867.

Nachdem für die Wahlen zum Reichstage des Norddeutschen Bundes

der 12. Februar dieses Jahres

als Wahltag bestimmt worden ist, so wird dieß in Gemäßheit von § 11 der Ausführungsverordnung zum Wahlgesetze vom 7. December 1866 (Seite 259 des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1866) hierdurch bekannt gemacht.

Die Abstimmung ist hiernach im ganzen Lande an diesem Tage, und zwar spätestens von 9 Uhr Morgens ab, vorzunehmen, während ein früherer Beginn, wo die örtlichen Verhältnisse es wünschenswerth erscheinen lassen, nach Ermessen des Wahldirigenten nachgelassen bleibt. Dagegen bewendet es in Bezug auf den Schluß der Abstimmung bei der Vorschrift im § 11 der angezogenen Verordnung.

Die Wahldirigenten haben nunmehr die Zeit für Abgabe der Stimmzettel nach § 8 der nurgedachten Verordnung in ortsüblicher Weise bekannt zu machen, auch in Gemäßheit von § 15 nach erfolgter Auszählung der Stimmen die Wahlprotocolle nebst Unterlagen ungesäumt an die Wahlcommissare einzusenden.

Uebrigens ist den Letzteren von den Obrigkeiten, insoweit dieß nicht bereits geschehen, sofort die Eintheilung der Wahlbezirke unter Benennung des für jeden derselben bestellten Wahldirigenten anzuzeigen.

Gegenwärtige Verordnung ist in den § 21 des Preßgesetzes vom 14. März 1851 gedachten Zeitschriften unverzüglich zum Abdrucke zu bringen.

Dresden, am 19. Januar 1867.

Ministerium des Innern.
v. Nostitz-Wallwitz.

Forwerg.

Letzte Absendung: am 29. Januar 1867.

Digitized by Google

Gesetz- und Verordnungsblatt
für das Königreich Sachsen.
2. Stück vom Jahre 1867.

№ 12. Verordnung,

die Publication der mit der Regierung des Fürstenthums Reuß jüngerer Linie wegen gegenseitigen Schutzes der Waarenbezeichnungen geschlossenen Uebereinkunft betreffend;

vom 30. Januar 1867.

Die Regierungen des Königreichs Sachsen und des Fürstenthums Reuß jüngerer Linie sind unter sich übereingekommen, ihre beiderseitigen Unterthanen in dem Schutze der Waarenbezeichnungen einander gleich zu stellen und zu behandeln.

Nachdem deshalb die nachstehende Ministerialerklärung vom 2. Januar 1867 ausgestellt und gegen eine entsprechende Erklärung des Fürstlichen Ministeriums zu Gera vom 15. Januar 1867 ausgetauscht worden ist, so werden diese beiden Erklärungen mit Allerhöchster Genehmigung hierdurch zur allgemeinen Nachachtung mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß es zufolge der hiernach getroffenen Uebereinkunft bis auf Weiteres bei dem Antrage von Handlungshäusern und Fabrikanten des Fürstenthums Reuß jüngerer Linie auf Bestrafung der im Art. 312 des Strafgesetzbuchs (Seite 265 des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1855) erwähnten Handlungen des im zweiten Absatze dieses Artikels vorausgesetzten besonderen Reciprocitätsnachweises nicht bedarf.

Dresden, am 30. Januar 1867.

Die Ministerien der Justiz und des Innern.

D. Schneider. v. Nostitz-Wallwitz.

Rosenberg.

Ministerialerklärung,

betreffend eine Uebereinkunft mit der Regierung des Fürstenthums Reuß jüngerer Linie wegen gegenseitigen Schutzes der Waarenbezeichnungen.

Nachdem die Regierungen des Königreichs Sachsen und des Fürstenthums Reuß jüngerer Linie übereingekommen sind, ihre beiderseitigen Unterthanen in dem gesetzlichen Schutze der

Waarenbezeichnungen einander gleich zu stellen und zu behandeln, so wird hierdurch Seiten des unterzeichneten Königlich Sächsischen Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten noch besonders und ausdrücklich erklärt, daß die Bestimmungen im ersten Absatze des Artikels 312 des Strafgesetzbuchs für das Königreich Sachsen vom 11./13. August 1855 zum Schutze der Unterthanen des Fürstenthums Reuß jüngerer Linie bis auf Weiteres in derselben Weise, wie zum Schutze Königlich Sächsischer Unterthanen Anwendung finden sollen.

Hierüber ist Königlich Sächsischer Seits gegenwärtige

Ministerialerklärung

ausgefertigt und mit dem Ministerialsiegel versehen worden.

Dresden, den 2. Januar 1867.

(LS) **Königlich Sächsisches Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.**

In Vertretung:

von Bose.

Ministerialerklärung.

Nachdem die Regierungen des Königreichs Sachsen und des Fürstenthums Reuß jüngerer Linie dahin übereingekommen sind, ihre beiderseitigen Unterthanen in dem gesetzlichen Schutze der Waarenbezeichnungen gleich zu stellen und zu behandeln, so wird hierdurch Seiten des unterzeichneten Fürstlichen Ministeriums noch ausdrücklich erklärt, daß die Bestimmungen im Art. 258 des Strafgesetzbuchs für das Fürstenthum Reuß j. L. vom 14. April 1852 zum Schutze der Unterthanen des Königreichs Sachsen bis auf Weiteres in derselben Weise, wie zum Schutze diesseitiger Unterthanen Anwendung finden sollen.

Hierüber ist gegenwärtige

Ministerialerklärung

ausgefertigt und mit dem Ministerialsiegel versehen worden.

Gera, am 15. Januar 1867.

(LS) **Fürstlich Reuß-Pl. d. j. L. Ministerium.**

Dr. F. v. Beulwitz.

i. V.

Dr. Hagen.

Digitized by Google

№ 13. Verordnung,

die Maßregeln zu Verhütung der Einſchleppung der Rinderpeſt betreffend;

vom 8. Februar 1867.

Da eingegangener amtlicher Nachricht zufolge die Rinderpeſt in Böhmen keine weitere Ausbreitung gefunden hat, vielmehr als wieder erloſchen angeſehen werden kann, ſo findet das Miniſterium des Innern für thunlich, eine Milderung der zu Abwehr der gedachten Seuche mittelſt Verordnung vom 15. December vorigen Jahres (Seite 270 des Geſetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1866) getroffenen Sperrmaßregeln eintreten zu laſſen und verordnet wie folgt:

1. Das Einbringen von Rindvieh des Böhmiſchen Landſchlags, ſowie von Schafen und Ziegen aus Böhmen nach Sachſen iſt im ſogenannten kleinen Grenzverkehre ohne Vorbehalt, im Großhandel und mittelſt der Eiſenbahn aber unter der Vorausſetzung wieder geſtattet, daß durch obrigkeitliche Certificate glaubhaft beſcheinigt wird, daß die betreffenden Thiere aus Böhmen ſtammen oder ſich wenigſtens ſchon ſeit vier Wochen daſelbſt befunden haben.

2. Die Einfuhr und der Eintrieb von Steppenvieh (ungariſchem, podoliſchem, galiziſchem Vieh) nach Sachſen bleibt längs der ganzen Landesgrenze bis auf Weiteres noch verboten, ingleichen bewendet es in Betreff der Einfuhr thieriſcher Rohproducte bei den Beſtimmungen in §§ 2 und 3 der Verordnung vom 24. November vorigen Jahres (Seite 252 fg. des Geſetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1866).

Zuwiderhandlungen werden nach den Beſtimmungen im § 3 der Allerhöchſten Verordnung vom 16. Januar 1860 (Seite 1 des Geſetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1860) geahndet.

Alle Zeitſchriften der im § 21 des Preßgeſetzes vom 14. März 1851 gedachten Art haben gegenwärtige Verordnung rechtzeitig in ihren Blättern zum Abdruck zu bringen.

Dresden, am 8. Februar 1867.

Miniſterium des Innern.

v. Noſtitz-Wallwitz.

Forwerg.

№ 14. Gesetz,

die Anwendung der Bestimmungen der Gesetze vom 7. December 1837, 11. September 1843 und 21. September 1864 auf die zur Zeit in Sachsen stehenden Königlich Preußischen Truppen betreffend;

vom 13. Februar 1867.

Wir, Johann, von GOTTES Gnaden König von Sachsen

2c. 2c. 2c.

haben Uns bewogen gefunden, für die Dauer der Zeit, während welcher in Folge der in Ausführung des Artikels 4 des Friedensvertrags vom 21./24. October 1866 (Seite 212 des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1866) zwischen Sachsen und Preußen vereinbarten besonderen Bestimmungen Königlich Preußische Truppen in Sachsen ihren Standort haben, wegen der in Bezug auf diese Truppen auf Seiten Unserer Unterthanen vorkommenden Leistungen Verfügung zu treffen, und verordnen daher hiermit, mit Zustimmung Unserer getreuen Stände, wie folgt:

Die Bestimmungen:

a) des Gesetzes, den ersten Theil der Ordonnanz betreffend, vom 7. December 1837 (Seite 142 fg. des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1837),

b) des Gesetzes, die Ausführung der Bestimmung im § 3 des ersten Theils der Ordonnanz vom 7. December 1837 betreffend, vom 11. September 1843 (Seite 109 fg. des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1843),

c) des Gesetzes, einige Abänderungen und Zusätze zu den Gesetzen vom 7. December 1837 und 11. September 1843 betreffend, vom 21. September 1864 (Seite 312 fg. des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1864),

sind in gleicher Weise, wie in Beziehung auf das Königlich Sächsische Militär, so auch in Beziehung auf diejenigen Königlich Preußischen Truppen in Anwendung zu bringen, welche in Folge der in Ausführung des Artikels 4 des Friedensvertrags vom 21./24. October 1866 zwischen Sachsen und Preußen getroffenen besonderen Bestimmungen bis zu dem ebendaselbst festgesetzten Zeitpunkte von Preußen nach Sachsen gestellt und in letzterem Lande untergebracht werden.

Das Kriegsministerium wird im Verordnungswege bekannt machen, wenn Artikel 4 des Friedensvertrags vom 21./24. October 1866 in der eingangsgedachten Beziehung für erfüllt anzusehen ist.

Dieses Gesetz ist mit dem letzten Tage der Absendung des betreffenden Stückes des Gesetz- und Verordnungsblattes für bekannt gemacht zu erachten und ist im Uebrigen Unser Kriegsministerium mit Ausführung desselben beauftragt.

Digitized by Google

Urkundlich haben Wir daſſelbe eigenhändig vollzogen und Unſer Königliches Siegel beidrucken laſſen.

Gegeben zu Dresden, am 13. Februar 1867.

Johann.

LS

Alfred von Fabrice.

№ 15. Geſetz,

einige Zuſätze und Nachtragsbeſtimmungen zu den Geſetzen über die Penſionirung der Militärperſonen und deren Hinterlaſſenen vom 17. December 1837 und 24. März 1852 betreffend;

vom 15. Februar 1867.

Wir, Johann, von Gottes Gnaden König von Sachſen

ꝛc. ꝛc. ꝛc.

haben einige Zuſätze und Nachtragsbeſtimmungen zu den Geſetzen über die Penſionirung der Militärperſonen und deren Hinterlaſſenen vom 17. December 1837 (Seite 2 fg. des Geſetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1838) und 24. März 1852 (Seite 54 fg. des Geſetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1852) für nöthig befunden und verordnen daher mit Zuſtimmung Unſerer getreuen Stände Folgendes:

Zu Abſchnitt A.

§ 1. Jeder Offizier und im Range eines ſolchen ſtehende Militärarzt oder ſonſtige Militärbeamte, welcher im Kriege invalid und dadurch zur Fortſetzung des Dienſtes unfähig geworden iſt, erhält eine Erhöhung der normalmäßigen Penſion, und zwar um 200 Thaler jährlich, wenn er im Range eines Leutnants oder Oberleutnants, um 150 Thaler jährlich, wenn er im Range eines Hauptmanns oder zweiten Stabsoffiziers, um 100 Thaler jährlich aber, wenn er im Range über den zweiten Stabsoffizier ſteht. Zu § 2 des Geſetzes vom 24. März 1852.

§ 2. Die § 3 des Geſetzes vom 17. December 1837 bezeichneten Offiziere und Militärärzte, ſowie unter gleichen Vorausſetzungen die ſonſtigen, in Offiziersrang ſtehenden Militärbeamten, erhalten, wenn ſie unter dem Range eines Hauptmanns I. Klaſſe ſtehen, als Penſion außer ihrem vollen Dienſteinkommen noch eine Zulage von 200 Thalern jährlich. Zu § 3 des Geſetzes vom 17. December 1837.

Die einen Erwerb ausſchließende Unfähigkeit zum Gebrauche einer der im § 3 des Geſetzes vom 17. December 1837 bemerkten Gliedmaßen wird dem Verluſte gleich geachtet.

Digitized by Google

Zu § 26 des Gesetzes vom 17. December 1837.

§ 3. Die Wittwen der im Kriege gebliebenen oder an den erlittenen Verwundungen verstorbenen Offiziere und ihnen im Range gleichstehenden Aerzte und sonstigen Militärbeamten, sowie der im Felde beschädigten oder erkrankten und in Folge dessen bis zum Tage der Demobilisirung verstorbenen Offiziere ꝛc. erhalten, so lange sie im Wittwenstande bleiben, neben der gesetzlichen normalmäßigen Pension ohne Unterschied des Ranges, in welchem ihr Mann gestanden, eine außerordentliche Beihülfe von 200 Thalern jährlich aus Staatsmitteln.

Dafür kommt jedoch bei ihnen die Schlußbestimmung im § 43 des Gesetzes vom 7. März 1835 nicht weiter in Anwendung, während diese Bestimmung bezüglich der pensionsberechtigten Kinder solcher verstorbener Offiziere und Militärbeamten fortwährend in Geltung bleibt.

Zu Abschnitt B.

Zu §§ 14, 15 des Gesetzes vom 24. März 1852.

§ 4. Die im § 14 unter 1 bis 5 des Gesetzes vom 24. März 1852 genannten Militärpersonen, welche vor dem Feinde verwundet und in Folge dessen zu Fortsetzung des Dienstes unfähig und Invaliden ersten oder zweiten Grades geworden sind, erhalten zu der ihnen nach §§ 14 fg. des Gesetzes vom 24. März 1852 gebührenden Pension eine Zulage von 1 Thaler monatlich.

Die gleichzeitige Anwendung von § 34 des Gesetzes vom 17. December 1837 wird dadurch nicht ausgeschlossen.

Zu § 14 desselben Gesetzes.

§ 5. Diejenigen, welche vor dem Feinde oder unmittelbar im Dienste verstümmelt oder erblindet sind, erhalten, ohne Rücksicht darauf, ob ihnen die im § 4 bemerkte Zulage zukommt oder nicht, eine besondere Pensionszulage, und zwar eine solche von 5 Thalern monatlich

bei vollständigem Verluste der Sehkraft oder der Sprache,
bei dem Verluste beider Hände,
bei dem Verluste beider Füße,
bei dem Verluste einer Hand und eines Fußes, —

von 3 Thalern monatlich aber

bei dem Verluste einer Hand,
bei dem Verluste eines Fußes.

Die gänzliche Lähmung der bezeichneten Gliedmaßen wird dem Verluste derselben gleichgeachtet.

Die Schlußbestimmung von § 14 des Gesetzes vom 24. März 1852 tritt hiermit außer Wirksamkeit.

Zu § 18 desselben Gesetzes.

§ 6. Die Unterstützung, welche im § 18 des Gesetzes vom 24. März 1852 für die Wittwen von Unteroffizieren und übrigen Mannschaften, deren Männer im Dienste geblieben, oder erwiesenermaßen in unmittelbarer Folge des Dienstes verstorben sind, festgesetzt worden ist, wird hiermit für eine Wittwe der § 14 des angezogenen Gesetzes unter 1, 2, 3 bezeich-

Digitized by Google

neten Unteroffiziere, so lange sie unverheirathet bleibt, auf vier Thaler monatlich, für eine Wittwe der unter 4 und 5 aufgeführten Militärpersonen aber auf drei Thaler des Monats erhöht.

Bezüglich der Kinder von solchen Unteroffizieren und Mannschaften bewendet es bei den Bestimmungen im § 18 des angezogenen Gesetzes.

§ 7. Unser Kriegsministerium ist ermächtigt, die Vorschriften im § 26 des Gesetzes vom 17. December 1837 und §§ 10, 18 des Gesetzes vom 24. März 1852, sowie in §§ 3, 6 des gegenwärtigen Gesetzes über Gewährung von Pension beziehendlich Unterstützung an die Hinterlassenen von Offizieren u. s. w., Unteroffizieren und Mannschaften auch dann in Anwendung zu bringen, wenn es sich um Hinterlassene von solchen Offizieren, Aerzten und sonstigen Militärbeamten, sowie von solchen Unteroffizieren und Mannschaften handelt, die nach einem Feldzuge vermißt werden, und deren Ableben, wenn auch nicht vollständig nachgewiesen, doch nach den darüber angestellten Erörterungen mit an Gewißheit grenzender Wahrscheinlichkeit zu vermuthen ist.

Zu Abschnitt C.

§ 8. Die Bestimmungen dieses Gesetzes, eben so wie die der Gesetze vom 17. December 1837 und 24. März 1852, soweit sie noch in Geltung stehen, leiden, wenn sonst in gleicher Weise die erforderlichen Voraussetzungen vorhanden sind, ebenso auf die Mannschaften der Reserve und Landwehr, wie auf die der activen Armee Anwendung.

§ 9. Rückwirkende Kraft wird diesem Gesetze insoweit beigelegt, als es sich um Personen, die in Folge der Kriege von 1849 und 1866 zu verabschieden gewesen sind, beziehendlich um die Hinterlassenen der in diesen Kriegen und in Folge derselben gebliebenen, verstorbenen und nach § 7 vermißten Offiziere, Unteroffiziere und Mannschaften, beziehendlich Militärbeamten handelt, und zwar, was die in Folge des Krieges vom Jahre 1866 zu pensionirenden oder zu unterstützenden Personen anlangt, von dem Monate an, welcher auf den Monat der Verabschiedung beziehendlich des Ablebens oder des Vermissens des betreffenden Mannes gefolgt ist, was aber die in Folge des Feldzugs vom Jahre 1849 zu pensionirenden oder zu unterstützenden Personen betrifft, vom 1. Januar 1867 an.

Unser Ministerium des Krieges ist mit Vollziehung dieses Gesetzes beauftragt.

Urkundlich haben Wir dasselbe vollzogen und Unser Königliches Siegel vordrucken lassen.

Dresden, am 15. Februar 1867.

Johann.

LS

Alfred von Fabrice.

Digitized by Google

№ 16. Bekanntmachung,

die Einberufung des Reichstags des Norddeutschen Bundes betreffend;

vom 16. Februar 1867.

Nachdem die verbündeten Regierungen der Norddeutschen Staaten übereingekommen sind, die Einberufung des zur Berathung der Verfassung des Norddeutschen Bundes gewählten Reichstags der Krone Preußen zu übertragen, so wird mit Allerhöchster Genehmigung das in Gemäßheit jenes Uebereinkommens von Sr. Majestät dem Könige von Preußen erlassene Einberufungspatent nachstehend zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Dresden, am 16. Februar 1867.

Ministerium des Innern.
v. Nostitz-Wallwitz.

Forwerg.

Einberufungspatent
für den Reichstag des Norddeutschen Bundes.

Wir, Wilhelm, von GOTTES Gnaden König von Preußen
ꝛc. ꝛc. ꝛc.

thun kund und fügen hiermit zu wissen:

Nachdem Wir mit den verbündeten Regierungen der Norddeutschen Staaten übereingekommen sind, zur Berathung der Verfassung und der Einrichtungen des Norddeutschen Bundes Vertreter der Nation zu einem Reichstage zu versammeln, die gedachten Regierungen auch durch ihre Bevollmächtigten am 18. Januar dieses Jahres den Beschluß gefaßt haben, die Einberufung des Reichstags der Krone Preußen zu übertragen, und nachdem die allgemeinen Wahlen am 12. Februar dieses Jahres stattgefunden haben, berufen Wir den Reichstag des Norddeutschen Bundes hierdurch auf

Sonntag den 24. Februar dieses Jahres

in Unsere Haupt- und Residenzstadt Berlin.

Gegeben zu Berlin, den 13. Februar 1867.

(gez.) Wilhelm.

(LS) (gegengez.) von Bismarck.

Letzte Absendung: am 20. Februar 1867.

Digitized by Google

Gesetz-und Verordnungsblatt

für das Königreich Sachsen.

3. Stück vom Jahre 1867.

№ 17. Gesetz,

die Vergütung der innenbenannten Kriegs-Lasten und Schäden betreffend;

vom 12. Februar 1867.

Wir, Johann, von GOTTES Gnaden König von Sachsen

ꝛc. ꝛc. ꝛc.

haben mit Zustimmung Unserer getreuen Stände beschlossen und verordnen wie folgt:

§ 1. Die in Folge der vorjährigen kriegerischen Besetzung des Königreichs Sachsen durch Königlich Preußische und andere, mit diesen verbündete Truppen den Gemeinden und einzelnen Bewohnern des Landes entstandenen Lasten und Schäden werden in dem nachstehend bestimmten Umfange aus der Staatscasse vergütet.

§ 2. Zur Vergütung geeignet sind:

1) Die an die genannten Truppen und deren Kriegsgefangene geleistete Naturalverpflegung, nebst der Fütterung der Pferde.

2) Die Lieferungen an requirirten Proviant- und Fouragegegenständen, an Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenständen aller Art, an Pferden, Wagen und Geschirr, an Bau- und Brennholz und dergleichen Bedürfnissen.

3) Die geleisteten Spannfuhren, sowie die sonstigen Prästationen zu Beförderung von Mannschaften, Pferden und Armeebedürfnissen der genannten Truppen, insofern nicht deren Vergütung bereits von anderer Seite erfolgt ist oder noch erfolgt.

4) Die Kosten der auf Anordnung der Militär- resp. competenten Civilbehörde getroffenen Einrichtung und Unterhaltung von Kasernen, Massenquartieren, militärischen Dienstlocalitäten, Stallungen, Verkehrsanstalten und dergleichen, insoweit nicht für Benutzung derselben nach § 3 Vergütung gewährt wird.

5) Der Aufwand für die Herstellung und Unterhaltung von Lazarethen, die Lieferung von Medicamenten und Lazarethbedürfnissen aller Art, sowie die sonstigen Leistungen zum Zwecke der Kur und Verpflegung kranker Militärpersonen und Pferde.

Digitized by Google

6) Die erheblicheren, durch Kriegsoperationen und militärische Maßnahmen der obengenannten Truppen unmittelbar herbeigeführten Schäden und Verluste an Feldfrüchten, Bauwerken und sonstigem beweglichen und unbeweglichen Eigenthume.

7) Die von Sächsischen Staatsbehörden zu Bestreitung von Kriegsleistungen ausgeschriebenen oder von feindlichen Truppenführern erhobenen baaren Geldleistungen, soweit letztere nicht von anderer Seite zur Erstattung gekommen sind oder kommen werden.

§ 3. a) Die Vergütung für Naturalverpflegung wird nach folgenden Sätzen gewährt:

1) in Orten, wo auf eine Militäreinquartierungseinheit 100 Mann und mehr einquartiert gewesen sind, auf Tag und Kopf — „ 12 Ngr. 5 Pf. (1. Classe),

2) in Orten, wo auf eine Militäreinquartierungseinheit weniger als 100 Mann einquartiert waren, auf Tag und Kopf — „ 10 Ngr. — „ (2. Classe);

Dresden, Leipzig und Chemnitz sind unbedingt in die erste Classe zu bringen; —

für Offiziere, in Offiziersrang stehende Beamte und Offiziersdienst thuende Unteroffiziere:

1) der 3fache Satz bei Offizieren bis mit dem Hauptmanne aufwärts,

2) der 6fache Satz bei Stabsoffizieren bis mit dem Obersten aufwärts und

3) der 9fache Satz bei Generälen;

für Pferde

eine volle Ration mit — „ 10 Ngr. — „

Theilweise Verpflegung der Soldaten und Pferde wird nach Maßgabe der Höhe der Leistung verhältnißmäßig vergütet und dabei das auf einen Tag den einzelnen Soldaten gegebene Quartier nach

— „ 2 Ngr. — Pf. bei der ersten Vergütungsclasse,
— „ 1 „ — „ bei der zweiten Vergütungsclasse und
— „ — „ 6 „ Stallgeld für ein Pferd

berechnet.

b) Für Fourage, einschließlich der Transportkosten bis zum Orte der Ablieferung, wird vergütet:

Hafer per Centner	2 Thlr.	— Ngr.	— Pf.
Heu „ „	1 „	— „	— „
Stroh „ „	— „	22 „	5 „
oder per Schock	8 „	— „	— „

Für die sonstigen, im § 2 unter 2 gedachten Lieferungsgegenstände werden, insoweit sie unmittelbar zum Zwecke der Lieferung durch Einkauf beschafft worden sind, die nachgewiesenen Einkaufspreise, insoweit dieß nicht geschehen, oder diese Preise nicht nachweisbar sind, die Marktpreise der betreffenden Qualität am nächsten Marktorte zur Zeit der Lieferung, für geliefertes Schlachtvieh, sowie gestellte Pferde, Wagen und Geschirre, insonderheit aber die im

Wege der Würderung durch unparteiische Sachverständige vor der Lieferung festgestellten, beziehendlich nach der Lieferung durch geeignete Erhebungen noch festzustellenden Taxwerthe gewährt.

c) Für Spannfuhren (Spannvieh, Wagen und Fuhrmann) werden folgende Sätze gewährt:

für eine einspännige Fuhre auf den Tag	1 Thlr.	5 Ngr.	— Pf.
= = zweispännige = = = = ...	2 =	— =	— =
für Vorspann sowie für auf Zeit gestellte Reitpferde:			
bei einem Pferde auf den Tag	1 =	— =	— =
bei zwei Pferden = = = ...	1 =	20 =	— =
für 1 Ochsen- oder anderes derartiges Gespann:			
einspännig auf den Tag	— =	22 =	5 =
zweispännig = = = ...	1 =	15 =	— =
für Vorspann bei 1 Ochsen auf den Tag . . .	— =	20 =	— =
= = = 2 = = = = ...	1 =	7 =	5 =

Für sonstige Beförderungen von Truppen, Truppenbedürfnissen ꝛc. zu Wasser und zu Lande erfolgt die Vergütung, insoweit durch Concessionsbedingungen für Militärtransporte besondere Sätze und Beträge festgestellt sind, nach diesen Sätzen, außerdem nach Höhe von zwei Dritttheilen der niedrigsten tarifmäßigen Fahr- und Frachtgeldersätze.

d) Der im § 2 unter 4 und 5 gedachte Aufwand wird nach Höhe der nachgewiesenen baaren Auslagen vergütet, während

e) die nach § 2 unter 6 zu gewährenden Entschädigungsbeträge nach den Ergebnissen der Abschätzung durch verpflichtete Sachverständige festzustellen sind.

§ 4. Kriegs-Lasten und Schäden der in §§ 1 und 2 bemerkten Art, welche nicht bereits zu Folge der öffentlichen Aufforderung der vormaligen Landescommission zur Anmeldung gelangt sind, sind bei Verlust des Anspruchs auf Vergütung Seiten der Betheiligten unter Beifügung der erforderlichen Nachweise binnen einer im Verordnungswege festzustellenden Präclusivfrist, gegen welche eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nicht stattfindet, bei der Obrigkeit, soweit aber Stadtgemeinden selbst die Anmelder sind, bei der Bezirksamtshauptmannschaft, von den Stadträthen zu Dresden und Leipzig insonderheit bei der Kreisdirection nachträglich anzumelden.

§ 5. Die endgültige Feststellung der zu gewährenden Vergütungen erfolgt durch eine für diesen Zweck besonders eingesetzte, unter unmittelbare Leitung des Ministeriums des Innern gestellte Centralcommission.

Gegen den Ausspruch dieser Commission ist nur ein einmaliger Recurs an das Ministerium des Innern zulässig, welcher innerhalb zehntägiger Frist von der, soweit nöthig, mittelst

Digitized by Google

öffentlichen Anschlags zu bewirkenden Bekanntmachung der Entscheidung der Commission an, eingewendet werden muß und binnen weiteren vierzehn Tagen näher begründet werden kann.

Der Rechtsweg findet in Bezug auf die durch dieses Gesetz geregelten Ansprüche und die Höhe der zu gewährenden Entschädigungen nicht statt.

§ 6. Die endgültig festgestellten Vergütungen werden für die Städte den Stadträthen, für die Landortschaften an die Gemeinderäthe ausgezahlt, welche die Vertheilung an die einzelnen empfangsberechtigten Gemeindemitglieder und Ortsbewohner zu bewirken und der Staatscasse gegenüber, mit der Wirkung der gänzlichen Entlastung der letzteren bezüglich aller Einzelansprüche, über den Gesammtbetrag der auf jeden Ort ausfallenden Entschädigungen zu quittiren haben.

Insoweit von Besitzern exemter Grundstücke Entschädigungsansprüche besonders angemeldet worden sind, erfolgt auch die Auszahlung der Entschädigungsbeträge an dieselben unmittelbar.

§ 7. Die einzelnen Gemeinden und Personen aus unmittelbarem Anlasse der Kriegsereignisse zur Aufhülfe aus der Staatscasse gewährten außerordentlichen Unterstützungen, Vorschüsse und Abschlagszahlungen werden von den festgestellten Vergütungen bei der Auszahlung in Abzug gebracht.

§ 8. Alle durch dieses Gesetz und die zu seiner Ausführung ergehenden Bestimmungen veranlaßten behördlichen Verhandlungen erfolgen kosten- und stempelfrei.

§ 9. Unser Ministerium des Innern ist mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Urkundlich haben Wir dieses Gesetz eigenhändig vollzogen und Unser Königliches Siegel beidrucken lassen.

Dresden, den 12. Februar 1867.

Johann.

LS

Herrmann von Nostitz-Wallwitz.

№ 18. Verordnung

zu Ausführung des Gesetzes, die Vergütung der innenbenannten Kriegs-Lasten und Schäden betreffend;

vom 12. Februar 1867.

Zu Ausführung des Gesetzes, die Vergütung der innenbenannten Kriegs-Lasten und Schäden betreffend, vom 12. Februar 1867 wird mit Allerhöchster Genehmigung verordnet, wie folgt:

Digitized by Google

§ 1. Als Schlußtermin für noch rückſtändige Anmeldungen (§ 4 des Geſetzes) wird

der 30. März 1867

feſtgeſetzt.

§ 2. Sämmtliche Anmeldungen ſind ebenſowohl aus dem Geſichtspunkte der Beſtimmungen in §§ 2 und 3 des Geſetzes, als auch in Hinſicht auf die geführte oder noch zu beſchaffende, beziehendlich zu ergänzende Beſcheinigung der angemeldeten Anſprüche einer genauen Prüfung zu unterwerfen und auf Grund derſelben feſtzuſtellen.

§ 3. Dieſe Prüfung und Feſtſtellung erfolgt der Regel nach durch die im § 4 des Geſetzes bezeichneten Behörden innerhalb der ihnen ebendaſelbſt für das Anmeldungsgeſchäft beigelegten Competenz. Es werden ihnen zu dieſem Zwecke die an das Miniſterium des Innern in Gemäßheit der Anordnung vom 18. October 1866 eingereichten Zuſammenſtellungen nebſt Unterlagen zugeſtellt.

Inſoweit jedoch Amtshauptmannſchaften bisher ohne Concurrenz der Obrigkeiten die Ermittelung und Zuſammenſtellung der Kriegs-Laſten und Schäden ſelbſt oder durch Delegirte bewirkt haben, iſt von ihnen auch das Prüfungs- und Feſtſtellungswerk unmittelbar in die Hand zu nehmen, reſp. unter Mitwirkung ihrer früheren Delegirten zu erledigen. Es ſind ſolchenfalls die bis zum 30. März dieſes Jahres bei den betreffenden Obrigkeiten noch eingehenden Anmeldungen von Letzteren ungeſäumt an die Bezirksamtshauptmannſchaft abzugeben.

Andererſeits können überall, wo es zweckmäßig und der Sache förderlich erſcheint, die zu revidirenden Anmeldungen und Zuſammenſtellungen zunächſt an die Gemeinden zur eigenen Umarbeitung zurückgegeben werden. Dieß gilt namentlich von den Fällen, wo Stadtgemeinden die Anmelder ſind.

§ 4. Bei Prüfung und Feſtſtellung der Anmeldungen ſind von den zuſtändigen Behörden, ſoweit nöthig, und namentlich, wo es ſich um Beurtheilung von Preiſen und Taxen handelt, ſachkundige Bewohner des betreffenden Ortes oder Bezirks zu Rathe zu ziehen.

Ueberdies hat an der Feſtſtellung der Anmeldungen der Landgemeinden und der exemten Grundſtücke der Bezirks-Friedensrichter Theil zu nehmen.

§ 5. In welcher Weiſe fehlende oder mangelhafte Nachweiſe über angemeldete Laſten und Schäden zu beſchaffen oder zu vervollſtändigen ſind, haben zunächſt die zur Feſtſtellung berufenen Behörden je nach der Beſchaffenheit des beſonderen Falles zu ermeſſen. Gehen ihnen Zweifel bei, ſo haben ſie bei der Centralcommiſſion (§ 8) anzufragen.

§ 6. Die revidirten Anmeldungen ſind für jede Gemeinde ſowie für jedes exemte Grundſtück, deſſen Beſitzer ſeine Entſchädigungsanſprüche beſonders angemeldet hat, geſondert in einzelnen Heften aufzuſtellen, welche mit der Aufſchrift der Gemeinde oder des exemten Grundſtücks zu verſehen ſind.

Digitized by Google

In der Zusammenstellung selbst ist unter Festhaltung der im § 2 des Gesetzes aufgestellten 7 Classen von Leistungen und resp. Schäden und unter geeigneter Auswerfung der bei einzelnen dieser Classen je nach den vorliegenden Verhältnissen sich ergebenden Unterabtheilungen auf thunlichste Uebersichtlichkeit und Durchsichtigkeit Bedacht zu nehmen. Im Uebrigen ist bei jeder Position der Modus der beigebrachten Bescheinigung unter Angabe der Nummer des Belegs oder der betreffenden Actenstelle kurz zu bemerken.

Am Schlusse der Zusammenstellung sind die auf die Prüfung und Feststellung bezüglichen Bemerkungen anzuschließen und von der zuständigen Behörde, sowie beziehendlich von dem Bezirks-Friedensrichter amtlich zu vollziehen.

§ 7. Das Prüfungs- und Feststellungswerk ist von den betheiligten Behörden und Organen auf alle mögliche Weise zu beschleunigen. Sofort nach seinem Abschlusse haben die Obrigkeiten die von ihnen festgestellten Anmeldungen — und zwar für ihren ganzen Verwaltungsbezirk gleichzeitig, insoweit nicht etwa rücksichtlich einzelner Gemeinden besondere, solchenfalls anzuzeigende Anstandsursachen obwalten — nebst sämmtlichen Belegen, Acten und sonstigen Unterlagen der Bezirksamtshauptmannschaft zu überreichen, welche dieselben nach nochmaliger Prüfung unter Beifügung ihrer etwaigen Ausstellungen und Bemerkungen ebenso wie die von ihr unmittelbar festgestellten Anmeldungen und deren Unterlagen an die Centralcommission (§ 8) einsendet. Das Gleiche geschieht rücksichtlich der Städte Dresden und Leipzig Seiten der dasigen Kreisdirectionen.

Für diejenigen Gemeinden, Rittergüter und sonstigen exemten Grundstücke, welche keine Anmeldungen bewirkt haben, sind Vacatscheine einzusenden.

§ 8. Die mit der endgültigen Feststellung der zu gewährenden Vergütungen beauftragte Behörde (§ 5 des Gesetzes) führt die Bezeichnung:

„Königliche Centralcommission für Kriegsschädenvergütungen"

und hat ihren Sitz in Dresden.

Ueber ihren Zusammentritt, ihr Geschäftslocal ꝛc. erfolgt besondere Bekanntmachung.

§ 9. Allen Weisungen und Anordnungen der Centralcommission in Bezug auf die Ausführung des Prüfungs- und Feststellungsgeschäfts haben die betheiligten Behörden pünktlich nachzugehen.

§ 10. Die Entschließungen der Centralcommission über die ihrerseits erfolgte Feststellung der Anmeldungen sind von den § 3, Abs. 1 gedachten Behörden den betreffenden Gemeinden und Besitzern exemter Güter unverzüglich bekannt zu machen.

Außerdem hat jede Gemeindeobrigkeit denjenigen Gemeindemitgliedern und Ortsbewohnern, welche einzelne Vergütungsansprüche angemeldet haben, den darauf bezüglichen Theil der Entschließung noch besonders bekannt zu machen.

Digitized by Google

Wird hierzu der im § 5 des Gesetzes nachgelassene Weg des öffentlichen Anschlags gewählt, so ist hierüber das Erforderliche unter Bestimmung des Tages, mit welchem der Inhalt des Anschlags für an Jedermann bekannt gemacht zu achten ist, im Amtsblatte zu veröffentlichen.

§ 11. Anzeigen über Recurse, welche gegen den Ausspruch der Centralcommission eingewendet werden, sind an diese Behörde zu richten, welche die betreffenden Schriften und Acten weiter an das Ministerium des Innern gelangen läßt. Die Entscheidung des Letzteren ist den Betheiligten in der § 10 gedachten Maße zu eröffnen.

§ 12. Anstatt der unmittelbaren Auszahlung der endgültig festgestellten Vergütungssummen an die Stadträthe, Gemeinderäthe und Besitzer von exemten Grundstücken stellt die Centralcommission Anweisungen auf die Staatscasse aus, welche den gedachten empfangsberechtigten Organen und Personen gegen Quittungsleistung (§ 6 des Gesetzes) ausgehändigt werden.

Darüber, wo diese Anweisungen eingelöst werden, bleibt besondere Bestimmung vorbehalten.

Dresden, den 12. Februar 1867.

Ministerium des Innern.

v. Nostitz-Wallwitz.

Pursch.

№ 19. Verordnung,

das Liquidiren der Unterbehörden bei Gesuchen um Erlaß von Polizeistrafen betreffend;

vom 11. Februar 1867.

Da die Kosten, welche in Folge von Gesuchen um Erlaß, Abminderung oder Verwandlung polizeilicher Geld- oder Gefängnißstrafen in Ansatz gebracht werden, nicht selten außer Verhältniß zu den bewilligten Straferlassen stehen, so wird zu Beseitigung dieses Mißverhältnisses mit Allerhöchster Genehmigung hierdurch Folgendes verordnet:

Die unteren Polizeibehörden haben inskünftige für alle diejenigen Arbeiten, die sie in Verfolg von, bei ihnen angebrachten und beziehendlich an die Oberbehörde von ihnen einzuberichtenden Gesuchen um Erlaß, Abminderung oder Verwandlung polizeilicher Geld- oder Gefängnißstrafen vornehmen, nicht einzeln zu liquidiren, sondern dafür, außer den baaren Verlägen, wie z. B. für Stempelpapier, Porto, Reinschriften ꝛc., die nachstehend bestimmten Bauschquanta in Ansatz zu bringen, etwas Mehreres aber nicht zu liquidiren.

Diese Bauschquanta sollen betragen:

1) in denjenigen Fällen, in welchen die Unterbehörden selbst auf das fragliche Gesuch Entschließung fassen können,

— „ 5 Ngr. — „ bis — „ 10 Ngr. — „;

2) in denjenigen Fällen aber, in welchen an die Oberbehörde Bericht zu erstatten ist,

a) — „ 10 Ngr. — „ bis — „ 20 Ngr. — „, wenn es sich um Geldstrafen bis zu 25 Thlr. — „ — „ oder um Gefängnißstrafen bis zu drei Wochen handelt,

b) — „ 20 Ngr. — „ bis 3 Thlr. — „ — „, wenn Geldstrafen über 25 Thlr. — „ — „ oder Gefängnißstrafen über drei Wochen in Frage sind.

Diese Bauschquanta sind von den Unterbehörden ihrer Höhe nach innerhalb der vorangegebenen Grenzen nach den Verhältnissen der Gesuchsteller und den bezüglichen Mühwaltungen der Behörde zu bemessen.

Werden von der Oberbehörde in Verfolg von Gesuchen der gedachten Art nachträgliche Expedienda angeordnet, so darf für die letzteren, abgesehen von den baaren Verlägen, an Gebühren nur so viel liquidirt werden, als nach Abzug des vor dem Berichtsabgange bereits liquidirten Bauschquantums an den Maximalbeträgen der Sätze unter Nr. 2, a und b noch fehlt.

Werden Gesuche der obgedachten Art eventuell mit Recursen verbunden, so ist für die weitere Behandlung der Ersteren neben den Recursen Etwas überhaupt nicht zu liquidiren.

Dresden, am 11. Februar 1867.

Ministerium des Innern.

v. Nostitz-Wallwitz.

Weiß.

Letzte Absendung: am 23. Februar 1867.

Digitized by Google

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Königreich Sachsen.

4. Stück vom Jahre 1867.

№ 20. Decret

wegen Bestätigung der Statuten des Knappschaftsvereins beim Gräflich Einsiedelschen Eisenhüttenwerke Berggießhübel;

vom 31. Januar 1867.

Nachdem Se. Königliche Majestät auf Vortrag des Justizministeriums die im § 72 der Statuten des Knappschaftsvereins beim Gräflich Einsiedelschen Eisenhüttenwerke Berggießhübel enthaltene Rechtsvergünstigung zu bewilligen Allergnädigst geruht haben, so hat das Ministerium des Innern diese Statuten mit der Wirkung bestätigt, daß den Bestimmungen derselben allenthalben genau nachgegangen werden soll.

Zu dessen Beurkundung ist gegenwärtiges

Decret

unter Siegel und Unterschrift des Ministeriums des Innern ausgefertigt worden.

Dresden, den 31. Januar 1867.

LS

Ministerium des Innern.
v. Nostitz-Wallwitz.

Fromm.

Statut

des Knappschaftsvereins beim Gräflich Einsiedelschen Eisenhüttenwerke Berggießhübel.

ꝛc. ꝛc.

§ 72. Die im § 14 unter 1, 2, 4, 5 und 6 erwähnten Unterstützungen können weder vor der Verfallzeit an andere Personen abgetreten, noch mit Beschlag belegt (inhibirt) werden, wogegen auf die unter 3 erwähnten Invalidenpensionen, was die Abtretung und Inhibition derselben betrifft, die Bestimmungen im § 35, vergl. mit § 12 des Gesetzes über die Verhältnisse der Civilstaatsdiener vom 7. März 1835, Anwendung leiden sollen.

ꝛc. ꝛc.

Digitized by Google

№ 21. Decret

wegen Bestätigung der Statuten des landwirthschaftlichen Spar- und Vorschußvereins für Mittelsaida und Umgegend;

vom 2. Februar 1867.

Nachdem Se. Königliche Majestät auf Vortrag des Justizministeriums die im § 7, Absatz 2 und 3, und im § 26 der Statuten des landwirthschaftlichen Spar- und Vorschußvereins für Mittelsaida und Umgegend enthaltenen Rechtsvergünstigungen zu bewilligen Allergnädigst geruht haben, so hat das Ministerium des Innern diese Statuten mit der Wirkung bestätigt, daß den Bestimmungen derselben allenthalben genau nachgegangen werden soll.

Zu dessen Beurkundung ist gegenwärtiges

Decret

unter Siegel und Unterschrift des Ministeriums des Innern ausgefertigt worden.

Dresden, den 2. Februar 1867.

LS

Ministerium des Innern.
v. Nostitz-Wallwitz.

Fromm.

Statuten

des Spar- und Vorschußvereins für Mittelsaida und Umgegend.

ꝛc. ꝛc.

Privilegien des Vereins.

§ 7. Sind von einem Mitgliede zur Sicherung des erhaltenen Vorschusses Staats- oder andere Werthpapiere, oder sonstige Gegenstände als Pfand hinterlegt, so ist in dem Falle, wenn das Pfand durch Rückzahlung des Vorschusses nicht eingelöst wird, der Verwaltungsrath ermächtigt, das Pfand nach Ablauf einer, dem Schuldner anzukündigenden kurzen Frist, bestmöglichst zu verkaufen und die Forderung mit dem Kaufpreise zu decken.

Fällt der Verpfänder in Concurs, so ist das Pfand auch nur gegen Zahlung des vollen Schuldbetrags an die Concursmasse abzuliefern; erfolgt diese Zahlung nicht, so ist der Verein befugt, zur Verfallzeit das Pfand, wie oben angegeben, zu verwerthen und nur den Ueberschuß zur Masse abzugeben, oder das Fehlende beim Concurse anzumelden.

Verbote gegen Ausantwortung von Pfändern, sowie Hülfsvollstreckungen in dieselben sind unzulässig oder unwirksam, außer insoweit nach völliger Tilgung der Forderung des Vereins noch ein Ueberschuß vorhanden ist.

ꝛc. ꝛc.

Digitized by Google

§ 26. Die Namen der Verwaltungsrathsmitglieder, mit besonderer Bezeichnung des Vorsitzenden, Cassirers, Schriftführers und deren Stellvertreter sind alsbald nach ihrer Erwählung in dem § 6 bezeichneten Blatte öffentlich bekannt zu machen. Diese Bekanntmachung genügt zur vollständigen Legitimation der Gewählten. Veröffentlichung der Namen der Verwaltungsrathsmitglieder.

ꝛc. ꝛc.

№ 22. Decret

wegen Bestätigung der Statuten des Creditvereins zu Hohenstein;

vom 5. Februar 1867.

Nachdem Se. Königliche Majestät auf Vortrag des Justizministeriums die im § 11, Absatz 3 und § 27 unter 2, Absatz 1 der Statuten des Creditvereins zu Hohenstein enthaltenen Rechtsvergünstigungen zu bewilligen Allergnädigst geruht haben, so hat das Ministerium des Innern diese Statuten mit der Wirkung bestätigt, daß den Bestimmungen derselben allenthalben genau nachgegangen werden soll.

Zu dessen Beurkundung ist gegenwärtiges

Decret

unter Siegel und Unterschrift des Ministeriums des Innern ausgefertigt worden.

Dresden, den 5. Februar 1867.

LS

Ministerium des Innern.
v. Nostitz-Wallwitz.

Fromm.

Statuten
des Creditvereins zu Hohenstein.

ꝛc. ꝛc.

§ 11. Die Namen des Directors, des Cassirers, des Schriftführers, der Ausschußmitglieder und deren Stellvertreter, sowie jeder in den Personen eintretende Wechsel sind durch das Directorium öffentlich bekannt zu machen. Diese Bekanntmachung vertritt die Stelle der Legitimation. Vorstand des Vereins.

ꝛc. ꝛc.

§ 27. Sind von einem Mitgliede zur Sicherung des erhaltenen Vorschusses Staats- oder andere Werthpapiere oder sonstige Gegenstände als Pfand deponirt, so ist in dem Falle, daß das Pfand durch Rückzahlung des Vorschusses nicht eingelöst wird, das Directorium ermächtigt, das Pfand nach Ablauf einer, dem Schuldner anzukündigenden Frist bestmöglich zu verkaufen und die Forderung mit dem Erlöse zu decken. Fällt der Verpfänder in Concurs, Vorrechte und Privilegien des Vereins. ꝛc. ꝛc. 2. Verkauf der deponirten Pfänder.

Digitized by Google

so ist das Pfand auch nur gegen Zahlung des vollen Schuldbetrags an die Concursmasse abzuliefern; erfolgt diese Zahlung nicht, so ist der Verein befugt, zur Verfallzeit das Pfand, wie oben angegeben, zu realisiren und nur den Ueberschuß zur Masse abzugeben, oder das Fehlende beim Concurse zu liquidiren. Verbote gegen Ausantwortung von Pfändern, Vollstreckung der Hülfe in dieselben sind unzulässig oder unwirksam, außer insoweit nach völliger Tilgung der Forderung des Vereins noch ein Ueberschuß vorhanden ist.

2c. 2c.

№ 23. Decret

wegen Bestätigung der Statuten der Commanditactiengesellschaft: „Seilitz-Schlettaer Chamotte-Waaren-Fabrik Fr. Kollrepp & Comp.“;

vom 9. Februar 1867.

Das Ministerium des Innern hat im Einverständnisse mit dem Justizministerium die Statuten der Commanditactiengesellschaft: „Seilitz-Schlettaer Chamotte-Waaren-Fabrik Fr. Kollrepp & Comp.“ — welche letztere übrigens über die Art ihres Geschäftsbetriebs die Erklärung abgegeben hat, daß sie nicht blos mit der Gewinnung von Rohstoffen aus den ihr gehörigen Grundstücken und der Benutzung ihrer Abbaurechte, beziehendlich mit der Verarbeitung dieser ihrer Rohstoffe sich beschäftige, sondern zum Betriebe der von ihr eingerichteten Ofen- und Steingut-Fabrik fortwährend auch fremdes Rohmaterial und vielerlei Chemicalien als wesentliche Bestandtheile ihrer Fabrikate anschaffen und verwenden müsse — mit der Wirkung bestätigt, daß den Bestimmungen dieser Statuten allenthalben genau nachgegangen werden soll.

Zu dessen Beurkundung ist gegenwärtiges

Decret

unter Siegel und Unterschrift des Ministeriums des Innern ausgefertigt worden.

Dresden, den 9. Februar 1867.

LS

Ministerium des Innern.
v. Nostitz-Wallwitz.

Fromm.

№ 24. Bekanntmachung,

die Richtungslinie der Borsdorf-Meißner Eisenbahn betreffend;

vom 14. Februar 1867.

Unter fernerweiter Bezugnahme auf die Verordnung vom 27. Juni 1865 (Seite 478 des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1865) wird andurch bekannt gemacht, daß

Digitized by Google

von der Fortsetzung der Borsdorf-Meißner Eisenbahn nach Maßgabe der genehmigten Detailpläne auch die Fluren von:

Döbeln,	Gleisberg,
Hermsdorf,	Staatswald, Marbacher Revier,
Mahlitzsch,	Muldenbett,
Niederstriegis,	Kammergut Zella,
Ullrichsberg,	Nossen,
Troischau,	Niedereula,
Hohenlauft,	Augustusberg,
Roßwein,	Obereula,
Gersdorf,	Deutschenbora und
Seifersdorf,	Elgersdorf

betroffen werden.

Dresden, am 14. Februar 1867.

Ministerium des Innern.
v. Nostitz-Wallwitz.

Fromm.

№ 25. Verordnung,

die juristische Staatsprüfung betreffend;

vom 20. Februar 1867.

Wir, Johann, von GOTTES Gnaden König von Sachsen
ꝛc. ꝛc. ꝛc.

haben, zugleich in Berücksichtigung eines ständischen Antrags, die Vorschriften über die juristischen Staatsprüfungen abzuändern beschlossen und verordnen daher, wie folgt:

§ 1. Anstatt der in der Verordnung vom 16. November 1859 (Seite 342 fg. des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1859) näher bestimmten zwei Prüfungen, der für die juristische Praxis und der für ein selbstständiges Richteramt, findet künftig nur Eine juristische Staatsprüfung in gleicher Weise für Alle statt, welche ein selbstständiges Richteramt, oder das Amt eines Staatsanwalts, oder die Advocatur erlangen wollen.

§ 2. Diese Prüfung wird bei dem Justizministerium durch eine

Commission für die juristische Staatsprüfung

abgehalten, deren Mitglieder durch Königliche Ernennung bestimmt werden.

§ 3. Gesuche um Zulassung zu dieser Prüfung sind bei dem Justizministerium anzubringen. Dieselben werden in der Regel nur dann berücksichtigt, wenn der Bewerber glaubhaft nachweist

1. daß er Staatsunterthan des Königreichs Sachsen ist,

2. daß er nach beendetem rechtswissenschaftlichen Studium das juristische Examen bei der Universität Leipzig mit Erfolg bestanden hat,

3. daß er seit dem Tage, an welchem ihm die Censur über dieses Examen ertheilt worden, im Königreiche Sachsen mindestens vier Jahre lang mit Erfolg bemüht gewesen ist, sich in der Rechtswissenschaft weitere Ausbildung und praktische Uebung zu verschaffen, und daß er während dieser ganzen Zeit in sittlicher Hinsicht zu einem Bedenken gegen die Uebertragung der im § 1 gedachten Aemter oder der Advocatur keine Veranlassung gegeben hat. Der Bewerber hat den Nachweis dieser Umstände durch Zeugnisse derjenigen Behörden, oder Advocaten zu führen, bei welchen er seit dem Universitätsexamen beschäftigt gewesen ist; die Zeugnisse von Advocaten müssen mit der Beglaubigung derjenigen Advocatenkammer versehen sein, in deren Bezirke die Aussteller wohnen.

§ 4. Dem Ermessen des Justizministeriums bleibt es vorbehalten, auf Ansuchen rücksichtlich des Ortes der Universitätsprüfung, sowie rücksichtlich der Dauer und der Art der praktischen Ausbildung Ausnahmen von den Bestimmungen im § 3 unter 2 und 3 aus besonderen Gründen eintreten zu lassen.

§ 5. Gesuche um Zulassung zur juristischen Staatsprüfung, welche nach Verlauf von mehr, als acht Jahren, von dem Tage der Ertheilung der Censur über die Universitätsprüfung des Bewerbers an gerechnet, angebracht werden, sollen in der Regel unberücksichtigt bleiben. Doch kann denselben vom Justizministerium Ausnahmsweise dann stattgegeben werden, wenn für die Verzögerung des Gesuchs triftige Gründe angeführt und, soweit nöthig, bescheinigt worden sind.

§ 6. Die Prüfung ist eine schriftliche und eine mündliche, nach folgenden näheren Bestimmungen:

1. Dem Candidaten werden zu Vorbereitung eines mündlichen Vortrags und zu Anfertigung eines Erkenntnisses mit besonderen Entscheidungsgründen Acten über einen Civilprozeß vorgelegt.

2. Nach der Einreichung dieses Erkenntnisses bei dem Justizministerium, welche binnen drei Monaten von dem Tage der Vorlegung der Acten an zu erfolgen hat, wird der Candidat vor die Prüfungscommission geladen. Bei seinem Erscheinen wird demselben ein Actenstück über einen Strafprozeß vorgelegt, und hat er binnen zwei Tagen über diesen Prozeß einen mündlichen Vortrag vorzubereiten und ein Erkenntniß mit besonderen Entscheidungsgründen anzufertigen.

Digitized by Google

3. An einem der nächsten Tage nach der Einreichung des Erkenntnisses über einen Strafprozeß (Nr. 2) ist von dem Candidaten ein schriftlicher Aufsatz über ein von der Prüfungscommission aufzustellendes Thema, welches die Auslegung einer Gesetzesstelle, oder das Gutachten über einen Rechtsfall, oder die Anfertigung einer Klagschrift, oder eine ähnliche Aufgabe zum Gegenstande haben wird, zu fertigen und bei der Prüfungscommission einzureichen.

Unter diese schriftlichen Arbeiten, von denen die unter Nr. 2 und 3 aufgeführten bis Abends 7 Uhr des zweiten (Nr. 2), beziehendlich des einzigen (Nr. 3) zu ihrer Anfertigung bestimmten Tages bei dem Justizministerium einzureichen sind, hat der Candidat die eigenhändig zu unterschreibende Versicherung zu bringen, daß er dieselben selbst und ohne fremde Beihülfe gefertigt habe.

4. Dafern die unter 1, 2 und 3 aufgeführten schriftlichen Arbeiten nicht ganz ungenügend ausgefallen sind, findet am Tage nach der Einreichung des unter Nr. 3 erwähnten Aufsatzes oder nach Befinden an einem der nächsten Tage die mündliche Prüfung statt. Bei dieser hat der Candidat zuvörderst vor der Prüfungscommission aus den ihm vorgelegten Civil- und Strafprozeßacten (Nr. 1 und 2) Vortrag zu erstatten und werden dann an denselben Fragen

aus dem Civilrechte mit Einschluß des Handels- und Wechselrechts,
aus dem bürgerlichen Prozesse,
aus dem Verfahren in nichtstreitigen Rechtssachen,
aus dem Concursrechte und dem Concursprozesse,
aus dem Strafrechte und dem Strafprozesse

und

aus der Verwaltungsgesetzgebung

gerichtet werden.

§ 7. Gesuche um Verlängerung der im § 6 angegebenen Fristen, oder um Aussetzung eines Theiles der Prüfung unterliegen der Entschließung des Justizministeriums.

§ 8. Die mündliche Prüfung, welcher in der Regel zwei Candidaten gleichzeitig zu unterziehen sind, soll öffentlich abgehalten werden und einschließlich der Vorträge aus den Civil- und Criminalacten nicht unter zwei und nicht über drei Stunden dauern.

§ 9. Hat der Candidat die schriftliche und die mündliche Prüfung so bestanden, daß ihm eine der nachstehend bezeichneten Censuren ertheilt werden kann, so ist von ihm zunächst die unter seine schriftlichen Arbeiten gebrachte Versicherung (§ 6) mittelst Handschlags zu bekräftigen. Hierauf wird ihm über das Bestehen der Prüfung je nach deren Ergebniß die Censur:

vorzüglich gut, oder
gut, oder
hinlänglich

ertheilt, auch ein Zeugniß mit Angabe der Censur ausgestellt.

Digitized by Google

§ 10. Ist das Ergebniß der Prüfung ein so ungünstiges, daß dem Candidaten nicht einmal die Censur „hinlänglich" ertheilt werden kann, so ist ein Gesuch um seine Zulassung zu einer zweiten Prüfung nicht vor Ablauf Eines Jahres, von dem Tage der ersten mündlichen Prüfung an gerechnet, und nur unter der Voraussetzung statthaft, daß der Ansuchende Zeugnisse über seine praktische Fortbildung und sittliche Haltung in der Zeit zwischen der ersten Staatsprüfung und der Einreichung des Gesuchs um Zulassung zur zweiten Prüfung beibringt. Diese Zeugnisse sind so, wie die im § 3 unter Nr. 3 angegebenen, einzurichten.

Gesuche der vorbemerkten Art, welche erst nach Ablauf eines vierjährigen Zeitraums, von dem Tage der ungenügend bestandenen ersten mündlichen Prüfung an gerechnet, angebracht werden, sind in der Regel unberücksichtigt zu lassen.

§ 11. Hat dem Candidaten auch nach der zweiten Prüfung eine Censur nicht ertheilt werden können, so findet seine Zulassung zur Prüfung nicht wieder statt.

§ 12. Alle, welche zur Zeit der Bekanntmachung der gegenwärtigen Verordnung nur die in der Verordnung vom 16. November 1859, §§ 3 — 12, oder die in der Verordnung vom 9. Juni 1836, §§ 1 — 4 (Seite 175 fg. des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1836) näher bezeichnete Prüfung für die juristische Praxis mit Erfolg bestanden haben, müssen, um sich um ein selbstständiges Richteramt, oder das Amt eines Staatsanwalts bewerben zu können, noch einer zweiten Staatsprüfung sich unterziehen und zwar entweder der durch die gegenwärtige Verordnung eingeführten, oder der durch die Verordnung vom 16. November 1859, §§ 13 fg. festgesetzten. Die letztere soll jedoch zu diesem Zwecke in der Weise vereinfacht werden, daß die im § 13 der Verordnung vom 16. November 1859 erwähnte praktische Arbeit aus Acten über einen Gegenstand der freiwilligen Gerichtsbarkeit und die im § 14 derselben Verordnung erwähnten mündlichen Vorträge vor der Prüfungscommission in Wegfall gelangen. Auch sollen in der Regel zwei Candidaten gleichzeitig mündlich geprüft werden.

Gesuche um Zulassung zu der zuletzt gedachten Prüfung sind und zwar auch von denjenigen, welche zum Zwecke der bisherigen zweiten Staatsprüfung bereits Acten vorgelegt erhalten haben, vor dem

1. Juni 1867

bei dem Justizministerium anzubringen. Diejenigen, welche ihre schriftlichen Probearbeiten zum Zwecke dieser Prüfung bereits eingereicht haben, werden derselben, ohne daß es eines besonderen Gesuchs um Zulassung bedarf, in der bisherigen Weise unterworfen werden, jedoch unter Wegfall der mündlichen Vorträge vor der Prüfungscommission und in der Regel unter gleichzeitiger Zulassung von zwei Candidaten zur Prüfung.

§ 13. Diejenigen, welche zur Zeit der Bekanntmachung gegenwärtiger Verordnung zum Zwecke der Prüfung für die juristische Praxis (§§ 3 — 12 der Verordnung vom 16. November

Digitized by Google

1859) Acten vorgelegt erhalten oder ihre schriftlichen Probearbeiten bereits eingereicht haben, werden noch zu dieser bisherigen Prüfung zugelassen, dafern sie bis zum

1. Mai 1867

beim Justizministerium um dieselbe nachsuchen. Sie haben aber, wenn sie diese Prüfung mit Erfolg bestehen, später noch einer zweiten Staatsprüfung in der im § 12 bestimmten Weise sich zu unterziehen, bevor ihnen ein selbstständiges Richteramt, oder das Amt eines Staatsanwalts verliehen werden kann.

§ 14. Ob auch Solche, welche bis zur Zeit der Bekanntmachung gegenwärtiger Verordnung nach einer Staatsprüfung zurückgewiesen worden sind, zu einer nochmaligen Prüfung zu lassen und ob, wenn dieß geschieht, dieselben nach den bisher gültig gewesenen Vorschriften, oder nach den Bestimmungen der gegenwärtigen Verordnung zu prüfen sind, bleibt dem Ermessen des Justizministeriums überlassen.

Dresden, den 20. Februar 1867.

Johann.

LS

D. Robert Schneider.

№ 26. Verordnung,

die künftige Benennung und Qualification der zeitherigen Actuare bei den Gerichten erster Instanz betreffend;

vom 20. Februar 1867.

Mit Allerhöchster Genehmigung wird hierdurch Folgendes verordnet:

I.

Die bei den Gerichten erster Instanz angestellten Actuare haben künftig das Dienstprädicat

Gerichtsreferendar

und, dafern sie die in der Verordnung vom 16. November 1859 §§ 13 fg. (Seite 344 des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1859) bestimmte zweite Staatsprüfung mit Erfolg bestanden haben, das Dienstprädicat

Assessor

zu führen.

Digitized by Google

II.

Als Gerichtsreferendare bei den genannten Behörden können künftig diejenigen Staatsangehörigen des Königreichs Sachsen angestellt werden, welche glaubhaft nachzuweisen vermögen, daß sie

a) nach beendetem rechtswissenschaftlichen Studium das juristische Examen bei der Universität zu Leipzig mit Erfolg bestanden haben, und daß sie

b) seit dem Tage, an welchem ihnen die Censur über dieses Examen ertheilt worden ist, und zwar mindestens ein Jahr lang bei einer Gerichtsbehörde erster Instanz, mit Erfolg bemüht gewesen sind, sich in der Rechtswissenschaft weitere Ausbildung und praktische Uebung zu verschaffen, auch daß sie seit dem Bestehen des Universitätsexamens in sittlicher Hinsicht zu einem Bedenken gegen die Uebertragung eines Staatsamts keine Veranlassung gegeben haben.

III.

Den Nachweis der unter II b angegebenen Umstände haben die Bewerber um die Stelle eines Gerichtsreferendars durch Zeugnisse derjenigen Behörden oder Advocaten zu führen, bei welchen sie in der fraglichen Zeit beschäftigt gewesen sind; die Zeugnisse von Advocaten müssen mit der Beglaubigung derjenigen Advocatenkammer versehen sein, in deren Bezirke die Aussteller wohnen.

IV.

Das Justizministerium behält sich vor, auf Ansuchen rücksichtlich des Ortes des academischen Examens, sowie rücksichtlich der Dauer und der Art der praktischen Ausbildung Ausnahmen von den Bestimmungen unter II aus besonderen Gründen eintreten zu lassen.

V.

Denjenigen Gerichtsreferendaren, welche künftig die in der Allerhöchsten Verordnung, die juristische Staatsprüfung betreffend, vom heutigen Tage § 6 bestimmte Prüfung, oder nach §§ 12 und 13 derselben Verordnung eine zweite Staatsprüfung mit Erfolg bestehen werden, wird das Dienstprädicat

Assessor

ertheilt werden.

Dresden, den 20. Februar 1867.

Ministerium der Justiz.
D. Schneider.

Manitius.

Digitized by Google

№ 27. Bekanntmachung,

die Vorbereitung zur Advocatur betreffend;

vom 20. Februar 1867.

Mit Allerhöchſter Genehmigung wird hierdurch Folgendes bekannt gemacht:

Das Juſtizminiſterium wird von jetzt an Rechtscandidaten, welchen das Befugniß, als Nachbevollmächtigte der in einer Rechtsſache beauftragten Advocaten gerichtliche Termine abzuwarten, nicht bereits in Gemäßheit der Verordnung vom 24. Juli 1845 (Seite 105 des Geſetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1845) zuſteht, auf Anſuchen dieſes Befugniß dann ertheilen, wenn die Bewerber glaubhaft nachweiſen:

1. daß ſie nach beendetem rechtswiſſenſchaftlichen Studium das juriſtiſche Examen bei der Univerſität zu Leipzig mit Erfolg beſtanden haben,

2. daß ſie ſeit dem Tage, an welchem ihnen die Cenſur über dieſes Examen ertheilt worden iſt, mindeſtens ein Jahr lang mit Erfolg bemüht geweſen ſind, ſich in der Rechtswiſſenſchaft weitere Ausbildung und praktiſche Uebung zu verſchaffen, ſowie

3. daß ſie in dieſer Zeit ſich ſittlich wohl verhalten haben.

Zeugniſſe von Advocaten, welche zum Zwecke dieſes Nachweiſes überreicht werden, müſſen mit der Beglaubigung derjenigen Advocatenkammer verſehen ſein, in deren Bezirke die Ausſteller wohnen.

Das Juſtizminiſterium behält ſich vor, auf Anſuchen rückſichtlich des Ortes des academiſchen Examens aus beſonderen Gründen Ausnahmen von den vorſtehenden Beſtimmungen unter 1 eintreten zu laſſen.

Dresden, den 20. Februar 1867.

Miniſterium der Juſtiz.

D. Schneider.

Manitius.

№ 28. Verordnung

zu Publication der Uebereinkunft, welche mit der Königlich Preußiſchen Regierung zu Regelung der aus der noch fortdauernden Beſetzung des Königreichs Sachſen durch Königlich Preußiſche Truppen entſpringenden gegenſeitigen Verpflichtungen getroffen worden iſt;

vom 1. März 1867.

Durch die beſonderen Beſtimmungen in Ausführung des Artikels 4 des zwiſchen der Königlich Sächſiſchen und Königlich Preußiſchen Regierung unter dem 21./24. October

vorigen Jahres abgeschlossenen Friedensvertrags unter Nr. 10 (Seite 219 des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1866) ist die nähere Regelung derjenigen gegenseitigen Verpflichtungen, welche aus der nach den erwähnten Bestimmungen noch fortdauernden Besetzung des Königreichs Sachsen durch Königlich Preußische Truppen entspringen, einer weiteren besonderen Vereinbarung zwischen den beiden betheiligten Regierungen vorbehalten worden.

Nachdem nun dieserhalb Verhandlungen gepflogen worden sind, und in Verfolg derselben zwischen den beiderseitigen Regierungen nach Maßgabe der nachstehenden Ministerialerklärung vom 25. Januar 1867, welche gegen eine gleichlautende Erklärung des Königlich Preußischen Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten vom 13. Februar desselben Jahres ausgewechselt worden ist, ein Uebereinkommen stattgefunden hat, so wird das letztere mit Genehmigung Sr. Majestät des Königs zur Nachachtung hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Dresden, am 1. März 1867.

Kriegs-Ministerium.
v. Fabrice.

Eckelmann.

Ministerialerklärung.

Nachdem durch die besonderen Bestimmungen in Ausführung des Artikels 4 des zwischen der Königlich Sächsischen und Königlich Preußischen Regierung abgeschlossenen Friedensvertrags vom 21./24. October 1866 unter Nr. 10 die nähere Regelung derjenigen Verpflichtungen, welche aus der noch fortdauernden Besetzung des Königreichs Sachsen durch Königlich Preußische Truppen entspringen, einer weiteren Vereinbarung vorbehalten worden ist, sind die beiderseitigen Regierungen über die folgenden Punkte übereingekommen:

§ 1. Die Königlich Sächsische Regierung übernimmt für denjenigen Zeitraum, während dessen in Gemäßheit des Friedensvertrags vom 21./24. October pr. Königlich Preußische Truppen im Königreiche Sachsen verbleiben, die Verpflichtung, alle militärischen Anstalten, auf welche dieselben nach den Gesetzen und Bestimmungen im Vaterlande Anspruch haben, auf eigene Kosten herzustellen, zu unterhalten und zu verwalten. Insoweit dergleichen Anstalten in den belegten Orten als Eigenthum der Königlich Sächsischen Militärverwaltung vorhanden sind, werden dieselben in Gemäßheit des § 3 von den Königlich Preußischen Truppen benutzt und soll hierbei in quantitativer und qualitativer Hinsicht den Verhältnissen billige Rechnung getragen werden. Im Uebrigen und da, wo militärfiscalische Anstalten nicht vorhanden sind, werden die Bedürfnisse der Königlich Preußischen Besatzungstruppen in Gemäßheit der nachstehenden Bestimmungen geregelt.

Digitized by Google

Es gehören dahin insbesondere:

Quartier, nicht Dienstwohnung, für Offiziere nur in ausnahmsweisen, von der Königlich Sächsischen Regierung als Bedürfniß anerkannten Fällen; für Mannschaften vom Feldwebel abwärts allgemein;

Stallungen für Offizier- und Dienstpferde;

Montirungskammern, Handwerksstuben, Arreste, Wachen, Unterrichtslocale, Heergeräthsschuppen;

Exercier-, Schieß-, Appell-, Turn- und Reitplätze, Reitbahnen, Schwimm- und Badeanstalten;

Lazareth-Anstalten.

Außerdem ist die Königlich Sächsische Regierung erbötig zur Gewährung des Brodes und der Fourage an die in Dresden und Königstein stehenden Preußischen Truppen, und verpflichtet sich zur Verpflegung der Mannschaften vom Feldwebel abwärts, Verabreichung der Fourage und Gestellung von Vorspann auf Märschen und in Cantonnirungen außerhalb der gegenwärtigen Standquartiere.

§ 2. Die vorhandenen Königlich Sächsischen Militäretablissements stehen in ihrem Umfange, ihrer Einrichtung und Ausstattung zur Benutzung der Königlich Preußischen Truppen.

Die Mundportions- und Rationsgebühr und das Erforderniß an Vorspann, werden nach der Preußischen Militärverfassung bestimmt. Das Obercommando der Preußischen Truppen wird die Erfordernisse in jedem Standquartiere bei dem Königlich Sächsischen Kriegsministerium auf Grund der Reglements zur Anmeldung bringen.

Nur in ganz dringenden Fällen sind die Truppencommandeure befugt, directe Anforderungen an die Gemeinden oder Kreise zu stellen.

§ 3. Zur Erfüllung des solchergestalt angemeldeten Bedürfnisses werden zunächst die vorhandenen Königlich Sächsischen Militärgebäude mit der inneren Einrichtung und die Königlich Sächsischen Uebungsplätze — beide in Gemäßheit der mit dem Königlich Preußischen Obercommando deshalb getroffenen oder noch zu treffenden Vertheilung — disponibel gestellt.

Eine gleichzeitige Benutzung von Anlagen durch Preußische und Sächsische Truppen ist nur unter Zustimmung des Königlich Preußischen Obercommando's gestattet.

§ 4. Für die vorstehend erwähnten Leistungen wird die Königlich Sächsische Regierung wie folgt entschädigt:

1. für Quartier, Stallung und alle in dem anliegenden Servistarife aufgeführten militärischen Anstalten nach den Sätzen für Berlin in Dresden, Leipzig, Chemnitz, nach den Sätzen für Frankfurt a./O. in allen übrigen Standorten,
2. für eine Reitbahn durch eine jährliche Miethe von 100 Thlrn.,
3. die permanent zuzuweisenden Uebungs- und Schießplätze wird, soweit dieselben nicht Eigenthum der Königlich Sächsischen Regierung sind, die letztere ermiethen lassen.

Die stipulirten Miethsbeträge für den Gebrauch werden der Königlich Sächsischen Regierung nach § 8 der Art erstattet werden, daß beim Abrücken der Königlich Preußischen Truppen die Miethe noch bis zum Ablaufe des Quartals, in welchem der Ausmarsch aus dem Königreiche Sachsen erfolgt, voll gezahlt wird.

Für nur vorübergehend benutzte, der Königlich Sächsischen Regierung nicht gehörige Grundstücke (wie bei größeren Uebungen und dergleichen) erfolgt die Ermittelung der Vergütung im Wege der Taxation nach den Gesetzen des Königreichs Sachsen.

4. Ueber Schwimm- und Badeanstalten werden besondere Abkommen getroffen werden, es darf jedoch deren Abschluß nicht durch allzuhohe oder ungerechtfertigte Forderungen unmöglich gemacht werden.

5. Für die zur Besatzung des Königreichs Sachsen gehörenden Königlich Preußischen Truppen wird für jeden in einer Heilanstalt untergebrachten Offizier ꝛc. pro Tag 25 Sgr., für die übrigen Personen des Soldatenstandes 12 Sgr. vergütet, in welchen Beträgen gleichzeitig die Entschädigung für Verpflegung, ärztliche Behandlung und Medicamente liegt.

Für nicht zum Verbande der Besatzungstruppen gehörige Kranke und Verwundete werden der Königlich Sächsischen Militärverwaltung die wirklich verauslagten Kosten vergütet. Die obigen Pauschvergütungen werden auch in dem Falle unverkürzt gezahlt, wenn in den Heilanstalten beim Mangel an ärztlichem Personal Preußische Militärärzte die Behandlung übernehmen.

Die Verwaltung des in Dresden noch bestehenden Preußischen Lazareths geht mit dem 1. Februar c. auf die Sächsische Militärverwaltung über.

6. Für Brod und Fourage, welches in Dresden und Königstein an die Preußische Besatzung Sächsischer Seits verabreicht wird, werden die nachgewiesenen Selbstkosten, an Marschverpflegung pro Kopf 5 Sgr. täglich, die Rationen nach den Vergütungssätzen, wie sie für den ganzen Preußischen Staat halbjährlich festgestellt werden; für Vorspann pro Pferd und Meile 10 Sgr. vergütet.

§ 5. In diesen Vergütungssätzen liegen die Entschädigungen für Herstellung und Aufwendungen aller Art, sowohl für die Substanz von Anstalten, als deren Ausstattung; ferner für Unterhaltungs- und Verwaltungskosten; endlich für die zur Beleuchtung, Heizung und Reinigung erforderlichen Materialien, so daß neben diesen Pauschsätzen ein weiterer Anspruch nicht stattfindet.

§ 6. Nach den im § 4 und § 5 enthaltenen Grundsätzen erfolgt die Entschädigung der Königlich Sächsischen Regierung für alle seit dem 25. October pr. an die Preußischen Truppen gewährten Leistungen.

Digitized by Google

§ 7. Sollten in der Erfüllung dieſer vertragsmäßigen Verpflichtung für das Königlich Preußiſche Obercommando oder die Königlich Sächſiſche Regierung hindernde oder verzögernde Umſtände eintreten, ſo ſollen dieſelben durch unmittelbare Verhandlung von Regierung zu Regierung beſeitigt oder in Gang gebracht werden.

§ 8. Die Liquidationen über die Entſchädigungen wird das Königlich Sächſiſche Kriegsminiſterium allmonatlich dem Königlich Preußiſchen Obercommando zuſtellen, von welchem die Zahlung veranlaßt werden wird.

§ 9. Beim Abrücken der Königlich Preußiſchen Truppen aus den Standquartieren im Königreiche Sachſen übergeben dieſelben die ihnen überwieſenen Localitäten, Grundſtücke, Utenſilien ꝛc. in dem Zuſtande, in welchem ſich dieſelben zur Zeit befinden, an die Königlich Sächſiſchen Verwalter oder an die Gemeindevorſteher. Eine Herſtellung in den früheren Stand kann nicht gefordert werden; dagegen ſollen die Königlich Preußiſchen Truppen verpflichtet ſein, für etwaige angerichtete Schäden, mit Ausſchluß der durch ordnungsmäßige Benutzung hervorgerufenen, eine billige, in den einzelnen Fällen beſonders zu ermittelnde Entſchädigung zu gewähren.

§ 10. Geſetzliche und locale Vergünſtigungen der Königlich Sächſiſchen Truppen werden in gleicher Art und gleichem Umfange den Königlich Preußiſchen Truppen zugeſtanden.

§ 11. Gegenwärtige Uebereinkunft ſoll durch Auswechſelung übereinſtimmender Miniſterialerklärungen vollzogen werden.

Zu Urkund deſſen iſt Königlich Sächſiſcher Seits die gegenwärtige Miniſterialerklärung ausgefertigt und ſolche mit dem Königlichen Inſiegel verſehen worden.

Dresden, den 25. Januar 1867.

LS

Die Königlich Sächſiſchen Miniſterien der auswärtigen Angelegenheiten und des Krieges.

Frhr. v. Frieſen. v. Fabrice.

Digitized by Google

Berlin. I. Classe.

Laufende Nummer.	Bezeichnung der Chargen.	Jährlicher Betrag des Servises incl. Offizier-Servis-Zuschuß. Thlr.	Sgr	Pf	Davon werden gezahlt pro Winter Monat. Thlr	Sgr	Pf	Sommer Monat. Thlr	Sgr	Pf	Bemerkungen.
	A. Active Militärs.										
1.	General der Infanterie oder Cavallerie, Kriegsminister, commandirender General.	672	—	—	70	—	—	42	—	—	Empfangen außerdem den Stall-Servis nach Pos. 17 auf so viel Pferde, als sie etatsmäßig Rationen zu beziehen haben.
2.	Generalleutnant als General-Inspecteur der Artillerie, oder der Festungen (als General der Infanterie bezieht der General-Inspecteur die Competenz ad 1).	644	—	—	67	2	6	40	7	6	desgl.
3.	Generalleutnant, Commandeur der Garde-Infanterie od. Cavallerie, Divisions-Commandeur, Generalleutnant als Festungs-Commandant.	550	—	—	57	8	9	34	11	3	desgl.
4.	General-Major, Brigade-Commandeur, Remonte-Inspecteur, Commandant einer Festung, Departements-Director im Kriegsministerium, Artillerie- und Ingenieur-Inspecteur, (diese beziehen jedoch, sobald sie nach ihrem weiteren Vorrücken unter den General-Majors den Rang und die Zulage als Divisions-Commandeur erhalten, den Generalleutnants-Servis ad 3.)	469	—	—	48	25	8	29	9	4	desgl.
5.	Inspecteur der Artillerie-Werkstätten. Oberst, Regiments-Commandeur, Abtheilungs-Chef im Kriegsministerium, oder im großen Generalstabe, Chef des Generalstabes bei einem General-Commando, oder der General-Inspecteur der Artillerie, Inspecteur der Jäger und Schützen, Festungs- oder Pionier-Inspecteur, Director der Allgemeinen Kriegsschule und der vereinigten Artillerie- und Ingenieurschule, Artillerie-Festungs-Inspecteur.	376	—	—	39	5	—	23	15	—	desgl.

Digitized by Google

Berlin. I. Classe.

Laufende Nummer.	Bezeichnung der Chargen ꝛc.	Jährlicher Betrag des Servises und Dienst-Servis-Zuschuß. Thlr. Sgr. Pf.	Davon werden gezahlt pro Winter- Monat. Thlr. Sgr. Pf.	Davon werden gezahlt pro Sommer- Monat. Thlr. Sgr. Pf.	Bemerkungen.
6.	Major, Agregirter Oberst bei einem Regimente, Oberstlieutnant, Bataillons-Commandeur, Commandeur einer Artillerie-Abtheilung oder der Feuerwerks-Abtheilung, Platzmajor für Berlin.	274 — —	28 16 3	17 3 9	Empfangen außerdem den Stall-Servis nach Pos 17 auf so viel Pferde, wie sie etatsmäßig Mann und zu halten haben.
7.	Hauptmann oder Rittmeister, Compagnie- oder Schwadrons-Chef, Platzmajor, Präses einer Gewehrfabrik, oder Gewehrrevisions-Commission, Director einer Pulverfabrik.	264 — —	27 15 —	16 15 —	desgl.
8.	Lieutnant, Oberjäger im reitenden Feldjäger-Corps, Ingenieur-Geograph im großen Generalstabe.	105 — —	10 28 2	6 16 10	desgl.
	B. Militär-Beamten ꝛc.				
9.	General-Intendant, General-Stabs-Arzt der Armee, Feldprobst.	376 — —	39 5 —	23 15	desgl.
10.	Intendant eines Armee-Corps, Corps-Arzt.	274 — —	28 16 3	17 3 9	desgl.
11.	Corps-Auditeur, Militär-Oberprediger	274 — —	28 16 3	17 3 9	
12.	Intendantur-Rath, Etatsmäßiger Intendantur-Assessor, Regiments-Arzt, der Ober-Stabs-Arzt, Ober-Stabs-Apotheker und Ober-Stabs-Lazareth-Inspecteur bei dem Medicinalstabe der Armee; der Garnison-Arzt für Berlin und der Garnison-Prediger für Berlin; ein Divisions-, Gouvernements- und Garnison-Auditeur, und der Rendant eines Train-Depots	264 — —	27 15 —	16 15 —	desgl.

Digitized by Google

Berlin. I. Classe.

Laufende Nummer.	Bezeichnung der Chargen ꝛc.	Jährlicher Betrag des Service incl. Offizier-Service-Zuschuß.			Davon werden gezahlt pro Monat. Winter-			Sommer-			Bemerkungen.
		Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	
13.	Divisions- und Garnison-Prediger, Militär-Gerichts-Actuarius.	150	—	—	15	18	9	9	11	3	
14.	Intendantur-Secretär oder Registrator, Bataillons- und Garnison-Arzt, Assistenz-Aerzte, sofern ihnen diese Competenz besonders bewilligt ist, Controleur eines Train-Depots, Gieß-Director bei einer Geschütz-Gießerei; Stallmeister bei der Militär-Reitschule.	105	—	—	10	28	2	6	16	10	
15.	Assistenz- und Unterärzte, Militär-Pharmaceuten, Militär-Küster und Fortifications-Bauschreiber.	36	—	—	3	22	6	2	7	6	
16.	Büchsenmacher und Sattler.	16	—	—	1	20	—	1	—	—	
	C. Stallung.										
17.	Für 1 Pferd eines Offiziers oder Militär-Beamten.	20	—	—	1	20	—	1	20	—	
18.	Für 1 Dienstpferd.	4	—	—	—	10	—	—	10	—	

Digitized by Google

Frankfurt a. O. I. Classe.

Laufende Nummer.	Bezeichnung der Chargen ꝛc.	Jährlicher Betrag des Servises incl. Offizier-Servis-Zuschuß. Thlr.	Sgr	Pf	Davon werden gezahlt pro Winter- Monat. Thlr.	Sgr	Pf	Sommer- Monat. Thlr.	Sgr	Pf	Bemerkungen.
	A. Active Militärs.										
1.	General der Infanterie oder Cavallerie, Kriegsminister, commandirender General.	576	—	—	60	—	—	36	—	—	Empfangen außerdem den Stallservis nach Pos. 17 auf soviel Pferde, als sie etatmäßig Rationen zu beziehen haben.
2.	General-Leutnant als General-Inspecteur der Artillerie oder der Festungen (als General der Infanterie bezieht der General-Inspecteur die Competenz ad 1).	504	—	—	52	15	—	31	15	—	desgl.
3.	General-Leutnant, Commandeur der Garde-Infanterie od. Cavallerie, Divisions-Commandeur, General-Leutnant als Festungs-Commandant.	432	—	—	45	—	—	27	—	—	desgl.
4.	General-Major, Brigade-Commandeur, Remonte-Inspecteur, Commandant einer Festung, Departements-Director im Kriegsministerium, Artillerie- u. Ingenieur-Inspecteur, Inspecteur der Artillerie-Werkstätten.	354	—	—	36	26	3	22	3	9	desgl.
5.	Oberst, Regiments-Commandeur, Abtheilungs-Chef im Kriegsministerium oder im großen Generalstabe, Chef des Generalstabes bei einem General-Commando oder der General-Inspection der Artillerie, Inspecteur der Jäger und Schützen, Festungs- oder Pionier-Inspecteur, Director der Allgemeinen Kriegsschule und der vereinigten Artillerie- und Ingenieurschule, Artillerie-Festungs-Inspecteur.	291	—	—	30	9	5	18	5	7	desgl.

Diese beziehen jedoch, sobald sie nach ihrem weiteren Vorrücken unter den Generalmajoren den Rang und die Zulage als Divisions-Commandeur erhalten, den General-Leutnants-Servis ad 3.

by Google

Frankfurt a. O. I. Classe.

Laufende Nummer.	Bezeichnung der Chargen ꝛc.	Jährlicher Betrag des Servises incl. Offizier-Servis-Zuschuß.			Davon werden gezahlt pro Monat.						Bemerkungen.
					Winter-			Sommer-			
		Thlr	Sgr	Pf	Thlr	Sgr.	Pf.	Thlr	Sgr	Pf.	
6.	Major, Aggregirter Oberst bei einem Regimente, Oberstleutnant, Bataillons-Commandeur, Commandeur einer Artillerie-Abtheilung oder der Feuerwerks-Abtheilung.	225	—	—	23	13	2	14	1	10	Empfangen außerdem den Staffservis nach Pos. 17 auf soviel Pferde, als sie etatsmäßig Rationen zu beziehen haben.
7.	Hauptmann oder Rittmeister, Compagnie- oder Schwadronschef, Platzmajor, Präses einer Gewehrfabrik, oder Gewehr-Revisions-Commission, Director einer Pulverfabrik.	215	—	—	22	11	11	13	13	1	desgl.
8.	Leutnant, Oberjäger im reitenden Feldjäger-Corps, Ingenieur-Geograph im großen Generalstabe,	105	—	—	10	28	2	6	16	10	desgl.
	B. Militär-Beamten ꝛc.										
9.	General-Intendant, General-Stabs-Arzt der Armee, Feldprobst.	291	—	—	30	9	5	18	5	7	desgl.
10.	Intendant eines Armee-Corps, Corps-Arzt.	225	—	—	23	13	2	14	1	10	desgl.
11.	Corps-Auditeur, Militär-Ober-Prediger.	225	—	—	23	13	2	14	1	10	
12.	Intendantur-Rath, Etatsmäßiger Intendantur-Assessor, Regiments-Arzt, ein Divisions-, Gouvernements- und Garnison-Auditeur und der Rendant eines Train-Depots.	215	—	—	22	11	11	13	13	1	desgl.
13.	Divisions- und Garnison-Prediger, Militär-Gerichts-Actuarius.	147	—	—	15	9	5	9	5	7	

Digitized by Google

Frankfurt a. O. I. Classe.

Laufende Nummer.	Bezeichnung der Chargen ꝛc.	Jährlicher Betrag des Service incl. Offizier-Service-Zuschuß.			Davon werden gezahlt pro Monat.						Bemerkungen.
					Winter-			Sommer-			
		Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	
14.	Intendantur-Secretär oder Registrator, Bataillons- und Garnisonarzt; Assistenzärzte, sofern ihnen diese Competenz besonders bewilligt ist; Controleur eines Train-Depots; Gieß-Director bei einer Geschütz-Gießerei; Stallmeister bei der Militär-Reitschule.	105	—	—	10	28	2	6	16	10	
15.	Assistenz- und Unterärzte, Militär-Pharmaceuten, Militär-Küster und Fortifications-Bauschreiber.	36	—	—	3	22	6	2	7	6	
16.	Büchsenmacher und Sattler.	16	—	—	1	20	—	1	—	—	
	C. Stallung.										
17.	Für 1 Pferd eines Offiziers oder Militär-Beamten.	15	—	—	1	7	6	1	7	6	
18.	Für 1 Dienstpferd.	4	—	—	—	10	—	—	10	—	

Digitized by Google

Tarif № 1.

für Garnison-Städte 1. Classe, in welchen kein Servis-Zuschuß gewährt wird.

Laufende Nummer.	Bezeichnung der Chargen ꝛc.	Jährlicher Betrag des Servises.			Davon werden gezahlt pro Monat.						Bemerkungen.
					Winter-			Sommer-			
		Thlr	Sgr	Pf	Thlr	Sgr	Pf	Thlr	Sgr	Pf	
	Etatmäßiger Feldwebel, Wachtmeister, Oberfeuerwerker, Obermeister bei den Handwerks-Compagnien, Feldjäger im reitenden Feldjäger-Corps, Schreiber bei den General-, Divisions- und Brigade-Commandos, bei den General-Inspectionen der Artillerie und der Festungen, bei den Commandos der Garde-Infanterie und -Cavallerie, bei den Artillerie- und Ingenieur-Inspectionen, bei der Artillerie-Prüfungs-Commission, Inspection der Artillerie-Werkstatten und der Remonte-Inspection; Wallmeister bei den Fortificationen, Zeugfeldwebel bei den Artillerie-Depots; Stabs-Roßärzte und Oberroßärzte.	36			3	22	6	2	7	6	
	Etatsmäßige Portepeefahnriche, Vice-Oberfeuerwerker, Feuerwerker; Regiments-, Bataillons- und Abtheilungs-Schreiber, die Schreiber bei der Inspection der Jäger und Schützen, den Festungs- und Pionier-Inspectionen, der Direction der Artillerie- und Ingenieur-Schule und Schreiber bei den Kriegsschulen.	24	—	—	2	15	—	1	15	—	
	Unteroffiziere, Vice-Feldwebel und Vice-Wachtmeister, überzählige Feldwebel, Wachtmeister und Portepeefähnriche; Sergeanten, Oberjäger, Regiments-Tambours, Stabshornisten der Jäger und Schützen, die Stabshautboisten, Stabstrompeter, Unter-Roßärzte resp. Roßärzte, Zeugsergeanten bei den Artillerie-Depots, Lazarethgehülfen nach der 2ten Capitulation.	16	—	—	1	20	—	1	—	—	
	Hautboisten, Trompeter, Bataillonstambours und Bataillonshornisten, Hornisten bei den Garde-Jägern und Schützen.	12			1	7	6		22	6	
	Bombardiere.	8	—	—		25		—	15	—	
	Gemeine, Obergefreite, Gefreite und Spielleute.	6	—	—		18	9	—	11	3	
	Inhaber des eisernen Kreuzes bei den Invaliden-Häusern und Invaliden-Compagnien.	16	—	—	1	20	—	1	—	—	

Digitized by Google

Tarif № 1.

für Garnison-Städte 1. Classe, in welchen kein Servis-Zuschuß gewährt wird.

Laufende Nummer.	Gegenstand.	Jährlicher Betrag des Servises.			Davon werden gezahlt pro Monat.						Bemerkungen.
					Winter-			Sommer-			
		Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	
	Geschäftszimmer und andere Räumlichkeiten.										
	Für ein Geschäftszimmer der Artillerie-Offiziere der Plätze, wenn sie Hauptleute erster Classe sind, der sämmtlichen Platz-Ingenieure, Corps-Auditeure, Militär-Oberprediger, Divisions- und Garnison-Prediger.	36	—	—	3	22	6	2	7	6	
	Für eine Militär-Handwerkerstube mit Utensilien, einschließlich für Heizung.	36	—	—	4	15	—	1	15	—	Die Hälfte des jährlichen Betrages, also 18 Thlr. ist die Vergütung für Feuerungsmaterial.
	Für eine Montirungs-Kammer nebst den nöthigen Vorrichtungen zum Aufhängen ꝛc. der Montirungsstücke.	12			1			1	—		
	Für einen bedeckten Raum zur Unterbringung der zum Heergeräthe gehörenden Fahrzeuge und zwar für jedes Fahrzeug.	4				10	—	—	10		
	Für ein Pulverbehältniß mit Pulverkasten.	10				25		—	25		
	Für eine offene Reitbahn.	6			—	15			15		
	Für eine einzelne Wacht- oder Arrest-Stube.	18			1	15	—	1	15		
	Für zwei dergleichen zusammenhängende Locale.	30			2	15		2	15	—	
	„ drei	48		—	4	—		4	—	—	
	„ vier	66			5	15		5	15	—	

Letzte Absendung: am 9. März 1867.

Digitized by Google

Digitized by Google

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Königreich Sachsen.

5. Stück vom Jahre 1867.

№ 29. Gesetz

wegen Anfertigung und Ausgabe neuer Königlich Sächsischer Cassenbillets an die Stelle der zeitherigen;

vom 2. März 1867.

Wir, Johann, von Gottes Gnaden König von Sachsen

ꝛc. ꝛc. ꝛc.

erachten in Betracht der vorgeschrittenen Abnutzung der auf Grund der Gesetze vom 6. September 1855 (Seite 527 des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1855), 25. März 1861 (Seite 54 des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1861), 23. December 1863 (Seite 779 des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1863) und 12. Juni 1866 (Seite 147 des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1866) in Umlauf gesetzten Cassenbillets eine Erneuerung derselben für erforderlich und verordnen demnach mit Zustimmung Unserer getreuen Stände andurch wie folgt:

§ 1. Die den vorangezogenen Gesetzen gemäß nach Höhe von überhaupt

Zwölf Millionen Thalern

in Umlauf befindlichen Cassenbillets sollen eingezogen und durch eine Auflage von nominell

Achtzehn Millionen Thalern

ersetzt werden.

§ 2. Von dieser Nominalsumme ist jedoch nur der Betrag von

Zwölf Millionen Thalern

als das gesetzliche Emissionsquantum anzusehen und dem Verkehre zuzuführen, wohingegen die übrigen

Sechs Millionen Thaler

als Reservequantum lediglich den Zweck haben und zu dem Ende zunächst an die Staatsschuldencasse abzugeben sind, um nach und nach zum Umtausche defect gewordener Billets, ingleichen der verschiedenen Appointgattungen unter sich benutzt werden zu können.

§ 3. Die neuen Caſſenbillets haben aus drei verſchiedenen Appointgattungen:

lit. A. im Nennwerthe von Einem Thaler,
" B. " " Fünf Thalern,
" C. " " Zehn Thalern

zu beſtehen. Die hiernach zur Ausfertigung gelangten Specialſummen, ingleichen die äußere Form und Kennzeichen der einzelnen Abſchnitte hat bei deren Ausgabe das Finanzminiſterium zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

§ 4. Für die unmittelbare Leitung und Controle ſowohl bei Creirung der neuen, als auch bei Einziehung und künftiger Vernichtung der alten Caſſenbillets wird von Uns eine Commiſſion ernannt, welcher ein in Dresden wohnhaftes Mitglied des Landtagsausſchuſſes zu Verwaltung der Staatsſchulden beizuſetzen iſt. Die nach der Handſchrift gefertigte Namensunterſchrift der ernannten Commiſſarien wird auf den neuen Caſſenbillets zugleich mit aufgedruckt ſich befinden.

§ 5. Bei allen und jeden an und aus Staatscaſſen zu leiſtenden Zahlungen, welche den auf den Caſſenbillets ausgedrückten Betrag erreichen und nicht ausdrücklich in klingender Münze bedungen ſind, ſollen dieſelben anſtatt baaren Geldes nach dem vollen Nennwerthe angenommen und ausgegeben werden.

§ 6. Sie werden bei der Finanzhauptcaſſe zu Dresden jederzeit ohne Aufgeld gegen klingendes Courant umgetauſcht.

Unſer Finanzminiſterium iſt ermächtigt, nach Befinden auch eine zweite Auswechslungsanſtalt beſtehen zu laſſen.

§ 7. Die genannte Finanzhauptcaſſe hat ſich auch der Prüfung der Aechtheit oder Unächtheit verdächtig erſcheinender Caſſenbillets zu unterziehen, unächt befundene als ſolche mit einem Stempel zu bezeichnen und, wenn zu Feſtſtellung des Thatbeſtands in einer wegen nachgemachter oder verfälſchter Caſſenbillets zu führenden Unterſuchung erforderlich, beſondere Unächtheitszeugniſſe auszuſtellen.

§ 8. Der jedesmalige Inhaber von Caſſenbillets wird als deren rechtmäßiger Beſitzer präſumirt, und leiden überhaupt die über Vindication des baaren Geldes geltenden Grundſätze auch auf die Caſſenbillets Anwendung.

§ 9. Wegen verlorener oder gänzlich vertilgter Caſſenbillets findet kein Erſatz ſtatt.

§ 10. Abgenutzte, beſchädigte, zerſtückelte, ingleichen unterklebte Caſſenbillets werden nur dann gegen brauchbare von gleichem Werthe umgetauſcht (§ 6), wenn deren Werthsbetrag und Aechtheit unzweifelhaft zu erkennen, und die Ueberzeugung zu gewinnen iſt, daß mit den fehlenden Stücken kein Mißbrauch geſchehen könne.

Digitized by Google

§ 11. Um aber etwaigen Nachahmungen von Caſſenbillets deſto ſicherer auf die Spur zu kommen, wollen Wir Demjenigen, der zuerſt der Ortsobrigkeit von dem Vorhandenſein eines derartigen Verbrechens eine ſolche Anzeige gemacht hat, daß dadurch die Entdeckung und Beſtrafung des Urhebers erlangt worden iſt, nach Maßgabe der Wichtigkeit des Falles und je nachdem die Ausgabe und beziehendlich Vervielfältigung der falſchen Caſſenbillets bereits ſtattgefunden hat, eine Belohnung von

Fünf und Zwanzig bis Fünf Hundert Thalern

aus Staatscaſſen verabreichen laſſen. In Fällen vorzüglicher Erheblichkeit können auch noch höhere Belohnungen im Wege beſonderer dießfallſiger Bekanntmachung ausgeſetzt werden.

§ 12. Die zur Anfertigung falſcher Caſſenbillets angewendeten oder doch beſtimmten Werkzeuge und Vorrichtungen unterliegen ebenſo, wie die betreffenden Falſificate ſelbſt, der Confiscation und ſind jedenfalls nach beendigter Unterſuchung an Unſer Finanzminiſterium einzuſenden.

§ 13. Unſer Finanzminiſterium hat eine zwölfmonatliche Friſt anzuberaumen und öffentlich bekannt zu machen, während welcher ſämmtliche, den eingangsgedachten Geſetzen entſprechend, in Umlauf geſetzte Caſſenbillets bei den betreffenden Auswechslungscaſſen (§ 6) gegen neue einzutauſchen oder gegen baare Zahlung zu realiſiren ſind.

Während der erſten 9 Monate jener Friſt können die älteren Caſſenbillets nach wie vor bei allen Staatscaſſen in Zahlung verwendet, während der letzten 3 Monate hingegen lediglich bei den betreffenden Auswechslungscaſſen zum Umtauſche präſentirt werden. Es haben aber die Staatscaſſen dergleichen ältere Caſſenbillets ſchon von Beginn dieſer Friſt an nicht weiter auszugeben, ſondern entweder unter den Geldablieferungen an die Centralcaſſen mit einzuſenden oder bei den Auswechslungscaſſen unmittelbar umzuſetzen.

Unſerem Finanzminiſterium bleibt es auch vorbehalten, nach Ablauf obiger zwölfmonatlichen Friſt ſeiner Zeit eine völlige Präcluſivfriſt hierunter feſtzuſetzen und öffentlich bekannt zu machen.

Iſt auch dieſe Präcluſivfriſt verſtrichen, ſo ſollen alsdann alle bis dahin nicht umgetauſchte, aus der Creirung vom Jahre 1855 herrührende Caſſenbillets gänzlich als werthlos betrachtet werden, und es kann weder eine nachträgliche Umtauſchung derſelben, noch die Berufung auf die Rechtswohlthat der Wiedereinſetzung in den vorigen Stand dagegen weiter ſtattfinden.

Die Vernichtung der in Gemäßheit obiger Beſtimmungen eingewechſelten Caſſenbillets hat ebenfalls nach Ablauf des Präcluſivtermins und zwar öffentlich zu erfolgen.

§ 14. Die zufolge der Beſtimmung im § 2 bei der Staatsſchuldencaſſe in deſecten Caſſenbillets ſich anſammelnden Beträge können unerwartet der künftigen gänzlichen Einziehung dieſer Auflage von Zeit zu Zeit durch die verordnete Commiſſion zur öffentlichen Vernichtung gebracht werden.

Digitized by Google

Urkundlich haben Wir dieses Gesetz, mit dessen weiterer Ausführung andurch Unser Finanzministerium beauftragt wird, eigenhändig vollzogen und mit Unserem Königlichen Siegel bedrucken lassen.

Gegeben zu Dresden, am 2. März 1867.

Johann.

LS

Richard Freiherr von Friesen.

№ 30. Verordnung,

die Ergänzung des Art. 44 der mit der Königlich Preußischen Regierung getroffenen Uebereinkunft über die Leistung gegenseitiger Rechtshülfe vom 14. October (30. November) 1839 betreffend;

vom 4. März 1867.

Mit der Königlich Preußischen Regierung ist Inhalts der nachstehenden, gegen eine gleichlautende Erklärung des Königlich Preußischen Präsidenten des Staatsministeriums und Ministers der auswärtigen Angelegenheiten vom 13. Februar 1867 ausgetauschten Ministerialerklärung eine den Artikel 44 der mit der genannten Regierung über die Leistung gegenseitiger Rechtshülfe unter dem 14. October (30. November) 1839 (Seite 331 des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1839) geschlossenen Uebereinkunft ergänzende Vereinbarung getroffen worden, welche mit Allerhöchster Genehmigung hierdurch zur Nachachtung bekannt gemacht wird.

Dresden, am 4. März 1867.

Ministerium der Justiz.
D. Schneider.

Rosenberg.

Ministerialerklärung.

Zwischen der Königlich Sächsischen und der Königlich Preußischen Regierung ist in Ergänzung des Artikels 44 der Uebereinkunft zur Beförderung der Rechtspflege vom $\frac{14. \text{ October}}{30. \text{ November}}$ 1839 die Vereinbarung getroffen worden: daß auch die durch Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit entstandenen Kosten, wenn solche von dem zuständigen Gerichte des einen Staates nach den dort geltenden Vorschriften festgesetzt und ausdrücklich für beitreibungsfähig erklärt worden

Digitized by Google

ſind, auf Verlangen dieſes Gerichts in dem anderen Staate von den daſelbſt ſich aufhaltenden Schuldnern ohne Weiteres im Hülfsverfahren eingezogen werden ſollen.

Dresden, am 16. Februar 1867.

(LS) Königlich Sächſiſche Miniſterien der auswärtigen Angelegenheiten und der Juſtiz.

Frhr. v. Frieſen. D. Schneider.

Miniſterialerklärung.

Zwiſchen der Königlich Preußiſchen und der Königlich Sächſiſchen Regierung iſt in Ergänzung des Artikels 44 der Uebereinkunft zur Beförderung der Rechtspflege vom 14. October (30. November) 1839 die Vereinbarung getroffen worden: daß auch die durch Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit entſtandenen Koſten, wenn ſolche von dem zuſtändigen Gerichte des einen Staates nach den dort geltenden Vorſchriften feſtgeſetzt und ausdrücklich für beitreibungsfähig erklärt worden ſind, auf Verlangen dieſes Gerichts in dem anderen Staate von den daſelbſt ſich aufhaltenden Schuldnern ohne Weiteres im Hülfsverfahren (executiviſch) eingezogen werden ſollen.

Berlin, den 13. Februar 1867.

(LS) Der Königlich Preußiſche Präſident des Staatsminiſteriums und Miniſter der auswärtigen Angelegenheiten.

von Bismarck.

№ 31. Verordnung,

Erleichterungen im inneren Poſtverkehre betreffend;

vom 6. März 1867.

Zur Erleichterung des Poſtverkehrs hat das Finanzminiſterium auf Grund der Ermächtigung im § 63 des Poſtgeſetzes vom 7. Juni 1859 (Seite 99 des Geſetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1859) fernerweit folgende Beſtimmungen getroffen:

I.

Druckſachen.

§ 1. Der die „Kreuzbandſendungen“ betreffende § 58 der Poſtordnung vom 7. Juni 1859 nebſt der Tarifpoſition 12 (Seite 129 und 148 des Geſetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1859), ſowie der auf dieſelben Sendungen ſich beziehende

Abſchnitt 8 der Verordnung des Finanzminiſteriums vom 14. December 1860, einige Nachträge zur Poſtordnung vom 7. Juni 1859 betreffend (Seite 230 des Geſetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1860), werden aufgehoben und es treten an deren Stelle die nachſtehenden Beſtimmungen:

Druckſachen.

Für Druckſachen wird ohne Unterſchied der Entfernung das Porto für je $2\frac{1}{2}$ Loth oder einen Bruchtheil davon auf $\frac{3}{10}$ Neugroſchen = Drei Pfennige, mithin für dergleichen Sendungen

	bis	$2\frac{1}{2}$	Loth	einſchließlich	auf	3	Pfennige,
über	$2\frac{1}{2}$	" 5	"	"	"	6	"
"	5	" $7\frac{1}{2}$	"	"	"	9	"
"	$7\frac{1}{2}$	" 10	"	"	"	12	"
"	10	" $12\frac{1}{2}$	"	"	"	15	"
"	$12\frac{1}{2}$	" 15	"	"	"	18	"

feſtgeſtellt.

Druckſachen, welche gegen dieſe ermäßigte Taxe verſendet werden ſollen, müſſen frankirt ſein und werden bei der Briefpoſt nur bis zum Gewichte von $\frac{1}{2}$ Pfund einſchließlich angenommen.

Zur Frankirung ſind vom Abſender Poſtfreimarken zu verwenden und auf der Adreßſeite oben rechts aufzukleben.

Druckſachen, welche unfrankirt oder unzureichend frankirt zur Abſendung gelangen oder den nachſtehend § 2 vorgeſchriebenen Beſtimmungen nicht entſprechen, ſonſt aber zur Sendung mit der Briefpoſt ſich eignen, unterliegen dem tarifmäßigen Briefporto. Für unzureichend frankirte, im Uebrigen aber den Beſtimmungen § 2 entſprechende Druckſachen wird nur für den nicht frankirten Gewichtstheil das tarifmäßige Porto angeſetzt.

Beſchaffenheit der Druckſachen.

§ 2. 1. Gegen die für Druckſachen feſtgeſetzte ermäßigte Taxe (§ 1) können befördert werden:

alle gedruckte, lithographirte, metallographirte, photographirte oder ſonſt auf mechaniſchem Wege hergeſtellte, nach ihrem Formate und ihrer ſonſtigen Beſchaffenheit zur Beförderung mit der Briefpoſt geeignete Gegenſtände.

Ausgenommen hiervon ſind die mittelſt der Copirmaſchine oder mittelſt Durchdrucks hergeſtellten Schriftſtücke.

2. Die Sendungen müſſen offen und zwar entweder einfach zuſammengefaltet, oder in ungeſchloſſenen Couverts, oder unter ſchmalem Streif- oder Kreuzband eingeliefert werden. Das Band muß dergeſtalt angelegt ſein, daß daſſelbe abgeſtreift und

Digitized by Google

die Beschränkung des Inhalts der Sendung auf Gegenstände, deren Versendung unter Band gestattet ist, erkannt werden kann.

Die Sendungen können auch aus gebundenen oder brochirten Büchern und auch aus offenen Karten (Geschäftsavise, Preiscourants, Familien-Anzeigen und dergleichen enthaltend) bestehen. Die Karte muß aus einem festen Papier angefertigt sein und die Größe derselben darf nicht wesentlich von dem Maße eines Baareinzahlungs-Couverts oder eines gewöhnlichen Briefcouverts abweichen.

3. Die Adresse kann auf dem Streif- oder Kreuzbande, oder auf der Sendung selbst angebracht sein. Auch kann der Sendung eine innere, mit der äußeren übereinstimmende Adresse beigefügt werden.

Mehrere Gegenstände dürfen unter einem Bande oder Couvert versendet werden, sofern sie von demselben Absender herrühren und überhaupt zur Versendung unter Band geeignet sind; die einzelnen Gegenstände dürfen aber alsdann nicht mit verschiedenen Adressen oder besonderen Adreßumschlägen versehen sein.

Circulare ꝛc. von verschiedenen Absendern dürfen nur dann, wenn sie auf ein und demselben Blatte oder Bogen gedruckt, lithographirt oder metallographirt sind, unter einem Bande versendet werden.

4. Die Versendung der bezeichneten Gegenstände gegen die ermäßigte Taxe ist unzulässig, wenn dieselben nach ihrer Fertigung durch Druck u. s. w. irgend welche Aenderungen am Inhalte oder Zusätze — jedoch mit Ausnahme des Ortes, Datums und der Namensunterschrift, beziehungsweise der Firmenzeichnung — erhalten haben. Es macht dabei keinen Unterschied, ob die Aenderungen oder Zusätze geschrieben oder auf andere Weise bewirkt sind, z. B. durch Stempel, durch Druck, durch Ueberkleben von Worten, Ziffern oder Zeichen, durch Punctiren, Unterstreichen, Durchstreichen, Anstreichen, Ausradiren, Durchstechen, Ab- oder Ausschneiden einzelner Worte, Ziffern oder Zeichen u. s. w. Auch auf der inneren oder äußeren Seite des Bandes dürfen Zusätze irgend welcher Art, welche keinen Bestandtheil der Adresse bilden, sich nicht befinden, mit Ausnahme des Namens, der Firma, sowie des Wohnorts des Absenders.

5. Unter die verbotenen Zusätze ist das Coloriren von Modebildern, Landkarten ꝛc. nicht zu rechnen, die Bilder und Karten dürfen aber keine Handzeichnung, sondern müssen durch Holzschnitt, Lithographie, Stahlstich, Kupferstich, Photographie u. s. w. hergestellt sein.

Bei Preiscourants und Handelscircularen ist ausnahmsweise der handschriftliche Eintrag der Preise und des Namens des Reisenden, sowie die handschriftliche oder auf mechanischem Wege bewirkte Aenderung der Preisansätze und des Namens des Reisenden gestattet. Die Preiscourants und Handelscircularе können auch mit der handschriftlichen Unterzeichnung der Firma von mehreren Theilnehmern der Handlung versehen sein. Den Correcturbogen können Aenderungen und Zusätze,

welche die Correctur, die Ausstattung und den Druck betreffen, hinzugefügt, auch kann denselben das Manuscript beigelegt werden. Die bei Correcturbogen erlaubten Zusätze können in Ermangelung des Raumes auch auf besonderen, den Correcturbogen beigefügten Zetteln angebracht sein.

6. Sendungen, welche sich zur Beförderung gegen die ermäßigte Taxe nicht eignen, können vor der Absendung dem Aufgeber zurückgestellt werden.

7. Auf die unter portofreier Rubrik als Drucksachen zu befördernden Gegenstände finden nur die, das Gewichtsmaximum und den Umfang der Drucksachen betreffenden Bestimmungen Anwendung.

8. Auf Antrag des Ministeriums des Innern kann einzelnen Preßerzeugnissen Seiten des Finanzministeriums der Vortheil der Versendung gegen die ermäßigte Taxe für Drucksachen versagt werden. Von einer solchen Verfügung betroffene Preßerzeugnisse werden zur Beförderung gegen diese Taxe nicht angenommen und, wenn sie durch Vermittelung der Briefkästen zur Postanstalt gelangen, ohne Vergütung der verwendeten Frankomarken zurückgegeben.

9. Die Recommandation von Sendungen unter der ermäßigten Taxe für Drucksachen ist zulässig und es ist dafür neben dem Porto die tarifmäßige Gebühr von 2 Ngr. zu entrichten. Postvorschuß wird auf solche Sendungen nicht gewährt.

10. Der Mißbrauch der Portovergünstigungen für Drucksachen ist als Portohinterziehung nach Maßgabe der Bestimmungen in §§ 39, 40 und 42 des Postgesetzes vom 7. Juni 1859 zu ahnden.

II.

Waarenproben (Waarenmuster).

§ 3. An Stelle des von Waarenproben und Mustern handelnden Abschnitts I der Verordnung vom 1. Juni 1865, Erleichterungen im Postverkehre betreffend (Seite 402 des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1865), treten die nachfolgenden Bestimmungen:

Waarenproben (Waarenmuster).

Das Porto für Waarenproben (Waarenmuster) wird ohne Unterschied der Entfernung für je $2\frac{1}{2}$ Loth oder einen Bruchtheil davon auf $\frac{3}{10}$ Neugroschen = Drei Pfennige, mithin für solche Sendungen

		bis	$2\frac{1}{2}$	Loth	einschließlich	auf	3	Pfennige,
über	$2\frac{1}{2}$	"	5	"	"	"	6	"
"	5	"	$7\frac{1}{2}$	"	"	"	9	"
"	$7\frac{1}{2}$	"	10	"	"	"	12	"
"	10	"	$12\frac{1}{2}$	"	"	"	15	"
"	$12\frac{1}{2}$	"	15				18	"

festgestellt.

Digitized by Google

Die Sendungen müſſen frankirt ſein und dürfen das Gewicht von ½ Pfund nicht überſteigen.

Zur Frankirung ſind vom Abſender Poſtfreimarken zu verwenden und auf der Adreßſeite oben rechts aufzukleben.

Waarenprobenſendungen, welche unfrankirt oder unzureichend frankirt zur Abſendung gelangen oder den nachſtehend § 4 vorgeſchriebenen Beſtimmungen nicht entſprechen, ſonſt aber zur Verſendung mit der Briefpoſt ſich eignen, unterliegen dem tarifmäßigen Briefporto. Für unzureichend frankirte, im Uebrigen aber den Beſtimmungen § 4 entſprechende Waarenprobenſendungen wird nur für den nichtfrankirten Gewichtstheil das tarifmäßige Briefporto angeſetzt.

Beſchaffenheit der Waarenproben (Waarenmuſter).

§ 4. 1. Gegen die für Waarenproben (Waarenmuſter) bei ihrer Beförderung mit der Briefpoſt feſtgeſetzte ermäßigte Taxe (§ 3) werden nur wirkliche Waarenproben zugelaſſen, die an ſich keinen eigenen Kaufwerth haben.

2. Flüſſigkeiten, Glasgefäße, ſcharfe Inſtrumente u. dergl. ſind zur Verſendung als Waarenproben nicht geeignet; dieſelben ſind bei der Auflieferung als ſolche zurück-, beziehendlich zur Fahrpoſt zu verweiſen, inſofern ſie nach ihrer Beſchaffenheit und Verpackung zur Verſendung mit derſelben geeignet ſind.

3. Bei der Verpackung gilt als Bedingung, daß der Inhalt der Sendung, als in Waarenproben beſtehend, leicht erkannt werden kann. In der Regel wird zwiſchen der Verpackung unter Band (Kreuz- oder Streifband) z. B. für Leinen-, Tuch-, Tapeten-Proben und der Verpackung in Säckchen z. B. für Getreide-, Kaffee-, Sämerei- und ähnliche Proben zu wählen ſein. Die Säckchen müſſen zugebunden oder zugeſchnürt, dürfen aber weder zugeklebt, noch mittelſt der Umſchnürung verſiegelt ſein. Bei Anwendung ſolcher Säckchen oder ähnlicher Behälter muß die Adreſſe auf feſtem Papier oder anderem geeigneten Stoffe von zweckentſprechender Größe — gehörig haltbar angehängt ſein.

Die Adreſſe muß außer dem Namen des Empfängers und des Beſtimmungsorts den Vermerk: „Proben (Muſter)“ enthalten; auf der Adreſſe dürfen außerdem angegeben ſein:

der Name oder die Firma des Abſenders,
die Fabrik oder Handelszeichen, einſchließlich der näheren Bezeichnung der Waare,
die Nummern und
die Preiſe.

Soweit die Verſendung unter Band erfolgt, dürfen dieſe Angaben, ſtatt auf der Adreſſe, bei oder an jeder Probe für ſich angebracht ſein.

Außer den vorſtehenden Angaben dürfen die Sendungen keine handſchriftlichen Mittheilungen und Vermerke irgend welcher Art enthalten.

Es ist nicht gestattet, der Waarenprobe einen Brief beizuschließen oder anzuhängen oder unter einem Bande anderweite besondere Sendungen, die wieder für sich förmlich adressirt sind, zu vereinigen.

Dagegen ist die Vereinigung von Drucksachen (§ 1, 1) und von Waarenproben durch einen und denselben Absender zu einem Versendungsobjecte gestattet.

4. Die Recommandation von Waarenprobensendungen ist zulässig; für dieselbe ist neben dem Porto (§ 3) eine Gebühr von 2 Ngr. zu entrichten.

5. Postvorschuß wird auf Waarenprobensendungen nicht gewährt.

6. Bei Nachsendungen von Waarenprobensendungen (§ 24 der Postordnung vom 7. Juni 1859) findet ein weiterer Ansatz von Porto nicht statt.

7. Der Mißbrauch der Vergünstigungen für Waarenprobensendungen zur Versendung anderer Gegenstände als wirklicher Waarenproben (Waarenmuster) (vergl. oben unter 1), sowie Zuwiderhandlungen gegen die oben aufgeführten Verbote sind als Portohinterziehung nach Maßgabe der Strafbestimmungen in §§ 39, 40 und 42 des Postgesetzes vom 7. Juni 1859 zu ahnden.

III.
Procuragebühren.

§ 5. Die Bestimmungen der Tarifposition Nr. 21 zu § 73 der Postordnung vom 7. Juni 1859, Procuragebühren betreffend, werden aufgehoben und es treten an deren Stelle die nachfolgenden Tarifbestimmungen:

Position.	Betrag der Gebühren.
21. Procuragebühren:	
die Procuragebühr für den auf eine Brief- oder Packetsendung entnommenen Postvorschuß	
für je Fünf Thaler oder darunter	1 Ngr.

IV.
Local-Sendungen.

§ 6. Nach § 74 der Postordnung ist im Local-Stadt- und Landverkehre die Annahme von Packetsendungen, sowie von Briefen mit Werthsdeclaration über den Betrag von 300 Thalern und 8 Loth Gewicht unzulässig.

Diese Beschränkung wird hiermit aufgehoben und es gelten in Ansehung derartiger Sendungen künftig nachstehende Bestimmungen:

1. Packetsendungen können auch in dem Falle bei den Postanstalten aufgegeben werden, wenn sie im Orte der Aufgabepostanstalt selbst verbleiben oder an Bewohner des Landbestellbezirks derselben gerichtet sind.

Digitized by Google

Daſſelbe gilt von Werthſendungen, auch wenn ſie den Werth von 300 Thalern und das Gewicht von 8 Loth überſteigen; Geld- und Werthbriefe dürfen jedoch, wenn ſie baares Geld enthalten, nicht über 8 Loth, mit Papiergeld dagegen nicht über ½ Pfund ſchwer ſein.

2. Poſtamtliche Beſtellung derartiger Sendungen erfolgt

a) im Poſtorte bis zu dem Gewichte von 1 Pfund oder dem Werthe von 300 Thalern, dafern ein beſonderer Adreßbrief nicht beigefügt iſt,

b) nach Landorten bis zu 5 Pfund Gewicht oder 300 Thaler Werth.

3. Bei allen anderen Local-Sendungen der fraglichen Art wird nur der zugehörige Begleitbrief oder Adreß- (Auslieferungs-) Schein beſtellt und dem Adreſſaten die Abholung bei der Poſtanſtalt überlaſſen, ſoweit derſelbe es nicht vorzieht, die Sendung gegen Entrichtung der ortsüblichen Packetträgergebühr (Poſ. 17 des der Poſtordnung beigefügten Tarifs) ſich zutragen zu laſſen.

Dieſe Zutragung iſt jedoch auf den Poſtort beſchränkt.

4. Die zu entrichtende Poſtgebühr an Gewichts- und Werthporto beträgt

a) für jedes Pfund 1¼ Pfennig und mindeſtens	1 Ngr.
b) für jedes Hundert Thaler Werth (wobei geringere oder überſchießende Beträge für ein volles Hundert gelten)	½ "
c) für Zutragung von Packeten bis 5 Pfund Gewicht oder 300 Thaler Werth (nach Landorten) außerdem	½ "

Für Werthbriefe unter 1 Loth kommt nächſt dem Werthporto nur das Porto für gewöhnliche Localbriefe mit ½ Neugroſchen zur Erhebung.

V.
Schlußbeſtimmung.

§ 7. Vorſtehende Verordnung tritt mit dem 1. April dieſes Jahres in Wirkſamkeit.

Dresden, am 6. März 1867.

Finanz-Miniſterium.
Frhr. v. Frieſen.

Schreiner.

№ 32. Verordnung,

die Zuschlagsbeiträge zum Brandversicherungs-Schuldentilgungsfond der Oberlausitz betreffend;

vom 7. März 1867.

Unter Bezugnahme auf die Verordnung vom 1. Juni 1864 (Seite 217 des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1864) verordnet das Ministerium des Innern, nach vorgängiger Vernehmung mit den Oberlausitzer Provinzialständen, hiermit, daß der von den Ortschaften der vormaligen Oberlausitzer Brandversicherungs-Societät für den Brandversicherungs-Schuldentilgungsfond der Oberlausitz gleichzeitig mit den Brandversicherungsbeiträgen zu leistende Zuschlag zur gänzlichen Tilgung dieser Schulden nur noch ein Mal und zwar mit dem dießjährigen ersten Termine der Brandversicherungsbeiträge und nach Höhe von drei Pfennigen von jedem Hundert der Versicherungssumme zu erheben ist.

Hiernach haben sich die Behörden und Alle, die es angeht, zu achten.

Dresden, am 7. März 1867.

Ministerium des Innern.

v. Nostitz-Wallwitz.

Forwerg.

Letzte Absendung: am 21. März 1867.

Digitized by Google

Gesetz- und Verordnungsblatt
für das Königreich Sachsen.
6. Stück vom Jahre 1867.

№ 33. Verordnung,

den wegen Ausübung des Telegraphenwesens innerhalb des Königreichs Sachsen durch die Königlich Preußische Regierung abgeschlossenen Vertrag betreffend;

vom 26. März 1867.

Nachdem über die Ausführung des Art. 17 des zwischen Sachsen und Preußen abgeschlossenen Friedensvertrags vom 21./24. October vorigen Jahres (Seite 215 fg. des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1866) zwischen den beiden Regierungen unter dem 25. Januar dieses Jahres ein besonderer Vertrag abgeschlossen und durch am 9. dieses Monats ausgewechselte Ministerialerklärungen mit Allerhöchster Genehmigung ratificirt worden ist, so wird derselbe, soweit er das Interesse des Publikums berührt, in der Anlage ⊙ im Auszuge mit der Bemerkung zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß in Gemäßheit desselben die Königlich Sächsischen Staatstelegraphenleitungen am 23. dieses Monats an die Königlich Preußische Telegraphenverwaltung überwiesen worden sind.

Dresden, am 26. März 1867.

Finanz-Ministerium.

Für den Minister:

v. Schimpff.

Schreiner.

⊙

Nachdem in Gemäßheit des Artikels 17 des zwischen Sachsen und Preußen unter dem 21./24. October 1866 zu Berlin abgeschlossenen Friedensvertrags zur Ausführung der sämmtlichen in diesem Artikel enthaltenen Bestimmungen in Betreff der Uebertragung des Rechtes zur

Ausübung des Telegraphenwesens innerhalb des Königreichs Sachsen an die Königlich Preußische Regierung commissarische Verhandlungen stattgefunden haben, für welche

Seiten der Königlich Sächsischen Regierung

der Königlich Sächsische Telegraphendirector

Heinrich Adolph Ballenberger,

Seiten der Königlich Preußischen Regierung

der Königlich Preußische Oberst und Director des Telegraphenwesens

Franz von Chauvin

mit Auftrag versehen worden sind, ist auf deren Grund zwischen den ebengenannten Beauftragten, vorbehältlich der Ratification durch ihre Hohen Regierungen, folgender

Vertrag

am untengesetzten Tage abgeschlossen worden.

2c. 2c.

Artikel 3.

Die Königlich Preußische Regierung macht sich verbindlich, das gesammte, bei der Königlich Sächsischen Staatstelegraphenverwaltung angestellte Personal, mit Ausnahme der Diätistinnen, in ihren Dienst aufzunehmen, insoweit die Beamten in dem Dienste verbleiben wollen, und hierbei die denselben gemachten Anstellungsbedingungen allenthalben zu erfüllen.

Diese Beamten haben Sr. Majestät dem Könige von Preußen beim Eintritte in den Königlich Preußischen Dienst den Diensteid zu leisten.

Die Königlich Preußische Regierung verspricht, bei Neuanstellungen im Königlich Preußischen Telegraphendienste die Angehörigen des Königreichs Sachsen in gleicher Weise wie die Staatsangehörigen im Königreiche Preußen zu berücksichtigen, beziehendlich zum Tentamen und Probedienste zuzulassen, wenn sie den im Königreiche Preußen für den Telegraphendienst gültigen Annahmebedingungen entsprechen. Insonderheit macht dieselbe die Zusage, Königlich Sächsische versorgungsberechtigte Unteroffiziere und Gemeine bei Besetzung von für sie geeigneten Stellen bei den im Königreiche Sachsen gelegenen Telegraphenbüreaus auf Ansuchen vorzugsweise zu berücksichtigen.

Die von den in den Königlich Preußischen Telegraphendienst übertretenden Beamten in die für Königlich Sächsische Staatseisenbahn- und Telegraphenbeamte bestehende Unterstützungs- und Pensionscasse — aus welcher Casse diese Beamten und ihre Wittwen und Waisen mit dem Eintritte in den Königlich Preußischen Dienst auszuscheiden haben — eingezahlten Beträge werden an die Königlich Preußische Regierung verabfolgt werden, wogegen dieselbe die Verpflichtung übernimmt, den gedachten Beamten und ihren Wittwen und Waisen im

ed by Google

Falle eintretender Invalidität oder Ablebens der Ersteren diejenigen Unterstützungen ungeschmälert zu gewähren, welche ihnen in diesen Fällen die Königlich Sächsische Regierung nach dem Staatsdienergesetze vom 7. März 1835 beziehendlich den Statuten der Unterstützungs- und Pensionscasse für Staatseisenbahn- und Telegraphenbeamte zu gewähren gehabt hätte.

Artikel 4.

Die Cautionen der betreffenden Beamten werden gegen Empfangsbekenntniß und Rückgabe der vom Königlich Sächsischen Finanzministerium hierüber ausgestellten Cautionsscheine an die Königlich Preußische Telegraphenverwaltung ausgehändigt werden.

Artikel 5.

Die zu Ausübung des Telegraphenwesens nach dem Königreiche Sachsen stationirten Königlich Preußischen Telegraphenbeamten behalten auf die Dauer ihres Aufenthalts im Königreiche Sachsen ihre Staatsangehörigkeit im Königreiche Preußen bei; dieselben stehen unter der Disciplinargewalt der Königlich Preußischen Telegraphenbehörde, im Uebrigen aber unter den Königlich Sächsischen Gesetzen und haben bei dem Gerichte ihres Aufenthaltsorts Recht zu leiden. Hinsichtlich ihrer Abgabenpflichtigkeit im Königreiche Sachsen sind sie nach denselben Grundsätzen zu beurtheilen, welche hinsichtlich der im Auslande stationirten Zollbeamten gegenseitig angenommen sind.

Artikel 6.

Den Königlich Sächsischen Beamten, welche in den Königlich Preußischen Telegraphendienst übertreten, bleibt überlassen, aus dem Königlich Sächsischen Unterthanenverbande auszuscheiden und in den Königlich Preußischen überzugehen; so lange dieß nicht geschehen ist, behalten sie ihre Staatsangehörigkeit im Königreiche Sachsen bei.

Werden Personen angestellt, welche weder im Königreiche Sachsen noch im Königreiche Preußen staatsangehörig sind, so haben dieselben Heimathsscheine beizubringen.

2c. 2c.

Artikel 12.

Die Königlich Preußische Regierung macht sich verbindlich, nicht nur die dermaligen Königlich Sächsischen Staatstelegraphenbüreaus und Leitungen unverkürzt zu erhalten und an denjenigen Orten, welchen die Errichtung solcher Leitungen oder Büreaus bereits in Aussicht gestellt worden ist, als Stollberg, Limbach, Burgstädt, Lichtenstein, Marienberg, Johanngeorgenstadt, Schönheida und Lengenfeld, solche innerhalb zwei Jahren vom Tage der Ratification des gegenwärtigen Vertrags an gerechnet, zu errichten, sondern auch das Königlich Sächsische Telegraphennetz, soweit dieß im Interesse des Verkehrs nöthig oder zweckmäßig erscheint, weiter auszudehnen und die hierauf gerichteten Anträge der Königlich Sächsischen Regierung thunlichst zu berücksichtigen.

Die letztgenannte Regierung wird dagegen, insoweit bei Herstellung der Telegraphenleitungen, Aufstellung der Gestänge, Befestigung der Leitungsdrähte ꝛc. zu ihrer Verfügung stehende Grundstücke und Gebäude betroffen werden, die nöthigen Anordnungen ertheilen, damit die hierzu erforderlichen Arbeiten überall ungehindert ausgeführt werden können.

Wenn hierbei, wie insbesondere bei der Ein- und Durchführung der oberirdischen Leitungen durch Städte, Communal- oder Privatgrundstücke und Gebäude betroffen werden, wird zwar die dießfallsige Vereinigung mit den Betheiligten der Königlich Preußischen Telegraphenverwaltung in der Hauptsache überlassen, die Königlich Sächsische Regierung wird jedoch bei den dießfälligen Verhandlungen auf Antrag ihre Vermittelung eintreten lassen.

Von der Errichtung neuer Telegraphenstationen im Königreiche Sachsen wird die Königlich Sächsische Regierung jederzeit Kenntniß erhalten.

Artikel 13.

Die Wiederaufhebung bestehender Telegraphenbüreaus und Beschränkungen in der Dienstzeit derselben dürfen nur im Einverständnisse mit der Königlich Sächsischen Regierung erfolgen.

Artikel 14.

Die Königlich Preußische Regierung macht sich verbindlich, das Telegraphenbüreau zu Elster auf die Dauer der Badesaison mit vollem Tagesdienste offen zu halten und die Bedienung des in der Börse zu Leipzig aufgestellten Apparats in der dem Börsenvorstande zugesicherten Maße fortzusetzen.

ꝛc. ꝛc.

Artikel 15.

Die Königlich Sächsische Regierung erklärt sich damit einverstanden, daß die zur Zeit bestehenden Vereinigungen von Post- und Telegraphen-Expeditionen bestehen bleiben, sie wird auch fernerhin solche Vereinigungen, insoweit nicht dienstliche Behinderungen entgegentreten, unter den nachfolgenden Bedingungen, die auch auf die jetzt bestehenden vereinigten Expeditionen Anwendung leiden, auf Antrag der Königlich Preußischen Telegraphenverwaltung genehmigen:

1. Bei den combinirten Post- und Telegraphen-Expeditionen wird der Telegraphendienst durch die daselbst fungirenden Postbeamten verrichtet, die Letzteren werden unter Verweisung auf ihren Diensteid mittelst Handschlags zur Befolgung der Vorschriften des Telegraphendienstes, der ihnen von der Königlich Preußischen Telegraphendirection oder der Ober-Telegrapheninspection zugehenden besonderen technischen Anweisungen, sowie zu Wahrung des Depeschengeheimnisses durch die Oberpostdirection oder die von der Letzteren dazu requirirten Behörden verpflichtet.

   Die Königlich Sächsische Oberpostdirection hat die Königlich Preußische Telegraphen-Oberinspection von jeder erfolgten Verpflichtung unverweilt zu benachrichtigen.

Digitized by Google

2. Die gedachten Beamten bleiben lediglich der Disciplinargewalt der Königlich Sächsischen Oberpostdirection unterworfen und die Königlich Preußische Telegraphendirection resp. Ober-Telegrapheninspection hat sich in Disciplinarsachen, sowie bei Erlaß von Anordnungen, welche nicht rein technische Angelegenheiten betreffen, an die Königlich Sächsische Oberpostdirection zu wenden; die Letztere hat auf derartige Anträge Beschluß zu fassen und die Königlich Preußische Telegraphendirection resp. Ober-Telegrapheninspection von selbigem zu benachrichtigen; in Fällen, wo nach den bestehenden Vorschriften in Disciplinarsachen an das Königlich Sächsische Finanzministerium Anzeige zu erstatten ist, liegt solches der Königlich Sächsischen Oberpostdirection ob. Betreffen die Anordnungen der Königlich Preußischen Telegraphendirection resp. Ober-Telegrapheninspection rein technische Angelegenheiten, so bleibt ihr überlassen, selbige den Vorständen der betreffenden Postanstalten unmittelbar zugehen zu lassen, und nur in den Fällen, daß diese Anordnungen von Einfluß auf den Postdienst sind, wird sie die Königlich Sächsische Oberpostdirection vorher davon benachrichtigen, beziehendlich sich deren Zustimmung versichern.

3. Die Königlich Preußische Telegraphen-Oberinspection wird jederzeit bereit sein, die ihr von der Königlich Sächsischen Oberpostdirection zugewiesenen Postaspiranten und Postaccessisten nach dem hierüber bereits bestehenden Regulative bei einem im Königreiche Sachsen gelegenen Telegraphenbüreau unentgeltlich anlernen und sodann ebenfalls unentgeltlich prüfen zu lassen, auch wird sie, so oft und soweit nöthig, Telegraphisten zur Anlernung und Instruirung der Vorstände der betreffenden Expeditionen — ohne dafür Vergütung zu beanspruchen — abordnen und hierbei thunlichst darauf Rücksicht nehmen, daß hierdurch die postdienstlichen Geschäfte so wenig als möglich gestört werden; endlich auch in den Fällen, wo eine Vertretung des Vorstands oder der mit dem Telegraphendienste betrauten Beamten erforderlich ist, solche auf ihre Kosten gewähren.

   Bereits geprüfte Postaccessisten und Aspiranten werden keiner nochmaligen Prüfung unterworfen.

4. Revisionen der Cassen bei den vereinigten Expeditionen haben in der Regel gemeinschaftlich von den Revisoren der Königlich Sächsischen Oberpostdirection und Königlich Preußischen Ober-Telegrapheninspection zu erfolgen.

   Ueber die Art und Weise der gegenseitigen Benachrichtigung werden sich beide Behörden besonders verständigen.

5. Den dienstlichen Depeschen zwischen der Königlich Sächsischen und anderen Postverwaltungen wird Befreiung von jeder Preußischen Telegraphengebühr gewährt, ebenso wird den dienstlichen Depeschen zwischen der Königlich Sächsischen Oberpostdirection und ihren Organen, beziehendlich den Königlich Sächsischen Postanstalten unter sich

innerhalb des Königlich Sächsischen Postbezirks von der Königlich Preußischen Telegraphenverwaltung die Gebührenfreiheit zugestanden.

2c. 2c.

8. Beiden contrahirenden Regierungen steht die Auflösung solcher vereinigten Expeditionen nach vorhergegangener halbjährlicher Kündigung zu, jedoch erklärt sich die Königlich Preußische Regierung verbindlich, nur in dem Falle zu einer Trennung zu schreiten und von der Kündigung Gebrauch zu machen, wenn an dem betreffenden Orte selbstständige Telegraphenbüreaus errichtet werden. Geschieht die Kündigung seitens der Königlich Sächsischen Regierung, so ist die Königlich Preußische Regierung nicht verpflichtet, eine Telegraphenstation an diesem Orte ferner zu erhalten.

2c. 2c.

Artikel 17.

Die Königlich Preußische Telegraphenverwaltung tritt in die über Ermiethung der Büreaulocalitäten in Glauchau, Löbau und Zwickau bestehenden Miethverträge und bezüglich des in Leipzig von der Commun ermietheten Büreaulocals im Hauptsteueramtsgebäude daselbst in die von der Königlich Sächsischen Regierung übernommene Verpflichtung ein, bei etwaigem Verlassen dieses Locals dasselbe auf ihre Kosten wieder in den früheren Zustand bringen zu lassen.

2c. 2c.

In denjenigen Orten, wo bis jetzt der Königlich Sächsischen Telegraphenverwaltung Büreaulocalitäten von den Gemeinden zur Verfügung gestellt worden sind, bleibt die Verständigung mit der Gemeindevertretung über fernerweite Ueberlassung beziehendlich über Feststellung eines Miethzinses der Königlich Preußischen Telegraphenverwaltung überlassen.

Bei der Errichtung neuer Telegraphenbüreaus erklärt sich die Königlich Sächsische Regierung bereit, etwaige, von der Königlich Preußischen Telegraphenverwaltung an die betreffenden Gemeinden gerichtete Anträge wegen unentgeltlicher Ueberlassung der zur Stationseinrichtung erforderlichen und geeigneten Localitäten zu unterstützen, wo dieß die einschlagenden Verhältnisse gestatten, ohne jedoch hiermit eine Verbindlichkeit zu übernehmen.

Artikel 18.

Das Eigenthum der vorhandenen und der an den künftig noch zu bauenden oder schon im Baue begriffenen Staatseisenbahnen anzulegenden Eisenbahn-Betriebstelegraphen verbleibt der Königlich Sächsischen Regierung. Dieselben, sowie die Betriebstelegraphen an den unter Staatsverwaltung stehenden Privateisenbahnen dürfen unter denselben Bedingungen, unter welchen im Königreiche Preußen den Eisenbahn-Betriebstelegraphen die Annahme und Be-

Digitized by Google

förderung von ſolchen Depeſchen, welche nicht den Eiſenbahndienſt betreffen, geſtattet iſt, zur Correſpondenzbeförderung benutzt werden.

Bezüglich dieſer Benutzung bilden die Eiſenbahn-Betriebstelegraphen an den Staats- und Privateiſenbahnen im Königreiche Sachſen — unbeſchadet des Eigenthumsrechts der Königlich Sächſiſchen Regierung an denſelben — einen integrirenden Theil des Königlich Preußiſchen Telegraphennetzes und ſind daher die demſelben angehörigen Betriebstelegraphenſtationen gleich den Königlich Preußiſchen Staatstelegraphenſtationen in die Vereins- und internationalen Tarife aufzunehmen und hinſichtlich der Gebührenberechnung den letztgenannten Stationen gleich zu achten.

Die Beſtimmungen, welche im Königreiche Preußen für die Benutzung der Eiſenbahntelegraphen zur Beförderung ſolcher Depeſchen, welche nicht den Eiſenbahndienſt betreffen, erlaſſen worden ſind oder künftig noch erlaſſen werden ſollten, insbeſondere die Vorſchriften des für die Benutzung der Königlich Preußiſchen Eiſenbahntelegraphen zur Correſpondenzbeförderung erlaſſenen Reglements vom 1. Januar 1866 und die künftig eintretenden Abänderungen deſſelben ſind auch für den Verkehr mit den Königlich Sächſiſchen Eiſenbahn-Betriebstelegraphenſtationen maßgebend, mit Ausnahme jedoch der Beſtimmungen über die Gebührenantheile der Eiſenbahnen (vergl. § 29 des Reglements), ſowie mit der Abänderung, daß

a) auf den Betriebstelegraphen der Königlich Sächſiſchen Staatseiſenbahnen Staatsdepeſchen in beliebiger Sprache, auch chiffrirt, aufgegeben werden dürfen (vergl. §§ 8 und 15 des Reglements) und

b) für die Weiterbeförderung von Depeſchen mittelſt Expreßboten die Gebühr, einſchließlich der Vergütung für den Rückweg, unter Umſtänden mehr als $7\frac{1}{2}$ Neugroſchen für die Meile betragen darf und der dießfallſige Mehrbetrag vom Adreſſaten einzuheben iſt.

Die im vorſtehenden Abſatze erwähnten Beſtimmungen treten ſofort nach erfolgter Ratification des gegenwärtigen Vertrags in Kraft.

Dafern künftig bei den Königlich Preußiſchen Staatstelegraphenſtationen auch chiffrirte Privatdepeſchen zur Beförderung zugelaſſen werden ſollten, erlangt dieſe Beſtimmung gleichzeitig auch für die Eiſenbahn-Betriebstelegraphenſtationen im Königreiche Sachſen Gültigkeit.

ꝛc. ꝛc.

Artikel 20.

Die Königlich Preußiſche Regierung verſpricht, bei vorkommenden Störungen im Betriebe des Eiſenbahntelegraphen während der Dauer derſelben alle den Eiſenbahnbetrieb betreffenden Dienſtdepeſchen durch ihre an der Bahn belegenen und reſp. etwa noch anzulegenden Staatstelegraphenſtationen unentgeltlich befördern zu laſſen, und zwar ſollen dieſe Bahnbetriebsdepeſchen den Privatdepeſchen ſtets vorgehen und nur den Staatsdepeſchen nachſtehen; Letzteres

jedoch in den Fällen auch nicht, wenn für die Bahnbetriebsdepeschen ungleich größere Gefahr im Verzuge vorliegt. Diese Vereitwilligkeit zur unentgeltlichen Beförderung von Depeschen des Staatstelegraphen mittelst des Bahntelegraphen wird von Seiten der Königlich Sächsischen Regierung für die Fälle von Unterbrechungen oder Störungen in der Staatstelegraphenleitung zugesichert. Bei dieser Beförderung behalten wiederum die Bahnbetriebsdepeschen den Vorzug vor Privatdepeschen unter allen Umständen, und vor Staatsdepeschen in den Fällen, in welchen — worüber der betreffende Stationsvorstand der Staatseisenbahn allein zu entscheiden hat — für die Bahnbetriebsdepeschen die größere Gefahr im Verzuge liegt.

ꝛc. ꝛc.

Artikel 22.

Als Königlich Sächsische Staatsdepeschen, welche zufolge Artikel 17 des Friedensvertrags auf den Linien des Königlich Preußischen Telegraphennetzes und den zur Beförderung von anderen als den Eisenbahndienstbetrieb betreffenden Depeschen ermächtigten Königlich Preußischen Eisenbahntelegraphen Gebührenfreiheit genießen, sollen außer denjenigen Depeschen, welche Seiten Sr. Majestät des Königs von Sachsen, der Mitglieder des Königlichen Hauses oder der Königlichen Hofämter als Staatsdepeschen bezeichnet werden, diejenigen Anordnungen oder Nachrichten betrachtet und behandelt werden, welche in dringenden Fällen lediglich im Staatsinteresse die nachgenannten Königlich Sächsischen Behörden oder Beamten mit der Bezeichnung als Staatsdepeschen zur Beförderung aufgeben, nämlich:

das Gesammtministerium,
sämmtliche Departementsministerien,
das Ministerium des Königlichen Hauses,
das Oberappellationsgericht,
die Kreisdirectionen,
die Zoll- und Steuerdirection zu Dresden,
die Oberpostdirection zu Leipzig,
das Oberbergamt zu Freiberg,
die höheren Truppencommandos, einschließlich der Brigade- und Regimentscommandos, jedoch bei mehreren dieser oberen Militärbehörden nur die höchste in jeder Garnison,
der Generalstaatsanwalt und die Staatsanwaltschaften,
die Amtshauptmannschaften, sowie die Fürstlich und Gräflich Schönburgsche Gesammtcanzlei in Glauchau,
die Directionen der Staatseisenbahnen,
die Stationsverwaltungen der Staatseisenbahnen,
die Bezirksgerichte und die von denselben bestellten Untersuchungsrichter,
die Gerichtsämter,

Digitized by Google

die Polizeibehörden zu Dresden und Leipzig,

der Sächsische Polizeicommissar auf Bahnhof Zittau, wenn die Depesche an eine der hier genannten Behörden oder Personen gerichtet ist,

die Staatsminister, die Abtheilungsdirectoren in den Ministerien,

sowie

die Vorstände der genannten Behörden für ihre Person.

Die dießfällige Correspondenz muß über der Unterschrift der Behörde oder des Beamten, von welchem die Depesche ausgeht, den Vermerk enthalten:

„Staatsangelegenheit, frei zu befördern."

Artikel 23.

Die Betriebstelegraphen an den Staatseisenbahnen sollen in allen Fällen und unabhängig von den hierüber in Preußen erlassenen Bestimmungen (Artikel 18) benutzt werden dürfen

1. für Depeschen der Reisenden für einen Reisezweck;
2. für Depeschen, die allgemeine Landespolizei- oder Wohlfahrtssachen betreffen, wie Ueberschwemmungen, Eisgänge, Hülfsrufe bei Schadenfeuern, Wasserstände ꝛc.

Artikel 24.

Insoweit den Privat-Eisenbahngesellschaften im Königreiche Sachsen in deren Concessionsurkunde die Berechtigung der Benutzung ihrer Betriebstelegraphen zur allgemeinen Correspondenzbeförderung ertheilt worden ist, erklärt sich die Königlich Preußische Regierung einverstanden, daß denselben diese Berechtigung auch für die Zukunft in dem nämlichen Umfange, als diese Befugniß der Königlich Sächsischen Regierung für ihre Betriebstelegraphen an den Staatseisenbahnen zusteht, zugestanden und zugesichert bleibt.

Die Königlich Preußische Regierung macht sich ferner verbindlich, die den gedachten Privat-Eisenbahngesellschaften für die Beförderung von nicht eisenbahndienstlichen Depeschen auf ihren Betriebstelegraphen von der Königlich Sächsischen Regierung vertragsmäßig zugesicherten Gebührenantheile auch fernerhin und jedenfalls so lange ungeschmälert fortzugewähren, als nicht ein anderer Vertheilungsmodus in dieser Beziehung zwischen der Königlich Preußischen Regierung und diesen Privat-Eisenbahngesellschaften vereinbart worden ist.

Das zeitherige Verhältniß der Staatseisenbahndirection mit den Gesellschaften der Löbau-Zittauer, Chemnitz-Würschnitzer, Gera-Gößnitzer und Greiz-Brunner Eisenbahn, nach welchem die Erstere die Verwaltung der Betriebstelegraphen an den genannten Privateisenbahnen vertragsmäßig auf solange übernimmt, als sie den Bahnbetrieb auf Letzteren verwaltet, bleibt unverändert fortbestehen.

Alle Bestimmungen, welche in den Artikeln 18 — 21 und 23 des gegenwärtigen Vertrags hinsichtlich der Benutzung der Betriebstelegraphen an den Staatseisenbahnen zur Corre-

Digitized by Google

spondenzbeförderung, sowie betreffs der Erhebung und Vertheilung der Gebühren stipulirt worden sind, treten daher gleichzeitig auch in ihrem ganzen Umfange für die Betriebstelegraphen jener Privateisenbahnen in Kraft.

Artikel 25.

Der Königlich Sächsischen Regierung bleibt das Recht zu Beibehaltung der zu dienstlichen Zwecken angelegten Telegraphenleitungen, wie unter anderen der Leitung zwischen dem Hofpostamte und der Posterpedition Nr. 7 in Dresden, und das Recht zu weiterer Anlegung solcher Leitungen vorbehalten.

Artikel 26.

Der Königlich Sächsischen Regierung bleibt ferner die Beibehaltung und beziehendlich Herstellung einer Telegraphenleitung zwischen den Königlichen Schlössern zu Dresden und Pillnitz, sowie nach Befinden deren Ausdehnung bis Schloß Weesenstein und die Anlage einer solchen Leitung von Riesa nach Jahnishausen, für welche letztere Leitung die Königlich Preußische Regierung die Einführung in ihr Büreau in Riesa gestatten wird, vorbehalten; und wird die nurgenannte Regierung der Königlich Sächsischen Regierung für die Leitung nach Pillnitz und die im vorstehenden Artikel näher bezeichnete Postleitung nicht nur die unentgeltliche Mitbenutzung der hölzernen Gestänge im Ostragehege in Dresden und längs der Sächsisch-Böhmischen Staatseisenbahn bis Niedersedlitz, sowie der eisernen Säulen und Mauerträger auf der Marienbrücke und am Weißeritzviaducte in Dresden gestatten, sondern ihr auch für diese Zwecke zwei Adern in der unterirdischen Stadtleitung daselbst für alle Zeiten zur Verfügung stellen, ohne für diese Ueberlassung irgend welche Entschädigung zu beanspruchen.

Die bestehende oberirdische Telegraphenleitung von Dresden nach Pillnitz einschließlich der zugehörigen Gestänge zwischen letzterem Orte und Niedersedlitz und des Elbtaues verbleiben ebenso wie die zur Büreaueinrichtung in Pillnitz gehörigen Apparate, Batterien, Möbel und Utensilien im ausschließlichen Besitze der Königlich Sächsischen Regierung.

Artikel 27.

Der Königlich Preußischen Regierung wird die Benutzung der Staatseisenbahnen und Staatsstraßen im Königreiche Sachsen zu Herstellung von ober- und unterirdischen Telegraphenleitungen in derselben Weise gestattet, wie die Königlich Sächsische Staatstelegraphenverwaltung dieses Recht zeither ausgeübt hat. Hiernach darf bei Benutzung der Staatseisenbahnen weder der Betrieb, noch dürfen die Eisenbahnbetriebsleitungen gestört werden und sind neue Anlagen oder Umbaue der bestehenden Leitungen nur nach vorher mit der betreffenden Königlich Sächsischen Staatseisenbahndirection vorgenommenen Verständigung auszuführen.

Nicht minder bleibt jede von der Königlich Preußischen Telegraphenverwaltung etwa gewünschte Veränderung in den Richtungsverhältnissen der Gestänge und ebenso auch jede wesentliche Veränderung in den Constructionsverhältnissen der längs der Staatseisenbahnen

Digitized by Google

angelegten Telegraphenleitungen an die Zuſtimmung der betreffenden Königlich Sächſiſchen Staatseiſenbahndirection gebunden und darf vor deren Erlangung unter allen Umſtänden nicht zur Ausführung gebracht werden. Insbeſondere darf die Königlich Preußiſche Telegraphenverwaltung weder einen Theil noch die Geſammtheit der Geſtänge an den Staatseiſenbahnen ohne die Zuſtimmung der betreffenden Staatseiſenbahndirection wegnehmen oder in einen für die Zwecke des Bahntelegraphendienſtes nicht geeigneten Zuſtand verſetzen laſſen.

In gleichem Maße iſt andererſeits aber auch, was dieſe Veränderungen betrifft, die Staatseiſenbahnverwaltung der betreffenden Königlich Preußiſchen Telegraphenbehörde gegenüber gebunden.

Als weſentliche Theile der Leitung ſollen in dieſem Sinne jedoch nicht betrachtet werden die Conſtruction der Iſolatoren und der Träger, die Stellung der Erſteren an den Stangen, inſoweit ſie in dem der betreffenden Verwaltung angewieſenen und zugeſicherten Stangenraume bleiben, und die Drahtſorte für die Leitung.

Bei Benutzung der Staatsſtraßen, insbeſondere auch bei Ausäſtung der an denſelben ſtehenden Bäume, welche geſtattet werden wird, ſoweit die Sicherung des Telegraphenbetriebs ſolche erfordert, hat jene Verſtändigung mit dem betreffenden Chauſſeeinſpector zu erfolgen.

Artikel 28.

Alle bei der Anlage oder Unterhaltung der Staatsleitungen durch den Bau ſelbſt verurſachten Schäden hat die Königlich Preußiſche Telegraphenverwaltung auf ihre Koſten wieder herſtellen zu laſſen, beziehendlich zu vergüten.

Artikel 29.

Von neuen Anlagen iſt das Königlich Sächſiſche Finanzminiſterium zuvor in Kenntniß zu ſetzen und wird daſſelbe ſodann die betreffenden Verwaltungsſtellen mit Anweiſung verſehen.

Artikel 30.

Hinſichtlich der Benutzung der Privateiſenbahnen im Königreiche Sachſen für den Staatstelegraphen hat die Königlich Preußiſche Regierung in die deshalb mit den betreffenden Eiſenbahngeſellſchaften abgeſchloſſenen beſonderen Verträge, von welchen durch Aushändigung von Abſchriften der Königlich Preußiſche Commiſſar allenthalben in Kenntniß geſetzt worden iſt, einzutreten und die Zuſtimmung der betreffenden Privat-Eiſenbahnverwaltungen zu dieſem Eintritte ſich zu verſchaffen.

Artikel 31.

Die Königlich Sächſiſche Regierung erklärt ſich bereit, die an den Staatsſtraßen angelegten Staatstelegraphenleitungen durch das Straßenaufſichtsperſonal nach Anleitung der vom Königlich Sächſiſchen Finanzminiſterium unter dem 15. März 1856 erlaſſenen und künftig im Einverſtändniſſe mit der Königlich Preußiſchen Regierung noch zu erlaſſenden einſchlägigen In-

ſtructionen in der zeitherigen Weiſe beaufſichtigen und die proviſoriſche Wiederherſtellung der Leitungen bei Beſchädigungen und Unterbrechungen derſelben beſorgen zu laſſen.

Zu Remunerirung des dadurch belaſteten Straßenbeaufſichtigungsperſonals wird die Königlich Preußiſche Telegraphenverwaltung zur Caſſe der betreffenden Straßenbauverwaltung alljährlich eine Vergütung von Zehn Thalern pro geographiſche Meile der benutzten Chauſſeeſtrecken, reſp. für überſchießende Längen nach Verhältniß zahlen.

Außerdem macht ſich die Königlich Preußiſche Regierung verbindlich, an denjenigen Orten, wo für die Beaufſichtigung der an Communalwegen aufgeſtellten Staatstelegraphenleitungen den Gemeinden feſtnormirte Vergütungen zu gewähren ſind, dieſe Verpflichtung zu übernehmen, in gleicher Weiſe auch die an einzelne Straßenwärter für Beaufſichtigung von Leitungen, die ſich abſeits von Staatsſtraßen auf Communicationswegen befinden, bewilligte Vergütung fort zu entrichten.

Die zu proviſoriſchen Reparaturen an den gedachten Leitungen erforderlichen Materialien und Utenſilien, als: Stangen, Iſolirköpfe, Stützen, Schrauben, Bindedrähte, Zangen ꝛc., ſowie eine Leiter für jede Oberchauſſeewärterſtrecke, liefert die Königlich Preußiſche Telegraphenverwaltung in natura, auch vergütet dieſe der Straßenbauverwaltung alle durch die Ausführung entſtehenden baaren Auslagen und Löhne auf Grund der desfallſigen belegten und beſcheinigten Liquidationen.

Die Unterhaltung der Utenſilien übernimmt die Straßenbauverwaltung für Rechnung der Königlich Preußiſchen Telegraphenverwaltung und, inſoweit dieſelben bereits von der Königlich Sächſiſchen Staatstelegraphenverwaltung beſchafft worden ſind, werden ſie dieſer Verwaltung von der Königlich Preußiſchen Telegraphenverwaltung zum Taxwerthe vergütet.

In Betreff der Beaufſichtigung und Unterhaltung der an den Staatseiſenbahnen aufgeſtellten Staatstelegraphenleitungen wird, inſoweit das deshalb Nöthige nicht bereits in den vorſtehenden Artikeln des gegenwärtigen Vertrags enthalten iſt, das gegenſeitige Verhältniß durch ein beſonderes Uebereinkommen geregelt werden.

Artikel 32.

Die Königlich Preußiſche Telegraphenverwaltung wird als ſolche zu perſönlichen oder gewerblichen Staatsabgaben in Sachſen nicht beigezogen werden, dagegen hat ſie im Falle der Erwerbung von Grundbeſitz die darauf haftenden Abgaben zu übernehmen und auch zu den Communalabgaben, insbeſondere von den innehabenden Localitäten, nach den geſetzlichen und ſtatutariſchen Beſtimmungen beizutragen.

Artikel 33.

Die Königlich Sächſiſche Regierung ſichert den Schutz der Königlich Preußiſchen Telegraphenanlagen nach den hierüber im Königreiche Sachſen beſtehenden geſetzlichen Beſtimmungen zu.

gitized by Google

Artikel 34.

Die Publication der Preußischen Telegraphen-Betriebsreglements und Ordnungen im Königreiche Sachsen hat durch das Königlich Sächsische Finanzministerium zu erfolgen. Die Königlich Preußischen Tarife und Reglementsbestimmungen haben ganz gleiche Anwendung in Sachsen zu finden und darf in dieser Beziehung ohne ausdrückliches Einverständniß der beiderseitigen Hohen Regierungen kein Unterschied zwischen den Königreichen Sachsen und Preußen gemacht werden. Außerdem leistet die Königlich Preußische Regierung die Zusage, daß in Ansehung der Beförderung und sonstigen Behandlung der Staats- und Privatdepeschen vollkommene Gleichmäßigkeit zwischen Königlich Preußischen Staatstelegraphenstationen im Königreiche Sachsen und den übrigen zum Königlich Preußischen Telegraphennetze gehörigen Staatstelegraphenstationen stattfinden soll und die Vergünstigungen, welche dem Publikum im Königreiche Preußen in telegraphischer Beziehung gewährt werden, auch allemal gleichzeitig dem Publikum im Königreiche Sachsen zufallen.

Artikel 35.

Insofern die Königlich Preußische Regierung die Anwendung von gesetzlichen Bestimmungen, die im Königreiche Preußen über das Telegraphenwesen gegeben worden sind oder gegeben werden, im Königreiche Sachsen wünscht, wird sie sich darüber mit der Königlich Sächsischen Regierung vernehmen; die Letztere wird, wenn ihr keine erheblichen Bedenken, die jederzeit der Königlich Preußischen Regierung werden mitgetheilt werden, dagegen beigehen, die verfassungsmäßige Zustimmung der Stände des Landes veranlassen und nach deren Erlangung die Publication bewirken.

Artikel 36.

Der Königlich Sächsischen Regierung verbleibt das Recht zu Concessionirung von Privat-Eisenbahnbetriebs- und sonstigen Privat-Telegraphen. Dafern dieselben zur Correspondenzbeförderung gegen Entgelt benutzt werden sollen, hat die Concessionirung nur im Einverständnisse mit der Königlich Preußischen Regierung zu erfolgen.

Artikel 37.

Vorstehender, in zwei gleichlautenden Exemplaren ausgefertigter Vertrag tritt am achten Tage nach erfolgter Ratification in Kraft.

Zu Urkund dessen haben die beiderseitigen Commissarien den Vertrag unter Beidruckung ihrer Siegel eigenhändig unterzeichnet.

So geschehen Dresden, am 25. Januar 1867.

Heinrich Adolph Ballenberger. (LS)

Franz v. Chauvin. (LS)

№ 34. Decret

wegen Bestätigung der Statuten des Dresdner allgemeinen Kranken- und Sterbecassenvereins;

vom 16. März 1867.

Nachdem Se. Königliche Majestät auf Vortrag des Justizministeriums die im § 20, Absatz 4 und im § 55 der Statuten des Dresdner allgemeinen Kranken- und Sterbecassenvereins enthaltenen Rechtsvergünstigungen zu bewilligen Allergnädigst geruht haben, so hat das Ministerium des Innern diese Statuten mit der Wirkung bestätigt, daß den Bestimmungen derselben allenthalben genau nachgegangen werden soll.

Zu dessen Beurkundung ist gegenwärtiges

Decret

unter Siegel und Unterschrift des Ministeriums des Innern ausgefertigt worden.

Dresden, den 16. März 1867.

LS

Ministerium des Innern.
v. Nostitz-Wallwitz.

Fromm.

Statuten

des Dresdner allgemeinen Kranken- und Sterbecassenvereins.

ꝛc. ꝛc.

§ 20. ꝛc. ꝛc.

Das Krankengeld kann weder gerichtlich mit Beschlag belegt, noch vor der Verfallzeit an dritte Personen abgetreten werden.

ꝛc. ꝛc.

§ 55. Die Namen des Ausschusses und des Directoriums sind nach jeder Wahl, unter Bezeichnung des Vorsitzenden und dessen Stellvertreters, im Dresdner Anzeiger (vergl. § 41) öffentlich bekannt zu machen, was zu ihrer Legitimation genügt.

ꝛc. ꝛc.

Letzte Absendung: am 2. April 1867.

Digitized by Google

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Königreich Sachsen.

7. Stück vom Jahre 1867.

№ 35. Decret

wegen Bestätigung der Brauordnung für die Braugenossenschaft zu Marienberg;

vom 15. März 1867.

Nachdem Se. Majestät der König die im § 44 der Brauordnung für die Braugenossenschaft zu Marienberg vom 1. October 1866 enthaltene Rechtsvergünstigung in Betreff der Legitimation des Directors und Cassirers und ihrer Stellvertreter durch öffentliche Bekanntmachung zu bewilligen geruht haben, so hat das Ministerium des Innern im Einverständnisse mit dem Justizministerium die gedachte Brauordnung nunmehr mit der Wirkung bestätigt, daß derselben allenthalben nachgegangen werden soll.

Hierüber ist dieses

Bestätigungsdecret

unter dem Siegel des Ministeriums des Innern ausgefertigt worden.

Dresden, am 15. März 1867.

LS

Ministerium des Innern.
v. Nostitz-Wallwitz.

Forwerg.

Brauordnung

für die Stadt Marienberg.

ꝛc. ꝛc.

§ 44. Die Namen des Directors und Cassirers, ingleichen ihrer Stellvertreter, sowie jeder in der Person derselben eintretende Wechsel sind durch den Ausschuß öffentlich bekannt zu machen. Diese Bekanntmachung vertritt die Stelle der Legitimation. Legitimation.

ꝛc. ꝛc.

№ 36. Decret

wegen Bestätigung der Statuten des Leipziger Cassenvereins;

vom 19. März 1867.

Wir, Johann, von Gottes Gnaden König von Sachsen

ꝛc. ꝛc. ꝛc.

thun hiermit kund, daß Wir auf den Uns von Unserem Ministerium des Innern erstatteten Vortrag die anliegenden Statuten der unter der Firma:

„Leipziger Cassenverein"

zusammengetretenen Actiengesellschaft die gebetene Bestätigung dergestalt hiermit ertheilt haben, daß den darin enthaltenen Bestimmungen genau nachgegangen werden soll.

Auch haben Wir Uns bewogen gefunden, dem Leipziger Cassenvereine die Ausgabe und den Umlauf von unverzinslichen, auf den Inhaber lautenden Noten in Appoints zu 100, 200 und 500 Thalern im Gesammtbetrage von höchstens einer Million Thaler unter den im § 9 der vorgedachten Statuten bemerkten Bedingungen auf einen Zeitraum von fünfundzwanzig Jahren, vom heutigen Tage an gerechnet, übrigens ohne Uebernahme irgend einer Vertretungspflicht Seiten des Staates, zu gestatten; jedoch behalten Wir Uns ausdrücklich vor, diese Concession zu Ausgabe von dergleichen Noten noch vor Ablauf der nurbemerkten 25jährigen Frist abzuändern oder ganz zu widerrufen, dafern der Leipziger Cassenverein den vorstehenden Bedingungen oder den im § 9 der Statuten wegen der Emission, Bedeckung und Einlösung der Noten, sowie im § 30 wegen Veröffentlichung specieller Bilanzen und Ausweise über die Notenbedeckung enthaltenen Vorschriften nicht gehörig nachkommen sollte.

Zu dessen Beurkundung ist dieses

Decret

ausgefertigt, von Uns eigenhändig vollzogen und mit Unserem Königlichen Insiegel bedruckt worden.

Dresden, den 19. März 1867.

Johann.

LS

Herrmann von Nostitz-Wallwitz.

Digitized by Google

Statuten
des Leipziger Caſſenvereins zu Leipzig 1867.

Zweck, Firma und Dauer der Geſellſchaft.

§ 1. Die unter der Firma

„Leipziger Caſſenverein"

begründete Actiengeſellſchaft ſoll zur Erleichterung und Beſchleunigung der von den Mitgliedern der Leipziger Kaufmannſchaft gegenſeitig zu leiſtenden Zahlungen und Ausgleichungen dienen und zu dieſem Zwecke die im § 8 bezeichneten Bankgeſchäfte betreiben.

§ 2. Die Geſellſchaft hat ihren Sitz in Leipzig und genießt die Rechte einer juriſtiſchen Perſon.

§ 3. Die Dauer der Geſellſchaft iſt auf 25 Jahre, vom Tage der Statutenbeſtätigung an, feſtgeſetzt.

Actiencapital.

§ 4. Das Stammcapital der Geſellſchaft beträgt 1,000,000 Thaler in 2000 Stück Actien à 500 Thaler.

Eine Erhöhung dieſes Capitals iſt nach Beſchluß der Generalverſammlung (§ 16 sub 5) zuläſſig.

Die Geſellſchaft eröffnet ihre Thätigkeit nach Einzahlung von 40 % des Grundcapitals, welche der Staatsregierung vorher nachzuweiſen iſt.

§ 5. Die Einzahlung der Actien erfolgt in Raten, deren erſte und zweite je 20 % und von denen jede folgende nicht unter 10 % des Nominalwerths zu betragen hat.

Die erſte Einzahlung erfolgt ſpäteſtens 6 Monate nach Beſtätigung des Statuts, während die folgenden nach Ermeſſen des Aufſichtsraths einzurufen ſind. Die Aufforderung dazu iſt jedesmal durch dreimalige Bekanntmachung in den von der Geſellſchaft für ihre Veröffentlichungen benutzten Blättern zu bewirken (§ 38). Zwiſchen der erſten Bekanntmachung und dem Zahlungstermine muß eine mindeſtens vierwöchentliche Friſt liegen.

§ 6. Ueber die erſten beiden Einzahlungen werden Interimsſcheine nach Formular A, über jede folgende Interimsſcheine nach Formular B ausgegeben.

Nach bewirkter Vollzahlung ſind die Interimsſcheine gegen die wirklichen, nach Formular C ausgefertigten, mit Talons und mit, auf 20 Jahre laufenden Coupons, (Formular D und E) verſehenen Actiendocumente umzutauſchen.

§ 7. Verzug in Entrichtung einer Einzahlungsrate zieht eine Conventionalſtrafe von 10 % der in Rückſtand gelaſſenen Einzahlung nach ſich.

Wird die rückſtändige Einzahlung, welche nebſt den 5procentigen Zinſen ſeit dem Tage des Verzugs und der Conventionalſtrafe drei Mal binnen einer, früheſtens vier Wochen nach der letzten Bekanntmachung endenden Friſt unter Bezeichnung der betreffenden Interimsſcheine einzurufen iſt, innerhalb dieſer Friſt nicht geleiſtet, ſo werden die Inhaber dieſer Interimsſcheine aller Rechte aus den geleiſteten Einzahlungen zu Gunſten des Reſervefonds der Geſellſchaft verluſtig. Die Interimsſcheine werden durch öffentliche Bekanntmachung für ungültig erklärt; an der Haftverbindlichkeit der Actienzeichner für die Einzahlung von 40 % wird aber hierdurch Nichts geändert.

Die Androhung des vorbemerkten Rechtsverluſts iſt in die Bekanntmachung aufzunehmen.

Die Geſellſchaft iſt berechtigt, nachdem ſie die Nummern der annullirten Interimsſcheine drei Mal öffentlich bekannt gemacht hat, an deren Stelle neue, mit der Quittung über ſämmtliche ausgeſchriebene Einzahlungen verſehen, auszufertigen und dieſelben, jedoch nicht unter ihrem Nominalwerthe, zu veräußern.

Wirkungskreis und Vorrechte der Geſellſchaft.

§ 8. Die Geſellſchaft iſt befugt:

a) zur leichteren Vermittelung des Geldverkehrs von Leipzig mit Handlungsfirmen und Privatperſonen Giroconten zu eröffnen und die, in dem Giroverkehre vorkommenden Geſchäfte zu übernehmen, namentlich alſo zu dieſem Zwecke das Incaſſo und die Auszahlung von Wechſeln und anderen Ordrepapieren, Rechnungen und Effecten, die in Leipzig und den, in unmittelbarer Nähe der Stadt gelegenen Ortſchaften zahlbar ſind, zu beſorgen und unverzinsliche Geldeinlagen ihrer Girokunden anzunehmen.

Daneben iſt der Verein befugt, zur Aushülfe bei dem, sub a bemerkten hauptſächlichen Geſchäftsbetriebe und insbeſondere zur Nutzbarmachung verfügbarer Caſſenbeſtände:

b) Wechſel und Anweiſungen, welche nicht über 3 Monate laufen und in der Regel mit drei guten Unterſchriften verſehen ſein müſſen, zu discontiren und zu kaufen.

c) Vorſchüſſe auf Wechſel der unter b bezeichneten Art, auf Werthpapiere, Metalle und dem leichten Verderb nicht unterworfene Waaren — jedoch nicht für länger als drei Monate — zu geben.

d) Effecten und Metalle anzukaufen und zu verkaufen.

e) Banknoten im Geſammtbetrage von höchſtens 1,000,000 Thaler unter den § 9 erſichtlichen Beſchränkungen auszugeben.

Beleihung und Ankauf ihrer eigenen Actien iſt der Geſellſchaft nicht geſtattet.

§ 9. Die von der Geſellſchaft auszugebenden Banknoten dürfen nur in Appoints zu 100, 200 und 500 Thaler ausgefertigt werden. Dieſelben ſind ſtempelfrei.

Die Geſellſchaft iſt verpflichtet, die Banknoten an jedem Werktage zu den gewöhnlichen Geſchäftsſtunden gegen baar einzulöſen.

Digitized by Google

Der Gegenwerth der in Umlauf befindlichen Banknoten und der von der Gesellschaft gegen Verzinsung angenommenen, ohne Kündigung oder vor Ablauf von 3 Monaten rückzahlbaren Depositen muß jederzeit zu mindestens einem Drittheile in Silberbarren oder Silbermünzen des Dreißigthalerfußes und der Rest in bankmäßigen (s. § 8 lit. b), spätestens in drei Monaten fälligen Wechseln vorhanden sein. Ueberdieß haftet das gesammte Activvermögen des Vereins für die Banknoten- und Depositenschuld, wie für etwaige andere Passiven.

Die Form der Banknoten ist von der Staatsregierung zu genehmigen und wird öffentlich bekannt gemacht.

Die nicht zur Ausgabe bestimmten Banknoten und die, zu ihrer Herstellung benutzten Platten sind unter commissarischen Mitverschluß zu nehmen (§ 40).

Der Gesellschaft ist gestattet, ihre Banknoten durch dreimalige Bekanntmachung unter Festsetzung einer, von der ersten Bekanntmachung ab zu berechnenden Präclusivfrist von mindestens 6 Monaten zur Einlösung einzurufen. Die innerhalb der bestimmten Frist nicht eingelieferten Banknoten sind werthlos. Nach Ablauf der Präclusivfrist darf die Gesellschaft nur Noten ausgeben, welche sich von den eingerufenen deutlich unterscheiden.

§ 10. Ausdehnung des Wirkungskreises der Gesellschaft auf andere, als die im § 8 genannten Arten von Bankgeschäften kann durch einfache Stimmenmehrheit von der Generalversammlung (§ 16 sub 5) beschlossen werden, bedarf aber der Genehmigung der Staatsregierung.

§ 11. Sollen Actien oder auf den Inhaber lautende Interimsscheine mortificirt werden, so tritt statt der gesetzlichen eine nur fünfjährige Wartezeit ein.

An Stelle mortificirter Urkunden werden nach Rechtskraft des Präclusiverkenntnisses neue ausgefertigt.

Von der Verwaltung.

§ 12. Die Angelegenheiten der Gesellschaft werden durch die Generalversammlung, den Aufsichtsrath und den Director wahrgenommen.

§ 13. Die Generalversammlung der Actionäre findet in Leipzig, regelmäßig spätestens im April jeden Jahres, außerordentlicher Weise auf Beschluß des Aufsichtsraths oder auf Antrag von Actionären, welche mindestens den fünften Theil des Gesellschaftscapitals vertreten, statt.

Die Einladung dazu ist vom Aufsichtsrathe, unter Angabe der zur Beschlußfassung zu bringenden Gegenstände, drei Mal zu veröffentlichen, dergestalt, daß zwischen der ersten Bekanntmachung und dem Tage der Versammlung mindestens 14 Tage inneliegen.

§ 14. In der Generalversammlung führt der Vorsitzende, bei dessen Behinderung ein anderes, vom Aufsichtsrathe zu wählendes Mitglied desselben den Vorsitz.

Das Protocoll wird notariell aufgenommen.

Digitized by Google

§ 15. Zur Theilnahme an der Generalverſammlung ſind alle Diejenigen berechtigt, welche ſich als Actionäre durch den Beſitz von Actien beziehendlich Interimsſcheinen der Geſellſchaft, oder durch Depoſitenſcheine, in welchen von Behörden oder ſtaatlich beſtätigten Geldinſtituten die Hinterlegung von Actien mit Angabe der Nummern derſelben beſcheinigt wird, bei dem Eintritte in die Generalverſammlung ausweiſen.

Je eine Actie (beziehendlich Interimsſchein) giebt eine Stimme.

Die Abſtimmungen erfolgen — wenn die Generalverſammlung nicht anders beſchließt — durch bei dem Eintritte in die Verſammlung auszuhändigende, die Zahl der vertretenen Actien enthaltende Stimmkarten.

§ 16. In der ordentlichen Generalverſammlung kommen regelmäßig zur Erledigung:

1. der Geſchäftsbericht und Rechnungsabſchluß für das vergangene Kalenderjahr;
2. Beſtimmung der Dividende und des Reſervefondbeitrags;
3. Neuwahl des Aufſichtsraths.

Außerdem gehören zur Competenz der Generalverſammlung die Beſchlüſſe über

4. Entlaſſung der Mitglieder des Aufſichtsraths;
5. Abänderung der Statuten;
6. Auflöſung der Geſellſchaft;
7. Anträge des Aufſichtsraths oder einzelner Actionäre — dafern dieſelben vor Erlaß der erſten Einladung eingebracht worden ſind.

Die Beſchlüſſe ad 5 und 6 bedürfen der Genehmigung der Staatsregierung.

§ 17. Die Beſchlußfähigkeit der Generalverſammlung iſt von der Anweſenheit einer beſtimmten Anzahl Actionäre oder dem Vertretenſein einer beſtimmten Anzahl Actien nicht abhängig.

Nur wenn es ſich um Ausdehnung des Wirkungskreiſes der Geſellſchaft, Erhöhung des Geſellſchaftscapitals oder ſonſtige Statutänderungen oder um Auflöſung der Geſellſchaft vor Ablauf der § 3 beſtimmten Friſt handelt, iſt zur Gültigkeit der gefaßten Beſchlüſſe das Vertretenſein von mindeſtens der Hälfte der Actien erforderlich.

Kommt eine in dieſem Sinne beſchlußfähige Generalverſammlung nicht zu Stande, ſo iſt eine zweite Generalverſammlung einzuberufen, in welcher ohne jene Beſchränkung Beſchlüſſe der angegebenen Art gefaßt werden können. Hierauf iſt in der Einladung aufmerkſam zu machen.

§ 18. Die Beſchlußfaſſung erfolgt in der Generalverſammlung in der Regel mit abſoluter und nur bei Wahlen mit relativer Mehrheit. Bei Gleichheit der Stimmen entſcheidet die Stimme des Vorſitzenden, bei Wahlen das Loos.

§ 19. Der Aufſichtsrath beſteht aus ſechs, in Leipzig ſelbſt oder im Umkreiſe von höchſtens 2 Stunden wohnhaften Actionären.

Digitized by Google

§ 20. Jedes Mitglied des Aufsichtsraths hat cautionsweise 10 Gesellschaftsactien bei der Direction für die 6 Jahre betragende Dauer seiner Mitgliedschaft zu deponiren.

§ 21. Der Aufsichtsrath wird von der Generalversammlung erwählt, dergestalt, daß in der ersten, nach Bestätigung der Statuten abzuhaltenden Generalversammlung sechs Actionäre dazu berufen werden, von welchen jährlich ein Mitglied nach der Bestimmung des Looses in der ordentlichen Generalversammlung ausscheidet.

Die Stelle des Ausscheidenden besetzt die Generalversammlung.

Sind in dieser Weise sämmtliche sechs erstgewählte Mitglieder des Aufsichtsraths ausgeschieden, so erfolgt der Austritt nach der Anciennetät.

Der Ausscheidende ist wieder wählbar.

Außerordentliche Vacanzen, wohin auch der Fall gehört, wenn eine Wahl der Generalversammlung nicht angenommen werden sollte, werden vom Aufsichtsrathe selbst ersetzt. Der in dieser Weise Gewählte tritt bezüglich der Dauer seiner Function ganz an die Stelle des Ausgeschiedenen.

§ 22. Zur Wählbarkeit ist Dispositionsfähigkeit erforderlich.

§ 23. Jedes Mitglied des Aufsichtsraths kann, ohne Genehmigung des Letzteren, sein Amt nur nach vorgängiger dreimonatlicher Kündigung niederlegen.

Außerdem kann ein Mitglied durch übereinstimmenden Beschluß der übrigen Mitglieder seiner Function enthoben werden, wenn es sich eines mit der Ehre oder den Interessen der Gesellschaft nicht vereinbaren Verhaltens schuldig macht.

§ 24. Der Aufsichtsrath erwählt alljährlich aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter desselben.

Der Vorsitzende hat die im Namen des Aufsichtsraths abzugebenden Erklärungen zu bewerkstelligen, beziehendlich zu unterzeichnen.

Bei Behinderung des Vorsitzenden und seines Stellvertreters führt ein anderes, in jedem einzelnen Falle zu erwählendes Mitglied des Aufsichtsraths den Vorsitz.

Der Aufsichtsrath versammelt sich monatlich wenigstens einmal. Ueber die Verhandlung ist ein, von dem Vorsitzenden und drei Mitgliedern zu unterzeichnendes Protocoll aufzunehmen.

Zur Beschlußfähigkeit ist die Anwesenheit von vier Mitgliedern nothwendig.

Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Die Namen der Mitglieder des Aufsichtsraths und die erfolgte Wahl des Vorsitzenden und seines Stellvertreters sind wenigstens zweimal bekannt zu machen. Diese Bekanntmachung vertritt die Stelle der Legitimation.

§ 25. Der Aufsichtsrath ist befugt:

a) den Geschäftsbetrieb durch Regulativ festzustellen und fortwährend zu überwachen, insbesondere

Digitized by Google

b) monatlich durch zwei Deputirte das Portefeuille, die Caſſe und Lombardbeſtände revidiren und den Befund durch dieſe protocollariſch feſtſtellen zu laſſen;

c) die Bilanz zur Vorlage an die Generalverſammlung feſtzuſtellen;

d) den Director und das ſonſtige Perſonal anzuſtellen, zu ſuspendiren und zu entlaſſen, auch den Verein dem Director gegenüber zu vertreten. Soweit hierbei Eidesleiſtungen für den Verein nöthig werden, haben dieſelben durch den Vorſitzenden des Aufſichtsraths und deſſen Stellvertreter zu erfolgen.

§ 26. Die Mitglieder des Aufſichtsraths erhalten keine Beſoldung; jedoch wird ihnen Erſatz der durch ihre Functionen herbeigeführten Auslagen und ein Antheil am Reingewinne (§ 34) gewährt.

§ 27. Zu Ausführung der Geſchäfte und Vertretung der Geſellſchaft nach außen wird ein Director ernannt, welchem zwei mit der Befugniß der Mitunterzeichnung der Firma (§ 29) verſehene Beamte beizugeben ſind. Von dieſen hat je einer bei Behinderung des Directors als deſſen Stellvertreter zu fungiren und zu unterzeichnen. Abgeſehen von dieſem Falle bedienen dieſelben bei Mitunterſchrift der Firma ſich der Bezeichnung: „Bevollmächtigte".

Das Nähere über ihre Befugniſſe beſtimmt der Aufſichtsrath in einem Geſchäftsregulative.

Die Namen dieſer drei Perſonen ſind von dem Aufſichtsrathe wenigſtens zwei Mal öffentlich bekannt zu machen. Dieſe Bekanntmachung vertritt die Stelle der Legitimation.

§ 28. Zu den im vorigen Paragraphen bezeichneten Functionen iſt Dispoſitionsfähigkeit erforderlich.

§ 29. Erklärungen, welche die Geſellſchaft verpflichten, insbeſondere auch Vollmachten, bedürfen zu ihrer Gültigkeit der gemeinſchaftlichen Unterſchrift von zwei der § 27 genannten Perſonen.

Eide ſind von dem Director und einem der beiden Bevollmächtigten (§ 27), welcher von der Gegenpartei zu bezeichnen iſt, zu leiſten.

§ 30. Der Director führt die Geſchäfte der Geſellſchaft nach den Anordnungen des Aufſichtsraths, bereitet den Geſchäftsbericht und die Bilanz vor und legt monatlich dem Aufſichtsrathe eine Ueberſicht des Geſchäftsumſatzes vor.

Vierteljährlich und zwar ſpäteſtens in dem zweiten Monate jedes Kalenderquartals iſt ein Geſchäftsausweis — aus welchem insbeſondere die Einhaltung der Vorſchriften über Bedeckung der Banknoten und Depoſiten erſichtlich ſein muß — zu veröffentlichen.

Der Director iſt der Vorgeſetzte aller übrigen Beamten.

§ 31. Der Director hat für die Dauer ſeiner Function 5 Actien der Geſellſchaft cautionsweiſe bei dem Aufſichtsrathe zu hinterlegen.

§ 32. Auf Antrag des Directors hat jederzeit die Einberufung einer außerordentlichen Sitzung des Aufſichtsraths ſtattzufinden.

Digitized by Google

Rechnungsabschluß.

§ 33. Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr.

§ 34. Die Bilanz wird nach streng kaufmännischen Grundsätzen — mit Ausscheidung der für eingetretene und wahrscheinliche Verluste abzusetzenden Summen — gezogen.

Von dem nach diesen Grundsätzen ermittelten Reingewinne erhalten die Actionäre zunächst eine ordentliche Dividende von 4% des eingezahlten Actiencapitals.

Von dem alsdann verbleibenden Ueberschusse werden 10% — oder auf Vorschlag des Aufsichtsraths, durch Beschluß der Generalversammlung auch eine höhere Summe — zu dem Reservefond abgegeben.

Der alsdann noch verbleibende Ueberrest wird

a) mit 10% als Tantième an den Aufsichtsrath,

b) mit 10% als Tantième an den Director oder dessen Stellvertreter nach Bestimmung des Aufsichtsraths,

c) mit 80% unter angemessener Abrundung als Superdividende an die Actionäre vertheilt.

§ 35. Die zur Vertheilung gelangende Dividende ist öffentlich bekannt zu machen und wird am 1. Mai jeden Jahres ausgezahlt.

Dividenden, welche innerhalb 3 Jahren nach ihrem Fälligkeitstermine nicht erhoben sind, verfallen zu Gunsten der Gesellschaft.

§ 36. Aus dem Reservefond werden außerordentliche Verluste gedeckt.

Derselbe wird geschlossen, wenn er die Höhe von 100,000 Thaler erreicht hat, ist aber — wenn er unter diesen Betrag herabsinkt — in der § 34 bestimmten Weise wieder zu ergänzen.

Der Reservefond wird außerhalb des laufenden Geschäfts in sichern Werthpapieren angelegt.

§ 37. Wird das Grundcapital durch eingetretene Verluste, zu deren Deckung der Reservefond nicht ausreicht, angegriffen, so ist dasselbe, bevor irgend eine Dividendenvertheilung stattfinden kann, aus den Geschäftserträgnissen wieder auf den ursprünglichen Betrag zu ergänzen.

§ 38. Die Veröffentlichungen der Gesellschaft gelten als rechtsverbindlich erlassen, wenn sie in der Leipziger Zeitung und dem Dresdner Journale, eine jede mindestens zwei Mal — soweit diese Statuten nicht eine öftere Bekanntmachung vorschreiben — eingerückt worden sind.

Auflösung der Gesellschaft.

§ 39. Die Auflösung der Gesellschaft erfolgt unter Beobachtung der Bestimmungen in Buch II, Titel 3, Abschnitt 4 des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuchs und folgender Vorschriften:

Digitized by Google

Die Inhaber von Banknoten ſind zu deren Einlöſung innerhalb 6 Monaten durch dreimalige Bekanntmachung aufzufordern. Der Betrag der alsdann nicht präſentirten Noten wird auf Koſten und Gefahr der Inhaber gerichtlich deponirt. Nach Ablauf eines dreijährigen, vom Endtermine oberwähnter ſechsmonatlicher Friſt an laufenden Zeitraums werden die nicht präſentirten Banknoten werthlos und der nicht erhobene, dafür deponirte Betrag fällt an die Liquidationscaſſe zurück. Dieſe Beſtimmung iſt auf den Banknoten abzudrucken.

Zur Empfangnahme der den Actionären aus der Liquidation zufallenden Beträge iſt nach Ablauf des im Art. 245 des Allgemeinen Deutſchen Handelsgeſetzbuchs beſtimmten Jahres eine mindeſtens ſechsmonatliche Friſt durch dreimalige öffentliche Bekanntmachung, und zwar im Falle von Theilzahlungen für jede derſelben beſonders, einzuräumen. Die innerhalb dieſer vom Tage der erſten Inſertion ab zu rechnenden Friſt nicht erhobenen Beträge werden auf Koſten und Gefahr der betreffenden Actionäre bei der competenten Gerichtsbehörde deponirt.

Verhältniß zur Staatsregierung.

§ 40. Der Staatsregierung ſteht das Oberaufſichtsrecht über das Gebahren der Geſellſchaft zu.

Sie übt daſſelbe durch einen ſtändigen Commiſſar aus, welcher berechtigt iſt, an den Generalverſammlungen Theil zu nehmen, von den Büchern, Rechnungen und Caſſenbeſtänden jederzeit Einſicht zu verlangen und über Anfertigung und Bedeckung der Banknoten und Depoſiten Controle zu üben.

§ 41. Die Staatsregierung iſt berechtigt, die dem Vereine ertheilte Conceſſion zur Notenausgabe zurückzuziehen, wenn derſelbe die in dieſer Beziehung, ingleichen hinſichtlich der Noteneinlöſung getroffenen Beſtimmungen oder ſonſtigen Conceſſionsbedingungen verletzen ſollte.

Tranſitoriſche Beſtimmung.

§ 42. Bis zur erſten Generalverſammlung nach Beſtätigung der Statuten werden die Functionen des Aufſichtsraths von dem unterzeichneten Gründungscomité ausgeübt.

Leipzig, den 10. Januar 1867.

Das Gründungscomité des Leipziger Caſſenvereins.

Vetter & Co.

Allgemeine Deutſche Creditanſtalt.

Wachsmuth. Liſt.

J. B. Limburger junior.

Meyer & Co.

Digitized by Google

A.

№ . . . . Einzahlung.

Interimsschein

des Leipziger Cassenvereins zu Leipzig.

Grundcapital: Eine Million Thaler in 2000 Actien à 500 Thaler.

Von . . . . . sind, gemäß der von . . . bewirkten Zeichnung auf diesen Interimsschein

. . . . . Thaler

eingezahlt worden. Für die Einzahlung über 40 % des Nominalbetrags der Actien ist der Zeichner nicht verbindlich.

Leipzig, den . . . . . 1867.

Das Gründungs-Comité.

(Stempel.)

(Zwei eigenhändige Unterschriften.)

oder:

Die Direction des Leipziger Cassenvereins.

(Eigenhändige Unterschrift des Directors.)

§§ 4, 5, 6, 7, 38 auf der Rückseite abzudrucken.

B.

№ . . . . Einzahlung.

Interimsschein
des Leipziger Cassenvereins zu Leipzig.

Grundcapital: Eine Million Thaler in 2000 Actien à 500 Thaler.

Auf diesen Interimsschein sind

. . . . . Thaler

eingezahlt worden.

Leipzig, den . . . . . 186 .

Die Direction des Leipziger Cassenvereins.

(Stempel.) (Eigenhändige Unterschrift des Directors.)

§§ 4, 5, 6, 7, 11, 38 auf der Rückseite abzudrucken.

C.

500 Thaler. № . . . . .

Actie
des Leipziger Cassenvereins
über
Fünfhundert Thaler im Dreißigthalerfuße.

Inhaber dieser Actie hat nach Höhe von

Fünfhundert Thaler

in Gemäßheit der Statuten des Leipziger Cassenvereins Antheil am Vermögen, Gewinne und Verluste der Gesellschaft.

Leipzig, den . . . . 186 .

Die Direction des Leipziger Cassenvereins.

(Stempel.) (Eigenhändige Unterschrift des Directors.)

§§ 1, 3, 4, 8, 10, 11, 38 des Statuts auf der Rückseite abzudrucken.

Digitized by Google

D.

Talon

zu der Actie

№ . . . . .

des Leipziger Cassenvereins

auf die Zeit vom . . . . . bis . . . . . .

Leipzig, den . . . . . 186 .

Die Direction des Leipziger Cassenvereins.

(Stempel.)

(Eigenhändige Unterschrift des Directors.)

Der Inhaber dieses Talons empfängt nach Ablauf obenangegebener 20 Jahre gegen Rückgabe desselben die für gedachte Actie fernerweit auszugebenden Dividendenscheine.

E.

№ . . . . .

Dividendenschein

zu der Actie

№ . . . . .

des Leipziger Cassenvereins.

Dividendenschein zahlbar am 1. Mai 18 . . .

Inhaber dieses Scheines empfängt am 1. Mai 18 . . bei der Casse des Leipziger Cassenvereins die für diesen Termin zahlbar werdende Dividende des Rechnungsjahres 18 . . .

Verjährt am 1. Mai 18 . . .

Leipzig, den . . . . . 18 . . .

Die Direction des Leipziger Cassenvereins.

(Stempel.)

(Facsimilirte Unterschrift.)

Vetter & Co.

J. B. Limburger junior.

Allgemeine Deutsche Creditanstalt.

Wachsmuth. List.

Meyer & Co.

Digitized by Google

Reg.

Königliches Handelsgericht im Bezirksgerichte Leipzig,

den 18. Januar 1867.

Erscheinen vor dem unterzeichneten, mit dem Richtereide belegten Beamten, demselben von Person bekannt, die Herren

Wilhelm Seyfferth,
Consul Hermann Beckmann,
Max Meyer,
Advocat Rudolf Wachsmuth,
Jacob Friedrich Alfred List
hier

produciren vorbefindliche „Statuten des Leipziger Cassenvereins zu Leipzig" nebst angefügten Formularen A, B, C, D, E, bekennen sich zum Inhalte der ersteren wie letzteren, Vorlesen ablehnend, erkennen die darunter befindlichen Firmenzeichnungen — Herr Seyfferth die Zeichnung: Vetter & Co., Herr Consul Beckmann die Zeichnung: J. B. Limburger jun., Herr Meyer die Zeichnung: Meyer & Co., die Herren Advocat Wachsmuth und Herr List die unter der Zeichnung: „Allgemeine Deutsche Credit-Anstalt" befindlichen Namensschriften als ihre eigenhändigen an und genehmigen auf Vorlesen dieses Protocoll.

Gerichtswegen wird hierzu attestirt, daß vorgenannte Herren, deren vorgedachte Zeichnungen sich sowohl auf der 1sten Seite des 14ten und auf der 2ten Seite des 16ten Blattes befinden, und zwar

Herr Seyfferth vertretungsberechtigtes Mitglied der hiesigen Firma Vetter & Co.,

Herr Consul Beckmann vertretungsberechtigtes Mitglied der hiesigen Firma J. B. Limburger jun.,

Herr Meyer vertretungsberechtigtes Mitglied der hiesigen Firma Meyer & Co. — zu vergleichen die Folien 803, 992 und 962 des Leipziger Handelsregisters — sind, ingleichen,

daß die vorgenannten Herren Advocat Wachsmuth und List als Mitglieder des Directoriums der „Allgemeinen Deutschen Credit-Anstalt zu Leipzig" auf Folium 500 des Leipziger Handelsregisters eingetragen stehen und daß eine die Wirksamkeit dieser Eintragungen alterirende Thatsache auf den gedachten Folien des genannten Handelsregisters nicht verlautbar ist.

Geschehen wie oben in Gegenwart des mitunterschriebenen verpflichteten Gerichtsbeisitzers Herrn Georgi, vom Herrn Gerichtsrath Dr. Schilling contrasignirt.

(LS)

Gustav Adolf Georgi, verpfl. Ger.-Beis. — Dr. Schilling, Gerichtsrath. — Dr. Hagen, Act.

Digitized by Google

№ 37. Decret

wegen Bestätigung der Statuten der Lehr- und Erziehungsanstalt für Töchter gebildeter Stände in Friedrichstadt-Dresden;

vom 23. März 1867.

Nachdem Se. Königliche Majestät auf Vortrag des Justizministeriums die im § 4 der Statuten der Lehr- und Erziehungsanstalt für Töchter gebildeter Stände in Friedrichstadt-Dresden enthaltene Rechtsvergünstigung in Betreff der Legitimation der beiden Vorsitzenden und des Cassenführers der Anstalt durch öffentliche Bekanntmachung zu bewilligen Allergnädigst geruht haben, so hat das Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts diese Statuten mit der Wirkung bestätigt, daß den Bestimmungen desselben allenthalben genau nachgegangen werde.

Zu dessen Beurkundung ist hierüber gegenwärtiges

Decret

unter Siegel und Unterschrift des Ministeriums des Cultus und öffentlichen Unterrichts ausgefertigt worden.

Dresden, am 23. März 1867.

LS

Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts.
Frhr. v. Falkenstein.

Schreyer.

Statuten

der Lehr- und Erziehungsanstalt für Töchter gebildeter Stände in Friedrichstadt-Dresden.

ꝛc. ꝛc.

§ 4. Die beiden Vorsitzenden und der Cassenführer, deren Namen im Amtsblatte des Stadtraths zu Dresden bekannt gemacht werden, vertreten gemeinschaftlich die Anstalt nach Außen hin in allen gerichtlichen und außergerichtlichen Angelegenheiten und haben vorkommenden Falles die von der Anstalt zu leistenden Eide zu schwören, sowie alle Urkunden, darunter auch Vollmachten und Urkunden über die § 1306 des bürgerlichen Gesetzbuchs bezeichneten Rechtsgeschäfte, zu denen es eines ausdrücklich darauf gerichteten Auftrags bedarf, im Namen der Anstalt und für dieselbe zu vollziehen.

Digitized by Google

Die öffentliche Bekanntmachung der Namen der beiden Vorsitzenden und des Cassenführers im Amtsblatte des Stadtraths zu Dresden genügt zur Legitimation dieser Personen.

ꝛc. ꝛc.

№ 38. Verordnung

über Befreiung von Kosten und Stempelgebühr bei den, gebliebene oder im Kriege verstorbene Militärpersonen betreffenden Angelegenheiten und Expeditionen;

vom 26. März 1867.

Nachdem mit Allerhöchster Genehmigung auf dießfallsigen Antrag der Ständeversammlung beschlossen worden ist, daß in den die Ausstellung von Todesscheinen für gebliebene oder im Kriege verstorbene Militärpersonen betreffenden Angelegenheiten, nicht minder bei allen dießfallsigen Erörterungen oder Ermittelungen, ingleichen in den Edictalprocessen, die zu Feststellung des Todes von nach einem Feldzuge vermißten Militärpersonen etwa nothwendig werden, sowie bei Ausantwortung der Verlassenschaften von gebliebenen und im Kriege verstorbenen Militärpersonen an deren Erben, von allen Behörden des Landes kosten- und stempelfrei expedirt werde; so wird dieß mit der Verordnung an alle Civil- und Militär-Behörden, sich hiernach künftighin gebührend zu richten, andurch bekannt gemacht.

Dresden, am 26. März 1867.

Die Ministerien der Finanzen, der Justiz und des Kriegs.

Frhr. v. Friesen. D. Schneider. v. Fabrice.

Eckelmann.

№ 39. Verordnung,

die Anzeigeberichte über außerordentliche Vorfälle betreffend;

vom 26. März 1867.

Zu Vereinfachung der den Verwaltungsbehörden obliegenden Geschäfte hat das Ministerium des Innern beschlossen, die Vorschrift im § 8 der Verordnung, die Anzeigeberichte über außerordentliche Vorfälle betreffend, vom 19. Februar 1839 (Seite 27 des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1839), durch welche angeordnet worden ist, daß alle nach §§ 1 und 2 der gedachten Verordnung zu erstattenden Anzeigeberichte gleichlautend an das Ministerium des Innern und an die betreffende Kreisdirection gerichtet werden sollten, dahin abzuändern,

Digitized by Google

daß über alle nach §§ 1, 2 und 3 der gedachten Verordnung anzuzeigenden außerordentlichen Vorfälle von den Polizeibehörden künftig nur an die betreffende Kreisdirection Bericht zu erstatten ist und demnach die andere, bisher an das Ministerium zu richten gewesene Anzeige, welche in der Regel zunächst an die Amtshauptmannschaft oder beziehendlich an die Gesammtcanzlei zu Glauchau gesendet werden sollte, von jetzt an in Wegfall kommt.

Insbesondere haben auch die Polizeibehörden in Dresden und Leipzig die betreffenden Berichte künftig nur an die ihnen vorgesetzte Kreisdirection zu richten.

Dresden, den 26. März 1867.

Ministerium des Innern.
v. Nostitz-Wallwitz.

Weiß.

№ 40. Verordnung,

die Expropriation von Grundeigenthum für Erweiterung des Bahnhofs der Leipzig-Dresdner Eisenbahncompagnie zu Dresden betreffend;

vom 28. März 1867.

Da in Folge des nach Anlegung der Borsdorf-Meißner Eisenbahn zu erwartenden gesteigerten Verkehrs und mit Rücksicht hierauf zu Sicherung und Ordnung des Betriebs eine Erweiterung des Bahnhofs der Leipzig-Dresdner Eisenbahncompagnie zu Dresden, sowie eine neue Gleisverbindung zwischen diesem Bahnhofe und dem hiesigen Bahnhofe der Sächsisch-Schlesischen Staatseisenbahn sich nöthig macht, so wird mit Allerhöchster Genehmigung von dem Ministerium des Innern auf Grund § 2 des Gesetzes, die Expropriation von Grundeigenthum für Erweiterungen bestehender Eisenbahnen betreffend, vom 21. Juli 1855 (Seite 120 fg. des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1855) andurch verordnet, wie folgt:

§ 1. Die Bestimmungen im § 1 des Gesetzes vom 21. Juli 1855 sind auf die nach Maßgabe des von dem Ministerium des Innern genehmigten Planes vorzunehmenden Erweiterungen des hiesigen Bahnhofs der Leipzig-Dresdner Eisenbahncompagnie einschließlich der neuen Gleisverbindung mit dem hiesigen Bahnhofe der Sächsisch-Schlesischen Staatseisenbahn in Anwendung zu bringen.

§ 2. Hinsichtlich des bei der Expropriation für diese erweiterten Anlagen zu beobachtenden Verfahrens und der dießfallsigen Instruction der Straßenbaucommission und der Taxatoren ist allenthalben den Bestimmungen nachzugehen, welche in der Vollziehungsverordnung

Digitized by Google

zum Gesetze vom 3. Juli 1835 (Seite 374 des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1835), sowie in den zu deren Erläuterung ergangenen Verordnungen vom 14. März 1836 (Seite 72 des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1836), vom 5. März 1844 (Seite 122 des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1844) und vom 26. Februar 1859 (Seite 48 des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1859) enthalten sind.

§ 3. Von den im § 1 erwähnten Anlagen werden die Fluren von

Dresden-Neudorf

und von

Pieschen

betroffen.

Dresden, den 28. März 1867.

Ministerium des Innern.
v. Nostitz-Wallwitz.

Fromm.

№ 41. Bekanntmachung,

die Richtungslinie der Borsdorf-Meißner Eisenbahn betreffend;

vom 28. März 1867.

Unter fernerweiter Bezugnahme auf die Verordnung vom 27. Juni 1865 (Seite 478 des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1865) wird andurch bekannt gemacht, daß von der Fortsetzung der Borsdorf-Meißner Eisenbahn innerhalb des Amtsbezirks Döbeln auch die Flur von

Greußnig

betroffen wird.

Dresden, den 28. März 1867.

Ministerium des Innern.
v. Nostitz-Wallwitz.

Fromm.

Digitized by Google

№ 42. Bekanntmachung,

die Staatseisenbahnverwaltung zu Zschopau betreffend;

vom 3. April 1867.

Die nach der Bekanntmachung vom 18. Januar vorigen Jahres (Seite 24 des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1866) an der Chemnitz-Annaberger Staatseisenbahn errichtete Eisenbahnexpedition zu Zschopau ist zu einer

„Eisenbahnverwaltung"

erhoben worden.

Dresden, am 3. April 1867.

Finanz-Ministerium.

Für den Minister:

v. Schimpff.

Schreiner.

№ 43. Bekanntmachung,

den evangelisch-lutherischen Verein für weibliche Diaconie in Dresden betreffend;

vom 3. April 1867.

Nachdem Se. Majestät der König Allergnädigst geruht haben, dem evangelisch-lutherischen Vereine für weibliche Diaconie in Dresden die im § 26 seiner Statuten enthaltene Rechtsvergünstigung zu bewilligen, der zu Folge zur Legitimation des Vorsitzenden und der übrigen Mitglieder des Vereinsvorstands die Bezugnahme auf die im § 15 der Statuten vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachung der Mitglieder des Vorstands und ihrer Stellvertreter im Dresdner Anzeiger genügen soll, so ist nunmehr mit der Bestätigung der beregten Statuten, bei gleichzeitiger Verleihung der Eigenschaften und Rechte einer juristischen Person an den genannten Verein, verfahren worden, was unter dem Bemerken, daß der Verein seinen Gerichtsstand vor dem Gerichtsamte der Stadt Dresden hat, andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Dresden, den 3. April 1867.

Ministerium des Innern.

v. Nostitz-Wallwitz.

Forwerg.

№ 44. Verordnung,

die Auszahlung der Kriegsschädenvergütungen betreffend;

vom 4. April 1867.

Im Anschlusse an § 12 der Ausführungsverordnung zu dem Kriegsschädenvergütungsgesetze vom 12. Februar 1867 (Seite 21 fg. des Gesetz- und Verordnungsblattes von diesem Jahre) wird hiermit Folgendes zur Nachachtung bestimmt:

§ 1. Die von der Centralcommission für Kriegsschädenvergütungen auszustellenden Anweisungen über die von ihr festgestellten Vergütungssummen werden unter Anwendung gedruckter, der Beifuge A entsprechender Formulare ausgefertigt und amtlich vollzogen.

§ 2. Die Auszahlung der Beträge dieser Anweisungen an die empfangsberechtigten Gemeinden oder Besitzer exemter Grundstücke erfolgt gegen Ertheilung einer Quittung nach dem beigefügten Formulare unter B, welches jeder Anweisung beigedruckt wird und von den Betheiligten, soweit nöthig, auszufüllen ist.

§ 3. Die gedachten Quittungen sind bei Vergütungen für Städte von dem Vorstande des Stadtraths, beziehendlich des Stadtgemeinderaths, bei Vergütungen für Landgemeinden von dem Gemeindevorstande, eventuell von dem Stellvertreter dieser Organe, unter Beidruckung des Dienst- oder Gemeindesiegels zu vollziehen.

Die von den Besitzern exemter Grundstücke zu vollziehenden Quittungen bedürfen behufs der Erhebung der angewiesenen Summe der Autorisation durch die Bezirksamtshauptmannschaft.

§ 4. Die angewiesenen Vergütungssummen können gegen Uebergabe der auf sie lautenden Anweisungen und Quittungen von den Betheiligten nach ihrer Wahl bei

a) den Hauptzoll- und Hauptsteuerämtern,
b) den Bezirkssteuereinnahmen,
c) den Salzverwaltereien,
d) den Forstrentämtern,

jedoch nur dann, wenn die bereiten Geldmittel derselben ohne Störung des übrigen Bedarfs dazu ausreichen, oder

e) bei der Finanzhauptcasse zu Dresden

erhoben werden, und werden diese Behörden und Cassenstellen zur Auszahlung der vorerwähnten Vergütungssummen hierdurch angewiesen.

§ 5. Die Summen, auf welche die Anweisungen lauten, können nur nach ihrem vollen Betrage erhoben und gezahlt werden. Theilzahlungen darauf werden nicht geleistet.

§ 6. Die im § 4 bezeichneten Behörden und Cassenstellen haben vor jeder Zahlung die betreffende Anweisung und Quittung, insbesondere auch nach den in §§ 1 bis 3 gegebenen

Digitized by Google

Bestimmungen, zu prüfen und im Falle eines in dieser Hinsicht oder sonst sich ergebenden Mangels die Zahlung bis zu dessen Erledigung zu beanstanden.

§ 7. Die im § 4 unter a bis d erwähnten Behörden und Cassenstellen haben die eingelösten Anweisungen nebst Quittungen an die Finanzhauptcasse auf Ueberschußgelder einzurechnen.

§ 8. Betheiligten, welche ihre Anweisung nebst Quittung an eine der im § 4 erwähnten Behörden und Cassenstellen durch die Post einsenden, ist der angewiesene Betrag gleichfalls durch die Post zuzustellen.

Für diesen Postverkehr ist Portofreiheit bewilligt worden und sind zu diesem Behufe die betreffenden Sendungen mit der Bezeichnung:

„Kriegsschädenvergütung betreffend"

zu versehen.

Diese Bestimmungen leiden jedoch auf Local-, Stadt- und Landpostsendungen keine Anwendung.

Dresden, den 4. April 1867.

Die Ministerien des Innern und der Finanzen.

v. Nostitz-Wallwitz.

Für den Minister:
v. Weissenbach.

Pursch.

Digitized by Google

A.

№ . . . . .

Anweisung

über

. . . . Thlr. . . . Ngr. . . . Pf.

Kriegsschädenvergütung.

Die $\frac{\textit{der Gemeinde N. N.}}{\textit{dem Besitzer des Rittergutes N. N.}}$ auf Grund des Gesetzes vom 12. Februar 1867 zukommende Vergütung für

$\frac{\textit{Kriegslasten und Schäden}}{\textit{Naturalverpflegung}}$	ist auf	Thlr. . .	Ngr. . . Pf.
Naturalien und andere Lieferungen	"	"	" "
Spannfuhren (Truppenbeförderungen)	"	"	" "
Aufwand für Massenquartiere etc.	"	"	" "
Lazarethaufwand etc.	"	"	" "
Schäden an Eigenthum	"	"	" "
baare Geldleistungen	"	"	" "
	in Sa.	*Thlr.* . .	*Ngr.* . . *Pf.*

festgestellt und hierüber gegenwärtige

Anweisung

auf die Staatscasse unter amtlicher Vollziehung ausgefertigt worden.

Dresden, den . . . . . .

(LS) Königl. Centralcommission für Kriegsschädenvergütung.

N. *N.*

№ . . . des Manuals.
№ . . . des Contobuchs.

Digitized by Google

B.

Quittung.

Die für *die Stadt- (Land-) Gemeinde N. N.* / *das Rittergut N. N.* laut Anweisung der Königlichen Centralcommission für Kriegsschädenvergütungen vom . . . . . 1867 ausgefallene Kriegsschädenvergütungssumme von

. . . . Thlr. . . Ngr. . . Pf.

ist mir heute von *der Königl. Finanzhauptcasse* / *dem Königl. Hauptzollamte zu N. N. etc. etc.* baar und richtig ausgezahlt worden, worüber ich *(im Namen und in Vertretung genannter Gemeinde)* nach Maßgabe § 6 des Gesetzes vom 12. Februar 1867 hiermit quittire.

. . . am . . . . 1867.

LS

N. *Gemeindevorstand* / *Bürgermeister*

N. / *Rittergutsbesitzer.*

(Bei Besitzern exemter Grundstücke.)

Die vorstehende Quittung wird hiermit autorisirt.

. . . . . *., am* . . . . . *1867.*

Die Königliche Amtshauptmannschaft.

№ . . . des Manuals.
№ . . . des Contobuchs.

Digitized by Google

№ 45. Decret

wegen Bestätigung der Statuten des Hülfsvereins für Hinterlassene verstorbener Königlich Sächsischer Zoll- und Steuer-Beamten;

vom 28. März 1867.

Nachdem Se. Königliche Majestät auf Vortrag des Justizministeriums die im § 10 der Statuten des Hülfsvereins für Hinterlassene verstorbener Königlich Sächsischer Zoll- und Steuer-Beamten enthaltene Rechtsvergünstigung zu bewilligen Allergnädigst geruht haben, so hat das Ministerium des Innern diese Statuten mit der Wirkung bestätigt, daß den Bestimmungen derselben allenthalben genau nachgegangen werden soll.

Zu dessen Beurkundung ist gegenwärtiges

Decret

unter Siegel und Unterschrift des Ministeriums des Innern ausgefertigt worden.

Dresden, den 28. März 1867.

LS

Ministerium des Innern.
v. Nostitz-Wallwitz.

Fromm.

Statuten

des Hülfsvereins für Hinterlassene verstorbener Königlich Sächsischer Zoll- und Steuer-Beamten.

ꝛc. ꝛc.

§ 10. Alsbald nach ertheilter Bestätigung der Statuten, später bei jedem Wechsel in den Personen, sind die Namen der Ausschußmitglieder, des Rechnungsführers, der Bevollmächtigten und der Cassirer durch die Leipziger Zeitung bekannt zu machen. Diese Bekanntmachung vertritt die Stelle der Legitimation.

ꝛc. ꝛc.

Letzte Absendung: am 13. April 1867.

Digitized by Google

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Königreich Sachsen.

8. Stück vom Jahre 1867.

№ 46. Bekanntmachung,

dem Vorschußvereine zu Hartenstein und dem Creditvereine zu Hohenstein bewilligte Stempelbefreiungen betreffend;

vom 4. April 1867.

Das Finanzministerium hat dem Vorschußvereine zu Hartenstein und dem Creditvereine zu Hohenstein für die bei denselben vorkommenden Wechsel, Schuldverschreibungen und Bürgscheine, welche bei gegebenen Vorschüssen diesen Vereinen von ihren Mitgliedern oder deren Bürgen ausgestellt werden, insofern die Vorschüsse den Betrag von Fünfzig Thalern nicht übersteigen, Befreiung von der in der Stempeltaxe des Mandats vom 11. Januar 1819 unter den Worten: „Schuldverschreibung" und „Fidejussiones und Bürgscheine" (Seite 62 und 73 der Gesetzsammlung vom Jahre 1819) geordneten Stempelabgabe bis auf Widerruf bewilligt.

Solches wird zur Nachachtung für Alle, die es angeht, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Dresden, am 4. April 1867.

Finanz-Ministerium.

Für den Minister:

v. Weissenbach.

Goldfriedrich.

Digitized by Google

№ 47. Verordnung,

die Wahl eines Abgeordneten und seines Stellvertreters für den 3ten Bezirk des Handels- und Fabrikstandes betreffend;

vom 8. April 1867.

In Folge des Ausscheidens des bisherigen zweiten Abgeordneten des 3ten Bezirks des Handels- und Fabrikstandes sowie seines Stellvertreters aus der zweiten Kammer der Ständeversammlung ist die Vornahme einer anderweiten Wahl in dem genannten Wahlbezirke erforderlich und angeordnet worden.

Nachdem nun mit deren Leitung der

Regierungsassessor Martens in Leipzig

als Regierungscommissar beauftragt worden, so wird Solches unter Bezugnahme auf § 58 des Wahlgesetzes vom 19. October 1861 (Seite 299 des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1861) hierdurch bekannt gemacht, auch werden alle bei diesem Wahlgeschäfte betheiligten Behörden zur größten Beschleunigung desselben und zu genauer Befolgung der deshalb bestehenden Vorschriften angewiesen.

Dresden, am 8. April 1867.

Ministerium des Innern.
v. Nostitz-Wallwitz.

Forwerg.

№ 48. Verordnung,

die Wahl eines Abgeordneten und seines Stellvertreters für die Stadt Leipzig betreffend;

vom 15. April 1867.

In Folge des Ablebens des einen der beiden Abgeordneten der Stadt Leipzig für die zweite Ständekammer sowie des Stellvertreters desselben ist die Vornahme einer Neuwahl erforderlich und angeordnet worden.

Nachdem nun mit deren Leitung der

Regierungsrath von Schönberg in Leipzig

als Regierungscommissar beauftragt worden, so wird Solches unter Bezugnahme auf § 58 des Wahlgesetzes vom 19. October 1861 (Seite 299 des Gesetz- und Verordnungsblattes

Digitized by Google

vom Jahre 1861) hierdurch bekannt gemacht, auch werden alle bei dieſem Wahlgeſchäfte betheiligten Behörden zur größten Beſchleunigung deſſelben und zu genauer Befolgung der deshalb beſtehenden Vorſchriften angewieſen.

Dresden, am 15. April 1867.

Miniſterium des Innern.
v. Noſtitz-Wallwitz.

Forwerg.

№ 49. Verordnung,

Vereinfachungen der Geſchäftsbehandlung in Strafſachen betreffend;

vom 13. März 1867.

Zum Zwecke der Vereinfachung der Geſchäftsbehandlung in Strafſachen wird mit Allerhöchſter Genehmigung und, ſoweit nöthig, auf Grund ſtändiſcher Ermächtigung Folgendes verordnet:

I.

Rechtsmittel aller Art und im Aufſichtswege zu erledigende Beſchwerden ſind in der Regel der zuſtändigen Oberbehörde nicht mittelſt förmlichen Berichts, ſondern mittelſt einer in die Acten zu ſchreibenden Regiſtratur anzuzeigen, in welcher auf die Stellen Bezug zu nehmen iſt, an denen ſich die Berufung auf höhere Entſcheidung und die etwaige Ausführung dieſer Berufung befinden. Nur dann iſt ausnahmsweiſe in den obigen Fällen ein beſonderer Bericht zu erſtatten, wenn der Gegenſtand der Anzeige eine eingehende Begründung oder Begutachtung nothwendig macht.

II.

Für die unter I erwähnte Regiſtratur iſt weder eine Gebühr, noch — wie im Einverſtändniſſe mit dem Finanzminiſterium verordnet wird — Stempel in Anſatz zu bringen; daſſelbe gilt von den Notizen, mittelſt deren nach § 49 der Inſtruction für die Gerichte in Strafſachen die Unterſuchungsacten dem requirirten Gerichte zugeſtellt, oder von dieſem zurückgeſendet werden und ſind daher die Beſtimmungen der Taxordnung in Strafſachen (Seite 291 fg. des Geſetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1856) Cap. I, § 8 unter 3 und Cap. II, § 20 unter den Nummern 7, 27 und 28, ſoweit bei der zuletzt erwähnten Nummer Abgangsbemerkungen erwähnt werden, nicht weiter in Anwendung zu bringen. Dagegen iſt für die Bemerkung des Abgangs einer Regiſtratur oder Notiz der gedachten Art eine Gebühr von zwei bis fünf Neugroſchen anzuſetzen.

III.

Wenn in einem der vorbemerkten Fälle Acten ohne Bericht oder besonderes Schreiben an eine andere Behörde abgesendet werden, so ist dieß mit Angabe des Abgangstags in einem deshalb zu haltenden Verzeichnisse anzumerken.

Dresden, den 13. März 1867.

Ministerium der Justiz.
D. Schneider.

Rosenberg.

№ 50. Verordnung,

einige Abänderungen im bürgerlichen Prozesse betreffend;

vom 13. März 1867.

Nachdem die Stände auf dem zwölften ordentlichen Landtage die Regierung ermächtigt haben, mehrere den bürgerlichen Prozeß angehende Vorschriften, insoweit sie eigentlich durch Gesetze auszusprechen gewesen sein würden, im Verordnungswege zu ertheilen, so wird mit Allerhöchster Genehmigung, unter Vorbehalt weiterer in der nämlichen Ermächtigung begriffener Bestimmungen über andere Gegenstände, zunächst Folgendes verordnet:

I.

Jeder schriftliche Parteivortrag sammt Beilagen, auf welchen die Gegenpartei sich zu erklären hat, oder sich zu erklären befugt ist, ist in so vielen gleichlautenden Exemplaren bei Gericht einzureichen, daß, außer dem bei den Gerichtsacten bleibenden Exemplare, jeder Partei ein solches mitgetheilt werden kann. Für Streitgenossen, welche nicht durch einen gemeinschaftlichen Bevollmächtigten vertreten sind, müssen, außer dem zu den Gerichtsacten zu nehmenden Exemplare, so viele Exemplare übergeben werden, als Streitgenossen vorhanden sind, oder als in Folge der Erlassung eines Umlaufs nach der Vorschrift in der Erl. Prozeßordnung zum IV. Titel § 2 nöthig werden. Ist die Partei, welche den Vortrag eingereicht hat, der nach dem Vorstehenden ihr obliegenden Verbindlichkeit ganz oder zum Theil nicht nachgekommen, so hat das Gericht auf Kosten dieser Partei so viele Abschriften des Vortrags fertigen zu lassen, als zur Zufertigung an die Gegenpartei nöthig sind.

Auf das Klagvorbringen in dem Prozesse über ganz geringe Civilansprüche, auf die Sätze im rechtlichen Verfahren und auf die Appellationen gegen das Verfahren leidet die obige Vorschrift keine Anwendung.

Digitized by Google

II.

1. Zu Gültigkeit einer Vollmacht ist die Unterzeichnung derselben auch mit den Vornamen des Ausstellers dann nicht erforderlich, wenn der Letztere durch andere Umstände, z. B. durch seinen Geschlechtsnamen oder seinen demselben beigefügten Character oder durch ein sonst angegebenes deutliches Kennzeichen von anderen Personen gleiches Namens zu unterscheiden ist.

2. Kaufleute können in Prozessen vor den Handelsgerichten ihre Vollmachten mit ihrer Firma unterzeichnen; doch ist die Gegenpartei, wie das Gericht befugt, zu verlangen, daß innerhalb einer von dem Letzteren zu setzenden Frist durch Zeugniß der zuständigen Behörde oder einen, das betreffende Folium enthaltenden Auszug aus dem Handelsregister nachgewiesen werde, welche Personen zu Vertretung der unter der Firma bestehenden Handlung vor Gericht berechtigt sind.

III.

1. Die Zustellung einer gerichtlichen Zufertigung jeder Art (Ladung, Verfügung u. dergl. m.) erfolgt, wenn sie nicht an Gerichtsstelle stattfindet, an die Person, für welche sie bestimmt ist, in deren Behausung oder Gewerbslocale, oder, wenn dieselbe weder eine Behausung noch ein Gewerbslocal hat, überall, wo sie anzutreffen ist. Jede auch außerhalb der Behausung oder des Gewerbslocals geschehene Zustellung ist gültig, wenn die Zufertigung angenommen wird. Ist die Annahme ohne Rechtsgrund verweigert worden, so hat das Angebot der Zustellung dieselbe Wirkung, wie die Zustellung; es kann jedoch noch später die Auslieferung der Zufertigung verlangt werden. Wer behauptet, daß das ihm geschehene Angebot einer Zufertigung um deswillen unwirksam sei, weil es nicht in seiner Behausung oder in seinem Gewerbslocale geschehen sei, hat zu bescheinigen, daß er zur Zeit des Angebots eine eigene Behausung oder ein Gewerbslocal gehabt hat.

2. Bei Abwesenheit der Person, für welche die Zufertigung bestimmt ist, kann die Zustellung geschehen

a) an ihren Ehegatten, an ihre Eltern oder Großeltern, an ihre Kinder oder Enkel, sowie an die zu ihrem Hausstande gehörigen Personen, einschließlich des Gesindes, vorausgesetzt bei diesen Allen, daß sie in der Behausung oder in dem Gewerbslocale der Person, für welche die Zufertigung bestimmt ist, gegenwärtig sind, sowie bei den Kindern, Enkeln, oder zum Hausstande gehörigen Personen, einschließlich des Gesindes, daß sie das achtzehnte Altersjahr erfüllt haben, nicht minder

b) für Gewerbtreibende, welche ein Comptoir halten, und für Advocaten an eine von ihnen in ihren Geschäften verwendete Person, vorausgesetzt, daß die Letztere in dem Gewerbslocale des Gewerbtreibenden oder in der Schreibstube des Advocaten, für welchen die Zufertigung bestimmt ist, gegenwärtig ist, übrigens nicht blos in den eigenen Rechtsstreiten der Advocaten, sondern auch in den Rechtsstreiten ihrer Auftraggeber.

Digitized by Google

Keine von den Personen, welchen nach diesen Vorschriften unter a und b eine Zufertigung für einen Anderen zugestellt werden kann, ist verpflichtet, sie anzunehmen. Wer dieselbe annimmt, hat, wenn ihm deren Abnahme von Demjenigen, für welchen sie bestimmt ist, verweigert oder die Abgabe an diesen unmöglich wird, dieß dem Gerichte unverzüglich anzuzeigen.

Kann Derjenige, an welchen die Zustellung geschehen sollte, bescheinigen, daß ihm die Zufertigung nicht oder doch so spät zugestellt worden ist, daß er, was er zufolge derselben zu verrichten die Verpflichtung oder die Befugniß hatte, zu verrichten außer Stande war, so hat die Zustellung gegen ihn keine Wirkung.

3. Die Gerichte haben sich zur Zustellung von Zufertigungen jeder Art an die Betheiligten der Postanstalten zu bedienen und es hat eine in Folge dessen durch Letztere bewirkte Zustellung dieselbe Wirkung, als ob sie an Gerichtsstelle unmittelbar, oder durch den Gerichtsboten bewirkt worden wäre. Für diese Art der Zustellung gelten folgende nähere Bestimmungen:

a) Untergerichte können Zustellungen durch die Post nur an solche Personen bewirken lassen, welche im Inlande außerhalb des Bezirks des Gerichts wohnen, von welchem die zuzustellende Zufertigung ausgeht. Dagegen können das Oberappellationsgericht und die Appellationsgerichte sich in den bei ihnen vorkommenden Rechtssachen aller Art der Postanstalten zu Zustellungen ohne Unterschied des Gerichtsbezirks bedienen, in welchem der Adressat im Inlande wohnt.

b) Der Zufertigung ist ein nach dem unter B beigefügten Formulare eingerichteter Behändigungsschein beizufügen und an erstere zusammengebrochen leicht anzuheften. Dieser Schein ist von dem absendenden Gerichte in den ersten vier Spalten auszufüllen und mit Datum und Unterschrift, sowie mit der Angabe der taxmäßigen Insinuationsgebühr, zu versehen.

c) Auf der Adresse der Zufertigung ist die Bemerkung: „Hierbei ein Behändigungsschein Nr....." anzubringen, auch auf die Außenseite des zusammengebrochenen Scheines in eine der oberen Ecken die nämliche Nummer und der Bestimmungsort, überdieß auf die Mitte dieser Außenseite die für die Rücksendung erforderliche Adresse zu setzen.

d) Bei der Absendung ist das tarifmäßige Porto bis zum Bestimmungsorte, sowie das Porto für die Rücksendung des Scheines an die abfertigende Behörde verlagsweise aus der Sportelcasse der Letzteren zu berichtigen. Die Insinuationsgebühr wird von dem Briefträger dem Empfänger abgefordert; verweigert dieser die Zahlung, so wird die Gebühr von der Postanstalt dem absendenden Gerichte angerechnet und von diesem berichtigt.

e) Auf dem Behändigungsscheine hat Derjenige, für welchen die Zufertigung bestimmt ist, den Empfang derselben zu bekennen oder, wenn er dieß nicht kann oder will, der Briefträger den Grund der Nichtvollziehung anzugeben, sodann ist der Schein vom Briefträger mit der Bemerkung über die erfolgte Behändigung und von der Postanstalt mit der Bescheinigung derselben zu versehen, und hierauf der Schein an das absendende Gericht zurückzusenden.

Digitized by Google

f) Einer Recommandirung der Zufertigungen durch die Gerichte und der zurückgehenden Scheine durch die Poſtanſtalten bedarf es nicht.

g) Patentariſche Zufertigungen ſind von der Behändigung durch die Poſtanſtalten ausgeſchloſſen.

4. Auch bei Zuſtellungen durch die Gerichtsboten haben die Gerichte ſich der Behändigungsſcheine zu bedienen. Derjenige, für welchen die Zufertigung beſtimmt iſt, hat auf dem Scheine den Empfang der Zufertigung zu bekennen; kann oder will er dieß nicht, ſo hat der Gerichtsbote auf dem Scheine den Grund der Nichtvollziehung anzugeben; außerdem hat der Bote auf dem Scheine die geſchehene Zuſtellung zu bemerken. Der ſolchergeſtalt vollzogene Behändigungsſchein iſt zu den Sachacten zu nehmen und bedarf es dann in denſelben einer, den Bericht über die geſchehene Zuſtellung enthaltenden Regiſtratur nicht.

5. Für jeden der unter 3 und 4 erwähnten Behändigungsſcheine iſt eine Gebühr von einem Neugroſchen in Anſatz zu bringen.

6. Läßt ein Gericht im Inlande außerhalb ſeines Bezirks die Zuſtellung einer Zufertigung durch die Poſtanſtalt oder ausnahmsweiſe durch einen Gerichtsboten vornehmen, ſo bedarf es von Seiten desjenigen Gerichts, in deſſen Bezirke ſie erfolgt, der Geſtattung der Zuſtellung nicht.

IV.

Die Zeugen und die Sachverſtändigen ſind zu den Productions- und Reproductions-Terminen nur dann vorzuladen, wenn in denſelben ihre Abhörung oder Befragung erfolgen ſoll. Wird Letzteres nicht beabſichtigt, ſo ſind die Zeugen und die Sachverſtändigen erſt zu dem Termine vorzuladen, in welchem ſie abgehört oder befragt werden ſollen.

V.

Iſt in einem Falle, in welchem die Verpflichtung zum Schadenerſatze in rechtlicher Gewißheit beruht, der Betrag des Schadens vorausſichtlich nicht, oder nur mit unverhältnißmäßigen Koſten oder mit unverhältnißmäßigen Schwierigkeiten zu beweiſen, ſo hat das Gericht dieſen Betrag, nach Befinden unter Zuratheziehung von Sachverſtändigen, mit Würdigung aller Umſtände der Billigkeit gemäß feſtzuſetzen, ſowohl auf einſeitigen Antrag, als auch Amtswegen, ſelbſt dann, wenn über die Höhe des Schadens eine ganz oder theilweiſe ohne Erfolg gebliebene Beweisaufnahme ſtattgefunden hat. Iſt der Beſchädigte zum Schätzungseide berechtigt, ſo darf das Gericht den Betrag der Erſatzleiſtung feſtſetzen, wenn auf den Schätzungseid verzichtet wird.

VI.

1. Schriften, in denen Appellationen gegen Erkenntniſſe eingewendet oder ausgeführt werden, ſind dem Gegner des Appellanten nicht mittelſt beſonderen Schreibens, ſondern mittelſt

Digitized by Google

einer Registratur zuzufertigen, in welcher in Prozessen über geringe und größere Ansprüche das Befugniß zur Widerlegung und die dazu nachgelassene gesetzliche Frist, in Prozessen über ganz geringe Ansprüche die Zeit der Absendung der Acten an das Obergericht (s. nachstehends 4) auszudrücken und welche auf das dem Gegner zuzustellende Exemplar der Schrift, oder, wenn die Appellation mündlich eingewendet worden, auf die dem Gegner zuzustellende Abschrift des über die Appellation aufgenommenen Protocolls zu bringen ist.

2. Bei eingewendeter Leuterung hat die Ansetzung eines Prosecutionstermins und die Abhaltung eines Prosecutionsverfahrens zu unterbleiben. Vielmehr leiden auf das Verfahren nach eingewendeter Leuterung die Vorschriften über das Verfahren nach eingewendeter Appellation gegen Erkenntnisse, einschließlich der Bestimmungen in dieser Verordnung unter VI, 1, 4 und 5, ebenfalls Anwendung.

3. Bei Appellationen gegen das gerichtliche Verfahren ist den Parteien der Tag, an welchem die Acten zur Entscheidung an das Obergericht abgesendet werden sollen, ebenfalls durch abschriftliche Zufertigung einer den hierauf gerichteten Beschluß enthaltenden Registratur bekannt zu machen.

4. Auf Appellationen und Leuterungen findet die Erstattung eines förmlichen Berichts an das über das Rechtsmittel entscheidende Gericht nicht mehr statt; vielmehr hat die Uebersendung der Acten an das Letztere mittelst einer in dieselben zu schreibenden Registratur zu erfolgen. In dieser Registratur ist auf die Actenstellen Bezug zu nehmen, an welchen das Rechtsmittel eingewendet und ausgeführt, Beschwerden zu demselben nachgebracht und eine Widerlegung desselben unternommen worden; auch ist Dasjenige anzuführen, was außerdem etwa auf Veranlassung des Rechtsmittels zur Kenntniß des über dasselbe entscheidenden Gerichts zu bringen ist.

Die Gerichte, bei denen Rechtsmittel eingewendet worden, haben in einem jeden Falle einer solchen Uebersendung der Acten an das entscheidende Gericht den Tag des Abgangs derselben in einem deshalb anzulegenden Verzeichnisse anzumerken.

5. Ist bei einem Untergerichte gegen ein von ihm eröffnetes Urthel oder gegen eine von ihm bekannt gemachte Verordnung eines Appellationsgerichts an das Oberappellationsgericht appellirt worden, so sind die Acten nicht an das Appellationsgericht, sondern unmittelbar an das Oberappellationsgericht mittelst einer Registratur (s. VI, 4) einzusenden. In Ansehung der Zurücksendung von dem Oberappellationsgerichte an das Untergericht dagegen bewendet es bei den jetzt geltenden Bestimmungen.

6. Für die nach den Vorschriften unter VI, 1 — 5 an die Stelle der wegfallenden Zufertigungsschriften und Berichte tretenden Registraturen sind Kosten, und, wie im Einverständnisse mit dem Finanzministerium verordnet wird, Stempel nicht in Ansatz zu bringen; dagegen ist für Notirung des Abgangs in Prozessen über geringe und ganz geringe Ansprüche

Digitized by Google

eine Gebühr von 1 Ngr., in Prozeſſen über größere Anſprüche eine Gebühr von 2 bis 5 Ngr. zu liquidiren.

VII.

Wird im bürgerlichen Prozeſſe ein Erkenntniß oder in ſonſtigen Streitigkeiten des bürgerlichen Rechtes, in denen ſich Betheiligte einander gegenüberſtehen, eine unterrichterliche Entſchließung oder eine oberrichterliche Verordnung auf eine dagegen eingewendete Appellation oder Leuterung durchgängig dieſer entſprechend abgeändert oder durchgängig beſtätigt, ſo iſt im erſten Falle der Gegner Desjenigen, welcher das Rechtsmittel eingewendet hat, im zweiten Falle der Letztere in die Koſten des Rechtsmittels zu verurtheilen.

VIII.

In beiden Arten des Provocationsprozeſſes iſt die erſte Ladung nicht mehr dilatoriſch zu erlaſſen, ſondern es iſt der Beklagte ſofort unter Androhung der geſetzlichen Rechtsnachtheile für den Fall des Ungehorſams vorzuladen.

Die den obigen Vorſchriften entgegenſtehenden, in Geſetzen und Verordnungen enthaltenen älteren Beſtimmungen werden hierdurch außer Wirkſamkeit geſetzt.

Dresden, den 13. März 1867.

Miniſterium der Juſtiz.

D. Schneider.

Roſenberg.

B.

Behändigungsschein.

Ausfertigung.				Insinuation.		
Nr. der Reg.	Betreff.	Datum.	Wem zu insinuiren.	Wem insinuirt.	Datum.	Anmerkungen:

. . . am . . . . . 18 . . Empfangen
(Vollziehung des Gerichts.)
. . . . . am . . . 18 . .
(Unterschrift des Empfängers.)

— Thlr. . . . Ngr. . . . Pf. Insinuationsgeb. Insinuirt durch
(Briefträger.)

Nach Relation des Briefträgers N. N. bescheinigt
. . . . . am . . . . 18 . .
(Vollziehung des Postvorstands.)

Letzte Absendung: am 27. April 1867.

Digitized by Google

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Königreich Sachsen.

9. Stück vom Jahre 1867.

№ 51. Verordnung,

den Beitritt des Cantons Graubünden zu der mit mehreren Schweizer-Cantonen wegen gegenseitiger Behandlung der Handelsreisenden getroffenen Vereinbarung betreffend;

vom 14. März 1867.

Nachdem der Canton Graubünden der Uebereinkunft beigetreten ist, welche laut der Verordnungen vom 27. December 1858 (Seite 1 fg. des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1859), vom 10. März 1860 (Seite 23 des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1860) und vom 6. September 1860 (Seite 162 fg. des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1860) Königlich Sächsischer Seits mit mehreren Schweizer-Cantonen wegen gegenseitiger Behandlung der Handelsreisenden getroffen worden ist, so treten die in erstgedachter Verordnung enthaltenen Ausführungsbestimmungen nunmehr auch dem Canton Graubünden gegenüber in Kraft.

Es sind jedoch in Zukunft für Handelsreisende nach und aus sämmtlichen der Vereinbarung beigetretenen Cantonen die Gewerbe-Legitimationszeugnisse behufs Erlangung von Legitimationsacten für Freihaltung von Gewerbs- oder Patentgebühren ebenso wie die Gewerbesteuerfreischeine — vergl. die Beilagen unter A und D zu der Verordnung vom 27. December 1858, Seite 2 fg. des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1859 — nicht mehr, wie im § 1 resp. 3 der eben citirten Verordnung vorgeschrieben, von den Amtshauptmannschaften und in großen und Mittelstädten von den Stadträthen, sondern ohne Unterschied nur von den Paßpolizeibehörden und zwar in diesem Falle, nach Maßgabe der Vorschrift in den eben angezogenen Paragraphen, kosten- und stempelfrei auszustellen.

Da ferner nach den dermalen geltenden Bestimmungen den Handelsreisenden aus den betreffenden Schweizer-Cantonen gestattet ist, außer Proben auch aufgekaufte Waaren, jedoch nur zum Behufe deren Beförderung nach dem Bestimmungsorte bei sich zu führen, so kommt das in der Beilage D der Verordnung vom 27. December 1858 vorgeschriebene Formular

Digitized by Google

für die Gewerbesteuerfreischeine in Wegfall und tritt an dessen Stelle das hier unter D angeschlossene Muster.

Hiernach haben sich Alle, die es angeht, gebührend zu achten.

Dresden, den 14. März 1867.

Die Ministerien der Finanzen und des Innern.
Frhr. v. Friesen. v. Nostitz-Wallwitz.

Fromm.

D.

Sächsischer Gewerbesteuerfreischein.

Dem Herrn . . . . . wird hiermit auf Grund des beigebrachten, von der Schweizerischen Bundescanzlei unter dem . . . . . ausgefertigten Gewerbslegitimationszeugnisses das Befugniß ertheilt, in den Königlich Sächsischen Landen für sein Geschäft Waarenbestellungen aufzusuchen und Waareneinkäufe zu machen.

Derselbe darf von den Waaren, auf welche er Bestellung suchen will, Proben, aufgekaufte Waaren dagegen nur, behufs deren Beförderung an den Bestimmungsort, mit sich herumführen.

Gegenwärtiger Gewerbesteuerfreischein, welcher auf Verlangen den Grenz- und Steueraufsichtsbeamten vorzuzeigen, ist gültig auf die Dauer von . . . . . also bis zum . . . . . .

(Ort, Datum.) (Firma der Behörde.)

Personalbeschreibung und Unterschrift des Reisenden.

№ 52. Decret

wegen Bestätigung der Genossenschaftsordnung der Genossenschaft für Berichtigung der Parthe zu Albrechtshain;

vom 3. April 1867.

Das Ministerium des Innern hat auf Grund von § 12 des Gesetzes über die Berichtigung von Wasserläufen vom 15. August 1855 (Seite 486 des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1855) die Genossenschaftsordnung der unter dem Namen

Genossenschaft für Berichtigung der Parthe zu Albrechtshain

Digitized by Google

zusammengetretenen Genossenschaft unter Verleihung der Rechte einer juristischen Person an Letztere und mit der Wirkung bestätigt, daß den Bestimmungen dieser Genossenschaftsordnung allenthalben nachgegangen werden soll.

Zu dessen Beurkundung ist gegenwärtiges

Decret

unter Siegel und Unterschrift des Ministeriums des Innern ausgefertigt worden.

Dresden, am 3. April 1867.

LS

Ministerium des Innern.
v. Nostitz-Wallwitz.

Fromm.

№ 53. Decret

wegen Bestätigung der Statuten der Annaberger Bergbegräbnißbrüderschaft;

vom 15. April 1867.

Nachdem Se. Königliche Majestät auf Vortrag des Justizministeriums die in §§ 26 und 27 der Statuten der Annaberger Bergbegräbnißbrüderschaft enthaltenen Rechtsvergünstigungen zu bewilligen Allergnädigst geruht haben, so hat das Ministerium des Innern diese Statuten mit der Wirkung bestätigt, daß den Bestimmungen derselben genau nachgegangen werden soll.

Zu dessen Beurkundung ist gegenwärtiges

Decret

unter Siegel und Unterschrift des Ministeriums des Innern ausgefertigt worden.

Dresden, den 15. April 1867.

LS

Ministerium des Innern.
v. Nostitz-Wallwitz.

Fromm.

Neues Statut
der Annaberger Bergbegräbnißbrüderschaft.

2c. 2c.

§ 26. 2c. 2c.

Vertretung der Brüderschaft.

Zu ihrer Legitimation vor jeder Behörde erfolgt bei jeder Neuwahl die Bekanntmachung des Vorstehers und Rechnungsführers, sowie ihrer Stellvertreter im Amtsblatte des Stadtraths zu Annaberg.

Digitized by Google

Inhibition. § 27. Die von den Mitgliedern der Gesellschaft eingezahlten oder für dieselben als Aussteuer zu gewährenden Gelder können weder inhibirt, noch kann in dieselben Hülfsvollstreckung vollzogen werden.

ꝛc. ꝛc.

№ 54. Verordnung,

Maßregeln zum Schutze gegen die Einschleppung der Rinderpest betreffend;

vom 29. April 1867.

Eingegangenen Nachrichten zufolge ist die Rinderpest in Bayern, in Untersteinbach bei Culmbach, ausgebrochen.

Mit Rücksicht hierauf findet sich das Ministerium des Innern veranlaßt, bis auf Weiteres

1. das Einbringen von Rindvieh ohne Unterschied der Raçe, desgleichen von Schafen, Ziegen und Schweinen, sowohl mittelst der Eisenbahn, als auch im Grenzverkehre,

2. die Einfuhr thierischer Rohproducte, namentlich von Fleisch und Talg, Haut, Hörnern und Knochen von obigen Viehgattungen in frischem Zustande

aus Bayern nach Sachsen unbedingt zu untersagen.

Zuwiderhandlungen werden nach den Bestimmungen im § 3 der Allerhöchsten Verordnung vom 16. Januar 1860 (Seite 1 fg. des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1860) geahndet.

Alle Zeitschriften der im § 21 des Preßgesetzes vom 14. März 1851 gedachten Art haben vorstehende Verordnung unverzüglich zum Abdruck zu bringen.

Dresden, am 29. April 1867.

Ministerium des Innern.

v. Nostitz-Wallwitz.

Forwerg.

Letzte Absendung: am 11. Mai 1867.

Digitized by Google

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Königreich Sachsen.

10. Stück vom Jahre 1867.

№ 55. Decret

wegen Bestätigung der Statuten der Dresdner allgemeinen Kranken- und Begräbnißcasse für Gewerbsgehülfen und Lehrlinge;

vom 15. April 1867.

Nachdem Se. Königliche Majestät auf Vortrag des Justizministeriums die im letzten Abschnitte von § 7 der Statuten der Dresdner allgemeinen Kranken- und Begräbnißcasse für Gewerbsgehülfen und Lehrlinge enthaltene Rechtsvergünstigung zu bewilligen Allergnädigst geruht haben, so hat das Ministerium des Innern diese Statuten mit der Wirkung bestätigt, daß den Bestimmungen derselben genau nachgegangen werden soll.

Zu dessen Beurkundung ist gegenwärtiges

Decret

unter Siegel und Unterschrift des Ministeriums des Innern ausgefertigt worden.

Dresden, den 15. April 1867.

(LS)

Ministerium des Innern.
v. Nostitz-Wallwitz.

Fromm.

Statuten

der Dresdner allgemeinen Kranken- und Begräbnißcasse für Gewerbsgehülfen und Lehrlinge.

2c. 2c.

§ 7. 2c. 2c. Wahl des Vorstandes.

Der Name des Vorsitzenden und des Cassirers, sowie die Namen der Stellvertreter sind im Dresdner Anzeiger sofort nach erfolgter Wahl zu veröffentlichen.

Diese Bekanntmachung vertritt die Stelle der Legitimation.

2c. 2c.

Digitized by Google

№ 56. Decret

wegen Bestätigung der Statuten des Vorschußvereins zu Leisnig;

vom 2. Mai 1867.

Nachdem Se. Königliche Majestät auf Vortrag des Justizministeriums die in §§ 14 und 31 der Statuten des Vorschußvereins zu Leisnig enthaltenen Rechtsvergünstigungen zu bewilligen Allergnädigst geruht haben, so hat das Ministerium des Innern diese Statuten mit der Wirkung bestätigt, daß den Bestimmungen derselben allenthalben genau nachgegangen werden soll.

Zu dessen Beurkundung ist gegenwärtiges

Decret

unter Siegel und Unterschrift des Ministeriums des Innern ausgefertigt worden.

Dresden, den 2. Mai 1867.

LS

Ministerium des Innern.
v. Nostitz-Wallwitz.

Fromm.

Statuten des Vorschußvereins zu Leisnig.

ꝛc. ꝛc.

§ 14. Die Namen des Directors, des Cassirers, des Schriftführers, der Ausschußmitglieder und deren Stellvertreter sowie jeder in den Personen eintretende Wechsel sind durch das Directorium öffentlich bekannt zu machen.

Diese Bekanntmachung vertritt die Stelle der Legitimation.

ꝛc. ꝛc.

Vorrechte und Privilegien des Vereins.

§ 31. Sind von einem Mitgliede zur Sicherung des erhaltenen Vorschusses Staats- und andere Werthpapiere oder sonstige Gegenstände als Pfand deponirt worden, so ist in dem Falle, wenn das Pfand durch Rückzahlung des Vorschusses nicht eingelöst wird, das Directorium ermächtigt, das Pfand nach Ablauf einer dem Schuldner anzukündigenden vierzehntägigen Frist bestmöglichst zu verkaufen und die Forderung mit dem Kaufpreise zu decken.

Fällt der Verpfänder in Concurs, so ist das Pfand nur gegen Zahlung des vollen Schuldbetrags an die Concursmasse abzuliefern; erfolgt diese Zahlung nicht, so ist die Anstalt befugt, zur Verfallzeit das Pfand, wie oben angegeben, zu realisiren und nur den Ueberschuß zur Masse abzugeben oder das Fehlende beim Concurse zu liquidiren.

Digitized by Google

Verbote gegen Ausantwortung von Pfändern und Vollstreckung der Hülfe in dieselben sind unzulässig und unwirksam, außer insoweit nach völliger Tilgung der Forderung des Vereins noch ein Ueberschuß vorhanden ist.

ꝛc. ꝛc.

№ 57. Verordnung,

die Expropriation von Grundeigenthum zu Zwecken der Chemnitz-Riesaer Staatseisenbahn betreffend;

vom 6. Mai 1867.

Da die im Baue begriffene Borsdorf-Meißner Eisenbahn sich mit der Chemnitz-Riesaer Staatseisenbahn unfern von Döbeln kreuzen wird, so ist zur Sicherheit und Ordnung des Betriebs für nöthig erachtet worden, an dem Kreuzungspunkte einen für beide Bahnen gemeinschaftlichen Bahnhof, unter Verlegung des jetzigen Staatsbahnhofs Döbeln nach dieser Stelle, anzulegen.

Während nun, soweit diese Bahnhofsanlage für Zwecke der Borsdorf-Meißner Eisenbahn berechnet ist, auf die Verordnung vom 27. Juni 1865 (Seite 478 des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1865) und auf die Bekanntmachung vom 21. März vorigen Jahres (Seite 62 des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1866) zu verweisen ist, wird dagegen, soweit jene für die genannte Staatsbahn bestimmt ist, auf Grund § 2 des Gesetzes, die Expropriation von Grundeigenthum für Erweiterungen bestehender Eisenbahnen betreffend, vom 21. Juli 1855 (Seite 120 des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1855) mit Allerhöchster Genehmigung andurch verordnet, wie folgt:

§ 1. Die Bestimmungen § 1 des Gesetzes vom 21. Juli 1855 sind auf die nach Maßgabe des von dem Ministerium des Innern genehmigten Planes zu bewerkstelligende obengedachte Bahnhofsanlage in Anwendung zu bringen.

§ 2. Hinsichtlich des bei dieser Expropriation zu beobachtenden Verfahrens und der dießfallsigen Instruction der Straßenbaucommission und der Taxatoren ist allenthalben denjenigen Bestimmungen nachzugehen, welche in der Vollziehungsverordnung zum Gesetze vom 3. Juli 1835 (Seite 374 des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1835), sowie beziehendlich in den zu deren Erläuterung ergangenen Verordnungen vom 14. März 1836 (Seite 72 des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1836), vom 5. März 1844 (Seite 122 des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1844) und vom 26. Februar 1859 (Seite 48 des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1859) enthalten sind.

Digitized by Google

§ 3. Von der im § 1 erwähnten Anlage werden die Fluren von

Kleinbauchlitz und
Stadt Döbeln

betroffen.

Dresden, am 6. Mai 1867.

Ministerium des Innern.
v. Nostitz-Wallwitz.

Fromm.

№ 58. Verordnung,

Maßregeln zum Schutze gegen die Rinderpest betreffend;

vom 14. Mai 1867.

Im Anschlusse an die wegen der Rinderpest in Bayern unterm 29. vorigen Monats (Seite 116 des Gesetz- und Verordnungsblattes von diesem Jahre) erlassene Verordnung findet sich das Ministerium des Innern zur Abwendung der von Bayern aus auf dem Wege durch Böhmen möglichen Einschleppung der gedachten Seuche veranlaßt, bis auf Weiteres entlang der ganzen Sächsisch-Böhmischen Grenze

1. das Einbringen von Rindvieh ohne Unterschied der Raçe, desgleichen von Schafen und Ziegen, sowohl mittelst der Eisenbahn, als auch im Grenzverkehre, sowie
2. die Einfuhr thierischer Rohproducte von obigen Viehgattungen in frischem Zustande, namentlich von Fleisch und Talg, Haut, Hörnern und Knochen

unbedingt zu untersagen.

Zuwiderhandlungen werden nach den Bestimmungen im § 3 der Allerhöchsten Verordnung vom 16. Januar 1860 (Seite 1 fg. des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1860) geahndet.

Alle Zeitschriften der § 21 des Gesetzes vom 14. März 1851, die Angelegenheiten der Presse betreffend, gedachten Art haben vorstehende Verordnung unverzüglich zum Abdruck zu bringen.

Dresden, am 14. Mai 1867.

Ministerium des Innern.
v. Nostitz-Wallwitz.

Forwerg.

Digitized by Google

№ 59. Gesetz,

Nachträge zu dem Gesetze wegen provisorischer Forterhebung der Steuern und Abgaben im Jahre 1867 vom 24. December 1866 betreffend;

vom 15. Mai 1867.

Wir, Johann, von GOTTES Gnaden König von Sachsen

ꝛc. ꝛc. ꝛc.

haben zu Deckung des erhöhten Staatsaufwands für das laufende Jahr mit Zustimmung Unserer getreuen Stände beschlossen, wie folgt:

§ 1. Im Jahre 1867 sind außer den durch § 1 des Gesetzes vom 24. December 1866 (Seite 298 des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1866) ausgeschriebenen Steuern und Abgaben annoch zu erheben

a) ein Zuschlag zur Grundsteuer nach zwei Pfennigen von jeder Steuereinheit,

b) einer dergleichen zur Gewerbe- und Personalsteuer nach acht Zehntheilen eines ganzen Jahresbetrags

nach den deshalb bestehenden gesetzlichen Vorschriften und

c) Zuschläge zur Schlachtsteuer

nach dem darauf bezüglichen Gesetze vom heutigen Tage.

§ 2. Die Termine für die Erhebung der Zuschläge unter a und b, sowie die Vergütung für die Erhebung, Ablieferung und Berechnung derselben hat Unser Finanzministerium festzustellen.

§ 3. Das weitere Erforderniß zu Bestreitung des erhöhten Staatsaufwands ist aus den verfügbaren Beständen des mobilen Staatsvermögens zu entnehmen.

Urkundlich haben Wir dieses Gesetz, mit dessen Ausführung Unser Finanzministerium beauftragt ist, eigenhändig vollzogen und Unser Königliches Siegel beidrucken lassen.

Gegeben zu Dresden, den 15. Mai 1867.

Johann.

(LS)

Richard Freiherr von Friesen.

Digitized by Google

№ 60. Gesetz,

die Schlachtsteuer, die Uebergangsabgabe von zollvereinsländischem Fleischwerke, sowie die Verbrauchsabgabe von vereinsausländischem Fleischwerke betreffend;

vom 15. Mai 1867.

Wir, Johann, von GOTTES Gnaden König von Sachsen

ꝛc. ꝛc. ꝛc.

haben mit Rücksicht auf die vermehrten Bedürfnisse der Staatscasse eine Erhöhung der Schlachtsteuer für angemessen befunden und verordnen deshalb unter Aufhebung der §§ 1 und 2 des Gesetzes vom 23. März 1858, die Schlachtsteuer und die Uebergangsabgabe von zollvereinsländischem Fleischwerke betreffend (Seite 45 des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1858), mit Zustimmung Unserer getreuen Stände, wie folgt:

§ 1. Der zu dem Gesetze vom 23. März 1858 gehörige Tarif unter ✝ tritt vom 1. Juni dieses Jahres an außer Wirksamkeit.

§ 2. Von demselben Zeitpunkte an ist bis auf Weiteres nur von Rindvieh und Schweinen, welche zum Verkaufe (zur Bank) oder zum Hausgebrauche geschlachtet werden, mögen dieselben erkauft oder in eigener Wirthschaft erzeugt und aufgezogen worden sein, die Schlachtsteuer nach den, in dem unter ⊙ beigefügten Tarife unter A 1, 2, 3 und 4 vorgeschriebenen Sätzen und zusätzlichen Bestimmungen, die Uebergangsabgabe von zollvereinsländischem Fleischwerke hingegen nach den unter B 1 und 2 dieses Tarifs vorgeschriebenen Sätzen zu entrichten.

§ 3. Das unmittelbar oder unter Zollcontrole aus dem Vereinsauslande eingeführte, zum Verbrauche innerhalb Landes bestimmte Fleischwerk unterliegt auch fernerweit der im § 2 der Verordnung vom 30. Mai 1865, die Verbrauchsabgabe von vereinsausländischem Fleischwerke betreffend (Seite 397 des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1865), geordneten Abgabe.

Diese Verbrauchsabgabe kommt, insoweit das Fleischwerk nach dem Vereinszolltarife eingangszollpflichtig ist, neben dem Eingangszolle zur Erhebung.

§ 4. Unser Finanzministerium ist mit dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragt.

Urkundlich haben Wir dasselbe eigenhändig vollzogen und Unser Königliches Siegel beidrucken lassen.

Gegeben zu Dresden, am 15. Mai 1867.

Johann.

LS

Richard Freiherr von Friesen.

Digitized by Google

Tarif

für Erhebung der Schlachtsteuer und der Uebergangssteuer von zollvereinsländischem Fleischwerke betreffend.

A. Schlachtsteuer.

	Steuersätze beim Bank- wie Hausschlachten für ein Stück:
1. Für einen Ochsen	
a) in den Städten Dresden, Leipzig und Chemnitz	7 Thlr. — Ngr.
b) in den übrigen Städten und auf dem platten Lande . . .	6 " — "
2. für die übrigen Gattungen des Rindviehs (ausschließlich der Kälber und der Kühe von unter 300 Pfund)	4 " — "
3. für Kühe bei einem Gewichte von unter 300 Pfund	2 " — "
4. für ein Schwein	1 " — "

B. Uebergangsabgabe von zollvereinsländischem Fleischwerke.

	Vom Zollcentner.
1. von frischem Rind- und Schweinefleisch	1 Thlr. 10 Ngr.
2. von geräuchertem, gepökeltem oder sonst zubereitetem Rind- und Schweinefleisch, Speck, Würsten aller Art, Fett und Inselt . .	1 " 20 "

C. Zusätzliche Bestimmungen und Erläuterungen.

a) Rinder männlichen Geschlechts, bei denen das dritte Paar der Milchschneidezähne noch vorhanden ist (Stiere), sind in Bezug auf die Schlachtsteuer den unter Nr. 2 A des Tarifs aufgeführten Gattungen beizuzählen.

b) Als steuerfreie Kälber sind diejenigen jungen Thiere anzusehen, welche im ausgeschlachteten Zustande, jedoch einschließlich des Kopfes, des Geschlinges, des Gekröses und der Leber, nicht über 100 Zollpfund wiegen.

c) Span- oder Saugferkel sind steuerfrei, wenn sie nicht mehr als 20 Zollpfund wiegen.

d) Eingeschmolzenes Fett von Rindern und Schafen, sowie die nachweislich nur zum Gewerbegebrauche bestimmten Fettsorten unterliegen der Uebergangsabgabe nicht.

№ 61. Verordnung

zu Ausführung des Gesetzes vom 15. Mai 1867, die Schlachtsteuer, die Uebergangsabgabe von zollvereinsländischem Fleischwerke, sowie die Verbrauchsabgabe von vereinsausländischem Fleischwerke betreffend;

vom 15. Mai 1867.

Zu Ausführung des Gesetzes vom 15. dieses Monats, die Schlachtsteuer, die Uebergangsabgabe von zollvereinsländischem Fleischwerke, sowie die Verbrauchsabgabe von vereinsausländischem Fleischwerke betreffend, wird, unter Bezugnahme auf das, die Schlachtsteuer, ingleichen die Uebergangsabgabe von zollvereinsländischem Fleischwerke betreffende Gesetz vom 25. Mai 1852 (Seite 93 des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1852), Folgendes verordnet:

§ 1. Die Verordnung vom 29. Mai 1852, die Ausführung des Schlachtsteuer- und Fleisch-Uebergangsabgabe-Gesetzes vom 25. Mai 1852 betreffend (Seite 145 des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1852), die Verordnung vom 26. Juli 1864, eine Erläuterung des § 24 der die Ausführung des Schlachtsteuer- und Fleisch-Uebergangsabgabe-Gesetzes betreffenden Verordnung vom 29. Mai 1852 betreffend (Seite 265 des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1864), die Verordnung vom 24. November 1864, den § 35 der die Ausführung des Schlachtsteuer- und Fleisch-Uebergangsabgabe-Gesetzes betreffenden Verordnung vom 29. Mai 1852 betreffend (Seite 369 des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1864), sowie die Verordnung vom 20. März 1866, den § 19 der Ausführungsverordnung zu dem Schlachtsteuer- und Fleisch-Uebergangsabgabe-Gesetze vom 29. Mai 1852 betreffend (Seite 75 des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1866), verbleiben mit nachstehenden Modificationen auch ferner in Kraft.

§ 2. Wo in der Verordnung vom 29. Mai 1852 von dem Schlachtsteuer-Tarife die Rede ist, ist unter letzterem nunmehr der zu dem Gesetze vom 15. dieses Monats gehörende Tarif unter ⊙ zu verstehen und treten insbesondere die darin enthaltenen Sätze A 2 und 3 an die Stelle der in den §§ 37 und 38 jener Verordnung bemerkten Tarifsätze unter A 1 bis 4.

Auch sind die in dem neuen Tarife unter Zugrundelegung des Centners festgestellten Abgabensätze für vereinsländisches Fleischwerk beziehendlich mit 5 Pfennigen und 4 Pfennigen vom Zollpfunde zu erheben.

§ 3. Ist das Gewicht einer zur Schlachtung angemeldeten Kuh vom Steuerpflichtigen nach § 3 der Verordnung vom 29. Mai 1852 ohne Antrag auf amtliche Ermittelung, folglich unter eigener Vertretung, selbst bestimmt und auf Grund dieser Bestimmung der niedrigere

Digitized by Google

Tarifſatz unter A 3 erhoben worden, ſo tritt, wenn bei der vorſchriftmäßigen Gewichtsermittelung oder bei deren Prüfung das den höheren Steuerſatz bedingende Gewicht von 300 Pfund und darüber befunden wird, der höhere Tarifſatz unter A 2 und Nachzahlung des fehlenden Schlachtſteuerbetrags ein.

Beträgt aber das ermittelte Gewicht einer Kuh mehr als 324 Pfund, ſo hat der Abgabepflichtige nach § 3 d des Steuerſtrafgeſetzes vom 4. April 1838 (Seite 348 des Geſetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1838) die Strafe der Gefällehinterziehung verwirkt und iſt deshalb das Strafverfahren wider ihn einzuleiten.

§ 4. Die im § 32 der Verordnung vom 29. Mai 1852 wegen Tödtung der Sauglämmer, Ziegen, Ziegenböcke und Span- oder Saugferkel gegebenen Vorſchriften gelten in gleicher Weiſe auch bezüglich der ſteuerfreien Kälber und des Schafviehes aller Art.

§ 5. Dafern der Steuerpflichtige bei Verwiegung einer geſchlachteten Kuh auf Befragen nicht auf die beſondere Verwiegung des Inſelts und der Kleinodien anträgt, ſo tritt der unter A 2 des Tarifs geordnete höhere Steuerſatz ein, ſobald das ermittelte Gewicht des Fleiſches ſammt Fett und Knochen 242 Pfund erreicht.

§ 6. Auch diejenigen Steuerpflichtigen, welche nach § 39 der Verordnung vom 29. Mai 1852 zu Aufſtellung einer richtigen Waage mit den erforderlichen geaichten Gewichtsſtücken nicht verpflichtet ſind, haben, ſobald ſie Kühe zum niedrigeren Steuerſatze anmelden, dafür Sorge zu tragen, daß deren Verwiegung zur declarirten Stunde ohne allen Anſtand vor ſich gehen kann.

Rechtzeitig (§ 4 der Verordnung vom 29. Mai 1852) zur Vornahme der Verwiegung eingetroffene Steuerbeamte ſind berechtigt, wenn ſie vergeblich über eine Stunde auf die Herbeiſchaffung der Waage und Gewichte oder den Transport des Fleiſches zur Waage gewartet haben, dieß in der Gewichtsbeſcheinigung anzumerken und letztere ohne Weiteres von dem Schlachtſcheine abzutrennen.

In dieſem Falle hat der Schlachtende unbedingt den zu Erfüllung des höheren Steuerſatzes erforderlichen Betrag nachzuzahlen, auch findet, inſofern der höhere Steuerſatz von ihm bereits unter Vorbehalt der Reſtitution entrichtet worden, ein Anſpruch auf Zurückerſtattung nicht weiter ſtatt.

§ 7. Alles ſteuerbare Vieh, deſſen Tödtung nach Eintritt des neuen Tarifs, alſo am 1. Juni dieſes Jahres oder ſpäter, erfolgt, iſt auch dann nach dieſem Tarife zu verſteuern, wenn die Anmeldung und Löſung des Schlachtſcheins bereits am letzten Mai dieſes Jahres bewirkt ſein ſollte.

§ 8. Die im § 51 der Verordnung vom 29. Mai 1852 erwähnten Verordnungen und Erlaſſe bleiben auch ferner aufgehoben, auch tritt die Verordnung zu Ausführung des

Gesetzes vom 23. März 1858, vom 24. März 1858 (Seite 47 des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1858) mit dem 1. Juni dieses Jahres außer Kraft.

§ 9. Die Bestimmungen in §§ 3 bis 7 der Allerhöchsten Verordnung vom 30. Mai 1865, die Verbrauchsabgabe von vereinsausländischem Fleischwerke betreffend (Seite 397 des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1865), verbleiben auch fernerhin unverändert in Kraft.

Dresden, am 15. Mai 1867.

Finanz-Ministerium.
Frhr. v. Friesen.

Schäfer.

Letzte Absendung: am 22. Mai 1867.

Digitized by Google

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Königreich Sachsen.

11. Stück vom Jahre 1867.

№ 62. Verordnung

zu Ausführung des Gesetzes, Nachträge zu dem Gesetze wegen provisorischer Forterhebung der Steuern und Abgaben im Jahre 1867 betreffend;

vom 21. Mai 1867.

Zu Ausführung des Gesetzes vom 15. Mai dieses Jahres, Nachträge zu dem Gesetze wegen provisorischer Forterhebung der Steuern und Abgaben im Jahre 1867 vom 24. December 1866 betreffend (Seite 121 des Gesetz- und Verordnungsblattes vom heurigen Jahre), wird hierdurch Folgendes verordnet:

§ 1. Der durch das Gesetz vom 15. Mai dieses Jahres § 1 unter a ausgeschriebene Zuschlag zur Grundsteuer ist von jeder Steuereinheit zu erheben mit

Einem Pfennig am 1. August 1867

und mit

Einem Pfennig am 1. November 1867

und zwar zugleich mit den für diese Termine durch § 1 der Verordnung vom 24. December 1866 (Seite 299 des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1866) ausgeschriebenen ordentlichen Grundsteuern, also mit Einschluß der letzteren in jedem dieser Termine überhaupt der Betrag von drei Pfennigen von jeder Steuereinheit.

§ 2. Der durch das Gesetz vom 15. Mai dieses Jahres § 1 unter b ausgeschriebene Zuschlag zur Gewerbe- und Personalsteuer ist mit

Acht Zehntheilen eines ganzen Jahresbetrags,

also mit 24 Neugroschen von jedem Thaler, mit 8 Pfennigen von jedem Neugroschen des vollen Jahresbetrags,

am 15. Juli 1867

zu erheben.

Bei Beurtheilung der Beitragspflicht der Contribuenten zu diesem Zuschlage nach § 4 des Gesetzes vom 24. December 1845 (Seite 312 des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1845) ist dieser Termin zum Anhalten zu nehmen.

Digitized by Google

§ 3. Bei Ausstellung von Gewerbesteuerscheinen an Ausländer sind vom Erscheinen gegenwärtiger Verordnung an im laufenden Jahre außer dem ordentlichen Gewerbesteuersatze (vergl. § 19 der Verordnung vom 23. April 1850, Seite 47 des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1850) noch acht Zehntheile desselben, also 24 Neugroschen von jedem Thaler, 8 Pfennige von jedem Neugroschen des ordentlichen Gewerbesteuersatzes, als Zuschlag gleichzeitig mit zu erheben, und es ist, daß Solches geschehen, auf dem Gewerbesteuerscheine mit den Worten:

„Hierüber . . Thlr. . . Ngr. . . Pf. Zuschlag nach dem Gesetze vom 15. Mai 1867 erhalten. N. N. Einnehmer."

zu bemerken.

Auf gleiche Weise ist bei den § 41 B und C des Gesetzes vom 24. December 1845 (Seite 329 des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1845) erwähnten Ausländern zu verfahren, welche ihre Gewerbesteuer gegen Quittung der Ortssteuereinnehmer nach Verdienstagen zu entrichten haben.

§ 4. Als Vergütung für Erhebung, Ablieferung und Berechnung der vorgedachten Zuschläge werden von der baaren Einnahme hiermit bewilligt

1. bezüglich der Grundsteuer
   a) ein halbes Procent den Städten Dresden und Leipzig,
   b) ein Procent den Mittelstädten und denjenigen kleinen Städten, welche bereits 2 oder 3 Procent Einnehmergebühren für Erhebung ꝛc. der ordentlichen Grundsteuer beziehen,
   c) ein und ein halbes Procent den sämmtlichen übrigen Steuergemeinden;
2. bezüglich der Gewerbe- und Personalsteuer
   a) ein halbes Procent den Städten Dresden und Leipzig,
   b) ein und ein halbes Procent den Mittelstädten, der Stadt Waldenburg und nachgenannten Ortschaften:
      Großburgk im Steuerbezirke Dresden,
      Hainsberg im Steuerbezirke Dippoldiswalda,
      St. Michaelis im Steuerbezirke Freiberg,
      Niederwürschnitz im Steuerbezirke Chemnitz,
      Bockwa, Cainsdorf, Niederpfannenstiel, Niederplanitz, Oberhohndorf, Schedewitz } im Steuerbezirke Zwickau,
   c) zwei und ein halbes Procent den sämmtlichen übrigen Steuergemeinden.

Digitized by Google

§ 5. Wegen Berechnung der Einnehmergebühren sowohl bei der Grundsteuer, als auch bei der Gewerbe- und Personalsteuer, ingleichen wegen der Modalität, nach welcher bei diesen Steuern die vorerwähnten Zuschläge auf Einnahme und Ausgabe zu berechnen sind, wird besondere Anordnung durch die Kreissteuerräthe ergehen.

§ 6. Die Aufweisung der Personalsteuerquittungen bei Erhebung von Besoldung, Gehalt, Wartegeld, Pension oder sonstigen Bezügen aus öffentlichen Cassen hat im Jahre 1867 außer in den Monaten Juni und December (vergl. § 4 der Verordnung vom 24. December 1866, Seite 300 des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1866) in Gemäßheit von § 45 der Verordnung vom 23. April 1850 (Seite 62 des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1850) auch in Betreff obigen Personalsteuerzuschlags bei Erhebung jener Bezüge auf den Monat September dieses Jahres zu erfolgen.

Hiernach haben Alle, die es angeht, sich zu achten.

Gegenwärtige Verordnung ist nach § 21 des Preßgesetzes vom 14. März 1851 in allen Zeitschriften der daselbst gedachten Art zum Abdruck zu bringen.

Dresden, den 21. Mai 1867.

Finanz-Ministerium.

Für den Minister:

v. Weissenbach.

v. Brück.

№ 63. Verordnung

zu Erledigung eines Zweifels bei Anwendung der Bestimmungen in §§ 171 und 172 der Verordnung vom 9. Januar 1865, das Verfahren in nichtstreitigen Rechtssachen betreffend;

vom 10. Mai 1867.

Nach §§ 171 und 172 der Verordnung, das Verfahren in nichtstreitigen Rechtssachen betreffend, vom 9. Januar 1865 (Seite 33 des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1865) sind an die Glaubwürdigkeit von Urkunden, welche nicht vor einem inländischen Gerichte oder einem inländischen Notare aufgenommen oder anerkannt worden sind, verschiedene Anforderungen gestellt, je nachdem diese Urkunden

a) in einem zum Deutschen Bunde gehörigen Staate oder

b) in anderen, als zum Deutschen Bunde gehörigen Staaten

beziehendlich vor einem Gerichte, vor öffentlichen Beamten oder vor Notaren aufgenommen oder anerkannt worden sind; insbesondere hat nach der Schlußbestimmung im § 172 in dem Falle unter b annoch die Beglaubigung der von dem Justizministerium des betreffenden auswärtigen Staates oder nach Befinden von der höchsten Staatsbehörde des Letzteren herrührenden Legalisationserklärung durch einen dazu ermächtigten Sächsischen Gesandten oder Sächsischen Consul oder durch das Sächsische Justizministerium hinzuzutreten.

Neuerdings ist in Veranlassung der veränderten Gestaltung der staatlichen Verhältnisse Deutschlands der Zweifel angeregt worden, ob die Glaubwürdigkeit von Urkunden, welche vor Gerichten oder vor Notaren solcher Staaten aufgenommen oder anerkannt worden sind, die zwar, wie z. B. die Königreiche Bayern und Württemberg, zum Deutschen Bunde gehört haben, nicht aber dem Norddeutschen Bunde zugehören, nunmehr, nach immittelst erfolgter Aufhebung des Deutschen Bundes, nach § 172 oder fortwährend noch nach § 171 der bezeichneten Verordnung zu beurtheilen sei.

Wenn nun nach weiterer Vorschrift der angeführten §§ 171 und 172 die in denselben enthaltenen Bestimmungen überhaupt nur unter der ausdrücklichen Beschränkung zur Richtschnur genommen werden sollen, daß nicht durch Staatsverträge oder Anordnungen des Justizministeriums etwas Anderes bestimmt sei, so wird, um schon im Voraus ferneren, nach der gedachten Richtung hin anzuregenden Zweifeln durch eine allgemeine Anordnung zu begegnen, mit Allerhöchster Genehmigung hierdurch zur Nachachtung für Jeden, den es angeht, verordnet,

daß an die Glaubwürdigkeit von Urkunden, welche vor Gerichten oder vor Notaren solcher Staaten aufgenommen oder anerkannt worden, die dem vormaligen Deutschen Bunde zugehörig gewesen sind, nicht aber auch dem Norddeutschen Bunde angehören, sofern nicht überhaupt durch hierauf bezügliche Staatsverträge etwas Anderes bestimmt ist, auch hinkünftig andere Anforderungen, als im § 171 der eingangsgedachten Verordnung vorgezeichnet sind, nicht zu stellen sind.

Dresden, am 10. Mai 1867.

Ministerium der Justiz.

D. Schneider.

Rosenberg.

Digitized by Google

№ 64. Gesetz,

das Befugniß zu Aufnahme von Protocollen und zu Beglaubigungen bei Justiz- und bei Verwaltungsbehörden betreffend;

vom 20. Mai 1867.

Wir, Johann, von Gottes Gnaden König von Sachsen

ꝛc. ꝛc. ꝛc.

haben für nöthig befunden, in Ansehung des Befugnisses zur Protocollaufnahme und zur Beglaubigung von Abschriften einige veränderte Bestimmungen eintreten zu lassen und verordnen deshalb mit Zustimmung Unserer getreuen Stände, wie folgt:

§ 1. Das Befugniß, in den bei Justiz- und bei Verwaltungsbehörden vorkommenden Angelegenheiten aller Art Protocolle mit der Wirkung öffentlichen Glaubens aufzunehmen, steht zu

1. denjenigen bei diesen Behörden angestellten Personen, mit deren Stelle das Befugniß zum Protocolliren ein für alle Male verbunden ist,
2. denjenigen bei diesen Behörden verwendeten Accessisten und angestellten Expedienten, denen dieses Befugniß für ihre Person ertheilt worden ist.

§ 2. Bei Unterzeichnung der Protocolle haben die Protocollführer in dem Falle des § 1 unter 1 das Dienstprädicat, in dem Falle des § 1 unter 2 eine, das Befugniß zum Protocolliren aussprechende, durch Verordnung zu bestimmende Bezeichnung ihrer Namensunterschrift beizufügen.

§ 3. Kann gesetzlicher Vorschrift zufolge eine Handlung vor Gericht nur unter Mitwirkung eines mit dem Richtereide verpflichteten Beamten vorgenommen werden, so ist das über diese Handlung aufzunehmende Protocoll von demjenigen mit dem Richtereide verpflichteten Beamten zu verfassen, oder mit zu unterzeichnen, unter dessen Mitwirkung die Handlung vorgeht. Schreibt ein Gesetz vor, daß das Protocoll über eine gerichtliche Handlung von den mehreren, bei dieser Handlung betheiligten richterlichen Beamten zu unterzeichnen sei, so hat es hierbei sein Verbleiben.

§ 4. Die Vorschrift des § 3 im ersten Satze gilt insbesondere von den Protocollen über die in Gemäßheit der Strafprozeßordnung und der Militärstrafprozeßordnung von einem zu Vornahme von Erörterungen beauftragten Richter, einem Untersuchungsrichter, oder einem Einzelrichter vorzunehmenden Handlungen. Doch können Protocolle über Anzeigen von verübten Verbrechen, über das Anerkenntniß oder die Zurücknahme von Strafanträgen, über Bekanntmachungen richterlicher und staatsanwaltschaftlicher Entschließungen und einzelrichterlicher Erkenntnisse, sowie über die bei Vollstreckung der Erkenntnisse in Strafsachen vorkommenden

Digitized by Google

Handlungen auch von solchen Personen aufgenommen werden, welche nicht mit dem Richtereide verpflichtet sind.

§ 5. Die Abfassung oder Mitunterzeichnung des Protocolls durch einen mit dem Richtereide verpflichteten Beamten ist ferner erforderlich

1. in allen Arten des bürgerlichen Prozesses
   a) bei allen Terminshandlungen,
   b) bei den außerhalb der Termine vorkommenden Verhandlungen mit und zwischen den Parteien, einschließlich der Vergleichsverhandlungen, sowie
   c) bei Beweisaufnahmen;
2. bei den gütlichen und kostenfreien Vermittelungen streitiger, noch nicht gerichtlich anhängiger Civilansprüche, denen sich eine Gerichtsbehörde in Gemäßheit des Gesetzes vom 30. December 1861 (Seite 606 fg. des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1861) unterzieht;
3. bei der Anerkennung von Urkunden in Gemäßheit des Mandats vom 27. September 1819 (Seite 221 fg. der Gesetzsammlung vom Jahre 1819);
4. bei der Abnahme eines Eides und einer förmlichen Versicherung an Eidesstatt in den Fällen, in welchen letztere nach den Gesetzen statt eines wirklichen Eides zulässig ist, auch wenn die Abnahme nicht im Laufe eines bürgerlichen oder eines Strafprozesses geschieht.

Kommen die unter 4 genannten Handlungen

a) bei einem Staatsanwalte, oder

b) in einer Verwaltungssache, ingleichen in einer Verwaltungs- oder Polizei-Strafsache vor, so ist das Protocoll in dem Falle unter a von dem Staatsanwalte, in dem Falle unter b von dem Vorstande oder einem Mitgliede der Behörde oder von einem bei derselben Angestellten, welcher nach beendetem rechtswissenschaftlichen Studium ein juristisches Examen mit Erfolg bestanden hat, zu verfassen oder mit zu unterzeichnen.

§ 6. Diejenigen richterlichen Beamten, Staatsanwälte, sowie Vorstände, Mitglieder und sonstigen Angestellten der Behörden, welche in den in §§ 3, 4 und 5 gedachten Fällen das Protocoll mit unterschreiben, müssen bei der Handlung, auf welche das Protocoll sich bezieht, während ihrer ganzen Dauer gegenwärtig gewesen sein und bei derselben mitgewirkt haben; durch ihre Mitunterschrift versichern sie, daß diesem Erfordernisse genügt worden sei und daß der Inhalt des Protocolls mit dem Verhandelten übereinstimme.

§ 7. Den Vorständen und Mitgliedern der oberen und unteren Justiz- und Verwaltungsbehörden, sowie allen mit dem Richtereide verpflichteten Beamten ist gestattet, über die in ihrer Gegenwart und unter ihrer Mitwirkung vorgehenden Handlungen Protocolle mittelst Dictirens

Digitized by Google

in die Feder aufzunehmen. Zu Gültigkeit eines in dieser Weise aufgenommenen Protocolls ist erforderlich:

a) daß Derjenige, welchem das Protocoll dictirt wird, eine bei der Behörde in Pflicht stehende Person ist,

b) daß der dictirende Beamte das Protocoll im Zusammenhange vorliest und sodann eigenhändig unterzeichnet, auch dabei unter Angabe des Namens und der dienstlichen Eigenschaft des zum Niederschreiben verwendeten Angestellten bemerkt, daß er das Protocoll diesem in die Feder dictirt und den Erschienenen vorgelesen habe, sowie daß es von den Erschienenen genehmigt worden sei.

§ 8. Bemerkungen über Eingang, Behändigung und Abgang von Schriften, sowie Bemerkungen über Ausführung amtlicher Aufträge, über Vorlegung und Mittheilung von Acten und von niedergeschriebenen Beschlüssen können auch von solchen bei der Behörde in Pflicht stehenden Personen gefertigt werden, welche das Befugniß zur Protocollaufnahme nicht haben.

§ 9. Das Befugniß zu Beglaubigung von Abschriften steht zu:

1. bei Justizbehörden den mit dem Richtereide verpflichteten Beamten und denjenigen bei diesen Behörden Angestellten, welche nach beendetem rechtswissenschaftlichen Studium ein juristisches Examen mit Erfolg bestanden haben, den Grund- und Hypothekenbuchführern in Ansehung der Auszüge aus den Grund- und Hypothekenbüchern und den Führern der Handelsregister in Ansehung der Auszüge aus letzteren;

2. bei Verwaltungsbehörden den nach § 1 zur Aufnahme von Protocollen berechtigten Personen, sowie nächstdem

3. den Archivaren des Hauptstaatsarchivs und des Finanzarchivs in Ansehung der in diesen Archiven aufbewahrten Urkunden.

§ 10. Die Bestimmungen über das Registriren und beziehendlich Beglaubigen in den Verordnungen vom 22. Februar und 29. März 1826 (Seite 17 und 45 der Gesetz-Sammlung vom Jahre 1826), sowie in dem Gesetze vom 3. Juli 1840 (Seite 128 fg. des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1840) werden hierdurch aufgehoben.

Urkundlich haben Wir dieses Gesetz eigenhändig vollzogen und Unser Königliches Siegel beidrucken lassen.

Dresden, am 20. Mai 1867.

Johann.

LS

D. Robert Schneider.

№ 65. Verordnung

zu Ausführung des Gesetzes, das Befugniß zu Aufnahme von Protocollen und zu Beglaubigungen bei Justiz- und bei Verwaltungsbehörden betreffend;

vom 20. Mai 1867.

Zu Ausführung des Gesetzes vom heutigen Tage, das Befugniß zu Aufnahme von Protocollen und zu Beglaubigungen bei Justiz- und bei Verwaltungsbehörden betreffend, wird mit Allerhöchster Genehmigung verordnet, wie folgt:

Zu § 1 des Gesetzes.

§ 1. Diejenigen bei Justiz- und bei Verwaltungsbehörden angestellten Personen, mit deren Stellen das Befugniß zur Protocollaufnahme ein für alle Male verbunden ist, sind:

1. die Vorstände und Mitglieder der Justiz- und der Verwaltungsbehörden aller Art einschließlich der Staatsanwälte, Kreissteuerräthe, Bezirkssteuerinspectoren und Bauverwalter,
2. die bei den Ober- und Mittelbehörden angestellten Räthe, auch wenn sie nicht Mitglieder der Behörden sind,
3. die ordinirten Geistlichen als Verwalter der Pfarrämter,
4. die Assessoren, Secretäre, Referendare bei Justiz- und bei Verwaltungsbehörden, ingleichen die characterisirten Auditeurs bei den Militärgerichtsbehörden und diejenigen Actuare der Verwaltungsbehörden, welche nach beendetem rechtswissenschaftlichen Studium ein Examen mit Erfolg bestanden haben,
5. die Friedensrichter,
6. die Apothekenrevisoren und die Bezirksthierärzte,
7. die Brandversicherungsinspectoren und die von der Brandversicherungs-Commission angestellten Assistenten derselben, die Dampfkesselinspectoren und deren Stellvertreter, der Bauinspector des Ministeriums des Innern, die für Berichtigung von Wasserläufen angestellten Oberingenieurs und Sections-Techniker,
8. die Wasserbauinspectoren und die Wasserbauconducteurs,
9. die Anstaltsoberbeamten bei den Landes-Straf- und Versorgungs-Anstalten,
10. die Directoren der Entbindungsanstalten zu Dresden und Leipzig,
11. der Badecommissar und als dessen Stellvertreter der Badeverwalter zu Elster,
12. die Büreauvorstände der Polizeidirection zu Dresden und des Polizeiamts zu Leipzig, die Grenzpolizeicommissare,
13. die Vorsteher der bestätigten Bezirksarmenvereine und deren Stellvertreter,
14. die Cassirer bei den Ober- und Mittelbehörden, ingleichen bei der Polizeidirection zu Dresden,

Digitized by Google

15. die Protocollanten bei den nach dem Regulative vom 29. November 1830 gebildeten Communalgardenausschüssen,
16. die Directoren der höheren Lehr- und Bildungsanstalten,
17. die Obergrenz- und Obersteuer-Controleurs,
18. die Obergrenz- und Obersteuer-Aufseher,
19. die zur Revision fiscalischer Cassen bestimmten Beamten,
20. der Stempelfiscal,
21. die Steuerconducteurs und Steuerconducteurassistenten,
22. der Finanzvermessungsdirector,
23. die Finanzvermessungsinspectoren,
24. der Forstvermessungsdirector,
25. die Forstvermessungsconducteurs,
26. die bei den Bergbehörden angestellten Markscheider,
27. die Betriebsingenieurs, Maschinenmeister, Maschinenverwaltungs-Assistenten, Betriebs- und Transport-Oberinspectoren bei der Staatseisenbahnverwaltung,
28. die Ober- und Sections-Ingenieurs beim Staatseisenbahnbaue,
29. die Chausseeinspectoren und Straßenbauconducteurs bei der Straßenbauverwaltung,
30. die Landbaumeister und Bezirksbaumeister bei der Hochbauverwaltung,
31. der Director des Hauptzeughauses,
32. der Director der Militärvorrathsanstalt,
33. der Casernendirector zu Dresden,
34. der Commandant des Garnisonhospitals und der Militärstrafanstalt zu Dresden,
35. der Platzmajor bei der Stadtcommandantur zu Dresden,
36. die Proviantverwalter der Militärmagazine.

§ 2. Die Vorstände der Behörden, bei welchen Expedienten angestellt sind, haben nach der Persönlichkeit der Letzteren und dem Geschäftsumfange zu erwägen, ob und welche von denselben zur Protocollaufnahme zu verwenden seien und haben dann bei der Auswahl der hiernach zu Ertheilung des Befugnisses dazu in Vorschlag zu bringenden, beziehendlich zu bestimmenden Personen ihr Augenmerk nur auf solche zu richten, welche

1. vermöge ihrer Schulbildung und ihrer Bekanntschaft mit den Geschäften der Behörde befähigt sind, den Gang der vorkommenden Verhandlungen richtig aufzufassen und das Ergebniß derselben mit der erforderlichen Klarheit und Bündigkeit schriftlich wiederzugeben, auch diejenigen Verhandlungen, welche sie ohne Mitwirkung eines der im Eingange von § 6 des Gesetzes genannten Beamten vornehmen dürfen, zweckentsprechend zu erledigen, nicht minder aber auch
2. durch ihr bisheriges pflichtmäßiges Verhalten die Erwartung begründet haben, daß sie

die ihnen zu übertragenden protocollarischen Arbeiten mit Zuverlässigkeit und Sorgfalt ausführen werden.

Die Namen der solchergestalt ausgewählten Expedienten sind, soweit nicht nachstehends Ausnahmen bestimmt sind, dem vorgesetzten Ministerium anzuzeigen, welches über Ertheilung des Befugnisses zur Protocollaufnahme Entschließung fassen wird.

Hiervon gelten folgende Ausnahmen:

a) Die unteren Militärgerichtsbehörden haben die zu erstattende Anzeige zur Vorbereitung der Entschließung des Kriegsministeriums an das Oberkriegsgericht zu richten.

b) Die zum Ressort

der Zoll- und Steuerdirection,
des Oberbergamts,
der Oberpostdirection,
der Staatseisenbahndirectionen

gehörigen Verwaltungsstellen haben diese Anzeige, eine jede an die ihr zunächst vorgesetzte Behörde zu richten, welcher die Entschließung wegen Verleihung des Befugnisses zum Protocolliren vom Finanzministerium hierdurch übertragen wird.

c) Die Vorstände der zum Ressort des Ministeriums des Innern gehörigen mittlen und unteren Verwaltungsbehörden, mit Ausnahme der Gerichtsämter, haben der Entschließung wegen Verleihung des gedachten Befugnisses sich, ohne daß es der Anfrage bei einer oberen Behörde bedarf, selbstständig zu unterziehen und diese Entschließung bei den Verfassungsacten actenkundig zu machen.

§ 3. Den juristisch gebildeten Accessisten ist das Befugniß zur Protocollaufnahme von dem Vorstande der Behörde, bei welcher sie verwendet werden, und zwar möglichst bald nach Beginn des Accesses, zu ertheilen, vorausgesetzt, daß sie bereits durch andere schriftliche Arbeiten ihre Befähigung zu solchen dargethan und durch Anhörung von Verhandlungen Gelegenheit gehabt haben, mit dem Wesen und dem Gange der Letzteren bekannt zu werden. Die Ertheilung des Befugnisses ist bei den Verfassungsacten actenkundig zu machen.

Auf juristisch nicht gebildete Accessisten leidet Alles Dasjenige Anwendung, was in gegenwärtiger Verordnung rücksichtlich der Expedienten bestimmt wird.

§ 4. Dafern sich Accessisten, einschließlich der juristisch gebildeten Accessisten, oder Expedienten bei Ausübung des ihnen ertheilten Befugnisses zur Protocollaufnahme als dazu nicht befähigt, oder als dabei unzuverlässig zeigen, so sind die gemachten widrigen Wahrnehmungen der vorgesetzten Behörde, von welcher die Ertheilung des Befugnisses ausgegangen ist, bei juristisch gebildeten Accessisten dem vorgesetzten Ministerium anzuzeigen, damit wegen Entziehung des Befugnisses Entschließung gefaßt werden könne.

Digitized by Google

Die Vorstände der zum Ressort des Ministeriums des Innern gehörigen mittlen und unteren Verwaltungsbehörden, mit Ausnahme der Gerichtsämter, haben über Entziehung des einem Expedienten ertheilten Befugnisses zur Protocollaufnahme selbstständig Entschließung zu fassen und solche bei den Verfassungsacten actenkundig zu machen.

§ 5. Rücksichtlich der juristisch gebildeten Accessisten, welche bei Beginn des Accesses unter Anwendung des hierauf sich beziehenden Zusatzes zu der, der Verordnung vom 2. November 1837 unter C beigegebenen Formel (Seite 102 des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1837) zur Protocollaufnahme verpflichtet worden sind, hat es hierbei sein Bewenden.

Expedienten, welche bereits in Eidespflicht stehen, sind bei Uebertragung des Befugnisses zur Protocollaufnahme wegen Beobachtung der damit verbundenen Obliegenheiten, wie solche in der Anmerkung b zu der, der Verordnung vom 2. November 1837 unter B beigefügten Eidesformel verzeichnet sind (Seite 101 des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1837), unter Vorhaltung derselben auf den geleisteten Diensteid zu verweisen.

Künftig sind juristisch gebildete Accessisten, obschon ihnen das Befugniß zur Protocollaufnahme erst später zu ertheilen ist, gleich bei Beginn des Accesses unter Einschaltung des vorerwähnten Zusatzes in die Eidesformel zu verpflichten. Dasselbe gilt von denjenigen Expedienten, denen das gedachte Befugniß gleich bei dem Amtsantritte übertragen wird und zwar ohne Unterschied, ob dieselben mit Staatsdienereigenschaft angestellt werden oder nicht.

§ 6. Expedienten und Accessisten aller Art haben bei Vollziehung der Protocolle ihrer Namensunterschrift die Bezeichnung: „verpflichteter Protocollant" beizufügen. Zu § 2 des Gesetzes.

§ 7. Aus den Bestimmungen des Gesetzes im § 5 ergiebt sich unter anderem, daß die im § 1 unter 2 bezeichneten Accessisten und Expedienten in allen Verwaltungssachen mit alleiniger Ausnahme der im § 5 unter 4 aufgeführten Handlungen, sowie in den nichtstreitigen Rechtssachen mit alleiniger Ausnahme der in Gemäßheit des Mandats vom 27. September 1819 (Seite 221 fg. der Gesetzsammlung vom Jahre 1819) aufzunehmenden Recognitionsregistraturen, ohne Mitwirkung eines der im Eingange von § 6 des Gesetzes genannten Beamten verhandeln und protocolliren dürfen. Den Behörden wird zur Pflicht gemacht, bei der Geschäftsvertheilung sorgfältig darauf Bedacht zu nehmen, daß Accessisten und Expedienten nicht zu Verhandlungen in solchen Angelegenheiten verwendet werden, deren zweckentsprechende Erledigung nur von hinlänglich erfahrenen, beziehendlich von juristisch gebildeten Beamten erwartet werden kann. Zu § 5 des Gesetzes.

§ 8. Die im Eingange von § 6 des Gesetzes genannten Beamten haben den in ihrer unausgesetzten Gegenwart und unter ihrer Mitwirkung vorzunehmenden Handlungen diejenige Aufmerksamkeit zuzuwenden, welche erforderlich ist, damit alles zu gesetz- und ordnungsmäßiger Vornahme und Beurkundung der Handlung Gehörige wirklich geschehe. Zu § 6 des Gesetzes.

Digitized by Google

Zu § 9 des Gesetzes.

§ 9. Was im § 9 des Gesetzes über die Beglaubigung von Abschriften bestimmt wird, leidet auch Anwendung auf die durch technische Beamte in beweiskräftiger Form auszufertigenden Copieen von Meßtischblättern, Flurkarten, Forstkarten, Grubenrissen und dergleichen.

Dresden, den 20. Mai 1867.

Die Ministerien des Cultus und öffentlichen Unterrichts, der Justiz, des Kriegs, des Innern und der Finanzen.

Frhr. v. Falkenstein. D. Schneider. v. Fabrice.

v. Nostitz-Wallwitz. Für den Finanzminister:

v. Weissenbach.

Rosenberg.

Letzte Absendung: am 31. Mai 1867.

Digitized by Google

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Königreich Sachsen.

12. Stück vom Jahre 1867.

№ 66. Decret

wegen Bestätigung der Statuten der vereinigten Begräbnißcasse zu Annaberg;

vom 15. Mai 1867.

Nachdem Se. Königliche Majestät auf Vortrag des Justizministeriums die in §§ 14 und 27 der Statuten der vereinigten Begräbnißcasse zu Annaberg enthaltenen Rechtsvergünstigungen zu bewilligen Allergnädigst geruht haben, so hat das Ministerium des Innern diese Statuten mit der Wirkung bestätigt, daß den Bestimmungen derselben allenthalben genau nachgegangen werden soll.

Zu dessen Beurkundung ist gegenwärtiges

Decret

unter Siegel und Unterschrift des Ministerinms des Innern ausgefertigt worden.

Dresden, den 15. Mai 1867.

LS

Ministerium des Innern.
v. Nostitz-Wallwitz.

Fromm.

Statut

der vereinigten Begräbnißcasse zu Annaberg.

ꝛc. ꝛc.

§ 14. Die gezahlten Eintrittsgelder und Steuern, sowie die versicherten Aussteuern unterliegen der Inhibition und Hülfsvollstreckung nicht.

ꝛc. ꝛc.

§ 27. Alsbald nach geschehener Wahl hat der Vorsteher diejenigen Personen, aus denen der Gesammtvorstand besteht, im Amtsblatte des Stadtraths allhier öffentlich bekannt zu machen. Auf gleiche Weise ist jede Ergänzungswahl und sonstiger Personenwechsel im Vorstande zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Diese Bekanntmachung genügt zur Legitimation der Gewählten auch vor Gericht.

ꝛc. ꝛc.

Digitized by Google

№ 67. Verordnung

zu Erledigung eines Zweifels bei Anwendung der Bestimmung im § 8 des Gesetzes, die Abkürzung und Vereinfachung des bürgerlichen Prozeßverfahrens betreffend, vom 30. December 1861;

vom 22. Mai 1867.

Wie zur Kenntniß des Justizministeriums gekommen, hat bei Feststellung von Sachwaltergebühren in geringfügigen Rechtssachen bereits wiederholt die Frage zu Zweifeln Anlaß gegeben, ob die Schlußbestimmung im § 8 des Gesetzes, die Abkürzung und Vereinfachung des bürgerlichen Prozeßverfahrens betreffend, vom 30. December 1861 (Seite 593 des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1861), nach welcher der Advocat für seine Bemühungen in den nach § 3 desselben Gesetzes zu behandelnden geringfügigen Rechtssachen die für wichtige dergleichen bereits geordneten Gebührensätze verlangen darf, auch Anwendung zu finden habe auf die Berechnung der Sachwalterkosten in einer Rechtssache, in welcher es sich um einen Anspruch handelt, der auf den Erwerb, das Eigenthum oder den Civilbesitz eines Grundstücks, dessen Werth den Betrag von 50 Thalern nicht übersteigt, gerichtet ist.

Rechtsstreitigkeiten über einen solchen Anspruch sind nach der Bestimmung im § 2 unter 1 des Gesetzes, das gerichtliche Verfahren in Streitigkeiten über ganz geringe Civilansprüche betreffend, vom 16. Mai 1839 (Seite 144 des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1839), verbunden mit § 1 des gedachten Gesetzes vom 30. December 1861 nicht nach den in dem erwähnten Gesetze vom 16. Mai 1839 ertheilten Vorschriften, vielmehr nach den Vorschriften des Mandats, die Abstellung prozessualischer Weitläufigkeiten in geringfügigen Rechtssachen betreffend, vom 28. November 1753 zu behandeln, und ist insoweit auch durch das Gesetz vom 30. December 1861 Etwas nicht geändert worden.

Wenn nun aber durch die Schlußbestimmung von § 8 des ebengedachten Gesetzes eine Rechtssache der oben bezeichneten Art schon dem Wortlaute nach nicht betroffen wird, indem darin nur der nach § 3 dieses Gesetzes zu behandelnden geringfügigen Rechtssachen, sonach derjenigen, in welchen ein in der im § 3 bemerkten Maße erhöhtes Klagobject in Frage ist, Erwähnung gethan wird, ebensowenig auch nach der Absicht des Gesetzgebers eine Rechtssache der hier fraglichen Art, deren prozessuale Behandlung im Wesentlichen vor wie nach dem Erscheinen des Gesetzes vom 30. December 1861 gleich geblieben, durch die obgedachte Schlußbestimmung im § 8 hat getroffen werden sollen, da es insoweit an aller Veranlassung zu einer Erhöhung der Sachwaltergebühren ebenso gemangelt haben würde, als ein Bedürfniß hierzu in der That nicht zu erkennen gewesen wäre, so hat es wegen Berechnung der Sachwaltergebühren in Rechtssachen der Eingangsgedachten Art auch hinkünftig bei Satz 46, Cap. II der revidirten Taxordnung für die Advocaten vom 3. Juni 1859 (Seite 195 fg. des Gesetz-

Digitized by Google

und Verordnungsblattes vom Jahre 1859) zu bewenden, und hat auf dergleichen Rechtssachen die Schlußbestimmung im § 8 des Gesetzes vom 30. December 1861 keine Anwendung zu leiden.

Auf Grund der Ermächtigung im § 37 des mehrgedachten Gesetzes vom 30. December 1861 wird Solches unter Allerhöchster Genehmigung zur Nachachtung für die Gerichte und Advocaten andurch bekannt gemacht.

Dresden, am 22. Mai 1867.

Ministerium der Justiz.
D. Schneider.

Rosenberg.

№ 68. Decret

wegen Bestätigung der Brauordnung für die Braugenossenschaft zu Königstein;

vom 23. Mai 1867.

Nachdem Se. Königliche Majestät auf Vortrag des Justizministeriums die im § 25, Absatz 3 der Brauordnung für die Braugenossenschaft zu Königstein enthaltene Rechtsvergünstigung zu bewilligen Allergnädigst geruht haben, so hat das Ministerium des Innern diese Brauordnung mit der Wirkung bestätigt, daß den Bestimmungen derselben allenthalben genau nachgegangen werden soll.

Zu dessen Beurkundung ist gegenwärtiges

Decret

unter Siegel und Unterschrift des Ministeriums des Innern ausgefertigt worden.

Dresden, den 23. Mai 1867.

LS

Ministerium des Innern.
v. Nostitz-Wallwitz.

Froumm.

Brauordnung
für die Braugenossenschaft zu Königstein.

2c. 2c.

§ 25. Binnen 8 Tagen nach dieser Wahl werden von dem Vorstande die Namen der sämmtlichen Vorstandsmitglieder und ihrer Stellvertreter, unter besonderer Bezeichnung der zum Vorsitzenden und zu seinem Stellvertreter Gewählten, in dem Amtsblatte des Stadtraths zu Königstein bekannt gemacht. Legitimation.

Digitized by Google

In gleicher Weise ist auch jede etwa während des laufenden Jahres eintretende Veränderung bekannt zu machen.

Diese Bekanntmachung legitimirt den Vorstand und dessen Vorsitzenden, ingleichen den Stellvertreter des Letzteren in allen Beziehungen.

ꝛc. ꝛc.

№ 69. Bekanntmachung,

den Grünaer Steinkohlenbauverein betreffend;

vom 24. Mai 1867.

Nachdem der Grünaer Steinkohlenbauverein sich aufgelöst hat und die ihm mit Bestätigung seiner Statuten vom 3. December 1860 (Seite 237 fg. des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1860) ertheilte juristische Persönlichkeit erloschen ist, so wird Solches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Dresden, den 24. Mai 1867.

Ministerium des Innern.
v. Nostitz-Wallwitz.

Fromm.

№ 70. Verordnung,

die Prüfung für das Militärrichteramt betreffend;

vom 25. Mai 1867.

Nachdem mit Rücksicht auf die durch die Allerhöchste Verordnung, die juristische Staatsprüfung, betreffend, vom 20. Februar 1867 (Seite 33 fg. des Gesetz- und Verordnungsblattes von diesem Jahre) getroffenen Bestimmungen für nöthig befunden worden ist, an Stelle der in der Verordnung vom 29. Mai 1860 (Seite 86 fg. des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1860) in Beziehung auf die Prüfungen für das Militärrichteramt ertheilten Vorschriften veränderte Bestimmungen treten zu lassen, so wird mit Allerhöchster Genehmigung hierunter verordnet, wie folgt:

I.

Was in der Verordnung, die juristische Staatsprüfung betreffend, vom 20. Februar 1867 über die Bewerbung um ein selbstständiges Richteramt, oder um das Amt eines Staatsanwalts, oder um die Advocatur, sowie über die Prüfungen der Bewerber um ein solches Amt bez. um die Advocatur festgesetzt worden, gilt auch von den Bewerbungen um ein selbstständiges Militärrichteramt sowie von den Prüfungen der dießfallsigen Bewerber und finden davon nur nachstehende Abweichungen statt.

Digitized by Google

II.

Zu der im § 2 gedachten Commission tritt der Vorstand des Oberkriegsgerichts oder, bei dessen Behinderung, ein anderes Mitglied dieser Behörde hinzu.

III.

Die im § 3 erwähnten Gesuche sind bei dem Oberkriegsgerichte anzubringen und werden von diesem mittelst gutachtlichen Vortrags an das Kriegsministerium abgegeben, welches dieselben hierauf an das Justizministerium gelangen lassen wird.

IV.

Zu den im § 6 unter 4 bezeichneten Rechtsmaterien, über welche bei der mündlichen Prüfung dem Candidaten Fragen vorzulegen sind, tritt überdieß das Militärstrafrecht und der Militärstrafprozeß hinzu.

V.

Insoweit nach § 12 die Vorschriften der Verordnung vom 16. November 1859 (Seite 342 fg. des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1859) §§ 13 fg. annoch vorübergehend aufrecht erhalten worden, bleibt mit ihnen gleichzeitig auch die Verordnung vom 29. Mai 1860 noch in Kraft.

VI.

Gesuche um Zulassung zu der im § 12, Absatz 2 gedachten Prüfung sind bis

zum 1. August 1867

bei dem Oberkriegsgerichte einzureichen und ist darauf, wie unter III bemerkt worden, zu verfahren.

VII.

Diejenigen, welche die Prüfung für ein selbstständiges Militärrichteramt, sei es in Gemäßheit der gegenwärtigen Verordnung oder sei es nach Maßgabe der Verordnung vom 29. Mai 1860, mit Erfolg bestanden haben, haben dadurch gleichzeitig die Qualification zu Erlangung eines selbstständigen Civilrichteramts, oder des Amtes eines Staatsanwalts, oder der Advocatur erworben, sowie andererseits Diejenigen, welche sich um ein selbstständiges Militärrichteramt beworben, in dem Falle, wenn sie entweder die in §§ 13 fg. der Verordnung vom 16. November 1859 oder die im § 6 der Verordnung vom 20. Februar 1867 festgesetzte oder auch die im § 12, Absatz 1 zweiter Satz der zuletzt bezogenen Verordnung nachgelassene Prüfung mit Erfolg bestanden haben, einer anderweiten Prüfung nicht zu unterwerfen sind.

Dresden, den 25. Mai 1867.

Die Ministerien der Justiz und des Kriegs.

D. Schneider. v. Fabrice.

Eckelmann.

Digitized by Google

№ 71. Bekanntmachung,

das Gesetz vom 13. Februar 1867 über Anwendung der Bestimmungen der Gesetze vom 7. December 1837, 11. September 1843 und 21. September 1864 auf die zur Zeit in Sachsen stehenden Königlich Preußischen Truppen betreffend;

vom 29. Mai 1867.

Nachdem die Reorganisation der Königlich Sächsischen Truppen nach Maßgabe der Bestimmungen des Friedensvertrags zwischen Sachsen und Preußen vom 21./24. October vorigen Jahres (Seite 211 fg. des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1866) im Wesentlichen durchgeführt, und demgemäß die Besetzung des Landes durch Königlich Preußische Truppen in der Hauptsache, und abgesehen von den Städten Leipzig und Budissin, und der Festung Königstein, welche bis auf Weiteres noch Königlich Preußische Garnisonen behalten, zur Erledigung gelangt ist, so kann nunmehr auch im Allgemeinen die Zeit als abgelaufen betrachtet werden, für welche in dem Gesetze vom 13. Februar 1867, die Anwendung der Bestimmungen der Gesetze vom 7. December 1837, 11. September 1843 und 21. September 1864 auf die zur Zeit in Sachsen stehenden Königlich Preußischen Truppen betreffend (Seite 16 des Gesetz- und Verordnungsblattes von diesem Jahre), besondere Verfügung getroffen und der Regierung ständischer Seits die Ermächtigung, in einzelnen Fällen eine Erhöhung der ordonnanzmäßigen Quartiergelder-Vergütung eintreten zu lassen, ertheilt worden ist.

Nach dem eben angezogenen Gesetze vom 13. Februar dieses Jahres ist es dem Kriegsministerium überlassen, den betreffenden Zeitpunkt zu bestimmen und bekannt zu machen, und indem dasselbe demgemäß

den 1. Juli dieses Jahres

als diesen Zeitpunkt hiermit bestimmt und bekannt macht, bringt es zugleich zur öffentlichen Kenntniß, daß von und mit diesem Tage die Wirksamkeit des mehrerwähnten Gesetzes vom 13. Februar dieses Jahres neben der oben bemerkten Ermächtigung der Regierung sich nur noch auf die Städte Leipzig und Budissin, wegen welcher später weitere Bekanntmachung erfolgen wird, erstreckt, im Uebrigen aber sich erledigt hat.

Dresden, am 29. Mai 1867.

Kriegs-Ministerium.

v. Fabrice.

Eckelmann.

Digitized by Google

№ 72. Verordnung,

Maßregeln wegen der Rinderpeſt betreffend;

vom 8. Juni 1867.

Nachdem wegen der Rinderpeſt in Bayern amtlicher Mittheilung der Kaiſerlich Königlichen Statthalterei für Böhmen in Prag zu Folge die geeigneten Vorkehrungen getroffen worden ſind, um die Einſchleppung der Seuche nach Böhmen zu verhüten, in Böhmen ſelbſt aber dermalen die Rinderpeſt nicht herrſcht, auch gegen das Eindringen derſelben aus anderen Oeſterreichiſchen Ländern geeignete Vorſorge getroffen iſt, ſo erſcheint es unbedenklich, die gegen Böhmen verfügten Sperrmaßregeln nunmehr wiederum zu mildern.

Indem daher die in dieſer Beziehung erlaſſenen Verbote hierdurch wieder aufgehoben werden, verordnet das Miniſterium des Innern wie folgt:

1. Das Einbringen von Rindvieh des Böhmiſchen Landſchlags, ſowie von Schafen und Ziegen aus Böhmen nach Sachſen mittelſt der Eiſenbahn iſt, wenn durch obrigkeitliche Certificate glaubhaft beſcheinigt wird, daß die Thiere aus Böhmen ſtammen oder ſich wenigſtens ſeit vier Wochen daſelbſt befunden haben, im kleinen Grenzverkehre aber auch ohne ſolche Beſcheinigung, wieder geſtattet.

2. Völlig trockene und harte Häute, trockene Knochen, trockene, von allen häutigen Anhängen und den Stirnzapfen befreite Hörner, geſalzene und trockene Därme, geſchmolzener Talg in Fäſſern, Wolle, Haare und Borſten in Säcken dürfen aus Böhmen eingeführt werden, wenn durch obrigkeitliche Certificate glaubwürdig beſcheinigt iſt, daß ſie aus ſeuchenfreien Gegenden ſtammen.

3. Die Einfuhr und der Eintrieb von Steppenvieh (ungariſchem, podoliſchem, galiziſchem Vieh), ferner von Rindvieh ohne Unterſchied der Race aus den übrigen Provinzen und Ländern der Oeſterreichiſchen Monarchie bleibt noch ferner ſchlechterdings verboten.

4. Thieriſche Rohproducte von Rindern, Schafen und Ziegen in friſchem Zuſtande, insbeſondere rohes Fleiſch, Eingeweide, friſche Knochen, ungeſchmolzener Talg, friſche Häute, Hörner und Klauen, ingleichen nicht in Säcken verpackte Wolle und Haare dürfen nur inſoweit, als ſie nachweislich aus Böhmen ſtammen, im kleinen Grenzverkehre, nicht aber auf Eiſenbahnen, eingebracht werden.

Zuwiderhandlungen gegen dieſe Anordnungen werden nach Maßgabe § 3 der Allerhöchſten Verordnung vom 16. Januar 1860 (Seite 1 fg. des Geſetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1860) geſtraft.

Digitized by Google

Gegenwärtige Verordnung ist in allen § 21 des Gesetzes vom 14. März 1851 gedachten Zeitschriften unverzüglich zum Abdruck zu bringen.

Dresden, am 8. Juni 1867.

Ministerium des Innern.
v. Nostitz-Wallwitz.

Forwerg.

№ 73. Verordnung,

Nachträge zu Abschnitt IX der Postordnung vom 7. Juni 1859 betreffend;
vom 11. Juni 1867.

Zur Vereinfachung des Zeitungsdebitwesens werden zu Abschnitt IX der Postordnung vom 7. Juni 1859 (Seite 137 des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1859) nachstehende Bestimmungen getroffen, welche mit dem 1. Juli dieses Jahres in Kraft treten:

Zu § 81.

Die Wirksamkeit des Hauptzeitungsbureaus als Verlagsstelle äußert sich in Ansehung des inländischen Verkehrs nur noch in Bezug auf die in Leipzig erscheinenden Blätter. Für die außerhalb Leipzig erscheinenden inländischen Zeitungen ꝛc. gehen die Befugnisse des gedachten Bureaus, insbesondere auch in den im § 84, Absatz 4, §§ 86 und 87 erwähnten Beziehungen, auf die Postanstalten des Verlagsorts (Verlags-Postanstalten) über.

Zu § 87.

zu a. Ueber die Bedingungen, unter welchen eine Zeitung ꝛc. dem Postdebit übergeben werden soll, hat der Verleger eine durch die betreffende Verlags-Postanstalt, beziehungsweise das Hauptzeitungsbureau, ihm vorzulegende Erklärung unterschriftlich zu vollziehen.

zu b. Bei Uebergabe der für Postanstalten bestimmten Zeitungen in die Eisenbahn-Postwagen muß von Seiten der Verleger ein die Zahl der aufgelieferten Packete, sowie deren Bestimmungsorte nachweisendes Verzeichniß beigefügt werden.

Dresden, am 11. Juni 1867.

Finanz-Ministerium.
Für den Minister:
v. Schimpff.

Schreiner.

Letzte Absendung: am 18. Juni 1867.

Digitized by Google

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Königreich Sachsen.

13. Stück vom Jahre 1867.

№ 74. Verordnung,

die Verfassung des Norddeutschen Bundes betreffend;

vom 25. Juni 1867.

Wir, Johann, von GOTTES Gnaden König von Sachsen

ꝛc. ꝛc. ꝛc.

urkunden hiermit und bekennen:

Nachdem Unsere getreuen Stände der Verfassung des Norddeutschen Bundes, wie sie durch den Reichstag am 16. April dieses Jahres in Berlin angenommen worden, ihre Zustimmung, auch Unserer Staatsregierung zur Ausführung der darin enthaltenen Bestimmungen die Ermächtigung, soweit es einer solchen überhaupt bedarf, ertheilt, so haben Wir die Publication der gedachten Verfassung mit der Bestimmung verfügt, daß dieselbe vom 1. Juli dieses Jahres an in Kraft treten soll.

Zu dessen Beurkundung haben Wir gegenwärtige Verordnung eigenhändig vollzogen, auch mit dem Königlichen Siegel bedrucken lassen.

Dresden, am 25. Juni 1867.

Johann.

LS

Johann Paul Freiherr von Falkenstein.
Richard Freiherr von Friesen.
D. Robert Schneider.
Alfred von Fabrice.
Herrmann von Nostitz-Wallwitz.

Digitized by Google

Verfassung
des
Norddeutschen Bundes.

Seine Majestät der König von Preußen, Seine Majestät der König von Sachsen, Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Mecklenburg-Schwerin, Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Sachsen-Weimar-Eisenach, Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Mecklenburg-Strelitz, Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Oldenburg, Seine Hoheit der Herzog von Braunschweig und Lüneburg, Seine Hoheit der Herzog von Sachsen-Meiningen und Hildburghausen, Seine Hoheit der Herzog zu Sachsen-Altenburg, Seine Hoheit der Herzog zu Sachsen-Koburg und Gotha, Seine Hoheit der Herzog von Anhalt, Seine Durchlaucht der Fürst zu Schwarzburg-Rudolstadt, Seine Durchlaucht der Fürst zu Schwarzburg-Sondershausen, Seine Durchlaucht der Fürst zu Waldeck und Pyrmont, Ihre Durchlaucht die Fürstin Reuß älterer Linie, Seine Durchlaucht der Fürst Reuß jüngerer Linie, Seine Durchlaucht der Fürst von Schaumburg-Lippe, Seine Durchlaucht der Fürst zur Lippe, der Senat der freien und Hansestadt Lübeck, der Senat der freien Hansestadt Bremen, der Senat der freien und Hansestadt Hamburg, jeder für den gesammten Umfang ihres Staatsgebiets, und Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Hessen und bei Rhein, für die nördlich vom Main belegenen Theile des Großherzogthums Hessen, schließen einen ewigen Bund zum Schutze des Bundesgebiets und des innerhalb desselben gültigen Rechtes, sowie zur Pflege der Wohlfahrt des deutschen Volkes. Dieser Bund wird den Namen des Norddeutschen führen und wird nachstehende

Verfassung

haben.

I.
Bundesgebiet.

Artikel 1.

Das Bundesgebiet besteht aus den Staaten Preußen mit Lauenburg, Sachsen, Mecklenburg-Schwerin, Sachsen-Weimar, Mecklenburg-Strelitz, Oldenburg, Braunschweig, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Koburg-Gotha, Anhalt, Schwarzburg-Rudolstadt,

Digitized by Google

Schwarzburg-Sondershausen, Waldeck, Reuß älterer Linie, Reuß jüngerer Linie, Schaumburg-Lippe, Lippe, Lübeck, Bremen, Hamburg, und aus den nördlich vom Main belegenen Theilen des Großherzogthums Hessen.

II.

Bundesgesetzgebung.

Artikel 2.

Innerhalb dieses Bundesgebiets übt der Bund das Recht der Gesetzgebung nach Maßgabe des Inhalts dieser Verfassung und mit der Wirkung aus, daß die Bundesgesetze den Landesgesetzen vorgehen. Die Bundesgesetze erhalten ihre verbindliche Kraft durch ihre Verkündigung von Bundes wegen, welche vermittelst eines Bundesgesetzblattes geschieht. Sofern nicht in dem publicirten Gesetze ein anderer Anfangstermin seiner verbindlichen Kraft bestimmt ist, beginnt die letztere mit dem vierzehnten Tage nach dem Ablaufe desjenigen Tages, an welchem das betreffende Stück des Bundesgesetzblattes in Berlin ausgegeben worden ist.

Artikel 3.

Für den ganzen Umfang des Bundesgebiets besteht ein gemeinsames Indigenat mit der Wirkung, daß der Angehörige (Unterthan, Staatsbürger) eines jeden Bundesstaats in jedem anderen Bundesstaate als Inländer zu behandeln und demgemäß zum festen Wohnsitze, zum Gewerbebetriebe, zu öffentlichen Aemtern, zur Erwerbung von Grundstücken, zur Erlangung des Staatsbürgerrechts und zum Genusse aller sonstigen bürgerlichen Rechte unter denselben Voraussetzungen wie der Einheimische zuzulassen, auch in Betreff der Rechtsverfolgung und des Rechtsschutzes demselben gleich zu behandeln ist.

In der Ausübung dieser Befugniß darf der Bundesangehörige weder durch die Obrigkeit seiner Heimath, noch durch die Obrigkeit eines anderen Bundesstaats beschränkt werden.

Diejenigen Bestimmungen, welche die Armenversorgung und die Aufnahme in den localen Gemeindeverband betreffen, werden durch den im ersten Absatze ausgesprochenen Grundsatz nicht berührt.

Ebenso bleiben bis auf Weiteres die Verträge in Kraft, welche zwischen den einzelnen Bundesstaaten in Beziehung auf die Uebernahme von Auszuweisenden, die Verpflegung erkrankter und die Beerdigung verstorbener Staatsangehörigen bestehen.

Hinsichtlich der Erfüllung der Militärpflicht im Verhältnisse zu dem Heimathslande wird im Wege der Bundesgesetzgebung das Nöthige geordnet werden.

Dem Auslande gegenüber haben alle Bundesangehörigen gleichmäßig Anspruch auf den Bundesschutz.

Digitized by Google

Artikel 4.

Der Beaufsichtigung seitens des Bundes und der Gesetzgebung desselben unterliegen die nachstehenden Angelegenheiten:

1. die Bestimmungen über Freizügigkeit, Heimaths- und Niederlassungsverhältnisse, Staatsbürgerrecht, Paßwesen und Fremdenpolizei und über den Gewerbebetrieb, einschließlich des Versicherungswesens, soweit diese Gegenstände nicht schon durch den Art. 3 dieser Verfassung erledigt sind, desgleichen über die Colonisation und die Auswanderung nach außerdeutschen Ländern;
2. die Zoll- und Handelsgesetzgebung und die für Bundeszwecke zu verwendenden Steuern;
3. die Ordnung des Maaß-, Münz- und Gewichtssystems, nebst Feststellung der Grundsätze über die Emission von fundirtem und unfundirtem Papiergelde;
4. die allgemeinen Bestimmungen über das Bankwesen;
5. die Erfindungspatente;
6. der Schutz des geistigen Eigenthums;
7. Organisation eines gemeinsamen Schutzes des deutschen Handels im Auslande, der deutschen Schifffahrt und ihrer Flagge zur See und Anordnung gemeinsamer consularischer Vertretung, welche vom Bunde ausgestattet wird;
8. das Eisenbahnwesen und die Herstellung von Land- und Wasserstraßen im Interesse der Landesvertheidigung und des allgemeinen Verkehrs;
9. der Flößerei- und Schifffahrtsbetrieb auf den mehreren Staaten gemeinsamen Wasserstraßen und der Zustand der letzteren, sowie die Fluß- und sonstigen Wasserzölle;
10. das Post- und Telegraphenwesen;
11. Bestimmungen über die wechselseitige Vollstreckung von Erkenntnissen in Civilsachen und Erledigung von Requisitionen überhaupt,
12. so wie über die Beglaubigung von öffentlichen Urkunden;
13. die gemeinsame Gesetzgebung über das Obligationenrecht, Strafrecht, Handels- und Wechselrecht und das gerichtliche Verfahren;
14. das Militärwesen des Bundes und die Kriegsmarine;
15. Maßregeln der Medicinal- und Veterinärpolizei.

Artikel 5.

Die Bundesgesetzgebung wird ausgeübt durch den Bundesrath und den Reichstag. Die Uebereinstimmung der Mehrheitsbeschlüsse beider Versammlungen ist zu einem Bundesgesetze erforderlich und ausreichend.

Digitized by Google

Bei Geſetzesvorſchlägen über das Militärweſen und die Kriegsmarine giebt, wenn im Bundesrathe eine Meinungsverſchiedenheit ſtattfindet, die Stimme des Präſidiums den Ausſchlag, wenn ſie ſich für die Aufrechterhaltung der beſtehenden Einrichtungen ausſpricht.

III.

Bundesrath.

Artikel 6.

Der Bundesrath beſteht aus den Vertretern der Mitglieder des Bundes, unter welchen die Stimmführung ſich nach Maßgabe der Vorſchriften für das Plenum des ehemaligen deutſchen Bundes vertheilt, ſo daß Preußen mit den ehemaligen Stimmen von Hannover, Kurheſſen, Holſtein, Naſſau und Frankfurt . . . . . 17 Stimmen führt,

Sachſen	4	"
Heſſen	1	"
Mecklenburg-Schwerin	2	"
Sachſen-Weimar	1	"
Mecklenburg-Strelitz	1	"
Oldenburg	1	"
Braunſchweig	2	"
Sachſen-Meiningen	1	"
Sachſen-Altenburg	1	"
Sachſen-Koburg-Gotha	1	"
Anhalt	1	"
Schwarzburg-Rudolſtadt	1	"
Schwarzburg-Sondershauſen	1	"
Waldeck	1	"
Reuß ält. Linie	1	"
Reuß jüng. Linie	1	"
Schaumburg-Lippe	1	"
Lippe	1	"
Lübeck	1	"
Bremen	1	"
Hamburg	1	"
Summa	43	Stimmen.

Artikel 7.

Jedes Mitglied des Bundes kann ſo viel Bevollmächtigte zum Bundesrathe ernennen, wie es Stimmen hat; doch kann die Geſammtheit der zuſtändigen Stimmen nur einheitlich abgegeben werden. Nicht vertretene oder nicht inſtruirte Stimmen werden nicht gezählt.

Jedes Bundesglied iſt befugt, Vorſchläge zu machen und in Vortrag zu bringen, und das Präſidium iſt verpflichtet, dieſelben der Berathung zu übergeben. Die Beſchlußfaſſung erfolgt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit giebt die Präſidialſtimme den Ausſchlag.

Artikel 8.

Der Bundesrath bildet aus ſeiner Mitte dauernde Ausſchüſſe

1. für das Landheer und die Feſtungen,
2. für das Seeweſen,
3. für Zoll- und Steuerweſen,
4. für Handel und Verkehr,
5. für Eiſenbahnen, Poſt und Telegraphen,
6. für Juſtizweſen,
7. für Rechnungsweſen.

In jedem dieſer Ausſchüſſe werden außer dem Präſidium mindeſtens zwei Bundesſtaaten vertreten ſein, und führt innerhalb derſelben jeder Staat nur eine Stimme. Die Mitglieder der Ausſchüſſe zu 1 und 2 werden von dem Bundesfeldherrn ernannt, die der übrigen von dem Bundesrathe gewählt. Die Zuſammenſetzung dieſer Ausſchüſſe iſt für jede Seſſion des Bundesraths reſp. mit jedem Jahre zu erneuern, wobei die ausſcheidenden Mitglieder wieder wählbar ſind. Den Ausſchüſſen werden die zu ihren Arbeiten nöthigen Beamten zur Verfügung geſtellt.

Artikel 9.

Jedes Mitglied des Bundesraths hat das Recht, im Reichstage zu erſcheinen und muß daſelbſt auf Verlangen jederzeit gehört werden, um die Anſichten ſeiner Regierung zu vertreten, auch dann, wenn dieſelben von der Majorität des Bundesraths nicht adoptirt worden ſind. Niemand kann gleichzeitig Mitglied des Bundesraths und des Reichstags ſein.

Artikel 10.

Dem Bundes-Präſidium liegt es ob, den Mitgliedern des Bundesraths den üblichen diplomatiſchen Schutz zu gewähren.

IV.

Bundes-Präſidium.

Artikel 11.

Das Präſidium des Bundes ſteht der Krone Preußen zu, welche in Ausübung deſſelben den Bund völkerrechtlich zu vertreten, im Namen des Bundes Krieg zu erklären und Frieden zu ſchließen, Bündniſſe und andere Verträge mit fremden Staaten einzugehen, Geſandte zu beglaubigen und zu empfangen berechtigt iſt.

Inſoweit die Verträge mit fremden Staaten ſich auf ſolche Gegenſtände beziehen, welche nach Art. 4 in den Bereich der Bundesgeſetzgebung gehören, iſt zu ihrem Abſchluſſe die Zuſtimmung des Bundesraths und zu ihrer Gültigkeit die Genehmigung des Reichstags erforderlich.

Artikel 12.

Dem Präſidium ſteht es zu, den Bundesrath und den Reichstag zu berufen, zu eröffnen, zu vertagen und zu ſchließen.

Artikel 13.

Die Berufung des Bundesraths und des Reichstags findet alljährlich ſtatt, und kann der Bundesrath zur Vorbereitung der Arbeiten ohne den Reichstag, letzterer aber nicht ohne den Bundesrath berufen werden.

Artikel 14.

Die Berufung des Bundesraths muß erfolgen, ſobald ſie von einem Drittel der Stimmenzahl verlangt wird.

Artikel 15.

Der Vorſitz im Bundesrathe und die Leitung der Geſchäfte ſteht dem Bundescanzler zu, welcher vom Präſidium zu ernennen iſt.

Derſelbe kann ſich durch jedes andere Mitglied des Bundesraths vermöge ſchriftlicher Subſtitution vertreten laſſen.

Artikel 16.

Das Präſidium hat die erforderlichen Vorlagen nach Maßgabe der Beſchlüſſe des Bundesraths an den Reichstag zu bringen, wo ſie durch Mitglieder des Bundesraths oder durch beſondere, von letzterem zu ernennende Commiſſarien vertreten werden.

Artikel 17.

Dem Präſidium ſteht die Ausfertigung und Verkündigung der Bundesgeſetze und die Ueberwachung der Ausführung derſelben zu. Die Anordnungen und Verfügungen des Bundes-

Digitized by Google

Präſidiums werden im Namen des Bundes erlaſſen und bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Gegenzeichnung des Bundescanzlers, welcher dadurch die Verantwortlichkeit übernimmt.

Artikel 18.

Das Präſidium ernennt die Bundesbeamten, hat dieſelben für den Bund zu vereidigen und erforderlichen Falles ihre Entlaſſung zu verfügen.

Artikel 19.

Wenn Bundesglieder ihre verfaſſungsmäßigen Bundespflichten nicht erfüllen, ſo können ſie dazu im Wege der Execution angehalten werden. Dieſe Execution iſt

a) in Betreff militäriſcher Leiſtungen, wenn Gefahr im Verzuge, von dem Bundesfeldherrn anzuordnen und zu vollziehen,

b) in allen anderen Fällen aber von dem Bundesrathe zu beſchließen und von dem Bundesfeldherrn zu vollſtrecken.

Die Execution kann bis zur Sequeſtration des betreffenden Landes und ſeiner Regierungsgewalt ausgedehnt werden. In den unter a bezeichneten Fällen iſt dem Bundesrathe von Anordnung der Execution, unter Darlegung der Beweggründe, ungeſäumt Kenntniß zu geben.

V.

Reichstag.

Artikel 20.

Der Reichstag geht aus allgemeinen und directen Wahlen mit geheimer Abſtimmung hervor, welche bis zum Erlaſſe eines Reichswahlgeſetzes nach Maßgabe des Geſetzes zu erfolgen haben, auf Grund deſſen der erſte Reichstag des Norddeutſchen Bundes gewählt worden iſt.

Artikel 21.

Beamte bedürfen keines Urlaubs zum Eintritt in den Reichstag.

Wenn ein Mitglied des Reichstags in dem Bunde oder einem Bundesſtaate ein beſoldetes Staatsamt annimmt oder im Bundes- oder Staatsdienſte in ein Amt eintritt, mit welchem ein höherer Rang oder ein höheres Gehalt verbunden iſt, ſo verliert es Sitz und Stimme in dem Reichstage und kann ſeine Stelle in demſelben nur durch neue Wahl wieder erlangen.

Artikel 22.

Die Verhandlungen des Reichstags ſind öffentlich.

Digitized by Google

Wahrheitsgetreue Berichte über Verhandlungen in den öffentlichen Sitzungen des Reichstags bleiben von jeder Verantwortlichkeit frei.

Artikel 23.

Der Reichstag hat das Recht, innerhalb der Competenz des Bundes Gesetze vorzuschlagen und an ihn gerichtete Petitionen dem Bundesrathe resp. Bundescanzler zu überweisen.

Artikel 24.

Die Legislaturperiode des Reichstags dauert drei Jahre. Zur Auflösung des Reichstags während derselben ist ein Beschluß des Bundesraths unter Zustimmung des Präsidiums erforderlich.

Artikel 25.

Im Falle der Auflösung des Reichstags müssen innerhalb eines Zeitraums von 60 Tagen nach derselben die Wähler und innerhalb eines Zeitraums von 90 Tagen nach der Auflösung der Reichstag versammelt werden.

Artikel 26.

Ohne Zustimmung des Reichstags darf die Vertagung desselben die Frist von 30 Tagen nicht übersteigen und während derselben Session nicht wiederholt werden.

Artikel 27.

Der Reichstag prüft die Legitimation seiner Mitglieder und entscheidet darüber. Er regelt seinen Geschäftsgang und seine Disciplin durch eine Geschäftsordnung und erwählt seinen Präsidenten, seine Vicepräsidenten und Schriftführer.

Artikel 28.

Der Reichstag beschließt nach absoluter Stimmenmehrheit. Zur Gültigkeit der Beschlußfassung ist die Anwesenheit der Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Mitglieder erforderlich.

Artikel 29.

Die Mitglieder des Reichstags sind Vertreter des gesammten Volkes und an Aufträge und Instructionen nicht gebunden.

Artikel 30.

Kein Mitglied des Reichstags darf zu irgend einer Zeit wegen seiner Abstimmung oder wegen der in Ausübung seines Berufs gethanen Aeußerungen gerichtlich oder disciplinarisch verfolgt oder sonst außerhalb der Versammlung zur Verantwortung gezogen werden.

Digitized by Google

Artikel 31.

Ohne Genehmigung des Reichstags kann kein Mitglied desſelben während der Sitzungsperiode wegen einer mit Strafe bedrohten Handlung zur Unterſuchung gezogen oder verhaftet werden, außer wenn es bei Ausübung der That oder im Laufe des nächſtfolgenden Tages ergriffen wird.

Gleiche Genehmigung iſt bei einer Verhaftung wegen Schulden erforderlich.

Auf Verlangen des Reichstags wird jedes Strafverfahren gegen ein Mitglied desſelben und jede Unterſuchungs- oder Civilhaft für die Dauer der Sitzungsperiode aufgehoben.

Artikel 32.

Die Mitglieder des Reichstags dürfen als ſolche keine Beſoldung oder Entſchädigung beziehen.

VI.

Zoll- und Handelsweſen.

Artikel 33.

Der Bund bildet ein Zoll- und Handelsgebiet, umgeben von gemeinſchaftlicher Zollgrenze. Ausgeſchloſſen bleiben die wegen ihrer Lage zur Einſchließung in die Zollgrenze nicht geeigneten einzelnen Gebietstheile.

Alle Gegenſtände, welche im freien Verkehre eines Bundesſtaats befindlich ſind, können in jeden anderen Bundesſtaat eingeführt und dürfen in letzterem einer Abgabe nur inſoweit unterworfen werden, als daſelbſt gleichartige inländiſche Erzeugniſſe einer inneren Steuer unterliegen.

Artikel 34.

Die Hanſeſtädte Lübeck, Bremen und Hamburg mit einem dem Zwecke entſprechenden Bezirke ihres oder des umliegenden Gebiets bleiben als Freihäfen außerhalb der gemeinſchaftlichen Zollgrenze, bis ſie ihren Einſchluß in dieſelbe beantragen.

Artikel 35.

Der Bund ausſchließlich hat die Geſetzgebung über das geſammte Zollweſen, über die Beſteuerung des Verbrauchs von einheimiſchem Zucker, Branntwein, Salz, Bier und Tabak, ſowie über die Maßregeln, welche in den Zollausſchlüſſen zur Sicherung der gemeinſchaftlichen Zollgrenze erforderlich ſind.

Digitized by Google

Artikel 36.

Die Erhebung und Verwaltung der Zölle und Verbrauchssteuern (Art. 35) bleibt jedem Bundesstaate, soweit derselbe sie bisher ausgeübt hat, innerhalb seines Gebiets überlassen.

Das Bundespräsidium überwacht die Einhaltung des gesetzlichen Verfahrens durch Bundesbeamte, welche es den Zoll- oder Steuerämtern und den Directivbehörden der einzelnen Staaten, nach Vernehmung des Ausschusses des Bundesraths für Zoll- und Steuerwesen, beiordnet.

Artikel 37.

Der Bundesrath beschließt:

1. über die dem Reichstage vorzulegenden oder von demselben angenommenen, unter die Bestimmung des Art. 35 fallenden gesetzlichen Anordnungen, einschließlich der Handels- und Schifffahrtsverträge;
2. über die zur Ausführung der gemeinschaftlichen Gesetzgebung (Art. 35) dienenden Verwaltungsvorschriften und Einrichtungen;
3. über Mängel, welche bei der Ausführung der gemeinschaftlichen Gesetzgebung (Art. 35) hervortreten;
4. über die von seiner Rechnungsbehörde ihm vorgelegte schließliche Feststellung der in die Bundescasse fließenden Abgaben (Art. 39).

Jeder über die Gegenstände zu 1 bis 3 von einem Bundesstaate oder über die Gegenstände zu 3 von einem controlirenden Beamten bei dem Bundesrathe gestellte Antrag unterliegt der gemeinschaftlichen Beschlußnahme. Im Falle der Meinungsverschiedenheit giebt die Stimme des Präsidiums bei den zu 1 und 2 bezeichneten alsdann den Ausschlag, wenn sie sich für Aufrechthaltung der bestehenden Vorschrift oder Einrichtung ausspricht; in allen übrigen Fällen entscheidet die Mehrheit der Stimmen nach dem im Art. 6 dieser Verfassung festgestellten Stimmverhältnisse.

Artikel 38.

Der Ertrag der Zölle und der im Art. 35 bezeichneten Verbrauchsabgaben fließt in die Bundescasse.

Dieser Ertrag besteht aus der gesammten, von den Zöllen und Verbrauchsabgaben aufgekommenen Einnahme nach Abzug:

1. der auf Gesetzen oder allgemeinen Verwaltungsvorschriften beruhenden Steuervergütungen und Ermäßigungen;
2. der Erhebungs- und Verwaltungskosten, und zwar:

a) bei den Zöllen und der Steuer von inländiſchem Zucker, ſoweit dieſe Koſten nach den Verabredungen unter den Mitgliedern des deutſchen Zoll- und Handelsvereins der Gemeinſchaft aufgerechnet werden konnten;

b) bei der Steuer von inländiſchem Salze — ſobald ſolche, ſowie ein Zoll von ausländiſchem Salze unter Aufhebung des Salzmonopols eingeführt ſein wird — mit dem Betrage der auf Salzwerken erwachſenden Erhebungs- und Aufſichtskoſten;

c) bei den übrigen Steuern mit fünfzehn Procent der Geſammteinnahme.

Die außerhalb der gemeinſchaftlichen Zollgrenze liegenden Gebiete tragen zu den Bundesausgaben durch Zahlung eines Averſums bei.

Artikel 39.

Die von den Erhebungsbehörden der Bundesſtaaten nach Ablauf eines jeden Vierteljahrs aufzuſtellenden Quartalextracte und die nach dem Jahres- und Bücherſchluſſe aufzuſtellenden Finalabſchlüſſe über die im Laufe des Vierteljahrs beziehungsweiſe während des Rechnungsjahrs fällig gewordenen Einnahmen an Zöllen und Verbrauchsabgaben werden von den Directivbehörden der Bundesſtaaten, nach vorangegangener Prüfung, in Hauptüberſichten zuſammengeſtellt und dieſe an den Ausſchuß des Bundesraths für das Rechnungsweſen eingeſandt.

Der Letztere ſtellt auf Grund dieſer Ueberſichten von drei zu drei Monaten den von der Caſſe jedes Bundesſtaats der Bundescaſſe ſchuldigen Betrag vorläufig feſt und ſetzt von dieſer Feſtſtellung den Bundesrath und die Bundesſtaaten in Kenntniß, legt auch alljährlich die ſchließliche Feſtſtellung jener Beträge mit ſeinen Bemerkungen dem Bundesrathe zur Beſchlußnahme vor.

Artikel 40.

Die Beſtimmungen in dem Zollvereinigungsvertrage vom 16. Mai 1865, in dem Vertrage über die gleiche Beſteuerung innerer Erzeugniſſe vom 28. Juni 1864, in dem Vertrage über den Verkehr mit Tabak und Wein von demſelben Tage und im Art. 2 des Zoll- und Anſchlußvertrags vom 11. Juli 1864, desgleichen in den Thüringiſchen Vereinsverträgen bleiben zwiſchen den bei dieſen Verträgen betheiligten Bundesſtaaten in Kraft, ſoweit ſie nicht durch die Vorſchriften der gegenwärtigen Verfaſſung abgeändert ſind und ſo lange ſie nicht auf dem im Art. 37 vorgezeichneten Wege abgeändert werden.

Mit dieſen Beſchränkungen finden die Beſtimmungen des Zollvereinigungsvertrags vom 16. Mai 1865 auch auf diejenigen Bundesſtaaten und Gebietstheile Anwendung, welche dem deutſchen Zoll- und Handelsvereine zur Zeit nicht angehören.

Digitized by Google

VII.
Eisenbahnwesen.

Artikel 41.

Eisenbahnen, welche im Interesse der Vertheidigung des Bundesgebiets oder im Interesse des gemeinsamen Verkehrs für nothwendig erachtet werden, können kraft eines Bundesgesetzes auch gegen den Widerspruch der Bundesglieder, deren Gebiet die Eisenbahnen durchschneiden, unbeschadet der Landeshoheitsrechte, für Rechnung des Bundes angelegt oder an Privatunternehmer zur Ausführung concessionirt und mit dem Expropriationsrechte ausgestattet werden.

Jede bestehende Eisenbahnverwaltung ist verpflichtet, sich den Anschluß neuangelegter Eisenbahnen auf Kosten der letzteren gefallen zu lassen.

Die gesetzlichen Bestimmungen, welche bestehenden Eisenbahnunternehmungen ein Widerspruchsrecht gegen die Anlegung von Parallel- oder Concurrenzbahnen einräumen, werden, unbeschadet bereits erworbener Rechte, für das ganze Bundesgebiet hierdurch aufgehoben. Ein solches Widerspruchsrecht kann auch in den künftig zu ertheilenden Concessionen nicht weiter verliehen werden.

Artikel 42.

Die Bundesregierungen verpflichten sich, die im Bundesgebiete belegenen Eisenbahnen im Interesse des allgemeinen Verkehrs wie ein einheitliches Netz verwalten und zu diesem Behufe auch die neuherzustellenden Bahnen nach einheitlichen Normen anlegen und ausrüsten zu lassen.

Artikel 43.

Es sollen demgemäß in thunlichster Beschleunigung übereinstimmende Betriebseinrichtungen getroffen, insbesondere gleiche Bahnpolizeireglements eingeführt werden. Der Bund hat dafür Sorge zu tragen, daß die Eisenbahnverwaltungen die Bahnen jederzeit in einem, die nöthige Sicherheit gewährenden baulichen Zustande erhalten und dieselben mit Betriebsmaterial so ausrüsten, wie das Verkehrsbedürfniß es erheischt.

Artikel 44.

Die Eisenbahnverwaltungen sind verpflichtet, die für den durchgehenden Verkehr und zur Herstellung ineinandergreifender Fahrpläne nöthigen Personenzüge mit entsprechender Fahrgeschwindigkeit, desgleichen die zur Bewältigung des Güterverkehrs nöthigen Güterzüge einzuführen, auch directe Expeditionen im Personen- und Güterverkehre unter Gestattung des Ueberganges der Transportmittel von einer Bahn auf die andere gegen die übliche Vergütung einzurichten.

Digitized by Google

Artikel 45.

Dem Bunde steht die Controle über das Tarifwesen zu. Derselbe wird namentlich dahin wirken:

1. daß baldigst auf den Eisenbahnen im Gebiete des Bundes übereinstimmende Betriebsreglements eingeführt werden;
2. daß die möglichste Gleichmäßigkeit und Herabsetzung der Tarife erzielt, insbesondere daß bei größeren Entfernungen für den Transport von Kohlen, Coaks, Holz, Erzen, Steinen, Salz, Roheisen, Düngungsmitteln und ähnlichen Gegenständen, ein dem Bedürfnisse der Landwirthschaft und Industrie entsprechender ermäßigter Tarif, und zwar zunächst thunlichst der Ein-Pfennig-Tarif, eingeführt werde.

Artikel 46.

Bei eintretenden Nothständen, insbesondere bei ungewöhnlicher Theuerung der Lebensmittel, sind die Eisenbahnverwaltungen verpflichtet, für den Transport, namentlich von Getreide, Mehl, Hülsenfrüchten und Kartoffeln, zeitweise einen dem Bedürfnisse entsprechenden, von dem Bundespräsidium auf Vorschlag des betreffenden Bundesrathsausschusses festzustellenden, niedrigen Specialtarif einzuführen, welcher jedoch nicht unter den niedrigsten, auf der betreffenden Bahn für Rohproducte geltenden Satz herabgehen darf.

Artikel 47.

Den Anforderungen der Bundesbehörden in Betreff der Benutzung der Eisenbahnen zum Zwecke der Vertheidigung des Bundesgebiets haben sämmtliche Eisenbahnverwaltungen unweigerlich Folge zu leisten. Insbesondere ist das Militär und alles Kriegsmaterial zu gleichen ermäßigten Sätzen zu befördern.

VIII.

Post- und Telegraphenwesen.

Artikel 48.

Das Postwesen und das Telegraphenwesen werden für das gesammte Gebiet des Norddeutschen Bundes als einheitliche Staatsverkehrsanstalten eingerichtet und verwaltet.

Die im Art. 4 vorgesehene Gesetzgebung des Bundes in Post- und Telegraphenangelegenheiten erstreckt sich nicht auf diejenigen Gegenstände, deren Regelung, nach den gegenwärtig in der Preußischen Post- und Telegraphenverwaltung maßgebenden Grundsätzen, der reglementarischen Festsetzung oder administrativen Anordnung überlassen ist.

Digitized by Google

Artikel 49.

Die Einnahmen des Poſt- und Telegraphenweſens ſind für den ganzen Bund gemeinſchaftlich. Die Ausgaben werden aus den gemeinſchaftlichen Einnahmen beſtritten. Die Ueberſchüſſe fließen in die Bundescaſſe (Abſchnitt XII).

Artikel 50.

Dem Bundespräſidium gehört die obere Leitung der Poſt- und Telegraphenverwaltung an. Daſſelbe hat die Pflicht und das Recht, dafür zu ſorgen, daß Einheit in der Organiſation der Verwaltung und im Betriebe des Dienſtes, ſowie in der Qualification der Beamten hergeſtellt und erhalten wird.

Das Präſidium hat für den Erlaß der reglementariſchen Feſtſetzungen und allgemeinen adminiſtrativen Anordnungen, ſowie für die ausſchließliche Wahrnehmung der Beziehungen zu anderen deutſchen oder außerdeutſchen Poſt- und Telegraphenverwaltungen Sorge zu tragen.

Sämmtliche Beamte der Poſt- und Telegraphenverwaltung ſind verpflichtet, den Anordnungen des Bundespräſidiums Folge zu leiſten. Dieſe Verpflichtung iſt in den Dienſteid aufzunehmen.

Die Anſtellung der bei den Verwaltungsbehörden der Poſt und Telegraphie in den verſchiedenen Bezirken erforderlichen oberen Beamten (z. B. der Directoren, Räthe, Oberinſpectoren), ferner die Anſtellung der zur Wahrnehmung des Aufſichts- u. ſ. w. Dienſtes in den einzelnen Bezirken als Organe der erwähnten Behörden fungirenden Poſt- und Telegraphenbeamten (z. B. Inſpectoren, Controleure) geht für das ganze Gebiet des Norddeutſchen Bundes von dem Präſidium aus, welchem dieſe Beamten den Dienſteid leiſten. Den einzelnen Landesregierungen wird von den in Rede ſtehenden Ernennungen, ſoweit dieſelben ihre Gebiete betreffen, behufs der landesherrlichen Beſtätigung und Publication rechtzeitig Mittheilung gemacht werden.

Die anderen bei den Verwaltungsbehörden der Poſt und Telegraphie erforderlichen Beamten, ſowie alle für den localen und techniſchen Betrieb beſtimmten, mithin bei den eigentlichen Betriebsſtellen fungirenden, Beamten u. ſ. w. werden von den betreffenden Landesregierungen angeſtellt.

Wo eine ſelbſtſtändige Landes-Poſt- reſp. Telegraphenverwaltung nicht beſteht, entſcheiden die Beſtimmungen der beſonderen Verträge.

Artikel 51.

Zur Beſeitigung der Zerſplitterung des Poſt- und Telegraphenweſens in den Hanſeſtädten wird die Verwaltung und der Betrieb der verſchiedenen dort befindlichen ſtaatlichen Poſt- und Telegraphenanſtalten nach näherer Anordnung des Bundespräſidiums, welches den Senaten

Gelegenheit zur Aeußerung ihrer hierauf bezüglichen Wünsche geben wird, vereinigt. Hinsichts der dort befindlichen deutschen Anstalten ist diese Vereinigung sofort auszuführen.

Mit den außerdeutschen Regierungen, welche in den Hansestädten noch Postrechte besitzen oder ausüben, werden die zu dem vorstehenden Zwecke nöthigen Vereinbarungen getroffen werden.

Artikel 52.

Bei Ueberweisung des Ueberschusses der Postverwaltung für allgemeine Bundeszwecke (Art. 49) soll, in Betracht der bisherigen Verschiedenheit der von den Landes-Postverwaltungen der einzelnen Gebiete erzielten Reineinnahmen, zum Zwecke einer entsprechenden Ausgleichung während der unten festgesetzten Uebergangszeit folgendes Verfahren beobachtet werden.

Aus den Postüberschüssen, welche in den einzelnen Postbezirken während der fünf Jahre 1861 bis 1865 aufgekommen sind, wird ein durchschnittlicher Jahresüberschuß berechnet, und der Antheil, welchen jeder einzelne Postbezirk an dem für das gesammte Gebiet des Norddeutschen Bundes sich darnach herausstellenden Postüberschusse gehabt hat, nach Procenten festgestellt.

Nach Maßgabe des auf diese Weise festgestellten Verhältnisses werden aus den im Bunde aufkommenden Postüberschüssen während der nächsten acht Jahre den einzelnen Staaten die sich für dieselben ergebenden Quoten auf ihre sonstigen Beiträge zu Bundeszwecken zu Gute gerechnet.

Nach Ablauf der acht Jahre hört jene Unterscheidung auf, und fließen die Postüberschüsse in ungetheilter Aufrechnung nach dem im Art. 49 enthaltenen Grundsatze der Bundescasse zu.

Von der während der vorgedachten acht Jahre für die Hansestädte sich herausstellenden Quote des Postüberschusses wird alljährlich vorweg die Hälfte dem Bundespräsidium zur Disposition gestellt zu dem Zwecke, daraus zunächst die Kosten für die Herstellung normaler Posteinrichtungen in den Hansestädten zu bestreiten.

IX.

Marine und Schifffahrt.

Artikel 53.

Die Bundeskriegsmarine ist eine einheitliche unter Preußischem Oberbefehle. Die Organisation und Zusammensetzung derselben liegt Seiner Majestät dem Könige von Preußen ob, welcher die Officiere und Beamten der Marine ernennt und für welchen dieselben nebst den Mannschaften eidlich in Pflicht zu nehmen sind.

Der Kieler Hafen und der Jahde-Hafen sind Bundeskriegshäfen.

Digitized by Google

Der zur Gründung und Erhaltung der Kriegsflotte und der damit zusammenhängenden Anstalten erforderliche Aufwand wird aus der Bundescasse bestritten.

Die gesammte seemännische Bevölkerung des Bundes, einschließlich des Maschinenpersonals und der Schiffshandwerker, ist vom Dienste im Landheere befreit, dagegen zum Dienste in der Bundesmarine verpflichtet.

Die Vertheilung des Ersatzbedarfs findet nach Maßgabe der vorhandenen seemännischen Bevölkerung statt und die hiernach von jedem Staate gestellte Quote kommt auf die Gestellung zum Landheere in Abrechnung.

Artikel 54.

Die Kauffahrteischiffe aller Bundesstaaten bilden eine einheitliche Handelsmarine.

Der Bund hat das Verfahren zur Ermittelung der Ladungsfähigkeit der Seeschiffe zu bestimmen, die Ausstellung der Meßbriefe, sowie der Schiffscertificate zu regeln und die Bedingungen festzustellen, von welchen die Erlaubniß zur Führung eines Seeschiffs abhängig ist.

In den Seehäfen und auf allen natürlichen und künstlichen Wasserstraßen der einzelnen Bundesstaaten werden die Kauffahrteischiffe sämmtlicher Bundesstaaten gleichmäßig zugelassen und behandelt. Die Abgaben, welche in den Seehäfen von den Seeschiffen oder deren Ladungen für die Benutzung der Schifffahrtsanstalten erhoben werden, dürfen die zur Unterhaltung und gewöhnlichen Herstellung dieser Anstalten erforderlichen Kosten nicht übersteigen.

Auf allen natürlichen Wasserstraßen dürfen Abgaben nur für die Benutzung besonderer Anstalten, die zur Erleichterung des Verkehrs bestimmt sind, erhoben werden. Diese Abgaben, sowie die Abgaben für die Befahrung solcher künstlichen Wasserstraßen, welche Staatseigenthum sind, dürfen die zur Unterhaltung und gewöhnlichen Herstellung der Anstalten und Anlagen erforderlichen Kosten nicht übersteigen. Auf die Flößerei finden diese Bestimmungen insoweit Anwendung, als dieselbe auf schiffbaren Wasserstraßen betrieben wird.

Auf fremde Schiffe oder deren Ladungen andere oder höhere Abgaben zu legen, als von den Schiffen der Bundesstaaten oder deren Ladungen zu entrichten sind, steht keinem Einzelstaate, sondern nur dem Bunde zu.

Artikel 55.

Die Flagge der Kriegs- und Handelsmarine ist schwarz-weiß-roth.

X.

Consulatwesen.

Artikel 56.

Das gesammte Norddeutsche Consulatwesen steht unter der Aufsicht des Bundespräsidiums, welches die Consuln, nach Vernehmung des Ausschusses des Bundesraths für Handel und Verkehr, anstellt.

In dem Amtsbezirke der Bundesconsuln dürfen neue Landesconsulate nicht errichtet werden. Die Bundesconsuln üben für die in ihrem Bezirke nicht vertretenen Bundesstaaten die Functionen eines Landesconsuls aus. Die sämmtlichen bestehenden Landesconsulate werden aufgehoben, sobald die Organisation der Bundesconsulate dergestalt vollendet ist, daß die Vertretung der Einzelinteressen aller Bundesstaaten als durch die Bundesconsulate gesichert von dem Bundesrathe anerkannt wird.

XI.

Bundeskriegswesen.

Artikel 57.

Jeder Norddeutsche ist wehrpflichtig und kann sich in Ausübung dieser Pflicht nicht vertreten lassen.

Artikel 58.

Die Kosten und Lasten des gesammten Kriegswesens des Bundes sind von allen Bundesstaaten und ihren Angehörigen gleichmäßig zu tragen, so daß weder Bevorzugungen, noch Prägravationen einzelner Staaten oder Classen grundsätzlich zulässig sind. Wo die gleiche Vertheilung der Lasten sich in natura nicht herstellen läßt, ohne die öffentliche Wohlfahrt zu schädigen, ist die Ausgleichung nach den Grundsätzen der Gerechtigkeit im Wege der Gesetzgebung festzustellen.

Artikel 59.

Jeder wehrfähige Norddeutsche gehört sieben Jahre lang, in der Regel vom vollendeten 20. bis zum beginnenden 28. Lebensjahre, dem stehenden Heere — und zwar die ersten drei Jahre bei den Fahnen, die letzten vier Jahre in der Reserve — und die folgenden fünf Lebensjahre der Landwehr an. In denjenigen Bundesstaaten, in denen bisher eine längere als zwölfjährige Gesammtdienstzeit gesetzlich war, findet die allmälige Herabsetzung der Verpflichtung nur in dem Maße statt, als dieß die Rücksicht auf die Kriegsbereitschaft des Bundesheers zuläßt.

In Bezug auf die Auswanderung der Reservisten sollen lediglich diejenigen Bestimmungen maßgebend sein, welche für die Auswanderung der Landwehrmänner gelten.

Artikel 60.

Die Friedenspräsenzstärke des Bundesheers wird bis zum 31. December 1871 auf ein Procent der Bevölkerung von 1867 normirt, und wird pro rata derselben von den einzelnen Bundesstaaten gestellt. Für die spätere Zeit wird die Friedenspräsenzstärke des Heeres im Wege der Bundesgesetzgebung festgestellt.

Digitized by Google

Artikel 61.

Nach Publication dieſer Verfaſſung iſt in dem ganzen Bundesgebiete die geſammte Preußiſche Militärgeſetzgebung ungeſäumt einzuführen, ſowohl die Geſetze ſelbſt, als die zu ihrer Ausführung, Erläuterung oder Ergänzung erlaſſenen Reglements, Inſtructionen und Reſcripte, namentlich alſo das Militärſtrafgeſetzbuch vom 3. April 1845, die Militärſtrafgerichtsordnung vom 3. April 1845, die Verordnung über die Ehrengerichte vom 20. Juli 1843, die Beſtimmungen über Aushebung, Dienſtzeit, Servis- und Verpflegungsweſen, Einquartierung, Erſatz von Flurbeſchädigungen, Mobilmachung u. ſ. w. für Krieg und Frieden. Die Militär-Kirchenordnung iſt jedoch ausgeſchloſſen.

Nach gleichmäßiger Durchführung der Bundeskriegsorganiſation wird das Bundespräſidium ein umfaſſendes Bundesmilitärgeſetz dem Reichstage und dem Bundesrathe zur verfaſſungsmäßigen Beſchlußfaſſung vorlegen.

Artikel 62.

Zur Beſtreitung des Aufwands für das geſammte Bundesheer und die zu demſelben gehörigen Einrichtungen ſind bis zum 31. December 1871 dem Bundesfeldherrn jährlich ſovielmal 225 Thaler, in Worten zweihundert fünf und zwanzig Thaler, als die Kopfzahl der Friedensſtärke des Heeres nach Art. 60 beträgt, zur Verfügung zu ſtellen. Vergl. Abſchnitt XII.

Die Zahlung dieſer Beiträge beginnt mit dem erſten des Monats nach Publication der Bundesverfaſſung.

Nach dem 31. December 1871 müſſen dieſe Beträge von den einzelnen Staaten des Bundes zur Bundescaſſe fortgezahlt werden. Zur Berechnung derſelben wird die im Art. 60 interimiſtiſch feſtgeſtellte Friedenspräſenzſtärke ſo lange feſtgehalten, bis ſie durch ein Bundesgeſetz abgeändert iſt.

Die Verausgabung dieſer Summe für das geſammte Bundesheer und deſſen Einrichtungen wird durch das Etatsgeſetz feſtgeſtellt.

Bei der Feſtſtellung des Militärausgabe-Etats wird die auf Grundlage dieſer Verfaſſung geſetzlich feſtſtehende Organiſation des Bundesheers zu Grunde gelegt.

Artikel 63.

Die geſammte Landmacht des Bundes wird ein einheitliches Heer bilden, welches in Krieg und Frieden unter dem Befehle Seiner Majeſtät des Königs von Preußen als Bundesfeldherrn ſteht.

Die Regimenter ꝛc. führen fortlaufende Nummern durch die ganze Bundesarmee. Für die Bekleidung ſind die Grundfarben und der Schnitt der Königlich Preußiſchen Armee maß-

Digitized by Google

gebend. Dem betreffenden Contingentsherrn bleibt es überlassen, die äußeren Abzeichen (Cocarden ꝛc.) zu bestimmen.

Der Bundesfeldherr hat die Pflicht und das Recht, dafür Sorge zu tragen, daß innerhalb des Bundesheers alle Truppentheile vollzählig und kriegstüchtig vorhanden sind und daß Einheit in der Organisation und Formation, in Bewaffnung und Commando, in der Ausbildung der Mannschaften, sowie in der Qualification der Officiere hergestellt und erhalten wird. Zu diesem Behufe ist der Bundesfeldherr berechtigt, sich jederzeit durch Inspectionen von der Verfassung der einzelnen Contingente zu überzeugen und die Abstellung der dabei vorgefundenen Mängel anzuordnen.

Der Bundesfeldherr bestimmt den Präsenzstand, die Gliederung und Eintheilung der Contingente der Bundesarmee, sowie die Organisation der Landwehr, und hat das Recht, innerhalb des Bundesgebiets die Garnisonen zu bestimmen, sowie die kriegsbereite Aufstellung eines jeden Theiles der Bundesarmee anzuordnen.

Behufs Erhaltung der unentbehrlichen Einheit in der Administration, Verpflegung, Bewaffnung und Ausrüstung aller Truppentheile des Bundesheers sind die bezüglichen künftig ergehenden Anordnungen für die Preußische Armee den Commandeuren der übrigen Bundescontingente, durch den Art. 8 Nr. 1 bezeichneten Ausschuß für das Landheer und die Festungen, zur Nachachtung in geeigneter Weise mitzutheilen.

Artikel 64.

Alle Bundestruppen sind verpflichtet, den Befehlen des Bundesfeldherrn unbedingte Folge zu leisten. Diese Verpflichtung ist in den Fahneneid aufzunehmen.

Der Höchstcommandirende eines Contingents, sowie alle Officiere, welche Truppen mehr als eines Contingents befehligen, und alle Festungscommandanten werden von dem Bundesfeldherrn ernannt. Die von Demselben ernannten Officiere leisten ihm den Fahneneid. Bei Generalen und den Generalstellungen versehenden Officieren innerhalb des Bundescontingents ist die Ernennung von der jedesmaligen Zustimmung des Bundesfeldherrn abhängig zu machen.

Der Bundesfeldherr ist berechtigt, behufs Versetzung mit oder ohne Beförderung für die von ihm im Bundesdienste, sei es im Preußischen Heere, oder in anderen Contingenten zu besetzenden Stellen aus den Officieren aller Contingente des Bundesheers zu wählen.

Artikel 65.

Das Recht, Festungen innerhalb des Bundesgebiets anzulegen, steht dem Bundesfeldherrn zu, welcher die Bewilligung der dazu erforderlichen Mittel, soweit das Ordinarium sie nicht gewährt, nach Abschnitt XII beantragt.

Digitized by Google

Artikel 66.

Wo nicht besondere Conventionen ein Anderes bestimmen, ernennen die Bundesfürsten, beziehendlich die Senate die Officiere ihrer Contingente, mit der Einschränkung des Art. 64. Sie sind Chefs aller ihren Gebieten angehörenden Truppentheile und genießen die damit verbundenen Ehren. Sie haben namentlich das Recht der Inspicirung zu jeder Zeit und erhalten, außer den regelmäßigen Rapporten und Meldungen über vorkommende Veränderungen, behufs der nöthigen landesherrlichen Publication, rechtzeitige Mittheilung von den die betreffenden Truppentheile berührenden Avancements und Ernennungen.

Auch steht ihnen das Recht zu, zu polizeilichen Zwecken nicht blos ihre eigenen Truppen zu verwenden, sondern auch alle anderen Truppentheile der Bundesarmee, welche in ihren Ländergebieten dislocirt sind, zu requiriren.

Artikel 67.

Ersparnisse an dem Militär-Etat fallen unter keinen Umständen einer einzelnen Regierung, sondern jederzeit der Bundescasse zu.

Artikel 68.

Der Bundesfeldherr kann, wenn die öffentliche Sicherheit in dem Bundesgebiete bedroht ist, einen jeden Theil desselben in Kriegszustand erklären. Bis zum Erlasse eines die Voraussetzungen, die Form der Verkündigung und die Wirkungen einer solchen Erklärung regelnden Bundesgesetzes gelten dafür die Vorschriften des Preußischen Gesetzes vom 4. Juni 1851 (Gesetz-Samml. 1851, S. 451 u. flgde.).

XII.

Bundes-Finanzen.

Artikel 69.

Alle Einnahmen und Ausgaben des Bundes müssen für jedes Jahr veranschlagt und auf den Bundeshaushalts-Etat gebracht werden. Letzterer wird vor Beginn des Etatsjahrs nach folgenden Grundsätzen durch ein Gesetz festgestellt.

Artikel 70.

Zur Bestreitung aller gemeinschaftlichen Ausgaben dienen zunächst die etwaigen Ueberschüsse der Vorjahre, sowie die aus den Zöllen, den gemeinschaftlichen Verbrauchssteuern und aus dem Post- und Telegraphenwesen fließenden gemeinschaftlichen Einnahmen. Insoweit dieselben

Digitized by Google

durch dieſe Einnahmen nicht gedeckt werden, ſind ſie, ſo lange Bundesſteuern nicht eingeführt ſind, durch Beiträge der einzelnen Bundesſtaaten nach Maßgabe ihrer Bevölkerung aufzubringen, welche bis zur Höhe des budgetmäßigen Betrags durch das Präſidium ausgeſchrieben werden.

Artikel 71.

Die gemeinſchaftlichen Ausgaben werden in der Regel für ein Jahr bewilligt, können jedoch in beſonderen Fällen auch für eine längere Dauer bewilligt werden.

Während der im Art. 60 normirten Uebergangszeit iſt der nach Titeln geordnete Etat über die Ausgaben für das Bundesheer dem Bundesrathe und dem Reichstage nur zur Kenntnißnahme und zur Erinnerung vorzulegen.

Artikel 72.

Ueber die Verwendung aller Einnahmen des Bundes iſt von dem Präſidium dem Bundesrathe und dem Reichstage zur Entlaſtung jährlich Rechnung zu legen.

Artikel 73.

In Fällen eines außerordentlichen Bedürfniſſes können im Wege der Bundesgeſetzgebung die Aufnahme einer Anleihe, ſowie die Uebernahme einer Garantie zu Laſten des Bundes erfolgen.

XIII.

Schlichtung von Streitigkeiten und Strafbeſtimmungen.

Artikel 74.

Jedes Unternehmen gegen die Exiſtenz, die Integrität, die Sicherheit oder die Verfaſſung des Norddeutſchen Bundes, endlich die Beleidigung des Bundesraths, des Reichstags, eines Mitglieds des Bundesraths oder des Reichstags, einer Behörde oder eines öffentlichen Beamten des Bundes, während dieſelben in der Ausübung ihres Berufs begriffen ſind oder in Beziehung auf ihren Beruf, durch Wort, Schrift, Druck, Zeichen, bildliche oder andere Darſtellung, werden in den einzelnen Bundesſtaaten beurtheilt und beſtraft nach Maßgabe der in den letzteren beſtehenden oder künftig in Wirkſamkeit tretenden Geſetze, nach welchen eine gleiche gegen den einzelnen Bundesſtaat, ſeine Verfaſſung, ſeine Kammern oder Stände, ſeine Kammer- oder Ständemitglieder, ſeine Behörden und Beamten begangene Handlung zu richten wäre.

Digitized by Google

Artikel 75.

Für diejenigen im Art. 74 bezeichneten Unternehmungen gegen den Norddeutſchen Bund, welche, wenn gegen einen der einzelnen Bundesſtaaten gerichtet, als Hochverrath oder Landesverrath zu qualificiren wären, iſt das gemeinſchaftliche Oberappellationsgericht der drei freien und Hanſeſtädte in Lübeck die zuſtändige Spruchbehörde in erſter und letzter Inſtanz.

Die näheren Beſtimmungen über die Zuſtändigkeit und das Verfahren des Oberappellationsgerichts erfolgen im Wege der Bundesgeſetzgebung. Bis zum Erlaſſe eines Bundesgeſetzes bewendet es bei der ſeitherigen Zuſtändigkeit der Gerichte in den einzelnen Bundesſtaaten und den auf das Verfahren dieſer Gerichte ſich beziehenden Beſtimmungen.

Artikel 76.

Streitigkeiten zwiſchen verſchiedenen Bundesſtaaten, ſofern dieſelben nicht privatrechtlicher Natur und daher von den competenten Gerichtsbehörden zu entſcheiden ſind, werden auf Anrufen des einen Theiles von dem Bundesrathe erledigt.

Verfaſſungsſtreitigkeiten in ſolchen Bundesſtaaten, in deren Verfaſſung nicht eine Behörde zur Entſcheidung ſolcher Streitigkeiten beſtimmt iſt, hat auf Anrufen eines Theiles der Bundesrath gütlich auszugleichen oder, wenn das nicht gelingt, im Wege der Bundesgeſetzgebung zur Erledigung zu bringen.

Artikel 77.

Wenn in einem Bundesſtaate der Fall einer Juſtizverweigerung eintritt, und auf geſetzlichen Wegen ausreichende Hülfe nicht erlangt werden kann, ſo liegt dem Bundesrathe ob, erwieſene, nach der Verfaſſung und den beſtehenden Geſetzen des betreffenden Bundesſtaats zu beurtheilende Beſchwerden über verweigerte oder gehemmte Rechtspflege anzunehmen, und darauf die gerichtliche Hülfe bei der Bundesregierung, die zu der Beſchwerde Anlaß gegeben hat, zu bewirken.

XIV.

Allgemeine Beſtimmung.

Artikel 78.

Veränderungen der Verfaſſung erfolgen im Wege der Geſetzgebung, jedoch iſt zu denſelben im Bundesrathe eine Mehrheit von zwei Dritteln der vertretenen Stimmen erforderlich.

XV.

Verhältniß zu den süddeutschen Staaten.

Artikel 79.

Die Beziehungen des Bundes zu den süddeutschen Staaten werden sofort nach Feststellung der Verfassung des Norddeutschen Bundes, durch besondere dem Reichstage zur Genehmigung vorzulegende Verträge, geregelt werden.

Der Eintritt der süddeutschen Staaten oder eines derselben in den Bund erfolgt auf den Vorschlag des Bundespräsidiums im Wege der Bundesgesetzgebung.

Berlin, den 16. April 1867.

Letzte Absendung: am 27. Juni 1867.

Digitized by Google

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Königreich Sachsen.

14. Stück vom Jahre 1867.

№ 75. Decret

wegen Bestätigung der Statuten des Unterstützungsvereins für Handlungsgehülfen in Leipzig;

vom 23. Mai 1867.

Nachdem Se. Majestät der König auf die Allerhöchstdenenselben durch das Justizministerium erfolgte Vorlegung der Statuten des Unterstützungsvereins für Handlungsgehülfen in Leipzig die im § 25, Absatz 3 dieser Statuten enthaltene, nachstehend abgedruckte Rechtsvergünstigung, die Legitimation der Directoren durch öffentliche Bekanntmachung betreffend, huldreichst zu bewilligen geruht haben, so ist hierüber gegenwärtiges

Decret

unter gewöhnlicher Vollziehung ausgefertigt worden.

Dresden, am 23. Mai 1867.

LS

Ministerium des Innern.
v. Nostitz-Wallwitz.

Forwerg.

Statuten

des Unterstützungsvereins für Handlungsgehülfen in Leipzig.

2c. 2c.

§ 25. 2c. 2c.

Sofort nach erfolgter Constituirung, sowie später bei jedem Wechsel in den Personen sind die Namen der sämmtlichen Directoren durch das Amtsblatt des Leipziger Stadtraths bekannt zu machen. Diese Bekanntmachung vertritt die Stelle der Legitimation.

2c. 2c.

Digitized by Google

№ 76. Decret

wegen Genehmigung einer öffentlichen Anleihe des Gasbeleuchtungs-Actienvereins in Sellerhausen;

vom 14. November 1866.

Das Ministerium des Innern hat zu der öffentlichen Anleihe von 20,000 Thalern, welche der Gasbeleuchtungs-Actienverein in Sellerhausen durch Ausgabe von 200 auf den Inhaber lautenden und mit 4½ Procent jährlich zu verzinsenden Prioritäts-Obligationen à 100 Thaler nach Maßgabe der vorgelegten Entwürfe der General-Schuld- und Pfandverschreibung und der Prioritäts-Obligationen, sowie des Tilgungsplans aufzunehmen beschlossen hat, die nachgesuchte Genehmigung ertheilt.

Zu dessen Beurkundung ist gegenwärtiges

Decret

unter Siegel und Unterschrift des Ministeriums des Innern ausgefertigt worden.

Dresden, den 14. November 1866.

LS

Ministerium des Innern.
v. Nostitz-Wallwitz.

Fromm.

№ 77. Verordnung,

die Dampfschleppschifffahrt auf dem Sächsischen Elbstrome betreffend;

vom 23. Mai 1867.

Die im § 37 der Verordnung, die strom- und schifffahrtspolizeilichen Vorschriften für die Schifffahrt und Flößerei auf der Elbe betreffend, vom 2. Januar 1864 (Seite 13 des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1864) enthaltene Bestimmung, wonach die zur Schleppschifffahrt bestimmten Dampfschiffe auf der Sächsischen Elbstrecke bei der Bergfahrt nicht mehr als 3 Schleppkähne hinter sich anhängen, dagegen auf der Thalfahrt dergleichen hinter den Schleppschiffen gar nicht und nur bei einem Wasserstande über Null und darüber am Dresdner Pegel 2 Schleppkähne neben einander anhängen dürfen, wird andurch außer Kraft gesetzt.

Dresden, den 23. Mai 1867.

Die Ministerien der Finanzen und des Innern.

Für den Minister:
v. Schimpff.

Für den Minister:
D. Weinlig.

Hartmann.

Letzte Absendung: am 27. Juni 1867.

Digitized by Google

Gesetz-und Verordnungsblatt

für das Königreich Sachsen.

15. Stück vom Jahre 1867.

№ 78. Decret

wegen Genehmigung einer Anleihe des Hänichener Steinkohlenbauvereins;

vom 23. März 1867.

Das Ministerium des Innern hat zu der fernerweiten öffentlichen Anleihe von 180,000 Thalern, welche der Hänichener Steinkohlenbauverein durch Ausgabe von 1800 auf den Inhaber lautenden und mit sechs vom Hundert jährlich zu verzinsenden Partialobligationen zu 100 Thalern nach Maßgabe der vorgelegten Entwürfe der General-Schuld- und Pfandverschreibung und der Partialobligationen sammt Talon und Coupons, sowie des Tilgungsplans aufzunehmen beschlossen hat, die nachgesuchte Genehmigung ertheilt.

Zu dessen Beurkundung ist gegenwärtiges

Decret

unter Siegel und Unterschrift des Ministeriums des Innern ausgefertigt worden.

Dresden, am 23. März 1867.

LS

Ministerium des Innern.
v. Nostitz-Wallwitz.

Fromm.

№ 79. Verordnung,

einige Abänderungen der mittelst Verordnung des Ministeriums des Innern vom 18. Juni 1855 publicirten Instruction für die Gendarmerie wegen des Gebrauchs ihrer Dienstwaffen betreffend;

vom 17. Juni 1867.

Da bei dem Landgendarmeriecorps die bisherigen, für die Fußgendarmen in einläufigen glatten Percussionsgewehren mit Bajonet, und für die Kreis- und Districts-Obergendarmen in

Digitized by Google

einläufigen glatten Pistolen bestehenden Dienstfeuerwaffen in Wegfall gelangen sollen, wogegen nunmehr die Fußgendarmen mit doppelläufigen, hinsichtlich des einen, glatten Laufes auf Schrotladung, hinsichtlich des anderen, gezogenen Laufes auf Kugelladung eingerichteten Gewehren nebst daran in Form von Piken befestigten Bajoneten, und die Kreis- und Districts-Obergendarmen mit doppelläufigen, nur zum Kugelschusse eingerichteten gezogenen Pistolen zum Dienstgebrauche versehen werden, so ist für nöthig befunden worden, bezüglich der mittelst Verordnung des unterzeichneten Ministeriums vom 18. Juni 1855 publicirten Instruction für die Gendarmerie, den Gebrauch ihrer Dienstwaffen betreffend (Seite 107 fg. des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1855), dem Landgendarmeriecorps gegenüber, die nachstehenden Abänderungen sub ⊙ anzuordnen.

Dabei wird zugleich noch besonders darauf aufmerksam gemacht, daß durch die Vorschriften über den instructionsmäßigen Gebrauch der Dienstwaffen die Gendarmen selbstverständlich nicht einer Beschränkung in dem gesetzlich begründeten Rechte zur Selbsthülfe und Nothwehr und in der Anwendung der hierbei zulässigen Mittel unterworfen werden sollen.

Mit Allerhöchster Genehmigung wird Solches zur Nachachtung für die Gendarmerie und sonst zu Jedermanns Kenntniß, im Einverständnisse mit dem Justizministerium, hierdurch bekannt gemacht.

Dresden, den 17. Juni 1867.

Ministerium des Innern.

Für den Minister:

Körner.

Forwerg.

⊙

Abänderungen

der unter dem 18. Juni 1855 erlassenen Instruction für die Gendarmerie, den Gebrauch ihrer Dienstwaffen betreffend.

§ 1. Die Obergendarmen und Fußgendarmen haben ihre doppelläufigen Dienstfeuerwaffen nur mit den vorschriftsmäßigen Patronen, und zwar die Kreis- und Districts-Obergendarmen beide Läufe ihres Doppelpistols mit der Kugelpatrone, dagegen die Fußgendarmen den glatten Lauf ihres Dienstgewehrs mit der Schrotpatrone, den gezogenen Lauf desselben mit der Kugelpatrone zu laden.

Digitized by Google

Die Schlußbestimmung im § 8 der Instruction vom 18. Juni 1855: „Auch ist es streng untersagt, das Gewehr anders, als mit der Kugel zu laden," kommt sonach für die Fußgendarmen in Wegfall.

§ 2. Es wird dem pflichtmäßigen und verantwortlichen Ermessen jedes Fußgendarmen überlassen, ob er in denjenigen Fällen, in welchen er nach der Instruction vom 18. Juni 1855 die Schußwaffe in Anwendung bringen darf, von dem Schrot- oder Kugelschusse, oder ob er von beiden Schüssen, und beziehendlich in welcher Reihenfolge, Gebrauch machen will. Jedoch hat sich der Gendarm bei der Wahl zwischen dem Schrot- und Kugelschusse, im Sinne von § 5 der gedachten Instruction, vorzugsweise und, soweit es den Umständen nach thunlich ist, des minder lebensgefährlichen Mittels zu bedienen.

§ 3. Im Uebrigen bewendet es für das Landgendarmeriecorps bei den Bestimmungen der Instruction vom 18. Juni 1855.

§ 4. Auf die Stadtgendarmerie zu Dresden beziehen sich die gegenwärtigen Abänderungen nicht; dieselbe hat sich vielmehr auch für die Zukunft lediglich nach der Instruction vom 18. Juni 1855 zu richten.

Dresden, den 17. Juni 1867.

Ministerium des Innern.

Für den Minister:

Körner.

Forwerg.

№ 80. Decret

wegen Bestätigung der Statuten des Vorschußvereins zu Strehla a/E.;

vom 19. Juni 1867.

Nachdem Se. Königliche Majestät auf Vortrag des Justizministeriums die in § 14 und § 31 Absatz 2 und 3 der Statuten des Vorschußvereins zu Strehla a/E. enthaltenen Rechtsvergünstigungen zu bewilligen Allergnädigst geruht haben, so hat das Ministerium des Innern diese Statuten mit der Wirkung bestätigt, daß den Bestimmungen derselben allenthalben genau nachgegangen werden soll.

Zu dessen Beurkundung ist gegenwärtiges

Decret

unter Siegel und Unterschrift des Ministeriums des Innern ausgefertigt worden.

Dresden, den 19. Juni 1867.

LS

Ministerium des Innern.

v. Nostitz-Wallwitz.

Fromm.

Digitized by Google

Statuten
des Vorschußvereins zu Strehla a/E.

ꝛc. ꝛc.

Oeffentliche Bekanntmachungen in Vereinsangelegenheiten.

§ 5. Die in den Statuten vorgeschriebenen öffentlichen Bekanntmachungen sind durch Insertion in das Amtsblatt des Stadtraths zu Strehla zu bewirken.

ꝛc. ꝛc.

§ 14. Die Namen des Directors, seines Stellvertreters, des Cassirers und des Schriftführers, ingleichen ihrer Stellvertreter, sowie jeder in den Personen derselben eintretende Wechsel, sind durch das Directorium öffentlich bekannt zu machen. Diese Bekanntmachung vertritt die Stelle der Legitimation.

ꝛc. ꝛc.

§ 31. Sind von einem Mitgliede zu Sicherung des erhaltenen Vorschusses Staats- und andere Werthpapiere oder sonstige Gegenstände als Pfand deponirt, so ist in dem Falle, wenn das Pfand durch Rückzahlung des Vorschusses nicht eingelöst wird, das Directorium ermächtigt, das Pfand nach Ablauf einer dem Schuldner anzukündigenden Frist bestmöglichst zu verkaufen und die Forderung mit dem Kaufpreise zu decken.

Fällt der Verpfänder in Concurs, so ist das Pfand auch nur gegen Zahlung des vollen Schuldbetrags an die Concursmasse abzuliefern; erfolgt diese Zahlung nicht, so ist die Anstalt befugt, zur Verfallzeit das Pfand, wie oben angegeben, zu realisiren und nur den Ueberschuß zur Masse abzugeben oder das Fehlende beim Concurse zu liquidiren.

Verbote gegen Ausantwortung von Pfändern, Vollstreckung der Hülfe in dieselben sind unzulässig oder unwirksam, außer insoweit nach völliger Tilgung der Forderung des Vereins noch ein Ueberschuß vorhanden ist.

ꝛc. ꝛc.

№ 81. Verordnung,
Maßregeln wegen der Rinderpest betreffend;

vom 27. Juni 1867.

Nachdem die Gefahr der Einschleppung der Rinderpest sich insoweit erledigt hat, daß eine Milderung der noch bestehenden Sperrmaßregeln erfolgen kann, so wird unter Wiederaufhebung der wegen Bayern unter dem 29. April dieses Jahres, wegen Böhmen unter dem 8. Juni dieses Jahres erlassenen Verordnungen (Seite 116 und 145 des Gesetz- und Verordnungsblattes von diesem Jahre) hierdurch verordnet wie folgt:

Digitized by Google

1. Der kleine Grenzverkehr unterliegt gegen Bayern ebenso wie gegen Böhmen keiner weiteren Beschränkung.

2. Das Einbringen von Rindvieh mittelst der Eisenbahn nach Sachsen ist in Ansehung der einheimischen Racen aus Bayern, sowie aus Böhmen und Mähren in dem Falle gestattet, wenn die Transporte mit Gesundheitspässen versehen sind, und durch obrigkeitliche Zeugnisse in glaubwürdiger Weise bescheinigt ist, daß die Thiere aus seuchenfreien Gegenden stammen, oder sich seit wenigstens 4 Wochen daselbst befunden haben.

3. Ueber die Grenzen gegen Böhmen und Bayern dürfen völlig trockene und harte Häute, trockene Knochen, trockene, von allen häutigen Anhängen und den Stirnzapfen befreite Hörner, gesalzene und trockene Därme, geschmolzener Talg in Fässern, Wolle, Haare und Borsten in Säcken eingeführt werden, wenn durch obrigkeitliche Certificate glaubwürdig bescheinigt ist, daß sie aus seuchenfreien Gegenden stammen.

4. Die Ein- und Durchfuhr von Steppenvieh (ungarischem, podolischem, galizischem Vieh) ingleichen von Rindvieh ohne Unterschied der Race, welches aus anderen, als den unter 1 genannten Theilen der Oesterreichischen Monarchie kommt, bleibt dagegen bis auf Weiteres noch ferner verboten.

5. Thierische Rohproducte von Rindern, Schafen und Ziegen in frischem Zustande, insbesondere rohes Fleisch, Eingeweide, frische Knochen, ungeschmolzener Talg, frische Häute, Hörner und Klauen dürfen über die Böhmische Grenze nur insoweit, als sie nachweislich aus Böhmen oder seuchenfreien Gegenden von Bayern stammen, im kleinen Grenzverkehre, nicht aber auf Eisenbahnen eingebracht werden.

Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnungen werden nach Maßgabe § 3 der Allerhöchsten Verordnung vom 16. Januar 1860 (Seite 1 fg. des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1860) gestraft.

Gegenwärtige Verordnung ist in allen § 21 des Gesetzes vom 14. März 1851 gedachten Zeitschriften unverzüglich zum Abdruck zu bringen.

Dresden, am 27. Juni 1867.

Ministerium des Innern.
v. Nostitz-Wallwitz.

Forwerg.

Digitized by Google

№ 82. Verordnung,

die Ausführung der Verfassung des Norddeutschen Bundes innerhalb des Geschäftskreises des Ministeriums des Innern betreffend;

vom 5. Juli 1867.

Zu Ausführung der Vorschriften der unter dem 25. Juni dieses Jahres publicirten Verfassung des Norddeutschen Bundes (Seite 147 fg. des Gesetz- und Verordnungsblattes von diesem Jahre) und zu Vermeidung von Unsicherheiten über den unmittelbaren Einfluß derselben auf die Handhabung der einschlagenden Bestimmungen der hierländischen Gesetzgebung wird, soviel den Geschäftskreis des Ministeriums des Innern anlangt, andurch Folgendes verordnet:

1. Rücksichtlich der Gestattung des Aufenthalts und der Wohnsitznahme in Sachsen sind die Angehörigen der Norddeutschen Bundesstaaten wie Inländer zu behandeln.

Hinsichtlich derselben vertritt die Stelle des im § 17 unter a des Heimathsgesetzes vom 26. November 1834 (Seite 452 des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1834) erwähnten Heimathscheins ein Seiten der betreffenden auswärtigen Regierungsbehörde ausgestellter oder beglaubigter Auslandsheimathschein (nach Befinden Uebernahmeschein).

2. Bezüglich der Verweigerung der Aufnahme solcher Personen, oder deren Ausweisung in ihre Heimath (Heimathsstaat), sind die für Inländer in dieser Hinsicht bestehenden gesetzlichen Vorschriften, beziehendlich Grundsätze, ebenfalls in Anwendung zu bringen.

3. Die Vorschrift im § 9 des Gesetzes über Erwerbung und Verlust des Unterthanenrechts im Königreiche Sachsen vom 2. Juli 1852 (Seite 242 fg. des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1852) leidet in den daselbst unter a, b und c gedachten Fällen auf Angehörige Norddeutscher Bundesstaaten nicht weiter Anwendung.

Die Letzteren haben aber

4. im Falle der Niederlassung in Städten unter gleichen Voraussetzungen wie die Inländer das Bürgerrecht zu gewinnen.

5. Die Vorschrift im § 9 sub d des erwähnten Gesetzes vom 2. Juli 1852 bleibt bis auf weitere gesetzliche Festsetzung in Geltung.

6. In Ansehung des Aufenthalts und der Niederlassung der dem israelitischen Glaubensbekenntnisse zugethanen Angehörigen Norddeutscher Bundesstaaten treten §§ 1 und 3 des Gesetzes vom 16. August 1838 (Seite 394 fg. des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1838), mithin insoweit auch § 13 des Gesetzes vom 2. Juli 1852 und die Schlußbestimmung im § 41 der allgemeinen Städteordnung, außer Wirksamkeit.

Desgleichen findet

7. auf Israeliten der Norddeutschen Bundesstaaten die Verordnung vom 6. Mai 1839 (Seite 141 des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1839) nicht weiter Anwendung.

Digitized by Google

8. Rücksichtlich des Gewerbebetriebs sind, soweit die Bestimmungen des Gewerbegesetzes vom 15. October 1861 (Seite 187 des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1861) zwischen Inländern und Ausländern unterscheiden, die Angehörigen Norddeutscher Bundesstaaten wie Inländer zu behandeln.

Dagegen setzt

9. die Ausübung politischer Rechte in Sachsen in deren unmittelbarer Beziehung zum hiesigen Staate, mithin das Stimmrecht und die Wählbarkeit für den Landtag, desgleichen in den Städten und auf dem Lande für die Gemeindevertretung, den Besitz der hierländischen Staatsangehörigkeit voraus.

Dresden, am 5. Juli 1867.

Ministerium des Innern.
v. Nostitz-Wallwitz. Weiß.

№ 83. Bekanntmachung,

die Erweiterung des freien Verkehrs mit Branntwein, Bier, Tabaksblättern und Tabaksfabrikaten betreffend;

vom 5. Juli 1867.

Nachdem die in den älteren Provinzen des Preußischen Staates bestehende Besteuerung des Branntweins, Braumalzes und inländischen Tabaks in den im Jahre 1866 von Preußen erworbenen Landestheilen — mit einer vorübergehenden Modification hinsichtlich des größeren Theiles des vormaligen Kurfürstenthums Hessen — vom 1. dieses Monats an eingeführt, auch zwischen Preußen und Oldenburg unter dem $\frac{27.}{30.}$ April dieses Jahres eine Uebereinkunft in Betreff gleicher Besteuerung innerer Erzeugnisse ꝛc. getroffen und der Beitritt zu dieser Uebereinkunft von Sachsen, den zum Thüringischen Zoll- und Handelsvereine verbundenen Staaten und Braunschweig erklärt worden ist, wird in Betreff der Uebergangsabgabe und der Erstattung der inneren Steuer von Gegenständen der Eingangs gedachten Art Nachstehendes hierdurch bekannt gemacht.

1. Vom 15. Juli 1867 ab werden mit der unter 2 bezeichneten Maßgabe die Vorschriften außer Wirksamkeit gesetzt, nach welchen zur Zeit bei dem Uebergange von Branntwein, Bier, Tabaksblättern und Tabaksfabrikaten von oder nach dem Königreiche Sachsen, nach oder von den zu den Regierungsbezirken Wiesbaden und Cassel, sowie zum ehemaligen Königreiche Hannover gehörigen oder mit den letzteren in näherer Verbindung stehenden Braunschweigischen, Schaumburg-Lippeschen und Bremischen Gebietstheilen, ferner beim Verkehre zwischen diesen Gebietstheilen und beim Uebergange nach und von Oldenburg und dem Jadegebiete Uebergangsabgaben erhoben oder Abgabenbeträge erstattet werden.

Digitized by Google

2. In Betreff des Verkehrs mit Branntwein findet die vorstehende Anordnung bezüglich desjenigen Theiles des Preußischen Regierungsbezirks Cassel, welcher aus dem ehemaligen Kurfürstenthume Hessen, mit Ausschluß der Grafschaft Schaumburg und des Kreises Schmalkalden, besteht, erst vom 1. Juli 1868 ab Anwendung.

Bis dahin erfolgt innerhalb des vorgedachten Preußischen Gebietstheils beim Uebergange von Branntwein nach letzterem die Erhebung der Uebergangsabgabe von 4 Thlrn. —⁄ —⁄ für die Preußische Ohm bei 50 % Alkohol nach Tralles, wie denn auch daselbst bei der Ausfuhr von Branntwein die Steuer mit 8 Silber-Pfennigen für 1 Quart Branntwein von 50 % nach Tralles vergütet wird. Demgemäß wird aber vom 15. Juli 1867 bis zum 1. Juli 1868 auch im Königreiche Sachsen von dem aus jenem Preußischen Gebietstheile eingehenden Branntweine die Uebergangsabgabe in dem unter 4 a bezeichneten Betrage erhoben, sowie von dem dahin ausgehenden Branntweine die Steuer erstattet.

3. In Ansehung des Verkehrs mit Branntwein von und nach Luxemburg bewendet es bei den bisherigen Bestimmungen.

4. Beim Uebergange von Branntwein, Bier, Tabaksblättern und Tabaksfabrikaten aus Bayern, Württemberg, Baden und dem Großherzogthume Hessen nach Preußen, mit Ausschluß der Hohenzollernschen Lande, aber mit Einschluß derjenigen Gebietstheile, welche dem Steuersysteme Preußens angeschlossen sind, ferner nach Sachsen, den zum Thüringischen Zoll- und Handelsvereine verbundenen Staaten, Braunschweig und Oldenburg, wird an Uebergangsabgaben erhoben

a) von Branntwein für die Ohm à 2 Eimer Sächsisch bei 50 Procent Alkohol nach Tralles 6 Thaler —⁄ —⁄,

b) von Bier für den Centner —⁄ 7 Neugr. 5 Pf.,

c) von Tabaksblättern und Tabaksfabrikaten für den Centner —⁄ 20 Neugr. —⁄.

5. Wegen der Steuervergütung beim Ausgange von Branntwein wird auf die darüber ergehende besondere Bekanntmachung verwiesen.

6. Die Uebergangsstraßen für den Verkehr mit den einer Uebergangssteuer oder einer inneren indirecten Abgabe unterliegenden vereinsländischen Erzeugnissen, sowie die an diesen Straßen bestehenden Hebe- und Abfertigungsstellen werden durch besondere Bekanntmachung zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden.

Dresden, den 5. Juli 1867.

Finanz-Ministerium.

Frhr. v. Friesen. Schäfer.

Letzte Absendung: am 13. Juli 1867.

Digitized by Google

Geſetz- und Verordnungsblatt

für das Königreich Sachſen.

16. Stück vom Jahre 1867.

№ 84. Verordnung,

die Lagerung und Aufbewahrung von Mineralölen betreffend;

vom 6. Juli 1867.

Ueber die Lagerung und Aufbewahrung von Mineralölen, über den Verkehr damit und die Fabrikation derſelben, wird unter Bezugnahme auf § 23 des Gewerbegeſetzes vom 15. October 1861 (Seite 187 des Geſetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1861) verordnet wie folgt:

§ 1. Die unter verſchiedenen Namen z. B. Benzin, Burning-fluid, Coal-oil, Erdöl, Gasäther, Gasoline, Kerosin, Kolzarin, Ligroin, Lubricatinöl, Naphta, Paraffinöl, Petroleum, rohes und raffinirtes, Petroleumäther, Petroleumnaphta, Petroleumsprit, Petroleumterpentin, Photogen, Rhigolene, Rock-oil, Schieferöl, Solaröl, Steinöl, künſtliches Terpentinöl und dergleichen vorkommenden Mineralöle und Miſchungen derſelben unter ſich und mit anderen Stoffen zerfallen hinſichtlich ihrer Feuergefährlichkeit in drei Claſſen:

a) ſolche, in denen ein lebhaft brennender Papierfidibus beim langſamen Eintauchen verliſcht, ohne die Flüſſigkeit zu entzünden,

b) ſolche, welche ſich beim langſamen Eintauchen eines lebhaft brennenden Fidibus ſofort entzünden,

c) ſolche, welche brennbare Ausdünſtungen entwickeln, die ſich beim Annähern eines brennenden Fidibus bis mit ½ Zoll Abſtand von der Oberfläche bereits entzünden.

Beim Anſtellen einer ſolchen Entzündungsprobe wird eine Temperatur des Mineralöls von 20° R. (25° C.), und daß daſſelbe in einem flachen Gefäße ½ — 1 Zoll hoch ſtehe, vorausgeſetzt.

§ 2. Diejenigen Mineralöle, welche nach der vorgeſchriebenen Probe zur Claſſe a gehören (z. B. Solaröl oder gut raffinirtes Petroleum, beide im normalmäßigen Zuſtande), ſind

in Bezug auf Gefährlichkeit den vegetabiliſchen Brennölen gleich zu achten; auf dieſelben finden daher die für Claſſe b und c gegebenen Vorſchriften dieſer Verordnung keine Anwendung. Es können aber wegen derſelben, wie über andere ähnliche Gegenſtände, die Ortspolizeibehörden, dafern ſie dieß nach Maßgabe der örtlichen Verhältniſſe für erforderlich erachten, Vorſchriften erlaſſen.

§ 3. Die zur Claſſe b und c gehörenden Mineralöle ſind zu den im § 22 des Gewerbegeſetzes vom 15. October 1861 aufgeführten gefährlichen Stoffen zu rechnen.

Niederlagen derſelben ſind daher an das im § 24 und folgende des genannten Geſetzes vorgeſchriebene Genehmigungsverfahren gebunden (vergl. jedoch §§ 4 und 5).

§ 4. Als Niederlage im Sinne von § 22 des Gewerbegeſetzes wird ein Lagerraum angeſehen, in welchem

mehr als 300 Pfund zuſammen von den verſchiedenen Oelen der Claſſe b
oder
mehr als 10 Pfund zuſammen von den Oelen der Claſſe c

aufbewahrt werden.

§ 5. Bis zu den im § 4 angegebenen Mengen iſt die Aufbewahrung von Mineralölen

der Claſſe b in gut verſchloſſenen Ballons, Blechgefäßen oder Glasflaſchen, letztere von nicht über 10 Pfund Waſſerinhalt,

der Claſſe c in gut verſchloſſenen Blech- oder Glasflaſchen von nicht über 2 Pfund Inhalt,

ohne Einholung der Genehmigung in ſolchen Kellern oder Parterreräumen geſtattet, welche

kühl,

nicht heizbar,

vom Tageslicht erhellt, oder von außen durch vollſtändig ſtarke Glasſcheiben hindurch künſtlich erleuchtet, mit Luftabzug verſehen,

von außen durch mit Blech beſchlagene Thüren und Läden verſchließbar,

in dem Falle überwölbt ſind, wenn ſich über denſelben bewohnbare Räume befinden, und ſo eingerichtet ſind,

daß überhaupt ein der Umgebung nachtheiliges Ausfließen der etwa in Brand gerathenen Flüſſigkeit nicht ſtattfinden kann.

In ſolchen Aufbewahrungsräumen dürfen aber außerdem andere brennbare Stoffe (z. B. vegetabiliſche Oele oder Mineralöle der Claſſe a) ebenfalls nur in geringeren Mengen und höchſtens bis zu 600 Pfund Alles in Allem vorhanden ſein.

§ 6. Niederlagen, welche für Mineralöle der Claſſe b und c in unbegrenzten Mengen entweder allein oder zugleich mit anderen feuergefährlichen Gegenſtänden beſtimmt ſind, müſſen nothwendig iſolirt (außerhalb geſchloſſener Ortſchaften) liegen; dieſelben müſſen gut ventilirt,

Digitized by Google

von außen erleuchtet und so eingerichtet sein, daß von ihnen aus ein der Umgebung nachtheiliges Ausfließen der aufzubewahrenden Flüssigkeiten oder eine Uebertragung des Feuers bei einem etwa entstehenden Brande nicht stattfinden kann.

Ob diesen Bedingungen nach Maßgabe der localen Verhältnisse bei einer beplanten Niederlage dieser Art entsprochen wird, ist vor Ertheilung der ortspolizeilichen Genehmigung durch sachverständiges Gutachten festzustellen.

§ 7. Innerhalb geschlossener Ortschaften kann die Ortspolizeibehörde zu Niederlagen, in welchen größere als die § 4 angegebenen Mengen von Mineralölen aus Classe b und c aufbewahrt werden sollen, nur ausnahmsweise und unter der Voraussetzung die Genehmigung ertheilen, daß die im § 25 des Gewerbegesetzes erwähnten Bedingungen erfüllt sind und daß die Lagerräume

andere Gegenstände nicht aufnehmen sollen,
in Kellern oder Parterreräumen bestehen,
kühl,
nicht heizbar,
gewölbt,
vom Tageslichte erleuchtet,
gut ventilirt,
von außen durch mit Blech beschlagene Thüren und Läden verschließbar, und überhaupt so eingerichtet sind, daß aus ihnen bei einem etwa entstehenden Brande ein der Umgebung nachtheiliges Ausfließen nicht stattfinden kann.

Einer gleichen ausnahmsweisen Genehmigung der Ortspolizeibehörde bedarf es zur Lagerung von Mineralölen in Hofräumen und ähnlichen eingeschlossenen Plätzen.

Auch in diesem Falle muß die in Bezug auf Keller und Parterreräume zuletzt angegebene Bedingung erfüllt sein.

§ 8. Alle in §§ 5, 6 und 7 erwähnten Aufbewahrungsräume und Niederlagen dürfen mit offenem Lichte oder Laternen nicht betreten, auch darf in ihnen nicht Tabak geraucht werden.

§ 9. In Verkaufslocalen müssen die auf den geringsten noch erforderlichen Betrag zu beschränkenden Vorräthe von Mineralölen in wohlverschlossenen Gefäßen und an solchen Stellen aufbewahrt werden, welche der Erwärmung durch Sonne, Ofen u. s. w. am wenigsten ausgesetzt sind.

§ 10. Bei künstlicher Beleuchtung dürfen Mineralöle der Classe b nicht in der Nähe eines brennenden Lichtes (d. h. nur in etwa 2 Ellen Entfernung von demselben), die Mineralöle der Classe c aber gar nicht umgefüllt werden, es müßte denn die künstliche Beleuchtung so, wie im § 5 vorgeschrieben ist, eingerichtet sein.

Digitized by Google

§ 11. Beim Ausgießen von Mineralölen in geschlossenen Räumen ist das Vergießen zu vermeiden, vergossenes Oel aber, sowie dadurch imprägnirter Sand sorgfältig zu entfernen.

§ 12. Rohes Petroleum in Fässern darf in den in §§ 5 und 7 aufgeführten Aufbewahrungsräumen und Niederlagen gar nicht, sondern nur

entweder in isolirten Niederlagen (§ 6), oder auf isolirt liegenden, von der Ortsobrigkeit dazu angewiesenen Plätzen

aufbewahrt werden.

Im Bereiche von Fabrikanstalten hat die Aufbewahrung des rohen Petroleums entweder in Fässern, welche in die Erde eingegraben und mit einer fußhohen Erdschicht bedeckt werden, oder in vollständig abgeschlossenen Behältern, welche im Falle eines entstehenden Brandes genügend geschützt sind, und aus denen ein der Umgebung schädliches Ausfließen nicht stattfinden kann, zu erfolgen.

§ 13. So lange sich rohes Petroleum beim Transporte auf der Achse befindet, müssen die dasselbe enthaltenden Wagen auf beiden Seiten mit rothen Zetteln, welche die deutliche Aufschrift:

„Feuergefährlich"

enthalten, versehen sein.

Diese Wagen dürfen brennende Laternen nicht führen, unter bedeckten Räumen nicht stehen bleiben, und müssen unter steter Aufsicht gehalten werden. Die Führer der Wagen und das sonstige Begleitungspersonal dürfen in der Nähe derselben nicht Tabak rauchen.

Diese Bestimmungen gelten auch für die sogenannten Rollwagen.

§ 14. Die Fabriken für Darstellung und Raffiniren von Mineralöl gehören zu den unter § 22 des Gewerbegesetzes aufgeführten Anlagen.

In denselben müssen die Locale, die zum Condensiren destillirter Oele bestimmt sind, von solchen Localen, in welchen sich Feuerungen befinden, durch undurchbrochene Mauern geschieden, alle Apparate, in denen sich leicht entzündliche Dämpfe befinden, gegen das Austreten derselben möglichst geschützt, übrigens aber alle Räume, in welche brennbare Dämpfe treten können, genügend ventilirt sein, auch dürfen die letzteren künstlich nur von außen durch vollständig abschließende starke Glasscheiben hindurch erleuchtet werden.

Die Vorrathsräume für fertige Producte müssen den im § 7 angegebenen allgemeinen Sicherheitsbedingungen entsprechen, wobei die Aufbewahrung leicht entzündlicher Oele in allseitig mit Wasser umschlossenen Behältern (vergl. Dingler's polytechnisches Journal Bd. 179, pag. 275) empfohlen wird.

Für alle Räume dieser Fabriken, in denen leicht entzündliche Dämpfe vorhanden sein können, sowie für die Vorrathsräume gelten selbstverständlich auch die Vorschriften, daß dieselben mit Licht oder brennender Laterne nicht betreten werden dürfen.

Digitized by Google

§ 15. Wer sich mit dem Verkaufe von Mineralölen (§ 1) irgend welcher Classe befassen, oder dergleichen Oele auf Lager (§ 5) halten will, hat davon der Ortspolizeibehörde Anzeige zu machen. Letztere ist verpflichtet, durch von Zeit zu Zeit zu veranstaltende Revisionen sich davon zu überzeugen, daß den Vorschriften dieser Verordnung allseitig nachgegangen wird.

§ 16. Alles, was vorstehend wegen der Mineralöle vorgeschrieben, gilt auch von den § 1 angegebenen Mischungen derselben.

§ 17. Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Verordnung sind nach Maßgabe der Größe der Gefährdung und nach Beschaffenheit des Falles mit Geldstrafen von 2 bis zu 100 Thalern oder entsprechender Gefängnißstrafe zu belegen.

Hiernach haben Alle, die es angeht, sich gebührend zu richten.

Dresden, am 6. Juli 1867.

Ministerium des Innern.
v. Nostitz-Wallwitz.

Fromm.

№ 85. Bekanntmachung,

dem Creditvereine zu Geringswalde und dem Vorschußvereine für Altenberg und Geising mit Umgegend bewilligte Stempelbefreiungen betreffend;

vom 8. Juli 1867.

Das Finanzministerium hat dem Creditvereine zu Geringswalde und dem Vorschußvereine für Altenberg und Geising mit Umgegend, nachdem dieselben der im dritten Absatze der Verordnung, die Stempelverwendung in Angelegenheiten der Spar- und Vorschuß- oder Creditvereine betreffend, vom 12. Februar 1866 (Seite 47 des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1866) gedachten Voraussetzung entsprochen haben, die in der, die Stempelverwendung in Angelegenheiten der Sparcassen betreffenden Verordnung vom 4. November 1862 (Seite 626 fg. des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1862) den Sparcassen ertheilten Befreiungen von der Stempelabgabe ebenfalls bewilligt.

Dresden, am 8. Juli 1867.

Finanz-Ministerium.
Frhr. v. Friesen.

Goldfriedrich.

№ 86. Verordnung,

die Steuervergütung bei der Ausfuhr von inländischem Biere betreffend;

vom 23. Juli 1867.

Wir, Johann, von Gottes Gnaden König von Sachsen

ꝛc. ꝛc. ꝛc.

haben im Anschlusse an das in anderen Zollvereinsstaaten neuerdings eingeführte Verfahren beschlossen, bei der Ausfuhr von Bier, welches im Inlande gebraut worden ist und nach Ländern, welche nicht zum Zollvereine gehören, ferner nach Bayern, Württemberg, Baden und dem Großherzogthume Hessen ausgeführt wird, eine Vergütung für die erhobene Braumalzsteuer gewähren zu lassen und verordnen demgemäß auf Grund von § 88 der Verfassungsurkunde hiermit wie folgt:

§ 1. Eine Vergütung wird nur für solches Bier gewährt, zu dessen Bereitung wenigstens 50 Pfund Malzschrot auf eine Tonne von 122 Dresdner Kannen verwendet worden sind. Dasselbe muß in Fässern und bei jeder Sendung in einer Menge von mindestens 6 Centnern Bruttogewicht ausgehen. Die Vergütung findet erst statt, nachdem der Nachweis der wirklich erfolgten Ausfuhr, beziehungsweise des Eingangs im Bestimmungsorte (§ 7) geführt worden ist.

§ 2. Die Vergütung beträgt 3 Ngr. für den Centner Bruttogewicht. Dieselbe wird nur für volle Centner berechnet, so daß überschießende Pfunde bei der jedesmaligen Sendung außer Ansatz bleiben.

§ 3. Nur inländischen Brauern steht ein Anspruch auf Steuervergütung zu und auch diesen nur dann, wenn sie von ihnen selbst gebrautes Bier der im § 1 bezeichneten Art in der dort angegebenen Menge ausführen und nach der Anweisung der Steuerverwaltung Bücher führen, aus denen die zur Bierbereitung verwendeten Stoffe und deren Menge, nicht minder der Umfang des Bierzugs und des Absatzes sich ergiebt. Diese Bücher müssen den Steuerbeamten vom Obercontroleur (einschließlich) aufwärts auf Verlangen jederzeit zur Einsicht vorgelegt werden.

Gegen Uebernahme der Verpflichtung zur pünktlichen Erfüllung der vorbezeichneten Bedingungen wird dem Brauer von der Zoll- und Steuerdirection ein Zusageschein ertheilt, dessen Gültigkeit für den Zeitraum eines Kalenderjahrs bestimmt werden, dessen Zurücknahme jedoch vor Ablauf dieses Jahres bei Nichterfüllung einer der vorbezeichneten Bedingungen eintreten kann.

Digitized by Google

§ 4. Zur Ertheilung der zur Begründung des Anſpruchs auf Steuervergütung erforderlichen (§ 1) Ausgangsbeſcheinigung ſind die Hauptzoll- und Hauptſteuerämter befugt, welche an der Grenze gegen Länder, die nicht zum Zollvereine gehören, oder an den Binnengrenzen gegen Zollvereinsſtaaten gelegen oder beim Eiſenbahn- und Schiffsverkehre im Innern zur Ausgangsabfertigung ermächtigt ſind. Auch ſind die vorbezeichneten Aemter befugt, die Vorabfertigung (§ 6) vorzunehmen.

Anderen Steuerſtellen wird nach Bedürfniß die Ermächtigung zur Beſcheinigung des Ausgangs oder zur Vorabfertigung ertheilt werden.

§ 5. Soll Bier mit dem Anſpruche auf Steuervergütung ausgeführt werden, ſo hat der Brauer, für deſſen Rechnung die Ausfuhr erfolgen ſoll, ſolches dem Steueramte des Bezirks, in welchem ſeine Brauerei gelegen iſt, mittelſt einer nach dem beiliegenden Muſter in doppelter Ausfertigung zu übergebenden ſchriftlichen Anmeldung anzuzeigen, welche das Gewicht jedes Faſſes, die Bezeichnung der auszuführenden Bierſorte nach der ortsüblichen Benennung und die Angabe des Abfertigungs-, beziehungsweiſe Ausgangsamts, ſowie des Empfängers enthalten muß.

Findet das Steueramt kein beſonderes Bedenken, auch gegen die Wahl des Abfertigungs- und des Ausgangsamts nichts zu erinnern, und hat daſſelbe die weitere Abfertigung nicht ſelbſt zu ertheilen, ſo giebt es ein Exemplar mit dem Buchungsvermerke und der Beſcheinigung, daß der Ausſteller mit einem Zuſageſcheine zum Bezuge der Steuervergütung verſehen ſei, dem Anmelder zurück.

§ 6. Die weitere Abfertigung kann entweder lediglich bei dem Ausgangsamte (§ 7) oder mit einer Vorabfertigung bei einem anderen dazu befugten Amte (§ 8) erfolgen. Sofern nicht das Amt, bei dem die Anmeldung bewirkt wird, die weitere Abfertigung vornimmt, hat der Anmelder mit der ihm zurückgegebenen Anmeldung, welche den Transport begleiten muß, das Bier dem zur weiteren Abfertigung gewählten Amte zur Reviſion zu ſtellen.

Dieſe weitere Abfertigung beſteht in allen Fällen in der Feſtſtellung des Bruttogewichts der einzelnen Gebinde. Außerdem hat ſich das abfertigende Amt davon Ueberzeugung zu verſchaffen, daß die vorgeführten Fäſſer unverdorbenes Bier enthalten und gehörig gefüllt ſind. Wie viele Fäſſer zu dieſem Zwecke zu öffnen ſind, iſt nach den Umſtänden zu bemeſſen.

Das Ergebniß der Reviſion wird auf der Anmeldung beſcheinigt.

§ 7. Soll nach der Wahl des Verſenders die weitere Abfertigung lediglich beim Ausgangsamte erfolgen, ſo hat dieſes Amt nach bewirkter Reviſion und Beſcheinigung derſelben auf der Anmeldung, auf der letzteren auch die wirklich erfolgte Ausfuhr über die Grenze auf Grund der eigenen Wahrnehmung oder auf Grund der Angabe der Begleitungsbeamten zu beſcheinigen.

Iſt die Ausfuhr nach Ländern, die nicht zum Zollvereine gehören, erfolgt, oder geht das Bier unmittelbar über die Grenze gegen den Bayeriſchen Rheinkreis aus, um in dem letzteren zu verbleiben, ſo genügt zur Erlangung der Steuervergütung die Ausfuhrbeſcheinigung des Grenzamts. Dieſes hat in einem ſolchen Falle die beſcheinigte Anmeldung dem Hauptamte zuzuſenden, in deſſen Bezirke die Brauerei gelegen iſt, aus welcher die Verſendung erfolgt.

In allen anderen Fällen bedarf es aber zur Erlangung der Steuervergütung einer Eingangsbeſcheinigung, welche beim Uebergange über die Grenze gegen den Bayeriſchen Rheinkreis, ſofern der Beſtimmungsort nicht in dem letzteren gelegen iſt, von der Steuerſtelle des Beſtimmungsorts, im Uebrigen aber nach der Wahl des Waarenführers entweder von der Steuerſtelle des Beſtimmungsorts oder von der gegenüberliegenden Grenzabfertigungsſtelle zu ertheilen iſt.

Um die jenſeitige Eingangsbeſcheinigung auswirken zu können, empfängt der Waarenführer nach erfolgter Ausgangsabfertigung die Anmeldung zurück, welche er demnächſt, mit der Eingangsbeſcheinigung verſehen, dem Hauptamte, in deſſen Bezirke die Brauerei gelegen iſt, aus welcher die Verſendung erfolgt, bei Verluſt des Anſpruchs auf die Steuervergütung, ſpäteſtens binnen drei Monaten, vom Tage der im § 5 erwähnten Vorabfertigung an gerechnet, zuzuſtellen hat.

§ 8. Wählt der Verſender eine Vorabfertigung bei einem anderen Amte als dem Ausgangsamte, ſo hat jenes Amt nach erfolgter und beſcheinigter Reviſion den Verſchluß anzulegen und auf der Anmeldung zu beſcheinigen, daß und wie ſolches geſchehen. Mit der beſcheinigten Anmeldung iſt dann das Bier binnen einer von dem Abfertigungsamte zu beſtimmenden angemeſſenen Friſt dem gewählten Ausgangsamte vorzuführen, welches, ſoweit nicht nach ſeinem Ermeſſen eine weitere Reviſion erforderlich iſt, ſich auf die Vergleichung der Zahl und Zeichen der Gebinde und auf die Abnahme des Verſchluſſes beſchränken kann, wenn dieſer nicht wegen eines ertheilten Uebergangsſcheins belaſſen werden muß.

Die demnächſt erfolgte Ausfuhr hat das Ausgangsamt auf der Anmeldung zu beſcheinigen.

Wegen der Beſchaffung der Eingangsbeſcheinigung, der Rückſendung der beſcheinigten Anmeldungen an das betreffende Hauptamt, kommen die im § 7 enthaltenen Beſtimmungen zur Anwendung.

Wenn neben der Ausfuhranmeldung über das verſendete Bier ein Uebergangsſchein ausgefertigt werden muß, ſo iſt in jeder dieſer Bezettelungen auf die andere Bezug zu nehmen.

§ 9. Von dem Hauptamte, in deſſen Bezirke die Brauerei liegt, aus welcher die Verſendung erfolgt, wird die Steuervergütung gleich nach Ablauf jedes Vierteljahrs mittelſt einer bei der Zoll- und Steuerdirection einzureichenden und ſämmtliche im Laufe des Vierteljahrs ein-

Digitized by Google

gegangenen Ausfuhrbescheinigungen umfassenden Nachweisung liquidirt. Dabei ist, wenn die Verwiegung ein größeres, als das angemeldete Gewicht ergeben hat, doch nur letzteres für die Höhe der Steuervergütung maßgebend.

§ 10. Die Zoll- und Steuerdirection hat die zu vergütenden Beträge festzustellen und letztere zur baaren Zahlung an die Empfangsberechtigten anzuweisen. Während des Laufes des Jahres ist die Zahlung der Vergütung, soweit sie zur Zeit der Liquidation durch die im Laufe des Jahres entrichtete Braumalzsteuer nicht gedeckt wird, bis zum etwaigen Eingange weiterer Steuerbeträge auszusetzen. Soweit die im Laufe eines Kalenderjahrs von dem versendenden Brauer gezahlte Braumalzsteuer von den im Laufe desselben Jahres zur Liquidation gelangten Beträgen an Steuervergütung übersteigen wird, unterbleibt deren Gewährung.

§ 11. Vorstehende Bestimmungen treten vom 1. August dieses Jahres an in Kraft.

Hiernach haben sich Unsere Behörden und Alle, die es angeht, gebührend zu achten.

Urkundlich ist diese Verordnung von Uns eigenhändig vollzogen und Unser Königliches Siegel beigedruckt worden.

So geschehen Dresden, den 23. Juli 1867.

Johann.

(LS)

Johann Paul Freiherr von Falkenstein.
Richard Freiherr von Friesen.
D. Robert Schneider.
Alfred von Fabrice.
Herrmann von Nostitz-Wallwitz.

Muster

zu einer Bier-Ausfuhr-Anmeldung.

Der unterzeichnete N. als Besitzer der zu N. gelegenen Brauerei meldet hiermit dem Königlichen Steuer-Amte zu N. im Bezirke des Königlichen Haupt-Steuer-Amtes zu N., daß er beabsichtigt, das nach Gebindezahl und Bruttogewicht nachstehend näher angegebene Bier innerhalb der nächsten drei Tage dem Haupt-Steuer-Amte zu N. zur Abfertigung zu gestellen und demnächst über das Haupt-Zoll-Amt zu N. an N. zu N. in N. auszuführen.

Digitized by Google

Der Unterzeichnete trägt darauf an, ihm nach erfolgter Ausfuhr des Bieres auf Grund der dießfälligen Bescheinigungen die zugesagte Steuervergütung zu gewähren und versichert zu dem Ende, daß das unten angemeldete Bier in seiner Brauerei gebraut ist und zu 122 Dresdner Kannen desselben nicht unter 50 Pfd. Malzschrot verwendet sind.

Angabe des Versenders.					Revisionsbefund.				
Der einzelnen Gebinde					Des Abfertigungs-Registers	Der einzelnen Gebinde			Bemerkungen über a) probeweise Ermittelung des Inhalts der Gebinde, b) wegen Anlegung des Verschlusses, c) wegen Ausfertigung eines Uebergangsscheins.
laufende №	Marke und №	Inhalt mit Bezeichnung der Biersorte.	Brutto-Gewicht Ctr.	Brutto-Gewicht Pfd.	№	Inhalt mit Bezeichnung der Biersorte.	Brutto-Gewicht Ctr.	Brutto-Gewicht Pfd.	
						Summa	.	.	
						(in Buchstaben)	....	....	

N., den ten

N., Brauereibesitzer.

Die Richtigkeit der Ermittelungen bescheinigen

N., den ten

Die Revisions-Beamten:

N. N.

Vorstehende Anmeldung ist im Anmelde-Register unter No. . . . . eingetragen. Hierbei wird bescheinigt, daß dem Declaranten von der Zoll- und Steuer-Direction für 18 . . ein Zusageschein zum Bezuge der Braumalzsteuer-Vergütung unter No. . . . . ertheilt worden ist.

N., den . . ten

(Firma.)

(Stempel.)

(Unterschrift.)

Digitized by Google

Ausgangs-Bescheinigungen.

Umseitig bezeichnete .... Gebinde sind heut .... mittag ... Uhr unter Verschluß von hier abgelassen und nunmehr binnen .... Tagen dem .... Amte zu .... behufs Controlirung des Ausgangs zu gestellen.

N., den .. ten

(Firma.)

(Stempel.)

(Unterschriften.)

Die Ausbegleitung über die Grenze bescheinigen

N., den .. ten

(Unterschriften.)

Daß die umseitig bezeichneten .... Gebinde, welche unter No. .... des Ausgangs-Registers nachgewiesen werden, nach Abnahme (unter Belassung) des unverletzt befundenen Verschlusses über die Grenze ausgeführt worden sind, wird hiermit bescheinigt.

N., den .. ten

(Firma.)

(Stempel.)

(Unterschriften.)

Oder:

Umseitig bezeichnete .... Gebinde sind in den Güterwagen No. .... der .... Eisenbahn verladen, welcher heut .... mittag .... Uhr mit ... Schlössern (Serie ...) verschlossen, der Eisenbahn-Verwaltung zur Vorführung binnen .... Tagen bei dem .... Amte zu .... übergeben worden ist.

N., den .. ten

(Firma.)

(Stempel.)

(Unterschriften.)

Der bezeichnete Güterwagen ist am .. ten .... mittags ... Uhr hier eingetroffen und nach Abnahme des unverletzten Verschlusses sofort über die Grenze ausgegangen. Die Ausfuhr vorgedachter .... Gebinde ist demnach erfolgt und im Ausgangs-Register unter No. .... angeschrieben.

N., den .. ten

(Firma.)

(Stempel.)

(Unterschrift.)

(Insoweit die beispielsweise angegebenen Ausfuhr-Bescheinigungen für die betreffenden Verkehrs-Verhältnisse nicht genügen, sind dieselben den letzteren entsprechend abzuändern.)

Eingangs-Bescheinigung.

(für Sendungen nach den betreffenden Vereinsländern.)

Daß die oben bezeichneten . . . . Gebinde, mit Bier gefüllt, hier eingegangen sind, wird hiermit bescheinigt.

N., den . . ten

(Stempel.) (Firma.)
(Unterschrift.)

№ 87. Verordnung,

den Gerichtsstand des Staatsfiscus, der von höheren Behörden verwalteten nichtfiscalischen Cassen und des Domcapitels zu Meißen betreffend;

vom 24. Juli 1867.

Mit Allerhöchster Genehmigung wird auf Grund der von den Ständen auf dem zwölften ordentlichen Landtage der Regierung ertheilten Ermächtigung hierdurch Folgendes verordnet:

§ 1. Der dem Staatsfiscus, den von höheren Behörden verwalteten nichtfiscalischen Cassen und dem Domcapitel zu Meißen seither zuständig gewesene privilegirte Gerichtsstand ist aufgehoben.

§ 2. Künftig haben den allgemeinen Gerichtsstand
der Staatsfiscus bei dem Gerichtsamte im Bezirksgerichte Dresden,
die von höheren Behörden verwalteten nichtfiscalischen Cassen bei demjenigen Gerichtsamte, in dessen Bezirke die verwaltende Behörde ihren Sitz hat,
das Domcapitel zu Meißen bei dem Gerichtsamte im Bezirksgerichte Meißen.

§ 3. Die Vorschriften in §§ 1 und 2 leiden auf alle Sachen Anwendung, in welchen bei Bekanntmachung gegenwärtiger Verordnung die erste Ladung noch nicht behändigt worden ist.

Dresden, den 24. Juli 1867.

Ministerium der Justiz.
D. Schneider.

D. Schmidt.

Letzte Absendung: am 27. Juli 1867.

Digitized by Google

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Königreich Sachsen.

17. Stück vom Jahre 1867.

№ 88. Decret

wegen Bestätigung der Statuten der Marienberger Silberbergbau-Gesellschaft;

vom 17. Juli 1867.

Nachdem Se. Königliche Majestät auf Vortrag des Justizministeriums die im § 29, Absatz 2 der Statuten der auf Actien zusammengetretenen Marienberger Silberbergbau-Gesellschaft enthaltene Rechtsvergünstigung zu bewilligen Allergnädigst geruht haben, so hat das Ministerium des Innern diese Statuten mit der Wirkung bestätigt, daß den Bestimmungen derselben allenthalben genau nachgegangen werden soll.

Zu dessen Beurkundung ist gegenwärtiges

Decret

unter Siegel und Unterschrift des Ministeriums des Innern ausgefertigt worden.

Dresden, den 17. Juli 1867.

LS

Ministerium des Innern.
v. Nostitz-Wallwitz.

Fromm.

Statut

der Marienberger Silberbergbau-Gesellschaft.

ꝛc. ꝛc.

§ 29. Die Namen der Mitglieder des Verwaltungsraths, sowie die Wahlen des Vorsitzenden und dessen Stellvertreters (§ 23, Absatz 2), sind bei jedem Wechsel öffentlich bekannt zu machen (§ 15). Legitimation.

Die Bekanntmachung vertritt die Stelle der Legitimation.

ꝛc. ꝛc.

Digitized by Google

№ 89. Bekanntmachung,

die Uebergangsstraßen für den Verkehr mit den einer Uebergangssteuer oder einer inneren indirecten Abgabe unterliegenden vereinsländischen Erzeugnissen betreffend;

vom 3. August 1867.

Im Anschlusse an die Bekanntmachung vom 5. Juli dieses Jahres, die Erweiterung des freien Verkehrs mit Branntwein, Bier, Tabaksblättern und Tabaksfabrikaten betreffend (S. 179 fg. des Gesetz- und Verordnungsblattes von diesem Jahre), wird hiermit unter ⊙ ein Verzeichniß derjenigen Straßen und Abfertigungsstellen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, welche

I. beim Verkehre mit den einer Uebergangs-, beziehungsweise einer inneren indirecten Abgabe unterliegenden vereinsländischen Erzeugnissen

zwischen Preußen, Thüringen und Sachsen einerseits, sowie Bayern und dem Großherzogthume Hessen andererseits,

und

II. bei dem Verkehre mit Branntwein bis zum 1. Juli 1868

zwischen den in Branntweinsteuergemeinschaft befindlichen Staaten einerseits und demjenigen Theile des Preußischen Regierungsbezirks Cassel andererseits, welcher aus dem vormaligen Kurfürstenthume Hessen (mit Ausnahme der Grafschaft Schaumburg und des Kreises Schmalkalden) besteht,

inne gehalten werden müssen.

Dresden, den 3. August 1867.

Finanz-Ministerium.
Frhr. v. Friesen.

Schäfer.

Digitized by Google

Verzeichniß

der

Uebergangsstraßen und der an denselben gelegenen Hebe- und Abfertigungsstellen

I. für den Verkehr mit den einer Uebergangs-, beziehungsweise einer inneren indirecten Abgabe unterliegenden vereinsländischen Erzeugnissen

an der Grenzlinie von Preußen, Thüringen und Sachsen einerseits, gegen Bayern und das Großherzogthum Hessen andererseits,

II. für den Verkehr mit Branntwein bis zum 1. Juli 1868

an den Grenzen der in Branntweinsteuergemeinschaft befindlichen Staaten einerseits, gegen denjenigen Theil des Preußischen Regierungsbezirks Cassel andererseits, welcher aus dem ehemaligen Kurfürstenthume Hessen (mit Ausschluß der Grafschaft Schaumburg und des Kreises Schmalkalden) besteht.

Digitized by Google

Bezeichnung der Uebergangsstraßen.	Hebe- und Abfertigungsstellen: in	Ort	in	Ort	Bemerkungen.
I. Grenzlinie zwischen Preußen, Thüringen u. Sachsen einerseits, gegen Bayern und das Großherzogthum Hessen andererseits.					
Zwischen Saarbrücken und Bliescastel, sowie St. Ingbert	Preußen.	Rentrisch.	Bayern.	Bliescastel. St. Ingbert.	
" Saarbrücken und Bexbach auf der Eisenbahn	"	Neunkirchen.	"	*)	*) In den Rheinbayerischen Grenzorten befinden sich an den bezüglichen Uebergangsstraßen keine Abfertigungsstellen.
" St. Wendel und Ohmberg, sowie Herschweiler	"	Wörschweiler.	"	*)	
" Ruthweiler und Kusel über Diedekopf	"	Ruthweiler.	"	*)	
" Grumbach und Kaiserslautern über Wolfstein	"	Grumbach.	"	*)	
" Meisenheim und Kaiserslautern über Lauterecken und Wolfstein	"	Meisenheim.	"	Lauterecken.	
" Meisenheim und Ober-Moschel über Callbach	"	Meisenheim.	"	*) Odernheim.	
" Meisenheim und Odernheim über Rehborn					
" Sobernheim und Callbach, Rehborn, Odernheim	"	Sobernheim.	"	*)	
" Creuznach und Alsenz über Münster a./Stein, Ebernburg	"	Creuznach. **)	"	*)	**) Anmeldestelle Münster a./Stein.
" Creuznach und Hackenheim	"	"	Grßh. Hessen.	Hackenheim.	
" " " Bosenheim	"	"	"	Bosenheim.	
" " " Planig	"	"	"	Planig.	
" Bingerbrücke und Bingen	"	Bingerbrücke.	"	Bingen.	
Auf den Eisenbahnen (Rhein-Nahe-Bahn, Rheinische Eisenbahn, Main-Neckar-Bahn, Main-Weser-Bahn, Hessische Ludwigs-Bahn, Frankfurt-Offenbacher Bahn, Frankfurt-Homburger Bahn, Taunus-Bahn, Cöln-Gießener Bahn, Nassauische Bahn).	"	"	"	"	Nach § 25 des Regulativs vom 21. Sept. 1852. Sendungen von Wein, Obstwein, Bier und Branntwein nach dem Großherzogthume Hessen u. von Bier, Branntwein

Digitized by Google

Bezeichnung der Uebergangsstraßen.	Hebe- und Abfertigungsstellen:				Bemerkungen.
	in	Ort	in	Ort	
Auf dem Rhein	Preußen.	Ehrenbreitstein.			wein und Tabak nach Preußen zur Einfuhr und Durchfuhr müssen mit Uebergangsscheinen versehen sein, insofern nicht eine andere Bezettelung (Großherzogl. Hess. Trankfteuerscheine ꝛc.) zugelassen ist.
		Coblenz.			
		Boppard			
		St. Goar.			
		Ober-Wesel			
		Bacharach.			
		Nieder-Lahnstein.		Bingen. *)	*) Hauptzollamt.
		Ober-Lahnstein	Großh. Hessen.	Frei-Weinheim.	
		Braubach.		Budenheim.	
		St Goarshausen.		Mainz. **)	**) Anmeldestelle am Rhein.
		Caub.		Castel.	
		Rüdesheim.			
		Geisenheim.			
		Oestrich.			
		Eltville.			
		Biebrich.			
Auf dem Main.		Hochheim.		Mainz. **)	
		Flörsheim.		Castel.	
		Höchst.		Kostheim.	
		Frankfurt.		Rüsselsheim.	
				Kelsterbach.	
		Frankfurt		Offenbach ***)	***) Anmeldestelle am Main.
		Hanau.		"	
Zwischen Biebrich und Castel		Biebrich		Castel. †)	†) Anmeldestelle am Wiesbadener Thore.
" Wiesbaden und Castel		Wiesbaden.		†)	
" Hochheim " "		Hochheim.		"	
" Hochheim und Kostheim		"		Kostheim.	
" Schwanheim und Kelsterbach		Schwanheim.		Kelsterbach.	
" Frankfurt und Mörfelden über die Gebspitze		Frankfurt.		Mörfelden ††)	††) Für Wein bei der Ausfuhr nach Frankfurt.
" Frankfurt und Darmstadt		"		Neu-Isenburg	
" " " Offenbach über Oberrad		"		Offenbach. †††	††† Anmeldestelle am Frankfurter Thore.

Digitized by Google

Bezeichnung der Uebergangsstraßen.	Hebe- und Abfertigungsstellen:				Bemerkungen.
	in	Ort	in	Ort	
Zwischen Frankfurt u. Bilbel über Heiligenstock	Preußen.	Frankfurt. Heiligenstock.	Grßh. Hessen.	Bilbel.	
" Hanau und Bilbel	"	Mainkur.	"	"	
" " " Friedberg	"	Windecken.	"	Heldenbergen.	
" Altenstadt und Heldenbergen über Eichen	"	Eichen.	"	Heldenbergen. Altenstadt.	
" Markköbel und Langenbergheim .	"	Markköbel.	"	Langenbergheim.	
" Hüttengesäß u. Alt-Wiedermus .	"	Hüttengesäß.	"	Alt-Wiedermus.	
" Hanau, Gelnhausen u. Haingründau	"	Lieblos.	"	Haingründau.	
" " " " Büdingen .	"	"	"	Büdingen.	
" Wolferborn und Büdingen . .	"	Wolferborn.	"	Rinderbügen.	
" " " Hitzkirchen . .	"	"	"	Hitzkirchen.	
" Hettersroth und Hitzkirchen . .	"	Hettersroth.	"	Hitzkirchen.	
" Lichenroth und Vermuthshain . .	"	Lichenroth.	"	Vermuthshain.	
" Uerzell und Freiensteinau . . .	"	Uerzell.	"	Freiensteinau.	
" Blankenau und Heisters . . .	"	Blankenau.	"	Heisters.	
" " " Stockhausen . .	"	"	"	Stockhausen.	
" Fulda und Lauterbach . . .	"	Großenlüder.	"	Landenhausen.	
" " " Schlitz	"	"	"	Schlitz.	
" Lüdermünd und Schlitz . . .	"	Lüdermünd.	"	"	
" Langenschwarz und Schlitz . .	"	Langenschwarz	"	"	
" Hersfeld und Schlitz	"	Niederaula.	"	Unterwegefurth.	
" Langenschwarz und Unterwegefurth	"	Langenschwarz	"	"	
" Hattenrode und Grebenau . . .	"	Hattenrode.	"	Grebenau.	
" Lingelbach und Grebenau . . .	"	Lingelbach.	"	"	
" Hersfeld und Alsfeld	"	"	"	Eisa.	
" Ziegenhain und Alsfeld . . .	"	Schrecksbach.	"	Eudorf.	
" Willingshausen und Arnshain .	"	Willingshausen.	"	Arnshain.	
" Neustadt und Arnshain . . .	"	Neustadt.	"	"	
" " " Kirtorf	"	"	"	Kirtorf.	
" " " Lehrbach	"	"	"	Lehrbach.	

Digitized by Google

Bezeichnung der Uebergangsstraßen.	Hebe- und Abfertigungsstellen:				Bemerkungen.
	in	Ort	in	Ort	
Zwischen Niederklein und Lehrbach . . .	Preußen.	Niederklein.	Großh. Hessen.	Lehrbach.	
" Schweinsberg und Lehrbach . .	"	Schweinsberg.	"	"	
" " " Homberg a. d. Ohm	"	"	"	Niederoffleiden	
" Nordeck und Londorf	"	Nordeck.	"	Londorf.	
" " " Allendorf a. d. Lumda	"	"	"	Allendorf a./L.	
" Sichertshausen u. Staufenberg .	"	Sichertshausen.	"	Staufenberg.	
" Marburg und Gießen (Landstraße)	"	"	"	Lollar.	
" Gladenbach u. Gießen über Rodheim	"	Rodheim.	"	Gießen.	
" Wetzlar und Gießen	"	Wetzlar.	"	Gießen. Heuchelheim Kleinlinden.	
" Wetzlar und Butzbach	"	"	"	Pohlgöns.	
" Brandoberndorf und Butzbach . .	"	Brandobern-dorf.	"	Butzbach.	
" Wehrheim, sowie Usingen und Friedberg	"	Usingen.	"	Obermörlen.	
" Homburg und Friedberg . . .	"	Köppern.	"	Oberrosbach.	
" " " Holzhausen . . .	"	Friedrichsdorf	"	Holzhausen.	
" Homburg, sowie Frankfurt und Obereschbach	"	Gonzenheim Frankfurt.	"	Obereschbach.	
" Homburg, sowie Höchst u. Steinbach	"	Eschborn. Oberursel.	"	Steinbach.	
" Mainkur und Rumpenheim . .	"	Mainkur.	"	Rumpenheim.	
" Hanau und Rumpenheim . . .	"	Hanau.	"	"	
" " " Offenbach	"	Mainkur.	"	Offenbach.	
" " " Steinheim	"	Hanau.	"	Steinheim.	
" " " Aschaffenburg auf der Eisenbahn . . .	"	Hanau.	Bayern.	Aschaffenburg.	
" " " Aschaffenburg auf der Landstraße . . .	"	Neuwirthshaus.	"	"	
" Neuwirthshaus und Alzenau . .	"	"	"	Alzenau.	
" Gelnhausen und Geiselbach . .	"	Gelnhausen.	"	Geiselbach.	
" Kempfenbrunn und Frammersbach	"	Kempfenbrunn	"	Frammersbach.	
" Orb und Gemünden über Burgjoß und Aura	"	Burgjoß.	"	Gemünden.	

Digitized by Google

Bezeichnung der Uebergangsstraßen.	Hebe- und Abfertigungsstellen: in	Ort	in	Ort	Bemerkungen.
Zwischen Altengronau und Zeitlofs	Preußen.	Altengronau.	Bayern.	Zeitlofs.	
" Schlüchtern und Obersinn	"	"	"	Gemünden.	
" " " Zeitlofs	"	Mottgers.	"	Zeitlofs.	
" Züntersbach und Brückenau	"	Züntersbach.	"	Brückenau.	
" Fulda und Brückenau	"	Döllbach.	"	Motten.	
" Wüstensachsen und Bischofsheim	"	Wüstensachsen	"	Bischofsheim.	
" Gersfeld und Bischofsheim	"	Gersfeld.	"	"	
" Melpers und Fladungen	S.-Weimar.	Melpers.	"	Fladungen.	
" Meiningen und Ostheim	S.-Meiningen	Meiningen.	"	Ostheim. *)	*) Großh. Sächsische Uebergangsstelle.
" " " Melrichstadt	"	"	"	Melrichstadt.	
Römhild und Trappstadt	"	Römhild.	"	Trappstadt.	
" Heldburg und Ermershausen	"	Heldburg.	"	Ermershausen	
" " " Seßlach	"	"	"	Seßlach.	
" Coburg und Tambach	S.-Coburg.	Coburg.	"	Tambach.	
" " " Lahm	"	"	"	Gleußen.	
" " " Lichtenfels auf der Eisenbahn	Bayern.	Lichtenfels. **)	"	Lichtenfels.	**) S.-Coburgisches Uebergangsamt in Bayern.
" " Lichtenfels auf dem Landwege	S.-Coburg.	Coburg.	"	"	
" Sonneberg und Kronach	S.-Meiningen	Sonneberg.	"	Kronach.	
" " " Rothenkirchen	"	"	"	Rothenkirchen.	
" Lehesten und Rothenkirchen	"	Lehesten.	"	"	
" Graefenthal und Tettau	"	Graefenthal.	"	Tettau.	
" Probstzella und Ludwigstadt	"	Probstzella.	"	Ludwigstadt.	
" Lehesten und Ludwigstadt	"	Lehesten.	"	"	
" Lobenstein und Nordhalben	Reuß j. L.	Lobenstein.	"	Nordhalben.	
" " " Lichtenberg	"	"	"	Lichtenberg.	
" Hirschberg und Hof	"	Hirschberg.	"	Hof.	
" Gefell und Hof	Preußen.	Gefell.	"	"	
" Leipzig oder Plauen und Hof auf der Eisenbahn	Bayern.	Hof. ***)	"	"	***) Königl. Sächsisches Uebergangsamt in Bayern.
" Plauen und Hof auf der Landstraße.	" Sachsen.	Hof. ***) Ullitz. †)	"	"	†) Controlstelle für Gegenstände, welche mitllebergangsscheinen oder mit Quittungen über die bereits beim Königl. Sächsischen Uebergangsamte Hof erlegte Uebergangsabgabe versehen sind.
" Oelsnitz und Hof	"	Gassenreuth.	"	"	

Digitized by Google

Bezeichnung der Uebergangsstraßen.	Hebe- und Abfertigungsstellen:				Bemerkungen.
	in	Ort	in	Ort	
II. Grenzen der in Branntweinsteuer-Gemeinschaft stehenden Staaten gegen denjenigen Theil des Preußischen Regierungsbezirks Cassel, welcher aus dem ehemaligen Kurfürstenthume Hessen (mit Ausschluß der Grafschaft Schaumburg und des Kreises Schmalkalden) besteht.					
Zwischen Schackau und Langenbieber . .	Preußen (Bez. Gersfeld).	Schackau.	Preußen (vormals Kurhessische Hauptlande).	Langenbieber.	
„ Lutter a. d. Haardt und Fulda .	„	Lutter an der Haardt.	„	Röhnshausen.	
„ Orb und Salmünster	Preußen (Bez. Orb).	Aufenau.	„	Salmünster.	
„ Wirthheim und Gelnhausen . .	„	Wirtheim.	„	Gelnhausen.	
„ Wirtheim und Lanzingen über Cassel.	„	„	„	Lanzingen.	
„ Orb und Kempfenbrunn . . .	„	Orb.	„	Kempfenbrunn.	
„ Frankfurt a./M. und Hanau (Landstraße)	Preußen (vormals Frankfurter Gebiet).	Frankfurt	„	Mainkur.	
„ Frankfurt a./M. u. Hanau (Wasserstraße)	„	„	„	Hanau.	
„ Frankfurt a./M. u. Marburg (Main-Weser-Bahn)	„	„	„	Marburg	nur unter Uebergangsschein-Controle.
„ Frankfurt a./M. u. Hanau (Frankfurt-Hanauer Eisenbahn) . .	„	„	„	Hanau	
„ Frankfurt a./M. und Hanau (Frankfurt-Hanauer Eisenbahn).	„	„	„	Mainkur.	nur unter Uebergangsschein- oder Transportschein-Controle.
„ Frankfurt a./M. und Heiligenstock .	„	„	„	Heiligenstock.	
„ „ „ „ Bonames über Preungesheim	„	„	„	Preungesheim	
„ Frankfurt a./M. und Bockenheim (Landstraße)	„	„	„	Bockenheim.	

Digitized by Google

Bezeichnung der Uebergangsstraßen.	Hebe- und Abfertigungsstellen: in	Ort	in	Ort	Bemerkungen.
Zwischen Rödelheim und Bockenheim . .	Preußen (Bez. Rödelheim).	Rödelheim.	Preußen (vormals Kurhessische Hauptlande).	Bockenheim.	
„ Oberursel und Bockenheim über Hausen	Preußen (vormals Nassauisches Gebiet).	Oberursel.	„	„	nur unter Uebergangsschein-Controle.
„ Gladenbach und Marburg . . .	Preußen (Bez. Biedenkopf).	Gladenbach.	„	Willershausen	
„ Biedenkopf und Marburg . . .	„	Buchenau.	.	Zollhaus bei Brungershausen.	
„ Battenberg und Frankenberg . .	„	Rennertshausen.	„	Rodenau.	
„ Hallenberg und Frankenberg . .	Preußen.	Hallenberg.	.	Frankenberg.	
„ Niederorke und Schreufa . . .	Preußen (Bez. Böhl).	Niederorke.	„	Schreufa.	
„ Altenlotheim und Frankenau . .	„	Altenlotheim.	„	Frankenau.	
„ Corbach und Frankenberg . . .	Waldeck.	Sachsenberg.	„	Frankenberg.	
„ Niederwildungen und Fritzlar . .	„	Niederwildungen.	„	Fritzlar.	
„ Arolsen und Cassel	„	Arolsen.	„	Volkmarsen.	
„ Warburg u. Volkmarsen über Welda	Preußen.	Warburg.	„	„	
„ „ „ Cassel (Eisenbahn) .	„	„	„	Hofgeismar.	
„ Paderborn und Cassel	„	„	„	Niederlistingen.	
„ Beverungen und Carlshafen . .	„	Herstelle.	„	Carlshafen.	
„ Lauenförde und Carlshafen (Wasserstraße)	Preußen (vormals Hannöv. Gebiet).	Lauenförde.	„	„	
„ Uslar und Lippoldsberg . . .	„	Uslar.	„	Lippoldsberg.	
„ Münden und Beckerhagen . . .	„	Münden.	„	Beckerhagen.	
„ „ „ Cassel (Landstraße) .	„	„	„	Leipziger Vorstadt Chausseehaus.	
„ „ „ „ (Eisenbahn) .	„	„	„	Cassel.	nur unter Uebergangsschein-Controle.

Digitized by Google

Bezeichnung der Uebergangsstraßen.	Hebe- und Abfertigungsstellen:				Bemerkungen.
	in	Ort	in	Ort	
Zwischen Münden und Witzenhausen . .	Preußen (vormals Hannöv. Gebiet).	Münden.	Preußen (vormals Kurhess. Hauptlande).	Gertenbach.	
" Göttingen und Witzenhausen . .	"	Gr. Schneen.	"	Marzhausen.	
" Heiligenstadt und Witzenhausen .	Preußen.	Hohengandern	"	Witzenhausen.	
" Wahlhausen und Allendorf . .	Preußen (vormals Kurhessisches Gebiet).	Allendorf. *)	"	Allendorf.	*) erhebt die Abgabe für Rechnung der Branntweinsteuergemeinschaft.
" Kella u. Eschwege über Grebendorf	"	Eschwege. *)	"	Eschwege.	
" Mühlhausen und Wanfried . .	Preußen.	Katharinenberg.	"	Wanfried.	
" Treffurt und Wanfried . . .	"	Treffurt.	"	"	
" Creuzburg und Retra	S.-Weimar.	Creuzburg.	"	Retra.	
" Gerstungen u. Bebra (Eisenbahn) .	"	Gerstungen.	"	Bebra.	
" " " Herleshausen (Eisenbahn)	"	"	"	Herleshausen.	nur unter Uebergangsschein-Controle.
" Eisenach u. Herleshausen (Eisenbahn)	"	Eisenach.	"	"	
" " " Bebra (Eisenbahn) . .	"	"	"	Bebra.	
" Gerstungen und Richelsdorf . .	"	Gerstungen.	"	Richelsdorf.	
" Berka und Richelsdorf	"	Berka.	"	"	
" " " Heringen	"	"	"	Heringen.	
" Vacha und Friedewald	"	Vacha.	"	Philippsthal.	
" Geisa und Hünfeld	"	Geisa.	"	Raßdorf.	

Digitized by Google

№ 90. Verordnung,

die Publication eines Nachtrags zu der zwischen der Königlich Sächsischen Regierung und der Fürstlich Reußischen Regierung älterer Linie zu Greiz wegen Leistung gegenseitiger Rechtshülfe unter dem 22. October 1845 getroffenen Uebereinkunft betreffend;

vom 22. Juli 1867.

Nachdem zwischen der Königlich Sächsischen Regierung und der Fürstlich Reußischen Regierung älterer Linie zu Greiz laut der im Nachstehenden abgedruckten Ministerialerklärungen ein Nachtrag zu der zwischen beiden Regierungen wegen Leistung gegenseitiger Rechtshülfe unter dem 22. October 1845 (Seite 246 des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1845) getroffenen Uebereinkunft vereinbart worden ist, so wird diese Vereinbarung mit Allerhöchster Genehmigung hierdurch zur allgemeinen Nachachtung bekannt gemacht.

Dresden, am 22. Juli 1867.

Ministerium der Justiz.

Für den Minister:

D. Siebdrat.

Rosenberg.

Ministerialerklärung.

Zwischen der Königlich Sächsischen Regierung und der Fürstlich Reußischen Regierung älterer Linie zu Greiz ist folgender Nachtrag zu der zwischen beiden Regierungen wegen Leistung gegenseitiger Rechtshülfe unter dem 22. October 1845 getroffenen Uebereinkunft vereinbart worden:

I.

Urkunden, welche vor einem Gerichte des einen Staates aufgenommen oder anerkannt worden sind, bedürfen, wenn sie mit dem Amtssiegel versehen sind, einer Legalisirung nicht, um in dem anderen Staate als glaubwürdig zu gelten.

II.

Urkunden der in Gemäßheit der Notariatsordnung für das Königreich Sachsen vom 3. Juni 1859 ernannten Notare sind, wenn sie mit dem diesen Notaren verliehenen, das Königliche Wappen enthaltenden Amtssiegel versehen sind, den Urkunden der Gerichte gleich zu achten und daher ebenfalls einer Legalisirung nicht bedürftig.

Dresden, am 6. Juni 1866.

Königlich Sächsische Ministerien der auswärtigen Angelegenheiten und der Justiz.

Digitized by Google

Regierungserklärung.

Zwiſchen der Königlich Sächſiſchen Regierung und der Fürſtlich Reußiſchen Regierung älterer Linie zu Greiz iſt folgender Nachtrag zu der zwiſchen beiden Regierungen wegen Leiſtung gegenſeitiger Rechtshülfe unter dem 22. October 1845 getroffenen Uebereinkunft vereinbart worden:

I.

Urkunden, welche vor einem Gerichte des einen Staates aufgenommen oder anerkannt worden ſind, bedürfen, wenn ſie mit dem Amtsſiegel verſehen ſind, einer Legaliſirung nicht, um in dem anderen Staate als glaubwürdig zu gelten.

II.

Urkunden der in Gemäßheit der Notariatsordnung für das Königreich Sachſen vom 3. Juni 1859 ernannten Notare ſind, wenn ſie mit dem dieſen Notaren verliehenen, das Königliche Wappen enthaltenden Amtsſiegel verſehen ſind, den Urkunden der Gerichte gleich zu achten und daher ebenfalls einer Legaliſirung nicht bedürftig.

Greiz, den 6. Juli 1867.

Fürſtlich Reuß-Plauiſche Landesregierung daſelbſt.

№ 91. Bekanntmachung,

die Anleihe der Stadt Oederan betreffend;

vom 25. Juli 1867.

Das Miniſterium des Innern hat zu der von dem Stadtrathe zu Oederan, unter Zuſtimmung der daſigen Gemeindevertreter, beſchloſſenen Anleihe von 20,000 Thalern gegen Ausgabe von auf den Inhaber lautenden, übrigens planmäßig in jährlichen Raten auszuloſenden, bis dahin mit Vier und ein halb vom Hundert jährlich zu verzinſenden Schuldſcheinen, nach Maßgabe des vorgelegten Anleiheplans, ſowie der Schuldſcheine nebſt Zinsleiſten und Zinsſcheinen die Genehmigung ertheilt.

Es wird Solches für die Behörden und alle Diejenigen, welche es angeht, hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Dresden, am 25. Juli 1867.

Miniſterium des Innern.
v. Noſtitz-Wallwitz.

Forwerg.

Digitized by Google

№ 92. Bekanntmachung,

die Concessionirung der Westdeutschen Versicherungs-Actienbank zu Essen betreffend;

vom 26. Juli 1867.

Das Ministerium des Innern hat der Westdeutschen Versicherungs-Actienbank zu Essen auf Grund der von derselben eingereichten Statuten Versicherungsbedingungen und Agenteninstruction die nachgesuchte Concession zu Annahme der nach § 130 des das Immobiliarbrandversicherungswesen betreffenden Gesetzes vom 23. August 1862 und § 36 der Ausführungsverordnung vom 20. October desselben Jahres (Seite 336 und 606 des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1862) zulässigen Feuerversicherungen innerhalb des Königreichs Sachsen unter den durch das angezogene Gesetz und die Ausführungsverordnung vom obgedachten Tage in Verbindung mit der Verordnung vom 28. März 1863 (Seite 359 des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1863) vorgeschriebenen Bedingungen und Beschränkungen bis auf Weiteres und mit Vorbehalt des Widerrufs ertheilt, was hierdurch, sowie, daß die Gesellschaft

Leipzig

zu ihrem Sitze gewählt hat, zugleich unter Bezugnahme auf § 6a der Verordnung vom 20. October 1862 bekannt gemacht wird.

Dresden, am 26. Juli 1867.

Ministerium des Innern.
v. Nostitz-Wallwitz.

Forwerg.

№ 93. Verordnung,

Maßregeln wegen der Rinderpest betreffend;

vom 27. Juli 1867.

Da nach den vorliegenden amtlichen Nachrichten gegenwärtig die nördlichen und westlichen Theile der Oesterreichischen Monarchie von der Rinderpest frei sind, so wird nunmehr die Bestimmung § 2 der Verordnung vom 27. vorigen Monats (Seite 176 des Gesetz- und Verordnungsblattes von diesem Jahre) hiermit auch auf das aus Ober- und Niederösterreich, Salzburg, Tyrol, Kärnthen, Krain und Steiermark stammende, oder daselbst seit wenigstens vier Wochen gestandene Rindvieh der einheimischen Racen ausgedehnt. Was dem entgegen § 4 der angezogenen Verordnung vorgeschrieben ist, tritt außer Wirksamkeit.

Dagegen bleibt das Einbringen von Rindvieh der Steppenracen (ungarischem, podolischem, galizischem Vieh) noch ferner verboten, indem es hierunter, sowie im Uebrigen bei der Verordnung vom 27. vorigen Monats bewendet.

Digitized by

Zuwiderhandlungen werden nach § 3 der Allerhöchsten Verordnung vom 16. Januar 1860 (Seite 1 des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1860) geahndet.

Gegenwärtige Verordnung ist in allen § 21 des Gesetzes vom 14. März 1851 gedachten Zeitschriften unverzüglich zum Abdruck zu bringen.

Dresden, am 27. Juli 1867.

Ministerium des Innern.

Für den Minister:

Dr. Weinlig.

Forwerg.

№ 94. Decret

wegen Bestätigung der Statuten des Vorschußbank- und Sparvereins für Siegmar und Umgegend;

vom 1. August 1867.

Nachdem Se. Königliche Majestät auf Vortrag des Justizministeriums die in §§ 11 und 36 der Statuten des Vorschußbank- und Sparvereins für Siegmar und Umgegend enthaltenen Rechtsvergünstigungen zu bewilligen Allergnädigst geruht haben, so hat das Ministerium des Innern diese Statuten mit der Wirkung bestätigt, daß den Bestimmungen derselben allenthalben genau nachgegangen werden soll.

Zu dessen Beurkundung ist gegenwärtiges

Decret

unter Siegel und Unterschrift des Ministeriums des Innern ausgefertigt worden.

Dresden, den 1. August 1867.

LS

Ministerium des Innern.

Für den Minister:

Dr. Weinlig.

Fromm.

Statuten

des Vorschußbank- und Sparvereins für Siegmar und Umgegend.

2c. 2c.

§ 11. Die Verwaltung der Vereinsangelegenheiten ist einem in der Generalversammlung durch Stimmenmehrheit gewählten Vorstande übertragen. Vorstand des Vereins.

Digitized by Google

Derselbe enthält:

1. das Directorium, welches gebildet wird
   a) vom Director und
   b) vom Cassirer — und
2. den Ausschuß aus sieben Mitgliedern bestehend.

Der Vorstand wählt aus der Mitte des Ausschusses auf ein Jahr den Stellvertreter des Directors und den des Cassirers, welcher zugleich Controleur und Schriftführer ist.

Die Namen der Beamten, sowie jeder in den Personen derselben eintretende Wechsel sind in demjenigen Localblatte, dessen sich die Justizbehörde über Siegmar zu Insertion ihrer Bekanntmachungen bedient, öffentlich bekannt zu machen, welche Bekanntmachung die Stelle der Legitimation vor Gericht vertreten soll.

ꝛc. ꝛc.

Vorrechte und Privilegien des Vereins.

§ 36. Sind von einem Mitgliede zu Sicherung des erhaltenen Vorschusses Staats- und andere Werthpapiere oder sonstige Gegenstände als Pfand deponirt, so ist in dem Falle, wenn das Pfand durch Rückzahlung des Vorschusses nicht wieder eingelöst wird, das Directorium ermächtigt, das Pfand nach Ablauf einer dem Schuldner anzukündigenden kurzen Frist, bestmöglichst zu verkaufen und die Forderung mit dem Kaufpreise zu decken. Fällt der Verpfänder in Concurs, so ist das Pfand auch nur gegen Zahlung des vollen Schuldbetrags an die Concursmasse abzuliefern; erfolgt diese Zahlung nicht, so ist die Anstalt befugt, zur Verfallzeit das Pfand, wie oben angegeben, zu realisiren und nur den Ueberschuß zur Masse abzugeben, oder das Fehlende beim Concurse zu liquidiren.

Verbote gegen Ausantwortung von Pfändern, Vollstreckung der Hülfe in dieselben sind unzulässig, oder unwirksam, außer insoweit nach völliger Tilgung der Forderung des Vereins noch ein Ueberschuß vorhanden ist.

ꝛc. ꝛc.

Letzte Absendung: am 21. August 1867.

Digitized by Google

Gesetz-und Verordnungsblatt

für das Königreich Sachsen.

18. Stück vom Jahre **1867.**

№ 95. Verordnung,

die Vornahme der Wahlen für den Reichstag des Norddeutschen Bundes betreffend;

vom 17. August 1867.

Nachdem das Ministerium des Innern durch die Verordnungen vom 12. und 22. vorigen Monats bereits die Aufstellung und Auslegung der Listen zu den Wahlen für den Reichstag des Norddeutschen Bundes verfügt hat, ist zu Abgabe der Stimmen bei den gedachten Wahlen

der **31.** August dieses Jahres

festgesetzt worden.

Das Ministerium des Innern hat nunmehr mit Leitung der Wahlgeschäfte in den durch die Verordnung vom 7. December 1866 (Seite 257 fg. des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1866) bezeichneten Wahlkreisen die in der Beifuge sub ⊙ benannten Wahlcommissare beauftragt.

Im Uebrigen hat es bei den Vorschriften der nurgedachten Verordnung, ingleichen der Verordnung vom 19. Januar 1867 (Seite 12 des Gesetz- und Verordnungsblattes von diesem Jahre) zu bewenden und ist denselben auch bei den bevorstehenden Wahlen pünktlichst nachzugehen; es ist jedoch

a) (zu §§ 5 und 7 der Verordnung vom 7. December 1866) die öffentliche Auslegung der Wahllisten während acht Tagen für genügend anzusehen und sind dieselben nach deren Schluß (vergl. § 6, Abs. 3) sofort mit den § 7 vorgeschriebenen Bescheinigungen an die Wahldirigenten abzugeben;

b) die § 11 des Wahlgesetzes vom 7. December 1866 und §§ 8 und 16 der Verordnung von demselben Tage erwähnten Wahlgehülfen haben eine Entschädigung weder für ihre Mühwaltung, noch bei etwaigen Reisen außerhalb ihres Wohnorts für ihr Fortkommen zu beanspruchen;

Digitized by Google

c) § 25 der Ausführungsverordnung vom 7. December 1866 wird in Gemäßheit von Art. 32 der Verfassung des Norddeutschen Bundes (Seite 156 des Gesetz- und Verordnungsblattes von diesem Jahre) hiermit aufgehoben.

Dresden, am 17. August 1867.

Ministerium des Innern.
v. Nostitz-Wallwitz.

Forwerg.

Zu Wahlcommissaren für die Wahlen zum Reichstage des Norddeutschen Bundes

werden bestellt für den

I.	Wahlkreis	der Regierungsassessor Oertel in Budissin,
II.	"	" Regierungsassessor Schäffer in Budissin,
III.	"	" Regierungsrath Edelmann in Budissin,
IV.	"	" Regierungsrath Königsheim in Dresden,
V.	"	" Oberbürgermeister Pfotenhauer in Dresden,
VI.	"	" Gerichtsamtmann Hofrath Heink in Dresden,
VII.	"	" Gerichtsamtmann Hofrath Dr. Springer in Meißen,
VIII.	"	" Gerichtsamtmann Schmalz in Pirna,
IX.	"	" Gerichtsamtmann Schwedler in Freiberg,
X.	"	" Amtshauptmann Grünler in Döbeln,
XI.	"	" Gerichtsamtmann Osterloh in Grimma,
XII.	"	" Bürgermeister Dr. Koch in Leipzig,
XIII.	"	" Regierungsassessor Freiherr von Seckendorf in Leipzig,
XIV.	"	" Gerichtsamtmann Mosch in Colditz,
XV.	"	" Gerichtsamtmann Clauß in Mittweida,
XVI.	"	" Bürgermeister Müller in Chemnitz,
XVII.	"	" Gerichtsamtmann Rudolph in Glauchau,
XVIII.	"	" Regierungsrath Heymann in Zwickau,
XIX.	"	" Regierungsassessor Freiherr von Hausen in Zwickau,
XX.	"	" Gerichtsamtmann Kunze in Lengefeld,
XXI.	"	" Gerichtsamtmann Bach in Annaberg,
XXII.	"	" Gerichtsamtmann Seidel in Auerbach,
XXIII.	"	" Gerichtsamtmann Damm in Plauen.

Digitized by Google

№ 96. Decret

wegen Bestätigung eines fernerweiten Nachtrags zu den Statuten der Leipziger Bank;

vom 30. Juli 1867.

Wir, Johann, von Gottes Gnaden König von Sachsen

ꝛc. ꝛc. ꝛc.

thun hiermit kund, daß Wir auf das Uns durch Unsere Ministerien der Justiz und des Innern vorgetragene Ansuchen des Directoriums der Leipziger Bank den anliegenden fernerweiten Nachtrag F zu den mittelst Decrets vom 12. März 1839 (Seite 56 des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1839) bestätigten Statuten der Leipziger Bank mit der Wirkung bestätigt haben, daß den darin enthaltenen Bestimmungen genau nachgegangen werden soll.

Zu dessen Beurkundung ist gegenwärtiges

Decret

ausgefertigt, von Uns eigenhändig vollzogen und mit Unserem Königlichen Siegel bedruckt worden.

Dresden, den 30. Juli 1867.

Johann.

LS **Herrmann von Nostitz-Wallwitz.**

Nachtrag F

zu den Statuten der Leipziger Bank.

Mit Genehmigung der Hohen Staatsregierung werden die §§ 89 und 95 der mittelst Allerhöchsten Decrets vom 12. März 1839 bestätigten Statuten der Leipziger Bank hiermit aufgehoben, an deren Stelle die nachstehenden §§ 89 und 95 in veränderter Fassung in Kraft treten.

§ 89. Schriften und Urkunden aller Art werden mit der Unterschrift

Leipziger Bank

versehen, von zwei Directoren, oder von einem Director und einem zur Mitunterzeichnung der Firma bevollmächtigten Beamten der Bank, oder von zwei zur Mitunterzeichnung der Firma bevollmächtigten Beamten der Bank vollzogen und sind so für die Bank verbindlich. Die zur Mitunterschrift bevollmächtigten Beamten werden von dem Directorium ernannt.

Vollziehung der Firma der Bank.

Digitized by Google

Local der Bank. Haupt- und Betriebscasse.

§ 95. Die Geschäfte der Bank werden in einem besonders eingerichteten Locale betrieben. Daselbst werden auch in festen mit 3 verschiedenen Schlössern versehenen Behältnissen die Hauptcassenvorräthe in baarem Gelde und die Banknoten, welche nach § 38 nicht auszugeben sind, aufbewahrt. Zu dieser Hauptcasse führen der Königliche Commissar, der vollziehende Director und der Cassirer jeder einen Schlüssel; die Aufbewahrung der Pfänder und Documente wird einem damit besonders beauftragten Beamten der Bank anvertraut, welcher eine von dem Directorium zu bestimmende Caution zu leisten hat. Die Betriebscasse hat der Cassirer zu verwalten und zu vertreten.

Leipzig, am 25. Juli 1867.

Das Directorium der Leipziger Bank.

August Auerbach,
Stellvertreter des Vorsitzenden.

Fr. Hermann,
Vollziehender.

Der Ausschuß der Leipziger Bank.

Moritz Weickert,
Vorsitzender.

Amy Wilhelm Felix.

Letzte Absendung: am 21. August 1867.

Digitized by Google

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Königreich Sachsen.

19. Stück vom Jahre **1867.**

№ 97. Bekanntmachung,

die Bestellung eines Wahlcommissars für die Reichstagswahl im XIX. Wahlkreise betreffend;

vom 19. August 1867.

Nachdem der Regierungsassessor Freiherr von Hausen zu Zwickau des ihm zur Leitung der Wahl für den Reichstag des Norddeutschen Bundes

im XIX. Wahlkreise

ertheilten Auftrags wiederum enthoben und an seiner Statt

der Regierungsrath Girardet daselbst

als Wahlcommissar für den genannten Wahlkreis bestellt worden ist, so wird Solches hierdurch bekannt gemacht.

Dresden, den 19. August 1867.

Ministerium des Innern.

v. Nostitz-Wallwitz.

Forwerg.

Digitized by Google

№ 98. Bekanntmachung,

die zur Abfertigung des mit dem Anſpruche auf Steuervergütung ausgehenden inländiſchen Branntweins befugten Steuerſtellen betreffend;

vom 20. Auguſt 1867.

In Anſchluß an die Bekanntmachungen vom 5. Juli, die Erweiterung des freien Verkehrs mit Branntwein ꝛc. betreffend, und vom 3. Auguſt dieſes Jahres, die Uebergangsſtraßen für den Verkehr mit den einer Uebergangsſteuer ꝛc. unterliegenden vereinsländiſchen Erzeugniſſen betreffend (Seite 179 und bez. Seite 194 des Geſetz- und Verordnungsblattes von dieſem Jahre), wird hiermit unter ☽ ein Verzeichniß derjenigen Steuerſtellen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, welche in den in Branntweinſteuer-Gemeinſchaft ſtehenden Staaten zur Abfertigung des mit dem Anſpruche auf Steuervergütung ausgehenden inländiſchen Branntweins, beziehendlich zur Ertheilung der Ausgangsbeſcheinigung befugt ſind.

Dresden, den 20. Auguſt 1867.

Finanz-Miniſterium.

Für den Miniſter:

v. Schimpff.

Schäfer.

Verzeichniß

derjenigen Steuerstellen, welche **im Gebiete der Branntweinsteuer-Gemeinschaft,** also:

in **Preußen** (mit Ausschluß der Hohenzollernschen Lande, der vormals Kurhessischen Hauptlande und der Herzogthümer Schleswig und Holstein), ferner in **Sachsen, Thüringen, Braunschweig** und **Oldenburg,**

zur Abfertigung des mit dem Anspruche auf Steuervergütung ausgehenden inländischen Branntweins, beziehungsweise zur Ertheilung der Ausgangsbescheinigung befugt sind.

A.		B.		C.	
An der Grenze gegen das **Zollvereins-Ausland**		An der **Binnengrenze** gegen die der Branntweinsteuer-Gemeinschaft nicht angehörigen **Zollvereinsstaaten** oder Theile der letzteren		Im Innern der in Branntweinsteuer-Gemeinschaft stehenden Staaten sind zur **Abfertigung***) des mit dem Anspruche auf Steuervergütung ausgehenden Branntweins befugt die Aemter zu:	Bemerkungen.
sind zur Abfertigung des aus dem Gebiete der Branntweinsteuer-Gemeinschaft mit dem Anspruche auf Steuervergütung ausgehenden Branntweins, sowie zur Ertheilung der Ausgangsbescheinigungen*) befugt:					
alle an der Zollvereinsgrenze gelegene Hauptämter, nämlich:	außerdem die Nebenämter zu:	alle an der Binnengrenze gelegene Hauptämter, nämlich:	außerdem die Unterstellen zu:		
1.	2.	3.	4.	5.	6.
I. Preußen.					*) 1. Die in Spalte 5 genannten Steuerstellen dürfen die Abfertigung des Branntweins nur dann vornehmen, wenn für die gewählte **Ausfuhrstraße** die Einrichtung besteht, daß nach erfolgter und bescheinigter Revision die Gebinde unter ununterbrochener Aufsicht in verschlußfähige Eisenbahnwagen oder Schiffe verladen und die letzteren Transportmittel nach angelegtem Raumverschlusse ohne Umladung demnächst dem an der gewählten Eisenbahn oder Wasserstraße gelegenen Ausgangsamte zugeführt werden. Letzteres Amt hat alsdann die Ausgangs**bescheinigung** auf der Ausfuhranmeldung abzugeben. 2. Wenn die in Spalte 1 bis 4 aufgeführten Abfertigungsämter so gelegen sind, daß sie die Ausfuhr des Branntweins über die Grenze nicht auf Grund der eigenen Wahrnehmung oder auf Grund der Angabe von Begleitungsbeamten bescheinigen können, so haben sie den abgefertigten Branntwein auf die an der Grenze gelegenen Aemter abzulassen, und übernehmen die letzteren alsdann die Ertheilung der Ausgangsbescheinigung.
1) Bezirk der Provinzial-Steuerdirection zu Königsberg.					
Pillau				Braunsberg	
Memel				Königsberg	
Tilsit				Gumbinnen	
Schmaleningken					
Eydtkuhnen					
Johannisburg					
Neidenburg					
2) Bezirk der Provinzial-Steuerdirection zu Danzig.					
Danzig	Neufahrwasser			Elbing	
Thorn	Ottloczyn				
	Gollub				
3) Bezirk der Provinzial-Steuerdirection zu Posen.					
Podzamcze				Posen	
Pogorzelice					
Skalmierzyce					
Strzalkowo					
4) Bezirk der Provinzial-Steuerdirection zu Stettin.					
Stolpmünde	Damgarten			Stettin	

Digitized by Google

A.		B.		C.	
An der Grenze gegen das **Zollvereins-Ausland**		An der **Binnengrenze** gegen die der Branntweinsteuer-Gemeinschaft nicht angehörigen **Zollvereinsstaaten** oder Theile der letzteren		**Im Innern** der in Branntweinsteuer-Gemeinschaft stehenden Staaten sind zur **Abfertigung***) des mit dem Anspruche auf Steuervergütung ausgehenden Branntweins befugt die Aemter zu:	**Bemerkungen.**
sind zur Abfertigung des aus dem Gebiete der Branntweinsteuer-Gemeinschaft mit dem Anspruche auf Steuervergütung ausgehenden Branntweins, sowie zur Ertheilung der Ausgangsbescheinigungen*) befugt:					
alle an der Zollvereinsgrenze gelegene Hauptämter, nämlich:	außerdem die Nebenämter zu:	alle an der Binnengrenze gelegene Hauptämter, nämlich:	außerdem die Unterstellen zu:		
1.	2.	3.	4.	5.	6.
Rügenwalde					*) Siehe zu Anfang.
Colbergermünde					
Swinemünde					
Wolgast					
Stralsund					
Tribsees					
Demmin					
Anclam					
5) Bezirk der Provinzial-Steuerdirection zu Breslau.					
Landsberg O./S.	Bodzanowitz			Ratibor	
Myslowitz	Ciffau			Breslau	
Neustadt O./S.	Oswieçim			Görlitz	
Mittelwalde	Oesterreich.-Oderberg				
Liebau	Klingebeutel				
	Seidenberg				
6) Provinz Brandenburg.					
a. Specialbezirk von Berlin.				Berlin, Hauptsteueramt für ausländische Gegenstände.	
b. Bezirk der Regierung zu Potsdam.					
Gransee	Meyenburg			Wittenberge (Bahnhofs-Zoll-Expedition)	

by Google

A.		B.		C.	
An der Grenze gegen das **Zollvereins-Ausland**		An der **Binnengrenze** gegen die der Branntweinsteuer-Gemeinschaft nicht angehörigen **Zollvereinsstaaten** oder Theile der letzteren		**Im Innern** der in Branntweinsteuer-Gemeinschaft stehenden Staaten sind **zur Abfertigung*)** des mit dem Anspruche auf Steuervergütung ausgehenden Branntweins befugt die Aemter zu:	Bemerkungen.
sind zur Abfertigung des aus dem Gebiete der Branntweinsteuer-Gemeinschaft mit dem Anspruche auf Steuervergütung ausgehenden Branntweins, sowie zur Ertheilung der Ausgangsbescheinigungen*) befugt:					
alle an der Zollvereinsgrenze gelegene Hauptämter, nämlich:	außerdem die Nebenämter zu:	alle an der Binnengrenze gelegene Hauptämter, nämlich:	außerdem die Unterstellen zu:		
1.	2.	3.	4.	5.	6.
Warnow	Rheinsberg**)				*) Siehe zu Anfang.
Wittenberge	Wittstock				**) Beschränkte Befugniß (für localen Ausfuhrverkehr).
	Wolfshagen***)				***) Beschränkte Befugniß (zur Abfertigung von Gebinden bis einschließlich 10 Ctr. Bruttogewicht).
	Straßburg U./M.				
c. Bezirk der Regierung zu Frankfurt a/O.					
vacat.					
7) Bezirk der Provinzial-Steuerdirection zu Magdeburg.					
		Langensalza	Treffurt	Magdeburg	
		Nordhausen	Catharinenberg	Halberstadt	
			Hohengandern	Oschersleben	
8) Bezirk der Provinzial-Steuerdirection zu Cassel.					
		Frankfurt a/M.		Oberlahnstein	
		Biebrich			
9) Bezirk der Provinzial-Steuerdirection zu Hannover.					
Nordhorn	Geteloh	Münden		Hannover	
Leer	Bentheim			Hildesheim	
Emden	Weener			Celle	
Sebaldsbrück	Norden			Lüneburg	

Digitized by Google

A.		B.		C.	
An der Grenze gegen das **Zollvereins-Ausland**		An der **Binnengrenze** gegen die der Branntweinsteuer-Gemeinschaft nicht angehörigen **Zollvereinsstaaten** oder Theile der letzteren		**Im Innern** der in Branntweinsteuer-Gemeinschaft stehenden Staaten sind zur **Abfertigung***) des mit dem Anspruche auf Steuervergütung ausgehenden Branntweins befugt die Aemter zu:	**Bemerkungen.**
sind zur Abfertigung des aus dem Gebiete der Branntweinsteuer-Gemeinschaft mit dem Anspruche auf Steuervergütung ausgehenden Branntweins, sowie zur Ertheilung der Ausgangsbescheinigungen*) befugt:					
alle an der Zollvereinsgrenze gelegene Hauptämter, nämlich:	außerdem die Nebenämter zu:	alle an der Binnengrenze gelegene Hauptämter, nämlich:	außerdem die Unterstellen zu:		
1.	2.	3.	4.	5.	6.
Geestemünde	Carolinensiel			Münden	*) Siehe zu Anfang.
Stade	Brinkum			Osnabrück	
Harburg	Grohn a/T.				
Hitzacker	Burgdamm				
Bremen (vereinsländisch)	Rönnebeck				
	Oiterdamm				
	Lehe				
	Neuhaus a/d. Oste				
	Freiburg				
	Brunshausen				
	Lühe				
	Cranz				
	Hoopte				
	Bleckede				
	Schnackenburg				
10) Bezirk der Provinzial-Steuerdirection zu Münster.					
Vreden			Herstelle Warburg		
			Arolsen		
			Wildungen		
			Corbach		
			Hallenberg		
11) Bezirk der Provinzial-Steuerdirection zu Cöln.					
Aachen		Neuwied	Wetzlar	Cöln, Haupt-Steueramt für ausl. Geg. Coblenz	
Cleve		Creuznach	Bingerbrück		
Emmerich					

Digitized by Google

A.		B.		C.	
An der Grenze gegen das **Zollvereins-Ausland**		An der **Binnengrenze** gegen die der Branntweinsteuer-Gemeinschaft nicht angehörigen **Zollvereinsstaaten** oder Theile der letzteren		Im Innern der in Branntweinsteuer-Gemeinschaft stehenden Staaten sind zur **Abfertigung***) des mit dem Anspruche auf Steuervergütung ausgehenden Branntweins befugt die Aemter zu:	Bemerkungen.
sind zur Abfertigung des aus dem Gebiete der Branntweinsteuer-Gemeinschaft mit dem Anspruche auf Steuervergütung ausgehenden Branntweins, sowie zur Ertheilung der Ausgangsbescheinigungen*) befugt:					
alle an der Zollvereinsgrenze gelegene Hauptämter, nämlich:	außerdem die Nebenämter zu:	alle an der Binnengrenze gelegene Hauptämter, nämlich:	außerdem die Unterstellen zu:		
1.	2.	3.	4.	5.	6.
Kaldenkirchen Malmedy Saarbrücken Wassenberg Trier				Cöln, Hauptsteueramt für inl. Geg.**) Rheinberg***)	*) Siehe zu Anfang. **) Beschränkte Abfertigungs-Befugniß (für Versendungen von künstlichem Rum aus Cöln). ***) Beschränkte Abfertigungs-Befugniß (für Liqueurausfuhren aus Rheinberg).
II. Sachsen.					
Zittau Schandau Pirna Marienberg Annaberg Eibenstock	Reichenberg Voitersreuth	Plauen	Hof†)	Löbau Bautzen Dresden Meißen Riesa Freiberg Chemnitz Glauchau Zwickau Leipzig Grimma	†) Königl. Sächs. Uebergangssteueramt in Bayern.
III. Thüringischer Verein.					
		Koburg	Creuzburg Eisenach Berka a/W. Bacha Geisa Römhild Meiningen Lichtenfels††)		††) Herzogl. Sachsen-Koburgisches Uebergangssteueramt in Bayern.

A.		B.		C.	
An der Grenze gegen das **Zollvereins-Ausland**		An der **Binnengrenze** gegen die der Branntweinsteuer-Gemeinschaft nicht angehörigen **Zollvereinsstaaten** oder Theile der letzteren		Im Innern der in Branntweinsteuer-Gemeinschaft stehenden Staaten sind zur **Abfertigung***) des mit dem Anspruche auf Steuervergütung ausgehenden Branntweins befugt die Aemter zu:	Bemerkungen.
sind zur Abfertigung des aus dem Gebiete der Branntweinsteuer-Gemeinschaft mit dem Anspruche auf Steuervergütung ausgehenden Branntweins, sowie zur Ertheilung der Ausgangsbescheinigungen*) befugt:					
alle an der Zollvereinsgrenze gelegene Hauptämter, nämlich:	außerdem die Nebenämter zu:	alle an der Binnengrenze gelegene Hauptämter, nämlich:	außerdem die Unterstellen zu:		
1.	2.	3.	4.	5.	6.
			Lobenstein Gefell		*) Siehe zu Anfang.
IV. **Braunschweig.**					
				Braunschweig Helmstädt Wolfenbüttel Holzminden	
V. **Oldenburg.**					
Varel Brake Delmenhorst	Wahrthurm Ellenserdammersiel Hooksiel Fedderwardersiel Großensiel Strohausen Elsfleth Berne im Jahdegebiet			Oldenburg	

№ 99. Verordnung,

Maßregeln wegen der Rinderpest betreffend;

vom 22. August 1867.

In Niederösterreich ist nach eingegangener officieller Mittheilung die Rinderpest wieder ausgebrochen und in Folge dessen haben die Kaiserlich Königlichen Statthaltereien zu Brünn und zu Prag die Einfuhr von Rindvieh, Schafen und Ziegen, sowie die Einbringung der von den obigen Thiergattungen herstammenden Rohproducte aus Niederösterreich nach Mähren und Böhmen verboten.

Es wird dieß hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht und dabei zugleich verordnet, daß Rinder, Schafe und Ziegen, welche aus oder durch Niederösterreich kommen, ingleichen alle von solchen Thierarten abstammende Rohproducte von daher in Sachsen weder ein- noch durchzulassen sind.

Die Verordnung, Maßregeln wegen der Rinderpest betreffend, vom 27. vorigen Monats (Seite 206 fg. des Gesetz- und Verordnungsblattes von diesem Jahre) wird insoweit wieder aufgehoben.

Bei Zuwiderhandlungen treten die § 3 der Allerhöchsten Verordnung vom 16. Januar 1860 (Seite 1 des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1860) angedrohten Strafen ein.

Gegenwärtige Verordnung ist in allen § 21 des Gesetzes vom 14. März 1851 gedachten Zeitschriften unverzüglich abzudrucken.

Dresden, den 22. August 1867.

Ministerium des Innern.

v. Nostitz-Wallwitz.

Forwerg.

Letzte Absendung: am 29. August 1867.

Digitized by Google

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Königreich Sachsen.

20. Stück vom Jahre 1867.

№ 100. Decret

wegen Bestätigung der Genossenschaftsordnung der Genossenschaft für Berichtigung der Parthe zu Panitzsch;

vom 14. August 1867.

Das Ministerium des Innern hat auf Grund von § 12 des Gesetzes über die Berichtigung von Wasserläufen vom 15. August 1855 (Seite 486 des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1855) die Genossenschaftsordnung der unter dem Namen

Genossenschaft für Berichtigung der Parthe zu Panitzsch

zusammengetretenen Genossenschaft unter Verleihung der Rechte einer juristischen Person an letztere und mit der Wirkung bestätigt, daß den Bestimmungen dieser Genossenschaftsordnung allenthalben nachgegangen werden soll.

Zu dessen Beurkundung ist gegenwärtiges

Decret

unter Siegel und Unterschrift des Ministeriums des Innern ausgefertigt worden.

Dresden, am 14. August 1867.

LS

Ministerium des Innern.
v. Nostitz-Wallwitz.

Fromm.

№ 101. Decret

wegen Bestätigung der revidirten Statuten des Hänichener Steinkohlenbauvereins;

vom 19. August 1867.

Nachdem Se. Königliche Majestät auf Vortrag des Justizministeriums die im § 28 der revidirten Statuten des Hänichener Steinkohlenbauvereins enthaltene Rechtsvergünstigung zu bewilligen Allergnädigst geruht haben, so hat das Ministerium diese Statuten, welche an Stelle

der unterm 17. September 1849 (Seite 237 des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1849) bestätigten Statuten und der Nachträge zu denselben treten, dergestalt, daß den darin enthaltenen Bestimmungen allenthalben genau nachgegangen werden soll, bestätigt.

Zu dessen Beurkundung ist gegenwärtiges

Decret

unter Siegel und Unterschrift des Ministeriums des Innern ausgefertigt worden.

Dresden, den 19. August 1867.

LS

Ministerium des Innern.
v. Nostitz-Wallwitz.

Fromm.

Revidirtes Statut
für den Hänichener Steinkohlenbauverein.

ꝛc. ꝛc.

Wahl eines Vorsitzenden und Bekanntmachungen.

§ 28. Das Directorium wählt unter sich ein Mitglied zum Vorsitzenden, welcher seinen für Behinderungsfälle nöthigen Stellvertreter selbst ernennt. Die Namen der Directoren sind unter Bezeichnung des Vorsitzenden und seines Stellvertreters ebenso wie jeder vorkommende Wechsel nach § 4 bekannt zu machen.

Durch diese Bekanntmachungen sind die Directoren zur Ausübung aller ihnen statutarisch zustehenden Rechte legitimirt.

ꝛc. ꝛc.

№ 102. Bekanntmachung,
die Einlieferung von jugendlichen Correctionären in die für solche auf dem Kammergute Sachsenburg eingerichtete Correctionsanstalt betreffend;

vom 23. August 1867.

Nachdem die mit Allerhöchster Genehmigung vom Ministerium des Innern beschlossene Verlegung der männlichen und weiblichen Correctionsselectaner aus der Anstalt Waldheim in die auf dem Kammergute Sachsenburg für jugendliche Correctionäre eingerichtete Correctionsanstalt am 14. dieses Monats stattgefunden hat, so werden die Kreisdirectionen hiermit angewiesen, künftige Neueinlieferungen von jugendlichen Correctionären anstatt nach Waldheim, vielmehr nach Sachsenburg anzuordnen, die Polizeibehörden aber angewiesen, die von den Kreis-

Digitized by Google

directionen etwa bereits verfügten Einlieferungen von jugendlichen Correctionären nicht nach Waldheim, sondern in die neuerrichtete Correctionsanstalt zu Sachsenburg zu bewirken.

Dresden, den 23. August 1867.

Ministerium des Innern.
v. Nostitz-Wallwitz.

Gebhardt.

№ 103. Verordnung

zur Bekanntmachung des mit der Königlich Preußischen Regierung wegen Herstellung der Leipzig-Zeitzer Eisenbahn abgeschlossenen Vertrags;

vom 30. August 1867.

Mit der Königlich Preußischen Regierung ist wegen Herstellung einer von Leipzig nach Zeitz zu führenden Eisenbahn unter dem 30. Juli laufenden Jahres in Berlin ein Vertrag abgeschlossen worden.

Nachdem nun die Auswechselung der dießfallsigen Ratificationen am 24. laufenden Monats in Berlin stattgefunden hat, so wird mit Allerhöchster Genehmigung dieser Vertrag hierdurch öffentlich bekannt gemacht.

Dresden, den 30. August 1867.

Ministerium des Innern.
v. Nostitz-Wallwitz.

Strauß.

Nachdem im § 13 des zwischen Sr. Majestät dem Könige von Sachsen und Sr. Majestät dem Könige von Preußen am 21. October 1866 abgeschlossenen Friedensvertrags die Zulassung einer von Leipzig nach Zeitz zu führenden Eisenbahn sichergestellt und die Regelung der Einzelbestimmungen zur Ausführung dieses Unternehmens einem besonders abzuschließenden Staatsvertrage vorbehalten worden ist, so sind zum Zwecke dieses Vertragsabschlusses zu Bevollmächtigten ernannt:

Seitens Sr. Majestät des Königs von Sachsen:

Allerhöchst Ihr außerordentlicher Gesandter und bevollmächtigter Minister am Königlich Preußischen Hofe, Geheimer Legationsrath Hans von Könneritz,

Seitens Sr. Majestät des Königs von Preußen:

Allerhöchst Ihr Geheimer Ober-Regierungsrath Ludwig August Wilhelm Heise,

Allerhöchst Ihr Wirklicher Legationsrath Paul Ludwig Wilhelm Jordan,

Digitized by Google

welche nach Auswechselung ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten, unter Vorbehalt der Ratification, über folgende Punkte übereingekommen sind:

Artikel 1.

Die Königlich Sächsische und die Königlich Preußische Regierung verpflichten sich gegenseitig, die Herstellung einer Eisenbahn zu gestatten und zu fördern, welche unmittelbar von Leipzig ausgehen, dort im directen Schienenanschluß mit der Thüringischen, resp. Berlin-Anhaltischen Bahn, resp. deren Bahnhöfen stehen, geeigneten Falles unter streckenweiser Mitbenutzung einer der beiden genannten Bahnen in thunlichst directer Richtung über Pegau nach Zeitz geführt werden und bei letzterer Stadt in die Weißenfels-Geraer Bahn einmünden wird.

Artikel 2.

Die Königlich Sächsische Regierung wird derjenigen Gesellschaft, welche für den im Preußischen Gebiete belegenen Theil dieser Bahn die Concession erhalten wird, diese letztere auch für die auf Sächsischem Gebiete gelegene Strecke unter gleich günstigen Bedingungen ertheilen, wie solche in neuerer Zeit den in Sachsen concessionirten Privat-Eisenbahngesellschaften überhaupt gestellt worden sind.

Artikel 3.

Die Gesellschaft hat ihr Domicil und den Sitz ihrer Verwaltung in Preußen zu nehmen, beziehungsweise zu behalten und in Bezug auf alle Maßnahmen und Festsetzungen, welche die Verhältnisse der Gesellschaft als solche und die Beaufsichtigung und Verwaltung des Unternehmens im Allgemeinen betreffen, lediglich von der Königlich Preußischen Regierung zu ressortiren.

Artikel 4.

Die Genehmigung und Feststellung des Bauprojects innerhalb jedes Staatsgebiets bleibt der betreffenden Regierung überlassen. Jedoch sind die technischen Vorarbeiten zur Feststellung der Bahnlinie und zur Ausführung der Bahn, der Bahnhofsanlagen und der Betriebseinrichtungen zunächst der Königlich Preußischen Regierung vorzulegen, welche dieselben nach erfolgter Prüfung der Königlich Sächsischen Regierung behufs der von Ihr zu ertheilenden Zustimmung bezüglich der in Ihr Gebiet fallenden Strecke mittheilen und die erfolgte beiderseitige Genehmigung der Gesellschaft eröffnen wird.

Die Punkte, wo die Bahn die beiderseitigen Landesgrenzen überschreitet, sollen nöthigenfalls durch deshalb abzuordnende beiderseitige technische Commissarien näher bestimmt werden.

Artikel 5.

Die Königlich Sächsische Regierung wird bei Ertheilung der Concession das Expropriationsgesetz vom 3. Juli 1835 und die späteren gesetzlichen Bestimmungen, durch welche dasselbe

Digitized by Google

abgeändert worden ist, sammt den betreffenden Ausführungsverordnungen für die Sächsische Strecke der Bahn mittelst besonderer Verordnung in Wirksamkeit setzen.

Die Gesellschaft hat darnach in Beziehung auf die zwangsweise Erwerbung des Grundes und Bodens, sowie die sonst mit der Bauführung zusammenhängenden Verhältnisse, die nämlichen Befugnisse und Obliegenheiten, wie andere Eisenbahngesellschaften im Königreiche Sachsen.

Artikel 6.

Der Königlich Preußischen Regierung bleibt freigestellt, dem Bahnkörper die für zwei Geleise erforderlichen Abmessungen geben und zur Ausführung des zweiten Geleises nach eigenem Ermessen schreiten zu lassen.

Artikel 7.

Die Spurweite der zu erbauenden Eisenbahn soll in Uebereinstimmung mit den anschließenden Bahnen überall gleichmäßig vier Fuß acht und einen halben Zoll Englischen Maßes im Lichten der Schienen betragen.

Artikel 8.

Die von der Königlich Preußischen Regierung geprüften Betriebsmittel werden ohne weitere Revision auch in dem Gebiete der Königlich Sächsischen Regierung zugelassen werden.

Artikel 9.

Der Königlich Sächsischen Regierung verbleibt die Landeshoheit hinsichtlich der in Ihrem Gebiete belegenen Bahnstrecke. Die auf letzterer zu errichtenden Hoheitszeichen sollen daher die Königlich Sächsischen sein.

Uebertretungen, Vergehen und Verbrechen in Bezug auf die Bahnanlage oder deren Betrieb sollen, sofern sie im Königlich Sächsischen Gebiete ausgeübt sind, von den betreffenden Königlich Sächsischen Behörden untersucht und nach den dortigen Gesetzen beurtheilt werden.

Die Gesellschaft hat wegen aller Entschädigungsansprüche, die aus Anlaß der Eisenbahnanlage auf Königlich Sächsischem Gebiete oder des Betriebs derselben gegen sie erhoben werden möchten, sich der Königlich Sächsischen Gerichtsbarkeit und den Königlich Sächsischen Gesetzen zu unterwerfen.

Artikel 10.

Der Königlich Sächsischen Regierung bleibt vorbehalten, zur Regelung des Verkehrs zwischen Ihr und der Gesellschaft, sowie zur Handhabung der Ihr über die betreffende Bahnstrecke nach diesem Vertrage zustehenden Aufsichts- und Hoheitsrechte einen ständigen Commissarius zu bestellen. Derselbe hat die Beziehungen seiner Regierung zu der Eisenbahnverwaltung in allen Fällen zu vertreten, die nicht zum directen gerichtlichen oder polizeilichen

Digitized by Google

Einschreiten der competenten Behörden geeignet sind. Die Eisenbahnverwaltung hat sich bei Angelegenheiten territorialer Natur, welche hiernach von jenem Commissar ressortiren, an Diesen zu wenden.

Artikel 11.

Die Förmlichkeiten wegen der Paßrevision und überhaupt der Fremdenpolizei sollen in der in jedem der contrahirenden Staaten zulässigen günstigsten Weise regulirt werden.

Artikel 12.

Die Bahnpolizei soll für das gesammte Bahnunternehmen in Gemäßheit des für jedes Staatsgebiet besonders zu publicirenden Bahn-Polizeireglements nach übereinstimmenden Grundsätzen gehandhabt werden. Die Königlich Sächsische Regierung wird zu diesem Zwecke das von der Königlich Preußischen Regierung festzustellende Bahn-Polizeireglement, soweit nicht locale Verhältnisse einzelne Abweichungen unvermeidlich machen möchten, auch für die Bahnstrecke in Ihrem Gebiete in Kraft setzen.

Artikel 13.

Die Anstellung nicht nur der Bahn-Polizeibeamten, sondern auch aller übrigen Betriebsbeamten, steht der Eisenbahngesellschaft zu. Die in den verschiedenen Staatsgebieten stationirten Aufsichts- und Betriebsbeamten sind auf Präsentation der Bahnverwaltung bei den competenten Behörden des betreffenden Staates in Pflicht zu nehmen.

Unterthanen der einen Regierung, welche bei dem Betriebe in dem Gebiete der anderen Regierung angestellt werden, scheiden dadurch nicht aus dem Unterthanenverbande ihres Heimathslandes. Die Bahnverwaltung hat bei Anstellung der den unteren Kategorieen des Bahnpersonals angehörigen Beamten, welche innerhalb des betreffenden Staatsgebiets ihren festen Wohnsitz haben sollen, Angehörige des bezüglichen Gebiets, bei gehöriger Befähigung, auf ihre Bewerbung vorzugsweise zu berücksichtigen.

Die Betriebsbeamten sind, ohne Unterschied des Ortes der Anstellung, rücksichtlich der Disciplin der competenten Aufsichtsbehörde, im Uebrigen aber den Gesetzen und Behörden des Staates, in welchem sie ihren Wohnsitz haben, unterworfen.

Artikel 14.

Die Bestimmung der Fahrten, Fahrzeiten und Transportpreise steht ausschließlich der Königlich Preußischen Regierung zu.

Es soll jedoch sowohl im Personen- als im Güterverkehre zwischen den beiderseitigen Unterthanen weder hinsichtlich der Beförderungspreise, noch der Zeit der Abfertigung ein Unterschied gemacht werden.

Die für das Unternehmen festzustellenden Fahrpläne und Tarife, sowie beabsichtigte spätere

Digitized by Google

Abänderungen derſelben, werden, wenn irgend thunlich, vor deren Einführung Königlich Preußiſcher Seits dem nach Artikel 10 Seitens der Königlich Sächſiſchen Regierung zu beſtellenden Commiſſarius mitgetheilt, und die von demſelben in Beziehung darauf etwa kundgegebenen, mit den Geſammtintereſſen des Unternehmens zu vereinigenden Wünſche werden thunlichſt berückſichtigt werden.

Artikel 15.

Bezüglich der Beſteuerung des in Rede ſtehenden Eiſenbahnunternehmens und ſeines Betriebs iſt zwiſchen den contrahirenden Regierungen Folgendes vereinbart worden:

1. Die Königlich Preußiſche Regierung wird von dieſem Eiſenbahnunternehmen und deſſen Betriebe keine andere Abgabe, als die nach den Geſetzen vom 30. Mai 1853 und 21. Mai 1859 eingeführte Eiſenbahnabgabe erheben laſſen.

2. Die Königlich Preußiſche Regierung wird die Preußiſche Eiſenbahnabgabe für die ganze Bahnſtrecke von Leipzig bis Zeitz berechnen, feſtſtellen und erheben, und von dieſer Abgabe an die Königlich Sächſiſche Regierung, als Aequivalent für die im Königreiche Sachſen beſtehende Grund- und Gewerbeſteuer, unter Mittheilung des Repartitionsplans denjenigen Theil abführen, welcher ſich nach dem Verhältniſſe berechnet, in welchem die Länge der auf Königlich Sächſiſchem Staatsgebiete liegenden Eiſenbahnſtrecke zu der Geſammtlänge dieſes ganzen Eiſenbahnunternehmens ſteht.

Eine weitere Beiziehung des Unternehmens im Königreiche Sachſen zu den daſelbſt beſtehenden directen Staatsſteuern findet nicht ſtatt, und ebenſowenig wird daſſelbe dort einer Conceſſionsabgabe unterworfen.

3. In dieſen Verhältniſſen ſoll in dem im Artikel 16 vorgeſehenen Falle, daß das Eigenthum an der im Königlich Sächſiſchen Gebiete belegenen Bahnſtrecke oder der Betrieb darauf an die Königlich Preußiſche Regierung übergehen ſollte, keine Aenderung eintreten.

Artikel 16.

Für den Fall, daß die Königlich Preußiſche Regierung die in Ihrem Gebiete belegene Strecke der Leipzig-Zeitzer Eiſenbahn ankaufen würde, gewährt die Königlich Sächſiſche Regierung der Königlich Preußiſchen Regierung das Recht des Ankaufs auch der Sächſiſchen Strecke nach Maßgabe des Königlich Preußiſchen Geſetzes über die Eiſenbahnunternehmungen vom 3. November 1838, behält ſich jedoch die Befugniß vor, das Eigenthum der in Ihr Gebiet fallenden Bahnſtrecke zu jeder Zeit, nachdem dieſelbe von der Königlich Preußiſchen Regierung angekauft iſt, nach einer mindeſtens ein Jahr vorher gemachten Ankündigung unter denſelben Bedingungen an ſich zu ziehen, unter welchen die Königlich Preußiſche Regierung daſſelbe erworben hat, ſelbſtverſtändlich unter Vergütung der von letzterer Regierung inzwiſchen ausgeführten Meliorationen, wie auch nach

Digitized by Google

Abzug des zu ermittelnden Betrags etwaiger Deteriorationen. Aber auch in diesem Falle soll die Verwaltung und die Leitung des Betriebs auf der gesammten Bahn der Königlich Preußischen Regierung gegen Ablieferung der auf die Sächsische Strecke entfallenden Betriebsüberschüsse, nach den überall in Kraft bleibenden Bestimmungen dieses Vertrags, verbleiben.

Artikel 17.

Der Postbetrieb auf der Bahnstrecke zwischen Leipzig und Zeitz wird bis und von Leipzig durch die Königlich Preußische Postverwaltung besorgt, wobei die allgemeinen Bestimmungen der gegenwärtig zwischen Preußen und Sachsen bestehenden, resp. später in deren Stelle tretenden Postverträge maßgebend sein werden. Die Königlich Sächsische Postverwaltung leistet zu Gunsten der Königlich Preußischen Postverwaltung für die oben erwähnte Bahnstrecke auf die Ausübung derjenigen Vorrechte und Befugnisse Verzicht, welche derselben den concessionirten Eisenbahngesellschaften gegenüber gesetzlich zustehen, dergestalt, daß es der Königlich Preußischen Regierung überlassen bleibt, das Verhältniß der Post zur Eisenbahngesellschaft hinsichtlich jener Bahnstrecke nach eigenem Ermessen zu ordnen, auch die Eisenbahngesellschaft von der Königlich Sächsischen Regierung zu keiner weiteren Vergütung oder Versteuerung im postalischen Interesse in Anspruch zu nehmen ist.

Artikel 18.

Der Königlich Preußischen Regierung bleibt die Benutzung der Eisenbahn zwischen Zeitz und Leipzig zur Anlegung und zum Betriebe einer Telegraphenlinie vorbehalten.

Artikel 19.

Rücksichtlich der Benutzung der im Artikel 1 bezeichneten Eisenbahn zu Zwecken der Militärverwaltung ist man über folgende Punkte übereingekommen:

1. Für alle Transporte von Militärpersonen oder Militäreffecten, welche für Rechnung der Königlich Preußischen oder der Königlich Sächsischen Militärverwaltung auf der Eisenbahn von Leipzig nach Zeitz (Artikel 1) bewirkt werden, wird den beiderseitigen Militärverwaltungen völlige Gleichstellung zugesichert, dergestalt, daß die Zahlung dafür an die Eisenbahnverwaltung nach ganz gleichen Grundsätzen erfolgen soll.

2. Wenn in Folge außerordentlicher Umstände auf Anordnung der Königlich Sächsischen oder der Königlich Preußischen Regierung größere Truppenbewegungen auf der mehrgedachten Eisenbahn stattfinden sollen, so liegt der Eisenbahnverwaltung die Pflicht ob, für diese und für Sendungen von Waffen, Kriegs- und Verpflegungsbedürfnissen, sowie von Militäreffecten jeglicher Art, insoweit solche Sendungen zur Beförderung auf Eisenbahnen überhaupt geeignet sind, nöthigenfalls auch außerordentliche Fahrten einzurichten und für dergleichen Transporte alle Transportmittel, die der ungestört fortzusetzende regelmäßige Dienst nicht in Anspruch

Digitized by Google

nimmt, zu verwenden und, soweit thunlich, hierzu in Stand zu setzen, nicht minder die mit Militärpersonen besetzten und die mit Militäreffecten beladenen, von einer anstoßenden Bahn kommenden Transport-Fahrzeuge, vorausgesetzt, daß diese dazu geeignet sind, auf die eigene Bahn zu übernehmen, auch mit den disponiblen Locomotiven weiter zu führen.

Die Leitung aller solcher Transporte bleibt jedoch lediglich dem Dienstpersonale der betreffenden Eisenbahnverwaltung überlassen, dessen Anordnungen während der Fahrt unbedingt Folge zu leisten ist. Hinsichtlich des an die Eisenbahnverwaltung zu entrichtenden Fahrgelds tritt, wie unter 1, eine völlige Gleichstellung der gegenseitigen Militärverwaltungen ein.

Als Fahrpreis für den Transport von Truppen, Militäreffecten und sonstigen Armeebedürfnissen sollen keine höheren, als die jeweilig auf den Preußischen Staatsbahnen geltenden Sätze zur Erhebung gelangen.

Artikel 20.

Gegenwärtiger Vertrag soll zur landesherrlichen Ratification vorgelegt und die Auswechselung der darüber ausgefertigten Urkunden sobald als möglich, spätestens aber binnen sechs Wochen in Berlin bewirkt werden.

Dessen zu Urkund ist dieser Vertrag von den beiderseitigen Bevollmächtigten unterzeichnet und besiegelt worden.

So geschehen zu Berlin, den 30. Juli 1867.

(LS) (gez.) Hans von Könneritz.

(LS) (gez.) Ludwig August Wilhelm Heise.

(LS) (gez.) Paul Ludwig Wilhelm Jordan.

№ 104. Decret,

die Bestätigung der Statuten des Kleinkinder-Bewahranstaltsvereins zu Mittweida betreffend;

vom 31. August 1867.

Nachdem Se. Königliche Majestät die im § 15 der Statuten des Kleinkinder-Bewahranstaltsvereins zu Mittweida bezüglich der Legitimation des Vorstehers und des Cassirers des Vereins enthaltene Rechtsvergünstigung zu bewilligen Allergnädigst geruht haben, so ist diesen Statuten, unter Verleihung der Rechte einer juristischen Person an genannten Verein, die erbetene Bestätigung mit der Wirkung ertheilt worden, daß den Bestimmungen derselben allenthalben genau nachgegangen werden soll.

Digitized by Google

Zu dessen Urkund ist gegenwärtiges

Decret

unter Siegel und Unterschrift des Ministeriums des Cultus und öffentlichen Unterrichts ausgefertigt worden.

Dresden, am 31. August 1867.

LS

Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts.

Frhr. v. Falkenstein.

Hausmann.

Statuten

des Kleinkinder-Bewahranstaltsvereins zu Mittweida.

ꝛc. ꝛc. ꝛc.

§ 15. Die Namen des Vorstehers und Cassirers sind sofort nach ihrer Wahl, beziehendlich nach jedem Wechsel, in dem Amtsblatte der im § 20 genannten Gerichtsbehörde bekannt zu machen und genügt diese Bekanntmachung zu ihrer Legitimation.

ꝛc. ꝛc. ꝛc.

§ 20. Der Verein ꝛc. ꝛc. hat seinen Sitz in Mittweida und seinen Gerichtsstand vor der Gerichtsbehörde über diese Stadt.

ꝛc. ꝛc. ꝛc.

№ 105. Decret

wegen Bestätigung des Einquartierungs-Regulativs für die Stadtgemeinde Wurzen;

vom 5. September 1867.

Nachdem Se. Majestät der König auf Vortrag des Justizministeriums die in §§ 15, 37 und 40 des Einquartierungs-Regulativs für die Stadtgemeinde Wurzen enthaltene Rechtsvergünstigung einer kurzen Verjährung für Ansprüche aus Einquartierungen u. s. w. Allergnädigst zu bewilligen geruht haben, und hierauf mit Genehmigung des Kriegsministeriums unter dem 12. Juli dieses Jahres von Seiten der Kreisdirection zu Leipzig die Bestätigung

Digitized by Google

gedachten Regulativs stattgefunden hat, dergestalt, daß den Bestimmungen desselben allenthalben genau nachgegangen werden soll; so ist zu dessen Beurkundung gegenwärtiges

Decret

unter Siegel und Vollziehung des Kriegsministeriums ausgefertigt worden.

Dresden, am 5. September 1867.

LS

Kriegs-Ministerium.
v. Fabrice.

Eckelmann.

Einquartierungs-Regulativ
für die Stadtgemeinde Wurzen.

A. Allgemeine Bestimmungen für die Friedens- und Kriegs-Einquartierung.

ꝛc. ꝛc.

§ 15. Alle Ansprüche, welche zwischen einzelnen Quartierpflichtigen, sowie zwischen Letzteren und Denjenigen, an welche Mannschaften zur Aufnahme und Verpflegung verdungen werden, entstanden sind, verjähren mit Ablauf von 3 Jahren und unterliegen allenthalben den Bestimmungen des bürgerlichen Gesetzbuchs §§ 1017 und 1018.

ꝛc. ꝛc.

C. Besondere Bestimmungen für die Kriegszeiten.

ꝛc. ꝛc.

§ 37. Was die Ansprüche aus Militärleistungen und Einquartierung an die Stadtcasse oder den zu errichtenden Schuldentilgungsfonds betrifft, so ist zu Feststellung des gesammten Kriegsaufwands vom Stadtrathe eine öffentliche Aufforderung im Amtsblatte des Inhalts zu erlassen, daß alle Diejenigen, welche Ansprüche für hier gehabte Kriegsleistungen zu machen haben, solche bei Verlust dieser Ansprüche innerhalb dreier Jahre von der geschehenen öffentlichen Aufforderung an geltend zu machen haben. In Bezug auf alle mit Ablauf dieser Frist nicht angemeldete Anforderungen ist anzunehmen, daß der zur Forderung Berechtigte auf solche stillschweigend Verzicht geleistet habe.

ꝛc. ꝛc.

§ 40. Die Auszahlung der im § 38 bestimmten Vergütungen wird binnen einer vom Rathe durch das Amtsblatt bekannt zu machenden Frist gewährt; innerhalb dreier Jahre nach Ablauf dieser Frist nicht erhobene Vergütungen gehen der Kriegsschuldentilgungscasse zu Gute. Auch diese Bestimmung ist auf den Quartierbillets zu bemerken.

ꝛc. ꝛc.

Digitized by Google

№ 106. Verordnung,

Maßregeln wegen der Rinderpest betreffend;

vom 11. September 1867.

Nach eingegangener amtlicher Mittheilung ist die Rinderpest in Mähren wieder ausgebrochen und die Kaiserlich Königliche Statthalterei für Böhmen in Prag hat deshalb die Ein- und Durchfuhr oder den Eintrieb von Rindern, Schafen und Ziegen, sowie die Einbringung der von diesen Thieren herrührenden Rohproducte aus Mähren nach Böhmen verboten.

Es wird dieß hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht und, unter Aufrechthaltung des wegen Niederösterreich durch Verordnung vom 22. August dieses Jahres (Seite 222 des Gesetz- und Verordnungsblattes von diesem Jahre) erlassenen gleichen Verbots, dabei verordnet, daß Rinder, Schafe und Ziegen, welche aus oder durch Mähren kommen, ingleichen alle von diesen Thierarten abstammenden Rohproducte von daher, in Sachsen weder ein- noch durchzulassen sind.

Die davon abweichende Bestimmung im Punkt 2 der Verordnung vom 27. Juni dieses Jahres (Seite 177 des Gesetz- und Verordnungsblattes von diesem Jahre) wird hierdurch insoweit außer Kraft gesetzt.

Bei Zuwiderhandlungen treten die im § 3 der Allerhöchsten Verordnung vom 16. Januar 1860 (Seite 1 des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1860) angedrohten Strafen ein.

Gegenwärtige Verordnung ist in allen § 21 des Gesetzes vom 14. März 1851 gedachten Zeitschriften unverzüglich abzudrucken.

Dresden, am 11. September 1867.

Ministerium des Innern.

Für den Minister:

Körner.

Forwerg.

Letzte Absendung: am 21. September 1867.

Digitized by Google

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Königreich Sachsen.

21. Stück vom Jahre 1867.

№ 107. Decret

wegen Bestätigung der revidirten Statuten der Sparcasse des plauenschen Grundes;

vom 10. September 1867.

Nachdem das unterm 26. August 1861 (Seite 175 des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1861) bestätigte Regulativ für die Sparcasse des plauenschen Grundes revidirt worden ist und Se. Königliche Majestät auf Vortrag des Justizministeriums die im § 15 der für diese Sparcasse aufgestellten neuen Statuten enthaltene Rechtsvergünstigung zu bewilligen Allergnädigst geruht haben, so hat das Ministerium des Innern die nurgedachten Statuten dergestalt bestätigt, daß den Bestimmungen derselben, welche an die Stelle des bisherigen Regulativs treten, allenthalben genau nachgegangen werden soll.

Zu dessen Beurkundung ist gegenwärtiges

Decret

unter Siegel und Unterschrift des Ministeriums des Innern ausgefertigt worden.

Dresden, den 10. September 1867.

LS

Ministerium des Innern.

Für den Minister:

Körner.

Strauß.

Statuten

der Sparcasse des plauenschen Grundes.

2c. 2c.

§ 15. Die Namen der Ausschuß- und Directorialmitglieder, resp. deren Stellvertreter, sowie des Cassirers und dessen Stellvertreters, wenn ein solcher gewählt wird, sind durch das Amtsblatt des Königlichen Gerichtsamts Döhlen zu veröffentlichen und sind die betreffenden Personen als solche dadurch für legitimirt zu achten.

Legitimation der Directorial- und Ausschußmitglieder, sowie des Cassirers.

2c. 2c.

Digitized by Google

№ 108. Decret

wegen Bestätigung der Statuten des Vorschußvereins zu Grimma;

vom 12. September 1867.

Nachdem Se. Königliche Majestät auf Vortrag des Justizministeriums die im § 6, Absatz 2 und 3, und im § 15 der Statuten des Vorschußvereins zu Grimma enthaltenen Rechtsvergünstigungen zu bewilligen Allergnädigst geruht haben, so hat das Ministerium des Innern diese Statuten mit der Wirkung bestätigt, daß den Bestimmungen derselben allenthalben genau nachgegangen werden soll.

Zu dessen Beurkundung ist gegenwärtiges

Decret

unter Siegel und Unterschrift des Ministeriums des Innern ausgefertigt worden.

Dresden, den 12. September 1867.

LS

Ministerium des Innern.

Für den Minister:

Körner.

Strauß.

Statuten

des Vorschußvereins zu Grimma.

ꝛc. ꝛc.

Privilegien des Vereins.

§ 6. Sind von einem Mitgliede zur Sicherung eines erhaltenen Vorschusses Staats- oder andere Werthspapiere oder sonstige Gegenstände als Pfand hinterlegt, so ist, falls das Pfand zur Verfallzeit nicht durch Rückzahlung des betreffenden Vorschusses eingelöst wird, der Vereinsvorstand berechtigt, dasselbe den gesetzlichen Bestimmungen gemäß, zu verkaufen und mit dem Kaufpreise die Forderung des Vereins zu decken.

Fällt der Verpfänder in Concurs, so ist das gestellte Pfand nur gegen Bezahlung des vollen Schuldbetrags an die Concursmasse abzuliefern, bei nicht erfolgter Zahlung der Vorstand aber befugt, das Pfand zur Verfallzeit, wie oben angegeben, zu verwerthen und nur den Ueberschuß zur Masse abzugeben verbunden, oder das Fehlende beim Concurse anzumelden berechtigt.

Verbote gegen Ausantwortung von Pfändern, sowie Hilfsvollstreckungen in dieselben sind unzulässig und unwirksam und gelten nur insoweit, als nach völliger Tilgung der Forderung des Vereins noch ein Ueberschuß vorhanden ist.

ꝛc. ꝛc.

Digitized by Google

§ 15. Der Vorstand des Vereins besteht aus 9 in Grimma wohnhaften Mitgliedern und wird alljährlich von der Generalversammlung erwählt, resp. ergänzt (§ 36). Vorstand des Vereins.

Er ernennt alljährlich aus seiner Mitte:

a) einen Director,

b) einen Schriftführer,

c) einen Cassirer,

und es sind alsbald nach der erfolgten Ernennung die Namen dieser Beamten, sowie jeder in den Personen derselben eintretende Wechsel durch den Vorstand im Amtsblatte des Stadtraths zu Grimma bekannt zu machen. Diese Bekanntmachung vertritt die Stelle der Legitimation.

2c. 2c.

№ 109. Decret

wegen Bestätigung des Einquartierungs-Regulativs für die Stadt Lengenfeld;

vom 16. September 1867.

Nachdem Se. Majestät der König auf Vortrag des Justizministeriums die im § 17 des Regulativs der Stadt Lengenfeld über Vertheilung der Einquartierung und anderer Militärleistungen vom 9. April 1867 enthaltene Rechtsvergünstigung einer kurzen Verjährung für Ansprüche aus Einquartierungen u. s. w. Allergnädigst zu bewilligen geruht haben, und hierauf mit Genehmigung des Kriegsministeriums von Seiten der Kreisdirection zu Zwickau die Bestätigung des gedachten Regulativs stattgefunden hat; so ist zu dessen Beurkundung gegenwärtiges

Decret

unter Siegel und Vollziehung des Kriegsministeriums ausgefertigt worden.

Dresden, am 16. September 1867.

LS

Kriegs-Ministerium.
v. Fabrice.

Eckelmann.

Digitized b

Regulativ

der Stadt Lengenfeld über Vertheilung der Einquartierung und anderer Militärleistungen in Friedens- und Kriegszeiten.

2c. 2c.

§ 17. Alle Ansprüche, welche zwischen einzelnen Quartierpflichtigen, sowie zwischen Letzteren und Denjenigen, an welche Mannschaften zur Aufnahme und Verpflegung verdungen werden, entstehen, verjähren mit dem Ablaufe von drei Jahren und unterliegen den Bestimmungen des bürgerlichen Gesetzbuchs § 1017 flg.

Ebenso fallen alle Vergütungs- und Ausgleichungsbeträge, welche innerhalb dreier Jahre nach dem Ablaufe der zu deren Erhebung von dem Stadtrathe anberaumten und unter Hinweisung auf diese Bestimmung öffentlich bekannt gemachten Frist von den betreffenden Empfängern nicht erhoben werden, der Stadtcasse zu abschläglicher Deckung des der letzteren durch übernommene Einquartierung verursachten Aufwandes (§ 13) eigenthümlich zu.

2c. 2c.

№ 110. Verordnung

zur Bekanntmachung der mit der Regierung des Fürstenthums Schwarzburg-Sondershausen getroffenen Uebereinkunft zu Beförderung der Rechtspflege;

vom 16. September 1867.

Nachdem mit der Regierung des Fürstenthums Schwarzburg-Sondershausen in Verfolg deshalb gepflogener Verhandlungen die aus der nachstehenden Ministerialerklärung vom 20. Juli 1867, welche gegen eine gleichlautende Erklärung des Fürstlich Schwarzburg'schen Ministeriums vom 14. August 1867 ausgetauscht worden, zu ersehende Uebereinkunft zu Beförderung der Rechtspflege abgeschlossen worden ist, so wird solche hierdurch unter Allerhöchster Genehmigung zur allgemeinen Nachachtung mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß in dem im Art. 48 der Uebereinkunft bemerkten Falle, wenn die Auslieferung eines Individuums, welches weder des einen, noch des anderen Staates Unterthan ist, verlangt wird, die requirirte Behörde, ehe sie der Requisition nachgeht, Bericht an das Justizministerium zu erstatten hat.

Dresden, am 16. September 1867.

Ministerium der Justiz.
D. Schneider.

Rosenberg.

Digitized by Google

Ministerialerklärung,

die zwischen dem Königreich Sachsen und dem Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen zu Beförderung der Rechtspflege geschlossene Uebereinkunft betreffend.

Nachdem zwischen den Regierungen des Königreichs Sachsen und des Fürstenthums Schwarzburg-Sondershausen Verhandlungen wegen einer Uebereinkunft zur Beförderung der Rechtspflege stattgefunden und diese Verhandlungen zur Feststellung der nachstehenden Vertragsbestimmungen geführt haben:

I.

Allgemeine Bestimmungen.

Art. 1. Die Gerichte beider Staaten leisten sich gegenseitig alle diejenige Rechtshülfe, welche sie den Gerichten des Inlandes nach dessen Gesetzen und Gerichtsverfassung nicht verweigern dürfen, insofern die gegenwärtige Uebereinkunft nicht besondere Einschränkungen feststellt.

II.

Besondere Bestimmungen.

1. Rücksichtlich der Gerichtsbarkeit in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten.

Art. 2. Jedes in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten in dem einen Staate erlassene, nach den Gesetzen desselben vollstreckbare Erkenntniß ist in dem anderen Staate gleich den in diesem gesprochenen Erkenntnissen zur Vollstreckung zu bringen, sofern

Vollstreckbarkeit der Erkenntnisse.

1. das Gericht, welches das Erkenntniß erlassen hat, nach den Bestimmungen dieser Uebereinkunft als zuständig anzuerkennen ist, und

2. der Vorschrift des Art. 28 dieser Uebereinkunft über die Behändigung der den Prozeß einleitenden Vorladung oder richterlichen Verfügung genügt worden ist. Mandate oder sonstige richterliche Verfügungen, durch welche der einen Partei eine Zahlung oder Leistung an die andere Partei auferlegt wird und welche in Gemäßheit der Landesgesetze entweder durch Versäumung einer zur Vorbringung von Einwendungen bestimmten Frist, oder durch Verwerfung der Einwendungen vollstreckbar geworden sind, stehen den Erkenntnissen gleich.

Dasselbe gilt von gerichtlich beurkundeten Vergleichen und Anerkenntnissen, welche die in einem anhängigen Civilprozesse geltend gemachten Ansprüche zum Gegenstand haben, insoweit diese Vergleiche und Anerkenntnisse nach den Gesetzen des Prozeßgerichts vollstreckbar sind; es macht keinen Unterschied, ob diese Vollstreckbarkeit ohne Weiteres oder erst nach einer richterlichen Verfügung (Agnitionsresolution, unbedingter Befehl und dergleichen) eintritt.

Art. 3. Die Gerichtsstände, welche in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten von den Gerichten beider Staaten im Verhältniß zu einander gegenseitig anzuerkennen sind, werden durch die nachstehenden Artikel bestimmt.

Anzuerkennende Gerichtsstände.

Digitized by Google

Hierdurch werden jedoch die in den beiden Staaten ſelbſt über die Gerichtsſtände und deren Zuſtändigkeit geltenden Beſtimmungen nicht berührt; vielmehr haben die Gerichte ihre eigene Zuſtändigkeit nur nach den für ſie geltenden Landesgeſetzen zu beurtheilen.

Gerichtsſtand des Wohnſitzes.

Art. 4. Für alle bürgerlichen Rechtsſtreitigkeiten ſind, ſoweit dieſe Uebereinkunft nicht Ausnahmen enthält, die Gerichte des Ortes als zuſtändig anzuerkennen, an welchem der Beklagte ſeinen ordentlichen Wohnſitz hat.

Ob dieſe Vorausſetzung vorliege, insbeſondere auch, ob in Bezug auf ſolche Perſonen, welche einen eigenen ordentlichen Wohnſitz noch nicht genommen haben, der Gerichtsſtand des Wohnſitzes durch die Herkunft in dem Gerichtsſtande der Eltern begründet ſei, iſt nach den Geſetzen des Staates, in welchem die Klage angeſtellt wird, zu beurtheilen.

Hat der Beklagte ſeinen ordentlichen Wohnſitz an mehreren Orten, ſo iſt der Gerichtsſtand des Wohnſitzes bei den Gerichten eines jeden dieſer Orte im Sinne dieſer Uebereinkunft begründet.

Für eine Handelsgeſellſchaft iſt der Ort, an welchem dieſelbe ihren Sitz hat, als der Ort ihres Wohnſitzes zu betrachten.

In Bezug auf diejenigen Perſonen, welche überhaupt keinen ordentlichen Wohnſitz oder doch keinen ordentlichen Wohnſitz in einem deutſchen Staate haben, ſteht der Ort, an dem ſie ſich aufhalten, dem Orte des Wohnſitzes gleich.

Art. 5. Wenn Perſonen an einem Orte, auch ohne daſelbſt einen ordentlichen Wohnſitz zu haben, als Studirende, Schüler oder Lehrlinge ſich aufhalten, oder ihr Gewerbe in Verhältniſſen ausüben, welche ihrer Natur nach einen Aufenthalt von längerer Dauer vorausſetzen, z. B. als Pachter, Handlungsdiener, Kunſtgehülfen, Geſellen, Fabrikarbeiter, Dienſtleute, ſo ſind die Gerichte dieſes Ortes für alle Klagen als zuſtändig anzuerkennen, welche gegen die bezeichneten Perſonen während der Dauer ihres dortigen Aufenthaltes wegen der daſelbſt durch Verträge, Handlungen oder Unterlaſſungen für ſie entſtandenen Verbindlichkeiten erhoben werden.

Gerichtsſtand der Gewerbs-Niederlaſſung.

Art. 6. Hat Jemand an einem Orte zum Betriebe einer Handlung, einer Fabrik oder eines anderen Gewerbes eine Niederlaſſung, von welcher aus unmittelbar Geſchäfte geſchloſſen werden, ſo iſt, auch wenn er an dieſem Orte einen ordentlichen Wohnſitz nicht hat, die Zuſtändigkeit der Gerichte dieſes Ortes im Sinne dieſer Uebereinkunft für alle Klagen begründet, welche Anſprüche an die Niederlaſſung betreffen.

Der Gerichtsſtand der Niederlaſſung iſt auch für Klagen gegen Diejenigen anzuerkennen, welche ein mit Wohn- und Wirthſchaftsgebäuden verſehenes Gut als Eigenthümer, Nutznießer oder Pachter bewirthſchaften oder bewirthſchaften laſſen, ſoweit dieſe Klagen die auf die Bewirthſchaftung des Gutes ſich beziehenden Rechtsverhältniſſe betreffen.

Gerichtsſtand in Wechſelſachen.

Art. 7. Der Gerichtsſtand für Anſprüche, welche im Wechſelprozeſſe geltend gemacht werden, wird durch die in dem Staate, in welchem eine Wechſelklage angeſtellt wird, beſtehenden Geſetze beſtimmt.

Art. 8. Der Gerichtsstand des Vertrags ist im Sinne dieser Uebereinkunft bei den Gerichten des Ortes begründet, an welchem der Beklagte den Vertrag zu erfüllen hat, wenn entweder Gerichtsstand des Vertrags.

1. die Contrahenten diesen Ort ausdrücklich bestimmt haben, wohin auch die sogenannte Wahl eines Wohnsitzes zum Vollzuge eines Vertrags zu rechnen ist, oder

2. in Ermangelung einer solchen ausdrücklichen Bestimmung dem Beklagten die den Prozeß einleitende Vorladung oder richterliche Verfügung in dem Gerichtsbezirke des Prozeßgerichts behändigt wird.

Der Gerichtsstand des Vertrags ist sowohl für Klagen auf Erfüllung des Vertrags, als auch für Klagen auf dessen Aufhebung und Entschädigung wegen Nichterfüllung oder nicht gehöriger Erfüllung anzuerkennen.

Art. 9. Wenn Jemand an einem Orte, auch ohne daselbst einen ordentlichen Wohnsitz zu haben, fremdes Vermögen verwaltet hat, so sind die Gerichte dieses Ortes für die aus einer solchen Verwaltung herrührenden Klagen im Sinne dieser Uebereinkunft zuständig. Ist die Verwaltung von einem Gerichte oder einer anderen Behörde angeordnet, so sind dieses Gericht oder die Gerichte des Ortes, an welchem die Behörde ihren Sitz hat, gleichfalls als zuständig anzuerkennen. Gerichtsstand der geführten Verwaltung.

Art. 10. Für alle dinglichen Klagen, mit Inbegriff der Theilungsklagen, ingleichen für alle possessorischen Rechtsmittel und für persönliche Klagen, welche gegen jeden Besitzer einer Sache als solchen gerichtet werden können (actiones in rem scriptae), sind die Gerichte des Ortes, an welchem sich die Sache befindet, als zuständig anzuerkennen. Gerichtsstand der gelegenen Sache.

Art. 11. Der Gerichtsstand der Erbschaft ist im Sinne dieser Uebereinkunft bei den Gerichten begründet, bei welchen der Erblasser zur Zeit seines Ablebens den Gerichtsstand des Wohnsitzes (Art. 4) gehabt hat. Gerichtsstand der Erbschaft.

Der Gerichtsstand der Erbschaft ist anzuerkennen

1. für alle Klagen, welche die Erbfolge, die Geltendmachung der Ansprüche aus Vermächtnissen oder sonstigen Verfügungen auf den Todesfall oder die Theilung der Erbschaft betreffen,

2. für alle Klagen der Nachlaßgläubiger aus Ansprüchen an den Erblasser oder die Erben als solche,

für die Klagen unter 2 jedoch nur so lange, als der Nachlaß ganz oder theilweise noch in dem Bezirke der oben bezeichneten Gerichte vorhanden oder, wenn der Erben mehrere sind, noch nicht getheilt ist.

Art. 12. Wenn ein Arrest in dem einen Staate angelegt worden ist, so ist die nach den Landesgesetzen durch den Arrest begründete Zuständigkeit des Arrestrichters für die Hauptklage nur insoweit, als das Prozeßverfahren auf den Gegenstand des Arrestes und das in dem Gerichtsstand des Arrestes.

Digitized by Google

Staate des Arrestrichters anzutreffende Vermögen des Arrestbeklagten Wirkung äußern soll, und nur unter der Voraussetzung anzuerkennen, daß, wenn der Arrestbeklagte zur Zeit der Anlegung des Arrestes Unterthan eines anderen deutschen Staates war, dessen Eigenschaft als Ausländer bei Anlegung des Arrestes nicht maßgebend gewesen ist.

Allgemeines Concursgericht.

Art. 13. Der Gerichtsstand des Wohnsitzes eines Schuldners wird auch als allgemeines Concursgericht anerkannt. Hat Jemand wegen des in beiden Staaten zugleich genommenen Wohnsitzes einen mehrfachen Gerichtsstand, so entscheidet für die Zuständigkeit des allgemeinen Concursgerichts die Prävention.

Art. 14. Der hiernach in dem einen Staate eröffnete Concursprozeß erstreckt sich auch auf das in dem anderen Staate befindliche Vermögen des Gemeinschuldners, welches daher auf Verlangen des Concursgerichts von demjenigen Gerichte, wo das Vermögen sich befindet, sichergestellt, inventirt und entweder in natura oder nach vorgängiger Versilberung zur Concursmasse ausgeantwortet werden muß.

Hierbei finden jedoch folgende Einschränkungen Statt:

1. Gegen Denjenigen, welcher eine Niederlassung im Sinne des Art. 6 dieser Uebereinkunft hat, kann, wenn derselbe seinen Wohnsitz in dem anderen Staate hat, von den Gerichten des Ortes, an welchem sich diese Niederlassung befindet, ein Separatconcurs eröffnet werden, und sind dann während der Dauer des Concursprozesses bei diesem Gerichte alle Ansprüche an die Niederlassung anzubringen, welche in Bezug auf das zu der Letzteren gehörige Vermögen geltend gemacht werden.

2. Gehört zu dem auszuantwortenden Vermögen eine dem Gemeinschuldner angefallene Erbschaft, so kann das Concursgericht nur die Ausantwortung des nach erfolgter Befriedigung der Erbschaftsgläubiger, insoweit nach den im Gerichtsstande der Erbschaft geltenden Gesetzen die Separation der Erbmasse von der Concursmasse noch zulässig ist, sowie nach Berichtigung der sonst auf der Erbschaft ruhenden Lasten, verbleibenden Ueberrestes zur Concursmasse fordern.

3. Ebenso können vor Ausantwortung des Vermögens an das allgemeine Concursgericht alle nach den Gesetzen desjenigen Staates, in welchem sich das auszuantwortende Vermögen befindet, zulässigen Vindications-Pfand-Hypotheken- oder sonstige, eine vorzugsweise Befriedigung gewährenden Rechte an den zu diesem Vermögen gehörenden und in dem betreffenden Staate befindlichen Gegenständen, vor dessen Gerichten geltend gemacht werden, und ist sodann aus deren Erlös die Befriedigung dieser Gläubiger zu bewirken und nur der Ueberrest an die Concursmasse abzuliefern, auch der etwa unter ihnen oder mit dem Curator des allgemeinen Concurses über die Verität oder Priorität einer Forderung entstehende Streit von denselben Gerichten zu entscheiden.

Digitized by Google

4. Besitzt der Gemeinschuldner Bergwerksvermögen, so ist nur der nach Befriedigung der Berggläubiger verbleibende Ueberrest des Erlöses zur Concursmasse abzuliefern.

Art. 15. Insoweit nicht die in dem vorstehenden Art. 14 bestimmten Ausnahmen eintreten, sind alle Forderungen an den Gemeinschuldner bei dem allgemeinen Concursgerichte einzuklagen, auch die rücksichts ihrer etwa bei den Gerichten des anderen Staates bereits anhängigen Prozesse bei dem Concursgerichte weiter zu verfolgen, es sei denn, daß letzteres Gericht deren Fortsetzung und Entscheidung bei dem prozeßleitenden Gerichte ausdrücklich genehmigt oder verlangt.

Auch diejenigen Forderungen, welche nach Inhalt des Art. 14 bei dem besonderen Gerichte geltend gemacht werden dürfen, dort aber nicht angezeigt oder nicht befriedigt worden sind, können bei dem allgemeinen Concursgerichte noch geltend gemacht werden, so lange bei dem letzteren nach den Gesetzen desselben eine Anmeldung noch zulässig ist.

Art. 16. Nach Beendigung des Concursprozesses kann in dem Staate, in welchem derselbe anhängig gewesen, die Vollstreckung gegen den früheren Gemeinschuldner insoweit nicht verlangt werden, als die geltend gemachten Ansprüche nach den Gesetzen dieses Staates durch Zwangsaccord erloschen sind, oder die Rechtswohlthaten, welche dem früheren Gemeinschuldner als solchem nach den dortigen Gesetzen zustehen, die Vollstreckung ausschließen oder beschränken.

Der Kläger folgt dem Beklagten.

Art. 17. Die Zuständigkeit des Prozeßgerichts regelt sich nach dem Grundsatze, daß der Kläger dem Beklagten zu folgen hat.

Das von einem nach dieser Uebereinkunft als zuständig anzuerkennenden Gerichte eines Staates auf die Klage erlassene Erkenntniß ist in dem anderen Staate auch gegen den Kläger zu vollstrecken, wenn es in solchen Fällen, in welchen, wie bei Theilungsklagen, die Natur der Klage eine Verurtheilung des Klägers gestattet (judicia duplicia), eine gegen den Kläger vollstreckbare Entscheidung zu Gunsten des Beklagten enthält, oder wenn es den Kläger zu den Kosten verurtheilt.

In Ansehung der Kosten findet die Vollstreckung gegen den Kläger selbst dann statt, wenn das Prozeßgericht nach den Bestimmungen dieser Uebereinkunft für die Hauptsache nicht zuständig war.

Gerichtsstand der Wiederklage.

Art. 18. Für die Wiederklage wird ein im Sinne dieser Uebereinkunft anzuerkennender Gerichtsstand durch die Vorklage nur insoweit begründet, als der Gegenstand der Wiederklage mit dem Gegenstande der Vorklage in rechtlichem Zusammenhange steht.

Gerichtsstand für illiquide Einwendungen.

Art. 19. Wenn bei einem nach dieser Uebereinkunft als zuständig anzuerkennenden Gerichte in einem Prozeßverfahren, in welchem nach den Landesgesetzen nur gewisse Arten von Beweismitteln, z. B. Urkunden, zulässig sind, illiquide Einwendungen zur besonderen Ausführung verwiesen werden, so sind die nach den Landesgesetzen dafür zuständigen Gerichte des Staates, in welchem jenes Verfahren anhängig wurde, auch zur Entscheidung über diese Einwendungen insoweit als zuständig anzuerkennen, als letztere die Abwendung oder Wiederauf-

Digitized by Google

hebung der Verurtheilung im Vorprozesse oder die Wiedererstattung des in Folge derselben Geleisteten zum Gegenstande hat.

Gerichtsstand für Provocationsklagen.

Art. 20. Für Provocationsklagen (ex lege diffamari und ex lege si contendat) sind sowohl die Gerichtsstände, deren Zuständigkeit für die rechtliche Ausführung des Hauptanspruchs nach dieser Uebereinkunft begründet ist, als auch der Gerichtsstand des Wohnortes des Provocaten anzuerkennen.

Intervention.

Art. 21. Zur Verhandlung und Entscheidung über die Intervention, sie sei eine Haupt- oder Nebenintervention, betreffe den Kläger oder den Beklagten, sei nach vorgängiger Streitverkündigung oder ohne dieselbe erfolgt, ist das nach den Bestimmungen dieser Uebereinkunft für den Hauptprozeß competente Gericht als zuständig anzuerkennen.

Kosten der Rechtsbeistände.

Art. 22. Für Geltendmachung der Ansprüche, welche Rechtsbeiständen (Anwälten, Advocaten) gegen ihre Parteien wegen Gebühren und Auslagen in einem Civilprozesse zustehen, ist der Gerichtsstand im Sinne dieser Uebereinkunft bei den Gerichten der Hauptsache begründet, selbst wenn die letzteren nach dieser Uebereinkunft für die Hauptsache nicht zuständig waren.

Zusammentreffen von Gerichtsständen.

Art. 23. Dadurch, daß nach einem der vorstehenden Artikel für gewisse Rechtsstreitigkeiten ein Gerichtsstand als begründet anzuerkennen ist, wird nicht ausgeschlossen, daß für dieselben auch ein anderer Gerichtsstand nach sonstigen Bestimmungen dieser Uebereinkunft anzuerkennen sei.

Insoweit jedoch die in Art. 10 und die in Art. 11 unter 1 bezeichneten Klagen eine unbewegliche Sache betreffen, ist für diese Klagen außer dem Gerichtsstande der gelegenen Sache nur der Gerichtsstand des Wohnsitzes, und zwar der letztere nur dann, wenn er sich mit dem ersteren in demselben Staate befindet, als zuständig anzuerkennen.

Freiwillige Unterwerfung.

Art. 24. Der in dem einen Staate begründete Gerichtsstand des Wohnsitzes (Art. 4) kann nicht in seinem ganzen Umfange durch freiwillige Unterwerfung (Prorogation) auf die Gerichte des anderen Staates übertragen werden.

Außer diesem Falle ist die ausdrückliche oder stillschweigende Unterwerfung unter die Gerichte des anderen Staates insofern anzuerkennen, als nach den Gesetzen des Staates, in welchem der Beklagte seinen ordentlichen Wohnsitz hat, eine Prorogation auf das Gericht des anderen Staates, wenn es ein inländisches wäre, zulässig sein würde.

Eine Prorogation auf die Gerichte des anderen Staates ist jedoch nicht anzuerkennen:

1. wenn der Rechtsstreit den Personenstand (status) oder die Eingehung, das Bestehen oder die Trennung der Ehe einer der Parteien zum Gegenstande hat;
2. wenn durch die Prorogation die in Art. 23 Absatz 2 bezeichnete ausschließliche Zuständigkeit in Bezug auf unbewegliche Sachen auf die Gerichte eines anderen Staates übertragen werden soll.

Daraus, daß der Beklagte der den Prozeß einleitenden Vorladung keine Folge leistet, und ein Contumacialerkenntniß wegen Nichterscheinens gegen sich ergehen läßt, ist eine stillschweigende Prorogation nicht herzuleiten.

Digitized by Google

Art. 25. Ist in dem einen Staate in einer bürgerlichen Rechtsstreitigkeit nach den Landesgesetzen ein Gerichtsstand begründet, welcher in dieser Uebereinkunft überhaupt nicht oder nur in beschränkterem Umfange anerkannt worden ist, so ist gleichwohl die Zuständigkeit dieses Gerichtsstandes auch in dem anderen Staate dann anzuerkennen, wenn bei Eintritt der Rechtshängigkeit entweder

Berücksichtigung eigenthümlicher Gerichtsstände.

1. der Beklagte in demselben Staate, in welchem sich nach dessen Landesgesetzen der Gerichtsstand für die Rechtsstreitigkeit befindet, seinen ordentlichen Wohnsitz hat,

oder

2. in keinem der anderen deutschen Staaten oder der dazu gehörigen Landestheile nach den Bestimmungen dieser Uebereinkunft ein Gerichtsstand für diese Rechtsstreitigkeit begründet ist.

Art. 26. Unter den Gerichten eines Ortes werden in dieser Uebereinkunft alle Gerichte verstanden, deren Gerichtsbarkeit sich über diesen Ort erstreckt.

Mehrheit der Gerichte an einem Orte.

Wenn über einen Ort, nach welchem sich der Gerichtsstand in Gemäßheit dieser Uebereinkunft bestimmt, mehreren Gerichten die Gerichtsbarkeit in der Weise zusteht, daß dieselbe mit Rücksicht auf die Gattung der Rechtsstreitigkeiten, den Gegenstand des Prozesses, die Person des Beklagten, das Instanzenverhältniß, oder in sonstiger Weise abgegrenzt ist, so kann bei Anwendung dieser Uebereinkunft in dem anderen Staate aus der Ueberschreitung der gedachten Grenzen der Gerichtsbarkeit ein Einwand nicht hergeleitet werden.

Art. 27. Bei Anwendung dieser Uebereinkunft ist die Zuständigkeit der Gerichte des einen Staates von den Gerichten des anderen Staates von Amtswegen nur dann zu beanstanden, wenn ungeachtet der in der Requisition für die Zuständigkeit angeführten Umstände begründete Zweifel in Bezug auf diese Zuständigkeit vorliegen.

Beanstandung der Zuständigkeit.

Art. 28. Wird bei einem nach den Bestimmungen dieser Uebereinkunft als zuständig anzuerkennenden Gerichte des einen Staates eine Klage in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten gegen eine Partei angestellt, welche ihren Gerichtsstand des Wohnsitzes (Art. 4) in dem anderen Staate hat, so muß die den Prozeß einleitende Vorladung oder richterliche Verfügung der Partei entweder durch Vermittelung der Behörden des Staates, in welchem sie ihren Gerichtsstand des Wohnsitzes hat, nach Maßgabe der dortigen Gesetze zugestellt, oder in dem Staate, welchem das Prozeßgericht angehört, persönlich behändigt werden; nur wenn dieser Vorschrift genügt ist, sind die Gerichte des anderen Staates verbunden, der Vorladung oder Verfügung Wirkung beizulegen.

Behändigung der Ladung im Falle auswärtigen Wohnsitzes.

Der Erfüllung dieser Vorschrift steht es gleich, wenn die Partei der Vorladung oder Verfügung Folge geleistet hat.

Art. 29. Wenn in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, welche bei einem nach den Bestimmungen dieser Uebereinkunft als zuständig anzuerkennenden Gerichte des einen Staates anhängig gemacht werden sollen oder bereits anhängig sind, die Behändigung einer Vorladung, einer Verfügung, einer Prozeßschrift oder eines Erkenntnisses an eine Prozeßpartei in dem

Befolgung von Requisitionen.

Digitized by Google

Gebiete des anderen Staates erforderlich ist, oder wenn von dem Prozeßgerichte beschlossen wird, daß eine Besichtigung, die Abhörung von Zeugen, die Abnahme eines Eides oder eine andere Prozeßhandlung in dem Gebiete des anderen Staates vorgenommen werde, so haben die Gerichte des anderen Staates den Requisitionen um Bewirkung der Behändigung oder um Vornahme der Prozeßhandlung gegen Erstattung der Kosten ebenso Folge zu leisten, als wenn dieselben von einem Gerichte des Staates ergangen wären.

Einrede der Rechtshängigkeit.

Art. 30. Ist eine bürgerliche Rechtsstreitigkeit unter Beobachtung der Vorschrift des Art. 28 bei einem nach dieser Uebereinkunft als zuständig anzuerkennenden Gerichte des einen Staates anhängig geworden, so ist die Rechtshängigkeit in der Weise anzuerkennen, daß die Einrede der Rechtshängigkeit (exceptio litis pendentis) vor den Gerichten des anderen Staates geltend gemacht werden kann.

Die einmal eingetretene Rechtshängigkeit wird durch eine später erfolgende Aenderung in den die Zuständigkeit begründenden Umständen nicht berührt.

Einrede des rechtskräftigen Urtheils.

Art. 31. Unter der im vorigen Artikel bezeichneten Voraussetzung ist die Wirkung eines von den Gerichten des einen Staates in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten gefällten rechtskräftigen Erkenntnisses in der Weise anzuerkennen, daß bei den Gerichten des anderen Staates die Einrede des rechtskräftigen Urtheils (exceptio rei judicatae) geltend gemacht werden kann.

Antrag auf Vollstreckung.

Art. 32. Die Vollstreckung des in dem einen Staate erlassenen Erkenntnisses, welche in dem anderen Staate gemäß Art. 2 stattfinden soll, erfolgt mittelst Requisition.

Zum Behuf der Vollstreckung muß neben einer beglaubigten Ausfertigung des Erkenntnisses die gerichtliche Versicherung ertheilt werden, daß das Erkenntniß vollstreckbar sei.

Art der Vollstreckung.

Art. 33. Die Vollstreckung ist nach Maßgabe des am Orte, wo sie erfolgt, geltenden Vollstreckungsverfahrens zu bewirken.

Wenn das in dem einen Staate erlassene Erkenntniß die Personalhaft als Vollstreckungsmittel verfügt hat, so ist dieselbe in dem anderen Staate nur unter der Voraussetzung zu vollstrecken, daß die Personalhaft daselbst gleichfalls als ein unter den vorliegenden Verhältnissen zulässiges Vollstreckungsmittel gilt. Liegt diese Voraussetzung nicht vor, so kann nur die Anwendung der in dem anderen Staate zulässigen Vollstreckungsmittel verlangt werden.

Einwendungen gegen die Vollstreckung.

Art. 34. Ueber Einwendungen gegen die Vollstreckung hat das Gericht der Vollstreckung zu entscheiden, wenn dieselben

1. die Voraussetzungen, von denen die Vollstreckung nach den Bestimmungen dieser Uebereinkunft abhängig ist, oder
2. die Art und Weise der Vollstreckung selbst und das dabei zu beobachtende Verfahren

zum Gegenstande haben.

Dagegen unterliegen

3. alle nicht unter Nr. 1 und 2 begriffenen Einwendungen der Entscheidung der Gerichte desjenigen Staates, in welchem das Erkenntniß erlassen worden ist.

Digitized by Google

In Bezug auf Einwendungen gegen die Vollſtreckung, welche dritte Perſonen wegen eines Anſpruchs auf den Gegenſtand der Vollſtreckung erheben, iſt das Gericht der Vollſtreckung zuſtändig.

Art. 35. Iſt über Einwendungen der in Art. 34 unter 3 gedachten Art bei dem Prozeßgerichte durch Erkenntniß oder ſonſtiges richterliches Decret entſchieden worden, ſo muß, um die Fortſetzung der Vollſtreckung zu erwirken, neben der Ausfertigung der Entſcheidung zugleich eine gerichtliche Verſicherung darüber ertheilt werden, daß das Vollſtreckungsverfahren, inſoweit nicht die Einwendungen durch dieſe Entſcheidung als begründet anerkannt worden ſind, fortgeſetzt werden könne.

Art. 36. Die Vorſchriften der Art. 32, 33, 34 und 35 gelten auch für die Vollſtreckung der in Art. 2 Abſatz 2 und 3 bezeichneten richterlichen Verfügungen, Vergleiche und Anerkenntniſſe.

Perſonenſtands- und Eheſachen.

Art. 37. Die gegenwärtige Uebereinkunft findet auf Rechtsſtreitigkeiten, welche den Perſonenſtand oder die Eingehung, das Beſtehen oder die Trennung der Ehe einer Perſon zum Gegenſtande haben, nur dann Anwendung, wenn dieſe Perſon dem Staate des Prozeßgerichts ausſchließlich als Unterthan angehört, die Rechtsſtreitigkeit mag eines der erwähnten Verhältniſſe ſelbſt oder die aus der Entſcheidung über dieſes Verhältniß unmittelbar ſich ergebenden Rechtsfolgen betreffen.

Geſtellung der Zeugen.

Art. 38. Wenn in Civilprozeßſachen die perſönliche Gegenwart der Zeugen an dem Orte, wo der Prozeß verhandelt wird, erforderlich iſt, ſoll von dem requirirten Gerichte des anderen Staates die Geſtellung der Zeugen inſofern nicht verweigert werden dürfen, als dieſelbe auf Requiſition eines Gerichts desjenigen Staates, dem der Zeuge angehört, nach den Landesgeſetzen würde erfolgen müſſen.

2. In Hinſicht der Gerichtsbarkeit in nicht ſtreitigen Rechtsſachen.

Art. 39. Alle Rechtsgeſchäfte unter Lebenden und auf den Todesfall werden, was die Gültigkeit derſelben rückſichtlich ihrer Form betrifft, nach den Geſetzen des Ortes beurtheilt, wo ſie eingegangen ſind.

Wenn nach der Verfaſſung des einen oder des anderen Staates die Gültigkeit einer Handlung allein von der Aufnahme vor einer beſtimmten Behörde in demſelben abhängt, ſo hat es auch hierbei ſein Verbleiben.

Verträge, welche die Begründung eines dinglichen Rechtes auf unbewegliche Sachen zum Zwecke haben, richten ſich lediglich nach den Geſetzen des Ortes, wo die Sachen liegen, und der Gerichtsſtand der belegenen Sache iſt zur Ingroſſation und Confirmation ſolcher Rechtsgeſchäfte der ausſchließlich competente.

Art. 40. Urkunden der Gerichte des einen Staates bedürfen, wenn ſie mit dem Amtsſiegel verſehen ſind, einer Legaliſation nicht, um in dem anderen Staate als glaubwürdig zu gelten.

Digitized by Google

Urkunden der in Gemäßheit der Notariatsordnung für das Königreich Sachsen vom 3. Juni 1859 ernannten Notare sind, wenn sie mit dem, diesen Notaren verliehenen, das Königliche Wappen enthaltenden Amtssiegel versehen sind, den Urkunden der Gerichte gleich zu achten und daher einer Legalisirung ebenfalls nicht bedürftig.

Vormundschaften.

Art. 41. Die Bestellung der Personal-Vormundschaft für Minderjährige oder ihnen gleichzuachtende Personen gehört vor die Gerichte, wo der Pflegebefohlene seinen Wohnsitz hat, oder bei mangelndem Wohnsitze, wo er sich aufhält, und bei doppeltem Wohnsitze ist das prävenirende Gericht competent. In Absicht der zu dem Vermögen der Pflegebefohlenen gehörigen Immobilien, welche unter der anderen Landeshoheit liegen, steht der jenseitigen Gerichtsbehörde frei, wegen dieser besondere Vormünder zu bestellen oder den auswärtigen Personalvormund ebenfalls zu bestätigen, welcher Letztere jedoch bei den auf das Grundstück sich beziehenden Geschäften die am Orte des gelegenen Grundstücks geltenden gesetzlichen Vorschriften zu befolgen hat. Im ersteren Falle sind die Gerichte der Hauptvormundschaft gehalten, der Behörde, welche wegen der Grundstücke besondere Vormünder bestellt hat, aus den Acten die nöthigen Nachrichten auf Erfordern mitzutheilen, auch haben die beiderseitigen Gerichte wegen Verwendung der Einkünfte aus den Gütern, soweit solche zum Unterhalte und der Erziehung oder dem sonstigen Fortkommen der Pflegebefohlenen erforderlich sind, sich mit einander zu vernehmen und in dessen Verfolg das Nöthige zu verabreichen.

Erwirbt der Pflegebefohlene später in dem anderen Staate einen Wohnsitz im landesgesetzlichen Sinne, so kann die (Personal- oder Haupt-) Vormundschaft an das Gericht seines neuen Wohnsitzes zwar übergehen, jedoch nur auf Antrag des Vormundes und mit Zustimmung der beiderseitigen obervormundschaftlichen Behörden.

Die Beendigung der (Personal-) Vormundschaft richtet sich nach den Gesetzen des Landes, unter dessen Gerichten sie steht.

Mit der Vormundschaft über die Person erreicht auch die rücksichtlich des im Gebiete des anderen Staates belegenen Immobiliarvermögens eingeleitete Vormundschaft ihre Endschaft, selbst dann, wenn der Pflegebefohlene nach den Gesetzen dieses Staates noch nicht zu dem Alter der Volljährigkeit gelangt sein sollte.

Regulirung von Verlassenschaften.

Art. 42. Wird die gerichtliche Regulirung einer Verlassenschaft nothwendig, ohne daß die Voraussetzungen zu Eröffnung des Concursprozesses vorliegen, so sind hierzu diejenigen Gerichte auch rücksichtlich des in dem anderen Staate gelegenen Vermögens zuständig, in deren Bezirke der Verstorbene zuletzt seinen Wohnsitz oder beim Mangel eines Wohnsitzes seinen Aufenthalt hatte. Hatte derselbe seinen Wohnsitz in beiden Staaten, so entscheidet die Prävention.

Digitized by Google

3. Rücksichtlich der Strafgerichtsbarkeit.

Bestrafungen der Unterthanen wegen der im anderen Staate begangenen Verbrechen.

Art. 43. Die Uebertreter von Strafgesetzen werden von dem Staate, welchem sie angehören, an den anderen nicht ausgeliefert, sondern können nur in demselben wegen der in dem anderen Staate begangenen Verbrechen, Vergehen oder Uebertretungen, wenn sie auch nach den Gesetzen des Staates, dem sie angehören, strafbar sind, zur Untersuchung gezogen und nach dessen Gesetzen bestraft werden.

Daher findet auch ein Contumacialverfahren des anderen Staates gegen sie nicht Statt.

Vollstreckung von Straferkenntnissen.

Art. 44. Wenn ein Unterthan des einen Staates in dem Gebiete des anderen sich eines Verbrechens oder Vergehens oder einer Uebertretung schuldig gemacht hat und daselbst ergriffen und zur Untersuchung gezogen worden ist, so wird, wenn der Angeschuldigte gegen Caution oder Handgelöbniß entlassen worden ist und sich in seinen Heimathsstaat zurückbegeben hat, von dem ordentlichen Richter desselben, dafern zur Vollendung der angefangenen Untersuchung das persönliche Erscheinen des Angeschuldigten vor dem Untersuchungsgerichte für erforderlich erachtet werden sollte, derselbe auf Requisition vor Letzteres sistirt, in jedem Falle aber das Erkenntniß des ausländischen Gerichts, nach vorgängiger Requisition und Mittheilung des Urtheils, sowohl an der Person, als an den in dem Staatsgebiete befindlichen Gütern des Verurtheilten vollzogen, vorausgesetzt, daß die Handlung, wegen deren die Strafe erkannt worden ist, auch nach den Gesetzen des requirirten Staates mit einer Criminalstrafe bedroht und nicht blos gegen polizei- oder finanzgesetzliche Vorschriften gerichtet ist, ingleichen unbeschadet des dem requirirten Staate zuständigen Strafverwandlungs- oder Begnadigungsrechtes. Auf gleiche Weise erfolgt die Vollziehung des Erkenntnisses des ausländischen Gerichts im Falle der Flucht eines Verbrechers nach der Verurtheilung oder während der Strafverbüßung.

Hat sich der Angeschuldigte aber vor der Verurtheilung der Untersuchung durch die Flucht entzogen, so soll es dem untersuchenden Gerichte nur freistehen, unter Mittheilung der Acten auf Fortsetzung der Untersuchung und Bestrafung des Angeschuldigten nach Maßgabe der Gesetze des requirirten Staates, sowie auf Einbringung der aufgelaufenen Unkosten aus dem Vermögen desselben anzutragen, und muß diesem Antrage, wiederum unter der Voraussetzung, daß die Handlung, wegen deren die Untersuchung eingeleitet war, auch nach den Gesetzen des requirirten Staates mit einer Criminalstrafe bedroht und nicht blos gegen polizei- oder finanzgesetzliche Vorschriften gerichtet ist, von dem requirirten Staate entsprochen werden. In Fällen, wo der Verurtheilte nicht vermögend ist, die Kosten der Strafvollstreckung zu tragen, tritt die Bestimmung des Art. 52 ein.

Bedingt zu verstattende Selbstgestellung.

Art. 45. Hat der Unterthan des einen Staates Strafgesetze des anderen Staates durch solche Handlungen verletzt, welche in dem Staate, dem er angehört, gar nicht mit Strafe bedroht sind, z. B. durch Uebertretung eigenthümlicher Abgabengesetze, Polizeivorschriften und dergleichen, und welche demnach auch von diesem nicht bestraft werden können, so soll auf

Digitized by Google

vorgängige Requisition zwar nicht zwangsweise der Unterthan vor das Gericht des anderen Staates gestellt, demselben aber sich selbst zu stellen verstattet werden, damit er sich gegen die Anschuldigungen vertheidigen und gegen das in solchem Falle zulässige Contumacialverfahren wahren könne.

Doch soll, wenn bei Uebertretung eines Abgabengesetzes des einen Staates dem Unterthan des anderen Staates Waaren in Beschlag genommen worden sind, die Verurtheilung, sei es im Wege des Contumacialverfahrens oder sonst, nur insofern eintreten, als sie sich auf die in Beschlag genommenen Gegenstände beschränkt. In Ansehung der Contravention gegen Zollgesetze bewendet es bei dem unter den resp. Vereinsstaaten abgeschlossenen Zollcartel.

Erkenntniß des Strafrichters über Schädenansprüche.

Art. 46. Der zuständige Strafrichter darf auch, soweit die Gesetze seines Landes es gestatten, über die aus dem Verbrechen entsprungenen Privatansprüche mit erkennen, wenn darauf von dem Beschädigten angetragen worden ist.

Auslieferung.

Art. 47. Unterthanen des einen Staates, welche wegen Verbrechen, Vergehen oder Uebertretungen ihr Vaterland verlassen und in den anderen Staat sich begeben haben, ohne daselbst zu Unterthanen aufgenommen worden zu sein, werden auf desfallsige Requisition gegen Erstattung der Kosten (vergl. jedoch Art. 52) ausgeliefert.

Art. 48. Solche eines Verbrechens, Vergehens oder einer Uebertretung verdächtige Individuen, welche weder des einen, noch des anderen Staates Unterthanen sind, werden, wenn sie Strafgesetze des einen der beiden Staaten verletzt zu haben beschuldigt sind, demjenigen Staate, in welchem die strafbare Handlung verübt wurde, auf vorgängige Requisition gegen Erstattung der Kosten ausgeliefert. Es bleibt jedoch dem requirirten Staate überlassen, ob er dem Auslieferungsantrage Folge geben wolle, bevor er die Regierung des dritten Staates, welchem der Angeschuldigte angehört, von dem Antrage in Kenntniß gesetzt und deren Erklärung erhalten habe, ob sie den Angeschuldigten zur eigenen Bestrafung reclamiren wolle.

Verbindlichkeit zur Annahme.

Art. 49. In denselben Fällen, wo der eine Staat berechtigt ist, die Auslieferung eines Angeschuldigten zu fordern, ist er auch verbunden, die ihm von dem anderen Staate angebotene Auslieferung anzunehmen.

Gestellung von Zeugen.

Art. 50. In Criminalfällen, wo die persönliche Gegenwart der Zeugen an dem Orte der Untersuchung nothwendig ist, soll die Stellung der Unterthanen des einen Staates vor das Untersuchungsgericht des anderen zur Ablegung des Zeugnisses, zur Confrontation oder Recognition, gegen vollständige Vergütung der Reisekosten und der Versäumniß, nie verweigert werden.

4. Bestimmungen rücksichtlich der Kosten.

Beitreibung von Kosten.

Art. 51. Gerichtliche und außergerichtliche Kosten, welche von dem competenten Gerichte des einen Staates nach den dort geltenden Vorschriften festgesetzt und ausdrücklich für beitreibungsfähig erklärt worden sind, sollen, ohne Unterschied, ob dieselben in einer streitigen oder in einer nicht streitigen Rechtssache oder in Folge einer Criminaluntersuchung erwachsen

Digitized by Google

sind, auf Verlangen des zuständigen Gerichts auch in dem anderen Staate von dem daselbst sich aufhaltenden Schuldner ohne Weiteres executivisch eingezogen werden. Die Forderungen der Anwälte an Gebühren und Auslagen sind, sobald sie vom Prozeßgerichte festgestellt oder attestirt sind, gegen die dem anderen Staate angehörigen Mandanten von dem Gerichte desselben auf dieselbe Weise beizutreiben, als ob die Forderungen vor einem inländischen Gerichte entstanden und von einem solchen festgestellt wären.

Kostenfreiheit in Requisitionsfällen.

Art. 52. In allen Civil- und Criminalrechts-Sachen, in welchen die Bezahlung der Unkosten dazu unvermögenden Personen obliegt, haben die Behörden des einen Staates die Requisition der Behörden des anderen sportel- und stempelfrei zu expediren, und sind in einem solchen Falle auch die baaren Auslagen außer Ansatz zu lassen.

Kosten der Zeugen.

Art. 53. Den vor einem auswärtigen Gerichte abzuhörenden Zeugen und anderen Personen sollen die Reise- und Zehrungskosten nebst der wegen ihrer Versäumniß ihnen gebührenden Vergütung, nach der von dem requirirten Gerichte geschehenen taxmäßigen Verzeichnung bei erfolgter wirklicher Sistirung von dem requirirenden Gerichte sofort verabreicht werden.

Ermittelung des Unvermögens der Kostenpflichtigen.

Art. 54. Zur Entscheidung der Frage, ob die Person, welcher die Bezahlung der Unkosten in Civil- und Criminalsachen obliegt, hinreichendes Vermögen dazu besitzt, soll nur das Zeugniß derjenigen Gerichtsstelle erfordert werden, unter welcher diese Person ihren wesentlichen Wohnsitz hat. Sollte dieselbe ihren Wohnsitz in einem dritten Staate haben und die Beitreibung der Kosten dort mit Schwierigkeiten verbunden sein, so wird es angesehen, als ob sie kein hinreichendes eigenes Vermögen besitze. Ist in Criminalfällen ein Angeschuldigter zwar vermögend, die Kosten zu entrichten, jedoch in dem gesprochenen Erkenntnisse dazu nicht verurtheilt worden, oder ist ein bestimmter Angeschuldigter nicht vorhanden, so ist dieser Fall dem des Unvermögens gleich zu setzen.

Dauer der Uebereinkunft.

Art. 55. Die Dauer des gegenwärtigen Vertrags wird zunächst auf zwölf Jahre, vom 1. October 1867 an gerechnet, festgesetzt. Vom 1. October 1879 an steht jedem Theile die Kündigung offen, mit der Wirkung, daß mit Ablauf des nächsten Kalenderjahres nach demjenigen, in welchem die Kündigung erfolgt, der Vertrag erlischt.

So wird Namens der Königlich Sächsischen Regierung auf Seiner Majestät Allerhöchsten Befehl dieser Uebereinkunft durch gegenwärtige

Ministerialerklärung

die Ratification ertheilt.

Dresden, den 20. Juli 1867.

LS

Königlich Sächsische Ministerien der auswärtigen Angelegenheiten und der Justiz.

Frhr. v. Friesen. D. Schneider.

Digitized by Google

№ 111. Verordnung,

die Steuerbefreiung der Handelsreisenden aus und nach den freien Hansestädten Lübeck und Hamburg betreffend;

vom 30. September 1867.

Auf Grund von Art. 40 der Bundesverfassung des Norddeutschen Bundes wird hiermit Folgendes verfügt:

§ 1. Kaufleute, Fabrikanten und andere Gewerbtreibende aus den freien Hansestädten Lübeck und Hamburg, welche für das von ihnen betriebene Geschäft persönlich oder durch in ihren Diensten stehende Reisende Ankäufe machen, oder Bestellungen, nur unter Mitführung von Mustern oder Proben, suchen, haben in hiesigen Landen Befreiung von der Gewerbesteuer zu genießen, wenn sie sich über die Berechtigung zu dem Gewerbebetriebe in ihrem Heimathsorte durch eine Gewerbelegitimationskarte in der Fassung, wie sie von Handelsreisenden aus der freien Hansestadt Bremen nach § 3 der Verordnung vom 30. Juni 1864 (Gesetz- und Verordnungsblatt vom Jahre 1864, Seite 240) und nach § 5 der Verordnung vom 19. November 1866 (Gesetz- und Verordnungsblatt vom Jahre 1866, Seite 246) zu führen sind, ausweisen.

§ 2. Hierländischen Handelsreisenden steht für den bezeichneten Gewerbebetrieb auf Grund der ihnen nach § 5 der vorerwähnten Verordnung vom 19. November 1866 ausgestellten Gewerbelegitimationskarten auch in den Gebieten der freien Hansestädte Lübeck und Hamburg Befreiung von gewerblichen Abgaben zu, dafern diese Städte auf den Karten mit benannt sind.

Hinsichtlich des hiernach erforderlichen Eintrags auf den Karten haben die Paßpolizeibehörden nach Maßgabe der Vorschriften, welche im zweiten Abschnitte von § 6 der umgedachten Verordnung vom 19. November 1866 ertheilt sind, zu verfahren.

Hiernach haben sich Alle, die es angeht, gebührend zu achten.

Dresden, am 30. September 1867.

Die Ministerien des Innern und der Finanzen.

v. Nostitz-Wallwitz. Für den Minister: von Schimpff.

Strauß.

Letzte Absendung: am 15. October 1867.

Digitized by Google

Gesetz- und Verordnungsblatt
für das Königreich Sachsen.
22. Stück vom Jahre **1867.**

№ 112. Decret

wegen Genehmigung einer Anleihe des Actienvereins für Gasbeleuchtung der Stadt Zwickau;

vom 13. August 1867.

Das Ministerium des Innern hat zu der öffentlichen Anleihe, welche der Actienverein für Gasbeleuchtung der Stadt Zwickau durch Ausgabe von 500, auf den Inhaber lautenden und mit 5 Procent jährlich zu verzinsenden Schuldscheinen zu 100 Thalern nach Maßgabe der vorgelegten Entwürfe der Hauptschuldverschreibung, der Schuldscheine sammt Zinsleisten und Zinsscheinen, sowie des Tilgungsplans aufzunehmen beschlossen hat, die nachgesuchte Genehmigung ertheilt.

Zu dessen Beurkundung ist gegenwärtiges

Decret

unter Siegel und Unterschrift des Ministeriums des Innern ausgefertigt worden.

Dresden, den 13. August 1867.

LS

Ministerium des Innern.
v. Nostitz-Wallwitz.

Fromm.

№ 113. Verordnung,

das Ausschreiben der katholischen Kirchenanlage betreffend;

vom 23. September 1867.

Zu Deckung des Bedarfs für die römisch-katholischen Kirchen zu Dresden (mit Neustadt, Friedrichstadt, Freiberg und Meißen), zu Leipzig, Chemnitz, Zwickau und Hubertusburg ist

Digitized by Google

auch in dem laufenden Jahre eine Anlage zu machen. Es ist dieselbe von den in gedachte Kirchen Eingepfarrten nach den durch die Verordnung vom 12. October 1841 (Seite 232 des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1841) §§ 7, 8, 10 und 11 bestimmten Sätzen, von denen jedoch die im § 7 unter b, c und d bestimmten Sätze auch für dießmal auf drei Viertheile, mithin auf resp. $\frac{1}{4}$, $\frac{1}{8}$ und $\frac{1}{16}$ des von den betreffenden Parochianen zu entrichtenden Gewerbe- und Personalsteuersatzes herabgesetzt werden, zu bezahlen.

Jeder Beitragspflichtige hat den auf ihn fallenden Beitrag bis zum

15. November dieses Jahres

an die § 18 genannte Recepturbehörde unerinnert abzuführen.

Das Ausschreiben einer Schulanlage bleibt auch für das Jahr 1867 ausgesetzt.

Dresden, am 23. September 1867.

Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts.
Frhr. v. Falkenstein.

Fiedler.

№ 114. Decret

wegen Bestätigung des zweiten Nachtrags zu den Statuten des Zwickauer Brückenberg-Steinkohlenbauvereins;

vom 2. October 1867.

Nachdem Se. Königliche Majestät auf Vortrag des Justizministeriums die im § 53, Absatz 2 des Nachtrags zu den am 23. September 1862 (Seite 549 des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1862) bestätigten Statuten des Zwickauer Brückenberg-Steinkohlenbauvereins enthaltene Rechtsvergünstigung zu bewilligen Allergnädigst geruht haben, so hat das Ministerium des Innern den gedachten Nachtrag mit der Wirkung bestätigt, daß den Bestimmungen desselben genau nachgegangen werde.

Zu dessen Beurkundung ist gegenwärtiges

Decret

unter Siegel und Unterschrift des Ministeriums des Innern ausgefertigt worden.

Dresden, den 2. October 1867.

LS

Ministerium des Innern.
v. Nostitz-Wallwitz.

Fromm.

Zweiter Nachtrag
zu den Statuten des Zwickauer Brückenberg-Steinkohlenbauvereins.

ꝛc. ꝛc.

§ 53. Dem Directorium liegt in allen und jeden Rechtsangelegenheiten die active und passive Vertretung des Vereins ob. Rechtliche Vertretung.

Einer besonderen Legitimation bedarf es außer den § 46 vorgeschriebenen öffentlichen Bekanntmachungen nicht. Die Mitglieder des Directoriums haben auch, wenn der Verein Prozesse führt, die erkannten Eide Namens der Gesellschaft zu leisten.

ꝛc. ꝛc.

№ 115. Verordnung,
das Regulativ über die dem Großhandel mit fremden Weinen zu gewährenden Zollerleichterungen betreffend;

vom 9. October 1867.

Nachdem die in der Verordnung über die dem Großhandel mit ausländischem Weine zu bewilligenden Erleichterungen in Bezug auf das Zollwesen vom 4. December 1833 (Seite 450 der Gesetzsammlung vom Jahre 1833) enthaltenen Bestimmungen in Folge unter den Zollvereinsstaaten getroffener Vereinbarungen in mehreren Punkten Abänderungen und Ergänzungen erfahren haben, so werden die in Betreff des Weingroßhandels geltenden Vorschriften, unter Aufhebung der Verordnung vom 4. December 1833, in dem unter ⊙ anliegenden Regulative zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Es haben daher sämmtliche Zoll- und Steuerbehörden und Alle, die es angeht, sich nach den in diesem Regulative enthaltenen Vorschriften gebührend zu achten.

Dresden, am 9. October 1867.

Finanz-Ministerium.

Für den Minister:
v. Weissenbach.

Schäfer.

Digitized by Google

Regulativ

in Betreff der dem Großhandel mit fremden Weinen zu gewährenden Zollerleichterungen.

I. Einleitung.

1. Begriff des Weingroßhandels.

§ 1. Als Weingroßhändler wird von der Zollverwaltung nur Derjenige anerkannt, welcher den Weinhandel mit kaufmänniſchen Rechten betreibt, kaufmänniſche Bücher darüber führt, den Wein in größerer Menge für eigene Rechnung einbringt und fortdauernd ein Lager von fremden Weinen hält, deſſen Umfang durch die in Anſpruch genommenen Zugeſtändniſſe bedingt wird. Diejenigen, welche mit Wein nur Speditions- und Commiſſions-Geſchäfte treiben, können daher an den Bewilligungen dieſes Regulativs eben ſo wenig, wie Weinſchenker und Gaſtwirthe Theil nehmen. Iſt aber mit einer Weinhandlung, welche in einem, dem Begriffe des Großhandels entſprechenden Umfange betrieben wird, ein Weinſchank oder eine Gaſtwirthſchaft verbunden, ſo wird dieſelbe um deswillen von dem Genuſſe der für den Großhandel beſtimmten Erleichterungen nicht ausgeſchloſſen.

2. Erleichterungen, welche dem Weingroßhandel zugeſtanden werden.

§ 2. Die dem Großhandel mit fremdem Weine unter den weiter unten angegebenen Vorausſetzungen und Bedingungen zu gewährenden Erleichterungen beſtehen:

1. für den zum Abſatze innerhalb des Zollvereinsgebiets beſtimmten Wein
   a) in einem Erlaſſe am Eingangszolle, ſowie
   b) in einem fortlaufenden (eiſernen) Zollcredit von einer beſtimmten Menge Wein durch Bewilligung eines Privat-Creditlagers, und
2. für den zum Abſatze in das Ausland beſtimmten Wein in der Bewilligung eines Privat-Tranſitlagers.

II. Von dem zum Abſatze innerhalb des Zollvereinsgebiets beſtimmten Weine.

A. Zollerlaß.

1. Betrag deſſelben.

§ 3. Der Zollerlaß beträgt entweder:

a) ſechs und zwei Drittheil Procent für Abgang und Auslaufen, oder
b) zwanzig Procent für Abgang, Auslaufen, Einzehrung und Satz.

Digitized by Google

2. Bedingungen der Bewilligung.

a) Zollerlaß von 6⅔ Procent.

§ 4. Der Zollerlaß von 6⅔ Procent (§ 3, a) wird ſolchen Großhändlern, welche regelmäßig ein Weinlager von mindeſtens 60 Oxhoft Wein überhaupt — ſei es vereinsländiſcher (mit Einſchluß des inländiſchen) oder fremder Wein — oder von 25 Oxhoft fremden Weins halten, dann gewährt, wenn ſie gewöhnlichen Wein in einer Menge von zehn Oxhoft, oder feinen Wein, als: Kap-, Malaga-, Madeira-, Muscat-, Xeres-Wein und alle andere Sorten Wein, welche beim Einkaufe einen höheren Werth als Einhundert und fünfzig Thaler für das Oxhoft haben, in einer Menge von vier Oxhoft entweder aus dem Auslande einführen oder aus einer Packhofsniederlage beziehen.

b) Zollerlaß von 20 Procent.

§ 5. Der Zollerlaß von zwanzig Procent (§ 3, b) wird denjenigen Großhändlern, welche regelmäßig ein Weinlager von mindeſtens 120 Oxhoft Wein überhaupt — ſei es vereinsländiſcher (mit Einſchluß des inländiſchen) oder fremder Wein — oder von 50 Oxhoft fremden Weins halten, dann bewilligt, wenn ſie auf einmal wenigſtens zwanzig Oxhoft Wein unmittelbar aus dem Lande des Urſprungs, und zwar:

a) unmittelbar*) aus ſpaniſchen, franzöſiſchen, portugieſiſchen, italieniſchen oder entfernteren Häfen: entweder über die vereinsländiſchen Hafenplätze an der Oſt- und Nordſee, an der Jahde, Ems, Weſer und Elbe, oder auf dem Rheine über Emmerich und über Neuburg, auf der Elbe über Wittenberge und zu Lande über Aachen, ſowie auf den von Bremen und Hamburg in das Zollvereinsgebiet führenden Eiſenbahnen;

b) zu Lande aus Frankreich: über Luxemburg, Saarbrücken, das Nebenzollamt I. Schaidt, Neuburg a. Rh., Kehl, Alt-Breiſach, über das Hauptzollamt bei Schuſterinſel, oder mittelſt der aus Frankreich über Belgien nach Aachen führenden Eiſenbahn;

c) aus der Schweiz: über das Hauptzollamt bei Rheinfelden, oder über Thiengen, Stühlingen, Randegg, Conſtanz, Ludwigshafen, Ueberlingen, Friedrichshafen oder Lindau, und

d) aus den öſterreichiſchen Staaten: über Paſſau, Schärding, am Thurm, Simbach, Salzburg, Roſenheim, Mittenwald, Pfronten, Oswiecim, Neuſtadt in Oberſchleſien, Zittau, Pirna oder Marienberg, oder auf der Krakau-Oberſchleſiſchen Eiſenbahn, ſowie auf den Eiſenbahnen, über Oderberg und Bodenbach, ferner über die Zollämter zu Liebau, Mittelwalde und Klingebeutel

einführen.

---

*) Als unmittelbarer Bezug wird es übrigens auch angeſehen, wenn Wein aus Bordeaux auf dem Wege über Leith in Schottland nach Stettin bezogen wird.

Auf Wein, welcher aus Packhofsniederlagen entnommen wird, findet die Bewilligung nur dann statt, wenn beim Eingange des Weines der Nachweis des unmittelbaren Bezugs aus dem Lande des Ursprungs nach den Bestimmungen des § 6 geführt worden ist.

Zu dem vorstehend (§§ 4 und 5) gedachten Weinlager kann auch derjenige Wein gerechnet werden, welcher für eigene Rechnung des Weingroßhändlers unverzollt in der öffentlichen Niederlage seines Wohnorts aufgenommen ist, sofern das auf der öffentlichen Niederlage befindliche und dem Lager des betreffenden Weinhändlers hinzugerechnete Weinquantum

1. nicht commissions- oder speditionsweise niedergelegt, sondern nur für eigene Rechnung des Weinhändlers, der sich auf Verlangen der Zollbehörde durch seine Bücher darüber auszuweisen hat, eingeführt worden und
2. stets durch neue, den Versendungen vom Lager entsprechende Bezüge vom Auslande ergänzt wird.

§ 6. Eines besonderen Nachweises über den unmittelbaren Bezug des Weines aus dem Lande des Ursprungs (§ 5) bedarf es dann nicht, wenn französische Weine unmittelbar über die Grenze des Zollvereins gegen Frankreich, schweizer Weine über die Grenze gegen die Schweiz, oder ungarische und andere österreichische Weine über die Grenze gegen den österreichischen Staat eingeführt werden.

Dagegen muß in allen anderen Fällen der unmittelbare Bezug des Weines durch Vorlegung der Facturen, Frachtbriefe oder Connoissemente und nöthigenfalls der Correspondenz und der Handlungsbücher nachgewiesen werden.

Was insbesondere den Weinbezug aus solchen französischen Hafenplätzen anlangt, in welchen sich ein Consul eines Zollvereinsstaats befindet, so ist das folgende Verfahren zu beobachten:

1. Bei dem unmittelbaren Transporte des Weines aus dergleichen französischen Häfen nach vereinsländischen Häfen an der Ostsee, Nordsee, Jahde, Ems, Weser und Elbe muß in dem Ladungsverzeichnisse oder Manifeste durch einen vereideten Mäkler die Verladung bescheinigt und die Unterschrift des Mäklers durch den Consul beglaubigt sein. Bei etwaiger Weitersendung des Weines aus den vereinsländischen Hafenplätzen wird der unmittelbare Eingang des Weines aus einem französischen Hafen auf Grund der Manifeste u. s. w. in den zu ertheilenden Begleitscheinen amtlich bescheinigt.
2. Wird Wein aus französischen Häfen der in Rede stehenden Art über nicht vereinsländische Elb-, Weser- oder Nordsee-Häfen in das Zollvereinsgebiet eingeführt oder Wein aus Borbeaux über Leith in Schottland nach Stettin gesandt, so muß
   a) der Empfänger des Weines das ihm durch die Post zugehende Exemplar des in dem Versendungshafen ausgestellten, von einem vereideten Mäkler bescheinigten und von dem Consul beglaubigten Connoissements innerhalb der nächsten drei

Digitized by Google

Tage nach Empfang deſſelben der Zollbehörde ſeines Wohnorts zum Viſiren und Abſtempeln vorlegen, —

b) das Connoiſſement ausdrücklich auf den Namen desjenigen inländiſchen Weinhändlers, welcher ein Exemplar deſſelben behufs der Bewilligung des Zollerlaſſes vorzulegen hat (a), lauten und zugleich darin für jedes Gebinde, ſowohl deſſen im Handel übliche Benennung (tonneau, feuillette, barrique, tierçon), als auch der in Litres ausgedrückte Maaßinhalt angegeben ſein, und

c) der von Bordeaux und Cette zu beziehende Wein, bei welchem die Gebinde vor der Verladung in Bordeaux und Cette am Spunde und Zapfen von Seiten des Conſuls verſiegelt werden, mit unverletzten und unverdächtigen Siegeln im Beſtimmungsorte eingehen. Ausnahmsweiſe kann die Verſiegelung der Gebinde bei dem über Hamburg oder Rotterdam oder Antwerpen, Bremen und Bremerhaven zu beziehenden Weine, nach der Wahl und Einigung der Empfänger und Abſender, auch erſt reſp. in Hamburg und Rotterdam, oder Antwerpen, Bremen und Bremerhaven durch den dortigen Sächſiſchen (reſp. Preußiſchen) Conſul bewirkt werden.

c) Zollerlaß überhaupt.

§ 7. Der Zollerlaß (§ 3, a und b) wird nur dann gewährt, wenn

a) die im § 4 namentlich genannten feinen Weine, desgleichen Burgunder- und Ungarwein in nicht kleineren als $\frac{1}{2}$ Oxhoft- ($1\frac{1}{2}$ Eimer) Gebinden ($\frac{1}{4}$ Pipe, $\frac{1}{4}$ Both, 1 Feuillette, 1 Anthal);

b) alle anderen Weine aber mindeſtens in ganzen Ohm- (2 Eimer) Gebinden eingehen. Auf Wein in Flaſchen findet Zollerlaß nicht ſtatt.

Die in §§ 4 und 5 beſtimmten Weinmengen von 4, 10 und 20 Oxhoft müſſen, wenn der Zollerlaß bewilligt werden ſoll, in ungetheilten Transporten über die Grenze eingehen. Es wird aber die Bewilligung des Zollerlaſſes für den zum Abſatze im Zollvereinsgebiete beſtimmten Wein dadurch nicht ausgeſchloſſen, daß von dem in einer, den Zollerlaß begründenden Menge eingeführten Weine ein Theil unmittelbar wieder in das Ausland geſandt oder für das Tranſitlager eines Weinhändlers beſtimmt wird.

Kann der Zollerlaß von 20 Procent nicht zugeſtanden werden, ſo wird um deswillen die Bewilligung des Erlaſſes von $6\frac{2}{3}$ Procent nicht verſagt, wenn ſonſt die Bedingungen erfüllt werden, an welche die letztere geknüpft iſt.

3. Feſtſtellung des Zollerlaſſes.

§ 8. Der Zollerlaß wird nach dem Bruttogewichte und zwar von demjenigen Hauptamte feſtgeſtellt, bei welchem der Eingangszoll zur Anſchreibung kommt. An dem einmal gehörig feſtgeſtellten Zollbetrage wird ſpäterhin ein Erlaß nicht zugeſtanden.

Wird der Erlaß bei einem Amte nachgesucht, in dessen Bezirke der betheiligte Wein-Großhändler nicht wohnt, oder welchem derselbe als solcher nicht bekannt ist, so muß der Weinhändler durch eine Bescheinigung des Hauptamts, in dessen Bezirke sein Wohnort liegt, nachweisen, daß er zum Genusse des Zollerlasses befugt sei.

Geht Wein auf den Namen eines Spediteurs oder einer Commissionshandlung, jedoch für Rechnung eines zum Genusse des Zollerlasses befähigten Wein-Großhändlers ein, so wird der Erlaß diesem Letzteren dann zugestanden, wenn derselbe dem Grenzzollamte oder dem Amte, bei welchem die schließliche Abfertigung erfolgt, als Eigenthümer des Weines angemeldet und diese Eigenschaft durch seine eigene Erklärung bestätigt wird.

B. Fortlaufender (eiserner) Zollcredit (Wein-Creditläger).

1. Begriff desselben.

§ 9. Der fortlaufende (eiserne) Zollcredit besteht darin, daß, in Folge der Bewilligung desselben und so lange diese dauert, für eine dem Umfange des Lagers angemessene Weinmenge nicht nur die Verzollung, sondern auch die Feststellung des Zollbetrags ausgesetzt bleibt und erstere, wenn sie späterhin erfolgt, nach dem alsdann gültigen Zolltarife zu leisten ist.

Von allem Weine, welchen eine Handlung über den ihr bewilligten eisernen Creditbetrag hinaus einführt, muß, insofern nicht zeitweise eine Erhöhung dieses Creditbetrags zugestanden wird (§ 11), der Eingangszoll sofort entrichtet werden. Hierbei ist jedoch die Bewilligung des gewöhnlichen Geldcredits (nach den dafür bestehenden Vorschriften) nicht ausgeschlossen.

2. Wem ein eisernes Creditlager zu bewilligen ist.

§ 10. Nur solchen Wein-Großhändlern, welche regelmäßig ein Lager von mindestens Einhundert und fünfzig Oxhoft fremden Weines zum Absatze im Vereinsgebiete halten, kann ein fortlaufender (eiserner) Credit bewilligt werden.

3. Veränderungen des eisernen Creditbetrags:

a) Durch zeitweise zugestandene Erhöhung.

§ 11. In Jahren, welche zum Einkaufe von Wein besonders günstig sind, kann der eiserne Creditbetrag erhöht werden, wenn von dem Inhaber eines Creditlagers Wein in solcher Menge außergewöhnlich bezogen und das Lager über dem fortlaufend creditirten Bestande dergestalt vergrößert wird, daß der Eingangszoll von dem überschießenden Betrage sich auf mehr als 4000 Thaler beläuft. Im Falle einer solchen vorübergehenden Erhöhung des eisernen Credits muß der Eingangszoll für diejenige Weinmenge, um welche der Creditbetrag zeitweise erhöht wird, nach Maßgabe des Absatzes durch monatliche Zahlungen abgetragen werden. Zu diesem Zwecke hat die Weinhandlung mit Ablauf eines jeden Monats ihren Verkauf der Zollbehörde so lange anzugeben, bis der zusätzliche Credit gelöscht ist.

Digitized by Google

b) Durch Herabsetzung.

§ 12. Ist bei keiner der im Laufe eines Jahres vorgenommenen Lager-Revisionen (§§ 31 und 32) ein den eisernen Creditbetrag erreichender Bestand an fremdem Weine vorgefunden worden, so findet eine entsprechende Herabsetzung des Creditbetrags — jedoch nicht unter 150 Oxhoft (vergl. § 10) — statt. In diesem Falle ist der Weinhändler verpflichtet, von dem Quantum Wein, um welches der eiserne Credit vermindert wird, den Eingangszoll sofort zu erlegen, ohne daß eine weitere Gestundung des letzteren, nach den für den Geldcredit bestehenden Vorschriften bewilligt wird.

4. Bedingungen der Bewilligung.

a) Sicherheitsleistung.

§ 13. Für den bewilligten Credit (§§ 9 und 11) muß Sicherheit nach den Vorschriften für den Zollcredit geleistet, auch von dem Inhaber des Weinlagers mittelst gerichtlicher Erklärung die Verpflichtung übernommen werden, das Lager während der Dauer der Creditbewilligung keinem Dritten zu verpfänden.

b) Verpflichtung zur Anmeldung der Lagerräume.

§ 14. Jede Weinhandlung, welche fortlaufenden Credit genießt, ist verpflichtet, die Keller oder anderen Aufbewahrungsorte, welche sie für den Wein in Gebrauch hat, der Steuerbehörde schriftlich anzumelden, auch Veränderungen in Betreff der Lagerräume jedesmal anzuzeigen.

c) Verpflichtung zur Anmeldung von Weinversteigerungen und sonstigen Veränderungen der Bestände des Creditlagers.

§ 15. Auch dürfen Inhaber von Creditlägern weder Weinversteigerungen, noch solche Veränderungen, durch welche der Lagerbestand unter 150 Oxhoft vermindert wird, vornehmen, ohne solches der Zollbehörde vorher angezeigt zu haben.

d) Gleichzeitiger Handel mit in- und vereinsländischem Weine.

§ 16. Weinhändlern, welche auch mit inländischem oder vereinsländischem Weine handeln, kann ein fortlaufender Credit für fremden Wein nur dann gewährt werden, wenn sie den in- und vereinsländischen Wein von den Beständen an fremdem Weine getrennt — womöglich in besonderen Kellern — halten, und sich über den Bezug des ersteren auf Erfordern jederzeit ausweisen.

5. Erlöschen des fortlaufenden Credits.

§ 17. Hat der Bestand eines Creditlagers bei allen im Laufe eines Jahres stattgefundenen Aufnahmen (§§ 31 und 32) nicht volle 150 Oxhoft (§ 10) betragen, so hört die Bewilligung eines fortlaufenden Credits auf und es tritt die Verpflichtung zur Verzollung des Creditlagers ein. Nach Befinden der Umstände kann zwar die Erfüllung dieser Verpflichtung

Digitized by Google

durch Gestattung von Abschlagszahlungen erleichtert werden, eine spätere Wiederbewilligung von fortlaufendem Credit aber findet in solchen Fällen in der Regel nicht statt.

6. Competenz der Behörden.

§ 18. Die Prüfung der Befähigung der einzelnen Weinhandlungen zur Erlangung eines fortlaufenden Credits und die Festsetzung der dießfälligen Bedingungen, sowie die Bewilligung einer vorübergehenden Erhöhung des Credits (§ 11) geschieht von der Zoll- und Steuer-Direction vorbehältlich der Berufung an das Finanzministerium.

III. Läger von unverzolltem Weine zum Absatze nach dem Auslande.

(Wein-Transitläger.)

1. Begriff derselben.

§ 19. Wein-Transitläger sind unverzollte Privatläger an Orten, denen das Niederlagerecht bewilligt ist, für solche zum Absatze nach dem Auslande bestimmte Weine, welche — weil dieselben einer Behandlung bedürfen oder weil es an geeigneten Räumen in der öffentlichen Niederlage fehlt — nach § 60 der Zollordnung vom 3. April 1838 (Seite 315 des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1838) und den Bestimmungen der für den Ort bestehenden besonderen Packhofs-, beziehendlich Niederlagsordnung von der Aufnahme in die Packhofsniederlage ausgeschlossen sind.

2. Wem solche zu bewilligen sind.

§ 20. Nur denjenigen Weinhandlungen wird ein Wein-Transitlager bewilligt, welche einen beständigen Lagervorrath von wenigstens Zweihundert Oxhoft fremden Weines zum Absatze in das nicht zum Zollvereine gehörige Ausland halten.

3. Bedingungen der Bewilligung.

§ 21. Wein-Transitläger sind überhaupt nur unter Beobachtung derjenigen Maßregeln zulässig, welche die Zollbehörde in jedem einzelnen Falle zum Schutze gegen Mißbrauch anzuordnen für nöthig findet.

Insbesondere aber müssen die Räume, in welchen unverzollter Wein lagert, völlig abgesondert und wohlverschließbar sein.

4. Verschluß und Oeffnung der Läger.

§ 22. Die Wein-Transitläger stehen unter Controle und Mitverschluß der Zollbehörde, welche, so oft es von dem Lagerinhaber begehrt wird, die Oeffnung des Lagers veranlaßt und die amtliche Bewachung des Zugangs bis zu dessen Wiederverschließung anordnet.

Der Inhaber des Lagers muß an jedem Tage, an welchem er die Aufschließung desselben verlangt, eine Gebühr von 15 Ngr. entrichten, und darf an einem solchen Tage acht Stunden, und zwar:

gitized by Google

in den Monaten October bis Februar einſchließlich, von Vormittags 8 bis 12 Uhr und Nachmittags von 1 bis 5 Uhr und in den übrigen Monaten von 7 bis 12 Uhr und von 2 bis 5 Uhr

im Keller, fortgeſetzt oder mit Unterbrechung, arbeiten laſſen.

5. Verfahren in den Lägern.

a) Zugang des Weines zum Lager.

§ 23. In die Tranſitläger muß der Wein in der Beſchaffenheit gebracht werden, in welcher derſelbe aus dem Auslande eingegangen iſt.

Es darf nur ſolcher Wein in dieſe Läger aufgenommen werden, welcher entweder ſogleich beim Eingange zum unverzollten Lager declarirt und vom Grenzzollamte unter Verſchluß abgefertigt worden, oder welcher aus einem Tranſitlager in ein anderes, mit Beobachtung der dafür ertheilten Vorſchriften (§ 27), übergeht.

b) Bearbeitung des Weines im Lager.

§ 24. Innerhalb des Lagers, während deſſen amtlicher Beaufſichtigung, iſt die Behandlung des Weines dem Lagerbeſitzer überlaſſen. Inſofern aber zu dieſem Behufe Wein aus dem freien Verkehre oder irgend eine andere Flüſſigkeit in den Lagerraum gebracht werden ſoll, muß ſolches vorher ſchriftlich, mit Angabe der Menge, der Zollbehörde angezeigt werden, welche die Menge ſolcher Flüſſigkeiten vor dem Einlaß in die Lagerräume ermittelt und dem Lagerbeſtande zuſchreibt. Solcher Zugang wird dieſem Beſtande völlig gleich geachtet und wie unverzollter Wein behandelt.

c) Abgang des Weines vom Lager:

aa) Durch Verſendung in's Ausland.

§ 25. Verſendungen von Wein aus den Tranſitlägern in das Ausland dürfen nur in Mengen von einem Eimer und darüber geſchehen.

Der Wein muß in dem nämlichen Zuſtande in das Ausland übergehen, in welchem derſelbe aus dem Lager kommt und der Verſender unweigerlich allen denjenigen Anordnungen genügen, welche die Zollbehörde zur Sicherſtellung dieſer Bedingung entweder im Allgemeinen oder in jedem einzelnen Falle für nöthig erachtet.

Nachdem die Menge des zu verſendenden Weines, dem Maße nach, ermittelt worden (§ 28), werden die Gebinde, Kiſten u. ſ. w. unter Verſchluß geſetzt und verwogen. Der Wein wird ſodann ſeiner Beſtimmung gemäß mit einem Begleitſcheine abgefertigt.

Von der Verabfolgung aus dem Lager an bis zur beendigten Abfertigung bleibt der Wein unausgeſetzt unter amtlicher Aufſicht.

bb) Durch Verzollung.

§ 26. Aus den Tranſitlägern kann Wein zum Verbrauche im Lande in Mengen von mindeſtens einem Eimer, gegen Entrichtung des tarifmäßigen Eingangszolls von dem Brutto-

Digitized by Google

gewichte des solchergestalt in den freien Verkehr übergehenden Weines, entnommen und vom Lager-Conto abgeschrieben werden. Ein Zollerlaß (§ 3) wird jedoch für dergleichen Wein nicht gewährt.

Der Uebergang von Wein aus Transitlägern in Creditläger ist zwar mit Genehmigung der Zoll- und Steuer-Direction zulässig; aber ein Zollerlaß (§ 3) wird in solchen Fällen ebenfalls nicht bewilligt, sondern die wirklich übergehende Menge des Weines wird im Conto des Transitlagers ab- und im Credit-Conto ohne Abzug angeschrieben.

ee) Durch Uebergang in ein anderes Transitlager.

§ 27. Der Uebergang von Wein aus einem Transitlager in ein anderes Transitlager ist, mit Ausnahme der Fälle, in welchen der Uebergang in ein zweites Lager des nämlichen Besitzers stattfindet, nur zulässig, wenn die Menge des übergehenden Weines mindestens 20 Oxhoft beträgt. Es kommen dabei die Vorschriften des § 25 mit der Maßgabe in Anwendung, daß, wenn beide Läger sich im nämlichen Orte befinden, an die Stelle des Verschlusses und der Begleitscheinertheilung die amtliche Begleitung tritt.

6. Contoführung.

§ 28. Das Conto über die Wein-Transitläger wird nicht nach dem Gewichte, sondern nach dem Maße geführt und zu dem Ende die Menge, sowohl der zum Lager gelangenden Weine und anderen Flüssigkeiten, als des aus dem Lager zu entnehmenden Weines, durch innere Visirung der Gefäße oder durch Feststellung des Inhalts der Flaschen ermittelt.

7. Vergütung für Abgang durch Satz, Auslaufen und Einzehren.

§ 29. Eine Vergütung für den durch Satz, Auslaufen und Einzehren entstehenden Verlust wird dadurch gewährt, daß der bei der jährlichen Aufnahme des Bestands (vergl. § 32) gegen den Sollbestand sich ergebende Ausfall als ein durch die vorgedachten Ursachen entstandener Abgang betrachtet und vom Lager-Conto abgeschrieben wird, insofern solcher zehn Procent des Sollbestands nicht übersteigt. Ist der Ausfall größer, so muß von dem Mehrbetrage der Eingangszoll entrichtet werden.

8. Auflösung des Lagers.

§ 30. Will ein Weinhändler das ihm bewilligte Transitlager eingehen lassen, so kann dem Antrage: die Bestände desselben ganz oder theilweise in sein eigenes oder in das Creditlager einer anderen Weinhandlung übergehen zu lassen, wenn keine besonderen Bedenken entgegenstehen, entsprochen werden. Die Bewilligung eines Zollerlasses für den übergehenden Wein aber findet mit Rücksicht auf die dem Inhaber des Transitlagers nach § 29 bereits zu Theil gewordene Vergütung nicht statt.

Vermindern sich die Weinbestände eines Transitlagers bis unter die im § 20 festgesetzte

Digitized by Google

Menge, ſo iſt die Erlaubniß zur Haltung eines Tranſitlagers erloſchen und der Inhaber deſſelben verpflichtet, über die vorhandenen Weinbeſtände innerhalb einer von der Zollbehörde zu beſtimmenden Friſt in zuläſſiger Weiſe anderweit zu verfügen.

IV. Allgemeine Beſtimmungen.

1. Aufſicht der Zollbehörde.

§ 31. Die Zollbehörde iſt befugt, die Erfüllung der Bedingungen, an welche die Bewilligung des Zollerlaſſes oder eines Privatlagers geknüpft wird, zu controliren und darüber von den Weinhandlungen Nachweis zu fordern. So oft dieſelbe Veranlaſſung findet, durch Beſichtigung, Proben, Vermeſſen u. ſ. w. der Lagervorräthe Ueberzeugung zu nehmen, daß diejenige Weinmenge, welche eine Weinhandlung vorräthig halten ſoll, in deren Gewahrſam wirklich vorhanden ſei, muß dem Vorſtande des Hauptamts, ſowie denjenigen Beamten, welche dazu einen ſchriftlichen Auftrag von ihm vorzeigen, der Zutritt zu den Lagerräumen geſtattet werden.

2. Jährlicher Abſchluß.

§ 32. Einmal im Jahre, zu einer von der Zollbehörde näher zu beſtimmenden Zeit, müſſen die Wein-Großhändler, welche auf Zollerlaß Anſpruch machen oder denen ein Privat- (Credit- oder Tranſit-) Weinlager bewilligt iſt, ihre Lagerbücher abſchließen und die Beſtände nachweiſen, auch alle diejenigen Vorkehrungen treffen, welche die Zollbehörde nöthig findet, um die Reviſion der Beſtände u. ſ. w., dem Zwecke entſprechend, bewirken zu können.

3. Behandlung neu entſtehender Wein-Großhandlungen.

§ 33. Neu entſtehenden Wein-Großhandlungen kann ſowohl der Zollerlaß bewilligt, als auch ein fortlaufender Credit oder ein Wein-Tranſitlager zugeſtanden werden, wenn auch ihr Weinlager den dazu erforderlichen Umfang (§§ 4, 5, 10, 20) noch nicht hat, inſofern ihrerſeits die Verpflichtung übernommen wird, die Vervollſtändigung des Lagers innerhalb Jahresfriſt zu bewirken. Geſchieht dieſer Verbindlichkeit nicht Genüge, ſo wird die Bewilligung zurückgenommen und es müſſen die erlaſſenen oder creditirten Zollbeträge nachträglich eingezahlt werden.

4. Entziehung der Befugniſſe und Vortheile dieſes Regulativs.

§ 34. Weinhändler, welche das in ſie geſetzte Vertrauen mißbrauchen und Zolldefraudationen oder ſonſtige Handlungen zum Nachtheile des Zollintereſſes entweder ſelbſt begehen oder dabei Anderen behülflich ſind, trifft, außer der zur Anwendung kommenden geſetzlichen Strafe, der Verluſt der Befugniſſe und Vortheile, welche das gegenwärtige Regulativ gewährt.

Die letztere Folge haben auch Diejenigen zu gewärtigen, welche den Vorschriften dieses Regulativs zuwiderhandeln oder die darin aufgestellten Bedingungen nicht erfüllen.

Dresden, am 9. October 1867.

Finanz-Ministerium.

Für den Minister:

v. Weissenbach.

Schäfer.

№ 116. Verordnung,

das Ausscheiden des Kaiserthums Oesterreich und des Fürstenthums Liechtenstein aus dem mittelst Vertrags vom 24. Januar 1857 begründeten Münzvereine betreffend;

vom 12. October 1867.

Wir, Johann, von GOTTES Gnaden König von Sachsen

&c. &c. &c.

thun hiermit kund und zu wissen:

Nachdem zwischen der Königlich Preußischen Regierung, zugleich in Unserem Namen, sowie in Vertretung der Königlich Bayerischen, der Königlich Württembergischen, der Großherzoglich Badischen, der Großherzoglich Hessischen, der Großherzoglich Sächsischen, der Großherzoglich Oldenburgischen, der Herzoglich Sachsen-Meiningenschen, der Herzoglich Sachsen-Coburg-Gothaischen, der Herzoglich Sachsen-Altenburgischen, der Herzoglich Braunschweigischen, der Herzoglich Anhaltschen, der Fürstlich Schwarzburg-Sondershausenschen, der Fürstlich Schwarzburg-Rudolstädtschen, der Fürstlich Waldeck- und Pyrmontschen Regierung, ingleichen der Fürstlichen Regierungen von Reuß älterer und Reuß jüngerer Linie, Schaumburg-Lippe und Lippe, einerseits, und der Kaiserlich Oesterreichischen Regierung, zugleich in Vertretung der Fürstlich Liechtensteinschen Regierung, andererseits, über das Ausscheiden des Kaiserthums Oesterreich und des Fürstenthums Liechtenstein aus dem durch Vertrag vom 24. Januar 1857 (Seite 82 fg. des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1857) begründeten Münzvereine am 13. Juni laufenden Jahres ein Vertrag zu Berlin abgeschlossen worden ist, dazu auch unter demselben Datum einige Separatartikel mit der Bestimmung, daß dieselben durch die Ratification des Vertrags als mitratificirt erachtet werden sollen, errichtet worden sind, und Wir diesen Vertrag unter dem 9. Juli dieses Jahres ratihabirt haben, auch die Ratification desselben Seiten der übrigen contrahirenden Regierungen erfolgt ist, und die Ratifications-

Digitized by Google

urkunden am 31. August, beziehendlich am 17. September dieses Jahres in Berlin ausgetauscht worden sind, so bringen Wir diesen Vertrag nebst Separatartikeln in den Beilagen A und B hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Unsere Behörden und Alle, die es angeht, haben sich hiernach gebührend zu achten.

Gegeben zu Dresden, am 12. October 1867.

Johann.

(LS) Richard Freiherr von Friesen.

A.

Vertrag.

Nachdem die Königlich Preußische und die Kaiserlich Oesterreichische Regierung übereingekommen sind, die im Artikel XIII des Prager Friedens-Vertrags vom 23. August 1866 vorbehaltenen Verhandlungen wegen Aufhebung des Münzvertrags vom 24. Januar 1857, und zwar:

die Königlich Preußische Regierung für Sich, sowie im Namen und in Vertretung der Königlich Bayerischen, der Königlich Sächsischen, der Königlich Württembergischen, der Großherzoglich Badischen, der Großherzoglich Hessischen, der Großherzoglich Sächsischen, der Großherzoglich Oldenburgischen, der Herzoglich Sachsen-Meiningenschen, der Herzoglich Sachsen-Koburg- und Gothaischen, der Herzoglich Sachsen-Altenburgschen, der Herzoglich Braunschweigischen, der Herzoglich Anhaltschen, der Fürstlich Schwarzburg-Sondershausenschen, der Fürstlich Schwarzburg-Rudolstädtschen, der Fürstlich Waldeck- und Pyrmontschen, der Fürstlich Reußischen ä. L., der Fürstlich Reußischen j. L., der Fürstlich Schaumburg-Lippeschen und der Fürstlich Lippeschen Regierung,

die Kaiserlich Oesterreichische Regierung für Sich, sowie im Namen und in Vertretung der Fürstlich Liechtensteinschen Regierung,

nunmehr zu eröffnen, so sind zu diesem Zwecke zu Bevollmächtigten ernannt worden:

von Seiner Majestät dem Könige von Preußen

1. Allerhöchst Ihr Wirklicher Geheimer Ober-Finanz-Rath und Ministerial-Director William Guenther,
2. Allerhöchst Ihr Geheimer Ober-Finanz-Rath Johann Gustav Rudolph Meinecke;

von Seiner Majestät dem Kaiser von Oesterreich

Allerhöchst Ihr Wirklicher Geheimer Rath und Staatsrath, Mitglied des Herrenhauses, Dr. Karl Freiherr von Hock,

Digitized by Google

welche nach geschehener Auswechselung und gegenseitiger Anerkennung ihrer Vollmachten, unter dem Vorbehalte der Ratification, folgenden Vertrag abgeschlossen haben.

Artikel 1.

Der zwischen dem Königreiche Preußen und den übrigen durch die Münzconvention vom 30. Juli 1838 verbundenen Staaten einerseits und dem Kaiserthume Oesterreich und dem Fürstenthume Liechtenstein andererseits unter dem 24. Januar 1857 abgeschlossene Münzvertrag tritt in Bezug auf das Kaiserthum Oesterreich und das Fürstenthum Liechtenstein mit dem Ablaufe des Jahres 1867 dergestalt außer Wirksamkeit, daß mit diesem Zeitpunkte alle nach jenem Vertrage, den dazu gehörigen Separatartikeln und dem Schlußprotokolle vom 24. Januar 1857 dem Kaiserthume Oesterreich und dem Fürstenthume Liechtenstein gegen die übrigen Vereinsstaaten, und umgekehrt den übrigen Vereinsstaaten gegen das Kaiserthum Oesterreich und das Fürstenthum Liechtenstein zustehenden Rechte und obliegenden Pflichten erlöschen, soweit nicht der gegenwärtige Vertrag Ausnahmen bestimmt.

Artikel 2.

Die vertragenden Regierungen werden den bis zum Schlusse des Jahres 1867 nach den Bestimmungen des Münzvertrags vom 24. Januar 1857 geprägten Vereinsthalern und Doppelthalern die ihnen im Artikel 8 des ebengenannten Vertrags beigelegte Eigenschaft eines gesetzlichen Zahlungsmittels vor dem Ablaufe des Jahres 1870 nicht entziehen, sofern sie nicht in der Zwischenzeit zu einem anderen, als dem jetzt bestehenden Münz-Systeme übergehen.

Artikel 3.

Im Falle der Einführung eines anderen Münz-Systems werden die betreffenden Regierungen den übrigen Theilnehmern an dem gegenwärtigen Vertrage von dem Zeitpunkte der beabsichtigten Aenderung drei Monate zuvor Kenntniß geben. Mit diesem Zeitpunkte erlischt die im Art. 2 übernommene Verbindlichkeit in Bezug auf die ihr Münz-System ändernden Regierungen. Dagegen werden die ebengedachten Regierungen alsdann die Einlösung der Vereinsthaler und Doppelthaler ihres Gepräges wenigstens noch bis zum 1. April 1871 bewirken. In Bezug auf die Einlösung sollen für die Angehörigen der übrigen jetzt zum Münzvereine gehörigen Staaten nicht ungünstigere Bedingungen gestellt werden, als für die Angehörigen desjenigen Staates, in welchem die Aenderung des Münz-Systems erfolgt. Auch sollen, um den Angehörigen jener Staaten die Einlösung zu erleichtern, in den bezüglichen Grenzdistricten an geeigneten Orten Einlösungsstellen errichtet werden.

Artikel 4.

Das im Artikel 25 des Vertrags vom 24. Januar 1857 erwähnte, dem Handels- und Zollvertrage vom 19. Februar 1853 als Beilage IV angereihte Münz-Kartell bleibt

Digitized by Google

bis zum Ablaufe des Jahres 1878 für alle Theilnehmer an dem Vertrage vom 24. Januar 1857 unverändert in Kraft.

Artikel 5.

Die Ratification des gegenwärtigen Vertrags soll sobald als möglich erfolgen, und es sollen die Ratifications-Urkunden demnächst in Berlin ausgewechselt werden.

Zu Urkund dessen ist dieser Vertrag von den beiderseitigen Bevollmächtigten unterschrieben und besiegelt worden.

Berlin, den 13. Juni 1867.

(L. S.) William Guenther.
(L. S.) Johann Gustav Rudolph Meinecke.
(L. S.) Dr. Karl Freiherr von Hock.

B.

Separat-Artikel.

Bei Abschluß des Vertrags vom heutigen Tage, betreffend das Ausscheiden des Kaiserthums Oesterreich und des Fürstenthums Liechtenstein aus dem deutschen Münzvereine, sind von den unterzeichneten Bevollmächtigten noch folgende besondere Artikel verabredet worden, welche dieselbe Kraft und Gültigkeit wie der Hauptvertrag haben und durch die Ratification des Hauptvertrags als mitratificirt erachtet werden sollen.

Artikel 1.

Die vertragenden Regierungen werden den Umlauf der von anderen Vereinsstaaten außer den Vereinsthalern und Doppelthalern bis zum Schlusse des Jahres 1867 nach den Bestimmungen des Vertrags vom 24. Januar 1857 geprägten groben Silbermünzen (Artikel 6 a. a. O.), soweit solcher gegenwärtig im Privatverkehre unbehindert ist, bis zum Ablaufe des Jahres 1870 nicht untersagen, es sei denn, daß sie durch die Aenderung ihres Münz-Systems oder durch Maßnahmen der betreffenden Regierungen in Bezug auf deren Münzverhältnisse dazu veranlaßt werden.

Artikel 2.

Im Falle des Uebergangs zu einem anderen Münz-Systeme übernehmen die vertragenden Regierungen hinsichtlich der groben Silbermünzen ihres Gepräges dieselben Verpflichtungen, welche sie für diesen Fall im Art. 3 des offenen Vertrags vom heutigen Tage hinsichtlich der Vereinsthaler und Doppelthaler übernommen haben.

Berlin, den 13. Juni 1867.

(L. S.) William Guenther.
(L. S.) Johann Gustav Rudolph Meinecke.
(L. S.) Dr. Karl Freiherr von Hock.

Digitized by Google

№ 117. Verordnung,

die Zählung der Bevölkerung, ingleichen die Aufnahme einer Viehzählung betreffend;

vom 12. October 1867.

Nach den Bestimmungen der durch Art. 40 der Verfassung des Norddeutschen Bundes aufrecht erhaltenen Zoll-Vereinigungsverträge, nach Art. 20 des Zoll-Vereinigungsvertrags vom 8. Mai 1867 und mit Rücksicht auf Art. 60 der Verfassung des Norddeutschen Bundes, ist im Jahre 1867 wieder eine allgemeine Volkszählung zu veranstalten. Mit derselben soll, wie zeither schon geschehen, zugleich die Aufnahme einer Viehzählung verbunden werden.

Zu dem Ende wird Folgendes verordnet:

§ 1. Als Normaltermin für die allgemeine Bevölkerungs-Aufnahme ist

der 3. December 1867

anzusehen.

Die Ausfüllung der zur Vertheilung gelangenden Zählungslisten ist daher an diesem Tage zu beginnen und möglichst zu beendigen.

Die Zählung hat sich auf alle Personen zu erstrecken, die am 3. December 1867 in irgend einem Orte des Königreichs anwesend sind, gleichviel ob In- oder Ausländer.

In denjenigen Fällen, wo es auf genaue Zeitbestimmung ankommt, dient zum Anhalte, daß alle in der Nacht vom 2. zum 3. December vor 12 Uhr Gestorbenen nicht mehr, alle vor 12 Uhr Geborenen dagegen noch eingetragen werden.

Durchreisende werden da gezählt, wo sie in der Nacht vom 2. zum 3. December einlogirt sind.

Haushaltungslisten.

§ 2. Die Ausführung der allgemeinen Volkszählung erfolgt durch die Bewohner selbst, und zwar dergestalt, daß an jedes Haus die erforderliche Zahl von Haushaltungslisten gegeben wird, welche durch die Hausbesitzer, beziehendlich Pächter oder Administratoren, spätestens bis 2. December 1867 an die Haushaltungen — d. h. an alle Miethparteien, welche direct ermiethete Wohnungen inne haben — zu vertheilen und von den Vorständen der Haushaltungen in Gemäßheit der auf den Haushaltungslisten abgedruckten Erläuterungen am 3. December gewissenhaft auszufüllen sind.

Sind am Zählungstage ganze Haushaltungen abwesend, so ist der Besitzer, beziehendlich Pächter oder Administrator des betreffenden Grundstücks, verpflichtet, eine Haushaltungsliste für dieselben nach bestem Wissen auszufüllen.

Die Nachweise über einzelne Personen oder Familien, welche in Aftermiethe wohnen, beziehendlich nur Schlafstellen inne haben, sind von den Vorständen derjenigen Haushaltungen zu geben, von deren Wohnung jene einen Theil ermiethet haben oder bei denen sie sich in Schlafstelle befinden.

Digitized by Google

Die Besitzer, beziehendlich Pächter oder Administratoren von Grundstücken, haben, dafern sie in denselben wohnen, auch für ihre eigene Haushaltung eine Haushaltungsliste auszufüllen.

§ 3. Außer den auf den Personalbestand der Haushaltung bezüglichen Angaben sind auf jeder Haushaltungsliste auf Seite 1 auch die über Größe und Beschaffenheit der Wohnungen gestellten Fragen durch den Vorstand der Haushaltung, beziehendlich zugleich mit für die Aftermiether, zu beantworten. Wohnungen.

Auch für jede zur Zeit unbewohnte Wohnung ist Seiten des Besitzers, beziehendlich Pächters oder Administrators des Grundstücks, ein zu diesem Zwecke besonders mit auszugebender Abdruck der Seite 1 der Haushaltungsliste, welcher die oben gedachten Fragen bezüglich der Wohnungsbeschaffenheit ꝛc. enthält, auszufüllen.

Die wachsende Dichtigkeit der Bevölkerung bezüglich der Wohnungen macht der Verwaltung die Erlangung einer möglichst richtigen Uebersicht derselben sehr wünschenswerth und erwartet man daher um so mehr eine genaue Beantwortung der darauf gerichteten Fragen.

§ 4. Jeder Hausbesitzer oder an Stelle desselben jeder Pächter oder Administrator, bei Staats-, Gemeinde-, Kirchen- oder Stiftungsgebäuden die verwaltende Behörde, erhält für jedes mit besonderer Brandcatasternummer versehene Gebäude, gleichviel ob bewohnt oder unbewohnt, eine Hausliste. Hauslisten. Gebäude.

Bei bewohnten Gebäuden sind bis spätestens den 5. December 1867 die Haushaltungslisten von sämmtlichen im Gebäude wohnenden Haushaltungen durch den Besitzer, Pächter oder Administrator oder durch die verwaltende Behörde einzusammeln, durchzusehen und auffallende Irrthümer darin zu berichtigen. Alsdann ist die auf der Hausliste Seite 2 angebrachte Controltabelle auszufüllen.

Wie auf den Haushaltungslisten die Angaben über die Wohnungen, so sind auf den Hauslisten die auf die Lage, Beschaffenheit und Bestimmung der Gebäude bezüglichen Angaben zu bewirken.

Die Hauslisten sind vom Besitzer des Grundstücks oder von dessen Stellvertreter, der sich dabei als Administrator oder Pächter zu bezeichnen hat, oder von der verwaltenden Behörde zu unterzeichnen und nebst den sämmtlichen Haushaltungslisten an die § 7 gedachte Ortsbehörde zurückzugeben.

Auf der Elbe überwinternde Schiffe, in welchen Personen wohnen, sind mit einer Haus- und einer Haushaltungsliste zum Behufe der Eintragung der im Schiffe wohnenden Personen zu versehen, und auf diesen Listen statt der näheren Bezeichnung des Hauses der Name und die Bezeichnung des Schiffes und der Eigenthümer desselben zu bemerken.

§ 5. Für Anstalten von zahlreichem Personalbestande werden den Besitzern, Directoren oder Administratoren besondere sogenannte Extralisten ausgehändigt, in welche lediglich Extralisten.

Digitized by Google

diejenigen Bewohner einzutragen sind, welche nur vorübergehenden freiwilligen oder unfreiwilligen Aufenthalt in der Anstalt haben, also:

In Erziehungs- und Lehranstalten . die Pfleglinge und Zöglinge,
" Heilanstalten . . . . . die Kranken,
" Versorganstalten . . . . . die Versorgten,
" Armenhäusern . . . . . die Armen,
" Gefängnissen und Strafanstalten die Gefangenen,
" Casernen . . . . . die unverheiratheten Militärpersonen, ausschließlich aller Offiziere.

Diese Extralisten, sammt den auf einigen derselben befindlichen besonderen Fragen über Armen- und Gefängnißwesen, sind von den Besitzern, Administratoren oder Directoren der betreffenden Anstalten selbst auszufüllen und zu unterzeichnen.

Dagegen sind die auf die im Gebäude selbst dauernd wohnenden Besitzer, Beamten und Angestellten aller Grade — in Casernen auf die verheiratheten Unteroffiziere, sämmtliche Offiziere und Casernenbeamten — bezüglichen Angaben auf gewöhnliche seiner Zeit einzusammelnde Haushaltungslisten zu bewirken.

Für Gasthöfe und sonstige Beherbergungsanstalten kommen nicht mehr, wie bisher, Extralisten, sondern gewöhnliche Haushaltungslisten, in welche, nach Aufführung der zum Hausstande des Wirthes gehörenden Personen, alle anwesende Fremde einzutragen sind, zur Verwendung, jedoch wird dabei Spalte 19 der genannten Listen besonders zu beachten sein.

Viehzählung.

§ 6. Da mit der Volkszählung, wie bisher, gleichzeitig eine Viehzählung verbunden werden soll, so sind die zum Eintrage des Viehbestands der Grundstücksbesitzer, beziehendlich Pächter oder Administratoren, bestimmten Listen auf Seite 4 einer jeden Hausliste enthalten, während für die zur Miethe wohnenden Viehbesitzer besondere Abdrücke der Viehzählungsliste (Seite 4 der Hausliste) mit hinausgegeben werden.

Jeder Haus- oder Grundstücksbesitzer, beziehendlich Pächter oder Administrator, ist daher verpflichtet, nicht nur den ihm am 3. December dieses Jahres zugehörigen Viehbestand in diese Liste einzutragen, sondern hat auch dafür besorgt zu sein, daß, wenn im Grundstücke noch andere Personen wohnen, welche Vieh von einer der auf Seite 4 der Hausliste bezeichneten Viehgattungen halten, auch denselben je ein besonderer, zu diesem Zwecke mit hinausgegebener Abdruck der Viehzählungsliste (Seite 4 der Hausliste) behändigt und von diesen richtig ausgefüllt werde.

Zusendung und Vertheilung der Listen.

§ 7. Die Haushaltungslisten § 2 und Haus- und Viehzählungslisten §§ 4 und 6 und die Extralisten § 5 werden vom statistischen Büreau des Ministeriums des Innern für die Städte mit städtischer Verfassung (vergl. Gesetz vom 2. Februar 1832) diesen letzteren direct (für Dresden der Polizeidirection), für alle übrigen Orte des Landes aber den Gerichts-

Digitized by Google

ämtern in Ortspacketen in der nach der letzten Zählung bemessenen Anzahl zugesendet und sind von Letzteren an die einzelnen Orte ihrer Bezirke sofort und dergestalt zu vertheilen, daß dieselben rechtzeitig genug in die Hände der betreffenden Ortspolizeiorgane gelangen, damit diese bis zum 1. December die Vertheilung in die einzelnen Häuser bewirken können.

Wegen etwaigen Mehrbedarfs an Listen wird sowohl den oben erwähnten Stadträthen, beziehendlich der Polizeidirection zu Dresden, wie auch den Gerichtsämtern ein Procentzuschlag aller Listen gegeben werden.

Den Gerichtsämtern werden zu Erleichterung des Vertheilungsgeschäfts genaue Specificationen von den in ihren Bezirken gelegenen Orten, nebst Angabe und Zahl der für jeden Ort bemessenen Listen, zugefertigt werden.

§ 8. Als letzte Termine für die Einsammlung der Listen werden bestimmt: Einsammlung und Rücksendung der Listen.

Für die Haus- und Haushaltungslisten, beziehendlich für die besonderen Abdrücke der Seite 4 der Hausliste und Seite 1 der Haushaltungsliste,

der 5. December 1867,

für alle anderen Extralisten

der 10. December 1867.

Die eingesammelten Listen sind von den § 7 gedachten Ortsbehörden durchzusehen und etwaige Unrichtigkeiten zu verbessern; alsdann sind die Hauslisten, nachdem in jede die dazu gehörigen Haushaltungslisten, Extralisten und die etwa vorkommenden, schon mehrfach erwähnten besonderen Abdrücke der Haus- und Haushaltungsliste eingelegt worden, nach den Catasternummern zu ordnen und das Ganze in Ortspacketen spätestens bis 28. December 1867 an das betreffende Gerichtsamt, von den oben § 7 bezeichneten Städten aber und, was Dresden anlangt, von der Polizeidirection, direct an das statistische Büreau einzusenden.

Die Gerichtsämter haben alsdann ihrerseits die sämmtlichen Ortspackete ihres Bezirks unter genauer Specification und mittelst Begleitschreibens bis zum

4. Januar 1868

an das statistische Büreau gelangen zu lassen.

§ 9. Rücksichtlich der Orte, welche unter verschiedene Obrigkeiten gehören, wird es so gehalten werden, daß jeder der betreffenden Obrigkeiten die Listen für den in ihren Bezirk gehörigen Antheil zugesendet werden. Diese Antheile sind auch bei der Wiedereinsendung der Listen gehörig getrennt zu halten. Antheilige Orte.

§ 10. Außer den bereits genannten Listen wird den § 7 gedachten Ortsbehörden für jeden Ort gleichzeitig mit den Haus- und Haushaltungslisten eine Ortsliste zugehen, welche nebst mehreren für die Revision des allgemeinen Ortsverzeichnisses von Sachsen wichtigen Fragen über administrative Lage und Beschaffenheit des Ortes auch einige dem statistischen Ortslisten.

Digitized by Google

Bureau zur Controle dienende Fragen über vorgekommene Veränderungen des Gebäudestands durch Brände, Demolirungen, Neubaue ꝛc. enthält und von der Behörde selbst, welche für die Richtigkeit verantwortlich ist, auszufüllen und bis spätestens den 11. Januar 1868 an die Gerichtsämter, von den oben bezeichneten Städten aber direct an das statistische Büreau einzusenden sind.

Die Gerichtsämter haben dann ihrerseits die sämmtlichen Ortslisten ihres Bezirks bis zum

31. Januar 1868

an das statistische Büreau gelangen zu lassen.

Vorstehende Verordnung ist nach § 21 des Preßgesetzes vom 14. März 1851 in allen daselbst bezeichneten Blättern abzudrucken.

Dresden, am 12. October 1867.

Ministerium des Innern.
v. Nostitz-Wallwitz.

Züchter.

№ 118. Decret

wegen Bestätigung des Grundgesetzes des Vorschußvereins für die Stadt Treuen und Umgegend;

vom 7. October 1867.

Nachdem Se. Königliche Majestät auf Vortrag des Justizministeriums die in §§ 8 und 11 des Grundgesetzes des Vorschußvereins für die Stadt Treuen und Umgegend enthaltenen Rechtsvergünstigungen zu bewilligen Allergnädigst geruht haben, so hat das Ministerium des Innern dieses Grundgesetz mit der Wirkung bestätigt, daß den Bestimmungen desselben allenthalben genau nachgegangen werden soll.

Zu dessen Beurkundung ist gegenwärtiges

Decret

unter Siegel und Unterschrift des Ministeriums des Innern ausgefertigt worden.

Dresden, den 7. October 1867.

LS

Ministerium des Innern.
v. Nostitz-Wallwitz.

Fromm.

Digitized by Google

Grundgesetz

des Vorschußvereins für die Stadt Treuen und Umgegend.

ꝛc. ꝛc.

§ 8. ꝛc. ꝛc.

Ueber die aus der Vereinscasse zu verabreichenden Vorschüsse und die Gegenleistungen dafür.

Fällt der Verpfänder in Concurs, so ist das Pfand auch nur gegen Zahlung des vollen Schuldbetrags an die Concursmasse abzuliefern; erfolgt diese Zahlung nicht, so ist der Verein befugt, zur Verfallzeit das Pfand, wie oben angegeben, zu realisiren und hat nur den Ueberschuß zur Masse abzugeben, kann aber auch das Fehlende beim Concurse liquidiren.

Verbote gegen Ausantwortung von Pfändern, Vollstreckung der Hülfe in dieselben sind unzulässig oder unwirksam, außer insoweit nach völliger Tilgung der Forderung des Vereins noch ein Ueberschuß vorhanden ist.

ꝛc. ꝛc.

§ 11. ꝛc. ꝛc.

Vom Verwaltungsrathe.

Die Namen des Directors, des Cassirers, des Schriftführers und ihrer Stellvertreter, sowie jeder in den Personen derselben eintretende Wechsel, sind durch das Directorium in dem Amtsblatte der § 3 gedachten Behörde bekannt zu machen. Diese Bekanntmachung vertritt die Stelle der Legitimation.

ꝛc. ꝛc.

№ 119. Decret

wegen Bestätigung der Brauordnung für die Braugenossenschaft zu Oelsnitz;

vom 15. October 1867.

Nachdem Se. Königliche Majestät auf Vortrag des Justizministeriums die im § 26 der Brauordnung für die Braugenossenschaft zu Oelsnitz enthaltene Rechtsvergünstigung zu bewilligen Allergnädigst geruht haben, so hat das Ministerium des Innern diese Brauordnung mit der Wirkung bestätigt, daß den Bestimmungen derselben genau nachgegangen werden soll.

Zu dessen Beurkundung ist gegenwärtiges

Decret

unter Siegel und Unterschrift des Ministeriums des Innern ausgefertigt worden.

Dresden, den 15. October 1867.

LS

Ministerium des Innern.

v. Nostitz-Wallwitz.

Fromm.

Digitized by Google

Brauordnung
für die Braugenossenschaft zu Oelsnitz.

ꝛc. ꝛc.

Mitgliederzahl. § 19. Der Vorstand besteht aus 9 Mitgliedern. Für den Fall der Behinderung derselben werden drei Stellvertreter gewählt.

ꝛc. ꝛc.

Legitimation. § 26. Binnen 8 Tagen nach dieser Wahl werden von dem Brauvorstande die Namen der sämmtlichen Vorstandsmitglieder unter besonderer Bezeichnung der zum Vorsitzenden und zu seinem Stellvertreter Gewählten in dem Amtsblatte des Stadtraths bekannt gemacht.

In gleicher Weise ist auch jede etwa während des laufenden Jahres eintretende Veränderung bekannt zu machen. Diese Bekanntmachung legitimirt den Vorstand und dessen Vertreter in allen Beziehungen.

ꝛc. ꝛc.

№ 120. Bekanntmachung,
eine Abänderung des Verzeichnisses der zur Abfertigung des mit dem Anspruche auf Steuervergütung ausgehenden Branntweins befugten Steuerstellen betreffend;

vom 16. October 1867.

In dem der Bekanntmachung vom 20. August dieses Jahres (Seite 214 des Gesetz- und Verordnungsblattes von diesem Jahre) beigefügten Verzeichnisse der im Gebiete der Branntweinsteuergemeinschaft befindlichen Steuerstellen, welche zur Abfertigung des mit dem Anspruche auf Steuervergütung ausgehenden inländischen Branntweins, beziehungsweise zur Ertheilung der Ausgangsbescheinigung, befugt sind, ist bei Nr. I, 5 (Bezirk der Königlich Preußischen Provinzial-Steuer-Direction zu Breslau) der auf der zweiten Linie der zweiten Spalte befindliche Ortsname unrichtig mit: „Ciſſau“ statt mit „Liſſau“ genannt. Außerdem wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß den in derselben Spalte demnächst aufgeführten Neben-Zollämtern I zu Oswiecim und Oesterreichisch-Oderberg die Befugniß zur Abfertigung des mit dem Anspruche auf Steuervergütung ausgehenden Branntweins, jedoch unter Belassung ihrer Ermächtigung zur Ertheilung der Ausgangsbescheinigungen, künftig nicht mehr zustehen wird, dagegen dem Neben-Zollamte I zu Kattowitz die Befugniß zur Abfertigung derartigen Branntweins neben der Ermächtigung zur Ertheilung der Ausgangsbescheinigung beigelegt ist.

Dresden, den 16. October 1867.

Finanz-Ministerium.

Für den Minister:

v. Weissenbach.

Schäfer.

Digitized by Google

№ 121. Verordnung,

eine Ernennung für die erste Kammer der Ständeversammlung betreffend;

vom 22. October 1867.

Wir, Johann, von Gottes Gnaden König von Sachsen
ꝛc. ꝛc. ꝛc.

verkünden hiermit:

Nachdem durch die Resignation des Kammerherrn Ludwig Wilhelm Ferdinand Freiherrn von Beschwitz auf Arnsdorf eine der § 63 Nr. 14 der Verfassungsurkunde vom 4. September 1831 bezeichneten Stellen in der ersten Kammer der Ständeversammlung erledigt worden ist, so haben Wir zu deren Wiederbesetzung

den Rittergutsbesitzer und Kammerherrn Bernhard Edlen von der Planitz auf Naundorf

ernannt und zu dessen Beurkundung gegenwärtige Verordnung unter Vordruckung Unseres Königlichen Siegels eigenhändig vollzogen.

Gegeben zu Dresden, den 22. October 1867.

Johann.

(LS)

Herrmann von Nostitz-Wallwitz.

№ 122. Verordnung,

das Verfahren vor dem Handelsgerichte zu Leipzig in Streitigkeiten über ganz geringe Civilansprüche betreffend;

vom 25. October 1867.

Mit Allerhöchster Genehmigung wird auf Grund der von den Ständen auf dem zwölften ordentlichen Landtage ertheilten Ermächtigung Folgendes verordnet:

§ 1. Die Bestimmung im § 42 des Gesetzes, das gerichtliche Verfahren in Streitigkeiten über ganz geringe Civilansprüche betreffend, vom 16. Mai 1839 (Seite 154 des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1839) wird außer Wirksamkeit gesetzt.

§ 2. In Streitigkeiten über Ansprüche, welche sich ihrem Gegenstande nach zur Verhandlung in dem durch das Gesetz vom 16. Mai 1839 geordneten Verfahren eignen, ist bei dem Handelsgerichte zu Leipzig künftig nach Wahl des Klägers entweder

Digitized by Google

a) in Gemäßheit dieses Gesetzes und der auf dasselbe sich beziehenden Vorschriften des Gesetzes, die Abkürzung und Vereinfachung des bürgerlichen Prozeßverfahrens betreffend, vom 30. December 1861 (Seite 592 des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1861), soweit nicht nachstehend im § 3 Ausnahmen festgesetzt werden, oder

b) nach Maßgabe der Vorschriften im § 11 des Gesetzes, einige Bestimmungen in Ansehung des Handelsgerichtsprozesses betreffend, vom 21. September 1833 (Seite 111 fg. der Gesetzsammlung vom Jahre 1833) zu verfahren.

Soll das Verfahren nach den Gesetzen unter a eintreten, so hat der Kläger bei Anmeldung des Anspruchs Solches ausdrücklich zu beantragen.

§ 3. Die Vorschriften in der Handelsgerichtsordnung vom 21. December 1682 unter Nr. XIII, XX, XXI und in §§ 3 und 8 des Gesetzes vom 21. September 1833, nach welchen

a) wenn in den vor dem Handelsgerichte anhängigen Prozessen rechtskräftig auf die Leistung eines Eides erkannt ist, ein Schwörungstermin nicht Amtshalber und ohne Antrag einer Partei angesetzt, sondern vor Anberaumung des Termins zu Leistung eines solchen Eides das Ansuchen der einen oder der anderen Partei abgewartet werden soll, und

b) der Beklagte, insofern er ganz oder zum Theile dem Klaggesuche gemäß verurtheilt worden, durch Personalhaft zur Zahlung anzuhalten ist,

leiden auch auf die Vollstreckung solcher Entscheidungen Anwendung, welche in einem bei dem Handelsgerichte zu Leipzig nach den Bestimmungen der Gesetze vom 16. Mai 1839 und vom 30. December 1861 geführten Rechtsstreite verkündet werden.

§ 4. Die gegenwärtige Verordnung gilt für alle Streitigkeiten, welche nach dem 30. November 1867 anhängig gemacht werden.

Dresden, den 25. October 1867.

Ministerium der Justiz.
D. Schneider.

Rosenberg.

Letzte Absendung: am 2. November 1867.

Digitized by Google

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Königreich Sachsen.

23. Stück vom Jahre 1867.

№ 123. Verordnung,

die polizeiliche Beaufsichtigung der Dampfkessel betreffend;

vom 12. October 1867.

Nachdem die bestehenden Anordnungen über die polizeiliche Beaufsichtigung der Dampfkessel einer Revision unterworfen worden sind, wird unter Aufhebung

der Verordnung vom 13. September 1849, die polizeiliche Beaufsichtigung der Dampfkessel betreffend, nebst Beilage;

der Verordnung vom 25. Juni 1851, einige Zusätze und Erläuterungen zu der Verordnung vom 13. September 1849 betreffend;

der Verordnung vom 1. Mai 1855, die polizeiliche Beaufsichtigung der Dampfkessel betreffend;

der Verordnung vom 3. Juli 1855, die Bedachung von Gebäuden mit Dampfkesselanlagen betreffend;

der Verordnung vom 11. April 1857, das Verbot des Gebrauchs der Dampfpfeife bei stehenden Maschinen zu Signalen betreffend;

der Verordnung vom 16. August 1858, die polizeiliche Beaufsichtigung der Dampfkessel betreffend;

der Verordnung vom 9. Juni 1860, die polizeiliche Beaufsichtigung und den Gebrauch der transportabeln Dampfmaschinen, sogenannter Locomobilen betreffend;

der Verordnung vom 27. September 1862, die Erläuterung einiger Bestimmungen der Verordnungen vom 13. September 1849 und 25. Juni 1851 betreffend;

der Verordnung vom 29. September 1862, die Anlage und die polizeiliche Beaufsichtigung der kleinen Dampfkessel betreffend;

der Verordnung vom 27. Juli 1865, den Gebrauch der sogenannten Locomobilen betreffend;

verordnet, wie folgt:

Digitized by Google

I. Erklärung des Wortes Dampfkessel.

§ 1. I. Erklärung des Wortes.

§ 1. Als Dampfkessel im Sinne dieser Verordnung werden alle geschlossenen Gefäße angesehen, in welchen aus Wasser oder anderen Flüssigkeiten Dämpfe von höherer als der Atmosphärenspannung entwickelt werden, oder sich entwickeln können.

Der Zweck, zu welchem die entwickelten Dämpfe verwendet werden, macht dabei keinen Unterschied.

Dampferzeugungsapparate, in welchen Flüssigkeiten nicht vorräthig sind, werden nicht als Dampfkessel im Sinne dieser Verordnung angesehen.

II. Vorschriften über Beschaffenheit und Betrieb der Kessel.

II. Vorschriften über die Beschaffenheit, die Festigkeitsprüfung und den Betrieb der Dampfkessel.

A. Vorschriften für Dampfkessel jeder Art.

A. Für Dampfkessel jeder Art.

§ 2. Material und Beschaffenheit des Kessels.

§ 2. Zur Anfertigung der Dampfkessel darf nur gutes Material verwendet werden.

Die Verwendung von Gußeisen zu den Wandungen der Dampfkessel, der Feuerröhren und Siederöhren ist untersagt. Zu den Wandungen sind in dieser Beziehung nicht zu rechnen: Dampfdome, Ventilgehäuse, Mannlochdeckel, Deckel von Reinigungslucken und Rohrstutzen, letztere sofern sie nicht vom Feuer oder von der Feuerluft berührt werden.

Die Verwendung von Messingblech zu den Wandungen der Dampfkessel ist gleichfalls untersagt; es ist jedoch gestattet, sich des Messingblechs zu Feuerröhren bis zu einem inneren Durchmesser von 4 Zoll zu bedienen.

Die Bestimmung der Stärke des Materials ist dem Verfertiger der Dampfkessel überlassen. Derselbe hat dafür zu sorgen, daß die Wanddicken des Kessels, beziehungsweise der Siederöhren, der Feuerröhren, der Feuerbüchse, Rauchkammer und dergleichen mit Rücksicht auf die etwa vorhandenen Verankerungen und Absteifungen, dem beabsichtigten Dampfdrucke entsprechend hergestellt werden.

In allen diesen Beziehungen, sowie für die Sicherheit der Construction ist der Verfertiger des Kessels, und bei einem aus dem Auslande bezogenen Kessel der Besitzer desselben verantwortlich.

Es ist daher auch an jedem im Inlande gefertigten Dampfkessel der Name des Verfertigers, das Jahr der Anfertigung und die Fabriknummer leicht erkennbar und dauerhaft anzugeben.

§ 3. Kesselprüfung.

§ 3. Jeder Dampfkessel ist *vor* seiner Einmauerung oder Ummantelung durch den technischen Beamten (§§ 22 und 45) zu besichtigen und in Ansehung seiner Festigkeit zu prüfen.

Bei dem Gesuche um Vornahme einer Kesselprüfung ist zugleich anzugeben, ob die zur Prüfung erforderliche Druckpumpe vorhanden sei oder nicht.

Die Besichtigung setzt voraus, daß der Kessel in allen Theilen zugängig und nicht angestrichen ist.

Der Kessel ist daher an dem von dem technischen Beamten festgesetzten Tage, von welchem der Letztere den Antragsteller binnen drei Tagen nach Eingang des Antrags zu benachrichtigen hat, so aufgestellt bereit zu halten, daß er von allen Seiten besichtigt werden kann. Die Oeffnungen desselben sind bis auf die Verbindung mit der Druckpumpe zu schließen und er ist vollständig mit Wasser zu füllen.

§ 4. Die Festigkeitsprüfung wird nach Verschluß sämmtlicher Oeffnungen und entsprechender Belastung sämmtlicher Sicherheitsventile mit einer Druckpumpe und Wasser für einen Druck vorgenommen, welcher bis zu einem für den Betrieb beabsichtigten höchsten effectiven Dampfdrucke [Ueberdrucke*)] von 6 Atmosphären das Doppelte dieses Ueberdrucks beträgt, über diese Grenze hinaus aber den für den Betrieb beabsichtigten höchsten Ueberdruck um 6 Atmosphären übersteigt (wegen stationärer Dampfkessel dritter Classe vergl. jedoch § 15). § 4. Fortsetzung.

Auf Antrag des Besitzers kann der Dampfkessel auch mit einem höheren als dem eben angegebenen Probedrucke geprüft werden.

Alle Theile des Dampfkessels müssen dem Probedrucke Widerstand leisten, ohne eine Veränderung ihrer Form zu zeigen oder undicht zu werden; es ist daher auch der Probedruck so lange zu erhalten, bis alle Theile des Dampfkessels untersucht sind.

Der Dampfkessel gilt als dicht, wenn bei Ausübung des höchsten Probedrucks das Wasser nicht in anderer Gestalt, als derjenigen von Perlen, Nebel oder Staub durch seine Fugen dringt.

Die Bestimmung des für den Betrieb beabsichtigten höchsten Ueberdrucks hat nur nach ganzen und halben Atmosphären zu erfolgen.

§ 5. Zum Nachweise dafür, daß der Dampfkessel bei der Festigkeitsprobe als zulässig erachtet worden sei, ist derselbe an einer auch nach der Einmauerung oder Ummantelung sichtbar bleibenden Stelle mit einer durch kupferne oder messingene Nieten befestigten Platte zu versehen, auf welche der technische Beamte die fortlaufende Kesselnummer seines Bezirks, die Jahreszahl und den höchsten für den Betrieb zulässigen Ueberdruck in folgender Form: § 5. Stempelung des geprüften Kessels.

Nr. . . . .
Probirt 18 . . für . . .
Atmosphären-Ueberdruck,

*) Nach dem Vorgange in anderen Ländern ist zur Bestimmung des Dampfdrucks in dieser Verordnung stets der sogenannte Ueberdruck, d. h. die Dampfspannung im Kessel nach Abzug des äußeren Atmosphärendrucks, gewählt worden, während in den früheren Verordnungen nur von der stets um eine Atmosphäre höheren Dampfspannung im Kessel die Rede ist.

Digitized by Google

sowie den mit dem Wappen und der Angabe des Inspectionsbezirks versehenen Stempel aufschlägt, und deren Nieten er ebenfalls abstempelt.

Ist die Kesselprobe auf Antrag des Kesselfabrikanten erfolgt, so ist dem Letzteren überdem eine Abschrift des vom technischen Beamten über die Kesselprobe aufgenommenen Protocolls zum Nachweise bei dem Verkaufe einzuhändigen.

§ 6. Ausländische Kessel.

§ 6. Ausländische Dampfkessel sind auch in dem Falle der Festigkeitsprobe zu unterwerfen, wenn sie im Auslande bereits geprüft waren.

Ausnahmen finden hierin nur insoweit statt, als wegen derselben besondere Verträge mit anderen Staaten bestehen und durch gerichtlich beglaubigte Zeugnisse für jeden einzelnen Fall nachgewiesen ist, daß der betreffende Dampfkessel einer mit den Bestimmungen dieser Verordnung mindestens gleich sicheren Festigkeitsprüfung unterworfen worden ist, über die Identität des Kessels kein Zweifel besteht, eine Beschädigung beim Transporte nicht vorgekommen ist und dem technischen Beamten ein Bedenken nicht beigeht.

Die ohne vorgenommene inländische Prüfung für zulässig befundenen Kessel erhalten die im § 4 angeführte Stempelung nicht.

§ 7. Wiederholung der Kesselprüfung.

§ 7. Die Festigkeitsprüfung ist zu wiederholen

a) nach Reparaturen, welche die Erneuerung einzelner Platten oder Kesseltheile erforderlich gemacht haben;

b) in allen Fällen, wenn Gründe zur Annahme wesentlich verminderter Festigkeit vorhanden sind, und zwar entweder auf Antrag des Besitzers oder nach Ermessen des technischen Beamten;

c) in den in §§ 16, 19 und 40 angegebenen Fällen.

§ 8. Sicherheitsvorrichtungen.

§ 8. Jeder Dampfkessel muß versehen sein:

Speisungsvorrichtungen.

1. mit wenigstens zwei zuverlässigen Vorrichtungen zur Speisung, welche unabhängig von einander entweder durch die Dampfkraft des Kessels selbst oder durch eine andere Kraft in Betrieb gesetzt werden können und von denen jede für sich im Stande sein muß, das zum Betriebe erforderliche Wasser zuzuführen (wegen stationärer Kessel zweiter und dritter Classe vergl. jedoch §§ 14 und 15); sowie im Speiserohre bei der Einmündung in den Kessel mit einem besonderen selbstwirkenden Ventile, welches für den Fall einer Beschädigung der Speisevorrichtung den Abfluß des Wassers aus dem Kessel verhindert;

Wasserstandszeiger.

2. mit mehr als einer der als zuverlässig erkannten Vorrichtungen zur Erkennung der inneren Wasserstandshöhe. Die Vorrichtungen müssen unabhängig von einander wirken, so daß die Beschädigung der einen nicht die Function der anderen verhindern oder beeinträchtigen kann und im Gesichtsfelde des Heizers liegen; auch ist mindestens an einer derselben der beim Betriebe zulässige tiefste Wasserstand durch eine deutlich sichtbare Marke zu bezeichnen;

Digitized by Google

3. mit mindestens einer Vorrichtung, welche den Druck der Dämpfe im Innern des Kessels zuverlässig angiebt (Manometer), deren Scala vom Platze des Heizers aus sichtbar und an der Stelle des für den Betrieb festgesetzten höchsten Ueberdrucks mit einer deutlichen Marke bezeichnet sein muß; an den Manometern ist zur Prüfung ihrer Richtigkeit mit einem Controlmanometer ein Rohrstück anzubringen, welches in ein halbzölliges Whitworth'sches Muttergewinde endet; von dieser Vorschrift sind nur die einfachen Gefäß- und Hebermanometer mit nicht verjüngter Scala ausgenommen; Manometer.

4. mit einem oder mehreren gut ausgeführten Sicherheitsventilen, welche den bei lebhaftem Feuer entwickelten Dampf so abzuführen im Stande sind, daß der für den Betrieb zulässige höchste Dampfdruck um nicht mehr als eine halbe Atmosphäre überschritten wird. Sicherheitsventile.

Für die Weite einfacher Ventile gewöhnlicher Construction gelten, sofern zwei Ventile angewendet werden, als Minimalgrößen die Bestimmungen in Beilage 1; für andere Constructionen sind geringere Dimensionen dann zulässig, wenn durch Versuche nachgewiesen ist, daß die vorher angeführte Bedingung erfüllt wird.

Die Größe der Belastung der Ventile giebt Beilage 2 an. Erfolgt die Belastung durch Gewicht, so hat letzteres aus einem untheilbaren Stücke zu bestehen, die berechnete Pfundzahl amtlich aufgestempelt zu enthalten, und muß, am äußersten Ende des Hebels angebracht, dem höchsten festgestellten Ueberdrucke des Dampfkessels entsprechen. Erfolgt die Belastung durch eine Federwaage, so muß die Einrichtung so getroffen sein, daß die Belastung nicht über die für den höchsten festgesetzten Ueberdruck geltende gesteigert werden kann.

Ferner muß

5. der beim Betriebe zulässige tiefste Wasserstand mindestens 4 Zoll und bei Kesseln von weniger als 40 Zoll Durchmesser mindestens um den zehnten Theil des Kesseldurchmessers über den höchsten vom Feuer oder den Feuerungsgasen berührten Kesseltheilen liegen. (Wegen der Schiffsdampfkessel vergl. jedoch § 21.) Lage des tiefsten Wasserstands.

Auf Ueberhitzungsapparate, welche von Dampfkesseln unabhängig sind und auf diejenigen Theile der Rauchröhren, welche zwar mit dem Dampfraume in Berührung stehen, deren Glühendwerden aber selbst bei dem lebhaftesten Feuer nicht zu befürchten steht, findet diese Vorschrift keine Anwendung.

§ 9. Besteht eine Anlage aus mehreren Dampfkesseln, welche mit einander verbunden sind, so darf die Verbindung nur in den stets mit Dampf erfüllten Theilen stattfinden, auch hat dann jeder Kessel für sich den im § 8 enthaltenen Vorschriften zu entsprechen; jedoch können die Speisevorrichtungen unter der Voraussetzung gemeinschaftlich sein, daß jede derselben die für die gleichzeitig in Betrieb kommenden Dampfkessel erforderliche Wassermenge mit Sicherheit zu liefern im Stande ist, und daß von ihr aus jeder Dampfkessel für sich besonders gespeist werden kann. § 9. Verbundene Dampfkessel.

Digitized by Google

§ 10. Obliegenheiten der Besitzer beim Betriebe.

§ 10. Während des Betriebs liegen dem Besitzer eines Dampfkessels, dessen hierzu Beauftragten, oder beziehendlich dem Benutzer eines Dampfkessels, folgende Verpflichtungen ob:

Ungestörte Erhaltung der Sicherheitsapparate.

1. Es ist darauf zu sehen, daß alle im Interesse der Sicherheit für den Kessel vorgeschriebenen Apparate fortdauernd in ungestörter Wirksamkeit sich befinden, namentlich die Sicherheitsventile nicht überlastet werden;

Reinigung des Kessels.

2. der Kessel muß in angemessenen Fristen, je nach der Beschaffenheit des Speisewassers, gereinigt und besichtigt werden;

Heizer.

3. die Bedienung des Dampfkessels ist nur zuverlässigen und mit diesem Geschäfte wohl vertrauten Leuten anzuvertrauen; auch ist

4. dafür zu sorgen, daß die Letzteren mit den Verhaltungsregeln für Heizer, welche unter Nr. 3, 4, 5 beiliegen, oder mit den an deren Stelle für besondere Fälle erlassenen und von dem Ministerium des Innern genehmigten Instructionen wohl bekannt sind und dieselben genau befolgen;

Beseitigung von Mängeln.

5. etwa vorkommende Mängel an den Kesseln und Apparaten müssen durch geeignete Sachverständige sofort beseitigt werden;

Aufbewahrung der Betriebserlaubniß.

6. der Nachweis der erhaltenen Betriebserlaubniß (§ 27) ist stets in der Nähe des Kessels aufgehängt, oder, sofern dieß nicht thunlich ist, zum Vorweisen bereit zu halten;

Ausführung vorgeschriebener Abänderungen.

7. alle bei Begutachtungen oder Revisionen (vergl. Abschnitt III) von den zuständigen Behörden vorgeschriebenen Abänderungen sind, dieselben mögen nun durch besondere Verfügung angeordnet oder nur in dem durch den Besitzer ꝛc. des Kessels mitvollzogenen Protocolle enthalten sein, unweigerlich und beziehendlich innerhalb der gestellten Fristen auszuführen;

Verhalten bei Revisionen.

8. bei Revisionen ist der technische Beamte von allen Vorkommnissen, welche auf die Beurtheilung der fortdauernden Dienstüchtigkeit des Kessels von Einfluß sein können, namentlich auch von kleinen vorgekommenen Reparaturen in Kenntniß zu setzen;

Verhalten bei Explosionen.

9. kommt eine Explosion vor, so ist sofort sowohl die Baupolizeibehörde, als der technische Beamte in Kenntniß zu setzen, bis zu Beendigung der von denselben vorzunehmenden Erörterungen aber im Zustande des Kessels und seiner Lage, sowie an den durch die Explosion berührten Bauten und Einrichtungen ohne Zustimmung des technischen Beamten keinerlei Veränderung vorzunehmen oder vornehmen zu lassen, insoweit nicht die Rettung oder Bewahrung von Menschenleben, oder die Offenhaltung des Verkehrs einer Eisenbahn oder eines öffentlichen Weges dieß fordert.

§ 11. Nach den älteren Bestimmungen geprüfte Kessel.

§ 11. Dampfkessel, mit welchen die Festigkeitsprüfung nach den Bestimmungen der Verordnung vom 13. September 1849 oder den zu derselben gehörenden Nachträgen vorgenommen worden ist, dürfen nur dann mit einem höheren als dem nach dieser Probe gestatteten Dampfdrucke betrieben werden, wenn nach vorgängiger Bloslegung des Kessels die Festigkeitsprobe, den Vorschriften der gegenwärtigen Verordnung gemäß, mit günstigem

Erfolge angestellt worden ist, die Dampfkessel auch übrigens den Vorschriften dieser Verordnung entsprechen.

Dampfkessel, welche nach den oben angezogenen früheren Bestimmungen Betriebserlaubniß erhalten haben und nicht allen Vorschriften dieser Verordnung entsprechen, sind bei der nächsten Reparatur und längstens binnen fünf Jahren mit diesen Vorschriften in Einklang zu bringen.

B. Für besondere Arten von Dampfkesseln.

B. Besondere Vorschriften.

a) Für stationäre Dampfkessel.

a) Stationäre Dampfkessel.

§ 12. Die stationären Dampfkessel zerfallen in drei Classen.

§ 12. Drei Classen der Kessel.

Zur ersten Classe gehören alle Dampfkessel, bei denen das Product aus der Heizfläche, in Quadratfußen ausgedrückt, und aus dem zulässig größten Betriebsüberdrucke, in Atmosphären ausgedrückt, größer als 300 ist, sowie ohne Rücksicht auf Größe und Ueberdruck alle Dampfkessel mit Rauchröhren von 18 Zoll Durchmesser und darüber und alle Dampfkessel, welche nicht in allen ihren Theilen kreisförmige Querschnitte haben;

zur zweiten Classe alle Cylinderkessel ohne oder mit Siederöhren und mit Rauchröhren von weniger als 18 Zoll Durchmesser, dafern das vorerwähnte Product höchstens 300 beträgt und der zulässig größte Betriebsüberdruck drei Atmosphären nicht übersteigt;

zur dritten Classe werden alle Kessel gerechnet, welche den Erfordernissen der Kessel zweiter Classe entsprechen, bei welchen aber das vorerwähnte Product nicht über 60 und der zulässig größte Betriebsüberdruck nicht über $\frac{1}{2}$ Atmosphäre beträgt.

§ 13. Dampfkessel erster Classe dürfen nur in besonderen Kesselhäusern aufgestellt werden, welche nicht übersetzt sind und weder Wohnungen noch Werkstätten enthalten.

§ 13. Vorschriften für die Aufstellung von Kesseln erster Classe.

Diese Kesselhäuser müssen mindestens 6 Ellen von öffentlichen Straßen und Wohngebäuden fremder Grundstücke abstehen, dafern die Besitzer dieser Grundstücke sich mit einem geringeren Abstande nicht ausdrücklich einverstanden erklärt haben. Diejenigen Umfassungswände derselben, welche nach öffentlichen Straßen oder fremden Grundstücken zu liegen, sowie die, welche auch anderen Gebäuden gemeinschaftlich sind, müssen um mindestens die Hälfte stärker als die anderen, frei im eigenen Grundstücke stehenden Wände, jedenfalls aber mindestens 18 Zoll stark ausgeführt werden und dürfen Thür- und Fensteröffnungen nicht enthalten.

Soll in einer gemeinschaftlichen Wand zwischen dem Kesselhause und einem angrenzenden Raume eine Thür angebracht werden, so muß diese gemeinschaftliche Wand mindestens doppelt so stark sein, als die übrigen freistehenden Wände und darf nicht unter 24 Zoll Stärke besitzen.

Die Dächer der Kesselhäuser sind thunlichst leicht auszuführen und mit feuersicherem Material zu decken.

§ 14. Dampfkessel zweiter Classe können auch in und unter Räumen aufgestellt werden, in welchen sich Menschen aufzuhalten pflegen, insofern nur der Raum, in welchem

§ 14. Für Kessel zweiter Classe.

Digitized by Google

sich der Kessel befindet, eine hinlänglich große Grundfläche und Höhe besitzt und gehörig erleuchtet ist, um die Vorschriften über Bedienung und Beaufsichtigung in Ausführung bringen zu können. Sollen mehrere gleichzeitig in Betrieb befindliche Dampfkessel zweiter Classe in einem solchen Raume aufgestellt werden, so darf die Summe der für jeden einzelnen Kessel aus Heizfläche und Ueberdruck (§ 12) gebildeten Producte die Zahl 300 nicht übersteigen.

Bei diesen Dampfkesseln genügt in dem Falle eine Speisevorrichtung, wenn sie nicht zum Maschienenbetriebe benutzt werden (vergl. § 8 Nr. 1), dagegen dürfen bei Kesseln zweiter Classe zur Ausführung der Vorschrift im § 8 Nr. 3 überhaupt nur einfache Gefäß- oder Hebermanometer mit nicht verjüngter Scala Anwendung finden.

§ 15. Für Kessel dritter Classe.

§ 15. Bei den Dampfkesseln dritter Classe, für deren räumliche Aufstellung gleichfalls die Vorschrift im § 14 zu befolgen ist, können in Bezug auf die vorher angeführten Bestimmungen folgende Ausnahmen eintreten:

1. Die im § 3 vorgeschriebene Festigkeitsprobe ist nur vorzunehmen, wenn sie der technische Beamte für nöthig hält oder der Besitzer beantragt;

2. es genügt eine, jedoch sicher wirkende Speisevorrichtung;

3. es genügt eine zuverlässige Vorrichtung zur Angabe der Wasserstandshöhe;

4. statt des Manometers und Sicherheitsventils kann ein offenes Stand- oder Sicherheitsrohr von nicht mehr als 20 Fuß senkrechter Höhe angebracht werden, welches höchstens bis auf das Niveau des obersten Randes der Feuerzüge in den Kessel eintauchen darf und dessen Querschnitt dem für Sicherheitsventile vorgeschriebenen (vergl. § 8 Nr. 4) mindestens gleich sein muß;

5. soll ein Manometer angewendet werden, so muß es die für Kessel zweiter Classe im § 14 angegebene Beschaffenheit haben.

§ 16. Für alle stationäre Kessel.

§ 16. Bei allen stationären Dampfkesseln sind folgende Vorschriften zu befolgen:

Abstand von den Wänden.

1. Der Abstand der Kesseleinmauerung von einer benachbarten Wand hat,
wenn diese nicht massiv ist, mindestens 1 Elle,
wenn dieselbe massiv ist, mindestens 3 Zoll
zu betragen.

In diesen Zwischenräumen dürfen brennbare Gegenstände sich nicht befinden.

Abstand nach oben.

2. Alles Holzwerk (und bei besonderen Kesselhäusern das Holzwerk des Daches) muß oberhalb mindestens 3 Ellen von der Oberfläche des Kesselgemäuers abstehen; derselbe Abstand muß unter dem tiefsten Punkte von über dem Kessel etwa zu trocknenden Gegenständen vorhanden sein und muß beziehendlich eine Schutzvorrichtung angebracht werden, welche verhindert, daß zu trocknende entzündliche Gegenstände auf den Kessel fallen können.

Digitized by Google

3. Die Wahl der Dimensionen für die Feuerungen und Schornsteine bleibt, insoweit deshalb nicht besondere Vorschriften in allgemeinen Baupolizeiordnungen oder in den Localbauordnungen gegeben werden, dem Ermessen des Besitzers überlassen. Feuerungen und Schornsteine.

Metallössen sind nur dann zulässig, wenn das nächste Gebäude der benachbarten Grundstücke mit harter Dachung mindestens 50, mit weicher Dachung mindestens 100 Ellen entfernt ist.

4. Die Feuerungen müssen so eingerichtet sein, daß die Verbrennung möglichst rauchfrei erfolgt und die benachbarten Grundbesitzer durch Rauch, Ruß u. s. w. Beschädigungen oder erhebliche Belästigungen nicht erfahren. Vermeidung von Belästigungen der Umgebung.

Treten solche Belästigungen oder Beschädigungen, nachdem der Dampfkessel in Betrieb gesetzt worden ist, dennoch hervor, so ist der Unternehmer zur nachträglichen Beseitigung derselben durch Erhöhung des Schornsteins, Anwendung rauchverzehrender Vorrichtungen, Benutzung eines anderen Brennmaterials oder auf andere Weise verpflichtet, und hat solche innerhalb der nach Ermessen des technischen Beamten zu bestimmenden Frist zu bewirken.

5. Es ist dafür Sorge zu tragen, daß das Geräusch des ausströmenden Dampfes von der Straße aus nicht in einer den Verkehr störenden Weise wahrgenommen werden kann. Vermeidung störenden Dampfgeräusches.

6. Der Gebrauch von Dampfpfeifen außerhalb des Eisenbahnbetriebs ist innerhalb eines Raumes von 1600 Ellen, von der äußeren Grenze der Eisenbahngrundstücke an gerechnet, verboten. Gebrauch der Dampfpfeifen.

b) Für Locomobilen. b) Locomobilen.

§ 17. Jeder Locomobilkessel muß mindestens zwei Sicherheitsventile erhalten und ist in regelmäßigen Fristen von zwei zu zwei Jahren einer wiederholten Festigkeitsprobe zu unterwerfen. § 17. Doppelte Sicherheitsventile.

Gleiche Vorschriften gelten für die Dampffeuerspritzen.

§ 18. Die Kessel solcher Locomobilen, welche zu fortdauerndem Gebrauche an einer und derselben Stelle bestimmt sind, z. B. in Fabriketablissements, werden als stationäre Dampfkessel angesehen und unterliegen den für letztere gegebenen Vorschriften, soweit dieselben Anwendung finden können. § 18. Bleibend aufgestellte Locomobilen.

§ 19. Locomobilen, welche nur vorübergehend an einem Orte aufgestellt werden, unterliegen folgenden Vorschriften: § 19. Vorübergehend aufgestellte Locomobilen.

1. Sie dürfen in Gebäuden, worin leicht entzündliche Gegenstände sich befinden, als Scheunen, Schuppen, Magazinen ꝛc. nicht geheizt, nicht in Betrieb genommen und nach Beendigung des Gebrauchs vor eingetretener Verkühlung nicht aufbewahrt werden; Aufstellung in Gebäuden.

2. bei Benutzung derselben sind in allen Fällen die geeigneten Vorkehrungen zu thunlichster Verhütung von Feuersgefahr zu treffen, namentlich ist ausreichendes Wasser in Bereitschaft zu halten, um einen entstehenden Brand sofort löschen zu können; Verhütung der Feuersgefahr.

Digitized by Google

Bedingungen der Aufstellung ohne besondere Genehmigung.

3. als dienſttüchtig amtlich erkannte Locomobilen, in welchen ein zweckentſprechender Funkenfänger angebracht iſt, dürfen auch ohne beſondere amtliche Genehmigung des Ortes ihrer Aufſtellung in Betrieb genommen werden, wenn dieſer Ort von

bewohnten Gebäuden,
anderen Gebäuden mit weicher Dachung,
Getraide- und Heuſeimen,
ſonſtigen Anhäufungen leicht brennbarer Stoffe,

welche ſich auf fremden Grundſtücken befinden,

ſowie von öffentlichen Straßen und Wegen

a) bei Feuerung mit Steinkohle oder Koks mindeſtens 20 Ellen,

b) bei Feuerung mit Holz, Braunkohle oder Torf mindeſtens 50 Ellen

entfernt iſt.

Beträgt der Abſtand weniger, ſo bedarf es zur Inbetriebſetzung der Locomobile der ſchriftlich erklärten Einwilligung des betheiligten Grundſtücksnachbars, beziehendlich der betreffenden Straßenpolizeibehörde;

Dampfpfeife.

4. wegen des Gebrauchs der Dampfpfeife iſt der Vorſchrift unter § 16 Nr. 6 nachzugehen;

Heizer.

5. bezüglich der Verhaltungsregeln für Heizer in Beilage 4 wird auf die Beſtimmung im § 10 unter 4 verwieſen;

Verantwortlichkeit für gewerbsmäßig verliehene Locomobilen.

6. wenn Locomobilen gewerbsmäßig, d. h. gegen Entgelt an Andere zur Benutzung auf Zeit überlaſſen werden, ſo ſind ſowohl der Verleiher, als in deſſen Abweſenheit Derjenige, welcher an deſſen Stelle die Locomobile zu führen hat, als der Benutzer derſelben für die genaue Befolgung der Vorſchriften dieſer Verordnung, ſowie für jede vorkommende Fahrläſſigkeit gleichmäßig verantwortlich.

§ 20. c) Locomotiven.

c) Für Locomotiven.

§ 20. Jeder Locomotivkeſſel iſt mit mindeſtens zwei Sicherheitsventilen zu verſehen, welche ſo eingerichtet ſein müſſen, daß beim Oeffnen derſelben eine Zunahme der Belaſtung nicht eintritt.

Der tiefſte zuläſſige Waſſerſtand (§ 8 unter 5) iſt 4 Zoll über der Decke der Feuerbüchſe anzunehmen.

Nach jeder größeren Keſſelreparatur und mindeſtens in Zeiträumen von drei zu drei Jahren iſt der Keſſel nach Entfernung des Mantels mit hydroſtatiſchem Drucke auf das 1½fache des größten Betriebsüberdrucks zu prüfen.

In Zeiträumen von höchſtens fünf zu fünf Jahren muß eine innere Reviſion des Keſſels vorgenommen werden, bei welcher die Siederöhren zu entfernen ſind.

§ 21. d) Schiffsdampfkeſſel.

d) Für Schiffsdampfkeſſel.

§ 21. Jeder Schiffsdampfkeſſel muß auch in der Zeit, während welcher das Schiff ſtill ſteht, durch eine Speiſevorrichtung mit dem erforderlichen Waſſer verſehen werden können (vergl.

Digitized by Google

§ 8 Nr. 1), der tiefste zulässige Wasserstand muß für einen solchen Kessel 6 Zoll über dem höchsten Punkte der Feuerzüge liegen (vergl. § 8 Nr. 5), auch muß ein solcher Kessel mindestens mit zwei Sicherheitsventilen versehen sein (vergl. § 8 Nr. 4).

Der Maschinenraum muß geräumig genug sein, um zu den Kesseln gelangen und sie gehörig bedienen zu können; von den Passagierräumen ist derselbe durch Blechwände zu trennen.

Im Uebrigen ist den Bestimmungen der Verordnung der Ministerien des Innern und der Finanzen vom 2. Januar 1864, die strom- und schifffahrtspolizeilichen Vorschriften für die Schifffahrt und Flößerei auf der Elbe betreffend (Seite 2 fg. des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1864), nachzugehen, namentlich auch den Bestimmungen über das Dienstpersonal und die Maschinisten in §§ 98 und 100 jener Verordnung, für welche eine Anweisung unter Nr. 5 hier beiliegt, und den Bestimmungen über die nach § 45 dieser Verordnung zu wiederholenden Prüfungen.

Mindestens nach je dreimonatlicher Benutzung ist jeder Kessel kalt zu legen, zu öffnen und einer inneren Revision zu unterwerfen.

III. Vorschriften wegen der Bau- und Betriebserlaubniß, sowie der amtlichen Beaufsichtigung überhaupt.

III. Vorschriften über Beaufsichtigung der Kessel.

A. Für Dampfkessel im Privatbesitze.

A. Für Dampfkessel im Privatbesitze.

a) Im Allgemeinen.

a) Im Allgemeinen.

§ 22. Kein neuer Dampfkessel (auch wenn er bereits nach § 3 fg. geprüft ist), darf in Betrieb genommen werden ohne Genehmigung der zuständigen Polizeibehörde und des derselben coordinirten, von dem Ministerium des Innern ernannten technischen Beamten (Dampfkessel-Inspector). Gleiche Genehmigung ist erforderlich, bevor ein älterer Kessel nach erfolgter Translocation, oder Umbau, oder wesentlicher Reparatur oder Veränderung wieder in Betrieb genommen wird. Vergl. § 35 am Schlusse.

§ 22. Betriebserlaubniß erforderlich. Aufsichtsbehörden.

§ 23. Die Polizeibehörden haben eingehende Anzeigen von Dampfkesselbesitzern oder Benutzern und Maschinenfabrikanten, welche eine Begutachtung, Besichtigung oder Prüfung nöthig machen, sofort und spätestens binnen drei Tagen dem betreffenden technischen Beamten zuzustellen, in gleichen Fristen nach Eingang der Begutachtungen oder Protocolle die Ansuchenden mit Bescheidung zu versehen, sofern nicht anderweit erforderliche Erörterungen eine Verzögerung rechtfertigen.

§ 23. Obliegenheiten der Polizeibehörden.

Sie sind nur in dem Falle einer vorgekommenen Explosion (§ 10 Nr. 9), sowie dann verpflichtet, den wegen der Vorschriften dieser Verordnung vorzunehmenden Localexpeditionen

Localexpeditionen.

Digitized by Google

beizuwohnen, wenn sie hierzu durch den betreffenden technischen Beamten aufgefordert werden; in allen übrigen Fällen sind sie hierzu nur berechtigt.

Liquidiren und Stempelverwendung.

Sie haben rücksichtlich der Verwendung von Stempel und Liquidirung in Dampfkesselsachen ganz dieselben Grundsätze zu befolgen, wie in Baupolizeisachen, aber nur für solche Localexpeditionen zu liquidiren, bei denen sie zur Betheiligung verpflichtet waren und in keinem Falle bei der Correspondenz mit dem technischen Beamten Stempel zu verwenden oder zu liquidiren.

Portofreiheit.

Die Correspondenz zwischen den Polizeibehörden und den technischen Beamten geht unter der Rubrik: „e. o. Dampfkesselaufsicht" portofrei.

Bemessung der Strafen.

Die Polizeibehörden haben die Strafen im Abschnitt IV unter Berücksichtigung des Gutachtens des betreffenden technischen Beamten zu bestimmen.

§ 24. Obliegenheiten der technischen Beamten.

§ 24. Die technischen Beamten haben bei allen in dieser Verordnung vorgeschriebenen Begutachtungen, Prüfungen, Stempelungen und Revisionen im Allgemeinen Nachstehendes zu beobachten:

Die Anfertigung der Gutachten über beplante Anlagen und beplante Veränderungen, sowie beantragte Festigkeitsprüfungen und Revisionen ausgeführter neuer Anlagen und Veränderungen haben sie mit thunlichster Beschleunigung und spätestens innerhalb einer Frist von 14 Tagen, welche bei Begutachtungen von dem Tage an gerechnet wird, an welchem ihnen die erforderlichen Unterlagen vollständig zugehen, auszuführen und hierbei die Abänderungen, welche im Interesse der Sicherheit nach den Vorschriften dieser Verordnung erforderlich sind, beziehendlich mit Bezeichnung der Herstellungsfrist, anzugeben, auch von den durch sie bestimmten Terminen für Prüfungen und Revisionen die betreffende Polizeibehörde vorher in Kenntniß zu setzen.

§ 25. Fortsetzung. Revisionen.

§ 25. Die technischen Beamten haben die im Betriebe befindlichen Dampfkessel ihres Bezirks von Zeit zu Zeit ohne vorausgegangene Benachrichtigung der Besitzer zu revidiren. So weit als thunlich soll dabei jeder Kessel in jedem Jahre ein Mal an die Reihe kommen; es ist jedoch dem pflichtmäßigen Ermessen der technischen Beamten überlassen, die Häufigkeit der Wiederkehr von Revisionen nach Maßgabe der Gefährlichkeit und sonstigen Beschaffenheit der Anlage und der von ihnen über den Grad der Sorgfalt in der Behandlung gemachten Beobachtungen zu bestimmen.

Die technischen Beamten haben sich bei diesen Revisionen nicht nur von der fortdauernden Diensttüchtigkeit aller wesentlichen Theile einer Dampfkesselanlage und von der eingetretenen Abnutzung zu überzeugen, sondern auch alle Umstände zu beachten, aus denen geschlossen werden kann, ob bei dem Betriebe Nachlässigkeiten und Uebertretungen der Vorschriften dieser Verordnung stattgefunden haben.

§ 26. Fortsetzung. Protocolle.

§ 26. Die technischen Beamten haben über alle von ihnen vorgenommenen Prüfungen und Revisionen ausführliche Protocolle aufzunehmen, welche bei den im § 24 aufgeführten Prüf-

Digitized by Google

ungen und Revisionen durchgehends von dem Antragsteller oder dessen Stellvertreter, bei den im § 25 aufgeführten regelmäßigen Revisionen aber nur in dem Falle von dem Besitzer oder dessen Stellvertreter mit zu vollziehen sind, wenn sich in denselben eine Bemerkung über beobachtete Vernachlässigung oder vorzunehmende Abänderung befindet.

In allen Fällen, wo die Unterzeichnung des Protocolls nicht durch den technischen Beamten allein erfolgt, ist das Protocoll in zwei gleichlautenden Exemplaren auszufertigen und das eine der betreffenden Polizeibehörde einzusenden.

Sind in einem Protocolle Abänderungen vorgeschrieben, so ist zugleich zu bemerken, ob eine Nachrevision als erforderlich erachtet wird oder nicht.

§ 27. Die technischen Beamten haben endlich die Betriebserlaubnißscheine (Certificate) auszufertigen und, insoweit im Nachfolgenden nicht Ausnahmen angegeben sind, den betreffenden Polizeibehörden zur Mitvollziehung und Aushändigung an die Betheiligten zuzustellen; ferner die betreffenden Bemerkungen über die regelmäßigen jährlichen Revisionen und dabei gemachte Beobachtungen auf die Betriebserlaubnißscheine oder Certificate aufzutragen, auch ausführlichere Mittheilungen über den Befund auf Wunsch des Kesselbesitzers in ein von demselben angelegtes Protocollbuch einzuschreiben. § 27. Fortsetzung. Betriebserlaubnißscheine oder Certificate.

§ 28. Den technischen Beamten liegt auch die allgemeine Aufsicht darüber ob, daß den im § 10 enthaltenen Bestimmungen über die Heizer nachgegangen werde; sie haben sich daher zu überzeugen, ob die Dampfkesselheizer mit den allgemeinen Verhaltungsregeln genau bekannt sind und denselben auf Verlangen hierüber eine Bescheinigung auszustellen. § 28. Fortsetzung. Aufsicht über die Heizer.

§ 29. Die technischen Beamten sind berechtigt: § 29. Besondere Befugnisse der technischen Beamten.

1. in allen Fällen, wo sie dieß für erforderlich erachten, und namentlich bei Widersetzlichkeiten, die Betheiligung der Polizeibehörde an den Prüfungen und Revisionen ausdrücklich zu verlangen, Zuziehung der Polizeibehörden.

2. von dem Besitzer eines Dampfkessels bei Revisionen die Kaltlegung zu fordern, wenn Gründe zur Voraussetzung solcher Veränderungen vorhanden sind, die sich nur in kaltem Zustande erkennen lassen, Kaltlegung des Kessels.

3. bei gefahrdrohendem Zustande einer Dampfkesselanlage die sofortige Außerbetriebsetzung zu verfügen. Der zu diesem Zwecke dem Besitzer abzunehmende Betriebserlaubnißschein (Certificat) ist an die betreffende Polizeibehörde abzuliefern. Außerbetriebsetzung.

§ 30. Die technischen Beamten liquidiren dem Ministerium des Innern ihre Reisekosten, mit Ausschluß der durch verschuldete Nachrevisionen verursachten, und die festgestellten Gebühren für die regelmäßig jährlich wiederkehrenden Revisionen. § 30. Liquidiren der technischen Beamten.

Digitized by Google

Dagegen liquidiren sie die Gebühren für abgegebene Gutachten über neue oder veränderte Anlagen und über Beschwerden wegen Belästigungen, sowie für Kesselproben, für Revisionen neuer und veränderter Anlagen und für verschuldete Nachrevisionen, letzteren Falles auch die Reisekosten, an die betreffende Polizeibehörde, welche dieselben innerhalb vierwöchentlicher Frist von den zu ihrer Abentrichtung Verpflichteten einzuziehen und dem technischen Beamten portofrei zuzustellen hat.

Die hierbei innezuhaltenden Sätze der Kosten sind:

5 Thaler für ein Gutachten über eine neue Anlage, über eine Veränderung oder über Beschwerden wegen Belästigung, sofern dieselben nicht mit den ersten Begutachtungen zu verbinden sind;

2 Thaler für eine Kesselprobe mit Protocollaufnahme;

2 Thaler für jede Revision einer neuen oder veränderten Anlage, sowie für jede verschuldete Nachrevision, einschließlich des Protocolls und beziehendlich Ausfertigung des Betriebserlaubnißscheins (Certificats);

1 Thaler für die Beantwortung der Frage, ob es sich um einen Kessel dritter Classe handle (§ 36);

½ Thaler für Ausfertigung eines neuen Betriebserlaubnißscheins (Certificats), wenn das frühere Exemplar durch Schuld des Besitzers unbrauchbar geworden ist.

Bloße Besitzveränderung macht an sich die Ausstellung eines neuen Certificats nicht nothwendig, es ist nur der neue Besitzer auf demselben zu bemerken, wofür nichts zu berechnen ist.

Wird die Revision mit der Kesselprobe verbunden, so kommt der Satz von 2 Thalern nur einfach in Anwendung.

Bei auswärtigen Expeditionen ist außer den oben angeführten Gebühren noch Auslösung nach dem Satze von drei Thalern für den Tag zu berechnen.

§ 31. Wegfall von Schädenansprüchen.

§ 31. Beschädigungen eines Dampfkessels, welche bei der Prüfung (§ 3 fg.) in Folge zu geringer Festigkeit sich zeigen, oder Verluste, welche in Folge der Kaltlegung (§ 29 Nr. 2), der Außerbetriebsetzung (§ 29 Nr. 3) oder sonst durch die Ausführung der Vorschriften dieser Verordnung entstehen, gewähren keinen Anspruch auf Entschädigung den Aufsichtsbehörden gegenüber.

§ 32. Dispensationen von einzelnen Bestimmungen.

§ 32. Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung können nur von dem Ministerium des Innern gestattet werden.

Digitized by Google

b) Für ſtationäre Dampfkeſſel insbeſondere. b) Für ſtationäre Keſſel.

§ 33. Ueber die beabſichtigte Anlage eines neuen ſtationären Dampfkeſſels erſter oder zweiter Claſſe (§§ 13 und 14) iſt Anzeige an die Ortsbaupolizeibehörde zu erſtatten. Dabei iſt anzugeben: § 33. Anzeige wegen beabſichtigter Anlage eines Dampfkeſſels erſter oder zweiter Claſſe, oder wegen Wieder-Inbetriebſetzung eines ſolchen.

die Beſtimmung des Keſſels, beziehendlich die Kraft und Art der Dampfmaſchine und ihre Verwendung,
der Verfertiger des Keſſels,
ob der Keſſel bereits am Erzeugungsorte die Feſtigkeitsprobe beſtanden hat,
mit welchem Brennmateriale derſelbe befeuert werden ſoll.

Ueberdieß muß beigefügt werden:

1. ein Situationsplan, welcher die den Ort der Aufſtellung umgebenden Grundſtücke mit den darauf etwa befindlichen Gebäuden und öffentlichen Wegen in einem die hinreichende Deutlichkeit gewährenden Maßſtabe nachweiſt;

2. ein Bauriß, aus welchem ſich ſowohl der Standpunkt, als die Höhe des Schornſteins und die Lage der Feuer- und Rauchröhren gegen die benachbarten Grundſtücke deutlich ergeben muß; hierzu kann den Umſtänden nach ein einfacher Grundriß und eine Längenanſicht oder ein Durchſchnitt genügen;

3. eine Zeichnung des Keſſels in einfachen Linien, aus welcher die Größe der vom Feuer berührten Fläche zu berechnen und die Höhe des niedrigſten zuläſſigen Waſſerſtands über den Feuerzügen zu erſehen iſt;

4. eine Beſchreibung, in welcher die Dimenſionen des Keſſels, die Stärke und Gattung des Materials, die Art der Zuſammenſetzung, die Dimenſionen der Ventile und deren Belaſtung, ſowie die Einrichtung der Speiſevorrichtungen, der Waſſerſtandszeiger, des Manometers und der Feuerung genau angegeben ſind, und zwar:

Nr. 1 in einem Exemplare,
Nr. 2, 3 und 4 in zwei Exemplaren.

Der Beibringung von Nivellementsplänen bedarf es nur dann, wenn dieſelben wegen Wahrung allgemein polizeilicher Rückſichten, z. B. wegen Abfluſſes des Condenſationswaſſers ꝛc., von der Polizeibehörde verlangt werden.

In der Anzeige iſt ferner zu bemerken, ob, wann und wo der Keſſel bereits der Feſtigkeitsprobe nach § 3 fg. unterworfen worden iſt, und welche Stempelnummer er trägt (vergl. auch § 6). Iſt der Keſſel nicht im Inlande probirt oder nach § 6 als zuläſſig zu betrachten, oder ſind ſonſt Umſtände vorhanden, welche eine Wiederholung der Prüfung als nothwendig erſcheinen laſſen, ſo iſt dieſe Anzeige zugleich als Antrag auf Vornahme der Feſtigkeitsprüfung (§ 3) zu betrachten.

Digitized by Google

Bei einer beabsichtigten wesentlichen Veränderung eines bereits als betriebsfähig erachteten Dampfkessels erster oder zweiter Classe sind der Anzeige nur diejenigen Beilagen beizufügen, aus welchen die beabsichtigte Veränderung vollkommen deutlich erkannt werden kann.

Die Anzeige nebst Beilagen ist, falls die Baupolizeibehörde nicht auf Grund ortsstatutarischer Bestimmungen (§ 38) oder besonderer örtlicher Verhältnisse die Anlage an dem gewählten Orte überhaupt beanstanden und deshalb den Antragsteller sofort abfällig bescheiden zu müssen glaubt, innerhalb der §§ 23 und 24 angegebenen Fristen dem technischen Beamten zur Begutachtung zuzufertigen und von Letzterem zu begutachten.

Kann auf Grund des Gutachtens die Genehmigung ausgesprochen werden, so stellt die Polizeibehörde dem Ansuchenden das eine Exemplar der doppelt eingereichten Beilagen, von dem technischen Beamten unterzeichnet, wieder zu und fügt im Falle bedingungsweiser Genehmigung die Abschrift der von dem technischen Beamten in seinem Gutachten erforderten Veränderungen bei.

Das zweite Exemplar der Beilagen verbleibt bei den Acten der Polizeibehörde.

§ 34. Festigkeitsprüfung.

§ 34. Die Festigkeitsprüfung eines neuen oder wesentlich veränderten Dampfkessels erster oder zweiter Classe, sowie die Besichtigung und Prüfung eines ausländischen Dampfkessels hat zwar nach § 3 fg. in der Regel vor der Einmauerung stattzufinden. In Fällen jedoch, wo die Kesselform dem technischen Beamten nicht zu einem Bedenken deshalb Veranlassung giebt, und die Abdeckung der Feuerzüge nicht viel Zeit in Anspruch nimmt, kann die erste Revision (§ 35) mit der Festigkeitsprüfung verbunden werden.

§ 35. Revision und Betriebserlaubniß.

§ 35. Nach Beendigung einer neuen oder veränderten Anlage von Dampfkesseln erster oder zweiter Classe ist Anzeige an die Ortsbaupolizeibehörde zu erstatten. Die Ertheilung der Betriebserlaubniß hängt von dem Ergebnisse der in Folge dieser Anzeige (welche behufs größerer Beschleunigung von dem Besitzer ꝛc. des Kessels gleichzeitig auch dem technischen Beamten gemacht werden kann) von dem technischen Beamten vorzunehmenden Revision ab.

Bei dieser ist zu untersuchen, ob die Anlage in jeder Beziehung den Vorschriften dieser Verordnung entspricht, anzugeben, welche Abänderungen etwa anzubringen sind, und nach Befinden, in welchen Fristen dieß zu geschehen hat, auch in dem Falle die Festigkeitsprüfung zu wiederholen, wenn sich bei einem früher bereits geprüften Kessel etwa eine Beschädigung zeigen sollte, endlich aber zu bestimmen, ob der sofortigen Ingangsetzung der Anlage ein Bedenken entgegensteht oder nicht, und ersteren Falles, ob eine Nachrevision erforderlich ist.

Ist ein Bedenken nicht vorhanden, so fertigt der technische Beamte das Certificat nach Beilage 6 aus, durch welches nach Mitvollziehung Seiten der Ortsbaupolizeibehörde dem Besitzer die Erlaubniß zum Betriebe ertheilt wird.

Digitized by Goog

Hat der Beſitzer den Wunſch, noch vor Eingang des Certificats den Dampfkeſſel in Betrieb zu ſetzen, ſo iſt der techniſche Beamte ermächtigt, wenn ihm deshalb ein Bedenken nicht beigeht, die ſofortige Inbetriebnahme zu geſtatten und darüber eine Beſcheinigung auszuſtellen.

§ 36. Dampfkeſſel dritter Claſſe (§ 15) dürfen, wenn die Ortsbaupolizeibehörde auf erſtattete Anzeige die Erlaubniß zu deren Aufſtellung nach § 2 des Geſetzes vom 6. Juli 1863 (Seite 641 des Geſetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1863) ertheilt hat, ohne vorherige Begutachtung Seiten des techniſchen Beamten aufgeſtellt und eingemauert werden. § 36. Verfahren bei Dampfkeſſeln dritter Claſſe.

Der Anzeige an die Ortsbaupolizeibehörde ſind zwar nicht die im § 33 erwähnten ausführlichen Unterlagen, aber doch ſo viel beizufügen, daß die Behörde beurtheilen kann, ob es ſich um einen Dampfkeſſel dritter Claſſe handle, insbeſondere alſo die Angabe der Geſtalt und der Dimenſionen des Keſſels und des höchſten Ueberdrucks, mit welchem derſelbe arbeiten ſoll. Vergl. § 4 und § 12.

Iſt die Ortsbaupolizeibehörde zweifelhaft, ob der Keſſel in die dritte Claſſe gehöre, ſo hat ſie den techniſchen Beamten darüber zu hören.

Vor der Ingebrauchnahme hat der Beſitzer die Reviſion bei der Ortsbaupolizeibehörde zu beantragen und Letztere dem techniſchen Beamten die ergangenen Acten zuzuſchicken.

Die Reviſion findet dann nach § 35 und unter weſentlicher Beachtung der Beſtimmungen des § 15 ſtatt.

Im günſtigen Falle ſtellt der techniſche Beamte unmittelbar den Betriebserlaubnißſchein nach dem Formulare der Beilage 7, der wie das Certificat § 35 aufzuhängen iſt, aus, und es erhält hiervon die Baupolizeibehörde durch Zuſendung der Protocollabſchrift Kenntniß.

Im ungünſtigen Falle iſt eine Nachreviſion vorzubehalten.

§ 37. Nach Beendigung eines Umbaues, d. h. einer bloßen Erneuerung der Einmauerung eines ſtationären Dampfkeſſels iſt nach § 35 zu verfahren. § 37. Verfahren bei Umbauen von ſtationären Keſſeln.

Es bleibt vorbehalten, in den Ortſchaften, welche dieß bei dem Miniſterium des Innern beantragen, und in welchen die Bedingungen hierzu geeignet befunden werden, mit Vornahme ſolcher Reviſionen einen geeigneten, in amtlicher Function ſtehenden Sachverſtändigen des Ortes zu beauftragen. Letzterer hat jedesmal ſofort ein Duplicat der Befundanzeige an den techniſchen Beamten des Bezirks abzugeben.

§ 38. Durch ortsſtatutariſch feſtgeſtellte Baupolizeivorſchriften können ſtationäre Dampfkeſſelanlagen für gewiſſe Ortstheile überhaupt ausgeſchloſſen oder beſonderen beſchränkenden Bedingungen unterworfen werden. § 38. Ortsbaupolizeiliche Beſchränkungen.

c) Für Locomobilen insbeſondere. c) Für Locomobilen.

§ 39. Vor Inbetriebnahme einer Locomobile iſt vom Verfertiger oder Beſitzer derſelben, oder von Dem, welcher dieſelbe benutzen will (vergl. § 41), bei dem techniſchen Beamten die Prüfung und Ausſtellung des Certificats zu beantragen. § 39. Anzeige, Prüfung, Certificat.

Digitized by Google

Das Certificat wird, wenn die Prüfung günstig ausgefallen ist, durch den technischen Beamten des Bezirks nach dem Formulare in Beilage 8 ausgefertigt und der Ortspolizeibehörde zur Aushändigung an den Antragsteller zugestellt; bei ungünstigem Verlaufe der Prüfung ist eine Nachrevision bis nach eingegangener Anzeige über erfolgte Ausführung der vorgeschriebenen Abänderungen vorzubehalten.

§ 40. Zulassung preußischer Locomobilen.

§ 40. Locomobilen aus dem Königreiche Preußen können nach der Ministerialerklärung vom 14. November 1863 (Seite 37 des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1864) in dem Falle auch ohne Ausfertigung eines sächsischen Certificats in Betrieb genommen werden, wenn der Nachweis beigebracht wird, daß die amtliche Prüfung oder eine amtliche Revision nach den im Königreiche Preußen geltenden Vorschriften innerhalb der letzten zwei Jahre vor der beabsichtigten Ingebrauchnahme mit günstigem Erfolge stattgefunden hat.

§ 41. Obliegenheiten der Personen, welche eine Locomobile benutzen.

§ 41. Wer eine Locomobile in Betrieb nimmt, hat die Obliegenheit:

Anzeige.

1. dieß der Ortsbaupolizeibehörde und dem technischen Beamten des Bezirks anzuzeigen,

Bereithaltung des Certificats.

2. das Certificat (§ 39) oder den Nachweis (§ 40), welche als Legitimation für die Betriebserlaubniß dienen, zum Vorweis bereit zu halten, darnach, wenn die Locomobile noch nicht geprüft sein sollte, vorerst deren Prüfung nach § 39 zu beantragen,

Wiederholte Festigkeitsprobe.

3. nach jeder Reparatur des Kessels vor der Wiederinbetriebnahme die erforderliche Festigkeitsprobe und Revision bei dem technischen Beamten des Bezirks zu beantragen und

4. vor Ablauf der zweijährigen Frist nach der letzten auf dem Certificate oder Nachweise bemerkten Festigkeitsprüfung dem technischen Beamten ebenfalls Anzeige zu erstatten und die Wiederholung der Prüfung zu beantragen (vergl. § 17).

§ 42. Aufsicht der Gendarmen und Ortspolizeipersonen.

§ 42. Die Gendarmen und Ortspolizeipersonen sind berechtigt, sich davon, ob bei der Benutzung der Locomobilen den Bestimmungen über die Betriebserlaubniß und den feuerpolizeilichen Vorschriften dieser Verordnung Genüge geschehe, zu unterrichten und zu diesem Behufe auch die Vorzeigung der Legitimation (§§ 39, 40) zu verlangen.

Bei wahrgenommenen Zuwiderhandlungen haben dieselben sofort der Ortspolizeibehörde zu weiterer Verfügung Anzeige zu machen.

§ 43. Straßen-Locomobilen.

§ 43. Die Bedingungen, unter denen Locomobilen, die zur Fortbringung von Lasten auf öffentlichen Straßen dienen sollen (Chausseedampfwagen, Straßenlocomotiven) in Gebrauch genommen werden dürfen, bleiben zur Zeit der Anordnung durch die competenten Polizeibehörden für jeden einzelnen Fall vorbehalten.

d) Für Locomotiven insbesondere.

§ 44. d) Für Locomotiven.

§ 44. Soll eine neue oder reparirte Locomotive der Revision und beziehendlich Festigkeitsprobe unterworfen werden, so hat der Fabrikant oder die Eisenbahndirection dem betreffenden technischen Beamten deshalb Anzeige zu machen.

Ein Exemplar des von dem technischen Beamten ausgefertigten und beziehendlich von dem Fabrikanten oder Maschinenmeister der Eisenbahn mit vollzogenen Protocolls über eine solche Prüfung, welches, sofern die Locomotive in jeder Beziehung den Vorschriften dieser Verordnung entspricht, eine Angabe darüber und daß der Inbetriebsetzung ein Bedenken nicht entgegensteht, zu enthalten hat, wird der competenten Polizeibehörde (für bereits im Dienste befindliche Locomotiven der Polizeibehörde des Hauptbahnhofs) eingesendet und nach Mitvollziehung in beglaubigter Abschrift dem Fabrikanten oder der Eisenbahndirection durch die Behörde zugestellt.

Ein so vollzogenes Prüfungsprotocoll vertritt für die in demselben genannte Locomotive die Stelle des Betriebserlaubnißscheins bis zu dem Zeitpunkte, wo nach anderweiter Reparatur oder nach Ablauf der im § 20 bestimmten Frist die Festigkeitsprobe zu wiederholen ist.

e) Für Schiffsdampfkessel insbesondere.

e) Für Schiffsdampfkessel.

§ 45. Bei Dampfschiffen auf der Elbe wird nach den Bestimmungen in der Verordnung der Ministerien des Innern und der Finanzen vom 2. Januar 1864, die strom- und schifffahrtspolizeilichen Vorschriften für die Schifffahrt und Flößerei auf der Elbe betreffend (Seite 2 fg. des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1864), die Festigkeitsprüfung neuer Kessel durch das Elbstromgericht zu Dresden unter Zuziehung des demselben beigeordneten technischen Beamten vorgenommen und über das Ergebniß ein von dem Vorstande des Elbstromgerichts, dem technischen Beamten und dem Schiffseigner zu unterzeichnendes Protocoll aufgenommen, welches an die Kreisdirection zu Dresden einzureichen ist. § 45. Auf der Elbe.

Eine gleiche Prüfung und Revision findet mindestens jährlich einmal mit Beginn der regelmäßigen Fahrten, sowie nach jeder Hauptreparatur statt, unter Vorbehalt außerordentlicher Revisionen, welche die Kreisdirection zu Dresden jederzeit anordnen kann.

Das Zeugniß über die Diensttüchtigkeit wird von dem Elbstromgerichte ausgestellt, es ist innerhalb des betreffenden Dampfschiffs auszuhängen und bis zur Beendigung der nächsten Untersuchung ausgehängt zu lassen.

§ 46. Die Prüfung und Revision anderer, den Bestimmungen der Verordnung vom 2. Januar 1864 nicht unterworfener Schiffsdampfkessel ist bei der betreffenden Ortsbaupolizeibehörde und dem technischen Beamten des Bezirks zu beantragen und es tritt hierbei das Verfahren wie bei den Dampfkesseln erster und zweiter Classe ein. § 46. Andere Schiffsdampfkessel.

Digitized by Google

B. Für Dampfkessel im Staatsbesitze.

B. Für Dampfkessel, welche sich im Staatsbesitze befinden.

§ 47. Prüfung der Anlage für stationäre Kessel.

§ 47. Wenn die Anlage oder eine wesentliche Veränderung, oder der Umbau eines der obengenannten Dampfkessel mit Ausschluß der Locomotiven beabsichtigt wird, so ist von der betreffenden fiscalischen Behörde eine bloße Notification an die Ortspolizeibehörde und gleichzeitig Anzeige an den im Einverständnisse der Ministerien des Innern und der Finanzen ernannten technischen Beamten zu geben.

Die Polizeibehörde ist dann berechtigt, der technische Beamte aber verpflichtet, von den einschlagenden Plänen und der Anlage selbst Einsicht zu nehmen; dieselben haben sich, wenn ihnen gegen die Ausführung in der beabsichtigten Weise Bedenken beigehen, behufs der Erledigung derselben vorerst mit dem ausführenden Baubeamten und Techniker unmittelbar zu vernehmen.

Bei nicht erfolgender Erledigung sind die Bedenken der betreffenden Kreisdirection anzuzeigen, welche, insofern durch deren vorherige weitere Vernehmung mit der betreffenden fiscalischen Behörde die Differenz nicht zur Beseitigung gelangen sollte, den Fall zur Kenntniß des Ministeriums des Innern behufs schließlicher, im Einverständnisse mit dem Finanzministerium zu ertheilender Entscheidung zu bringen hat.

§ 48. Revision und Betriebserlaubniß bei stationären Kesseln.

§ 48. Ist ein neuer oder wegen wesentlicher Reparatur außer Gebrauch gesetzter solcher Dampfkessel zur Vornahme der Festigkeitsprüfung oder Ingangsetzung fertig, so ist wie im § 47 der Polizeibehörde und dem technischen Beamten Anzeige zu machen. Der Letztere hat dann den Dampfkessel nach den Vorschriften dieser Verordnung zu prüfen und zu untersuchen.

Das hierbei in zwei Exemplaren auszufertigende Protocoll ist von den fiscalischen Aufsichtsbeamten (Maschinenmeister, Maschinisten) mit zu vollziehen; enthält es noch nicht erledigte Bedenken, so ist wie im § 47 zu verfahren; ist dieß nicht der Fall, so wird ein Exemplar der Behörde, welche die erste Anzeige erstattete, zugesendet und demselben das von dem technischen Beamten ausgefertigte Certificat beigefügt.

Das zweite Exemplar der Protocolle verbleibt bei den Acten des technischen Beamten.

§ 49. Locomotiven der Staatsbahnen.

§ 49. Wegen Besichtigung und Prüfung der Locomotiven der Eisenbahnen, welche in der Verwaltung des Staates stehen, haben die Maschinenverwaltungen die erforderlichen Anträge an den betreffenden technischen Beamten zu stellen.

Es bedarf bei dem übrigens wie in §§ 47 und 48 zu befolgenden Verfahren einer Anzeige an die Ortspolizeibehörde und einer Betheiligung der Letzteren nicht.

Das Revisionsprotocoll vertritt, wenn es die Bemerkung der Betriebstüchtigkeit enthält, die Stelle des Betriebserlaubnißscheins bis zu der Zeit, wo eine neue Festigkeitsprüfung stattfindet oder einzutreten hat.

§ 50. Revisionen.

§ 50. Bei der regelmäßigen (vergl. § 25), durch den technischen Beamten erfolgenden Revision wird das Protocoll nur in dem Falle von dem fiscalischen Aufsichtsbeamten mit-

Digitized by Google

unterzeichnet, wenn sich Veranlassung zu Bemerkungen findet; auch ist nur in diesem Falle dasselbe in doppelten Exemplaren auszufertigen, von denen das eine den in §§ 48 und 49 erwähnten Behörden zugestellt wird.

§ 51. Den im Abschnitte II und im Abschnitte III § 41 sub 3 und 4 enthaltenen Vorschriften ist auch bei den im Besitze des Staates ꝛc. befindlichen Dampfkesseln nachzugehen. §51. Anwendbarkeit der Vorschriften im II. Abschnitte und Abschnitte III, § 41.

IV. Strafbestimmungen.

IV. Strafbestimmungen.

§ 52. Wer einen Dampfkessel den Vorschriften dieser Verordnung zuwider ohne vorher erhaltene Erlaubniß in Betrieb nimmt, verfällt, abgesehen davon, daß der Dampfkessel bis nach erfolgter Erfüllung der vorgeschriebenen Bedingungen außer Betrieb zu setzen ist, in eine Strafe von 100 Thalern. § 52. Betrieb ohne Erlaubniß.

§ 53. Wer den bei den Revisionen gemachten Ausstellungen nicht innerhalb der bestimmten Fristen vollständig abhilft, verfällt in eine in Wiederholungsfällen zu steigernde und nach der Größe der aus der Unterlassung erwachsenen Gefahr oder Belästigung zu bestimmende Strafe von 5 bis 100 Thalern und nach Befinden verhältnißmäßige Gefängnißstrafe. § 53. Unterlassene Ausführung angeordneter Abänderungen.

Bei fernerer Widersetzlichkeit ist zu gänzlicher Untersagung des Betriebs zu schreiten.

§ 54. Absichtliche Störung im Gange und in der vorgeschriebenen Anordnung der Sicherheitsapparate, unterlassene erforderliche Reinigung des Dampfkessels, sowie alle vorsätzlichen Umgehungen der Vorschriften dieser Verordnung sind, soweit nicht die Bestimmungen des Criminalgesetzbuchs Anwendung leiden, nach dem Grade der Verschuldung und der verursachten Gefahr mit 5 bis 100 Thalern oder entsprechender Gefängnißhaft zu bestrafen. § 54. Uebertretung der Vorschriften für den Betrieb.

§ 55. Unnöthige Veränderungen in dem Zustande eines explodirten Dampfkessels vor Beendung der technischen Erörterung (§ 10 unter 9) ziehen eine Strafe von 25 Thalern nach sich. § 55. Veränderungen im Zustande nach einer Explosion.

Dresden, am 12. October 1867.

Ministerium des Innern.
v. Nostitz-Wallwitz.

Fromm.

Digitized by Google

Beilage 1.

Durchmeſſer

der Dampfausſtrömungscanäle für die Sicherheitsventile.

Der Durchmeſſer d in ſächſiſchen Linien für die mindeſtens vorauszuſetzende Querſchnittsfläche zum Abſtrömen des Dampfes beſtimmt ſich durch die Formel:

$$d = 3{,}7 \sqrt{\frac{s}{a + 0{,}333}},$$

in welcher s die Heizfläche in ſächſiſchen Quadratfußen und a den feſtgeſtellten größten Betriebsüberdruck in Atmoſphären bedeutet.

Iſt s in Quadratmetern angegeben, ſo findet ſich d in Millimetern durch die Formel:

$$d = 26 \sqrt{\frac{s}{a + 0{,}333}}.$$

Bezüglich des Zuſammenhanges zwiſchen beiden Formeln iſt anzuführen, daß 1 Quadratmeter = 12,5 Quadratfuß Sächſiſch und 1 Millimeter = 0,5 Linien Sächſiſch annähernd geſetzt wurde.

Es wird hierbei vorausgeſetzt, daß der Querſchnitt des Dampfausſtrömungscanals durch Stege und dergleichen nicht weſentlich beengt wird.

gitized by Google

Tabelle I. A.

Heizfläche in Quadratfußen.	Geringster Durchmesser des Dampfausströmungscanals in sächsischen Linien (12 auf einen Zoll) für einen Ueberdruck von													
	½ At.	1 At.	1½ At.	2 At.	2½ At.	3 At.	3½ At.	4 At.	4½ At.	5 At.	5½ At.	6 At.	6½ At.	7 At.
10	11,2	9,3	8,1	7,3	6,6	6,2	5,9	5,6	5,3	4,9	4,7	4,5	4,3	4,2
20	15,7	13,1	11,4	10,2	9,4	8,7	8,2	7,7	7,3	7,0	6,7	6,4	6,2	6,0
30	19,4	16,0	13,9	12,3	11,5	10,7	10,0	9,4	9,0	8,5	8,2	7,8	7,6	7,3
40	22,4	18,5	16,1	14,3	13,2	12,3	11,6	10,9	10,3	9,9	9,4	9,1	8,7	8,5
50	25,1	20,7	18,1	16,2	14,8	13,9	12,9	12,2	11,5	11,0	10,6	10,1	9,7	9,4
60	27,5	22,7	19,8	17,8	16,3	15,1	14,1	13,3	12,7	12,1	11,6	11,0	10,7	10,4
70	29,7	24,5	21,4	19,2	17,6	16,3	15,3	14,4	13,7	13,0	12,5	12,0	11,6	11,2
80	31,7	26,2	22,9	20,6	18,8	17,5	16,3	15,5	14,6	13,9	13,4	12,9	12,4	12,0
90	33,7	27,8	24,2	21,8	20,0	18,5	17,3	16,3	15,5	14,8	14,2	13,7	13,1	12,7
100	35,5	29,3	25,6	23,0	21,0	19,5	18,3	17,2	16,4	15,6	14,9	14,4	13,8	13,4
110	37,2	30,7	26,8	24,1	22,0	20,4	19,1	18,1	17,2	16,4	15,7	15,1	14,5	14,0
120	38,9	32,1	28,0	25,2	23,0	21,4	20,0	18,9	17,9	17,1	16,4	15,7	15,2	14,7
130	40,4	33,4	29,2	26,2	24,0	22,2	20,8	19,6	18,7	17,8	17,0	16,4	15,8	15,3
140	41,8	34,7	30,3	27,3	24,9	23,1	21,6	20,3	19,4	18,5	17,7	17,0	16,4	15,9
150	43,4	35,9	31,3	28,1	25,8	23,9	22,3	21,2	20,1	19,2	18,3	17,6	17,0	16,4
160	44,9	37,1	32,4	29,1	26,6	24,7	23,1	21,8	20,7	19,7	18,9	18,2	17,5	16,9
170	46,3	38,2	33,3	30,0	27,4	25,4	23,8	22,5	21,3	20,4	19,5	18,8	18,1	17,5
180	47,6	39,3	34,3	30,8	28,2	26,2	24,5	23,1	22,0	20,9	20,1	19,3	18,6	18,0
190	48,9	40,4	35,2	31,7	29,0	26,9	25,2	23,9	22,6	21,5	20,7	19,8	19,1	18,5
200	50,2	41,5	36,2	32,5	29,8	27,6	25,8	24,4	23,1	22,1	21,2	20,3	19,6	18,9
210	51,4	42,5	37,1	33,3	30,5	28,3	26,5	25,0	23,7	22,6	21,7	20,8	20,1	19,4
220	52,6	43,5	37,9	34,1	31,2	28,9	27,1	25,6	24,3	23,2	22,2	21,3	20,6	19,9
230	53,9	44,5	38,8	34,8	31,9	29,6	27,7	26,2	24,8	23,7	22,7	21,8	21,0	20,3
240	55,0	45,4	39,6	35,6	32,6	30,2	28,3	26,7	25,4	24,2	23,2	22,3	21,5	20,8
250	56,1	46,4	40,4	36,3	33,3	30,9	28,9	27,3	25,9	24,7	23,7	22,7	21,9	21,2
260	57,2	47,3	41,2	37,0	33,9	31,4	29,5	27,8	26,4	25,2	24,1	23,2	22,4	21,6
270	58,3	48,2	42,0	37,7	34,5	32,1	30,0	28,3	26,9	25,7	24,6	23,6	22,8	22,0
280	59,4	49,1	42,8	38,4	35,2	32,6	30,6	28,9	27,4	26,1	25,0	24,1	23,2	22,4
290	60,4	50,0	43,6	39,1	35,8	33,2	31,1	29,4	27,9	26,6	25,5	24,5	23,6	22,8
300	61,4	50,9	44,3	39,8	36,4	33,8	31,7	29,9	28,4	27,1	25,9	24,9	24,0	23,2
310	62,4	51,7	45,0	40,4	37,0	34,3	32,2	30,4	28,8	27,5	26,4	25,3	24,4	23,6
320	63,4	52,5	45,8	41,1	37,6	34,9	32,7	30,9	29,3	27,9	26,8	25,8	24,8	24,0
330	64,3	53,3	46,5	41,7	38,3	35,4	33,2	31,4	29,8	28,4	27,2	26,1	25,2	24,4
340	65,4	54,1	47,2	42,4	38,9	36,0	33,7	31,8	30,2	28,8	27,6	26,5	25,6	24,7
350	66,3	54,9	47,9	43,0	39,5	36,5	34,1	32,3	30,6	29,2	28,0	26,8	26,0	25,1
360	67,3	55,7	48,5	43,6	39,9	37,1	34,7	32,7	31,1	29,6	28,4	27,3	26,3	25,4
370	68,2	56,4	49,2	44,2	40,5	37,5	35,2	33,2	31,5	30,1	28,9	27,7	26,7	25,8
380	69,1	57,2	49,9	44,8	41,0	38,0	35,6	33,6	31,9	30,5	29,2	28,1	27,0	26,1
390	70,0	57,9	50,5	45,4	41,6	38,5	36,1	34,1	32,3	30,9	29,6	28,4	27,4	26,5
400	70,9	58,7	51,2	46,0	42,1	39,0	36,6	34,5	32,9	31,3	30,0	28,8	27,7	26,8
450	75,2	62,2	54,3	48,8	44,4	41,4	38,8	36,6	34,7	33,1	31,8	30,5	29,4	28,4
500	79,3	66,4	57,2	51,4	47,1	43,7	40,9	38,6	36,7	35,0	33,5	32,2	31,1	30,0
550	83,2	69,7	60,0	53,9	49,4	45,8	42,9	40,5	38,5	36,7	35,2	33,8	32,6	31,5
600	86,9	72,8	62,7	56,3	51,6	47,8	44,8	42,3	40,1	38,3	36,7	35,3	34,0	32,9
650	90,4	75,7	65,3	58,5	53,6	49,6	46,6	44,4	41,8	39,9	38,2	36,7	35,4	34,2
700	93,8	78,6	67,7	60,9	55,7	51,7	48,4	45,7	43,4	41,4	39,7	38,1	36,8	35,5
750	97,1	81,3	71,8	63,0	57,7	53,8	50,1	47,3	44,9	42,9	41,1	39,5	38,1	36,9
800	100,3	84,0	72,4	65,0	59,6	55,2	51,8	48,9	46,4	44,3	42,4	40,8	39,3	38,0

Digitized by Google

Tabelle I. B.

Heizfläche in Quadratmetern.	Geringster Durchmesser des Dampfausströmungscanals in Millimetern für einen Ueberdruck von													
	½ At.	1 At.	1½ At.	2 At.	2½ At.	3 At.	3½ At.	4 At.	4½ At.	5 At.	5½ At.	6 At.	6½ At.	7 At.
1	24,0	20,0	17,0	16,2	14,0	13,7	12,0	12,1	11,5	11,0	10,5	10,1	9,6	9,4
2	35,3	29,2	25,4	22,0	20,0	19,4	18,2	17,2	16,3	15,6	14,9	14,3	13,8	13,3
3	43,2	35,7	31,2	27,9	25,6	23,8	22,3	21,0	20,0	19,1	18,3	17,5	16,9	16,4
4	49,9	41,3	36,0	32,2	29,6	27,5	25,7	24,3	23,1	22,0	21,1	20,2	19,9	18,9
5	55,7	46,1	40,2	36,1	33,0	30,7	28,8	27,1	25,8	24,6	23,5	22,7	21,8	21,1
6	61,1	50,5	44,1	39,5	36,2	33,6	31,5	29,7	28,2	26,9	25,9	24,8	23,9	23,1
7	66,0	54,6	47,6	42,8	39,1	36,3	34,0	32,1	30,5	29,1	27,9	26,8	25,8	25,0
8	70,5	58,4	50,9	45,8	41,9	38,8	36,4	34,3	32,6	31,1	29,8	28,7	27,8	26,7
9	74,8	61,9	54,0	48,5	44,4	41,2	38,6	36,4	34,6	33,0	31,6	30,4	29,3	28,3
10	78,8	65,2	56,9	51,1	46,8	43,4	40,7	38,4	36,5	34,8	33,3	32,0	30,9	29,8
11	82,7	68,4	59,7	53,6	49,1	45,5	42,7	40,3	38,2	36,5	34,9	33,6	32,4	31,3
12	86,4	71,5	62,3	56,0	51,3	47,5	44,5	42,0	39,9	38,1	36,5	35,1	33,8	32,7
13	89,9	74,4	64,9	58,3	53,4	49,5	46,4	43,8	41,6	39,7	38,0	36,5	35,2	34,0
14	93,3	77,2	67,3	60,5	55,4	51,4	48,1	45,4	43,1	41,2	39,4	37,9	36,5	35,3
15	96,5	79,9	69,7	62,6	57,3	53,2	49,8	47,0	44,6	42,6	40,8	39,2	37,8	36,6
16	99,7	82,5	72,0	64,6	59,2	54,9	51,4	48,5	46,1	44,0	42,1	40,5	39,1	37,9
17	102,8	85,0	74,2	66,6	61,0	56,6	53,0	50,0	47,5	45,3	43,4	41,8	40,3	38,9
18	105,8	87,5	76,3	68,5	62,8	58,2	54,6	51,5	48,9	46,7	44,7	42,9	41,4	40,0
19	108,7	89,9	78,4	70,4	64,5	59,8	56,1	52,9	50,2	47,9	45,9	44,2	42,6	41,1
20	111,5	92,3	80,5	72,3	66,2	61,4	57,5	54,3	51,5	49,2	47,1	45,3	43,7	42,3
21	114,2	94,5	82,5	74,1	67,8	62,9	58,9	55,6	52,8	50,4	48,3	46,4	44,8	43,3
22	116,9	96,8	84,4	75,8	69,4	64,4	60,3	56,9	54,1	51,6	49,4	47,5	45,9	44,3
23	119,5	98,9	86,3	77,5	71,0	65,8	61,7	58,2	55,3	52,7	50,5	48,6	46,9	45,3
24	122,1	101,0	88,2	79,2	72,5	67,2	63,0	59,4	56,5	53,9	51,6	49,6	47,9	46,2
25	124,6	103,1	90,0	80,8	74,0	68,6	64,3	60,7	57,6	55,0	52,7	50,6	48,8	47,2
26	127,1	105,2	91,7	82,4	75,4	70,0	65,6	61,9	58,8	56,1	53,7	51,7	49,8	48,1
27	129,5	107,2	93,5	84,0	77,0	71,3	66,8	63,1	59,9	57,2	54,8	52,8	50,7	49,0
28	131,8	109,1	95,2	85,5	78,3	72,6	68,0	64,2	61,0	58,2	55,8	53,8	51,7	49,9
29	134,2	111,1	96,9	87,0	79,7	73,9	69,2	65,4	62,1	59,2	56,7	54,6	52,6	50,8
30	136,5	113,0	98,6	88,5	81,0	75,2	70,4	66,5	63,1	60,2	57,7	55,5	53,5	51,7
31	138,7	114,8	100,1	90,0	82,4	76,5	71,6	67,6	64,2	61,3	58,7	56,4	54,4	52,6
32	141,0	116,7	101,8	91,4	83,7	77,7	72,7	68,7	65,2	62,2	59,6	57,3	55,2	53,4
33	143,2	118,5	103,3	92,8	84,9	78,8	73,9	69,7	66,2	63,2	60,5	58,2	56,1	54,2
34	145,3	120,3	105,0	94,2	86,3	80,0	75,0	70,8	67,2	64,2	61,4	59,1	56,9	55,0
35	147,5	122,0	106,4	95,6	87,5	81,2	76,1	71,8	68,2	65,1	62,3	59,9	57,8	55,8
40	157,6	132,0	113,6	102,2	93,6	86,8	81,3	76,8	72,9	69,6	66,6	64,1	61,8	59,7
45	167,2	140,0	120,7	108,4	99,1	92,1	86,3	81,4	77,3	73,8	70,7	68,0	65,5	63,3
50	176,3	147,6	127,2	114,3	104,6	97,1	90,9	85,8	81,5	77,8	74,5	71,6	69,0	66,7
55	184,9	154,8	133,4	119,9	109,7	101,8	95,4	90,0	85,5	81,6	78,2	75,1	72,4	70,0
60	193,1	161,7	139,4	125,2	114,6	106,3	99,6	94,0	89,2	85,2	81,6	78,5	75,6	73,1

Digitized by Google

Beilage 2.

Die directe Belaſtung der Sicherheitsventile betreffend.

Tabelle II. A.

Durchmeſſer der Druckfläche in ſächſ. Linien.	Directe Belaſtung der Sicherheitsventile in ſächſiſchen Pfunden für den Ueberdruck von													
	½ At.	1 At.	1½ At.	2 At.	2½ At.	3 At.	3½ At.	4 At.	4½ At.	5 At.	5½ At.	6 At.	6½ At.	7 At.
4	—	—	—	—	—	—	3,0	4,1	4,0	5,1	5,0	6,1	6,0	7,2
6	—	—	—	4,0	5,0	6,0	8,1	9,2	10,4	11,3	12,7	13,0	15,0	16,1
8	—	4,0	6,0	8,0	10,0	12,0	14,0	16,1	18,1	20,1	22,1	24,1	26,1	28,1
10	3,2	6,4	9,6	12,0	16,0	19,2	22,4	25,6	28,8	32,0	35,2	38,4	41,6	44,8
12	4,6	9,2	13,8	18,4	23,0	27,6	32,2	36,9	41,5	46,1	50,7	55,3	59,9	64,5
14	6,3	12,5	18,8	25,1	31,4	37,6	43,9	50,2	56,4	62,7	69,0	75,2	81,5	87,8
15	7,2	14,4	21,6	28,8	36,0	43,2	50,4	57,6	64,8	72,0	79,2	86,4	93,6	100,8
16	8,2	16,4	24,6	32,8	41,0	49,1	57,3	65,5	73,7	81,9	90,1	98,3	106,5	114,7
17	9,3	18,5	27,7	37,0	46,2	55,5	64,7	74,0	83,2	92,5	101,7	111,0	120,2	129,5
18	10,4	20,7	31,1	41,5	51,8	62,1	72,5	82,9	93,3	103,7	114,0	124,4	134,8	145,1
19	11,5	23,1	34,6	46,1	57,7	69,3	80,9	92,4	104,0	115,5	127,1	138,6	150,2	161,7
20	12,8	25,6	38,4	51,2	64,0	76,8	89,6	102,4	115,2	128,0	140,8	153,6	166,4	179,2
21	14,1	28,2	42,3	56,4	70,6	84,7	98,8	112,9	127,0	141,1	155,3	169,3	183,4	197,6
22	15,3	31,0	46,5	61,9	77,4	92,9	108,4	123,9	139,4	154,8	170,4	185,8	201,3	216,8
23	16,9	33,8	50,8	67,7	84,6	101,6	118,5	135,4	152,3	169,3	186,2	203,1	220,1	237,0
24	18,4	36,9	55,3	73,7	92,1	110,6	129,0	147,4	165,8	184,2	202,7	221,2	239,6	258,0
25	20,0	40,0	60,0	80,0	100,0	120,1	140,0	160,0	180,0	200,0	220,0	240,0	260,0	280,0
26	21,6	43,2	64,9	86,5	108,2	129,8	151,4	173,0	194,7	216,3	237,9	259,6	281,2	302,8
27	23,3	46,6	70,0	93,3	116,6	140,0	163,3	186,6	209,9	233,3	256,6	280,0	303,3	326,6
28	25,1	50,2	75,3	100,3	125,4	150,5	175,6	200,7	225,8	250,9	276,0	301,0	326,1	351,2
29	26,9	53,8	80,7	107,6	134,6	161,5	188,4	215,3	242,2	269,1	296,0	322,9	349,8	376,8
30	28,8	57,6	86,4	115,2	144,0	172,8	201,6	230,4	259,2	288,0	316,8	345,6	374,4	—
31	30,7	61,5	92,2	123,0	153,8	184,5	215,3	246,0	276,8	307,5	338,3	369,0	—	—
32	32,8	65,5	98,3	131,1	164,0	196,8	229,6	262,1	294,9	327,7	360,4	—	—	—
33	34,8	69,7	104,5	139,4	174,2	209,1	243,9	278,8	313,6	348,5	—	—	—	—
34	37,0	74,0	111,0	148,0	185,0	221,9	258,9	295,9	332,9	369,9	—	—	—	—
35	39,2	78,4	117,6	156,8	196,0	235,2	274,4	313,6	352,8	—	—	—	—	—
36	41,5	82,9	124,4	165,9	207,4	248,8	290,3	331,8	—	—	—	—	—	—
38	46,2	92,4	138,6	184,8	231,0	277,2	323,4	369,7	—	—	—	—	—	—
40	51,2	102,4	153,6	204,8	256,0	307,2	358,4	—	—	—	—	—	—	—
42	56,4	112,9	169,3	225,8	282,2	338,7	—	—	—	—	—	—	—	—
44	61,9	123,9	185,8	247,8	309,8	—	—	—	—	—	—	—	—	—
46	67,7	135,4	203,1	270,8	338,6	—	—	—	—	—	—	—	—	—
48	73,7	147,4	221,2	294,8	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
50	80,0	160,0	240,0	320,0	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
52	86,3	173,0	259,6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
54	93,2	186,6	279,9	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
56	100,2	200,7	301,0	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
58	107,6	215,3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
60	115,2	230,4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
62	123,0	246,0	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
64	131,1	262,1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
66	139,4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
68	148,0	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
70	156,8	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
72	165,9	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
74	175,2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
76	184,6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Digitized by Google

Tabelle II. B.

Durchmesser der Druckfläche in Millimetern.	Directe Belastung der Sicherheitsventile in Kilogrammen für den Ueberdruck von												
	½ At.	1 At.	1½ At.	2 At	2½ At.	3 At.	3½ At.	4 At.	4½ At.	5 At.	5½ At.	6 At.	6½ At.	7 At.
10	—	—	—	—	—	2,4	2,9	3,2	3,6	4,0	4,3	4,9	5,3	5,7
15	—	—	2,7	3,6	4,8	5,3	6,4	7,2	8,2	9,1	10,0	10,9	11,9	12,8
20	—	3,2	4,9	6,5	8,1	9,7	11,3	12,9	14,6	16,2	17,8	19,4	21,0	22,7
25	2,5	5,1	7,6	10,1	12,7	15,2	17,7	20,3	22,9	25,3	27,9	30,4	32,9	35,5
30	3,9	7,3	10,9	14,6	18,2	21,9	25,5	29,2	32,8	36,5	40,1	43,8	47,4	51,1
32	4,1	8,3	12,4	16,6	20,7	24,9	29,1	33,2	37,4	41,5	45,7	49,9	54,0	58,1
34	4,7	9,4	14,0	18,7	23,4	28,2	32,8	37,5	42,1	46,9	51,5	56,1	60,9	65,6
36	5,3	10,5	15,7	21,0	26,3	31,5	36,8	42,0	47,2	52,5	57,8	63,0	68,3	73,6
38	5,8	11,7	17,5	23,4	29,3	35,1	41,0	46,8	52,6	58,5	64,4	70,2	76,4	82,0
40	6,5	13,0	19,4	25,9	32,4	38,9	45,4	51,9	58,3	64,9	71,4	77,8	84,3	90,8
42	7,1	14,3	21,4	28,6	35,7	42,9	50,1	57,2	64,3	71,5	78,7	85,8	93,0	100,1
44	7,8	15,7	23,5	31,4	39,2	47,1	54,9	62,8	70,6	78,5	86,3	94,2	102,0	109,9
46	8,6	17,1	25,7	34,3	42,9	51,5	60,1	68,6	77,1	85,9	94,4	102,9	111,5	120,1
48	9,3	18,7	28,0	37,4	46,7	56,0	65,4	74,7	84,0	93,4	102,7	112,1	121,4	130,8
50	10,1	20,2	30,4	40,5	50,7	60,8	71,0	81,1	91,2	101,3	111,5	121,6	131,7	141,9
52	10,9	21,9	32,9	43,8	54,8	65,8	76,7	87,7	98,7	109,6	120,6	131,5	142,5	153,5
54	11,8	23,6	35,4	47,3	59,1	70,9	82,8	94,6	106,4	118,2	130,0	141,8	153,7	165,5
56	12,7	25,4	38,1	50,9	63,6	76,3	89,0	101,7	114,4	127,1	139,8	152,5	165,3	178,0
58	13,6	27,2	40,9	54,6	68,2	81,8	95,5	109,1	122,7	136,4	150,0	163,6	177,3	191,0
60	14,6	29,2	43,8	58,4	72,9	87,5	102,2	116,9	131,3	145,9	160,6	175,1	189,7	—
62	15,6	31,1	46,7	62,3	77,8	93,3	109,1	124,7	140,3	155,8	171,4	187,0	—	—
64	16,6	33,2	49,9	66,4	83,0	99,7	116,2	132,9	149,5	166,0	182,7	—	—	—
66	17,6	35,3	53,0	70,6	88,3	106,0	123,6	141,3	158,9	176,6	—	—	—	—
68	18,7	37,4	56,2	75,0	93,7	112,5	131,2	150,0	168,7	—	—	—	—	—
70	19,8	39,7	59,5	79,3	99,3	119,2	139,1	159,0	178,8	—	—	—	—	—
75	22,8	45,6	68,3	91,2	114,0	136,8	159,6	182,5	—	—	—	—	—	—
80	25,9	51,8	77,8	103,8	129,7	155,7	181,6	—	—	—	—	—	—	—
85	29,3	58,5	87,8	117,2	146,4	175,8	—	—	—	—	—	—	—	—
90	32,8	65,6	98,4	131,4	164,2	—	—	—	—	—	—	—	—	—
95	36,5	73,1	109,6	146,4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
100	40,3	81,1	121,6	162,2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
105	44,3	89,1	133,8	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
110	49,0	98,0	147,0	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
115	53,6	107,1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
120	58,3	116,6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
125	63,3	126,7	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
130	68,4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
135	73,6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
140	79,4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
145	85,1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
150	91,1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Digitized by Google

Beilage 3.

Allgemeine Verhaltungsregeln
für die Heizer stationärer Dampfkessel.

Ein Dampfkesselheizer muß ein nüchterner, ordentlicher, aufmerksamer Mann sein. Er muß mit seinem Geschäfte wohl vertraut sein, denn er ist für alle Schäden und alles Unheil verantwortlich, welche aus seiner Unachtsamkeit oder Fahrlässigkeit entstehen und welche durch Beachtung der folgenden Verhaltungsregeln hätten vermieden werden können. Darüber, daß er diese Verhaltungsregeln genau kenne, hat er sich dem technischen Beamten gegenüber auszuweisen.

1. Vor Beginn der Beheizung eines Dampfkessels hat sich der Heizer immer zuerst davon zu überzeugen, ob sich die erforderliche Wassermenge im Kessel befindet. Ist dieß nicht der Fall, so muß vor allen Dingen das fehlende Wasser mittelst der Pumpe oder in sonst geeigneter Weise eingeführt werden.

Die Erkennung des richtigen Wasserstands geschieht mittelst der an dem Kessel angebrachten Wasserstandsgläser, Probirhähne und Schwimmer. Der Heizer hat sich mit deren Einrichtung und Prüfung, wie auch mit ihrer Wiederingangsetzung nach etwa erfolgtem Unbrauchbarwerden bekannt zu machen und sich darüber dem technischen Beamten gegenüber auszuweisen. Er hat dafür zu sorgen, daß die Wasserstandsgläser immer rein und klar und frei von Verstopfungen sind und daß die Schwimmer frei spielen; Wasserstandshähne hat er oft spielen zu lassen, überhaupt alle vorhandenen Apparate zur Beobachtung des Wasserstands ohne Ausnahme gangfähig zu erhalten und in angemessenen Zwischenräumen zu benutzen.

2. Beim Anfeuern ist die Hitze nur allmälig zu steigern und, wenn das Feuer gehörig im Gange ist, das Brennmaterial in regelmäßigen Zwischenräumen und in möglichst gleichen Mengen auf den Rost zu bringen. Die Einbringung zu großer Brennstoffmengen auf einmal führt sehr leicht Beschädigungen des Kessels durch Verbrennen und durch Entstehung von Blasen herbei, namentlich an den Stellen, die unmittelbar über und hinter dem Roste liegen.

Nach dem Anfeuern hat sich der Heizer bald zu überzeugen, ob die Sicherheitsventile in gutem Stande, namentlich ohne Ueberlastung sind und ob die Verbindung zwischen Kessel und Manometer offen ist. Mit der beginnenden Dampfentwickelung, deren Eintritt das Manometer anzeigt, hat der Heizer die Sicherheitsventile zu lüften, um zu ermitteln, ob dieselben wirklich spielen und nicht angeklebt sind. Lassen die Sicherheitsventile nach Hebung der Belastungshebel keinen Dampf abströmen, so sind sie angeklebt und müssen geöffnet und baldmöglichst gereinigt werden.

Zuweilen kommt es vor, daß ein Ventil, nachdem es geöffnet worden, nicht wieder ganz schließen will und selbst unter der normalen Spannung Dampf entweichen läßt; genügt es

Digitized by Google

dann nicht, wenn man kurze Zeit die Hand auf das Ventil legt, um es zu schließen, so ist dieses Dampfentweichen ein Zeichen, daß das Ventil undicht ist und einer Reparatur bedarf. Durch Ueberlastung darf man sich in keinem Falle helfen.

3. Nach Eintritt der normalen Dampfspannung im Kessel und während der regelmäßig fortgehenden Abführung des Dampfes hat die Beheizung in dem Maße zu erfolgen, daß die Dampfspannung möglichst unverändert bleibt; hierbei ist das Manometer der wahre Führer des Heizers. Er hat lebhafter zu heizen, wenn das Manometer zu fallen beginnt, minder lebhaft, wenn es im Steigen ist. Die stärkere Anfachung des Feuers wird durch größere Oeffnung des Zugschiebers, die Minderung durch theilweises Verschließen desselben herbeigeführt.

Durch Erhaltung eines lockeren, schlackenfreien Feuers und einer mäßigen Höhe der Brennstoffschicht auf dem Roste, durch völlige Reinhaltung der Rostfugen und durch Anwendung lebhaften Zuges kann die größte erforderliche Dampfmenge erzeugt werden.

Die Verminderung der Rauch- und Rußbildung bei Verwendung von Steinkohlen kann außer durch besondere dazu getroffene Einrichtungen auch durch verschiedene einfache Mittel erreicht werden; dahin gehört die Einführung kleiner Brennstoffmengen in kurzen Zwischenräumen, die Zuführung von Luft am vorderen Ende des Rostes durch kleine Oeffnungen in der Feuerthüre oder durch die auf eine Länge von 2 — 3 Zoll frei gelassenen Rostfugen, endlich durch das Verfahren, vor jeder neuen Beschickung die Rostbedeckung nach der hinteren Rosthälfte zusammenzuschieben und die neue Beschickung immer nur auf die vordere Rosthälfte aufzuwerfen.

Die ökonomisch vortheilhafteste Verwendung der Kohlen wird aber erreicht, wenn dieselben gleichmäßig über den ganzen Rost aufgeworfen werden und dieser an allen Stellen gleichförmig damit bedeckt erhalten wird; auch ist anzurathen, vor jedesmaliger Oeffnung der Heizthüre eine theilweise Schließung des Zugschiebers zu bewirken.

4. Während der regelmäßigen Dampferzeugung ist für eine gleichförmige Speisung des Kessels mit Wasser zu sorgen. Die Speisepumpe wird nur dann abgestellt, wenn das Wasser anfängt, seinen höchsten Stand zu erreichen, sie wird aber wieder in Betrieb gesetzt, wenn das Wasser unter den mittleren Stand zu sinken beginnt.

Während jener Zeiten, in denen dem Kessel kein Dampf entnommen wird, z. B. während der Mittagszeit, ist das Feuer thunlichst zu vermindern und die Zunahme der Dampfspannung durch zeitweiliges Speisen des Kessels mit Wasser herabzustimmen. Letzteres ist nicht allein ökonomisch vortheilhaft, sondern auch in Rücksicht auf Sicherheit unerläßlich, denn Explosionen treten am häufigsten bei solchen Stillstandsperioden ein, wenn die Speisung während derselben unterlassen wird, und nicht selten hat sich der Wasserstand unvermerkt bis unter die zulässig tiefste Grenze erniedrigt, wenn irgend welche Undichtheiten, z. B. am Ausblasehahn, an den Speiseventilen ꝛc., vorhanden waren. Andererseits ist aber bei dieser Nachspeisung auch

Digitized by Google

eine Ueberfüllung des Kessels mit Wasser zu vermeiden, weil daraus, namentlich wenn die Dämpfe zum Betriebe einer Dampfmaschine verbraucht werden, leicht Schäden anderer Art entstehen können.

5. Kommen die Speiseapparate eines Kessels während des Betriebs dergestalt in Unordnung, daß das für den Kessel erforderliche Speisewasser nicht mehr zugeführt werden kann, dann ist die Beheizung sofort zu unterbrechen und so lange auszusetzen, bis dem Fehler abgeholfen ist.

Sollte es dem Heizer trotz aller Vorsicht begegnen, daß der Wasserspiegel unter den zulässig tiefsten Stand herabsinkt, so ist die unterbrochene Speisung keinenfalls wieder herzustellen, vielmehr das Feuer sofort vom Roste zu entfernen und die Dampfabführung zuerst mittelst der Probirhähne und sodann durch langsames Oeffnen des Dampfausblaseventils oder eines Sicherheitsventils zu bewirken.

Die Unterlassung dieser Vorsichtsmaßregel ist schon oft die Ursache von Explosionen geworden, denn Kessel, deren Wandungen infolge Wassermangels theilweise überhitzt sind, erzeugen bei jäher Zuführung von Wasser in Kurzem so viel Dampf von hoher Spannung, daß die Festigkeit des Kesselmaterials überschritten werden kann.

6. So lange ein Dampfkessel noch Dampf erzeugt, also auch, so lange im Falle der Nichtabführung des Dampfes die Spannung desselben noch im Steigen ist, darf der Heizer seinen Posten nicht verlassen. Es ist ebenso dem Heizer nicht gestattet, sich während der Frühstücks-, Mittags- und Vesperzeit vom Kessel zu entfernen. Anderen Arbeitern darf das Kesselhaus nicht als Durchgang oder gar als Aufenthaltsort dienen. Auch ist es unstatthaft, wenn der Heizer irgend eine seiner Obliegenheiten einem anderen Arbeiter, wenn auch nur vorübergehend, überträgt.

Der Heizer hat dafür zu sorgen, daß das Kesselhaus frei von Dingen bleibt, welche die Arbeit hindern oder die Gefahr einer Explosion oder eines Brandes vermehren könnten.

7. Bei eingemauerten Kesseln werden gegen das Ende der Arbeitszeit die aufgegebenen Brennstoffmengen so weit vermindert, daß eben nur die für die Verwendung des Dampfes gerade erforderliche Dampfspannung erhalten bleibt; auch ist es rathsam, die Kesseltemperatur durch Anstellung der Speisepumpe herabzuziehen, damit nach Schluß der Dampfabführung der Druck im Kessel nicht zu hoch ansteigt.

8. Mit dem Schlusse der Arbeitszeit reinigt der Heizer den Rost, entfernt Asche und Schlacken und verschließt den Zugschieber, sowie die Ofen- und Aschenfallthüren. Er hat nachzusehen, daß keine brennbaren Gegenstände auf dem Kessel liegen und er darf seinen Platz erst dann verlassen, wenn die Dampfspannung nur noch eine sehr geringe Zunahme erfährt.

9. In angemessenen Zwischenräumen sind alle Dampfkessel unter Mitwirkung des Heizers von Schlamm und Kesselstein, sowie die Rauchcanäle von Ruß und Flugasche zu reinigen. Nächst dem Maschinisten, wenn ein solcher vorhanden ist, liegt es dem Heizer ob, bei dieser

Digitized by Google

Gelegenheit die Wandungen des Kessels innerlich und äußerlich genau zu besichtigen, nachzusehen, ob sich Risse oder Schiefer eingestellt haben, oder Rillen und Grübchen im Kesselblech vorhanden sind und ob dadurch oder durch Rost merkliche Verminderungen der Wanddicke oder vielleicht gar schon Undichtheiten derselben eingetreten sind. Dieselbe gewissenhafte Besichtigung hat auch bei solchen Kesseln, die längere oder kürzere Zeit außer Benutzung gewesen sind, und zwar unmittelbar vor deren Wiederingangsetzung zu erfolgen. Hierbei kann nicht sorgfältig genug verfahren werden, denn eine einzige unbemerkt gebliebene schadhafte Stelle kann die Ursache zum Explodiren des Kessels werden.

Die bei dieser Untersuchung des Kessels gemachten Wahrnehmungen sind dem Kesselbesitzer oder dem die Oberaufsicht führenden Techniker nach Befinden mit dem Antrage auf sofortige Reparatur genau mitzutheilen.

10. Der an den Wandungen des Kessels abgelagerte Kesselstein ist durch Klopfen mit einem Hammer, nicht aber mit scharfen Meiseln, sorgfältig zu entfernen. Derselbe wirkt insofern schädlich, ja zerstörend auf den Kessel ein, als er den Durchgang der Wärme durch die Kesselwand verzögert und das um so mehr, in je dickerer Schicht er abgelagert ist. Das von der Feuerluft berührte Kesselblech wird hierbei sehr heiß, zuweilen sogar glühend und unterliegt in Folge dessen einer sehr schnellen Abzehrung durch Verbrennen. Auch sind viele Fälle bekannt, wo durch Ablösung einzelner Theile der Kesselsteinschicht plötzlich vermehrte Dampfbildung und Zerspringen des Kessels eingetreten ist. Die regelmäßige und vollständige Entfernung des Kesselsteins liegt daher ebenso im Interesse des Kesselbesitzers wie des Kesselheizers und es sind auch alle Mittel, welche erfahrungsgemäß die Ablagerung festen Kesselsteins vermindern oder verhüten und deren Auswahl sich nach der Beschaffenheit des Speisewassers zu richten hat, während des ganzen Kesselbetriebs gewissenhaft und regelmäßig anzuwenden; dahin gehört vor Allem ein häufiges Ausblasen des Kesselwassers, besonders der unteren (bei fetthaltigem Speisewasser der oberen) schlammigen Schichten desselben. Bei Anwendung dieses Mittels ist jedoch die Vorsicht zu brauchen, daß eine vollständige Entleerung des Kessels, wenn derselbe eingemauert ist, nicht früher als 12 Stunden nach Schluß der Beheizung und auch ein theilweises Ausblasen nie bei hellem Feuer auf dem Roste bewirkt werden darf. Die gleiche Sorgfalt hat der Heizer in Anwendung derjenigen Mittel auszuüben, welche bei saurem und fetthaltigem Speisewasser eine Abzehrung des Kesselblechs und dadurch eintretende Verminderung der Wanddicke verhüten sollen, wohin z. B. die Einführung kleiner Mengen Soda mit dem Speisewasser gehört.

Bei der Kesselreinigung hat sich der Heizer zu hüten, irgend ein Werkzeug, einen Lappen, Putzfäden oder dergleichen im Kessel zurückzulassen, da solche Gegenstände die Ablagerung des Kesselsteins und das Durchbrennen des Kessels befördern.

Digitized by Google

Beilage 4.

Verhaltungsregeln
für die Heizer von Locomobilen.

Ein Heizer für Locomobilen muß ein nüchterner, zuverläſſiger, aufmerkſamer Mann, womöglich ein gelernter Maſchinenſchloſſer ſein und vollſtändige Kenntniß von der Einrichtung und geſammten Bedienung der Locomobilen haben. Er iſt für jeden durch ſeine Fahrläſſigkeit entſtehenden Schaden verantwortlich und deshalb verpflichtet, die nachfolgenden Verhaltungsregeln gewiſſenhaft zu befolgen. Darüber, daß er dieſe Verhaltungsregeln kenne, hat er ſich dem techniſchen Beamten gegenüber auszuweiſen.

1. Die Inbetriebnahme einer Locomobile iſt dem Heizer nur dann geſtattet, wenn für dieſelbe das im § 39 der Verordnung vom 12. October 1867, die polizeiliche Beaufſichtigung der Dampfkeſſel betreffend, vorgeſchriebene Certificat, welches auf Verlangen den Gendarmen und Ortspolizeiperſonen vorgezeigt werden muß, vorhanden iſt, wenn ferner ſeit der letzten amtlichen Feſtigkeitsprobe keine längere Friſt als zwei Jahre verfloſſen iſt und wenn endlich im Falle einer inzwiſchen ſtattgefundenen Reparatur am Keſſel die im § 36 genannter Verordnung vorgeſchriebene erneute Feſtigkeitsprobe ſtattgefunden hat.

2. Bei Aufſtellung einer Locomobile hat der Heizer dafür zu ſorgen, daß dieſelbe horizontal ſteht und daß ihre Entfernung von öffentlichen Straßen und Wegen, ſowie von auf fremden Grundſtücken befindlichen bewohnten Gebäuden, anderen Gebäuden mit weicher Dachung, von Getraideſeimen, Heufeimen und anderen Anhäufungen leicht brennbarer Stoffe, den im § 18 der ſchon genannten Verordnung enthaltenen Vorſchriften entſpricht; dieſe Entfernung darf nämlich bei Befeuerung der Locomobile mit Steinkohlen oder Koks nicht kleiner als 20 Ellen, bei Holz, Braunkohlen oder Torf nicht kleiner als 50 Ellen ſein. In Gebäuden, worin leicht entzündliche Gegenſtände ſich befinden, als Scheunen, Schuppen, Magazinen oder dergleichen, iſt die Beheizung oder Ingangſetzung von Locomobilen unſtatthaft.

3. Vor Beginn der Beheizung einer Locomobile hat ſich der Heizer immer zuerſt davon zu überzeugen, ob ſich die erforderliche Waſſermenge im Keſſel befindet. Iſt dieß nicht der Fall, ſo muß vor allen Dingen das fehlende Waſſer eingeführt werden. Hierzu und zur fortdauernden Speiſung des Keſſels iſt nur reines Waſſer zu verwenden.

Hiernächſt hat ſich der Heizer von der guten Beſchaffenheit und Gangfähigkeit der Sicherheitsventile, des Manometers und der Waſſerſtandszeiger zu überzeugen. Jede Ueberlaſtung oder ſonſtige Erſchwerung des Spieles der Sicherheitsventile iſt ſorgfältig zu verhüten.

Während des Betriebs iſt durch rechtzeitige An- und Abſtellung der Speiſepumpe der richtige Waſſerſtand möglichſt unveränderlich zu erhalten. Der Betrieb iſt einzuſtellen, wenn die Speiſepumpe den Dienſt verſagt oder wenn kein Vorrath von Speiſewaſſer zur Stelle iſt.

Digitized by Google

4. Die Blasrohrmündung darf nicht mehr verengt werden, als für die Anfachung des Feuers gerade erforderlich ist, um das Austreiben noch brennbarer Theile des Heizmaterials zu verhüten.

Bei Beheizung der Locomobile mit Steinkohlen oder Koks, bei windstillem Wetter und Nichtvorhandensein leicht entzündlicher Stoffe in der Nähe der Locomobile kann die Einlegung eines Funkenfängers in den Schornstein unterlassen werden, wenn die Blasrohrmündung die vorbemerkte Größe hat. In jedem anderen Falle ist aber die Anwendung eines solchen unerläßlich und zwar sollen die Maschen desselben nicht über $\frac{1}{4}$ Zoll Weite haben.

Bei stürmischem Wetter hat der Heizer die größte Vorsicht anzuwenden und nach Befinden den Betrieb der Locomobile ganz zu unterbrechen.

5. Zur Sicherung gegen Brandschaden ist es unerläßlich, daß sich in der Nähe der Locomobile ein größerer Wasservorrath befinde. Auch im Aschekasten soll eine Wasserschicht, in welcher die durch den Rost fallenden glühenden Brennstoffstücke sich ablöschen, immer erhalten oder, wenn dieß nicht ausführbar ist, der Boden unter der Feuerbüchse durch Aufgießen von Wasser angefeuchtet werden.

6. Während etwaiger Stillstandsperioden der Maschine hat der Heizer besorgt zu sein, daß nicht die Dampfspannung erheblich den zulässig größten Betriebsüberdruck übersteige; es ist in allen Fällen rathsam, während solcher Perioden die Speisung des Kessels in kurzen Zwischenzeiten zu bewirken und hierzu nöthigenfalls, wenn der Wasserstand zu hoch zu werden beginnt, den Ausblasehahn zu brauchen.

Aus Rücksicht auf die Schonung und Erhaltung des Kessels ist es in allen Fällen rathsamer, eine Verminderung der Dampferzeugung durch Oeffnung der Rauchkammerthüre, als durch Oeffnung der Feuerungsthüre zu bewirken.

7. Nach Beendigung des Gebrauchs der Locomobile darf der Heizer das Feuer nicht herausziehen, sondern hat dasselbe in anderer, jede Gefahr ausschließender Weise vollständig zu tilgen, ehe er sich entfernen oder die Locomobile an ihren Aufbewahrungsort bringen darf. Letzterer muß ein feuersicherer, von brennbaren Gegenständen freier Raum sein; wenn ein solcher nicht vorhanden ist, so muß die Locomobile bis nach vollständig eingetretener Abkühlung an der Betriebsstelle unter gehöriger Bewachung verbleiben.

Digitized by Google

Beilage 5.

Verhaltungsregeln
für Maſchinenführer auf Dampfbooten.

Als Maſchinenführer wird Derjenige betrachtet, welcher die Betriebsmaſchine des Schiffes ſteuert und die Beheizung der Keſſel zu überwachen hat.

Die Heizer ſind dem Maſchinenführer untergeordnet und haben deſſen Anordnungen Folge zu leiſten. Für Fälle plötzlicher Dienſtunfähigkeit des Maſchinenführers muß einer der Heizer des Dampfſchiffs die Befähigung beſitzen, den Maſchinenführer vertreten zu können und hat dieß durch Ablegung der im § 100 der Verordnung vom 2. Januar 1864, die ſtrom- und ſchifffahrtspolizeilichen Vorſchriften für die Schifffahrt und Flößerei auf der Elbe betreffend (Seite 27 des Geſetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1864), vorgeſchriebenen Prüfung darzuthun.

1. Ein Maſchinenführer muß durchaus nüchtern, beſonnen und frei von jedem Fehler ſein, welcher ſeine Aufmerkſamkeit auf die Sicherheit des Schiffes und der Paſſagiere beeinträchtigen könnte; er muß fähig ſein und iſt verpflichtet, für den guten Zuſtand und die richtige Behandlung der Maſchine zu ſorgen, und iſt dem Bootsmeiſter oder Capitain inſofern untergeordnet, als er dieſelbe nur nach deſſen Vorſchrift ſteuern darf.

2. Der Maſchinenführer hat ſich früh genug vor der Abfahrt an Bord zu begeben, um die Anfeuerung des Keſſels ſelbſt leiten zu können; er hat ſich vor allen Dingen davon zu überzeugen, ob das Waſſer im Keſſel die erforderliche Höhe einnimmt, darf ſich hierbei nicht allein auf die Waſſerſtandsgläſer verlaſſen, ſondern hat auch die Probirhähne zu öffnen. Sollte das Waſſer zu tief geſunken ſein, ſo hat er vor Beginn der Beheizung die Nachſpeiſung mit der Handdruckpumpe ausführen zu laſſen.

Hiernächſt liegt es dem Maſchinenführer ob, ſich von der dienſttüchtigen Beſchaffenheit der Sicherheitsventile und Manometer zu überzeugen und dasjenige zu beſeitigen, was die Gangbarkeit beider beeinträchtigen könnte.

Ingleichen hat der Maſchinenführer die Maſchine und die Ruderräder ſorgfältig zu beſichtigen, etwaige Schäden abzuſtellen und alle Lager, Stopfbüchſen und Kolben zu ölen.

Nach Eintritt des Dampfes hat er die Maſchine anzuwärmen und auszublaſen, überhaupt in den Stand zu bringen, welcher zur Ingangſetzung erforderlich iſt.

3. Während das Boot in Bewegung iſt, ſoll die Führung des Feuers dergeſtalt erfolgen, daß immer nur die erforderliche Dampfmenge erzeugt wird, alſo ein Abblaſen des Dampfes

durch die Sicherheitsventile nicht eintritt; hierzu ist eine fortdauernde Beobachtung des Manometerstands erforderlich. Vor dem Anlegen des Bootes, überhaupt vor zeitweiliger Außergangsetzung der Maschine sind die Luftklappen des Kesselraums zu schließen und hat durch Speisung des Kessels eine Herabstimmung der Dampfspannung zu erfolgen.

Während der Beheizung der Kessel hat sich der Maschinenführer in angemessenen kurzen Zwischenzeiten vom richtigen Stande des Wassers im Kessel zu überzeugen, zu diesem Ende die Probirhähne öfters spielen zu lassen und die Wasserstandsgläser im Auge zu behalten, und zeitweilig auszublasen. Ergiebt sich hierbei, daß die Speisepumpe nicht in Ordnung ist, so muß bis zu deren Wiederherstellung die Speisung des Kessels mittelst der Handdruckpumpe erfolgen. Im Falle aber auch diese sich als unzureichend erweisen oder ungangbar werden sollte, hat der Maschinenführer den Bootsmeister oder Capitain hiervon in Kenntniß zu setzen und schleunigst das Feuer von den Rosten zu entfernen.

4. Sollte trotz aller Vorsicht, z. B. in Folge von plötzlichen Undichtheiten an den Speiseventilen, am Ausblasehahn oder am Kessel selbst, der Fall eintreten, daß der Wasserspiegel unter den niedrigsten zulässigen Wasserstand herabgesunken ist, so ist die Speisung, wenn solche im Gange war, sogleich zu unterbrechen und keinenfalls wieder herzustellen, vielmehr sofort das Feuer von den Rosten zu entfernen. Die Fortbetreibung der Maschine, soweit der vorhandene Dampf reicht, ist hierbei anzurathen.

5. Mit dem Schlusse der täglichen Fahrzeit hat der Maschinenführer das Feuer von den Rosten entfernen, diese und die Aschenfälle reinigen und den Kessel mit der Handdruckpumpe reichlich mit Wasser versehen zu lassen. Der Maschinenführer hat ferner die Reinigung der Maschine und die Verdichtung der Stopfbüchsen zu besorgen, auch sich von der Beschaffenheit der Ruderräder und der Schaufeln in denselben zu überzeugen. Auch für die Herbeischaffung des Brennmaterials, sowie von Oel, Talg, Hanf und dergleichen hat derselbe zu dieser Zeit besorgt zu sein.

6. Das im Kessel befindliche Wasser ist wöchentlich mindestens zweimal, bei trübem Fahrwasser noch öfter, mit geringer Dampfspannung auszublasen.

Ferner ist jeder Kessel mindestens nach je dreimonatlicher Benutzung kalt zu legen, zu öffnen, zu befahren, von Schlamm und etwa angesetztem Kesselsteine thunlichst zu befreien und auch gründlich dahin zu untersuchen, ob sich Risse, Blasen oder sonstige Mängel vorfinden.

7. Eingetretene oder in Aussicht stehende Schäden eines Dampfkessels, eines Armaturstücks an demselben oder eines Maschinentheils hat der Maschinenführer, dafern solche Schäden den Fortbetrieb des Kessels und der Maschine zunächst nicht bedenklich erscheinen lassen, dem Bootsmeister und dem Schiffseigner anzuzeigen, und die Reparatur oder Ergänzung zu beantragen. In dem Falle, wenn vom Besitzer des Dampfschiffs eine solche Reparatur oder Ergänzung abgelehnt wird, trägt der Maschinenführer keine fernerweite Verantwortlichkeit.

Digitized by Google

Wenn an Keſſel oder Maſchine Schäden von ſolcher Art entſtehen, daß aus der Fortbetreibung der Maſchine Gefahr erwachſen könnte, ſo iſt der Maſchinenführer verpflichtet, die Betriebseinſtellung des Bootes vom Capitain zu fordern, und in ganz dringenden Fällen berechtigt, Keſſel und Maſchine außer Betrieb zu ſetzen, auch ohne die Zuſtimmung des Capitains vorher eingeholt zu haben.

8. Nach Beendigung der jährlichen Fahrten iſt jeder Dampfkeſſel ſorgfältig zu reinigen und auf ſeine Beſchaffenheit genau zu unterſuchen; daſſelbe hat mit der geſammten Keſſelarmatur zu geſchehen und es ſind alle wahrgenommenen Schäden durch hierzu befähigte Perſonen zu repariren, unbrauchbar gewordene Armaturſtücke aber zu erneuern. Ebenſo iſt die Maſchine genau zu unterſuchen und eingetretene Abnutzungen an Kolben, Kolbenſtangen, Dampfſchiebern, Klappen, Stopfbüchſen u. ſ. w. ſind zu beſeitigen.

Bei allen dieſen Arbeiten haben die Maſchinenführer und der zu deſſen Stellvertreter deſignirte Heizer thunlichſt mitzuwirken, damit dieſelben eine genaue Kenntniß von dem Maße der Dienſtfähigkeit der Maſchine und der Keſſel erlangen.

9. Alljährlich vor Beginn der Fahrten findet in Gemäßheit der ſchon erwähnten Verordnung vom 2. Januar 1864 eine Feſtigkeitsprobe des Keſſels, eine amtliche Reviſion desſelben und der Maſchine, ſowie eine Probefahrt ſtatt. Alle hierzu erforderlichen Vorkehrungen hat der Maſchinenführer mit Sorgfalt zu bewirken. Auch iſt derſelbe verpflichtet, die vom techniſchen Beamten hierbei und bei jeder anderen Reviſion an ihn geſtellten Fragen über das Verhalten der Keſſel und über deren Zuſtand, wie er ſich bei den nach §§ 7 und 9 bewirkten Unterſuchungen herausgeſtellt hat, gewiſſenhaft und der Wahrheit getreu zu beantworten.

Digitized by Google

Beilage 6.

Certificat für stationäre Dampfkessel erster und zweiter Classe.

Certificat Nr. . . . für den stationären Dampfkessel . . Classe Nr. . des Inspectionsbezirks . . . . .

In Gemäßheit der Verordnung vom 12. October 1867 ist nach vorgenommener Kesselprobe und abgehaltener Localrevision

die Erlaubniß zum Betriebe dieses Dampfkessels ertheilt worden, welcher bestimmt ist

Das Kesselmaterial ist , die Form, die Dimensionen und die Wandstärken sind folgende:

die Heizfläche beträgt
der Kessel ist probirt und gestempelt für Atmosphären Betriebsüberdruck.

Von Sicherheitsapparaten sind am Kessel angebracht:

. . . Sicherheitsventil nachstehender Dimensionen und Belastung
Lichter Durchmesser =
Durchmesser der Dampfdruckfläche =
Breite der Verschlußfläche =
Hebellängen =
Belastungsgewicht = entsprechend einer Belastung von Atmosphären Ueberdruck.

Zwei Wasserstandszeiger, bestehend in
Ein . . . . . Manometer

Die Speisung des Kessels geschieht durch

Das Niveau des tiefsten zulässigen Wasserstands ist vorschriftsmäßig außen angezeichnet.

Der Kessel ist aufgestellt in

Der Besitzer ist allen Bestimmungen der Verordnung vom 12. October 1867 unterworfen.

. . . . . den . . . . . 18 . .

Die Ortsbaupolizeibehörde. **Der technische Beamte.**

. . . .

Revisionsbemerkungen.

Digitized by Google

Beilage 7.

Betriebs-Erlaubnißschein

für den Dampfkessel dritter Classe Nr. . . .

des Inspectionsbezirks . . . .

Auf Grund des Befunds der am heutigen Tage vollzogenen ersten Revision der nachfolgend beschriebenen Dampfkesselanlage dritter Classe im Besitze von

wird die Inbetriebsetzung dieses Kessels hiermit gestattet.

Des Kessels Material ist: . . . . . .
die Form, die Dimensionen und Wandstärken desselben sind folgende:

die Heizfläche beträgt:

An Sicherheitsapparaten besitzt der Kessel:

Der Kessel ist $\frac{\text{geprüft}}{\text{nicht geprüft}}$ und aufgestellt:
und bestimmt zu:

Der Besitzer ist den Bestimmungen der Verordnung vom 12. October 1867 unterworfen.

. . . . . den . . . . . 18 . .

Der technische Beamte.

. . . . . .

Revisionsbemerkungen.

Digitized by Google

Beilage 8.

Certificat Nr. . .

für den Locomobilkeſſel Nr. . . des Inſpectionsbezirks . . . .

Derſelbe iſt im Jahre . . . . angefertigt von . . . . . .

probirt und geſtempelt für . . Atmoſphären Ueberdruck am . . . . . in . . . . . und beſtimmt zu

Des Keſſels Material iſt
die Form, die Dimenſionen und die Wandſtärken des Keſſels ſind folgende:

die Heizfläche beträgt:
An Sicherheitsapparaten ſind angebracht:
. . . Sicherheitsventil . . nachſtehender Dimenſionen und Belaſtung:
Lichter Durchmeſſer =
Durchmeſſer der Dampfdruckfläche =
Breite der Verſchlußfläche =
Hebellängen =
Belaſtungsgewicht =
Belaſtung =
zwei Waſſerſtandszeiger, beſtehend in

ein . . . . Manometer
Die Speiſung des Keſſels geſchieht durch
Wer einen locomobilen Dampfkeſſel bleibend oder vorübergehend in Betrieb nimmt, hat den Vorſchriften der Verordnung vom 12. October 1867 nachzugehen und der zuſtändigen Ortspolizeibehörde, ſowie dem techniſchen Beamten des Bezirks den jedesmaligen Betriebsort der Locomobile ſofort anzuzeigen.

. . . . . den . . . . . 18 . . Der techniſche Beamte.

. . . . .

Reviſionsbemerkungen.

Digitized by Google

№ 124. Decret

wegen Bestätigung der Statuten der Hüttengrabegesellschaft zu Halsbrücke;

vom 18. October 1867.

Nachdem Se. Königliche Majestät auf Vortrag des Justizministeriums die im § 27 der Statuten der Hüttengrabegesellschaft zu Halsbrücke enthaltene Rechtsvergünstigung zu bewilligen Allergnädigst geruht haben, so hat das Ministerium des Innern diese Statuten mit der Wirkung bestätigt, daß den Bestimmungen derselben allenthalben genau nachgegangen werden soll.

Zu dessen Beurkundung ist gegenwärtiges

Decret

unter Siegel und Unterschrift des Ministeriums des Innern ausgefertigt worden.

Dresden, den 18. October 1867.

LS

Ministerium des Innern.
v. Nostitz-Wallwitz.

Fromm.

Statut

der Hüttengrabegesellschaft zu Halsbrücke.

ꝛc. ꝛc.

§ 22. Zur Verwaltung der Geschäfte der Gesellschaft werden Verwaltung der Gesellschaft.

ein Vorsteher,
ein Rechnungsführer,
ein Controleur,
sechs Ausschußpersonen

erwählt.

ꝛc. ꝛc.

§ 23. Der Vorsteher, Rechnungsführer und Controleur bilden zusammen den Vorstand der Gesellschaft.

ꝛc. ꝛc.

§ 27. Zur Legitimation der Vorstands- und Ausschußmitglieder gegenüber der Gesellschaft wie nach außenhin genügt, daß deren Wahl in dem „Freiberger Anzeiger und Tageblatt“ bekannt gemacht wird.

ꝛc. ꝛc.

Digitized by Google

№ 125. Bekanntmachung,

eine Abänderung des Verzeichnisses der Uebergangsstraßen und der an denselben gelegenen Hebe- und Abfertigungsstellen betreffend;

vom 25. October 1867.

Das unter dem 3. August dieses Jahres veröffentlichte Verzeichniß der Uebergangsstraßen und der an denselben gelegenen Hebe- und Abfertigungsstellen für den Verkehr mit den einer Uebergangssteuer, beziehungsweise einer inneren indirecten Abgabe, unterliegenden vereinsländischen Erzeugnissen (Seite 194 fg. des Gesetz- und Verordnungsblattes von diesem Jahre) hat folgende Aenderungen erlitten:

Abtheilung I.

1. Die bei den Uebergangsstraßen auf dem Rhein genannte Abfertigungsstelle zu Oberwesel ist aufgehoben.

2. An der Uebergangsstraße zwischen Frankfurt a/M. und Offenbach über Oberrad ist in Oberrad eine Abfertigungsstelle neu errichtet.

Abtheilung II.

3. Die Wasserstraße zwischen Lauenförde und Carlshafen ist als Uebergangsstraße aufgehoben.

Dresden, den 25. October 1867.

Finanz-Ministerium.

Für den Minister:

v. Weissenbach.

Schäfer.

№ 126. Bekanntmachung,

den Anschluß der Provinz Schleswig-Holstein an den Zollverein betreffend;

vom 7. November 1867.

Nachdem in den Herzogthümern Holstein und Schleswig, welche mit der Preußischen Monarchie vereinigt worden sind und demzufolge nach den Art. 1, 33 und 40 der Verfassung des Norddeutschen Bundes (Seite 147 fg. des Gesetz- und Verordnungsblattes von diesem Jahre) zu dem Zoll- und Handelsgebiete dieses Bundes gehören, die Einrichtung der Zoll- und Steuer-Verwaltung nach den in den übrigen Theilen der Preußischen Monarchie bestehenden Anordnungen mit der Maßgabe zur Ausführung gebracht worden ist, daß nur in

Digitized by Google

Bezug auf die Besteuerung des Salzes bis zum 1. Januar 1868 abweichende Einrichtungen aufrecht erhalten bleiben, und nachdem die Königlich Bayerische und die Königlich Württembergische, sowie die Großherzoglich Badische und die Großherzoglich Hessische Regierung sich damit einverstanden erklärt haben, daß die obengedachten Herzogthümer vor dem 1. Januar 1868 mit dem Zollvereine vereinigt werden, so wird hierdurch auf Grund des Erlasses des Präsidiums des Norddeutschen Bundes vom 2 dieses Monats Folgendes bestimmt:

1. Die Großherzogthümer Holstein und Schleswig werden vom 15. dieses Monats ab in den Verband des Gesammt-Zollvereins aufgenommen und es tritt zwischen denselben und allen zum Zollvereine gehörigen Ländern der nach den Verträgen unter den Zollvereinsstaaten bestehende freie Verkehr von dem gedachten Zeitpunkte ab mit den unter 2 bis 5 bezeichneten Maßgaben ein.

2. Der freie Verkehr (zu 1) erstreckt sich auch auf die nachstehend genannten, dem Zoll- und Steuersysteme der Herzogthümer Holstein und Schleswig angeschlossenen Gebietstheile, nämlich:

a) das Großherzoglich Oldenburgische Fürstenthum Lübeck, das Großherzoglich Oldenburgische Amt Ahrensboeck, nebst den s. g. Lübschen Gütern: Dunkelsdorf, Eckhorst, Movi, Groß-Steinrade und Stockelsdorf, sowie die s. g. Stiftsdörfer Böbs mit Schwinkenrade und Schwochel;

b) die Stadt-Hamburgischen Enclaven: Groß-Hansdorf mit Schmalenbeck und Beimoor, Wohldorf, Ohlstedt und Volksdorf, Farmsen nebst den Parzellen Kupferdamm, Lehmbrock und Berne;

c) die Stadt-Lübeck'schen Enclaven: Dissau, Krumbeck, halb Curau und Malkendorf.

3. Die Aufnahme in den Gesammtverband des Zollvereins erstreckt sich dagegen nicht auf die mit der Stadt Altona und dem Flecken Wandsbeck von dem Zoll- und Steuerverbande mit den Herzogthümern Holstein und Schleswig bisher schon ausgeschlossen gebliebenen Holstein'schen Gebietstheile.

4. Rücksichtlich des Salzes bewendet es bis zum 1. Januar 1868 bei den bestehenden Einrichtungen. Es tritt daher der freie Verkehr mit Salz zwischen den Herzogthümern Schleswig und Holstein und den übrigen Theilen des Zollvereins erst mit dem 1. Januar 1868 ein.

5. Auch in Ansehung der einer inneren indirecten Steuer unterliegenden Gegenstände — Branntwein, Bier und Tabak — findet zwischen den Herzogthümern Holstein und Schleswig und zwischen den übrigen Theilen der Preußischen Monarchie, sowie den zum Norddeutschen Bunde gehörigen Zollvereinsstaaten mit Ausschluß des nördlich vom Main belegenen Theiles des Großherzogthums Hessen ein völlig freier Verkehr mit der Maßgabe statt, daß es bezüglich desjenigen Theiles des Regierungsbezirks Cassel, welcher aus dem ehemaligen Kurfürstenthume Hessen, mit Ausschluß des Kreises Schmalkalden und der Grafschaft Schaumburg

besteht, bei der durch die Bekanntmachung vom 5. Juli dieses Jahres (Seite 179 des Gesetz- und Verordnungsblattes von diesem Jahre) unter 2 bezeichneten Beschränkung des Verkehrs mit Branntwein bis zum 1. Juli 1868 bewendet.

Zu den Königreichen Bayern und Württemberg und den Großherzogthümern Baden, Hessen und Luxemburg treten die Herzogthümer Holstein und Schleswig beim Verkehre mit den einer inneren indirecten Steuer unterliegenden Gegenständen, Branntwein, Bier, Tabak, Wein, Obstwein und Malzschrot in dasselbe Verhältniß, wie die übrigen Theile der Preußischen Monarchie.

Dresden, den 7. November 1867.

Finanz-Ministerium.
Frhr. v. Friesen.

Schäfer.

№ 127. Verordnung,

Maßregeln wegen der Rinderpest betreffend;

vom 2. November 1867.

Nach eingegangenen officiellen Nachrichten ist in der Königlich Preußischen Provinz Schlesien die Rinderpest ausgebrochen und hat sich in den Kreisen Pleß, Leobschütz, Kosel, Rybnick und Ratibor, bis jetzt zusammen in 24 Ortschaften, verbreitet.

Indem dieß hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, findet sich das Ministerium des Innern, ungeachtet der von Seiten der Königlich Preußischen Regierung zur Unterdrückung und zur Verhinderung der Weiterverbreitung der Seuche getroffenen umfassenden Maßregeln, doch zu dem Zwecke, um einer möglichen Einschleppung der Seuche nach Sachsen thunlichst vorzubeugen, veranlaßt, hierdurch das Einbringen von Rindvieh, Schafen und Ziegen, welche mittelst Eisenbahn direct aus oder durch Schlesien oder aus der Preußischen Oberlausitz kommen, und ebenso die Einfuhr aller von dergleichen Thieren stammenden und mittelst Eisenbahn von dorther kommenden Rohproducten im frischen Zustande, hiermit zu verbieten.

Bei Zuwiderhandlungen gegen diese Verbote treten die im § 3 der Allerhöchsten Verordnung vom 16. Januar 1860 (Seite 1 des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1860) angedrohten Strafen ein.

Gegenwärtige Verordnung ist in den Amtsblättern unverzüglich zum Abdrucke zu bringen.

Dresden, am 2. November 1867.

Ministerium des Innern.
v. Nostitz-Wallwitz.

Forwerg.

Letzte Absendung: am 14. November 1867.

Digitized by Google

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Königreich Sachsen.

24. Stück vom Jahre 1867.

№ 128. Decret

wegen Bestätigung eines Nachtrags zu den Statuten des landwirthschaftlichen Creditvereins im Königreiche Sachsen;

vom 26. October 1867.

Das Ministerium des Innern hat mit Allerhöchster Genehmigung den anliegenden Nachtrag zu den unter dem 27. April 1866 (Seite 103 fg. des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1866) bestätigten Statuten des landwirthschaftlichen Creditvereins im Königreiche Sachsen mit der Wirkung bestätigt, daß den Bestimmungen desselben allenthalben genau nachgegangen werden soll.

Zu dessen Beurkundung ist gegenwärtiges

Decret

unter Siegel und Unterschrift des Ministeriums des Innern ausgefertigt worden.

Dresden, den 26. October 1867.

LS

Ministerium des Innern.
v. Nostitz-Wallwitz.

Fromm.

Nachtrag

zu dem Statute des landwirthschaftlichen Creditvereins im Königreiche Sachsen.

Der landwirthschaftliche Creditverein im Königreiche Sachsen hat zu seinem mit Allerhöchstem Decrete vom 27. April 1866 bestätigten Statute folgende Zusätze und Abänderungen beschlossen:

Digitized by Google

Zu § 5.

Am Schlusse ist hinzuzufügen:

„Alle Gemeinden und Gemeindeverbände, politische Gemeinden, Kirchengemeinden und Armengemeinden, welche die Mitgliedschaft erlangt haben, sind stets als ordentliche Mitglieder zu betrachten, ohne Rücksicht auf den Besitz landwirthschaftlicher Grundstücke."

Zu § 9.

Nach dem Worte: „Hypotheken-Credit" wird eingeschaltet:

„beziehendlich, soviel die dem Vereine beigetretenen Gemeinden oder Gemeindeverbände anlangt, den Credit in Gemäßheit des Zusatzes zu § 18."

Zu § 13.

In dem Absatze unter lit. b hinter den Worten: „auf bestimmte Zeit" wird eingeschaltet: „Gemeinden und Gemeindeverbänden auch nach dem Zusatze zu § 18."

Zu § 16.

1. Der 8. Absatz, mit den Worten beginnend: „Die im laufenden Jahre erfolgten Theilzahlungen u. s. w." erhält folgende Fassung:

„Die im laufenden Jahre erfolgenden Theilzahlungen nehmen nur erst von dem Tage an, wo der Mindestbetrag des Stammantheils erfüllt wird und dafern dieß noch vor dem 1. October des laufenden Jahres geschieht, an der Dividende des laufenden Jahres Theil. Dasselbe gilt von weiteren Theilzahlungen, nachdem der Mindestbetrag erfüllt ist, indem sie ebenmäßig erst soweit und von dem Tage an gerechnet auf Dividende Anspruch haben, als die weitere vor dem 1. October erfolgte Einzahlung eine Summe von 50 Thlrn. ausmacht."

2. Am Schlusse des Paragraphen ist hinzuzufügen:

„Die Eintragungen in das Contobuch und zugefertigte Contoauszüge vertreten die Stelle der Quittungen und kann die Production des Contobuchs stets als genügende Legitimation zum Empfange von Capital und Zinsen betrachtet werden.

Ein etwaiger Verlust des Buches ist dem Cassirer ohne Verzug anzuzeigen, damit das Mortificationsverfahren eingeleitet werden kann.

Das Directorium hat dann den Verlust des Buches unter genauer Bezeichnung in der Leipziger Zeitung und eventuell in einem vom Verlustträger zu bezeichnenden Blatte zweimal innerhalb 14 Tagen auf dessen Kosten bekannt zu machen und den etwaigen Inhaber aufzufordern, sich bei Verlust seiner Ansprüche an das Buch binnen drei Monaten bei dem Directorium zu melden, binnen welcher Zeit keine Auszahlung

Digitized by Google

an Capital oder Zinſen erfolgen darf. Iſt bis zum Ablaufe dieſer Friſt eine Anmeldung nicht erfolgt, ſo wird dem Verluſtträger gegen Mortificationsſchein ein neues Buch mit der Bezeichnung als Duplicat ausgeſtellt, das abhanden gekommene aber in denſelben Blättern, worin die Verluſtanzeige geſtanden, für ungültig erklärt. Wird innerhalb der gedachten Friſt das Buch durch einen Anderen als den, der den Verluſt anzeigte, bei der Caſſe vorgezeigt, ſo werden die Betheiligten, falls eine gütliche Verſtändigung nicht zu erzielen, auf den Rechtsweg verwieſen.

Dieſe Beſtimmungen ſind in den Contobüchern abzudrucken."

Zu § 18.

Am Schluſſe iſt hinzuzufügen:

„Ebenſo können den Gemeinden oder Gemeindeverbänden Darlehen auch ohne Hypothekenbeſtellung gegen gehörig vollzogene Gemeindeobligation gewährt werden.

Werden ſolche Darlehen unkündbar gewährt, ſo kommen bei denſelben die Vorſchriften in den §§ 22 bis 30, ſoweit dabei nicht eine Hypothekenbeſtellung vorausgeſetzt wird, und mit dem Unterſchiede zur Anwendung, daß die auszugebenden verloosbaren Creditbriefe an die Stelle der verloosbaren Pfandbriefe treten."

Zu § 21.

Statt „200 Thlr." iſt zu ſetzen:

„100 Thlr."

Zu § 22.

In der zweiten Zeile werden nach: „Pfandbriefen" die Worte: „erſter Claſſe" geſtrichen und vor dem Worte: „Pfandbriefen" das Wort: „verloosbaren" eingeſchaltet.

Zu § 25.

Im § 25 ſind sub B am Schluſſe die Worte: „Claſſe und" zu ſtreichen.

Zu § 26.

Im § 26, Abſatz 1 wird vor dem Worte: „Pfandbriefe" eingeſchaltet: „verloosbare;" dahingegen kommen die Worte: „von derſelben Claſſe und" in Wegfall.

Zu § 32

werden die Schlußworte: „nur daß, wenn der Verein Pfandbriefe nach dem Nennwerthe als Zahlung giebt, ſolche zweiter Claſſe gewährt werden" in Wegfall gebracht.

Zu § 44.

Am Schluſſe des Paragraphen wird hinzugefügt:

„Bei Darlehen an Gemeinden oder Gemeindeverbände kann auch in anderen Fällen eine unter Beobachtung der geſetzlichen Vorſchriften ausgeſtellte Gemeindeobligation genügen."

Digitized by Google

Zu § 55.

In Absatz 1 kommen die Worte:

„von derselben Classe"

in Wegfall und treten an deren Stelle die Worte:

„von derselben Gattung (vergl. §§ 61 und 70)."

Zu § 59.

In Absatz 1 wird das Wort: „Classe" in Wegfall gebracht und das Wort: „Gattung" dafür gesetzt.

Zu § 60

wird nach 1 unter 1 b eingefügt:

„1 b in den ausgegebenen verloosbaren Creditbriefen."

Zu § 61.

1. Im ersten Absatze wird das Wort: „besondere" vor dem Worte: „Pfandbriefe" gestrichen und dafür das Wort: „verloosbare" gesetzt; ferner werden vor dem Worte: „Serie" die Worte: „Classe und" in Wegfall gebracht.

2. Weiter sind in Absatz 3 die Worte:

„zur Bestätigung, daß bei der Ausgabe den Vorschriften im § 66 nachgegangen worden sei,"

zu streichen und ist dafür am Schlusse des Absatzes beizufügen:

„durch diese Contrasignatur wird bestätigt, daß dem Commissare Documente über dem Vereine zustehende unkündbare Hypothekenaußenstände in gleicher Höhe vorgelegt worden sind, als der Gesammtwerth der ausgegebenen unkündbaren Pfandbriefe beträgt."

Nach § 75

ist als § 75 b einzufügen:

§ 75 b.

Von den verloosbaren Creditbriefen.

Der Verein giebt zinsbare, auf den Inhaber lautende und von dessen Seite keiner Kündigung unterliegende, dagegen verloosbare Creditbriefe aus, jedoch nie in höherem Gesammt-Nennwerthe, als er in Darlehn gegen gehörig vollzogene Gemeindeobligationen (§ 18 am Schlusse) nach Abzug der darauf erfolgten Rückzahlungen und des durch die Amortisation Abgeminderten wirklich außenstehen hat.

Im Uebrigen leiden alle Bestimmungen über die verloosbaren Pfandbriefe in den §§ 61 bis mit 69 analoge Anwendung auf die verloosbaren Creditbriefe, von denen ein Schema unter III dem gegenwärtigen Statuten-Nachtrage beigefügt ist.

Digitized by Google

Zu § 85.

Am Schluſſe wird hinzugefügt:

„Anträge einzelner Mitglieder, welche mindeſtens 8 Tage vor Abhaltung der Generalverſammlung eingereicht worden ſind, kommen, wenn ſie auch nicht die Gegenſtände der veröffentlichten Tagesordnung betreffen, nach Erledigung der letzteren zur Beſprechung, aber nicht zur Beſchlußfaſſung."

Zu § 93.

Dem Paragraphen iſt folgende Faſſung zu geben:

„Das Directorium beſteht aus vier Mitgliedern, nämlich einem Vorſitzenden und deſſen Stellvertreter, einem Bevollmächtigten und einem Hauptcontroleur für Buch- und Caſſenführung. Es übt die Executive aus. Die Geſchäfte werden in Gemäßheit der Geſchäfts- und Büreauordnung unter den Vorſitzenden, Bevollmächtigten und Hauptcontroleur vertheilt, wobei in Behinderungsfällen des Vorſitzenden der Stellvertreter für denſelben eintritt. In jedem Falle, wo eine Stellvertretung eines anderen Directorialmitglieds, z. B. in Folge längeren vom Vereinsvorſtande zu ertheilenden Urlaubs, Suspenſion, Krankheit u. ſ. w. ſich nothwendig macht, hat der Vereinsvorſtand einen Stellvertreter zu wählen.

Die freiwillige Niederlegung der Function ſteht den Mitgliedern des Directoriums nach einvierteljähriger Kündigung frei, während welcher Friſt eine Neuwahl vom Vereinsvorſtande zu erfolgen hat."

Zu § 95.

Der Ueberſchrift iſt hinzuzufügen:

„und der Hauptcontroleur"

und dem Paragraphen folgende Faſſung zu geben:

„Der Bevollmächtigte und der Hauptcontroleur beziehen einen von dem Vereinsvorſtande zu beſtimmenden Gehalt, welcher auch ganz oder theilweiſe in einer Quote des Reingewinns beſtehen kann. Beide müſſen eine angemeſſene Caution leiſten und können vom Vereinsvorſtande oder der Generalverſammlung entlaſſen werden wegen Pflichtwidrigkeit und bei den in der ihnen vom Vereinsvorſtande auszuſtellenden Inſtruction vorhergeſehenen Fällen."

Zu § 96.

Im zweiten Abſatze ſind nach den Worten:

„die Mitglieder"

die Worte:

„des Directoriums und"

Digitized by Google

und nach den Worten:

„des Verwaltungsraths"

die Worte:

„mit Ausnahme des Bevollmächtigten"

zu ſtreichen und der Schlußſatz iſt folgendermaßen zu faſſen:

„Der Vorſitzende des Directoriums und ſein Stellvertreter haben zwar zur Zeit auch keinen Anſpruch auf Gehalt, ſondern nur auf Auslöſung; doch ſoll ihnen nach Verhältniß ihrer Mühwaltung eine Quote des Reingewinns auf Vorſchlag des Vereinsvorſtands von der Generalverſammlung zugeſprochen werden können."

Zu § 102.

Im § 102 wird nach den Worten: „zweiter Claſſe" eingeſchaltet:

„ingleichen für die unkündbaren Darlehen an Gemeinden oder Gemeindeverbände."

Zu § 103.

In der Ueberſchrift wird ſtatt: „Pfandbrief-Serien" geſetzt:

„Pfand- und Creditbrief-Serien."

Zu § 108.

In Abſatz 2 iſt auf der letzten Zeile nach den Worten: „unkündbaren Pfandbriefe" einzuſchalten:

„und Creditbriefe (§ 60 sub 1 b)."

Uebergangsbeſtimmung.

Auf Grund derjenigen Hypotheken, welche dem Vereine für Darlehen beſtellt worden ſind, über die vor Beſtätigung dieſes Statutennachtrags bereits gerichtlich oder notariell recognoscirte Schuldurkunden vorlagen, können noch Pfandbriefe erſter und zweiter Claſſe ausgegeben werden.

In dem Formulare I für verloosbare Pfandbriefe iſt

„I. Claſſe (II. Claſſe)"

in der Aufſchrift wegzulaſſen — und ſind auf der Rückſeite nunmehr die §§ 23, 34, 61 Abſ. 2 und 3 von den Worten an: „Dem Vereine bleibt das Recht der Kündigung ꝛc." bis zu den Worten: „unkündbaren Pfandbriefe beträgt" ferner §§ 62, 64, 65, 66, 67, 69, 103 insgeſammt in der durch gegenwärtigen Nachtrag beurkundeten neuen Faſſung abzudrucken.

Digitized by Google

III.

Lit. [redacted] Serie [redacted]

№. [redacted]

Verloosbarer Creditbrief

über

[redacted]

im Dreißig-Thaler-Fuße.

Dem Inhaber dieſes Creditbriefs werden ein halbes Jahr nach der künftigen Ausloosung [redacted] Thaler baar ausgezahlt und bis dahin mit [redacted] Procent jährlich verzinſt.

Die richtige Bezahlung des Capitals und der Zinſen iſt außer durch das geſammte Vermögen des Vereins auch durch die Haftverbindlichkeit ſeiner Mitglieder geſichert.

Dresden, den

(LS) Der landwirthſchaftliche Creditverein im Königreiche Sachſen.

Königl. Commiſſar. Director. Bevollmächtigter.

Die §§ 75 und 18, 23, 61 Abſatz 2 und 3 von den Worten: „Dem Vereine bleibt ꝛc.“ bis zu den Worten: „unkündbare Pfandbriefe beträgt“ ferner §§ 62, 64, 65, 66, 67, 69 und 103 ſind beziehendlich in der durch gegenwärtigen Nachtrag beurkundeten neuen Faſſung auf der Rückſeite abzudrucken.

Dresden, am 15. October 1867.

Der Vorſtand des landwirthſchaftlichen Creditvereins im Königreiche Sachſen

durch:

Wilhelm Julius Knechtel, Vorſitzender des Verwaltungsraths.

Carl Mehnert, Vorſitzender des Directoriums.

Digitized by Google

№ 129. Decret

wegen Bestätigung der Statuten der mechanischen Spielwaarenfabrik in Seiffen;

vom 26. October 1867.

Nachdem Se. Königliche Majestät auf Vortrag des Justizministeriums die im § 65 der Statuten der unter dem Namen:

„Mechanische Spielwaarenfabrik in Seiffen"

errichteten Actiengesellschaft enthaltene Rechtsvergünstigung zu bewilligen Allergnädigst geruht haben, so hat das Ministerium des Innern diese Statuten mit der Wirkung bestätigt, daß den Bestimmungen derselben allenthalben genau nachgegangen werden soll.

Zu dessen Beurkundung ist gegenwärtiges

Decret

unter Siegel und Unterschrift des Ministeriums des Innern ausgefertigt worden.

Dresden, den 26. October 1867.

LS

Ministerium des Innern.
v. Nostitz-Wallwitz.

Fromm.

Statuten

der in Seiffen unter dem Namen: „Mechanische Spielwaarenfabrik" zu errichtenden Actiengesellschaft.

ꝛc. ꝛc.

Bekanntmachung.

§ 65. Die Namen der Directoren, die Wahlen des Vorsitzenden und dessen Stellvertreters, ingleichen der nach § 61 zeitweilig in das Directorium eintretenden Personen sind von dem Ausschusse sofort nach erfolgter Wahl in Gemäßheit § 25 öffentlich bekannt zu machen. Die Bekanntmachung bewirkt der Betreffenden vollständige Legitimation. Das Gleiche gilt von dem Vorsitzenden des Ausschusses und seinem Stellvertreter.

ꝛc. ꝛc.

Digitized by Google

№ 130. Decret

wegen Bestätigung der Statuten der Braunkohlenabbaugesellschaft Grube Mansfeld zu Albersdorf;

vom 4. November 1867.

Nachdem Se. Königliche Majestät auf Vortrag des Justizministeriums die im § 23 der Statuten der Braunkohlenabbaugesellschaft Grube Mansfeld zu Albersdorf enthaltene Rechtsvergünstigung zu bewilligen Allergnädigst geruht haben, so hat das Ministerium des Innern diese Statuten mit der Wirkung bestätigt, daß den Bestimmungen derselben allenthalben genau nachgegangen werden soll.

Zu dessen Beurkundung ist gegenwärtiges

Decret

unter Siegel und Unterschrift des Ministeriums des Innern ausgefertigt worden.

Dresden, den 4. November 1867.

LS

Ministerium des Innern.
v. Nostitz-Wallwitz.

Fromm.

Statut

der Braunkohlenabbaugesellschaft Grube Mansfeld zu Albersdorf.

ꝛc. ꝛc.

§ 23. Die Mitglieder des Vorstands und des Ausschusses sind durch die Bekanntmachung ihrer Wahl in den § 13 gedachten Blättern und durch Anzeige derselben bei dem ordentlichen Gerichte des Vereins legitimirt.

ꝛc. ꝛc.

№ 131. Decret

wegen Bestätigung der Statuten des Vereins der Lohnkellner in Dresden;

vom 5. November 1867.

Nachdem Se. Königliche Majestät auf Vortrag des Justizministeriums die in §§ 6 und 37 der Statuten des zu Unterstützung der Mitglieder beziehendlich deren Hinterlassenen in Krankheits- und Todesfällen zusammengetretenen Vereins der Lohnkellner in Dresden enthaltenen Rechtsvergünstigungen zu bewilligen Allergnädigst geruht haben, so hat das Ministerium des

Digitized by Google

Innern dieſe Statuten dergeſtalt beſtätigt, daß den Beſtimmungen derſelben allenthalben genau nachgegangen werden ſoll.

Zu deſſen Beurkundung iſt gegenwärtiges

Decret

unter Siegel und Unterſchrift des Miniſteriums des Innern ausgefertigt worden.

Dresden, den 5. November 1867.

LS

Miniſterium des Innern.
v. Noſtitz-Wallwitz.

Fromm.

Statuten
des Vereins der Lohnkellner in Dresden.

ꝛc. ꝛc.

§ 6. ꝛc. ꝛc.

Die Namen des erſten und zweiten Vorſtands, ſowie des Caſſirers werden nach jeder Wahl durch das Directorium in dem Dresdner Anzeiger bekannt gemacht; dieſe Bekanntmachung genügt zu deren Legitimation.

ꝛc. ꝛc.

§ 37. Eine Verpfändung und Abtretung des Begräbnißgelds darf vor der Verfallzeit nicht ſtattfinden, da daſſelbe ſtets zu dem dafür beſtimmten Zwecke verwendet werden muß. Ebenſowenig iſt die Hülfsvollſtreckung in die vom Vereine zu gewährende Unterſtützung geſtattet.

ꝛc. ꝛc.

№ 132. Verordnung,
die Anlage einer Schneeſchutzvorrichtung an der Sächſiſch-Bayeriſchen Staatseiſenbahn betreffend;

vom 6. November 1867.

Aus Rückſichten auf die Sicherheit und Ordnung des Betriebs auf der Sächſiſch-Bayeriſchen Staatseiſenbahn hat es ſich erforderlich gemacht, dieſelbe in der Flur Kornbach gegen Schneewehen durch Anlage eines Schneezauns längs der Bahn zu ſchützen, zu Erhaltung dieſes Zaunes iſt aber der Erwerb eines Streifens von den an die Bahn grenzenden Grundſtücken nöthig.

Digitized by Google

Mit Allerhöchſter Genehmigung wird daher von dem Miniſterium des Innern auf Grund des Geſetzes vom 21. Juli 1855 (Seite 120 fg. des Geſetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1855) andurch verordnet wie folgt:

1. Die im § 1 des gedachten Geſetzes vom 21. Juli 1855 aufgeführten geſetzlichen Beſtimmungen ſind auch auf die Anlage von Schneeſchutzvorrichtungen an der Sächſiſch-Bayeriſchen Staatseiſenbahn in der Flur von Kornbach nach Maßgabe des von dem Miniſterium des Innern genehmigten Planes zu erſtrecken.

2. In Beziehung auf das bei der Expropriation für die erwähnte Herſtellung zu beobachtende Verfahren iſt denjenigen Beſtimmungen nachzugehen, welche in der Vollziehungsverordnung zum Geſetze vom 3. Juli 1835 (Seite 374 fg. des Geſetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1835), ſowie beziehendlich in den zu deren Erläuterung ergangenen Verordnungen vom 14. März 1836 (Seite 72 des Geſetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1836), vom 5. März 1844 (Seite 122 des Geſetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1844) und vom 26. Februar 1859 (Seite 48 des Geſetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1859) enthalten ſind.

Hiernach haben ſich Alle, die es angeht, gebührend zu achten.

Dresden, den 6. November 1867.

Miniſterium des Innern.
v. Noſtitz-Wallwitz.

Fromm.

№ 133. Verordnung,

die Aufſtellung der Einwohnerverzeichniſſe für die Gewerbe- und Perſonalſteuer-Cataſtration auf das Jahr 1868 betreffend;

vom 12. November 1867.

Das Finanzminiſterium beabſichtigt, bereits bei der Gewerbe- und Perſonalſteuer-Cataſtration auf das Jahr 1868 das dem dermalen verſammelten Landtage vorgelegte Geſetz über weitere Abänderung und Ergänzung der Gewerbe- und Perſonalſteuer, ſofern es zur Verabſchiedung gelangt, in Anwendung bringen zu laſſen.

Da für dieſen Fall in den den Cataſtern zu Grunde zu legenden Einwohnerverzeichniſſen über verſchiedene Punkte Angaben zu machen ſind, deren es zeither nicht bedurft hat, ſo wer-

Digitized by Google

den die Behörden und Gemeindevorstände, welchen nach § 31 der Ausführungsverordnung zu den Gewerbe- und Personalsteuer-Gesetzen vom 23. April 1850 (Seite 51 des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1850) die Aufstellung besagter Verzeichnisse obliegt, veranlaßt, hiermit bis auf weitere Anordnung Anstand zu nehmen.

Gegenwärtige Verordnung ist in allen Amtsblättern nach § 21 des Gesetzes, die Angelegenheiten der Presse betreffend, vom 14. März 1851, zum Abdruck zu bringen.

Dresden, am 12. November 1867.

Finanz-Ministerium.
Frhr. v. Friesen.

Goldfriedrich.

Letzte Absendung: am 21. November 1867.

Digitized by Google

Gesetz- und Verordnungsblatt
für das Königreich Sachsen.
25. Stück vom Jahre 1867.

№ 134. Decret
wegen Bestätigung der Statuten der Begräbnißcasse Vertrauen zu Leipzig;

vom 4. November 1867.

Nachdem Se. Königliche Majestät auf Vortrag des Justizministeriums die im § 19, Absatz 3 und im § 20, Absatz 5 der Statuten der Begräbnißcasse Vertrauen zu Leipzig enthaltenen Rechtsvergünstigungen zu bewilligen Allergnädigst geruht haben, so hat das Ministerium des Innern diese Statuten mit der Wirkung bestätigt, daß den Bestimmungen derselben allenthalben genau nachgegangen werden soll.

Zu dessen Beurkundung ist gegenwärtiges

Decret

unter Siegel und Unterschrift des Ministeriums des Innern ausgefertigt worden.

Dresden, den 4. November 1867.

LS

Ministerium des Innern.
v. Nostitz-Wallwitz.

Fromm.

Statuten
der Begräbnißcasse Vertrauen zu Leipzig.

2c. 2c.

§ 19. 2c. 2c.

Die Wahl des Vorsitzenden und dessen Stellvertreters ist alljährlich öffentlich bekannt zu machen; etwas Weiteren zur Legitimation bedarf es nicht.

§ 20. 2c. 2c. Directorium.

Scheidet ein Directorialmitglied vor beendeter fünfjähriger Amtszeit aus, so hat das an seine Stelle tretende Mitglied nur so lange zu fungiren, als der Ausgeschiedene zu fungiren gehabt hätte. Ueber den Eintritt eines neuen Mitglieds in das Directorium ist sofort eine

Digitized by Google

öffentliche Bekanntmachung Seiten des Directoriums und des Ausschusses zu erlassen. In gleicher Weise ist eine alljährliche Bekanntmachung über die erfolgte Wahl des Vorsitzenden und seines Stellvertreters erforderlich. Diese Bekanntmachung genügt zur Legitimation der darin genannten Personen in der zugleich bemerkten Eigenschaft.

2c. 2c.

№ 135. Decret

wegen Bestätigung der Statuten der Krankencasse Vertrauen zu Leipzig;

vom 9. November 1867.

Nachdem Se. Königliche Majestät auf Vortrag des Justizministeriums die im § 19, Absatz 2 und im § 20, Absatz 3 der Statuten der Krankencasse Vertrauen zu Leipzig enthaltenen Rechtsvergünstigungen zu bewilligen Allergnädigst geruht haben, so hat das Ministerium des Innern diese Statuten mit der Wirkung bestätigt, daß den Bestimmungen derselben allenthalben genau nachgegangen werden soll.

Zu dessen Beurkundung ist gegenwärtiges

Decret

unter Siegel und Unterschrift des Ministeriums des Innern ausgefertigt worden.

Dresden, den 9. November 1867.

LS

Ministerium des Innern.
v. Nostitz-Wallwitz.

Fromm.

Statuten

der Krankencasse Vertrauen zu Leipzig.

2c. 2c.

§ 19. Wenigstens vierteljährlich versammelt sich der Ausschuß auf Einladung seines Vorsitzenden; 2c. 2c.

Die Wahl des Vorsitzenden und dessen Stellvertreters ist alljährlich öffentlich bekannt zu machen; etwas Weiteren zur Legitimation bedarf es nicht.

Directorium. § 20. 2c. 2c.

Ueber den Eintritt eines neuen Mitglieds in das Directorium ist sofort eine öffentliche Bekanntmachung Seiten des Directoriums und des Ausschusses zu erlassen. In gleicher Weise ist eine alljährliche Bekanntmachung über die erfolgte Wahl des Vorsitzenden und seines Stellvertreters erforderlich; einer weiteren Legitimation bedarf es nicht.

2c. 2c.

Digitized by Google

№ 136. Bekanntmachung,

die Aufhebung des landesherrlichen Salzverkaufsrechts und den Betrieb bei den fiscalischen Salzverkaufsstellen betreffend;

vom 12. November 1867.

Mit Bezug auf das Gesetz des Norddeutschen Bundes, betreffend die Erhebung einer Abgabe vom Salze vom 12. October 1867 (Nr. 6 des Bundesgesetzblattes des Norddeutschen Bundes), wird hierdurch Folgendes bekannt gemacht.

§ 1. Vom 1. Januar 1868 ab treten alle zur Zeit im Königreiche Sachsen bestehenden gesetzlichen Bestimmungen über das landesherrliche Salzverkaufsrecht außer Kraft und steht es Jedermann frei, nicht allein mit Salz aller Art zu handeln, sondern auch seinen Salzbedarf zu beziehen, von wo es ihm beliebt.

§ 2. Vom nämlichen Zeitpunkte an werden die Stationsverkäufe der Salzverwaltereien in

Crimmitzschau,
Reichenbach,
Wurzen,
Zschöllau,
Riesa,
Cölln-Meißen,
Großenhain,
Mittweida,
Waldheim,
Döbeln,
Pirna,
Bischofswerda und
Löbau

eingestellt.

Dagegen soll der Verkauf von Koch- und gemahlenem Viehsalze bei den fiscalischen Niederlagen und Verkaufsstellen zu

Leipzig,
Zwickau,
Plauen,
Schneeberg-Neustädtel,
Schwarzenberg,
Glauchau,
Chemnitz,

Digitized by Google

Freiberg,
Dresden,
Budiſſin und
Zittau

noch ſo lange fortgeſtellt werden, als ſich ein Bedürfniß dazu kund giebt.

§ 3. Der ſeither bei den Niederlagen Leipzig und Dresden, beziehendlich Zwickau, Chemnitz, Freiberg und Budiſſin ſtattgehabte Vertrieb von Seeſalz, Kryſtallſalz und Viehſalzlecksteinen hört auf, ſobald mit den vorhandenen Beſtänden geräumt ſein wird.

§ 4. Gewerbeſalz wird bis auf Weiteres nur noch bei den Niederlagen zu Leipzig, Dresden, Freiberg, Chemnitz und Zwickau debitirt werden.

§ 5. Bei den fiscaliſchen Verkaufsſtellen wird das Salz nur nach ganzen und, wo thunlich, halben Zollcentnern abgegeben.

§ 6. Zur Entnahme des Salzes bedarf es weder der Beibringung eines Salzpaſſes, noch einer ſonſtigen Legitimation.

§ 7. Die bei den verſchiedenen Verkaufsſtellen einzuhaltenden Verkaufspreiſe werden ſeiner Zeit von den betreffenden Salzverwaltereien beſonders veröffentlicht werden.

§ 8. Das Salz wird bei den fiscaliſchen Verkaufsſtellen nur gegen baare Bezahlung verabfolgt.

§ 9. Die Erholer haben die Säcke oder ſonſtigen Gefäße, in welche das Salz verpackt werden ſoll, mit zur Stelle zu bringen.

Auf Verlangen werden die Säcke, nachdem ſie gefüllt ſind, von den Salzverwaltereien mit Bleiverſchluß verſehen werden, wofür eine Gebühr von Fünf Pfennigen für jeden Sack zu entrichten iſt.

§ 10. Wünſchen einzelne Erholer Salz durch die Eiſenbahn oder Poſt unmittelbar von einer fiscaliſchen Verkaufsſtelle zu beziehen, ſo haben ſie ſich deshalb ſchriftlich unter portofreier Einſendung des Preiſes und der im § 9 erwähnten Plombirungsgebühr, ſowie unter frachtfreier Zuſendung genau zu bezeichnender Säcke und genauer Angabe der Adreſſe und der Eiſenbahnſtation beziehendlich des Poſtorts, wohin das Salz ſpedirt werden ſoll, an die betreffende Verkaufsſtelle zu wenden, worauf ihnen das beſtellte Salz unter Bleiverſchluß und gegen Nachnahme der Speſen für die Beförderung deſſelben bis zur Bahn oder Poſt mittelſt Frachtbriefs oder Poſtadreſſe überſendet werden wird.

§ 11. Rückſichtlich der zum Zwecke der Erhebung, Ueberwachung, Sicherſtellung und Creditirung der Salzſteuer vom inländiſchen und der Abgabe vom ausländiſchen Salze in Obacht zu nehmenden allgemeinen Regievorſchriften, wird auf die deshalb ergehenden beſonderen Verfügungen und Erlaſſe verwieſen.

Digitized by Google

§ 12. Vorstehende Bekanntmachung ist in Gemäßheit § 21 des Gesetzes, die Angelegenheiten der Presse betreffend, vom 14. März 1851, in sämmtlichen Amtsblättern zum Abdrucke zu bringen.

Dresden, den 12. November 1867.

Finanz-Ministerium.
Frhr. v. Friesen.

Schäfer.

№ 137. Verordnung,

betreffend die Ausführung des Gesetzes vom 12. October 1867 über die Erhebung einer Abgabe von Salz;

vom 13. November 1867.

Zur Ausführung des die Erhebung einer Abgabe von Salz betreffenden Gesetzes des Norddeutschen Bundes vom 12. October 1867 (Nr. 6 des Bundesgesetzblattes des Norddeutschen Bundes) wird Folgendes angeordnet:

I. Berechnung der Abgabe.

§ 1. Die Salzabgabe (§ 2 des Gesetzes) wird nach dem Nettogewichte erhoben. Es ist zulässig, das Nettogewicht bei Salz in Säcken durch Abzug einer Normal-Tara von Einem Procent vom Bruttogewicht festzustellen. Dieses darf jedoch nicht geschehen, wenn das Gewicht der Säcke augenscheinlich unter diesem Tarasatze bleibt, oder wenn der Steuerpflichtige ausdrücklich Nettoverwiegung, oder Verwiegung der Tara beantragt.

Bei der Erhebung ist die Bestimmung unter Nr. IX der 3. Abtheilung des Zolltarifs auch auf inländisches Salz anzuwenden.

II. Controle und Abfertigung.

A. Inländisches Salz.

§ 2. Die im § 4 des Gesetzes gedachte Nachweisung muß namentlich enthalten:

1. Angabe der vorhandenen Salzquellen oder Bohrlöcher, der zugehörigen Schächte, Stollen, Brunnen ꝛc., auch des Salzgehalts der einzelnen Soolquellen, beziehungsweise der zu versiedenden Soole nach Procenten;
2. die Aufführung sämmtlicher zu dem Werke gehörigen feststehenden Geräthe und Vorrichtungen, als: Soole-Reservoirs, Siedepfannen, Soole-Pumpen, Gradirwerke ꝛc.;
3. die Bezeichnung des kubischen Inhalts der einzelnen Siedepfannen;
4. die Angabe der in den Sieberäumen vorhandenen, zur Aufnahme des aus den Pfannen gezogenen Salzes vor dem Transporte nach den Trockenräumen dienenden Vorrichtungen und Gefäße.

Digitized by Google

Zugleich ist in der Nachweisung darzulegen, in welcher Weise den Vorschriften des § 7 des Gesetzes entsprochen ist.

Dieser Nachweisung, welche für die Salzwerke mit der im § 3 des Gesetzes vorgeschriebenen Anmeldung verbunden werden kann, muß ein Grundriß des Salzwerks, welcher die sämmtlichen Baulichkeiten, die Lage der vorstehend unter Nr. 2 genannten Geräthe und Vorrichtungen, der Trockenräume und der Lagerungs-Magazine ergiebt, in zweifacher Ausfertigung hinzugefügt werden.

Die im § 4 des Gesetzes gedachte Anzeige wegen Veränderungen ist dem Salz-Steueramte zur weiteren Veranlassung und zwar früher als mit der Veränderung begonnen wird, zu übergeben.

§ 3. Die im § 6 des Gesetzes gedachte Controle wird für jedes Salzwerk durch ein Salz-Steueramt geübt, dessen Functionen auf Staats- oder unter Staatsverwaltung stehenden Salzwerken theilweise auch durch Salzwerks-Beamte ausgeübt werden können.

§ 4. Bis auf Weiteres hat jeder Salzwerksbesitzer die im § 7 des Gesetzes unter Nr. 1 bis 8 ausgesprochenen Verpflichtungen zu erfüllen. Derselbe ist überdies verpflichtet:

1. das Salz aus den Siederäumen unmittelbar in die Magazine oder in die Trockenräume und ebenso aus diesen unmittelbar in die Magazine zu bringen, mithin die Niederlegung des Salzes in keinem anderen Raume zu gestatten;
2. die Controle-Beamten von dem Zeitpunkte des Beginns des Transports des Salzes aus dem Trockenraume in das Magazin vorher benachrichtigen zu lassen;
3. die über den Betrieb der Saline (des Salzbergwerks) und das gewonnene Salz zu führenden Bücher dem Salz-Steueramte zur Siegelung und Foliirung vorzulegen;
4. die Betriebsgebäude, soweit es die Arbeiten gestatten, verschlossen zu halten, den Eintritt in dieselben aber außer den Steuer-Beamten, den Bergwerks-Beamten und solchen Personen, welche das Salzwerk aus technischen, wissenschaftlichen oder ähnlichen Gründen besuchen, nur den auf dem Salzwerke beschäftigten Personen zu gestatten.

§ 5. Den mit der Controle beauftragten Beamten, sowie deren Vorgesetzten steht zu allen innerhalb der Betriebsanstalt belegenen Localitäten und Gebäuden, soweit solche nicht lediglich als Wohnräume benutzt werden, der Zutritt jederzeit, also auch außerhalb der Dienststunden frei.

§ 6. In den Wohnungen, welche sich innerhalb der Salzwerk-Localitäten und zugehörigen Höfe oder in baulicher Verbindung mit den Salzwerken befinden, darf Salz irgend welcher Art nicht in größeren Mengen als zehn Pfund auf den Kopf der Bewohner aufbewahrt werden.

§ 7. Die Dienststunden der Salz-Steuerämter sind mit thunlichster Rücksicht auf den Salzwerkbetrieb für jedes Salzwerk von der Provinzial-Steuerbehörde besonders festzustellen.

§ 8. Die im § 9 des Gesetzes gedachte Anmeldung der Entnahme von Salz aus den Magazinen muß enthalten:

Digitized by Google

1. die Menge des zu entnehmenden Salzes nach Gewicht, sowie deſſen Gattung;
2. die Bezeichnung, sowie die Zahl der Colli, desgleichen das Einzelgewicht der letzteren, ſofern daſſelbe ein verſchiedenes iſt;
3. den Namen des Transportanten;
4. den Beſtimmungsort und den Namen des Empfängers;
5. die begehrte Abfertigungsweiſe;
6. etwaige ſonſtige Anträge.

Es iſt zu dieſer Anmeldung das unter I anliegende Muſter zu verwenden; für Salzabfälle (§§ 11 und 13) genügt mündliche Anmeldung. I.

Wird ausnahmsweiſe die Entnahme von Salz unmittelbar aus den Siede- oder Trockenräumen gewünſcht, ſo bleibt wegen der anzuordnenden Vorſichtsmaßregeln beſondere Beſtimmung vorbehalten.

§ 9. Der Hausbedarf der Salzwerkbeſitzer, Beamten und Arbeiter an Salz darf nur in längeren, mindeſtens vierteljährlichen Zeitabſchnitten auf beſondere ſchriftliche Anmeldung nach zuvoriger Verſteuerung entnommen werden.

§ 10. Das zu entnehmende Salz wird in Gemäßheit der Anträge des Salzwerks-Beſitzers im Falle der ſofortigen Verſteuerung des Salzes oder der Empfangnahme unter Anſchreibung auf Steuer-Credit, ſowie im Falle der Verſendung denaturirten Salzes in den freien Verkehr geſetzt und für jeden Transport ein Verſendungsſchein nach dem anliegenden Muſter II ausgeſtellt, welcher zur Legitimation bei der Abfuhr des Salzes von dem Salzwerke, ſowie in dem Salzwerkbezirke (§ 10 Nr. 1 der Verordnung) und im Grenzzollbezirke dient. II.

Auf Begleitſchein I nach dem anliegenden Muſter III wird — unter Collo-, Wagen- oder Schiffs-Verſchluß — das Salz abgefertigt, welches ausgeführt oder zur Niederlage declarirt, oder unter der Bedingung demnächſtiger Denaturirung, beziehungsweiſe der Verwendung unter ſteuerlicher Aufſicht ohne Erhebung der Salz-Abgabe abgelaſſen werden ſoll. III.

Auf Begleitſchein II nach anliegendem Muſter IV wird dasjenige Salz abgefertigt, für welches lediglich die Erhebung der feſtgeſtellten Abgabe auf ein anderes, dazu befugtes Amt überwieſen werden ſoll. IV.

Zur Erledigung von Begleitſcheinen über Salz ſind die Aemter befugt, denen die Erledigung von Begleitſcheinen I, beziehungsweiſe II, über zollpflichtige Waaren zuſteht; andere Aemter bedürfen hierzu der Genehmigung des Finanzminiſteriums. Im Uebrigen greifen für dieſe Begleitſcheine dieſelben Beſtimmungen Platz, welche für die im Zollverkehre ausgeſtellten Begleitſcheine ertheilt worden ſind.

Nachdem die Abfertigung erfolgt iſt, muß das Salz ſofort von dem Salzwerke und deſſen Hofraume entfernt werden. Ausnahmsweiſe kann geſtattet werden, daß verſteuertes oder denaturirtes Salz in Lagerräumen, welche unter Mitverſchluß der Steuer-Verwaltung ſtehen, getrennt von dem übrigen Salze auf den Salzwerken aufbewahrt wird.

Die Verabfolgung von Soole und Mutterlauge ist schriftlich anzumelden und nach Maßgabe der dießfälligen besonderen Anweisung zu behandeln.

§ 11. Die Wegführung des Salzes von dem Salzwerke ist nur statthaft:

1. innerhalb der Dienststunden des Salz-Steueramts;
2. aus den Thoren und auf den Wegen, welche als Ausgangsstraßen durch Tafeln mit geeigneten Inschriften bezeichnet sind.

Ein Gleiches gilt für den Transport von Salzabfällen (Schmutz- und Fegesalz, Pfannenstein, Dornstein, Salzschlamm u. dergl.), sowie von Soole und Mutterlauge.

Ausnahmsweise dürfen die Salz-Steuerämter das Arbeiten in den Magazinen und die Wegführung des nach entfernten Orten bestimmten Salzes auch außerhalb der Dienststunden gestatten.

§ 12. Der von dem Producenten zu entrichtende Steuerbetrag wird mit dem Schlusse eines jeden Kalendermonats dem Salzwerk-Inhaber bekannt gemacht und ist von diesem binnen drei Tagen nach Empfang der nach dem anliegenden Muster V aufzustellenden amtlichen Berechnung bei dem Hauptamte des Bezirks einzuzahlen.

V.

Wird Salz auf Begleitscheine, welche von Fabrikanten oder Salzhändlern oder deren Bevollmächtigten extrahirt werden, verabfolgt, so wird hierdurch der Producent von der Verpflichtung, die Abgabe zu zahlen, entbunden.

Gegen genügende Sicherheit kann nach dem Ermessen der Provinzial-Steuerbehörde ein Credit von drei bis sechs Monaten denjenigen Producenten und Salzhändlern gewährt werden, welche an Salzabgabe jährlich mindestens 1000 Thaler (fünfzehnhundert Gulden) entrichten. Auch bleibt dem Ermessen dieser Behörde überlassen, die Einzahlung der Abgabe bei einer anderen Casse zu gestatten oder anzuordnen.

§ 13. Salzabfälle (§ 11) bedürfen zur steuerfreien Abfertigung der vorgeschriebenen Denaturirung nicht, wenn sie sich unzweifelhaft bereits in einem Zustande befinden, in welchem sie in gleichem Grade, wie besonders denaturirtes Salz, für Menschen ungenießbar sind.

§ 14. Die Ausführung der Verordnung wird hinsichtlich der Fabriken, in welchen Salz als Nebenprodukt gewonnen wird, für jede Fabrik durch eine besondere Anweisung regulirt.

B. Ausländisches Salz.

§ 15. Die Abfertigung des vom Auslande eingehenden Salzes erfolgt nach den für zollpflichtige Gegenstände überhaupt geltenden Bestimmungen.

Dresden, den 13. November 1867.

Finanz-Ministerium.
Frhr. v. Friesen.

Schäfer.

Muſter I.

Anmeldung.

№ ..... des Regiſters über die Verſteuerung und Verſendung des Kochſalzes.
№ ..... des Regiſters über die Verſendung des denaturirten Salzes.

Unterzeichnetes Salzwerk verſendet durch (Fuhrmann, Schiffer, Eiſenbahn)

an zu

Säcke / Tonnen } gez.

à Ctr. Pfd. { Koch- / Stein- / denatur. } Salz

zuſammen Ctr. Pfd. netto
" " brutto

und beantragt

a. ſofortige Verſteuerung (Contirung der Steuer)
   1. zu Laſten des Salzwerks.
   2. zu Laſten des Salzhändlers N.
b. Abfertigung auf Verſendungsſchein.
c. Abfertigung auf Begleitſchein (I) (II).
d. die Denaturirung.

Saline den ten 18 . .

Das oben bezeichnete Salz iſt in Gegenwart des unterzeichneten Controlebeamten
zu netto . Ctr. Pfd. verwogen,
mit Pfd. denaturirt,
mit Bleien { jeder Sack am Kropfe mit 1 Blei / jede Tonne mit 2 Bleien an den Böden } verſchloſſen worden
und äußerlich wie folgt bezeichnet:

Saline den ten 18 . .

N. N.
Steuer-Aufſeher.

Die Steuer iſt mit Thlr. Ngr. Pf. { erhoben / contirt } und das Salz
mittelſt { Verſendungsſcheins / Begleitſcheins } № von der Saline abgelaſſen.

Saline den ten 18 . .

N. N.
Steuer-Einnehmer.

(Der nicht erforderliche Vordruck iſt bei der Ausfüllung des Formulars zu durchſtreichen.)

Muſter II.

№.

Verſendungsſchein.

Der *Fuhrmann Meier* aus *Holtensen*
hat heute behufs des Transports nach *dem Steinkruge*
für *Gastwirth Pape*

10 { Säcke / Tonnen } Salz, gezeichnet: *G. E. 1—10.*

netto *20* Ctr. — Pfd. empfangen.

Die Steuer iſt { entrichtet / contirt } mit *40* Thlr. — Ngr. — Pf.

Legitimation für den Grenzbezirk.

Inhaber nimmt den Weg über die nachbenannten Ortſchaften:

Gegenwärtige Beſcheinigung iſt zum Ausweiſe des Transports
im Grenzbezirke nur bis
und außer demſelben bis
gültig.

, den ten 18 . .

Königliches Salz-Steuer-Amt.
V. V.

Zur Nachricht.

Verſendungsſcheine für denaturirtes Salz werden auf farbigem (rothem) Papiere gedruckt.

Digitized by Google

Muster III.

(Unicat) dessen genaue Uebereinstimmung mit dem **(Duplicat)** bescheinigt wird.

№ ....

Königreich Sachsen.

Begleitschein I

über inländisches Salz, für welches die Steuer nicht entrichtet ist.

Ausfertigungs-Amt: Empfangs-Amt:

D zu meldete heute dem unterzeichneten Amte an,
die nachstehend verzeichnete Salzmenge durch wohnhaft zu
an wohnhaft zu versenden zu wollen und soll der Ausgang
aus dem Zollvereinsgebiete über das (Steuer-/Zoll-) Amt zu erfolgen.

Salzgattung.	Der Colli: Zahl und Art der Verpackung.	Der Colli: Bezeichnung.	Brutto-Gewicht. Ctr.	Brutto-Gewicht. Pfd.	Netto-Gewicht. Ctr.	Netto-Gewicht. Pfd.	Art des angelegten Verschlusses und Anzahl der Bleie.
-Salz.							

D (übernimmt/übernehmen) aus diesem von verlangten Begleitscheine die Verpflichtung, die obige Salzladung mit gegenwärtigem Begleitscheine bis zum bei dem Amte zu in unverändertem Zustande und mit unverletztem Verschlusse zur Revision zu stellen oder stellen zu lassen, ingleichen für den entsprechenden Betrag der Salzsteuer zu haften.

Diese Verpflichtungen erlöschen nur dann, wenn durch das oben bestimmte Amt bescheinigt sein wird, daß denselben völlig genügt sei.

Für die vorstehend angegebene Verpflichtung ist Sicherheit geleistet.

Unterschrift des Bürgen:

, den ten 186

(Stempel.) Königliches Salz-Steuer-Amt.

übernehme diesen Begleitschein und mit demselben die vorstehend angegebenen Verpflichtungen.

, den ten 186

Unterschrift des Begleitschein-Extrahenten:

Google

Vermerke.

Erledigungs-Bescheinigungen.

1) Der Begleitschein ist abgegeben am ten 186 und eingetragen im Begleitschein-Empfangs-Register Blatt №

2) Revisionsbefund

a. in Betreff des Verschlusses:

b. in Bezug auf Gattung und Menge:

Die Richtigkeit dieser Angaben bescheinigen:

3) Nachweis des Ausgangs (der Denaturirung): Der Ausgang (die Denaturirung) ist am ten 186

Vor- / Nach- } Mittags Uhr erfolgt.

Hierauf bescheinigt das unterzeichnete Amt, daß vorstehender Begleitschein vollständig erledigt ist.

, den ten 186

-Amt.

(Stempel.)

Digitized by Google

Muster IV.

(Unicat) deſſen genaue Uebereinſtimmung mit dem **(Duplicat)** hierdurch beſcheinigt wird.

№

Königreich Sachſen.

Begleitſchein II

über inländiſches, zur Erhebung der Salzſteuer verſendetes Salz.

Abfertigungs-Amt: Empfangs-Amt:

D , wohnhaft zu meldet heute dem unterzeichneten Amte die nachſtehend verzeichnete Salzmenge zur Verſendung durch wohnhaft in an den , wohnhaft in

Salzgattung.	Der Colli		Brutto-Gewicht.		Netto-Gewicht.		Betrag der Salzſteuer.		
	Zahl und Art der Verpackung.	Bezeichnung.	Ctr.	Pfd.	Ctr.	Pfd.	Thlr.	Ngr.	Pf.

mit dem Antrage an, den oben angegebenen, durch ſpecielle Verwiegung des Salzes hier ermittelten Steuerbetrag mit

bei dem Amte in einzahlen zu laſſen.

Gegenwärtiger Begleitſchein muß bis zum dem vorgenannten Amte mit der geſtundeten Steuerſumme eingehändigt werden.

Der geſtundete Steuerbetrag iſt ſicher geſtellt worden und ſoll hier eingezogen werden, wenn der Begleitſchein bis zum nicht erledigt zurückgekommen iſt.

Unterſchrift des Bürgen:

übernehme dieſen Begleitſchein und mit demſelben die vorſtehend angegebenen Verpflichtungen.

den ten

Unterſchrift des Begleitſchein-Extrahenten:

den ten 18

(Stempel.)

Königliches Salz-Steuer-Amt.

Digitized by Google

Vermerke.

Erledigungs-Bescheinigung.

Der Begleitschein ist Blatt Nummer

des Begleitschein-Empfangs-Registers eingetragen und sind die Gefälle mit

unter Nummer des Salzsteuer-Hebe-Registers

hier gebucht worden.

den ten 18

Amt.

(Stempel)

Muſter V.

Nachweiſung

der

auf Anmeldung des Salzwerksinhabers ..... zu .....

im Monate .....

verabfolgten Salzmengen, für welche die Steuer noch zu entrichten iſt.

Des Regiſters über die Verſteuerung und Verſendung des Kochſalzes, ſowie der Anmeldung №	Salzmenge, Nettogewicht. Ctr.	Pfd.	
			Die nebenberechnete Steuer iſt gebucht im
Summa			(Haupt-Journal Nr.)
Davon beträgt die Steuer			Credit-Journal Nr.
Thlr. Ngr. Pf.			(Haupt-Manual Seite Nr.)
den ten 186			Credit-Manual Seite Nr.
Königl. Salz-Steuer-Amt.			N. N. N. N.
			H.-A.-Rendant. H.-A.-Controleur.

Der unterzeichnete Salzwerksbeſitzer erkennt die Richtigkeit der obigen Berechnung hierdurch an und beantragt bei dem Königlichen Haupt-Steuer-Amte zu die Anſchreibung des obigen Betrags auf Credit, verpflichtet ſich auch, dieſes Anerkenntniß, ſobald der darin bezeichnete Abgabenbetrag eingezahlt wird, zurückzufordern und haftet dem Staate für die nochmalige Zahlung, wenn er dieß Anerkenntniß zurückzunehmen unterläßt.

den ten 186

Digitized by Google

№ 138. Decret

wegen Bestätigung der Statuten der Egerstiftung zu Chemnitz;

vom 11. November 1867.

Nachdem Se. Majestät der König auf die Allerhöchstdemselben durch das Justizministerium erfolgte Vorlegung der Statuten der Egerstiftung zu Chemnitz die im § 7 enthaltene und nachstehend abgedruckte Rechtsvergünstigung, die Legitimation des Vorstehers durch öffentliche Bekanntmachung betreffend, zu bewilligen Allergnädigst geruht haben, so hat das Ministerium des Innern diese Statuten mit der Wirkung bestätigt, daß den Bestimmungen derselben allenthalben nachgegangen werden soll.

Zu dessen Beurkundung ist gegenwärtiges

Decret

unter Siegel und Unterschrift des Ministeriums des Innern ausgefertigt worden.

Dresden, den 11. November 1867.

LS

Ministerium des Innern.
v. Nostitz-Wallwitz.

Forwerg.

Statut der Egerstiftung.

ꝛc. ꝛc.

§ 7. Der Vorsteher beruft den Verwaltungsrath, so oft er es für nöthig erachtet, oder auf Antrag zweier Mitglieder desselben, autorisirt den Cassirer zu den von der Stiftung zu bestreitenden Ausgaben und vertritt die Stiftung nach außen in allen gerichtlichen wie außergerichtlichen Angelegenheiten. Insbesondere leistet er auch alle der Stiftung etwa zuzuerkennenden Eide. — Die Wahl des Vorstehers ist zum Zwecke seiner Legitimation öffentlich bekannt zu machen.

ꝛc. ꝛc.

№ 139. Verordnung,

die Anlegung von Grundbuchsfolien für Staatsgüter, welche nicht in Staatsforstrevieren bestehen, betreffend;

vom 13. November 1867.

Zu theilweiser Durchführung der im § 7 der Verordnung, die Ein- und Ausführung des bürgerlichen Gesetzbuchs betreffend, vom 9. Januar 1865 (Seite 2 des Gesetz- und Verord-

Digitized by Google

nungsblattes vom Jahre 1865) ertheilten Bestimmung, daß wegen Anlegung von Folien für die Staatsgüter besondere Anordnung zu erwarten sei, ist bereits mittelst Verordnung vom 4. August 1866 (Seite 192 fg. des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1866) wegen Anlegung von Folien für die Staatsforstreviere von dem Justizministerium im Einverständnisse mit dem Ministerium der Finanzen den betreffenden Gerichtsämtern nähere Anweisung ertheilt worden.

Wenn nun gegenwärtig auch wegen der sonstigen, dem Staate eigenthümlich zugehörigen Grundstücke zu Anlegung von Folien verschritten werden soll und von dem Finanzministerium die ihm untergebenen Verwaltungsbehörden, namentlich auch, soviel das zu den Staatseisenbahnen gehörige Grundeigenthum anlangt, die Staatseisenbahn-Directionen, beziehendlich für im Bau begriffene Staatsbahnen der dafür bestellte Commissar, dahin mit Auftrag versehen worden sind, daß dieselben den bezüglichen Antrag auf Anlegung von Grundbuchsfolien für im fiscalischen Eigenthume befindliche Grundstücke bei der zuständigen Grund- und Hypothekenbehörde stellen sollen, so ergeht im Einverständnisse mit dem Ministerium der Finanzen an die Gerichtsämter, unter deren Gerichtsbarkeit Staatsgüter der bezeichneten Art gehören, hiermit anderweit Verordnung, auf Antrag der betreffenden Verwaltungsbehörde, insoweit nicht etwa sachliche, solchenfalls der gedachten Verwaltungsstelle mitzutheilende Bedenken vorliegen sollten, nunmehr auch für diejenigen Staatsgüter, welche nicht in Staatsforstrevieren bestehen, mit Anlegung von Grundbuchsfolien zu verfahren.

Hierbei wird übrigens die oben gedachte Verordnung vom 4. August 1866, insoweit dieselbe nicht mit Rücksicht auf die bei den Staatsforstrevieren obwaltenden besonderen Verhältnisse einige Abweichungen von den über die Einrichtung der Grundbücher bestehenden allgemeinen formellen Vorschriften bedingte, zur Richtschnur zu dienen haben, und gilt dieß insbesondere von der im § 9 dieser Verordnung vorgeschriebenen berichtlichen Einsendung der Folienentwürfe an das Finanzministerium und der im § 10 angeordneten Unterlassung des daselbst näher bezeichneten öffentlichen Aufrufs.

Dresden, am 13. November 1867.

Ministerium der Justiz.
D. Schneider.

Rosenberg.

№ 140. Verordnung,

die Benachrichtigung gewisser Gläubiger von bevorstehenden Zwangsversteigerungen betreffend;

vom 20. November 1867.

In der Verordnung, die Bekanntmachung von Zwangsversteigerungen betreffend, vom 4. Juni 1852 (Seite 138 fg. des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1852) ist unter II

Digitized by Google

vorgeschrieben, daß die Gerichte, von welchen Zwangsversteigerungen, es sei im Concurse oder außerhalb des Concurses, vorgenommen werden, denjenigen in der dritten Rubrik des Grund- und Hypothekenbuchs eingetragenen Gläubigern, deren Forderungen von der Art sind, daß die deshalb bestehenden Hypotheken durch die Zwangsversteigerung erlöschen, insoweit die gegenwärtigen Inhaber dieser Forderungen nach Person und Aufenthalt bekannt sind, von der bevorstehenden Zwangsversteigerung und dem dazu anberaumten Termine Nachricht zu geben haben, und daß solches bei Denen, welche am Orte des Gerichts (oder in dessen nächster Nähe) wohnhaft oder durch daselbst wohnhafte Bevollmächtigte vertreten sind, mittelst besonderen Erlasses, beziehendlich in Form eines Umlaufs, bei den übrigen, auswärtigen aber blos mittelst directer Uebersendung einer Abschrift oder eines abschriftlichen Auszugs des Subhastationspatents durch die Post geschehen möge.

In der hier vorgeschriebenen Weise sind künftig auch, wie mit Allerhöchster Genehmigung hierdurch verordnet wird, in dem Falle, wenn auf einem nothwendiger Weise zu versteigernden Grundstücke noch rückständige Erstehungsgelder, von einer früher erfolgten Zwangsversteigerung her, haften, alle Diejenigen, welche aus diesen Erstehungsgeldern Befriedigung ihrer Forderungen zu erwarten haben, soweit sie nach Person und Aufenthalt bekannt sind, von der bevorstehenden Zwangsversteigerung und dem dazu anberaumten Termine durch das Gericht, welches die Zwangsversteigerung vorzunehmen hat, zu benachrichtigen und wird die Unterlassung solcher Benachrichtigung in jedem Falle mit einer Geldstrafe von fünf Thalern geahndet werden.

Dresden, am 20. November 1867.

Ministerium der Justiz.
D. Schneider.

Rosenberg.

Letzte Absendung: am 30. November 1867.

Digitized by Google

Gesetz- und Verordnungsblatt
für das Königreich Sachsen.
26. Stück vom Jahre 1867.

№ 141. Verordnung,

die Publication des Militär-Strafgesetzbuchs, der Militär-Strafgerichtsordnung, der Verordnung über die Disciplinar-Bestrafung in der Armee und der Verordnung über die gegen obere Militärbeamte im Disciplinarwege zu verhängenden Ordnungsstrafen betreffend;

vom 4. November 1867.

Wir, Johann, von GOTTES Gnaden König von Sachsen

&c. &c. &c.

verkünden hiermit, zu Ausführung des Artikels 61 der Verfassung des Norddeutschen Bundes,

I. ein Militär-Strafgesetzbuch,

II. eine Militär-Strafgerichtsordnung,

III. eine Verordnung über die Disciplinar-Bestrafung in der Armee

und

IV. eine Verordnung über die gegen obere Militärbeamte im Disciplinarwege zu verhängenden Ordnungsstrafen,

indem Wir in Beziehung darauf und mit der Bestimmung, daß die nurgedachten Erlasse sämmtlich

vom 1. Januar 1868 an

in Wirksamkeit zu treten haben, noch Folgendes hiermit festsetzen:

§ 1. Von dem vorbemerkten Zeitpunkte an treten das Militär-Strafgesetzbuch vom 11. August 1855, sowie die Militär-Strafproceßordnung vom 23. April 1862, ingleichen das Gesetz, die Militärgerichtsverfassung betreffend, von demselben Tage, sammt den darauf Bezug habenden Erläuterungs- und Abänderungsgesetzen, Ausführungs- und anderen Verordnungen außer Kraft, insoweit nicht in Ansehung einzelner Bestimmungen dieser Gesetze und Verordnungen deren noch fortdauernde Gültigkeit ausgesprochen wird.

Digitized by Google

§ 2. Die Vorschriften des neuen Militär-Strafgesetzbuchs sind auch auf die vor dem Tage, wo dasselbe in Kraft tritt, begangenen strafbaren Handlungen anzuwenden, dafern nicht die Anwendung desselben zu einem härteren Ergebnisse für den Angeschuldigten führt, als die Anwendung derjenigen strafgesetzlichen Vorschriften, unter deren Herrschaft das Verbrechen begangen worden ist.

Unter derselben Voraussetzung ist dieses Militär-Strafgesetzbuch auch bei bereits anhängigen Untersuchungen zur Anwendung zu bringen, insofern darin noch kein Erkenntniß gesprochen oder gegen dasselbe noch ein Rechtsmittel zulässig ist.

§ 3. Die bei den dermalen bestehenden Kriegsgerichten anhängigen Untersuchungen sind von dem Tage an, wo die Militär-Strafgerichtsordnung in Kraft tritt, zur Fortstellung an die nach den Vorschriften der letzteren zuständigen Gerichte abzugeben.

Die Rechtsbeständigkeit derjenigen Handlungen, welche von den Gerichten in diesen Untersuchungen bis zum 1. Januar 1868 vorgenommen worden sind, ist lediglich nach den zeither gültigen Vorschriften zu beurtheilen.

§ 4. Die Bestimmung des vorigen Paragraphen, Absatz 1 leidet auf solche Untersuchungen keine Anwendung, in welchen vor dem 1. Januar 1868 ein Enderkenntniß abgefaßt worden ist. Vielmehr sind diese Untersuchungen lediglich an die mit der höheren Gerichtsbarkeit betrauten Gerichte abzugeben und bei diesen nach dem bisherigen Verfahren fortzustellen und zu beendigen.

Die in solchen Fällen etwa noch erforderlich werdende Entscheidung in zweiter Instanz erfolgt durch das General-Auditoriat, welches jedoch hierfür in der nach § 15 der Militär-strafproceßordnung für das zeitherige Oberkriegsgericht vorgeschriebenen Weise zusammengesetzt wird.

§ 5. Insoweit die Militär-Strafgerichtsordnung keine besonderen Vorschriften über das Verfahren enthält, sind zu deren Ergänzung die Bestimmungen der allgemeinen Strafproceßordnung in Anwendung zu bringen.

Urkundlich haben Wir diese Verordnung eigenhändig unterschrieben und Unser Königliches Siegel beidrucken lassen.

Dresden, den 4. November 1867.

Johann.

LS

Alfred von Fabrice.

Digitized by Google

I.

Militär-Strafgesetzbuch.

Einleitung.

§ 1.

Die Vorschriften dieses Strafgesetzbuchs finden auf alle Personen Anwendung, welche der Militärgerichtsbarkeit unterworfen sind.

§ 2.

Insoweit dieses Strafgesetzbuch und die Militärgesetze überhaupt nichts anderes vorschreiben, verbleibt es bei den Vorschriften der allgemeinen Strafgesetze, bei deren Anwendung jedoch die militärischen Dienstverhältnisse besonders zu berücksichtigen sind.

§ 3.

Disciplinarvergehungen sind nach den darüber bestehenden besonderen Vorschriften zu ahnden.

§ 4.

Welche Militärpersonen zum Soldatenstande und welche zum Beamtenstande gehören, ist in dem diesem Gesetzbuche unter Lit. A beigefügten Verzeichnisse angegeben.

Auf Personen des Soldatenstandes, welche nicht Offiziere, Unteroffiziere oder Gemeine sind, finden, nach Maßgabe ihres Ranges, die für Offiziere, Unteroffiziere und Gemeine gegebenen strafrechtlichen Bestimmungen Anwendung.

§ 5.

Wegen Verbrechen, welche von Militärpersonen vor ihrem Eintritte in den Militärstand verübt worden sind, ist nach den Gesetzen zu erkennen, denen sie zur Zeit der Verübung unterworfen waren, jedoch, soweit thunlich, mit Anwendung der militärischen Strafarten.

§ 6.

Die von Sächsischen Militärpersonen gegen Militärpersonen verbündeter Staaten in gemeinschaftlichen Dienstverhältnissen begangenen Verbrechen sind, insofern nicht für solche Fälle besondere Bestimmungen erlassen werden, ebenso zu bestrafen, als wenn sie gegen Sächsische Militärpersonen verübt worden wären.

§ 7.

Gegen diejenigen Personen, welche ausnahmsweise in Kriegszeiten den Militärgerichtsstand haben, kommen, wenn sie zum Soldatenstande gehören, dieselben strafrechtlichen Bestimmungen wie gegen Sächsische Soldaten zur Anwendung; gehören sie nicht zum Soldatenstande, so sind die für Militärbeamte gültigen Vorschriften gegen sie in Anwendung zu bringen.

§ 8.

Die in diesem Gesetzbuche für den Kriegszustand ertheilten einzelnen Vorschriften sollen gegen Militärpersonen auch in Friedenszeiten Anwendung finden, wenn bei außerordentlichen Vorfällen der commandirende Offizier bei Trommelschlag oder Trompeten- (Hörner) schall hat bekannt machen lassen, daß diese Vorschriften für die Dauer des eingetretenen außerordentlichen Zustandes angewendet werden würden.

§ 9.

Das Recht des Beschädigten auf Ersatz des Schadens, derselbe mag dem Staate oder einer Privatperson zugefügt worden sein, ist von der Bestrafung unabhängig; jedoch darf Unteroffizieren und Gemeinen dieserhalb kein Abzug von der Löhnung oder sonstigen dienstlichen Gebührnissen gemacht werden.

Erster Titel.

Von der Bestrafung im Allgemeinen.

Erster Abschnitt.

Von den militärischen Strafen gegen Personen des Soldatenstandes.

§ 1.

I. Todesstrafe durch Erschießen.

Die wegen militärischer Verbrechen verwirkte Todesstrafe ist durch Erschießen öffentlich zu vollstrecken.

§ 2.

II. Baugefangenschaft.

Auf Baugefangenschaft ist nur wegen Militärverbrechen und nur gegen Personen zu erkennen, welche aus dem Soldatenstande ausgestoßen werden.

§ 3.

Die Baugefangenschaft wird im Zuchthause und nach den über die Vollziehung der Zuchthausstrafe bestehenden Vorschriften vollstreckt.

§ 4.

Die Baugefangenschaft ist entweder lebenslänglich oder zeitlich.

Zeitlich darf dieselbe auf keine längere als zwanzigjährige Dauer, außerdem soll dieselbe nicht in kürzerer als einjähriger Dauer erkannt werden.

Digitized by Google

§ 5.

III. Feſtungsſtrafe.

Feſtungsſtrafe findet nur gegen Gemeine und ſolche Unteroffiziere ſtatt, welche zu Gemeinen degradirt ſind.

§ 6.

Die Feſtungsſtrafe iſt entweder lebenslänglich oder zeitlich.

Zeitlich darf dieſelbe nicht unter drei Monaten und nicht in längerer als zwanzigjähriger Dauer erkannt werden.

§ 7.

Die Feſtungsſtrafe wird an Perſonen des Soldatenſtandes durch Einſtellung in die Militärſtrafanſtalt, nach Maßgabe der darüber beſtehenden beſonderen Vorſchriften, dergeſtalt vollſtreckt, daß die Sträflinge unter militäriſcher Aufſicht mit Militär- oder anderen Arbeiten beſchäftigt und außer der Arbeitszeit eingeſchloſſen gehalten werden.

Zugleich tritt für die Dauer der Strafzeit der Verluſt der Löhnungs-, Bekleidungs- und ſonſtigen Gebührniſſe ein.

§ 8.

Die Zeit einer erlittenen Feſtungsſtrafe ſoll als Dienſtzeit im ſtehenden Heere nicht angerechnet werden.

§ 9.

Machen ſich Feſtungsſträflinge eines Verbrechens ſchuldig, ſo ſind ſie nach den Beſtimmungen zu beurtheilen, welche über Beſtrafung der Gemeinen gegeben ſind.

Hat das Verbrechen die Ausſtoßung aus dem Soldatenſtande oder die Entfernung aus dem Militärſtande zur Folge, ſo iſt der noch nicht verbüßte Theil der früher ihnen auferlegten Feſtungsſtrafe nach den Beſtimmungen der §§ 63 und 65 in Freiheitsſtrafe derjenigen Gattung zu verwandeln, welche wegen des neuen Verbrechens eintritt.

§ 10.

Iſt die Feſtungsſtrafe auf längere als zehnjährige Dauer erkannt, ſo kann die über dieſe Dauer hinausliegende Zeit oder, bei entehrenden Verbrechen, die ganze Strafzeit, nach vorgängiger Entfernung des Verurtheilten aus dem Militärſtande, im Arbeitshauſe vollſtreckt werden.

§ 11.

IV. Feſtungsarreſt.

Auf Feſtungsarreſt darf nur erkannt werden:

1. gegen Offiziere;

2. gegen Portepee-Unteroffiziere in den Fällen, in welchen dem richterlichen Ermessen gestattet ist, von der Degradation abzusehen (§ 41);
3. gegen Portepee-Fähnriche, gegen junge Männer, welche auf Beförderung zum Offizier dienen und gegen einjährige Freiwillige in den Fällen, wo nicht neben der Freiheitsstrafe zugleich die Versetzung in die zweite Classe des Soldatenstandes verwirkt ist.

§ 12.

Der Festungsarrest ist entweder lebenslänglich oder zeitlich.

Zeitlich darf derselbe nicht unter sechs Wochen und niemals auf eine längere als zwanzigjährige Dauer erkannt werden.

§ 13.

Der Festungsarrest wird nach den darüber bestehenden besonderen Vorschriften vollstreckt. Bei Offizieren ist damit der Verlust der Hälfte des Gehalts verbunden.

§ 14.

Festungsarrest von einjähriger und längerer Dauer wird den Offizieren als Dienstzeit nicht angerechnet. Den im § 11 Nr. 2 und 3 genannten Personen aber darf Festungsarrest überhaupt nicht als Dienstzeit im stehenden Heere angerechnet werden.

§ 15.

Gegen Offiziere ist keine härtere Freiheitsstrafe als Festungsarrest zulässig. Hat ein Offizier ein Verbrechen begangen, worauf das Gesetz eine härtere Freiheitsstrafe androht, so ist anstatt dieser Strafe auf verhältnißmäßig (§ 63) verlängerten Festungsarrest zu erkennen, insofern nicht, bei gemeinen Verbrechen, die § 54 gedachte Strafe verwirkt ist.

§ 16.

V. Arreststrafen.

Die militärischen Arreststrafen bestehen in:

strengem Arrest,
mittlerem Arrest,
gelindem Arrest und
Stubenarrest.

§ 17.

A. Strenger Arrest.

Strenger Arrest findet nur gegen Gemeine statt. Hat ein Unteroffizier strengen Arrest verwirkt, so muß gleichzeitig die Degradation zum Gemeinen erfolgen.

Digitized by Google

§ 18.

Der ſtrenge Arreſt wird, unter Verluſt der Löhnung, wovon nur die nothwendige Beköſtigung und der ſonſt unumgänglich nöthige Aufwand zu beſchaffen iſt, in einem einſamen finſteren Gefängniſſe, ohne Lagerſtätte, welche dem Arreſtaten nur an jedem vierten Tage in einem Locale des gelinden Arreſtes zu gewähren iſt, im Uebrigen aber gleich dem mittleren Arreſt vollſtreckt.

§ 19.

Läßt der Geſundheitszuſtand des zu Beſtrafenden die Vollſtreckung des ſtrengen Arreſtes nicht zu, ſo tritt der nächſte mildere Arreſtgrad ein.

§ 20.

B. Mittler Arreſt.

Mittler Arreſt iſt nur gegen Unteroffiziere ohne Portepee und gegen Gemeine zuläſſig.

Hat ein Portepee-Unteroffizier mittleren Arreſt verwirkt, ſo muß gleichzeitig die Degradation zum Gemeinen erfolgen.

§ 21.

Der mittlere Arreſt wird, unter Verluſt der Löhnung (vergl. § 18), in einem einſamen Gefängniſſe in der Art vollſtreckt, daß dem Arreſtaten der Gebrauch von Tabak, geiſtigen Getränken und ähnlichen Genüſſen während der Strafzeit nicht geſtattet, drei Tage hinter einander nur Waſſer und Brod gewährt, an jedem vierten Tage aber die gewöhnliche warme Koſt verabreicht und die Bewegung in freier Luft auf einige Stunden unter ſicherer Aufſicht erlaubt wird.

§ 22.

C. Gelinder Arreſt.

Gelinder Arreſt findet gegen Unteroffiziere mit und ohne Portepee und gegen Gemeine ſtatt. Gegen letztere ſoll jedoch wegen militäriſcher Verbrechen in der Regel nicht auf gelinden Arreſt erkannt werden.

§ 23.

Der gelinde Arreſt wird durch einfache Freiheitsentziehung in einem einſamen Gefängniſſe vollſtreckt.

§ 24.

D. Stubenarreſt.

Der Stubenarreſt findet nur gegen Offiziere ſtatt.

§ 25.

Der Stubenarreſt iſt entweder einfacher oder geſchärfter. Der erſtere wird an dem Verurtheilten in deſſen Wohnung, der letztere in einem beſonderen Arreſtlocale vollzogen.

In beiden Fällen darf der Arreſtat während der Dauer ſeiner Haft keine Beſuche annehmen.

Der einfache Stubenarreſt ſchließt zugleich die Beſtimmung in ſich, daß der zu dieſer Strafe Verurtheilte, wenn er den Arreſtort eigenmächtig verläßt, nicht mehr fähig ſein kann, als Offizier im Dienſte zu bleiben.

Welche Art des Stubenarreſtes eintreten ſoll, iſt durch das Erkenntniß feſtzuſetzen.

§ 26.

Gegen Stabs- und höhere Offiziere iſt der geſchärfte Stubenarreſt nicht zuläſſig.

§ 27.

Haben Subalternoffiziere eine Arreſtſtrafe von längerer als vierzehntägiger Dauer verwirkt, ſo iſt nicht auf einfachen, ſondern ſtets auf geſchärften Stubenarreſt zu erkennen.

§ 28.

Hat ein Offizier eine ſtrafbare Handlung verübt, worauf im Geſetze eine nur gegen Unteroffiziere oder Gemeine zuläſſige Arreſtart vorgeſchrieben iſt, ſo iſt ſtatt dieſer Arreſtart auf Stubenarreſt bez. von verhältnißmäßig längerer Dauer (§ 63), oder, wenn darnach die Strafe ſechs Wochen überſteigen würde, auf Feſtungsarreſt zu erkennen.

§ 29.

E. Allgemeine Beſtimmungen.

Auf Arreſt unter vierundzwanzig Stunden darf gerichtlich nicht erkannt werden.

§ 30.

Die längſte Dauer der Arreſtſtrafen iſt ſechs Wochen, außer in den Fällen, wo die Verlängerung über dieſes höchſte Maß ausdrücklich nachgelaſſen iſt.

Selbſt in dieſen Fällen darf jedoch die Arreſtſtrafe den Zeitraum von zwölf Wochen nicht überſteigen (§ 77).

§ 31.

Bei Arreſtſtrafen von längerer als ſechswöchiger Dauer iſt von dieſer Zeit ab dem Arreſtaten an jedem zweiten Tage unter ſicherer Aufſicht die Bewegung in freier Luft auf einige Stunden zu geſtatten und, wenn die Arreſtſtrafe in mittlerem Arreſt beſteht, nach Ablauf der ſechſten Woche der Strafzeit an jedem zweiten Tage ihm warme Koſt zu verabreichen (§ 21).

§ 32.

Die Verlängerung des Stubenarreſtes und des ſtrengen Arreſtes über die Dauer von ſechs Wochen iſt in keinem Falle zuläſſig.

§ 33.

Quartier- und Caſernenarreſt darf gegen Unteroffiziere und Gemeine nur wegen Disciplinarvergehen, nicht aber wegen gerichtlich zu beſtrafender Verbrechen verhängt werden.

Digitized by Google

§ 34.

VI. Ehrenſtrafen.

A. Verluſt der Orden.

Auf den Verluſt von Orden darf wegen militäriſcher Verbrechen nicht erkannt werden; es muß vielmehr nach Abfaſſung des Erkenntniſſes in den Fällen, in denen der Verluſt des Ordens nach den beſtehenden Vorſchriften eintritt, die Entſcheidung des Königs eingeholt werden.

§ 35.

B. Verluſt der Ehrenzeichen.

In derſelben Weiſe (§ 34) iſt in Anſehung der Ehrenzeichen zu verfahren, ſoweit nicht die Beſtimmung im § 36 Anwendung findet.

§ 36.

Diejenigen Ehrenzeichen, über deren Verluſt die Entſcheidung des Königs (§ 35) nicht einzuholen iſt (Erinnerungszeichen für Feldzüge, Dienſtzeichen), müſſen in allen denjenigen Fällen aberkannt werden, in welchen die Verſetzung in die zweite Claſſe des Soldatenſtandes oder die Ausſtoßung aus dem Soldatenſtande eintritt.

§ 37.

VII. **Verſetzung in die zweite Claſſe des Soldatenſtandes.**

Auf Verſetzung in die zweite Claſſe des Soldatenſtandes darf nur gegen Gemeine und gegen Unteroffiziere, bei gleichzeitiger Degradation, erkannt werden.

Wenn dieſe Strafe eintritt, muß zugleich auf den Verluſt der aberkennungsfähigen Ehrenzeichen (§ 36), ſowie der Kokarde ausdrücklich erkannt werden.

Wer in der zweiten Claſſe des Soldatenſtandes ſich befindet, kann die erworbenen Verſorgungsanſprüche nicht geltend machen.

§ 38.

Die Verſetzung in die zweite Claſſe des Soldatenſtandes findet wegen militäriſcher Verbrechen nur in den Fällen, in welchen ſie in dieſem Geſetze angedroht oder doch nachgelaſſen (vergl. § 81) iſt, wegen nicht militäriſcher Verbrechen in der Regel dann ſtatt, wenn dieſelben nach allgemeinen Begriffen für entehrend zu achten ſind.

§ 39.

Die Wiederaufnahme eines Soldaten der zweiten Claſſe in die erſte Claſſe des Soldatenſtandes darf ohne beſondere Genehmigung des Königs nicht ſtattfinden.

Unter welchen Vorausſetzungen und auf welchem Wege dieſelbe in Antrag gebracht werden darf, iſt durch beſondere Beſtimmungen feſtgeſetzt.

§ 40.

VIII. Degradation.

Die Strafe der Degradation findet nur gegen Unteroffiziere und zwar außer den in dieſem Geſetzbuche beſonders vorgeſchriebenen Fällen, dann ſtatt:

1. wenn die Verſetzung in die zweite Claſſe des Soldatenſtandes eintreten muß;
2. wenn Portepee-Unteroffiziere ein mit mittlerem oder ſtrengem Arreſt oder mit Feſtungsſtrafe bedrohtes Verbrechen, ſowie
3. wenn Unteroffiziere ohne Portepee ein mit ſtrengem Arreſt oder mit Feſtungsſtrafe bedrohtes Verbrechen verüben.

Werden Portepee-Unteroffiziere degradirt, ſo verlieren ſie zugleich das Recht, das Portepee zu tragen.

§ 41.

Wenn auf Degradation nur aus den im § 40 Nr. 2 und 3 angeführten Gründen zu erkennen ſein würde und das Verbrechen an ſich nicht von der Art iſt, daß der Schuldige unwürdig erſcheint, Unteroffizier zu bleiben, ſo ſoll dem richterlichen Ermeſſen frei ſtehen, von der Degradation abzuſehen und nach Maßgabe der im dritten Abſchnitte enthaltenen Beſtimmungen,

1. ſtatt des ſtrengen oder mittleren Arreſtes gegen Portepee-Unteroffiziere auf verlängerten gelinden Arreſt oder, wenn dieſer die Dauer von zwölf Wochen überſteigen würde, auf Feſtungsarreſt, gegen andere Unteroffiziere aber ſtatt des ſtrengen Arreſtes auf verlängerten mittleren Arreſt;
2. ſtatt der Feſtungsſtrafe, wenn ſie die Dauer von ſechs Monaten nicht überſteigen würde, gegen Portepee-Unteroffiziere auf Feſtungsarreſt, gegen andere Unteroffiziere aber, wenn die Feſtungsſtrafe nicht drei Monate überſteigen würde, auf mittleren Arreſt zu erkennen.

§ 42.

IX. Ausſtoßung aus dem Soldatenſtande.

Die Ausſtoßung aus dem Soldatenſtande findet nur ſtatt gegen Gemeine und gegen Unteroffiziere bei gleichzeitiger Degradation und hat

1. den Verluſt der bekleideten Charge und der damit verbundenen Rechte und Auszeichnungen, ſowie aller durch den Dienſt erworbenen Anſprüche,
2. die Unfähigkeit, im Staats- oder Communaldienſte ein Amt oder eine Ehrenſtelle zu bekleiden,

zur unmittelbaren Folge.

§ 43.

Mit der Ausstoßung aus dem Soldatenstande muß zugleich auf den Verlust

1. der Kokarde, sowie der aberkennungsfähigen Ehrenzeichen (§ 36),
2. aller Ehrenrechte

ausdrücklich erkannt werden.

§ 44.

X. **Cassation, Entfernung aus dem Offizierstande und Dienst-Entlassung.**

1. Cassation.

Die Cassation findet nur gegen Offiziere statt. Die Cassation tritt, außer den im Gesetze ausdrücklich bestimmten Fällen, auch da ein, wo gegen Unteroffiziere und Gemeine auf Ausstoßung aus dem Soldatenstande zu erkennen sein würde.

Die Cassation hat mit der Ausstoßung gleiche Folgen (§§ 42, 43).

§ 45.

2. Entfernung aus dem Offizierstande.

Durch die Entfernung aus dem Offizierstande verliert der Verurtheilte seine Stelle und seinen Titel, sowie alle durch den Dienst erworbenen Ansprüche und wird zur Wiederanstellung als Offizier unfähig.

§ 46.

Außer den Fällen, wo die Entfernung aus dem Offizierstande besonders vorgeschrieben worden, ist darauf stets zu erkennen, wenn ein Offizier ein Verbrechen begangen hat, welches bei einem Unteroffizier oder Gemeinen die Versetzung in die zweite Classe des Soldatenstandes zur Folge haben würde.

§ 47.

3. Dienstentlassung.

Durch die Dienstentlassung wird der Offizier seiner Stelle und aller durch den Dienst erworbenen Ansprüche verlustig.

§ 48.

Außer den Fällen, wo die Dienstentlassung im Gesetze vorgeschrieben worden, ist auf dieselbe auch wegen solcher nicht militärischen Vergehen zu erkennen, welche bei einem Unteroffizier die Degradation zur Folge haben würden.

§ 49.

XI. **Verlust der Dienstitel und Pensionen.**

Haben pensionirte Offiziere ein Verbrechen begangen, welches, wenn sie noch im Dienste sich befänden, die Cassation nach sich ziehen würde, so ist statt der letzteren auf den Verlust aller Titel und zugleich auf die mit der Cassation verbundenen Ehrenstrafen (§ 43) zu erkennen.

Im Uebrigen treffen einen solchergestalt verurtheilten Pensionär die unmittelbaren Folgen der Cassation (§ 42) in derselben Maße, wie einen zu dieser Strafe verurtheilten Offizier.

§ 50.

Ist ein mit solchen Strafen (§ 49) zu ahndendes Verbrechen vor der Pensionirung begangen worden, so ist im Erkenntnisse zugleich der gänzliche Verlust der Pension auszusprechen; ist dasselbe aber im Pensionsstande verübt worden, so ist nach der Größe des Verbrechens auf den Verlust der Pension für immer oder für die Dauer der Strafe zu erkennen.

§ 51.

Haben pensionirte Offiziere ein Verbrechen begangen, welches, wenn sie noch im Dienste wären, die Entfernung aus dem Offizierstande zur Folge haben würde, so sind sie statt derselben des Rechtes, den Diensttitel zu führen, für verlustig zu erklären.

War das Verbrechen vor ihrer Pensionirung verübt worden, so muß zugleich auf den Verlust der Pension erkannt werden.

§ 52.

Pensionirte Offiziere, welchen die Befugniß zur Anlegung der Offiziers-Uniform zusteht, sind in den Fällen der §§ 49 und 51 zugleich des Rechtes, die Offiziers-Uniform zu tragen, für verlustig zu erklären.

Auf den Verlust dieses Rechtes ist gegen diese Offiziere auch wegen Verübung eines solchen Verbrechens zu erkennen, welches, wenn der zu Bestrafende noch im Dienste wäre, die Dienstentlassung zur Folge haben würde.

Zweiter Abschnitt.

Von den gemeinen (bürgerlichen) Strafen gegen Personen des Soldatenstandes.

§ 53.

I. Todesstrafe.

Wird eine Person des Soldatenstandes nach Maßgabe der allgemeinen Strafgesetze militärgerichtlich zur Todesstrafe verurtheilt, so ist in dem Erkenntnisse zugleich die Ausstoßung des Verbrechers aus dem Soldatenstande (Cassation, § 44) auszusprechen.

§ 54.

II. Zuchthausstrafe.

Mit der Zuchthausstrafe ist neben den sonstigen, in den allgemeinen Strafgesetzen bestimmten Folgen auch die Unwürdigkeit zum Militärdienste und die Ausstoßung aus dem Soldatenstande (Cassation, § 44) verbunden.

Digitized by Google

Auf die Ausstoßung aus dem Soldatenstande (Cassation, § 44) ist stets mit zu erkennen, wenn die Zuchthausstrafe von einem Militärgerichte ausgesprochen worden ist.

Eine Umwandlung der Zuchthausstrafe in eine militärische Freiheitsstrafe findet nicht statt.

§ 55.

III. Arbeitshausstrafe.

Die Arbeitshausstrafe in den Fällen, wo sie zur Vollziehung kommt (§ 56, Abs. 1), schließt den Verlust der Stelle und des damit verbundenen Titels, sowie der aberkennungsfähigen Ehrenzeichen, ingleichen aller durch den Dienst erworbener Ansprüche und die Entfernung aus dem Militärdienste in sich.

Ob dabei auch die in anderen Gesetzen geordneten Folgen der Entfernung wegen Unwürdigkeit einzutreten haben, ist von der Entscheidung des Kriegsministeriums abhängig.

§ 56.

Anstatt der Arbeitshausstrafe ist gegen Gemeine und gegen Unteroffiziere, welche letztere dabei zugleich zu degradiren sind, auf Festungsstrafe zu erkennen, insofern sie nicht die Dauer von drei Jahren übersteigt oder wegen eines Verbrechens verwirkt ist, welches, wie z. B. bei dem Meineide, solche Folgen nach sich zieht, mit denen das Verbleiben im Militärstande unverträglich ist.

Bei Offizieren tritt an deren Stelle verhältnißmäßig verlängerter Festungsarrest und, nach Umständen, zugleich Dienstentlassung oder Entfernung aus dem Offizierstande ein.

§ 57.

IV. Gefängnißstrafe.

Anstatt der Gefängnißstrafe ist

1. gegen Offiziere bis zur Dauer von sechs Wochen auf Stubenarrest, sonst aber auf Festungsarrest,
2. gegen Portepee-Unteroffiziere bis zur Dauer von zwölf Wochen auf gelinden Arrest, sonst aber auf Festungsarrest,
3. gegen Unteroffiziere ohne Portepee und gegen Gemeine bis zur Dauer von zwölf Wochen auf verhältnißmäßigen mittleren Arrest, sonst aber auf Festungsstrafe, unter Beobachtung der Bestimmungen der §§ 63 und 65, zu erkennen.

Eine Umwandlung der Gefängnißstrafe in eine militärische Freiheitsstrafe findet jedoch nicht statt, wenn der Angeschuldigte zum Stande der Beurlaubten gehört.

§ 58.

Allgemeine Bestimmungen.

Wenn wegen gemeiner Verbrechen

Digitized by Google

1. ein Unteroffizier oder Gemeiner mit einer Freiheitsstrafe zu belegen ist, deren Dauer über zehn Jahre oder über die Dienstpflicht des zu Bestrafenden in der Landwehr hinausgeht,

oder

2. ein Festungssträfling eines gemeinen Verbrechens sich schuldig macht, rücksichtlich dessen die gegen ihn zu erkennende Festungsstrafe, einschließlich der in der Vollstreckung begriffenen, mindestens zehn auf einander folgende Jahre beträgt,

so ist auf Entfernung des Verbrechers aus dem Soldatenstande und auf gemeine (bürgerliche) Freiheitsstrafe zu erkennen.

§ 59.

V. Geldstrafe.

Wo die allgemeinen Landesgesetze oder Verordnungen Geldbuße als alleinige Strafe verordnen, ist gegen Personen des Dienststandes statt derselben nach Maßgabe der Bestimmungen in §§ 57 und 65 stets auf Freiheitsstrafe, wo aber Geld- oder Freiheitsstrafe oder, wo neben der Geldbuße eine Freiheitsstrafe angedroht ist, nur auf Freiheitsstrafe, im letzteren Falle unter verhältnißmäßiger Verlängerung derselben, zu erkennen.

Diese Bestimmung leidet insbesondere auch bei Beleidigungen der Militärpersonen gegen Civilpersonen Anwendung.

§ 60.

VI. Dienstentsetzung.

Wo nach allgemeinen Gesetzen oder Verordnungen gegen Beamte Dienstentsetzung eintritt, ist, insofern nicht Cassation oder Ausstoßung aus dem Soldatenstande stattzufinden hat, gegen Offiziere auf Entfernung aus dem Offizierstande und gegen Unteroffiziere und Gemeine auf Versetzung in die zweite Classe des Soldatenstandes zu erkennen.

§ 61.

In den Fällen, wo nach allgemeinen Gesetzen oder Verordnungen gegen Beamte Dienstentlassung eintritt, ist, insofern die letztere nicht blos als Folge der Freiheitsstrafe zu verhängen sein würde, gegen Offiziere auf Dienstentlassung und gegen Unteroffiziere auf Degradation zu erkennen.

Dritter Abschnitt.

Von dem Verhältnisse der Strafen zu einander.

§ 62.

Wo nach den gesetzlichen Bestimmungen die Umwandlung einer in diesem Gesetzbuche gedachten Strafart in eine andere Strafart einzutreten hat, ist das nachstehende Verhältniß der Strafarten gegen einander zu beachten.

Digitized by Google

§ 63.

I. **Verhältniß der militäriſchen Strafen zu einander.**

A. der Freiheitsſtrafen.

Unter den militäriſchen Freiheitsſtrafen ſind gleich zu ſtellen:

1. acht Monate Baugefangenſchaft einem Jahre Feſtungsſtrafe;
2. vier Monate Feſtungsſtrafe ſechs Monaten Feſtungsarreſt;
3. der Feſtungsarreſt dem Stubenarreſt und dem gelinden Arreſt;
4. eine Woche ſtrenger Arreſt zwei Wochen mittlerem oder vier Wochen gelindem Arreſt.

§ 64.

B. der Degradation zur Freiheitsſtrafe.

Die Degradation

1. vom Portepee-Unteroffizier zum Gemeinen iſt einer ſechsmonatigen,
2. vom Unteroffizier ohne Portepee zum Gemeinen aber einer dreimonatigen Feſtungsſtrafe gleich zu achten und die Dauer der zu erkennenden Freiheitsſtrafe nach dieſem Verhältniſſe abzukürzen.

Jedoch findet eine Abkürzung der Freiheitsſtrafe wegen gleichzeitig eintretender Degradation dann niemals ſtatt, wenn die verwirkte Freiheitsſtrafe in Zuchthausſtrafe oder in Arbeitshausſtrafe beſteht.

§ 65.

II. **Verhältniß der militäriſchen zu den gemeinen (bürgerlichen) Strafen.**

A. der Freiheitsſtrafen.

Wo nach den geſetzlichen Beſtimmungen eine bürgerliche (gemeine) Freiheitsſtrafe in eine militäriſche zu verwandeln iſt oder umgekehrt, findet folgendes Verhältniß ſtatt:

1. die Zuchthausſtrafe ſteht der Baugefangenſchaft,
2. die Arbeitshausſtrafe der Feſtungsſtrafe,
3. die Gefängnißſtrafe dem Feſtungsarreſt, dem gelinden Arreſt, ingleichen dem Stubenarreſt

gleich. Anſtatt des gelinden Arreſtes kann jedoch bei einer verwirkten Gefängnißſtrafe auch verhältnißmäßiger mittler Arreſt verhängt werden.

Etwaige Schärfungen der vorgedachten bürgerlichen Strafen kommen bei Verwandlung der letzteren in militäriſche Strafen nicht in Betracht.

§ 66.

B. der Geldſtrafe zur Freiheitsſtrafe.

In den Fällen, wo die Verwandlung einer Geldſtrafe in eine militäriſche Freiheitsſtrafe einzutreten hat, iſt nach den in den allgemeinen Strafgeſetzen darüber aufgeſtellten Grundſätzen zu verfahren.

Die ſtatt einer Geldſtrafe eintretende militäriſche Freiheitsſtrafe ſoll mindeſtens in eintägigem gelinden Arreſt und darf in keinem Falle in höherer als vierjähriger Feſtungsſtrafe beſtehen.

§ 67.

III. Allgemeine Beſtimmung.

Wenn Arreſtſtrafen, Gefängnißſtrafen oder größere Geldbußen in Baugefangenſchaft, Zuchthausſtrafe, Arbeitshausſtrafe oder Feſtungsſtrafe umzuwandeln ſind, ſo iſt die Zeitfriſt nur bis auf volle Wochen, wenn aber anſtatt des gelinden Arreſtes oder der Gefängnißſtrafe oder größerer Geldbußen mittlerer oder ſtrenger Arreſt eintreten ſoll, dieſelbe nur bis auf volle Tage zu berechnen. In beiden Fällen kommen die hiernach verbleibenden kürzeren Zeitfriſten nicht weiter in Anrechnung.

Vierter Abſchnitt.

Beſondere Beſtimmungen über Beurtheilung der Strafbarkeit.

§ 68.

I. Theilnahme der Vorgeſetzten an Verbrechen Untergebener im Complotte.

Hat an einem im Complotte, d. h. von zwei oder mehreren Perſonen nach vorgängiger Verabredung, begangenen Verbrechen ein Vorgeſetzter Theil genommen, ſo iſt er, wenn die Militärſtrafgeſetze für den Anſtifter des Complotts eine beſondere Strafe vorſchreiben, mit der Strafe des Anſtifters, in anderen Fällen nach Maßgabe des zur Anwendung kommenden Strafgeſetzes, ſoweit dieß ausführbar, mit einer höheren Strafe, als die übrigen Theilnehmer am Complotte trifft, zu belegen. Haben mehrere Vorgeſetzte an einem ſolchen Verbrechen Theil genommen, ſo trifft dieſe Strafe (Abſ. 1) den Höchſten unter ihnen und bei gleichem Dienſtgrade den Dienſtälteſten, ohne daß hierdurch die Verhängung höherer Strafe gegen die übrigen Vorgeſetzten im Vergleiche zu den Strafen ausgeſchloſſen wird, welche gegen die bei dem Complotte betheiligten Untergebenen feſtzuſetzen ſind.

§ 69.

II. Unzuläſſiger Strafausſchließungsgrund.

Bei Verbrechen gegen die Subordination, ſowie bei allen in Ausübung des Dienſtes begangenen Verbrechen ſoll der Zuſtand der Trunkenheit des Angeſchuldigten die Anwendung der geſetzlichen Strafe nicht ausſchließen.

§ 70.

III. Ausſchließung der Strafbarkeit.

Wird durch die Ausführung eines Befehls in Dienſtſachen ein Strafgeſetz verletzt, ſo iſt dafür der betreffende Vorgeſetzte in der Regel allein verantwortlich. Es trifft jedoch den gehorchenden Untergebenen die Strafe des Theilnehmers (Urhebers oder, nach Umſtänden, Gehülfen):

1. wenn er den ihm ertheilten Befehl überschritten hat, oder
2. wenn ihm bekannt gewesen, daß der Befehl des Vorgesetzten eine Handlung betraf, welche offenbar ein Verbrechen bezweckte.

§ 71.

IV. **Unzulässiger Strafaufhebungs- oder Milderungsgrund.**

Unbekanntschaft mit den Militärstrafgesetzen und nicht erfolgte Ableistung des Diensteides darf weder als ein Grund zur Aufhebung der Strafbarkeit, noch zur Milderung der Strafe angesehen werden.

§ 72.

V. **Verjährung.**

Die Bestimmungen der allgemeinen Landesgesetze wegen der Verjährung leiden auf das Verbrechen der Desertion, dessen Strafbarkeit durch Verjährung niemals aufgehoben wird, keine Anwendung.

§ 73.

Ist wegen militärischer Verbrechen, während sie gerichtlich hätten geahndet werden sollen, nur eine disciplinarische Bestrafung verfügt worden, so soll gleichwohl eine nachträgliche gerichtliche Untersuchung nicht weiter stattfinden, wenn

1. seit der Verbüßung der Disciplinarstrafe ein dreimonatiger Zeitraum abgelaufen ist und
2. es um Verbrechen sich handelt, welche in den Militärstrafgesetzen entweder nur mit Arreststrafe oder wahlweise mit Arrest- oder Festungsstrafe bedroht sind.

Anderenfalls ist die erlittene Disciplinarstrafe dem zu Bestrafenden bei Verbüßung der gerichtlich erkannten Strafe in Anrechnung zu bringen.

§ 74.

VI. **Zumessung der Strafe.**

Bei der Zumessung der im Gesetze angedrohten Strafen muß eine, das niedrigste gesetzliche Maß jedenfalls übersteigende Strafe eintreten:

1. gegen Vorgesetzte, welche an Verbrechen Untergebener Theil genommen;
2. wenn Verbrechen unter Mißbrauch der Waffen oder der dienstlichen Autorität oder während der Ausübung des Dienstes begangen worden;
3. wenn militärische Verbrechen im Kriege oder unter dem Gewehre, oder vor versammeltem Kriegsvolke d. h. vor einer im Dienste oder in dienstlicher Ordnung versammelten Mannschaft von mindestens drei Personen, begangen worden;
4. wenn bei militärischen Verbrechen sich Mehrere zusammengerottet oder sich derselben in Gegenwart einer Volksmenge schuldig gemacht haben;

Digitized by Google

5. wenn der Verbrecher bei seiner Vernehmung vor Gericht frecher Lügen sich schuldig gemacht.

§ 75.

Ist in den Militärstrafgesetzen Arrest im Allgemeinen, ohne nähere Bezeichnung des Grades desselben, angedroht, so sind darunter alle Grade dieser Strafart (§ 16) begriffen.

§ 76.

Ist in den Militärstrafgesetzen bei Androhung von Arreststrafen das niedrigste Strafmaß nicht angegeben, so kann die Strafe innerhalb der Grenzen der Disciplinarstrafgewalt im Disciplinarwege verhängt werden, insofern unter den obwaltenden Verhältnissen nach dem pflichtmäßigen Ermessen des mit der Disciplinarstrafgewalt versehenen Befehlshabers eine höhere Strafe nicht verwirkt erscheint.

§ 77.

VII. Erhöhung der Strafe.

In den Fällen, wo eine Erhöhung der gesetzlichen Strafe in den Militärstrafgesetzen vorgeschrieben ist, darf diese zwar das angedrohte höchste Maß, aber nicht das Doppelte desselben, und bei zeitigen militärischen Freiheitsstrafen niemals den Zeitraum von zwanzig Jahren übersteigen.

Auch darf eine Erhöhung des strengen Arrestes und des Stubenarrestes über das im § 32 bestimmte Maß nicht stattfinden.

§ 78.

A. Gegen Schildwachen, einzelne Posten ꝛc.

Alle von Schildwachen, einzelnen Posten oder bewaffneten Patrouillen begangenen Verbrechen sind, insofern dafür nicht besondere Strafen angedroht worden, mit erhöhter Strafe zu belegen.

§ 79.

B. Beim Zusammentreffen mehrerer Verbrechen.

Treffen bei der Bestrafung mehrere Verbrechen zusammen, welche in den Militärstrafgesetzen nur mit Arreststrafen bedroht sind, so ist auf den schwersten gegen den zu Bestrafenden bezüglich der vorliegenden Verbrechen zulässigen Arrestgrad zu erkennen.

Uebersteigt in diesen Fällen der Stubenarrest oder der strenge Arrest die Dauer von sechs Wochen, der gelinde oder der mittlere Arrest aber die Dauer von zwölf Wochen, so ist nach § 63 auf verhältnißmäßigen Festungsarrest oder Festungsstrafe zu erkennen.

Digitized by Google

§ 80.

C. Beim Rückfalle.

Wer nach rechtskräftiger Verurtheilung wegen eines in den Militärstrafgesetzen mit Strafe bedrohten Verbrechens sich desselben Verbrechens, sei es mit oder ohne erschwerende Umstände, von Neuem schuldig macht, ist mit erhöhter Strafe (§ 77) zu belegen, insofern die Gesetze für den Rückfall in dieses Verbrechen keine besondere Strafe vorschreiben.

War wegen eines früher verübten militärischen Verbrechens auf Festungsstrafe rechtskräftig erkannt, so tritt bei Bestrafung des im Rückfalle verübten Verbrechens neben der sonst verwirkten Strafe stets die Versetzung in die zweite Classe des Soldatenstandes ein.

§ 81.

D. Besondere Bestimmung.

Gegen Gemeine, welche wegen geringerer militärischer Vergehungen, dieselben mögen gleich- oder verschiedenartig gewesen sein, bereits zweimal gerichtlich bestraft worden und wegen solcher Vergehungen zum dritten Male gerichtlich zu bestrafen sind, kann, wenn ihre Böswilligkeit und ihre schlechte Führung die Fruchtlosigkeit der früher erlittenen Strafen darthun, neben der an sich verwirkten Freiheitsstrafe auf Versetzung in die zweite Classe des Soldatenstandes erkannt werden. Unteroffiziere haben in solchen Fällen die Degradation verwirkt.

Fünfter Abschnitt.

Von der Bestrafung der Militärbeamten.

§ 82.

Militärbeamte sind sowohl wegen Amts- (Dienst-) als wegen anderer Verbrechen, mit Ausnahme der in diesem Strafgesetzbuche (Tit. 2, Abschn. 3) ausdrücklich gedachten Fälle, nach den Vorschriften der allgemeinen Strafgesetze zu bestrafen.

§ 83.

Wenn gegen obere Militärbeamte auf Freiheitsstrafe zu erkennen ist, so müssen die gegen Offiziere zulässigen Strafarten eintreten.

§ 84.

Ist gegen Militär-Unterbeamte auf Freiheitsstrafe zu erkennen, so muß gelinder Arrest oder Festungsarrest eintreten.

§ 85.

Gegen Militärbeamte ist mit der Verurtheilung zur Cassation oder Amtsentsetzung und bei Denjenigen, welche vertragsmäßig auf Kündigung angestellt sind, mit der Entlassung aus ihrem Dienstverhältnisse, auf die in den allgemeinen Strafgesetzen vorgeschriebenen Strafarten zu erkennen.

Digitized by Google

Zweiter Titel.

Von den einzelnen Verbrechen und deren Bestrafung.

Erster Abschnitt.

Von den militärischen Verbrechen der Personen des Soldatenstandes.

§ 86.

I. **Verbrechen gegen die militärische Treue.**

A. Verrath.

1. Hochverrath, Majestätsverbrechen, Staats- (Landes-) Verrath im Frieden.

Hochverrath, Majestätsverbrechen und Staats- (Landes-) Verrath im Frieden sind, wenn sie von Personen des Soldatenstandes begangen werden, zwar nach den allgemeinen Strafgesetzen zu beurtheilen, jedoch ist die darnach verwirkte Strafe nach Maßgabe von § 77 zu erhöhen, sofern dieselbe eine Erhöhung zuläßt.

§ 87.

2. Kriegsverrath.

Wer vorsätzlich die Unternehmungen des Feindes befördert oder zu Begünstigung desselben den Sächsischen oder verbündeten Truppen Nachtheil bereitet, insbesondere wer

1. dem Feinde das Geheimniß des Postens, das Feldgeschrei oder die Losung offenbart, oder
2. zu Begünstigung des Feindes
   a) die ihm ertheilten Befehle unausgeführt läßt oder mangelhaft ausführt,
   b) falsche Meldungen macht oder richtige zu machen unterläßt,

begeht einen Kriegsverrath und hat Versetzung in die zweite Classe des Soldatenstandes, Cassation und Festungsstrafe, nach Umständen, bis zu lebenslänglicher Dauer oder, wenn durch den Verrath ein erheblicher Nachtheil entstanden ist, die Todesstrafe verwirkt.

§ 88.

Wer von verrätherischen Handlungen oder Absichten (§§ 86, 87) Kenntniß erlangt und es unterläßt, seinen Vorgesetzten dieß sofort anzuzeigen, ist als Mitschuldiger anzusehen und ebenso, wie der Verräther selbst, zu bestrafen.

§ 89.

Dagegen soll jeder Mitschuldige an einem Verrathe (§§ 86, 87), welcher von demselben zu einer Zeit, wo die Dienstbehörde nicht schon anderweit davon unterrichtet war und, wo der

Digitized by Google

Ausführung noch vorgebeugt werden kann, Anzeige macht und seine Mitschuldigen angiebt, mit Strafe verschont werden.

§ 90.

B. Desertion.

1. Begriff.

Wer nach seinem Eintritte in den Soldatenstand sich durch Entweichung seinen militärischen Dienstverhältnissen entzieht, begeht das Verbrechen der Desertion.

§ 91.

2. Vermuthung für die Desertion.

a) Gegen Personen des Dienststandes.

Bei Unteroffizieren und Gemeinen des Dienststandes gilt, bis zum Erweise des Gegentheils, die Vermuthung für das Verbrechen der Desertion, wenn sie

1. von ihrem Truppentheile oder Commando sich ohne Urlaub entfernen und in Friedenszeiten über 48 Stunden, in Kriegszeiten aber über 24 Stunden ausbleiben (vergl. jedoch § 92);
2. den auf bestimmte Zeit ertheilten Urlaub länger als 8 Tage überschreiten oder, falls sie vor Ablauf des Urlaubs zurückberufen werden, sich nicht sofort gestellen (vergl. jedoch § 92);
3. in Kriegszeiten es unterlassen, sich dem Truppentheile, von welchem sie abgekommen sind, oder dem nächsten Truppentheile so bald als möglich wieder anzuschließen,

oder

4. nach beendigter Kriegsgefangenschaft sich nicht sofort bei den Truppen melden.

§ 92.

Bei Gemeinen des Dienststandes soll, wenn sie noch nicht volle sechs Monate dienen, in Friedenszeiten die Vermuthung für das Verbrechen der Desertion, bis zum Erweise des Gegentheils, nur erst dann gelten, wenn sie sich von ihrem Truppentheile ohne Urlaub entfernen und über 14 Tage ausbleiben oder den auf bestimmte Zeit erhaltenen Urlaub länger als 14 Tage überschreiten.

Dagegen soll es auch hinsichtlich dieser Personen bei den Bestimmungen des § 91 Nr. 1 und 2 bewenden, wenn sie

a) zu einem Commando, oder
b) zu einem Truppentheile gehören, welcher in Friedenszeiten kriegsbereit oder mobil gemacht ist.

Digitized by Google

§ 93.

Gegen Offiziere des Dienſtſtandes begründen die § 91 angegebenen Umſtände erſt in Verbindung mit anderen nahen Anzeigen die Vermuthung für das Verbrechen der Deſertion.

§ 94.

b) Gegen die auf unbeſtimmte Zeit Beurlaubten und gegen Reſerviſten.

Gegen die auf unbeſtimmte Zeit von ihren Truppentheilen Beurlaubten und gegen Reſerviſten gilt, bis zum Erweiſe des Gegentheils, die Vermuthung für das Verbrechen der Deſertion:

1. wenn ſie ohne Erlaubniß auswandern oder in fremde Kriegsdienſte treten;
2. wenn ſie
   a) nach Empfang der Einberufungsordre von ihrem bisherigen Wohnorte ohne Erlaubniß ſich entfernen oder ſich verſteckt halten, oder
   b) die vorgeſchriebene Meldung ihrer Aufenthaltsveränderung bei der Landwehrbehörde unterlaſſen haben,

und ſich auch dann nicht einfinden oder melden, ſobald eine öffentliche Aufforderung erfolgt oder der Krieg ausbricht.

Rekruten, welche nach erfolgter Aushebung bis zur wirklichen Einſtellung in den Truppentheil, welchem ſie überwieſen ſind, mit Urlaubspäſſen in die Heimath oder ihren zeitherigen Wohnort entlaſſen worden, werden als in dem Verhältniſſe der Reſerviſten ſtehend angeſehen.

§ 95.

c) Gegen Mannſchaften der Landwehr.

Gegen beurlaubte Mannſchaften der Landwehr vom Feldwebel abwärts iſt in Friedenszeiten die Deſertion nur erſt dann begründet, wenn feſtgeſtellt wird, daß ihre eigenmächtige Entfernung in der Abſicht erfolgt iſt, ihren militäriſchen Dienſtverhältniſſen ſich gänzlich zu entziehen.

Iſt jedoch die Entfernung nach Empfang der Einberufungsordre zum Kriege oder wegen außerordentlicher Zuſammenziehung der Landwehr erfolgt, ſo kommen die Vorſchriften des § 94 auf ſie ebenfalls in Anwendung.

§ 96.

3. Strafe gegen wiedereingebrachte Deſerteure.

a) In Friedenszeiten.

Die Deſertion in Friedenszeiten iſt

1. das erſte Mal mit ſechsmonatiger bis zweijähriger Feſtungsſtrafe,
2. beim erſten Rückfalle mit zwei- bis vierjähriger Feſtungsſtrafe,
3. beim zweiten Rückfalle mit Ausſtoßung aus dem Soldatenſtande und zehn- bis fünfzehnjähriger Baugefangenſchaft

zu beſtrafen.

Digitized by Google

§ 97.

Wer ſich der Deſertion im Frieden ſchuldig macht, nachdem er wegen Deſertion im Kriege rechtskräftig verurtheilt worden, hat vier- bis zehnjährige Feſtungsſtrafe verwirkt.

§ 98.

Diejenigen Perſonen des Dienſtſtandes, welche in Friedenszeiten entweichen und innerhalb 48 Stunden, bez. in dem Falle von § 92, innerhalb 14 Tagen, oder, wenn ſie auf beſtimmte Zeit beurlaubt waren, innerhalb 8 Tagen, bez. in dem Falle von § 92, innerhalb 14 Tagen, nach Ablauf des Urlaubs freiwillig zurückkehren oder bei einer öffentlichen Behörde in eigener Perſon ſich dazu anmelden, ſollen nicht mit der Strafe der Deſertion, ſondern nur mit der Strafe der unerlaubten Entfernung oder Urlaubsüberſchreitung belegt werden.

§ 99.

Wer nach ſeiner Entweichung im Frieden innerhalb Jahresfriſt freiwillig zurückkehrt oder bei einer öffentlichen Behörde in eigener Perſon ſich dazu anmeldet, iſt mit dem niedrigſten Maße der verwirkten Freiheitsſtrafe zu belegen und, wenn er ſich im erſten Verübungsfalle befindet, ſo kann bei beſonders mildernden Umſtänden von der außer der Freiheitsſtrafe für das Verbrechen der Deſertion vorgeſchriebenen Strafe (§ 104) abgeſehen werden.

§ 100.

b) In Kriegszeiten.

Die Deſertion in Kriegszeiten iſt das erſte Mal mit ſechs- bis zehnjähriger Feſtungsſtrafe, im Rückfalle aber mit dem Tode zu beſtrafen.

§ 101.

Wer von ſeinem Poſten vor dem Feinde oder aus einer belagerten Feſtung deſertirt oder wer zum Feinde übergeht, iſt mit dem Tode zu beſtrafen.

§ 102.

c) Im Complotte.

Haben in Friedenszeiten Zwei oder Mehrere ein Complott zur Deſertion gemacht und die letztere ausgeführt, ſo hat jeder Theilnehmer fünf- bis zehnjährige Feſtungsſtrafe verwirkt. Liegt dabei ein Rückfall zur Beſtrafung vor, ſo iſt die wegen der Deſertion an ſich verwirkte Freiheitsſtrafe (§ 96) um das Maß von fünf bis zehn Jahren zu erhöhen.

Iſt in Fällen, wo ein Complott zur Deſertion gemacht worden, die Deſertion nicht zur Ausführung gekommen und liegt der Fall eines beendigten Verſuchs vor, ſo iſt die Strafe auf zwei Drittheile, liegt aber der Fall eines nicht beendigten Verſuchs vor, auf die Hälfte der Strafe herabzuſetzen, welche zu erkennen ſein würde, wenn die Deſertion zur Ausführung gekommen wäre.

Gegen den Anſtifter des Complotts und gegen den Rädelsführer wird die hiernach von den Theilnehmern verwirkte Strafe des ausgeführten oder verſuchten Deſertionscomplotts um die Hälfte erhöht.

§ 103.

In Kriegszeiten haben die Theilnehmer eines Deſertionscomplotts, wenn die Deſertion zur Ausführung gekommen iſt und nicht der Fall des § 101 vorliegt, Ausſtoßung aus dem Soldatenſtande und zehn- bis zwanzigjährige Baugefangenſchaft verwirkt.

Iſt die Deſertion nicht ausgeführt worden, ſo iſt die Strafe nach Maßgabe von § 102 zu ermäßigen.

Den Anſtifter des Deſertionscomplotts und den Rädelsführer aber trifft, die Deſertion mag ausgeführt worden ſein oder nicht, die Todesſtrafe.

§ 104.

d) Allgemeine Beſtimmungen.

Außer der Freiheitsſtrafe iſt bei dem Verbrechen der Deſertion, inſofern nicht Ausſtoßung aus dem Soldatenſtande eintreten muß, auf Verſetzung in die zweite Claſſe des Soldatenſtandes zu erkennen.

Gegen Offiziere iſt ſolchenfalls, nächſt der verwirkten Freiheitsſtrafe, auf Entfernung aus dem Offiziersſtande ſowie auf den Verluſt der Kokarde und der aberkennungsfähigen Ehrenzeichen zu erkennen (§§ 37, 46).

§ 105.

Gegen Deſerteure, welche nach militärärztlichem Zeugniſſe zu Verbüßung von Feſtungsſtrafe ſowie zu Fortſetzung des Militärdienſtes untauglich ſind, iſt, inſofern nicht Ausſtoßung aus dem Soldatenſtande eintreten muß, auf Entfernung aus dem Militärverhältniſſe und, ſtatt der geſetzlich verwirkten Feſtungsſtrafe, auf Arbeitshausſtrafe zu erkennen.

§ 106.

Militärſträflinge, welche aus der Strafhaft entweichen, ſind

a) in Friedenszeiten, inſofern nicht der Fall des § 102 vorliegt, mit ſechswöchigem ſtrengen Arreſt und Verſetzung in die zweite Claſſe des Soldatenſtandes;

b) im Rückfalle aber, ſowie

c) in Kriegszeiten

mit der Strafe der Deſertion nach § 96 fg. zu belegen.

Jedoch ſoll weder in dem Falle unter b, noch in anderen Deſertionsfällen, bei Beſtimmung der Strafe die erſte Entweichung aus der Strafhaft (vergl. unter a) als ein Deſertionsfall mitgerechnet werden.

Digitized by Google

§ 107.

Auf erhöhte Strafe innerhalb der gesetzlich vorgeschriebenen Grenzen ist gegen diejenigen Deserteure zu erkennen, welche

1. entwichen sind, während sie mit einer Dienstleistung beauftragt waren,
2. von ihren Montirungsstücken solche mitgenommen haben, deren sie nicht nothwendig zu ihrer Bekleidung bedurften,
3. unter Mitnahme ihrer Waffen oder ihres Dienstpferdes entwichen sind,
4. die Entweichung mit Gewalt an Sachen verübt,

oder

5. zu Verheimlichung ihres Verbrechens einen falschen Namen sich beigelegt haben.

§ 108.

Auf nach Maßgabe von § 77 erhöhte Freiheitsstrafe ist gegen Deserteure zu erkennen, wenn sie

1. vor ihrer rechtskräftigen Verurtheilung wegen Desertion dieses Verbrechen wiederholen;
2. bereits wegen Desertion im Frieden rechtskräftig verurtheilt sind und das Verbrechen der Desertion im Kriege begehen;
3. während sie zum Dienststande gehören, in ausländische Militärdienste treten.

§ 109.

4. Strafe gegen abwesende Deserteure.

Gegen Personen, deren man nach ihrer Entweichung nicht habhaft werden kann, ist nach Vorschrift der Militärstrafgerichtsordnung das Contumacialverfahren einzuleiten. Findet sich der Abwesende auf die öffentliche Vorladung nicht ein, so ist er durch das Contumacialurtheil für einen Deserteur zu erklären, zugleich auch auf eine Geldbuße von Fünfzig bis zu Tausend Thalern gegen ihn zu erkennen.

§ 110.

Gegen Personen des Soldatenstandes, welche nach einem Gefechte oder Rückzuge vermißt werden und innerhalb eines Jahres nach geschlossenem Frieden und nach Auslieferung der Gefangenen von ihrem Leben und Aufenthalte keine Nachricht geben, tritt, nach fruchtloser Vorladung durch die öffentlichen Blätter, die Vermuthung des erfolgten Todes ein und findet gegen sie das Contumacialverfahren zum Zwecke der Auferlegung einer Geldbuße nicht statt, insofern nicht später ermittelt wird, daß sie des Verbrechens der Desertion sich schuldig gemacht haben.

§ 111.

5. Nichtanzeige eines Desertionsvorhabens.

Wer ein zu seiner Kenntniß gelangtes Desertionsvorhaben seinen Vorgesetzten anzuzeigen unterläßt, hat, nach Maßgabe der Strafbarkeit dieses Vorhabens, Arrest bis zu drei Wochen, in Kriegszeiten aber sechsmonatige bis einjährige Festungsstrafe verwirkt.

Iſt das Deſertionsvorhaben zur Ausführung gekommen, während es durch rechtzeitige Anzeige hätte verhindert werden können, ſo iſt die Unterlaſſung der Anzeige mit ſechswöchigem ſtrengen Arreſt bis zu ſechsmonatiger Feſtungsſtrafe, in Kriegszeiten aber mit ein- bis dreijähriger Feſtungsſtrafe zu ahnden.

§ 112.

6. Verleitung zur Deſertion und Hülfsleiſtung.

Wer, ohne ſelbſt zu deſertiren, einen Anderen zur Deſertion verleitet oder, wer einem Deſerteur weſentliche Hülfe zum Entkommen leiſtet, iſt ebenſo zu beſtrafen, als ob er ſelbſt zu der Zeit, wo er dieſes Verbrechen verübt, zum erſten Male deſertirt wäre.

Iſt die Deſertion nicht zur Ausführung gekommen, ſo iſt die Strafbarkeit des Verleiters und des Gehülfen, ebenſo wie des Thäters ſelbſt, nach den allgemeinen Grundſätzen über die Beſtrafung des Verſuchs eines Verbrechens zu beurtheilen.

§ 113.

C. Verſtümmelung.

Wer in der Abſicht, zum Dienſte ſich untauglich zu machen, ſeine Verſtümmelung oder Verunſtaltung bewirkt, ſoll, wenn er dieſe Abſicht nicht vollſtändig erreicht hat, ſondern noch zu Dienſtleiſtungen und Arbeiten für militäriſche Zwecke verwendet werden kann, in die zweite Claſſe des Soldatenſtandes verſetzt und mit ſechswöchigem ſtrengen Arreſt oder Feſtungsſtrafe bis zu ſechs Monaten, in Kriegszeiten aber mit ſechsmonatiger bis zu zweijähriger Feſtungsſtrafe belegt und zu Ableiſtung ſeiner Dienſtverpflichtung in eine Arbeiterabtheilung eingeſtellt werden.

Hat dagegen die Verſtümmelung oder Verunſtaltung die gänzliche Untauglichkeit zu Dienſtleiſtungen und Arbeiten für militäriſche Zwecke zur Folge, ſo iſt Ausſtoßung aus dem Soldatenſtande und ein- bis dreijährige Baugefangenſchaft verwirkt.

§ 114.

Ebenſo wie Derjenige, welcher ſich ſelbſt verſtümmelt oder verunſtaltet hat, iſt zu beſtrafen, wer einen Anderen mit deſſen Zuſtimmung in der Abſicht, ihn zum Dienſte untauglich zu machen, verſtümmelt oder verunſtaltet.

Hat er hierbei zugleich eine beſondere Amts- oder Berufspflicht verletzt, ſo ſoll neben der verwirkten Freiheitsſtrafe jederzeit zugleich auf Amts- oder Dienſtentſetzung erkannt werden.

§ 115.

D. Simulation.

Wer durch wahrheitswidrige Vorſchützung von Krankheiten oder durch ähnliche betrügliche Mittel ſich der Verpflichtung zum Militärdienſte zu entziehen ſucht, iſt in die zweite Claſſe des

Digitized by Google

Soldatenſtandes zu verſetzen und mit ſechswöchigem ſtrengen Arreſt oder mit Feſtungsſtrafe bis zu ſechs Monaten, in Kriegszeiten aber mit ſechsmonatiger bis zu zweijähriger Feſtungsſtrafe zu belegen.

§ 116.

II. **Verletzung der Dienſtpflichten aus Furcht vor perſönlicher Gefahr.**

Die Verletzung der Dienſtpflichten aus Furcht vor perſönlicher Gefahr iſt ebenſo zu beſtrafen, wie die Verletzung der Dienſtpflichten aus Vorſatz.

§ 117.

Wer im Kriege vor dem Feinde aus Feigheit zuerſt die Flucht ergreift und die Cameraden durch Worte oder Zeichen zur Flucht verleitet, hat die Todesſtrafe verwirkt und kann von jedem Vorgeſetzten auf der Stelle getödtet werden.

§ 118.

Wer außerdem aus Furcht vor perſönlicher Gefahr ſeiner Dienſtpflicht zuwiderhandelt, insbeſondere wer

1. vor dem Feinde die Flucht ergreift, heimlich zurückbleibt, ſich wegſchleicht, oder verſteckt hält,
2. Munition oder Waffen von ſich wirft oder im Stiche läßt,
3. irgend ein Leiden wahrheitswidrig vorſchützt, um zurück zu bleiben und der Gefahr ſich zu entziehen,

ſoll mit Verſetzung in die zweite Claſſe des Soldatenſtandes und mit ſtrengem Arreſt oder Feſtungsſtrafe bis zu drei Jahren belegt werden, inſofern ihn nicht nach § 116 eine härtere Strafe treffen muß.

§ 119.

Wenn aus einer ſolchen Verletzung der Dienſtpflichten (§§ 116 und 118) Nachtheil entſtanden oder zu befürchten geweſen iſt, insbeſondere wenn dadurch Sächſiſche Unterthanen oder Verbündete in Gefangenſchaft gerathen, verwundet worden oder um's Leben gekommen ſind, ſo iſt auf Verſetzung in die zweite Claſſe des Soldatenſtandes und dreijährige bis lebenslängliche Feſtungsſtrafe oder ſelbſt auf Todesſtrafe zu erkennen.

§ 120.

Legt jedoch in den Fällen der §§ 116, 118 und 119 der Angeſchuldigte vor ſeiner Verurtheilung oder vor Vollſtreckung der Strafe hervorſtechende Beweiſe von Muth ab, ſo kann die Strafe unter das niedrigſte geſetzliche Maß herabgeſetzt, nach Umſtänden auch ganz erlaſſen werden.

§ 121.

Die Strafe, welche den Commandanten einer belagerten Festung oder eines festen Platzes und die mit ihm für die Vertheidigung der Festung oder des Platzes verantwortlichen Offiziere wegen Pflichtverletzung trifft, ist jedesmal zu erhöhen, wenn sie den ihnen ertheilten besonderen Instructionen zuwider gehandelt haben. Sind in letzteren für bestimmte Pflichtverletzungen besondere Strafbestimmungen gegeben, so sind dieselben den Entscheidungen über solche Pflichtverletzungen zu Grunde zu legen.

§ 122.

III. **Verbrechen gegen die Subordination.**

A. Vorschriftwidriges Anbringen von Gesuchen und Beschwerden.

Wer unter Abweichung von dem vorgeschriebenen Dienstwege Gesuche oder Beschwerden anbringt, soll mit Arrest bestraft werden.

§ 123.

B. Achtungswidriges Betragen.

1. Außer Dienst.

Wer außer dem Dienste dem Vorgesetzten oder dem Höheren im Range die schuldige Achtung und Ehrerbietung nicht erweist, ist mit Arrest zu bestrafen.

§ 124.

2. Im Dienste.

Wer im Dienste sich achtungswidrig gegen den Vorgesetzten beträgt, laut Beschwerde führt oder auf einen erhaltenen Verweis, ohne von dem Vorgesetzten dazu aufgefordert zu sein, sich gegen denselben verantwortet, ist nach Umständen mit mittlerem oder strengem Arrest zu bestrafen.

Wenn die achtungswidrigen Aeußerungen in Beleidigungen durch Worte, Geberden oder Zeichen oder in wörtliche Drohungen übergegangen sind oder, wenn das Verbrechen vor versammeltem Kriegsvolke verübt worden ist, so tritt strenger Arrest von mindestens vier Wochen oder Festungsstrafe bis zu drei Jahren ein.

Gegen Offiziere kann in solchen Fällen, bei besonders erschwerenden Umständen, außer der Freiheitsstrafe auch noch auf Dienstentlassung erkannt werden.

§ 125.

C. Ungehorsam gegen Dienstbefehle.

Ungehorsam gegen Dienstbefehle durch Nichtbefolgung, Abänderung oder Ueberschreitung derselben ist mit Arrest zu bestrafen.

Digitized by Google

Iſt aber durch den Ungehorſam ein erheblicher Nachtheil für den Dienſt entſtanden oder zu beſorgen geweſen, ſo tritt Feſtungsſtrafe bis zu zehn Jahren ein. Im Kriege kann dieſe Strafe bis zu lebenslänglicher Dauer verlängert werden.

§ 126.

Mit der Strafe des Ungehorſams gegen Dienſtbefehle ſind Perſonen des Soldatenſtandes auch zu belegen, welche in Vereine zuſammentreten oder Cameraden zuſammen berufen, um mit ihnen über eine zu führende Beſchwerde oder ein einzureichendes Geſuch zu berathſchlagen.

Mit ebenderſelben Strafe ſind Mannſchaften der Landwehr und der Reſerve, und zwar auch wenn die Landwehr nicht zuſammenberufen oder die Reſerve nicht eingezogen iſt, zu belegen, welche ohne Befehl in Vereine oder zu Verſammlungen zur Berathung militäriſcher Einrichtungen oder anderer Angelegenheiten in ihrer militäriſchen Eigenſchaft zuſammentreten.

§ 127.

D. Ausdrückliche Verweigerung des Gehorſams und Widerſetzlichkeit.

Wer die Abſicht, einen erhaltenen Dienſtbefehl nicht zu befolgen, durch Worte oder Geberden, oder durch fortgeſetzte Nichtbefolgung des wiederholten Befehls, oder durch Entlaufen, Losreißen oder ſonſt durch Handlungen, die jedoch nicht in Thätlichkeiten gegen den Vorgeſetzten oder in den Verſuch zu dieſem Verbrechen übergehen, zu erkennen giebt, ingleichen, wer den Vorgeſetzten über einen erhaltenen Dienſtbefehl oder Verweis zur Rede ſtellt, iſt mit ſtrengem Arreſt von mindeſtens vier Wochen oder mit Feſtungsſtrafe bis zu drei Jahren zu beſtrafen.

§ 128.

Wird das Verbrechen der ausdrücklichen Verweigerung des Gehorſams oder der Widerſetzlichkeit (§ 127) vor verſammeltem Kriegsvolke verübt oder ſind damit Beleidigungen durch Worte, Geberden oder Zeichen oder der Verſuch eines thätlichen Angriffs gegen den Vorgeſetzten verbunden, ſo iſt auf Feſtungsſtrafe bis zu zehn Jahren und, nach Umſtänden, auf Dienſtentlaſſung, im Kriege aber auf Feſtungsſtrafe bis zu zwanzig Jahren und auf Dienſtentlaſſung oder, nach Umſtänden, auf Entfernung aus dem Offizierſtande zu erkennen (§ 192).

§ 129.

E. Thätliche Widerſetzung und verſuchter Angriff mit der Waffe.

Wer einen ſeiner Vorgeſetzten thätlich angreift oder denſelben mit der Waffe anzugreifen verſucht, hat im Kriege die Todesſtrafe verwirkt.

Im Frieden tritt wegen dieſes Verbrechens zehnjährige bis lebenslängliche Feſtungsſtrafe, inſofern aber die Thätlichkeit für den Vorgeſetzten eine nach den allgemeinen Strafgeſetzen als ſchwere zu betrachtende Körperverletzung oder, inſofern ſie den Tod deſſelben zur Folge gehabt hat oder andere beſonders erſchwerende Umſtände vorhanden ſind, ebenfalls die Todesſtrafe ein.

Digitized by Google

Gegen Offiziere iſt, wenn nicht die Todesſtrafe verwirkt iſt, außer der Freiheitsſtrafe auf Dienſtentlaſſung oder, nach Umſtänden, auf Entfernung aus dem Offizierſtande zu erkennen.

§ 130.

Strafmilderungsgründe.

Hat der Vorgeſetzte durch Ueberſchreitung der Grenzen ſeiner rechtmäßigen Gewalt oder durch herabwürdigende Behandlung des Untergebenen denſelben in den Fällen der §§ 123 bis 129 zu dem Verbrechen gegen die Subordination gereizt, oder liegen andere beſonders mildernde Umſtände vor, ſo kann von den außer der Freiheitsſtrafe ſonſt zu erkennenden Strafen abgeſehen und in den Fällen des § 129, wenn Todesſtrafe verwirkt ſein würde, ſtatt derſelben auf zehnjährige bis zu lebenslänglicher Feſtungsſtrafe erkannt, wenn aber Feſtungsſtrafe einzutreten hat, bis auf das Maß von fünf Jahren herabgegangen werden.

§ 131.

F. Beleidigungen der Untergebenen gegen Vorgeſetzte.

Beleidigungen der Untergebenen gegen Vorgeſetzte, auch wenn ſie außer dem Dienſte verübt werden, ſind als Vergehungen gegen die Subordination anzuſehen und nach §§ 124 und 129 zu beſtrafen.

§ 132.

Bei Beſtimmung des Strafmaßes wegen Beleidigungen iſt, außer den allgemeinen Zumeſſungsgründen, das militäriſche Rangverhältniß des Beleidigten, nicht aber deſſen Standesverhältniß im bürgerlichen Leben, zu berückſichtigen.

Hat der Vorgeſetzte die ihm widerfahrene Ehrenkränkung durch eine geſetzwidrige Behandlung des Untergebenen herbeigeführt oder demſelben durch unpaſſende Vertraulichkeit Veranlaſſung gegeben, die ſchuldige Achtung zu vergeſſen, oder liegen andere mildernde Umſtände vor, ſo iſt die ſonſt verwirkte Strafe nach § 130 zu mildern.

Sind Beleidigungen durch Verbreitung von Schmähſchriften oder ſchmähenden Darſtellungen begangen worden, ſo iſt die an ſich verwirkte Strafe der wörtlichen Beleidigung nach Maßgabe von § 77 zu erhöhen.

§ 133.

G. Duelle aus dienſtlicher Veranlaſſung.

Wer einen Vorgeſetzten oder einen Höheren im Range aus dienſtlicher Veranlaſſung zum Zweikampfe herausfordert, iſt mit Feſtungsarreſt oder Feſtungsſtrafe von mindeſtens einem Jahre und, bei Offizieren, außerdem noch mit Dienſtentlaſſung zu beſtrafen.

Gleiche Strafe ſoll Denjenigen treffen, welcher eine ſolche Herausforderung annimmt.

§ 134.

Die Vollziehung eines ſolchen Zweikampfes (§ 133) iſt mit Feſtungsarreſt oder Feſtungsſtrafe von mindeſtens fünf Jahren und, bei Offizieren, außerdem noch mit Dienſtentlaſſung zu beſtrafen.

§ 135.

H. Beleidigung, Ungehorſam und Widerſetzung gegen Wachen.

Wer ſich gegen Wachen (Runden, Patrouillen, Schildwachen, Sauvegarden, Escorten und Kaſernenwachen, überhaupt militäriſche Wachen jeder Art), welche in Ausübung des Dienſtes begriffen und als ſolche durch dienſtmäßige Bekleidung und Bewaffnung erkennbar ſind, der Beleidigung, des Ungehorſams oder der Widerſetzlichkeit ſchuldig macht, iſt ebenſo zu beſtrafen, als wenn er das Verbrechen gegen einen Vorgeſetzten verübt hätte.

§ 136.

J. Aufwiegelung.

Wer vor verſammeltem Kriegsvolke in der Abſicht, ſeine Cameraden zur Verweigerung des Gehorſams gegen ihren Vorgeſetzten zu verleiten oder von demſelben etwas zu erzwingen oder ihn von einer Dienſthandlung abzuhalten, ſich ungeziemend beträgt oder laut Beſchwerde führt, ſoll, ſelbſt wenn letztere begründet wäre, nach Maßgabe des zu befürchten geweſenen oder wirklich geſtifteten Nachtheils, mit ſechs- bis zu zwanzigjähriger Feſtungsſtrafe und, nach Umſtänden, mit Dienſtentlaſſung, in Kriegszeiten aber mit dem Tode beſtraft werden.

Gleiche Strafe trifft Denjenigen, welcher auf andere Weiſe ſeine Cameraden zum Ungehorſam oder zur Widerſetzung gegen den Vorgeſetzten zu verleiten ſucht, inſofern nicht der Fall des § 138 vorliegt.

§ 137.

Wer die Abſicht, in Beziehung auf den Dienſt Mißvergnügen unter ſeinen Cameraden zu erregen, durch Worte oder andere Aeußerungen zu erkennen giebt, ſoll mit Arreſt oder mit Feſtungsſtrafe bis zu drei Jahren, im Kriege aber mit ſtrengem Arreſt oder mit Feſtungsſtrafe bis zu ſechs Jahren belegt werden.

§ 138.

K. Meuterei.

Wenn zwei oder mehrere Perſonen des Soldatenſtandes wegen Verübung eines Verbrechens gegen die Subordination vorher übereingekommen ſind, ſo ſollen Anſtifter und Theilnehmer der Meuterei mit der für das vollendete Verbrechen vorgeſchriebenen Strafe belegt, wenn aber daſſelbe ausgeführt worden iſt, ſo ſoll dieſe Strafe nach Maßgabe von § 77 erhöht werden.

§ 139.

Dagegen ſollen diejenigen Theilnehmer, welche von der Meuterei zu einer Zeit, wo die Dienſtbehörde nicht ſchon anderweit davon unterrichtet war und wo der Ausführung noch vorgebeugt werden kann, vollſtändige Anzeige machen und ihre Mitſchuldigen angeben, mit Strafe verſchont werden.

§ 140.

Wer von einer Meuterei Kenntniß erhält und aus Fahrläſſigkeit unterläßt, davon der Dienſtbehörde ſofort Anzeige zu machen, ſoll mit Arreſt oder mit Feſtungsſtrafe bis zu drei Jahren belegt werden.

Wer aber die Anzeige aus Vorſatz unterläßt, iſt mit der Strafe des Theilnehmers zu belegen.

§ 141.

L. Militäriſcher Aufruhr.

Wenn drei oder mehrere Perſonen ſich öffentlich zuſammenrotten und die Abſicht zu erkennen geben, ſich dem Vorgeſetzten mit vereinter Gewalt zu widerſetzen oder etwas von ihm zu erzwingen oder Rache an ihm zu nehmen, ſo ſollen Anſtifter, Anführer und Rädelsführer des Aufruhrs mit dem Tode, die übrigen Theilnehmer aber mit zehn- bis zwanzigjähriger Feſtungsſtrafe und Verſetzung in die zweite Claſſe des Soldatenſtandes beſtraft werden.

Hat an dem Aufruhre ein Vorgeſetzter Theil genommen, ſo iſt er mit der Strafe des Anſtifters zu belegen. Haben mehrere Vorgeſetzte an dem Verbrechen Theil genommen, ſo trifft den Höchſten unter ihnen und, bei gleichem Dienſtgrade den Dienſtälteſten, die Strafe des Anſtifters.

§ 142.

Iſt der Aufruhr in der Nähe des Feindes oder unter Drohungen mit bewaffneter Hand oder unter Gewaltthätigkeiten gegen Vorgeſetzte verübt worden, ſo ſind nicht nur Anſtifter, Anführer und Rädelsführer, ſondern auch die übrigen Theilnehmer mit dem Tode zu beſtrafen.

§ 143.

Diejenigen, welche perſönlich oder namentlich von dem Vorgeſetzten zum Gehorſam aufgefordert worden ſind und nicht Folge geleiſtet haben, ebenſo wie Trommelſchläger, Horniſten (Signaliſten) oder Trompeter, welche in der Abſicht, den Aufruhr zu befördern, geſchlagen oder geblaſen, ingleichen Diejenigen, welche durch Aufruhrzeichen zu dem Verbrechen aufgefordert haben, ſollen mit der Strafe des Anſtifters belegt werden.

§ 144.

Wenn die Theilnehmer an einem Aufruhre auf den Befehl des Vorgeſetzten zur Ordnung und zum Gehorſam zurückkehren und das Verbrechen noch keine weiteren nachtheiligen Folgen

gehabt hat, ſo ſollen Anſtifter, Anführer und Rädelsführer mit zwei- bis ſechsjähriger, die übrigen Theilnehmer aber mit Feſtungsſtrafe bis zu zwei Jahren belegt werden.

In Anſehung der letzteren darf, nach Umſtänden, ſelbſt Verſchonung mit aller Strafe ſtattfinden.

§ 145.

Gegen Perſonen des Soldatenſtandes, welche an einem Aufruhre von Civilperſonen als Anſtifter, Rädelsführer oder Gehülfen Theil nehmen, iſt die nach den allgemeinen Strafgeſetzen verwirkte Strafe nach Maßgabe von § 77 zu erhöhen.

Nehmen ſie aber mit bewaffneter Hand an einem ſolchen Aufruhre Theil, ſo ſind ſie ebenſo zu beſtrafen, als wenn ſie an einem militäriſchen Aufruhre Theil genommen hätten.

§ 146.

IV. **Mißbrauch der militäriſchen Gewalt im Kriege.**

A. An Perſonen.

Wer im Kriege ohne gerechtfertigte Veranlaſſung fremde Unterthanen oder gefangene feindliche Militärperſonen mißhandelt, körperlich verletzt oder tödtet, ſoll ebenſo, als ob das Verbrechen an dieſſeitigen Unterthanen verübt worden wäre, beſtraft und die Strafe nach Maßgabe von § 77 erhöht werden, wenn der Beſchädigte, als das Verbrechen an ihm begangen wurde, krank oder verwundet oder unter beſonderen militäriſchen Schutz geſtellt war.

§ 147.

B. An Sachen.

1. Unerlaubte Beute.

Unerlaubtes Beutemachen iſt mit ſtrengem Arreſt oder mit Feſtungsſtrafe bis zu zwei Jahren und, nach Umſtänden, zugleich mit Verſetzung in die zweite Claſſe des Soldatenſtandes zu belegen.

§ 148.

Mit nach Maßgabe von § 77 erhöhter Feſtungsſtrafe und außerdem mit Verſetzung in die zweite Claſſe des Soldatenſtandes iſt dieſes Verbrechen (§ 147) zu ahnden, wenn es

1. unter eigenmächtiger Entfernung von dem dienſtlich angewieſenen Platze, oder
2. an Sachen der in Kriegsgefangenſchaft befindlichen Perſonen

begangen wurde.

Wer aber, um Beute zu machen, außer dem Gefechte Perſonen ſchwer verwundet oder tödtet, kann mit Feſtungsſtrafe bis zu lebenslänglicher Dauer oder, nach Umſtänden, ſelbſt mit dem Tode beſtraft werden.

Digitized by Google

§ 149.

2. Plünderung.

Wer im Kriege, ohne Erlaubniß des commandirenden Generals oder gegen ein ausdrückliches Verbot, bewegliches Gut der Landesbewohner im diesseitigen oder fremden, selbst feindlichen Staatsgebiete, mit Androhung oder Ausübung von Gewalt sich zueignet, ist wegen Plünderung mit Versetzung in die zweite Classe des Soldatenstandes und mehrjähriger Festungsstrafe zu belegen, welche, wenn die Plünderung von Mehreren gemeinschaftlich verübt worden, bis zu zehn Jahren ansteigen kann.

Sind bei Verübung einer Plünderung durch Gewaltthätigkeiten Personen körperlich schwer verletzt oder getödtet worden, so tritt, außer der Versetzung in die zweite Classe des Soldatenstandes, zehnjährige bis lebenslängliche Festungsstrafe oder, bei besonders erschwerenden Umständen, die Todesstrafe ein.

§ 150.

Bei der Plünderung im Complotte sind Anstifter und Rädelsführer mit der Todesstrafe, die übrigen Theilnehmer aber mit Versetzung in die zweite Classe des Soldatenstandes und mehrjähriger bis zu lebenslänglicher Festungsstrafe oder, bei besonders erschwerenden Umständen, mit der Todesstrafe zu belegen.

§ 151.

3. Muthwillige oder boshafte Zerstörung fremden Eigenthums.

Wer in Kriegszeiten, unter Mißbrauch der militärischen Gewalt, fremdes Eigenthum muthwillig oder boshafter Weise zerstört, verwüstet oder beschädigt, ist mit strengem Arrest oder mit Festungsstrafe bis zu zwei Jahren, im Falle besonders erschwerender Umstände aber mit den Strafen der Plünderung zu belegen.

§ 152.

4. Erpressung.

a) Durch Kriegsschatzungen oder Zwangslieferungen.

Wer ohne dienstliche Befugniß Kriegsschatzungen oder Zwangslieferungen erhebt, ingleichen Derjenige, welcher seine Requisitionsbefugnisse durch Mehrerhebung vorsätzlich überschreitet, soll mit Festungsstrafe bis zu drei Jahren und, wenn das Verbrechen mit Androhung oder Verübung von Gewaltthätigkeiten verbunden gewesen, mit Festungsstrafe bis zu zehn Jahren bestraft werden.

Sind die Gewaltthätigkeiten in schwere Körperverletzung oder Tödtung übergegangen, so ist zehnjährige bis lebenslängliche Festungsstrafe oder, nach Umständen, die Todesstrafe zu verhängen.

Wurde das Verbrechen in eigennütziger Absicht verübt, so tritt die Strafe der Plünderung ein.

Digitized by Google

§ 153.

b) Durch Marodiren.

Nachzügler oder Personen, die unter dem Vorwande von Krankheit oder Ermattung hinter den Truppen zurückbleiben und von den Landesbewohnern Nahrungs- oder Bekleidungsstücke sich zueignen, sind wegen Marodirens mit Versetzung in die zweite Classe des Soldatenstandes und Arrest oder Festungsstrafe bis zu zwei Jahren, wenn aber bei dem Marodiren Gewalt an Personen verübt worden, mit der für das Verbrechen der Plünderung vorgeschriebenen Strafe zu belegen.

§ 154.

C. Theilnahme an den durch Gewaltthätigkeiten im Kriege erlangten Vortheilen.

Wer Sachen, von denen er weiß, daß sie durch strafbare Gewaltthätigkeit im Kriege erlangt sind, von Demjenigen, welcher dieses Verbrechen begangen hat, aus gewinnsüchtiger Absicht in Verwahrung nimmt oder an sich bringt, ist mit strengem Arrest oder mit Festungsstrafe bis zu zwei Jahren und, nach Bewandniß der Umstände, zugleich mit Versetzung in die zweite Classe des Soldatenstandes zu belegen.

§ 155.

D. Verfügung über die durch Gewaltthätigkeit im Kriege erlangten Sachen.

Die durch strafbare Gewaltthätigkeit im Kriege erlangten Sachen, beziehendlich der daraus gezogene Gewinn, fallen, wenn die rechtmäßigen Eigenthümer solcher Sachen nicht auszumitteln sind, einer dem öffentlichen Nutzen gewidmeten Anstalt, deren Wahl dem Kriegsministerium zusteht, anheim.

§ 156.

V. Verletzung der Dienstpflichten bei Ausrichtung besonderer Dienstleistungen und Uebertretung der Vorschriften in Bezug auf die Bewahrung, Behandlung und Verwaltung dienstlich anvertrauter Gegenstände und sonst auf Achtung fremder Eigenthumsrechte.

A. Beschädigung, Verwahrlosung oder Entäußerung dienstlich anvertrauter Gegenstände.

Wer die ihm zur eigenen Benutzung gegebenen Dienstgegenstände verdirbt oder absichtlich verderben läßt oder sich derselben ohne Erlaubniß entäußert, ist mit Arrest oder Festungsstrafe bis zu einem Jahre, bei erschwerenden Umständen aber, insbesondere, wenn die Entäußerung auf die ihm anvertrauten Waffen, Dienstpferde oder das Futter derselben sich bezieht oder, wenn die Beschädigung aus Bosheit verübt worden, außer der Freiheitsstrafe mit Versetzung in die zweite Classe des Soldatenstandes zu bestrafen.

Digitized by Google

§ 157.

Wer ohne zuvor eingeholte Erlaubniß von den in Abrechnung auf das reglementsmäßige Gebührniß empfangenen Gegenständen etwas veräußert, ist mit Arrest bis zu vier Wochen zu bestrafen.

§ 158.

B. Unterschlagung.

Lag in den Fällen des § 156 der Entäußerung gewinnsüchtige Absicht zu Grunde, so ist dieselbe als Unterschlagung mit der Strafe des einfachen Diebstahls, insofern diese härter als die nach § 156 vorgeschriebene Strafe ist, und außerdem mit Versetzung in die zweite Classe des Soldatenstandes zu ahnden.

§ 159.

Wer die ihm dienstlich anvertrauten, nicht zur eigenen Benutzung gegebenen Dienstgegenstände oder andere ihm dienstlich übergebene Sachen oder Gelder unterschlägt, ist

1. bei einem Werthsbetrage bis mit fünf Thalern mit einwöchigem mittleren bis zu sechswöchigem strengen Arrest,
2. bei einem Werthsbetrage über fünf bis mit zehn Thalern mit vierwöchigem strengen Arrest bis zu einjähriger Festungsstrafe,
3. bei einem Werthsbetrage über zehn Thaler mit der Strafe des ausgezeichneten Diebstahls und außerdem in allen Fällen, soweit nicht Ausstoßung aus dem Soldatenstande einzutreten hat, mit Versetzung in die zweite Classe des Soldatenstandes zu bestrafen.

§ 160.

C. Diebstahl.

Mit den im § 159 festgesetzten Strafen ist zu belegen

1. wer Sachen des Offiziers entwendet, während er als Ordonnanz oder Diener zu demselben commandirt gewesen,
2. wer seinem Cameraden, dem mit ihm aus dienstlicher Veranlassung ein gemeinschaftlicher Aufenthaltsort angewiesen ist, andere, als die im § 162 bezeichneten Gegenstände entwendet,
3. wer Gegenstände aus Hospitälern, Lazarethen, Montirungskammern, Magazinen oder Werkstätten der Truppen entwendet,
4. wer seinen Quartierwirth oder zu dessen Hausstand gehörige Personen bestiehlt,
5. wer einen Diebstahl an der Habe des Gefangenen verübt, dessen Aufbewahrung, Begleitung oder Bewachung ihm obliegt,
6. wer im Wachdienste von den seiner Bewachung anvertrauten Sachen etwas entwendet.

Digitized by Google

§ 161.

Andere, als die in den §§ 158, 159 und 160 ausgehobenen Fälle der Unterſchlagung und des Diebſtahls, ingleichen der Betrug und die Fälſchung werden nach Vorſchrift der allgemeinen Strafgeſetze beſtraft und es ſind die letzteren auch in den Fällen von §§ 158 bis 160 dann in Anwendung zu bringen, wenn das Verbrechen wegen ausgezeichneter Umſtände in den allgemeinen Strafgeſetzen mit einer härteren Strafe als nach §§ 158 bis 160 bedroht iſt. Zugleich iſt außer der Freiheitsſtrafe Verſetzung in die zweite Claſſe des Soldatenſtandes verwirkt.

§ 162.

Wer einem Cameraden, welchem mit ihm aus dienſtlicher Veranlaſſung ein gemeinſchaftlicher Aufenthaltsort angewieſen iſt, Eßwaaren, Getränke, Tabak, Seife, Zwirn oder andere zur Reinigung oder zum Ausbeſſern der Sachen dienende Gegenſtände zum Behufe des eigenen Gebrauchs, ohne Anwendung von Gewalt entwendet oder unterſchlägt, iſt im erſten Verübungsfalle disciplinariſch mit mittlerem oder ſtrengem Arreſt, im zweiten oder ferneren Verübungsfalle aber oder, wenn die That unter Anwendung von Gewalt an Sachen oder, wenn ſie von einem Unteroffizier begangen worden, mit der für den Diebſtahl nach § 160 beſtimmten Strafe zu belegen.

Als Diebſtahl im Sinne des Geſetzes ſoll jedoch der erſte Verübungsfall nicht angeſehen werden, ausgenommen, wenn er unter Anwendung von Gewalt an Sachen oder, wenn er von einem Unteroffizier begangen wurde.

§ 163.

D. Unrichtige Dienſt-Atteſte, Meldungen, Rapporte ꝛc.

Wer aus Fahrläſſigkeit oder Leichtſinn unrichtige Dienſt-Atteſte ausſtellt oder unrichtige Rapporte, Meldungen oder Berichte abſtattet oder ſolche wiſſentlich weiter befördert, iſt, nach dem Grade des dadurch geſtifteten oder zu befürchten geweſenen Nachtheils, mit Arreſt oder mit Feſtungsſtrafe bis zu drei Jahren zu beſtrafen.

Sind Verbrechen dieſer Art vorſätzlich verübt worden, ſo iſt außer der verwirkten Freiheitsſtrafe gegen Offiziere auf Entfernung aus dem Offizierſtande, gegen Unteroffiziere auf Degradation und auf Verſetzung in die zweite Claſſe des Soldatenſtandes und gegen Gemeine auf die zuletzt erwähnte Strafe zu erkennen.

§ 164.

E. Annahme von Geſchenken und Beſtechung.

Wer im Dienſte oder in Beziehung auf denſelben durch Geſchenke oder Zuſicherungen einer Belohnung zu Pflichtwidrigkeiten ſich bereitwillig zeigt oder verleiten läßt, hat ſtrengen Arreſt oder Feſtungsſtrafe bis zu ſechs Monaten, auch, nach Umſtänden, zugleich Verſetzung in die zweite Claſſe des Soldatenſtandes verwirkt.

Offiziere, welche eines ſolchen Verbrechens ſich ſchuldig machen, ſind mit Entfernung aus dem Offizierſtande, Unteroffiziere aber mindeſtens mit Degradation zu beſtrafen.

§ 165.

F. Pflichtverletzung bei Wachen, Commandos und auf Märſchen.

Der Befehlshaber einer Wache oder eines Commandos, welcher ſeinen Poſten eigenmächtig verläßt, iſt mit Arreſt oder mit Feſtungsſtrafe bis zu ſechs Monaten, in Kriegszeiten aber mit Feſtungsſtrafe bis zu einem Jahre zu belegen.

War Gefahr vorhanden oder iſt aus der Pflichtverletzung Nachtheil entſprungen oder zu befürchten geweſen, ſo iſt nach Maßgabe der Größe derſelben und des gegebenen verderblichen Beiſpiels auf Feſtungsſtrafe bis zu fünfjähriger, in Kriegszeiten aber auf Feſtungsſtrafe bis zu lebenslänglicher Dauer und bei beſonders erſchwerenden Umſtänden ſelbſt auf Todesſtrafe zu erkennen.

§ 166.

Schildwachen oder einzelne Poſten, welche ſich niederſetzen oder niederlegen, das Gewehr aus der Hand laſſen, Tabak rauchen, ſchlafen, über die Grenze ihres Poſtens hinausgehen, denſelben vor erfolgter Ablöſung verlaſſen oder ſonſt ihrer Dienſt-Inſtruction zuwiderhandeln, ſind mit ſtrengem Arreſt von mindeſtens vierzehn Tagen, im Kriege aber mit ſtrengem Arreſt von mindeſtens vier Wochen oder mit Feſtungsſtrafe bis zu zwei Jahren zu belegen.

War Gefahr vorhanden oder iſt aus der Pflichtverletzung Nachtheil entſtanden oder zu befürchten geweſen, ſo iſt Feſtungsſtrafe bis zu zehnjähriger, im Kriege aber Feſtungsſtrafe bis zu lebenslänglicher Dauer und bei beſonders erſchwerenden Umſtänden ſelbſt die Todesſtrafe verwirkt.

§ 167

Wer als Befehlshaber einer Wache, als Schildwache oder als Poſten ein Verbrechen, welches er verhindern konnte und zu verhindern dienſtlich verpflichtet war, wiſſentlich begehen läßt, iſt ebenſo zu beſtrafen, als ob er während Ausübung des Wachdienſtes das Verbrechen ſelbſt begangen hätte und dieſe Strafe noch nach Maßgabe von § 77 zu erhöhen, wenn er das Verbrechen aus gewinnſüchtiger Abſicht hat geſchehen laſſen.

§ 168.

Wer ſich ohne Erlaubniß von der Wache entfernt oder, wer beim Commando oder auf Märſchen ſeinen Platz ohne Erlaubniß verläßt, iſt, wenn es nicht in der Abſicht geſchehen, um zu deſertiren, mit Arreſt, im Kriege aber mit ſtrengem Arreſt von mindeſtens vier Wochen oder mit Feſtungsſtrafe bis zu ſechs Monaten zu beſtrafen.

§ 169.

G. Pflichtverletzungen in Bezug auf Verhaftungen.

Wer einen ſeiner Beaufſichtigung anvertrauten Verhafteten vorſätzlich oder aus Furcht vor perſönlicher Gefahr entkommen läßt, iſt mit ſtrengem Arreſt von mindeſtens vier Wochen oder mit Feſtungsſtrafe bis zu einem Jahre zu belegen, wenn ihm aber bekannt war, daß der Entſprungene ſich wegen Hochverraths oder wegen eines anderen im Geſetze mit Todesſtrafe bedrohten Verbrechens in Haft befand, mit Verſetzung in die zweite Claſſe des Soldatenſtandes und Feſtungsſtrafe bis zu lebenslänglicher Dauer zu beſtrafen. Bei beſonders erſchwerenden Umſtänden kann ſelbſt die Todesſtrafe eintreten.

Wer den ſeiner Beaufſichtigung anvertrauten Verhafteten aus Fahrläſſigkeit entkommen läßt, iſt mit Arreſt zu beſtrafen, wenn ihm aber bekannt war, daß der Entſprungene ſich wegen eines der vorgedachten ſchweren Verbrechen in Haft befand, mit Feſtungsſtrafe bis zu zehn Jahren und, nach Bewandniß der Umſtände, mit Dienſtentlaſſung zu belegen.

Gleiche Strafen treffen Denjenigen, welcher der von ſeinem Vorgeſetzten ihm befohlenen oder der ihm dienſtlich obliegenden Verhaftung eines Verbrechers ſich nicht unterzieht.

§ 170.

H. Pflichtverletzungen bei Wahrnehmung adminiſtrativer und richterlicher Geſchäfte.

Perſonen des Soldatenſtandes, welche bei Wahrnehmung der ihnen aufgetragenen adminiſtrativen oder richterlichen Geſchäfte ſich Pflichtwidrigkeiten zu Schulden kommen laſſen, ſind, mit Berückſichtigung ihres beſonderen Dienſtverhältniſſes und der darauf Bezug habenden Reglements und Inſtructionen, nach den für Beamte gültigen Strafbeſtimmungen zu beurtheilen und zu beſtrafen.

§ 171.

VI. Vergehungen gegen die militäriſche Zucht und Ordnung.

A. Unerlaubte Entfernung und unerlaubtes Außenbleiben.

Die unerlaubte Entfernung, wenn ſie nicht als Deſertion zu betrachten, iſt mit Arreſt zu beſtrafen. Wer aber dieſes Verbrechens unter erſchwerenden Umſtänden ſich ſchuldig macht, insbeſondere wer ſich dadurch auf mehrere Tage dem Dienſte entzieht oder ohne Erlaubniß aus dem Arreſtlocale ſich entfernt, iſt mit Arreſt von mindeſtens vierzehn Tagen oder mit Feſtungsſtrafe bis zu ſechs Monaten zu belegen.

Gegen Offiziere, welche ohne Erlaubniß den einfachen Stubenarreſt verlaſſen, iſt auf Dienſtentlaſſung oder Entfernung aus dem Offizierſtande zu erkennen.

§ 172.

Unteroffiziere und Gemeine, welche ohne Erlaubniß bis nach dem Zapfenſtreiche aus dem Quartiere ausbleiben oder in der Zeit vom Zapfenſtreiche bis zur Reveille ſich aus demſelben entfernen, ſind mit mittlerem Arreſt oder, bei beſonders erſchwerenden Umſtänden und namentlich beim Rückfalle in dieſes Vergehen nach mehrmaliger Beſtrafung, mit ſtrengem Arreſt oder Feſtungsſtrafe bis zu ſechs Monaten zu beſtrafen.

§ 173.

Urlaubsüberſchreitungen, inſofern ſie ſich nicht zum Verbrechen der Deſertion geſtalten, ſind mit Arreſt oder mit Feſtungsſtrafe bis zu ſechs Monaten zu beſtrafen.

Gegen Offiziere kann bei beſonders erſchwerenden Umſtänden außer der Freiheitsſtrafe zugleich auf Dienſtentlaſſung erkannt werden.

§ 174.

B. Trunkenheit.

1. Außer Dienſt.

Trunkenheit außer Dienſt iſt mit Arreſt zu ahnden.

Beim Rückfalle in dieſes Vergehen nach mehrmaliger Beſtrafung kann die Strafe bis zu vierzehntägigem ſtrengen Arreſt geſteigert werden.

§ 175.

2. Im Dienſte.

Wer ſich, nachdem er zum Dienſte commandirt worden, betrunken und dadurch zu demſelben untauglich gemacht hat oder, wer betrunken in den Dienſt kommt, oder ſich während des Dienſtes in den Zuſtand der Trunkenheit verſetzt, iſt mit ſtrengem Arreſt zu beſtrafen.

Gegen Offiziere iſt auf Feſtungsarreſt und, nach Befinden der Umſtände, auf Dienſtentlaſſung zu erkennen.

§ 176.

C. Hazardſpiel.

Hazardſpiele ſind den Unteroffizieren und Gemeinen gänzlich unterſagt. Wer dieſem Verbote zuwiderhandelt, iſt mit ſtrengem Arreſt, im Rückfalle aber und beſonders, wenn das Hazardſpiel gewerbmäßig von ihm betrieben worden, mit Feſtungsſtrafe bis zu einem Jahre zu belegen.

§ 177.

Offiziere, welche Hazardſpiele aus Gewinnſucht ſpielen, haben Stubenarreſt, im Rückfalle Feſtungsarreſt bis zu einem Jahre, wenn ſie aber das Spiel gewerbmäßig betreiben, Feſtungsarreſt und Dienſtentlaſſung verwirkt.

Digitized by Google

§ 178.

D. Schuldenmachen ohne Genehmigung.

Unteroffiziere und Gemeine, welche leichtſinniger Weiſe Schulden machen, oder ohne Genehmigung ihres vorgeſetzten Commandanten Darlehne aufnehmen, haben Arreſt bis zu vierzehn Tagen verwirkt. Wenn ſie aber dergleichen Schulden aus Hang zu Ausſchweifungen machen oder außer Stande ſind, die Schulden zu tilgen, ſo ſind ſie mit ſtrengem Arreſt von mindeſtens vierzehn Tagen oder, nach Umſtänden, mit Feſtungsſtrafe bis zu ſechs Monaten zu belegen.

§ 179.

E. Verehelichung ohne Genehmigung.

Unteroffiziere oder Gemeine, welche ohne Genehmigung ihrer vorgeſetzten Commandobehörde in den Fällen, wo ſolche nach den beſtehenden Vorſchriften erforderlich iſt, ſich verehelichen, haben Arreſt von mindeſtens vier Wochen oder Feſtungsſtrafe bis zu ſechs Monaten verwirkt.

§ 180.

Wenn Offiziere, welche verpflichtet ſind, die Genehmigung des Königs zu ihrer Verehelichung nachzuſuchen, dieß unterlaſſen oder, nach Verſagung der Genehmigung ſich dennoch verehelichen, ſo ſind ſie mit viermonatigem bis einjährigem Feſtungsarreſt und, nach Umſtänden, überdieß mit Dienſtentlaſſung zu beſtrafen.

§ 181.

F. Ehrverletzungen.

1. Der Offiziere unter einander.

Ehrverletzungen (Verleumdungen, Beleidigungen) unter den in Injurienſachen den Ehrengerichten unterworfenen Offizieren ſind, dafern ſie nicht als Vergehungen gegen die Subordination oder als Mißbrauch der Dienſtgewalt anzuſehen, kein Gegenſtand der gerichtlichen Unterſuchung, ſondern gehören vor die Ehrengerichte.

§ 182.

2. Der Unteroffiziere und Gemeinen unter einander.

Beleidigungen der Gemeinen unter einander durch Worte, Geberden oder Zeichen, ingleichen leichte thätliche Beleidigungen derſelben unter ſich, ſind mit Arreſt, unter Unteroffizieren ebenfalls mit Arreſt und, bei beſonders erſchwerenden Umſtänden, mit Degradation zu beſtrafen.

Verleumdungen und ſolche Beleidigungen der Unteroffiziere und Gemeinen unter einander, welche öffentlich zugefügt oder durch Schrift verbreitet worden, ſind nach Maßgabe der allgemeinen Strafgeſetze zu beurtheilen und zu ahnden.

Digitized by Google

§ 183.

Bei Beleidigungen und Verleumdungen unter Personen des Soldatenstandes findet eine Bekanntmachung der rechtskräftig erkannten Strafe durch öffentliche Blätter niemals statt.

§ 184.

G. Militärpolizeiliche Excesse.

Militärpolizeiliche Excesse sind mit Arrest oder, nach Umständen, mit Festungsstrafe bis zu sechs Monaten zu bestrafen.

§ 185.

VII. Mißbrauch der Dienstgewalt.

A. Der Vorgesetzten gegen Untergebene.

1. Zu Privatzwecken.

Wer seine Dienstgewalt gegen Untergebene zu Befehlen oder Forderungen, welche in keiner Beziehung zum Dienste stehen, oder zu Privatzwecken mißbraucht, von Untergebenen Geschenke fordert, ohne Vorwissen des gemeinschaftlichen Vorgesetzten von ihnen Geld borgt oder Geschenke annimmt, oder seine Untergebenen sonst durch sein Dienstansehen veranlaßt, Verbindlichkeiten gegen ihn einzugehen, die denselben nachtheilig sind, oder auf das gegenseitige Dienstverhältniß von nachtheiligem Einflusse sein können, ist mit Arrest oder, nach Umständen, mit Degradation bez. Dienstentlassung zu bestrafen.

§ 186.

2. Durch Veranlassung zu gesetzwidrigen Handlungen.

Vorgesetzte, welche durch Mißbrauch ihrer Dienstgewalt Untergebene veranlassen, eine gesetzwidrige Handlung zu verüben, sind mit der, nach Maßgabe von § 77 erhöhten Strafe des Urhebers der gesetzwidrigen Handlung und außerdem, nach Umständen, mit Degradation bez. Dienstentlassung zu belegen.

Bei Zumessung der Strafe gegen den Vorgesetzten ist darauf Rücksicht zu nehmen, ob derselbe den Untergebenen zu der strafbaren Handlung nur verleitet oder, ob er ihn durch einen Befehl dazu bestimmt hat.

§ 187.

3. Durch Anmaßung oder Ueberschreitung der Strafbefugnisse und gesetzwidrigen Einfluß auf die Rechtspflege.

Wer ihm nicht zustehende Strafbefugnisse sich anmaßt oder, wer vorsätzlich seine Strafbefugnisse überschreitet oder, wer einen gesetzwidrigen Einfluß auf die Rechtspflege ausübt, soll mit Arrest oder mit Festungsstrafe bis zu drei Jahren belegt, auch kann, bei erschwerenden Umständen, außerdem zugleich auf Dienstentlassung erkannt werden.

Digitized by Google

§ 188.

4. Durch vorschriftwidrige Behandlung.

Vorgesetzte, welche sich der vorschriftwidrigen Behandlung eines Untergebenen schuldig machen, sind, wenn dieselbe nicht in thätliche Mißhandlung ausgeartet ist, mit Arrest zu bestrafen.

§ 189.

Macht sich der Vorgesetzte einer solchen vorschriftwidrigen Behandlung gegen einen Offizier schuldig, so ist er das erste Mal mit Arrest oder, nach Bewandniß der Umstände, mit Festungsarrest bis zu drei Jahren zu bestrafen.

Im Rückfalle kann außer der Freiheitsstrafe zugleich auf Dienstentlassung erkannt werden.

§ 190.

Wenn Vorgesetzte der thätlichen Mißhandlung eines Untergebenen sich schuldig machen, so ist dieß gegen Offiziere mit Arrest von mindestens vierzehn Tagen oder mit Festungsarrest bis zu einem Jahre und, nach Befinden der Umstände, mit Dienstentlassung, gegen Vorgesetzte niederen Ranges aber mit mittlerem oder strengem Arrest und, nach Umständen, insbesondere im Rückfalle, mit Degradation oder Festungsstrafe bis zu einem Jahre zu ahnden.

§ 191.

Sind durch die Mißhandlung schwere Körperverletzungen zugefügt worden, oder haben dieselben den Tod des Gemißhandelten zur Folge gehabt, so ist die Strafe nach den in den allgemeinen Strafgesetzen wegen des Verbrechens der schweren Körperverletzung oder der Tödtung ertheilten Vorschriften zu bestimmen, auch, nach Befinden der Umstände, außer der verwirkten Freiheitsstrafe zugleich auf Dienstentlassung zu erkennen.

§ 192.

Diejenigen Handlungen, welche der Vorgesetzte begeht, um einen thätlichen Angriff des Untergebenen abzuwehren oder, um seinen Befehlen im Falle der äußersten Noth und dringendsten Gefahr Gehorsam zu verschaffen, sind nicht als Mißbrauch der Dienstgewalt anzusehen.

Dieß gilt insbesondere auch für den Fall, wenn ein Offizier in Ermangelung anderer Mittel, den durchaus nothwendigen Gehorsam zu erhalten, in der Lage sich befunden haben sollte, von der Befugniß, den thätlich sich ihm widersetzenden Untergebenen auf der Stelle zu tödten, Gebrauch machen zu müssen.

§ 193.

Bei Zumessung der Strafe für die in den §§ 185 bis 191 gedachten Verbrechen ist auf die Größe und auf die Folgen des zugefügten Unrechts, sowie auf den militärischen Rang des Gemißhandelten Rücksicht zu nehmen; auch ist es als ein erschwerender Umstand anzu-

Digitized by Google

ſehen, wenn die Mißhandlung gegen eine Perſon verübt worden iſt, welche ſich unverkennbar im Zuſtande der Trunkenheit befand.

§ 194.

5. Durch Beleidigung.

Beleidigungen der Vorgeſetzten gegen Untergebene, auch wenn ſie außer dem Dienſte verübt worden, ſind als Mißbrauch der Dienſtgewalt anzuſehen und nach Maßgabe der §§ 188 bis 191 zu beſtrafen.

§ 195.

B. Der Wachen.

Wachen (§ 135), welche in Ausübung des Dienſtes ſich eines Mißbrauchs ihrer Dienſtgewalt ſchuldig machen, ſind, und zwar auch dann, wenn der Mißbrauch gegen Perſonen vom Civilſtande verübt worden, ebenſo zu beſtrafen, wie Vorgeſetzte, die ein ſolches Verbrechen gegen Untergebene ſich zu Schulden kommen laſſen.

Machen ſie ſich eines Mißbrauchs der Dienſtgewalt gegen Perſonen ſchuldig, welche außer dieſem Dienſtverhältniſſe ihre Vorgeſetzten ſind, ſo iſt dieß bei Zumeſſung der Strafe als ein erſchwerender Umſtand oder, nach Befinden, als ein Grund zur Erhöhung der Strafe nach Maßgabe von § 77 zu betrachten.

§ 196.

VIII. **Militäriſche Verbrechen und Pflichtverletzungen aus Unbedachtſamkeit.**

Wer aus Unbedachtſamkeit eines militäriſchen Verbrechens oder einer Verletzung ſeiner Dienſtpflichten ſich ſchuldig macht, iſt, wenn in dieſem Geſetzbuche dafür keine beſondere Strafe angedroht iſt, mit Arreſt oder, nach Umſtänden, mit Feſtungsſtrafe bis zu ſechs Monaten zu belegen.

Iſt aber durch das Vergehen Nachtheil entſtanden, ſo kann nach Maßgabe der Größe deſſelben Feſtungsſtrafe bis zu zehn Jahren und ſelbſt Dienſtentlaſſung eintreten.

§ 197.

Wer durch unvorſichtige Handhabung der Waffen Jemanden körperlich verletzt oder tödtet, iſt mit der in den allgemeinen Strafgeſetzen für Körperverletzung oder Tödtung aus Unbedachtſamkeit vorgeſchriebenen, jedoch nach Maßgabe von § 77 zu erhöhenden Strafe zu belegen.

§ 198.

Vorgeſetzte, welche ſich in der dienſtmäßigen Beaufſichtigung ihrer Untergebenen oder in Ausübung ihrer Strafbefugniß nachläſſig bezeigen, ſind mit Arreſt und, wenn ſie nach mehrmaliger Beſtrafung ſich wiederum einer gleichen Fahrläſſigkeit ſchuldig machen, mit Feſtungsſtrafe bis zu ſechs Monaten, auch, nach Umſtänden, mit Dienſtentlaſſung zu beſtrafen.

gitized by Google

Zweiter Abſchnitt.

Von den nichtmilitäriſchen (gemeinen) Verbrechen der Perſonen des Soldatenſtandes.

§ 199.

Diejenigen Verbrechen der Perſonen des Soldatenſtandes, welche weder in dieſem Geſetzbuche, noch in anderen Militärgeſetzen oder Verordnungen als militäriſche Verbrechen aufgeführt werden, ſind, unter Berückſichtigung der im Titel I, Abſchnitt 2 bis 4 dieſes Geſetzbuchs enthaltenen Beſtimmungen, nach den Vorſchriften der allgemeinen Strafgeſetze zu beurtheilen, inſofern nicht in den Militärgeſetzen oder Verordnungen wegen Beſtrafung ſolcher Verbrechen beſondere Vorſchriften ertheilt worden ſind.

Dritter Abſchnitt.

Von den Verbrechen der Militärbeamten.

§ 200.

Wenn Militärbeamte zu einer Zeit, wo ſie bei kriegführenden Truppen ſtehen, ſich eines Amtsverbrechens ſchuldig machen und denſelben dadurch Gefahr oder Nachtheil bereiten, ſo ſind ſie mit nach Maßgabe von § 77 erhöhter Strafe zu belegen.

§ 201.

Wer ſich der Entweichung ſchuldig macht, während er ſeiner Militärverpflichtung in einem Beamtenverhältniſſe genügt, iſt, unter Berückſichtigung der Beſtimmungen der §§ 83 bis 85, als Deſerteur nach Vorſchrift der §§ 96 bis 108 zu beſtrafen und zugleich zur Entfernung aus dem Beamtenverhältniſſe zu verurtheilen.

Wenn man des Entwichenen nicht habhaft werden kann, ſo kommen die Vorſchriften der §§ 109 und 110 zur Anwendung.

§ 202.

Militärbeamte, welche den ihren Militär- oder ihren Amtsvorgeſetzten ſchuldigen Gehorſam verweigern, ſind nach den Beſtimmungen des § 127, mit Berückſichtigung der §§ 83 bis 85, zu beſtrafen.

Iſt die Verweigerung des Gehorſams mit Beleidigung des Vorgeſetzten durch Worte, Geberden oder Zeichen verbunden, ſo iſt dieß bei Zumeſſung der Strafe als ein Straferhöhungsgrund nach Maßgabe von § 77 anzuſehen; iſt die Beleidigung aber in Thätlichkeiten übergegangen, ſo iſt, außer der Freiheitsſtrafe, auf Amtsentſetzung zu erkennen.

War die Thätlichkeit unmittelbar durch eine geſetzwidrige Behandlung des Untergebenen herbeigeführt worden, ſo kann von der Strafe der Amtsentſetzung abgeſehen werden.

Digitized by Google

§ 203.

Machen Militärbeamte, während sie bei kriegführenden Truppen stehen, sich eines Verbrechens, welches in den §§ 146 bis 154 als Gewaltthätigkeit im Kriege bezeichnet ist, oder der Theilnahme an einem solchen Verbrechen schuldig, so ist die Strafe gegen sie nach den Bestimmungen der genannten Paragraphen abzumessen, und da, wo Versetzung in die zweite Classe des Soldatenstandes eintreten würde, auf Amtsentsetzung zu erkennen.

Urkundlich haben Se. Königliche Majestät dieses Militärstrafgesetzbuch eigenhändig vollzogen und das Königliche Siegel beidrucken lassen.

Dresden, den 4. November 1867.

Johann.

LS

Alfred von Fabrice.

A.

Classification

der zur Armee gehörenden Militärpersonen nach ihren Dienst- und Rangverhältnissen.

A. Personen des Soldatenstandes.

Zu den Personen des Soldatenstandes gehören:

I. die Offiziere:

1. des activen Dienststandes der Armee, Reserve und Landwehr,
2. die mit Pension zur Disposition gestellten und die mit Pension verabschiedeten Offiziere.

Die Offiziere zerfallen in vier Hauptclassen:

1. Generalität:
   a) General der Infanterie oder Cavallerie,
   b) Generalleutnant,
   c) Generalmajor.

Digitized by Google

2. Stabsoffiziere:
   a) Oberſt,
   b) Oberſtleutnant,
   c) Major.
3. Hauptleute und Rittmeiſter.
4. Subalternoffiziere:
   a) Oberleutnants,
   b) Leutnants.

II. Die Unteroffiziere.

Dieſelben ſind

1. ſolche, die das Portepee tragen:
   a) Wirthſchaftsſecretäre, Roßärzte;
   b) Feldwebel, Wachmeiſter, Guidenwachmeiſter, Oberfeuerwerker;
   c) Portepeefähnriche, Stabshautboiſten, Stabstrompeter, Stabshorniſten;
2. ſolche, die das Portepee nicht tragen:
   a) Feuerwerker, Sergeanten, Unterwachmeiſter, Profoſe, Stabs-, Diviſions-, Brigade-, Regiments-, Bataillons-, Wirthſchaftsfouriere, Gerichtsſchreiber, Sanitätsfourier, Abtheilungs- und Compagnie- ꝛc. Fouriere, Guiden, Mühlenwerkmeiſter, Backmeiſter, Abtheilungsſchreiber bei der Magazinverwaltung;
   b) Unteroffiziere, Regiments- und Bataillonstamboure, Trompeter, Hautboiſten, Waldhorniſten, Oberſignaliſten;
   c) Curſchmiede, Büchſenmacher, Sattler, Oberbäcker.

III. Die Gemeinen.

a) Gefreite, Oberkanoniere, Oberpionniere, Oberpontoniere, Obertamboure, Beſchlagſchmiede;

b) Spielleute, ſoweit ſie nicht zu den Unteroffizieren oder unter III a gehören, Zimmerleute, Soldaten (Gemeine), Sanitätsſoldaten, Militär-Müller und Bäcker, Militärhandwerker, welche gleich den Soldaten Sold bekommen und nicht zu den Unteroffizieren gehören.

B. Militärbeamte.

Von den für das Bedürfniß der Armee oder zu militäriſchen Zwecken angeſtellten Perſonen gehören als Militärbeamte Folgende zu den Militärperſonen:

I. Mit einem bestimmten Militärrange.

a) Obere Militärbeamte:

mit Generalmajorsrang: der Generalauditeur,
mit Oberstenrang: der Generalstabsarzt,
mit Majorsrang: der Rath beim Generalauditoriat (Kriegsgerichtsrath, Oberauditeur),
der Corpsauditeur,
die dem Range nach dienstälteren Oberstabsärzte;
mit Hauptmannsrang: die Auditeure erster Classe,
die dem Range nach jüngeren Oberstabsärzte,
die dem Range nach älteren Stabsärzte,
der Kriegscommissar;
mit Oberleutnantsrang: die Auditeure zweiter Classe,
die dem Range nach jüngeren Stabsärzte,
der Militär-Oberapotheker (jetzt für seine Person Hauptmannsrang),
der Feldproviantcommissar;
mit Leutnantsrang: die charakterisirten Auditeure (dritter Classe),
die Assistenzärzte,
der Oberroßarzt,
der Proviantverwalter,
der Hospital-Inspector,
der Commandantschafts- (Gouvernements-) Secretär zu Dresden,
der Pulvermühlen-Inspector,
der Feuerwerksmeister,
der Pulvermagazin-Inspector.

b) Untere Militärbeamte:

mit Portepee-Unteroffiziersrang: der Cassirer und Rechnungsführer bei der Militär-Vorraths-anstalt,
der Secretär und die Gouverneure } des Cadettencorps,
der Cassirer bei der Militär-Baudirection,
die Casernen-Rechnungsführer,
die Artillerie-Zeugdiener,
die Commissariats-Zeugdiener,
der Pulvermacher,
der Bibliothekar des Artilleriecorps,

mit Portepee-Unteroffiziersrang: der Secretär bei der Militär-Vorrathsanstalt,
der Generalstabs-Secretär,
der Secretär beim Armeecorps-Stabe,
der Militärarresthaus-Inspector,
die Magazinassistenten, dafern sie nicht Offiziere sind,
der Assistent bei der Militär-Baudirection,
die noch vorhandenen Unterärzte erster Classe, Apothekerprovisoren (Feldapotheker),
der Commandantschafts- (Gouvernements-) Wachmeister,
der Commandantschafts- (Gouvernements-) Canzlist,
der Commandantschafts-Wachmeister, der Commandantschafts-Fourier } der Festung Königstein,
der Proviantmagazin-Aufseher,
die Canzlisten, der Fourier } bei der Militär-Vorrathsanstalt,
die Casernenfouriere,
der Hospitalaufseher,
die Oberaufseher bei der Militär-Vorrathsanstalt und dem Feld-Equipirungsdepot,
die Casernenmagazin-Aufseher,
die Casernenunteroffiziere (die jetzt angestellten, die später anzustellenden mit Sergeantenrang);

mit Sergeantenrang: die noch vorhandenen Unterärzte zweiter Classe,
der Oberkrankenwärter beim Garnisonhospital Dresden,
die Aufseher in der Militär-Strafanstalt,
die Zeugschreiber,
die Hülfsschreiber bei der Militär-Vorrathsanstalt,
die Maurer- und Zimmerpoliere beim Bauamte;

mit Unteroffiziersrang: die Unteraufseher beim Hauptzeughause,
die Aufseher bei der Militär-Vorrathsanstalt,
der Bohrwerksmüller,
der Festungs-Brunnenmeister,
der Aufwärter beim topographischen Büreau,
die Zeugaufseher beim Bauamte;

mit Gefreitenrang: der Apothekenstößer,
der Bohrwerksgehülfe,
die Pulverarbeiter;

Digitized by Google

II. Ohne bestimmten Militärrang.

a) Obere Militärbeamte:

der Feldprobst;
die Feldprediger (protestantische und katholische),
die Feld-Intendantur- und Cassenbeamten:
Secretäre, Buchhalter, Feld-Kriegscassirer, Calculatoren, Registratoren;
die Festungsbeamten:
Garnisonprediger, Garnisoncantor, Bauschreiber,
die Feldpostbeamten bis einschließlich der Secretäre,
die oberen Feldtelegraphen-Beamten.

b) Untere Militärbeamte:

Alle bei den mobilen Truppen, oder in anderer Art angestellten Personen für die Dauer dieser Anstellung, soweit sie nicht unter B. II a angeführt sind.
Die unter dem Festungscommando resp. Festungsingenieur stehenden Unterbeamten, als:
Thorwärter, Magazinmesser, Schlagzieher, Polizeidiener, Bote.
Die unter dem Hauptzeughaus-Director stehenden Unterbeamten, sowie die vertragsmäßig angenommenen Handwerker, welche nicht gleich den Soldaten Sold beziehen.

Digitized by Google

Inhalts-Ueberſicht
vom Militär-Strafgeſetzbuche.

Einleitung . . . . . § 1—9.

Erſter Titel.
Von der Beſtrafung im Allgemeinen.

Erſter Abſchnitt.
Von den militäriſchen Strafen gegen Perſonen des Soldatenſtandes.

I. Todesſtrafe durch Erſchießen . . . . . § 1.
II. Baugefangenſchaft . . . . . „ 2—4.
III. Feſtungsſtrafe . . . . . „ 5—10.
IV. Feſtungsarreſt . . . . . „ 11—15.
V. Arreſtſtrafen . . . . . „ 16.
A. Strenger Arreſt . . . . . „ 17—19.
B. Mittler Arreſt . . . . . „ 20, 21.
C. Gelinder Arreſt . . . . . „ 22, 23.
D. Stubenarreſt . . . . . „ 24—28.
E. Allgemeine Beſtimmungen. . . . . „ 29—33.
VI. Ehrenſtrafen:
A. Verluſt der Orden . . . . . „ 34.
B. Verluſt der Ehrenzeichen . . . . . „ 35, 36.
VII. Verſetzung in die zweite Claſſe des Soldatenſtandes . . . . . „ 37—39.
VIII. Degradation . . . . . „ 40, 41.
IX. Ausſtoßung aus dem Soldatenſtande . . . . . „ 42, 43.
X. Caſſation, Entfernung aus dem Offizierſtande und Dienſtentlaſſung:
1. Caſſation . . . . . „ 44.
2. Entfernung aus dem Offizierſtande . . . . . „ 45, 46.
3. Dienſtentlaſſung . . . . . „ 47, 48.
XI. Verluſt der Dienſttitel und Penſionen . . . . . „ 49—52.

Zweiter Abſchnitt.
Von den gemeinen (bürgerlichen) Strafen gegen Perſonen des Soldatenſtandes.

I. Todesſtrafe . . . . . § 53.
II. Zuchthausſtrafe . . . . . „ 54.

III. Arbeitshausstrafe . . . . . § 55, 56.
IV. Gefängnißstrafe . . . . . » 57.
Allgemeine Bestimmungen . . . . . » 58.
V. Geldstrafe . . . . . » 59.
VI. Dienstentsetzung . . . . . » 60, 61.

Dritter Abschnitt.
Von dem Verhältnisse der Strafen zu einander.

I. Verhältniß der militärischen Strafen zu einander . . . . . § 62.
A. der Freiheitsstrafen . . . . . » 63.
B. der Degradation zur Freiheitsstrafe . . . . . » 64.
II. Verhältniß der militärischen zu den gemeinen (bürgerlichen) Strafen:
A. der Freiheitsstrafen . . . . . » 65.
B. der Geldstrafe zur Freiheitsstrafe . . . . . » 66.
III. Allgemeine Bestimmung . . . . . » 67.

Vierter Abschnitt.
Besondere Bestimmungen über Beurtheilung der Strafbarkeit.

I. Theilnahme der Vorgesetzten an Verbrechen Untergebener im Complotte . . . . . § 68.
II. Unzulässiger Strafausschließungsgrund . . . . . » 69.
III. Ausschließung der Strafbarkeit . . . . . » 70.
IV. Unzulässiger Strafaufhebungs- oder Milderungsgrund . . . . . » 71.
V. Verjährung . . . . . » 72, 73.
VI. Zumessung der Strafe . . . . . » 74—76.
VII. Erhöhung der Strafe . . . . . » 77.
A. gegen Schildwachen, einzelne Posten ꝛc. . . . . » 78.
B. bei'm Zusammentreffen mehrerer Verbrechen . . . . . » 79.
C. bei'm Rückfalle . . . . . » 80.
D. Besondere Bestimmung . . . . . » 81.

Fünfter Abschnitt.
Von der Bestrafung der Militär-Beamten. § 82—85.

Zweiter Titel.
Von den einzelnen Verbrechen und deren Bestrafung.

Erster Abschnitt.
Von den militärischen Verbrechen der Personen des Soldatenstandes.

I. Verbrechen gegen die militärische Treue.
A. Verrath.
1. Hochverrath, Majestätsverbrechen, Staats- (Landes-) Verrath im Frieden . . § 86.
2. Kriegsverrath . . . . . » 87—89.
B. Desertion.
1. Begriff . . . . . » 90.

Digitized by Google

2. Vermuthung für die Desertion:
a) gegen Personen des Dienststandes . . . . . § 91—93.
b) gegen die auf unbestimmte Zeit Beurlaubten und gegen Reservisten . . § 94.
c) gegen Mannschaften der Landwehr . . . . . § 95.
3. Strafe gegen wieder eingebrachte Deserteure:
a) in Friedenszeiten . . . . . § 96—99.
b) in Kriegszeiten . . . . . § 100, 101.
c) im Complotte . . . . . § 102, 103.
d) Allgemeine Bestimmungen . . . . . § 104—108.
4. Strafe gegen abwesende Deserteure . . . . . § 109, 110.
5. Nicht-Anzeige eines Desertionsvorhabens . . . . . § 111.
6. Verleitung zur Desertion und Hülfsleistung . . . . . § 112.
C. Verstümmelung . . . . . § 113, 114.
D. Simulation . . . . . § 115.
II. Verletzung der Dienstpflichten aus Furcht vor persönlicher Gefahr . . . . . § 116—121.
III. Verbrechen gegen die Subordination:
A. Vorschriftswidriges Anbringen von Gesuchen und Beschwerden . . . . . § 122.
B. Achtungswidriges Betragen
1. außer Dienst . . . . . § 123.
2. im Dienste . . . . . § 124.
C. Ungehorsam gegen Dienstbefehle . . . . . § 125, 126.
D. Ausdrückliche Verweigerung des Gehorsams und Widersetzlichkeit . . . . . § 127, 128.
E. Thätliche Widersetzung und versuchter Angriff mit der Waffe . . . . . § 129, 130.
F. Beleidigungen der Untergebenen gegen Vorgesetzte . . . . . § 131, 132.
G. Duelle aus dienstlicher Veranlassung . . . . . § 133, 134.
H. Beleidigung, Ungehorsam und Widersetzung gegen Wachen . . . . . § 135.
I. Aufwiegelung . . . . . § 136, 137.
K. Meuterei . . . . . § 138—140.
L. Militärischer Aufruhr . . . . . § 141—145.
IV. Mißbrauch der militärischen Gewalt im Kriege:
A. an Personen . . . . . § 146.
B. an Sachen
1. Unerlaubte Beute . . . . . § 147, 148.
2. Plünderung . . . . . § 149, 150.
3. Muthwillige oder boshafte Zerstörung ꝛc. fremden Eigenthums . . . . . § 151.
4. Erpressung:
a) durch Kriegsschatzungen oder Zwangslieferungen . . . . . § 152.
b) durch Marodiren . . . . . § 153.
C. Theilnahme an den durch Gewaltthätigkeiten im Kriege erlangten Vortheilen . . § 154.
D. Verfügung über die durch Gewaltthätigkeit im Kriege erlangten Sachen . . . § 155.
V. Verletzung der Dienstpflichten bei Ausrichtung besonderer Dienstleistungen und Uebertretung der Vorschriften in Bezug auf die Verwahrung, Behandlung und Verwaltung dienstlich anvertrauter Gegenstände und sonst auf Achtung fremder Eigenthumsrechte:
A. durch Beschädigung, Verwahrlosung oder Entäußerung dienstlich anvertrauter Gegenstände . . . . . § 156, 157.
B. Unterschlagung . . . . . § 158, 159.
C. Diebstahl ꝛc. . . . . § 160—162.
D. Unrichtige Dienstatteste, Meldungen, Rapporte . . . . . § 163.
E. Annahme von Geschenken und Bestechung . . . . . § 164.
F. Pflichtverletzung bei Wachen, Commandos und auf Märschen . . . . . § 165—168.

Digitized by Google

G. Pflichtverletzungen in Bezug auf Verhaftungen . . . . . § 169.
H. Pflichtverletzungen bei Wahrnehmung administrativer und richterlicher Geschäfte . „ 170.
VI. Vergehungen gegen die militärische Zucht und Ordnung:
A. Unerlaubte Entfernung und unerlaubtes Außenbleiben . . . . . „ 171—173.
B. Trunkenheit
1. außer Dienst . . . . . „ 174.
2. im Dienste . . . . . „ 175.
C. Hazardspiel . . . . . „ 176, 177.
D. Schuldenmachen ohne Genehmigung . . . . . „ 178.
E. Verehelichung ohne Genehmigung . . . . . „ 179, 180.
F. Ehrverletzungen:
1. der Offiziere unter einander . . . . . „ 181.
2. der Unteroffiziere und Gemeinen unter einander . . . . . „ 182, 183.
G. Militärpolizeiliche Excesse . . . . . „ 184.
VII. Mißbrauch der Dienstgewalt:
A. der Vorgesetzten gegen Untergebene,
1. zu Privatzwecken . . . . . „ 185.
2. durch Veranlassung zu gesetzwidrigen Handlungen . . . . . „ 186.
3. durch Anmaßung oder Ueberschreitung der Strafbefugnisse und gesetzwidrigen Einfluß auf die Rechtspflege . . . . . „ 187.
4. durch vorschriftwidrige Behandlung . . . . . „ 188—193.
5. durch Beleidigung . . . . . „ 194.
B. der Wachen . . . . . „ 195.
VIII. Militärische Verbrechen und Pflichtverletzungen aus Unbedachtsamkeit . . . . . „ 196—198.

Zweiter Abschnitt.

Von den nichtmilitärischen (gemeinen) Verbrechen der Personen des Soldatenstandes.

§ 199.

Dritter Abschnitt.

Von den Verbrechen der Militär-Beamten.

§ 200—208.

Digitized by Google

II.
Militär-Strafgerichtsordnung.

Erster Titel.
Von den Militärgerichten.

Erster Abschnitt.
Von dem Gerichtsstande.

§ 1.

I. Der Militärpersonen überhaupt.

Der Militärgerichtsbarkeit sind unterworfen:

1. sämmtliche zum Soldatenstande gehörende, sowie
2. die in dem, dem Militärstrafgesetzbuche unter Lit. A beigefügten Verzeichnisse als Militärbeamte aufgeführten Personen,
3. alle zur Disposition gestellte und alle mit Pension verabschiedete Offiziere,
4. die Militärlehrer und die Zöglinge des Cadettencorps.

§ 2.

Die Militärgerichtsbarkeit umfaßt die Straffachen, mit Einschluß der Injurien, soweit letztere der gerichtlichen Bestrafung unterliegen.

§ 3.

Den Civilbehörden bleibt die Untersuchung und Entscheidung der Zuwiderhandlungen gegen Finanz- und Polizeigesetze und gegen das Gesetz, die Forst-, Feld-, Garten-, Wild- und Fisch-Diebstähle, sowie einige damit zusammenhängende Vergehen betreffend, vom 11. August 1855 (S. 298 fg. des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1855), in dem Falle überlassen, wenn das Vergehen im Gesetze nur mit Geldbuße oder mit Confiscation bedroht ist.

Ist dagegen im Gesetze ein derartiges Vergehen nur oder alternativ mit Freiheitsstrafe bedroht, oder trifft damit ein anderes Verbrechen zusammen, so steht die Untersuchung und Entscheidung ausschließlich den Militärgerichten zu.

Digitized by Google

§ 4.

II. Insbesondere:

1. Der zum Dienststande gehörenden Personen des Soldatenstandes, der Militärbeamten, ingleichen der inactiven und pensionirten Offiziere.

Durch Beurlaubung auf bestimmte Zeit oder durch einstweilige Beschäftigung im Civil-Staats- oder im Gemeinde-Dienste wird der Militärgerichtsstand der im § 1 gedachten Personen nicht geändert.

Betrifft jedoch die Anschuldigung lediglich ein Amtsverbrechen oder Vergehen im Civil-Staats- oder Gemeinde-Dienste, und gehört der Angeschuldigte nicht dem Offiziersstande an, so steht es den Militärgerichten frei, die Untersuchung und Bestrafung den Civilbehörden zu überlassen, welchen letzteren in jedem Falle das Disciplinarverfahren wegen kleiner Dienstvergehen verbleibt.

Die Vollstreckung der Strafen erfolgt aber durch die Militärgerichte, welche sie geeignetenfalls zuvor in militärische Strafen umzuwandeln haben.

§ 5.

Der Militärgerichtsstand beginnt für die Personen des Soldatenstandes:

1. wenn sie zur Ergänzung des Heeres aus der militärpflichtigen Mannschaft ausgehoben werden, mit dem Tage, wo ihre Verpflegung durch die Militärverwaltung beginnt,
2. wenn sie freiwillig, sei es zur Ablösung ihrer gesetzlichen Militärpflicht oder zum dauernden Dienste, eintreten, mit dem Tage ihrer Einstellung in den Truppentheil.

Für Militärbeamte beginnt derselbe mit ihrer definitiven Anstellung oder vertragsmäßigen Annahme.

§ 6.

2. Der zum Beurlaubtenstande gehörenden Personen des Soldatenstandes.

Alle zum Beurlaubtenstande gehörende Personen des Soldatenstandes sind während der Beurlaubung in Strafsachen den Civilgerichten unterworfen. Von diesen Strafsachen gehören jedoch vor die Militärgerichte:

1. Ungehorsam und Widersetzung gegen die den Beurlaubten von ihren Vorgesetzten in Gemäßheit der Dienstordnung ertheilten Befehle;
2. Desertion;
3. wenn Beurlaubte in der Militäruniform
   a) bei dem Zusammentreffen mit höheren, gleichfalls in Uniform befindlichen, oder mit den in Ausübung des Dienstes begriffenen Personen des Soldatenstandes sich eines Verbrechens schuldig machen, wodurch die Achtung gegen diese verletzt wird,

ed by Google

b) an einem von Perſonen des Soldatenſtandes verübten militäriſchen Verbrechen Theil nehmen, oder

c) ſich eines Mißbrauchs militärdienſtlicher Autorität ſchuldig machen;

4. Inſubordination bei Anbringung von Geſuchen und Beſchwerden in militäriſchen Dienſtangelegenheiten;

5. Herausforderungen und Zweikämpfe beurlaubter Landwehr-Offiziere und der mit Vorbehalt der Dienſtverpflichtung aus dem ſtehenden Heere ausgeſchiedenen Offiziere.

Trifft ein Verbrechen der unter 1—5 bezeichneten Art mit einem gemeinen Verbrechen zuſammen, ſo iſt der Militärgerichtsſtand auch wegen des letzteren begründet.

§ 7.

Wenn die zum Beurlaubtenſtande gehörenden Perſonen des Soldatenſtandes zu dienſtlichen Zwecken einberufen werden, ſo haben ſie während dieſer Einberufung den Militärgerichtsſtand.

Derſelbe beginnt:

1. wenn die Einberufung zum Kriege oder wegen außerordentlicher Zuſammenziehung der Reſerve oder Landwehr erfolgt, mit dem Empfange der Einberufungsordre;

2. wenn die Einberufung zu den größeren Uebungen ſtattfindet, mit dem Anfange des in der Einberufungsordre bezeichneten Geſtellungstages.

In beiden Fällen hört dieſer Gerichtsſtand mit Ablauf des Tages der Wiederentlaſſung auf.

Erfolgt dagegen

3. die Einberufung zu den kleineren Uebungen oder zu anderen dienſtlichen Zwecken, ſo findet der Militärgerichtsſtand nur für die Dauer der Anweſenheit des Beurlaubten im dienſtlichen Verhältniſſe ſtatt.

§ 8.

Die Militärgerichte dürfen jedoch in den Fällen des § 7 unter 2 und 3 das Verfahren den Civilgerichten überlaſſen und den Angeſchuldigten dazu ausliefern, wenn ein gemeines Verbrechen vorliegt und damit kein militäriſches Verbrechen zuſammentrifft.

§ 9.

III. Gerichtsſtand der Perſonen des Soldatenſtandes wegen Verbrechen, welche

A. Vor dem Eintritte in den Dienſtſtand begangen ſind.

Kommen Verbrechen, welche Perſonen des Soldatenſtandes vor dem Eintritte in den Dienſtſtand verübt haben, erſt nach deren Eintritte zur Anzeige, ſo ſteht die Unterſuchung dem Militärgerichte nur dann zu, wenn die zu erwartende Strafe eine achtwöchige Gefängnißſtrafe vorausſetzlich nicht überſteigt.

Digitized by Google

Iſt eine längere Freiheitsſtrafe zu erwarten, ſo muß der Angeſchuldigte entlaſſen und die Unterſuchung dem zuſtändigen Civilgerichte überwieſen werden.

§ 10.

Dieſes Verfahren (§ 9) findet auch ſtatt, wenn die Unterſuchung bei dem Civilgerichte eingeleitet und das Erkenntniß erſter Inſtanz dem Angeſchuldigten vor dem Eintritte in den Dienſtſtand noch nicht publicirt iſt.

§ 11.

War das Erkenntniß erſter Inſtanz dem Angeſchuldigen vor dem Eintritte in den Dienſtſtand bereits eröffnet, ſo verbleibt die fernere Verhandlung und die Entſcheidung in zweiter Inſtanz dem Civilgerichte, von welchem das Urtheil, ſobald es rechtskräftig geworden, dem Militärgerichte zuzufertigen iſt.

§ 12.

Ueberſteigt die von dem Civilgerichte rechtskräftig erkannte Freiheitsſtrafe nicht eine Gefängnißſtrafe von Acht Wochen, ſo iſt dieſelbe von dem Militärgerichte in eine entſprechende Militärſtrafe umzuwandeln und zur Vollſtreckung zu bringen; entgegengeſetztenfalls iſt der Angeſchuldigte zur Entſchließung der Aushebungsbehörde, ob derſelbe bei der nach erfolgter Strafverbüßung eintretenden Recrutirung wieder einzuſtellen iſt, zu entlaſſen und an das Civilgericht zur Strafvollſtreckung abzugeben.

§ 13.

Gegen Perſonen des Beurlaubtenſtandes, welche zum Kriege, zu einer außerordentlichen Zuſammenziehung der Truppen, oder zur größeren Uebung (§ 7 Nr. 1 und 2) einberufen werden, müſſen die bei den Civilgerichten einzuleitenden oder bereits eingeleiteten Unterſuchungen, ſowie die Strafvollſtreckung für die Dauer dieſer militäriſchen Dienſtleiſtung des Einberufenen in den Fällen ſuspendirt bleiben, wo nicht die Verhaftung entweder bereits erfolgt iſt, oder bei der Unterſuchung geſetzlich eintreten muß.

§ 14.

B. Vor dem Uebertritte in den Beurlaubtenſtand begangen ſind.

Die Fortſtellung einer Unterſuchung, welche beim Eintritte des Termins der Entlaſſung aus dem Dienſtſtande noch ſchwebt, kann, wenn dieſelbe ein gemeines Verbrechen zum Gegenſtande hat und kein gerichtlich zu beſtrafendes militäriſches Verbrechen damit zuſammentrifft, inſofern der Angeſchuldigte nicht verhaftet iſt, dem Civilgerichte überlaſſen werden.

§ 15.

Kommt ein während des Dienſtſtandes begangenes Verbrechen erſt nach dem Uebertritte des Angeſchuldigten in den Beurlaubtenſtand zur Anzeige, ſo ſteht deſſen Unterſuchung und

Digitized by Google

Bestrafung den Civilgerichten nur dann zu, wenn das Verbrechen zu den gemeinen gehört und mit keinem gerichtlich zu bestrafenden militärischen Verbrechen zusammentrifft.

§ 16.

IV. Gänzliches Aufhören des Militärgerichtsstandes.

Der Militärgerichtsstand hört auf

1. bei Offizieren:
   a) durch Verabschiedung ohne Pension mit der Beschränkung, daß diejenigen ohne Pension verabschiedeten Offiziere, denen die Erlaubniß ertheilt worden ist, Militäruniform zu tragen, bei Herausforderungen und Zweikämpfen den Militärgerichtsstand behalten,
   b) durch Cassation, Entfernung aus dem Offizierstande und Dienstentlassung;
2. bei Unteroffizieren und Gemeinen: mit dem Ausscheiden aus den Militärverhältnissen durch Verabschiedung, Entlassung oder Ausstoßung aus dem Soldatenstande;
3. bei Militärbeamten: durch Verabschiedung, Entlassung, Cassation und Amtsentsetzung;
4. wenn Militärpersonen im Civil-, Staats- oder Gemeindedienste definitiv angestellt werden.

§ 17.

Kommt ein von einer Militärperson begangenes militärisches oder gemeines Verbrechen erst nach dem gänzlichen Ausscheiden aus den Militärverhältnissen zur Anzeige, so gehört die Sache ausschließlich vor die Civilgerichte.

Wegen Fortsetzung einer vor diesem Ausscheiden bei den Militärgerichten begonnenen Untersuchung kommen die Bestimmungen von § 14 zur Anwendung.

§ 18.

V. Außerordentlicher Militärgerichtsstand in Kriegszeiten.

In Kriegszeiten haben außer den im § 1 bezeichneten Personen den Militärgerichtsstand:

1. alle Personen, welche den kriegführenden Truppen zugetheilt sind, oder zu deren Gefolge gehören,
2. die zu den kriegführenden Truppen zugelassenen fremden Offiziere und deren Gefolge,
3. die Kriegsgefangenen,
4. alle Diejenigen, welche auf dem Kriegsschauplatze den Truppen durch eine verrätherische Handlung Gefahr oder Nachtheil bereiten.

In dem unter 4 angegebenen Falle tritt dieser außerordentliche Gerichtsstand nur von dem Zeitpunkte ein, wo der König, oder in dessen Namen der Feldherr, solches verordnet und öffentlich bekannt macht.

Digitized by Google

Zweiter Abschnitt.

Von der Gerichtsbarkeit.

§ 19.

I. Höhere und niedere Gerichtsbarkeit.

Die Militärgerichtsbarkeit ist entweder die höhere oder die niedere.

§ 20.

Vor die höhere Gerichtsbarkeit gehören alle Straffälle

1. der Offiziere und der oberen Militärbeamten;
2. der Portepee-Unteroffiziere, wenn eine härtere Strafe als Arrest im Gesetze angedroht ist;
3. der Unteroffiziere ohne Portepee und der Gemeinen, wenn im Gesetze eine härtere Strafe angedroht ist, als Arrest, Degradation und Versetzung in die zweite Classe des Soldatenstandes;
4. der unteren Militärbeamten, wenn im Gesetze eine härtere Strafe angedroht ist, als Gefängniß oder Arrest.

§ 21.

Der niederen Militärgerichtsbarkeit verbleiben alle Straffälle, welche nicht vor die höhere gehören.

§ 22.

II. Verwaltung der Gerichtsbarkeit.

Die Militärgerichtsbarkeit wird verwaltet:

1. durch das Generalauditoriat,
2. durch das Corps-, die Divisions-, Regiments- und Bataillonsgerichte,
3. durch die Garnisongerichte.

§ 23.

Das Corpsgericht besteht:

aus dem commandirenden General des Armeecorps als Gerichtsherrn und dem Corps-Auditeur;

die Divisionsgerichte:

aus dem Commandanten der Division als Gerichtsherrn und den Divisionsauditeuren;

die Regiments- beziehendlich Bataillonsgerichte:

aus dem Commandanten des Regiments, oder eines selbstständigen, d. h. einem Regimentsverbande nicht angehörigen Bataillons als Gerichtsherrn und dem untersuchungsführenden Offizier;

Digitized by Google

die Garnisongerichte:

aus dem Gouverneur (Stadtcommandanten) der Residenz Dresden oder dem Festungscommandanten zu Königstein (für jetzt dem Untercommandanten) als Gerichtsherrn und einem Auditeur.

Inwiefern die Ausübung der gerichtsherrlichen Befugnisse der Divisionscommandanten den Brigadecommandanten zeitweilig zu übertragen ist, bleibt der Entschließung des Königs vorbehalten.

§ 24

Für jeden Untersuchungsfall ist das Untersuchungs- und das Spruchgericht besonders zu bestellen.

§ 25.

In Kriegszeiten bleiben

1. die nöthigen Modificationen bei Organisation und Verwaltung der Militärgerichte, sowie
2. die dem Oberbefehlshaber und dem Commandanten der Festung zu ertheilenden Instructionen

der Bestimmung des Königs vorbehalten.

§ 26.

III. Competenz.

Die Gerichtsbarkeit der Corps-, Divisions-, Regiments- und Bataillonsgerichte erstreckt sich auf alle Personen und Straffälle, rücksichtlich deren die Gerichtsbarkeit dem Gouvernements- oder Festungsgerichte nicht ausschließlich beigelegt ist.

§ 27.

1. Der Regimentsgerichte.

Die Gerichtsbarkeit der Regiments- und Bataillonsgerichte ist auf die niedere beschränkt und erstreckt sich auf alle zum Bestande des Regiments beziehendlich Bataillons gehörige Unteroffiziere, Gemeine und Militärunterbeamten.

Der Regiments- ꝛc. Commandant ist jedoch befugt, in Fällen, die zur höheren Gerichtsbarkeit gehören, wenn weder das zuständige oder ein anderes mit höherer Gerichtsbarkeit versehenes Militärgericht, noch ein Civilgericht am Orte ist, Verhandlungen, die zur Feststellung des Thatbestandes dienen und keinen Aufschub leiden, durch den untersuchungsführenden Offizier unter Zuziehung eines zweiten Offiziers aufnehmen zu lassen. Die aufgenommenen Verhandlungen müssen aber unverzüglich an das zuständige Militärgericht abgegeben werden.

Digitized by Google

§ 28.

2. Der Diviſionsgerichte.

Die Diviſionsgerichte haben

1. die höhere Gerichtsbarkeit über alle zum Diviſionsverbande gehörige Militärperſonen,
2. die niedere Gerichtsbarkeit über alle zum Dienſtbereiche des Diviſionscommandanten gehörende Unteroffiziere, Gemeine und Militärunterbeamte, die keinem Regimentsgerichte der Diviſion unterworfen ſind.

§ 29.

3. Des Corpsgerichts.

Das Corpsgericht hat

1. die höhere Gerichtsbarkeit über alle unter den Befehlen des Corps-Commandanten ſtehende Militärperſonen, welche nicht der Gerichtsbarkeit der Diviſionsgerichte unterworfen ſind;
2. die niedere Gerichtsbarkeit über alle zu keinem Diviſionsverbande gehörende Unteroffiziere, Gemeine und Militärunterbeamte, welche nicht der Gerichtsbarkeit eines Regiments- oder Bataillonsgerichts unterworfen ſind.

§ 30.

4. Der Garniſongerichte.

Vor das Gouvernements- und beziehendlich Feſtungsgericht gehören ausſchließlich alle Vergehungen, die als Exceſſe gegen die öffentliche Ruhe und Sicherheit am Orte zu betrachten, oder die gegen beſondere, in Beziehung auf die Feſtungswerke und Vertheidigungsmittel ergangene Anordnungen, oder die im Wacht- oder Garniſondienſte verübt ſind.

§ 31.

Die im § 30 bezeichneten Gerichte haben außerdem ſowohl die höhere als die niedere Gerichtsbarkeit:

1. über alle Militärperſonen, die zum Etat des Gouvernements oder der Commandantur gehören,
2. über die Feſtungsarreſtaten des Militärſtandes, die Militärſträflinge und die Arbeiterabtheilungen,
3. über diejenigen Militärperſonen, deren eigene mit Gerichtsbarkeit verſehene Befehlshaber nicht zur Beſatzung gehören, ſowie über die am Orte befindlichen Militärperſonen, deren Befehlshaber nicht mit Gerichtsbarkeit verſehen ſind.

§ 32.

5. Allgemeine Beſtimmungen.

Treffen mehrere Verbrechen zuſammen, von denen das eine zur höheren, das andere zur

Digitized by Google

niederen Gerichtsbarkeit gehört, ſo gebührt die Cognition über alle Verbrechen dem Militärgerichte, welchem die höhere Gerichtsbarkeit zuſteht.

§ 33.

Bei dem Zuſammentreffen mehrerer zur niederen Gerichtsbarkeit gehöriger Verbrechen iſt, wenn die Strafen zuſammengenommen die Grenzen dieſer Gerichtsbarkeit überſteigen, die Sache an das mit der höheren Gerichtsbarkeit verſehene Gericht abzugeben.

§ 34.

Wenn Militärperſonen, welche nicht ſämmtlich der Gerichtsbarkeit eines und deſſelben Militärgerichts unterworfen ſind, gemeinſchaftlich ein Verbrechen verübt haben, ſo ſteht die Gerichtsbarkeit dem Militärgerichte zu, deſſen Gerichtsherr, dem Range nach, der nächſte Befehlshaber aller Angeſchuldigten iſt.

Werden verſchiedene Verbrechen verübt, welche mit einander im Zuſammenhange ſtehen, ſo findet daſſelbe Verfahren ſtatt, wie bei gemeinſchaftlich verübten Verbrechen.

§ 35.

In Dresden tritt in dem Falle von § 34 die Competenz des Gouvernementsgerichts ein, wenn der gemeinſchaftliche höhere Vorgeſetzte nicht zur Garniſon Dresden gehört.

§ 36.

In Straffällen, welche vor die höhere Gerichtsbarkeit gehören, iſt die Sache auch bei eintretendem Garniſonwechſel oder bei Veränderung der dienſtlichen Stellung des Angeſchuldigten von demjenigen Militärgerichte zu beendigen, bei welchem die Einleitung der förmlichen Unterſuchung ſtattgefunden hat.

§ 37.

Der commandirende General iſt befugt, aus dienſtlicher Rückſicht den Militärgerichten des Corpsverbandes in Straffällen, die vor das Corpsgericht gehören, die Unterſuchung und Aburtheilung zu übertragen, wenn beſondere Umſtände ſolches erfordern.

§ 38.

Werden bei Truppentheilen, welche ihre Garniſon an einem Orte haben, wo ſich kein Militärgericht befindet, Verbrechen verübt, die ſchleunige Maßregeln erfordern, ſo iſt der Garniſoncommandant befugt, das Civilgericht des Ortes zu requiriren, alle Ausmittelungen vorzunehmen, die am Orte ſelbſt oder ſonſt im Bezirke des Gerichts erfolgen müſſen und keinen Aufſchub leiden, bis entweder ein Inquirent von dem zuſtändigen Militärgerichte geſandt, oder der Verbrecher nach dem Sitze des letzteren gebracht werden kann.

In den Fällen, wo weder das Eine noch das Andere zuläſſig iſt, kann von Seiten des zuſtändigen Militärgerichts auch das Civilgericht zur Führung der Unterſuchung requirirt werden.

§ 39.

Militärbefehlshaber, denen zur Ausübung ihrer gerichtsherrlichen Befugniſſe ein Auditeur oder unterſuchungsführender Offizier nicht zugetheilt ſind, haben die ihnen zuſtehenden Unterſuchungen durch Requiſition des nächſten Militär- oder, bei beträchtlicher Entfernung deſſelben, des Civilgerichts führen zu laſſen.

§ 40.

Die Obduction der Leichname von Militär- oder Civilperſonen gehört vor die Militärgerichte, wenn Verdacht vorhanden iſt, daß eine Militärperſon an dem Tode des Entleibten Schuld iſt.

Die äußere Beſichtigung des Leichnams einer Militärperſon, welche durch Selbſtmord oder einen Unglücksfall um's Leben gekommen iſt, ſowie die Ermittelung der Todesurſache und der Veranlaſſung zum Selbſtmorde gebührt den Militärgerichten. Befindet ſich kein Militärgericht am Orte, ſo iſt das Civilgericht um Aufnahme der Verhandlungen zu requiriren.

Die aufgenommenen Verhandlungen ſind an das Generalauditoriat einzuſenden.

§ 41.

Die Auslieferung eines flüchtigen, im Auslande befindlichen Verbrechers iſt von den Militärgerichten bei dem Kriegsminiſterium zu beantragen, inſofern hierüber die beſtehenden Cartelconventionen oder andere Beſtimmungen nicht beſondere Vorſchriften enthalten.

§ 42.

Kein Gerichtsherr darf in die Gerichtsbarkeit eines anderen eingreifen; es bewirkt jedoch keine Nichtigkeit des Verfahrens, wenn die Unterſuchung oder das Erkenntniß durch ein Militärgericht erfolgt iſt, welches überhaupt befugt war, in einer zur höheren Gerichtsbarkeit gehörigen Sache die Unterſuchung zu führen oder zu erkennen.

Dieß findet auch ſtatt, wenn das unzuſtändige Gericht nur die niedere Gerichtsbarkeit hat und der vor dieſes Gericht gezogene Fall zur niederen Gerichtsbarkeit gehört.

Dritter Abſchnitt.

Von den Unterſuchungsgerichten.

§ 43.

I. Beſtellung des Unterſuchungsgerichts.

Das Unterſuchungsgericht iſt von demjenigen Gerichtsherrn zu beſtellen, dem die Gerichtsbarkeit über den Angeſchuldigten zuſteht.

zed by Googl

§ 44.

II. Besetzung.

A. In Straffällen der höheren Gerichtsbarkeit.

In den vor die höhere Gerichtsbarkeit gehörenden Straffällen besteht das Untersuchungsgericht aus dem Auditeur als Inquirenten und zwei zur Untersuchung commandirten Offizieren. Bei Verbrechen der Gemeinen, mit Ausnahme der Hauptverbrechen, d. h. der mit Todes- oder lebenswieriger Freiheitsstrafe gesetzlich bedrohten Verbrechen, genügt die Zuziehung nur eines Offiziers.

§ 45.

Die zu den Untersuchungsgerichten zu commandirenden Offiziere sollen sein in Untersuchungssachen

1. gegen Gemeine, wenn nicht Hauptverbrechen den Gegenstand derselben bilden:
   ein Oberleutnant oder Leutnant;
2. gegen Gemeine bei Hauptverbrechen und gegen Unteroffiziere:
   zwei Oberleutnants oder Leutnants;
3. gegen einen Oberleutnant oder Leutnant:
   ein Hauptmann oder Rittmeister und ein Oberleutnant oder Leutnant;
4. gegen einen Hauptmann oder Rittmeister:
   ein Major und ein Hauptmann oder Rittmeister;
5. gegen Offiziere höheren Grades:
   ein Offizier des nächsthöheren und ein Offizier des gleichen Dienstgrades des Angeschuldigten, oder in Ermangelung des ersteren, zwei Offiziere von dem Dienstgrade des Angeschuldigten.

§ 46.

Betrifft die Untersuchung einen Militärbeamten, so sind die zum Untersuchungsgerichte zu commandirenden Offiziere nach dem Militärrange des Angeschuldigten, wenn derselbe aber keinen bestimmten Militärrang hat, nach dessen bürgerlichen Rangverhältnissen zu ernennen.

Außerdem soll bei Dienstverbrechen, wenn die Dienstbehörde darauf anträgt, ein höherer Militärbeamter von dem Dienstzweige des Angeschuldigten zu den Verhandlungen zugezogen werden.

§ 47.

Der Auditeur kann durch einen im Richteramte stehenden, oder zum höheren Richteramte qualificirten Civil-Justizbeamten ersetzt werden.

§ 48.

B. In Straffällen der niederen Gerichtsbarkeit.

In den vor die niedere Gerichtsbarkeit gehörenden Straffällen besteht das Untersuchungs-

Digitized by Google

gericht aus dem Auditeur oder dem untersuchungsführenden Offizier als Inquirenten und einem Oberleutnant oder Leutnant.

§ 49.

In Untersuchungssachen gegen Militärunterbeamte bei denjenigen Militärgerichten, wo characterisirte Auditeure angestellt sind, genügt es, wenn der Auditeur mit Zuziehung des characterisirten Auditeurs die Untersuchung führt.

§ 50.

C. In Untersuchungen, welche durch die Civilgerichte geführt werden.

Werden Untersuchungen gegen Personen des Soldatenstandes auf Requisition durch die Civilgerichte geführt, so ist unter Berücksichtigung der Rangverhältnisse des Angeschuldigten ein Offizier zuzuziehen, dafern dieß ohne Schwierigkeiten und ohne Kostenaufwand geschehen kann.

§ 51.

D. Bei gemischten Untersuchungen gegen Militär- und Civilpersonen.

Wenn zwischen Militär- und Civilpersonen Beleidigungen der im Artikel 241 unter c des allgemeinen Strafgesetzbuchs gedachten Art, thätliche Beleidigungen oder Körperverletzungen durch Thätlichkeiten wechselseitig vorfallen oder, wenn ein Verbrechen von Militär- und Civilpersonen gemeinschaftlich verübt wird, so muß die Untersuchung von einem aus Militär- und Civilgerichtspersonen zusammengesetzten Gerichte geführt werden.

Der competente Gerichtsherr ernennt die Militärmitglieder. Der höchste commandirte Offizier hat in diesem gemeinschaftlichen Untersuchungsgerichte den Vorrang.

Die Verhandlungen, welche die Mitangeschuldigten des Militärstandes betreffen, sind zu besonderen Acten zu nehmen.

§ 52.

Nach beendigter Untersuchung ist zuerst gegen die angeklagten Militärpersonen von dem Militärgerichte zu erkennen. Wenn besondere Umstände etwas Anderes erfordern, so ist darüber die Entscheidung des Königs durch das Generalauditoriat einzuholen.

§ 53.

Wenn Sächsische Militärpersonen gemeinschaftlich mit Angehörigen anderer Armeecorps des Norddeutschen Bundes Verbrechen verüben, findet ein dem im § 51 bezeichnetes analoges Verfahren statt.

Nach dem Schlusse der Untersuchung sind die, die angeschuldigten Militärpersonen des Sächsischen Armeecorps betreffenden Verhandlungen zum Verspruche an das zuständige Sächsische Militärgericht abzugeben.

Digitized by Google

§ 54.

E. Allgemeine Bestimmungen.

Die zu den Untersuchungsgerichten zu commandirenden Offiziere müssen die Eigenschaft vollgültiger Zeugen haben.

§ 55.

Wenn Personen des Soldatenstandes zu vernehmen sind, die einen höheren Rang haben, als der höchste zum Untersuchungsgerichte commandirte Offizier, so ist nach den obwaltenden Umständen und bei Verhandlungen von besonderer Wichtigkeit ein höherer Offizier dabei zuzuziehen, der dem Range des höchsten unter den zu Vernehmenden entspricht (§ 45).

§ 56.

Ohne dringende Veranlassung darf im Laufe der Untersuchung ein Wechsel in der Person der dazu commandirten Offiziere nicht stattfinden.

§ 57.

Wenn die Vorschriften wegen Besetzung des Untersuchungsgerichts bei einer Verhandlung, aus welcher ein Grund zur Entscheidung hergenommen ist, verabsäumt worden sind, so ist das gesprochene Erkenntniß nichtig (§ 268).

Jedoch soll, wenn das Erkenntniß rechtskräftig geworden, die Aufhebung von Amtswegen nicht beantragt werden.

§ 58.

III. **Von der Ablehnung einzelner Mitglieder des Untersuchungsgerichts.**

Wenn der Angeschuldigte ein einzelnes Mitglied des Untersuchungsgerichts ablehnt, und der Gerichtsherr die Ernennung eines anderen Mitgliedes verweigert, so hat der commandirende General über den Antrag zu entscheiden.

Weist derselbe den Ablehnungsantrag zurück, so ist, wenn der Angeschuldigte dabei sich nicht beruhigt, die Entscheidung des Königs durch das Generalauditoriat einzuholen.

Wird einem Ablehnungsantrage gegen den Auditeur Folge gegeben, so hängt es von den Dienstverhältnissen des Gerichtsherrn ab, ob er unmittelbar einen anderen Auditeur statt des abgelehnten substituiren kann, oder einen anderen Gerichtsherrn deshalb zu requiriren hat. Von der erfolgten Substitution ist dem Generalauditoriat durch den Gerichtsherrn ungesäumt Nachricht zu geben.

§ 59.

Die Ablehnung ist für begründet zu erachten gegen Mitglieder des Untersuchungsgerichts, welche

1. an dem Ausfalle der Untersuchung ein Interesse haben,

Digitized by Google

2. mit dem Angeſchuldigten in offenbarer Feindſchaft leben, wofür die rechtliche Vermuthung begründet wird, durch gerichtliche Anſchuldigung grober Verbrechen, verübte Thätlichkeiten gegen das Leben oder die Geſundheit, ehrenrührige Schmähungen und Prozeſſe über einen beträchtlichen Theil des Vermögens, inſofern nicht anzunehmen iſt, daß die feindſeligen Geſinnungen durch Wiederausſöhnung oder durch den Verlauf mehrerer Jahre gehoben worden,
3. in der Sache als Zeuge aufgeſtellt werden ſollen.

Außer dieſen Gründen ſind aber auch andere in dienſtlichen oder perſönlichen Verhältniſſen beruhende Einwendungen zu berückſichtigen.

§ 60.

In den Fällen des § 58 ſind bis zur erfolgten Entſcheidung nur ſolche Verhandlungen, welche zur Feſtſtellung des Thatbeſtandes dienen, oder bei denen Gefahr im Verzuge iſt, von dem beſtellten Unterſuchungsgerichte vorzunehmen.

Vierter Abſchnitt.
Von den Spruchgerichten.

§ 61.

Gegen Perſonen des Soldatenſtandes wird

1. in den zur höheren Gerichtsbarkeit gehörigen Straffällen durch ein Kriegsgericht und
2. in den zur niederen Gerichtsbarkeit gehörenden durch ein Standgericht

erkannt.

Das Rechtsmittel der weiteren Vertheidigung findet gegen Erkenntniſſe der Kriegs- oder Standgerichte nicht ſtatt.

Gegen Militärbeamte wird durch Inſtanzengerichte erkannt.

§ 62.

I. Ueber Perſonen des Soldatenſtandes. Kriegs- und Standgerichte.

1. Beſtellung derſelben.

Das Kriegs- und das Standgericht iſt den dienſtlichen Vorſchriften gemäß von dem Befehlshaber anzuordnen, dem die Beſtellung des Unterſuchungsgerichts zuſtand.

§ 63.

Wenn ein in Unterſuchung befindlicher Offizier vor der Beſtellung des erkennenden Gerichts wegen beſonderer Umſtände die Berufung der Gerichtsmitglieder aus dem Dienſtbereiche des competenten Gerichtsherrn ablehnen ſollte, ſo hat er ſich auf dem Dienſtwege an den König zu wenden.

Digitized by Google

§ 64.

2. Beſetzung.

a) Des Kriegsgerichts.

Ein Kriegsgericht beſteht mit alleiniger Ausnahme des im § 65 gedachten Falles aus fünf Richterclaſſen, von denen der Präſes eine Claſſe bildet, und aus dem Auditeur, als Referenten.

Zu einem Kriegsgerichte ſind nach dem Grade des Angeſchuldigten als Richter zu berufen:

1. über einen Gemeinen:
   a) ein Major als Präſes,
   b) zwei Hauptleute (Rittmeiſter),
   c) zwei Oberleutnants oder Leutnants,
   d) drei Unteroffiziere,
   e) drei Gefreite oder beziehungsweiſe drei gemeine Soldaten;
2. über einen Unteroffizier und die übrigen zu dieſer Kategorie gehörenden Perſonen des Soldatenſtandes:
   a) ein Major als Präſes,
   b) zwei Hauptleute (Rittmeiſter),
   c) zwei Oberleutnants oder Leutnants,
   d) drei Sergeanten oder beziehungsweiſe drei Portepeeunteroffiziere,
   e) drei Unteroffiziere;
3. über einen Oberleutnant oder Leutnant:
   a) ein Oberſtleutnant als Präſes,
   b) zwei Majore,
   c) zwei Hauptleute (Rittmeiſter),
   d) zwei Oberleutnants,
   e) zwei Leutnants;
4. über einen Hauptmann (Rittmeiſter):
   a) ein Oberſter als Präſes,
   b) zwei Oberſtleutnants,
   c) zwei Majore,
   d) zwei Hauptleute (Rittmeiſter),
   e) zwei Oberleutnants;
5. über einen Major oder Oberſtleutnant:
   a) ein Generalmajor als Präſes,
   b) zwei Oberſten,
   c) zwei Oberſtleutnants,

Digitized by Google

d) zwei Majore,
e) zwei Hauptleute (Rittmeiſter);

6. über einen Oberſten:
a) ein Generalleutnant als Präſes,
b) zwei Generalmajore,
c) zwei Oberſten,
d) zwei Oberſtleutnants,
e) zwei Majore.

In Friedenszeiten müſſen bei Verbrechen, die mit Todes- oder lebenswieriger Freiheitsſtrafe bedroht ſind, mit Ausnahme der Claſſe des Präſes, auch die Richterclaſſen der Offiziere mit drei Perſonen beſetzt werden.

§ 65.

Zu einem Kriegsgerichte über einen General gehören, inſofern der König die Beſetzung nicht ſelbſt beſtimmt:

1. ein höherer General als Präſes

und

2. drei Richterclaſſen aus je drei Perſonen dergeſtalt, daß die unterſte Claſſe einen Grad geringer und die oberſte einen Grad höher ſteht als der Angeſchuldigte.

§ 66.

b) Des Standgerichts.

Ein Standgericht beſteht aus fünf Richterclaſſen, von denen der Präſes eine Claſſe bildet, und aus einem Auditeur oder unterſuchungsführenden Offizier als Referenten.

§ 67.

Zu einem Standgerichte ſind nach dem Grade des Angeſchuldigten zu berufen:

1. über einen Gemeinen:
a) ein Hauptmann (Rittmeiſter) als Präſes,
b) zwei Oberleutnants,
c) zwei Leutnants,
d) zwei Unteroffiziere,
e) zwei Gefreite oder beziehungsweiſe zwei gemeine Soldaten;

2. über einen Unteroffizier und die übrigen zu dieſer Kategorie gehörenden Perſonen des Soldatenſtandes:
a) ein Hauptmann (Rittmeiſter) als Präſes,
b) zwei Oberleutnants,
c) zwei Leutnants,

Digitized by Google

d) zwei Sergeanten oder beziehungsweise zwei Portepeeunteroffiziere,
e) zwei Unteroffiziere.

§ 68.

II. Ueber Militärbeamte. Instanzengerichte.

A. Gericht der ersten Instanz.

1. In Fällen der höheren Gerichtsbarkeit.

In den vor die höhere Gerichtsbarkeit gehörenden Straffällen der Militärbeamten hat der commandirende General das erkennende Gericht zu bestellen.

§ 69.

Dasselbe besteht aus fünf Einzelrichtern und zwar:

1. einem Stabsoffizier als Präses,
2. einem Hauptmann (Rittmeister),
3. } zwei Auditeuren und
4. }
5. einem anderen oberen Militärbeamten, womöglich aus dem Dienstzweige des Angeschuldigten.

Von den Auditeuren ist der eine zugleich als Referent zu bestellen. Der Auditeur, welcher die Untersuchung geführt hat, darf in der nämlichen Sache nicht zum erkennenden Richter bestellt werden.

Steht der Angeschuldigte im Range den Stabsoffizieren gleich, so ist ein General zum Präses zu bestellen und anstatt eines Hauptmanns oder Rittmeisters (ad 2) ein Stabsoffizier zuzuziehen.

§ 70.

2. In Fällen der niederen Gerichtsbarkeit.

In Straffällen, welche vor die niedere Gerichtsbarkeit gehören, hat der zur Untersuchung competente Gerichtsherr auch das erkennende Gericht zu bestellen.

§ 71.

Dasselbe besteht aus fünf Einzelrichtern und zwar:

1. einem Hauptmann (Rittmeister) als Präses,
2. einem Oberleutnant oder Leutnant,
3. } zwei Militärunterbeamten, womöglich von dem Dienstzweige des Angeschuldigten, oder
4. } in deren Ermangelung, zwei Unteroffizieren,
5. dem Auditeur oder untersuchungführenden Offizier, der zugleich Referent ist.

Digitized by Google

Die Bestimmung des § 69, wonach der Inquirent nicht zum erkennenden Richter bestellt werden darf, findet auf Besetzung dieser Spruchgerichte keine Anwendung.

§ 72.

B. Gericht der zweiten Instanz.

Gegen Erkenntnisse der Spruchgerichte über Militärbeamte ist das Rechtsmittel der weiteren Vertheidigung zulässig. Das Erkenntniß zweiter Instanz erfolgt durch das General-Auditoriat.

§ 73.

III. Allgemeine Bestimmungen.

Das Spruchgericht über Mitangeschuldigte des Soldatenstandes ist nach Verschiedenheit ihrer Dienstgrade zu besetzen. Wegen eines jeden Mitangeklagten stimmen nur die seinetwegen bestellten Richterclassen ab, der Präses aber ist nach dem Dienstgrade des höchsten unter den Angeschuldigten zu ernennen und ist zugleich Präses wegen der übrigen Mitangeschuldigten.

§ 74.

In Ermangelung der zur Besetzung des Spruchgerichts erforderlichen Offiziere des vorgeschriebenen Dienstgrades kann der fehlende durch den darauffolgenden Dienstgrad ersetzt werden.

§ 75.

Zu Mitgliedern eines Spruchgerichts dürfen nur Personen bestellt werden, welche das Alter von einundzwanzig Jahren erfüllt und im Uebrigen die Eigenschaften vollgültiger Zeugen haben. Wer sich selbst in Untersuchung befindet, wer zum Untersuchungsgerichte gegen den Angeschuldigten commandirt gewesen, oder wer als Zeuge in der Sache vernommen ist, soll nicht zum Spruchgerichte berufen werden.

§ 76.

Die Nichtbefolgung der in diesem Abschnitte (§§ 61—71, 73—75) enthaltenen Vorschriften wegen Besetzung der Spruchgerichte hat die Nichtigkeit des Erkenntnisses zur Folge.

Jedoch soll, wenn das Erkenntniß rechtskräftig geworden, von Amtswegen die Aufhebung nicht in Antrag gebracht werden.

Fünfter Abschnitt.

Von den Befugnissen und Pflichten der Militärgerichtspersonen.

§ 77.

I. Des Gerichtsherrn.

Der Gerichtsherr hat, als Vorstand des Militärgerichts, bei allen Verfügungen desselben die Leitung und Entscheidung. Auf die richterlichen Functionen des Auditeurs oder unter-

Digitized by Google

ſuchungsführenden Offiziers einzuwirken, ſteht ihm nur in den durch dieſes Geſetzbuch vorgeſchriebenen Grenzen zu.

An den Verhandlungen der von ihm beſtellten Unterſuchungs- und Spruchgerichte darf der Gerichtsherr perſönlich nicht Theil nehmen.

Er iſt verpflichtet, die Geſchäftsführung des Auditeurs, oder des unterſuchungsführenden Offiziers zu beaufſichtigen und wahrgenommene Unordnungen oder Geſetzwidrigkeiten dem Generalauditoriat zur Abhülfe anzuzeigen, inſoweit er hierzu nach den beſonderen Dienſtvorſchriften nicht ſelbſt befugt iſt.

Er iſt verpflichtet, die Gerichtsgefängniſſe von Zeit zu Zeit zu revidiren, oder für deren Viſitation zu ſorgen.

Alle im Namen des Gerichts zu erlaſſende Verfügungen ſind von ihm und dem Auditeur oder unterſuchungsführenden Offizier zu vollziehen.

In Behinderungsfällen gehen ſeine gerichtsherrlichen Befugniſſe auf ſeinen Stellvertreter im Commando über.

§ 78.

II. Des Auditeurs.

Der Auditeur iſt dem Gerichtsherrn bei Ausübung der gerichtsherrlichen Befugniſſe als richterlicher Beamter zugeordnet.

Er hat die Geſetzlichkeit der im Namen des Gerichts zu erlaſſenden Verfügungen zu vertreten.

In Betreff ſeiner Pflichten als Richter finden die Vorſchriften der allgemeinen Landesgeſetze Anwendung.

§ 79.

Wenn der Auditeur die Anweiſungen des Gerichtsherrn in Bezug auf ſeine richterlichen Pflichten mit den geſetzlichen Vorſchriften oder ſeinen Inſtructionen nicht vereinbar hält, ſo hat er dem Gerichtsherrn dagegen Vorſtellungen zu machen.

Verbleibt der Letztere bei ſeiner Verfügung, ſo hat der Auditeur ſolche auf die alleinige Verantwortung des Gerichtsherrn zu befolgen, jedoch den Hergang in den Acten zu vermerken und unverzüglich dem Generalauditoriat davon Anzeige zu machen.

§ 80.

III. Des unterſuchungsführenden Offiziers.

Der unterſuchungsführende Offizier iſt von dem Gerichtsherrn aus den Subaltern-Offizieren des Truppentheils zu ernennen, und vor Antritt ſeiner Function von dem Gerichtsherrn unter Zuziehung eines Offiziers dahin zu vereidigen:

daß er die Obliegenheiten des ihm übertragenen Amtes mit Gewiſſenhaftigkeit und Un-

Digitized by Google

parteilichkeit den Gesetzen gemäß erfüllen, auch sich davon durch kein Ansehen der Person, keine Leidenschaft oder andere Nebenabsichten abhalten lassen wolle.

Ueber die erfolgte Verpflichtung ist ein Prococoll aufzunehmen und bei den Acten des Gerichts zu verwahren.

§ 81.

Der untersuchungsführende Offizier hat in dem Umfange seines militärgerichtlichen Wirkungskreises mit dem Auditeur gleiche Befugnisse und Pflichten, auch haben die innerhalb seines Wirkungskreises von ihm aufgenommenen Verhandlungen die Beweiskraft gerichtlicher Urkunden.

§ 82.

IV. **Des characterisirten Auditeurs.**

Die bei den Militärgerichten angestellten characterisirten Auditeure stehen zunächst unter dem betreffenden wirklichen Auditeur.

Wegen ihrer besonderen Amtspflichten sind sie nach den ihnen ertheilten Instructionen zu beurtheilen.

§ 83.

V. **Der zu den Untersuchungsgerichten commandirten Offiziere.**

Die zu den Untersuchungsgerichten commandirten Offiziere haben für die Erhaltung der militärischen Ordnung während der Verhandlungen zu sorgen, auch dahin zu sehen, daß die Aussagen genau in die von ihnen mit zu unterzeichnenden Protocolle aufgenommen werden, und daß der Inhalt derselben überhaupt mit dem wirklichen Hergange übereinstimmt.

§ 84.

Hat ein solcher Offizier (§ 83) Erinnerungen zu machen, so sind dieselben von ihm dem Inquirenten, jedoch nicht in Gegenwart des zu Vernehmenden, mitzutheilen.

Wenn darüber keine Vereinigung stattfindet, so kann der Offizier die Aufzeichnung seiner Erinnerungen am Schlusse des Protocolls verlangen und dem Gerichtsherrn davon Anzeige machen.

Wenn es, insbesondere bei militärischen Verbrechen, zur näheren Feststellung des Thatbestandes auf genaue Kenntniß und richtige Würdigung der militärischen Verhältnisse wesentlich ankommt, so müssen die zur Untersuchung commandirten Offiziere in Verbindung mit dem Inquirenten dahin wirken, daß der militärische Gesichtspunkt dabei festgehalten und der zu Vernehmende veranlaßt werde, über die ihnen zur Ermittelung des richtigen militärischen Standpunktes erheblich scheinenden Umstände sofort vollständige Auskunft zu ertheilen.

§ 85.

VI. **Der Gerichtsboten.**

Die Geschäfte der Gerichtsboten sind, soweit nicht bei den einzelnen Militärgerichten Profosen angestellt sind, durch Ordonnanzen zu versehen.

Digitized by Google

Sechſter Abſchnitt.

Von dem Generalauditoriate.

§ 86.

Das Generalauditoriat iſt der oberſte Militärgerichtshof. Es iſt die Recursinſtanz, ſowie die begutachtende Behörde in den in dieſem Geſetze näher bezeichneten Fällen.

Daſſelbe bildet die zweite Inſtanz in Straffachen der Militärbeamten und iſt die vorgeſetzte Dienſtbehörde der Auditeure.

§ 87.

Das Generalauditoriat hat die Geſchäftsführung der Militärgerichte nach den darüber beſtehenden beſonderen Vorſchriften zu beaufſichtigen und etwaigen Beſchwerden in militärgerichtlichen Angelegenheiten abzuhelfen, auch die Zweifel über die Competenz der Militärgerichte oder über die Anwendung und Auslegung der Militärgeſetze zu erledigen, nöthigenfalls zur Entſcheidung des Königs zu bringen.

Gegen die Entſcheidungen des Generalauditoriats findet nur der Recurs an den König ſtatt.

§ 88.

Das Generalauditoriat beſteht aus dem Generalauditeur, einem Kriegsgerichtsrathe oder Oberauditeur und in allen Fällen, wo es einer collegialen Berathung bedarf, einem hierzu abgeordneten Rathe des Oberappellationsgerichts, nebſt dem erforderlichen Canzleiperſonale.

Wenn es ſich um die Beſtätigung eines auf Todes- oder lebenslängliche Freiheitsſtrafe lautenden Erkenntniſſes handelt, oder wenn über ein Verbrechen von Militärbeamten in zweiter Inſtanz zu entſcheiden iſt, wird das Generalauditoriat durch zwei weitere Räthe des Oberappellationsgerichts verſtärkt.

In Behinderungsfällen des Generalauditeurs gehen, dafern von dem Könige keine andere Beſtimmung getroffen wird, die Directorialbefugniſſe auf den Dienſtälteſten der Mitglieder des Generalauditoriats über.

Die Vorträge des Generalauditoriats an den König werden durch Vermittelung des Kriegsminiſteriums vorgelegt.

Der Geſchäftskreis des Generalauditoriats, inſoweit er ſich nicht aus dieſer Gerichtsordnung ergiebt, iſt durch beſondere Inſtruction beſtimmt.

Zweiter Titel.
Von dem Verfahren.

Erster Abschnitt.
Von dem Verfahren gegen Personen des Soldatenstandes.

§ 89.

Die Militärgerichte haben in Untersuchungssachen, soweit nicht für gewisse Fälle etwas Anderes in den Gesetzen ausdrücklich bestimmt ist, von Amtswegen zu verfahren.

§ 90.

Das Verfahren der Militärgerichte in Strafsachen der Personen des Soldatenstandes ist entweder das kriegsrechtliche oder das standrechtliche (§ 61).

Erste Abtheilung.
Von dem Verfahren in Straffällen, welche vor die höhere Gerichtsbarkeit gehören.

(Kriegsrechtliches Verfahren.)

§ 91.

I. Untersuchungsverfahren.

A. Vorläufige Untersuchung.

Wenn der Gerichtsherr von einem im Bereiche seiner Gerichtsbarkeit verübten Verbrechen Kenntniß erhält, so hat er den ihm zugetheilten Auditeur anzuweisen, den Thatbestand festzustellen.

§ 92.

Bei Feststellung des Thatbestandes ist nach den diesem Gesetze unter No. I beigefügten Bestimmungen zu verfahren.

No. I.

§ 93.

1. Thatbericht.

Der Feststellung des Thatbestandes muß ein vollständiger Thatbericht (species facti) vorangehen, welcher in der Regel von dem nächsten, mit der Disciplinarstrafgewalt über den Angeschuldigten versehenen Vorgesetzten anzufertigen ist.

§ 94.

2. Haussuchungen.

Haussuchungen dürfen von den Militärgerichten nur in Militärgebäuden oder in Wohnungen von Militärpersonen vorgenommen werden.

Digitized by Google

Gegen Perſonen einer anderen Gerichtsbarkeit darf die Hausſuchung nur durch die zuſtändige Gerichts- oder Polizeibehörde erfolgen.

§ 95.

3. Zuziehung Sachverſtändiger.

a) Im Allgemeinen.

Als Sachverſtändige und Taxatoren ſollen vorzugsweiſe Militärperſonen, inſofern ſie dazu geeignet ſind, nach vorher erfolgter Vereidung zugezogen werden.

§ 96.

b) Der Dollmetſcher.

Zu Dollmetſchern ſind nur ſolche Militärperſonen zu wählen, die als zuverläſſig bekannt ſind und die Sprache des zu Vernehmenden geläufig ſprechen und womöglich auch ſchreiben.

Der Beſtellung zum Dollmetſcher muß jedesmal die Vereidung vorangehen.

§ 97.

c) Der Aerzte.

In Fällen, wo es der Zuziehung von Aerzten oder der Einholung ärztlicher Gutachten bedarf, iſt, wenn nicht Gefahr im Verzuge vorhanden iſt, ſtatt des Gerichtsarztes, ein Oberſtabs- oder Stabsarzt, anſtatt des Gerichtswundarztes aber ein Aſſiſtenz- oder ein zur Ausübung der ärztlichen Praxis berechtigter Unterarzt zuzuziehen.

§ 98.

4. Suspenſion vom Dienſte.

Wird in Folge des gerichtlichen Verfahrens die Suspenſion des Angeſchuldigten vom Dienſte nothwendig, ſo hat der Gerichtsherr ſolche zu verfügen.

§ 99.

5. Verhaftung.

Ob der Angeſchuldigte zu verhaften ſei, oder deſſen Verhaftung fortdauern ſolle, hat der Gerichtsherr zu beſtimmen.

Der Deſertion oder anderer ſchwererer Verbrechen Angeſchuldigte ſind bei hinreichenden Verdachtsgründen jederzeit zu verhaften. Andere Angeklagte können von der Unterſuchungshaft befreit bleiben, wenn nicht zu beſorgen iſt, daß ſie das Verbrechen fortſetzen, die Flucht ergreifen, oder die Freiheit zur Erſchwerung der Unterſuchung mißbrauchen werden.

§ 100.

Mitangeſchuldigte in derſelben Unterſuchungsſache ſind während der Unterſuchung, ſofern es die Umſtände geſtatten, von einander abzuſondern.

Gefährliche Verbrecher ſind ſtets in einſamer Haft zu halten.

Digitized by Google

§ 101.

Befreiung von der Unterſuchungshaft gegen Sicherheitsleiſtung findet bei Perſonen des Soldatenſtandes nicht ſtatt.

Sicheres Geleit kann ausgetretenen Angeſchuldigten nur auf Befehl des Königs ertheilt werden.

§ 102.

B. Entſcheidung über das weitere Verfahren.

Nach Beendigung der vorläufigen Unterſuchung hat der Gerichtsherr auf den Vortrag des Auditeurs zu beſtimmen und darüber eine Verfügung zu den Acten zu geben:

1. ob das Verfahren einzuſtellen oder fortzuſetzen und ob letzternfalls das kriegsrechtliche oder das ſtandrechtliche Verfahren einzuleiten, oder
2. ob der Fall nur disciplinariſch zu rügen ſei.

§ 103.

Wenn gegen einen General, Brigade-, Feſtungs- oder Regimentscommandanten oder gegen einen Flügeladjutanten die Unterſuchung einzuleiten iſt, ſo muß in Friedenszeiten unbedingt, im Kriege aber, inſofern die Verhältniſſe es geſtatten, dazu der Befehl des Königs eingeholt werden.

§ 104.

C. Förmliche Unterſuchung.

Iſt die Eröffnung der förmlichen Unterſuchung verfügt, ſo darf das Verfahren nicht mehr eingeſtellt, ſondern es muß in der Sache erkannt werden.

Ergiebt ſich im Laufe der Unterſuchung, daß dieſelbe noch auf andere Verbrechen oder auf Mitſchuldige auszudehnen iſt, ſo muß auch hierüber die Entſcheidung des Gerichtsherrn eingeholt werden.

§ 105.

Wenn ſich im Laufe der Unterſuchung zeigt, daß dieſelbe zur Competenz der niederen Gerichtsbarkeit gehört, ſo muß die Sache an das zuſtändige Regiments- (Bataillons-) Gericht abgegeben werden, inſofern nicht im zweiten Abſchnitte des erſten Titels Ausnahmen dieſerhalb beſtimmt ſind.

§ 106.

D. Lügen vor Gericht.

Wegen Lügen vor Gericht findet keine Disciplinarſtrafe ſtatt; dem Angeſchuldigten iſt aber vorzuhalten, daß hartnäckiges Leugnen oder freches Lügen die Erhöhung ſeiner Strafe zur Folge habe.

§ 107.

E. Beweiskraft der Aussagen.

1. Der Vorgesetzten.

Bei militärischen Verbrechen kann in Ermangelung anderer Beweismittel auf den Grund der eidlichen, auf eigener Wahrnehmung beruhenden Aussage des Vorgesetzten — wenn ihn nicht selbst eine Verschuldung bei der Sache trifft, oder seine Glaubwürdigkeit nicht durch besondere Umstände geschwächt wird — auf die gesetzliche Strafe erkannt werden.

§ 108.

2. Der Wachtmannschaften und des sonst zur Aufrechthaltung der öffentlichen Ordnung, Ruhe und Sicherheit auftretenden Militärs.

Unter denselben Voraussetzungen (§ 107) kann der eidlichen Aussage einer Person des Soldatenstandes über militärische Verbrechen gleiche Beweiskraft beigelegt werden, wenn der Zeuge das Verbrechen wahrgenommen hat, während er sich in Ausübung des Wachtdienstes oder sonst zur Aufrechthaltung der öffentlichen Ordnung, Ruhe und Sicherheit im Dienste befand, und wenn durch die Aussage nicht Derjenige beschuldigt wird, der dem Zeugen während der Ausübung des Dienstes vorgesetzt war.

§ 109.

F. Artikulirtes Verhör und Schluß der Untersuchung.

Wenn der Angeschuldigte wegen eines gemeinen Verbrechens eine zehnjährige oder noch längere Freiheitsstrafe oder Todesstrafe zu gewärtigen hat, so ist nach beendigter Instruction der Sache ein Schlußverhör mit demselben anzustellen. Der Inquirent hat hierzu die wesentlichen Momente der geführten Untersuchung, welche auf die Entscheidung des Verbrechens von Einfluß sind, unter gewissen Nummern zusammen zu stellen, diesen Aufsatz zu den Acten zu bringen, bei dem Schlußverhöre die aufgesetzten Punkte dem Angeschuldigten vorzuhalten und es sind dessen Auslassungen hierüber mit seinen eigenen Worten niederzuschreiben.

§ 110.

Bei militärischen Verbrechen findet das artikulirte Verhör nicht statt, doch sollen in wichtigen oder verwickelten Fällen dem Angeschuldigten bestimmte Fragen, welche zur näheren Aufklärung der Sache dienen können, vorgelegt, und die darauf ertheilten Antworten mit dessen eigenen Worten niedergeschrieben werden.

§ 111.

Im Schlußtermine hat der Angeschuldigte, wenn er verhindert sein sollte, vor dem Kriegsgerichte persönlich zu erscheinen oder, wenn sein Erscheinen mit besonderen Schwierigkeiten verbunden ist, sich zu erklären, ob er selbst einen Stellvertreter ernennen, oder dessen Bestellung dem Gerichtsherrn überlassen will.

Digitized by Google

Zum Stellvertreter darf in Untersuchungssachen wegen militärischer Verbrechen nur eine Militärperson gewählt werden.

§ 112.

Wird eine bereits abgeschlossene Untersuchung von der niederen an die höhere Gerichtsbarkeit abgegeben (§ 208), so müssen die Verhandlungen dem Angeschuldigten vor gehörig besetztem Untersuchungsgerichte zu seiner nochmaligen Schlußerklärung vorgelesen werden.

§ 113.

Bei entstehenden Bedenken, ob die den Angeschuldigten wahrscheinlich treffende Strafart nach der körperlichen Beschaffenheit desselben anwendbar sein werde, muß hierüber das Gutachten eines Arztes vor dem Abschlusse der Untersuchung erfordert und zu den Acten gebracht werden.

§ 114.

G. Vertheidigung.

Dem Angeschuldigten ist in allen Fällen gestattet, sich selbst, entweder schriftlich oder mündlich, zum Protocoll zu vertheidigen.

§ 115.

Bei gemeinen Verbrechen ist in Friedenszeiten der Angeschuldigte befugt, sich durch einen Rechtsverständigen schriftlich oder zum gerichtlichen Protocoll vertheidigen zu lassen.

§ 116.

Ist das gemeine Verbrechen mit Todesstrafe bedroht, so treten in Friedenszeiten wegen der Zuziehung des Vertheidigers die allgemeinen gesetzlichen Vorschriften ein.

§ 117.

Bei militärischen Verbrechen darf der Angeschuldigte seine Vertheidigung nur dann durch einen Anderen, der jedoch eine Militärperson sein muß, führen, wenn das Verbrechen mit mehr als zehnjähriger Freiheits- oder mit Todesstrafe bedroht ist; wird die Vertheidigung durch einen Anderen geführt, so kann sie nur zum Protocoll erfolgen.

§ 118.

Die Vertheidigung darf mit aller Freimüthigkeit geführt werden, aber nicht in eine absichtliche Verletzung des Dienstansehens ausarten.

§ 119.

Der Vertheidiger kann die Acten im Beisein des Inquirenten an Gerichtsstelle einsehen. Die Aushändigung der Acten in Untersuchungssachen, welche militärische Verbrechen betreffen,

Digitized b

iſt unſtatthaft. Iſt der Angeſchuldigte verhaftet, ſo kann der Vertheidiger ſich mit demſelben nur in Gegenwart des Inquirenten beſprechen.

§ 120.

Bei dem artikulirten Verhöre (§ 109) und im Schlußtermine iſt der Vertheidiger zuzuziehen, wenn er am Sitze des Gerichts anweſend iſt. Vor dem Kriegsgerichte iſt die Vertheidigung nur durch den Angeſchuldigten ſelbſt oder deſſen Stellvertreter zum Protocoll geſtattet.

§ 121.

In Fällen, wo die Zuziehung eines Vertheidigers oder die ſchriftliche Vertheidigung durch einen ſolchen unzuläſſig iſt, hat der Inquirent im Schlußtermine den Angeſchuldigten mit ſeinen Vertheidigungsgründen beſonders zu hören und dieſelben zu Protocoll zu nehmen, wenn er nicht ſelbſt ſchriftlich ſich vertheidigen will.

§ 122.

II. Spruchverfahren.

A. Prüfung der Spruchreife der Acten.

Nach Berichtigung des Vertheidigungspunktes hat der Auditeur dem Gerichtsherrn über die Spruchreife der Acten Vortrag zu halten.

Werden die Acten ſpruchreif befunden, ſo iſt das Spruchgericht von dem Gerichtsherrn zu beſtellen.

§ 123.

B. Abhaltung der Spruchſitzung.

Der Gerichtsherr hat nach genommener Rückſprache mit dem Auditeur das Spruchgericht anzuordnen.

§ 124.

1. Eröffnung der Spruchſitzung.

Von dem Präſes des Spruchgerichts, der vor der Abhaltung des Kriegsgerichts mit dem Acteninhalte ſich vollſtändig bekannt zu machen hat, iſt die Anordnung wegen Eröffnung der Sitzung zu treffen und für die Erhaltung der militäriſchen Dienſtordnung während derſelben zu ſorgen.

§ 125.

2. Prüfung der Beſetzung des Spruchgerichts.

Iſt das Richterperſonal verſammelt, ſo hat der Auditeur zu prüfen, ob das Gericht vorſchriftsmäßig beſetzt iſt, etwaige Mängel aber dem Präſes anzuzeigen, um deren Abſtellung zu bewirken.

§ 126.

Wird das Gericht vorschriftsmäßig besetzt befunden, so ist der Angeschuldigte oder dessen Stellvertreter vorzulassen, der Zweck der Versammlung durch den Auditeur bekannt zu machen, und der Angeschuldigte oder dessen Stellvertreter zu befragen, ob er Einwendungen gegen die Mitglieder des Gerichts zu machen habe.

§ 127.

3. Einwendungen gegen einzelne Mitglieder des Spruchgerichts.

Werden solche Einwendungen (§§ 59 und 75) erhoben, so ist der Betheiligte darüber zu hören, und nach einstweiliger Entlassung desselben und des Angeschuldigten, auf Vortrag des Auditeurs, über den Grund oder Ungrund der Einwendungen von den übrigen Richtern classenweise nach Stimmenmehrheit zu entscheiden.

Im Falle die Stimmen gleich getheilt sind, giebt die Stimme des Präses den Ausschlag.

Bei Prüfung der erhobenen Einwendungen gilt die Bestimmung des § 59.

§ 128.

Werden die Einwendungen gegründet befunden, so muß statt des unzulässigen Richters ein anderer Richter bestellt werden. Kann dieß nicht sofort geschehen, so ist die Sitzung aufzuheben. Das Letztere muß auch geschehen, wenn der Präses oder der Auditeur abgelehnt werden sollte.

Wird der Auditeur abgelehnt, so gilt die Bestimmung von § 58. Ueber den Hergang muß ein Protocoll aufgenommen und dasselbe dem Gerichtsherrn vorgelegt werden.

§ 129.

4. Vereidung der Richter und Vorlesung der Acten.

Sind gegen die Gerichtsmitglieder keine Einwendungen gemacht, oder die erhobenen erledigt, so hat der Präses die Richter an die Wichtigkeit des Richteramts mit der Ermahnung zu erinnern:

„den Gesetzen gemäß Recht zu sprechen, wie sie es vor Gott und Seiner Majestät dem Könige zu verantworten gedenken und sich weder durch Ansehen der Person, noch durch eine Nebenabsicht von einem unparteiischen Urtheilsspruche abhalten zu lassen."

Hierauf werden die Richter durch den Auditeur mit folgendem Eide verpflichtet:

„Ich schwöre zu Gott, dem Allmächtigen und Allwissenden, daß ich, der mir übertragenen Richterpflicht eingedenk, in der Untersuchung wider ꝛc. ꝛc. dergestalt Recht sprechen will, wie es nach meiner gewissenhaften Ueberzeugung den Acten und Gesetzen gemäß ist, ꝛc. ꝛc."

§ 130.

Nach der Eidesleistung ist der Inhalt der Acten durch den Auditeur vorzulesen.

Digitized by Google

Daß die Vorhaltung und Vereidung, ſowie die Actenvorleſung vorſchriftsmäßig erfolgt iſt, muß im Protocolle vermerkt werden.

§ 131.

5. Abſchluß mit dem Angeſchuldigten.

Der Auditeur hat demnächſt den Angeſchuldigten zu befragen, ob er zur Sache noch etwas anzuführen habe, und deſſen Erklärung in das Protocoll aufzunehmen.

Hierauf wird daſſelbe mit dem Angeſchuldigten abgeſchloſſen und der Letztere aus der Verſammlung entlaſſen.

§ 132.

6. Vortrag des Auditeurs.

Nach Entlaſſung des Angeſchuldigten hat der Auditeur dem verſammelten Gerichte über die Lage der Sache und das anzuwendende Geſetz Vortrag zu halten und in Gemäßheit von § 138 ſeinen Antrag zu ſtellen, wie nach ſeiner rechtlichen Ueberzeugung zu erkennen ſei.

Dem Ermeſſen des Präſes bleibt es anheimgeſtellt, die aus dem dienſtlichen Geſichtspunkte ihm erforderlich ſcheinenden Bemerkungen dem Vortrage des Auditeurs beizufügen; doch hat er dabei ſich jeder Aeußerung zu enthalten, in welcher eine Einwirkung auf die übrigen Richter erblickt werden könnte.

§ 133.

Der Vortrag muß den Richtern in ſchriftlicher Abfaſſung vorgeleſen und zu den Acten gebracht werden, wenn der Auditeur ſein Votum auf Todesſtrafe, Caſſation, Entfernung aus dem Offizierſtande, Dienſtentlaſſung, Ausſtoßung oder Entfernung aus dem Soldatenſtande, auf mehr als dreijährige Freiheitsſtrafe oder auf Freiſprechung von einem Verbrechen richtet, welches mit einer dieſer Strafen bedroht iſt.

§ 134.

Der Auditeur hat in allen Fällen den weſentlichen Inhalt ſeines Vortrags mit ſeinem Votum und den demſelben zum Grunde gelegten geſetzlichen Vorſchriften in das Protocoll aufzunehmen.

§ 135.

Sollte einer der Richter über den Inhalt der Acten oder über die anzuwendenden Geſetze Bedenken äußern, ſo hat der Auditeur ihm die erforderliche Aufklärung zu geben, ohne daß jedoch der ordnungsmäßige Gang der Verhandlung dadurch geſtört werden darf.

§ 136.

7. Abſtimmung.

Nach beendigtem Vortrage des Auditeurs hat der Präſes die Richter anzuweiſen, ſich claſſenweiſe abgeſondert über die von dem Auditeur ihnen vorzulegenden Fragen (§ 138) zu

berathen und zu einem gemeinſchaftlichen Votum in der Claſſe zu vereinigen. Die Richter dürfen dabei an dem freimüthigen Ausſpruche ihres Urtheils in keiner Art behindert werden.

§ 137.

Die Mitglieder verſchiedener Claſſen dürfen ſich über das abzugebende Votum unter einander nicht beſprechen.

§ 138.

Der Auditeur hat den Richtern die Frage zur Beantwortung vorzulegen:

ob der Angeſchuldigte freizuſprechen oder zu beſtrafen, und welche Strafe im letzteren Falle gegen ihn zu erkennen ſei.

Hierauf giebt jede Richterclaſſe, die unterſte zuerſt, im Beiſein des Präſes ihr Votum dem Auditeur ab, der ſolches in das Protocoll aufnimmt.

Iſt das Votum auf Freiſprechung gerichtet, ſo muß der Auditeur die Erklärung darüber erfordern, ob der Angeſchuldigte entweder

a) nur aus Mangel am vollſtändigen Beweiſe der Schuld,

oder

b) unbeſchränkt klagfrei,

oder endlich

c) ſtraffrei zu ſprechen iſt.

Jeder Richter hat ſeinen Ausſpruch zu unterſchreiben.

Der Präſes giebt ſeine Stimme zuletzt ab.

§ 139.

Weicht der Ausſpruch einer Claſſe oder eines Richters von dem gutachtlichen Antrage des Auditeurs *weſentlich* ab, ſo ſind die Gründe dafür anzugeben. Iſt der Ausſpruch den klaren Vorſchriften der Geſetze entgegen, ſo muß der Auditeur die Anſicht zu berichtigen ſuchen und, wenn dieß erfolglos bleibt, die abweichende Meinung mit den dafür angegebenen Gründen in das Protocoll aufnehmen.

§ 140.

Sollte das Spruchgericht durch Stimmenmehrheit die Acten für nicht ſpruchreif erklären, und kann dem vorhandenen Mangel nicht noch ſofort durch nachträgliche Vornahme der für nöthig erachteten Erörterungen ꝛc. abgeholfen werden, ſo iſt der Beſchluß von dem Auditeur auszufertigen, von dem Präſes und dem Auditeur zu unterſchreiben und dem Gerichtsherrn zur weiteren Veranlaſſung vorzulegen.

Hat Letzterer gegen die Ausführung des Beſchluſſes Bedenken, ſo iſt die Sache dem Generalauditoriate zur Verfügung einzuſenden.

Sind die Bedenken gegen die Spruchreife der Acten erledigt, ſo muß in der Sache erkannt werden.

Wenn durch Stimmenmehrheit die Acten für spruchreif erklärt werden, so sind die überstimmten Mitglieder des Kriegsgerichts, nach Aufstellung ihrer Bedenken, ihre Stimme hinsichtlich der Strafbarkeit des Angeschuldigten, sowie der Art und des Maßes der Strafe, nach Lage der Acten, definitiv abzugeben verbunden.

§ 141.

Das Spruchkriegsgericht, welches für einen Straffall der höheren Gerichtsbarkeit bestellt ist, hat das Urtheil auch dann zu sprechen, wenn sich ergiebt, daß die zu erkennende Strafe die Grenzen der niederen Gerichtsbarkeit oder der Disciplinarstrafgewalt nicht übersteigt.

§ 142.

C. Erkenntnisse.

1. Berechnung der Stimmen.

Zu einem gültigen Urtheile ist die unbedingte Stimmenmehrheit erforderlich.

Wenn sich bei Zählung der Stimmen entweder über die Strafbarkeit, oder über die Art oder das Maß der Strafe die unbedingte Mehrheit für eine Meinung nicht ergiebt, so ist die Stimme für die härteste Strafe der nächst gelinderen so lange beizuzählen, bis die unbedingte Stimmenmehrheit vorhanden ist.

Hiernach ist auch bei Berechnung der Stimmen in den einzelnen Richterclassen zu verfahren.

Sind die Mitglieder einer aus zwei Personen bestehenden Richterclasse unter sich verschiedener Meinung, so gilt die gelindere für den Ausspruch der Classe.

§ 143.

2. Ergebniß der Abstimmung.

Nach erfolgter Abstimmung hat der Auditeur die Stimmen sorgfältig zu berechnen, das Ergebniß der Abstimmung den Richtern bekannt zu machen und in das von ihm und dem Präses zu unterzeichnende Protocoll zu bringen, zugleich aber in letzterem zu bemerken, daß die Richter von dem Ergebnisse der Abstimmung in Kenntniß gesetzt worden.

§ 144.

3. Geheimhaltung der Abstimmung.

Nach dem Schlusse des Protocolls hat der Präses die Mitglieder des Kriegsgerichts an die Pflicht zu erinnern, die Verhandlungen und das Ergebniß der Abstimmung geheim zu halten.

Hierauf ist die Versammlung durch den Präses zu entlassen und von demselben über den Ausfall des Kriegsgerichts dem Gerichtsherrn Meldung zu machen.

§ 145.

4. Form und Inhalt des Erkenntnisses.

Das Erkenntniß ist von dem Auditeur auszufertigen und muß enthalten:

Digitized by Google

1. als Eingang den Vor- und Zunamen des Angeſchuldigten, ſowie die Charge und Benennung des Truppentheils, in welchem derſelbe dient;
2. die Erkenntnißformel, in welcher das Verbrechen, worüber das Urtheil gefällt worden, anzugeben und im Falle der Verurtheilung die Strafe, ihrer Art und Dauer nach, genau zu bezeichnen, auch, wo die Verpflichtung, Koſten und Stempel zu zahlen, eintritt, dieſelbe auszuſprechen, wenn aber das Urtheil auf Freiſprechung lautet, die Art derſelben auszudrücken iſt;
3. die nähere Angabe der perſönlichen und dienſtlichen Verhältniſſe des Angeſchuldigten, auch, ob derſelbe ſchon früher wegen gleicher oder anderer Verbrechen beſtraft worden iſt, eine actenmäßige Darſtellung des Sachverhalts und die Gründe der Entſcheidung mit Anführung der in Anwendung gebrachten Geſetze.

§ 146.

Das Erkenntniß iſt von dem Präſes und den Richtern des Offizierſtandes, ſowie dem Auditeur zu unterſchreiben und zu unterſiegeln, wobei der Letztere ſich des Gerichtsſiegels zu bedienen hat.

§ 147.

Weicht die Ausfertigung des Erkenntniſſes von dem Inhalte des Abſtimmungsprotocolls ab, ſo entſcheidet das Letztere.

§ 148.

Hat der Auditeur auf Grund einer unrichtigen Berechnung der Stimmen oder ſonſt aus Verſehen das Erkenntniß nicht dem Abſtimmungsprotocolle gemäß ausgefertigt, ſo wird durch den Gerichtsherrn ohne Weiteres die Anfertigung einer richtigen Ausfertigung verfügt und ſelbige ſodann in der im § 146 angegebenen Art vollzogen.

§ 149.

D. Begnadigungs- oder Milderungsgeſuch des Spruchgerichts.

Ein Antrag des Spruchgerichts auf Erlaß oder Milderung der erkannten Strafe durch die Gnade des Königs iſt nur zuläſſig, wenn die Mehrzahl der Richterclaſſe ſich bewogen finden ſollte, darauf anzutragen.

Ueber den Beſchluß muß eine beſondere Verhandlung aufgenommen und dem Erkenntniſſe beigefügt werden.

§ 150.

E. Beſtätigung des Erkenntniſſes.

Erkenntniſſe der Kriegsgerichte bedürfen zu ihrer Rechtsgültigkeit der Beſtätigung.

Digitized by Google

§ 151.

1. Einsendung der Erkenntnisse zur Bestätigung.

Die Einsendung des Erkenntnisses zur Bestätigung erfolgt durch den Befehlshaber, welcher das Spruchgericht bestellt hat, insofern derselbe die Bestätigung nicht selbst zu ertheilen hat.

§ 152.

Wenn das Erkenntniß durch den König zu bestätigen ist, so muß dasselbe durch das Generalauditoriat eingereicht, auch ein von dem Auditeur anzufertigender und zu unterschreibender Actenauszug beigefügt werden, welcher in gedrängter Kürze die persönlichen und dienstlichen Verhältnisse des Angeschuldigten, eine actenmäßige Darstellung des Sachverhältnisses, die Angabe der in Anwendung gebrachten Gesetze und die Erkenntnißformel enthalten muß.

§ 153.

In den Fällen, wo die Bestätigung nicht durch den Befehlshaber erfolgt, welcher das Spruchgericht bestellt hat, ist bei der Einsendung des Erkenntnisses zur Bestätigung eine beglaubigte Abschrift desselben beizufügen.

§ 154.

2. Bestätigung durch den König.

Die Bestätigung erfolgt durch den König:

1. wenn auf Todesstrafe oder lebenslängliche Freiheitsstrafe erkannt ist,
2. wenn das Erkenntniß gegen einen Offizier ergangen ist, mag dasselbe auf Strafe oder auf Freisprechung lauten,
3. wenn gegen einen Portepeefähnrich auf Degradation oder
4. gegen Militärpersonen des Soldatenstandes vom Feldwebel abwärts wegen militärischer Verbrechen — sei es auch in Verbindung mit gemeinen Vergehen — auf mehr als zehnjährige Festungsstrafe erkannt ist.

§ 155.

3. Bestätigung durch den commandirenden General.

Der commandirende General bestätigt die nicht zur Bestätigung des Königs gehörenden kriegsrechtlichen Erkenntnisse:

1. wenn auf mehr als einjährige Freiheitsstrafe,
2. wenn wegen Desertion in contumaciam

erkannt ist.

§ 156.

Der commandirende General hat zugleich das Bestätigungsrecht eines Divisionscommandanten bei Erkenntnissen gegen Personen des Soldatenstandes, welche

Digitized by Google

1. nach §§ 29 und 30 unter der Gerichtsbarkeit des Corpsgerichts stehen, oder
2. der Gerichtsbarkeit des Festungsgerichts unterworfen sind und in keinem Divisionsverbande stehen.

§ 157.

Der Gouverneur, oder in dessen Ermangelung der Stadtcommandant von Dresden hat in den Fällen, wo er das Kriegsgericht angeordnet hat, dasselbe Bestätigungsrecht, wie der commandirende General.

§ 158.

4. Bestätigung durch die Divisionscommandanten.

Zur Bestätigung des Divisionscommandanten gelangen die kriegsrechtlichen Erkenntnisse gegen Personen des Soldatenstandes ihres Dienstbereichs in den vorstehend (§§ 154—157) nicht ausgenommenen Fällen.

§ 159.

5. Allgemeine Bestimmungen.

Bei einem Erkenntnisse gegen mehrere Angeschuldigte muß die Bestätigung bezüglich aller durch einen Bestätigungsberechtigten erfolgen; in den Fällen des § 154 bleibt es jedoch der Bestimmung des Königs vorbehalten, ob die Bestätigung des Erkenntnisses bezüglich einzelner Mitangeschuldigter durch die betreffenden Befehlshaber erfolgen soll.

§ 160.

Wenn außer den Fällen von § 154 bei einem Erkenntnisse gegen mehrere Angeschuldigte die Bestätigung wegen eines derselben dem commandirenden General zusteht, so hat dieser dem Erkenntnisse die Bestätigung auch wegen aller übrigen Mitangeschuldigten zu ertheilen.

§ 161.

F. Verfahren bei der Bestätigung.

1. Rechtsgutachten.

Der Bestätigung des Erkenntnisses muß ein schriftliches Rechtsgutachten zu Grunde liegen.

Dasselbe ist zu erstatten

1. durch das Generalauditoriat, wenn das Erkenntniß der Bestätigung des Königs bedarf,
2. in anderen Fällen durch einen Auditeur, welcher jedoch nicht Referent in dem betreffenden Spruchgerichte gewesen sein darf.

Ist dem bestätigenden Befehlshaber nur ein Auditeur zugetheilt und derselbe Referent gewesen, so muß die Begutachtung einem anderen Auditeur aufgetragen werden.

§ 162.

Der Begutachtende hat zu prüfen, ob in dem Verfahren die gesetzlichen Vorschriften beobachtet und ob bei der Entscheidung die Gesetze richtig angewendet sind.

Digitized by Google

Nach dem Befunde dieſer Prüfung muß in dem Gutachten ein beſtimmter Antrag geſtellt werden.

§ 163.

2. Berückſichtigung des Rechtsgutachtens.

Iſt der Antrag auf Vervollſtändigung der Acten gerichtet, ſo hat der beſtätigende Befehlshaber, wenn er dem Antrage beitritt, dieſelbe zu veranlaſſen, entgegengeſetzten Falles aber die Sache dem Generalauditoriate einzuſenden.

In den Fällen, welche zur Begutachtung des Generalauditoriats gehören, haben die Militärgerichte die von demſelben für nöthig erachtete Vervollſtändigung der Acten zu bewirken.

§ 164.

Die Beſtätigung darf nicht erfolgen, wenn das Erkenntniß in dem Gutachten oder von dem zur Beſtätigung berechtigten Befehlshaber für geſetzwidrig erachtet wird. Vielmehr iſt ein ſolches Erkenntniß zur Prüfung der gegen die Geſetzmäßigkeit deſſelben erhobenen Bedenken mit den Acten und dem Gutachten dem Generalauditoriate zu überſenden.

§ 165.

Hält das Generalauditoriat die Bedenken gegen die Geſetzmäßigkeit des Erkenntniſſes nicht für begründet, ſo iſt letzteres von ihm dem betreffenden Befehlshaber zur Beſtätigung zurückzuſenden.

§ 166.

Wird dagegen das Erkenntniß von dem Generalauditoriate, als geſetzwidrig, zur Aufhebung geeignet befunden, ſo iſt daſſelbe dem Könige zur Entſcheidung darüber zu überreichen, ob das Erkenntniß aufzuheben und anderweit in der Sache zu erkennen ſei.

§ 167.

Erfolgt die Aufhebung des Erkenntniſſes, ſo dürfen zu dem alsdann anzuordnenden Spruchgerichte die Perſonen, welche bei Abfaſſung des aufgehobenen Erkenntniſſes mitgewirkt haben, nicht zugezogen werden.

§ 168.

Wird das Erkenntniß in dem Rechtsgutachten zwar für geſetzlich erachtet, aber auf Milderung der erkannten Strafe angetragen, ſo hängt es von dem Ermeſſen des beſtätigenden Befehlshabers ab, ob und inwieweit er den Antrag auf Milderung der Strafe berückſichtigen oder die erkannte Strafe beſtätigen will.

§ 169.

3. Milderungsrecht der beſtätigenden Befehlshaber.

Das Milderungsrecht darf außer den Fällen der §§ 120 und 143 des Militärſtrafgeſetzbuchs weder bis zum Erlaſſe erkannter Strafen oder bis zur Herabſetzung derſelben unter

das geringſte geſetzliche Maß, noch bis zur Umwandlung erkannter Strafarten in andere ausgedehnt werden. Nur in denjenigen Fällen, wo das Verbrechen mit Arreſt- oder Feſtungsſtrafe in den Geſetzen bedroht iſt, kann der beſtätigende Befehlshaber ſtatt der Feſtungsſtrafe Arreſt und, wo nur ſtrenger Arreſt vorgeſchrieben iſt, mittlen oder gelinden Arreſt bei der Beſtätigung eintreten laſſen.

Auch kann der beſtätigende Befehlshaber in dem Falle von § 98 des Militärſtrafgeſetzbuchs die erkannte Verſetzung in die zweite Claſſe des Soldatenſtandes weglaſſen, und der Degradation in den Fällen des § 40 Nr. 2 und 3 des Militärſtrafgeſetzbuchs Arreſt ſubſtituiren.

§ 170.

4. Unzuläſſigkeit der Schärfung.

Das Erkenntniß darf bei der Beſtätigung nicht geſchärft werden, weder durch Erhöhung des Strafmaßes oder der Strafart, noch durch Hinzufügung nicht erkannter Strafbeſtimmungen.

§ 171.

5. Unzuläſſigkeit der Beſtätigung durch einen nicht competenten Befehlshaber.

Iſt ein kriegsrechtliches Erkenntniß von einem nicht zuſtändigen Befehlshaber beſtätigt worden, ſo iſt die Beſtätigung ungültig und das Erkenntniß der competenten Behörde zur Beſtätigung vorzulegen.

§ 172.

6. Form der Beſtätigung.

Die Beſtätigung muß ſchriftlich erfolgen, von dem beſtätigenden Befehlshaber unterſchrieben und ſo abgefaßt werden, daß daraus beſtimmt hervorgeht, wohin das Erkenntniß beſtätigt worden iſt.

§ 173.

G. Publication.

Die Erkenntnißformel und die Beſtätigungsordre ſind ungeſäumt dem Angeſchuldigten vor vollſtändig beſetztem Unterſuchungsgerichte (§§ 44 — 46) von dem Auditeur mit dem Eröffnen durch Vorleſung bekannt zu machen, daß das Erkenntniß nunmehr rechtskräftig ſei.

§ 174.

Dem Angeſchuldigten ſind die Entſcheidungsgründe bekannt zu machen. Auch kann ihm auf ſeine Koſten eine Abſchrift des Erkenntniſſes mit den Entſcheidungsgründen ertheilt werden. Im Falle völliger Freiſprechung iſt die Erkenntnißformel ihm koſtenfrei auszufertigen.

Ueber die ſtattgehabte Publication iſt ein Protocoll aufzunehmen, auch, daß und wann ſolche erfolgt ſei, unter der Beſtätigungsurkunde zu vermerken.

Digitized by Google

Urtheile, welche die Todesstrafe wegen gemeiner Verbrechen verhängen, werden durch die Civilgerichte publicirt (§ 181).

§ 175.

Von jedem rechtskräftigen Erkenntnisse muß der Dienstbehörde des Angeschuldigten Mittheilung gemacht werden.

§ 176.

War der Antrag auf Untersuchung von einer Civilbehörde ausgegangen, so ist derselben von dem Ausfalle der rechtskräftigen Entscheidung Nachricht zu geben.

§ 177.

III. Vollstreckung.

1. Allgemeine Bestimmungen.

Die Vollstreckung des rechtskräftigen Erkenntnisses hat derjenige Befehlshaber zu veranlassen, welchem die Anordnung des Spruchgerichts zustand.

§ 178.

Die Vollstreckung muß ohne Verzug und genau nach dem Inhalte der Bestätigungsordre erfolgen.

§ 179.

2. Umwandlung rechtskräftig erkannter Strafen.

Wenn nach Vorschrift der Gesetze eine rechtskräftig erkannte Strafe in eine andere umzuwandeln ist, so geschieht dieß durch einen Beschluß des competenten Militärgerichts.

Handelt es sich jedoch um die Umwandlung einer gegen Reservisten oder Landwehrmänner civilgerichtlich erkannten Arbeitshausstrafe, so steht die desfallsige Entschließung dem Kriegsministerium zu.

§ 180.

3. Vollstreckung der Todesstrafe.

Zur Vollstreckung der wegen militärischer Verbrechen verwirkten Todesstrafe sind 18 Mann zu commandiren, welche in drei Gliedern hinter einander dergestalt aufzustellen sind, daß das erste Glied in einer Entfernung von fünf Schritten dem Delinquenten gegenüber steht.

Im Uebrigen sind dabei die in den allgemeinen Landesgesetzen hinsichtlich der Vollstreckung der Todesstrafen besonders vorgeschriebenen Förmlichkeiten, soweit thunlich, zu beachten.

§ 181.

Die Vollstreckung der bürgerlichen Todesstrafe erfolgt durch die Civilgerichte. Der Verurtheilte ist hierzu nach Bestätigung des Erkenntnisses an dasjenige Bezirksgericht, in dessen Bezirke er sich befindet, abzugeben und durch dasselbe die Publication und Vollstreckung des Erkenntnisses zu bewirken.

Digitized by Google

§ 182.

4. Vollſtreckung der Freiheitsſtrafen.

Wenn auf eine im Zuchthauſe oder im Arbeitshauſe zu verbüßende Strafe erkannt iſt, ſo muß der rechtskräftig Verurtheilte zur Strafvollſtreckung durch das betreffende Generalcommando der Civilbehörde überwieſen werden.

§ 183.

Gemeine, gegen welche auf Feſtungsſtrafe erkannt iſt, ſollen, wenn nicht beſondere Gründe dagegen obwalten, gleich nach abgehaltenem Spruchgerichte zum vorläufigen Antritte der Strafe zur Strafanſtalt abgeführt werden.

§ 184.

Zum Feſtungsarreſt Verurtheilte, ſowie Diejenigen, gegen welche neben der Freiheitsſtrafe auf Degradation, Caſſation, Entfernung aus dem Offizierſtande, Dienſtentlaſſung, Ausſtoßung aus dem Soldatenſtande oder Entlaſſung aus dem Militärverhältniſſe erkannt iſt, dürfen vor eingetretener Rechtskraft des Erkenntniſſes zum Antritte der Strafe nicht abgeführt werden.

§ 185.

Allen in Haft befindlichen Angeſchuldigten, welche zu einer härteren Freiheitsſtrafe als Arreſt verurtheilt worden, iſt die Strafe vom Tage der Abfaſſung des Erkenntniſſes zu berechnen.

Erfolgt die Verhaftung erſt nach Abfaſſung des Erkenntniſſes, ſo iſt die Strafe vom Tage der Verhaftung zu berechnen.

§ 186.

Wird gegen einen in Unterſuchungshaft befindlichen Angeſchuldigten blos auf eine Arreſtſtrafe erkannt, ſo muß der Verurtheilte gleich nach abgehaltenem Spruchgerichte, wenn nicht beſondere Umſtände dieß bedenklich erſcheinen laſſen, aus der Haft entlaſſen und die Vollſtreckung der Strafe bis nach erfolgter Beſtätigung des Erkenntniſſes ausgeſetzt werden.

§ 187.

Der commandirende General iſt befugt, die Vollſtreckung rechtskräftig erkannter Arreſtſtrafen in außergewöhnlichen Fällen auf einige Zeit ausſetzen zu laſſen, wenn das Intereſſe des Dienſtes es unumgänglich erfordert.

§ 188.

Wenn auf Märſchen, im Lager oder ſonſt, den örtlichen Umſtänden nach, die Anwendung der Arreſtſtrafen gegen Unteroffiziere und Gemeine nicht ſtatt finden kann, ſo ſoll an die Stelle derſelben entweder

1. für die Dauer der Strafzeit Entziehung der gewohnten Bedürfniſſe an Tabak, Bier oder Branntwein, verbunden

a) beim mittlern Arreſt: mit Heranziehung zu beſchwerlichen Dienſtverrichtungen, oder mit täglich einſtündigem Anbinden an eine Wand oder einen Baum (letzteres jedoch nur bei Gemeinen);

b) beim ſtrengen Arreſt: mit täglich dreiſtündigem Anbinden, wie zu a, unter Gewährung einſtündiger Ruhe nach $1\frac{1}{2}$ Stunde,

oder, jedoch nur bei Gemeinen:

2. Flinten- oder Satteltragen

eintreten.

Das Anbinden (1 a, b) geſchieht auf eine der Geſundheit nicht nachtheilige Weiſe und möglichſt nicht vor den Augen des Publicums, in aufrechter Stellung, den Rücken nach der Wand oder dem Baume gekehrt, dergeſtalt, daß der zu Beſtrafende ſich weder ſetzen noch niederlegen kann.

§ 189.

Das Flinten- oder Satteltragen wird, inſoweit der Geſundheitszuſtand des zu Beſtrafenden ſolches nach ärztlichem Gutachten geſtattet, dadurch vollſtreckt, daß derſelbe an einem vor dem Publicum möglichſt abgeſchloſſenen Orte im Stillſtehen oder Umhergehen:

a) drei bis vier mit Bajonnet und Ladeſtock verſehene Flinten, auf beide Schultern vertheilt, oder

b) zwei bis drei Sättel mit Vorderzeug, an beiden Enden einer hölzernen Stange befeſtigt, waagerecht auf einer oder der anderen Schulter

zu tragen hat.

Dieſe Strafe darf jedoch höchſtens zwei Stunden hinter einander und höchſtens vier Stunden täglich, letzteren Falles mit einem freien Zwiſchenraume von wenigſtens vier Stunden, vollzogen werden.

Das höchſte Maß derſelben iſt das von ſechs Stunden, auf zwei unmittelbar folgende Tage gleich vertheilt, und iſt dabei

2ſtündiges Tragen an 1 Tage
dem einwöchigen,
3ſtündiges Tragen an 1 Tage
dem zweiwöchigen,
4ſtündiges Tragen an 1 Tage
dem dreiwöchigen,
4ſtündiges Tragen an 2 Tagen
dem vierwöchigen,
6ſtündiges Tragen an 2 Tagen
dem ſechswöchigen

gelinden Arreſt gleich zu rechnen.

Digitized by Google

§ 190.

Wenn in Kriegszeiten der Vollstreckung der wegen Desertion erkannten Festungsstrafe zeitweilige Hindernisse entgegenstehen, so kann der Heerführer denselben andere passende Strafen unter Vorbehalt der Genehmigung des Königs auf eigene Verantwortung substituiren.

§ 191.

5. Vollstreckung der Strafe an Besitzern von Orden und Ehrenzeichen.

Wenn Besitzer von Orden und Ehrenzeichen

1. zur Ausstoßung aus dem Soldatenstande, Cassation oder Versetzung in die zweite Classe des Soldatenstandes verurtheilt sind, oder wenn
2. Freiheitsstrafe gegen sie erkannt und der Fall von der Art ist, daß nach den bestehenden Vorschriften die Entscheidung des Königs über den Verlust der Orden und Ehrenzeichen eingeholt werden muß,

so darf die Strafe nicht eher vollzogen werden, als diese Entscheidung erfolgt ist.

§ 192.

6. Vollstreckung der Strafe, wenn auf Ausstoßung aus dem Soldatenstande erkannt ist.

Die Urtheile, in welchen auf Ausstoßung aus dem Soldatenstande erkannt worden ist, sind durch das Amtsblatt der Heimathsbehörde des Verurtheilten oder, dafern der Letztere in dem Gebiete des Norddeutschen Bundes nicht heimathsangehörig ist, durch das Amtsblatt des Garnisonortes zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

§ 193.

7. Vermerk über die Vollstreckung zu den Acten.

Zu den Untersuchungsacten muß ein schriftlicher Vermerk darüber gebracht werden, daß das Erkenntniß zur Vollstreckung gelangt ist.

§ 194.

J. Revision der rechtskräftigen Erkenntnisse.

Dem Generalauditoriate sind allvierteljährlich die von dem commandirenden General, dem Divisionscommandanten und dem Gouverneur ꝛc. der Residenz Dresden bestätigten rechtskräftigen Erkenntnisse gegen Personen des Soldatenstandes nebst dem zugehörigen Gutachten und der Bestätigungsurkunde zur Prüfung einzusenden.

§ 195.

K. Begnadigungs- und Abolitionsgesuche.

Anträge auf Erlaß, Abminderung oder Verwandlung einer erkannten Strafe durch die Königliche Gnade, mögen dieselben von dem Angeschuldigten selbst, oder in Gemäßheit von

Digitized by Google

§ 149 von den Spruchgerichten ausgehen, ingleichen Abolitionsgesuche sind von den Militärgerichten ohne Unterschied, ob es um gemeine oder um militärische Verbrechen sich handelt, dem Kriegsministerium vorzulegen.

Zweite Abtheilung.

Von dem Verfahren in Straffällen, welche vor die niedere Gerichtsbarkeit gehören.

(Standrechtliches Verfahren.)

§ 196.

Bei dem Verfahren in Strafsachen, welche vor die niedere Gerichtsbarkeit gehören, kommen die Bestimmungen der ersten Abtheilung dieses Abschnitts mit nachfolgenden Abweichungen zur Anwendung.

§ 197.

I. Untersuchungsverfahren.

Einer vorläufigen Untersuchung bedarf es nicht, wenn die Sache im Disciplinarwege bereits soweit aufgeklärt ist, daß auf Grund der stattgefundenen Ermittelungen die Einleitung der förmlichen Untersuchung verfügt werden kann.

§ 198.

A. Beweisaufnahme.

Steht der objective Thatbestand fest und legt der Angeschuldigte vor Gericht ein freies Geständniß ab, welches die Hauptumstände der That enthält und mit anderen ermittelten Umständen nicht im Widerspruche steht, so bedarf es keiner weiteren Beweisaufnahme.

Zur Erlangung des Geständnisses dürfen auch im standrechtlichen Verfahren keine verfänglichen Fragen, Drohungen oder Gewaltmittel angewendet werden.

§ 199.

Legt der Angeschuldigte ein zureichendes Geständniß (§ 198) nicht ab, so muß zur Aufnahme des Beweises geschritten werden.

§ 200.

B. Vertheidigung.

Die Zuziehung eines Vertheidigers findet nicht statt; das Ergebniß der Verhandlungen ist jedoch bei dem Abschlusse der Sache dem Angeschuldigten vorzuhalten und, nachdem er mit seinen Vertheidigungsgründen gehört worden ist, sind diese zu Protocoll zu bringen.

Eines besonderen Schlußtermins bedarf es nicht.

Digitized by Google

§ 201.

C. Beweiskraft der Aussagen Vorgesetzter.

Bei geringen militärischen Vergehen bleibt es dem Ermessen des competenten Militärgerichts überlassen, den Aussagen der Vorgesetzten, welchen die Versicherung der Wahrheit an Eidesstatt beigefügt ist, die Beweiskraft der eidlichen Aussage beizulegen und dieselben von der förmlichen Eidesleistung zu entbinden.

§ 202.

II. Spruchverfahren.

A. Verpflichtung der Richter.

Eine eidliche Verpflichtung der Richter findet nicht statt; denselben ist aber die im § 129 vorgeschriebene Ermahnung wegen Erfüllung ihrer Richterpflicht durch den Präses zu ertheilen.

§ 203.

B. Vortrag des Referenten.

Der Vortrag des Referenten kann schriftlich oder mündlich gehalten werden. In beiden Fällen sind jedoch der wesentliche Inhalt des Vortrags, das Votum und die demselben zum Grunde gelegten Gesetzesstellen in das Protocoll aufzunehmen.

§ 204.

C. Form und Inhalt des Erkenntnisses.

In dem Erkenntnisse, welches gleich nach der Abhaltung des Spruchgerichts auszufertigen ist, sind die Thatsachen, auf welchen die Entscheidung beruht, und die zum Grunde gelegten Gesetzesvorschriften anzugeben.

Die Ausfertigung des Erkenntnisses ist von dem Präses und dem Referenten zu unterschreiben und dem Gerichtsherrn zur Bestätigung vorzulegen.

§ 205.

D. Bestätigung des Erkenntnisses.

Die Bestätigung des Erkenntnisses erfolgt durch den Befehlshaber, dem die Bestellung des Spruchgerichts zustand.

§ 206.

Bei der Bestätigung sind die Vorschriften in §§ 169, 170 und 172 zu befolgen.

Einer Begutachtung des Erkenntnisses bedarf es nicht, der Befehlshaber hat sich jedoch durch genaue Einsicht der Acten in den Stand zu setzen, die Bestätigung nach seiner gewissenhaften Ueberzeugung ertheilen zu können.

Digitized by Google

§ 207.

E. Publication und Vollſtreckung.

Die Bekanntmachung und Vollſtreckung des Erkenntniſſes muß ſofort nach der Beſtätigung deſſelben erfolgen.

Eine Anrechnung der inzwiſchen etwa erlittenen Haft auf die erkannte Freiheitsſtrafe findet nur ſtatt, wenn die Beſtätigung durch außerordentliche Umſtände verzögert worden iſt.

§ 208.

III. Abgabe der Sache im Falle der Incompetenz.

Ergiebt ſich im Laufe der Unterſuchung oder bei der Aburtheilung, daß die Sache vor die höhere Gerichtsbarkeit gehört, ſo ſind die Verhandlungen an das zuſtändige Gericht abzugeben.

§ 209.

IV. Erledigung vorkommender Zweifel.

Wenn bei dem Verfahren, bei der Aburtheilung oder bei der Beſtätigung Zweifel entſtehen, ſo ſind zu deren Erledigung die Verhandlungen, dafern ein Auditeur Inquirent oder Referent iſt, an das Generalauditoriat, wenn aber ein unterſuchungsführender Offizier Inquirent oder Referent iſt, an den nächſten, mit der höheren Gerichtsbarkeit verſehenen Vorgeſetzten einzureichen.

§ 210.

V. Reviſion der rechtskräftigen Erkenntniſſe.

Die von den unterſuchungsführenden Offizieren gegen Perſonen des Soldatenſtandes abgefaßten Erkenntniſſe ſind mit den Acten, von drei zu drei Monaten, an den mit der höheren Gerichtsbarkeit verſehenen Befehlshaber einzuſenden und durch einen Auditeur ſeines Dienſtbereichs zu revidiren.

Von etwaigen dabei bemerkten Verſtößen gegen die Geſetze hat der Auditeur dem Befehlshaber Anzeige zu machen, auch über die vorgenommene Reviſion bei dem Generalauditoriate ſich auszuweiſen.

Zweiter Abſchnitt.

Von dem Verfahren gegen Militärbeamte.

§ 211.

Die Vorſchriften des erſten Abſchnittes dieſes Titels finden auch auf Militärbeamte mit folgenden Abweichungen Anwendung.

Digitized by Google

§ 212.

I. Verfahren in erster Instanz.

A. Untersuchungsverfahren.

1. Allgemeine Bestimmung.

Wenn gegen Beamte, welche einem Militärbefehlshaber und gleichzeitig einer Verwaltungsbehörde oder einem Verwaltungsvorgesetzten untergeordnet sind, eine Untersuchung einzuleiten ist, so muß der Verwaltungsbehörde oder dem Verwaltungsvorgesetzten durch den Gerichtsherrn von der Einleitung der Untersuchung Nachricht gegeben werden.

§ 213.

2. Verfahren im Falle der Dienstentlassung eines auf Kündigung angestellten Beamten.

Wird ein auf Kündigung angestellter Militärbeamter während der Untersuchung aus dem Beamtenverhältnisse entlassen, und verbleibt derselbe unter der Militärgerichtsbarkeit, so ist das Verfahren nach Maßgabe seines Militärverhältnisses fortzusetzen.

Tritt der Entlassene unter die Civilgerichtsbarkeit, so ist die Untersuchung an das zuständige Civilgericht abzugeben. War aber vor der Entlassung bereits ein Erkenntniß in erster Instanz ergangen und publicirt, so hat in den vorstehend genannten Fällen das Militärgericht die Sache nach den Vorschriften dieses Abschnittes fortzusetzen.

§ 214.

3. Amtssuspension.

Die Verfügung der Amtssuspension bleibt der Verwaltungsbehörde und beziehendlich dem Verwaltungsvorgesetzten überlassen.

§ 215.

4. Verhaftung.

Wegen Befreiung von der Untersuchungshaft gegen Caution finden die Bestimmungen der allgemeinen Landesgesetze Anwendung.

§ 216.

5. Beweis.

Die Bestimmungen der §§ 107 und 108 wegen der Beweiskraft finden auf Militärbeamte nicht Anwendung.

§ 217.

6. Artikulirtes Verhör.

Ebenso findet die Bestimmung des § 109 wegen des artikulirten Verhörs in Untersuchungen gegen Militärbeamte keine Anwendung.

§ 218.

7. Vertheidigung.

In Anſehung der Vertheidigung treten die Vorſchriften der allgemeinen Landesgeſetze ein.

§ 219.

B. Spruchverfahren.

1. Vereidung der Richter.

Die Mitglieder der Spruchgerichte, mit Ausnahme der Auditeure und der unterſuchungsführenden Offiziere, haben den Richtereid (§ 129) zu leiſten, der ihnen von dem Referenten abzunehmen iſt.

§ 220.

2. Abſtimmung.

Jedes Mitglied des Spruchgerichts hat eine Stimme.

Der Referent hat ſeine Stimme zuerſt abzugeben, demnächſt die Stimmen der übrigen Richter und des Präſes einzuſammeln und in das Protocoll aufzunehmen.

Die bei Erkenntniſſen gegen Perſonen des Soldatenſtandes zuläſſigen Gnadengeſuche der Spruchgerichte ſind bei Erkenntniſſen gegen Militärbeamte unſtatthaft.

§ 221.

3. Ausfertigung des Erkenntniſſes.

Das Erkenntniß iſt der erfolgten Abſtimmung gemäß von dem Referenten in einem Exemplare auszufertigen, mit dem Gerichtsſiegel zu verſehen und von dem Präſes und dem Referenten zu unterſchreiben.

§ 222.

4. Publication und Vollſtreckung.

Bei der Publication iſt dem Angeſchuldigten zu eröffnen, daß ihm das Rechtsmittel der weiteren Vertheidigung gegen das Erkenntniß innerhalb zehn Tagen frei ſtehe. Befindet ſich der Angeſchuldigte in Haft und iſt gegen denſelben auf Feſtungsarreſt erkannt, ſo muß die Strafe vom Tage der Publication des Erkenntniſſes gerechnet werden.

§ 223.

5. Eintritt der Rechtskraft.

Unterwirft ſich der Angeſchuldigte dem Erkenntniſſe oder wendet er innerhalb der vorgeſchriebenen Friſt das Rechtsmittel der weiteren Vertheidigung nicht ein, ſo iſt das Erkenntniß rechtskräftig.

Digitized by Google

Ein Todesurtheil darf jedoch nicht eher vollstreckt werden, als bis dem Untersuchungsgerichte amtlich eröffnet worden ist, daß der König von seinem Begnadigungsrechte keinen Gebrauch gemacht habe.

§ 224.

II. Verfahren in zweiter Instanz.

Ergreift der Verurtheilte das Rechtsmittel der weiteren Vertheidigung, so ist das Erkenntniß zweiter Instanz von dem Generalauditoriate abzufassen, welches hierbei die bisher gültigen, den allgemeinen Landesgesetzen entsprechenden Vorschriften zu befolgen hat.

§ 225.

In den Untersuchungen gegen Militärbeamte hat der Verwaltungschef des Angeschuldigten sowohl im Falle der Freisprechung, als wegen zu gelinde erscheinender Bestrafung das Rechtsmittel der Aggravation.

Dasselbe muß binnen drei Monaten, von dem Tage an gerechnet, wo der Verwaltungschef Kenntniß von der betreffenden Entscheidung erlangt hat, bei dem Untersuchungsgerichte eingewendet werden, auch muß binnen derselben Frist die Einreichung der Ausführungsschrift erfolgen.

Dem Angeschuldigten ist das Aggravationsgesuch mit der Ausführungsschrift zur schriftlichen Beantwortung zuzufertigen. Es steht demselben jedoch frei, Dasjenige, was er dagegen vorzubringen hat, zu Protocoll zu erklären.

Er kann hierbei neue Thatsachen und neue Beweismittel vorbringen.

§ 226.

Bei Verletzungen der Ehre (Theil 2, Cap. 9 des Strafgesetzbuchs) steht dem Verletzten das Rechtsmittel der Aggravation ebenfalls zu.

Es muß dasselbe jedoch bei dessen Verluste, in den Fällen, wo die Publication des Erkenntnisses mündlich an Gerichtsstelle erfolgt, sofort, in denjenigen Fällen aber, wo dem Verletzten das Erkenntniß, anstatt der mündlichen Eröffnung, abschriftlich zugestellt wird, binnen einer zehntägigen Frist, vom Tage der Behändigung an, bei dem Untersuchungsgerichte eingewendet werden.

Auf die Anmeldung des Rechtsmittels wird dem Verletzten eine kurze präclusivische Frist zur Einreichung einer Rechtsausführung und nach deren Eingange dem Denuncianten eine gleiche Frist zur Gegenerklärung gestattet.

Nach Ablauf dieser Frist werden die Acten dem Generalauditoriate überreicht.

§ 227.

Wird in zweiter Instanz das erstgerichtliche Erkenntniß zum Nachtheile des Angeschuldigten geändert, so bleibt demselben die dritte Instanz in allen Fällen dagegen offen.

Digitized by Google

In dritter Instanz entscheidet ebenfalls das Generalauditoriat, jedoch in durch Zuziehung zweier weiterer Oberappellationsräthe verstärkter Sitzung.

§ 228.

III. Abfassung des Erkenntnisses, wenn Militärbeamte und Personen des Soldatenstandes Mitangeschuldigte sind.

Wenn Militärbeamte und Personen des Soldatenstandes Mitangeschuldigte in der nämlichen Sache sind, so soll über die Beamten erst dann erkannt werden, wenn das Erkenntniß gegen die mitbetheiligten Personen des Soldatenstandes rechtskräftig geworden ist.

In Injuriensachen ist in diesen Fällen die Vorschrift des § 234 zu beachten.

Dritter Abschnitt.

Von dem Verfahren bei Ehrverletzungen.

§ 229.

Insofern Beleidigungen Gegenstand des gerichtlichen Verfahrens sind, und nicht die Fälle der §§ 131, 135 und 194 des Militärstrafgesetzbuchs vorliegen, findet gegen Militärpersonen das in dieser Strafgerichtsordnung vorgeschriebene Untersuchungsverfahren unter den in diesem Abschnitte angegebenen Modificationen statt (§ 181 des Militärstrafgesetzbuchs).

§ 230.

I. Unzulässigkeit der Vereidung des Denuncianten.

Die Vereidung des Denuncianten im Laufe der Untersuchung ist unzulässig.

§ 231.

II. Schlußerklärung des Denuncianten.

Vor Abfassung des Erkenntnisses ist der Denunciant mit dem Inhalte der Acten zu seiner Erklärung bekannt zu machen.

§ 232.

Bei der Beweisaufnahme hat sich das Gericht auf die angezeigten Beweismittel zu beschränken, unbeschadet des Rechtes, von Amtswegen die zur Prüfung ihrer Glaubwürdigkeit ihm nöthig erscheinenden Erörterungen anzustellen.

§ 233.

III. Rechtsmittel.

Gegen Erkenntnisse wider Personen des Soldatenstandes ist auch in wechselseitigen Injuriensachen weder das Rechtsmittel der weiteren Vertheidigung, noch ein Milderungs- oder Aggravationsgesuch zulässig.

Digitized by Google

§ 234.

IV. **Vollstreckung des Erkenntnisses.**

In wechselseitigen Injuriensachen zwischen Personen des Soldatenstandes und Personen, welche nicht zum Soldatenstande gehören, ist das Erkenntniß gegen die Ersteren nicht eher zu vollstrecken, als bis gegen die nicht zum Soldatenstande gehörigen Personen rechtskräftig erkannt ist.

§ 235.

V. **Benachrichtigung des Denuncianten von dem Ausgange der Sache.**

Von dem Ausfalle des Erkenntnisses ist dem Antragsteller durch Zustellung einer beglaubigten Erkenntnißabschrift Nachricht zu geben.

§ 236.

VI. **Zurücknahme des Strafantrags.**

Der Antrag auf Zurücknahme des Bestrafungsantrags wegen der einer Militärperson bei Ausübung ihres Dienstes oder in Bezug auf denselben zugefügten Ehrverletzung kann nur mit Genehmigung der vorgesetzten Dienstbehörde geschehen.

§ 237.

VII. **Benachrichtigung der Dienstbehörden.**

In Untersuchungssachen wegen Verletzungen der Ehre, bei welchen Militärpersonen betheiligt sind, ist ihrer Dienstbehörde von dem Strafantrage und demnächst von dem rechtskräftigen Erkenntnisse Mittheilung zu machen.

§ 238.

VIII. **Verpflichtung zur Kostenzahlung.**

Wird der Bestrafungsantrag als unbegründet abgewiesen, oder vor der Eröffnung des Erkenntnisses zurückgenommen, so sind die Kosten und Stempel durch einen Beschluß des Militärgerichts, welchem die Einleitung der Untersuchung zustand, dem Denuncianten, ohne Unterschied, ob derselbe zum Militär- oder Civilstande gehört, aufzuerlegen, insofern ihm nicht auch in Injuriensachen die Sportelfreiheit zusteht.

Gegen diesen Beschluß ist der Recurs an das Generalauditoriat zulässig.

§ 239.

Wird der Bestrafungsantrag nach Eröffnung des Erkenntnisses zurückgenommen, so bleibt es wegen der Kosten bei den Festsetzungen des Erkenntnisses, wenn die Parteien sich hierüber nicht anderweit mit einander vereinigen.

Digitized by Google

§ 240.

Erfolgt ein völlig freisprechendes Erkenntniß, so ist darin die Kostenpflichtigkeit des Denuncianten nach den Grundsätzen des § 238 auszusprechen.

Gegen diesen den Kostenpunkt betreffenden Theil des Erkenntnisses ist der Recurs an das Generalauditoriat zulässig.

§ 241.

Das nach §§ 238 und 240 zulässige Rechtsmittel des Recurses ist an eine zehntägige Frist gebunden, welche von dem Tage beginnt, wo die betreffende Entscheidung bekannt gemacht worden ist.

Vierter Abschnitt.

Von dem Contumacialverfahren gegen Deserteure.

§ 242.

I. Untersuchungsverfahren.

Wenn die dienstlichen Ermittelungen den Verdacht der Entweichung gegen eine Militärperson begründen (§§ 91 bis 95 des Militärstrafgesetzbuchs), so hat der Commandant des betreffenden Truppentheils sofort die geeigneten polizeilichen Maßregeln zur Wiedererlangung des Abwesenden zu veranlassen und dem mit der höheren Gerichtsbarkeit versehenen Vorgesetzten davon Anzeige zu machen.

§ 243.

Die Untersuchungseinleitung gebührt dem mit der höheren Gerichtsbarkeit versehenen Militärgerichte, welchem der Abwesende zuletzt unterworfen war.

§ 244.

Ist der Abwesende Offizier oder Portepeefähnrich, so muß zur Einleitung der Untersuchung der Befehl des Königs eingeholt werden.

§ 245.

A. Vorläufige Untersuchung.

Bei der vorläufigen Untersuchung hat das Gericht die Umstände, welche den Verdacht der Entweichung begründen, näher festzustellen und die nächsten Anverwandten und den Vormund des Abwesenden über den Aufenthalt des Letzteren unter Bekanntmachung der Folgen seines Ausbleibens zu vernehmen oder deren Vernehmung zu veranlassen.

§ 246.

Zugleich ist bei der Gerichtsbehörde der Heimath des Abwesenden die Beschlagnahme des Vermögens desselben insoweit zu beantragen, als es zur Deckung der den Abwesenden möglicherweise treffenden höchsten Strafe von Eintausend Thalern erforderlich ist.

Digitized by Google

Iſt der Abweſende ein Ausländer, ſo findet die Beſchlagnahme nur ſtatt, wenn derſelbe Vermögen im Gebiete des Norddeutſchen Bundes beſitzt.

§ 247.

Wird der Aufenthaltsort des Abweſenden im Auslande ermittelt, und beſteht mit dem Staate, in deſſen Gebiete er ſich aufhält, eine Cartelconvention, ſo iſt auf Grund derſelben die Auslieferung zu beantragen.

§ 248.

B. Förmliche Unterſuchung.

Iſt der Abweſende binnen vier Wochen, vom Tage der Entweichung an gerechnet, nicht zur Truppe freiwillig zurückgekehrt, oder wiedererlangt worden, ſo iſt, dafern der Verdacht der Entweichung nicht etwa ſich erledigt hat, der Deſertionsprozeß zu eröffnen und der Abweſende in den Amtsblättern öffentlich vorzuladen.

§ 249.

In dieſer Vorladung muß ein auf drei Monate hinauszuſetzender, vom Tage der Ausgabe der Amtsblätter zu berechnender Termin anberaumt und der Abweſende aufgefordert werden, ſich ſpäteſtens in demſelben einzufinden, mit der Verwarnung, daß die Unterſuchung, im Falle des Ausbleibens, geſchloſſen, der Abweſende für einen Deſerteur erklärt und überdieß auf eine Geldſtrafe von Fünfzig bis Ein Tauſend Thaler wider ihn erkannt werden würde.

§ 250.

Die Vorladung erfolgt in der Leipziger Zeitung und überdieß, dafern der Abweſende nicht im Königreiche Sachſen, ſondern in einem anderen Gebiete des Norddeutſchen Bundes heimathsangehörig iſt, in dem Amtsblatte der Heimathsbehörde.

§ 251.

Von den die Vorladung enthaltenden Amtsblättern iſt ein Exemplar zu den Acten zu nehmen.

§ 252.

Eine Vertheidigung findet beim Contumacialverfahren nicht ſtatt.

§ 253.

II. Spruchverfahren.

Iſt der Vorgeladene innerhalb der dreimonatigen Friſt nicht zurückgekehrt, oder ſein Ausbleiben nicht genügend entſchuldigt, ſo iſt durch ein Kriegsgericht, der Verwarnung (§ 249) gemäß, in contumaciam wider ihn zu erkennen.

Digitized by Google

§ 254.

Bei der Anordnung und der Beſetzung des Spruchgerichts, ſowie bei der Abſtimmung iſt nach den Vorſchriften des erſten Abſchnittes dieſes Titels zu verfahren; es findet jedoch die Zuziehung eines Stellvertreters für den Abweſenden nicht ſtatt.

§ 255.

Der Inhalt des beſtätigten Erkenntniſſes muß unter Angabe

1. des Namens, des Geburtsorts und der Militärcharge des Verurtheilten, ſowie des Truppentheils, bei welchem derſelbe geſtanden,
2. des begangenen Verbrechens

und

3. der erkannten Strafe

in den Amtsblättern, in welchen die Vorladung eingerückt geweſen, durch das zuſtändige Militärgericht von Amtswegen bekannt gemacht, auch eine beglaubigte Abſchrift deſſelben und der Beſtätigungsurkunde mit den über das Vermögen des Verurtheilten vorhandenen Nachrichten an die Generalintendantur eingereicht werden.

§ 256.

III. **Verfahren bei der Rückkehr des Angeſchuldigten.**

Kehrt der Vorgeladene vor Publication des Erkenntniſſes zurück, ſo wird das Contumacialverfahren in das gewöhnliche Unterſuchungsverfahren umgeleitet.

§ 257.

Kehrt der Verurtheilte erſt nach Publication des Erkenntniſſes zurück, ſo iſt das gewöhnliche Unterſuchungsverfahren zu eröffnen und in dem neuen Erkenntniſſe das frühere Contumacialurtel aufzuheben.

Wird der Zurückgekehrte in dem neuen Erkenntniſſe wegen Deſertion beſtraft, ſo verbleibt es bei der früher erkannten Geldſtrafe nur inſoweit, als dieſelbe bereits eingezogen worden iſt; dafern dagegen eine Freiſprechung des Angeſchuldigten erfolgt, ſo iſt zugleich nicht blos auf Wegfall der Geldſtrafe, ſondern auch, dafern letztere ganz oder theilweiſe eingezogen worden, auf Zurückgabe des bereits eingezogenen Betrags zu erkennen.

Eine öffentliche Bekanntmachung des Erkenntniſſes, durch welches das Contumacialurtel aufgehoben wird, findet nur dann ſtatt, wenn auf völlige Freiſprechung erkannt iſt.

§ 258.

IV. **Verbindung des Verfahrens gegen mehrere Deſerteure.**

Iſt von einem Militärgerichte gegen mehrere Abweſende der Deſertionsprozeß einzuleiten, ſo kann die Vorladung in einer und derſelben Edictalcitation erfolgen, auch von einem Kriegs-

Digitized by Google

gerichte über die Angeschuldigten erkannt werden; es sind jedoch wegen jedes einzelnen Desertionsfalles besondere Acten anzulegen.

Fünfter Abschnitt.

Von der Restitution wider militärgerichtliche Erkenntnisse und von der Nichtigkeitsbeschwerde gegen dieselben.

§ 259.

I. Restitution.

A. Restitutionsgründe.

Ein rechtskräftig Verurtheilter oder beschränkt Freigesprochener kann nur alsdann auf Restitution und folglich auf eine neue Untersuchung und Entscheidung antragen:

1. wenn er seine Unschuld durch neue, in der bisherigen Untersuchung nicht aufgenommene Beweismittel darthun will, oder
2. wenn er auf den Grund eines zu seinem Nachtheile verfälschten Documents oder bestochener Zeugen verurtheilt, oder nur beschränkt freigesprochen worden ist.

§ 260.

Ein so begründetes Restitutionsgesuch findet auch alsdann noch statt, wenn der Verurtheilte die Strafe schon abgebüßt hat.

§ 261.

B. Verfahren.

Das Restitutionsgesuch ist bei dem Militärgerichte anzubringen, bei welchem das Erkenntniß ergangen ist.

Das Gericht hat den Antragsteller über das Gesuch umständlich zu Protocoll vernehmen zu lassen und, wenn dasselbe nicht als unbegründet erscheint, die Instruction der angegebenen Beweismittel zu bewirken, demnächst aber die Verhandlungen dem Generalauditoriate zu übersenden.

§ 262.

Gegen die Entscheidung des Militärgerichts, wodurch ein Wiederaufnahmeantrag nicht für begründet erachtet wird, steht dem Antragsteller binnen zehn Tagen nach Eröffnung der betreffenden Entschließung die Berufung an das Generalauditoriat zu.

§ 263.

Der Antrag auf Restitution hemmt die Vollstreckung des Erkenntnisses nur, wenn dasselbe auf Todesstrafe lautet.

Digitized by Google

§ 264.

Hält das Generalauditoriat das Reſtitutionsgeſuch für unbegründet, ſo weiſt daſſelbe den Antrag durch ein Reſolut zurück, welches dem Gerichte, bei welchem das Reſtitutionsgeſuch angebracht worden, mit den Acten zur Eröffnung an den Imploranten zugeſchickt wird.

Gegen ein ſolches Reſolut iſt nur der Recurs an den König zuläſſig.

§ 265.

Erachtet dagegen das Generalauditoriat das Reſtitutionsgeſuch für zuläſſig, ſo überreicht daſſelbe das angefochtene Erkenntniß mittelſt gutachtlichen Vortrags dem Könige zur Aufhebung.

§ 266.

C. Erkenntniß.

Wird das angefochtene Erkenntniß aufgehoben, ſo muß jedesmal bei dem Gerichte, bei welchem die Unterſuchung geſchwebt hat, unter Berückſichtigung der Vorſchrift des § 167 von Neuem erkannt werden, inſofern keine beſondere Beſtimmung des Königs dieſerhalb erfolgt.

§ 267.

Die Beſtätigung des neuen Erkenntniſſes erfolgt durch Denjenigen, von welchem das frühere Erkenntniß beſtätigt worden iſt.

§ 268.

II. **Nichtigkeitsbeſchwerde.**

Wird von dem Angeſchuldigten ein Erkenntniß nach Eintritt der Rechtskraft als nichtig angefochten, ſo tritt in den Fällen von §§ 57 und 76 das vorſtehend §§ 261—267 angeordnete Verfahren ein.

Sechster Abſchnitt.

Von der Verwandlung der durch die Civilbehörden verhängten Geldbußen in Freiheitsſtrafen.

§ 269.

I. **Verfahren.**

Geldbußen, welche von den Civilbehörden in den zu ihrer Competenz gehörenden Fällen wider Militärperſonen verhängt ſind, müſſen durch das betreffende Militärgericht eingezogen und an die Civilbehörde abgeliefert werden.

Kann die Geldbuße nicht erlegt werden, ſo iſt dieſelbe von den Militärgerichten (§ 179) in verhältnißmäßige Freiheitsſtrafe umzuwandeln.

Von der Strafvollſtreckung iſt der Civilbehörde Nachricht zu geben.

Digitized by Google

§ 270.

Bei Umwandlung der Geldbußen in militärische Freiheitsstrafen ist nach den in dem allgemeinen Strafgesetzbuche (Artikel 27 und 28) aufgestellten Grundsätzen zu verfahren.

Die statt einer Geldbuße eintretende militärische Freiheitsstrafe besteht mindestens in eintägigem gelinden Arreste und höchstens in vierjähriger Festungsstrafe.

§ 271.

II. Revision der Umwandlungsbeschlüsse.

Die Entschließungen wegen Umwandlungen von Geldbußen in Freiheitsstrafen sind mit den durch die Befehlshaber bestätigten kriegsrechtlichen Erkenntnissen von drei zu drei Monaten an das Generalauditoriat zur Revision einzusenden.

§ 272.

III. Bestätigung derselben durch den König.

Uebersteigt bei Offizieren die statt der Geldbuße zu verhängende Freiheitsstrafe eine vierzehntägige Arreststrafe, so ist die betreffende Entschließung durch das Generalauditoriat zur Bestätigung des Königs einzureichen.

Siebenter Abschnitt.

Von den Kosten.

§ 273.

I. Kosten.

Von den der Militärgerichtsbarkeit unterworfenen Personen haben in den vor die Militärgerichte gehörenden Strafsachen die Kostenfreiheit:

a) alle Militärpersonen des Soldatenstandes von den Portepeeunteroffizieren abwärts;

b) die Militärunterbeamten.

§ 274.

Diese Kostenfreiheit (§ 273) steht auch allen Offizieren zu, mit Ausnahme der pensionirten Offiziere, welche nicht blos von einer Pension von 150 Thalern jährlich oder darunter subsistiren. Ausgeschlossen bleibt diese Kostenfreiheit hinsichtlich sämmtlicher der Militärgerichtsbarkeit unterworfenen Offiziere nur in Injuriensachen.

§ 275.

In Untersuchungssachen gegen die der Militärgerichtsbarkeit unterworfenen Personen, welche nicht zu den §§ 273, 274 genannten gehören, ist die Kostenpflichtigkeit nach den Bestimmungen der allgemeinen Landesgesetze zu beurtheilen.

Digitized by Google

§ 276.

Wenn gegen einen Angeſchuldigten, dem die Koſtenfreiheit nach §§ 273 und 274 zuſteht, vor deſſen Eintritte in den Dienſtſtand eine Unterſuchung bei den Civilgerichten geführt wird und auf die Militärgerichte übergeht (§ 10), ſo iſt ſeine Koſtenpflichtigkeit bis zu dieſem Zeitpunkte nach den Geſetzen zu beurtheilen, welchen er bis dahin unterworfen war.

§ 277.

In den gemeinſchaftlich von Militär- und Civilgerichten geführten Unterſuchungen findet für die mitangeſchuldigten Militärperſonen eine ſolidariſche Verpflichtung, die Koſten zu tragen, nicht ſtatt.

Sofern dergleichen Militärperſonen nach den Vorſchriften dieſes Abſchnitts in Koſten verurtheilt werden müſſen, ſind ihnen nur diejenigen zur Laſt zu legen, welche auf ihren Antheil fallen.

§ 278.

II. Stempel.

Offiziere und obere Militärbeamte, auch wenn Erſtere zur Koſtenzahlung nicht verurtheilt worden, ſind nach den Vorſchriften der allgemeinen Stempelgeſetze zur Bezahlung der Stempel verpflichtet.

§ 279.

III. Gebühren.

A. Der Zeugen und Sachverſtändigen.

Militärperſonen können als Zeugen oder als Sachverſtändige in militärgerichtlichen Unterſuchungen weder Gebühren noch Verſäumnißkoſten, ſondern nur, wenn ſie zum Zwecke der Vernehmung ihren Aufenthaltsort verlaſſen müſſen, die bei Commandos ihnen zuſtehenden Gebührniſſe oder beziehendlich Diäten und Reiſekoſten fordern.

Zeugen und Sachverſtändige vom Civilſtande erhalten auf Verlangen Gebühren, ſowie Reiſe-, Zehrungs- und Verſäumnißkoſten nach den bei den Civilgerichten geltenden Grundſätzen.

§ 280.

B. Des Vertheidigers.

Alle Offiziere und obere Militärbeamten ſind zur Bezahlung der Vertheidigungskoſten verpflichtet, wenn ſie eine Juſtizperſon zum Vertheidiger wählen.

§ 281.

IV. Vorſchuß baarer Auslagen.

Baare Auslagen, welche als ſolche in den über die unerläßlichen Koſten in Unterſuchungsſachen beſtehenden allgemeinen Vorſchriften bezeichnet werden, ſind von dem Truppentheile, zu

Digitized by Google

welchem der Angeschuldigte gehört, vorzuschießen und, wenn der Verurtheilte nicht kostenpflichtig oder die Wiedereinziehung nicht zu bewirken ist, durch das Kriegszahlamt zu erstatten.

§ 282.

V. Feststellung der Kosten.

Die Feststellung der Kosten und baaren Auslagen erfolgt von dem Militärgerichte, bei welchem die Untersuchung geführt worden ist.

Wird gegen die Feststellung Beschwerde erhoben, so hat das Generalauditoriat darüber zu entscheiden.

§ 283.

VI. Ablieferung der eingezogenen Kosten und Geldstrafen.

Die Kosten, welche nach dem Vorstehenden überhaupt zu entrichten sind, sowie die eingezogenen Geldstrafen, werden von den Militärgerichten an die Generalintendantur abgeführt.

Die bei dem Generalauditoriate entstehenden Kosten sind an die Gebührencasse des Generalauditoriats einzusenden.

§ 284.

VII. Sporteltaxe.

Sämmtliche Militärgerichte haben die Kosten, wo solche in kostenpflichtigen Untersuchungssachen eintreten, nach der Sporteltaxe zu liquidiren, welche dieser Strafgerichtsordnung unter Nr. III. beigefügt ist.

No. III.

Urkundlich haben Seine Königliche Majestät diese Militär-Strafgerichtsordnung, mit deren Ausführung das Kriegsministerium beauftragt ist, eigenhändig vollzogen und das Königliche Siegel beidrucken lassen.

Dresden, den 4. November 1867.

Johann.

LS

Alfred von Fabrice.

Digitized by Google

Beilage I.

Vorſchriften

über die Feſtſtellung des Thatbeſtandes verübter Verbrechen.

§ 1.

Ein weſentliches Erforderniß jeder Unterſuchung iſt die Aufnahme des Thatbeſtandes, d. h. die Feſtſtellung derjenigen Umſtände, welche es gewiß oder doch höchſt wahrſcheinlich machen, daß ein Verbrechen begangen worden iſt.

§ 2.

Verhalten des Gerichts:

a) im Allgemeinen.

Die Ausmittelung des Thatbeſtandes erfordert vorzügliche Sorgfalt. Der Inquirent muß in der Regel da, wo es möglich iſt, durch eigene ſinnliche Wahrnehmung ſich von den die That bezeichnenden Umſtänden überzeugen, wenn dieß aber nicht geſchehen kann, die über den Thatbeſtand vorhandenen Beweismittel aufnehmen. Inſoweit der Erfolg der That und der dadurch angerichtete Schaden das Strafmaß beſtimmt, ſind dabei in der Regel Sachverſtändige zuzuziehen.

§ 3.

Der Thatbeſtand muß feſtgeſtellt werden, wenn auch der Verbrecher ein vollſtändiges Bekenntniß abgelegt hat.

§ 4.

b) wenn das Verbrechen keine Spuren zurückgelaſſen hat.

Bei Verbrechen, die ihrer Natur nach keine in die Sinne fallende Spuren zurücklaſſen (wie dieß z. B. in der Regel bei der Inſubordination durch Worte, Zeichen oder Geberden der Fall iſt), oder deren Spuren durch die Länge der Zeit verloren gegangen ſind, muß der Inquirent bemüht ſein, die Exiſtenz des Verbrechens durch Aufnahme der darüber vorhandenen Beweismittel ins Licht zu ſtellen.

§ 5.

Hat eine That, welche gewöhnlich Spuren zu hinterlaſſen pflegt, keine zurückgelaſſen, ſo iſt der Grund dieſer Ausnahme zu ermitteln und alles Dasjenige durch aufzunehmende Beweismittel zu erſetzen, was der ſinnlichen Darſtellung abgeht.

§ 6.

c) wenn das Verbrechen Spuren zurückgelaſſen hat.

Sind dagegen Spuren des Verbrechens wirklich vorhanden, ſo muß dafür geſorgt werden, daß deren Daſein und Beſchaffenheit ſich aus den Acten zuverläſſig ergebe.

§ 7.

d) bei körperlichen Verletzungen.

Bei körperlichen Verletzungen iſt das Atteſt eines Militäroberarztes (oder anderen approbirten Arztes) und eines Aſſiſtenz- oder Militärunterarztes (oder anderen approbirten Wundarztes) oder zweier approbirter Wundärzte zu den Acten zu bringen. Dieſes Atteſt wird von beiden Sachverſtändigen gemeinſchaftlich unter ihrer Unterſchrift, wenn ſie aber verſchiedener Meinung ſind, von einem Jeden beſonders ausgeſtellt.

Iſt die körperliche Verletzung nicht erheblich, ſo genügt das Atteſt eines Aſſiſtenz- oder Militärunterarztes oder anderen approbirten Wundarztes, inſofern daſſelbe nicht etwa verdächtig oder übertrieben erſcheint.

§ 8.

Dem auszuſtellenden Atteſte über die vorgefundenen Verletzungen müſſen die Sachverſtändigen jedesmal ihr Gutachten darüber beifügen, ob der Beſchädigte an ſeiner Geſundheit, oder an ſeinen Gliedmaßen einen bleibenden Nachtheil zu befürchten habe, oder ob die Verletzung lebensgefährlich geweſen ſei.

§ 9.

So lange der Verwundete lebt, und das Wundatteſt nicht etwa ſo verdächtig iſt, daß eine zweite ärztliche Unterſuchung ſtatt finden muß, iſt eine gerichtliche Beſichtigung und Unterſuchung der erhaltenen Verletzungen nicht erforderlich; doch muß der Verwundete gerichtlich über die an ihm verübte That, ſoweit es geſchehen kann, ſorgfältig vernommen werden.

§ 10.

Iſt bei Frauenzimmern die Beſichtigung der Geburtstheile nothwendig, ſo muß ſtatt des Wundarztes ein vereidigter Geburtshelfer, oder eine vereidigte Hebamme, zugezogen werden. Sind jedoch die Geburtstheile ſo verletzt, daß eine Heilung derſelben nothwendig wird, ſo iſt ein approbirter Arzt zuzuziehen.

§ 11.

e) bei erfolgter Tödtung.

Hat eine Beſchädigung den Tod des Verletzten zur Folge, ſo geſchieht die Beſichtigung des Leichnams im Beiſein des beſetzten Unterſuchungsgerichts durch einen Militäroberarzt (oder anderen approbirten Arzt) und durch einen Aſſiſtenz- oder Militärunterarzt (oder durch einen anderen vereideten Wundarzt).

Wenn der zugezogene Arzt und Wundarzt kein Militäroberarzt, oder kein bei einem Civilgerichte in Pflicht ſtehender Arzt iſt, ſo muß zu den Acten vermerkt werden, daß derſelbe approbirter Arzt oder Wundarzt ſei.

§ 12.

Wenn eine Militärperſon nicht unter den Augen ihrer Hausgenoſſen oder anderer unbeſcholtener Perſonen auf natürliche Weiſe ſtirbt, ſondern durch Gewalt, Zufall, Selbſtmord oder auf unbekannte Art ums Leben kommt, ſo muß dieß von Denjenigen, die einen ſolchen Vorfall entdecken, dem nächſten vorgeſetzten Befehlshaber angezeigt und die Beerdigung bis nach erfolgter gerichtlicher Beſichtigung des Leichnams ausgeſetzt werden.

§ 13.

Sobald der vorgeſetzte Befehlshaber eine ſolche Anzeige erhält, ſo iſt er verpflichtet, ohne den geringſten Zeitverluſt die zur Rettung des vielleicht Scheintodten erforderlichen Maßregeln zu treffen, dem am Orte anweſenden Auditeur oder, wenn ein ſolcher nicht am Orte befindlich iſt, dem nächſten Civilrichter ſogleich von dem Vorfalle Nachricht zu geben, ihm dabei die obwaltenden Umſtände kürzlich anzuzeigen und zu veranſtalten, daß, wenn die Rettungsmittel nichts fruchten, der Körper bis zur Ankunft des Richters durch zuverläſſige Perſonen von der Stelle, an welcher er gefunden iſt, erhoben und dergeſtalt aufbewahrt werde, daß er nicht durch Ungeziefer, andere Thiere oder durch Fäulniß ſchneller als gewöhnlich zerſtört werden könne.

§ 14.

Nimmt der requirirte Richter aus den ihm mitgetheilten Umſtänden wahr, daß es nach den Vorſchriften des § 21 einer förmlichen Leichenöffnung bedürfe, ſo muß er bewirken, daß die ſchleunigſt zu veranlaſſende Beſichtigung an Ort und Stelle durch die erforderlichen Sachverſtändigen (§ 11) im Beiſein des beſetzten Unterſuchungsgerichts erfolge.

§ 15.

Erhellt dagegen aus den mitgetheilten Umſtänden die Nothwendigkeit der Zuziehung der Sachverſtändigen nicht, ſo muß der Richter zur Vermeidung überflüſſiger Koſten allein ſich ſofort an Ort und Stelle verfügen.

§ 16.

Sobald der Richter an Ort und Stelle kommt, muß er die Umſtände, unter welchen der todte Körper gefunden oder deſſen Tod erfolgt iſt, ſorgfältig unterſuchen und zu Protocoll verzeichnen. Findet er, daß noch einige Hoffnung übrig bleibt, den vielleicht Scheintodten ins Leben zurück zu bringen, und iſt zur Rettung deſſelben bis dahin kein Arzt herbeigeholt, ſo muß er dieß ohne Zeitverluſt veranſtalten.

Digitized by Google

§ 17.

Verfahren, wenn der Tod ohne Schuld eines Dritten erfolgt iſt.

Ergiebt ſich bei dieſer Unterſuchung, daß der Tod durch Selbſtmord, Zufall oder irgend eine Begebenheit bewirkt iſt, bei welcher die Schuld eines Dritten nicht zum Grunde liegt, ſo bedarf es blos einer äußeren Beſichtigung des Leichnams von Seiten des Richters, ohne Zuziehung der Sachverſtändigen.

Nach erfolgter Beſichtigung ertheilt der Richter die Erlaubniß zur Beerdigung des Leichnams.

§ 18.

Iſt das nächſte Militärgericht, bei welchem ein Auditeur ſich befindet, und das nächſte Civilgericht von dem Orte, wo der Leichnam gefunden worden, gleich weit entfernt, ſo iſt der betreffende Auditeur zur Beſichtigung des Leichnams verpflichtet.

§ 19.

Iſt in dem Falle des § 17 die Beſichtigung des Leichnams von Seiten eines Civilrichters erfolgt, ſo ſind die darüber aufgenommenen Verhandlungen an den requirirenden Befehlshaber abzugeben, welcher ſodann dieſelben im Dienſtwege an den mit der höheren Gerichtsbarkeit verſehenen Militärbefehlshaber befördert, unter welchem der Verſtorbene geſtanden hat.

Wenn ein Auditeur die Beſichtigung vorgenommen hat, ſo übergiebt er ſelbſt die darüber ſprechenden Verhandlungen dem betreffenden Gerichtsherrn.

§ 20.

Inſofern über die Veranlaſſung des Selbſtmordes einer Militärperſon Zweifel, oder ſolche Umſtände obwalten, daß eine nähere Ermittelung nöthig erſcheint, muß dieſe der competente Gerichtsherr verfügen. Sämmtliche die Selbſtentleibung betreffende Verhandlungen ſind ſodann dem Armeecorps-Commando, und von dieſem, wenn daſſelbe die Verfügungen, zu welchen es ſich durch ſelbige in Bezug auf die Handhabung der Disciplin etwa veranlaßt finden ſollte, getroffen hat, dem Generalauditoriate zur Poſition einzuſenden.

§ 21.

Verfahren, wenn der Tod durch die Schuld eines Dritten erfolgt iſt.

Entſteht bei der äußeren Beſichtigung des Leichnams der geringſte Verdacht, daß der Tod durch Vergiftung oder durch Schuld eines Dritten bewirkt worden, ſo muß die Leichenöffnung vorgenommen werden.

Entſteht der Verdacht einer Tödtung erſt nach Beſtattung des Leichnams, ſo iſt derſelbe wieder auszugraben, wenn hiervon noch ein Nutzen für die Beurtheilung der Sache erwartet werden kann.

Digitized by Google

Außer der Gegenwart des vollſtändig beſetzten Unterſuchungsgerichts wird zu der gerichtlichen Leichenöffnung die Zuziehung des Gerichtsarztes und des Gerichtswundarztes erfordert.

Als Gerichtsärzte und Gerichtswundärzte ſind in der Regel nur Militärärzte zu verwenden.

Sollte jedoch die Zuziehung der im vorigen Abſatze gedachten Aerzte oder eines derſelben mit beſonderem Aufenthalte verbunden ſein oder ſonſt bedenklich erſcheinen, ſo können auch Civilgerichtsärzte und beziehendlich Civilgerichtswundärzte oder andere öffentlich angeſtellte oder zur Praxis berechtigte, vorher mittelſt Eides als Sachverſtändige in Pflicht zu nehmende Aerzte und Wundärzte die Leichenſchau und Leichenöffnung vornehmen.

Denjenigen Aerzten, welche den Verſtorbenen in der dem Tode unmittelbar vorausgegangenen Krankheit behandelt haben, iſt, wo möglich, die Vornahme der Leichenöffnung nicht zu übertragen, wohl aber können ſie zu derſelben zugezogen werden, um aus der Krankheitsgeſchichte Aufſchlüſſe zu geben. Dieſe Beſtimmung leidet auch auf den Gerichtsarzt und Gerichtswundarzt Anwendung, wenn er den Verſtorbenen in der fraglichen Krankheit behandelt hat.

§ 22.

Iſt der Inquirent, welcher die Leichenöffnung dirigirt, mit dem Militäroberarzte oder deſſen Stellvertreter darüber verſchiedener Meinung, ob es der Leichenöffnung bedürfe, ſo muß dieſelbe geſchehen, ſobald auch nur einer von ihnen dafür ſtimmt.

§ 23.

Anerkenntniß des Leichnams.

Der Inquirent hat für den Beweis der Identität des Getödteten zu ſorgen.

Inſonderheit hat er, ehe eine Veränderung mit dem Leichname vorgenommen wird, denſelben, ſoweit es möglich iſt, dem muthmaßlichen Thäter und, dafern der Getödtete nicht dem Gerichte ſelbſt ausreichend bekannt war, ſolchen Perſonen, die ihn im Leben gekannt haben, zur Anerkennung vorzuzeigen.

Wird die Leiche von Niemandem erkannt, ſo iſt eine genaue Beſchreibung derſelben, namentlich auch ihrer Bekleidung und der Gegenſtände, die bei ihr aufgefunden worden, zu den Acten zu nehmen und in öffentlichen Blättern bekannt zu machen. Die Bekanntmachung iſt jedoch zu unterlaſſen, wenn zu beſorgen iſt, daß durch dieſelbe die Verfolgung des Thäters erſchwert werden würde.

§ 24.

Iſt die Leiche eines in Folge einer tödtlichen Verletzung Geſtorbenen über die Seite geſchafft, und dadurch der weiteren Nachforſchung und Beſichtigung entzogen worden, ſo ſind ſtatt der ſonſt erforderlichen Leichenöffnung beſonders diejenigen Thatſachen, durch welche die Wegſchaffung der Leiche bewirkt worden, zu ermitteln.

§ 25.

Im Uebrigen ſind bei der Beſichtigung der Leiche die für Beurtheilung der Sache wichtigen Umſtände, unter denen die Leiche aufgefunden worden iſt, inſonderheit der Ort, wo, und die Lage, worin ſie gefunden worden, ſowie die Wunden und ſonſtigen Spuren einer an dem Verſtorbenen verübten Gewaltthat genau zu erforſchen, und das erlangte Ergebniß actenkundig zu machen.

Die Leichenöffnung iſt auf die Oeffnung der Kopf-, Bruſt- und Unterleibshöhle des Entſeelten zu richten.

Iſt nach der übereinſtimmenden Anſicht der Aerzte und des Unterſuchungsgerichts die Leichenöffnung überhaupt oder doch die Erſtreckung derſelben auf alle drei Höhlen nicht thunlich, ſo haben die Aerzte im erſteren Falle ihr Gutachten (§ 26) auf Grund der Leichenſchau, im letzteren Falle auf Grund der Leichenſchau und des bei Oeffnung der übrigen Höhlen erlangten Befundes anzugeben.

§ 26.

Das ärztliche Gutachten muß, was die Todesurſache betrifft, eine Erklärung darüber enthalten, ob nach den Grundſätzen der Wiſſenſchaft mit Beſtimmtheit oder wenigſtens mit Wahrſcheinlichkeit anzunehmen ſei, daß der Tod infolge der am Leichname bemerkten Verletzungen eingetreten ſei, oder daß doch dieſe Verletzungen den Tod zur Folge gehabt haben würden, wenn derſelbe nicht durch eine andere, beſtimmt anzugebende Urſache zeitiger bewirkt worden wäre.

Iſt die Tödtung eines neugebornen Kindes in Frage, ſo iſt neben der Beſchaffenheit der Verletzungen zu unterſuchen, ob das Kind lebendig geboren worden und zu dem Fortleben außer dem Mutterleibe fähig geweſen ſei.

Dem Inquirenten bleibt vorbehalten, dem Sachverſtändigen im einzelnen Falle noch weitere Fragen, deren Beantwortung als erheblich erſcheint, vorzulegen.

§ 27.

Bei dem Verdachte einer Vergiftung iſt dafür zu ſorgen, daß das Gift und die dadurch hervorgebrachten Wirkungen in dem Körper aufgeſucht und das erſtere, wo möglich, chemiſch dargeſtellt werde.

Die Prüfung iſt nach dem Ermeſſen des Gerichts und der beigezogenen Sachverſtändigen auch auf alle verdächtige Stoffe zu richten, welche in der Wohnung des Verſtorbenen in den noch übrigen Speiſen und ſonſt, oder auch bei dem Verdächtigen oder in deſſen Umgebung gefunden werden.

§ 28.

f) Bei Diebſtählen.

Bei Diebſtählen durch Einſteigen oder Erbrechen, welche Spuren hinterlaſſen haben, muß

Digitized by Google

der Inquirent, wenn die gebrauchte Gewalt nicht auf andere Art erwiesen werden kann, an Ort und Stelle den Augenschein von den hinterlassenen Spuren einnehmen und den Befund zu Protocoll verzeichnen.

§ 29.

Werthsermittelungen.

Bedarf es der Ermittelung des Werthes einer Sache, so ist derselbe den Bestimmungen des allgemeinen Strafgesetzbuchs gemäß durch eine zu Würderungen im Allgemeinen verpflichtete oder besonders zu verpflichtende Person zu bestimmen. In Fällen augenscheinlicher Geringfügigkeit kann diese Würderung durch das Untersuchungsgericht geschehen.

Kann der gemeine Werth, den die Sache zur Zeit des Verbrechens hatte, auf diese Weise nicht ermittelt werden, so hat ihn der Verletzte oder, nach Befinden, Derjenige, der die Sache in seiner Aufsicht oder Verwahrung hatte, anzugeben und an Eidesstatt zu versichern, daß die Sache nach seiner Ueberzeugung den angegebenen Werth zur Zeit der That wirklich gehabt habe.

§ 30.

Eidliche Bestärkung des Diebstahls.

Daß der Bestohlene die Entwendung selbst eidlich erhärte, ist in der Regel nicht erforderlich.

Hat jedoch der Inquirent gegründete Vermuthungen, daß die Entwendung nur vorgespiegelt werde, so muß er den angeblich Bestohlenen zur näheren Bescheinigung der vorgegebenen Entwendung und, wenn dessen Angaben durch die aufgenommenen Bescheinigungsmittel einigermaßen unterstützt werden, oder jene Vermuthungen minder erheblich sind, zur eidlichen Bestärkung seiner Anzeige anhalten.

Weigert sich der angeblich Bestohlene, die Entwendung eidlich (oder an Eidesstatt) zu erhärten, so fällt der Grund zur Fortsetzung der Untersuchung weg.

§ 31.

g) Beim Raube.

Beim Raube muß der Inquirent an Ort und Stelle sich durch den Augenschein von den hinterlassenen Merkmalen unterrichten und den Befund zum Protocolle niederschreiben.

Einer Ausmittelung des Werthes der geraubten Sachen bedarf es nicht. Die erlittene Gewalt aber muß der Beraubte in Ermangelung anderer Bescheinigungsmittel eidlich erhärten.

§ 32.

Ist beim Raube Jemand körperlich beschädigt worden, so kommen die in Absicht des Thatbestandes bei körperlichen Verletzungen gegebenen Vorschriften (§ 7 und folgende) zur Anwendung.

Digitized by Google

§ 33.

b) Bei Brandstiftungen.

Ist in einem zu militärischen Zwecken benutzten Gebäude Feuer entstanden, so steht der erste Angriff und die Einziehung der ersten Nachrichten der betreffenden Militärbehörde zu, welche, wenn sich dabei Anzeichen einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Brandstiftung ergeben, die aufgenommenen Verhandlungen sofort an das competente Gericht abzugeben hat.

Das Gericht ist aber schuldig und befugt, auf Abgabe der Verhandlungen zu dringen, wenn es Veranlassung hat, eine vorsätzliche oder fahrlässige Brandstiftung zu vermuthen, und die Abgabe der Acten verzögert wird.

Findet sich nach Lage dieser Acten in Bezug auf die Feststellung des Thatbestandes noch etwas zu erinnern, so hat der Inquirent solches sofort nachzuholen, die Brandstelle erforderlichen Falles in Augenschein zu nehmen, dabei die Entfernung der Brandstelle von anderen Gebäuden, die Beschaffenheit derselben und die Gefahr zu erörtern, in welche die Einwohner oder andere nebenstehende Gebäude oder Gegenstände durch die Brandstiftung gerathen sind, und besonders auf diejenigen Umstände sein Augenmerk zu richten, durch welche die Entstehungsart des Feuers erklärt werden kann.

§ 34.

Der Betrag des Schadens, welcher durch die Brandstiftung an unbeweglichen und beweglichen Gegenständen entstanden ist, muß nach vorgängiger Ausmittelung des Zustandes, in welchem sich die Sache vor dem Brande befunden hat, durch Sachverständige oder Zeugen ins Licht gesetzt werden.

Wenn der Werth der Gebäude aus schon vorhandenen Taxen erhellt, so sind diese so lange zum Grunde zu legen, bis entweder der Eigenthümer Verbesserungen oder der Brandstifter die Entwerthung nach erfolgter Aufnahme der Taxe nachgewiesen hat.

§ 35.

i) Bei Tumulten, zu deren Stillung commandirtes Militär eingeschritten ist.

Bei Tumulten, zu deren Stillung commandirtes Militär eingeschritten ist, wird der Thatbestand durch die amtliche Darstellung des commandirenden Befehlshabers festgestellt.

Derselbe hat darin über folgende Gegenstände Auskunft zu ertheilen:

über die Veranlassung seines Einschreitens, über den an die zusammengelaufene Volksmenge erlassenen Befehl, ob er ihn zu wiederholen genöthigt gewesen, und die Wirkung desselben, ob eine thätliche Widersetzung statt gefunden, worin sie bestanden, ob von Seiten der Tumultuanten ein Angriff mit Waffen oder anderen Werkzeugen erfolgt ist, ob mit Steinen oder anderen Gegenständen geworfen worden, ob und welchen Gebrauch er von den Waffen, insbesondere von der Schußwaffe, gemacht,

und wie er den Auflauf gedämpft hat, endlich, ob und was für Beschädigungen an Personen oder Sachen erfolgt sind.

Sind mehrere Befehlshaber in Thätigkeit gewesen, so geht die Darstellung von dem obersten von ihnen aus, die Berichte der übrigen werden beigelegt, insoweit dieselben der Zeit oder dem Orte nach selbstständig gehandelt haben. Die nähere Bezeichnung der Beschädigungen an Personen oder Sachen, soweit es nöthig ist, erfolgt von der Polizeibehörde, wird dem commandirenden Befehlshaber zugestellt und bildet einen Theil seiner Darstellung.

§ 36.

k) Bei Münzverbrechen.

Bei Münzverbrechen ist über die Echtheit oder Unechtheit von Metallgeld, dafern solche nicht schon durch den bloßen Augenschein unzweifelhaft zu erkennen ist, ein Gutachten von Münzbeamten zu erfordern.

Nach jeder beendigten Untersuchung sind die falschen Münzen, eventuell auch die etwa zu deren Anfertigung gebrauchten Apparate, unter Beifügung der Untersuchungsacten, an das Finanzministerium einzusenden.

§ 37.

l) Bei Cassenverbrechen.

Bei Cassenverbrechen dient der von der vorgesetzten Cassenbehörde gezogene Defect zur Feststellung des Thatbestandes.

§ 38.

m) Bei Fälschung öffentlicher Papiere.

Bei Verfälschung öffentlicher Papiere ist diejenige Behörde, welche dergleichen in Umlauf gesetzt hat, zur Abgabe eines schriftlichen Gutachtens über die Falschheit oder Echtheit der in Beschlag genommenen Papiere aufzufordern.

Bei Verfälschung von inländischem, vom Staate ausgegebenen Papiergelde ist das Gutachten über die Frage, ob eine Nachahmung oder Fälschung vorliege, von der Finanzhauptcasse zu Dresden einzuholen.

§ 39.

n) Beim Bankerut.

In Concursen über das Vermögen von Militärpersonen muß das den Concurs dirigirende Civilgericht die aus den Concursacten sich ergebenden Thatsachen, aus welchen auf einen strafbaren Bankerut geschlossen werden kann, dem competenten Militärgerichte mittheilen.

Zur Eröffnung einer Untersuchung wegen Bankeruts aber ist es hinreichend, wenn eine Insufficienz des Vermögens dargethan worden und die Entstehung der Schuldenlast sich nur durch ein betrügliches, muthwilliges oder unbesonnenes Benehmen erklären läßt. Ueber den Betrag der Insufficienz bedarf es keiner weitläufigen Erörterung, sondern es ist genug, wenn der Inquirent die aus den Concursacten darüber gesammelten Nachrichten zusammenstellt und dem Angeschuldigten zur Erklärung vorlegt.

Digitized by Google

Beilage II.

Erläuterungen zu § 25.

In Kriegszeiten gelten bis auf Weiteres bezüglich der Militärrechtspflege bei dem mobilen Corps folgende Bestimmungen:

§ 1.

Mit dem Tage des Ausmarsches nach ihrem Bestimmungsorte treten die mobil gemachten Truppenabtheilungen unter die für den Kriegszustand geltenden Gesetzesvorschriften.

Die Stellung unter diese Vorschriften ist den betreffenden Abtheilungen mittelst Tagesbefehls besonders bekannt zu machen.

§ 2.

Die höhere Gerichtsbarkeit wird bei dem mobilen Armeecorps von dem commandirenden General, den Commandanten der Divisionen und dem Commandanten der Reserveartillerie ausgeübt.

Der commandirende General hat jedoch dieselbe nur über diejenigen zum mobilen Corps gehörenden Militärpersonen, welche weder unter einem Divisionscommandanten, noch unter dem Commandanten der Reserveartillerie stehen. Derselbe kann, wenn besondere Umstände dieß erfordern, in Straffällen, welche vor das Corpsgericht gehören, die Untersuchung und Aburtheilung einem anderen Militärgerichte im Corpsbereiche übertragen.

§ 3.

Wenn der commandirende General den Eintritt des militärischen Gerichtsstands in Gemäßheit von § 18 der Militärstrafgerichtsordnung für alle Diejenigen, welche auf dem Kriegsschauplatze den Truppen durch eine verrätherische Handlung Gefahr oder Nachtheil bereiten, als nothwendig erachtet, so hat er dieß anzuordnen und öffentlich bekannt zu machen.

§ 4.

Fremde Kundschafter und alle übrige Personen, auf welche § 3 Anwendung leidet, sind ohne Ausnahme kriegsrechtlich zu behandeln.

Die Untersuchung hat derjenige mit der höheren Militärgerichtsbarkeit betraute Befehlshaber anzuordnen, von dessen Untergebenen der Angeschuldigte ergriffen worden ist. Das Kriegsgericht wird in allen Fällen wie über einen Gemeinen besetzt.

§ 5.

Sollte gegen einen Regimentscommandanten oder höheren Befehlshaber oder gegen einen Flügeladjutanten die gerichtliche Untersuchung einzuleiten sein, so hat der commandirende General zwar nach den Umständen das Recht, den Angeschuldigten sofort vom Dienste zu suspendiren und ihn sogar verhaften zu lassen, zur Untersuchungseinleitung aber die Entschließung des Königs einzuholen.

Digitized by Google

§ 6.

Wenn Angehörige des Sächsischen Armeecorps gemeinschaftlich mit Personen anderer Corps des Norddeutschen Bundes ein Verbrechen, oder auch mehrere als Fortsetzungshandlungen zu betrachtende Gesetzesübertretungen verüben, so steht zwar die Bestimmung des Untersuchungsgerichts dem, dem Dienstalter nach ältesten commandirenden General zu, es ist aber in jedem Falle über die Sächsischen Militärpersonen von demjenigen Militärgerichte abzuurtheilen, welchem die Untersuchungsführung obgelegen haben würde, dafern das Verbrechen von Angehörigen des Sächsischen Armeecorps allein verübt worden wäre.

§ 7.

In allen vor die höhere Gerichtsbarkeit gehörigen Straffällen besteht das Untersuchungsgericht aus dem Inquirenten und einem Offiziere. Letzterer ist in Untersuchungen

a) gegen Militärbeamte aller Grade: ein Offizier nach dem militärischen Range des Angeschuldigten oder, wenn dieser keinen bestimmten Militärrang hat, nach dessen bürgerlichen Rangverhältnissen;

b) gegen andere Militärpersonen vom Feldwebel oder Wachtmeister abwärts: ein Subalternoffizier;

c) gegen Offiziere: ein Offizier des nächsthöheren oder des gleichen Dienstgrades des Angeschuldigten.

§ 8.

Bei den kriegsgerichtlichen Erkenntnissen genügt die Unterschrift des Präses und Referenten unter Beifügung des Gerichtssiegels.

§ 9.

Der Commandant der Reserveartillerie hat gegen die seinen Befehlen unterstellten Personen dasselbe Bestätigungsrecht wie die Divisionscommandanten.

§ 10.

Diejenigen kriegsgerichtlichen Erkenntnisse, welche nicht von den Divisionscommandanten oder dem Commandanten der Reserveartillerie zu bestätigen sind, hat der commandirende General zu bestätigen.

Hiervon sind nur ausgenommen:

a) die auf Todesstrafe lautenden Erkenntnisse,

b) alle auf Cassation, Entfernung aus dem Offizierstande oder Dienstentlassung lautende Erkenntnisse gegen Offiziere.

In beiden Fällen ist der Angeschuldigte an die Depots abzugeben und das Erkenntniß dem Könige durch das Generalauditoriat zur Bestätigung vorzulegen.

§ 11.

Die Bestätigung muß auf das schriftliche Rechtsgutachten eines Auditeurs gegründet sein, welcher Letztere nicht Referent beim betreffenden Kriegsgerichte gewesen sein darf.

Digitized by Google

Die Begutachtung darf nur unterbleiben, wenn auf keine härtere als einjährige Freiheitsstrafe ohne Nebenstrafe erkannt ist.

§ 12.

Wird von dem Auditeur in dem Gutachten die Vervollständigung der Untersuchung beantragt, so entscheidet über diesen Antrag der bestätigende Befehlshaber.

§ 13.

Erkenntnisse, welche von dem begutachtenden Auditeur für ungesetzlich erachtet werden, sind dem commandirenden Generale oder, dafern einer der im § 10 a und b erwähnten Fälle eintritt, durch das Generalauditoriat dem Könige zur Entschließung wegen der Aufhebung vorzulegen.

§ 14.

Die Commandanten detachirter Bataillone haben, solange sie außer Verbindung mit ihrem Regimente sind, über ihre Untergebenen die niedere Gerichtsbarkeit auszuüben.

§ 15.

Der commandirende General ist berechtigt:

1. den Gerichten seines Corps die Anordnung einer gerichtlichen Untersuchung aufzugeben,
2. Competenzzweifel dieser Gerichte endgültig zu entscheiden,
3. jeden ihm untergebenen Beamten, der seine Bestimmung nicht erfüllt, und deshalb zur Entlassung geeignet ist, sofort zu suspendiren und von der Armee zu entfernen,
4. die erkannte bürgerliche Todesstrafe durch Erschießen vollstrecken zu lassen,
5. den wegen Verletzungen der Dienstpflichten aus Furcht vor persönlicher Gefahr Verurtheilten, wenn sie vor der Strafvollstreckung hervorstechende Beweise von Muth ablegen; sowie
6. den Theilnehmern an einem militärischen Aufruhr, welche auf den Befehl des Vorgesetzten zur Ordnung und zum Gehorsam zurückkehren, wenn das Verbrechen noch keine weiteren nachtheiligen Folgen gehabt hat, die erkannten Strafen ganz oder theilweise zu erlassen.

Auch kann derselbe

7. Angeschuldigte seines Corps, wenn dieselben Cassation, Entfernung aus dem Offizierstande, Dienstentlassung oder Ausstoßung aus dem Soldatenstande zu erwarten haben, an das nächste im Königreiche Sachsen befindliche, nicht zum mobilen Corps gehörige Militärgericht zur Untersuchung und Aburtheilung abführen lassen, welches letztere die Untersuchung den Bestimmungen der Militärstrafgerichtsordnung gemäß zu führen hat.

§ 16.

Das Contumacialverfahren gegen Deserteure der mobilen Truppentheile findet bei den im Inlande zurückgebliebenen, zum mobilen Corps nicht gehörigen Militärgerichten statt, sobald denselben in den einzelnen Fällen nach näherer Feststellung der Desertion die Acten zugegangen sind.

Digitized by Google

Beilage III.

Strafprozeßkosten-Taxe.

№		Thlr.	Ngr.
1.	Für einen Termin, in welchem eine wesentliche Verhandlung statt gefunden	1—2	—
2.	Für einen Termin, in welchem keine wesentliche Verhandlung statt gefunden	—	15
3.	Für eine schriftliche Verfügung, welche im Laufe der Untersuchung nöthig und expedirt wird	—	5—20
	Die Expedition der Verfügungen ist jedoch möglichst zu vermeiden.		
	Für nicht expedirte Verfügungen werden blos Schreibegebühren (Nr. 10) genommen.		
	Für Anzeigen und für Berichte, welche zur Controle des Geschäftsgangs dienen, oder von den vorgesetzten Behörden erfordert werden, ingleichen für Berechnungen von Kosten und Verfügungen zu deren Einziehung, darf nichts angesetzt werden.		
4.	Für die Anfertigung der Fragstücke zum Schlußverhöre, einschließlich der Schreibegebühren	1—5	—
5.	Für die Abfassung des Erkenntnisses, einschließlich der Termingebühren	2—20	—
6.	Für jede Ausfertigung des Erkenntnisses	1	—
7.	Für Anfertigung des Actenauszugs	1—2	—
8.	Für ein rechtliches Gutachten, behufs der Bestätigung des Erkenntnisses	1—5	—
9.	Für jeden Bogen Reinschrift	—	5
10.	Für jeden Bogen Abschrift	—	5

M		Thlr.	Ngr.
11.	Für Emballage der Acten	—	5—10
12.	Für das Heften der Acten für jeden Band	—	5
13.	Für Inrotulation der Acten:		
	a) für jedes Generalvolumen	—	10
	b) für jedes Specialvolumen	—	5
14.	Für Insinuationen, wobei es eines Empfangsbekenntnisses bedarf .	—	3
15.	Für die Vertheidigung.		
	Der Vertheidiger erhält:		
	a) für die Information aus den Acten und den Unterredungstermin	1—3	—
	b) für jeden anderen Termin	1—1	10
	c) für einen schriftlichen Antrag	. . . .	5
		bis 1	
	d) für die Vertheidigung, (nach Verhältniß der Wichtigkeit und Weitläuftigkeit der Sache, sowie nach Maßgabe der Gründlichkeit der Vertheidigung)	2—10	—
	e) Schreibegebühren für den Bogen	—	5
	f) Diäten auf Reisen über eine Viertelmeile täglich	2	—
16.	Für Diäten und Reisekosten der Militär-Justizbeamten. Auf Reisen erhalten die Militär-Justizbeamten die reglementsmäßig ihnen zustehenden Diäten und Reisekosten.		

Digitized by Google

Inhalts-Ueberſicht
der Militär-Strafgerichtsordnung.

Erſter Titel.
Von den Militärgerichten.

Erſter Abſchnitt.
Von dem Gerichtsſtande.

I. Der Militärperſonen überhaupt . . . . . § 1—3.
II. Insbeſondere:
1. der zum Dienſtſtande gehörenden Perſonen des Soldatenſtandes, der Militärbeamten, ingleichen der inactiven und penſionirten Offiziere . . . . . » 4, 5.
2. der zum Beurlaubtenſtande gehörenden Perſonen des Soldatenſtandes . . . . » 6—8.
III. Gerichtsſtand der Perſonen des Soldatenſtandes wegen Verbrechen, welche
A. vor dem Eintritte in den Dienſtſtand begangen ſind . . . . . » 9—13.
B. vor dem Uebertritte in den Beurlaubtenſtand begangen ſind . . . . . » 14, 15.
IV. Gänzliches Aufhören des Militärgerichtsſtandes . . . . . » 16, 17.
V. Außerordentlicher Militärgerichtsſtand in Kriegszeiten . . . . . » 18.

Zweiter Abſchnitt.
Von der Gerichtsbarkeit.

I. Höhere und niedere Gerichtsbarkeit . . . . . § 19—21.
II. Verwaltung der Gerichtsbarkeit . . . . . » 22—25.
III. Competenz . . . . . » 26.
1. der Regimentsgerichte . . . . . » 27.
2. der Diviſionsgerichte . . . . . » 28.
3. des Corpsgerichts . . . . . » 29.
4. der Garniſongerichte . . . . . » 30, 31.
5. Allgemeine Beſtimmungen . . . . . » 32—42.

Dritter Abſchnitt.
Von den Unterſuchungsgerichten.

I. Beſtellung des Unterſuchungsgerichts . . . . . § 43.
II. Beſetzung:
A. In Straffällen der höheren Gerichtsbarkeit . . . . . » 44—47.
B. In Straffällen der niederen Gerichtsbarkeit . . . . . » 48, 49.
C. In Unterſuchungen, welche durch die Civilgerichte geführt werden . . . . . » 50.
D. Bei gemiſchten Unterſuchungen gegen Militär- und Civilperſonen . . . . . » 51—53.
E. Allgemeine Beſtimmungen . . . . . » 54—57.
III. Von der Ablehnung einzelner Mitglieder des Unterſuchungsgerichts . . . . . » 58—60.

Digitized by Google

Vierter Abschnitt.

Von den Spruchgerichten . . . . . § 61.

I. Ueber Personen des Soldatenstandes.
Kriegs- und Standgerichte.
1. Bestellung derselben . . . . . § 62, 63.
2. Besetzung:
a) des Kriegsgerichts . . . . . § 64, 65.
b) des Standgerichts . . . . . § 66, 67.
II. Ueber Militärbeamte (Instanzengerichte).
A. Gericht der ersten Instanz:
1. In Fällen der höheren Gerichtsbarkeit . . . . . § 68, 69.
2. In Fällen der niederen Gerichtsbarkeit . . . . . § 70, 71.
B. Gericht der zweiten Instanz . . . . . § 72.
III. Allgemeine Bestimmungen . . . . . § 73—76.

Fünfter Abschnitt.

Von den Befugnissen und Pflichten der Militärgerichtspersonen.

I. Des Gerichtsherrn . . . . . § 77.
II. Des Auditeurs . . . . . § 78, 79.
III. Des untersuchungsführenden Offiziers . . . . . § 80, 81.
IV. Des characterisirten Auditeurs . . . . . § 82.
V. Der zu den Untersuchungsgerichten commandirten Offiziere . . . . . § 83, 84.
VI. Der Gerichtsboten . . . . . § 85.

Sechster Abschnitt.

Von dem Generalauditoriate . . . . . § 86—88.

Zweiter Titel.

Von dem Verfahren.

Erster Abschnitt.

Von dem Verfahren gegen Personen des Soldatenstandes . . . § 89, 90.

Erste Abtheilung.

Von dem Verfahren in Straffällen, welche vor die höhere Gerichtsbarkeit gehören.
(Kriegsrechtliches Verfahren.)

I. Untersuchungsverfahren:
A. Vorläufige Untersuchung . . . . . § 91, 92.
1. Thatbericht . . . . . § 93.
2. Haussuchungen . . . . . § 94.
3. Zuziehung Sachverständiger:
a) im Allgemeinen . . . . . § 95.
b) der Dollmetscher . . . . . § 96.
c) der Aerzte . . . . . § 97.
4. Suspension vom Dienste . . . . . § 98.
5. Verhaftung . . . . . § 99—101.

Digitized by Google

B. Entscheidung über das weitere Verfahren . . . . . § 102, 103.
C. Förmliche Untersuchung . . . . . » 104, 105.
D. Lügen vor Gericht . . . . . » 106.
E. Beweiskraft der Aussagen:
1. der Vorgesetzten . . . . . » 107.
2. der Wachtmannschaften und des sonst zur Aufrechthaltung der öffentlichen Ordnung, Ruhe und Sicherheit auftretenden Militärs . . . . . » 108.
F. Artikulirtes Verhör und Schluß der Untersuchung . . . . . » 109—113.
G. Vertheidigung . . . . . » 114—121.
II. Spruchverfahren:
A. Prüfung der Spruchreife der Acten . . . . . » 122.
B. Abhaltung der Spruchsitzung . . . . . » 123.
1. Eröffnung der Spruchsitzung . . . . . » 124.
2. Prüfung der Besetzung des Spruchgerichts . . . . . » 125, 126.
3. Einwendungen gegen einzelne Mitglieder des Spruchgerichts . . . . . » 127, 128.
4. Vereidung der Richter und Vorlesung der Acten . . . . . » 129, 130.
5. Abschluß mit dem Angeschuldigten . . . . . » 131.
6. Vortrag des Auditeurs . . . . . » 132—135.
7. Abstimmung . . . . . » 136—141.
C. Erkenntniß:
1. Berechnung der Stimmen . . . . . » 142.
2. Ergebniß der Abstimmung . . . . . » 143.
3. Geheimhaltung der Abstimmung . . . . . » 144.
4. Form und Inhalt des Erkenntnisses . . . . . » 145—148.
D. Begnadigungs- oder Milderungsgesuch des Spruchgerichts . . . . . » 149.
E. Bestätigung des Erkenntnisses . . . . . » 150.
1. Einsendung zur Bestätigung . . . . . » 151—153.
2. Bestätigung durch den König . . . . . » 154.
3. Bestätigung durch den commandirenden General . . . . . » 155—157.
4. Bestätigung durch die Divisionscommandanten . . . . . » 158.
5. Allgemeine Bestimmungen . . . . . » 159, 160.
F. Verfahren bei der Bestätigung:
1. Rechtsgutachten . . . . . » 161, 162.
2. Berücksichtigung des Rechtsgutachtens . . . . . » 163—168.
3. Milderungsrecht der bestätigenden Befehlshaber . . . . . » 169.
4. Unzulässigkeit der Schärfung . . . . . » 170.
5. Unzulässigkeit der Bestätigung durch einen nicht competenten Befehlshaber . . » 171.
6. Form der Bestätigung . . . . . » 172.
G. Publication . . . . . » 173—176.
H. Vollstreckung:
1. Allgemeine Bestimmungen . . . . . » 177, 178.
2. Umwandlung rechtskräftig erkannter Strafen . . . . . » 179.
3. Vollstreckung der Todesstrafe . . . . . » 180, 181.
4. Vollstreckung der Freiheitsstrafen . . . . . » 182—190.
5. Vollstreckung der Strafe an Besitzern von Orden und Ehrenzeichen . . . » 191.
6. Vollstreckung der Strafe, wenn auf Ausstoßung aus dem Soldatenstande erkannt ist . . . . . » 192.
7. Vermerk über die Vollstreckung zu den Acten . . . . . » 193.
J. Revision der rechtskräftigen Erkenntnisse . . . . . » 194.
K. Begnadigungs- und Abolitionsgesuche . . . . . » 195.

Zweite Abtheilung.

Von dem Verfahren in Straffällen, welche vor die niedere Gerichtsbarkeit gehören.

(Standrechtliches Verfahren). . . . . § 196.
I. Untersuchungsverfahren . . . . . » 197.
A. Beweisaufnahme . . . . . » 198, 199.
B. Vertheidigung . . . . . » 200.
C. Beweiskraft der Aussagen Vorgesetzter . . . . . » 201.
II. Spruchverfahren:
A. Verpflichtung der Richter . . . . . » 202.
B. Vortrag des Referenten . . . . . » 203.
C. Form und Inhalt des Erkenntnisses . . . . . » 204.
D. Bestätigung des Erkenntnisses . . . . . » 205, 206.
E. Publication und Vollstreckung . . . . . » 207.
III. Abgabe der Sache im Falle der Incompetenz . . . . . » 208.
IV. Erledigung vorkommender Zweifel . . . . . » 209.
V. Revision der rechtskräftigen Erkenntnisse . . . . . » 210.

Zweiter Abschnitt.

Von dem Verfahren gegen Militärbeamte . . . . § 211.
I. Verfahren in erster Instanz.
A. Untersuchungsverfahren.
1. Allgemeine Bestimmung . . . . . » 212.
2. Verfahren im Falle der Dienstentlassung eines auf Kündigung angestellten Beamten . . . . . » 213.
3. Amtssuspension . . . . . » 214.
4. Verhaftung . . . . . » 215.
5. Beweis . . . . . » 216.
6. Artikulirtes Verhör . . . . . » 217.
7. Vertheidigung . . . . . » 218.
B. Spruchverfahren:
1. Vereidung der Richter . . . . . » 219.
2. Abstimmung . . . . . » 220.
3. Ausfertigung des Erkenntnisses . . . . . » 221.
4. Publication und Vollstreckung . . . . . » 222.
5. Eintritt der Rechtskraft . . . . . » 223.
II. Verfahren in zweiter Instanz . . . . . » 224—227.
III. Abfassung des Erkenntnisses, wenn Militärbeamte und Personen des Soldatenstandes Mitangeschuldigte sind . . . . . » 228.

Dritter Abschnitt.

Von dem Verfahren bei Ehrverletzungen . . . . § 229.
I. Unzulässigkeit der Vereidung des Denuncianten . . . . . » 230.
II. Schlußerklärung des Denuncianten . . . . . » 231, 232.
III. Rechtsmittel . . . . . » 233.
IV. Vollstreckung des Erkenntnisses . . . . . » 234.
V. Benachrichtigung des Denuncianten von dem Ausgange der Sache . . . . . » 235.
VI. Zurücknahme des Strafantrags . . . . . » 236.
VII. Benachrichtigung der Dienstbehörden . . . . . » 237.
VIII. Verpflichtung zur Kostenzahlung . . . . . » 238—241.

Digitized by Google

Vierter Abſchnitt.

Von dem Contumacialverfahren gegen Deſerteure.

I. Unterſuchungsverfahren . . . . . § 242—244.
A. Vorläufige Unterſuchung . . . . . „ 245—247.
B. Förmliche Unterſuchung . . . . . „ 248—252.
II. Spruchverfahren . . . . . „ 253—255.
III. Verfahren bei der Rückkehr des Angeſchuldigten . . . . . „ 256, 257.
IV. Verbindung des Verfahrens gegen mehrere Deſerteure . . . . . „ 258.

Fünfter Abſchnitt.

Von der Reſtitution wider militärgerichtliche Erkenntniſſe und von der Nichtigkeitsbeſchwerde gegen dieſelben.

I. Reſtitution:
A. Reſtitutionsgründe . . . . . § 259, 260.
B. Verfahren . . . . . „ 261—265.
C. Erkenntniß . . . . . „ 266, 267.
II. Nichtigkeitsbeſchwerde . . . . . „ 268.

Sechſter Abſchnitt.

Von der Verwandlung der durch die Civilbehörden verhängten Geldbußen in Freiheitsſtrafen.

I. Verfahren . . . . . § 269, 270.
II. Reviſion der Umwandlungsbeſchlüſſe . . . . . „ 271.
III. Beſtätigung derſelben durch den König . . . . . „ 272.

Siebenter Abſchnitt.

Von den Koſten.

I. Koſten . . . . . § 273—277.
II. Stempel . . . . . „ 278.
III. Gebühren:
A. der Zeugen und Sachverſtändigen . . . . . „ 279.
B. des Vertheidigers . . . . . „ 280.
IV. Vorſchuß baarer Auslagen . . . . . „ 281.
V. Feſtſtellung der Koſten . . . . . „ 282.
VI. Ablieferung der eingezogenen Koſten und Geldſtrafen . . . . . „ 283.
VII. Sporteltaxe . . . . . „ 284.

Beilagen.

I. Vorſchriften über die Feſtſtellung des Thatbeſtandes verübter Verbrechen.
II. Erläuterungen zu § 25.
III. Strafprozeßkoſten-Taxe.

III.

Verordnung

über die Disciplinarbeſtrafung in der Armee.

Erſter Abſchnitt.

Umfang der Disciplinar-Strafgewalt.

§ 1.

Der Disciplinar-Strafgewalt ſind unterworfen:

1. alle zur Armee gehörende Militärperſonen (Perſonen des Soldatenſtandes und Militärbeamte);
2. alle Perſonen, welche in Kriegszeiten zu den kriegführenden Truppen zugelaſſen ſind, oder zu deren Gefolge gehören;
3. die Kriegsgefangenen.

§ 2.

Der Disciplinarbeſtrafung unterliegen:

a) Zuwiderhandlungen gegen die militäriſche Zucht und Ordnung und Uebertretungen der Dienſtvorſchriften, für welche die Militärgeſetze keine Strafbeſtimmungen enthalten.

Auch können disciplinariſch beſtraft werden:

b) die in den Militärgeſetzen mit Arreſt bedrohten Vergehen, für welche das niedrigſte Strafmaß dort entweder gar nicht oder dergeſtalt angegeben iſt, daß es innerhalb der Grenzen der Disciplinar-Strafgewalt liegt;

c) die Uebertretungen militärpolizeilicher Anordnungen;

d) die in den allgemeinen Strafgeſetzen alternativ mit Geldbuße oder Gefängniß bedrohten Vergehungen, mit Ausnahme der einfachen Beleidigungen gegen Civilperſonen;

e) Uebertretungen polizeilicher Vorſchriften, insbeſondere excedirendes, ruheſtörendes Benehmen, Störungen der Sonn- und Feſttagsfeier, übermäßig ſchnelles Fahren oder Reiten auf öffentlichen Straßen und Plätzen in Städten oder Dörfern, Zuwiderhandlungen gegen die die Reinlichkeit auf den öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen betreffenden Anordnungen;

inſofern für dieſe Vergehen und Uebertretungen (Lit. b, c, d, e) unter den obwaltenden Verhältniſſen des Falles nach dem pflichtmäßigen Ermeſſen des mit der Disciplinar-Strafgewalt

verſehenen Militärbefehlshabers eine härtere Strafe, als im Disciplinarwege verhängt werden kann, nicht verwirkt erſcheint.

§ 3.

Polizeiliche Uebertretungen, welche blos mit Geldbuße und nur im Unvermögensfalle mit Gefängniß bedroht ſind, unterliegen der Beſtrafung durch die Civilbehörden. Die Vollſtreckung erfolgt in dieſen Fällen durch die Militärgerichte, nach Maßgabe der Vorſchriften der §§ 269 und folgende der Militär-Strafgerichtsordnung.

Zweiter Abſchnitt.

Von der Disciplinarbeſtrafung der Militärperſonen des Soldatenſtandes des ſtehenden Heeres.

I. Disciplinarſtrafen.

§ 4.

Als Disciplinar-Strafen ſind für Militärperſonen des Soldatenſtandes im ſtehenden Heere folgende Strafen zuläſſig:

A. Für Offiziere:

Verweis und einfacher Stubenarreſt bis zu vierzehn Tagen.

Der Verweis für Offiziere iſt:

a) einfacher — ohne Zeugen oder im Beiſein eines Vorgeſetzten;

b) förmlicher — vor verſammeltem Offiziercorps;

c) ſtrenger — durch Parolebefehl, mit Eintragung der Veranlaſſung in die Parolebücher.

Bloße Zurechtweiſungen ſind als Strafverweiſe nicht anzuſehen.

B. Für Unteroffiziere:

1. Verweis vor verſammelten Offizieren oder Unteroffizieren der Compagnie, Schwadron oder Batterie;
2. Die Auferlegung gewiſſer Dienſtverrichtungen außer der Tour mit angemeſſener Zeitbeſtimmung, insbeſondere: „Strafwachen oder Straf-du jour“;
3. Caſernen-Quartier- oder gelinder Arreſt bis zu vier Wochen;
4. mittler Arreſt bis zu drei Wochen.

Gegen Unteroffiziere, welche das Portepee tragen, darf mittler Arreſt nicht verhängt werden.

C. Für Gemeine mit Einſchluß der Gefreiten:

1. Kleinere Disciplinarſtrafen:
   a) die Auferlegung gewiſſer Dienſtverrichtungen außer der Tour, mit angemeſſener Zeitbeſtimmung, insbeſondere:

Digitized by Google

Exerciren mit den Rekruten oder in einer besonderen Exercir-Abtheilung; Strafwachen oder Straf-du jour;

Dienst in der Caserne, den Ställen, den Montirungskammern oder auf den Schießständen;

Erscheinen zum Rapport oder zum Appell in einem bestimmten Anzuge (bei der Cavallerie auch zu Pferde);

b) Entziehung der freien Disposition über die Löhnung und sonstigen Geldgebührnisse und Ueberweisung derselben an einen Unteroffizier zur Verwaltung und zur Auszahlung derselben in täglichen Raten.

2. Arreststrafen und zwar:
   a) Casernen-Quartier- oder gelinder Arrest bis zu vier Wochen,
   b) mittler Arrest bis zu drei Wochen,
   c) strenger Arrest bis zu vierzehn Tagen.

Außerdem:

3. für Gefreite: die Entfernung von dieser Charge, wodurch die Vorzüge derselben verloren werden, und

4. für Gemeine der zweiten Classe des Soldatenstandes, nach fruchtloser Anwendung der vorstehend erwähnten Strafen:
   die Einstellung in eine Arbeiter-Abtheilung.

§ 5.

Sind auf dem Marsche, im Lager, oder sonst außer der Garnison oder dem Cantonnement, den örtlichen Umständen nach, Arreststrafen gegen Unteroffiziere oder Gemeine nicht vollstreckbar, so tritt an die Stelle derselben entweder

1. Entziehung der gewohnten Bedürfnisse an Tabak, Bier oder Branntwein, verbunden
   a) beim mittleren Arrest: mit Heranziehung zu beschwerlichen Dienstverrichtungen, oder mit täglich einstündigem Anbinden an eine Wand oder einen Baum (letzteres jedoch nur bei Gemeinen);
   b) beim strengen Arrest: mit täglich dreistündigem Anbinden, wie zu a), unter Gewährung einstündiger Ruhe nach $1\frac{1}{2}$ Stunden;

oder, jedoch nur bei Gemeinen,

2. Flinten- oder Satteltragen.

Das Anbinden (1 a, b) geschieht, — auf eine der Gesundheit nicht nachtheilige Weise und möglichst nicht vor den Augen des Publicums — in aufrechter Stellung, den Rücken nach der Wand oder dem Baume gekehrt, dergestalt, daß der zu Bestrafende sich weder setzen, noch niederlegen kann.

Digitized by Google

Das Flinten- oder Satteltragen wird, insoweit der Gesundheitszustand des zu Bestrafenden solches nach ärztlichem Gutachten gestattet, dadurch vollstreckt, daß derselbe an einem vor dem Publicum möglichst abgeschlossenen Orte, im Stillstehen oder Umhergehen

a) drei bis vier mit Bajonnet und Ladestock versehene Flinten, auf beide Schultern vertheilt, oder

b) zwei bis drei Sättel mit Vorderzeug, an beiden Enden einer hölzernen Stange befestigt, waagerecht auf einer oder der anderen Schulter

zu tragen hat.

Diese Strafe darf jedoch höchstens zwei Stunden hintereinander und höchstens vier Stunden täglich, letzteren Falles mit einem freien Zwischenraume von wenigstens vier Stunden, vollzogen werden. Das höchste Maß derselben ist das von sechs Stunden, auf zwei unmittelbar folgende Tage gleich vertheilt, und ist dabei

2stündiges Tragen an 1 Tage dem einwöchigen,
3stündiges Tragen an 1 Tage dem zweiwöchigen,
4stündiges Tragen an 1 Tage dem dreiwöchigen,
4stündiges Tragen an 2 Tagen dem vierwöchigen,
6stündiges Tragen an 2 Tagen dem sechswöchigen

gelinden Arrest gleich zu rechnen.

II. Zuständigkeit der Militärbefehlshaber zur Verhängung von Disciplinarstrafen.

A. Im Allgemeinen.

§ 6.

Die Disciplinar-Strafgewalt steht nur Offizieren zu, denen der Befehl über eine oder mehrere Truppenabtheilungen, über ein abgesondertes Commando, über eine Militärbehörde, oder über eine militärische Anstalt, mit Verantwortlichkeit für die Disciplin, übertragen ist und erstreckt sich auf die Untergebenen dieses Dienstbereichs.

§ 7.

Diejenigen Offiziere, welche sich nicht in einer der im § 6 erwähnten dienstlichen Stellungen befinden, und die Unteroffiziere haben keine Disciplinar-Strafgewalt.

Es ist jedoch jeder Höhere im Range berechtigt, die nach dem Dienstgrade oder bei gleichem Dienstgrade nach dem Dienstalter unter ihm stehenden Militärpersonen des Soldatenstandes nöthigenfalls vorläufig zu verhaften oder ihre vorläufige Verhaftung zu bewirken. Eine solche Verhaftung aber muß von ihm sofort dem nächsten, mit Disciplinar-Strafgewalt versehenen Vorgesetzten des Verhafteten gemeldet werden.

§ 8.

Die Disciplinar-Strafgewalt ist nicht an die Charge, sondern an die Function geknüpft und geht von selbst während der Stellvertretung auf den Stellvertreter im Commando über.

Digitized by Google

§ 9.

Ein jeder mit Disciplinar-Strafgewalt verſehener Befehlshaber iſt berechtigt:

a) gegen Unteroffiziere und Gemeine ſeines Dienſtbereichs die für dieſelben nach § 4, B 1 und 2 und C 1a und b zuläſſigen kleineren Disciplinarſtrafen; ſowie

b) gegen die ihm untergebenen Offiziere einfache und förmliche Verweiſe zu verhängen.

B. Insbeſondere.

a) Des Chefs (Commandanten) einer Compagnie, Schwadron oder Batterie.

§ 10.

Die Chefs einer Compagnie, Schwadron oder Batterie ſind berechtigt, außer den im § 9 erwähnten Disciplinarſtrafen,

1. gegen Unteroffiziere und Gemeine: Caſernen-Quartier- oder gelinden Arreſt bis zu acht Tagen;
2. gegen Unteroffiziere, die nicht das Portepee tragen, und gegen Gemeine: mittleren Arreſt bis zu fünf Tagen, und
3. gegen Gemeine: ſtrengen Arreſt bis zu drei Tagen

zu verhängen.

Die Beſtrafung eines Gemeinen mit ſtrengem Arreſt iſt in jedem Beſtrafungsfalle dem nächſtvorgeſetzten Befehlshaber zu melden.

b) Des Commandanten eines nicht ſelbſtſtändigen Bataillons.

§ 11.

Die Commandanten der nicht ſelbſtſtändigen Bataillone ſind berechtigt, außer den im § 9 erwähnten Strafen,

1. gegen Unteroffiziere und Gemeine: Caſernen-Quartier- oder gelinden Arreſt bis zu vierzehn Tagen;
2. gegen Unteroffiziere, die nicht das Portepee tragen und gegen Gemeine: mittleren Arreſt bis zu zehn Tagen, und
3. gegen Gemeine: ſtrengen Arreſt bis zu ſieben Tagen

zu verhängen.

Gegen die ihnen untergebenen Offiziere dürfen ſie zwar einfachen Stubenarreſt verhängen, müſſen jedoch hiervon ſofort dem ihnen vorgeſetzten Regimentscommandanten zur Beſtimmung der Dauer deſſelben Meldung machen.

c) Des Commandanten eines Regiments oder ſelbſtſtändigen Bataillons, ſowie aller anderer Befehlshaber, denen die niedere Gerichtsbarkeit verliehen iſt.

§ 12.

Die Commandanten der Regimenter und ſelbſtſtändigen Bataillone und alle andere Befehlshaber, welchen die niedere Gerichtsbarkeit verliehen iſt, ſind befugt, außer den im § 9 erwähnten Strafen,

1. gegen Offiziere:
   a) ſtrengen Verweis,
   b) einfachen Stubenarreſt bis zu ſechs Tagen;
2. gegen Unteroffiziere und Gemeine: Caſernen-Quartier- oder gelinden Arreſt bis zu vier Wochen;
3. gegen Unteroffiziere, die nicht das Portepee tragen und gegen Gemeine: mittleren Arreſt bis zu drei Wochen, und
4. gegen Gemeine: ſtrengen Arreſt bis zu vierzehn Tagen

zu verhängen.

Auch ſind dieſelben berechtigt:

5. Gefreite von dieſer Charge zu entfernen und
6. Gemeine der zweiten Claſſe des Soldatenſtandes, nach zuvor im Dienſtwege eingeholter Genehmigung des ihnen vorgeſetzten commandirenden Generals, einer Arbeiterabtheilung zu überweiſen.

d) Der detachirten Offiziere.

§ 13.

Die detachirten Bataillonscommandanten und die detachirten Compagnie-, Schwadron- und Batteriechefs, ſowie alle andere detachirte Stabsoffiziere, Hauptleute und Rittmeiſter ſind berechtigt, außer den im § 9 erwähnten Strafen,

1. gegen Offiziere: einfachen Stubenarreſt bis zu drei Tagen;
2. gegen Unteroffiziere und Gemeine: Caſernen-Quartier- und gelinden Arreſt bis zu vierzehn Tagen;
3. gegen Unteroffiziere, die nicht das Portepee tragen und gegen Gemeine: mittleren Arreſt bis zu zehn Tagen, und
4. gegen Gemeine: ſtrengen Arreſt bis zu ſieben Tagen

zu verhängen.

Detachirte Subalternoffiziere haben in gleichem Umfange die Disciplinar-Strafgewalt über die ihnen untergebenen Unteroffiziere und Gemeinen. — Gegen die ihnen beigegebenen Offiziere aber dürfen ſie nicht Arreſtſtrafen verhängen.

§ 14.

Jede von einem detachirten Offizier über einen Offizier verhängte Disciplinarbeſtrafung muß dem unmittelbaren Vorgeſetzten ſogleich gemeldet werden. Daſſelbe muß geſchehen, wenn von einem detachirten Offizier, inſofern derſelbe nicht Stabsoffizier iſt, ein Gemeiner mit ſtrengem Arreſt beſtraft wird.

Digitized by Google

§ 15.

Die Disciplinar-Strafgewalt steht den detachirten Offizieren in dem im § 13 bezeichneten Umfange so lange zu, als sie außer der gewöhnlichen täglichen Dienstverbindung mit ihrem nächsten Vorgesetzten sich befinden und nicht unter die Befehle eines anderen, die Stelle dieses Vorgesetzten einnehmenden Befehlshabers treten.

c) Der dem Commandanten eines Regiments oder selbstständigen Bataillons vorgesetzten Militärbefehlshaber, des Gouverneurs, des Festungscommandanten und der Garnisonältesten.

§ 16.

Die Zuständigkeit der dem Commandanten eines Regiments oder selbstständigen Bataillons vorgesetzten höheren Befehlshaber zur Disciplinarbestrafung tritt ein, wenn die zur Disciplinarbestrafung geeignete Handlung:

a) unter ihren Augen, oder
b) gegen ihre dienstliche Autorität, oder
c) von Militärpersonen verschiedener Truppentheile ihres Dienstbereichs begangen, oder
d) ihnen zur Entscheidung oder zur Bestimmung der Strafe gemeldet, oder
e) von dem niederen Befehlshaber unbestraft gelassen ist.

§ 17.

Die Zuständigkeit des Gouverneurs und des Festungscommandanten tritt gegen alle am Orte befindliche Militärpersonen ein, wenn die zur Disciplinarbestrafung geeignete strafbare Handlung:

1. als Excess gegen die allgemeine Sicherheit, Ruhe und Ordnung zu betrachten, oder
2. gegen eine besondere, in Beziehung auf die Festungswerke und Vertheidigungsmittel bestehende Anordnung, oder
3. gegen eine von ihnen erlassene militärpolizeiliche Vorschrift oder sonst gegen ihre dienstliche Autorität,
4. im Wacht- oder sonstigen Dienste des Platzes, oder
5. von einer Militärperson begangen ist, von deren eigenen, mit Disciplinar-Strafgewalt versehenen Vorgesetzten kein einziger in dienstlicher Eigenschaft am Orte ist.

In den Orten, in welchen zwei Commandanten sich befinden, hat der zweite Commandant als solcher nur Disciplinar-Strafgewalt, wenn er die Dienstfunctionen des ersten Commandanten stellvertretend wahrnimmt.

Dasselbe gilt von dem Commandanten an den Orten, in welchen außer dem Gouverneur sich ein Commandant befindet.

§ 18.

In offenen Orten, für welche kein Gouverneur oder Commandant ernannt ist, hat der älteste in dienstlicher Eigenschaft daselbst befindliche Befehlshaber (Garnisonälteste) in gleichem

oogle

Umfange wie über ſeine Untergebenen die Disciplinar-Strafgewalt gegen alle am Orte befindliche Militärperſonen, wenn die zur Disciplinarbeſtrafung geeignete ſtrafbare Handlung:

1. gegen eine von ihm erlaſſene militärpolizeiliche Vorſchrift oder ſonſt gegen ſeine dienſtliche Autorität, oder
2. von einer Militärperſon begangen iſt, von deren eigenen, mit Disciplinar-Strafgewalt verſehenen Vorgeſetzten kein einziger in dienſtlicher Eigenſchaft am Orte iſt.

§ 19.

Die in den §§ 16, 17 genannten höheren Befehlshaber, Gouverneure und Commandanten ſind, wenn ſie danach oder nach den §§ 21, 22 in den Fall kommen, Disciplinarſtrafen zu verhängen, in Betreff aller ihnen untergebenen Militärperſonen des Soldatenſtandes vom Feldwebel oder Wachtmeiſter abwärts innerhalb derſelben Grenzen zur Verhängung von Disciplinarſtrafen befugt, wie der Commandant eines Regiments (§ 12). Offiziere dagegen dürfen:

1. von dem commandirenden General mit vierzehntägigem,
2. von dem Diviſionscommandanten, dem Gouverneur und dem Feſtungscommandanten (Untercommandanten) mit zehntägigem,
3. von dem Brigadecommandanten mit achttägigem einfachen Stubenarreſt

beſtraft werden.

Wird gegen einen Regimentscommandanten oder einen höheren Befehlshaber Arreſt verhängt, ſo iſt in einem jeden derartigen Falle davon ſofort dem Könige zur weiteren Beſtimmung Meldung zu machen.

f) Der in den §§ 10 bis 18 nicht ausdrücklich genannten Militärbefehlshaber.

§ 20.

Für den Umfang der Disciplinar-Strafgewalt der in den §§ 10 und flg. nicht ausdrücklich genannten Befehlshaber ſind die bei Verleihung derſelben ertheilten oder zu ertheilenden Beſtimmungen maßgebend.

g) Wenn zur Disciplinarbeſtrafung geeignete Handlungen von Militärperſonen verſchiedener Truppentheile gemeinſchaftlich begangen werden.

§ 21.

Wenn außer den Fällen der §§ 17 und 18 von mehreren der Disciplinar-Strafgewalt verſchiedener Befehlshaber unterworfenen Militärperſonen des Soldatenſtandes gemeinſchaftlich eine zur Disciplinarbeſtrafung geeignete ſtrafbare Handlung begangen wird, ſo ſteht die Beſtimmung der Strafe gegen alle Betheiligte dem nächſten gemeinſchaftlichen Befehlshaber oder, wenn ein ſolcher ſich nicht in dienſtlicher Eigenſchaft am Orte befindet, dem Gouverneur oder beziehungsweiſe dem Commandanten und, in Ermangelung deſſelben, dem älteſten am Orte in dienſtlicher Eigenſchaft befindlichen Befehlshaber zu.

Digitized by Google

b) Bei combinirten Truppenkörpern.

§ 22.

Nach den Bestimmungen der §§ 9—21 regelt sich der Umfang der Disciplinar-Strafgewalt der Militärbefehlshaber auch in dem Falle, wenn verschiedene Truppenabtheilungen zum gemeinsamen Dienste mit einander zeitweilig vereinigt werden.

Dritter Abschnitt.

Von der Disciplinarbestrafung der zum Soldatenstande gehörenden Militärpersonen des Beurlaubtenstandes.

A. Bei der Landwehr.

§ 23.

Die Stammmannschaft der Landwehr wird in Hinsicht der Disciplinarbestrafung wie die Mannschaft des stehenden Heeres behandelt. So lange die Landwehr nicht versammelt ist, haben nur der Landwehr-Bezirkscommandant und dessen Vorgesetzte die Befugniß, Disciplinarstrafen gegen die Stammmannschaft zu verhängen.

Der Landwehr-Bezirkscommandant hat die Disciplinar-Strafgewalt in demselben Umfange, wie der Commandant eines selbstständigen Bataillons (§ 12).

Ist der Landwehr-Bezirkscommandant abwesend oder dessen Stelle unbesetzt, so geht dessen Disciplinar-Strafgewalt während der Dauer der Stellvertretung auf den Stellvertreter im Commando über. — Wird aber für den abwesenden oder manquirenden Landwehr-Bezirkscommandant kein Stellvertreter ernannt, so hat während der Dauer eines solchen Verhältnisses der älteste im Bataillons-Stabsquartiere anwesende dienstthuende Offizier des Bataillons die Disciplinar-Strafgewalt eines Compagniechefs (§ 10).

§ 24.

Auf die nicht zum Stamme gehörenden Mannschaften der Landwehr kommen die Disciplinar-Strafbestimmungen für das stehende Heer nur während der Zeit durchweg zur Anwendung, für welche sie „mit der vorschriftsmäßigen Verpflegungscompetenz" zum Dienste oder zu den Uebungen einberufen sind.

Die Unterstellung derselben unter diese Disciplinar-Strafbestimmungen beginnt in diesen Fällen:

1. wenn die Einberufung zum Kriege oder zu einer außerordentlichen Zusammenziehung der Landwehr erfolgt, mit dem Empfange der Einberufungsordre;
2. wenn die Einberufung zu den Uebungen stattfindet, mit dem Anfange des in der Einberufungsordre bezeichneten Gestellungstages,

und endigt in beiden Fällen mit dem Ablaufe des Tages der Wiederentlassung.

Digitized by Google

§ 25.

Außer der Zeit der Zuſammenziehung der Landwehr (§ 24) tritt, inſofern nicht eine härtere Strafe verwirkt iſt, Disciplinarbeſtrafung ein:

1. wegen Ungehorſams gegen Befehle, welche Mannſchaften der Landwehr von ihren Vorgeſetzten in Gemäßheit der Dienſtordnung ertheilt werden, insbeſondere:
   a) wegen Nichtbefolgung der Einberufungsordre zu den Uebungen, ſowie
   b) wegen Nichtbefolgung der Einberufung zu den Controlverſammlungen oder der Einberufung Einzelner zu einem anderen beſtimmten Dienſtzwecke ohne die Verpflegungscompetenz;
2. wegen ſtrafbarer Handlungen, welche von den ohne die Verpflegungscompetenz Einberufenen (Nr. 1 b) am Geſtellungsorte, während der Anweſenheit ihrer Vorgeſetzten, verübt werden;
3. wegen Umgehung des vorgeſchriebenen Dienſtweges bei Anbringung dienſtlicher Geſuche oder Beſchwerden, ſowie wegen anderer Vergehen der Landwehrmannſchaften gegen die Subordination beim mündlichen oder ſchriftlichen Verkehre derſelben mit ihren Vorgeſetzten in militäriſchen Dienſtangelegenheiten;
4. wegen Zuwiderhandlung gegen das Verbot, wonach Landwehrmannſchaften, auch wenn die Landwehr nicht zuſammenberufen worden iſt, ohne Befehl in Vereine oder zu Verſammlungen zur Berathung militäriſcher Einrichtungen oder anderer Angelegenheiten in ihrer militäriſchen Eigenſchaft nicht zuſammentreten dürfen;
5. wenn Mannſchaften der Landwehr in der Militäruniform:
   a) Vergehen gegen andere, gleichfalls in Uniform befindliche Perſonen des Soldatenſtandes im perſönlichen Zuſammentreffen mit denſelben, oder
   b) der Theilnahme an einem, von Perſonen des Soldatenſtandes verübten Dienſtvergehen

   ſich ſchuldig machen.

§ 26.

Die Disciplinar-Strafgewalt über die beurlaubten Landwehrmannſchaften haben in den Fällen des § 25 nur die im § 23 namhaft gemachten Vorgeſetzten.

Die Disciplinarſtrafe darf jedoch in den Fällen des § 25 sub 1 b, 2, 3, 5 einen dreitägigen mittleren Arreſt nicht überſteigen. Iſt in ſolchen Fällen dreitägiger mittler Arreſt keine ausreichende Strafe, ſo tritt gerichtliche Unterſuchung und Beſtrafung ein.

§ 27.

Wegen Nichtbefolgung der Einberufungsordre zu den Uebungen — wohin auch die Fälle gehören, wenn Landwehrmannſchaften, während ſie ihrer Einberufung entgegenſehen konnten, durch eine, ohne Erlaubniß der Landwehrbehörde unternommene Reiſe ſich dem Empfange der

Digitized by Google

Einberufungsordre entziehen — darf nur dann die Disciplinarbestrafung erfolgen, wenn entweder der Einberufene nur zu spät sich an dem bestimmten Orte eingestellt hat, oder die Umstände sonst eine mildere Beurtheilung zulassen.

Ist hiernach die Verhängung einer Disciplinarstrafe nicht ausreichend, so muß gerichtliche Untersuchung und Bestrafung eintreten. — Dieß muß auch stets geschehen, wenn eine Einberufungsordre zum Kriege unbefolgt geblieben ist.

§ 28.

Beurlaubte Landwehrmannschaften, welche nach dem Eintritte in den Beurlaubtenstand, oder bei ihrer Aufenthaltsveränderung die Anmeldung in dem gewählten Aufenthaltsorte länger als vierzehn Tage versäumen, sind disciplinarisch mit Geldbuße von zwei bis fünf Thalern, oder mit polizeilichem Gefängnisse von drei bis acht Tagen zu bestrafen. Ist von ihnen bei Aufenthaltsveränderungen nur die vorgeschriebene Abmeldung versäumt, die Anmeldung in dem Bezirke ihres neuen Aufenthaltsorts aber rechtzeitig erfolgt, so tritt nur Geldbuße von einem bis zwei Thalern, oder polizeiliches Gefängniß von einem bis zwei Tagen ein.

Diese Strafen für die unterlassene An- oder Abmeldung sind auf Requisition des Landwehr-Bezirkscommandanten durch die Civilbehörde zu vollstrecken.

§ 29.

Auf die Offiziere der Landwehr kommen die in §§ 24—28 enthaltenen Bestimmungen mit der Maßgabe zur Anwendung, daß für die in den §§ 25 — 28 bezeichneten strafbaren Handlungen gegen sie höchstens sechstägiger einfacher Stubenarrest verhängt werden darf. Ist dieser zur Bestrafung nicht ausreichend, so muß gegen sie auch da, wo gegen die Mannschaften vom Feldwebel oder Wachtmeister abwärts Disciplinarbestrafung stattfinden kann, gerichtliche Bestrafung erfolgen.

In den Fällen des § 28 darf gegen Offiziere der Landwehr niemals Geldbuße, sondern nur einfacher Stubenarrest eintreten.

B. Bei der Reserve und hinsichtlich aller übrigen unter der Controle der Landwehr-Bezirkscommandanten stehenden, zum Beurlaubtenstande gehörenden Personen des Soldatenstandes.

§ 30.

Die in den §§ 25 — 28 enthaltenen Bestimmungen gelten auch für die Rekruten, für die auf unbestimmte Zeit von Truppentheilen des stehenden Heeres Beurlaubten, für die Reservemannschaft und für alle übrigen unter der Controle der Landwehr-Bezirkscommandanten stehenden, zum Beurlaubtenstande gehörenden Personen des Soldatenstandes.

Von jeder Disciplinarbestrafung eines noch zu einem Truppentheile des stehenden Heeres gehörenden, auf unbestimmte Zeit Beurlaubten, hat der Landwehr-Bezirkscommandant den betreffenden Truppentheil sofort zu benachrichtigen.

Digitized by Google

§ 31.

Die für Offiziere der Landwehr im § 29 ertheilten Bestimmungen finden auch Anwendung auf alle übrigen unter der Controle der Landwehr-Bezirkscommandanten stehenden Offiziere, einschließlich der mit Pension zur Disposition gestellten Offiziere.

Vierter Abschnitt.

Von der Disciplinarbestrafung der Militärbeamten.

§ 32.

Gegen Militärbeamte, welche ausschließlich unter Militärbefehlshabern stehen, übt der Militärvorgesetzte die Disciplinar-Strafgewalt nach Maßgabe ihres Ranges innerhalb derselben Grenzen aus, wie gegen die ihm untergebenen Personen des Soldatenstandes.

§ 33.

Militärbeamte, welche sowohl unter einem Militärbefehlshaber, als auch unter einem Verwaltungsvorgesetzten (oder einer Verwaltungsbehörde) stehen, sind bei Verletzung der Dienstvorschriften, welche die Grundlage ihrer Amtswirksamkeit bilden, ausschließlich der Disciplinarbestrafung des Verwaltungsvorgesetzten (oder der Verwaltungsbehörde) unterworfen.

Alle anderen, zur Disciplinarbestrafung geeigneten Handlungen solcher Militärbeamten gehören zur Zuständigkeit des ihnen vorgesetzten Militärbefehlshabers.

Hierdurch wird jedoch die Mitaufsicht der Verwaltungsvorgesetzten (oder der Verwaltungsbehörden) über die sittliche Führung des Beamten und die Befugniß, auch ihrerseits dieserhalb, wo nöthig, im Disciplinarwege einzuschreiten, nicht ausgeschlossen.

Wo die Grenzen dieser beiden Subordinationsverhältnisse zweifelhaft sein sollten, müssen bei Ausübung der Disciplinar-Strafgewalt die für diese Beamten ertheilten besonderen Dienstvorschriften und Instructionen berücksichtigt werden.

§ 34.

Die Militärvorgesetzten dürfen im Disciplinarwege:

1. gegen untere Militärbeamte die gegen Unteroffiziere mit dem Portepee zulässigen Arreststrafen (§ 4, B a) und
2. gegen obere Militärbeamte
   a) einfache Verweise und
   b) Ordnungsstrafen

verhängen.

Ordnungsstrafen (Nr. 2 b) dürfen nicht in Arreststrafen bestehen.

Digitized by Google

Nur gegen Aſſiſtenzärzte iſt einfacher Stubenarreſt als Disciplinarſtrafe zuläſſig, und darf von den zur Verhängung dieſer Strafe berechtigten Militärbefehlshabern in gleichem Maße verhängt werden, wie ſie dieſe Strafe gegen Offiziere zu verhängen befugt ſind.

§ 35.

Auf die zum Beurlaubtenſtande gehörenden Militärbeamten kommen die in den §§ 24 bis 29 für die Landwehr ertheilten Beſtimmungen nach Maßgabe ihres Ranges zur Anwendung.

§ 36.

In den Verhältniſſen, in welchen Militärbeamte nach § 33 den Verwaltungsvorgeſetzten untergeordnet ſind, haben dieſe die Disciplinar-Strafgewalt nach den darüber gegebenen Vorſchriften auszuüben. Inſoweit jedoch für einzelne Kategorieen von Militärbeamten beſondere Disciplinar-Strafbeſtimmungen gegeben ſind, kommen dieſe zunächſt zur Anwendung.

§ 37.

Die Militär- und Verwaltungsvorgeſetzten haben von der gegen einen, ihnen beiden untergebenen Militärbeamten verhängten Disciplinarſtrafe, inſofern dieſelbe nicht blos in einem Verweiſe beſteht, ſich gegenſeitig Mittheilung zu machen.

Fünfter Abſchnitt.

Von der Disciplinarbeſtrafung der im § 1 unter Nr. 2 und 3 erwähnten Perſonen.

§ 38.

Auf die im § 1 unter Nr. 2 und 3 genannten Perſonen finden, wenn ſie zum Soldatenſtande gehören, die für Perſonen des Soldatenſtandes in dieſer Verordnung ertheilten Vorſchriften nach Maßgabe ihres Ranges Anwendung. Gehören ſie nicht zum Soldatenſtande, ſo ſind in Abſicht auf die Disciplinarbeſtrafung derſelben die Vorſchriften des § 32 maßgebend, jedoch muß dabei die Stellung dieſer Perſonen im bürgerlichen Leben berückſichtigt werden.

Sechſter Abſchnitt.

Von der Ausübung der Disciplinar-Strafgewalt und von der Vollſtreckung der Disciplinarſtrafen.

I. Ausübung der Disciplinar-Strafgewalt.

§ 39.

Jeder mit Disciplinar-Strafgewalt verſehene Militärbefehlshaber muß überall mit ſtrenger Unparteilichkeit zu Werke gehen und, wenn die ſtrafbare Handlung nicht mit Gewißheit aus ſeiner eigenen Wahrnehmung, oder aus einer dienſtlichen Meldung, oder aus dem Ge-

ſtändniſſe des Beſchuldigten hervorgeht, ſowie überhaupt, wenn er über die Schuld oder den Grad der Strafbarkeit zweifelhaft iſt, den Hergang der Sache durch mündliche oder ſchriftliche Verhandlungen aufzuklären ſuchen.

§ 40.

Die Art und das Maß der Disciplinarſtrafe hat der Militärbefehlshaber innerhalb der Grenzen ſeiner Disciplinar-Strafgewalt, unter möglichſter Schonung des Ehrgefühls des zu Beſtrafenden, mit Berückſichtigung ſeiner Individualität, ſeiner bisherigen Führung und des durch die zu beſtrafende Handlung mehr oder minder gefährdeten Dienſtintereſſes zu beſtimmen.

Bei der Wahl der Strafart iſt zugleich die Natur der ſtrafbaren Handlung zu berückſichtigen.

§ 41.

Eine und dieſelbe ſtrafbare Handlung darf nur von einem Befehlshaber beſtraft und dafür nicht mehr als eine Disciplinarſtrafe auferlegt werden. Dieß ſchließt jedoch die Befugniß nicht aus, mit einer Arreſtſtrafe:

a) gegen Gefreite: die Entfernung von ihrer Charge, und

b) gegen Gemeine: die Löhnungsbewirthſchaftung

zu verbinden.

§ 42.

Wird nach erfolgter Disciplinarbeſtrafung daſſelbe Disciplinarvergehen von dem Beſtraften wieder verübt, ſo iſt, wenn nicht beſondere Milderungsgründe vorhanden ſind, eine härtere Strafe als bei der Vorbeſtrafung zu verhängen. Reicht dazu die Disciplinarbeſtrafung nicht aus, ſo muß gerichtliche Unterſuchung und Beſtrafung eintreten.

§ 43.

Wenn ein nicht mit der höchſten Strafbefugniß verſehener Befehlshaber zwar eine Disciplinarſtrafe für zuläſſig, das Maß der ihm zuſtehenden Strafbefugniß aber für unzureichend erachtet, ſo hat er dem nächſtvorgeſetzten Befehlshaber von dem Straffalle zur weiteren Beſtimmung Meldung zu machen.

§ 44.

Entſtehen Bedenken darüber, ob eine ſtrafbare Handlung disciplinariſch oder gerichtlich zu beſtrafen iſt, ſo müſſen dieſelben dem nächſten, mit der höheren Militärgerichtsbarkeit verſehenen Vorgeſetzten vorgetragen werden, welcher darüber Beſtimmung zu treffen, oder die Entſcheidung des Generalauditoriats einzuholen hat.

§ 45.

Strafbare Handlungen der Perſonen des Soldatenſtandes, welche nur zur Disciplinarbeſtrafung ſich eignen, dürfen, wenn ſie ſpäter als drei Monate nach der Verübung zur Kenntniß

des betreffenden, mit Disciplinar-Strafgewalt versehenen Befehlshabers gelangen, als verjährt, nicht mehr mit Strafe belegt werden.

Ausgenommen hiervon sind nur die im § 28 unter Strafe gestellten Handlungen.

§ 46.

Ist eine strafbare Handlung, welche gerichtlich hätte bestraft werden sollen, nur mit einer Disciplinarstrafe geahndet worden, so ist dadurch die Strafbarkeit nicht getilgt, sondern — wenn inzwischen nicht die Verjährung eingetreten ist — die förmliche gerichtliche Untersuchung einzuleiten.

Bei Abmessung der gerichtlichen Strafe muß alsdann auf die bereits verbüßte Disciplinarstrafe Rücksicht genommen werden.

Die Verjährungsfrist beträgt für diese Fälle, wenn die disciplinarisch bestrafte Handlung zu den Dienstvergehen gehört, welche in den Militärgesetzen entweder nur mit Arreststrafe, oder alternativ mit Arrest oder Festungsstrafe bedroht sind, drei Monate von der Verbüßung der Disciplinarstrafe gerechnet.

In Betreff der Dienstvergehen dagegen, welche nur mit Festungsstrafe, oder mit härterer Freiheitsstrafe, oder außer einer Freiheitsstrafe mit einer Ehrenstrafe bedroht sind, sowie hinsichtlich der gemeinen Verbrechen oder Vergehen, gelten in Absicht auf die Verjährungsfrist die Grundsätze des allgemeinen Strafrechtes.

II. Vollstreckung der Disciplinarstrafen.

§ 47

Die Vollstreckung der Disciplinarstrafen muß, sofern die Umstände es nur irgend gestatten, gleich nach deren Festsetzung erfolgen. Ist die Strafe von einem höheren Befehlshaber verhängt, so bleibt es seinem Ermessen überlassen, die Vollstreckung derselben entweder selbst anzuordnen oder dem nächstvorgesetzten Befehlshaber des zu Bestrafenden zu übertragen.

§ 48.

Bei dem Casernen- und Quartierarrest (§ 4 B, C) muß die Heranziehung zum Dienste während der Strafzeit erfolgen. Für die Vollstreckung aller anderen Arreststrafen sind die bestehenden Bestimmungen über die Vollstreckung gerichtlich erkannter Arreststrafen maßgebend.

§ 49.

Die im Disciplinarwege gegen Personen des Beurlaubtenstandes verhängten Arreststrafen (§§ 25 — 27) können, nach dem Ermessen des Landwehrbezirks-Commandanten, beim Bataillonsstabe vollstreckt werden; nur darf dieß nicht während der Zeit geschehen, wo der zu Bestrafende zur Uebung eingezogen ist.

Wenn aber im Bataillons-Stabsquartiere ein Militär- oder ein zur Aufnahme von Personen des Beurlaubtenstandes geeignetes bürgerliches Arrestlocal nicht vorhanden oder,

Digitized by Google

wenn der Aufenthaltsort des zu Bestrafenden über zwei Meilen davon entfernt ist, so muß die Strafvollstreckung auf Requisition des Landwehrbezirks-Commandanten durch die Civilbehörde geschehen.

§ 50.

Werden Militärpersonen des Beurlaubtenstandes, welche in ihren Civilverhältnissen zu den im unmittelbaren Staatsdienste stehenden Beamten gehören, disciplinarisch mit Arrest bestraft, so ist ihrer nächstvorgesetzten Dienstbehörde sogleich nach Verhängung der Strafe davon Nachricht zu geben.

§ 51.

Hinsichtlich der Bekanntmachung der gegen Militärpersonen des Soldatenstandes verhängten Disciplinarstrafen, bei dem Truppentheile, welchem der Bestrafte angehört, und hinsichtlich der Führung der Strafliſten, behält es bei den darüber bestehenden Vorschriften das Bewenden.

Siebenter Abschnitt.

Von der Beschwerdeführung über Disciplinarbestrafung.

§ 52.

Beschwerden über eine von dem zuständigen Militärbefehlshaber verhängte Disciplinarstrafe dürfen erst nach der Strafvollstreckung und alsdann nur:

a) von dem Bestraften selbst und ohne Mitwirkung Anderer, und

b) in der für dienstliche Beschwerden vorgeschriebenen Form,

im Dienstwege angebracht werden.

Das Zusammentreten in Vereine, sowie jede sonstige Versammlung von Militärpersonen des Soldatenstandes zur Berathschlagung über Anfertigung und Anbringung solcher Beschwerden, darf, wie überhaupt bei Beschwerden und Gesuchen in dienstlichen Angelegenheiten, nicht stattfinden.

Achter Abschnitt.

Von der Beaufsichtigung der Militärbefehlshaber in Absicht auf die richtige Anwendung der Disciplinar-Strafgewalt.

§ 53.

Die höheren Befehlshaber haben die gerechte und zweckentsprechende Anwendung der, den ihnen untergebenen niederen Befehlshabern zustehenden Strafbefugnisse, insbesondere durch genaue Prüfung der bei den Truppentheilen zu führenden Strafliſten, sorgfältig zu überwachen.

Digitized by Google

§ 54.

Finden die höheren Befehlshaber, daß eine von dem niederen Befehlshaber verhängte Disciplinarſtrafe:

1. entweder ihrer Art oder ihrer Dauer nach ungeſetzlich,

oder

2. der Strafende zu deren Verhängung nicht befugt geweſen iſt, ſo iſt von ihnen die Strafe abzuändern oder aufzuheben und die etwaige Ueberſchreitung oder Anmaßung der Disciplinar-Strafgewalt, nach Maßgabe der Verſchuldung, entweder disciplinariſch zu rügen, oder die gerichtliche Unterſuchung und Beſtrafung zu veranlaſſen.

Neunter Abſchnitt.

Von der Disciplinar-Strafgewalt in außerordentlichen Fällen.

§ 55.

Bei außerordentlichen Vorfällen in Friedenszeiten iſt jeder commandirende Offizier befugt, die Unterſtellung der Militärperſonen ſeines Dienſtbereichs unter die in den Militärgeſetzen für den Kriegszuſtand ertheilten Vorſchriften für die Dauer des eingetretenen außerordentlichen Zuſtandes anzuordnen, und dieß bei Trommelſchlag oder Trompetenſchall, oder durch Tagesbefehl bekannt machen zu laſſen.

Es muß jedoch in einem jeden ſolchen Falle ſogleich dem nächſten Vorgeſetzten davon Meldung gemacht werden.

§ 56.

Während beſonderer, die ſtrengſte Aufrechthaltung der Disciplin dringend erheiſchender Verhältniſſe, insbeſondere in Kriegszeiten, bei Verſammlung der Truppen, bei Alarmirungen, beim Anrücken in das Gefecht, beim Rückzuge und bei Verwehrung der Plünderung und anderer ſchwerer Verbrechen iſt jeder Offizier, unter ſtrenger Verantwortlichkeit, berechtigt, von ſeiner Waffe Gebrauch zu machen, um ſeinen Befehlen den nöthigen Gehorſam zu verſchaffen, wenn ihm kein anderes Mittel zur Erlangung des durchaus nöthigen Gehorſams zu Gebote ſteht.

Dieſelbe Befugniß hat, unter gleicher Verantwortlichkeit, jeder Offizier zum Zwecke der Abwehr eines thätlichen Angriffs des Untergebenen.

Der Offizier, der eine ſolche außerordentliche Maßregel zu ergreifen genöthigt iſt, muß jedoch den Vorfall ſofort ſeinem nächſten Vorgeſetzten melden.

§ 57.

Sobald die Armee, ganz oder zum Theil zu einem kriegeriſchen Zwecke — wohin die militäriſchen Uebungen hier nicht zu rechnen ſind — in Marſch geſetzt wird, hat bis zum

Digitized by Google

Wiedereintritte der gewöhnlichen Friedensverhältniſſe der Oberbefehlshaber die Befugniß, nöthigenfalls die nach den §§ 4 und 5 zuläſſigen Disciplinarſtrafen, den obwaltenden Verhältniſſen entſprechend, zu verſchärfen oder abzuändern und dieß durch Tagesbefehl bekannt zu machen.

Auch iſt während dieſer Zeit jeder Befehlshaber bis zum Commandanten eines ſelbſtſtändigen Bataillons abwärts berechtigt, gegen Gemeine der zweiten Claſſe des Soldatenſtandes körperliche Züchtigung bis zu vierzig Stockſchlägen zu verhängen.

Dieſelben Befugniſſe hat der Befehlshaber der Beſatzung einer Feſtung, eines offenen Ortes oder Bezirks, welche in Belagerungszuſtand erklärt ſind.

Schlußbeſtimmung.

§ 58.

Hinſichtlich der Disciplinarbeſtrafung der mit Feſtungsſtrafe belegten Militärperſonen (Militärſträflinge) und der Soldaten der Arbeiterabtheilung kommen die hierfür ertheilten beſonderen Vorſchriften in Anwendung.

Urkundlich haben Seine Königliche Majeſtät dieſe Verordnung eigenhändig vollzogen und das Königliche Siegel beidrucken laſſen.

Dresden, den 4. November 1867.

Johann.

LS

Alfred von Fabrice.

IV.

Verordnung

über die gegen obere Militärbeamte im Disciplinarwege zu verhängenden Ordnungsſtrafen.

§ 1.

Die gegen obere Militärbeamte nach den Beſtimmungen der Verordnung über die Disciplinarbeſtrafung in der Armee zu verhängenden Ordnungsſtrafen beſtehen entweder

1. in Geldbußen

oder

II. in der Verfügung der in §§ 26 fg. des Gesetzes, die Verhältnisse der Civilstaatsdiener betreffend, vom 7. März 1835 (Seite 169 fg. des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1835) bemerkten Maßregeln.

§ 2.

Geldbußen (§ 1, I) können sowohl von den zuständigen Militärvorgesetzten, von diesen jedoch mit der im § 33, Absatz 1 der Verordnung über die Disciplinarbestrafung in der Armee angegebenen Beschränkung, als auch von den Verwaltungsvorgesetzten (oder der Verwaltungsbehörde) verhängt werden.

Dahingegen bleibt die Verfügung der im § 1, II gedachten Maßregeln ausschließlich den vorgesetzten Verwaltungsbehörden vorbehalten.

§ 3.

Zur Verhängung von Geldbußen sind von den Militärvorgesetzten nur Diejenigen gegen die ihnen untergebenen oberen Militärbeamten befugt, welche Offiziere mit einer Arreststrafe unter Bestimmung der Dauer derselben bestrafen dürfen.

Von den Verwaltungsvorgesetzten (Verwaltungsbehörden) steht die Befugniß zur Auferlegung von Geldbußen gegen die ihnen untergebenen oberen Militärbeamten zu:

dem Generalauditoriate rücksichtlich der Auditeure;

dem Generalintendanten rücksichtlich der Kriegscommissare, der Feldproviantcommissare, der Proviantverwalter, des Hospitalinspectors;

dem General-Stabsarzte rücksichtlich der Ober-Stabsärzte, Stabsärzte, Assistenzärzte, des Militär-Oberapothekers, des Ober-Roßarztes;

dem Stadtcommandanten (Gouverneur) zu Dresden rücksichtlich des Commandantschafts- (Gouvernements-) Secretärs;

dem Haupt-Zeughausdirector rücksichtlich des Pulvermühlen-Inspectors, des Pulvermagazin-Inspectors, der Feuerwerksmeister.

Im Kriege gehen deren Befugnisse gegen die vorgenannten, wie gegen die übrigen bei den mobilen Truppen angestellten oberen Militärbeamten auf den commandirenden General über.

In Ansehung des Generalauditeurs und des bei dem Generalauditoriate angestellten Rathes, ingleichen des General-Stabsarztes steht die Beschlußfassung dem Kriegsministerium zu, welchem im Uebrigen auch die Befugniß vorbehalten ist, in einzelnen zu seiner Kenntniß gelangten, zur Disciplinarbestrafung geeigneten Fällen gegen die übrigen vorgenannten oberen Militärbeamten mit Verhängung von Geldbußen vorzugehen.

§ 4.

Die zu verhängende Geldbuße darf den Betrag von Dreißig Thalern und bei Beamten, deren monatlicher Gehalt diese Summe nicht erreicht, den Betrag des einmonatlichen Gehalts nicht übersteigen.

Digitized by Google

§ 5.

In Beziehung auf die Vorausſetzungen, unter welchen die im § 1, II erwähnten Maßregeln verfügt werden können, ebenſowie hinſichtlich des ſolchenfalls einzuhaltenden Verfahrens ſind die Beſtimmungen in §§ 26 fg. des Civilſtaatsdienergeſetzes zur Richtſchnur zu nehmen.

§ 6.

Die eingezogenen Geldbußen, ſoweit ſie nicht vom Kriegsminiſterium ſelbſt verhängt worden waren, ſind mittelſt doppelten Lieferſcheins an das genannte Miniſterium einzuſenden.

Urkundlich haben Seine Königliche Majeſtät dieſe Verordnung eigenhändig vollzogen und das Königliche Siegel beidrucken laſſen.

Dresden, den 4. November 1867.

Johann.

LS

Alfred von Fabrice.

№ 142. Verordnung,

die Publication einer Verordnung über die Ehrengerichte und über das Verfahren der Ehrengerichte bei Unterſuchungen der zwiſchen Offizieren vorfallenden Streitigkeiten und Beleidigungen, ſowie über die Beſtrafung des Zweikampfes der Offiziere betreffend;

vom 4. November 1867.

Wir, Johann, von GOTTES Gnaden König von Sachſen

ꝛc. ꝛc. ꝛc.

verkünden hiermit, zu Ausführung von Artikel 61 der Verfaſſung des Norddeutſchen Bundes,

I. eine Verordnung über die Ehrengerichte und

II. eine Verordnung über das Verfahren der Ehrengerichte bei Unterſuchungen der zwiſchen Offizieren vorfallenden Streitigkeiten und Beleidigungen, ſowie über die Beſtrafung des Zweikampfes der Offiziere,

indem Wir in Beziehung darauf feſtſetzen, wie folgt:

Die gedachten Verordnungen haben vom 1. Januar 1868 an in Kraft zu treten und verlieren von dieſem Zeitpunkte ab diejenigen Vorſchriften ihre Wirkſamkeit, welche Wir mittelſt Verordnung vom 16. Juli dieſes Jahres für die Armee zu erlaſſen Uns bewogen gefunden haben.

Das Kriegsministerium ist mit weiterer Ausführung obiger Verordnungen beauftragt.

Urkundlich haben Wir diese Verordnung eigenhändig unterschrieben und Unser Königliches Siegel beidrucken lassen.

Dresden, am 4. November 1867.

Johann.

LS

Alfred von Fabrice.

I.

Verordnung
über die Ehrengerichte.

§ 1.

Zweck der Ehrengerichte ist:

die gemeinsame Ehre des Offizierstandes, sowie die Ehre des Einzelnen zu wahren,

gegen Mitglieder, deren Benehmen dem richtigen Ehrgefühle oder den Verhältnissen des Offizierstandes nicht entspricht, auf dem weiter bezeichneten Wege einzuschreiten und,

wo es nöthig, auf die Entfernung unwürdiger Mitglieder anzutragen, damit die Ehre des Einzelnen, wie des Ganzen unbefleckt bleibe.

Den Ehrengerichten ist deshalb die Befugniß ertheilt, diejenigen Offiziere, deren Benehmen dem richtigen Ehrgefühle oder den Verhältnissen des Offizierstandes nicht entspricht, vor ihr Forum zu ziehen und über deren Würdigkeit zum Längerverbleiben im Offizierstande ihr Urtheil abzugeben.

§ 2.

Competenz der Ehrengerichte.

Deren Beurtheilung unterliegen:

1. alle Handlungen und Unterlassungen, welche nicht durch besondere Gesetze als strafbar bezeichnet, gleichwohl aber dem richtigen Ehrgefühle oder den Verhältnissen des Offizierstandes zuwider sind, und zwar vorzugsweise:

a) Mangel an Entschlossenheit;

b) fortgesetztes und überhaupt ein solches Schuldenmachen, mit dem ein unredliches Benehmen oder sonst eine Beeinträchtigung der Standesehre verbunden ist;

Digitized by Google

c) eine dem Offizier in Rückſicht auf ſeine kriegeriſche Beſtimmung nicht geziemende, oder eine ſolche Lebensweiſe, die dem Rufe des Offizierſtandes durch eine unrichtige Wahl des Umganges nachtheilig werden kann;

d) Mangel an Verſchwiegenheit über dienſtliche Anordnungen;

e) Neigung zum Trunke oder zum Spiele, wenn Warnungen und Disciplinarſtrafen ohne Erfolg geblieben ſind, oder wenn dadurch ein öffentliches Aergerniß veranlaßt worden iſt;

f) unpaſſendes Benehmen an öffentlichen Orten;

g) fortdauernd mangelhafte Erfüllung der Dienſtobliegenheiten;

h) wiederholtes und vorſätzliches Uebertreten der Standespflichten.

2. Die Privatſtreitigkeiten und Beleidigungen der Offiziere unter ſich, ſowie die Anreizungen zum Zweikampfe, inſofern dieſelben nicht in unmittelbarem Zuſammenhange mit einem Acte des Dienſtes ſtehen und deshalb zugleich als Dienſtvergehen zu betrachten und zu beſtrafen ſind.

§ 3.

Den Ehrengerichten ſind, mit Ausnahme der Generalität, unterworfen:

1. die Offiziere des ſtehenden Heeres und der Landwehr;
2. die à la suite der Armee ſtehenden Offiziere;
3. die mit Penſion zur Dispoſition geſtellten oder
4. mit Penſion dienſtlich verwendeten Offiziere;
5. die mit Vorbehalt der Dienſtverpflichtung aus dem ſtehenden Heere ausgeſchiedenen Offiziere, und
6. die verabſchiedeten Offiziere, denen die Erlaubniß ertheilt worden iſt, die Armeeuniform zu tragen.

Brigadecommandanten, wenn ſie auch noch nicht Generale, ſind den Ehrengerichten nicht unterworfen, ebenſo nicht

Offiziere, die zwar mit Penſion, aber ohne die Erlaubniß, die Armeeuniform zu tragen, aus der Armee geſchieden ſind.

§ 4.

Die Ehrengerichte können, außer auf Freiſprechung, erkennen auf:

a) eine Warnung,

b) Entlaſſung aus dem Dienſte,

c) Entfernung aus dem Offizierſtande, mit welcher Verluſt des Titels, der Charge und die Unfähigkeit zur Wiederanſtellung als Offizier verbunden iſt;

d) Verluſt des Rechtes, die Armeeuniform zu tragen, als Strafe für die im § 3 unter 6 aufgeführten Offiziere;

e) Feſtungsarreſt in der Dauer von 6 Wochen bis 6 Monaten.

Die Fälle von b bis e sind der Königlichen Genehmigung zu unterbreiten.

Gegen die à la suite der Armee stehenden, sowie gegen die mit Pension zur Disponibilität gestellten Offiziere kann ferner noch eine Entfernung aus dem bisherigen Wohnorte als anwendbare Strafe erkannt werden. Dieselbe ist härter als eine Warnung und gelinder als die Dienstentlassung.

Dieselbe muß eintreten, wenn durch die Untersuchung sich herausgestellt hat, daß der Angeschuldigte in seinem Wohnorte in Verhältnisse oder Verbindungen, welche seinen Ruf gefährden, gerathen ist und aus den obwaltenden Umständen sich entnehmen läßt, daß durch eine Wohnungsveränderung die gänzliche Auflösung dieser Verhältnisse oder Verbindungen erlangt werden kann.

§ 5.

Die Verbindung mehrerer ehrengerichtlicher Strafen ist nicht zulässig; es darf daher jeder auch wegen mehrerer Vergehen Angeschuldigte nur mit einer der vorerwähnten Strafen belegt werden.

Bildung der Ehrengerichte.

§ 6.

Das Ehrengericht über Offiziere, vom Hauptmann oder Rittmeister (incl.) abwärts, wird aus dem Offiziercorps eines Infanterie- oder Artillerie- oder Cavallerieregiments, oder eines selbstständigen Bataillons, ohne Rücksicht auf die größere oder geringere Anzahl der Mitglieder dieses Offiziercorps, als ein für sich bestehendes Ganzes gebildet.

Die nicht in einem Truppenverbande stehenden Offiziere treten dem Ehrengerichte ihrer Waffe zu, welches an dem Orte sich befindet, wo sie in Garnison stehen.

Sind daselbst mehrere Ehrengerichte vorhanden, so haben diese Offiziere die Wahl, welchem Ehrengerichte ihrer Waffe sie beitreten wollen. — Befindet sich kein Ehrengericht ihrer Waffe am Orte, so müssen sie demjenigen Ehrengerichte ihrer Waffe sich anschließen, welches an dem ihrer Garnison zunächst gelegenen Orte sich befindet.

Die von ihrem Truppentheile zur Dienstleistung bei einem anderen Truppentheile commandirten Offiziere gehören während der Dauer dieses Commandos zu dem Ehrengerichte des Truppentheils, bei welchem sie zur Dienstleistung commandirt sind.

§ 7.

Den Ehrengerichten der Landwehrbataillone treten, außer dem Bataillonscommandanten und Adjutanten sowie sämmtlichen zum Bataillone gehörenden Landwehroffizieren aller Waffen, auf die Dauer ihres Commandos auch die von der Linie zur Dienstleistung commandirten Offiziere bei.

Digitized by Google

§ 8.

Ein jedes Ehrengericht ſteht unter der Leitung des Commandanten des betreffenden Offiziercorps, der zu dem Ehrenrathe (vergl. § 12) in daſſelbe Verhältniß tritt, in welchem die Gerichtsherren zu den von ihnen angeordneten Unterſuchungsgerichten ſtehen.

§ 9.

Die im § 3 unter 2, 3, 5 und 6 aufgeführten Offiziere, vom Hauptmann — Rittmeiſter — an abwärts, können innerhalb des Landwehrbataillons-Bezirks, in welchem ſie ihren Wohnſitz haben, ein Ehrengericht bilden, wenn mindeſtens 15 dieſer Offiziere ſich hierzu vereinigen.

Dieſe Ehrengerichte ſtehen dann unter der Leitung des Landwehrbataillons-Commandanten. Iſt ein ſolches Ehrengericht nicht vorhanden, ſo gehören zwar die ehrengerichtlichen Angelegenheiten der erwähnten Offiziere vor das Ehrengericht des Landwehrbataillons, in deſſen Bezirke ſich ihr Wohnort befindet, die Betreffenden ſind jedoch nicht Mitglieder des Ehrengerichts.

§ 10.

Das Ehrengericht über Stabsoffiziere wird aus den Stabsoffizieren einer Diviſion (der beiden Artillerieregimenter mit Zeughaus) gebildet und ſteht unter der Leitung des betreffenden Diviſionärs (Artilleriecommandanten). Letzterer iſt auch mit der Aufſicht und Leitung der Geſchäftsführung des Ehrenraths betraut.

Die nicht im Diviſionsverbande (Artillerieverbande) ſtehenden Stabsoffiziere (Miniſterium, Generalſtab, Adjutantur ꝛc.) bilden unter dem Commandanten von Dresden ein beſonderes Ehrengericht.

Den Ehrengerichten der Stabsoffiziere ſind ferner zugewieſen:

diejenigen ehrengerichtlichen Sachen, bei welchen Stabsoffiziere und Offiziere niederer Grade betheiligt ſind, ſowie

nach § 44 die ehrengerichtlichen Unterſuchungen gegen Offiziere vom Hauptmann an abwärts, in welchen bei dem zur Abfaſſung des Erkenntniſſes berufenen Ehrengerichte ein gültiges Urtheil ſich nicht hat erlangen laſſen.

§ 11.

Die nicht mehr im Dienſte befindlichen Stabsoffiziere können im Bereiche einer Landwehr-Brigade ein Ehrengericht unter dem betreffenden Infanteriediviſionär bilden; iſt dazu jedoch nicht eine genügende Anzahl Offiziere (15) vorhanden, ſo gehören ihre ehrengerichtlichen Angelegenheiten nach der Waffe, welcher die Betreffenden angehörten, vor die im § 10 erwähnten Ehrengerichte, ohne daß deshalb die erwähnten Stabsoffiziere ſelbſt Mitglieder dieſer Ehrengerichte würden.

Bildung des Ehrenrathes.

§ 12.

Bei einem jeden Ehrengerichte befindet sich eine Commission, der Ehrenrath.

Derselbe besteht:

1. bei den Ehrengerichten der Stabsoffiziere aus:
   dem ältesten Regimentscommandanten oder einem im Range gleichstehenden,
   dem ältesten Bataillons- oder Abtheilungscommandanten,
   dem ältesten etatsmäßigen Stabsoffiziere;
2. bei den übrigen Ehrengerichten aus:
   dem ältesten Hauptmann oder Rittmeister,
   dem ältesten Oberleutnant und
   dem ältesten Leutnant.

§ 13.

Bei den Infanterieregimentern hat jedes Bataillon, bei den Artillerieregimentern jede Abtheilung resp. Bataillon, einen besonderen Ehrenrath; bei der Cavallerie jedes Regiment.

Stehen indessen von einem Infanterieregimente 2 oder alle 3 Bataillone in einer Garnison, so bleibt es dem Ermessen des Offiziercorps überlassen, einen gemeinschaftlichen Ehrenrath für diese Bataillone zu bilden. Dasselbe gilt, wenn mehrere Abtheilungen, Bataillone, eines Artillerieregiments in einer Garnison stehen.

§ 14.

Bilden 2 oder 3 Bataillone ꝛc. einen Ehrenrath, so ist die Anciennetät sämmtlicher Mitglieder derselben entscheidend; es können demnach alle von einem Bataillone ꝛc. sein.

In Behinderungsfällen wird jedes einzelne Mitglied des Ehrenrathes durch den nächstfolgenden Offizier in der Charge vertreten.

Ob ein zum Eintritte in den Ehrenrath verbundener Offizier aus dienstlichen oder persönlichen Gründen verhindert ist, beizutreten, oder an einzelnen Geschäften desselben theilzunehmen, hat der Commandant zu entscheiden, unter dessen Leitung der Ehrenrath steht.

Rechte und Pflichten des Ehrenrathes.

§ 15.

Jeder Offizier hat das Recht, Handlungen eines Genossen, welche die Ehre desselben oder die des Offizierstandes gefährden, zur Kenntniß des Ehrenrathes zu bringen, welcher die geschäftsführende Commission desjenigen Ehrengerichts ist, dem der Beschuldigte angehört.

Digitized by Google

§ 16.

Der Ehrenrath iſt verpflichtet, ſobald eine ſolche Handlung zu ſeiner Kenntniß gelangt, dem Commandanten, unter deſſen Leitung das Ehrengericht ſteht, dieß anzuzeigen und, inſofern er es nöthig findet, auf die weitere Unterſuchung anzutragen.

§ 17.

Sodann muß der Ehrenrath, ſobald der Commandant ſeine Genehmigung ertheilt hat, die ihm zugekommenen Angaben näher unterſuchen und über das Reſultat nach Wichtigkeit des Gegenſtandes mündlich oder ſchriftlich dem Commandanten Bericht erſtatten.

Daſſelbe gilt von Vorgängen, mit deren Unterſuchung der Commandant den Ehrenrath ohne vorherige Anzeige deſſelben beauftragt.

§ 18.

Jeder Offizier iſt gehalten, dem Ehrenrathe Rede zu ſtehen, wie ſeinem Vorgeſetzten, und demſelben pflichtmäßige Auskunft zu ertheilen.

§ 19.

Bei allen Verhandlungen des Ehrenrathes muß neben der Erhaltung der Standesehre hauptſächlich auch der Sinn wechſelſeitigen Wohlwollens im Auge behalten werden.

§ 20.

Geht aus dem nach § 17 zu erſtattenden Berichte hervor, daß die dem Ehrenrathe zugegangene Anzeige auf Mißverſtändniſſen beruht, ſo kann der Commandant die Angelegenheit mit einer Belehrung oder Warnung an beide Theile erledigen.

Dieſe Entſcheidung hat der Commandant nach eigenem pflichtmäßigen Ermeſſen zu geben, ohne dabei an das Gutachten des Ehrenrathes gebunden zu ſein.

Einleitung des ehrengerichtlichen Verfahrens.

§ 21.

Findet der Commandant die Sache zu einem ehrengerichtlichen Verfahren geeignet, ſo ſind der Bericht und die aufgenommenen Verhandlungen auf dem Dienſtwege an den Diviſionär (Artilleriecommandant) einzuſenden (vergl. § 10), wobei der Brigadecommandant zugleich ſeine Meinung abgiebt. Der Diviſionär ꝛc. entſcheidet ſodann, ob ein ehrengerichtliches Verfahren ſtattfinden ſoll oder nicht.

Gegen dieſe Entſcheidung iſt ein Recurs nicht zuläſſig.

Ebenſo hat der Diviſionär ꝛc. die endliche Entſcheidung, wenn ſich ein Angeklagter mit der im § 20 erwähnten Einſtellung des ehrengerichtlichen Verfahrens nicht beruhigt, ſondern Fortſtellung deſſelben verlangt.

§ 22.

In den § 2 unter g und h erwähnten Fällen:

fortdauernd mangelhafte Erfüllung der Dienstobliegenheiten und

wiederholtes und vorsätzliches Uebertreten der Standespflichten,

wird der Antrag auf Anordnung eines ehrengerichtlichen Verfahrens auf dem Dienstwege unter Beifügung eines vollständigen Thatberichtes zur Entscheidung des Divisionärs ꝛc. gebracht, ohne vorher die Sache zur vorläufigen Untersuchung an den Ehrenrath zu verweisen.

§ 23.

Jeder Offizier hat das Recht, auf ein ehrengerichtliches Verfahren gegen einen anderen Offizier sowohl, als gegen sich selbst anzutragen. Auch ist ein solches Verfahren nach einer gerichtlichen Untersuchung zulässig, sobald im Laufe derselben sich Umstände ergeben, welche die Einleitung dieses Verfahrens bedingen (vergl. § 2).

Liegt dem Antrage eine falsche Anzeige zu Grunde, so ist gegen Denjenigen, der den Antrag formirt hat, nach Maßgabe der obwaltenden Umstände ebenso zu verfahren, wie gegen Diejenigen, welche eine unbegründete Beschwerde anbringen oder mit der falschen Anschuldigung eines Vergehens hervortreten.

§ 24.

Das ehrengerichtliche Verfahren findet in der Regel bei demjenigen Ehrengerichte statt, zu welchem der Angeschuldigte gehört. Der Armeecorps-Commandant ist jedoch ermächtigt, in geeigneten Fällen und namentlich dann, wenn das ganze Ehrengericht oder ein größerer Theil desselben als Ankläger oder Zeuge aufgetreten ist, die Untersuchung und Abfassung des Erkenntnisses einem anderen Ehrengerichte zu übertragen. Dem Angeschuldigten ist jedesmal hiervon Mittheilung zu machen.

§ 25.

Wenn gegen Offiziere von zwei verschiedenen Offiziercorps eine ehrengerichtliche Untersuchung eingeleitet werden soll, so wird von ihrem nächsten gemeinschaftlichen Vorgesetzten, dem die Befugniß zur Anordnung eines ehrengerichtlichen Verfahrens zusteht, das Ehrengericht eines dritten Offiziercorps dazu bestimmt.

Gehören die Offiziere verschiedenen Waffen, resp. Infanteriedivisionen an, so steht das Recht dieser Bestimmungen dem Corpscommandanten zu.

Die ehrengerichtliche Untersuchung.

§ 26.

In den zum ehrengerichtlichen Verfahren gewiesenen Sachen führt der Ehrenrath die Untersuchung.

Digitized by Google

Dem Ehrenrathe liegt die Vernehmung des Angeſchuldigten und die Ermittelung der für und wider denſelben ſprechenden Thatſachen ob. Das Verfahren muß immer möglichſt kurz ſein.

Bei Verſchiedenheit der Anſichten des Ehrenrathes über das zu beobachtende Verfahren entſcheidet der Commandant, unter deſſen Leitung das Ehrengericht ſteht.

§ 27.

Sind Zeugen zu vernehmen, ſo iſt zu den Verhandlungen der Auditeur oder der Unterſuchung führende Offizier zuzuziehen, dem auch die Vereidigung der Zeugen obliegt.

Offiziere, welche als Zeugen vernommen werden, verſichern die Richtigkeit ihrer Ausſage auf Ehre und Pflicht, inſofern der Angeſchuldigte ihre Vereidigung nicht ausdrücklich verlangt.

§ 28.

Vorladungen von Zeugen und Requiſitionen an Behörden erläßt der Commandant. Es dürfen jedoch die Acten des Ehrengerichts, deren Einſicht überhaupt Niemandem außer den vorgeſetzten Militärbehörden geſtattet iſt, den zu requirirenden Behörden nicht mitgetheilt werden.

§ 29.

In Fällen, wo bereits eine gerichtliche Unterſuchung vorangegangen iſt (§ 23), muß der Ehrenrath die Unterſuchungsacten einſehen und dem Verfahren zu Grunde legen.

Findet der Ehrenrath dieſe Unterſuchung unvollſtändig, ſo muß er, bevor von ihm die Acten zur Fällung des ehrengerichtlichen Urtheils vorgelegt werden, die Vervollſtändigung der Verhandlungen veranlaſſen.

§ 30.

Zum Zwecke der Vertheidigung iſt dem Angeſchuldigten die Einſicht der Acten in Anweſenheit eines Mitgliedes des Ehrenrathes geſtattet. Der Angeſchuldigte kann nach dem Schluſſe der Verhandlungen ſeine Vertheidigung dem Ehrenrathe zu Protocoll geben oder ſich durch einen Offizier, dem zu dieſem Behufe die Einſicht der Acten in Gegenwart eines Mitgliedes des Ehrenrathes zu geſtatten iſt, ſchriftlich vertheidigen laſſen oder ſeine eigene Vertheidigungsſchrift dem Ehrenrathe einreichen.

Der Vertheidiger darf jedoch niemals einen niederen Rang, als der Angeſchuldigte bekleiden.

Wenn der Angeſchuldigte ſich ſelbſt ſchriftlich vertheidigen oder durch einen Offizier vertheidigen laſſen will, ſo iſt zur Einreichung der Vertheidigungsſchrift eine Präcluſivfriſt von 14 Tagen zu bewilligen, die nur in Krankheits- oder anderen außerordentlichen Fällen verlängert werden darf.

Digitized by Google

Abfassung, Publication und Bestätigung des ehrengerichtlichen Erkenntnisses.

§ 31.

Nach Schluß der Untersuchung muß bei den Truppen des stehenden Heeres sofort zur Fällung des Urtheils geschritten werden. Bei der Landwehr soll dieß, sobald bei derselben Ehrengerichte bestehen, bis zur nächsten jährlichen großen Uebung ausgesetzt werden. Gestattet jedoch der Fall diesen Aufschub nicht und ist auch die Versammlung des Offiziercorps außer der Uebung nicht ausführbar, so hat der Corpscommandant das Nöthige anzuordnen, dessen Bestimmung hierüber im Dienstwege einzuholen ist.

§ 32.

Dem als Ehrengericht berufenen Offiziercorps sind von dem Ehrenrathe in der dazu bestimmten Versammlung, zu welcher der Angeschuldigte jedoch nur auf seinen besonderen Antrag zuzuziehen ist, die Verhandlungen vorzulegen und vollständig vorzulesen.

§ 33.

Ausgeschlossen bleiben von dem Ehrengerichte: der Ankläger, der Vertheidiger, die nahen Verwandten und die Schwäger, einschließlich des Ehemanns der Schwägerin des Angeschuldigten, sowie diejenigen Offiziere, welche als Zeugen in der Sache abgehört sind, endlich, wer sich selbst in einer ehrengerichtlichen oder gerichtlichen Untersuchung befindet.

Zu den nahen Verwandten werden nur gezählt: der Vater, die Söhne, Brüder, Onkel, Neffen, Schwäger (Bruder der Frau, Gatte der Schwester) und die rechten Geschwisterkinder.

Wer hiernach von dem Ehrengerichte nicht ausgeschlossen ist oder nicht in Folge von Urlaub, Krankheit oder durch Commando abgehalten wird, demselben beizuwohnen, darf sich der Theilnahme an dem Ehrengerichte nicht entziehen.

§ 34.

Die Mitglieder des Ehrengerichts werden nicht vereidigt; sie sind aber vor der Abstimmung von dem Commandanten, unter dessen Leitung das Ehrengericht steht, jedesmal aufzufordern, als Ehrenmänner ohne Leidenschaft nach Pflicht und Gewissen und mit Erwägung der einwirkenden besonderen Verhältnisse ihr Votum abzugeben. Ueber die Verhandlung ist ein Protocoll, aus welchem das Votum jeden einzelnen Mitgliedes des Ehrengerichts deutlich ersichtlich sein muß, von dem Ehrenrathe aufzunehmen.

Jeder zur Abstimmung berufene Offizier muß deshalb sein zu Protocoll gegebenes Votum selbst unterschreiben, auch muß die Verhandlung am Schlusse vom Ehrenrathe vollzogen werden. Lautet das Votum auf Bestrafung, so muß der Einzelne auch die Strafe genau angeben, welche nach seiner Ueberzeugung zu verhängen sein würde.

Digitized by Google

§ 35.

Die Abſtimmung, bei welcher der Angeſchuldigte niemals gegenwärtig ſein darf, erfolgt in den Ehrengerichten über Hauptleute, Rittmeiſter und Subalternoffiziere in der Art, daß zuerſt die Mitglieder des Ehrenrathes ihre Stimmen abgeben, ſodann folgt der älteſte Hauptmann oder Rittmeiſter, der älteſte Oberleutnant, der älteſte Leutnant, ſodann der zweite Hauptmann u. ſ. f. Hierauf ſtimmen die Stabsoffiziere in umgekehrter Ordnung, die jüngeren zuerſt, die älteren zuletzt.

Diejenigen Leutnants, welche übrig bleiben, nachdem die Hauptleute oder Rittmeiſter und ebenſoviel Oberleutnants wie Leutnants geſtimmt haben, votiren nach ihrer Anciennetät und zwar bevor die Stabsoffiziere ihre Stimme abgeben.

In den Ehrengerichten über Stabsoffiziere ſtimmen nach dem Ehrenrathe die Oberſten, Oberſtleutnants und Majors in derſelben Weiſe, wie in den übrigen Ehrengerichten die Hauptleute und Subalternoffiziere (vergl. § 43).

Stabsoffiziere, welche den Ehrengerichten nicht unterworfen ſind, nehmen in ehrengerichtlichen Unterſuchungsſachen an dem Fällen des Urtheils keinen Antheil (vergl. § 3).

§ 36.

Die Stimmen werden, nach einer von dem Commandanten zu leitenden Berathung, von jedem Mitgliede des Ehrengerichts beſonders, mündlich dem Ehrenrathe abgegeben.

§ 37.

Es ſtimmen nur die anweſenden Mitglieder des Ehrengerichts; es müſſen aber mindeſtens dreizehn Mitglieder deſſelben anweſend ſein. Iſt dieß nicht möglich, ſo wird das Ehrengericht nach der darüber einzuholenden Beſtimmung des Corpscommandanten bei einem anderen Truppentheile gehalten oder der Spruch einſtweilen ausgeſetzt.

Beurlaubte, kranke, commandirte Offiziere ſtimmen alſo nicht, können ſich auch nicht vertreten laſſen. Die Offiziere detachirter Abtheilungen ſtimmen hingegen.

§ 38.

Bei einem Regimente, welches verſchiedene Garniſonen hat, wird die geſchloſſene Verhandlung des Offiziercorps des betreffenden Bataillons ꝛc. nebſt den Acten den Offizieren der übrigen Bataillone, zum Zwecke ihrer nach § 35 anzuordnenden Abſtimmung vorgelegt.

§ 39.

Wenn Mitglieder des Ehrengerichts aus irgend einem Grunde nicht an der Abſtimmung Theil genommen haben, ſo ſind dieſelben in dem Abſtimmungsprotocolle unter Angabe der Gründe, weshalb ſie nicht mitgeſtimmt haben, namhaft zu machen.

Digitized by Google

§ 40.

Jedes Votum, welches den im § 4 enthaltenen Bestimmungen nicht entspricht, ist von dem Ehrenrathe zurückzuweisen und dagegen die Abgabe eines diesen Bestimmungen entsprechenden Votums zu fordern.

§ 41.

Es steht jedoch jedem Mitgliede des Ehrengerichts frei, sich für incompetent zu erklären oder auf Vervollständigung der Verhandlungen anzutragen, insofern ihm dieselben unvollständig erscheinen.

§ 42.

Wenn aber die von Mitgliedern des Ehrengerichts ausgesprochene Meinung, daß sie zu Fällung eines Urtheiles incompetent oder die Acten unvollständig seien, in der Minorität geblieben ist, so müssen diese Mitglieder dennoch über den Angeschuldigten mitsprechen, und es bleibt sodann ihrer Ueberzeugung und ihrem Gewissen überlassen, inwiefern sie aus ihrer bereits ausgesprochenen Meinung einen Grund hernehmen zu müssen glauben, den Angeschuldigten mit einer Strafe zu belegen oder auf Freisprechung zu votiren.

§ 43.

Bei den Ehrengerichten der Stabsoffiziere findet weder eine Versammlung der Mitglieder, noch eine gemeinschaftliche Berathung derselben zum Zwecke der Abstimmung statt; vielmehr werden die Acten von dem Ehrenrathe nach der im § 35 bestimmten Reihenfolge den Mitgliedern zugesendet, welche demnächst ihr Votum schriftlich, spätestens binnen drei Tagen nach Empfang der Acten, abzugeben haben, und ist dasselbe entweder den Acten beizufügen oder ohne Verzug an den Präses des Ehrenrathes zu übersenden. Der Divisionscommandant nimmt an der Abstimmung nicht Theil.

§ 44.

Zur Gültigkeit eines Urtheils der in den §§ 6, 7 und 9 erwähnten Ehrengerichte über Offiziere vom Hauptmann oder Rittmeister abwärts ist erforderlich, daß mindestens zwei Drittel der Stimmenden (§§ 37 und 38) ein gleiches Votum abgeben.

Ist ein gültiges Urtheil nicht zu erlangen, so wird die Sache unter Beifügung der Acten und des Abstimmungsprotocolls dem Ehrengerichte der Stabsoffiziere zur Entscheidung vorgelegt und dort darüber in gleicher Weise, wie in allen anderen, vor dieses Ehrengericht gehörenden Untersuchungen erkannt.

Hält sich das Ehrengericht einstimmig oder durch Stimmenmehrheit für incompetent, so ist auf dem Dienstwege Meldung zu erstatten.

§ 45.

Für die Ehrengerichte der Stabsoffiziere gilt als Regel, daß es zur Gültigkeit eines Urtheils nur der einfachen Majorität der Stimmenden bedarf und daß, wenn in einer Sache

Digitized by Google

gleiche Vota von beiden Seiten vorhanden ſind, diejenige Meinung für den Beſchluß des Ehrengerichts anzunehmen iſt, für welche der älteſte Stabsoffizier ſein Votum abgegeben hat.

Sind jedoch mehr als zwei Meinungen im Ehrengerichte vorhanden, ſo entſcheidet die relative Majorität und, wenn in einem ſolchen Falle für die Meinungen, welche die meiſten Stimmen für ſich haben, eine gleiche Anzahl von Stimmen vorhanden iſt, ſo gilt diejenige dieſer Meinungen als der Beſchluß des Ehrengerichts, welcher der älteſte Stabsoffizier beigetreten iſt; inſofern aber dieſer für eine andere Meinung ſein Votum abgegeben hat, ſo giebt alsdann von den beiden Meinungen, für welche eine gleiche Anzahl von Stimmen vorhanden iſt, die gelindere dergeſtalt den Ausſchlag, daß dieſelbe als der Beſchluß des Ehrengerichts angenommen werden muß.

§ 46.

Geht der Ausſpruch des Ehrengerichts dahin, daß die Verhandlungen für unvollſtändig zu erachten, ſo iſt die Vervollſtändigung nach der Meinung des Ehrengerichts durch den Ehrenrath zu veranlaſſen und ſodann definitiv von demſelben Ehrengerichte zu erkennen.

§ 47.

Iſt auf eine Warnung oder auf Strafe oder Freiſprechung erkannt, ſo iſt das Erkenntniß von dem Ehrenrathe abzufaſſen, zu unterſchreiben und demſelben ein kurzer Actenauszug beizufügen. Jedes Erkenntniß muß, außer der Erkenntnißformel, in einer zuſammenhängenden Darſtellung die Nachrichten über die perſönlichen Verhältniſſe des Angeſchuldigten, die Erzählung des zur Unterſuchung gekommenen Vorfalls und die Gründe der Entſcheidung enthalten.

§ 48.

Das Erkenntniß iſt ſodann auf dem Dienſtwege zur Königlichen Beſtätigung einzureichen und, wenn letztere erfolgt, dem Angeſchuldigten mit der Beſtätigungsordre vom Ehrenrathe zu publiciren.

§ 49.

Der Zweck des Ehrengerichts und die Würde des Standes erfordern, daß ſowohl die Verhandlungen des Ehrenrathes, als die des Ehrengerichts ſelbſt, ſowie der Ausfall des Urthels bis nach erfolgter Publication geheim gehalten werden. Wer hiergegen handelt, verletzt eine Pflicht des Offizierſtandes.

§ 50.

Gegen ein beſtätigtes ehrengerichtliches Erkenntniß iſt ohne Königliche Beſtimmung ein weiteres Verfahren nicht zuläſſig.

Koſten.

§ 51.

Die ehrengerichtlichen Unterſuchungen werden koſten- und ſtempelfrei bearbeitet und die etwa entſtehenden baaren Auslagen vom Militärfiscus übernommen.

Urkundlich haben Seine Königliche Majestät diese Verordnung eigenhändig vollzogen und das Königliche Siegel beidrucken lassen.

Dresden, am 4. November 1867.

Johann.

LS

Alfred von Fabrice.

II.

Verordnung

über das Verfahren der Ehrengerichte bei Untersuchungen der zwischen Offizieren vorfallenden Streitigkeiten und Beleidigungen, sowie über die Bestrafung des Zweikampfes der Offiziere.

§ 1.

Das Ehrengericht ist der Schiedsrichter in allen Ehrenstreitigkeiten der Offiziere und hat darüber zu wachen, daß unnütze Händel und muthwillige Zänkereien vermieden werden, um die Ehre eines jeden Offiziers und dadurch auch des gesammten Corps mit Rücksicht auf die eigenthümlichen Verhältnisse des Offizierstandes fleckenlos zu erhalten.

§ 2.

Wenn Streitigkeiten oder Ehrenbeleidigungen unter Offizieren vorfallen, die zu einem Zweikampfe führen können, so haben die Betheiligten die Verpflichtung, vor jedem weiteren Verfolg der Sache dem Ehrenrathe eine Anzeige von dem Vorgange zu machen, auch sind die Offiziere verpflichtet, von beabsichtigten Zweikämpfen mit Civilpersonen stets vor jedem weiteren Verfolg der Sache diese Anzeige zu erstatten.

§ 3.

Die Nichterfüllung dieser Verpflichtung hat, wenn mit Vorbeigehung des Ehrenrathes und des Ehrengerichts zum Zweikampfe geschritten wird, die im § 25 angegebenen Strafen unausbleiblich zur Folge.

§ 4.

Sind bei einer Streitigkeit oder Beleidigung Offiziere verschiedener Ehrengerichte betheiligt und diese Ehrengerichte nicht an dem Orte des Vorganges befindlich, so ist davon dem

Digitized by Google

Ehrenrathe des nächſten Ehrengerichts Anzeige zu machen, welcher ſodann die gütliche Ausgleichung in der im § 6 u. fg. vorgeſchriebenen Art verſuchen muß. Gelingt dieß nicht oder iſt der Aufenthalt der Betheiligten von zu kurzer Dauer, um die Ausgleichung zu bewirken, ſo muß der Ehrenrath durch ſeinen Vorgeſetzten die Ehrenräthe der Betheiligten von dem Vorgange zur weiteren Veranlaſſung in Kenntniß ſetzen.

§ 5.

Wird der Ehrenrath von Streitigkeiten oder Beleidigungen, die unter Offizieren vorgefallen ſind, durch die Betheiligten oder auf andere Weiſe in Kenntniß geſetzt, ſo muß er dem Commandanten zum weiteren Verfolg der Sache dieß anzeigen.

§ 6.

Der Ehrenrath beginnt ſodann die nöthigen Ermittelungen des Vorfalles. Dieſe Ermittelungen können durch mündliche Erkundigungen und Nachfragen erfolgen; hält es aber der Ehrenrath für zweckmäßig, ſo kann von ihm auch ein jeder der Betheiligten zur Einreichung eines ſchriftlichen Thatberichts veranlaßt werden.

§ 7.

Die Unterſuchung des Ehrenrathes hat hauptſächlich eine gütliche Ausgleichung zum Zwecke. Deshalb muß der Ehrenrath durch Beſprechung mit den Betheiligten und mit den bei dem Vorfalle etwa zugegen geweſenen Zeugen eine möglichſt genaue Kenntniß über das Entſtehen und den Hergang der Streitigkeit ſich zu verſchaffen ſuchen.

§ 8.

Vor Allem iſt es wichtig, die Ermittelung auf den Urſprung und die Urſachen der Streitigkeit, ſowie auf den eigentlichen Urheber und nicht blos auf die Betheiligten zu richten, indem es häufig der Fall iſt, daß weit früher ſchon beſondere Lebensverhältniſſe, Mißbrauch der Dienſtbefugniſſe oder ungezügelte Laune den Keim zu Mißverſtändniſſen gelegt haben, die bei der kleinſten Veranlaſſung ſodann heftig hervortreten.

§ 9.

Ferner iſt von dem Ehrenrathe auf die beſonders aufregenden Umſtände bei dem Vorgange ſelbſt, auf die Art der verübten Beleidigung und namentlich darauf, ob dieſelbe in einer den Offizierſtand entehrenden Weiſe ausgeſprochen iſt, Rückſicht zu nehmen.

§ 10.

Findet der Ehrenrath, daß der ganze Hergang ohne eine vorſätzliche Beleidigung nur auf Mißverſtändniſſen beruht, ſo hat er die Sühne zu verſuchen, die, wenn ſie von den Betheiligten angenommen wird, von dem Commandanten, unter deſſen Leitung das Ehrengericht

ſteht, durch ihm von beiden Theilen zu gebenden Handſchlag zu beſtätigen oder ſchriftlich zu genehmigen iſt. In dem zuletzt gedachten Falle iſt die Genehmigung zur gütlichen Beilegung der Sache durch den Ehrenrath den Betheiligten bekannt zu machen.

§ 11.

Bleibt der Sühneverſuch fruchtlos, ſo ſind die betheiligten Offiziere durch den Ehrenrath auf die Beſtimmungen der §§ 25 und 26 ausdrücklich aufmerkſam zu machen. Sodann hat der Commandant, unter deſſen Leitung das Ehrengericht ſteht, die förmliche ehrengerichtliche Unterſuchung ſogleich ſelbſt anzuordnen und dieß dem höheren Befehlshaber, welchem nach §§ 21 und 22 der Verordnung I vom heutigen Tage die Entſcheidung über die Verhängung der Unterſuchung in anderen ehrengerichtlichen Angelegenheiten zuſteht, im Dienſtwege zu melden.

§ 12.

Nach Abſchluß der Unterſuchung wird in derartigen Fällen ebenſo, wie in allen übrigen vor die Ehrengerichte gewieſenen Sachen erkannt.

§ 13.

Das Ehrengericht erkennt entweder:

a) daß der Fall zur ehrengerichtlichen Rüge nicht geeignet und die Ehre des oder der Betheiligten für nicht verletzt zu erachten ſei, oder

b) auf eine Rüge gegen einen oder gegen beide Theile des Benehmens wegen und auf wechſelſeitige, durch Handſchlag zu beſtätigende Ehrenerklärungen, oder

c) auf Entlaſſung aus dem Dienſte.

§ 14.

In den Fällen des § 13 a und b wird das Erkenntniß des Ehrengerichts dem Commandanten, welchem nach der Beſtimmung des § 11 von der Einleitung der förmlichen ehrengerichtlichen Unterſuchung Meldung zu machen iſt, zur Beſtätigung eingereicht.

Lautet dagegen das Erkenntniß auf Dienſtentlaſſung, ſo iſt darüber im Dienſtwege die Allerhöchſte Entſcheidung einzuholen.

§ 15.

Durch ein beſtätigtes Erkenntniß (§ 14 Abſ. 1), welches den Betheiligten durch den Ehrenrath zu publiciren iſt, erhält der darin erörterte Conflict ſeine vollſtändige Erledigung dergeſtalt, daß eine weitere Genugthuung von den Betheiligten nicht gefordert werden darf.

§ 16.

Sollte eine unter Offizieren vorgefallene Streitigkeit oder Beleidigung nicht durch das Ehrengericht beizulegen ſein oder ſollten die Betheiligten zu erkennen geben, daß ſie bei dem Aus-

ſpruche des Ehrengerichts wegen der eigenthümlichen Verhältniſſe des Offizierſtandes ſich nicht beruhigen zu können glauben, ſo ſind die Verhandlungen des Ehrengerichts zwar zu ſchließen, zugleich aber die Betheiligten auf die in §§ 21 und fg. enthaltenen Strafen des Zweikampfes vom Ehrenrathe aufmerkſam zu machen.

§ 17.

Erfährt in einem ſolchen Falle der Ehrenrath, daß die Betheiligten zum Zweikampfe zu ſchreiten beabſichtigen, ſo hat er das Recht, auf dem Kampfplatze zu erſcheinen und, wenn es ihm in Vereinigung mit den Secundanten nicht möglich ſein ſollte, eine Ausgleichung herbeizuführen, als Kampfgericht den Gang und das Ende des Zweikampfes zu regeln.

§ 18.

Während des Kampfes kann das erſte Mitglied des Kampfgerichts einen eingetretenen Mißbrauch der Waffen unterſagen, das Aufhören des Kampfes aber, ſobald ihm dieß unter den obwaltenden Umſtänden und in Rückſicht auf die Standesverhältniſſe zuläſſig erſcheint, gebieten. Wer dieſen Anordnungen nicht Folge leiſtet, ſoll ſo beſtraft werden, als wenn er im Dienſte den Befehlen ſeines Vorgeſetzten entgegenhandelt.

§ 19.

Gleich nach beendigtem Zweikampfe tritt unter Zugrundelegung der beim Ehrengerichte ſtattgehabten Verhandlungen die Beſtrafung wegen des vollzogenen Zweikampfes ein, inſofern nicht beſondere Ereigniſſe während der Dauer oder beim Ausgange deſſelben eine neue Unterſuchung nöthig erſcheinen laſſen.

§ 20.

Wird eine ſolche Unterſuchung nothwendig, ſo hat dieſelbe der betreffende, mit der höheren Gerichtsbarkeit verſehene Befehlshaber ſofort anzuordnen und für die Beſchleunigung möglichſt zu ſorgen, damit über die Betheiligten durch ein Kriegsgericht erkannt werden kann.

§ 21.

Iſt in dem Zweikampfe keiner der beiden Duellanten getödtet worden, ſo haben beide Theile mit Rückſicht auf die erfolgte leichtere oder ſchwerere Verwundung einmonatlichen bis zweijährigen Feſtungsarreſt verwirkt.

§ 22.

Iſt in dem Zweikampfe einer der Duellanten getödtet worden, oder der ſpäter erfolgte Tod die unmittelbare Folge der im Zweikampfe erhaltenen Wunde, ſo trifft den Ueberlebenden ein- bis vierjähriger Feſtungsarreſt.

§ 23.

War die Herausforderung auf eine ſolche Art des Zweikampfes, welche die Tödtung eines der beiden Theile zur unabwendbaren Folge haben mußte, oder dahin gerichtet, daß der

Digitized by Google

Zweikampf ſo lange fortgeſetzt werden ſolle, bis einer der beiden Theile getödtet ſein würde, ſo tritt:

wenn bei dem Zweikampfe einer der beiden Theile getödtet worden:
fünf- bis zehnjähriger,
und wenn keine Tödtung erfolgt iſt:
zwei- bis ſechsjähriger
Feſtungsarreſt ein, wobei jedoch § 28 zu berückſichtigen iſt.

§ 24.

Hat der Ueberlebende
a) in dem Zweikampfe die herkömmlichen oder verabredeten Formen deſſelben abſichtlich verletzt und dadurch den Tod des Gegners bewirkt, oder
b) den Gegner, nachdem er wehrlos geworden, getödtet,
ſo hat derſelbe zehn- bis zwanzigjährigen Feſtungsarreſt und Dienſtentlaſſung verwirkt.

§ 25.

Iſt der Zweikampf ohne Anzeige (ſ. § 2) der ihn veranlaſſenden Streitigkeit vollzogen worden, ſo tritt der wegen der Vollziehung deſſelben an ſich verwirkten Strafe
a) in den Fällen des § 21 zwei- bis viermonatlicher,
b) in den Fällen des § 22 ſechsmonatlicher bis einjähriger und
c) in den Fällen des § 23 ein- bis zweijähriger Feſtungsarreſt
als Straferhöhung hinzu.

§ 26.

Eine gleiche Straferhöhung ſoll Diejenigen treffen, welche, während die Sache vor dem Ehrenrathe oder dem Ehrengerichte ſchwebt, zum Zweikampfe ſchreiten, ſowie Diejenigen, welche den Zweikampf ohne Secundanten oder ohne ärztlichen Beiſtand vollziehen.

§ 27.

Cartellträger, Secundanten und Zeugen des Zweikampfes haben in den Fällen der §§ 25 und 26 einen ein- bis ſechsmonatlichen Feſtungsarreſt verwirkt.

§ 28.

Bei Zumeſſung der Strafen (§§ 21 fg.), ſei es, daß die Beſtrafung auf Grund der ehrengerichtlichen Verhandlungen oder der ſpäteren, über den Ausgang des Zweikampfes ſtattgehabten Unterſuchung erfolgt, iſt ganz beſonders zu berückſichtigen:
a) ob der Urheber des Zweikampfes denſelben abſichtlich und böswillig herbeigeführt hat;
b) ob dieß nur in leidenſchaftlicher Aufregung geſchehen iſt;
c) inwieweit die eigenthümlichen Verhältniſſe des Offizierſtandes mitgewirkt haben und
d) ob die Folgen des Zweikampfes nur durch die nothwendige Abwehr herbeigeführt ſind.

§ 29.

Wer hiernach als ſchuldig am Zweikampfe befunden wird, iſt in der Regel, wenn nicht eigenthümliche Verhältniſſe ihm zur Entſchuldigung gereichen und eine Strafmilderung rechtfertigen, noch einmal ſo hoch zu beſtrafen, als Derjenige, welcher für nichtſchuldig am Zweikampfe erklärt wird.

§ 30.

Wird, wenn eine Tödtung erfolgt, der Ueberlebende für den ſchuldigen Theil erklärt, ſo hat derſelbe, wenn Strafmilderungsgründe nicht vorhanden ſind, außer dem ihn treffenden Feſtungsarreſte, die Dienſtentlaſſung verwirkt.

Wird dagegen der Ueberlebende für nicht ſchuldig an dem Zweikampfe oder an den über die Ausführung deſſelben getroffenen Verabredungen (§ 23) erklärt, und ſtellt ſich heraus, daß die Tödtung abſichtslos erfolgt oder nur durch nothwendige Abwehr des Gegners veranlaßt iſt, ſo kann die Strafe im Falle des § 22

bis auf ſechsmonatlichen

und im Falle des § 23

bis auf zweijährigen Feſtungsarreſt

gemildert werden.

§ 31.

In einzelnen beſonderen Fällen, wo der Zweikampf ohne eine böswillige Abſicht, lediglich durch die eigenthümlichen Verhältniſſe des Offizierſtandes veranlaßt und ohne nachtheilige Folgen geblieben iſt, beide Theile auch ohne Vorwurf ſich benommen haben, und Umſtände, welche das Vergehen erſchweren, nicht vorhanden ſind, können die Duellanten durch den Diviſionscommandanten ꝛc. disciplinariſch mit Arreſt beſtraft werden.

§ 32.

Die Mitglieder des Kampfgerichts, die Secundanten und Zeugen des Zweikampfes bleiben mit Ausnahme des im § 27 erwähnten Falles ſtraffrei, wenn ſie nicht Anreiz zum Zweikampfe gegeben haben, oder im Falle des § 23 der Vorwurf der Mitwiſſenſchaft ſie trifft.

§ 33.

Die Herausforderung zum Zweikampfe und deren Annahme, ſowie die Cartellträgerei iſt, wenn der Zweikampf mit Vorbeigehung des Ehrenrathes und des Ehrengerichts hat vollzogen werden ſollen, mit vier- bis ſechswöchentlichem Arreſte zu beſtrafen. Tritt der Herausforderung zum Zweikampfe noch die eine oder die andere der im § 23 erwähnten Verabredungen hinzu, ſo werden beide Theile mit Feſtungsarreſt von zwei Monaten bis zu zwei Jahren beſtraft.

§ 34.

Anreizung zum Zweikampfe wird, wenn es nicht zur Vollziehung des Zweikampfes gekommen ist, mit Arrest, wenn aber der Zweikampf wirklich stattgefunden hat, mit Festungsarrest bis zu zwei Jahren und, nach Bewandniß der Umstände, mit Dienstentlassung bestraft.

§ 35.

Wer wegen eines von dem Ehrengerichte gefällten Spruches, oder wegen einer von dem Ehrenrathe, oder dem Kampfgerichte getroffenen Bestimmung an einem Mitgliede desselben Händel sucht, ist so zu bestrafen, als wenn er dieses Vergehen gegen einen Vorgesetzten wegen dienstlicher Anordnung sich schuldig macht.

§ 36.

Die Bestimmungen dieser Verordnung (§§ 21—24) finden auch dann Anwendung, wenn der Zweikampf im Auslande vollzogen ist oder in einer sträflichen Uebereilung ein Rencontre stattgefunden hat.

In letzterem Falle kann die Strafe des Zweikampfes gegen einen oder beide Theile erhöht oder, nach Befinden der Umstände, die Sache nach der Vorschrift des § 31 erledigt werden.

§ 37.

Die vorstehenden Bestimmungen gelten auch für alle diejenigen inactiven und verabschiedeten Offiziere, welche den Ehrengerichten nach § 3 der darüber ergangenen Verordnung I vom heutigen Tage unterworfen sind.

Urkundlich haben Seine Königliche Majestät diese Verordnung eigenhändig vollzogen und das Königliche Siegel beidrucken lassen.

Dresden, am 4. November 1867.

Johann.

LS

Alfred von Fabrice.

Letzte Absendung: am 20. December 1867.

Gesetz- und Verordnungsblatt
für das Königreich Sachsen.
27. Stück vom Jahre 1867.

№ 143. Verordnung
über die Leistungen für das Militär;
vom 30. November 1867.

Wir, Johann, von GOTTES Gnaden König von Sachsen

ꝛc. ꝛc. ꝛc.

haben zu Vollziehung und Ausführung von § 61 der Verfassung des Norddeutschen Bundes, unter Veranstaltung einer Revision der über die Leistungen des Landes für das Militär bestehenden gesetzlichen Bestimmungen, eine Zusammenstellung der in dieser Beziehung nunmehr und künftig geltenden Vorschriften besorgen lassen, und verordnen hierauf wie folgt:

I.
Allgemeine Bestimmungen.

§ 1.

Die gegenwärtige Verordnung bezieht sich auf die verschiedenen Bedürfnisse, welche dem Königlich Sächsischen Militär, bez. den Norddeutschen Bundes-, sowie den mit ihnen alliirten und im Militär-Conventionsverbande stehenden Truppen neben den geordneten Geld-, Bekleidungs- und sonstigen reglementsmäßigen Gebührnissen, im Friedenszustande zu gewähren sind, und enthält die näheren Bestimmungen sowohl über die Gegenstände dieser Bedürfnisse, als über die Art und Weise, wie selbige dem Militär verschafft werden sollen.

§ 2.

Diese sämmtlichen Bedürfnisse werden, soviel möglich, unmittelbar durch die Militärverwaltungsbehörden besorgt werden; dafern dieß aber, nach Beschaffenheit derselben und den eintretenden Umständen, nicht für angemessen erkannt werden sollte, wird die Leistung der Communen, nach den in gegenwärtiger Verordnung bestimmten Verpflichtungen derselben, in Anspruch genommen werden.

§ 3.

In letzterem Falle sind sämmtliche Orte des Landes, ohne Unterschied, zu den Leistungen für das Militär verpflichtet, und geben für die Mitleidenheit der einzelnen Ortschaften und der innerhalb derselben und deren Flurgrenzen gelegenen Besitzungen und Grundstücke die Steuereinheiten den Maßstab, wie sie aus den vorhandenen Local-Grundsteuercatastern sich ergeben.

§ 4.

Die Vertheilung folgender Naturalleistungen: der Lieferungen, der Spannungen und der Verschaffung des Unterkommens und der damit verbundenen Bedürfnisse für das Militär (der Einquartierung) bei Märschen, Cantonnements und Commandos auf die einzelnen Ortschaften und die innerhalb derselben und deren Flurgrenzen gelegenen beitragspflichtigen Besitzungen und Grundstücke erfolgt durch Zusammenschlagung mehrerer Steuereinheiten zu Militärleistungseinheiten.

§ 5.

Jede Militärleistungseinheit faßt 500 Steuereinheiten in sich.

§ 6.

Hiernach sind von den Obrigkeiten aus den vorhandenen Grundsteuercatastern besondere Militärleistungscataster für jeden Ort zu halten, welche, nach erfolgter Prüfung durch das Kriegsministerium, bei Vertheilung und Erhebung der § 4 angegebenen Naturalleistungen zur Grundlage und zum Maßstabe dienen.

§ 7.

In Orten gemischter Gerichtsbarkeit liegt der Gemeindeobrigkeit die Anfertigung des Catasters ob. Auf Letztere gehen auch alle die Militärleistungen betreffende Angelegenheiten über und sie bildet für selbige die erste Instanz.

§ 8.

Bei Formirung der Militärleistungseinheiten (§ 5) werden

a) in Bezug auf die Lieferungen nur die auf den Feldgrundstücken haftenden Steuereinheiten,

b) in Betreff der Spannleistungen die Steuereinheiten der Feld- und Wiesengrundstücke und

c) hinsichtlich der Einquartierung neben den unter b bemerkten Steuereinheiten noch diejenigen in Anrechnung gebracht, und in die Localcataster eingetragen, womit die Gärten und Gebäude nebst Zubehör belegt sind.

§ 9.

Bei Berechnung der nach § 8 unter c zum Behufe der Einquartierung aufzustellenden

Digitized by Google

Militärleiſtungseinheiten iſt bei ſolchen einzelnen Beſitzungen, auf deren leiſtungspflichtigen Beſtandtheilen zuſammen mehr als 1000 Steuereinheiten haften, von dem Mehrbetrage die Hälfte in Abzug zu bringen. Von dem hiernach verbleibenden Betrage ſind unter Hinzurechnung des erſten Tauſend, welches jedenfalls ohne Abzug zu laſſen iſt, Militärleiſtungseinheiten zu bilden. Geht in dieſem Betrage die Summe von 500 nicht rein auf, ſo iſt das Mehrere im Ortscataſter als Bruchtheil einer Militärleiſtungseinheit in Anſatz zu bringen.

§ 10.

Was dagegen die etwaige Geldausgleichung wegen der Naturaleinquartierung in den Gemeinden ſelbſt anlangt, ſo kann ſolche nur nach den im § 8 unter c zur Aufrechnung kommenden Steuereinheiten erfolgen.

§ 11.

Alle nach § 8 dieſer Verordnung zu Militärleiſtungen verpflichtete Grundſtücke ſind mit Einſchluß der Pertinenzſtücke auswärtiger Beſitzungen von dem Orte, in deſſen Flurbezirke ſie liegen, zur Mitleidenheit zu ziehen und werden daher auch die auf ſelbigen haftenden Steuereinheiten in dem Militärleiſtungscataſter dieſes Ortes mit aufgeführt und aufgerechnet.

Wenn die Beſitzer der hiernach verpflichteten Grundſtücke mit bewohnbaren Gebäuden in dem Flurbezirke nicht anſäßig ſind, auch wegen Uebernahme der auf ſie kommenden Einquartierung mit Ortsbewohnern eine Vereinigung nicht getroffen haben, ſo ſind ſie berechtigt und verpflichtet, ihre Verbindlichkeit zur Aufnahme von Einquartierung durch Ueberlaſſung der ordonnanzmäßigen Vergütung aus der Staatscaſſe und Leiſtung eines Geldzuſchuſſes gegen die betreffende Gemeinde Genüge zu leiſten. Dieſer Geldzuſchuß beträgt vorläufig und bis zu anderweiter definitiver Regulirung der Angelegenheit die Hälfte der Vergütung, welche nach den bisherigen Ordonnanzgeſetzen (den Geſetzen vom 7. December 1837, 11. September 1843 und 21. September 1864) für die betreffenden Leiſtungen aus der Staatscaſſe zu vergüten war.

Der volle Betrag dieſer letzteren Vergütung iſt ausnahmsweiſe dann zuzuſchießen, wenn nur das ordonnanzmäßige Unterkommen zu gewähren iſt.

Nach vorſtehenden Beſtimmungen ſind auch Fabrikgebäude zu beurtheilen, welche nicht bewohnbar ſind. Dieſelben ſind zwar mit Naturaleinquartierung zu verſchonen, unterliegen jedoch dann den hinſichtlich der beſonderen Vereinbarung und der Geldausgleichung vorſtehend aufgeſtellten Regeln.

§ 12.

Den Beſitzern von Rittergütern und ſolchen Gütern, welche zwar nicht wirkliche Rittergutseigenſchaft haben, aber zur Gemeinde in gleichen Verhältniſſen ſtehen, wie jene, bleibt nachgelaſſen, an den Gemeindeverhandlungen und Berathungen über Militärleiſtungen und darauf ſich beziehende Ausgleichungen, ſofern dieſe Güter der Gemeinde gegenüber dabei betheiligt ſind,

in Perſon, oder durch Beauftragte, wozu ſie auch ihre Officianten beſtellen können, Theil zu nehmen.

Bei entſtehender Meinungsverſchiedenheit und, wenn ſie durch einen Beſchluß der Gemeinde oder der Gemeindevertreter ihre Güter benachtheiligt finden, tritt das § 47 der Landgemeindeordnung vorgeſchriebene Verfahren ein.

Haben ſie an den Verſammlungen in der Gemeinde weder perſönlich, noch durch Beauftragte Theil genommen, ſo ſind ſie dennoch gegen die Beſchlüſſe des Gemeinderaths zu hören.

§ 13.

Wenn Leiſtungen der Commun für das Militär in Anſpruch genommen werden, ſo ruht, inſofern dieſe unmittelbar in natura geſchehen, die Verpflichtung zur Mitleidenheit auf dem Grundbeſitze.

Werden aber dergleichen Leiſtungen, nach getroffenen Localeinrichtungen, nicht unmittelbar, ſondern durch Einmiethung, Verdingung ꝛc. aufgebracht, ſo bleibt den Communen überlaſſen, dafern über die Vergütungen, welche die Kriegscaſſe gewährt, ein Mehraufwand entſteht, denſelben aus Communcaſſen zu übertragen, oder die erforderlichen Summen durch Communanlagen von ſämmtlichen, für das Communalweſen beitragspflichtigen Bewohnern, aufzubringen.

§ 14.

Befreiungen von Militärleiſtungen dem Staate gegenüber genießen lediglich:

1. die in der Beilage I zur Verfaſſungsurkunde verzeichneten Königlichen Schlöſſer und Gebäude;
2. die im Eigenthume des Staates befindlichen, oder in daſſelbe übergehenden, mit Steuereinheiten belegten Gebäude und Grundſtücke auf die Dauer dieſes Beſitzſtandes;
3. die im Eigenthume ganzer Gemeinden ſich befindenden, mit bewohnbaren Gebäuden nicht verſehenen Grundſtücke, dafern ſie nicht in fremden Gemeindebezirken liegen;
4. die öffentlichen und Communalgebäude oder Grundſtücke, welche zu dem Gottesdienſte, zu dem Schulunterrichte, zur Beſorgung der Juſtizpflege, zu den Landes- und Communalverwaltungen, zu den öffentlichen milden Stiftungen, zu Verſorgung armer Kinder oder erkrankter Perſonen, zu Armen-, Corrections- oder Gefängnißanſtalten, zu Begräbnißplätzen, oder zu ſonſtigen gemeinnützigen, auf öffentliche Koſten beſtehenden Einrichtungen beſtimmt ſind;
5. alle Gebäude und Grundſtücke der Kirchen-, Pfarr- und Schullehne, die den beiden Landesſchulen Grimma und Meißen gehörigen Gebäude und Grundſtücke, ſowie die in Leipzig gelegenen Gebäude der Univerſität, inwieweit ſie bis zu Einführung der neuen Grundſteuer nicht mit Grundſteuern belegt worden ſind;
6. die im Abſchnitte IV, § 4 des unter dem 9. October 1835 mit dem Hauſe Schönburg

abgeſchloſſenen Erläuterungsreceſſes erwähnten Schlöſſer der Receßherrſchaftsbeſitzer hinſichtlich der Naturaleinquartierung.

§ 15.

Dagegen vermögen diejenigen Befreiungen, welche auf beſonderen örtlichen Verhältniſſen und Einrichtungen beruhen, und nach der Städte- und Landgemeindeordnung überhaupt noch ferner zuläſſig ſind, den Leiſtungsſtand gegen den Staat nicht zu ändern, ſondern haben nur eine Uebertragung und Ausgleichung in den betreffenden Gemeinden zur Folge.

Dieſelben können daher weder gegen den Staat, noch gegen die nach § 20 unter 4 und 5 der Landgemeindeordnung von dem Gemeindeverbande ausgeſchloſſenen und nur mit dem Orte, in deſſen Flurbezirke ſie liegen, leiſtungspflichtig zu achtenden Güter und deren Beſitzer geltend gemacht werden, ſie ſind deshalb auch bei Aufſtellung der Localcataſter, ſowie bei der nach Letzteren vorzunehmenden Vertheilung der Naturalleiſtungen auf die einzelnen Orte unberückſichtigt zu laſſen.

§ 16.

Die Beſitzer von Feldgrundſtücken ſind verbunden, die erforderlichen Plätze zu den Uebungen der Truppen im Freien, auf Verlangen, für beſtimmte Zeit zu überlaſſen oder, wenn ſolches von dem Kriegsminiſterium für nöthig befunden wird, gänzlich abzutreten.

§ 17.

Die Entſchädigung iſt, nach § 31 der Verfaſſungsurkunde, ohne Anſtand zu ermitteln und zu gewähren. Dafern über den Betrag derſelben keine ſofortige gütliche Vereinigung mit den betheiligten Grundbeſitzern ſtattfindet, ſo iſt auf Anordnung des Kriegsminiſteriums durch die Amtshauptmannſchaft, unter Zuziehung der Grundſtücksbeſitzer, eine Abſchätzung, unter Vorbehalt der Genehmigung des Kriegsminiſteriums, durch zuverläſſige Landwirthe, welche, inſofern ſie nicht im Allgemeinen zu Würderungen in dem betreffenden Amtsbezirke bereits in Pflicht ſtehen, beſonders zu vereiden ſind, zu veranſtalten und, nach deren Ergebniß, die Entſchädigungsſumme auszuwerfen.

Bei Ausmittelung der Entſchädigung für die auf längere Zeit abzutretenden Uebungsplätze der Garniſonen iſt von den mit der Abſchätzung zu beauftragenden Landwirthen der eine von den betheiligten Grundſtücksbeſitzern, der andere von dem Kriegsminiſterium, der dritte von der Amtshauptmannſchaft, welche die Abſchätzung zu leiten hat, zu ernennen.

Zu Ermittelung der Entſchädigung für die größeren Exerzierplätze in Cantonnirungen und der Feldſchäden bei Manoevres findet ſtets eine Abſchätzung ſtatt, und iſt zu einer ſolchen jedesmal ein Stabsoffizier zuzuziehen, der dieſen Uebungen beigewohnt hat.

Zu Führung eines gerichtlichen Protocolls iſt zu jeder Abſchätzung ein zum Protocolliren befugter Beamter eines Gerichtsamts zuzuziehen.

Wollen die Grundbesitzer bei dem Ergebnisse der Abschätzung und der auf Grund derselben von der Behörde gefaßten Entschließung sich nicht beruhigen, so bleibt denselben, soweit sie sich damit fortzukommen getrauen, der Rechtsweg vorbehalten.

§ 18.

Im Falle Grundstücke käuflich abgetreten werden, ist dem Eigenthümer und dessen Nachbesitzern das Vorkaufsrecht zu dem Preise, welchen ein Fremder bietet, einzuräumen und vorzubehalten.

§ 19.

Die erste Instanz für sämmtliche, die Militärleistungen betreffende Angelegenheiten sind die Ortsobrigkeiten.

§ 20.

Die zweite und zugleich Reclamations-Instanz sind die Kreisdirectionen.

§ 21.

Die oberste Aufsicht über die richtige Aufbringung der Militärbedürfnisse, sowie über die möglichst gleichmäßige Vertheilung derselben auf die einzelnen Bezirke und Ortschaften, steht dem Kriegsministerium zu.

§ 22.

Zur Erörterung und Entscheidung von Reclamationen und Beschwerden, welche sich auf ebengedachten Geschäftskreis beziehen, und im administrativen Wege an das Kriegsministerium gelangen, besteht eine Oberreclamationsbehörde, welche, unter dem Vorsitze des Kriegsministers, aus zwei Räthen des Ministeriums des Innern und einem Rathe des Ministeriums des Kriegs zusammengesetzt ist.

§ 23.

Bei dieser Behörde werden auch diejenigen Differenzen, welche unter den Bewohnern einzelner Orte, oder unter mehreren Communen über die Vertheilung und Ausgleichung der Militärleistungen entstehen und nach den gesetzlichen Bestimmungen vor die Administrativjustiz gehören, in letzter Instanz entschieden.

Hierbei ist aber dieselbe jedesmal in Gemäßheit der § 18 des Gesetzes vom 30. Januar 1835 (Seite 92 des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1835) über das Verfahren in Administrativjustizsachen enthaltenen Bestimmungen zur collegialischen Berathung und Beschlußnahme in der Maße zu constituiren, daß ein Rath des Ministeriums des Innern austritt, und dagegen zwei hierzu deputirte Oberappellationsräthe zugezogen werden.

Bei weiteren Recursen und bei Nichtigkeitsbeschwerden kommen die Bestimmungen §§ 19 und 24 des vorgedachten Gesetzes über das Verfahren in Administrativjustizsachen zur Anwendung.

§ 24.

Die oberſte Militärcommandobehörde wird ſich wegen der für das Militär erforderlich werdenden Leiſtungen mit dem Kriegsminiſterium vernehmen, und die Commandanten der Truppenabtheilungen haben daher in dergleichen Fällen ihre Meldungen auf dem Dienſtwege an gedachte Commandobehörde zu bringen. Nur unter ganz beſonders dringenden Umſtänden iſt denſelben ausnahmsweiſe geſtattet, unmittelbare Anträge an die Kreisdirectionen, oder an die Amtshauptmannſchaften zu richten.

Ebenſo kann

§ 25.

das Militär in ganz dringenden Fällen unmittelbare Requiſitionen an Ortsbehörden erlaſſen. In jedem Falle ſind aber dann für die ſtattgefundenen Leiſtungen, inſofern die gebührende Geldvergütung nicht ſofort gewährt wird, Quittungen auszuſtellen.

§ 26.

Die Militärcommandanten ſind dafür verantwortlich, daß ſie jene Beſtimmungen beobachten, und in Fällen, wo unmittelbare Requiſitionen zuläſſig ſind, nur diejenigen Leiſtungen, wozu die Staatsbürger geſetzlich verpflichtet, und welche den Umſtänden nach unumgänglich erforderlich ſind, in Anſpruch nehmen.

II.

Beſondere Beſtimmungen.

Erſter Abſchnitt.

Von den Verpflichtungen zu den Leiſtungen für das Militär.

§ 27.

Dieſe Verpflichtungen betreffen folgende Hauptgegenſtände:

A. Lieferungen,
B. das Unterkommen des Militärs und die damit verbundenen Bedürfniſſe,
C. die Unterbringung und Verpflegung der Kranken,
D. Spannungen, und
E. Mannſchaftsdienſte.

A.

Von den Lieferungen.

§ 28.

Naturallieferungen für die Armee ſind auf außerordentliche Fälle beſchränkt, und können nur mit Zuſtimmung der Stände oder, wenn ſchleunige Maßregeln erforderlich werden, in der § 88 der Verfaſſungsurkunde gedachten Maße ſtattfinden.

Die Ausſchreibung erfolgt durch das Kriegsminiſterium.

Digitized by Google

§ 29.

Sie betreffen entweder

Verpflegungs-

oder

Ausrüstungsgegenstände.

§ 30.

Die Lieferungen der ersten Art bestehen in Korn und Hafer, und werden von den Besitzern der Feldgrundstücke nach dem Verhältnisse der letzteren geleistet.

§ 31.

Die Lieferungen der letzteren Art beschränken sich auf das Bedürfniß an Pferden für die Artillerie und den Train, welche bei eintretender Mobilmachung der Armee erforderlich werden.

Ueber den Maßstab der Lieferungen, sowie über die Abschätzung und taxmäßige Bezahlung der Pferde, bleiben für vorkommende Fälle besondere Bestimmungen vorbehalten.

B.
Von dem Unterkommen des Militärs und den damit verbundenen Bedürfnissen.

Erstes Capitel.
Von dem Unterkommen und den damit verbundenen Bedürfnissen im Allgemeinen.

§ 32.

Diese bestehen in Wohnung und Stallung, ferner in Kirchen-, Uebungs- und Unterrichtsplätzen, in Hospitälern, Geschäftsräumen, Wachten, Gefängnissen und Behältnissen zur Aufbewahrung der Militäreffecten.

§ 33.

Sämmtliche Orte des Landes sind in gleicher Maße verpflichtet, das Militär ohne Unterschied der Waffengattungen aufzunehmen und demselben Unterkommen und Quartierbedürfnisse zu gewähren.

§ 34.

Die Bestimmungen, in welchen Abtheilungen, in welchen Orten und auf wie lange in jedem Orte das Militär untergebracht werden soll, werden durch das Kriegsministerium erlassen.

§ 35.

In Ansehung der Ansprüche des Militärs bei Naturaleinquartierungen gelten folgende nähere Bestimmungen.

Digitized by

§ 36.

Was den Quartiergelaß der Offiziere der verschiedenen Grade betrifft, so gebühren bei jeder Gelegenheit, bei der dieselben durch die Ortsbehörden untergebracht werden:

a)	einem General der Infanterie	6	Stuben,	2	Dienerstuben,	1	Heerd	zum	Kochen,
b)	" Divisionscommandanten	5	"	1	"	1	"	"	"
c)	" Brigadecommandanten	4	"	1	"	1	"	"	"
d)	" Regimentscommandanten	3	"	1	"	1	"	"	"
e)	" Stabsoffizier . . .	2	"	1	"	1	"	"	"
f)	" Hauptmann (Rittmeister) und Oberstabsarzt	2	"	1	"	1	"	"	"
g)	" Oberleutnant, Leutnant, Stabs- und Assistenzarzt	1	"	1	"				

Offiziere und Militärbeamte, die nicht in Vorstehendem aufgeführt sind, erhalten den Quartiergelaß in gleicher Maße je nach ihrem Rangverhältnisse.

Die Quartiere müssen für jeden Einzelnen in Beziehung auf seine Dienstverrichtungen möglichst bequem gelegen und in bewohnbarem Zustande sein, auch, soweit es angeht, in den unteren Etagen angewiesen werden.

Ferner kommt den Vorgenannten für so viel Pferde, als der Betreffende Rationen bezieht, Stallung, und außerdem Holzgelaß für einmonatlichen Holzbedarf zu.

Die zu gewährenden Quartierbedürfnisse aber sind:

a) 324 Rhein. Kubikfuß = $3\frac{3}{10}$ Klafter Sächs. Maaß weiches Scheitholz auf die sechs Wintermonate für jede Stube. Zur Hälfte kann das Holz auch in anderem Feuerungsmateriale nach den darüber bestehenden gewöhnlichen Verhältnissen gewährt werden. Ebenso regulirt sich der Betrag des Holzes nach den üblichen Verhältnissen, wenn anstatt weichen hartes Holz gegeben wird. Beleuchtung wird nicht geliefert.

b) Betten für eine Person und außerdem für einen Stabsoffizier 1 bis 2, für einen Generalmajor 3 bis 4 und für einen Generalleutnant und General 4 bis 5 Bedienten-Lagerstätten.

c) Meubles, für jede Stube ein Tisch mit Behältniß zum Verschließen, welches jedoch bei mehreren Tischen in den größeren Quartieren nur bei einem derselben nöthig ist, ferner 4 Stühle, und in den Wohnungen von drei und mehr Stuben ein Schrank mit Schubladen, oder anderen Behältnissen, die verschlossen werden können. Außerdem müssen in den Quartieren der Generäle der Infanterie und Reiterei, wenigstens für eines der ihnen gebührenden Zimmer 4 Stühle und 2 Tische mehr vorhanden sein; desgleichen in dem Büreaugelasse der Brigadegenerale und Brigadiers. Die

Digitized by Google

erforderlichen Expeditions- und Cassenräume sind von den Marsch- und Cantonnirungsorten zu beschaffen, auch ist für deren Heizung und Beleuchtung zu sorgen. Der hierdurch erwachsende Aufwand wird von der Militärverwaltung vergütet.

§ 37.

Nächstdem gebühren nachbenannten Militärpersonen:

dem Feldwebel und Wachmeister,
- Armeecorps-Commando-, Generalstabs- und Wirthschafts-Secretär,
- Oberfeuerwerker,
- Zeugdiener und Zeugschreiber,
- Portepeejunker,
- Unterarzte,
- Roßarzte,
- Stabstrompeter,
- Guidenwachmeister und Guiden,
- Musikdirector,
- Profos,
- Oberaufseher der Militär-Vorrathsanstalt,

sämmtlichen Fourieren und etatmäßigen Schreibern, sowie dem etatmäßigen Kammerunteroffiziere

eine besondere heizbare Stube, das nöthige Feuerungsmaterial und die Beleuchtung.

An Mobilien haben dieselben einen Tisch, einen Stuhl, ein Geräthe zum Verschließen, einen Kleiderrechen und eine Lagerstatt, sowie wöchentlich ein reines Handtuch zu beanspruchen.

Militärpersonen, die in Vorstehendem nicht mit aufgeführt sind, kommen je nach ihrem Range dieselben Gebührnisse zu.

§ 38.

Bei der Unterbringung außerhalb der Standquartiere ist billige Rücksicht zu nehmen, wenn nach der Localität und den sonstigen Umständen die §§ 36 und 37 bestimmten Quartiergelasse und Gebührnisse nicht vollständig gewährt werden können.

§ 39.

Das etwaige Mehrbedürfniß für Familien kommt nicht in Betracht.

§ 40.

Unteroffiziere und die denselben im Range gleichstehenden und nachfolgenden anderen wirklichen Militärpersonen, mit Ausnahme der § 37 aufgeführten, haben besondere Stuben zur Wohnung nicht zu beanspruchen.

gitized by Google

Sie müſſen mit Kammern, welche gegen den Eindruck der Witterung wohl verwahrt ſind, an einem geſunden Orte im Hauſe liegen, gehöriges Licht und nach den oberen Etagen eine ordentliche Treppe haben, zufrieden ſein.

Die Belegung der Kammern rückſichtlich der Perſonenzahl iſt nach Maßgabe des Raumes zu beſtimmen.

§ 41.

An Geräth ſind für eine Kammer erforderlich: 1 Tiſch, 3 bis 4 Fuß lang, 2 bis 3 Fuß breit — für jede Perſon 1 hölzerner Schemmel — eine Vorrichtung zum Aufhängen der Montirungsſtücke — die gehörige Anzahl Lagerſtellen nach der Perſonenzahl. Die letzteren müſſen reinlich ſein und aus 1 Bettgeſtelle nebſt Stroh, 1 Unterbette oder 1 Matratze, 1 Kopfkiſſen, 1 Betttuche und einer für den Winter zureichend warmen Decke oder einem Deckebette beſtehen. Bettwäſche wird monatlich, Stroh von 2 zu 2 Monaten gewechſelt. Wöchentlich iſt ein reines Handtuch zum Gebrauche zu verabfolgen.

§ 42.

Am Tage hält ſich die Einquartierung in des Wirthes Wohnſtube oder in einer anderen reinlichen Stube der Hausgenoſſen auf, welche im Winter geheizt wird und wo bis 9 Uhr Abends ein Licht oder eine Lampe zur gemeinſchaftlichen Benutzung brennt.

Iſt dieſe Einrichtung mit den häuslichen Verhältniſſen des Quartiergebers nicht vereinbar, ſo muß derſelbe eine beſondere Stube anweiſen und im Winter deren Heizung beſorgen, auch das nöthige Licht verabreichen.

§ 43.

Die Einquartierung muß ſich ſo einrichten, daß ſie zum Kochen den Heerd des Wirthes — der auch das erforderliche Koch-, Eß- und Trinkgeſchirr, ingleichen Waſchgeräthſchaften herzugeben hat — und dazu, ſowie zum Waſchen das gewöhnliche Küchenfeuer mit benutzt.

§ 44.

Im Vorſtehenden (§§ 40 bis 43) iſt zunächſt der Anſpruch der Soldaten beſtimmt, und darnach werden den Unteroffizieren und allen denſelben im Range gleichſtehenden anderen wirklichen Militärperſonen, mit Rückſicht auf das höhere Quartiergeld, die Quartierbedürfniſſe angemeſſen zu gewähren ſein.

Diejenigen Perſonen, welche Dienſtpapiere aufzubewahren haben, bedürfen eines Tiſches und einer Schublade zum Verſchließen.

§ 45.

Die Schmiede und Büchſenmacher ſind befugt, in den Orten, in denen ſie ſich im Quartiere befinden, die Werkſtellen der Schmiede und Schloſſer mit zu benutzen, wofür Letztere für Rechnung der Kriegscaſſe Entſchädigung erhalten. Für Handwerkszeug und Feuerungsmaterial haben Erſtere aus eigenen Mitteln zu ſorgen.

§ 46.

Für jede Compagnie oder Schwadron ist ein zusammenhängendes Quartierrevier zu bestimmen. Unverheirathete Soldaten dürfen nicht mit beweibten zusammen in einer Stube oder Kammer einquartiert werden.

§ 47.

Für Dienstpferde sind abgesonderte Ställe anzuweisen. Die für diese zu gewährenden Utensilien sind:

für jedes Pferd eine Halfterkette,

für ein bis mit drei Pferde:

1 Tränkeimer,
1 Streugabel von Holz,
1 Futterschwinge,
1 Handlaterne mit Beleuchtung,
1 Stallbesen;

für 4 bis mit 6 Pferde:

die doppelte Zahl vorstehender Bedürfnisse mit Ausnahme doppelter Handlaternen. Bei größerer Pferdezahl in einem Stalle richtet sich das zu Gewährende nach vorstehendem Verhältnisse.

Außerdem soll in jedem Stalle eine eiserne Schaufel sein.

Die Unterhaltung dieses Stallgeräths besorgt der Wirth, wofür ihm der Dünger gehört.

Der Stall muß mit Raufen und Krippen versehen sein. Die Stände dürfen nicht unter 4 Ellen lang und 3 Ellen breit sein und sind durch Standbäume zu trennen. Der Fußboden soll gebohlt oder gepflastert sein.

§ 48.

In der Nähe des Stalles bedarf es eines trockenen Raumes für Sattel und Zeug und Geschirre, eines zu verschließenden Futterkastens und eines Raumes zur Aufbewahrung des Rauchfutters auf 4 Tage.

§ 49.

Die Ställe, in welchen mit ansteckenden Krankheiten behaftete Militärpferde gestanden haben, werden auf Kosten der Militärverwaltung renovirt und, soweit nöthig, neu eingerichtet.

§ 50.

Womöglich sollen Dienstpferde in denselben Häusern untergebracht werden, in welchen die dazu gehörende Mannschaft einquartiert ist.

Digitized by Google

Zweites Capitel.

Von dem Unterkommen des Militärs in den Standquartieren.

§ 51.

Wenn und insoweit die in den Standquartieren ſich befindenden Truppenabtheilungen nicht in, der Militärverwaltung gehörenden Caſernen, oder in Quartieren, welche durch die Militär-Verwaltungsbehörden ermiethet worden, untergebracht werden können, ſo hat nach § 2 das Kriegsminiſterium die Unterbringung dieſer Truppenabtheilungen den Ortsobrigkeiten und Communen aufzugeben und zu überlaſſen.

§ 52.

In den in Vorſtehendem bezeichneten Caſernen werden ſämmtliche Quartiergebührniſſe und Bedürfniſſe ohne Zuthun der Ortsobrigkeiten für unmittelbare Rechnung der Kriegscaſſe verſchafft und unterhalten.

§ 53.

Ziehen Garniſonſtädte es vor, ſtatt der Einzelverquartierung vorhandene Gebäude zu Caſernen einzurichten oder Caſernen zu bauen, ſo haben ſie die Einrichtungs- reſp. Baupläne zur Prüfung an das Kriegsminiſterium einzureichen.

Im Beſtätigungsfalle treten die Stadtcommunen ganz in die Verhältniſſe der Quartierwirthe bei der gewöhnlichen Einquartierung.

Sie beziehen, ſofern und ſoweit darüber nicht durch Contracte, bei denen es ſolchenfalls bewendet, etwas Anderes beſtimmt worden iſt, oder künftig beſtimmt werden wird, das geſammte Servisgebührniß nach den hierüber beſtehenden Beſtimmungen für die in den Caſernen untergebrachten Offiziere und Mannſchaften, ſowie für ſolche Räume, welche bei der gewöhnlichen Einquartierung beſonders beſchafft oder ermiethet werden müſſen, haben aber auch dafür das geſammte Inventar der inneren Einrichtung anzuſchaffen und zu unterhalten und für Heizung, Kocheinrichtung und Beleuchtung zu ſorgen, indem in Bezug hierauf die für Caſernen der Militärverwaltung geltenden Beſtimmungen zur Richtſchnur dienen ſollen.

§ 54.

Offiziere und die ihnen im Range gleichſtehenden Militärbeamten erhalten zu ihrer Selbſteinmiethung und zur Beſchaffung des Mobiliars und Heizungsmaterials die geordneten Servis- und Stallgelder.

Nur in außergewöhnlichen Fällen, namentlich aber, wenn es einem Servisempfänger nicht möglich wird, in einem Orte für den Servisbetrag Quartier zu ermiethen, iſt die Ortsobrigkeit auf dießfallſige Anordnung des Kriegsminiſteriums verpflichtet, für den Betrag der Servisgelder das vorſchriftsmäßige Quartier und ſämmtliche Quartierbedürfniſſe auf Rechnung der Commun zu verſchaffen.

§ 55.

Bei Garnisonveränderungen ganzer Truppentheile ist den dazu gehörenden Offizieren, wenn sie oder einzelne derselben darauf antragen, in den neuen Garnisonorten von den betreffenden Communen bis zum nächsten Miethstermine Naturalquartier anzuweisen. Eine gleiche Anweisung findet auf ihren Antrag bei Versetzung einzelner Offiziere, solchenfalls aber nur auf 14 Tage statt. Die Anweisung hierzu an die Ortsbehörden erfolgt durch die Amtshauptmannschaften gemäß der an dieselben Seiten der Regimentscommandanten gestellten Anträge (vergl. auch § 25).

Die Vergütung für diese Leistung wird an die Ortsbehörde nach den nämlichen Sätzen aus der Kriegscasse gewährt, welche die Offiziere der betreffenden Garnisonorte zur Selbstbeschaffung ihrer Quartiere erhalten.

§ 56.

Wenn Unteroffiziere und einzelne Soldaten den Servisempfang vorziehen, und dagegen sich selbst einmiethen wollen, so soll ihnen dieß, insofern sie sich nur in dem Compagniereviere unterbringen, unbedingt freistehen. Auch können die Behörden für das Servis- und Einquartierungswesen, um das eigene Einmiethen der Quartierberechtigten, namentlich der verheiratheten Unteroffiziere, Soldaten ꝛc. zu befördern, mit den Garnisoncommandanten besondere Uebereinkommen wegen Serviszulagen abschließen.

Militär und andere zu der Truppe gehörige, auf dem Marsche begriffene Personen, welche an ansteckenden Krankheiten leiden, sind, sobald eine andere Möglichkeit ihrer Unterbringung vorhanden ist, nicht bei den Einwohnern unterzubringen. Ebensowenig dürfen gesunde Militärs in Häusern einquartiert werden oder bleiben, in denen ansteckende Kranke sich befinden.

Ein Gleiches ist hinsichtlich der Ställe der mit ansteckenden Krankheiten behafteten Pferde zu beachten.

§ 57.

An Plätzen, Localen und sonstigen Räumen gehören zu der Garnisoneinrichtung:

a) Hospitäler und Krankenstuben,
b) Wachen und Arrestbehältnisse,
c) Bedeckte und offene Reitbahnen in den Garnisonen der Cavallerie und Artillerie,
d) Exerzierplätze,
e) Plätze zum Zielschießen,
f) Bedeckte Räume zu den Uebungen in kleinen Abtheilungen, bei Witterungsverhältnissen, die das Exerzieren im Freien unthunlich machen,
g) Unterrichtsstuben,
h) Pulverbehältnisse,

Digitized by Google

i) Schuppen zu Unterbringung des Heergeräthes,
k) Militär-Handwerksstuben,
l) Montirungskammern,
m) Fourageböden und Scheunen.

§ 58.

Diejenigen Städte, in denen sich im Jahre 1837 besondere Wachhäuser befunden haben, sind verpflichtet, dieselben zur Unterbringung der Militärwachen unentgeltlich zu überlassen, sie auch, unberücksichtigt, ob diese Städte Garnison haben oder nicht, fortwährend in baulichem Zustande zu erhalten.

Für Anschaffung und Unterhaltung der Schilderhäuser, sowie sämmtlicher in den Wachen erforderlichen Geräthschaften hat die Militärverwaltung zu sorgen.

§ 59.

Sämmtliche im § 57 aufgeführte Locale und Plätze (vergl. jedoch § 58) sind nach dem Ermessen des Kriegsministeriums durch die Militär-Verwaltungsbehörden zu erpachten, zu ermiethen oder zu erkaufen, bez. mittelst Neubauten zu beschaffen, wobei in Ansehung der Plätze zu den Uebungen im Freien die §§ 16—18 zur Anwendung kommen.

§ 60.

Bei Ermiethung der Plätze zum Zielschießen ist besonders zu berücksichtigen, daß in polizeilicher Hinsicht kein Bedenken obwaltet.

§ 61.

Bezüglich der Hospitäler und Krankenstuben können auch mit den Ortsbehörden Contracte über Unterbringung der Kranken in den städtischen Krankenhäusern abgeschlossen werden.

§ 62.

Die Ortsbehörden sind verpflichtet, den Militärbehörden zur Erlangung aller in §§ 57—61 aufgeführten Bedürfnisse behülflich zu sein, auch entbehrliche Communal-Gebäude und Räume ꝛc. hierzu gegen Entschädigung, bez. gegen Ueberlassung des Servises herzugeben.

Ueber die Frage, ob ein solches Gebäude, oder ein solcher Raum als „entbehrlich" zu erachten, entscheidet die Kreisdirection.

§ 63.

Den Offizieren und Mannschaften sind in den Garnisonorten passende Kirchenplätze durch die Ortsobrigkeiten zu verschaffen.

Digitized by Google

Drittes Capitel.

Von dem Unterkommen des Militärs in Cantonnements, auf Märschen und Commandos.

§ 64.

Die Bestimmung der Bezirke, in denen Truppen zu Cantonnements vereinigt werden sollen, erfolgt durch das Kriegsministerium, und werden von diesem die Kreisdirectionen mit entsprechender Nachricht versehen.

Die Anweisung der Ortschaften zur Unterbringung von Truppen in Cantonnements, auf Märschen und bei einzelnen Commandos geschieht durch die Amtshauptmannschaften nach den ihnen vom Armeecorpscommando, bez. anderen hierzu ermächtigten Commandobehörden zugehenden Marsch- und Cantonnements-Tableaus, oder besonderen Anträgen.

Für jeden einzelnen Ort ist eine Quartieranweisung in doppelten Exemplaren auszufertigen, von denen das eine die Ortsbehörde, das andere die betreffende Commandobehörde erhält.

Die Vertheilung der Offiziere und Mannschaften in den Orten selbst geschieht, mit Berücksichtigung der etwa aus dienstlichen Rücksichten hinsichtlich der Ortstheile und Districte von der Commandobehörde getroffenen Wahl, durch die Localbehörden.

Den von den Quartiermachern etwa erhobenen Bedenken oder angebrachten Wünschen, bez. Forderungen ist, sobald sie ihre Begründung in den Bestimmungen dieser Verordnung finden, so weit wie möglich, zu entsprechen.

§ 65.

In den Marsch- und Rastquartieren gebührt den Offizieren Heizung und Licht.

§ 66.

Auf Märschen, den Tag des Eintreffens in der Garnison, den Commando- oder Cantonnementsort mit eingeschlossen, an Rasttagen, sowie an allen mit den Märschen verbundenen unvermeidlichen Aufenthaltstagen (Liegetagen) gebührt den Unteroffizieren, vom Feldwebel an abwärts und der Mannschaft die Marschverpflegung.

Ausgenommen hiervon sind nur:

1. Märsche von einem Tage, bei denen der Soldat an demselben Tage in die verlassene Garnison, resp. den Commando- oder Cantonnementsort wieder zurückkehrt;
2. Manoevres, — selbst bei gleichzeitigem Cantonnementswechsel — sobald die Märsche einen Theil der Manoevres bilden.

In diesen vorangeführten beiden Fällen darf nur die Garnison- resp. Cantonnementsverpflegung gewährt werden (vergl. § 70).

§ 67.

Die Marschverpflegung wird auf Grund der von den Amtshauptmannschaften, bez. der Militärbehörde (§§ 24 und 25), ausgestellten Quartieranweisung oder Marschroute

Digitized by Google

dem Soldaten durch den Quartiergeber verabreicht, und soll im Allgemeinen die sein, welche der Tisch des Letzteren bietet. Um jedoch Beeinträchtigungen, sowie übermäßigen Forderungen vorzubeugen, wird die täglich zu verabreichende Verpflegung auf

½ Pfund Fleisch — Gewicht des rohen Fleisches — Zugemüse und Salz, soviel zu einer Mittagsmahlzeit gehört und das für einen Tag erforderliche Brod (1 Pfund und 12 bis zu 26 Loth)

festgesetzt.

Frühstück, Abendessen und Getränke hat der Soldat von seinem Wirthe nicht zu fordern.

§ 68.

Die vollständige Beköstigung muß dem Soldaten selbst dann verabreicht werden, wenn er zu später Tageszeit in dem Quartiere eintrifft.

Ist der Soldat von seiner Garnison aus für einzelne Tage des Marsches mit der Brodportion resp. dem Brodgelde versehen oder wird ausnahmsweise die Brodportion aus Magazinen oder von Lieferanten entnommen, so hat der Quartiergeber dem Soldaten Brod nicht weiter zu verabreichen.

§ 69.

Offiziere haben für ihre, sowie für die Beköstigung unbelöhnter Diener und Privatdiener in der Regel selbst zu sorgen.

Wo sich jedoch keine andere Gelegenheit zur Speisung gegen verhältnißmäßige Zahlung vorfindet, haben auch sie auf Gewährung der Marschverpflegung gegen Bezahlung Anspruch.

Kommt mit den Quartiergebern eine Einigung über die Art und Vergütung der Beköstigung nicht zu Stande, so muß von diesen auf Verlangen die Beköstigung des Soldaten gegen Vergütung von 5 Ngr. verabreicht werden.

Einjährige Freiwillige, insofern sie nicht schon in die Verpflegung aufgenommen sind, werden in Ansehung der Verpflegung vollständig, wie die in Reih und Glied stehenden Mannschaften behandelt, müssen jedoch die Verpflegung mit 5 Ngr. aus eigenen Mitteln bezahlen.

§ 70.

Die tägliche Brodportion des Soldaten beträgt auf Märschen, im Cantonnement und am Commandoorte, wenn sie von der Militärverwaltung gewährt wird, wie in der Garnison, 1 Pfund 15 Loth; wird sie dagegen von dem Quartiergeber verabreicht, 1 Pfund 12 Loth.

Die Mittagskost muß sich der Soldat im Cantonnement und am Commandoorte, wie dieß gleichmäßig in der Garnison der Fall ist, in der Regel aus dem dazu bestimmten Löhnungstheile und dem bewilligten Verpflegungszuschusse selbst beschaffen. Es ist aber bei Cantonnements gestattet, die Beköstigung des Soldaten den Quartiergebern auf Grund einer gütlichen, unter Mitwirkung der Civilbehörde getroffenen Einigung zu überlassen, und wird hierbei nur

Digitized by Google

auf die Gewährung einer für die Soldaten ausreichenden, angemessenen ortsüblichen Mittagskost hinzuwirken sein, von der strengen Festhaltung der einzelnen Theile des Portionssatzes aber nach Umständen abgesehen werden können. Zur leichteren Erzielung einer solchen Einigung wird den Truppen statt des Brodes in Natur das Garnisonbrodgeld bewilligt werden.

Beschaffen sich in Cantonnements die Truppen die Verpflegung selbst, oder wird sie dem Quartierwirthe überlassen, so sind zu Bestreitung der Ausgaben resp. zur Entschädigung der Quartiergeber der Löhnungstheil des Soldaten und der Verpflegungszuschuß disponibel.

§ 71.

Insofern Offiziere und Mannschaften während des Cantonnements ihre Beköstigung sich selbst verschaffen, sind die Quartierwirthe verpflichtet, das nöthige Kochgeschirr zu gewähren und den Mannschaften das Kochen am eigenen oder an einem besonders zu gewährenden Feuer zu gestatten.

§ 72.

Wenn Orte, welche Standeinquartierung haben, bei Cantonnements zugezogen und belegt werden, so sind nur diejenigen Offiziere und Mannschaften, welche nicht zu dem Etat der garnisonirenden Truppenabtheilung gehören, als Cantonnementseinquartierung anzusehen.

§ 73.

Exercirplätze werden in den Cantonnirungen theils für einzelne Truppenabtheilungen bei den Cantonnirungsorten, theils für größere gemeinschaftliche Uebungen gefordert.

Die ersteren sind von den Ortsobrigkeiten anzuweisen; die letzteren werden durch die Amtshauptmannschaften, nach vorgängiger Vernehmung mit der Militärbehörde, und unter Genehmigung des Kriegsministeriums angewiesen.

§ 74.

In Fällen, wo Commandos mit einer besonders anstrengenden Dienstleistung verbunden sind, werden nach Befinden wegen Verpflegung der Mannschaften besondere Bestimmungen gegeben werden.

§ 75.

Hiernächst bleiben für diejenigen Fälle, wo die Nothwendigkeit erfordert, zur Aufrechthaltung der öffentlichen Ordnung, einen oder mehrere Orte militärisch besetzen zu lassen, in Ansehung der Einquartierung und Verpflegung der Truppen, besondere Anordnungen vorbehalten.

§ 76.

Wenn einzelnen Gemeinden oder Privatpersonen auf Ansuchen darum zum Forst- und Flurschutz oder sonst Commandos verwilligt werden, so sind die letzteren lediglich von den Communen, bez. Privatpersonen selbst unterzubringen und zu verpflegen; auch haben diese

Digitized by Google

die Löhnungs- und Bekleidungsgebührniſſe dieſer Commandos für die Dauer derſelben zu übertragen.

§ 77.

Executionscommandos können nur auf Requiſition derjenigen Civilbehörden, welche hierzu berechtigt ſind, gegeben werden.

§ 78.

Dieſe Commandos erhalten, außer dem ihnen zu gewährenden ordonnanzmäßigen Unterkommen, die Executionsgebühren, welche vom Tage des Abgangs des Commandos aus dem Quartierorte zu berechnen ſind, und täglich

10 Ngr. für einen Unteroffizier oder Gefreiten,

und

6 Ngr. für einen Gemeinen, er ſei beritten oder unberitten,

betragen.

Auf dem Rückwege tritt das für Marſchquartiere geordnete Gebührniß ein.

§ 79.

Die requirirende Behörde hat für die richtige Zahlung der Executionsgebühren zu ſorgen und ſelbige zu vertreten.

§ 80.

Die Fourage iſt auf Märſchen, an Raſt- und Liegetagen, ſowie auf den Tag des Einrückens in den Cantonnements- oder Commandoort und den darauf folgenden Tag auf Grund der ausgeſtellten Marſchroute oder Quartieranweiſung von den Quartierwirthen nach den Sätzen für Marſchrationen zu verabreichen.

§ 81.

In Cantonnements und bei Commandos wird die Fourage vom dritten Tage an aus Militärmagazinen oder durch angenommene Lieferanten verabreicht, oder es werden beſondere Contracte, namentlich über Lieferungen des Rauchfutters mit den Ortsgemeinden abgeſchloſſen.

§ 82.

Bei Commandos oder Cantonnements von vorausſichtlich längerer als vierwöchentlicher Dauer wird die Garniſonration bei kürzerer Dauer ſowie bei anſtrengenden ſonſtigen Uebungen der Truppen — im letzteren Falle auf beſonderen Befehl — die Marſchration gewährt.

§ 83.

Die Marſchrationen ſind ſchwere, mittlere und leichte und beſteht

die ſchwere in:

1 ¾ ſächſ. = 3 ½ preuß. Metzen = 10 ½ Pfd. = Hafer,

3 Pfd. Heu,

3 ½ Pfd. Stroh,

Digitized by Google

die mittlere in:

$1\frac{5}{8}$ sächs. = $3\frac{1}{4}$ preuß. Metzen = $9\frac{3}{4}$ Pfd. = Hafer,
3 Pfd. Heu,
$3\frac{1}{2}$ Pfd. Stroh,

die leichte in:

$1\frac{1}{2}$ sächs. = 3 preuß. Metzen = 9 Pfd. = Hafer,
3 Pfd. Heu,
$3\frac{1}{2}$ Pfd. Stroh.

§ 84.

Wo Mangel oder Theuerung einzelner Futterstoffe stattfindet, darf, jedoch nur mit Genehmigung des Kriegsministeriums, eine Aenderung derselben nach folgenden Verhältnissen eintreten:

1 Pfd. Hafer = 1,8 Pfd. Roggen = 0,9 Pfd. Faßmehl = 0,7 Pfd. zermalmter Zwieback = 2,8 Pfd. Heu = 5,6 Pfd. Stroh.

§ 85.

Schwere Rationen empfangen:

die Pferde der Generalität,
die Pferde des Generalstabs,
die Pferde der Adjutantur,
die Pferde der Offiziere des Kriegsministeriums,
die Pferde der Garde- und schweren Reiterei (in Sachsen des Garde- und dritten Reiter-Regiments),
die Pferde der Reitschule,
die Pferde der reitenden Artillerie,
die Zugpferde der gesammten Artillerie,
die Pferde der Gendarmerie,
die Pferde der Intendantur,
die Zugpferde des Trains;

mittlere Rationen:

die Pferde der Linien- und Landwehr-Ulanenregimenter;

leichte Rationen:

die Pferde aller übrigen Truppentheile, Offiziere und Militärbeamten.

Für die regimentirten Offiziere und Militärbeamten sowie für die Stabsordonnanzen sind die Rationssätze ihrer Truppentheile etatmäßig.

Digitized by Google

C.

Von der Unterbringung und Verpflegung kranker Militärpersonen.

§ 86.

Offiziere und andere, denselben im Range gleichstehende Militärpersonen können in Krankheitsfällen für ihre Cur und Pflege keine Leistungen der Communen in Anspruch nehmen; es sind jedoch denselben, wenn sie auf Märschen, in Cantonnements oder bei Commandos erkranken, die geordneten Quartier- — Verpflegungs- — Gebührnisse, wobei auf ihren Krankheitszustand die nöthige Rücksicht zu nehmen ist, sowie die zu ihrem Fortkommen etwa erforderlichen Fuhren, zu gewähren.

Die nachfolgenden Bestimmungen beziehen sich daher blos auf Unteroffiziere und gemeine Mannschaften.

§ 87.

In jeder Garnison, in welcher ein Regimentsstab steht oder, wo es sonst nach dem Ermessen des Kriegsministeriums nöthig ist, soll ein der Stärke der anwesenden Truppenabtheilung angemessenes Hospital bez. eine Krankenstube vorhanden sein. Die Beschaffung der dazu erforderlichen Locale erfolgt nach §§ 59 fg.

Die zur inneren Einrichtung derselben erforderlichen Gegenstände und sämmtliche Bedürfnisse für die Kranken werden unmittelbar durch die Militär-Verwaltungsbehörden besorgt.

§ 88.

Wenn bei Cantonnements die Dislocation der Truppen es gestattet, in der Nähe gelegene Militärhospitäler zu benutzen, so sollen die Kranken in diesen aufgenommen werden.

§ 89.

Ist aber vorbemerkte Maßregel nicht ausführbar, so ist in einem dazu geeigneten Cantonnementsorte ein interimistisches Hospital nach dem Bedarfe einzurichten.

Auch hierbei treten, wegen Ermittelung des Locals, der inneren Einrichtung desselben und der Besorgung sämmtlicher Bedürfnisse für die Kranken die im § 87 für Garnisonen gegebenen Bestimmungen ein.

§ 90.

Wenn Mannschaften des Präsenzstandes oder zeitweise beurlaubte Soldaten, oder aber auf dem Wege von der Heimath zur Truppe oder von der Truppe zur Heimath befindliche Reservisten und Landwehrleute in Orten, an denen sich keine Militärhospitäler befinden, erkranken, so hat, sofern nicht der Mann selbst oder dessen Angehörige zweckmäßige Veranstaltungen treffen, die Ortsbehörde dafür zu sorgen, daß derselbe durch den nächsten legitimirten Civilarzt untersucht, und ihm die sofort nöthige ärztliche Hülfe geleistet werde.

Digitized by Google

Kann nach dem pflichtmäßigen Ermessen dieses Arztes der Kranke ohne Gefahr für seine Gesundheit in das nächste Militärhospital transportirt werden, so ist derselbe ohne Verzug dahin abzuliefern.

Wird jedoch dessen Transportirung bedenklich gefunden, so ist,

a) dafern die nächste Garnison nicht über zwei Stunden entfernt ist, sofort dem Commandanten derselben Nachricht zu geben, und sodann der Kranke durch einen Militärarzt zu behandeln,

b) bei einer größeren Entfernung aber die Behandlung desselben einem der nächsten legitimirten Civilarzte zu übertragen.

§ 91.

Alle Civilärzte sind verbunden, sich auf erhaltene Aufforderung der Untersuchung und bez. Behandlung der Soldaten zu unterziehen.

§ 92.

Bei Uebernahme der Behandlung hat der Arzt alsbaldige Nachricht an die dem Kranken unmittelbar vorgesetzte Militärbehörde zu ertheilen.

§ 93.

Wird der Kranke im Verlaufe der Krankheit soweit hergestellt, daß er ohne Nachtheil für seine Gesundheit in das nächste Militärhospital transportirt werden kann, so ist der Arzt verpflichtet, die Ortsbehörde unverzüglich hiervon in Kenntniß zu setzen, und diese hat sodann für die Transportirung zu sorgen.

§ 94.

Der den Kranken behandelnde Arzt hat über seine Bemühungen, Verläge u. s. w. eine Liquidation nach Schema No. I zu fertigen und einzureichen.

§ 95.

Bei dem Ansatze für die Krankenbesuche des Arztes wird festgesetzt, daß der Soldat der minder bemittelten Classe gleichzuachten ist.

§ 96.

Der Liquidation sind stets die Recepte beizufügen.

Auch ist zugleich der Kostenbetrag für die gereichten Arzneien, und zwar, dafern dieselben in einer Apotheke bereitet wurden, mittelst einer besonderen Liquidation des betreffenden Apothekers oder, dafern der Arzt in den hierzu nachgelassenen Fällen die Medicamente selbst verabreichte, besonders auf der Liquidation des Letzteren, unter Bemerkung der Tage, an welchen der Kranke selbige erhalten hat, zu specificiren.

Digitized by Google

§ 97.

Von der oberen Medicinalbehörde iſt die eingereichte Liquidation zu prüfen, und hiernach die Bezahlung derſelben zu veranlaſſen.

Glaubt der Liquidant ſich bei der etwa erfolgten Ermäßigung nicht beruhigen zu können, ſo ſteht demſelben der Weg der Beſchwerde oder Klage offen.

§ 98.

In beiden bezeichneten Fällen iſt, ſofern der Kranke nicht in ein Militärhoſpital gebracht werden kann, die Ortsbehörde verbunden:

a) ein Unterkommen für denſelben, welches von dem Arzte für geeignet befunden wird, und, auf Anordnung des Letzteren, geheizt und erleuchtet werden muß, nebſt der Lagerſtatt, zu verſchaffen, auch

b) die Verpflegung des Kranken mit den benöthigten Lebensmitteln aller Art, ingleichen die Reinigung der Wäſche und die Verabreichung von leinenem Zeuge und anderen ähnlichen Bedürfniſſen, zu beſorgen.

c) Zur Wartung und Pflege deſſelben iſt erforderlichen Falles und ebenfalls auf Anordnung des Arztes eine zuverläſſige Perſon Seiten der Ortsbehörde zu beſorgen.

§ 99.

Die Verpflegung ſoll nach derjenigen eingerichtet werden, welche in den Militärhoſpitälern nach Claſſen, deren Anwendung ſich nach dem Zuſtande des Kranken richtet, eingeführt iſt.

Die dießfallſigen Beſtimmungen ſind in der Beilage unter II enthalten, und der Arzt hat in deren Gemäßheit die Claſſe oder Verpflegung anzuordnen.

Nach dem pflichtmäßigen Ermeſſen des Letzteren können aber auch, wo es die Nothwendigkeit erfordert, andere, zur Herſtellung und Stärkung des Kranken dienende Verpflegungsmittel verabreicht werden.

§ 100.

Für das Unterkommen und die übrigen § 98 unter a gedachten Leiſtungen wird die Vergütung nach den im Allgemeinen beſtimmten Vergütungsſätzen gewährt.

Dieſe Vergütung findet jedoch nicht ſtatt, wenn der Kranke ſein Unterkommen bei ſeinen Angehörigen gefunden hat.

Ueber den Aufwand für die unter b und c erwähnten Bedürfniſſe hat die Ortsbehörde ſpecielle Liquidationen nach folgenden Beſtimmungen einzureichen.

Die gewöhnliche Verpflegung mit Lebensmitteln wird nach den Sätzen der in der angezogenen Beilage unter II bemerkten verſchiedenen Claſſen, eine außergewöhnliche Beköſtigung aber nach den gangbaren Preiſen in Anſatz gebracht.

Die dießfallsigen Liquidationen sind von dem Arzte genau zu prüfen, und nach Befinden zu ermäßigen; auch hat Letzterer die Richtigkeit derselben, wofür er verantwortlich bleibt, durch seine Unterschrift zu beglaubigen.

Für die Wartung des Kranken sind in der Regel auf einen Tag 4 bis 5 Ngr., in dem Falle aber, wenn der Zustand desselben auch eine nächtliche Pflege und Aufsicht nöthig macht, auf einen Tag 5 bis 8 Ngr. Vergütung anzusetzen.

Für besonders schwere Kranke, oder wo es sonst unbedingt nöthig ist, können auch besondere Kosten liquidirt werden, über deren Nothwendigkeit jedoch von dem Arzte auf der Rechnung das Nähere zu bemerken ist.

§ 101.

Stirbt der Kranke, so ist von der Ortsbehörde die Beerdigung desselben in der Maße zu besorgen, daß die Kosten nicht über fünf Thaler betragen.

D.
Von den Spannungen.

§ 102.

Spannfuhren sind sowohl zur Fortschaffung von Militärpersonen, als auch zum Transporte von Militäreffecten und Militärverpflegungsgegenständen erforderlich.

§ 103.

Den Militärpersonen gebühren Fuhren in nachbemerkten Fällen:

a) Dem Offiziere und jeder anderen, demselben gleichstehenden Militärperson, insofern selbige keine Fourageration beziehen und, ohne Begleitung von Mannschaft, commandirt werden, eine zweispännige Fuhre;

b) einer erkrankten Militärperson, zu deren Transportirung, ein zweispänniger Wagen mit Stroh und, bei rauher Witterung, mit einer Plane bedeckt;

c) derjenigen Mannschaft, welche einer auf dem Marsche begriffenen Truppenabtheilung zu Fuß zu Regelung ihrer Quartiere vorausgeht, sind, nach Verhältniß der Mannschaftsstärke, Fuhren zum Fortkommen zu verschaffen, sofern der Marsch über vier Stunden beträgt; aber nicht in dem Falle, wenn diese Quartiermacher den Ort des ersten Ausmarsches, oder den eines Rastquartieres verlassen.

§ 104.

Außer diesen Fuhren sind Vorspanngestellungen erforderlich:

a) bei Transporten von Munition, Militäreffecten und Verpflegungsgegenständen,

b) bei Versetzung einzelner Offiziere und ihnen gleichzuachtender Militärpersonen, sowie verheiratheter Unteroffiziere und Gemeinen, zu Fortschaffung ihrer Effecten.

Digitized by Google

§ 105.

Die zu verlangende Spannung besteht in bespannten Wagen oder, wenn das Militär die Wagen selbst mit sich führt, in angeschirrten Pferden.

§ 106.

Das Gewicht der Ladung wird auf acht Centner für jedes Pferd bestimmt, den ausschreibenden Behörden bleibt jedoch nachgelassen, wegen übler Wege und besonderer Beschaffenheit der zu transportirenden Gegenstände eine Ermäßigung der Ladung zu gestatten.

Treten aber solche Umstände nicht ein, sondern kann wegen geringen Spannviehes und kleiner Wagen das volle Maß der Ladung nicht stattfinden, so haben die Communen eine größere Zahl von Spannungen zu stellen. Es wird jedoch solchen Falles die Vergütung nur für die Zahl der von der Behörde ausgeschriebenen Fuhren gewährt.

§ 107.

Bei unterbleibender Gestellung einer ausgeschriebenen Spannung ist diese durch die ausschreibende Behörde oder, wenn selbige nicht zugegen, durch Vermittelung der Ortsbehörde zu verdingen. Die Amtshauptleute haben sodann die Kosten von der betreffenden Commun einbringen zu lassen.

§ 108.

Bei Ausschreibung der Fuhren sollen in der Regel und, insofern nicht bei Märschen stärkerer Truppenabtheilungen ein ungewöhnlich großer Vorspannbedarf eintritt, nur diejenigen Orte zugezogen werden, welche nicht über drei Stunden von dem Orte der Gestellung entfernt sind.

§ 109.

Die Spannleistung soll bei Transporten nicht über vier Meilen Weges von dem Ladungsplatze aus, und bei Märschen nicht über das nächste Nachtquartier verlangt werden.

§ 110.

Ueber die geleisteten Spannfuhren sollen, bei deren Ankunft im Umladungsplatze, Quittungen auf die Spannbillets ausgestellt werden.

§ 111.

Alle Militärfuhren sind von Wege- und Chausseegeldern befreit.

E.

Von den Leistungen an Mannschaftsdiensten.

§ 112.

Diese bestehen in

Botendiensten

und

Wachtdiensten.

§ 113.

Diejenigen Orte, welche Einquartierung erhalten, haben am Tage des Einrückens Boten zur Einholung der Truppen bis zu demjenigen Punkte entgegen zu senden, wo die Truppen auf dem Marsche sich in die Quartiere vertheilen.

§ 114.

Ferner sind auf Verlangen Boten zur Führung der Mannschaften, bei Märschen ganzer Truppenabtheilungen, Commandos, oder einzelner Commandirten zu stellen, wenn die Wege mit Wegweisern nicht bezeichnet sind, oder wenn es dunkel oder Schneewetter ist, und wenn überhaupt eine Irrung im Wege leicht eintreten kann.

Commandos und commandirte einzelne Offiziere und andere Militärpersonen haben sich hierbei durch ihre Marschroute gegen die Ortsbehörden zu legitimiren.

Die Boten müssen der Gegend und des Weges völlig kundig sein, und haben den Botendienst, wenn es nöthig ist, bis zu einer Entfernung von drei Meilen zu verrichten.

Bei größeren Entfernungen soll Ablösung stattfinden.

§ 115.

Botengänge zu Versendung von Dienstschriften finden auf Märschen und in Cantonnements, jedoch in der Regel nur dann statt, wenn diese Schriften die Correspondenz der Militär- und Civilbehörden betreffen.

Nach angestrengten Märschen aber, oder, wenn die Kräfte der Soldaten für den folgenden Tag geschont werden müssen, können auch Botendienste zu Beförderung der Correspondenz der Militärbehörden unter sich in Anspruch genommen werden.

Die Quartierorte haben auf Verlangen der Truppencommandanten hierzu zuverlässige Personen in der Maße zu stellen, daß die Ablösung in Stationen von höchstens 3 Meilen erfolgt. Bei eintretender Nothwendigkeit einer solchen Ablösung sind die Boten, zum Behufe der weiteren sicheren Beförderung der Schriften, im Ablösungsorte mit der nöthigen Legitimation zu versehen.

§ 116.

Wachtdienste sind zu leisten, wenn Transporte von Militäreffecten und Militärverpflegungsgegenständen an einem Orte, wo sich keine Besatzung befindet, über Nacht verbleiben, und die Escorte den Dienst der Nachtwache nicht zu versehen vermag.

Sie können von jedem Anführer eines Transports ohne besondere Legitimation verlangt werden.

§ 117.

Andere, als die in diesem Abschnitte aufgeführten Leistungen, sind den Communen nicht anzusinnen.

Digitized by Google

Zweiter Abſchnitt.

Von den Vergütungen, welche für die Militärleiſtungen gewährt werden.

§ 118.

Sämmtliche Leiſtungen der Communen für das Militär werden nach Maßgabe der nachſtehenden näheren Beſtimmungen vergütet.

§ 119.

Vergütungen für Lieferungen werden nach den Marktpreiſen ausgeworfen, welche an den Hauptgetreidemärkten der betreffenden Gegenden unmittelbar vor der Ablieferung beſtanden haben.

§ 120.

Die Einquartierungen in den Garniſonen, auf Märſchen, Cantonnements und Commandos werden in der Regel mit Ueberlaſſung des Servis bez. des Servis und der Servizulage, vergütet, welcher den einzelnen Offizieren, Unteroffizieren und Mannſchaften bez. Militärbeamten zu Beſtreitung des Aufwandes für ihr und ihrer Dienſtpferde Unterkommen reglementsmäßig nach den in der Beilage III enthaltenen Sätzen gebührt.

Die Städte des Landes zerfallen hierbei in zwei Claſſen, und gehören der erſteren diejenigen, welche 10,000 Einwohner und darüber zählen, der letzteren diejenigen, welche unter 10,000 Einwohner haben, an. Zu der letzteren Claſſe zählt auch das platte Land.

§ 121.

Der Servis zerfällt in Perſonal- und Stallſervis und in Servis für Dienſtlocale.

§ 122.

Der Perſonalſervis umfaßt die Vergütung für den Wohngelaß und für die Mobilien; ferner für das zur Winterfeuerung erforderliche Brennmaterial, und bei den Mannſchaften vom Oberfeuerwerker, Feldwebel und Wachtmeiſter einſchließlich abwärts, ſowie bei den Militär-Unterbeamten und Handwerkern, auch noch die Vergütung für das Erleuchtungsmaterial. Für die Wohnung wird die Hälfte, für die Mobilien und für das Feuerungsmaterial wird je ein Viertheil der ganzen Perſonal-Serviscompetenz gerechnet.

§ 123.

Der Stallſervis umfaßt die Vergütung für die Pferde-Stallung und die dazu gehörenden Utenſilien. Für die Unterhaltung der letzteren, ſowie für die Erleuchtung und das Reinigungsmaterial iſt der Erlös aus dem Stalldünger beſtimmt.

§ 124.

Der Servis für Dienſtlocale enthält die Vergütung, welche einzelne Militärperſonen noch beſonders dafür beziehen, daß ſie vermöge ihres Dienſtes beſondere Geſchäftslocale halten zu müſſen genöthigt ſind.

Truppenbefehlshabern, welche regulativmäßig eine Quartierberechtigung von zwei oder mehr Stuben haben, wird jedoch eine besondere Entschädigung für das Geschäftslocal nicht gewährt, weil die Entschädigung für die Beschaffung desselben in dem Servise dieser Truppenbefehlshaber mit enthalten ist.

Die Auditeurs — ausschließlich der characterisirten, sofern diese nicht einen wirklichen Auditeur vertreten — ingleichen die Militärprediger haben neben ihrem Personalservise Anspruch auf ein Geschäftszimmer und beziehen dafür, dafern es ihnen nicht in Natur überwiesen wird, den tarifmäßigen Servis.

§ 125.

Die für Handwerksstuben, Montirungskammern, bedeckte Räume zur Unterbringung der Fahrzeuge, Pulverbehältnisse, offene Reitbahnen, Wacht- und Arrestlocale tarifmäßig bestimmten Servissätze kommen überall da zur Anwendung, wo in Ermangelung hierzu verwendbarer Räume entbehrliche Communallocale den Truppen von den Commmen dazu überlassen werden (vergl. § 62).

Beschaffen sich die Truppen die ihnen zustehenden Handwerksstuben nebst Utensilien und Heizungsmaterial selbst, so beziehen diese den tarifmäßigen Servis. Eine theilweise Selbstbeschaffung dieser drei Erfordernisse ist unzulässig.

§ 126.

Der Personalservis, sowie der Servis für Dienstlocale zerfällt nach der Jahreszeit:

a) in Winterservis für die Monate Januar bis incl. März, und October bis incl. December;

b) in Sommerservis für die Monate April bis incl. September.

Der Servis für einen Wintermonat besteht aus dem vollen monatlichen Durchschnittsservise und aus dem in den Sommermonaten einzuhaltenden Viertheile zur Beschaffung der Winterfeuerung, mithin aus fünf Viertheilen des monatlichen Durchschnittsservises; der Servis für einen Sommermonat dagegen aus der zur Beschaffung des Raumes selbst bestimmten Hälfte und dem für die übrigen Quartierbedürfnisse, mit Ausschluß der Winterfeuerung, bestimmten Viertheil, mithin aus drei Viertheilen des monatlichen Durchschnittsservises.

Von dem Personalservise, sowie von dem Servise für Dienstlocale fallen daher $\frac{5}{8}$ des Jahresbetrags auf die sechs Wintermonate zu gleichen monatlichen Raten, und $\frac{3}{8}$ auf die sechs Sommermonate, ebenfalls zu gleichen Theilen. Von dem Servise für Handwerksstuben wird die Hälfte des jährlichen Betrages als Vergütung für das Feuerungsmaterial auf die sechs Wintermonate vertheilt, so daß also z. B. von einem Jahresbetrage von 36 Thlrn. für jeden Wintermonat 4 Thlr. 15 Ngr. — Pf. und für jeden Sommermonat 1 Thlr. 15 Ngr. — Pf.

Digitized by Google

gewährt werden. Dagegen wird der Stallservis, sowie der Servis für Aufbewahrungslocale ꝛc. im Winter wie im Sommer in ganz gleichen monatlichen Raten gewährt.

§ 127.

In dem Servise für die Chargen vom Hauptmann und Rittmeister, einschließlich aufwärts, ist auch die Entschädigung für das Wohnungsbedürfniß der Dienerschaft enthalten, daher für die dem Etat der Truppen angehörigen Burschen dieser Offiziere der Servis nicht besonders zu gewähren ist.

§ 128.

Der Stallservis wird den Offizieren und Beamten nur auf so viel Pferde gewährt, als sie etatsmäßig Rationen zu beziehen haben.

§ 129.

Der Servis wird den Communen bei der Naturalquartier-Gewährung nur dann gezahlt, wenn diese letztere eine dreitägige Dauer übersteigt.

Hat die Quartiergewährung den vierten Tag erreicht, so erfolgt für die ganze Dauer derselben, mithin auch für die ersten drei Tage, die Serviszahlung.

§ 130.

Ist von den Communen die Stallung für weniger Pferde gewährt worden, als für welche etatsmäßig Rationen verabreicht werden, so darf der Stallservis auch nur auf so viel Pferde berechnet werden, als wirklich eingestellt gewesen sind. Für die Einstellung einer größeren Anzahl von Pferden wird aus der Staatscasse nichts vergütet.

§ 131.

Für Cantonnementsquartiere wird der Servis nach Maßgabe des § 129 nur auf die Tage gewährt, an welchen dieselben von den Truppen wirklich belegt gewesen sind. Es wird jedoch die etwaige Serviszahlung an die bequartierten Communen durch die bei den Divisionsübungen stattfindenden Feld- und Vorposten-Dienstübungen in kleinen gemischten Detachements ohne Cantonnementswechsel nicht unterbrochen.

§ 132.

Die Servisvergütung an die Communen für verabreichtes Naturalquartier erfolgt postnumerando, mithin nach dem jedesmaligen Ablaufe des Monats oder, wenn die Leistung kürzere Zeit gewährt hat, nach dem Ablaufe des Zeitraums der Quartiergewährung.

§ 133.

Die Zahlung des Servises geschieht in der Regel für den vollen Kalendermonat, welcher hierbei jedesmal mit dreißig Tagen gerechnet wird. Wo sich aber unter besonderen Verhältnissen die Serviscompetenz nicht auf den vollen Kalendermonat erstreckt, wird dieselbe nach der Zahl der Tage, auf welche der Anspruch begründet ist, gerechnet, wobei indeß nur der Tag

Digitized by Google

des Eintreffens in der Garnison oder dem Commando- ꝛc. Orte, nicht aber der Tag des Abgangs berücksichtigt wird.

§ 134.

Die Marschverpflegung wird den Quartiergebern mit 5 Ngr. und, wenn sie kein Brod gegeben haben, mit 4 Ngr. vergütet, so daß von den vollen 5 Ngr.

$2\frac{1}{2}$ Ngr. auf den Marsch-Verpflegungszuschuß,

1 Ngr. Brodgeld — Marsch-Brodgeld — und

$1\frac{1}{2}$ Ngr. auf den beizutragenden Löhnungstheil des Soldaten

gerechnet werden.

§ 135.

Die von den Gemeinden gelieferte Fourage wird nach folgenden Sätzen vergütet:

für eine schwere Ration:

— = 6 Ngr. 8 Pf.

für eine mittlere Ration:

— = 6 Ngr. 4 Pf.

für eine leichte Ration:

— = 6 Ngr. — =

§ 136.

Für die nach § 73 von den Ortsbehörden anzuweisenden kleineren Exercirplätze findet nur insofern eine Vergütung statt, als dabei ein wirklicher Aufwand entstanden, oder eine Nutzung entzogen worden ist.

Im letzteren Falle erfolgt die Feststellung der zu gewährenden Entschädigung in der § 17 bestimmten Maße.

§ 137.

Für das Unterkommen, wenn solches die Obrigkeiten den erkrankten Militärpersonen nach § 98a verschafft haben, sowie für die dabei nöthige Beleuchtung und Heizung, werden den betreffenden Communen:

a) bei einem einzelnen, auf diese Weise untergebrachten Mann monatlich

Zwei Thaler

oder wöchentlich

— = 15 Ngr. — =,

insofern hingegen

b) mehrere Mannschaften in ein und dasselbe Local aufgenommen werden, die vorgedachten 2 Thlr. nur für einen derselben, für die übrigen aber monatlich

Ein Thaler

oder wöchentlich

7 Ngr. 5 Pf.

vergütet.

Digitized by Google

§ 138.

Die ärztliche Behandlung und verabreichten Medicamente, der Aufwand für Verpflegung und Wartung der Kranken, sowie für Reinigung der Wäsche ꝛc., ingleichen bei Sterbefällen die Beerdigungskosten, werden, nach den in §§ 95, 100 und 101 gegebenen Bestimmungen, besonders liquidirt.

§ 139.

Alle und jede Spann- und Vorspannleistungen (§§ 102 fg.) werden nach dem Satze von

Zehn Neugroschen

für das Pferd auf die Meile vergütet.

Diese Vergütung ist nur auf den von dem Orte der Gestellung bis zum Abladungs- oder Ablösungsorte zurückgelegten Weg zu berechnen.

§ 140.

Für Botengänge (§§ 112 fg.) werden, jedoch nur für Wegestrecken von einer vollen Meile und darüber, Fünf Neugroschen für die Meile vergütet.

§ 141.

Die Wachtdienste (§ 116) werden für die Nacht in den Wintermonaten mit

$7\frac{1}{2}$ Neugroschen,

und in den Sommermonaten mit

5 Neugroschen

für den Mann vergütet.

§ 142.

Gegenwärtige Verordnung tritt mit dem 1. Januar 1868 in Kraft und gelangen durch dieselbe von diesem Zeitpunkte an die Gesetze vom 7. December 1837, 11. September 1843 und 21. September 1864 außer Wirksamkeit.

§ 143.

Unser Kriegsministerium ist mit Vollziehung dieser Verordnung beauftragt, und hat die zu dessen Ausführung erforderlichen weiteren Anordnungen zu treffen.

Urkundlich haben Wir dieselbe vollzogen und Unser Königliches Siegel vordrucken lassen.

Dresden, am 30. November 1867.

Johann.

LS

Alfred von Fabrice.

Inhalts-Verzeichniß.

I.

Allgemeine Bestimmungen. . . . § 1—26.

II.

Besondere Bestimmungen.

Erster Abschnitt.

Von den Verpflichtungen zu den Leistungen für das Militär . . . . . § 27.
A. Von den Lieferungen . . . . . = 28—31.
B. Von dem Unterkommen des Militärs und den damit verbundenen Bedürfnissen.

Erstes Capitel.

Von dem Unterkommen und den damit verbundenen Bedürfnissen im Allgemeinen . . . . = 32—50.

Zweites Capitel.

Von dem Unterkommen des Militärs in den Standquartieren . . . . . = 51—63.

Drittes Capitel.

Von dem Unterkommen des Militärs in Cantonnements, auf Märschen und Commandos . . = 64—85.
C. Von der Unterbringung und Verpflegung kranker Militärpersonen . . . . . = 86—101.
D. Von den Spannungen . . . . . = 102—111.
E. Von den Leistungen an Mannschaftsdiensten . . . . . = 112—117.

Zweiter Abschnitt.

Von den Vergütungen, welche für die Militärleistungen gewährt werden, im Allgemeinen . . = 118.
Vergütung für Lieferungen . . . . . = 119.
Vergütung für die Einquartierung ꝛc. in den Standquartieren, auf Märschen, in Cantonnements und auf Commandos . . . . . § 120—136.
Vergütung für Unterbringung und Verpflegung kranker Militärpersonen . . . . . = 137, 138.
Vergütung für Vorspannleistungen . . . . . = 139.
Vergütung für Mannschaftsdienste . . . . . = 140, 141.
Schlußbestimmungen . . . . . = 142, 143.

Digitized by Google

I.

Liquidation

wegen ärztlichen (wundärztlichen) Rathes und der Bemühung bei dem Unteroffiziere (Gemeinen) (Jäger) (Schützen) ꝛc. N. N. von der ...ten Compagnie des .... Regiments (Bataillons), welcher hier (in dem eine Stunde von hier entfernten Dorfe ꝛc. N.) auf Urlaub (als Commandirter), an ꝛc. erkrankte und vom ...ten bis mit ...ten N. vom Unterzeichneten behandelt, sodann aber an das Garnisonhospital (in den Garnisonort) N. abgegeben worden ist.

	Thlr.	Ngr.	Pf.
Den ...ten für den ersten Krankenbesuch, nebst Verordnung (oder Verband u. s. w.).			
Für ꝛc. ꝛc. ferner nöthige Besuche, nebst Verordnungen (oder Verbänden ꝛc.) vom ...ten bis mit dem ...ten ꝛc.			
Ferner:			
für folgende, dem Kranken an nachbemerkten Tagen verabreichte Medicamente, als:			
den ...ten ꝛc. ꝛc.,			
ꝛc. ꝛc.			

II.

Auswurf

der Vergütungssätze für die verschiedenen Classen der gewöhnlichen Mundverpflegung für die Kranken.

	Thlr.	Ngr.	Pf.	
1ste Classe für schwere Kranke.				
a)	—	1	3	Morgens ½ Kanne Suppe. Mittags desgleichen. Abends desgleichen.
b)	—	1	3	Morgens ½ Kanne Suppe. Mittags desgleichen. Abends ½ Kanne gebacknes Obst.

Digitized by Google

	Thlr.	Ngr.	Pf.	
c)	—	1	2	Morgens ½ Kanne Suppe. Mittags desgleichen. Abends ½ Kanne Milch.
2te Classe für leichtere Kranke.				
a) mit Semmel .	—	2	—	Morgens und Abends ½ Kanne Suppe. Mittags ½ Kanne Gemüse in Wasser gekocht. 8 Loth Semmel oder 16 Loth Brod.
mit Brod . .	—	2	—	
b) mit Semmel .	—	2	—	Morgens ½ Kanne Suppe. Mittags ½ Kanne Gemüse in Wasser gekocht. Abends ½ Kanne Obst. 8 Loth Semmel oder 16 Loth Brod.
mit Brod . .	—	2	—	
c) mit Semmel .	—	1	9	Morgens ½ Kanne Milch. Mittags ½ Kanne Gemüse in Wasser gekocht. Abends ½ Kanne Suppe. 8 Loth Semmel oder 16 Loth Brod.
mit Brod . .	—	1	9	
3te Classe für Reconvalescenten.	—	4	3	Morgens ½ Kanne Suppe. Mittags ¼ Pfd. Fleisch mit ¾ Kanne Gemüse in Fleischbrühe. Abends ½ Kanne Gemüse in Wasser gekocht. 1 Pfd. Brod und 1 Kanne Bier.
4te Classe, in besonderen Fällen, in den letzten 5 Tagen der Reconvalescenz.	—	5	8	Morgens ½ Kanne Suppe. Mittags ½ Pfd. Fleisch mit 1 Kanne Gemüse in Fleischbrühe. Abends ½ Kanne Gemüse in Wasser gekocht. 1½ Pfd. Brod und 1 Kanne Bier.

Hierüber:

außergewöhnliche, besonders zu verordnende Verpflegung.

	Thlr.	Ngr.	Pf
8 Loth Semmel als Zuschuß in der zweiten Classe	—	—	4
1 Pfund Brod	—	1	—
1 Kanne Wein	—	15	—
½ Kanne Bouillon	—	—	7
1 Portion Kaffee	—	1	6

Digitized by Google

III.

Servis-Tarif

für das

Königlich Sächsische Armee-Corps.

Anmerkung. Der volle Kalender-Monat wird bei Berechnung des Serviſes jedesmal ohne Rückſicht darauf, ob er mehr oder weniger Tage hat, mit dreißig Tagen angenommen.

Laufende №	Bezeichnung der Chargen ꝛc.	Wohnungs- und sonstiger Gelaß, der in Fällen der Natural-Einquartierung gewährt werden muß.						Tarif I. für Garnisonstädte, welche 10,000 Einwohner und darüber haben.						Tarif II. für Garnisonstädte, welche unter 10,000 Einwohner haben und für das platte Land.					
								Ohne Serviszuschuß.											
								Servisbetrag pro Winter-Tag.			Servisbetrag pro Sommer-Tag.			Servisbetrag pro Winter-Tag.			Servisbetrag pro Sommer-Tag.		
		Stuben	Gesinde-Stuben	Heerd zum Kochen	Schlafgelaß für Burschen	Pferde-Stallung	Pferde-Stallung	Thlr.	Ngr.	Pf.	Thlr.	Ngr.	Pf.	Thlr.	Ngr.	Pf.	Thlr.	Ngr.	Pf.
	A. Active Militärs.																		
1.	General der Infanterie oder Cavallerie . . .	6	2	1		Der zur Unterbringung der Pferde für einen Winterabend nöthige Raum.	Der zur Unterbringung der Pferde für einen Winterabend nöthige Raum.	1	—	—		18		—	22	5	—	13	5
2.	Generalleutnant, Divisions-Commandeur . .	5	1	1	.			—	25	-	—	15	—		18	7½	—	11	2½
3.	Generalmajor, Brigade-Commandeur, General-Intendant	4	1	1	.			-	16	2½		9	7½	—	12	1 11/15	—	7	3 2/15
4.	Oberst, Regiments-Commandeur, Abtheilungs-Chef im Kriegsministerium, Chef des Generalstabes	3	1	1	.				15		—	9	—		11	2½	—	6	7½
5.	Major, aggr. Oberst bei einem Regimente, Oberstleutnant, Bataillons-Commandeur, Commandeur einer Artillerie-Abtheilung . . .	2	1	1	.				10			6		-	7	5		4	5
6.	Hauptmann oder Rittmeister, Compagnie oder Schwadrons-Chef, Stabsmajor, Präses der Gewehr-Commission	2	1	1	.				10			6			7	5	—	4	5
7.	Oberleutnants und Leutnants	1	.	.	1				6	2½		3	7½		4	6 10/15	—	2	8 2/15
8.	Etatmäßiger Feldwebel, Wirthschaftssecretair, Rossarzt, Feldwebel, Wachtmeister, Oberfeuerwerker, Hauptmannschreiber, Oppositionsfouriere, Divisions-, Brigade-, Regiments-, Wirthschafts- und Compagnie-Fouriere, Artillerie-Abtheilungsschreiber, Gerichtsschreiber, Präses, Sanitätsfourier, Schreiber bei der Magazinverwaltung, Musikdirectoren*) . .	1	.	.	.			—	3	7½		2	2½		3	1 [illegible]	—	1	8 22/30
9.	Etatmäßige Portepeefähnriche, Stabshautboisten, Stabstrompeter, Stabsfeldmusiker, Gardinen, etatmäßig. Wirthschafts-Kammerunteroffiziere	1	.	.	.			—	2	5		1	5		1	8 11/15	-	1	1 4/15

*) Die diese Charge von früherher noch inne habenden Personen.

I. Classe mit Serviszuschuß.			I. Classe mit Serviszuschuß.			II. Classe mit Serviszuschuß.						II. Classe mit Serviszuschuß.						Anmerkungen.
Dresden, Leipzig, Chemnitz.			Annaberg, Bautzen, Zittau, Zwickau, Plauen, Glauchau, Freiberg, Reichenbach, Meißen, Werdau.			Schneeberg, Großenhain, Döbeln, Mittweida, Pirna, Roßwein, Leisnig, Wurzen, Zschopau.						Löbau, Camenz, Oelsnitz, Marienberg, [illegible] Auerbach, Penig, Rochlitz, Borna, Frankenberg, Hainichen, Oederan, Stollberg, Schwarzenberg, Auerbach, Penig, Rochlitz, Colditz, Frankenau.						
Servisbetrag pro Winter- | Sommer-Tag.			Servisbetrag pro Winter- | Sommer-Tag.			Servisbetrag pro Winter- | Sommer-Tag.						Servisbetrag pro Winter- | Sommer-Tag.						
Thlr.	Ngr.	Pf.	Thlr.	Ngr.	Pf.	Thlr.	Ngr.	Pf.	Thlr.	Ngr.	Pf.	Thlr.	Ngr.	Pf.	Thlr.	Ngr.	Pf.	Thlr.	Ngr.	Pf.	
2	–	–	1	6	–	1	12	9⅓	–	25	7½	1	3	7½	–	20	2½	1	–	–	–	18		Empfangen außerdem den Stallservis nach Nr. 19 auf so viel Pferde, als sie etatmäßig Rationen zu beziehen haben.
1	15	–	–	27	–	1	2	1⅓	–	19	3⅔	–	28	1⅘	–	16	8⅓	–	25		–	15		Desgleichen.
1	6	8⅓	–	22	1⅓	–	26	8⅓	–	16	1⅔	–	18	2½	–	10	9⅓	–	16	2½	–	9	7½	Desgleichen.
1	–	3⅓	–	18	1⅓	–	21	4⅔	–	12	8⅓	–	16	8⅓	–	10	1⅔	–	15		–	9	–	Desgleichen.
–	23	1⅓	–	14	⅓	–	16	–	–	9	6⅓	–	11	2½	–	6	7½	–	10	–	–	6	–	Desgleichen.
–	23	1⅓	–	14	–	–	16	–	–	9	6⅓	–	11	2½	–	6	7½	–	10	–	–	6	–	Desgleichen.
–	11	2½	–	6	2½	–	9	3⅓	–	5	6⅔	–	7	–	–	4	2½	–	6	2½	–	3	7½	Desgleichen.
–	3	–	–	3	–	–	3	7½	–	2	2½	–	3	7½	–	2	2½	–	3	7½	–	2	2½	
–	3	7½	–	2	2½	–	2	5	–	1	5	–	2	5	–	1	5	–	2	5	–	1	5	

Laufende Nr.	Bezeichnung der Chargen rc.	Wohnungs- und sonstiger Gelaß, der in Fällen der Natural-Einquartierung gewährt werden muß.						Tarif I. für Garnisonstädte, welche 10,000 Einwohner und darüber haben.						Tarif II. für Garnisonstädte, welche unter 10,000 Einwohner haben und für das platte Land.					
								Ohne Servizzuschuß.											
								Servisbetrag pro Winter- Tag.			Servisbetrag pro Sommer- Tag.			Servisbetrag pro Winter- Tag.			Servisbetrag pro Sommer- Tag.		
		Stuben.	Gemein-Stuben.	Pferde zum Kochen	Schlafgelaß für Burschen	Holzgelaß	Pferde-Stallung	Thlr	Ngr	Pf	Thlr	Ngr	Pf	Thlr	Ngr	Pf	Thlr	Ngr	Pf
10.	Unteroffiziere, Feuerwerker, Unterwachmeister, Sergeanten, Mühlenwerkmeister, Backmeister, Regiments und Bataillons-Tamboure, Trompeter, Hautboisten, Waldhornisten, Obersignalisten, Unteroffiziere, Turnschmiede, Büchsenmacher, Sattler, Oberbäcker	.	.	.	.			—	1	6⅔	—	1	—	—	1	2½	—	—	7½
11.	Gemeine, Vice-Unteroffiziere, Obergefreite, Gefreite, Oberkanoniere, Oberpionniere, Oberpontoniere, Obertamboure, Beschlagschmiede, Spielleute, Zimmerleute, Kanoniere, Pionniere, Pontoniere, Reiter, Jäger, Sanitätssoldaten, Militärmüller, Militärbäcker, Soldaten . .	.	.	.	.			—	—	6⅔	—	—	3⅓	—	—	6⅔	—	—	3⅓
	B. Militär-Beamte.																		
12.	Generalstabsarzt, Feldprobst	3	1	1	.	Für den Kalkanschlag der Einquartierung ist ein Winterquartier-Monat in jedem Falle anzurechnen.	Für die etwaigen Extrapferde treten die Stallungen nur dann in Betracht, wenn solche auf Stallquartiere einzeln nach Haus verlegt werden.	—	15	—	—	9	—	—	11	2½	—	6	7½
13.	Corps-Auditeur, Militär-Oberprediger . .	2	1	1	.			—	10	—	—	6	—	—	7	5	—	4	5
14.	Divisions-, Gouvernements- und Garnison-Auditeure, Oberstabsärzte (Regimentsärzte) .	2	1	1	.			—	10	—	—	6	—	—	7	5	—	4	5
15.	Divisions- und Garnisionprediger	1	.	.	1			—	8	7½	—	5	2½	—	6	5⅓	—	3	9⅓
16.	Stabsärzte (Bataillonsärzte), Assistenzärzte, Oberroßarzt, Hülfsapotheker	1	.	.	1			—	6	2½	—	3	7½	—	4	6⅔	—	2	8⅓
17.	Secretär beim Armeeservisstabe, Secretär beim Generalstabe, Secretär beim Militär-Gouvernement, Bibliothekar bei der Artillerie, Unterärzte, Artillerie- und Commissariats-Zeugdiener, Oberaufseher bei der Militär-Verrathsanstalt *1), Militär-Küster	1	.	.	.			—	8	7½	—	2	2½	—	3	1⅓	—	1	8⅓
18.	Zeugschreiber, Aufseher bei der Strafanstalt, Holzschreiber bei der Verrathsanstalt, Unteraufseher beim Hauptzeughause, Aufseher bei der Militär-Verrathsanstalt *1)	1	.	.	.			—	1	6⅔	—	1	—	—	1	2½	—	—	7½

*1) u. 2) Für die jetzigen Inhaber der Stellen.

I. Classe mit Serviszuschuß. Dresden, Leipzig, Chemnitz. Servisbetrag pro Winter-Tag.			Sommer-Tag.			I. Classe mit Serviszuschuß. Annaberg, Bautzen, Zittau, Zwickau, Plauen, Glauchau, Freiberg, Reichenbach, Meißen, Werdau. Servisbetrag pro Winter-Tag.			Sommer-Tag.			II. Classe mit Serviszuschuß. Schneeberg, Großenhain, Döbeln, Mittweida, Pirna, Roßwein, Leisnig, Wurzen, Zschopau. Servisbetrag pro Winter-Tag.			Sommer-Tag.			II. Classe mit Serviszuschuß. Lobau, Camenz, Oelsnitz, Marienberg, Nossen, Radeberg, Radeburg, Lausigk, Borna, Pegau, Oschatz, Riesa, Rochlitz, Glauchau, Geithain, Ostritz, Neustadt, Stolpen, Dippoldiswalde, Tharandt, Lengefeld, Stollberg, Schwarzenberg, Auerbach, Penig, Lichtenstein, Colditz, Zwenkau. Servisbetrag pro Winter-Tag.			Sommer-Tag.			Anmerkungen.
Thlr.	Ngr.	Pf.	Thlr.	Ngr.	Pf.	Thlr.	Ngr.	Pf.	Thlr.	Ngr.	Pf.	Thlr.	Ngr.	Pf.	Thlr.	Ngr.	Pf.	Thlr.	Ngr.	Pf.	Thlr.	Ngr.	Pf.	
—	2	5	—	1	5	—	1	$6\frac{2}{3}$	—	1	—	—	1	$6\frac{2}{3}$	—	1	—	—	1	$6\frac{2}{3}$	—	1	—	
—	1	$\frac{2}{5}$	—	—	$6\frac{4}{15}$	—	—	$9\frac{11}{30}$	—		$5\frac{19}{30}$	—	—	$8\frac{1}{3}$	—	—	5	—	—	$8\frac{1}{3}$	—	—	5	
1	—	$3\frac{2}{15}$	—	18	$1\frac{11}{15}$	—	21	$4\frac{1}{5}$	—	12	$8\frac{11}{15}$	—	16	$8\frac{11}{15}$	—	10	$1\frac{1}{15}$	—	15	—	—	9	—	Empfangen außerdem den Stallservis nach Nr. 19 auf so viel Pferde, als sie etatmäßig Rationen zu beziehen haben.
—	23	$4\frac{11}{30}$	—	14	$-\frac{17}{30}$	—	16	$-\frac{14}{15}$	—	9	$6\frac{17}{30}$	—	11	$2\frac{1}{2}$	—	6	$7\frac{1}{2}$	—	10	—	—	6	—	
—	23	$4\frac{11}{30}$	—	14	$\frac{19}{30}$	—	16	$-\frac{14}{15}$	—	9	$6\frac{17}{30}$	—	11	$2\frac{1}{2}$	—	6	$7\frac{1}{2}$	—	10	—	—	6	—	Empfangen außerdem den Stallservis wie vorstehend bei Nr. 12.
—	15	$3\frac{2}{15}$	—	9	$1\frac{11}{15}$	—	13	$1\frac{1}{15}$	—	7	$8\frac{11}{15}$	—	9	$8\frac{13}{30}$	—	5	$9\frac{1}{15}$	—	8	$7\frac{1}{2}$	—	5	$2\frac{1}{2}$	
—	11	$2\frac{1}{2}$	—	6	$2\frac{1}{2}$	—	9	$3\frac{11}{15}$	—	5	$6\frac{4}{15}$	—	7	$-\frac{3}{10}$		4	$2\frac{1}{2}$	—	6	$2\frac{1}{2}$	—	3	$7\frac{1}{2}$	
—	5	—	—	3	—	—	3	$7\frac{1}{2}$	—	2	$2\frac{1}{2}$	—	3	$7\frac{1}{2}$	—	2	$2\frac{1}{2}$	—	3	$7\frac{1}{2}$	—	2	$2\frac{1}{2}$	
—	2	5	—	1	5	—	1	$6\frac{2}{3}$	—	1	—	—	1	$6\frac{2}{3}$	—	1	—	—	1	$6\frac{2}{3}$	—	1	—	

Laufende №	Bezeichnung der Chargen ꝛc.	Wohnungs- und sonstiger Gelaß, der in Fällen der Natural-Einquartierung gewährt werden muß.						Tarif I. für Garnisonstädte, welche 10,000 Einwohner und darüber haben.						Tarif II. für Garnisonstädte, welche unter 10,000 Einwohner haben und für das platte Land.					
								Ohne Servis-zuschuß.											
								Servisbetrag pro Winter- Tag.			Sommer- Tag.			Servisbetrag pro Winter- Tag.			Sommer- Tag.		
		Stuben	Kammern	Betten zum Gebrauch	Bedürfniß für Gesinde	Holzbedarf	Platz-Anweisung	Thlr.	Ngr.	Pf.	Thlr.	Ngr.	Pf.	Thlr.	Ngr.	Pf.	Thlr.	Ngr.	Pf.
	C. Stallung.																		
19.	Für 1 Pferd eines Offiziers oder Militär-Beamten								—	5		—	5	—	—	3½	—	—	3½
20.	Für 1 Dienstpferd							—	—	3½	—	—	3½		—	2½	—	—	2½
	D. Geschäftszimmer und andere Räumlichkeiten.																		
21.	Für ein Geschäftszimmer des Corps-Auditeurs, der Militär-Oberprediger, Divisions- und Garnisonprediger							—	3	7½		2	2½	—	3	7½		2	2½
22.	Für eine Militär-Handwerksstube mit Utensilien und Heizung							—	4	5		1	5		4	5	—	1	5
23.	Für eine Montirungs-Kammer mit den nöthigen Vorrichtungen zum Aufhängen ꝛc. der Montirungsstücke								1	—		1	—	—	1	—	—	1	—
24.	Für einen bedeckten Raum zur Unterbringung der zum Heergeräthe gehörenden Fahrzeuge und zwar für jedes Fahrzeug									3½			3½	—		3½	—	—	3½
25.	Für ein Pulverbehältniß mit Pulverkasten							—	—	8½			8½	—		8½	—	—	8½
26.	Für eine offene Reitbahn								—	5	—	—	5	—		5	—		5
27.	Für eine einzelne Wach- oder Arreststube								1	5		1	5	—	1	5	—	1	5
	Für zwei dergleichen zusammenhängende Locale								2	5	—	2	5	—	2	5	—	2	5
	Für drei dergleichen								4			4	—	—	4	—		4	—
	Für vier dergleichen							—	5	5		5	5		5	5		5	5

Digitized by Google

I. Classe mit Serviszuschuß.			I. Classe mit Servisszuschuß.			II. Classe mit Servisszuschuß.			II. Classe mit Servisszuschuß.			Anmerkungen.
Dresden, Leipzig, Chemnitz.			Annaberg, Bautzen, Zittau, Zwickau, Plauen, Glauchau, Freiberg, Reichenbach, Meißen, Werdau.			Schneeberg, Großenhain, Döbeln, Mittweida, Pirna, Roßwein, Leisnig, Wurzen, Zschopau.			Lobau, Lommatzsch, Oschatz, Markneukirchen, Penig, Rochlitz, Marienberg, Auerbach, Borna, Borsdorf, Oederan, Kamenz, Bischofswerda, Hainichen, Frankenberg, Rochlitz, Hohenstein, Geithain, Zwenkau.			
Servisbetrag pro Winter- | Sommer-Tag.			Servisbetrag pro Winter | Sommer-Tag.			Servisbetrag pro Winter- | Sommer-Tag.			Servisbetrag pro Winter- | Sommer-Tag.			
Thlr.	Ngr.	Pf.	Thlr.	Ngr.	Pf.	Thlr.	Ngr.	Pf.	Thlr.	Ngr.	Pf.	Thlr.	Ngr.	Pf.	Thlr.	Ngr.	Pf.	
—	—	6⅔	—	—	6⅔	—	—	5	—	—	5	—	—	3⅓	—	—	3⅓	—	—	3⅓	—	—	3⅓	
—	—	3⅓	—	—	3⅓	—	—	3⅓	—	—	3⅓	—	—	2½	—	—	2½	—	—	2½	—	—	2½	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	Hierin liegt die Vergütung für das Feuerungsmaterial.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	

Digitized by Google

№ 144. Verordnung,

den Gerichtsstand der Militärpersonen in bürgerlichen Rechtssachen und einige auf die bürgerlichen Rechtsverhältnisse dieser Personen bezügliche Bestimmungen betreffend;

vom 4. December 1867.

Wir, Johann, von GOTTES Gnaden König von Sachsen

ꝛc. ꝛc. ꝛc.

finden, zu Ausführung des Art. 61 der Verfassung des Norddeutschen Bundes, in Beziehung auf den Gerichtsstand der Militärpersonen in bürgerlichen Rechtssachen und auf die bürgerlichen Rechtsverhältnisse dieser Personen, zu verordnen, wie folgt:

I. Vorschriften über den Gerichtsstand.

§ 1.

Der Gerichtsstand der Militärpersonen in bürgerlichen Rechtssachen ist fortan bei den Civilgerichten begründet.

§ 2.

Die im activen Dienste befindlichen Militärpersonen, einschließlich der minderjährigen oder unter väterlicher Gewalt stehenden Soldaten haben ihren ordentlichen persönlichen Gerichtsstand bei den Civilgerichten des Garnisonortes, die auf der Festung Königstein oder innerhalb ihres Gebiets sich wesentlich aufhaltenden Personen bei dem Gerichtsamte Königstein.

§ 3.

Hinsichtlich des Gerichtsstandes in Concursprocessen gegen Militärpersonen, in Bevormundungsfällen von Militärpersonen und in Ehesachen derselben, sowie hinsichtlich des Gerichtsstandes der Gattinnen, Wittwen, geschiedenen Ehefrauen und Kinder der Militärpersonen verbleibt es bis auf Weiteres bei den hierüber zur Zeit nach § 49 Abs. 1, §§ 51 und 55 des Gesetzes, die Militärgerichtsverfassung betreffend, vom 23. April 1862 und § 33 des Gesetzes über privilegirte Gerichtsstände und einige damit zusammenhängende Gegenstände vom 28. Januar 1835, sowie § 22 Schlußs. der Verordnung, das Verfahren in nichtstreitigen Rechtssachen betreffend, vom 9. Januar 1865 bestehenden Bestimmungen.

§ 4.

Von jeder gegen einen activen Offizier oder gegen einen oberen Militärbeamten oder gegen einen Militär-Cassenbeamten eingehenden Klage haben die Civilgerichte dem betreffenden

Digitized by Google

Militärvorgesetzten des Beklagten, unter kurzer Bezeichnung des Gegenstandes der Klage, kostenfrei Nachricht zu ertheilen.

Diese Benachrichtigung geschieht hinsichtlich der bei Regimentern oder selbstständigen Bataillonen angestellten Offiziere an den Regiments- bez. Bataillonscommandanten, in anderen Fällen an den nächsten unmittelbaren Dienstvorgesetzten des betreffenden Offiziers oder Beamten.

Der Beifügung einer Abschrift der Klage bedarf es nicht.

II. Vorschriften über die gerichtlichen Vorladungen.

§ 5.

Macht sich die Vorladung eines Unteroffiziers oder gemeinen Soldaten vor ein Civilgericht nöthig, so ist dieselbe nicht dem Vorzuladenden selbst, sondern dem Compagnie- (Schwadrons-, Batterie-) Commandanten zur weiteren Bestellung an den Vorzuladenden zuzufertigen. Von dem gedachten Commandanten wird dem Gerichte der Empfang der Vorladung zugleich mit Angabe der Zeit bescheinigt, zu welcher die Vorladung dem Vorgeladenen behändigt worden ist.

§ 6.

Die Behändigung der an Offiziere gerichteten Vorladungen geschieht in den Fällen, in denen eine Stellvertretung für den Vorgeladenen nicht stattfinden kann, ebenfalls vermittelst Requisition der vorgesetzten Dienststelle, welche zugleich zu ersuchen ist, den Vorgeladenen behufs Befolgung der Vorladung von etwaigen Dienstgeschäften, insofern solche es gestatten, zu entbinden. Dem vorladenden Gerichte ist der Empfang und die Zeit der erfolgten Behändigung an den Vorgeladenen zu bescheinigen.

Die Requisitionen sind:

a) wenn die Vorladung für einen commandirenden General oder für einen demselben gleichgestellten Militärbefehlshaber oder für einen General- oder Flügel-Adjutanten des Königs und der Königlichen Prinzen oder für den Gouverneur (Stadtcommandanten) von Dresden bestimmt ist, an das Kriegsministerium,

b) wenn die Vorladung für einen activen, bei einem Regimente oder selbstständigen Bataillone angestellten Offizier bestimmt ist, an den betreffenden Regiments- oder Bataillonscommandanten,

c) wenn die Vorladung für einen Militärjustizbeamten bestimmt ist, an das Generalauditoriat,

d) wenn die Vorladung für andere, als die vorstehend unter a, b und c bezeichneten Offiziere bestimmt ist, an den unmittelbaren Dienstvorgesetzten

zu richten.

Digitized by Google

§ 7.

Kann der vorgeladene Offizier durch einen Stellvertreter bei Gericht erscheinen, so ist die Vorladung demselben vom Civilgerichte unmittelbar zu behändigen und es hat in diesem Falle der Vorgeladene, wenn er persönlich erscheinen will, durch Dienstgeschäfte aber daran verhindert sein würde, selbst um die Entbindung von diesen Dienstgeschäften bei seinem Vorgesetzten nachzusuchen.

Im Falle der Verweigerung des Gesuchs ist ihm unbenommen, bei dem Civilgerichte die Verlegung des Termins zu beantragen und hat Letzteres über einen solchen Antrag den Proceßgesetzen gemäß Entschließung zu fassen.

§ 8.

Kann die in einer bei einem Civilgerichte anhängigen Civilsache oder Untersuchung nöthige Befragung oder Abhörung einer Militärperson als Betheiligter oder als Zeuge leichter, als bei dem zuständigen Civilgerichte und ohne Nachtheil für die betreffende Sache, bei dem Militärgerichte bewirkt werden, so ist Letzteres zu diesem Zwecke von Ersterem zu requiriren. Die Abhörung hat solchenfalls durch einen Auditeur zu erfolgen.

Ist eine Militärperson zum persönlichen Erscheinen vor einem Civilgerichte, insbesondere zur Abhörung in einer öffentlichen Verhandlung vorgeladen worden, so ist dem darauf gerichteten Anlangen zu entsprechen, insofern nicht der betreffende Vorgesetzte des Vorgeladenen solches als mit dem dienstlichen Interesse unvereinbar erachtet.

III. Vorschriften über das Hülfsverfahren.

§ 9.

Hinsichtlich der Behändigung einer Hülfsauflage an die verurtheilte Militärperson findet in allen Fällen dasselbe Verfahren statt, welches für die Behändigung von Vorladungen in §§ 5 und 6 vorgeschrieben ist.

§ 10.

Die Hülfsvollstreckung gegen Militärpersonen erfolgt in der Regel durch die Civilgerichte bez. die bei denselben angestellten Vollstreckungsbeamten.

Vollstreckungsmaßregeln gegen die in Casernen oder anderen ähnlichen Dienstgebäuden wohnenden Militärpersonen, oder gegen Ehefrauen, Kinder oder das Gesinde solcher Personen werden, soweit sie in der Caserne oder dem Dienstgebäude selbst vorgenommen werden müssen, nicht durch die Civilgerichte, sondern auf Requisition der Militärgerichte, durch einen Auditeur und unter Beiwohnung eines Offiziers, bewirkt.

Die Thätigkeit des Militärgerichts hat sich hierbei auf die Abpfändung zu beschränken. Das erlangte Geld und die abgepfändeten Gegenstände sind ohne Weiteres an das requirirende

Digitized by Google

Gericht zu verabfolgen, bei welchem Letzteren auch über etwaige Reclamationen dritter Personen gegen die Beſchlagnahme zu verhandeln und zu entſcheiden iſt.

§ 11.

Das unentbehrliche Mobiliar dienſtleiſtender Offiziere, und insbeſondere Alles, deſſen dieſelben zur Dienſtleiſtung bedürfen, kann niemals Gegenſtand der Hülfsvollſtreckung oder Auspfändung ſein.

§ 12.

Die Beſtimmungen im § 11 gelten für die mit Penſion zur Dispoſition geſtellten, ingleichen für die mit Penſion dienſtlich verwendeten Offiziere ebenfalls.

§ 13.

Die im § 11 enthaltene Vorſchrift findet auf das Mobiliar der im activen Dienſte ſtehenden Unteroffiziere und gemeinen Soldaten ebenfalls Anwendung.

§ 14.

Wird wider einen im Dienſte ſtehenden Militärbeamten zur Auspfändung verſchritten, ſo ſoll von letzterer, außer den zur Verwaltung ſeines Dienſtes erforderlichen Büchern, das Unentbehrlichſte an Hausgeräth, Betten, Wäſche und Kleidern, insbeſondere die Uniformſtücke, ausgenommen ſein, ebenſo auch ſeiner Ehefrau und ſeinen unerzogenen Kindern der nothwendige Bedarf an Wäſche, Kleidern und Betten belaſſen werden.

§ 15.

Ohne Rückſicht auf die Perſon und ohne Ausnahme irgend eines anderen Vermögensgegenſtandes, als der zur Dienſtleiſtung nöthigen Sachen, iſt die Hülfsvollſtreckung ſtatthaft, wenn es um Schulden ſich handelt, welche aus unerlaubten Handlungen entſprungen ſind.

§ 16.

Offizieren außer Dienſt, welchen die Erlaubniß zum Tragen der Armee-Uniform oder einer anderen Militär-Uniform ertheilt iſt, dürfen die zu dieſer Uniform gehörenden Stücke im Wege der Hülfsvollſtreckung nicht abgepfändet werden.

§ 17.

Das im Falle der Hülfsvollſtreckung gegen einen im Dienſte befindlichen oder penſionirten Offizier oder Militärbeamten ſich vorfindende baare Geld iſt bis auf Höhe derjenigen Summe, welche dem Betrage des nach §§ 18 fg. freibleibenden Theiles des Dienſteinkommens oder der Penſion von der Hülfsvollſtreckung bis zum nächſten Termine der Gehalts- oder Penſionszahlung gleichkommt, der Auspfändung nicht unterworfen.

§ 18.

Die Gehalte der activen Offiziere dürfen nur bis zu einem Sechstheile, Wartegelder und Pensionen nur bis zu einem Dritttheile als Gegenstand der Hülfsvollstreckung mit Beschlag belegt werden.

Functionszulagen, ingleichen der Offizier-Servis, sowie solche Bezüge, welche als Dienstaufwandsvergütung zu betrachten sind, sind einer Beschlagnahme oder einem Abzuge nicht unterworfen.

§ 19.

Die § 18 enthaltene Bestimmung findet auf die Gehalte, Wartegelder und Pensionen der Militärbeamten ebenfalls Anwendung.

§ 20.

Bezüglich der Pensionszulagen ist den darüber bestehenden besonderen Bestimmungen nachzugehen.

§ 21.

Einer Verzichtleistung auf die in dieser Verordnung gedachten Befreiungen von dem Abzuge, sowie jeder Abtretung, Verpfändung und Anweisung fixirter Besoldungen, Wartegelder und Pensionen, ingleichen der im § 18 Absatz 2 bemerkten Emolumente ist eine rechtliche Wirkung nicht beizulegen.

Freiwillige Abtretungen über das § 18 gedachte Sechstheil sind, insofern nicht in einzelnen Fällen eine Ausnahme von dem Kriegsministerium genehmigt wird, höchstens bis zu einem Dritttheile zulässig.

§ 22.

Die hinsichtlich der Hülfsvollstreckung in Gehalte, Wartegelder und Pensionen vorgeschriebenen Beschränkungen finden auf solche Schulden keine Anwendung, welche aus unerlaubten Handlungen entsprungen sind, vielmehr ist in Fällen dieser Art die Hülfsvollstreckung ohne Rücksicht auf einen dem Schuldner sonst zu belassenden Theil seines Einkommens statthaft.

§ 23.

Die Bestimmung im § 22 bezieht sich auch auf die Kosten der gegen einen Militärbeamten geführten Untersuchung, jedoch darf einem Beamten, dessen Diensteinkünfte die Summe von 300 Thalern nicht übersteigen, zur Berichtigung von Untersuchungskosten kein Abzug gemacht, wenn aber die Diensteinkünfte die Summe von 400 Thalern nicht übersteigen, der Abzug nur in mäßigen, nöthigenfalls vom Kriegsministerium zu bestimmenden Raten bewirkt werden.

§ 24.

Wegen rückständiger öffentlicher Abgaben ist die Hülfsvollstreckung ohne die § 18 angegebenen Beschränkungen zulässig.

Digitized by Google

§ 25.

Bei Berechnung der Gehalts-, Wartegeld- und Penſionsabzüge ſind die zur Penſionscaſſe zu entrichtenden Beiträge von dem Gehalte, Wartegelde oder der Penſion vorweg in Abzug zu bringen und erſt von dem verbleibenden Reſte die zuläſſigen Abzüge für die Gläubiger zu berechnen.

§ 26.

Die Löhnung und ſonſtigen Gebührniſſe der Unteroffiziere und gemeinen Soldaten ſind der Beſchlagnahme oder einem Abzuge nicht unterworfen.

§ 27.

Bei eintretender Mobilmachung der Armee ſollen weder die Offiziere, noch die mobilen Militärbeamten einem Gehaltsabzuge unterliegen.

§ 28.

Auch im Wege des Arreſtprozeſſes unterliegen die Gehalte, Löhnung und Penſionen der Militärperſonen der Beſchlagnahme nur inſoweit, als die Hülfsvollſtreckung in dieſelben zuläſſig iſt.

§ 29.

Vollziehung des Perſonalarreſtes wegen Schulden findet gegen die im Dienſte befindlichen Militärperſonen nicht ſtatt.

§ 30.

Den im Dienſte befindlichen Offizieren ſtehen die mit Penſion zur Dispoſition geſtellten, ingleichen die mit Penſion dienſtlich verwendeten Offiziere gleich.

§ 31.

Die Requiſitionen wegen der Hülfsvollſtreckung gegen Offiziere und Militärbeamte auf Gehalts- und Penſionsabzüge ſind an das Kriegsminiſterium zu richten.

IV. Vorſchriften über die bürgerliche Gerichtsbarkeit der Auditeure.

§ 32.

Auditeure ſolcher Truppen, welche ſich im Auslande befinden, oder nach geſchehener Mobilmachung ihre Standquartiere verlaſſen haben, ſind befugt:

1. Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit, einſchließlich letztwilliger Verfügungen der

Digitized by Google

zu den gedachten Truppentheilen gehörigen Personen, welche nach Maßgabe der Militär-Strafgerichtsordnung in Kriegszeiten den Militärgerichtsstand haben, aufzunehmen und zu beglaubigen,

2. Requisitionen um Vornahme gerichtlicher Handlungen, sowie um Aufnahme gerichtlicher Verhandlungen zu erledigen.

§ 33.

Die auf Grund der Bestimmungen im § 32 aufgenommenen Verhandlungen sind so anzusehen, als ob sie innerhalb des diesseitigen Rechtsgebiets von einem Civilgerichte aufgenommen wären.

Erfordern die für die Civilgerichte geltenden Vorschriften die Zuziehung eines Protocollführers oder einer Urkundsperson, so kann deren Stelle durch einen zweiten Auditeur oder durch einen, sei es für den einzelnen Fall, oder ein für allemal vereideten Offizier oder Unteroffizier vertreten werden.

§ 34.

Die aufgenommenen Verhandlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit (§ 32), sofern sie nicht blos die Erledigung von Requisitionen betreffen, sind von den Auditeuren, nachdem die etwa erforderlichen Ausfertigungen bewirkt worden sind, den Civilgerichten erster Instanz, in deren Bezirke der betreffende Truppentheil sein Standquartier hat, zur Aufbewahrung und bez. weiteren Veranlassung zu übersenden.

V. Vorschriften über die bürgerliche Gerichtsbarkeit über Sächsische Garnisonen im Auslande.

§ 35.

Für Truppentheile, welche sich dauernd im Auslande aufhalten, werden die in Beziehung auf die Ausübung der bürgerlichen Gerichtsbarkeit erforderlichen Vorschriften, mit Bezeichnung namentlich auch desjenigen oder derjenigen inländischen Gerichte erster Instanz, welchen die Gerichtsbarkeit zustehen soll, im Verordnungswege erlassen.

Bezüglich der Aufnahme letztwilliger Verfügungen finden die Bestimmungen in §§ 38 fg. hier ebenfalls Anwendung.

VI. Vorschriften über die Sportelfreiheit der Militärpersonen.

§ 36.

Die Militärpersonen sind nur rücksichtlich der von ihnen nach Anordnung der Mobilmachung und während der Dauer des mobilen Zustandes errichteten einseitigen und wechsel-

Digitized by Google

ſeitigen letzten Willen, ſowie deren Zurücknahme von Zahlung der Gerichtskoſten befreit. Dieſe Befreiung entbindet jedoch nicht von der Bezahlung der unvermeidlichen baaren Auslagen.

Abgeſehen von dieſen Fällen, iſt für Teſtamentsaufnahmen, ingleichen jederzeit für Recognitionsregiſtraturen von Unteroffizieren und Gemeinen nur die Hälfte der bezüglichen taxmäßigen Gebühren zu erheben.

§ 37.

Nächſtdem iſt von den Gerichten in den die Ausſtellung von Todesſcheinen für gebliebene oder im Kriege geſtorbene Militärperſonen betreffenden Angelegenheiten, wie nicht minder bei allen desfallſigen Erörterungen und Ermittelungen, ingleichen in den Edictalproceſſen zu Feſtſtellung des Todes von nach einem Feldzuge vermißten Militärperſonen, ſowie bei Ausantwortung der Verlaſſenſchaften von gebliebenen und im Kriege verſtorbenen Militärperſonen an deren Erben, koſten- und ſtempelfrei zu expediren.

VII. Vorſchriften über die privilegirten militäriſchen Teſtamente.

§ 38.

Unbeſchadet der Beſtimmungen in §§ 2109 bis mit 2113 des bürgerlichen Geſetzbuchs können in Kriegszeiten oder während eines Belagerungszuſtandes diejenigen Perſonen, welche nach Maßgabe der Militärſtrafgerichtsordnung in Kriegszeiten den Militärgerichtsſtand haben, unter den im § 39 bemerkten Vorausſetzungen, letztwillige Verfügungen auch in den im § 40 angegebenen Formen gültig errichten (privilegirte militäriſche Teſtamente).

§ 39.

Die Befugniß, in Kriegszeiten oder während eines Belagerungszuſtandes privilegirte militäriſche Teſtamente zu errichten, beginnt für die im § 38 bezeichneten Perſonen von der Zeit, wo ſie entweder ihre Standquartiere oder, falls ihnen ſolche nicht angewieſen ſind, ihre bisherigen Wohnorte im Dienſte verlaſſen oder in demſelben angegriffen oder belagert werden.

Kriegsgefangene und Geißeln haben dieſe Befugniß, ſo lange ſie ſich in der Gewalt des Feindes befinden.

§ 40.

Privilegirte militäriſche Teſtamente ſind, außer in den in dem bürgerlichen Geſetzbuche angegebenen Formen, in gültiger Form auch errichtet:

1. wenn ſie von dem Teſtator eigenhändig geſchrieben und unterſchrieben ſind,
2. wenn ſie von dem Teſtator eigenhändig unterſchrieben und von zwei Zeugen oder einem Auditeur oder Offizier mit unterzeichnet ſind,

Digitized by Google

3. wenn von einem Auditeur oder Offizier, unter Zuziehung zweier Zeugen oder eines zweiten Auditeurs oder Offiziers über die mündliche Erklärung des Teſtators eine ſchriftliche Verhandlung aufgenommen und dieſe dem Teſtator vorgeleſen, ſowie von dem Auditeur oder Offizier und den Zeugen unterſchrieben iſt.

Bei verwundeten oder kranken Militärperſonen können die unter Nr. 2 und 3 erwähnten Auditeure und Offiziere durch Militärärzte oder höhere Lazarethbeamte oder Militärgeiſtliche vertreten werden.

§ 41.

Die im § 40 unter Nr. 2 und 3 erwähnten Zeugen und Offiziere brauchen weder als Urkundsperſonen vereidet zu ſein, noch die Eigenſchaften von Notariatszeugen zu haben. Auch dem alleinſtehenden Zeugniſſe nur Eines derſelben, ſowie dem des den Auditeur vertretenden Offiziers über den Teſtamentserrichtungsact kann in einem ſpäteren Rechtsſtreite volle Beweiskraft beigelegt werden, wenn dieſe Perſon nach allgemeinen prozeßrechtlichen Grundſätzen als ein zuverläſſiger und glaubwürdiger Zeuge anzuſehen iſt.

§ 42.

Die nach Maßgabe von § 40 unter 3 aufgenommene Verhandlung hat die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde.

Iſt in dem eigenhändig geſchriebenen, oder in dem eigenhändig unterſchriebenen Teſtamente (§ 40, Nr. 1 und 2) die Zeit der Errichtung angegeben, ſo ſtreitet die Vermuthung bis zum Beweiſe des Gegentheils für die Richtigkeit dieſer Angabe.

Gleiche Vermuthung ſtreitet dafür, daß das Teſtament während des die privilegirte Form zulaſſenden Ausnahmezuſtandes errichtet iſt, wenn daſſelbe während dieſer Zeit oder innerhalb vierzehn Tagen nach deren Aufhören einer vorgeſetzten Militärbehörde zur Aufbewahrung übergeben iſt oder, wenn daſſelbe in dem Feldnachlaſſe des Teſtators aufgefunden wird.

§ 43.

Privilegirte militäriſche Teſtamente verlieren ihre Wirkſamkeit in dem im § 2114 des bürgerlichen Geſetzbuchs angegebenen Falle.

Der Lauf der daſelbſt bemerkten Friſt wird jedoch ſuspendirt durch anhaltende Unfähigkeit des Teſtators zu Errichtung einer anderweiten letztwilligen Verfügung.

Wenn der Teſtator innerhalb dieſer Friſt vermißt und in einem Verfahren auf Todeserklärung feſtgeſtellt wird, daß er ſeit jener Zeit verſchollen iſt, ſo tritt die Ungültigkeit des Teſtaments nicht ein.

§ 44.

Das privilegirte militäriſche Teſtament verliert durch Deſertion des Teſtators ſeine Gültigkeit und es wird die letztere auch durch einen etwa erhaltenen Pardon nicht wieder hergeſtellt.

Digitized by Google

§ 45.

Privilegirte militäriſche Teſtamente ſind, ſobald dieß den Umſtänden nach mit Sicherheit geſchehen kann, dem ordentlichen perſönlichen Gerichte des Teſtators zur Aufbewahrung und weiteren Veranlaſſung zu überſenden.

VIII. Vorſchriften über die Sicherſtellung des Nachlaſſes verſtorbener Militärperſonen.

§ 46.

Die Verſiegelung des Nachlaſſes verſtorbener Militärperſonen ſteht dem Civilgerichte zu, unter welchem der Verſtorbene bei ſeinem Ableben geſtanden hat.

Die in dem Nachlaſſe eines Offiziers ſich vorfindenden Dienſteffecten, welche von dem nächſten Dienſtvorgeſetzten des Verſtorbenen als der Truppe gehörig bezeichnet werden, als z. B. Dienſtſchriften, Dienſtcaſſen und Dienſtſiegel, ſind, und zwar ſelbſt gegen den etwaigen Widerſpruch betheiligter dritter Perſonen, unverzüglich dem betreffenden Regiments- oder Bataillonscommandanten zu überliefern.

§ 47.

Befinden ſich in dem Nachlaſſe:

1. gezeichnete Feſtungspläne, namentlich der zum Norddeutſchen Bunde gehörigen oder von Truppentheilen deſſelben beſetzten Feſtungen,
2. gezeichnete Pläne, Riſſe, Profile einzelner Befeſtigungsanlagen oder Feſtungstheile,
3. Entwürfe zur Befeſtigung von Orten und Gegenden des zum Norddeutſchen Bunde gehörigen Gebiets,
4. gezeichnete Aufnahmen, Nivellements, Terrainrecognoscirungen und Situationszeichnungen,
5. ſonſtige gezeichnete Karten, Pläne und Riſſe (mit Ausnahme der zu landwirthſchaftlichen Zwecken dienenden)

oder

6. ſolche auf den Staatsdienſt, die Armee und deren Verhältniſſe ſich beziehende amtliche Schriften und Nachrichten, welche dem Verſtorbenen im dienſtlichen Wege zugegangen oder welche derſelbe nur vermöge ſeines Commandos oder ſeiner Dienſtſtellung hat erhalten können,

ſo ſind dieſelben mittelſt eines darüber anzufertigenden Verzeichniſſes an das Kriegsminiſterium zur Beſtimmung darüber einzuſenden, ob dieſe Gegenſtände ohne Nachtheil für den Staat in Privathand verbleiben können. Wird die Zurückbehaltung ſolcher Gegenſtände für nöthig erachtet, ſo iſt den Erben bez. der Nachlaßmaſſe der Werth derſelben zu vergüten.

Digitized by Google

§ 48.

Stirbt eine Militärperson im Felde, so haben die Militärgerichte oder, wenn der Tod an einem Orte erfolgte, wo sich kein Militärgericht befindet, die vorgesetzte Commandostelle für die einstweilige Sicherstellung des von dem Verstorbenen mit ins Feld genommenen Mobiliarvermögens Sorge zu tragen, ingleichen, dafern und insoweit die Aufbewahrung oder Transportirung des Nachlasses mit unverhältnißmäßigen Schwierigkeiten verbunden sein sollte, deren bestmöglichste Veräußerung zu verfügen, sobald als thunlich aber den Nachlaß bez. den durch dessen Veräußerung erlangten Erlös an das zuständige Civilgericht gelangen zu lassen.

IX. Vorschriften über Einwilligung der Eltern und Vormünder in das Fortdienen und Capituliren der Kinder und Pflegebefohlenen.

§ 49.

Jeder Soldat ist in Bezug auf seine freiwillige Entschließung, im stehenden Heere noch fortdienen zu wollen, als volljährig zu betrachten; der Zustimmung der Eltern und Vormünder hierzu bedarf es nicht.

X. Schlußbestimmung.

§ 50.

Gegenwärtige Verordnung tritt mit dem 1. Januar 1868 in Kraft. Von diesem Zeitpunkte an gelangen alle derselben entgegenstehende zeitherigen gesetzlichen Bestimmungen außer Wirksamkeit und sind im Uebrigen Unsere Ministerien der Justiz und des Kriegs mit Ausführung gegenwärtiger Verordnung beauftragt.

Gegeben zu Dresden, am 4. December 1867.

Johann.

LS

D. Robert Schneider.
Alfred von Fabrice.

Digitized by Google

№ 145. Gesetz,

das Halten des Gesetzblattes des Norddeutschen Bundes betreffend;

vom 10. December 1867.

Wir, Johann, von Gottes Gnaden König von Sachsen

ꝛc. ꝛc. ꝛc.

verordnen mit Rücksicht auf Artikel 2 der Verfassung des Norddeutschen Bundes und unter Zustimmung Unserer getreuen Stände, wie folgt:

1. Alle Gemeinden des Landes sind verbunden, das Gesetzblatt des Norddeutschen Bundes zu halten.

Der Preis eines Exemplars, sowie die Höhe der Bestellgebühren wird durch Verordnung bestimmt.

2. In Ansehung der Bekanntmachung und Aufbewahrung dieses Gesetzblattes ist den für das Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes in den §§ 9, 15 und 16 des Gesetzes vom 6. September 1834 (Seite 189 der Gesetzsammlung vom Jahre 1834) bestehenden Vorschriften nachzugehen.

3. Dieses Gesetz tritt mit seiner Publication sofort in Kraft.

Unser Ministerium des Innern ist mit Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Urkundlich haben Wir gegenwärtiges Gesetz eigenhändig vollzogen und das Königliche Siegel beidrucken lassen.

Gegeben zu Dresden, am 10. December 1867.

Johann.

(LS) **Herrmann von Nostitz-Wallwitz.**

№ 146. Bekanntmachung,

innengedachte Uebereinkunft betreffend;

vom 28. November 1867.

Nachdem mit der Königlich Preußischen Regierung die Uebereinkunft getroffen worden ist, daß denjenigen Königlich Sächsischen und Königlich Preußischen Militärärzten, welche mit Königlich Sächsischen, beziehendlich Königlich Preußischen Truppenabtheilungen in dienstlicher Veranlassung im Königreiche Preußen, beziehendlich im Königreiche Sachsen sich befinden, die

Digitized by Google

freie Ausübung der ärztlichen Praxis an den betreffenden Aufenthaltsorten insoweit unbeschränkt gestattet sein soll, als dieselben die Qualification und Berechtigung dazu im eigenen Lande erlangt haben, so wird Solches andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Dresden, den 28. November 1867.

Ministerium des Innern.
v. Nostitz-Wallwitz.

Forwerg.

№ 147. Bekanntmachung,

die Aufhebung der Bezirkssteuereinnahme Schwarzenberg betreffend;

vom 15. November 1867.

Es ist beschlossen worden, vom 1. Januar 1868 ab die in Schwarzenberg bestehende Bezirkssteuereinnahme einzuziehen und die zu dem zeitherigen dasigen Steuerbezirke gehörigen Amtsbezirke Oberwiesenthal und Scheibenberg mit dem Steuerbezirke Wolkenstein, die Amtsbezirke Grünhain, Schwarzenberg und Johanngeorgenstadt aber mit dem Steuerbezirke Schneeberg zu vereinigen.

Zu Erhebung der Grund-, Gewerbe- und Personalsteuern aus den letztgenannten drei Amtsbezirken wird mit Beginn des nächsten Jahres eine Nebeneinnahme in der Stadt Schwarzenberg eingerichtet werden, wogegen die bisher in der Stadt Grünhain bestandene Nebeneinnahme mit Ende des laufenden Jahres als nunmehr entbehrlich eingezogen wird.

Solches wird andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Dresden, am 15. November 1867.

Finanz-Ministerium.
Frhr. v. Friesen.

Goldfriedrich.

№ 148. Verordnung,

die Abnahme von Eiden in den bei ausländischen Behörden anhängigen Rechtssachen betreffend;

vom 29. November 1867.

Das Justizministerium hat mehrfach wahrzunehmen gehabt, daß ausländische Gerichtsbehörden die Gewährung der von hierländischen Unterthanen bei ihnen beantragten Rechtshülfe davon abhängig gemacht haben, daß vorerst die dem Antrage zu Grunde liegenden thatsächlichen

Digitized by Google

Vorausſetzungen, oder doch die eine oder die andere derſelben, von Seiten des betreffenden Antragſtellers vor Gericht eidlich beſtärkt werden und, wie ſolches geſchehen, urkundlich nachgewieſen werde. Insbeſondere iſt es wiederholt vorgekommen, daß Gerichtsbehörden des Auslandes, namentlich Rußlands, Schwedens und Italiens, hierländiſchen Unterthanen, welche bei dort anhängigen Schuldenweſen Forderungen angemeldet, aufgegeben haben, bei Verluſt des Anſpruchs an die Concursmaſſe binnen gewiſſer Friſt die Richtigkeit der angemeldeten Forderung entweder vor der Concursbehörde ſelbſt oder vor der im Allgemeinen für ſie zuſtändigen Gerichtsbehörde eidlich zu beſtärken und letzteren Falles über die erfolgte Eidesleiſtung urkundlichen Nachweis beizubringen.

Nun iſt aber das Befugniß der hierländiſchen Gerichte zu Abnahme von Eiden nach der Verordnung der Landesregierung, vor welchen Gerichten die Zeugenverhöre und Eidesabnahmen in bürgerlichen und Strafſachen geſchehen ſollen, vom 21. März 1820 (Seite 27 des Geſetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1820) inſofern beſchränkt, als in dieſer Verordnung (§§ 1, 2, 11) beſtimmt iſt, daß die Abnahme von Eiden in bürgerlichen und Strafſachen in der Regel nur vor demjenigen Richter, vor welchen die Verhandlung der Sache ſelbſt gehöre, geſchehen ſolle und vor einem anderen Richter überhaupt nur dann zuläſſig ſei, wenn derſelbe von dem Richter, vor den die Verhandlung der Sache gehöre, durch eine förmliche Aufforderung oder durch ein nach Vorſchrift der Geſetze den ausdrücklichen Aufforderungen gleich geltendes Zeugniß veranlaßt oder von der oberen Behörde beauftragt worden ſei, und daß Eidesabnahmen, welche gegen dieſe Vorſchriften geſchehen, nichtig ſein und an dem Richter, der ſie unternommen, mit einer Geldbuße von zehn Thalern oder, nach Befinden, mit Gefängnißſtrafe geahndet werden ſollen.

Dieſen Vorſchriften zufolge und, da nach den gemachten Erfahrungen die ausländiſchen Behörden in Fällen der obgedachten Art es verſagen, an die Gerichtsbehörden der betreffenden Betheiligten Aufforderungen zur Eidesabnahme zu erlaſſen oder einer ausdrücklichen Aufforderung gleichgeltende Zeugniſſe auszuſtellen, vielmehr lediglich den Betheiligten ſelbſt es überlaſſen, das Erforderliche zu bewerkſtelligen und, daß ſolches geſchehen ſei, nachzuweiſen, ſind die Betheiligten, um dem geſtellten Erforderniſſe ohne perſönliches Erſcheinen vor der ausländiſchen Behörde genügen zu können, bisher genöthigt geweſen, in jedem einzelnen Falle bei dem Juſtizminiſterium um Ermächtigung der im Allgemeinen für ſie zuſtändigen Gerichtsbehörden zur Eidesabnahme nachzuſuchen. Das Juſtizminiſterium hat bisher Geſuchen dieſer Art, inſofern ein erhebliches Bedenken nicht entgegengeſtanden, allenthalben entſprochen. Wenn jedoch einerſeits die Einholung der Ermächtigung, zumal für die nicht in Dresden wohnenden Betheiligten, mit Weiterungen und Zeitaufwand verbunden, letzterer aber um ſo mehr zu vermeiden iſt, als den Betheiligten von den ausländiſchen Behörden zu Beibringung des Erforderlichen öfters nur eine verhältnißmäßig kurze Präcluſivfriſt eingeräumt wird und daher aus dem Aufenthalte Vermögensverluſte für dieſelben leicht entſtehen können, andererſeits es

unbedenklich erscheint, die Statthaftigkeit der vorzunehmenden Handlung zunächst dem pflichtmäßigen Ermessen der Untergerichte zu überlassen, so werden die Untergerichte hiermit im Allgemeinen und dergestalt, daß es fernerhin einer besonderen Anweisung Seiten der Oberbehörde für jeden einzelnen Fall in der Regel nicht weiter bedarf, ermächtigt und angewiesen, die von Inländern zum Zwecke der Rechtsverfolgung bei ausländischen Behörden zu leistenden Eide den Betheiligten auf deshalb gestellten Antrag und, wenn zuvor von denselben über die Nothwendigkeit und den Inhalt des zu leistenden Eides der nöthige Nachweis geliefert, auch die zur Beurtheilung des Sachverhältnisses erforderliche Auskunft und Erläuterung gegeben wird und hierbei oder sonst ein erhebliches Bedenken gegen die Zulässigkeit der Handlung sich nicht ergiebt, unter Anwendung der hier gebräuchlichen Betheuerungsformel abzunehmen, endlich hierüber den Betheiligten die erforderliche Urkunde auszufertigen und wegen deren Legalisation den Vorschriften der Bekanntmachung, die Legalisation der zum Gebrauche im Auslande bestimmten Urkunden betreffend, vom 9. März 1865 (Seite 185 des Gesetz- und Verordnungsblattes von 1865) nachzugehen.

Dafern aber gegen die Zulässigkeit der Eidesabnahme im einzelnen Falle ein Bedenken entsteht, ist solche zu beanstanden, die gefaßte Entschließung dem Antragsteller zu eröffnen und, wenn dieser hierauf bei dem Antrage beharrt, mit thunlichster Beschleunigung unter Beifügung der Unterlagen Bericht anher zu erstatten.

Dresden, den 29. November 1867.

Ministerium der Justiz.
D. Schneider.

Rosenberg.

Letzte Absendung: am 20. December 1867.

Digitized by Google

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Königreich Sachsen.

28. Stück vom Jahre 1867.

№ 149. Verordnung

zu Ausführung der Militär-Strafgerichtsordnung;

vom 30. November 1867.

Zu Ausführung der Militär-Strafgerichtsordnung (Seite 405 fg. des Gesetz- und Verordnungsblattes von diesem Jahre) wird mit Allerhöchster Genehmigung verordnet wie folgt:

§ 1.

Zu § 22.

Die Militärgerichte haben künftighin folgende Bezeichnungen zu führen:

1. Corpsgericht,
2. Gericht der (1., 2. Infanterie-, Reiter-) Division,
3. Gericht des ꝛc. Regiments (Bataillons),
4. Gouvernementsgericht der Residenz Dresden,
5. Gericht der Festung Königstein.

§ 2.

Zu §§ 38 und 39.

In allen Fällen, wo auf Requisition der Militärbehörde Untersuchungen gegen Militär-Gerichtsbefohlene geführt werden, sind die Acten nach dem Schlusse der Untersuchung behufs Einleitung des Verspruchs an diejenige Militärbehörde abzugeben, von welcher die Requisition zur Untersuchungsführung ausgegangen ist.

§ 3.

Zu § 53.

Wenn nach erfolgter Abgabe der Acten an das zuständige Sächsische Militärgericht dieselben durch das Letztere noch nicht für spruchreif befunden werden, so sind die zur Vervollständigung der Untersuchung erforderlich scheinenden Erörterungen ohne Weiteres durch ein von dem betreffenden Gerichtsherrn zu diesem Behufe zu bestellendes Untersuchungsgericht vorzunehmen.

§ 4

Zu §§ 64 und 66.

Bei den Kriegs- und Standgerichten fungirt als Referent derjenige Auditeur oder untersuchungführende Offizier, welcher in der betreffenden Untersuchung als Inquirent aufgetreten ist.

§ 5.

Zu § 84.

Betreffen die von einem zum Untersuchungsgerichte commandirten Offizier gemachten Erinnerungen die Niederschriften über die Aussage des Angeschuldigten oder anderer im Laufe der Untersuchung abgehörter Personen, so kann selbstverständlich ohne nochmalige Befragung der Betreffenden an dem Inhalte der Niederschrift eine Aenderung nicht vorgenommen werden.

§ 6.

Zu § 89.

Die bei einem Staatsanwalte oder einer Civilgerichts- oder Polizeibehörde gegen eine Militärperson angebrachte Anzeige (Art. 104 des allgemeinen Strafgesetzbuchs), welche unverzüglich an das zuständige Militärgericht abzugeben ist, hat auch bei diesem die Wirkung eines förmlichen Antrags auf Bestrafung.

Hiernächst haben Handlungen der Staatsanwaltschaft, welche den im Art. 114 des allgemeinen Strafgesetzbuchs enthaltenen Voraussetzungen entsprechen, sowie Anregungen des Antragstellers bei derselben die ihnen daselbst beigelegte Wirkung auch in Betreff der vor die Militärgerichte gehörigen Strafsachen.

§ 7.

Zu § 140.

Hängt eine zu ertheilende Entscheidung von der Beantwortung mehrerer, sich gegenseitig bedingender Fragen ab, so ist der über eine der letzteren gefaßte Beschluß auch für diejenigen Richter, welche etwa bei der Abstimmung in der Minderheit geblieben sind, bei ihrer Abstimmung über die anderen Fragen bindend.

§ 8.

Zu § 161.

In denjenigen Fällen, in welchen das der Bestätigung zu Grunde zu legende Gutachten von einem Auditeur zu erstatten ist, erfolgt die Erstattung dieses Gutachtens:

1. hinsichtlich der von dem commandirenden Generale zu bestätigenden Erkenntnisse durch den Corpsauditeur, dafern derselbe nicht das Referat im Kriegsgerichte gehabt hat, welchen Falles die Erstattung des Gutachtens dem Gouvernementsauditeur zu Dresden obliegt,

Digitized by Google

2. hinſichtlich der von den Diviſionscommandanten zu beſtätigenden Erkenntniſſe durch denjenigen bei dem betreffenden Diviſionsgerichte angeſtellten Auditeur, welcher nicht Referent in dem Kriegsgerichte geweſen iſt,
3. hinſichtlich der von dem Gouverneur (Stadtcommandanten) der Reſidenz Dresden zu beſtätigenden Erkenntniſſe durch den Corpsauditeur.

Sollte einer der nach dem Vorſtehenden zur Begutachtung verpflichteten Auditeure an der Erſtattung des Gutachtens aus irgend einem Grunde behindert ſein, ſo hat das Generalauditoriat einen Stellvertreter für denſelben zu beſtimmen.

Behufs der Erſtattung der Gutachten haben die Referenten im Kriegsgerichte die Acten br. m. nebſt dem Erkenntniſſe dem Auditeur, dem die Erſtattung des Gutachtens obliegt, mitzutheilen.

§ 9.

Zu § 162.

Wird die Aufhebung des Erkenntniſſes in dem Gutachten beantragt, ſo iſt dieſer Antrag unter genauer Bezeichnung desjenigen Geſetzes, welches für verletzt erachtet wird, ausführlich zu begründen.

§ 10.

Zu § 179 Abſ. 2.

Iſt gegen einen Reſerviſten oder Landwehrmann civilgerichtlich auf Arbeitshausſtrafe erkannt worden, ſo ſind die ergangenen Acten von dem Unterſuchungsgerichte dem betreffenden Landwehrbezirks-Bataillonscommandanten zuzuſtellen, und von dem Letzteren unter Beifügung eines Nationals und eines Strafauszugs des betreffenden Mannes dem Kriegsminiſterium vorzulegen.

In denjenigen Fällen, wo nach den zeitherigen geſetzlichen Beſtimmungen gegen Perſonen des Soldatenſtandes von Civilgerichten auftragsweiſe mit der Unterſuchung verfahren und in deren Verlaufe auf Arbeitshausſtrafe erkannt worden iſt, ſind die Acten durch die Civilgerichte, und zwar ebenfalls vor Antritt der Strafe, dem Kriegsminiſterium unmittelbar behufs der Entſchließung über etwaige Strafverwandlung einzureichen.

§ 11.

Zu § 182.

Unter dem „betreffenden Generalcommando“ iſt in dieſem Falle diejenige Commandoſtelle zu verſtehen, von welcher die Anordnung des Spruchgerichts ausgegangen iſt.

Die Ablieferung erfolgt an die Direction der betreffenden Strafanſtalt.

§ 12.

Zu § 187.

Insoweit es sich um den Aufschub des Antritts einer Freiheitsstrafe oder um Aussetzung derselben aus anderen, als den im § 187 der Militär-Strafgerichtsordnung gedachten Gründen oder, insoweit es um Beurlaubungen aus der Militär-Strafanstalt sich handelt, steht die Entschließung dem Kriegsministerium zu.

Von Ebendemselben ist auch in dem Falle, wenn ein zu Festungsstrafe Verurtheilter während seiner Strafzeit vor einer außerhalb des Strafortes befindlichen Behörde erscheinen soll, die Bestimmung sowohl über die Abführung aus der Strafanstalt, als auch darüber zu treffen, ob und inwieweit ihm die Zeit, welche er zu diesem Behufe außerhalb der Strafanstalt zuzubringen hat, in die Strafzeit einzurechnen sei.

§ 13.

Zu § 224.

In Untersuchungsfällen gegen Militärbeamte ist das Generalauditoriat in derselben Weise berechtigt, Verbrecher der Gnade des Königs zu empfehlen, wie dieß nach § 38 unter 7 des Gesetzes vom 28. Januar 1835, die höheren Justizbehörden ꝛc. betreffend (Seite 70 des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1835), dem Oberappellationsgerichte gestattet ist.

Dresden, am 30. November 1867.

Kriegs-Ministerium.

v. Fabrice. Eckelmann.

№ 150. Verordnung

zu Ausführung der Allerhöchsten Verordnung, den Gerichtsstand der Militärpersonen in bürgerlichen Rechtssachen und einige auf die bürgerlichen Rechtsverhältnisse dieser Personen bezügliche Bestimmungen betreffend;

vom 4. December 1867.

Zu Ausführung der unter heutigem Tage erlassenen Allerhöchsten Verordnung, den Gerichtsstand der Militärpersonen in bürgerlichen Rechtssachen und einige auf die bürgerlichen Rechtsverhältnisse dieser Personen bezügliche Bestimmungen betreffend (Seite 560 fg. des Gesetz- und Verordnungsblattes von diesem Jahre), wird mit Allerhöchster Genehmigung hierdurch verordnet wie folgt:

§ 1.

Zu §§ 1, 2.

Die Kriegsgerichte haben mit Ablauf des gegenwärtigen Jahres die in den bei ihnen anhängigen bürgerlichen Rechtssachen ergangenen Acten, wenn die betheiligten Militärpersonen

Digitized by Google

annoch im activen Dienſte befindlich ſind, an das Civilgericht des Garniſonortes, bez. an das Gerichtsamt Königſtein, wenn die Betreffenden dagegen aus dem Militärverhältniſſe immittelſt ausgeſchieden ſind oder, wenn ſie zur Landwehr oder zur Reſerve oder zu den auf unbeſtimmte Zeit von ihrem Truppentheile Beurlaubten gehören, an das Civilgericht ihres Wohnorts zur Fortſtellung abzugeben, gleichzeitig auch alle Depoſiten und die ſonſt etwa in ihrer Verwahrung befindlichen Gegenſtände, welche auf dieſe bürgerlichen Rechtsſachen Bezug haben, an die zur Fortſtellung der letzteren zuſtändigen Civilgerichte gelangen zu laſſen.

§ 2.

Die Kriegsgerichte haben die in den bei ihnen anhängig gewordenen und an die Civilgerichte übergehenden bürgerlichen Rechtsſachen als Parteien betheiligten Militär- und Civilperſonen vor Ablauf des gegenwärtigen Jahres ſchriftlich davon zu benachrichtigen, an welches Civilgericht die betreffenden Rechtsſachen mit dem 1. Januar 1868 übergehen.

§ 3.

In allen dieſen bei anderen, als den zeitherigen Gerichtsbehörden fortzuſtellenden Rechtsſachen haben die Betheiligten Dasjenige, was ihnen bei den zeitherigen Gerichtsbehörden zu thun oblag, bei den Behörden, an welche ihre Sachen abgegeben werden, zu verrichten, inſonderheit auch daſelbſt die von den bisherigen Behörden anberaumten Termine ohne neue Ladung, und zwar bei Vermeidung derjenigen Rechtsnachtheile abzuwarten, welche ihnen in den Ladungen oder ſonſtigen Erlaſſen der bisherigen Behörden angedroht ſind oder kraft der Geſetze von ſelbſt eintreten.

§ 4.

Werden von einem Kriegsgerichte in einer bei demſelben anhängig gewordenen Rechtsſache innerhalb der letzten zehn Tage des Decembers dieſes Jahres Erkenntniſſe oder in Rechtskraft übergehende Verordnungen eröffnet und ſind die Betheiligten gemeint, Rechtsmittel gegen dieſelben einzuwenden, ſo haben ſie dieß, bei Verluſt des Rechtsmittels, entweder bis zum 31. December des gegenwärtigen Jahres bei dem Kriegsgerichte, oder nachher, jedoch innerhalb der von der Eröffnung an zu berechnenden geſetzlichen Friſt, bei dem vom 1. Januar 1868 ab zuſtändigen Civilgerichte zu bewirken.

Die Entſchließung darauf hat die Civilgerichtsbehörde zu faſſen, vor welche die Sache nach dem 1. Januar gehört.

§ 5.

Die bei den Kriegsgerichten in Rechtsſachen der vorſtehend gedachten Art entſtandenen und bei deren Uebergang an die betreffenden Civilgerichtsbehörden noch nicht bezahlten Gerichtskoſten ſind von den letzteren Behörden, bez. zugleich mit den bei ihnen ſelbſt erwachſenden

Kosten, von den Betheiligten einzuziehen und sodann an die § 7 bezeichnete Militärbehörde einzusenden.

§ 6.

In derselben Weise, wie solches hinsichtlich der auf anhängige Rechtssachen bezüglichen Acten im § 1 vorgeschrieben worden, ist auch mit der Abgabe der bei den Kriegsgerichten befindlichen letztwilligen Verfügungen zu verfahren, deren Errichter sich noch am Leben befinden.

Die bei Kriegsgerichten befindlichen letzten Willen solcher aus dem Militärverbande ausgeschiedener Personen jedoch, welche zur Zeit in Sachsen keinen Wohnsitz haben oder deren gegenwärtiger Wohnsitz unbekannt ist, sind an das Gerichtsamt im Bezirksgerichte Dresden zur weiteren Verfügung abzugeben.

An ebendieselbe Behörde sind auch die in Aufbewahrung eines Kriegsgerichts befindlichen Gegenstände, hinsichtlich deren der Berechtigte dem Gerichte nicht bekannt ist, zur ferneren Aufbewahrung und bez. weiteren Verfügung darüber abzugeben.

§ 7.

Alle in den bei Kriegsgerichten anhängig gewordenen und beendigten Rechtssachen, einschließlich derjenigen, bei welchen es sich nur noch um Einziehung kriegsgerichtlicher Kosten handelt, ergangenen Acten sind an das Gouvernementsgericht zu Dresden behufs der Aufbewahrung, bez. nach vorher von ihm bewirkter Kostenbeitreibung, abzugeben.

Werden in Rechtssachen, die nach dermaliger Sachlage für beendigt zu achten sind, von Betheiligten in der Folge noch Anträge gestellt, so sind die betreffenden Acten an die nach § 1 gegenwärtiger Verordnung rücksichtlich dieser Rechtssachen zuständigen Civilgerichte zur Entschließung auf die gestellten Anträge und zur weiteren Verfügung abzugeben.

§ 8.

Zu §§ 10 fg.

Für die sofortige Unterbringung der von den Militärgerichten auf Requisition der Civilgerichte abgepfändeten Sachen haben die Civilgerichte Sorge zu tragen, sobald ihnen durch die Militärgerichte von der erfolgten Auspfändung Nachricht gegeben und sie um Abholung der abgepfändeten Sachen ersucht worden sind.

Befindet sich das requirirende Civilgericht nicht an einem und demselben Orte mit dem requirirten Militärgerichte, so sind die von Letzterem abgepfändeten Sachen dem Civilgerichte des Ortes, in welchem das Militärgericht seinen Sitz hat, zum Behufe einstweiliger Unterbringung und entsprechender Vernehmung mit dem requirirenden Civilgerichte, zur Verfügung zu stellen.

§ 9.

Zu §§ 46 und 47.

Der Versiegelung des Nachlasses hat ein von dem am Orte befindlichen Befehlshaber

Digitized by Google

des Verstorbenen zu commandirender Offizier — wenn thunlich, der untersuchungführende Offizier — beizuwohnen, welcher hierbei namentlich darauf zu sehen hat, daß Sachen der im § 46 Abs. 2 oder § 47 erwähnten Art von der Versiegelung ausgenommen bleiben.

§ 10.

Zu § 47.

Sachen der im § 47 erwähnten Art sind nebst dem ebendaselbst gedachten Verzeichnisse dem am Orte befindlichen Befehlshaber des Verstorbenen zuzustellen und gelangen an das Kriegsministerium auf dem vorgeschriebenen Dienstwege.

Dresden, den 4. December 1867.

Die Ministerien der Justiz und des Kriegs.

D. Schneider. v. Fabrice.

Eckelmann.

№ 151. Bekanntmachung,

das Gesetz vom 13. Februar 1867 über Anwendung der Bestimmungen der Gesetze vom 7. December 1837, 11. September 1843 und 21. September 1864 auf die zur Zeit in Sachsen stehenden Königlich Preußischen Truppen betreffend;

vom 19. December 1867.

Da mit Schluß dieses Jahres, zu welcher Zeit die dermalen noch in Leipzig und Budissin befindlichen Königlich Preußischen Garnisonen das Land verlassen werden, auch in Ansehung der Städte Leipzig und Budissin die Zeit als abgelaufen betrachtet werden muß, für welche in dem Gesetze vom 13. Februar 1867, die Anwendung der Bestimmungen der Gesetze vom 7. December 1837, 11. September 1843 und 21. September 1864 auf die zur Zeit in Sachsen stehenden Königlich Preußischen Truppen betreffend (Seite 16 des Gesetz- und Verordnungsblattes von diesem Jahre), besondere Verfügung getroffen und der Regierung ständischer Seits die Ermächtigung, in einzelnen Fällen eine Erhöhung der ordonnanzmäßigen Quartiergelder-Vergütung eintreten zu lassen, ertheilt worden ist; da überdem in Folge der Allerhöchsten Verordnung vom 30. November dieses Jahres, die Leistungen für das Militär betreffend, die Bestimmungen der Gesetze vom 7. December 1837 u. s. w. von Beginn des künftigen Jahres an im Allgemeinen außer Wirksamkeit gelangen, so wird hiermit unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 29. Mai 1867 (Seite 144 des Gesetz- und Verordnungsblattes von diesem Jahre) zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß vom 1. Januar künftigen Jahres an auch in Ansehung der Städte Leipzig und Budissin die Geltung des Gesetzes

Digitized by Google

vom 13. Februar dieses Jahres und die oben bemerkte Ermächtigung der Regierung als aufgehoben, beziehendlich erledigt anzusehen ist.

Dresden, am 19. December 1867.

Kriegs-Ministerium.
v. Fabrice.

Eckelmann.

№ 152. Verordnung,

die Ein- und Ausfuhr von Spielkarten betreffend;

vom 16. December 1867.

Zur Ausführung von Art. 4 des Vertrags zwischen dem Norddeutschen Bunde, Bayern, Württemberg, Baden und Hessen, die Fortdauer des Zoll- und Handelsvereins betreffend, und Nr. 3 des Schlußprotokolls vom 8. Juli dieses Jahres (Seite 81 fg. des Bundesgesetzblattes des Norddeutschen Bundes) wird Folgendes verordnet:

A.

Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Das bisherige Verbot der Einfuhr fremder Spielkarten — (Bekanntmachung, das Verbot des Einbringens ausländischer Spielkarten betreffend, vom 31. Mai 1834, Seite 152 der Sammlung der Gesetze und Verordnungen vom Jahre 1834) — wird vom 1. Januar 1868 ab aufgehoben.

§ 2. Von diesem Zeitpunkte an unterliegen alle in das Königreich Sachsen zum Verbleibe daselbst eingeführten Spielkarten, beziehendlich neben dem tarifmäßigen Eingangszolle, derselben Stempelabgabe, welche nach § 3 des Gesetzes, außerordentliche Zuschläge zur Stempelsteuer betreffend, vom 13. September 1850 (Seite 212 fg. des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1850), verbunden mit § 3 des Gesetzes, den Wegfall der außerordentlichen Zuschläge zur Stempelsteuer betreffend, vom 5. December 1863 (Seite 768 des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1863), von im Inlande erzeugten Spielkarten zu entrichten ist.

B.

Verfahren in Bezug auf Spielkarten, welche aus dem Vereinsauslande eingeführt werden.

§ 3. Zur Anmeldung vereinsausländischer Spielkarten, sowie zur Entrichtung der Stempelabgabe ist Derjenige verpflichtet, welcher vereinsausländische Spielkarten entweder unmittelbar aus dem Vereinsauslande oder mittelbar unter Zollcontrole nach Sachsen einführt.

Digitized by Google

Bei der Einführung von Spielkarten unmittelbar aus dem Vereinsauslande ſind, gleichviel ob die Einfuhre in zollfreien, oder zollpflichtigen Mengen, oder in verpacktem, oder unverpacktem Zuſtande erfolgt, die Vorſchriften zu beobachten, welche das Zollgeſetz und die Zollordnung vom 3. April 1838 (Seite 290 fg. und Seite 300 fg. des Geſetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1838) in Bezug auf die Einfuhr und Anmeldung verpackter Waaren vom Auslande enthält.

§ 4. Die Anmeldung, ſowie die Entrichtung der Stempelabgabe iſt an denſelben Hebeſtellen zu bewirken, bei welchen nach Vorſchrift der Zollordnung vom 3. April 1838 und der Verordnung über die Behandlung der mit den Staatspoſten ein- und ausgehenden Waaren, ſowie nach dem proviſoriſchen allgemeinen Regulative über die zollamtliche Behandlung des Güter- und Effectentransports auf den Eiſenbahnen und den in dieſer Beziehung ſpäter ergangenen Beſtimmungen die Anmeldung und die Entrichtung des Eingangszolls ſtattfindet.

§ 5. Die Zollhebeſtelle beſorgt oder vermittelt ohne weitere Koſten die Abſtempelung der mit der geſetzlichen Stempelabgabe vernommenen Spiele.

C.

Verfahren in Bezug auf die Einfuhr vereinsländiſcher, ſowie in anderen Vereinsſtaaten bereits verzollter vereinsausländiſcher Spielkarten.

§ 6. Vereinsländiſche, ſowie in anderen Vereinsſtaaten bereits verzollte vereinsausländiſche Spielkarten dürfen nur nach vorgängiger Anmeldung bei der Abfertigungsſtelle im Verſendungsorte, oder bei der Abfertigungsſtelle, an welche der Verſendungsort in dieſer Beziehung gewieſen iſt, und nach Ausbringung eines Uebergangsſcheins nach Sachſen eingeführt werden.

Der Einbringer derartiger Spielkarten iſt verpflichtet, letztere mit unverletztem Verſchluſſe dem im Uebergangsſcheine benannten Erledigungsamte zu geſtellen.

§ 7. Zur Erledigung der Uebergangsſcheine, ſowie zur Erhebung der Stempelabgabe ſind ermächtigt:

a) die Hauptzoll- und Hauptſteuerämter,
b) die Unterſteuerämter,
c) die Nebenzollämter I. Claſſe.

Dieſelben beſorgen oder vermitteln ohne weitere Koſten die Abſtempelung der mit der geſetzlichen Stempelabgabe vernommenen Spiele.

D.

Verfahren bei der Durchfuhr von vereinsländiſchen und vereinsausländiſchen Spielkarten.

§ 8. Ausländiſche Spielkarten, welche unter Zoll- oder Uebergangsſchein-Controle durch Sachſen durchgeführt werden, unterliegen der Stempelabgabe nicht.

Digitized by Google

Werden vereinsausländische Spielkarten auf den Antrag des Einbringers unter Zollcontrole zum unmittelbaren oder mittelbaren Transit abgefertigt, so bedarf es zur Sicherung der Stempelabgabe keiner weiteren Controle.

Sollen dagegen vereinsausländische, zum Transit durch Sachsen bestimmte Spielkarten an der Grenze sofort verzollt werden, so sind dieselben nach erfolgter Verzollung in derselben Weise, wie dieß im § 9 bezüglich der inländischen, in andere Vereinsstaaten übergehenden Spielkarten vorgeschrieben ist, unter Uebergangsschein-Controle zu stellen.

Ebenso ist zu verfahren, wenn vereinsländische Spielkarten durch Sachsen durchgeführt werden sollen.

E.

Verfahren in Bezug auf die Ausfuhr im Inlande erzeugter Spielkarten.

§ 9. Spielkarten, welche aus dem freien Verkehre Sachsens nach einem anderen Vereinsstaate, in welchem eine Stempelabgabe von Spielkarten erhoben wird, zum Verbleibe oder Durchgange versendet werden, dürfen ihrer Bestimmung nur nach vorgängiger Anmeldung bei der Abfertigungsstelle im Versendungsorte, oder bei der Abfertigungsstelle, an welche der Versendungsort gewiesen ist, und nach Ausbringung eines Uebergangsscheins zugeführt werden.

§ 10. Zur Annahme solcher Anmeldungen und zur Ausfertigung von Uebergangsscheinen für Spielkarten sind ermächtigt:

a) die Hauptzoll- und Hauptsteuerämter,
b) die Untersteuerämter,
c) die Nebenzollämter I. Classe.

F.

Contraventionen und Strafbestimmungen.

§ 11. Bleibt ein Uebergangsschein über Spielkarten über die in demselben gesetzte Frist zur Gestellung der Waaren beim Erledigungsamte längere Zeit, als nach Maßgabe der Entfernung erforderlich ist, aus und vermag der Extrahent des Uebergangsscheins, oder der Bürge nicht nachzuweisen, daß die Spielkarten den Bestimmungsort erreicht haben, so ist der Extrahent des Uebergangsscheins, oder der Bürge zur sofortigen Einzahlung des sichergestellten Stempelbetrags anzuhalten und nach Befinden wider den Transportanten mit der Untersuchung zu verfahren.

§ 12. Wer in Bezug auf Spielkarten sich einer der in §§ 2, 3, 5 und 7 des Zollstrafgesetzes vom 3. April 1838 (Seite 337 fg. des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1838) bezeichneten Handlungen schuldig macht, verfällt neben der Zoll-Hinterziehungsstrafe auch noch in die Stempelsteuer-Hinterziehungsstrafe in Gemäßheit der §§ 5 fg. des Steuerstrafgesetzes vom 4. April 1838 (Seite 348 fg. des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1838).

Digitized by Google

§ 13. Wer vereinsländiſche, oder verzollte vereinsausländiſche Spielkarten, ohne vorher einen Uebergangsſchein eines vereinsländiſchen Zoll- oder Steueramts ausgebracht zu haben, nach Sachſen einführt, ingleichen, wer über mit Uebergangsſchein abgefertigte Spielkarten vor ordnungsmäßiger Erledigung des Uebergangsſcheins eigenmächtig verfügt, macht ſich einer Hinterziehung der Stempelſteuer nach § 3 e des Steuerſtrafgeſetzes vom 4. April 1838 ſchuldig.

Dresden, am 16. December 1867.

Finanz-Miniſterium.
Frhr. v. Frieſen.

Goldfriedrich.

№ 153. Verordnung,

die Verpflichtung evangeliſcher Lehrer, welche keinen Religionsunterricht zu geben haben, betreffend;

vom 5. December 1867.

Das Miniſterium des Cultus und öffentlichen Unterrichts verordnet unter Zuſtimmung der in Evangelicis beauftragten Staatsminiſter, ſowie im Einverſtändniſſe mit dem evangeliſchen Landesconſiſtorium wie folgt:

§ 1. Alle an öffentlichen höheren Unterrichtsanſtalten im Königreiche Sachſen angeſtellte Lehrer, welche keinen Religionsunterricht zu ertheilen haben, zunächſt alſo alle Candidaten des höheren Schulamts, welche nach dem durch die Verordnung vom 12. December 1848 (Seite 343 des Geſetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1848) bekannt gemachten Regulative §§ 6 und 8 weder in der Religion eine Prüfung zu beſtehen haben, noch zur Ertheilung von Religionsunterricht berechtigt ſind, haben bei ihrer Anſtellung fernerhin den durch die Verordnung vom 18. Mai 1862 § 3 (Seite 276 des Geſetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1862) vorgeſchriebenen Religionseid nicht, ſondern nur den unter ⊙ angefügten Dienſteid zu leiſten.

§ 2. Die Collatoren haben daher auch in den Vocationen für ſolche Lehrer die Verweiſung auf jenen Eid hinwegzulaſſen, wohl aber die Erwartung auszuſprechen, daß ſie der Pflicht: bei ihrem Unterrichte Achtung vor der Religion und den Lehren der evangeliſch-lutheriſchen Kirche zu bewahren, ſtets eingedenk ſein werden.

§ 3. Dagegen hat es bei allen an höheren Anſtalten angeſtellten Lehrern, welche Religionsunterricht zu ertheilen verpflichtet ſind, und für die Candidaten des Elementar-Volksſchulamts,

Digitized by Google

welche auf Grund der erſtandenen Schulamtscandidaten- und Wahlfähigkeitsprüfung (ſ. die Bekanntmachung vom 13. Juli 1835, §§ 7, 13) jederzeit zu Ertheilung von Religionsunterricht berechtigt ſind, bei der in der Verordnung vom 18. Mai 1862 vorgeſchriebenen Leiſtung des Religionseides in der bisherigen Maße zu bewenden.

§ 4. Einer erneuten Verpflichtung der im § 1 gedachten Lehrer bedarf es nicht.

Hiernach haben ſich ſämmtliche Behörden, die es angeht, gebührend zu achten.

Dresden, am 5. December 1867.

Miniſterium des Cultus und öffentlichen Unterrichts.

Frhr. v. Falkenſtein.

Fiedler.

Eidesformel.

Ich, N. N., ſchwöre hiermit zu Gott, daß ich dem Könige treu und gehorſam ſein, unter genauer Beobachtung der Geſetze des Landes und der Landesverfaſſung das mir übertragene Amt als . . . . . nach meinem beſten Wiſſen und Gewiſſen verwalten und mich allenthalben den Anordnungen meiner Vorgeſetzten gemäß bezeigen will; ſo wahr mir Gott helfe, durch Jeſum Chriſtum, ſeinen Sohn, unſern Herrn!

№ 154. Geſetz,

die Aufhebung der ſogenannten Meßferien betreffend;

vom 18. December 1867.

Wir, Johann, von Gottes Gnaden König von Sachſen

ꝛc. ꝛc. ꝛc.

haben unter Zuſtimmung Unſerer getreuen Stände beſchloſſen und verordnen hierdurch:

§ 1. Die ſogenannten Meßferien, während welcher zeither bei Geltendmachung civilrechtlicher Anſprüche gegen in Leipzig aufhältliche Perſonen an der für die Stadt Leipzig geordneten Gerichtsſtelle weder Termine abzuhalten, noch executoriſche und ähnliche Maßregeln in Vollziehung zu ſetzen geweſen, finden fortan nicht mehr ſtatt.

Digitized by Google

§ 2. Die hierauf bezügliche Bestimmung der Erl. Proceßordnung zu tit. XI. § 5 wird andurch aufgehoben.

Urkundlich haben Wir dieses Gesetz eigenhändig vollzogen und Unser Königliches Siegel beidrucken lassen.

Gegeben zu Dresden, am 18. December 1867.

Johann.

LS

D. Robert Schneider.

№ 155. Decret

wegen Bestätigung der Statuten des Spar- und Vorschußvereins zu Falkenstein;

vom 20. November 1867.

Nachdem Se. Königliche Majestät auf Vortrag des Justizministeriums die im § 14 und § 30 Absatz 2 und 3 der Statuten des Spar- und Vorschußvereins zu Falkenstein enthaltenen Rechtsvergünstigungen zu bewilligen Allergnädigst geruht haben, so hat das Ministerium des Innern diese Statuten mit der Wirkung bestätigt, daß den Bestimmungen derselben allenthalben genau nachgegangen werden soll.

Zu dessen Beurkundung ist gegenwärtiges

Decret

unter Siegel und Unterschrift des Ministeriums des Innern ausgefertigt worden.

Dresden, den 20. November 1867.

LS

Ministerium des Innern.
v. Nostitz-Wallwitz.

Fromm.

Statuten

des Spar- und Vorschußvereins zu Falkenstein.

ꝛc. ꝛc.

§ 30. Sind von einem Mitgliede zu Sicherung des erhaltenen Vorschusses Staats- und andere Werthpapiere, oder sonstige Gegenstände als Pfand deponirt, so ist in dem Falle, wenn das Pfand durch Rückzahlung des Vorschusses nicht eingelöst wird, das Directorium ermächtigt, das Pfand den gesetzlichen Bestimmungen gemäß zu verkaufen.

Fällt der Verpfänder in Concurs, so ist das Pfand auch nur gegen Zahlung des vollen Schuldbetrags an die Concursmasse abzuliefern; erfolgt diese Zahlung nicht, so ist die Anstalt

Digitized by Google

befugt, zur Verfallzeit das Pfand, wie oben angegeben, zu realisiren und nur den Ueberschuß zur Masse abzugeben, oder das Fehlende beim Concurse zu liquidiren.

Verbote gegen Ausantwortung von Pfändern, Vollstreckung der Hülfe in dieselben sind unzulässig oder unwirksam, außer insoweit nach völliger Tilgung der Forderung des Vereins noch ein Ueberschuß vorhanden ist. — Derjenige, welcher den Pfandschein zurückbringt und das Darlehn sammt Zinsen berichtigt, wird als legitimirt zum Zurückempfange des Pfandes angesehen. Diese Bestimmung ist auf den Pfandscheinen zu bemerken.

ꝛc. ꝛc.

№ 156. Bekanntmachung,

die Eröffnung des Betriebs auf der Zittau-Großschönauer Staatseisenbahn betreffend;

vom 9. December 1867.

Nachdem der Bau der Zittau-Großschönauer Staatseisenbahn im Wesentlichen vollendet ist, wird der Betrieb auf derselben für den Personen- und Güterverkehr

am 2. Januar 1868

eröffnet werden.

An dieser Bahn befinden sich, außer dem bereits bestehenden Bahnamte Zittau, die Eisenbahnexpedition Großschönau und die für beschränkten Güterverkehr eingerichteten Haltestellen Scheibe und Hainewalde.

Die Zittau-Großschönauer Staatseisenbahn ist dem Complexe der östlichen Staatseisenbahnen zugetheilt und die Verwaltung des Betriebs auf selbiger der Staatseisenbahndirection zu Dresden übertragen worden. Für diesen Betrieb kommen die Vorschriften für Personen-, Gepäck-, Equipagen-, Leichen- und Thierbeförderung vom 27. December 1859 nebst provisorischem Nachtrage dazu vom 1. März 1862, sowie das allgemeine Güterbeförderungsreglement von demselben Tage mit den von der Direction bekannt zu machenden besonderen Bestimmungen in Anwendung.

Die Tarifbestimmungen und Fahrpläne werden durch die Staatseisenbahndirection zu Dresden bekannt gemacht.

Die Abwickelung der Bauangelegenheiten und die Regulirung der Grunderwerbungsverhältnisse verbleiben zunächst noch der Bauverwaltung und deren Organen.

Dresden, am 9. December 1867.

Finanz-Ministerium.
Frhr. v. Friesen.

Schreiner.

Digitized by Google

№ 157. Bekanntmachung,

die Ausgabe von auf den Inhaber lautenden Pfandbriefen durch die Allgemeine Deutsche Creditanstalt zu Leipzig betreffend;

vom 28. November 1867.

Von der Allgemeinen Deutschen Creditanstalt zu Leipzig ist auf Grund § 18 der bestätigten Statuten derselben beschlossen worden, zu dem Zwecke, um Hypothekdarlehne auf Grundbesitz im Königreiche Sachsen, insbesondere städtische Grundstücke gewähren zu können, verzinsliche Pfandbriefe in Appoints zu Einhundert Thalern, welche auf den Inhaber lauten und als Serie I, im Uebrigen je nachdem der Zinsfuß auf jährlich $4\frac{1}{2}$ oder $5\frac{2}{3}$ bestimmt wird, mit Lit. A oder Lit. B bezeichnet werden sollen, bis zum Gesammtbetrage von einer Million Thaler auszugeben.

Nachdem das Ministerium des Innern hierzu unter den in dem gerichtlich zu deponirenden Anleiheplane festgestellten Bedingungen die erforderliche Genehmigung ertheilt hat, so wird Solches andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Dresden, den 28. November 1867.

Ministerium des Innern.
v. Nostitz-Wallwitz.

Fromm.

№ 158. Verordnung,

die Gewerbe- und Personalsteuer-Catastration auf das Jahr 1868 und die Frist zu Einreichung von Rentendeclarationen betreffend;

vom 19. December 1867.

Damit die Gewerbe- und Personalsteuer-Catastration auf das Jahr 1868 nicht allzulange verzögert werde, erhalten die Ortsobrigkeiten hierdurch Veranlassung, die hierzu erforderlichen Einwohnerverzeichnisse vor der Hand lediglich nach den dermaligen Vorschriften (§ 32 fg. der Ausführungsverordnung zu den Gewerbe- und Personalsteuergesetzen vom 23. April 1850) mit möglichster Beschleunigung aufzustellen, beziehendlich durch die Gemeindevorstände aufstellen zu lassen, indem es vorbehalten bleibt, sofern in Folge neuer gesetzlicher Bestimmungen noch weitere Angaben in Betreff einzelner Classen der Steuerpflichtigen sich nothwendig machen sollten, solche nachträglich zu erfordern.

Digitized by Google

Diese beziehendlich in die Catasterschemata zu bringenden Einwohnerverzeichnisse sind obrigkeitlich beglaubigt

a) für die Orte des platten Landes bis Ende Januar 1868,
b) für kleine und Mittelstädte bis 15. Februar 1868

und

c) für die großen Städte bis Ende Februar 1868

bei dem Districtscommissar bei Vermeidung der im § 37 der allegirten Ausführungsverordnung vom 23. April 1850 angedrohten Ordnungsstrafen einzureichen.

Endlich wird die im § 34 d obiger Verordnung bestimmte Präclusivfrist zur Einreichung von Rentendeclarationen für das Jahr 1868 bis auf

den 21. Januar 1868

verlängert und ist diese Frist bei Vermeidung der im § 20, 4 und § 22, 14 des Gewerbe- und Personalsteuer-Ergänzungsgesetzes vom 23. April 1850 angedrohten Nachtheile innezuhalten.

Gegenwärtige Verordnung ist nach § 21 des Gesetzes, die Angelegenheiten der Presse betreffend, vom 14. März 1851, in allen Amtsblättern zum Abdrucke zu bringen.

Dresden, den 19. December 1867.

Finanz-Ministerium.
Frhr. v. Friesen.

Goldfriedrich.

№ 159. Decret

wegen Bestätigung der Statuten des Kranken- und Unterstützungscassenvereins der Damastfabrik Prölß sen. seel. Söhne zu Großschönau;

vom 27. November 1867.

Nachdem Se. Königliche Majestät auf Vortrag des Justizministeriums die im § 21 der Statuten des Kranken- und Unterstützungscassenvereins der Damastfabrik Prölß sen. seel. Söhne zu Großschönau enthaltene Rechtsvergünstigung zu bewilligen Allergnädigst geruht haben, so hat das Ministerium des Innern diese Statuten mit der Wirkung bestätigt, daß den Bestimmungen derselben allenthalben genau nachgegangen werden soll.

Digitized by Google

Zu dessen Beurkundung ist gegenwärtiges

Decret

unter Siegel und Unterschrift des Ministeriums des Innern ausgefertigt worden.

Dresden, den 27. November 1867.

LS

Ministerium des Innern.
v. Nostitz-Wallwitz.

Fromm.

Statuten

des Kranken- und Unterstützungscassenvereins der Damastfabrik Prölß sen. seel. Söhne zu Großschönau.

ꝛc. ꝛc.

§ 21.

Unzulässigkeit der Cession oder Verkümmerung des Kranken- und Unterstützungsgeldes.

Die Kranken- und Unterstützungsgelder können vor ihrer Verfallzeit nicht cedirt werden; auch ist eine Hülfsvollstreckung in dieselben unstatthaft.

ꝛc. ꝛc.

№ 160. Gesetz,

die provisorische Forterhebung der innenbenannten Steuern und Abgaben im Jahre 1868 betreffend;

vom 18. December 1867.

Wir, Johann, von GOTTES Gnaden König von Sachsen

ꝛc. ꝛc. ꝛc.

haben auf Grund des die Abänderung einer Bestimmung des Gesetzes vom 5. Mai 1851 betreffenden Gesetzes vom 27. November 1860 (Seite 176 fg. des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1860) wegen provisorischer Forterhebung der Steuern und Abgaben im Jahre 1868 mit Zustimmung Unserer getreuen Stände beschlossen und verordnen, wie folgt:

Digitized by Google

§ 1. Im Jahre 1868 sind bis zum Eintritte der durch das künftige Finanzgesetz auf die Finanzperiode $18\frac{68}{69}$ zu treffenden Bestimmungen den bestehenden gesetzlichen Vorschriften gemäß zu erheben:

a) die Grundsteuer nach 9 Pfennigen von jeder Steuereinheit,

b) die Gewerbe- und Personalsteuer,

c) die Schlachtsteuer, ingleichen die Uebergangssteuer von vereinsländischem und die Verbrauchsabgabe von vereinsausländischem Fleischwerke,

d) die Stempelsteuer.

§ 2. Die Termine für die Erhebung der Gewerbe- und Personalsteuer hat Unser Finanzministerium festzustellen.

§ 3. Alle sonstigen Abgaben, Natural- und Geldleistungen, welche nicht ausdrücklich aufgehoben worden sind oder noch aufgehoben werden, bestehen vorschriftsmäßig fort. Auch bleiben den Staatscassen die ihnen zeither budgetmäßig zugetheilten sonstigen Einnahmequellen noch ferner zugewiesen.

Urkundlich haben Wir dieses Gesetz, mit dessen Ausführung Unser Finanzministerium beauftragt ist, eigenhändig vollzogen und Unser Königliches Siegel beidrucken lassen.

Gegeben zu Dresden, am 18. December 1867.

Johann.

LS

Richard Freiherr von Friesen.

№ 161. Verordnung,

die provisorische Forterhebung der Steuern und Abgaben im Jahre 1868 betreffend;

vom 19. December 1867.

Zu Ausführung des Gesetzes wegen provisorischer Forterhebung der Steuern und Abgaben im Jahre 1868 vom gestrigen Tage wird hierdurch Folgendes verordnet:

§ 1. Die ordentliche Grundsteuer ist im Jahre 1868 mit

drei Pfennigen den 1. Februar,
zwei Pfennigen den 1. Mai,
zwei Pfennigen den 1. August,
zwei Pfennigen den 1. November

von jeder Steuereinheit zu erheben.

Digitized by Google

§ 2. In Bezug auf die Erhebung der Gewerbe- und Personalsteuer, sowie wegen der Gewerbesteuer der Fleischer und Branntweinbrenner, bleibt Entschließung vorbehalten.

Hiernach haben Alle, die es angeht, sich zu achten.

Dresden, den 19. December 1867.

Finanz-Ministerium.
Frhr. v. Friesen.

v. Brück.

№ 162. Gesetz,

die Aufhebung der nach Vorschrift des Vereinszolltarifs zeither erhobenen Gebühren für Begleitscheine und Bleie betreffend;

vom 20. December 1867.

Wir, Johann, von GOTTES Gnaden König von Sachsen
rc. rc. rc.

verordnen mit Zustimmung Unserer getreuen Stände hiermit wie folgt:

§ 1. Die Gebühren, welche nach § 12 des Zollgesetzes vom 3. April 1838 (Seite 292 des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1838), § 57 der Zollordnung vom 3. April 1838 (Seite 315 des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1838) und Nr. III der dritten Abtheilung des durch Verordnung vom 29. April 1865 (Seite 145 des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1865) in Kraft gesetzten Vereinszolltarifs zu erheben sind, wenn Waaren unter Begleitscheincontrole versandt werden oder, wenn es zu dem Waarenverschlusse der Anlegung von Bleien bedarf, sollen vom 1. Januar 1868 nicht weiter erhoben werden.

§ 2. Unser Finanzministerium ist mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Urkundlich haben Wir dasselbe eigenhändig vollzogen und Unser Königliches Siegel beidrucken lassen.

Gegeben zu Dresden, am 20. December 1867.

Johann.

(LS)

Richard Freiherr von Friesen.

Digitized by Google

Berichtigung.

In dem der Allerhöchsten Verordnung über die Leistungen für das Militär vom 30. November 1867 unter III angehängten Servis-Tarife in der Rubrik

Tarif I und Tarif II

(Seite 554 fg. des Gesetz- und Verordnungsblattes von diesem Jahre) ist anstatt:

„Garnisonstädte"

durchgängig

„Städte"

zu lesen.

Ebenso ist im § 41 der Allerhöchsten Verordnung, den Gerichtsstand der Militärpersonen in bürgerlichen Rechtssachen und einige auf die bürgerlichen Rechtsverhältnisse dieser Personen bezügliche Bestimmungen betreffend, vom 4. December 1867 (Seite 568 des Gesetz- und Verordnungsblattes von diesem Jahre) auf der letzten Zeile anstatt des Wortes:

„zuverlässiger"

vielmehr das Wort:

„zulässiger"

zu lesen.

Letzte Absendung: am 24. December 1867.

Digitized by Google

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Königreich Sachsen.

29. Stück vom Jahre 1867.

№ 163. Verordnung,

die Ausführung der §§ 51 und 52 der Militär-Strafgerichtsordnung vom 4. November 1867 betreffend;

vom 24. December 1867.

Zur Ausführung der §§ 51 und 52 der Militär-Strafgerichtsordnung vom 4. November 1867 wird mit Allerhöchster Genehmigung verordnet was folgt:

§ 1. Die gemeinschaftliche Untersuchungsführung, die den aus Militär- und Civilpersonen zusammengesetzten Gerichten obliegt, erstreckt sich auf diejenigen Untersuchungshandlungen, welche in Untersuchungen der Civilgerichte in den Fällen, in denen das Verbrechen zur Zuständigkeit des Einzelrichters gehört, bis zum Schlusse der Untersuchung (vergl. Art. 362 Abs. 1 der Strafproceßordnung vom 11. August 1855), und falls das Verbrechen zur Zuständigkeit des Bezirksgerichts gehört, bis zum Schlusse der Voruntersuchung (vergl. Art. 135 Abs. 1 der Strafproceßordnung), in den Untersuchungen der Militärgerichte dagegen bis zu der im § 102 der Militär-Strafgerichtsordnung vorgeschriebenen Vortragserstattung vorzunehmen sind.

§ 2. Das gemeinschaftliche Untersuchungsgericht wird aus den Militärpersonen, die der nach der Militär-Strafgerichtsordnung zuständige Gerichtsherr ernennt, und aus einem dem Civilstande angehörigen richterlichen Beamten gebildet.

§ 3. Das gemeinschaftliche Untersuchungsgericht tritt, sofern nicht auf Grund der Bestimmungen im § 38 Abs. 2 und § 39 der Militär-Strafgerichtsordnung das Civilgericht zur Führung der Untersuchung requirirt wird, in Wirksamkeit, sobald Seiten der zuständigen Militärbehörde die Eröffnung der Untersuchung gegen die angeschuldigte Militärperson und Seiten des zuständigen Civilrichters (vergl. §§ 4, 5 der gegenwärtigen Verordnung) die Eröffnung der Untersuchung gegen die angeschuldigte Civilperson beschlossen worden ist.

§ 4. Der dem Civilstande angehörige richterliche Beamte ist in jedem einzelnen Falle demjenigen Civilgerichte zu entnehmen, bei welchem nach den Bestimmungen der Civilstraf-

proceßgeſetze die Unterſuchung zu führen ſein würde, wenn ſie gegen die angeſchuldigte Civilperſon allein zu führen wäre.

§ 5. Das im § 4 gedachte Mitglied des gemeinſchaftlichen Unterſuchungsgerichts iſt in den nach den Civilſtrafproceßgeſetzen zur Zuſtändigkeit des Bezirksgerichts gehörigen Fällen der Unterſuchungsrichter, dem jedoch in Betreff einzelner Unterſuchungshandlungen das im § 37 der Verordnung, die Ausführung der Strafproceßordnung vom 11. Auguſt 1855 und des Strafgeſetzbuchs von demſelben Tage betreffend, vom 31. Juli 1856 (Seite 163 des Geſetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1856) gedachte Befugniß auch hier zuſteht, in den Fällen dagegen, in denen nach den Civilſtrafproceßgeſetzen der Einzelrichter zuſtändig iſt, der Vorſtand des betreffenden Gerichtsamts oder der betreffenden bezirksgerichtsamtlichen Abtheilung, der jedoch ſeine Mitwirkung bei der gemeinſchaftlichen Unterſuchungsführung rückſichtlich einzelner Unterſuchungshandlungen oder auch im Allgemeinen einem von den ihm untergebenen richterlichen Beamten übertragen kann.

§ 6. Die erfolgte Ernennung der Mitglieder des gemeinſchaftlichen Gerichts aus dem Militärſtande iſt dem betreffenden Civilgerichte, die Beſtimmung des Mitgliedes aus dem Civilſtande dem betreffenden Militärgerichte amtlich anzuzeigen.

§ 7. Die in Betreff der dem Staatsanwalte wegen Herbeiführung des Beſchluſſes auf Einleitung der Unterſuchung beim Einzelrichter oder beim Bezirksgerichte obliegenden Thätigkeit, insbeſondere auch in Betreff des zur Eröffnung einer Unterſuchung beim Bezirksgerichte erforderlichen Antrags des Staatsanwalts in der Strafproceßordnung enthaltenen Beſtimmungen leiden rückſichtlich der angeſchuldigten Civilperſon auch dann Anwendung, wenn ein nach § 51 der Militär-Strafgerichtsordnung von einem gemeinſchaftlichen Gerichte zu unterſuchendes Verbrechen angezeigt iſt.

Wenn in ſolchen Fällen die vorläufige Feſtſtellung des Thatbeſtandes vor Eröffnung der Unterſuchung durch den Auditeur oder im Wege der civilgerichtspolizeilichen oder der civilgerichtlichen Vorerörterungen als erforderlich ſich darſtellt, ſo iſt es den zuſtändigen Militär- und Civilbehörden unbenommen, inſofern es als im Intereſſe der etwa zu erwartenden Unterſuchungsführung durch ein gemeinſchaftliches Gericht zu liegen ſcheint und nicht Gefahr mit einem Verzuge verbunden iſt, behufs gemeinſchaftlicher Beſchlußfaſſung wegen der zu ergreifenden Maßregeln ſich mit einander in Vernehmen zu ſetzen, auch dieſe Maßregeln, insbeſondere eine etwa nöthige Leichenſchau und Leichenöffnung, gemeinſchaftlich vorzunehmen.

Ein Antrag auf unmittelbare Vorladung der angeſchuldigten Civilperſon zur Hauptverhandlung, ſowie der Erlaß einer Strafverfügung nach Art. 368 der Strafproceßordnung iſt in Fällen, in denen nach § 51 der Militär-Strafgerichtsordnung eine Unterſuchung durch ein gemeinſchaftliches Gericht ſtattzufinden hat, nicht zuläſſig.

§ 8. Ergiebt ſich erſt im Laufe einer bei einem Civilgerichte oder bei einem Militärgerichte anhängig gewordenen Unterſuchung, daß die Vorausſetzungen der Zuſtändigkeit eines

Digitized by Google

gemeinschaftlichen Gerichts vorhanden sind, so hat der betreffende Untersuchungs- oder Einzelrichter die zuständige Militärbehörde, beziehendlich das betreffende Militärgericht den Staatsanwalt beim zuständigen Bezirksgerichte oder den zuständigen Einzelrichter davon zu benachrichtigen, und ist sodann, dafern das bis dahin unbetheiligt gewesene Gericht ebenfalls die Einleitung der Untersuchung beschließt, die letztere gegen sämmtliche Angeschuldigte von dem nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmungen zu bildenden gemeinschaftlichen Gerichte fortzustellen.

§ 9. Erstreckt sich die bei einem Militärgerichte oder bei einem Civilgerichte anhängig gewordene Untersuchung auf mehrere selbstständige Verbrechen, von denen nur das eine oder das andere den Eintritt eines gemeinschaftlichen Untersuchungsgerichts erheischt, so hat sich die Wirksamkeit des Letzteren auf die Untersuchungsführung wegen dieses Verbrechens zu beschränken.

§ 10. Das dem Militärstande angehörende untersuchungführende Mitglied des gemeinschaftlichen Gerichts (der Militärinquirent) und der dem Civilstande angehörende Untersuchungsführer (der Civilinquirent) haben sich wegen gemeinschaftlicher Beschlußfassung in Betreff der vorzunehmenden Untersuchungshandlungen gegenseitig in Vernehmen zu setzen.

§ 11. Die wichtigeren Untersuchungshandlungen sind, soweit es die Umstände gestatten, in der Regel von dem Militärinquirenten und dem Civilinquirenten gemeinschaftlich vorzunehmen.

§ 12. Wenn die Herbeiführung einer gemeinschaftlichen Beschlußfassung wegen nöthiger Untersuchungshandlungen oder die gemeinschaftliche Ausführung einer beschlossenen Maßregel mit einem für den Zweck der Untersuchung oder für die Interessen der Betheiligten nachtheiligen Aufenthalte verbunden sein würde, ist ein Jeder der Inquirenten unabhängig vom anderen das Erforderliche zu verfügen und zu erledigen befugt; es ist jedoch solchenfalls dem anderen Inquirenten von dem Geschehenen ohne Verzug Nachricht zu ertheilen.

§ 13. Ein Jeder der Inquirenten ist im Allgemeinen befugt, dem anderen Inquirenten die selbstständige Vornahme einzelner Untersuchungshandlungen zu überlassen, insofern dieß nach Lage der Sache im Interesse einer schleunigen und zweckmäßigen Untersuchungsführung als erforderlich erscheint.

Entsteht Meinungsverschiedenheit zwischen den Inquirenten darüber, ob eine Untersuchungshandlung gemeinschaftlich auszuführen, oder dem Einen oder dem Anderen von ihnen zu überlassen sei, so ist die Handlung gemeinschaftlich vorzunehmen.

§ 14. Die Leichenschau und die Leichenöffnung sind, insofern nicht Gefahr im Verzuge entgegensteht, jederzeit von beiden Inquirenten gemeinschaftlich zu veranstalten.

Die Wahl der beizuziehenden ärztlichen Sachverständigen ist solchenfalls von den Inquirenten gemeinschaftlich zu treffen.

Ob Militärärzte oder Civilärzte zu wählen seien, hängt vom Ermessen der Inquirenten ab. Insoweit zu einer Vereinigung hierüber nicht zu gelangen ist, sind die von einem Jeden der Inquirenten verlangten ärztlichen Sachverständigen beizuziehen.

Digitized by Google

Sind in diesem Falle zwei Gerichtsärzte betheiligt, so haben dieselben die Leichenöffnung gemeinschaftlich zu leiten. Entstehen hierbei zwischen ihnen Meinungsverschiedenheiten darüber, auf welche Körpertheile die Leichenöffnung zu erstrecken sei, so ist ein Jeder von ihnen Dasjenige, was ihm zur Beantwortung der für die Erstattung des Gutachtens nach seinem Ermessen einflußreichen Fragen als nöthig erscheint, selbstständig vorzunehmen oder vornehmen zu lassen befugt.

Die vorstehenden Bestimmungen über die Wahl der ärztlichen Sachverständigen und über deshalb zwischen den Inquirenten entstehende Meinungsverschiedenheiten, sowie über Meinungsverschiedenheiten zwischen mehreren zugezogenen ärztlichen Sachverständigen leiden auch auf Fälle anderer Art, in denen vom gemeinschaftlichen Gerichte Sachverständige zuzuziehen sind, sowie auf den im § 7 Absatz 2 am Ende gedachten Fall Anwendung.

§ 15. Die Aussuchung, Beschlagnahme und Durchsuchung von Papieren, die Vorführung, der Erlaß einer öffentlichen Vorladung oder eines Steckbriefs und die Beschlagnahme des Vermögens kann, sofern die Maßregel gegen eine Civilperson ergriffen werden soll, nur von dem Civilinquirenten oder unter dessen Zustimmung und Mitwirkung, dafern sie gegen eine Militärperson stattfinden soll — vorbehältlich der Bestimmung im § 77 Absatz 5 der Militärstrafgerichtsordnung — nur von dem Militärinquirenten oder unter dessen Zustimmung und Mitwirkung verfügt werden.

§ 16. Wenn die Inquirenten in Betreff der Nothwendigkeit oder Zweckmäßigkeit einer Untersuchungshandlung verschiedener Meinung sind, so kann dieselbe, insoweit nicht die Bestimmungen in §§ 15 und 22 dieser Verordnung entgegenstehen, von demjenigen der Inquirenten, der sie für nöthig oder für zweckmäßig hält, selbstständig vorgenommen werden, dafern der andere Inquirent nicht ausdrücklich Widerspruch dagegen erhebt.

§ 17. Der im § 16 gedachte Widerspruch hat aufschiebende Wirkung, sofern nicht nach dem pflichtmäßigen Ermessen des Inquirenten, der die davon betroffene Untersuchungshandlung für nöthig oder zweckmäßig hält, die Verschiebung derselben mit einem auf andere Weise nicht zu ersetzenden Nachtheile für den Zweck der Untersuchungsführung verbunden sein würde. In diesem Falle ist die Maßregel des Widerspruchs ungeachtet sofort in Ausführung zu bringen.

§ 18. Zur Beseitigung des Widerspruchs des einen Inquirenten gegen die Vornahme einer Untersuchungshandlung, mit deren Aufschub eine Gefährdung des Zweckes der Untersuchung nicht verbunden ist, ingleichen wegen der Verweigerung der nach § 15 nothwendigen Mitwirkung zu einer Untersuchungshandlung steht dem dadurch in seiner Wirksamkeit gehemmten Inquirenten die Beschwerde an das Generalauditoriat zu, welches in der im § 88 Abs. 2 der Militär-Strafgerichtsordnung vorgeschriebenen Zusammensetzung, und zwar nach seinem Ermessen ohne Weiteres auf Grund des einseitigen Berichts des Beschwerdeführers, beziehendlich der von demselben mit eingesendeten Acten, oder nach Einforderung berichtlicher Anzeige des anderen Inquirenten über das Rechtsmittel entscheidet.

Digitized by Google

§ 19. Die nach den Bestimmungen der Strafproceßordnung dem Staatsanwalte und dem Privatankläger zustehende Mitwirkung zu der bei einem Civilgerichte bereits anhängig gewordenen Untersuchung findet in Ansehung der Untersuchungsführung gegen die angeschuldigte Civilperson auch bei dem gemeinschaftlichen Gerichte statt.

§ 20. Das Rechtsmittel der Beschwerde kann, insoweit dasselbe nach der Strafproceßordnung dem Angeschuldigten, dem Staatsanwalte und dem Privatankläger gegen Entschließungen des Einzelrichters, des Untersuchungsrichters und des Bezirksgerichts zusteht, von der angeschuldigten Civilperson, dem Staatsanwalte und dem Privatankläger sowohl gegen die gemeinschaftlichen Entschließungen des Militärinquirenten und des Civilinquirenten, als auch gegen die selbstständigen Entschließungen des Militärinquirenten oder des Civilinquirenten eingewendet werden, insofern diese Entschließungen die Untersuchungsführung gegen die angeschuldigte Civilperson betreffen.

Ist die Beschwerde gegen eine gemeinschaftliche Entschließung beider Inquirenten oder gegen eine selbstständige Entschließung des Militärinquirenten gerichtet, so hat das Generalauditoriat in der im § 88 Abs. 2 der Militär-Strafgerichtsordnung vorgeschriebenen Zusammensetzung zu entscheiden. Wenn dagegen eine selbstständige Entschließung des Civilinquirenten angefochten wird, so leiden die Bestimmungen im § 98 der Strafproceßordnung Anwendung.

§ 21. In Betreff der Form der Berichtserstattung an das Generalauditoriat auf Beschwerden der in §§ 18 und 20 gedachten Art ist der Vorschrift unter Nr. 1 der Verordnung, Vereinfachung der Geschäftsbehandlung in Strafsachen betreffend, vom 13. März 1867 (Seite 105 des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1867) nachzugehen.

§ 22. Die Verhängung und Wiederaufhebung der Untersuchungshaft über die angeschuldigte Militärperson kann nur von dem betreffenden Militärgerichtsherrn, die Inhaftnahme und Wiederentlassung der angeschuldigten Civilperson nur von dem Civilinquirenten verfügt werden. Wenn die Inhaftnahme eines Angeschuldigten von dem zu deren Verfügung nicht zuständigen Inquirenten bei dem anderen Inquirenten beantragt, von diesem aber, beziehendlich wegen Verweigerung der Anweisung von Seiten des Militärgerichtsherrn, abgelehnt wird, ingleichen, wenn der eine Inquirent gegen die von dem anderen, beziehendlich auf Anweisung des Militärgerichtsherrn, beschlossene Entlassung eines Angeschuldigten aus der Untersuchungshaft Widerspruch erhebt, leiden, beziehendlich unbeschadet des dem betreffenden Angeschuldigten zustehenden Beschwerderechts, die Bestimmungen im § 18 dieser Verordnung Anwendung.

§ 23. In der Regel werden die in Untersuchungshaft befindlichen Militärpersonen von dem betreffenden Militärgerichte, die in Untersuchungshaft befangenen Civilpersonen von dem Civilgerichte, dem der Civilinquirent angehört, verwahrt.

Die zeitweilige Verwahrung von Militärpersonen im Gefängnisse eines Civilgerichts kann im beiderseitigen Einverständnisse des Militär- und des Civilinquirenten, die Zustimmung des

Digitized by Google

Militärgerichtsherrn vorausgesetzt, ausnahmsweise dann erfolgen, wenn es im Interesse einer zweckmäßigen und raschen Untersuchungsführung liegt.

§ 24. Zu den Untersuchungshandlungen, für welche die Strafproceßordnung die Zuziehung von Urkundspersonen vorschreibt, müssen:

a) wenn die Handlung vom Militärinquirenten allein vorgenommen wird, nur die zur Untersuchung commandirten Offiziere,
b) wenn die Handlung vom Civilinquirenten allein vorgenommen wird, nur Urkundspersonen aus dem Civilstande,
c) wenn der Militär- und der Civilinquirent die Handlung gemeinschaftlich vornehmen, sowohl die zur Untersuchung commandirten Offiziere als auch Urkundspersonen aus dem Civilstande,

zugezogen werden.

Dem Civilinquirenten ist unbenommen, nach seinem Ermessen auch zu anderen gemeinschaftlich vorzunehmenden Untersuchungshandlungen Urkundspersonen aus dem Civilstande zuzuziehen.

Im Falle der Verletzung der Vorschrift im Absatz 1 unter c ist bei der Beurtheilung der Frage, ob deshalb die betreffende Untersuchungshandlung für ungültig zu achten sei, von dem in der Sache erkennenden Civilgerichte nur darauf, ob den einschlagenden Vorschriften der Strafproceßordnung, und vom erkennenden Militärgerichte nur darauf Rücksicht zu nehmen, ob den betreffenden Vorschriften der Militär-Strafgerichtsordnung Genüge geschehen ist oder nicht.

§ 25. Wegen des Zeitpunktes, zu welchem die im § 102 der Militär-Strafgerichtsordnung vorgeschriebene Vortragserstattung zu bewirken sei, ist vom Militärinquirenten, wegen des Zeitpunktes dagegen, zu welchem in Ansehung der angeschuldigten Civilperson der Schluß der Untersuchung oder der Schluß der Voruntersuchung stattzufinden habe, ist vom Civilinquirenten selbstständig Entschließung zu fassen.

Wenn der eine Inquirent in Folge seiner dießfallsigen Entschließung seine Betheiligung an einer nach § 1 dieser Verordnung sachlich in den Bereich der Thätigkeit des gemeinschaftlichen Gerichts fallenden Untersuchungshandlung ablehnt, rücksichtlich deren seine Betheiligung nach §§ 15, 22 erforderlich oder nach dem Ermessen des anderen Inquirenten (vergl. § 13 Abs. 2) durch ein sonstiges proceßrechtliches Interesse bedingt ist, so leiden die Bestimmungen im § 18 Anwendung.

§ 26. Ueber die Einstellung der Untersuchung hat in Ansehung der angeschuldigten Civilperson das im § 4 dieser Verordnung gedachte Civilgericht (vergl. Art. 125, 230, 233 Abs. 2, Art. 235 und Art. 361 Abs. 3 der Strafproceßordnung) und in Ansehung der angeschuldigten Militärperson der zuständige Militärgerichtsherr (vergl. § 102 der Militär-Strafgerichtsordnung) selbstständige Entschließung zu fassen.

Digitized by Google

§ 27. Die behufs der Aburtheilung nöthige nachträgliche Ergänzung etwaiger Lücken der in der gemeinschaftlichen Untersuchung angestellten Erörterungen haben die zur getrennten Fortstellung der Untersuchung gegen die angeschuldigten Civil- und Militärpersonen zuständigen Civil- und Militärgerichte unabhängig von einander zu verfügen und zu bewerkstelligen. Es sind jedoch die Ergebnisse solcher nachträglicher Erörterungen dem anderen Gerichte mitzutheilen, wenn für die bei Letzterem fortzuführende Untersuchung die Kenntniß dieser Ergebnisse voraussetzlich von Interesse ist.

§ 28. Ueber die bei der gemeinschaftlichen Untersuchungsführung von beiden Inquirenten gemeinsam vorgenommenen Untersuchungshandlungen ist je nur ein Protocoll aufzunehmen.

Jeder Inquirent hat besondere Acten zu führen, zu denen die Originale der von ihm selbst aufgenommenen Protocolle zu bringen sind.

Die Acten eines jeden Inquirenten sind, beziehendlich durch Herübernahme beglaubigter Abschriften, von den zu den Acten des anderen Inquirenten gekommenen Schriftstücken oder, nach Befinden, durch Hinzubringung amtlicher Nachrichten über den Inhalt dieser anderen Acten und sonst, soweit es möglich ist, dergestalt vollständig zu führen, daß nach dem Schlusse der gemeinschaftlichen Untersuchung die Fortstellung der Straffache gegen die angeschuldigte Civilperson auf Grund der Acten des Civilinquirenten ohne Hinzunahme der Acten des Militärinquirenten und die Fortstellung der Straffache gegen die angeschuldigte Militärperson auf Grund der Acten des Militärinquirenten ohne Hinzunahme der Acten des Civilinquirenten erfolgen kann.

Es ist jedoch, wenn die Mittheilung der Acten des Militärinquirenten vom Civilgerichte und die der Acten des Civilinquirenten vom Militärgerichte begehrt wird, der bezüglichen Requisition, sobald die Acten bei der requirirten Behörde entbehrt werden können, jederzeit zu entsprechen.

§ 29. Das Anklageverfahren und die Vorbereitung zur Hauptverhandlung Seiten der zur Fortstellung der Straffache gegen die angeschuldigte Civilperson in Bezirksgerichtsfällen zuständigen Civilbehörden ist bis zur Aburtheilung der Straffache gegen die angeschuldigte Militärperson nur insoweit zu beanstanden, als es für den sachgemäßen Fortgang der Straffache gegen die Civilperson nothwendig ist.

§ 30. Wenn die angeschuldigte Civilperson sich in Untersuchungshaft befindet und die Aburtheilung der Untersuchung gegen die angeschuldigte Militärperson sich verzögert oder, wenn aus anderen Gründen es nach dem Ermessen des betreffenden Civilgerichts als zweckmäßig erscheint, daß die Untersuchung gegen die Civilperson unerwartet der Aburtheilung der Untersuchung gegen die Militärperson zu Ende geführt werde, ist auf Antrag des Staatsanwalts oder auch von Amtswegen von dem Civilgerichte Bericht an das Justizministerium zu erstatten, welches Letztere geeigneten Falles wegen Auswirkung der dazu erforderlichen Genehmigung des Königs durch das Generalauditoriat sich mit dem Kriegsministerium in Vernehmen zu setzen hat.

§ 31. Ein Jeder der Inquirenten hat für diejenigen Untersuchungshandlungen, welche er in der gemeinschaftlichen Untersuchung allein vornimmt, sowie für seine Betheiligung an den gemeinschaftlich vorgenommenen Untersuchungshandlungen, und zwar der Civilinquirent in Gemäßheit der für die Untersuchungen der Civilgerichte in Kraft stehenden Taxordnung, der Militärinquirent, unter Berücksichtigung der Vorschriften in §§ 273 fg. der Militär-Strafgerichtsordnung, in Gemäßheit der derselben unter Nr. III beigegebenen Strafproceßkosten-Taxe zu liquidiren.

In den Straferkenntnissen ist zugleich auszusprechen, ob und inwieweit der Angeschuldigte zur Bezahlung der durch die gemeinschaftliche Untersuchungsführung erwachsenen Kosten verbunden sei.

Das erkennende Gericht ist befugt, den Antheil an diesen Kosten, zu dessen Bezahlung verurtheilt wird, nach einer Quote ihres Gesammtbetrags auszuwerfen. Die Bestimmungen im § 277 der Militär-Strafgerichtsordnung leiden auch auf die bei einer gemeinschaftlichen Untersuchung als Angeschuldigter betheiligte Civilperson Anwendung.

Dresden, am 24. December 1867.

Die Ministerien der Justiz und des Kriegs.

D. Schneider. v. Fabrice.

Eckelmann.

№ 164. Bekanntmachung,

den achten Nachtrag zur fünften Auflage der Arzneien-Taxe betreffend;

vom 17. December 1867.

Zu der durch Verordnung vom 31. März 1860 (Seite 65 des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1860) veröffentlichten fünften Auflage der Arzneientaxe für hiesige Lande ist der achte Nachtrag im Druck erschienen und an sämmtliche Bezirksärzte und Apotheker des Königreichs Sachsen vertheilt worden. Unter Hinweisung auf die Vorschrift im § 1 der gedachten Verordnung, wird Solches mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß dieser Nachtrag in der Verlagsbuchhandlung von Rudolph Kuntze in Dresden für 2 Ngr. käuflich zu haben ist.

Dresden, am 17. December 1867.

Ministerium des Innern.

Für den Minister:

Koerner.

Forwerg.

Digitized by Google

№ 165. Verordnung,

die Erhebung des Spielkartenstempels durch die mit der Erhebung indirecter Abgaben beauftragten Behörden betreffend;

vom 23. December 1867.

Durch die Aufhebung des Verbotes der Einfuhr von Spielkarten nach Sachsen ist nöthig geworden, die Stempelung derselben von den bisher damit beauftragten Bezirkssteuer-Einnahmen auf die mit der Einhebung der indirecten Abgaben betrauten Behörden zu übertragen, und wird deshalb Folgendes verordnet:

§ 1. Die Stempelung aller Spielkarten, sowohl der im Inlande gefertigten, als der aus dem Auslande nach Sachsen zum Verbleibe daselbst eingehenden, ist

vom 15. Januar 1868 an

den Hauptzollämtern an der Grenze, den Hauptsteuerämtern und den Nebenzollämtern I. Classe zu Bodenbach und Voitersreuth übertragen.

Es haben sich daher die nach § 7 der Verordnung, die Bildung und Einrichtung der Behörden für Erhebung der directen Steuern betreffend, vom 1. November 1834 (Seite 311 der Gesetzsammlung vom Jahre 1834), verbunden mit § 5 der Ausführungsverordnung zum Gesetze vom 13. September 1850 (Seite 215 des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1850) mit der Stempelung der Spielkarten beauftragten Bezirkssteuer-Einnahmen von dem gedachten Zeitpunkte an der Stempelung von Spielkarten zu enthalten.

§ 2. Die im Inlande verfertigten, sowie die nach Sachsen zum Verbleibe daselbst eingehenden Spielkarten unterliegen nach § 3 des Gesetzes vom 13. September 1850 (Seite 211 des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1850), verbunden mit § 3 des Gesetzes vom 5. December 1863 (Seite 768 des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1863), folgenden Stempelsätzen:

1. eine Tarockkarte . . . . . — = 15 Ngr. — =
2. eine französische Karte . . . . . — = 10 = — =
3. eine deutsche oder nach Art der deutschen gefertigte italienische Karte — = 5 = — =

Sollten noch andere Spielkarten, als die vorstehend bezeichneten, vorkommen, so unterliegen sie einem Stempelsatze von — = 10 Ngr. — =

§ 3. Auf dem Kartenstempel ist das Königliche Wappen nebst dem Stempelbetrage ausgedrückt.

Es wird bei jeder Karte nur auf ein Blatt und zwar bei den auf französische Art gefertigten Karten auf das Coeur-As, bei den auf deutsche Art gefertigten hingegen auf den eichelnen Unter auf der linken oder rechten Seite des Kopfes mit schwarzer Farbe aufgedruckt.

Digitized by Google

§ 4. Die Rendanten, beziehendlich Einnehmer der im § 1 genannten Behörden haben die Stempel zur Stempelung der deshalb an sie gelangenden Spielkarten in sicherer Verwahrung zu halten und für ungesäumte Stempelung nach erfolgter baarer Bezahlung des Stempelbetrags zu sorgen.

Dresden, am 23. December 1867.

Finanz-Ministerium.
Frhr. v. Friesen.

Goldfriedrich.

№ 166. Decret

wegen Bestätigung des Regulativs für die Sparcasse zu Hohenstein;

vom 14. December 1867.

Nachdem Se. Königliche Majestät auf Vortrag des Justizministeriums die im § 16 des Regulativs für die Sparcasse zu Hohenstein enthaltene Rechtsvergünstigung zu bewilligen Allergnädigst geruht haben, so ist in dieser Beziehung das gedachte Regulativ von dem Ministerium des Innern bestätigt und zu dessen Beurkundung gegenwärtiges

Decret

unter Siegel und Unterschrift des Ministeriums des Innern ausgefertigt worden.

Dresden, den 14. December 1867.

LS

Ministerium des Innern.
v. Nostitz-Wallwitz.

Fromm.

Regulativ

für die Sparcasse zu Hohenstein.

ꝛc. ꝛc.

§ 16. Die in die Sparcasse eingelegten Gelder und deren Zinsen können, außer in dem § 15 bemerkten Falle, nicht verkümmert werden. Doch kann die Hülfsvollstreckung in die bei einem Schuldner etwa aufgefundenen Einlage- und Quittungsbücher nicht gehindert werden.

ꝛc. ꝛc.

Letzte Absendung: am 31. December 1867.

Digitized by Google

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Königreich Sachsen.

30. Stück vom Jahre **1867.**

№ 167. Bekanntmachung,

das Reglement zu dem Gesetze über das Postwesen des Norddeutschen Bundes vom 11. December 1867 betreffend;

vom 23. December 1867.

Nachdem von dem Präsidium des Norddeutschen Bundes auf Grund von § 57 des Gesetzes über das Postwesen des Norddeutschen Bundes vom 2. November dieses Jahres (Seite 73 des Bundesgesetzblattes) das nachstehende Reglement unter dem 11. dieses Monats erlassen worden ist, so wird dasselbe für das Königreich Sachsen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Dresden, am 23. December 1867.

Finanz-Ministerium.

Frhr. v. Friesen.

Schreiner.

Reglement

zu dem Gesetze über das Postwesen des Norddeutschen Bundes.

Auf Grund der Vorschrift des § 57 des Gesetzes über das Postwesen des Norddeutschen Bundes vom 2. November 1867 wird nachstehendes Reglement, dessen Bestimmungen bei Benutzung der Posten zu Versendungen und Reisen als ein Bestandtheil des zwischen dem Absender oder Reisenden einerseits und der Postverwaltung des Norddeutschen Bundes andererseits eingegangenen Vertrags zu erachten sind, zur öffentlichen Kenntniß gebracht.*)

*) Anmerk. Die Bestimmungen dieses Reglements beziehen sich auch auf denjenigen Theil des Großherzogthums Hessen, welcher dem Norddeutschen Bunde nicht angehört.

Digitized by Google

Erſter Abſchnitt.

Von der Verſendung der Briefe, Gelder und Päckereien.

§ 1.

Allgemeine Beſchaffenheit der Poſtſendungen.

I. Die mit der Poſt zu verſendenden Briefe, Gelder und Päckereien müſſen nach Maßgabe der nachfolgenden Beſtimmungen gehörig adreſſirt, beziehungsweiſe gezeichnet (ſignirt), und haltbar verpackt und verſchloſſen ſein.

II. Das Gewicht der Sendungen in Brief- oder ähnlicher Form ſoll ein halbes Pfund nicht überſteigen.

§ 2.

Adreſſe.

I. Die Adreſſe muß den Beſtimmungsort, ſowie die Perſon Desjenigen, an welchen die Zuſtellung erfolgen ſoll, ſo beſtimmt bezeichnen, daß jeder Ungewißheit darüber vorgebeugt wird.

II. Dieß gilt auch bei ſolchen mit „poste restante“ bezeichneten Gegenſtänden, für welche die Poſt Garantie zu leiſten hat. Bei gewöhnlichen Briefen, Druckſachen oder Waarenproben mit dem Vermerk „poste restante“ darf, ſtatt des Namens des Adreſſaten, eine Angabe in Buchſtaben, Ziffern u. ſ. w. angewendet ſein.

§ 3.

Außenſeite.

I. Außer den auf die Beförderung oder Beſtellung einer Sendung bezüglichen Angaben darf noch der Name oder die Firma des Abſenders, ſonſt aber ſoll keine, einer brieflichen Mittheilung gleichzuachtende Notiz auf der Außenſeite enthalten ſein. Wegen der weiter zuläſſigen Angaben bei Waarenproben und bei Poſtanweiſungen ſiehe §§ 15 und 17.

II. Die Freimarken ſind, ſo weit als thunlich, in die obere rechte Ecke der Vorderſeite der Briefe u. ſ. w. zu kleben.

§ 4.

Begleitbrief bei Packeten.

I. Jedem Packete — d. i. jeder Fahrpoſtſendung, mit Ausnahme von Briefen mit declarirtem Werthe und von Briefen mit Poſtvorſchuß — muß ein Begleitbrief beigegeben ſein. Derſelbe kann entweder aus einem förmlich verſchloſſenen Briefe, der weder mit Geld noch mit ſonſtigen Gegenſtänden von angegebenem Werthe beſchwert iſt, oder aus einer bloßen Adreſſe beſtehen, welche jedoch mindeſtens aus einem Viertelbogen Papier gefertigt ſein muß.

II. Der Begleitbrief ſoll das Gewicht von einem Loth in der Regel nicht überſteigen.

§ 5.

Erforderniſſe eines Begleitbriefs.

I. Auf dem Begleitbriefe muß die äußere Beſchaffenheit der Sendung (eine Kiſte bloß, eine Kiſte in Leinen, ein Faß u. ſ. w.), ferner die Bezeichnung (Signatur) und, wenn der Werth declarirt wird, die Werthangabe enthalten ſein.

Digitized by Google

II. Der Begleitbrief muß mit einem Abdrucke des Petſchafts verſehen werden, welches zur Verſiegelung des Packets benutzt iſt. Für gewöhnlich iſt der Abdruck in Siegellack herzuſtellen. Auf Begleitbriefen zu Packeten ohne Werthsdeclaration iſt aber auch ein farbiger Stempelabdruck zuläſſig, inſofern derſelbe dem zum Verſchluſſe des Packets dienenden Petſchaftsabdrucke in Siegellack nach Form und Inhalt im Weſentlichen entſpricht.

§ 6.

Mehrere Packete zu einem Begleitbriefe.

I. Zu einem Begleitbriefe können zwar mehrere Packete gehören, jedoch nicht zugleich Packete mit und ſolche ohne Werthsdeclaration.

II. Gehören mehrere Packete mit Werthsdeclaration zu einem Begleitbriefe, ſo muß auf demſelben der Werth eines jeden Packets beſonders angegeben ſein.

§ 7.

Signatur.

I. Die Bezeichnung (Signatur) einer Sendung ſoll in der Regel aus der vollſtändigen Adreſſe oder aus mehreren großen lesbaren Buchſtaben oder Zeichen, darf aber niemals aus Nummern allein beſtehen; dieſelbe muß den Beſtimmungsort übereinſtimmend mit der Bezeichnung auf dem Begleitbriefe enthalten.

II. Bei nach- oder zurückzuſendenden Gegenſtänden muß die Bezeichnung des Beſtimmungsorts von der Poſtanſtalt koſtenfrei entſprechend abgeändert werden.

III. Die Signatur muß dauerhaft und haltbar ſein; ſie muß bei Wild, bei Geflügel in Netzen, bei Fleiſchwaaren, welche leicht Fett abſetzen, und bei Bärme- oder Heſeſendungen in Beuteln, auf einem hinlänglich großen und gut befeſtigten Stücke Holz oder Leder angebracht ſein. Ein Aufkleben von Signaturen mittelſt eines Stückes Papier u. ſ. w. auf Sendungen mit declarirtem Werthe iſt unzuläſſig. Es empfiehlt ſich, bei Geldſäcken und Geldbeuteln die Signatur, falls dieſelbe nicht unmittelbar auf der Verpackung angebracht iſt, auf ſogenannten Fahnen von Pappe oder ſteifem Papiere, welche an den Kropf gehörig befeſtigt ſind, herzuſtellen.

IV. Falls bei Sendungen ohne declarirten Werth die Signatur nicht auf die Sendung ſelbſt, ſondern auf ein Stück Papier geſchrieben wird, darf letzteres der Sendung nicht aufgeſiegelt, ſondern muß mit Klebſtoff der ganzen Fläche nach aufgeklebt werden.

§ 8.

Declaration.

I. Wenn von der Declaration des Werthes einer Sendung Gebrauch gemacht wird, ſo muß dieſelbe bei Briefen auf der Adreſſe des Briefes, und bei anderen Sendungen ſowohl auf der Adreſſe des Begleitbriefs, als auf der dazu gehörigen Sendung bei der Signatur, angegeben werden.

II. Die Declaration des Werthes einer Sendung hat der Regel nach in der Thalerwährung zu erfolgen, kann jedoch in Gebieten mit Guldenwährung in letzterer ausgedrückt

Digitized by Google

werden. Der declarirte Betrag soll den gemeinen Werth der Sendung nicht übersteigen. Besteht eine Sendung aus fremden Geldsorten oder aus Goldmünzen, so hat der Aufgeber (und aushülfsweise der annehmende Postbeamte) die Reduction vorzunehmen und danach den Werth der Sendung auf der Adresse auszudrücken.

III. Bei der Versendung von courshabenden Papieren und Documenten ist der Courswerth, welchen dieselben zur Zeit der Einlieferung haben, bei der Versendung von hypothekarischen Papieren, Wechseln und ähnlichen Documenten derjenige Betrag anzugeben, welcher zur Erlangung einer rechtsgültigen neuen Ausfertigung des Documents oder zur Beseitigung der aus dem Verluste entstehenden Hindernisse, die verbriefte Forderung einzuziehen, voraussichtlich zu verwenden sein würde. Ist aus der Declaration zu ersehen, daß dieselbe den vorstehenden Regeln nicht entspricht, so kann die Sendung zur Berichtigung der Declaration zurückgegeben werden. Ist letzteres aber auch nicht geschehen, so darf dennoch aus einer irrthümlich zu hohen Declaration ein Anspruch auf Erstattung des entsprechenden Theiles der Assecuranzgebühr nicht hergeleitet werden.

IV. In der Entnahme eines Postvorschusses auf eine Sendung ist eine Werthsdeclaration des Inhalts nicht zu finden und wird daher für Sendungen mit Postvorschüssen eine Assecuranzgebühr neben der Postvorschußgebühr nur dann erhoben, wenn neben der Angabe des Vorschusses auf der Sendung ausdrücklich ein Werth angegeben ist.

V. Ueber Sendungen mit declarirtem Werthe wird dem Absender ein Einlieferungsschein ertheilt.

§ 9.

Verpackung.

I. Die Verpackung der Sendungen muß nach Maßgabe der Transportstrecke, des Umfangs der Sendung und der Beschaffenheit des Inhalts haltbar und sichernd eingerichtet sein.

II. Bei Gegenständen von geringerem Werthe, welche nicht unter Druck leiden, und nicht Fett oder Feuchtigkeit absetzen, ferner bei Acten- oder Schriftensendungen, genügt im Allgemeinen bei einem Gewichte bis zu ungefähr sechs Pfund, wenn die Dauer des Transports verhältnißmäßig kurz ist, eine Emballage von haltbarem Packpapiere mit angemessener Verschnürung.

III. Auf größere Entfernungen zu versendende Gegenstände, sowie alle schwerere Gegenstände, müssen, insofern nicht der Inhalt und Umfang eine andere festere Verpackung erfordert, mindestens in mehrfachen Umschlägen von starkem Papiere verpackt sein.

IV. Sendungen von bedeutenderem Werthe, insbesondere solche, welche durch Nässe, Reibung oder Druck leicht Schaden leiden, z. B. Spitzen, Seidenwaaren ꝛc., müssen nach Maßgabe ihres Werthes, Umfangs und Gewichts in genügend sicherer Weise in Wachsleinwand, Pappe (Pappdeckel), in gut beschaffenen und nach Umständen emballirten Kisten ꝛc. verpackt sein.

Digitized by Google

V. Sendungen mit einem Inhalte, welcher anderen Poſtſendungen ſchädlich werden könnte, müſſen ſo verpackt ſein, daß eine ſolche Beſchädigung fern gehalten wird. Mit Flüſſigkeiten angefüllte kleinere Gefäße (Flaſchen, Krüge ꝛc.) ſind noch beſonders in ſtarken Kiſten, Kübeln oder Körben zu verwahren. Fäſſer, in denen Flüſſigkeiten zur Verſendung kommen, müſſen ſtark bereift und die Reifen gehörig befeſtigt ſein.

VI. Sendungen mit friſchen Weintrauben dürfen, außer in einer feſteren Verpackung, namentlich in Kiſten, Schachteln ꝛc., auch in Körben aus geflochtenen Weiden, welche mit einem Deckel von gleichem Stoffe geſchloſſen ſind, verpackt werden, inſofern nicht mit Rückſicht auf die Beſchaffenheit der Trauben bereits bei der Aufgabe, oder auf die bedeutende Entfernung des Beſtimmungsorts, das Abſetzen von Feuchtigkeit in größerem Maße zu beſorgen iſt.

VII. Sendungen von Blutegeln müſſen ſo beſchaffen ſein, daß von dem Inhalte des Gefäßes nichts herausdringen kann.

VIII. Wild, welches nicht mehr blutet, darf unverpackt verſendet werden.

IX. In dem bloßen Zuſammenbinden mehrerer, zur Verſendung beſtimmter Gegenſtände kann eine vorſchriftsmäßige Verpackung derſelben nicht gefunden werden. Wenn aber z. B. mehrere Rehe oder Haſen oder Faſanen u. ſ. w. als ein Packet angeſehen werden ſollen, ſo müſſen ſie nicht bloß an den Enden, ſondern auch in der Mitte, und zwar hier mittelſt eines ſtarken, feſt umgelegten und verſiegelten Leinwandſtreifens, zuſammengebunden, oder überhaupt in Netze, Kiſten und dergleichen verpackt ſein; in dem einen wie in dem anderen Falle kommt es auf die Angabe der Kopfzahl nicht an. Werden die gedachten Gegenſtände nicht auf ſolche Weiſe zu einem Packete vereinigt, ſo dürfen ſie überhaupt nicht zuſammen befeſtigt, ſondern müſſen einzeln ſignirt und auf dem Begleitbriefe demgemäß als einzelne Packete bezeichnet ſein; zu einem Begleitbriefe können dieſelben indeß gehören.

X. Ueberhaupt iſt das Zuſammenbinden mehrerer förmlicher Packete, wie z. B. mehrerer Hutſchachteln, mehrerer Beutel Hefe, mehrerer Cigarrenkiſten u. ſ. w., nicht als eine vorſchriftsmäßige Verpackung anzuſehen; dergleichen Gegenſtände müſſen, wenn ſie als ein Packet durch die Poſt verſandt werden ſollen, in ein Gebind eingeſchloſſen ſein.

XI. Kleines Geflügel, wie z. B. Rebhühner, Krammetsvögel u. ſ. w., muß bei der Verſendung in einer Emballage, z. B. in Netzen, enthalten und darf mit größeren, etwa bloßgehenden Stücken nicht zuſammengebunden ſein.

XII. Packete, die nicht vernäht ſind, Schachteln und Kober müſſen ſtets verſchnürt ſein. Ebenſo iſt bei vernähten Packeten und bei vernagelten Kiſten ſtets dann eine Verſchnürung zu benutzen, wenn ſolche zur Verſtärkung der Haltbarkeit und zur leichteren Handhabung der Sendung nöthig erſcheint.

XIII. Wenn in Folge fehlerhafter Verpackung einer Sendung während ihres Transports eine neue Verpackung nöthig wird, ſo werden die Koſten der letzteren von dem Adreſſaten

Digitized by Google

eingezogen. Doch wird die Poſtanſtalt die von dem Adreſſaten ausgelegten Koſten erſtatten, wenn der Abſender die Entrichtung derſelben nachträglich übernimmt.

§ 10.

Verſchluß.

I. Der Verſchluß einer jeden Poſtſendung muß haltbar und ſo eingerichtet ſein, daß ohne Beſchädigung oder Eröffnung deſſelben dem Inhalte nicht beizukommen iſt. Wegen der Druckſachen und wegen der Waarenproben ſiehe §§ 14 und 15.

II. Bei Briefen nach Gegenden unter heißen Himmelsſtrichen darf zum Verſchluſſe Siegellack oder ein anderes, durch Wärme ſich auflöſendes Material nicht benutzt werden.

III. Der Verſchluß eines jeden Packets muß in Befeſtigung der Schlüſſe durch Siegellack mit Abdruck eines ordentlichen Petſchafts beſtehen.

IV. Wird eine Verſchnürung angebracht, ſo muß dieſelbe ſo beſchaffen und feſtgeſiegelt ſein, daß ſie ohne Verletzung des Siegelverſchluſſes nicht abgeſtreift oder geöffnet werden kann.

V. Wegen der Briefe mit declarirtem Werthe ſiehe § 11 Abſatz I.

§ 11.

Verpackung und Verſchluß der Sendungen mit declarirtem Werthe.

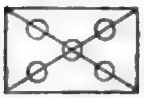

I. Briefe mit declarirtem Werthe (Gold, Silber, Papiergeld, Werthpapieren u. ſ. w.) müſſen mit einem haltbaren Kreuzcouvert verſehen und mit fünf gleichen Siegeln nach Maßgabe der nebenſtehenden Zeichnung gut verſchloſſen ſein.

II. Geldſtücke, welche in Briefen verſandt werden, müſſen in Papier oder dergleichen eingeſchlagen, und innerhalb des Briefes ſo befeſtigt ſein, daß eine Veränderung ihrer Lage während des Transports nicht ſtattfinden kann.

III. Schwerere Geldſendungen ſind in Packete, Beutel, Kiſten oder Fäſſer feſt zu verpacken.

IV. Sendungen bis zum Gewichte von 3 Pfund, ſofern der Werth bei Papiergeld nicht 3000 Thlr. oder 5000 Fl. und bei baarem Gelde nicht 300 Thlr. oder 500 Fl. überſteigt, dürfen in Packeten von ſtarkem, mehrfach umgeſchlagenen und gut verſchnürten Papiere eingeliefert werden.

V. Bei ſchwererem Gewichte und bei größeren Summen muß die äußere Verpackung in haltbarem Leinen, in Wachsleinwand oder Leder beſtehen, gut umſchnürt und vernäht, ſowie die Naht hinlänglich oft verſiegelt ſein.

VI. Geldbeutel und Säcke, welche nicht in Fäſſern u. ſ. w. verſandt werden, können in dem Falle aus einfacher ſtarker Leinwand beſtehen, wenn das Geld darin gehörig eingerollt, oder zu Päckchen vereinigt enthalten iſt. Andernfalls müſſen die Beutel aus wenigſtens doppelter Leinwand hergeſtellt ſein. Die Naht darf nicht auswendig und der Kropf nicht zu kurz ſein. Da, wo der Knoten geſchürzt iſt, und außerdem über beiden Schnur-Enden muß das Siegel deutlich aufgedrückt ſein. Die Schnur, welche den Kropf umgiebt, muß durch den Kropf ſelbſt hindurchgezogen werden. Dergleichen Sendungen ſollen nicht über 50 Pfund ſchwer ſein.

Digitized by Google

VII. Die Geldkiſten müſſen von ſtarkem Holze angefertigt, gut gefügt und feſt vernagelt ſein, oder gute Schlöſſer haben; ſie dürfen nicht mit überſtehenden Deckeln verſehen, die Eiſenbeſchläge müſſen feſt und dergeſtalt eingelaſſen ſein, daß ſie andere Gegenſtände nicht zerſcheuern können. Ueber 50 Pfund ſchwere Kiſten müſſen gut bereift und mit Handhaben (Handſchlingen) verſehen ſein.

VIII. Die Geldfäſſer müſſen gut bereift, die Schlußreifen angenagelt und an beiden Böden dergeſtalt verſchnürt und verſiegelt ſein, daß ein Oeffnen des Faſſes ohne Verletzung der Umſchnürung oder des Siegels nicht möglich iſt.

IX. Bei Packeten mit baarem Gelde in größeren Beträgen muß der Inhalt gerollt ſein. Gelder in Fäſſern oder Kiſten müſſen in Beuteln oder Packeten verpackt ſein.

§ 12.

Von der Poſtbeförderung ausgeſchloſſene Gegenſtände.

I. Zur Verſendung mit der Poſt dürfen nicht aufgegeben werden: Gegenſtände, deren Beförderung mit Gefahr verbunden iſt, namentlich alle durch Reibung, Luftzudrang oder Druck und ſonſt leicht entzündliche Sachen, ſowie ätzende Flüſſigkeiten. Dahin gehören z. B. Schießpulver, Feuerwerksgegenſtände, Reib- oder Streichzünder, Schießbaumwolle, Phosphor, Knallſilber, Pyropapier, Sprengöl oder Nitroglycerin, Aether oder Naphtha, Photogen, Petroleum, Mineralſäuren u. ſ. w. Ebenſo bleiben gefettete Wolle, Kienrußſchwärze u. ſ. w. von der Verſendung mit der Poſt ausgeſchloſſen.

II. Die Poſtanſtalten ſind befugt, in Fällen des Verdachts, daß die Sendungen Gegenſtände der obigen Art enthalten, vom Aufgeber die Declaration des Inhalts zu verlangen.

III. Diejenigen, welche derartige Sachen unter unrichtiger Declaration oder mit Verſchweigung des Inhalts der Sendung zur Poſt aufgeben, haben — vorbehaltlich der Beſtrafung nach den Landesgeſetzen — für jeden entſtehenden Schaden zu haften.

§ 13.

Zur Poſtbeförderung bedingt zugelaſſene Gegenſtände.

I. Flüſſigkeiten, desgleichen Sachen, die dem ſchnellen Verderben und der Fäulniß ausgeſetzt ſind, unförmlich große Gegenſtände, ſowie Bäume, Sträucher und dergleichen, ferner lebende Thiere, können von den Poſtanſtalten zurückgewieſen werden.

II. Für dergleichen Gegenſtände, wenn dieſelben dennoch zur Beförderung angenommen werden, ſowie für leicht zerbrechliche Gegenſtände und für in Schachteln verpackte Sachen, leiſtet die Poſtverwaltung keinen Erſatz, wenn durch die Natur des Inhalts der Sendung oder durch die Beſchaffenheit der Verpackung auf dem Transporte eine Beſchädigung oder ein Verluſt entſtanden iſt.

III. Die im § 12 Abſatz II ausgeſprochene Befugniß der Poſtanſtalten, Declaration des Inhalts zu verlangen, tritt auch in ſolchen Fällen ein, in welchen Grund zu der Annahme

Digitized by Google

vorliegt, daß die Sendungen Flüssigkeiten, dem schnellen Verderben und der Fäulniß ausgesetzte Sachen, oder lebende Thiere enthalten.

IV. Wenn Flüssigkeiten als solche nicht declarirt sind, so hat der Absender den Schaden zu ersetzen, welcher in Folge der Beförderung derartiger Sendungen anderen Postgütern verursacht wird.

V. Zündhütchen müssen in Kistchen fest und gut von außen und innen verpackt und als solche sowohl auf der Adresse, als auf der Sendung selbst declarirt werden. Der Aufgeber ist, wenn er diese Bedingungen nicht eingehalten hat, für den aus allenfallsiger Explosion entstehenden Schaden haftbar.

VI. Das Gewicht eines Packets (einer Kiste, eines Fasses u. s. w.) soll im Allgemeinen 100 Pfund nicht erheblich übersteigen.

§ 14.

Druckſachen.

I. Gegen die für Druckſachen festgesetzte ermäßigte Taxe können befördert werden: alle gedruckte, lithographirte, metallographirte, photographirte oder sonst auf mechanischem Wege hergestellte, nach ihrem Formate und ihrer sonstigen Beschaffenheit zur Beförderung mit der Briefpost geeignete Gegenstände, einschließlich gebundener oder brochirter Bücher. Ausgenommen hiervon sind die mittelst der Copirmaschine oder mittelst Durchdrucks hergestellten Schriftstücke.

II. Die Sendungen müssen offen, und zwar entweder unter schmalem Streif- oder Kreuzbande, oder aber in einfacher Art zusammengefaltet eingeliefert werden. Das Band muß dergestalt angelegt sein, daß dasselbe abgestreift und die Beschränkung des Inhalts der Sendung auf Gegenstände, deren Versendung unter Band gestattet ist, erkannt werden kann.

III. Die Sendungen können auch aus offenen Karten (Geschäftsavise, Preiscourante, Familienanzeigen und dergleichen enthaltend) bestehen. Die Karte muß aus einem festen Papiere angefertigt sein, und die Größe derselben soll nicht wesentlich von dem Maße eines Postanweisungsformulars oder eines gewöhnlichen Briefcouverts abweichen.

IV. Die Adresse kann auf dem Streif- oder Kreuzbande oder aber auf der Sendung selbst angebracht sein. Der Sendung kann eine innere, mit der äußeren übereinstimmende Adresse beigefügt werden.

V. Mehrere Gegenstände dürfen unter einem Bande versendet werden, sofern sie von demselben Absender herrühren und überhaupt zur Versendung unter Band gegen die ermäßigte Taxe geeignet sind; die einzelnen Gegenstände dürfen aber alsdann nicht mit verschiedenen Adressen oder besonderen Adreßumschlägen versehen sein.

VI. Circulare ꝛc. von verschiedenen Absendern dürfen nur dann, wenn sie auf ein und demselben Blatte oder Bogen gedruckt, lithographirt oder metallographirt sind, unter einem Bande versendet werden.

VII. Die Versendung der bezeichneten Gegenstände gegen die ermäßigte Taxe ist un-

Digitized by Google

zuläſſig, wenn dieſelben, nach ihrer Fertigung durch Druck u. ſ. w., irgend welche Zuſätze — mit Ausnahme des Orts, Datums und der Namensunterſchrift, beziehungsweiſe Firmazeichnung — oder Aenderungen am Inhalte erhalten haben. Es macht dabei keinen Unterſchied, ob die Zuſätze oder Aenderungen geſchrieben oder auf andere Weiſe bewirkt ſind, z. B. durch Stempel, durch Druck, durch Ueberkleben von Worten, Ziffern oder Zeichen, durch Punktiren, Unterſtreichen, Durchſtreichen, Ausradiren, Durchſtechen, Ab- oder Ausſchneiden einzelner Worte, Ziffern oder Zeichen u. ſ. w., Anſtriche am Rande zu dem Zwecke, die Aufmerkſamkeit des Leſers auf eine beſtimmte Stelle hinzulenken, ſollen jedoch geſtattet ſein.

VIII. Auf der inneren oder äußeren Seite des Bandes dürfen Zuſätze irgend welcher Art, welche keinen Beſtandtheil der Adreſſe bilden, ſich nicht befinden, mit Ausnahme des Namens, der Firma, ſowie des Wohnorts des Abſenders.

IX. Unter die verbotenen Zuſätze iſt das Coloriren von Modebildern, Landkarten ꝛc. nicht zu rechnen; die Bilder und Karten dürfen aber keine Handzeichnung, ſondern müſſen durch Holzſchnitt, Lithographie, Stahlſtich, Kupferſtich, Photographie u. ſ. w. hergeſtellt ſein.

X. Bei Preiscouranten, Courszetteln und Handelscircularen iſt, außer den nach Abſatz VII anwendbaren Zuſätzen, die handſchriftliche Eintragung der Preiſe, ſowie des Namens des Reiſenden, ferner die handſchriftliche oder auf mechaniſchem Wege bewirkte Aenderung der Preisanſätze, ſowie des Namens des Reiſenden geſtattet.

XI. Den Correcturbogen können Aenderungen und Zuſätze, welche die Correctur, die Ausſtattung und den Druck betreffen, hinzugefügt, auch kann denſelben das Manuſcript beigelegt werden. Die bei Correcturbogen erlaubten Zuſätze können in Ermangelung des Raumes auch auf beſonderen, den Correcturbogen beigefügten Zetteln angebracht ſein.

XII. Sendungen, welche ſich zur Beförderung gegen die ermäßigte Taxe nicht eignen, können vor der Abſendung dem Aufgeber zurückgeſtellt werden.

XIII. Druckſachen müſſen frankirt ſein und dürfen das Gewicht von $\frac{1}{2}$ Pfund nicht überſteigen. Zur Frankirung ſind thunlichſt Poſtfreimarken zu verwenden.

§ 15.

Waarenproben (Waarenmuſter).

I. Gegen die für Waarenproben (Waarenmuſter) bei ihrer Beförderung mit der Briefpoſt feſtgeſetzte ermäßigte Taxe werden nur wirkliche Waarenproben zugelaſſen, die an ſich keinen eigenen Kaufwerth haben. Flüſſigkeiten, Glasgefäße, ſcharfe Inſtrumente und dergleichen ſind zu einer derartigen Verſendung als Waarenproben nicht geeignet.

II. Hinſichts der Verpackung gilt als Bedingung, daß der Inhalt der Sendungen, als in Waarenproben beſtehend, leicht erkannt werden kann. In der Regel wird zwiſchen der Verpackung unter Band (Kreuz- oder Streifband), z. B. für Leinen-, Tuch-, Tapeten ꝛc. -Proben, und der Verpackung in Säckchen, z. B. für Getreide-, Kaffee-, Sämerei- und ähnliche Proben, zu wählen ſein. Die Säckchen müſſen zugebunden oder zugeſchnürt, dürfen aber weder zu-

Digitized by Google

geklebt noch mittelst der Umschnürung versiegelt sein. Bei Anwendung solcher Säckchen oder ähnlicher Behälter muß die Adresse — auf festem Papiere oder anderem geeigneten Stoffe von zweckentsprechender Größe — gehörig haltbar angehängt sein.

III. Die Adresse muß, außer dem Namen des Empfängers und des Bestimmungsorts, den Vermerk: „Proben" („Muster") enthalten. Auf der Adresse dürfen außerdem angegeben sein:

der Name oder die Firma des Absenders,
die Fabrik- oder Handelszeichen, einschließlich der näheren Bezeichnung der Waare,
die Nummern und
die Preise.

IV. Soweit die Versendung unter Band erfolgt, dürfen diese Angaben, statt auf der Adresse, bei oder an jeder Probe für sich angebracht sein.

V. Außer den vorstehenden Angaben dürfen die Sendungen keine handschriftlichen Mittheilungen oder Vermerke irgend welcher Art enthalten.

VI. Es ist nicht gestattet, der Waarenprobe einen Brief beizuschließen oder anzuhängen, oder unter einem Bande anderweite besondere Sendungen unter Band, die wiederum für sich förmlich adressirt sind, zu vereinigen. Dagegen ist die Vereinigung von Drucksachen und von Waarenproben durch einen und denselben Absender zu einem Versendungsobjecte gestattet; die Drucksachen müssen in diesem Falle den Bestimmungen des § 14 entsprechen.

VII. Die Sendungen müssen frankirt sein und dürfen das Gewicht von ½ Pfund nicht übersteigen. Zur Frankirung sind thunlichst Postfreimarken zu verwenden.

§ 16.

Recommandirte Sendungen.

I. Briefe, Drucksachen und Waarenproben, welche unter Recommandation abgesandt werden sollen, müssen von dem Absender mit einer dieses Verlangen ausdrückenden Bezeichnung (recommandirt, chargé, empfohlen) versehen werden.

II. Ueber eine recommandirte Sendung wird dem Absender ein Einlieferungsschein ertheilt.

III. Wünscht der Absender eines recommandirten Briefes u. s. w. eine von dem Adressaten auszustellende Empfangsbescheinigung (Rückschein, Retour-Recepisse) zu erhalten, so muß ein solches Verlangen durch die Bemerkung: „gegen Rückschein" („Retour-Recepisse") auf der Adresse ausgedrückt sein, und der Absender sich namhaft machen.

§ 17.

Postanweisungen.

I. Die Postverwaltung übernimmt es, die Versendung von Geldern bis zum Betrage von fünfzig Thalern oder von sieben und achtzig und einem halben Gulden einschließlich im Wege der Postanweisung zu bewirken.

Digitized by

II. Die Einzahlung des Betrags erfolgt durch den Absender bei der Postanstalt des Aufgabeorts und die Auszahlung an den Adressaten durch die Postanstalt am Bestimmungsorte.

III. Zu den Postanweisungen werden gedruckte Cartons verwendet, welche von den Postanstalten unentgeltlich verabfolgt werden. Ein Brief darf mit der Postanweisung nicht vereinigt sein.

IV. Die Angabe des Geldbetrags auf der Postanweisung hat in der Regel in der Thalerwährung zu erfolgen, kann jedoch in Gebieten mit Guldenwährung in letzterer stattfinden. Die Thaler- oder Guldensumme muß in Zahlen und in Buchstaben ausgedrückt sein.

V. Der der Postanweisung angefügte Coupon kann vom Absender zu schriftlichen Mittheilungen jeder Art benutzt werden.

VI. Die Gebühr ist vom Absender im Voraus zu entrichten, möglichst durch Verwendung von Postfreimarken.

VII. Ueber die Postanweisung wird dem Aufgeber ein Einlieferungsschein ertheilt. Die Postverwaltung haftet für den eingezahlten Betrag in demselben Umfange, wie für Geldsendungen.

VIII. Das Verfahren der Recommandation findet bei dem Postanweisungsverkehre keine Anwendung.

IX. Postanweisungen mit dem Vermerke: „poste restante“, sowie solche, welche durch Expressen bestellt werden sollen, sind zulässig.

X. Die Auszahlung des angewiesenen Betrags erfolgt, nachdem der Adressat die auf der Postanweisung befindliche Quittung durch Einsetzung des Ortes und Datums, sowie durch Hinzufügung seiner Namensunterschrift vollzogen hat, gegen Rückgabe der Postanweisung. Der der Postanweisung angefügte Coupon kann von dem Adressaten zurückbehalten werden.

XI. Findet die Auszahlung in einer anderen Währung statt, als derjenigen, auf welche die Postanweisung lautet, so ist die Reduction des eingezahlten Betrags Seitens der Postanstalt thunlichst genau, jedoch mit der Maßgabe zu bewirken, daß bei der Auszahlung Bruchpfennige oder Bruchkreuzer unberücksichtigt bleiben.

XII. Die Erhebung des Geldbetrags bei der Postanstalt am Bestimmungsorte muß spätestens innerhalb 14 Tage, vom Tage der Aushändigung der Postanweisung an den Adressaten gerechnet, erfolgen. Andernfalls wird die Rückzahlung des Geldes an den Aufgeber eingeleitet oder, sofern derselbe nicht zu ermitteln ist, das für unbestellbare Sendungen vorgeschriebene Verfahren zur Anwendung gebracht.

XIII. Stehen der Postanstalt am Bestimmungsorte die erforderlichen Geldmittel augenblicklich nicht zur Verfügung, so kann die Auszahlung erst verlangt werden, nachdem die Beschaffung der Mittel erfolgt ist.

XIV. Unbestellbare Postanweisungen werden nach dem Abgangsorte zurückgesandt. Der Betrag der Postanweisung wird dem Absender, sobald derselbe zu ermitteln ist, zurückgezahlt.

Digitized by Google

XV. In Städten, wo eine besondere Stadtposteinrichtung besteht, werden Postanweisungen für Adressaten im Ortsbestellbezirke ebenfalls unter den vorbezeichneten Bedingungen angenommen. Postanweisungen aus einem Postorte nach dem zugehörigen umliegenden Landbestellbezirke sind im Allgemeinen nicht zulässig; insofern bei einzelnen Postanstalten die Annahme bisher gestattet war, kann es dabei bis auf Weiteres sein Bewenden behalten.

XVI. Wenn dem Adressaten eine Postanweisung abhanden kommen sollte, so hat derselbe der Postanstalt am Bestimmungsorte von dem Verluste rechtzeitig Mittheilung zu machen. Von der Ankunftspostanstalt wird alsdann bei etwaiger Vorlegung der vom Adressaten als verloren angegebenen Anweisung die Zahlung bis auf Weiteres ausgesetzt. Es ist Sache des Adressaten, durch Vermittelung des Absenders bei der Aufgabepostanstalt die Uebersendung eines vom Absender auszufertigenden Duplicats der fraglichen Postanweisung behufs Erhebung des eingezahlten Betrags zu erwirken. Bei der Einlieferung des Duplicats muß der bei der Aufgabe der abhanden gekommenen Postanweisung ertheilte Einlieferungsschein von dem Aufgeber vorgelegt werden. Die Uebersendung des Duplicats vom Aufgabe- nach dem Bestimmungsorte erfolgt kostenfrei.

§ 18.

Depeschenanweisungen.

I. Auf Postanweisungen eingezahlte Beträge können auf Verlangen des Absenders durch die Postanstalt am Aufgabeorte auf telegraphischem Wege der Postanstalt am Bestimmungsorte zur Auszahlung überwiesen werden, wenn sowohl am Aufgabe- als auch am Bestimmungsorte eine dem öffentlichen Verkehre dienende Telegraphenstation sich befindet.

II. Im Falle ein solches Verlangen ausgesprochen wird, liegt die Ausfertigung des Telegramms, vermittelst dessen die Ueberweisung erfolgt, der Postanstalt des Aufgabeorts ob. Wünscht der Absender durch dieses Telegramm weitere, auf die Verfügung über das Geld bezügliche Mittheilungen zu machen, so muß er diese der Postanstalt am Aufgabeorte schriftlich übergeben, welche sie in das abzulassende Telegramm mit aufnimmt.

III. Die Postanstalt des Bestimmungsorts hat gleich nach Empfang der Ueberweisungsdepesche dieselbe dem Adressaten durch einen expressen Boten zuzustellen. Die Auszahlung des angewiesenen Betrags erfolgt gegen Rückgabe der mit der Quittung des Empfängers versehenen Ueberweisungsdepesche.

IV. Die Telegraphenstationen können ermächtigt werden, in Vertretung der Postanstalten Beträge auf Postanweisungen, welche auf telegraphischem Wege überwiesen werden sollen, von den Absendern entgegenzunehmen oder am Bestimmungsorte auszuzahlen.

§ 19.

Postvorschußsendungen.

I. Die Postverwaltung übernimmt es, Beträge bis zur Höhe von fünfzig Thalern oder sieben und achtzig und einem halben Gulden von dem Adressaten einzuziehen und an den Absender auszuzahlen. (Vorschußsendungen. Nachnahmesendungen. Postvorschüsse.)

Digitized by Google

II. Nachnahmen von Transportauslagen und Spesen, welche auf Sendungen haften sind auch zu einem höheren Betrage als 50 Thlr. oder 87½ Gulden zulässig.

III. Sendungen, auf welchen ein Postvorschuß (Nachnahme) haftet, müssen auf der Adresse den Vorschußbetrag mit den Worten:

„Vorschuß (Nachnahme) von . . . . . "

enthalten. Die Angabe des Vorschußbetrags hat in der Regel in der Thalerwährung zu erfolgen, kann jedoch in Gebieten mit Guldenwährung in letzterer stattfinden. Die Thaler- oder Guldensumme muß in Zahlen und in Buchstaben ausgedrückt sein.

IV. Die Entnahme von Postvorschüssen auf recommandirte Sendungen ist unstatthaft. Wenn Postvorschüsse auf Drucksachen oder auf Waarenproben entnommen werden, so unterliegen dergleichen Sendungen demselben Porto, wie gewöhnliche Briefe mit Postvorschuß. Postvorschußsendungen an Adressaten im Bestellbezirke der Aufgabepostanstalt sind im Allgemeinen nicht zulässig; insofern bei einzelnen Postanstalten die Annahme derartiger Sendungen an Adressaten in dem umliegenden Landbestellbezirke bisher gestattet war, kann es dabei bis auf Weiteres sein Bewenden behalten.

V. Sofern nicht bei Einlieferung der Sendung die Zahlung des Vorschusses erfolgt, erhält der Absender bei der Aufgabe eine Bescheinigung, daß der Betrag des Vorschusses ausgezahlt werden solle, sobald die Sendung von dem Adressaten eingelöst worden sei.

VI. Eine Vorschußsendung darf nur gegen Berichtigung des Vorschußbetrags ausgehändigt werden. Findet die Einziehung des Vorschußbetrags in einer anderen Währung statt, als derjenigen, in welcher der Vorschuß entnommen ist, so ist die Reduction des Vorschußbetrags Seitens der Postanstalt thunlichst genau, jedoch mit der Maßgabe zu bewirken, daß bei der Einziehung Bruchpfennige oder Bruchkreuzer auf volle Pfennige oder Kreuzer abgerundet werden. Eine Vorschußsendung muß spätestens 14 Tage, nach dem Eingange, der Postanstalt am Aufgabeorte zurückgesandt werden, wenn sie innerhalb dieser Frist nicht eingelöst wird. Dieses gilt auch von Vorschußsendungen mit dem Vermerke: „poste restante."

VII. Die Zurückgabe der nicht eingelösten Vorschußsendung erfolgt an den legitimirten Absender unter Einforderung der im Falle der Reservirung des Postvorschusses ertheilten Bescheinigung. Ist es eine Sendung mit declarirtem Werthe, so kommen insbesondere noch die Vorschriften des § 37 in Anwendung.

VIII. Erst durch die Einlösung einer Vorschußsendung erwächst der Aufgabepostanstalt die Verbindlichkeit zur Auszahlung des Vorschußbetrags. Von der erfolgten Einlösung muß der Postanstalt am Aufgabeorte mit nächster Post Nachricht gegeben werden, und diese zahlt hierauf den Vorschußbetrag an Denjenigen aus, welcher die Bescheinigung über Reservirung des Vorschusses zurückgiebt. Die Postanstalt ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Legitimation Desjenigen zu prüfen, welcher den Schein präsentirt.

Digitized by Google

IX. Wird eine Vorschußsendung, auf welche der Betrag des Vorschusses an den Absender gezahlt worden ist, Seitens des Adressaten nicht eingelöst, so muß der Absender den erhobenen Betrag zurückzahlen.

X. Die Postvorschußgebühr ist auch dann zu entrichten, wenn der Adressat die Vorschußsendung nicht einlösen sollte.

XI. Eine Vorausbezahlung des Portos und der Gebühr ist nicht nothwendig; doch kann die Zahlung nicht getrennt erfolgen.

§ 20.

Durch Expressen zu bestellende Sendungen.

I. Sendungen, welche sogleich nach der Ankunft dem Adressaten besonders zugestellt werden sollen, müssen auf der Adresse einen Vermerk tragen, welcher unzweideutig das Verlangen ausdrückt, daß die Bestellung an den Adressaten sogleich nach der Ankunft durch besonderen Boten erfolgen solle. Hierher sind beispielsweise folgende Vermerke zu rechnen:

„durch Expressen zu bestellen,"
„per express,"
„per express zu bestellen,"
„per express zu befördern,"
„durch besonderen Boten zu bestellen,"
„sofort zu bestellen."

Bezeichnungen, wie cito, citissime, pressant, dringend, eilig ꝛc., sind nicht als das Verlangen der Expreßbestellung ausdrückend anzusehen.

II. Recommandirte Sendungen werden den Expreßboten stets mitgegeben. Packete, sowie Sendungen mit declarirtem Werthe, deren expresse Bestellung von dem Absender verlangt ist, werden nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen dem Adressaten besonders zugestellt:

1. Bei Expreßbestellung im Ortsbestellbezirke der Postanstalt:

   Packete ohne Werthsdeclaration bis zum Gewichte von 5 Pfund, sowie Sendungen mit declarirtem Werthe bis zum Betrage von 50 Thalern oder 87½ Gulden und bis zum Gewichte von 5 Pfund werden dem Adressaten durch den Expreßboten in die Wohnung bestellt, soweit nicht etwa zollamtliche Vorschriften entgegenstehen.

   Bei Sendungen mit declarirtem Werthe von mehr als 50 Thalern oder 87½ Gulden, sowie bei Packeten im Gewichte von mehr als 5 Pfund erstreckt sich die Verpflichtung der Postverwaltung zur expressen Bestellung in die Wohnung des Adressaten nur auf das Formular zum Ablieferungsscheine oder den Begleitbrief.

2. Bei Expreßbestellungen nach dem Landbestellbezirke der Postanstalt:

   Die Verpflichtung der Postverwaltung zur expressen Bestellung in die Wohnung des Adressaten erstreckt sich auf das Formular zum Ablieferungsscheine oder den Begleitbrief, und auf Packete ohne declarirten Werth bis zum Gewichte von 5 Pfund, sowie

Digitized by Google

auf Sendungen im declarirten Einzelwerthe bis zu 5 Thalern oder 8¾ Gulden und bis zum Gewichte von 5 Pfund.

III. Bei Expreßpoſtanweiſungen nach dem Ortsbeſtellbezirke der Poſtanſtalt werden die Geldbeträge bis zu 50 Thalern oder 87½ Gulden, nach dem Landbeſtellbezirke dagegen bis zu 5 Thalern oder 8¾ Gulden dem Expreßboten mitgegeben.

IV. Mit der Annahme von Briefen und ſonſtigen Sendungen zur expreſſen Beſtellung an Adreſſaten, die im Orts- oder im Landbeſtellbezirke der Aufgabepoſtanſtalt wohnen, haben die Poſtanſtalten ſich nicht zu befaſſen. Ebenſowenig haben die Poſtanſtalten Verſendungen mittelſt expreſſer Boten nach ſolchen Orten zu beſorgen, an welchen ſich ebenfalls eine Poſtanſtalt befindet.

V. Das Botenlohn für die expreſſe Beſtellung kann nach Gutbefinden des Abſenders vorausbezahlt oder deſſen Zahlung dem Adreſſaten überlaſſen werden. In allen Fällen muß jedoch der Abſender für die Berichtigung der Beſtellgebühr haften.

§ 21.

Behandlung reglementswidrig beſchaffener Sendungen.

I. Alles, was nicht den vorſtehenden Beſtimmungen gemäß adreſſirt, ſignirt, verpackt und verſchloſſen iſt, kann dem Abſender zur vorſchriftsmäßigen Adreſſirung, Signirung, Verpackung und Verſchließung zurückgegeben werden.

II. Verlangt jedoch der Einlieferer, der ihm geſchehenen Bedeutung ungeachtet, die Beförderung der Sendung in ihrer mangelhaften Beſchaffenheit, ſo muß ſolche inſoweit geſchehen, als aus den gerügten Mängeln ein Nachtheil für andere Poſtgüter oder eine Störung der Ordnung im Dienſtbetriebe nicht zu befürchten iſt, der Einlieferer auch auf Erſatz und Entſchädigung verzichtet und dieſe Verzichtleiſtung auf der Adreſſe durch die Worte: „auf meine Gefahr“ ausdrückt und unterſchreibt. Wird über die Sendung ein Einlieferungsſchein ertheilt, ſo hat die Poſtanſtalt über die Verzichtleiſtung des Abſenders auf dem Scheine einen Vermerk zu machen. Es wird alsdann im Falle eines Verluſtes oder Schadens vermuthet, daß derſelbe in Folge jener Mängel entſtanden iſt.

III. Iſt aber auch die Annahme der Sendung wegen mangelhafter Beſchaffenheit nicht beanſtandet worden, ſo hat dennoch der Abſender alle die Nachtheile zu vertreten, welche erweislich aus einer vorſchriftswidrigen Adreſſirung, Signirung, Verpackung und Verſchließung hervorgegangen ſind.

§ 22.

Ort der Einlieferung.

I. Die Einlieferung der Briefe, Gelder, Packete und ſonſtigen Sendungen muß bei den Poſtanſtalten an denjenigen Beamten geſchehen, welcher an der Annahmeſtelle den Dienſt verrichtet.

II. Nur gewöhnliche unfrankirte Briefe, inſofern ſie dem Frankozwange nicht unterliegen, ingleichen ſolche gewöhnliche Briefe, Druckſachen oder Waarenproben, für welche das Porto

Digitized by Google

durch aufgeklebte Postfreimarken oder gestempelte Briefcouverts entrichtet ist (§ 39 Absatz VI), können in die Briefkasten gelegt und auch den Conducteuren, Postillonen, Postfußboten (Beförderern der Botenposten) und Landbriefträgern, wenn dieselben sich unterwegs im Dienste befinden, übergeben werden.

§ 23.

Zeit der Einlieferung.

I. Die Einlieferung muß während der Dienststunden der Postanstalten und, wenn die Versendung des eingelieferten Gegenstands mit der nächsten dazu geeigneten Post erfolgen soll, noch vor der Schlußzeit dieser Post geschehen.

a. Dienststunden.

II. Die Dienststunden der Postanstalten für den Verkehr mit dem Publikum sind:

1. in dem Sommerhalbjahre (vom 1. April bis letzten September) von 7 Uhr Morgens bis 1 Uhr Mittags,
2. in dem Winterhalbjahre (vom 1. October bis letzten März) von 8 Uhr Morgens bis 1 Uhr Mittags, und
3. zu allen Jahreszeiten von 2 Uhr Nachmittags bis 8 Uhr Abends.

III. An Sonntagen fallen jedoch die Dienststunden von 9 Uhr Morgens bis 5 Uhr Nachmittags aus. An solchen gesetzlichen Festtagen, welche nicht auf einen Sonntag treffen, werden die Dienststunden in der Weise beschränkt, daß in der Zeit von 9 Uhr Morgens bis 5 Uhr Nachmittags, sowohl des Vormittags, als auch des Nachmittags zwei Stunden ausfallen, in der Zwischenfrist aber mindestens während zwei Stunden der Dienstverkehr mit dem Publikum ununterbrochen stattfindet. Die ausfallenden Stunden werden für jede Postanstalt durch die vorgesetzte Oberpostdirection, beziehungsweise durch die mit deren Functionen beauftragte Postbehörde, besonders bestimmt. Die getroffene Festsetzung muß zur Kenntniß des Publikums gebracht werden.

IV. Die Oberpostdirectionen, beziehungsweise die mit deren Functionen beauftragten Postbehörden sind ermächtigt:

1. bei einzelnen Postanstalten den vorstehend unter 1, 2 und 3 genannten Dienststunden eine größere Ausdehnung zu geben, wobei aber von den Bestimmungen wegen Beschränkung der Dienststunden an Sonn- und gesetzlichen Festtagen nicht abgewichen werden darf;
2. in Ansehung solcher Posterpeditionen, welche durch einen alleinstehenden Beamten verwaltet werden, die Dienststunden insoweit zu beschränken, als es zur Erleichterung des alleinstehenden Beamten nothwendig und in Beziehung auf den Postenlauf ohne Gefährdung der Interessen des Publikums zulässig ist;
3. in Fällen eines vorübergehenden außerordentlichen Verkehrsbedürfnisses Abweichungen von den obigen Festsetzungen wegen Beschränkung der Dienststunden an Sonn- und gesetzlichen Festtagen zeitweise nachzulassen.

Digitized by Google

V. Insofern bei einer Postanstalt eine Einrichtung besteht, welche von den vorstehenden, in Bezug auf die Dienststunden, sei es an den Sonn- und gesetzlichen Festtagen, sei es an den Wochentagen, als Norm gültigen Bestimmungen abweicht, kann es dabei bis auf Weiteres sein Bewenden behalten.

VI. Ausdehnungen und Beschränkungen der Dienststunden müssen zur Kenntniß des Publikums gebracht werden.

VII. Die Schlußzeit tritt ein: b. Schlußzeit.

1. für Briefe, Drucksachen oder Waarenproben, über welche dem Absender ein Einlieferungsschein nicht zu ertheilen ist:
   eine halbe Stunde vor dem planmäßigen Abgange der Post,
   und bei Posten, welche den Ort passiren:
   eine halbe Stunde vor dem planmäßigen Weitergange der Post.
   Bei Bahnhofsposterpeditionen tritt für die bezeichneten Gegenstände die Schlußzeit erst fünf Minuten vor dem planmäßigen Abgange des betreffenden Zuges ein; auch können diese Gegenstände, wenn sie sonst dazu geeignet sind, bis unmittelbar vor dem Abgange des Zuges in die an den Eisenbahnpostwagen angebrachten Briefkasten gelegt werden;
2. für recommandirte Sendungen und für Postanweisungen:
   eine Stunde vor dem planmäßigen Abgange der Post,
   und bei Posten, welche den Ort passiren:
   eine Stunde vor dem planmäßigen Weitergange der Post;
3. für Packete mit oder ohne Werthsdeclaration, für Briefe mit declarirtem Werthe und für Briefe mit Postvorschüssen:
   zwei Stunden vor dem planmäßigen Abgange der Post,
   und bei Posten, welche den Ort passiren:
   zwei Stunden vor dem planmäßigen Weitergange der Post.

VIII. Bei Posttransporten auf Eisenbahnen werden diese Schlußzeiten um so viel verlängert, als erforderlich ist, um die Gegenstände von der Postanstalt nach dem Bahnhofe zu transportiren und auf dem Bahnhofe selbst überzuladen.

IX. Die Oberpostdirectionen, beziehungsweise die mit deren Functionen beauftragten Postbehörden, sind verpflichtet, wo die Umstände es gestatten, insbesondere bei den Bahnhofsposterpeditionen, die Schlußzeiten so viel als thunlich abzukürzen. Zu jeder Verlängerung der Schlußzeiten ist die Genehmigung der obersten Postbehörde erforderlich.

X. Dergleichen Maßregeln müssen zur Kenntniß des Publikums gebracht werden.

XI. Bei Posten, die außerhalb der gewöhnlichen Dienststunden abgehen, bildet der Ablauf der Dienststunden die Schlußzeit, insofern nicht nach Maßgabe des Abgangs der Post die Schlußzeit nach den vorstehenden Festsetzungen früher eintritt.

Digitized by Google

XII. Die an den Dienstlocalen der Postanstalten befindlichen Briefkasten müssen bei Eintritt der Schlußzeit jeder Post und zu den außerhalb der gewöhnlichen Dienststunden abgehenden Posten auch noch vor deren Abgang geleert werden. Bei Sendungen, welche in Briefkasten fern vom Postdienstlocale gelegt werden, ist auf Mitbeförderung mit der zunächst abgehenden Post nur insoweit zu rechnen, als die Sendungen nach der gewöhnlichen Zeit der Leerung der Kasten vor Schluß der betreffenden Posten zum Postdienstlocale gelangen. Zu welchen Zeiten die Briefkasten regelmäßig geleert werden, ist zur Kenntniß des Publikums zu bringen.

§ 24.

Frankirungsvermerk. Nicht oder ungenügend mit Marken frankirte Briefe nach Ländern, wohin Frankirungszwang besteht.

I. Briefe u. s. w., auf deren Adresse der Frankirungsvermerk (frei, franko, fr. ꝛc.) durchstrichen, radirt oder abgeändert ist, sind bei der Annahme zurückzuweisen. Wenn derartig beschaffene Briefe, oder Briefe mit dem Frankirungsvermerke, für welche das Porto durch Freimarken oder Frankocouverts nicht entrichtet worden ist, im Briefkasten vorgefunden werden, so wird die Ungültigkeit des Frankirungsvermerks amtlich attestirt, und die Briefe werden als unfrankirt behandelt.

II. Wenn Briefe nach Ländern, wohin Frankirungszwang besteht, von den Absendern unfrankirt oder ungenügend frankirt in die Briefkasten gelegt worden sind, so werden diese Briefe nicht abgesandt, sondern am Aufgabeorte zurückbehalten und dem zu ermittelnden Absender behufs der Frankirung zurückgegeben.

§ 25.

Einlieferungsschein.

I. In allen denjenigen Fällen, in welchen nach den vorangegangenen Bestimmungen die geschehene Einlieferung durch einen von der Postanstalt zu ertheilenden Einlieferungsschein zu bescheinigen ist, darf sich der Einlieferer nicht entfernen, ohne den Einlieferungsschein in Empfang genommen zu haben, widrigenfalls und insofern die geschehene Einlieferung nicht aus den Büchern oder Karten ersichtlich ist, dieselbe für nicht geschehen erachtet werden muß.

§ 26.

Expeditionsweg und Ablieferungspostanstalt.

I. Wie die Postsendungen zu spediren sind, und durch welche Postanstalt die Ablieferung derselben an die Adressaten zu erfolgen hat, wird von der Postbehörde bestimmt.

§ 27.

Zurückforderung von Postsendungen durch den Absender.

I. Die zur Post eingelieferten Sendungen können von dem Absender vor deren Zustellung an den Adressaten zurückgenommen werden.

II. Die Zurücknahme kann erfolgen am Orte der Aufgabe oder am Bestimmungsorte, ausnahmsweise auch, insofern dadurch keine Störung des Expeditionsdienstes herbeigeführt wird, an einem unterwegs gelegenen Umspeditionsorte.

Digitized by Google

III. Zur Zurückforderung und Zurücknahme wird Derjenige für legitimirt erachtet, der den Einlieferungsſchein, wenn aber ein ſolcher nicht ertheilt iſt, das Petſchaft, mit welchem der Brief oder das Packet verſiegelt worden iſt, und ein von derſelben Hand, von welcher die Originaladreſſe der Sendung geſchrieben iſt, geſchriebenes Duplicat der Adreſſe vorzeigt.

IV. Die Zurückgabe erfolgt im erſteren Falle gegen Zurückgabe des Einlieferungsſcheins, wenn aber ein ſolcher nicht ertheilt iſt, gegen Auslieferung eines von dem Siegel zu nehmenden Abdrucks und des Duplicats der Adreſſe.

V. Iſt die Sendung bereits abgegangen, ſo hat Derjenige, welcher dieſelbe zurückfordert, den Gegenſtand bei der Poſtanſtalt des Abgangsorts ſchriftlich ſo genau zu bezeichnen, daß derſelbe unzweifelhaft als der reclamirte zu erkennen iſt. Die gedachte Poſtanſtalt fertigt das Reclamationsſchreiben aus, welchem die betreffenden Poſtanſtalten Folge zu leiſten haben.

VI. Soll die Zurückforderung auf telegraphiſchem Wege geſchehen, ſo darf eine desfallſige Depeſche nicht abgeſandt, oder derſelben Folge gegeben werden, wenn nicht die Poſtanſtalt des Aufgabeorts amtlich beſcheinigt hat, daß der Abſender ſich als zur Zurückforderung berechtigt bei derſelben legitimirt habe; daß dieß geſchehen, muß in der Depeſche bemerkt ſein.

VII. Iſt die Sendung noch nicht abgegangen, ſo wird von der Poſtanſtalt das baar erlegte Franko, nicht aber das durch Marken entrichtete Franko zurückgegeben. Iſt die Sendung durch Marken frankirt, ſo bleibt dem Abſender überlaſſen, ſich wegen Erſtattung des betreffenden Betrags an die Oberpoſtdirection des Bezirks, beziehungsweiſe an die mit deren Functionen beauftragte Poſtbehörde, zu wenden.

VIII. Iſt die Sendung bereits abgeſandt, ſo hat der Abſender das Porto u. ſ. w. wie für eine gewöhnliche Retourſendung zu entrichten, und zwar bei Packeten und bei Sendungen mit declarirtem Werthe, ſowie bei Briefen mit Poſtvorſchüſſen bis zu und von dem Orte, von wo der Gegenſtand zurückgeſandt wird.

§ 28.

Aushändigung von Poſtſendungen an den Adreſſaten an Umſpeditionsorten.

I. Auf Verlangen eines gehörig legitimirten Adreſſaten kann, ſofern im einzelnen Falle keine dem Beamten bekannten Bedenken entgegenſtehen, die Aushändigung einer Sendung an den Erſteren auch an einem Umſpeditionsorte ſtattfinden, wenn dadurch keine Störung des Expeditionsdienſtes herbeigeführt wird.

II. Iſt die Sendung bei der Aufgabe frankirt, oder das Porto in einer Poſtkarte bereits berechnet, ſo hat es hierbei zu bewenden; im entgegengeſetzten Falle wird das Porto nach Maßgabe der wirklich ſtattgehabten Beförderung berechnet.

§ 29.

Herſtellung des Verſchluſſes und Eröffnung der Sendungen durch die Poſtbeamten.

I. Hat das Siegel oder der anderweite Verſchluß einer Sendung ſich gelöſt, ſo wird derſelbe von dem Poſtbeamten unter Beidrückung des Poſtſiegels und Hinzufügung der Namensunterſchrift des betreffenden Poſtbeamten wieder hergeſtellt.

Digitized by Google

II. Ist durch die gänzliche Lösung des Siegels oder anderweitigen Verschlusses einer Sendung mit baarem Gelde oder mit geldwerthen Papieren die Herausnahme des Gegenstandes der Sendung möglich geworden, so wird vor Herstellung des Verschlusses erst festgestellt, ob der declarirte Betrag der Sendung noch vorhanden ist.

III. Bei Postanstalten, bei welchen zwei oder mehrere Beamte zugleich im Dienste anwesend sind, wird zur Herstellung des Verschlusses und beziehungsweise zur Feststellung des Inhalts sofort ein zweiter Beamte als Zeuge hinzugerufen. Ist ein zweiter Beamte nicht im Dienste, jedoch ein Postunterbeamte zugegen, so wird dieser als Zeuge hinzugezogen.

IV. Hat nach den vorstehenden Bestimmungen ein anderweiter Verschluß der Sendung durch Postbeamte stattgefunden, so ist — wenn es sich um Briefe mit declarirtem Werthe oder um Packete mit oder ohne Werthsdeclaration handelt — bei Ankunft der Sendung am Bestimmungsorte der Adressat davon in Kenntniß zu setzen und zu ersuchen, zur Eröffnung der Sendung in Gegenwart eines Postbeamten im Postbüreau innerhalb der zu bestimmenden Frist sich einzufinden. Leistet der Adressat diesem Ersuchen keine Folge, oder verzichtet derselbe ausdrücklich auf Eröffnung der Sendung, so ist mit deren Bestellung und Aushändigung nach Maßgabe der folgenden Vorschriften zu verfahren. Etwaige Erinnerungen, welche der erschienene Adressat bei Eröffnung der Sendung gegen deren Inhalt erhebt, sind in die Verhandlung aufzunehmen, durch welche der Befund festgestellt wird.

V. Die Postbeamten müssen sich jeder über den Zweck der Eröffnung hinausgehenden Einsicht der Sendung enthalten, auch muß über die geschehene Eröffnung eine Verhandlung aufgenommen werden, in welcher die Veranlassung der Maßregel, der Hergang bei derselben und der Erfolg anzugeben sind.

VI. Sendungen mit Drucksachen oder mit Waarenproben (§§ 14 und 15) zum Zwecke der Controle zu öffnen und einzusehen, sind die Postbeamten auch ohne weiteres Verfahren befugt.

§ 30.

Umfang der Verbindlichkeit der Postverwaltung in Ansehung der Bestellung, sowie Umfang der Annahme von Gegenständen nach dem Bestellbezirke der Aufgabepostanstalt.

I. Die Verbindlichkeit der Postverwaltung des Norddeutschen Bundes, die angekommenen Gegenstände dem Adressaten in's Haus senden (bestellen) zu lassen, erstreckt sich:

1. auf gewöhnliche und recommandirte Briefe,
2. auf gewöhnliche und recommandirte Drucksachen oder Waarenproben,
3. auf Postanweisungen,
4. auf Begleitbriefe zu Packeten ohne Werthsdeclaration,
5. auf Formulare zu den Ablieferungsscheinen über Briefe und Packete, deren Werth declarirt ist.

II. So weit die Postverwaltung die Bestellung nicht übernimmt, müssen Briefe mit declarirtem Werthe, Packete mit declarirtem Werthe nebst ihren Begleitbriefen und ferner die baar eingezahlten Beträge auf Grund des Ablieferungsscheins (der Postanweisung), Packete

Digitized by Google

ohne declarirten Werth dagegen auf Grund des behändigten Begleitbriefes von der Post abgeholt werden.

III. An denjenigen Orten, wo besondere Einrichtungen zur Annahme und Bestellung solcher Briefe u. s. w., welche für den Ort selbst bestimmt sind (Stadtbriefe), bestehen, werden für den Stadtpostverkehr (Ortsbestellbezirk) angenommen:

gewöhnliche Briefe, Drucksachen, Waarenproben, recommandirte Sendungen, Postanweisungen bis zum Betrage von 50 Thalern oder 87½ Gulden und Briefe mit declarirtem Werthe bis zum Betrage von 50 Thalern oder 87½ Gulden.

IV. Auch an Orten, wo eine besondere Stadtposteinrichtung nicht besteht, müssen die Postanstalten gewöhnliche Briefe, Drucksachen, Waarenproben, sowie recommandirte Sendungen zur Distribution im Ortsbestellbezirke annehmen.

V. An Einwohner im Landbestellbezirke der Aufgabepostanstalt werden angenommen:

a) wenn der Adressat erklärt hat, die für ihn bestimmten Sendungen abholen zu lassen: gewöhnliche Briefe, Drucksachen und Waarenproben, sowie recommandirte Sendungen;

b) wenn der Adressat die Abholung der Sendungen nicht erklärt hat: gewöhnliche Briefe, Drucksachen und Waarenproben, sowie recommandirte Sendungen, ferner Packete ohne Werthsdeclaration bis zum Gewichte von 5 Pfund und Sendungen mit declarirtem Werthe bis zum Betrage von 50 Thalern oder 87½ Gulden und bis zum Gewichte von 5 Pfund.

Wegen der Postanweisungen siehe § 17 und wegen der Postvorschüsse siehe § 19.

VI. Die in den vorstehenden Abs. I bis V angegebenen Bestimmungen sind in Betreff des Umfangs der Verbindlichkeit der Postverwaltung in Ansehung der Bestellung, beziehungsweise hinsichtlich der Besorgung von Gegenständen nach dem Orts- oder Landbestellbezirke der Aufgabepostanstalt, als Norm anzusehen. Bei denjenigen Postanstalten, bei welchen hiervon abweichende Vorschriften bestehen, können dieselben vorerst noch beibehalten werden.

VII. Wo von einer Commune Anordnungen getroffen sind, nach welchen von Conducteuren und Postillonen gewöhnliche Briefe, Drucksachen und Waarenproben, ferner auch Zeitungen unterwegs abgegeben werden, kann es dabei bis auf Weiteres sein Bewenden behalten.

§ 31.

Zeit der Bestellung.

I. Die Postbehörde bestimmt, wie oft täglich und in welchen Fristen die Ortsbriefträger die eingegangenen Briefe u. s. w. zu bestellen, und an welchen Tagen die Landbriefträger Bestellungen nach Orten, an welchen sich Postanstalten nicht befinden, zu bewirken haben.

II. Die nach dem Verlangen der Absender „durch Expressen" zu bestellenden Gegenstände (§ 20) müssen in allen Fällen, auch wenn sie zur Nachtzeit eintreffen, ohne Verzug bestellt werden, sofern nicht vom Absender oder Adressaten ein Anderes ausdrücklich bestimmt ist.

Digitized by Google

III. Sendungen mit dem Vermerke auf der Adresse: „poste restante“ werden bei der Postanstalt des Bestimmungsorts einstweilen aufbewahrt und dem Adressaten behändigt, wenn sich derselbe zur Empfangnahme meldet und auf Erfordern legitimirt.

§ 32.

An wen die Bestellung geschehen muß.

I. Die Bestellung Seitens der Norddeutschen Postanstalten erfolgt an den Adressaten selbst oder an dessen legitimirten Bevollmächtigten. Der Adressat, welcher einen Dritten zur Empfangnahme der an ihn zu bestellenden Gegenstände bevollmächtigen will, muß die Vollmacht schriftlich ausstellen und in dieser die Gegenstände genau bezeichnen, zu deren Empfangnahme der Bevollmächtigte befugt sein soll. Die Unterschrift des Machtgebers unter der Vollmacht muß, wenn deren Richtigkeit nicht ganz außer Zweifel steht, wenigstens von dem Gemeinde- oder Bezirksvorsteher oder von einem anderen Beamten, welcher zur Führung eines amtlichen Siegels berechtigt ist, unter Beidrückung desselben, beglaubigt sein, und es muß die Vollmacht bei der Postanstalt, welche die Bestellung ausführen läßt, niedergelegt werden.

II. Ist außer dem Adressaten noch ein Anderer, wenn auch nur zur näheren Bezeichnung der Wohnung des Adressaten, auf der Adresse genannt, z. B. an N. N. bei N. N., so ist dieser zweite Adressat auch ohne ausdrückliche Ermächtigung als Bevollmächtigter des Adressaten zur Empfangnahme von gewöhnlichen Briefen, Drucksachen und Waarenproben anzusehen. Ist ein Gasthof als Wohnung des Adressaten auf der Adresse angegeben, so kann die Bestellung dieser Gegenstände an den Gastwirth auch in dem Falle erfolgen, wenn der Adressat noch nicht eingetroffen ist. Wegen der Bezeichnungen: „zu Händen des“ und: „abzugeben an“ siehe am Schlusse des Abs. VI.

III. Wird der Adressat oder dessen nach den vorstehenden Bestimmungen legitimirter Bevollmächtigter in seiner Wohnung nicht angetroffen, oder wird dem Briefträger oder Boten der Zutritt zu ihm nicht gestattet, so erfolgt die Bestellung

der gewöhnlichen Briefe, Drucksachen und Waarenproben

an einen Haus- oder Comtoirbeamten, ein erwachsenes Familienglied oder sonstigen Angehörigen oder an einen Dienstboten des Adressaten, beziehungsweise des Bevollmächtigten desselben, oder an den Portier des Hauses. Wird Niemand angetroffen, an den hiernach die Bestellung geschehen kann, so erfolgt dieselbe an den Hauswirth oder an den Miether einer Wohnung im Hause.

IV. Die Bestellung der Begleitbriefe zu Packeten ohne Werthsdeclaration (§ 30 Absatz I), beziehungsweise der Packete selbst, erfolgt, wenn der Adressat oder dessen legitimirter Bevollmächtigter nicht angetroffen wird, an einen Haus- oder Comtoirbeamten, ein erwachsenes Familienglied oder einen sonstigen Angehörigen des Adressaten, beziehungsweise des Bevollmächtigten desselben. Unterhält der Adressat oder Bevollmächtigte keinen eigenen Hausstand, so

Digitized by Google

darf in ſeiner Abweſenheit die Aushändigung auch an den Wohnungsgeber oder ein erwachſenes Familienglied deſſelben ſtattfinden.

V. Die Beſtellung der Begleitbriefe zu Packeten ohne declarirten Werth, beziehungsweiſe der Packete ſelbſt, an Militärperſonen oder an Zöglinge von Erziehungsanſtalten, Penſionaten ꝛc. erfolgt auf Grund der mit den Militärbehörden und den Vorſtehern der Erziehungsanſtalten getroffenen beſonderen Abkommen an die von den Militärbehörden reſp. den Anſtaltsvorſtehern beauftragten Perſonen.

VI. Die Behändigung an dritte Perſonen iſt unzuläſſig, wenn es ſich um die Beſtellung von

1. recommandirten Sendungen (§ 16),
2. Poſtanweiſungen (§ 17),
3. Depeſchenanweiſungen (§ 18),
4. Formularen zu Ablieferungsſcheinen (§ 30 Abſatz I)

handelt, vielmehr müſſen dieſe Gegenſtände ſtets an den Adreſſaten oder deſſen legitimirten Bevollmächtigten ſelbſt beſtellt werden. Lautet die Adreſſe: „An A. zu Händen des B." oder: „An A. abzugeben an B.," ſo muß die Beſtellung jedesmal an den zuletzt genannten Adreſſaten (B.) ſtattfinden.

VII. Die Beſtellung recommandirter Sendungen darf nur gegen Empfangsbekenntniß geſchehen, und hat der Adreſſat oder deſſen Bevollmächtigter zu dieſem Behufe das ihm von dem Briefträger oder Boten vorzulegende Formular zu unterſchreiben.

VIII. In Betreff der Behändigung von Expreßſendungen, einſchließlich der Expreßbriefe, gelten dieſelben Beſtimmungen, welche bezüglich der im gewöhnlichen Wege zur Beſtellung gelangenden Sendungen maßgebend ſind.

IX. Die in dem gegenwärtigen § 32 angegebenen Beſtimmungen ſind als Norm anzuſehen. Bei denjenigen Poſtanſtalten, bei welchen hiervon abweichende Vorſchriften beſtehen, können dieſelben vorerſt noch beibehalten werden.

§ 33.

Berechtigung des Adreſſaten zur Abholung der Briefe u. ſ. w.

I. Wenn Jemand die im § 30 Abſatz I bezeichneten Gegenſtände nicht auf die im § 32 beſtimmte Weiſe ſich zuſenden laſſen, ſondern von der Poſtanſtalt ſelbſt abholen oder abholen laſſen will, ſo kommen die Beſtimmungen im § 55 des Geſetzes über das Poſtweſen des Norddeutſchen Bundes vom 2. November 1867 zur Anwendung. Dieſelben lauten:

> Die Poſtverwaltung iſt für die richtige Beſtellung nicht verantwortlich, wenn der Adreſſat erklärt hat, die an ihn eingehenden Poſtſendungen ſelbſt abzuholen oder abholen zu laſſen. Auch liegt in dieſem Falle der Poſtanſtalt eine Prüfung der Legitimation Desjenigen, welcher ſich zur Abholung meldet, nicht ob, ſofern nicht auf den

Digitized by Google

Antrag des Adressaten zwischen diesem und der Postanstalt ein desfallsiges besonderes Abkommen getroffen worden ist.

Der Adressat, welcher von der Befugniß, seine Postsendungen abzuholen oder abholen zu lassen, Gebrauch machen will, muß solches in einer schriftlichen Erklärung aussprechen und diese Erklärung, in welcher die abzuholenden Gegenstände genau bezeichnet sein müssen, bei der Postanstalt niederlegen. Die schriftliche Erklärung muß auf gleiche Weise beglaubigt sein, wie die Vollmacht im Falle des § 32 Absatz I. Die Aushändigung erfolgt alsdann innerhalb der für den Geschäftsverkehr mit dem Publikum festgesetzten Dienststunden (§ 23).

II. Die mit den Posten ankommenden gewöhnlichen Briefe, Drucksachen und Waarenproben müssen für die abholenden Correspondenten eine halbe Stunde nach der Ankunft zur Ausgabe gestellt werden. Eine Verlängerung dieser Frist ist nur mit Genehmigung der obersten Postbehörde zulässig.

III. Bei recommandirten Sendungen, sowie bei Briefen und Packeten mit declarirtem Werthe wird zunächst nur das Formular zum Ablieferungsscheine, bei Packeten, deren Werth nicht declarirt ist, der Begleitbrief an den Abholer verabfolgt. Bei Postanweisungen wird zunächst nur die Postanweisung ohne den Betrag dem Abholer ausgehändigt.

IV. Die Bestellung erfolgt jedoch, der abgegebenen Erklärung des Adressaten ungeachtet, auf dem reglementarischen Wege:

1. wenn der Absender es verlangt und dieses Verlangen auf der Adresse, z. B. durch den Vermerk:

   „durch Expressen zu bestellen" ꝛc.

   ausdrücklich ausgesprochen hat (§ 20);
2. wenn es auf die Bestellung von Verfügungen ꝛc. mit Behändigungsschein (Insinuationsdocument) ankommt;
3. wenn der Adressat nicht am Tage nach der Ankunft oder, wenn er außerhalb des Ortsbestellbezirks der Postanstalt wohnt, nicht innerhalb der nächsten drei Tage den zu bestellenden Gegenstand abholen läßt;
4. wenn es sich um recommandirte Sendungen an Adressaten im Orts- oder im Landbestellbezirke der Aufgabepostanstalt handelt.

§ 34.

Aushändigung der Sendungen nach erfolgter Behändigung der Begleitbriefe und der Formulare zu den Ablieferungsscheinen, sowie Auszahlung baarer Beträge.

I. Die Aushändigung der Packete ohne Werthsdeclaration, soweit dieselben dem Adressaten nicht in die Wohnung bestellt werden, erfolgt während der Dienststunden in der Postanstalt an Denjenigen, welcher sich zur Abholung meldet und den zu dem Packete gehörigen Begleitbrief vorzeigt. Der Begleitbrief wird zum Zeichen der erfolgten Aushändigung des Packets mit dem dazu bestimmten Stempel der Postanstalt bedruckt.

II. Recommandirte Sendungen, Briefe und Packete, deren Werth declarirt ist, sowie die zu den Packeten mit declarirtem Werthe gehörigen Begleitbriefe, ferner bei Postanweisungen

Digitized by Google

die auszuzahlenden Geldbeträge werden, insofern die Abholung von der Post erfolgt (§ 33), an Denjenigen ausgehändigt, welcher der Postanstalt das über die Sendung sprechende untersiegelte und mit dem Namen des Adressaten unterschriebene Formular zum Ablieferungsscheine, beziehungsweise die unterschriebene Postanweisung überbringt und aushändigt.

III. Eine Untersuchung über die Aechtheit der Unterschrift und des etwa hinzugefügten Siegels unter dem Ablieferungsscheine ꝛc., sowie eine weitere Prüfung der Legitimation Desjenigen, welcher diesen Schein oder den Begleitbrief überbringt, liegt der Postanstalt, nach § 56 des Gesetzes über das Postwesen des Norddeutschen Bundes vom 2. November 1867, nicht ob. Es ist vielmehr eines Jeden Sache, dafür zu sorgen, daß die vorschriftsmäßig bestellten Formulare zu den Ablieferungsscheinen ꝛc. und die Begleitbriefe nicht von Unbefugten zur Abholung der Sendungen gemißbraucht werden können.

IV. Wo die Postverwaltung die Bestellung von Packeten ohne Werthsdeclaration und von Sendungen mit declarirtem Werthe übernommen hat, kommen die obigen Bestimmungen nicht zur Anwendung, vielmehr erfolgt alsdann die Aushändigung der Packete ohne Werthsdeclaration nach Maßgabe der Vorschriften im § 32 Absatz IV, wogegen die Bestellung der Sendungen mit declarirtem Werthe an den Adressaten selbst oder an dessen legitimirten Bevollmächtigten und, soweit Ablieferungsscheine Anwendung finden, gegen Quittung Desselben stattfindet.

§ 35.

Nachsendung der Postsendungen.

I. Hat der Adressat seinen Aufenthalts- oder Wohnort verändert, und ist sein neuer Aufenthalts- oder Wohnort bekannt, so werden ihm gewöhnliche Briefe, Drucksachen und Waarenproben, ferner recommandirte Sendungen und Postanweisungen nachgesendet, wenn er nicht eine andere Bestimmung ausdrücklich getroffen hat.

II. Bei Packeten mit oder ohne Werthsdeclaration, bei Briefen mit declarirtem Werthe, sowie bei Briefen mit Postvorschüssen, erfolgt die Nachsendung nur auf ausdrückliches Verlangen des Absenders oder, bei vorhandener Sicherheit für Porto und Auslagen, auch des Adressaten. Der Adressat ist in solchem Falle von dem Vorliegen einer Sendung amtlich und portofrei in Kenntniß zu setzen.

§ 36.

Behandlung unbestellbarer Postsendungen am Bestimmungsorte.

I. Postsendungen sind für unbestellbar zu erachten:

1. wenn der Adressat am Bestimmungsorte nicht zu ermitteln, und die Nachsendung nach vorstehendem § 35 nicht möglich oder nicht zulässig ist;
2. wenn die Annahme verweigert wird;
3. wenn die Sendung mit dem Vermerke: „poste restante“ versehen ist, und nicht binnen 3 Monaten, vom Tage des Eintreffens an gerechnet, von der Post abgeholt wird;
4. wenn es sich um eine Sendung mit Postvorschuß handelt, auch wenn sie mit: „poste

Digitized by Google

restante“ bezeichnet ist, und die Sendung nicht innerhalb 14 Tage nach ihrer Ankunft am Bestimmungsorte eingelöst worden ist;

5. wenn bei Postanweisungen innerhalb 14 Tage nach ihrer Bestellung oder Abholung der Geldbetrag nicht in Empfang genommen worden ist;

6. wenn die Sendung Loose oder Offerten zu einem Glücksspiele enthält, an welchem der Adressat nach den für ihn geltenden Landesgesetzen sich nicht betheiligen darf und, wenn eine solche Sendung sofort nach geschehener Eröffnung durch den Adressaten an die Post zurückgegeben wird.

II. Bevor in dem Falle ad 1 eine mit einem Begleitbriefe versehene Sendung mit oder ohne Werthsdeclaration deshalb als unbestellbar angesehen wird, weil mehrere dem Adressaten gleichbenannte Personen im Orte sich befinden, und der wirkliche Adressat nicht sicher zu unterscheiden ist, muß der Begleitbrief nach dem Aufgabeorte zurückgesandt werden, um den Absender, wenn derselbe an der äußeren Beschaffenheit des Begleitbriefs erkannt oder sonst auf geeignete Weise ermittelt werden kann, zur näheren Bezeichnung des Adressaten zu veranlassen. Die Uebersendung des Begleitbriefs geschieht zwischen den Postanstalten unter Couvert und portofrei.

III. Alle andere Postsendungen sind, wenn sie als offenbar unbestellbar erkannt worden, ohne Verzug nach dem Aufgabeorte zurückzusenden. Nur bei Sendungen, die einem schnellen Verderben unterliegen, muß, sofern nach dem Ermessen der Postanstalt des Bestimmungsorts Grund zu der Besorgniß vorhanden ist, daß das Verderben auf dem Rückwege eintreten werde, von der Rücksendung abgesehen werden, und die Veräußerung des Inhalts für Rechnung des Absenders erfolgen.

IV. In allen vorgedachten Fällen ist der Grund der Zurücksendung oder eintretenden Falles, daß und weshalb die Veräußerung erfolgt sei, auf dem Begleitbriefe zu vermerken.

V. Die zurückzusendenden Gegenstände dürfen nicht eröffnet, müssen vielmehr noch mit dem vom Aufgeber aufgedrückten Siegel verschlossen sein. Eine Ausnahme hiervon tritt nur ein bezüglich der Briefe, welche von einer Person gleichlautenden Namens irrthümlich geöffnet wurden, und bezüglich der im Absatze I unter 6 bezeichneten Briefe. Bei irrthümlicher Eröffnung von Briefen durch Personen gleichlautenden Namens ist übrigens, sofern dieß möglich ist, eine von Letzteren selbst unter Namensunterschrift auf die Rückseite des Briefes niederzuschreibende bezügliche Bemerkung beizubringen.

VI. Die Eröffnung des Begleitbriefs zu einem Packete Seitens des Adressaten, beziehungsweise seines Bevollmächtigten, ist der Annahme der Sendung überhaupt gleich zu achten.

§ 37.

Behandlung unbestellbarer Postsendungen am Aufgabeorte.

I. Die nach Maßgabe des § 36 unbestellbaren und deshalb nach dem Abgangsorte zurückgehenden Sendungen werden an den Absender zurückgegeben.

Digitized by Google

II. Bei der Bestellung und Behändigung einer zurückgekommenen Sendung an den ermittelten Absender wird nach den für die Bestellung und Aushändigung einer Sendung an den Adressaten gegebenen Vorschriften verfahren. Der über eine Sendung dem Absender ertheilte Einlieferungsschein muß bei der Wiederaushändigung der Sendung zurückgegeben werden.

III. Kann die Postanstalt am Abgangsorte den Absender nicht ermitteln, so wird der Brief an die vorgesetzte Oberpostdirection, beziehungsweise an die mit deren Functionen beauftragte Postbehörde eingesandt, welche denselben mittelst Stempels als unbestellbar zu bezeichnen und durch Eröffnung den Absender zu ermitteln hat. Die mit der Eröffnung beauftragten, zur Beobachtung strenger Verschwiegenheit besonders verpflichteten Beamten nehmen Kenntniß von der Unterschrift und von dem Orte, müssen jedoch jeder weiteren Durchsicht sich enthalten. Der Brief wird hiernächst mit einem Dienstsiegel, welches die Inschrift trägt: „Amtlich eröffnet durch die Oberpostdirection in N." wieder verschlossen.

IV. Wird der Absender ermittelt, verweigert derselbe aber die Annahme, oder läßt innerhalb 14 Tage nach Behändigung des Begleitbriefs oder des Formulars zum Ablieferungsscheine oder der Postanweisung die Sendung, beziehungsweise den Geldbetrag, nicht abholen, so können zum Verkaufe geeignete Gegenstände öffentlich verkauft werden. Courshabende Papiere sind durch einen vereideten Makler zu verkaufen. Der Erlös und die etwa vorgefundenen baaren Gelder werden nach Abzug des Portos und der sonstigen Gebühren und Kosten der Postarmen- oder Postunterstützungscasse überwiesen.

V. Briefe und die zum Verkaufe nicht geeigneten werthlosen Gegenstände können nach Ablauf der Frist vernichtet werden.

VI. Ist der Absender auch auf die oben vorgeschriebene Weise nicht zu ermitteln, so werden gewöhnliche Briefe und die zum Verkaufe nicht geeigneten werthlosen Gegenstände nach Verlauf von drei Monaten, vom Tage des Eingangs derselben bei der Oberpostdirection, beziehungsweise bei der mit deren Functionen beauftragten Postbehörde gerechnet, vernichtet; dagegen wird

1. bei recommandirten Sendungen, ferner bei Briefen, deren Werth declarirt ist, oder in denen sich bei der Eröffnung Gegenstände von Werth vorgefunden haben, ohne daß dieser declarirt worden ist, sowie bei Postanweisungen,
2. bei Packeten mit und ohne Werthsdeclaration

der Absender öffentlich aufgefordert, sich innerhalb vier Wochen zu melden und die unbestellbaren Gegenstände in Empfang zu nehmen. Die zu erlassende öffentliche Aufforderung, welche eine genaue Bezeichnung des Gegenstands unter Angabe des Abgangs- und Bestimmungsorts, der Person des Adressaten und des Tages der Einlieferung enthalten muß, wird durch Aushang in der Postanstalt des Abgangsorts und durch einmalige Einrückung in ein dazu geeignetes amtliches Blatt bekannt gemacht.

Digitized by Google

VII. Inzwiſchen lagern die Sendungen auf Gefahr des Abſenders, und nur Sachen, welche dem Verderben ausgeſetzt ſind, können ſofort verkauft werden.

VIII. Bleibt die öffentliche Aufforderung ohne Erfolg, ſo wird mit dem Verkaufe der Sachen und mit Ueberweiſung der Geldbeträge an die Poſtarmen- oder Poſtunterſtützungscaſſe nach obiger Beſtimmung verfahren.

IX. Meldet ſich der Abſender oder der Adreſſat ſpäter, ſo zahlt ihm die Poſtarmen- oder Poſtunterſtützungscaſſe die ihr zugefloſſenen Summen, jedoch ohne Zinſen, zurück.

X. Sind unbeſtellbare Sendungen in einem fremden Poſtgebiete zur Poſt gegeben, ſo werden ſie dorthin zurückgeſchickt, und es bleibt das weitere Verfahren der fremden Poſtanſtalt überlaſſen.

§ 38.

Verfügungen mit Behändigungsſchein.

I. In Betreff der Beſtellung von außergerichtlichen Verfügungen oder Schreiben mit Behändigungsſchein (Inſinuationsdocument) gelten folgende Beſtimmungen:

1. Die Inſinuationen ſollen in der Behauſung Derjenigen, an welche ſie zu bewirken ſind, und bei Handelsleuten in ihren Läden und Schreibſtuben geſchehen.

2. Die Inſinuation muß an den auf dem Schreiben benannten Adreſſaten erfolgen. Wird der bezeichnete Adreſſat nicht perſönlich angetroffen, ſo iſt die Verfügung

   a) einem ſeiner erwachſenen Angehörigen,

   b) in deren Ermangelung einem ſeiner Dienſtboten,

   c) wenn es an dergleichen Perſonen fehlt und die Verfügung an einen Haus- oder Grundeigenthümer gerichtet iſt, dem Verwalter oder Adminiſtrator, oder dem Pächter des Landguts des Adreſſaten, endlich

   d) in Ermangelung aller dieſer Perſonen dem Hauswirthe

   zu inſinuiren.

   Die Zuſtellung darf nicht an unerwachſene Kinder, an Miether oder an Fremde geſchehen.

   Den Perſonen, an welche ſtatt des Adreſſaten inſinuirt wird, iſt zu empfehlen, die Verfügung dem Adreſſaten ungeſäumt zuzuſtellen.

3. Der Ortsbriefträger oder Landbriefträger muß den Behändigungsſchein dem Adreſſaten vorlegen und von ihm durch ſeine Namensunterſchrift den Empfang der Verfügung ꝛc. anerkennen laſſen.

4. Verweigert der Adreſſat, oder in deſſen Abweſenheit eine der unter Nr. 2 zu a bis d bezeichneten Perſonen die Beſcheinigung des Empfangs, ſo iſt dieß von dem Ortsbriefträger oder Landbriefträger auf dem Behändigungsſcheine unter ſpecieller Angabe des Grundes zu vermerken.

Digitized by Google

5. Wird die Annahme der Verfügung ꝛc. aus dem Grunde verweigert, weil der Adreſſat die etwa zum Anſatze gekommenen Beträge an Porto, Inſinuationsgebühr oder Landbriefbeſtellgeld nicht zahlen will, ſo hindert dieſer Umſtand allein die Aushändigung an den Adreſſaten nicht. Wird die Annahme dagegen aus einem anderen Grunde verweigert, oder tritt der Fall ein, daß Niemand von den unter Nr. 2 zu a bis d bezeichneten Perſonen angetroffen wird, ſo iſt die Verfügung an die Stuben- oder Hausthür des Adreſſaten zu befeſtigen. Der Ortsbriefträger oder Landbriefträger muß ſich jedoch zuvor pflichtmäßig davon überzeugen, daß die Wohnung, an deren Thüre die Befeſtigung erfolgen ſoll, dem Adreſſaten wirklich (als Miether, Nutznießer oder Eigenthümer ꝛc.) gehört.

II. In Bezug auf die Nachſendung werden die außergerichtlichen Verfügungen ꝛc. mit Behändigungsſchein wie gewöhnliche Briefe behandelt.

III. Bei denjenigen Poſtanſtalten, bei welchen über die Beſtellung außergerichtlicher Verfügungen ꝛc. mit Behändigungsſchein hiervon abweichende Vorſchriften beſtehen, ſind dieſelben vorerſt noch beizubehalten.

IV. In Betreff der Beſtellung von gerichtlichen Verfügungen oder Schreiben mit Behändigungsſchein bewendet es bei den hierüber beſtehenden beſonderen Beſtimmungen.

§ 39.

Entrichtung des Portos und der ſonſtigen Gebühren.

I. Für alle durch die Poſt zu verſendende Gegenſtände, denen nicht die Portofreiheit ausdrücklich zugeſtanden iſt, müſſen das Porto und die ſonſtigen Gebühren nach Maßgabe des Tarifs entrichtet werden.

II. Inſofern das Gegentheil nicht ausdrücklich beſtimmt iſt, können ſowohl Briefe als Gelder und Packete nach der Wahl des Abſenders frankirt oder unfrankirt zur Poſt eingeliefert werden.

III. Iſt das Franko am Abgangsorte zu niedrig erhoben und berechnet worden, ſo wird der fehlende Betrag als Porto zugeſchlagen und vom Adreſſaten erhoben. Letzterer kann in ſolchem Falle und, wenn die Sendung im Norddeutſchen Poſtgebiete zur Poſt gegeben war, die Ausfolgung derſelben ohne Portozahlung verlangen, inſofern er den Abſender namhaft macht und das Couvert oder die Begleitadreſſe oder eine Abſchrift davon zurückzunehmen geſtattet. Der fehlende Betrag wird alsdann vom Abſender eingezogen.

IV. Iſt eine Briefpoſtſendung vom Abſender durch Marken oder geſtempelte Couverts (ſiehe Abſatz VI) ungenügend frankirt, ſo wird der fehlende Betrag, beziehungsweiſe auch das Zuſchlagporto, ebenfalls dem Adreſſaten als Porto angeſetzt. Die Verweigerung der Nachzahlung des Portos gilt in dieſem Falle für eine Verweigerung der Annahme des Briefes ꝛc.

Digitized by Google

V. Bei frankirten Sendungen kann auch das gewöhnliche Landbriefbestellgeld vorausbezahlt werden, jedoch nur mit der Maßgabe, daß dessen Erstattung nicht verlangt werden kann, wenn die Sendung nicht bestellt, sondern vom Adressaten abgeholt worden ist.

VI. Freimarken und gestempelte Briefcouverts können zum Frankiren in demselben Umfange, wie gemünztes Geld und Papiergeld benutzt werden.

VII. Sendungen, welche bei einer Norddeutschen Postanstalt mit Marken oder gestempelten Couverts einer fremden Postverwaltung frankirt aufgeliefert werden, sind als unfrankirt zu behandeln und die Marken oder Couverts als ungültig zu bezeichnen.

VIII. Wird die Annahme eines Gegenstands von dem Adressaten verweigert, oder kann der Adressat nicht ermittelt werden, so ist der Absender, selbst wenn er den Gegenstand der Sendung nicht zurücknehmen will, verbunden, das tarifmäßige Porto und die Gebühren zu zahlen.

IX. Für Sendungen, welche erweislich im Norddeutschen Postgebiete auf der Post verloren gegangen sind, wird kein Norddeutsches Porto gezahlt und das etwa gezahlte erstattet. Dasselbe gilt von solchen Sendungen, deren Annahme wegen vorgekommener Beschädigung vom Adressaten verweigert wird, insofern die Beschädigung von der Postverwaltung des Norddeutschen Bundes zu vertreten ist.

X. Hat der Adressat die Sendung einmal angenommen, so ist er, sofern in Vorstehendem nicht ein Anderes bestimmt ist, zur Entrichtung des Portos und der Gebühren verpflichtet, und kann sich davon durch spätere Rückgabe der Sendung nicht befreien. Die Staatsbehörden sind jedoch befugt, auch nach erfolgter Annahme und Eröffnung portopflichtiger Sendungen die Briefcouverts zu dem Zwecke an die Postanstalt zurückzugeben, das Porto von dem Absender nachträglich einzuziehen. Für eine solche Einziehung von Porto werden keinerlei Gebühren in Ansatz gebracht.

§ 40.

Tarifbestimmungen.

I. Die zu dem ersten Abschnitte gehörigen, reglementarisch zu treffenden Tarifbestimmungen, soweit dieselben in dem gesammten Umfange des Norddeutschen Postbezirks gleichmäßig Anwendung finden, sind in der anliegenden Zusammenstellung enthalten. Rücksichtlich der localen Gebührensätze für Bestellung der Stadtbriefe und der Packete, beziehungsweise der Werthsendungen, durch Factage-Boten, sowie für die Landbriefbestellung bewendet es bis auf Weiteres bei den bestehenden Verhältnissen.

Zweiter Abschnitt.

Von der Estafettenbeförderung.

§ 41.

Estafettenbeförderung.

I. In Bezug auf die Beförderung von Sendungen durch Estafette kommen innerhalb des Norddeutschen Postgebiets folgende Bestimmungen in Anwendung:

Digitized by Google

II. Briefe und andere Gegenstände können zur estafettenmäßigen Beförderung nur bei solchen Postanstalten eingeliefert werden, welche an Orten mit Poststation sich befinden, oder welche an Eisenbahnen liegen, deren Züge zur Beförderung der eingelieferten Sendung zweckmäßig benutzt werden können. a) Annahme.

III. Mit Estafetten werden überhaupt nur Gegenstände bis zum Gesammtgewichte von 20 Pfund befördert. Briefe bis zum Gewichte von ½ Pfund müssen mit haltbarem Papiere couvertirt, schwerere Briefe und Packete aber in Wachsleinwand verpackt, auch müssen die Briefe und Packete in einem solchen Formate zur Post eingeliefert werden, daß sie in der Estafettentasche Raum finden. b) Gewicht und Beschaffenheit der Depeschen.

IV. Die Adresse muß der Vorschrift des § 2 entsprechen.

V. Eine Werthsdeclaration ist bei Estafettensendungen nicht zulässig.

VI. Ueber die Einlieferung einer Estafettensendung erhält der Absender einen Einlieferungsschein.

VII. Die Beförderung geschieht zu Pferde oder mittelst eines Cariols. Eisenbahnzüge werden, insofern der Absender nicht ausdrücklich die Beförderung zu Pferde angeordnet hat, ganz oder theilweise benutzt, wenn berechnet werden kann, daß die Estafettendepeschen mit denselben ihren Bestimmungsort eher oder wenigstens eben so früh erreichen, als bei der Beförderung zu Pferde. c) Beförderungsweise.

VIII. Die durch Estafette eingegangenen Gegenstände müssen, auch wenn sie zur Nachtzeit eintreffen, ohne Verzug bestellt werden, sofern vom Absender oder Adressaten nicht ausdrücklich ein Anderes bestimmt ist. Sie müssen derjenigen Person behändigt werden, an welche die Adresse lautet. Wird dieß durch besondere Umstände verhindert, so kann die Aushändigung an Haus- und Comtoirbeamte oder erwachsene Familienglieder des Adressaten geschehen. Der Empfänger muß dem Ueberbringer darüber quittiren und die Stunde des Empfangs dabei bescheinigen. d) Bestellung am Bestimmungsorte.

IX. Die Expeditionsgebühr für eine Estafette beträgt 15 Sgr. e) Zahlungssätze für Estafetten, welche zu Pferde oder mittelst Cariols befördert werden.

X. Nur die Postanstalt des Absendungsorts oder, wenn die Estafette aus einem fremden Postgebiete kommt, die zuerst berührte Norddeutsche Poststation ist zur Ansetzung der Expeditionsgebühr berechtigt.

XI. Die Zahlung für ein Estafettenpferd erfolgt nach demselben Satze, welcher für ein Courierpferd feststeht (siehe § 56 Absatz I).

XII. Das etwaige Chausseegeld, sowie die sonstigen Communicationsabgaben werden nach den betreffenden, zur öffentlichen Kenntniß gebrachten Tarifen erhoben.

Digitized by Google

XIII. Die Rittgebühren werden nach der wirklichen postmäßigen Entfernung berechnet.

XIV. Bei Estafetten nach Orten unter zwei Meilen erfolgt die Berechnung der tarifmäßigen Gebühren nach denselben Grundsätzen, welche bezüglich der Extraposten ꝛc. nach Orten unter zwei Meilen im § 56 Absatz XXXV und XXXVII vorgeschrieben sind.

XV. Wünscht der Absender eine Estafette, welche nur bis zur nächsten Station oder nach einem Orte geht, der ohne Pferdewechsel erreicht werden kann, die Rückbeförderung der Antwort durch den Postillon, welcher die Estafette überbracht hat, so ist dieses zulässig, wenn der Postillon den Rückritt innerhalb sechs Stunden nach seiner Ankunft und nicht vor Ablauf von so viel Stunden, als die Tour Meilen hat, antreten kann. Der Absender der Depesche muß seinen Wunsch aber gleich bei Aufgabe derselben der Postanstalt anzeigen, damit der Postillon danach angewiesen werden kann. Für den Rückritt wird dann nur die Hälfte der reglementsmäßigen Rittgebühren gezahlt.

XVI. Die Erhebung des Chausseegeldes und der sonstigen Communicationsabgaben geschieht im Falle der Rückbenutzung (Absatz XV) sowohl für die Tour als für die Retour. Die Expeditionsgebühr ist dagegen nur einmal zu entrichten.

XVII. Für die Bestellung einer jeden mit Estafette eingehenden Sendung werden am Bestimmungsorte 5 Sgr. erhoben.

f) Zahlungssätze für Estafetten, welche auf der Eisenbahn befördert werden.

XVIII. Für estafettenmäßige Beförderung von Sendungen auf Eisenbahnen werden erhoben:

a) die Estafettenexpeditionsgebühr (Absatz IX),

b) das vom Empfänger zu entrichtende Bestellgeld für jede Estafettendepesche mit 5 Sgr.

außerdem, wenn wegen mangelnder Postbegleitung ein besonderer Begleiter zur Sicherung der Sendung mitgegeben werden muß:

c) das tarifmäßige Personengeld für die Hinreise des Begleiters auf einem Platze dritter Classe und, wenn mit dem betreffenden Zuge Personen in der dritten Classe nicht befördert werden, auf einem Platze zweiter Classe,

d) das tarifmäßige Personengeld für die Rückreise des Begleiters auf einem Platze dritter Classe,

e) die Diäten des Begleiters mit 20 Sgr. für jeden angefangenen Tag, welcher zur Hinreise des Begleiters und zur Rückreise desselben mit dem nächsten Zuge erforderlich ist.

g) Berechnung der Bruchmeilen und der Bruchpfennige.

XIX. Nach den für eine Meile bestimmten Sätzen ist im Verhältnisse für die überschießenden Viertel- ꝛc. Meilen die Zahlung zu leisten. Die überschießenden Bruchpfennige werden bei den einzelnen Beträgen für volle Pfennige gerechnet. Eine weitere Abrundung findet nicht statt.

Digitized by Google

XX. Der Absender einer Depesche muß sämmtliche Kosten, mit Ausnahme des Bestellgeldes, bei der Absendung bezahlen. Können dieselben von der absendenden Postanstalt nicht genau angegeben werden, so muß ein angemessener Geldbetrag deponirt und die Feststellung des Kostenbetrags bis zur Rückkunft des Estafettenpasses ausgesetzt werden. h) Berichtigung der Kosten.

XXI. In den Gebieten mit anderer als der Thaler- und Silbergroschenwährung sind die sich ergebenden Beträge in die landesübliche Münzwährung möglichst genau umzurechnen. Ergeben sich hierbei Bruchtheile, so erfolgt die Erhebung mit dem nächst höheren darstellbaren Betrage.

Dritter Abschnitt.

Von der Beförderung der Personen auf den ordentlichen Posten.

§ 42.

I. Die Meldung zur Reise mit den ordentlichen Posten kann stattfinden: Meldung zur Reise.

a) bei den Postanstalten, oder

b) an den unterwegs belegenen Haltestellen*), welche von den Oberpostdirectionen, beziehungsweise von den mit deren Functionen beauftragten Postbehörden, öffentlich bekannt gemacht werden.

II. Bei den Postanstalten kann die Meldung frühestens acht Tage vor dem Tage der Abreise und spätestens vor dem Schlusse der Post für die Personenbeförderung geschehen. a) Bei den Postanstalten.

III. Der Schluß der Post für die Personenbeförderung tritt ein:

wenn im Hauptwagen oder in den bereits gestellten Beichaisen noch Plätze offen sind, fünf Minuten und,

wenn dieses nicht der Fall ist, sondern die Gestellung von Beichaisen erforderlich wird, fünfzehn Minuten

vor der festgesetzten Abgangszeit der betreffenden Post.

IV. Die Meldung muß innerhalb der für den Geschäftsverkehr mit dem Publikum bestimmten Dienststunden (§ 23) geschehen, kann aber, wenn die Post außerhalb der Dienststunden abgeht, auch noch gegen die Zeit der Abfertigung der betreffenden Post erfolgen. Uebrigens darf die Meldung — über die gewöhnliche Schlußzeit der Post für die Personenbeförderung — ausnahmsweise unmittelbar bis zum Abgange der Posten noch stattfinden, soweit dadurch die pünktliche Absendung derselben nach dem Ermessen der Postanstalt nicht verzögert wird.

---

*) Anmerk. Soweit die Haltestellen noch nicht überall regulirt sind, bewendet es bis dahin bei den bestehenden Verhältnissen.

Digitized by Google

V. Erfolgt die Meldung bei einer Postanstalt mit Station, so kann die Annahme nur dann wegen mangelnden Platzes beanstandet werden, wenn zu der betreffenden Post Beichaisen überhaupt nicht gestellt werden, und die Plätze im Hauptwagen schon vergeben, oder auf den Unterwegsstationen bei Ankunft der Post schon besetzt sind.

VI. Erfolgt die Meldung bei einer Postanstalt ohne Station, so findet die Annahme nur unter dem Vorbehalte statt, daß in dem Hauptwagen und in den etwa mitkommenden Beichaisen noch unbesetzte Plätze sich darbieten.

VII. Bei solchen Posten, zu welchen Beichaisen überhaupt nicht gestellt werden, können Plätze nach einem vor der nächsten Station belegenen Zwischenorte nur insoweit vergeben werden, als sich bis zum Abgange der Post zu den vorhandenen Plätzen nicht Personen gemeldet haben, welche bis zur nächsten Station oder darüber hinaus reisen wollen. Doch kann der Reisende einen vorhandenen Platz sich dadurch sichern, daß er bei seiner Meldung sogleich das Personengeld bis zur nächsten Station bezahlt.

b) An Haltestellen.

VIII. Die Meldung an Haltestellen kann nur dann berücksichtigt werden, wenn noch unbesetzte Plätze im Hauptwagen oder in den Beichaisen offen sind. Der Reisende muß an diesen Haltestellen, wenn die Post anhält, ohne Aufenthalt der Post, sofort einsteigen. Gepäck von solchen Reisenden kann nur insoweit zugelassen werden, als dasselbe ohne Belästigung der übrigen Passagiere im Personenraume leicht untergebracht werden kann. Die Packräume des Wagens dürfen dabei nicht geöffnet werden, auch ist jedes längere Anhalten der Post unstatthaft.

IX. Wünschen Reisende sich die Beförderung mit der Post von einer Postanstalt ohne Station oder von einer Haltestelle ab zu sichern, so müssen sie sich bei der vorliegenden Postanstalt mit Station melden, von dort ab einen Platz nehmen und das Personengeld dafür erlegen.

§ 43.

Personen, welche von der Reise mit der Post ausgeschlossen sind.

I. Von der Reise mit der Post sind ausgeschlossen:

1. Kranke, welche mit epileptischen oder Gemüthsleiden, mit ansteckenden oder Ekel erregenden Uebeln behaftet sind,
2. Personen, welche durch Trunkenheit, durch unanständiges oder rohes Benehmen, oder durch unanständigen oder unreinlichen Anzug Anstoß erregen,
3. Gefangene,
4. Erblindete Personen ohne Begleiter, und
5. Personen, welche Hunde oder geladene Schießwaffen mit sich führen wollen.

§ 44.

Passagierbillet.

I. Geschieht die Meldung zur Reise bei einer Postanstalt, so erhält der Reisende gegen Entrichtung des Personengeldes ein Billet, in welchem

1. der Tag und der Bestimmungsort der Reise angegeben sind,

Digitized by Google

2. die Zeit des Abgangs der Post bestimmt, und

3. der Platz, welchen der Reisende im Wagen einzunehmen hat, durch eine Nummer bezeichnet ist.

II. Es ist Sache des Reisenden, gleich bei Lösung des Passagierbillets zu prüfen, ob dasselbe den Tag und Bestimmungsort der Reise richtig bezeichnet. Nach der ohne Erinnerung erfolgten Annahme des Passagierbillets kann der Einwand, daß der Tag oder der Bestimmungsort der Reise in demselben unrichtig angegeben sei, nicht mehr zugelassen werden.

III. Die Zeit des Abgangs der Post kann bei Posten, deren Abgang von dem Eintreffen anderer Posten oder Eisenbahnzüge abhängt, nur dahin bestimmt werden:

die Post geht ab Stunden Minuten nach Ankunft des 1sten, 2ten ꝛc. Eisenbahnzugs (der Post) aus

und es liegt in dergleichen Fällen dem Reisenden ob, die möglichst frühe Abgangszeit zur Richtschnur zu nehmen.

IV. Die Nummer des Passagierbillets richtet sich nach der Reihefolge, in welcher die Meldung zur Mitreise geschehen ist; doch steht es Jedermann frei, bei der Meldung unter den im Hauptwagen noch unbesetzten Plätzen sich einen bestimmten Platz zu wählen.

V. Personen, die sich an Haltestellen gemeldet haben und aufgenommen worden sind, können ein Passagierbillet erst bei der nächsten Postanstalt ausgestellt erhalten, und haben bei dieser oder, wenn sie nicht so weit fahren, an den Conducteur oder Postillon das Personengeld zu entrichten.

§ 45.

Grundsätze der Personengelderhebung.

I. Das Personengeld wird erhoben, entweder

a) nach der von dem Reisenden mit der Post zurückzulegenden Meilenzahl, unter Anwendung des für den Cours pro Meile angeordneten Satzes, oder

b) nach dem für einen bestimmten Cours angeordneten Localsatze.

II. Das Personengeld kommt bei der Meldung bis zum Bestimmungsorte zur Erhebung, sofern dieser auf dem Course liegt und sich daselbst eine Postanstalt befindet.

III. Will der Reisende seine Reise über den Cours hinaus oder auf einem Seitencourse fortsetzen, so kann das Personengeld nur bis zu dem Endpunkte oder bis zu dem Uebergangspunkte des Courses erlegt werden; der Reisende kann auch nur bis zu diesen Punkten das Passagierbillet erhalten und muß sich dort wegen Fortsetzung der Reise von Neuem melden und einen Platz lösen, sofern nicht wegen Durcherhebung des Personengeldes Einrichtungen getroffen worden sind.

a) Bei Reisen nach Zwischenorten.

IV. Für Plätze, welche bei einer Postanstalt zur Reise bis zu einem zwischen zwei Stationen auf dem Course gelegenen Orte (Zwischenorte) genommen werden, kommt, gleichviel, ob sich in diesem Zwischenorte eine Postanstalt befindet, oder nicht, das Personengeld nach der wirklich zurückzulegenden Meilenzahl, als Minimum jedoch der Betrag für eine halbe Meile, zur Erhebung.

Digitized by Google

b) Bei Reisen von Haltestellen aus.

V. Für die Beförderung von Haltestellen ab wird, sofern die dort zugehenden Personen sich nicht etwa einen Platz von der vorliegenden Station ab gesichert haben, das Personengeld nach Maßgabe der wirklichen Entfernung bis zur nächsten Station oder, wenn die Reisenden schon vorher an einem Zwischenorte abgehen, bis zu diesem erhoben. In jedem Falle kommt jedoch als Minimum der Betrag für eine halbe Meile zur Erhebung.

VI. Wollen an Haltestellen zugegangene Personen mit derselben Post von der nächsten Station ab weiter befördert werden, so haben sie dort den Platz für die weitere Reise zu lösen.

c) Für Kinder.

VII. Für ein Kind in dem Alter unter und bis drei Jahre wird ein Betrag nicht erhoben. Dasselbe darf jedoch keinen besonderen Platz einnehmen, sondern muß auf dem Schooße einer erwachsenen Person, unter deren Obhut es reist, mitgenommen werden.

VIII. Für ein Kind in dem Alter über drei Jahre ist dagegen das volle Personengeld zu erheben, und demgemäß auch ein besonderer Platz zu bestimmen. Nehmen jedoch Familien einen der abgeschlossenen Wagenräume oder auch nur eine Sitzbank ganz ein, so kann ein Kind bis zum Alter von 8 Jahren unentgeltlich, zwei Kinder aber können für das Personengeld für nur eine Person befördert werden, insofern die betreffenden Personen mit den Kindern sich auf die von ihnen bezahlten Sitzplätze beschränken. Diese Vergünstigung kann nur für den Hauptwagen unbedingt, für Beichaisen aber nur insoweit zugestanden werden, als auf Beibehaltung der ursprünglichen Plätze zu rechnen ist.

§ 46.

Erstattung von Personengeld.

I. Die Erstattung von Personengeld an die Reisenden findet in den folgenden Fällen statt:

1. wenn die Postanstalt die durch die Annahme des Reisenden eingegangene Verbindlichkeit ohne dessen Verschulden nicht erfüllen kann, mithin in allen Fällen, in welchen wegen des Ausbleibens von weiterher zu erwartender Posten, wegen Unterbrechung der Verbindung in Folge von Naturereignissen u. s. w. die betreffende Post um die bestimmte Zeit nicht abgefertigt werden kann, oder unterwegs die weitere Beförderung der Reisenden mit der Post unthunlich geworden ist;
2. wenn bei Postanstalten ohne Station die dort angenommenen Reisenden in Ermangelung unbesetzter Plätze in dem Hauptwagen oder in den etwaigen Beichaisen zurückbleiben müssen.

II. Die Erstattung erfolgt, gegen Rückgabe des Passagierbillets und gegen Quittung, mit demjenigen Betrage des Personengeldes, welcher von dem Reisenden für die mit der Post noch nicht zurückgelegte Strecke erhoben worden ist.

§ 47.

Verbindlichkeit der Reisenden in Betreff der Abreise.

I. Die Passagiere müssen vor dem Posthause oder an den sonst dazu bestimmten Stellen den Wagen besteigen und an diesen Stellen zu der im Passagierbillet bezeichneten Abgangszeit sich zur Abreise bereit halten, auch das Passagierbillet sowohl beim Besteigen des Wagens

Digitized by Google

als während der ganzen Dauer der Reiſe zu ihrer Legitimation bei ſich führen; widrigenfalls ſie es ſich ſelbſt beizumeſſen haben, wenn aus dem Grunde, weil ſie ſich auf das vom Poſtillon gegebene Signal zur Abfahrt nicht gemeldet haben, oder weil ſie ſich zur Mitreiſe nicht legitimiren können, ihre Ausſchließung von der Mit- oder Weiterreiſe erfolgt und ſie des bezahlten Perſonengeldes verluſtig gehen. Haben dergleichen Reiſende Reiſegepäck auf der Poſt, ſo wird ſolches bis zu der Poſtanſtalt, auf welche das Paſſagierbillet lautet, befördert, und bis zum Eingange der weiteren Beſtimmung von Seiten der zurückgebliebenen Perſonen aufbewahrt.

§ 48.

Plätze der Reiſenden.

I. Die Ordnung der Plätze im Hauptwagen ergiebt ſich aus den Nummern über den Sitzplätzen.

II. In Abſicht auf die Folge der Plätze in den Beichaiſen gilt als Regel, daß zuerſt die ſämmtlichen Eckplätze der Hauptbank, der Rückbank und des Cabriolets, dann in derſelben Reihefolge die Mittelplätze kommen.

III. Geht unterwegs ein Reiſender ab, ſo rücken die nach ihm folgenden Perſonen ſämmtlich um eine Nummer in dem Hauptwagen und in den Beichaiſen vor. Leiſtet ein Reiſender bei einem unterwegs eintretenden Wechſel in den Plätzen auf das Vorrücken Verzicht, um den bei ſeiner Anmeldung gewählten oder ihm ertheilten bisherigen Platz zu behalten, ſo iſt ihm dieß, ſobald er ſeinen urſprünglichen Platz im Hauptwagen hat, unbedingt, wenn ſich jedoch der Platz in einer Beichaiſe befindet, nur ſo lange geſtattet, als nach Maßgabe der Geſammtzahl der Reiſenden noch Beichaiſen geſtellt werden müſſen. Der erledigte Platz geht alsdann auf den in der Reihefolge der Billets zunächſt kommenden Reiſenden über, dergeſtalt, daß bei weiterer Verzichtleiſtung der zuletzt eingeſchriebene Reiſende verpflichtet iſt, den ſonſt ledig bleibenden Platz einzunehmen. Ein Reiſender, welcher auf das Vorrücken verzichtet hat, kann bei einer ſpäteren Veränderung in der Perſonenzahl und namentlich, wenn die Beichaiſen ganz eingehen, auf die frühere Reihefolge keinen Anſpruch machen, ſondern nur nach der freiwillig beibehaltenen Nummer vorrücken.

a) Bei dem Zugange auf einer unterwegs gelegenen Poſtanſtalt.

IV. Die bei einer unterwegs belegenen Poſtanſtalt hinzutretenden Perſonen ſtehen den vom Courſe kommenden und weiter eingeſchriebenen Reiſenden in der Reihefolge der Plätze nach. Läßt ſich ein mit der Poſt angekommener Reiſender zu derſelben Poſt weiter einſchreiben, ſo verliert er den bis dahin eingenommenen Platz, und muß den letzten Platz nach den dort hinzutretenden und bereits vor ihm angenommenen Reiſenden einnehmen.

b) Bei dem Uebergange auf einen anderen Cours.

V. Die Reiſenden, welche von einem Courſe auf einen anderen übergehen, ſtehen den für den letzteren Cours bereits eingeſchriebenen Reiſenden hinſichtlich des Platzes nach. Etwaige Abweichungen hiervon bei Courſen zwiſchen Norddeutſchen und fremden Poſtanſtalten, ſowie bei ſolchen Courſen, wo eine Durcherhebung des Perſonengeldes ſtattfindet, richten ſich nach den für ſolche Courſe gegebenen ſpeciellen Beſtimmungen.

Digitized by Google

c) Bei Reisen nach Zwischenorten.

VI. Reisende, welche die Post nach einem zwischen zwei Stationen belegenen Orte benutzen wollen, müssen, sobald durch ihren Abgang unterwegs eine Beichaise eingehen kann, allen bis zur nächsten Station eingeschriebenen Reisenden nachstehen und die Plätze in der Beichaise einnehmen.

d) Bei Reisen von Haltestellen.

VII. Reisende, welche von den Conducteuren oder Postillonen unterwegs an Haltestellen aufgenommen worden sind, stehen bei der Weiterreise über die nächste Station hinaus den bei dieser zutretenden Reisenden hinsichtlich des Platzes nach.

VIII. Ueber Differenzen zwischen den Reisenden wegen der von ihnen einzunehmenden Plätze hat der expedirende Beamte der Postanstalt nach den vorangeschickten Grundsätzen zu entscheiden. Beruhigen sich die Reisenden bei dieser Entscheidung nicht, so steht ihnen frei, die nochmalige Erörterung der Differenz bei dem Vorsteher der Postanstalt nachzusuchen, sofern solches, ohne den Lauf der Post zu verzögern, thunlich ist. Der getroffenen Entscheidung haben sich die betreffenden Reisenden, vorbehaltlich der Beschwerde, zu unterwerfen.

§ 49.

Reisegepäck.

I. Jedem Reisenden ist die Mitnahme seines Reisegepäcks insoweit unbeschränkt gestattet, als die einzelnen Gegenstände zur Versendung mit der Post geeignet sind (vergl. §§ 12 und 13).

II. Kleine Reisebedürfnisse, als: Arbeitsbeutel, Stöcke, Degen, Mäntel, Oberröcke, leere Fußsäcke, Sonn- und Regenschirme u. s. w., welche ohne Belästigung der übrigen Passagiere in den Netzen und Taschen des Wagens oder zwischen den Füßen und unter den Sitzen untergebracht werden können, dürfen die Reisenden unter eigener Aufsicht bei sich führen.

III. Andere Reiseeffecten, insbesondere Koffer, Kisten, Mantel-, Nacht- und Reisesäcke, sowie Hutschachteln und Collis müssen der Postanstalt zur Verladung übergeben werden. Die directe Uebergabe derselben von Seiten der Reisenden an Conducteure und Postillone ist an Orten, an welchen sich Postanstalten befinden, unzulässig. Das Reisegepäck muß, wenn dafür ein bestimmter Werth declarirt wird, den für andere mit der Post zu versendende Werthgegenstände gegebenen Bestimmungen entsprechend verpackt, versiegelt und signirt sein; die Signatur muß, außer dem Worte: „Passagiergut" den Namen des Reisenden, den Ort, bis zu welchem die Einschreibung erfolgt ist, und den declarirten Werth enthalten. Bei Reisegepäck ohne Werthsdeclaration bedarf es einer Signatur nicht.

IV. Das Reisegepäck, soweit dasselbe nicht aus kleinen Reisebedürfnissen besteht, muß spätestens 15 Minuten vor der Abfahrt der betreffenden Post, unter Vorzeigung des Passagierbillets, bei der Postanstalt eingeliefert werden. Erfolgt die Einlieferung später, so hat der Reisende auf die Mitbeförderung des Gepäcks nur dann zu rechnen, wenn durch dessen Annahme und Verladung der Abgang der Post nicht verzögert zu werden braucht. Soweit Reisende von einer Post auf die andere oder von einem Bahnzuge auf die Post unmittelbar über-

Digitized by Google

gehen, wird das Gepäck stets unexpedirt, so lange es überhaupt noch möglich ist, den Reisenden zu der Weiterfahrt mit der Post, ohne Versäumniß, anzunehmen.

V. Der Reisende erhält über das eingelieferte Reisegepäck eine Bescheinigung (Bagagezettel). Der Reisende hat den Bagagezettel sorgfältig aufzubewahren. Die Auslieferung des Reisegepäcks, der Werth desselben mag declarirt sein oder nicht, erfolgt gegen Rückgabe des Bagagezettels.

§ 50.

Ueberfrachtporto und Assecuranzgebühr.

I. Jedem Reisenden ist auf das der Post übergebene Passagiergepäck ein Freigewicht von 30 Pfund, ohne Rücksicht auf den Personengeldsatz und auf die Postengattung, bewilligt. Wo auf einzelnen Posten ein höheres Freigewicht auf Reisegepäck zugestanden ist, behält es bei den desfallsigen speciellen Bestimmungen sein Bewenden.

II. Für das Mehrgewicht des Reisegepäcks ist bei der Einlieferung Ueberfrachtporto zu entrichten; dasselbe beträgt, nach Maßgabe derjenigen Entfernung, welche der Personengelderhebung zum Grunde gelegt wird, für jede fünf Pfund und jede Meile 2 Pfennige. Dabei werden Gewichtsbeträge unter fünf Pfund für volle fünf Pfund, und Entfernungen unter einer Meile für eine volle Meile gerechnet.

III. Wird der Werth des Passagiergepäcks declarirt, so wird die Assecuranzgebühr für jedes Stück selbstständig erhoben. Hierbei werden die Abstufungen und Sätze der Assecuranzgebühr in Anwendung gebracht, welche für Postsendungen mit declarirtem Werthe gelten.

IV. Ist das Passagiergut mehrerer Reisenden, welche ihre Plätze auf ein Billet genommen haben, zusammengepackt, so ist bei Ermittelung des Ueberfrachtportos das Freigewicht für die auf dem Billet vermerkte Anzahl von Personen nur dann von dem Gesammtgewichte des Gepäcks in Abzug zu bringen, wenn die Personen zu ein und derselben Familie, oder zu ein und demselben Hausstande gehören.

V. Die Erstattung von Ueberfrachtporto und etwaiger Assecuranzgebühr regelt sich nach denselben Grundsätzen, wie die Erstattung von Personengeld.

VI. Die bei der Berechnung des Ueberfrachtportos und der Assecuranzgebühr sich ergebenden Bruchtheile eines Silbergroschens werden auf $\frac{1}{4}$, $\frac{1}{2}$, $\frac{3}{4}$ oder ganze Silbergroschen abgerundet. In den Gebieten mit anderer als der Thaler- und Silbergroschenwährung sind die sich ergebenden Beträge in die landesübliche Münzwährung möglichst genau umzurechnen. Stellen sich hierbei Bruchtheile heraus, so erfolgt die Erhebung mit dem nächst höheren darstellbaren Betrage.

§ 51.

Disposition des Reisenden über das Reisegepäck unterwegs.

I. Dem Reisenden kann die Disposition über das der Post übergebene Reisegepäck nur während des Aufenthalts an Orten, wo sich eine Postanstalt befindet, und gegen Rückgabe oder Deponirung des Bagagezettels gestattet werden.

Digitized by Google

II. Reisende nach Zwischenorten müssen ihr Reisegepäck bei der vorliegenden Postanstalt in Empfang nehmen, von wo ab die Postverwaltung dafür Garantie nicht mehr leistet.

§ 52.

Passagierstuben.

I. Zur Bequemlichkeit der Postreisenden werden bei den Postanstalten Passagierstuben unterhalten. Der Aufenthalt in den Passagierstuben ist den Reisenden gestattet:

1. am Abgangsorte: eine Stunde vor der Abgangszeit,
2. auf der Reise mit derselben Post: während der Abfertigung auf jeder Station,
3. an den Endpunkten der Reise: eine Stunde nach der Ankunft, und
4. beim Uebergange von einer Post auf die andere: während 3 Stunden.

II. Personen, welche die Reisenden bis zur Post begleiten, oder welche die Ankunft der Post erwarten wollen, kann der Aufenthalt in den Passagierstuben nur ausnahmsweise und in geringer Zahl gestattet werden.

Beschwerdebuch.

III. In jeder Passagierstube muß ein Beschwerdebuch nebst Schreibmaterial ausliegen, in welches der Reisende Beschwerden, wenn er solche nicht unmittelbar bei einer Postbehörde anbringen will, eintragen kann. Findet sich ein Beschwerdebuch in der Passagierstube nicht vor, so kann der Reisende dessen sofortige Vorlegung verlangen.

§ 53.

Verhalten der Reisenden auf den Posten.

I. Jeder Reisende steht unter dem Schutze der Postbehörden.

II. Andererseits ist es die Pflicht eines jeden Reisenden, sich in die zur Aufrechthaltung des Anstandes, der Ordnung und der Sicherheit auf den Posten und in den Passagierstuben getroffenen Anordnungen zu fügen.

III. Das Tabakrauchen in den inneren Räumen der Postwagen ist nur gestattet, wenn sich in demselben Raume Personen weiblichen Geschlechts nicht befinden, die anderen Mitreisenden aber ihre Zustimmung zum Rauchen gegeben haben.

IV. Passagiere, welche die für Aufrechthaltung des Anstandes, der Ordnung und der Sicherheit auf den Posten und in den Passagierstuben getroffenen Anordnungen verletzen, können von der betreffenden Postanstalt, unterwegs von dem Conducteur, von der Mit- oder Weiterreise ausgeschlossen und aus dem Postwagen entfernt werden. Erfolgt die Ausschließung unterwegs, so haben dergleichen Reisende ihr Reisegepäck bei der nächsten Postanstalt abzuholen. Sie gehen des gezahlten Personengeldes und des Ueberfrachtportos verlustig und haben außerdem die gesetzliche Strafe verwirkt.

§ 54.

Nebenkosten.

I. Außer dem tarifmäßigen Personengelde, dem Ueberfrachtporto und der etwaigen Assecuranzgebühr für das Gepäck haben die Reisenden für die Fahrt weder an den Conducteur noch an den Postillon irgend eine Gebühr, Trinkgeld ꝛc. zu entrichten.

Digitized by Google

Vierter Abschnitt.

Von der Extrapost- und Courierbeförderung.

§ 55.

Allgemeine Bestimmungen.

I. Die Gestellung von Extrapost- und Courierpferden kann nur auf den Straßen verlangt werden, auf welchen die Postverwaltung es übernommen hat, Reisende mit Extrapost- und Courierpferden zu befördern.

II. Auf diesen Straßen erstreckt sich die Verpflichtung der Posthalter zur Gestellung von Extrapost- und Courierpferden nur auf die Beförderung von Reisenden mit ihrem Gepäcke.

III. Ausnahmsweise können jedoch auch zu Fuhren, bei welchen die Beförderung von Gegenständen die Hauptsache ist, Extrapost- und Courierpferde gestellt werden, sofern die Gegenstände von einer Person begleitet und beaufsichtigt werden.

IV. Verboten ist dagegen die extrapost- und couriermäßige Beförderung von Menagerieen, von Schießpulver und anderen Gegenständen, deren Transport nicht ohne Gefahr bewerkstelligt werden kann.

V. Die Posthalter sind nicht verpflichtet, zu den eigenen oder gemietheten Pferden der Reisenden Vorspannpferde herzugeben.

§ 56.

Zahlungssätze.

I. An Vergütung für die Pferde ist auf die Meile zu zahlen: a) Für die Pferde.

für ein Extrapostpferd	12½ Sgr.,
für ein Courierpferd	17½ „

II. Das Wagengeld beträgt: b) Wagengeld.

für einen offenen Stationswagen pro Meile	4 „
für einen offenen oder mit einem Leinwandverdecke versehenen Schlitten pro Meile	4 „
für einen ganz oder halb verdeckten, hinten und vorn in Federn hängenden oder auf Druckfedern ruhenden Stationswagen pro Meile	7½ „
für einen verdeckten, auf Schlittenkufen gestellten Chaisenkasten pro Meile	7½ „

III. Für diese Zahlung muß der Posthalter für seine Station zugleich die zur Befestigung des Reisegepäcks etwa erforderlichen Stricke herleihen.

IV. Größere, als viersitzige Wagen oder Schlitten herzugeben, sind die Posthalter nicht verpflichtet. Werden derartige größere Wagen auf Wunsch der Reisenden von den Posthaltern gestellt, so kommt ein Vergütungssatz von 7½ Sgr. pro Meile zur Erhebung.

V. Die Befugniß, Stationswagen zur Weiterreise über den Punkt hinaus zu benutzen, wo der nächste Pferdewechsel stattfindet, können Reisende nur durch ein Privatabkommen mit

Digitized by Google

dem Posthalter erlangen, welcher den Wagen herzugeben sich bereit finden läßt, und dessen Sorge es überlassen bleibt, die Rückbeförderung des ledigen Wagens auf seine Kosten zu bewirken.

c) Wagenmeistergebühr.

VI. Die Wagenmeistergebühr oder das Bestellgeld beträgt für jeden Extrapost- oder Courierwagen auf jeder Station $2\frac{1}{2}$ Sgr.

VII. Auf Relais und anderen Punkten, als den wirklichen Stationen, findet die Erhebung der Wagenmeistergebühr nicht statt.

d) Schmiergeld.

VIII. An Schmiergeld ist zu zahlen $2\frac{1}{2}$ Sgr. für jeden Wagen, und zwar auch dann, wenn der Reisende das Material selbst hergiebt.

IX. Das Schmiergeld wird nur gezahlt, wenn wirklich geschmiert und der Wagen nicht von der Post gestellt ist.

e) Erleuchtungskosten.

X. Auf Verlangen der Reisenden sind die Posthalter verpflichtet, die Wagen zu erleuchten.

XI. Für die Erleuchtung zweier Laternen werden 2 Sgr. für jede Stunde der reglementsmäßigen Beförderungszeit erhoben. Ueberschießende Minuten werden für eine halbe Stunde gerechnet.

XII. Die Erleuchtungskosten müssen stationsweise da, wo die Erleuchtung verlangt wird, von den Reisenden vor der Abfahrt mit den übrigen Gebühren berichtigt werden.

f) Chausseegeld und sonstige Communicationsabgaben.

XIII. Das etwaige Chausseegeld, sowie die sonstigen Communicationsabgaben werden nach den betreffenden, zur öffentlichen Kenntniß gebrachten Tarifen erhoben.

g) Postillonstrinkgeld.

XIV. Das Postillonstrinkgeld beträgt bei einer Bespannung

mit zwei Pferden auf die Meile	5	Sgr.,
mit drei oder vier Pferden auf die Meile	$7\frac{1}{2}$	"
mit mehr Pferden für jeden Postillon auf die Meile .	$7\frac{1}{2}$	"

XV. Unentgeltlich hergegebene Mehrbespannung kommt bei Berechnung des Chausseegeldes und Postillonstrinkgeldes nicht in Betracht.

h) Rückbenutzung einer Extrapost.

XVI. Extrapostreisende, die sich am Bestimmungsorte ihrer Reise nicht über sechs Stunden aufhalten, haben, wenn sie mit den auf der Tourreise benutzten Pferden, beziehungsweise Wagen einer Station die Rückfahrt bis zu dieser Station bewirken wollen, und sich vor der Abfahrt darüber erklären, für die Rückfahrt nur die Hälfte der nach den Sätzen unter a, b, c und g sich ergebenden Beträge zu entrichten, sobald die Entfernung des Bestimmungsorts $1\frac{1}{2}$ Meilen und darüber beträgt.

XVII. Bei Entfernungen unter $1\frac{1}{2}$ Meilen werden für die Tour- und Retourfahrt zusammen die gedachten Gebühren auf zwei volle Meilen erhoben.

XVIII. Bei Extraposten mit Rückfahrt zwischen zwei Stationsorten oder zwischen einem Stationsorte und einem Eisenbahnhaltepunkte werden die Gebühren:

Digitized by Google

a) bei Entfernungen unter $\frac{3}{4}$ Meilen für die Tour- und Retourfahrt zuſammen auf eine volle Meile,

b) bei Entfernungen von $\frac{3}{4}$ Meilen und darüber nach der wirklichen Entfernung, und zwar für die Tourfahrt zum vollen Betrage, für die Retourfahrt aber zur Hälfte erhoben.

XIX. Eine Entſchädigung für das ſechsſtündige Stilllager des Geſpanns und des Poſtillons iſt nicht zu zahlen.

XX. Der Antritt der Rückfahrt darf erſt nach Ablauf von ſo viel Stunden, als die Station Meilen hat, erfolgen.

XXI. Will der Reiſende auf der Rückfahrt eine andere Straße nehmen, als auf der Tourfahrt, ſo wird die ganze Fahrt als eine Rundreiſe angeſehen, auf welche vorſtehende Beſtimmungen nicht Anwendung finden.

XXII. Courierreiſende ſind von obiger Vergünſtigung ausgeſchloſſen.

i) Vorausbeſtellung von Extrapoſt- oder Courierpferden.

XXIII. Reiſende können durch offene Requiſitionen (Laufzettel) Extrapoſt- oder Courierpferde vorausbeſtellen, ſoweit die vorhandenen Poſtverbindungen Gelegenheit dazu darbieten. Die Wirkung der Pferdebeſtellung beſchränkt ſich auf 24 Stunden, für welche der Reiſende auch bei gänzlich unterbliebener Benutzung der Pferde nur das Wartegeld zu zahlen verbunden iſt. In dem Laufzettel muß Ort, Tag und Stunde der Abfahrt, die Zahl der Pferde und die Reiſeroute mit Benennung der Stationen angegeben, auch bemerkt werden, ob die Reiſe im eigenen Wagen erfolgt, oder ob ein offener, ein ganz oder halb verdeckter Stationswagen verlangt wird, ſowie ob und mit welchen Unterbrechungen die Reiſe ſtattfinden ſoll. Die Abfaſſung ſolcher Laufzettel iſt lediglich Sache des Reiſenden. Die Poſtverwaltung hält ſich an Denjenigen, welcher den Laufzettel unterſchrieben hat. Iſt der Reiſende nicht am Orte anſäſſig, oder ſonſt nicht hinlänglich bekannt, ſo muß er ſeinen Stand und Wohnort angeben, und erforderlichen Falles ſich legitimiren.

XXIV. Für Beförderung eines Laufzettels mit den Poſten behufs Vorausbeſtellung von Extrapoſt- oder Courierpferden iſt eine Gebühr nicht zu entrichten.

k) Wartegeld. Beim Aufenthalte der Reiſenden unterwegs.

XXV. Jeder Extrapoſtreiſende, welcher ſich an einem unterwegs gelegenen Orte länger als eine halbe Stunde aufhalten will, iſt verpflichtet, hiervon der betreffenden Poſtanſtalt in der Regel vor der Abfahrt Nachricht zu geben, damit der Poſtillon danach inſtruirt werden kann, und der Poſthalter in den Stand geſetzt zu werden vermag, wegen längerer Abweſenheit der Pferde die erforderlichen Dispoſitionen zu treffen.

XXVI. Dauert der Aufenthalt über 1 Stunde, ſo iſt von der fünften Viertelſtunde an ein Wartegeld von $2\frac{1}{2}$ Sgr. pro Pferd und Stunde zu entrichten, welches jedoch den Betrag von 1 Thlr. für jedes Pferd auf 24 Stunden nicht überſchreiten darf.

XXVII. Ein längerer Aufenthalt als 24 Stunden darf unter keinen Umſtänden ſtattfinden.

Digitized by Google

Bei verspäteter Abfahrt.

XXVIII. Für vorausbestellte Pferde ist, wenn von denselben nicht zu der Zeit Gebrauch gemacht wird, zu welcher die Bestellung erfolgt ist, pro Pferd und Stunde ein Wartegeld von $2\frac{1}{2}$ Sgr. auf die Zeit des vergeblichen Wartens

a) bei weiterher kommenden Reisenden von der siebzehnten Viertelstunde an gerechnet,

b) bei im Orte befindlichen Reisenden von der fünften Viertelstunde an gerechnet,

zu entrichten.

XXIX. Auch in diesem Falle darf jedoch mehr als 1 Thlr. pro Pferd auf einen Tag oder 24 Stunden nicht in Ansatz kommen.

l) Abbestellung von Extraposten ꝛc.

XXX. Benutzt ein im Orte befindlicher Reisender die bestellten Extrapost- ꝛc. Pferde gar nicht, so hat Derselbe, wenn die Abbestellung vor der Anspannung erfolgt, keine Entschädigung, wenn dagegen die Pferde zur Zeit der Abbestellung bereits angespannt waren, den Betrag des reglementsmäßigen Extrapost- ꝛc., Wagen- und Trinkgeldes für eine Meile, sowie die ganze Wagenmeistergebühr als Entschädigung zu entrichten.

m) Entgegensendung von Extrapost- ꝛc. Pferden und Wagen.

XXXI. Der Reisende kann verlangen, daß ihm auf langen oder sonst beschwerlichen Stationen auf vorhergegangene schriftliche Bestellung Pferde und Wagen entgegengesandt und möglichst auf der Hälfte des Weges, insofern dort ein Unterkommen zu finden ist, aufgestellt werden. Für die Beförderung solcher Bestellungen mit den Posten ist eine Gebühr nicht zu entrichten.

XXXII. Die Bestellung muß die Stunden enthalten, zu welchen die Pferde und Wagen auf dem Relais bereit sein sollen. Trifft der Reisende später ein, so ist von der siebzehnten Viertelstunde an das reglementsmäßige Wartegeld zu zahlen.

XXXIII. Für die Beförderung der Reisenden wird erhoben:

1. das reglementsmäßige Extrapost- ꝛc., Wagen- und Trinkgeld,
   a) wenn die Entfernung von einem Pferdewechsel zum anderen mehr als 2 Meilen beträgt, nach der wirklichen Entfernung,
   b) wenn solche weniger als 2 Meilen beträgt, nach dem Satze für 2 Meilen,
2. die einfache Wagenmeistergebühr, welche von der Postanstalt am Stationsabgangsorte der Extrapost zu berechnen ist.

Für das Hinsenden der ledigen Pferde und Wagen wird,

1. wenn mit denselben die Fahrt nach derjenigen Station, wohin die Pferde gehören, zurückgelegt wird, keine Vergütung gezahlt.

Geht aber

2. die Fahrt nach irgend einem anderen Orte, gleichviel ob auf einer Postroute oder außerhalb derselben, so müssen entrichtet werden:
   a) für das Hinsenden der ledigen Pferde und Wagen von der Station bis zum Orte der Abfahrt die Hälfte des reglementsmäßigen Extrapost- ꝛc., Wagen- und Trinkgeldes nach der wirklichen Entfernung,

Digitized by Google

b) für die Beförderung des Reisenden der volle Betrag dieser reglementsmäßigen Gebühren,

c) für das Zurückgehen der ledigen Pferde und Wagen von dem Orte ab, wohin die Extrapost ꝛc. gebracht worden ist, bis zu der Station, zu welcher die Pferde gehören, die Hälfte des reglementsmäßigen Extrapost- ꝛc., Wagen- und Trinkgeldes für denjenigen Theil des Rückwegs, der übrig bleibt, wenn die Entfernung abgerechnet wird, auf welcher die Extrapost- ꝛc. Beförderung stattgefunden hat.

n) Extraposten ꝛc., welche über eine Station hinaus benutzt werden.

XXXIV. Wenn die Reise an einem Orte oder Eisenbahnhaltepunkte endigt, welcher nicht über eine Meile hinter oder seitwärts einer Station liegt, so hat der Reisende nicht nöthig, auf der letzten Poststation die Pferde zu wechseln, vielmehr müssen ihm auf der vorletzten Station die Pferde gleich bis zum Bestimmungsorte gegen Entrichtung der reglementsmäßigen Sätze für die wirkliche Entfernung gegeben werden.

XXXV. Geht die Fahrt von einer Station, beziehungsweise von einem Eisenbahnhaltepunkte ab und über eine Station hinaus, welche nicht über eine Meile vom Abfahrtsorte entfernt liegt, so kann über diese Station ohne Pferdewechsel ebenfalls gegen Entrichtung der reglementsmäßigen Sätze für die wirkliche Entfernung hinweggefahren werden.

XXXVI. Macht der Reisende von diesen Rechten keinen Gebrauch, sondern nimmt er auf der Station, welche er überfahren könnte, frische Pferde, so tritt die folgende Bestimmung ein.

o) Extraposten ꝛc. nach Orten unter zwei Meilen.

XXXVII. Für Beförderung zwischen zwei Postanstalten — Stationen — bei welchen nach den bestehenden Bestimmungen Extrapost- ꝛc. Pferde — sei es auch nur für Extraposten, die am Orte entspringen — gegeben werden, oder bei Beförderungen zwischen einer Extrapoststation und einem Eisenbahnhaltepunkte findet die Erhebung der Gebühren nach der wirklichen Entfernung, jedoch mindestens für eine Meile statt. Ist der Bestimmungsort nicht Stationsort oder Eisenbahnhaltepunkt, so ist für die wirkliche Entfernung, mindestens aber für zwei Meilen Zahlung zu leisten. Ist dagegen ein solcher Bestimmungsort auf einer Extrapoststraße gelegen, und der nächste hinterliegende Stationsort oder Eisenbahnhaltepunkt weniger als zwei Meilen vom Abgangsorte entfernt, so wird nur bis zu diesem Stationsorte oder Eisenbahnhaltepunkte, mindestens aber auch wiederum für eine Meile Zahlung geleistet.

p) Berechnung der Bruchmeilen und der Bruchpfennige, sowie Umrechnung.

XXXVIII. Wegen Berechnung der Viertelmeilen u. s. w. und der Bruchpfennige, sowie wegen Umrechnung der Beträge an Extrapost- ꝛc. Gebühren in den Gebieten mit anderer als der Thaler- und Silbergroschenwährung gelten die Vorschriften im § 41 Absatz XIX und XXI.

Digitized by Google

q) Ausnahmsweise Anwendung anderer als der oben angegebenen Tarifsätze.

XXXIX. Auf denjenigen Stationen, wo der Posthalter auf Grund seines Postfuhrcontracts für die Beförderung von Extraposten und Courieren höhere als die oben angegebenen Vergütungssätze beanspruchen kann, sind bis zum Ablaufe des Contracts die in demselben stipulirten Vergütungssätze bei der Berechnung und Erhebung des Extrapost- ꝛc. Geldes zur Anwendung zu bringen.

r) Extraposttarif.

XL. In dem Postbüreau einer jeden zur Gestellung von Extrapost- oder Courierpferden bestimmten Station befindet sich ein Extraposttarif, dessen Vorlegung der Reisende verlangen, und aus welchem derselbe den für jede Station zu zahlenden Betrag des Postgeldes und aller Nebenkosten genau ersehen kann.

§ 57.

Zahlung und Quittung.

I. Die Gebühren für die Extrapost- und Courierreisen müssen, mit Ausschluß des Trinkgeldes, welches erst nach zurückgelegter Fahrt dem Postillon gezahlt zu werden braucht, in der Regel stationsweise vor der Abfahrt entrichtet werden.

II Jedem Reisenden muß über die gezahlten Extrapost- ꝛc. Gelder und Nebenkosten unaufgefordert eine Quittung ertheilt werden. Der Reisende muß sich auf Erfordern über die geschehene Bezahlung der Extrapost- ꝛc. Gelder und Nebenkosten durch Vorzeigung der Quittung legitimiren, und hat solche daher zur Vermeidung von Weitläufigkeiten bis zu dem Punkte bei sich zu führen, bis wohin die Kosten bezahlt sind. Unterläßt er solches, so setzt er sich der Gefahr aus, daß in zweifelhaften Fällen seine Beförderung bis zur Aufklärung über die Höhe des eingezahlten Betrags unterbrochen, oder nochmalige Zahlung von ihm verlangt wird.

III. Die Entrichtung der Extrapost- ꝛc. Gelder für alle Stationen einer gewissen Route auf einmal bei der Abfahrt am Abgangsorte ist nur auf solchen Coursen statthaft, auf welchen wegen der Vorausbezahlung hierauf berechnete Einrichtungen bestehen.

IV. Macht der Reisende von einer solchen Vergünstigung Gebrauch, so hat Derselbe für die Besorgung der Cassen-, Buch- und Rechnungsführung, und zwar für jeden Transport, welcher die Ausstellung eines besonderen Begleitzettels erfordert, eine gleichzeitig mit dem Extrapostgelde zu erhebende Rechnungsgebühr zu zahlen. Dieselbe beträgt für Extraposten und Courière:

bis incl. 20 Meilen . . . . . 10 Sgr.,
über 20 „ . . . . . 15 „

V. Im Falle der Vorausbezahlung werden das Extrapost- ꝛc. Geld und sämmtliche Nebenkosten, als: Wagengeld, Wagenmeistergebühr, Chaussee-, Damm-, Brücken- und Fährgeld, von der Postanstalt am Abgangsorte für alle Stationen, soweit der Reisende solches wünscht, voraus erhoben; das Postillonstrinkgeld jedoch nur dann, wenn dessen Vorausbezahlung von dem Reisenden gewünscht wird. Das Schmiergeld und die Erleuchtungskosten werden da

Digitized by Go

bezahlt, wo der Wagen des Reisenden wirklich geschmiert wird, beziehungsweise wo der Posthalter auf Verlangen des Reisenden für Erleuchtung des Wagens sorgt.

VI. Findet der Reisende sich veranlaßt, unterwegs die ursprünglich beabsichtigte Route vor der Ankunft in dem Orte, bis wohin die Vorausbezahlung stattgefunden hat, zu verlassen, oder auf einer Zwischenstation zurückzubleiben, ohne die Reise bis zum Bestimmungsorte fortzusetzen, oder hält sich der Reisende auf einer Zwischenstation länger als 72 Stunden auf, so wird das zu viel bezahlte Extrapostgeld ꝛc. ohne Abzug, jedoch mit Ausnahme der Rechnungsgebühr, dem Reisenden von derjenigen Postanstalt, wo derselbe seine Reise ändert oder einstellt, beziehungsweise sich länger als 72 Stunden aufhält, gegen Rückgabe der ihm ertheilten Quittung und gegen Empfangsbescheinigung über den betreffenden Betrag erstattet.

§ 58.

Bespannung.

I. Die Bespannung regulirt sich nach der Beschaffenheit der Wege und der Wagen, sowie nach dem Umfange und der Schwere der Ladung.

II. Findet der Wagenmeister oder der Posthalter die von dem Reisenden bestellte Anzahl Pferde für eine normalmäßige Beförderung nicht ausreichend, so ist solches zunächst dem expedirenden Beamten und von diesem dem Reisenden vorzustellen. Kommt keine Vereinigung zu Stande, so steht dem Vorsteher der Postanstalt die Entscheidung zu und bei dieser behält es — unbeschadet des sowohl dem Reisenden als auch dem Posthalter zustehenden Rechtes der Beschwerdeführung bei der Oberpostdirection, beziehungsweise bei der mit den Functionen der Oberpostdirection beauftragten Postbehörde — sein Bewenden.

III. Bei sechs und mehr Pferden müssen zwei Postillone gestellt werden. Bei fünf Pferden hängt es von dem Wunsche des Reisenden ab, ob ein oder zwei Postillone gestellt werden sollen.

IV. Der Posthalter darf sich mit dem Reisenden nicht in Erörterungen und Streitigkeiten einlassen, sondern hat seine etwaigen Bedenken und Erinnerungen bei dem expedirenden Beamten anzubringen.

§ 59.

Abfertigung.

a) Bei vorausbestellten Extraposten und Courieren.

I. Sind die Pferde, beziehungsweise Wagen vorausbestellt worden, so müssen sie dergestalt bereit gehalten werden, daß zur bestimmten Zeit abgefahren werden kann.

II. Für weiterher kommende Reisende müssen die Pferde schon vor der Ankunft aufgeschirrt stehen, und auf Stationen, auf welchen die Posthalterei über 200 Schritte vom Posthause entfernt liegt, in der Nähe des letzteren aufgestellt werden.

III. Die Abfertigung muß, sofern der Reisende sich nicht länger aufhalten will, bei solchen vorausbestellten Extraposten innerhalb 10 Minuten, bei Courieren innerhalb 5 Minuten erfolgen. Wird ein Stationswagen verwendet, so tritt diesen Fristen noch so viel Zeit hinzu, als zur ordnungsmäßigen Aufpackung und Befestigung des Reisegepäcks erforderlich ist.

Digitized by Google

b) Bei nicht vorausbestellten Extraposten und Courieren.

IV. Sind Pferde und Wagen nicht vorausbestellt worden, so müssen Extraposten, wenn der Reisende einen Wagen mit sich führt, innerhalb einer Viertelstunde und, wenn ein Stationswagen gestellt werden muß, innerhalb einer halben Stunde, Courierreisende dagegen, welche einen Wagen mit sich führen, innerhalb 10 Minuten und, wenn ein Stationswagen gestellt wird, innerhalb 20 Minuten weiterbefördert werden.

V. Auf Stationen, die auf Nebenrouten liegen, auf welchen selten Extraposten und Couriere vorkommen, und wo zu deren Beförderung Postpferde nicht besonders unterhalten werden können, müssen die Reisenden sich einen Aufenthalt bis zu einer Stunde gefallen lassen, wenn die Pferde nicht eher zu beschaffen sind.

c) Reihefolge.

VI. Die Abfertigung der Extraposten geschieht in der Reihefolge, in welcher die Pferde bestellt worden sind.

VII. Couriere gehen hinsichtlich der Abfertigung den Extraposten vor.

§ 60.

Beförderungszeit.

I. Die Beförderung muß innerhalb der Fristen, welche durch die oberste Postbehörde für die Beförderung der Extraposten und Couriere allgemein vorgeschrieben sind, erfolgen.

II. Eine, jene Beförderungsfristen enthaltende Tabelle muß sich in dem Büreau einer jeden zur Gestellung von Extrapost- oder Courierpferden bestimmten Station befinden und dem Reisenden auf Verlangen zur Einsicht vorgelegt werden.

a) Beförderungszeit bei nicht normalmäßiger Bespannung.

III. Hat auf Verlangen des Reisenden zwischen diesem und dem Posthalter (durch Vermittelung der Postanstalt) eine Einigung dahin stattgefunden, daß der Reisende durch eine geringere Anzahl von Pferden befördert wird, als nach dem Umfange der Ladung, sowie nach der Beschaffenheit der Wege und der Wagen eigentlich erforderlich waren, so kann Derselbe auf das Einhalten der normalmäßigen Beförderungszeit keinen Anspruch machen.

b) Anhalten unterwegs.

IV. Beträgt der zurückzulegende Weg nicht über drei Meilen, so darf der Postillon ohne ausdrückliches Verlangen des Reisenden unterwegs nicht anhalten. Bei größerer Entfernung ist ihm zwar gestattet, zur Erholung der Pferde einmal anzuhalten, jedoch darf dieß nicht über eine Viertelstunde dauern. Auf diesen Aufenthalt ist bei Feststellung der Beförderungsfrist gerücksichtigt worden, und es muß daher einschließlich desselben die vorgeschriebene Beförderungszeit eingehalten werden. Während des Anhaltens darf der Postillon die Pferde nicht ohne Aufsicht lassen.

§ 61.

Postillone.

a) Montur.

I. Der Postillon muß mit der vorschriftsmäßigen Montur bekleidet und mit dem Posthorne versehen sein.

II. Die Hülfsanspänner haben zu ihrem Ausweise ein von der obersten Postbehörde festgesetztes Abzeichen zu tragen.

Digitized by Google

III. Bei zweispännigem Fuhrwerke gebührt dem Postillon ein Sitz auf dem Wagen. Ist kein Platz für ihn, so muß der Reisende ein drittes Pferd nehmen. Bei ganz leichtem Fuhrwerke, als: Droschken ꝛc. und, wenn der leichte Wagen etwa nur mit einem Reisenden besetzt ist, der außer einem Reise- oder Nachtsacke und kleineren Reisebedürfnissen kein Gepäck mit sich führt, kann jedoch bei kurzen Stationen eine zweispännige Beförderung auch dann stattfinden, wenn der Postillon vom Sattel fahren muß. b) Sitz des Postillons.

IV. Bei drei- und vierspännigem Fuhrwerke muß der Postillon vom Sattel fahren, wenn ihm der Reisende keinen Platz auf dem Wagen gestattet.

V. Bei einer Bespannung mit mehr als vier Pferden muß stets lang gespannt und vom Sattel gefahren werden, insofern nicht der Reisende das Fahren vom Bocke verlangt.

VI. Der Postillon darf sich bei der Beförderung nicht erlauben, Tabak zu rauchen, darf auch die Reisenden um die Erlaubniß dazu nicht ansprechen. c) Tabakrauchen.

VII. Die Postillone dürfen, wenn sie vom Bocke fahren, so viel Futterkorn in einem Beutel mitnehmen, als sie zwischen den Füßen verbergen können. Rauchfutter oder andere Gegenstände, die nicht unter die Bezeichnung: Futterkorn oder Hartfutter — aus Hafer oder Roggen bestehend — fallen, sind von der Mitnahme ausgeschlossen. d) Mitnahme von Futter für die Pferde.

VIII. Bei den Extraposten, welche vom Sattel gefahren werden und bei welchen sich auf dem Wagen ein Sitz für den Postillon nicht befindet, ist die Mitnahme von Futter jeglicher Art verboten.

IX. Das Wechseln der Pferde darf, wenn eine Extrapost einer Post begegnet, gar nicht, bei sich begegnenden Extraposten aber nur mit ausdrücklicher Einwilligung der beiderseitigen Reisenden geschehen. e) Wechseln mit den Pferden.

X. Der durch das Wechseln entstehende Aufenthalt muß bei der Fahrt wieder eingeholt werden.

XI. Das Trinkgeld erhält derjenige Postillon, welcher den Reisenden auf die Station bringt.

XII. Extraposten und Couriere müssen sich einander zur Hälfte, anderen Gattungen von Posten aber ganz ausweichen. Privatfuhrwerk muß den Extraposten und Courieren, gleichwie den übrigen Posten ausweichen, sobald der Postillon das Zeichen mit dem Posthorne giebt. f) Ausweichen der Extraposten ꝛc.

XIII. Der Reisende hat zu bestimmen, ob, bei der Ankunft auf der Station, beim Posthause oder bei einem Gasthause oder bei einem Privathause vorgefahren werden soll. Der Postillon muß hierin ohne Widerrede folgen. Den Postillonen ist verboten, von den Gastwirthen für das Zubringen von Reisenden ein Trinkgeld anzunehmen. Wird nicht beim Posthause vorgefahren, so muß der Postillon, wenn der Reisende es verlangt, die Pferde zur Weiterreise bestellen. g) Vorfahren beim Post- oder Gasthause.

XIV. Dem Postillon allein gebührt es, die Pferde zu führen. Wenn der Reisende oder dessen Leute an dem Postillon Thätlichkeiten verüben, so hat der Postillon die Befugniß, so- h) Führung der Pferde.

Digitized by Google

gleich auszuspannen. Dasselbe gilt, wenn der Reisende die Pferde durch Schläge antreiben sollte.

§ 62.

Beschwerden.

I. Sofern der Extrapost- ꝛc. Reisende Anlaß zur Beschwerde hat, steht ihm die Wahl zu, dieselbe in den Begleitzettel einzutragen, oder sich dazu des Beschwerdebuchs (§ 52) zu bedienen.

§ 63.

Anfangstermin.

I. Gegenwärtiges Reglement tritt am 1. Januar 1868 in Kraft.

Berlin, den 11. December 1867.

Der Kanzler des Norddeutschen Bundes.

Graf von Bismarck-Schönhausen.

Anlage

des Reglements zu dem Gesetze über das Postwesen des Norddeutschen Bundes vom 2. November 1867.

Reglementarische Tarifbestimmungen,

welche in dem gesammten Umfange des Norddeutschen Postbezirks gleichmäßig Anwendung finden.

§ I.

Drucksachen: a) unter Band u. s. w.

Das Porto für Drucksachen unter Band (Streif- oder Kreuzbandsendungen), sowie für Drucksachen, welche in einfacher Art zusammengefaltet sind, beträgt ohne Unterschied der Entfernung für je $2\frac{1}{2}$ Loth oder einen Bruchtheil davon: $\frac{1}{2}$ Sgr., beziehungsweise 1 Kr. In Betreff der Versendung mit Waarenproben siehe § II.

Für Drucksachen unter Band u. s. w., welche den Bestimmungen des Reglements nicht entsprechen, ist das volle tarifmäßige Porto für unfrankirte Briefe, jedoch unter Anrechnung der etwa verwendeten Freimarken, zu entrichten.

Für unzureichend frankirte Drucksachen unter Band u. s. w. wird ebenfalls das volle tarifmäßige Porto für unfrankirte Briefe, unter Anrechnung der verwendeten Freimarken, in Ansatz gebracht.

Digitized by Google

Für gedruckte Mittheilungen aller Art, welche mittelst offener Karten expedirt werden, beträgt das Porto pro Stück: $\frac{1}{3}$ Sgr., beziehungsweise 1 Kr. b) offene Karten.

§ II.

Für Waarenproben (Waarenmuster), welche entweder für sich allein oder mit gedruckten Sachen versandt werden, beträgt das Porto ohne Unterschied der Entfernung für je $2\frac{1}{2}$ Loth oder einen Bruchtheil davon: $\frac{1}{3}$ Sgr., beziehungsweise 1 Kr. Waarenproben (Waarenmuster).

Für Waarenproben (Waarenmuster), welche den Bestimmungen des Reglements nicht entsprechen, ist das volle tarifmäßige Porto für unfrankirte Briefe, jedoch unter Anrechnung der etwa verwendeten Freimarken, zu entrichten.

Für unzureichend frankirte Waarenproben (Waarenmuster) wird ebenfalls das volle tarifmäßige Porto für unfrankirte Briefe, unter Anrechnung der verwendeten Freimarken, in Ansatz gebracht.

§ III.

Für recommandirte Sendungen wird, außer dem betreffenden Porto, eine Recommandationsgebühr von 2 Sgr. oder 7 Kr., ohne Rücksicht auf die Entfernung und das Gewicht, erhoben. Recommandirte Sendungen.

Für die Beschaffung des Rückscheins (Retour-Recepisse) ist eine weitere Gebühr von 2 Sgr. oder 7 Kr. vom Absender im Voraus zu entrichten.

§ IV.

Die Gebühr für Zahlungen mittelst Postanweisung beträgt: Postanweisungen.

bei einer Zahlung unter und bis zu 25 Thlr. ($43\frac{3}{4}$ Fl.) einschließlich: 2 Sgr. oder 7 Kr.,

bei einer Zahlung über 25 Thlr. ($43\frac{3}{4}$ Fl.) bis zu 50 Thlr. ($87\frac{1}{2}$ Fl.) einschließlich: 4 Sgr. oder 14 Kr.,

ohne Unterschied der Entfernung.

Im Stadtpostverkehre wird, ohne Rücksicht auf die Höhe des Betrags, der Satz von 2 Sgr. oder 7 Kr. erhoben.

§ V.

Der Aufgeber hat zu entrichten: Depeschenanweisungen.

a) die Postanweisungsgebühr,

b) die Gebühr für das Telegramm,

c) das Expreßbotenlohn für Besorgung der Depesche am Aufgabeorte vom Postbüreau bis zur Telegraphenstation, wenn die Telegraphenstation sich nicht im Postgebäude mit befindet;

Digitized by Google

außerdem kommt, insofern die Anweisung nicht poste restante adressirt ist,

d) das Expreßbotenlohn für die Bestellung am Bestimmungsorte zur Erhebung, diese Gebühr kann von dem Absender oder von dem Adressaten eingezogen werden (siehe §§ 18 und 20 des Reglements).

§ VI.

Postvorschüsse.

Für Vorschußsendungen ist, außer dem nachstehend bezeichneten Porto, beziehungsweise der betreffenden tarifmäßigen Assecuranzgebühr, eine Postvorschußgebühr zu entrichten, welche beträgt:

für jeden Thaler oder Theil eines Thalers: ½ Sgr., im Minimum aber 1 Sgr.;
für jeden Gulden oder Theil eines Guldens: 1 Kr., im Minimum aber 3 Kr.

An Porto für Vorschußsendungen sind zu erheben:

a) für Vorschußbriefe, ohne Unterschied des Gewichts:

bis 5 Meilen	1½ Sgr.,
über 5 bis 15 Meilen	2 "
" 15 " 25 "	3 "
" 25 " 50 "	4 "
" 50 Meilen	5 "

b) für Vorschußpackete das betreffende Porto für das Packet, worin das Porto für den Begleitbrief bereits einbegriffen ist.

§ VII.

Expreßbestellgeld.

Für die expresse Bestellung von Postsendungen sind zu entrichten:

I. Bei gewöhnlichen und bei recommandirten Briefen, sowie bei Vorschußbriefen:

a) wenn die Bestellung im Ortsbestellbezirke der Postanstalt erfolgt, für jede Sendung 2½ Sgr., beziehungsweise 9 Kr.,

b) wenn die Bestellung im Landbestellbezirke der Postanstalt erfolgt, für jede Sendung pro Meile 6 Sgr. oder 21 Kr., für jede halbe Meile 3 Sgr., beziehungsweise 11 Kr., und für jede Viertelmeile 1½ Sgr., beziehungsweise 6 Kr., im Ganzen jedoch nicht unter 3 Sgr., beziehungsweise 11 Kr., für jede Bestellung.

II. Bei Briefen mit declarirtem Werthe, bei Packeten und bei Postanweisungen:

Die Expreßgebühr wird in allen Fällen, in welchen die Sendungen selbst durch Expressen bestellt werden, mit dem doppelten Betrage der unter I a, beziehungsweise I b bezeichneten Sätze erhoben. Dasselbe findet statt, wenn die Geldbeträge der Postanweisungen zugleich mit überbracht werden. In

Digitized by Google

denjenigen Fällen hingegen, in welchen nur die Scheine, beziehungsweise die Begleitbriefe oder die Postanweisungen, ohne die Geldbeträge zur expressen Bestellung gelangen, kommt der einfache Betrag der unter 1a, beziehungsweise 1b bezeichneten Expreßgebühr zur Anwendung.

Bei der gleichzeitigen Abtragung mehrerer Gegenstände an denselben Adressaten durch Expressen ist nur für einen Gegenstand das Bestellgeld zu entrichten, bei Verschiedenartigkeit der Gegenstände für denjenigen, welcher dem höchsten Satze unterliegt; ist das Botenlohn vorausbezahlt, so tritt eine Erstattung nicht ein.

§ VIII.

Insinuationsgebühr.

Für die Behändigung von außergerichtlichen Verfügungen oder Schreiben mit Behändigungsscheinen (Insinuationsdocumenten) wird für jede einzelne Zustellung, außer dem etwaigen Bestellgelde, eine Insinuationsgebühr von 3 Sgr., beziehungsweise 11 Kr., erhoben.

§ IX.

Nachsendung.

Für nachzusendende Packete mit oder ohne Werthsdeclaration, für nachzusendende Briefe mit declarirtem Werthe und für nachzusendende Briefe mit Postvorschuß wird das Porto und beziehungsweise auch die Assecuranzgebühr von Bestimmungsort zu Bestimmungsort zugeschlagen. Für andere Gegenstände findet ein neuer Ansatz nicht statt.

Recommandationsgebühr (§ III), Gebühr für Postanweisungen (§ IV) und Postvorschußgebühr (§ VI) werden bei der Nachsendung nicht noch einmal angesetzt.

§ X.

Rücksendung.

Für zurückzusendende Packete mit oder ohne Werthsdeclaration, für zurückzusendende Briefe mit declarirtem Werthe und für zurückzusendende Briefe mit Postvorschuß ist das Porto, beziehungsweise auch die Assecuranzgebühr für die Hin- und für die Rücksendung zu entrichten. Für andere Gegenstände findet ein neuer Ansatz nicht statt.

Recommandationsgebühr (§ III), Gebühr für Postanweisungen (§ IV) und Postvorschußgebühr (§ VI) werden bei der Rücksendung nicht noch einmal angesetzt.

§ XI.

Portocontogebühr.

In Fällen, in welchen das Porto creditirt wird, ist dafür eine Contogebühr zu erheben. Dieselbe beträgt:

a) bei einer monatlichen Summe bis zu 50 Thlrn. einschließlich:

1 Sgr. für jeden Thaler oder Theil eines Thalers, im Minimum aber monatlich 5 Sgr.;

Digitized by Google

bei einer monatlichen Summe bis zu 50 Fl. einschließlich:

2 Kr. für jeden Gulden oder Theil eines Guldens, im Minimum aber monatlich 18 Kr.;

b) bei einer monatlichen Summe über 50 Thlr.:

für die ersten 50 Thlr. die Gebühr nach obiger Festsetzung für Thalerbeträge sub a bemessen, und für den über 50 Thlr. hinaus creditirten Betrag: ½ Sgr. für jeden Thaler oder Theil eines Thalers;

bei einer monatlichen Summe über 50 Fl.:

für die ersten 50 Fl. die Gebühr nach obiger Festsetzung für Guldenbeträge sub a bemessen, und für den über 50 Fl. hinaus creditirten Betrag: 1 Kr. für jeden Gulden oder Theil eines Guldens.

§ XII.

Umrechnung. In den Gebieten mit anderer Währung, als der Thaler- und Silbergroschen-, beziehungsweise der Guldenwährung, sind die nach obigem Tarife zu erhebenden Beträge aus der Thaler- und Silbergroschenwährung in die landesübliche Münzwährung möglichst genau umzurechnen; ergeben sich hierbei Bruchtheile, so erfolgt die Erhebung mit dem nächst höheren darstellbaren Betrage.

№ 168. Verordnung,

die Maßregeln wegen der Rinderpest betreffend;

vom 28. December 1867.

Da die Rinderpest in Schlesien seit der Verordnung vom 2. November dieses Jahres (Seite 320 des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1867) auf die damals davon betroffenen Kreise beschränkt geblieben und in Folge der getroffenen Maßregeln in einigen Kreisen bereits wieder erloschen ist, so daß eine Weiterverbreitung derselben nicht mehr zu befürchten steht, so findet das Ministerium des Innern für thunlich, die Einfuhr von Vieh und von im frischen Zustande befindlichen thierischen Rohproducten aus Schlesien und der preußischen Oberlausitz, soweit selbige nach der Eingangs gedachten Bekanntmachung bisher verboten war, wieder zu gestatten, wenn und insoweit durch beigebrachte behördliche Zeugnisse dargethan wird, daß die einzuführenden Thiere und Producte aus seuchenfreien Orten und Kreisen kommen, auch verseuchte Gegenden auf dem Wege nicht passirt haben und, was das Vieh anlangt, dieses seit mindestens vier Wochen an seuchenfreien Orten gestanden hat.

Digitized by Go

Abgesehen hiervon bleibt aber die Verordnung vom 2. November dieses Jahres bis auf Weiteres in Kraft.

Gegenwärtige Verordnung ist in den Amtsblättern unverzüglich zum Abdrucke zu bringen.

Dresden, am 28. December 1867.

Ministerium des Innern.
v. Nostitz-Wallwitz.

Forwerg.

№ 169. Decret

wegen Bestätigung des Statuts des Kranken-Unterstützungs- und Begräbnißcassen-Vereins der Stuhlgestellarbeiter in Rabenau und Umgegend;

vom 24. December 1867.

Das Ministerium des Innern hat auf Ansuchen das Statut des Kranken-Unterstützungs- und Begräbnißcassen-Vereins der Stuhlgestellarbeiter in Rabenau und Umgegend dergestalt hiermit bestätigt, daß den Bestimmungen desselben allenthalben genau nachgegangen werden soll.

Zu dessen Beurkundung ist gegenwärtiges

Decret

unter Siegel und Unterschrift des Ministeriums des Innern ausgefertigt worden.

Dresden, den 24. December 1867.

LS

Ministerium des Innern.
v. Nostitz-Wallwitz.

Fromm.

Berichtigung.

In der Bekanntmachung vom 7. November 1867, den Anschluß der Provinz Schleswig-Holstein an den Zollverein betreffend, soll es Seite 319 des Gesetz- und Verordnungsblattes von diesem Jahre unter 1 anstatt:

„die Großherzogthümer Holstein und Schleswig"

heißen:

„die Herzogthümer Holstein und Schleswig."

Letzte Absendung: am 16. Januar 1868.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google